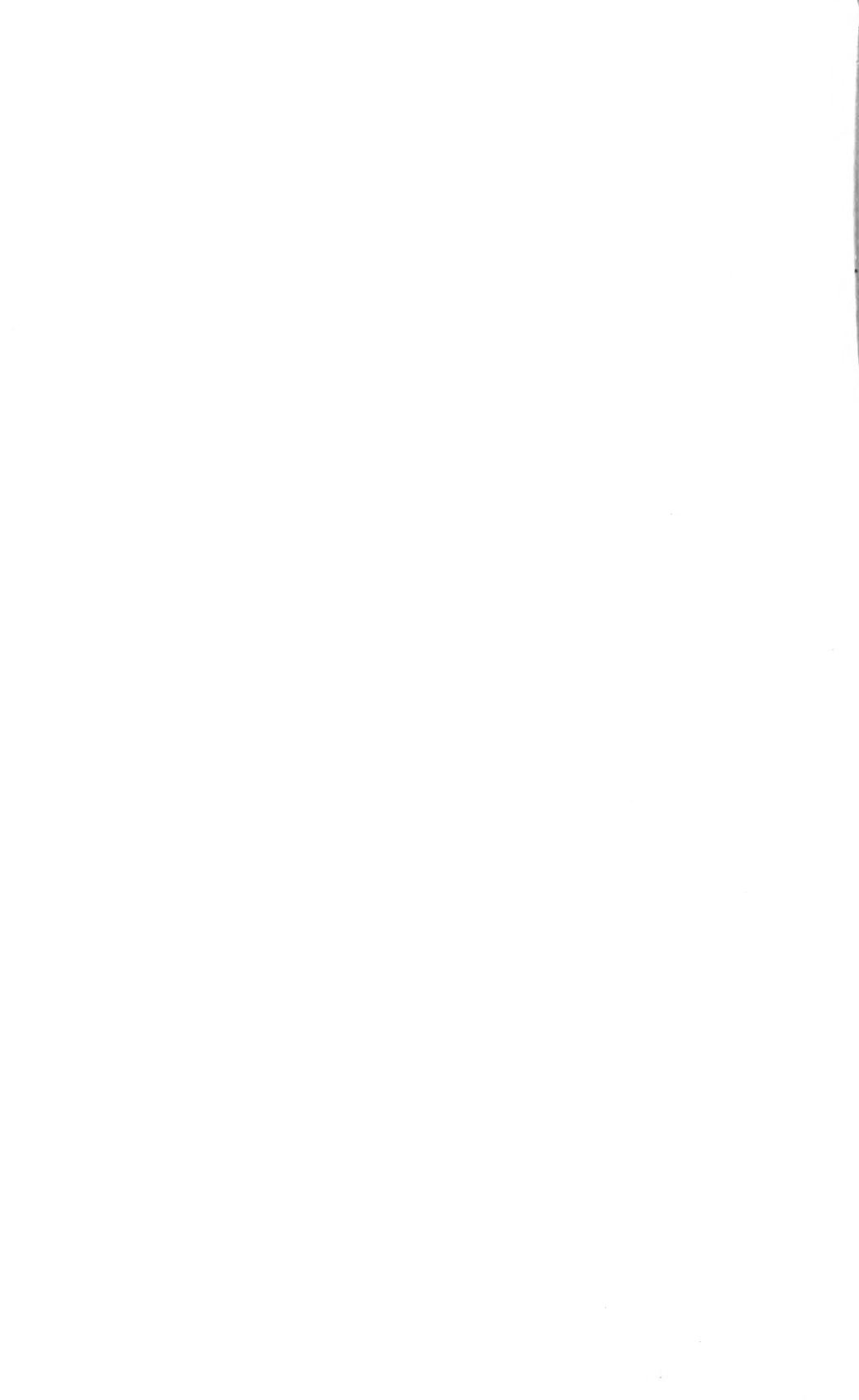


3 1761 04411 4528

UNIV. OF  
TORONTO  
LIBRARY

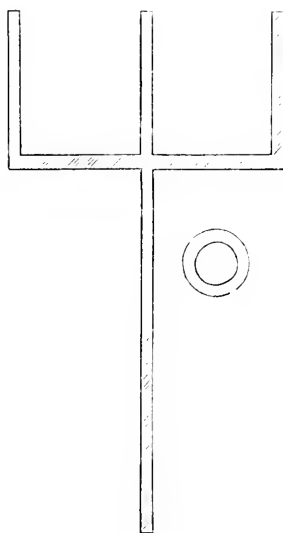






DIE FUGGER IN ROM.

ERSTER BAND.



Fuggersche Handelsmarke.





Lichtdruck von Albert Frisch, Berlin W.

Jakob Fugger

-silberstiltzeichnung von Hans Holbein d. ä.



EcF  
S3862fu

DIE  
FUGGER IN ROM  
1495—1523.

MIT  
STUDIEN ZUR GESCHICHTE  
DES KIRCHLICHEN FINANZWESENS  
JENER ZEIT.

VON

DR. ALOYS SCHULTE,  
ORD. PROFESSOR DER GESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT BONN

I. BAND: -  
DARSTELLUNG.  
MIT EINER LICHTDRUCKTAFEL.



503832  
7. 2. 50

LEIPZIG,  
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.  
1904.



## Vorwort.

Von diesem Buche kann ich nicht sagen, daß ich dem Spruche: „nonum prematur in annum“ gefolgt bin. Als im Oktober 1902 durch Verhandlungen mit der Verlagsbuchhandlung und der badischen historischen Kommission festgestellt worden war, daß von dem darstellenden Teile meiner „Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig“ eine zweite Auflage bearbeitet werden sollte, ergab sich für mich die Pflicht, die Tätigkeit der Fugger in Rom, über die wir bisher so gut wie nichts wußten, nunmehr aus den Quellen festzustellen. Ich dachte zunächst im Rahmen jenes Buches meine Funde zu verwerten und begann frohen Mutes Mitte November 1902 die Arbeit im Vatikanischen Archive.

Selbstverständlich hub ich mit den Serien an, die das reichste Ergebnis versprochen; aber ich fand bald so viele Angaben und Quellen, daß sie, ausführlich behandelt, den Rahmen jenes Werkes gesprengt haben würden. Einen Aufenthalt Ende Dezember bis Anfang Januar in Breslau habe ich dazu benutzt, mich in die deutsche Literatur einzuarbeiten; denn meine Quellen hatten mich bald über das Gebiet der reinen Wirtschaftsgeschichte auf Felder geführt, die ich bis dahin noch nicht bestellt hatte. Auch habe ich damals zuerst deutsche Archivalien herangezogen. Die nächsten Monate habe ich in Rom in allen nicht durch meine dienstliche Stellung in Anspruch genommenen Stunden sehr scharf daran arbeiten müssen, wenigstens die Registerserien zu erledigen, die mir unentbehrlich zu sein schienen; wie viel Mühe das war, ist leicht aus dem ersten Exkurse (Band 1 S. 253—257) zu ersehen, den ich zu vergleichen bitte. Mit dieser Arbeit wurde ich am 5. Mai knapp fertig, am 7. Mai habe ich Rom verlassen. Die Donnerstag- und manche Nachmittagsstunde habe ich auf dem römischen Staatsarchive gearbeitet.

Da ich inzwischen an die Universität Bonn berufen, mich dort einarbeiten mußte, auch die Leitung des römischen Institutes weiterzuführen hatte, blieben mir nur wenige Stunden übrig, die ich auf die Fertigstellung einer Studie über „die römischen Verhandlungen über Luther 1520“, die ich in dem Organ des Institutes als meinen ersten größeren Beitrag veröffentlichte, verwenden mußte. So konnte ich erst Anfang Juli mich wieder mit mehr Kraft den Fuggern zuwenden und habe von diesem Tage an bis heute, nur von einem Ferientage abgesehen, jede freie Minute diesem Buche gewidmet.

Es galt zunächst in Deutschland diejenigen Akten zu finden, welche den römischen Funden entsprachen. Ich habe so Archivalien der königl. preussischen Staatsarchive in Königsberg, Magdeburg und Koblenz und des geh. Staatsarchivs in Berlin benutzt. Von süddeutschen Archiven und Bibliotheken nenne ich das Haus- und Staatsarchiv in Darmstadt, das Stadtarchiv in Straßburg, das Generallandesarchiv in Karlsruhe, die öffentliche Bibliothek in Stuttgart, das Stadtarchiv in Augsburg, das fürstlich und gräflich Fuggersche Familien- und Stiftungsarchiv daselbst, das königl. bayrische Reichsarchiv in München, die Kreisarchive in Würzburg und Nürnberg, das Stadtarchiv in Nürnberg und das Landesarchiv in Klagenfurt. Wenn ich überall das lebenswürdigste Entgegenkommen fand, so muß ich doch besonders der hohen Häupter des Hauses Fugger gedenken, die mir ihre für mich in Betracht kommenden allerdings nicht sehr reichhaltigen Archivalien ausnahmsweise nach Bonn sandten. Herr Privatdozent Dr. Jansen, der im Auftrage des Fuggerschen Hauses an dessen Geschichte arbeitet, hat auch die Genehmigung erhalten, während seines römischen Aufenthaltes im Oktober für mich zu arbeiten. Manches, was ich mir notiert, aber nicht genau genug bearbeitet hatte oder nicht hatte finden können, verdanke ich ihm, wie andere kleinere Arbeiten das königl. preufs. historische Institut, dessen Leitung ich zum 1. Oktober niedergelegt hatte, erledigte.

Den Hinweis auf den einen sehr wertvollen Faszikel des Magdeburger Staatsarchivs verdanke ich Herrn Prälat Dr. Friedrich Schneider in Mainz, an den ich mich wandte, weil ich, sehr mit Recht, mich mit der bisherigen Darstellung der Postulation Albrechts auf den Mainzer Stuhl nicht zufrieden geben konnte. Prälat Schneider erfuhr die Bezeichnung des Artikels hiuwiederum von Herrn Kaplan Kiffling, der sich, ohne den Inhalt benutzt zu haben, glücklicherweise die Bezeichnung gemerkt hatte. Die Herren vom Magdeburger Archive haben mir dann noch manche Ergänzung bieten können.

Wenn ich allen Herren Archivbeamten bestens danke, so darf ich aber auch nicht vergessen, aufs wärmste hervorzuheben, mit welcher Liberalität die Benutzung des unerschöpflichen Vatikanischen Archives gestattet ist. Nur ein im Dienst befindlicher oder ein ehemaliger Archivbeamte — wie ich — weifs es voll zu schätzen, welcher vornehmer Sinn den hohen Entschluß Papst Leos XIII. im Geiste des Papstes ausgeführt hat. Wer immer im Vatikanischen Archiv und auf der Vatikanischen Bibliothek gearbeitet hat, wird mit inniger Dankbarkeit die Namen Leos XIII. und Pius' X. segnen.

Auch den Bibliotheken von Breslau und Bonn, wie vielen auswärtigen, muß ich danken.

Auf ein früher von mir nicht betretenes Gebiet wurde ich durch das Kapitel über die Fugger an der päpstlichen Münze geführt. Um die von ihnen geschlagenen päpstlichen Münzen in möglichst großer Vollständigkeit zu erhalten, wandte ich mich an die hervorragendsten hierfür in Betracht kommenden Münzkabinette: an das königl. Münzkabinett in Berlin, an das zu München, welches mir auch Abgüsse aus der Sammlung des Baron von Pranckh vermittelte, die k. u. k. Münzen- und Medaillensammlung in Wien, das fürstlich fürstenbergische Münzkabinett in Donaueschingen, das Département des médailles et antiques der Bibliothèque nationale in Paris, die Münzsammlung des British Museum in London und das Gabinetto numismatico der Bibliotheca apostolica Vaticana in Rom, das den reichsten Bestand an Fuggermünzen aufweist. Auch der Firma L. u. L. Hamburger in Frankfurt bin ich zu Danke verbunden. Herr Direktor Professor Dr. Menadier in Berlin war so liebenswürdig, aus den Abgüssen, die ich ausgewählt hatte, die beiden Münztafeln zusammenzustellen.

Der Urkundenband enthält auch einige wenige bereits anderweitig gedruckte Stücke, die ich z. T. im besseren Text oder nach anderer Vorlage veröffentliche. Die verschiedenartigen Abschriften nach denselben Grundsätzen druckfertig umzuarbeiten, schien mir bei Lage der Dinge nicht nötig.

Das beigegebene Namensregister gruppiert die kleineren Ortschaften unter den Diözesen, zu denen sie gehören. Wer also die kleinen lokalgeschichtlichen Mitteilungen herausnehmen will, wird gut tun, sich dieser Bemerkung zu erinnern.

Aus vorstehenden Mitteilungen ist zu ersehen, daß mein Wunsch, die von mir gemachten Funde und die sich daran knüpfenden Forschungen zu veröffentlichen, nicht einen Tag später erfüllt wird, als es überhaupt möglich war. Ich weifs, welche Fülle von Arbeit

ich in dem letzten Jahre getragen habe, um dieses Ziel zu erreichen. Der Gang der Studien hat mich gezwungen, weit über die Fugger hinauszugreifen. Den Grundtitel konnte ich nicht ändern, da sie mir doch immer die Hauptsache blieben. Durch den Untertitel habe ich hervorheben wollen, daß sich auch andere Untersuchungen in dem Bande finden.

Meine Arbeit führt in Dinge und Zustände einer schicksalbestimmenden Stunde der Weltgeschichte. Ich bin mir bewußt, dem Ernste der Dinge gerecht geworden zu sein, und glaube auch nicht von derjenigen Objektivität abgewichen zu sein, die ein Historiker erstreben soll, ohne sie jedoch je erreichen zu können. Ich habe mich jedenfalls bemüht, alles heranzubringen, was zur Aufklärung der behandelten Dinge beitragen kann. Mancher in dem Studienkreise vielleicht weniger orientierter Leser wird von dem Buche mehr erwarten, an einer etwaigen Überschätzung meiner Funde bin ich völlig unschuldig.

Zum Schlusse möchte ich der Freunde gedenken, die in diesen arbeitsreichen Monaten mir die Last erleichtert haben, vor allem meines Kollegen Eberhard Gothein, der in alter freundschaftlicher Gesinnung mir manchmal Hilfe lieh und Genüsse der Arbeit teilte.

Bonn, 22. Februar 1904.

Aloys Schulte.

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>Erstes Kapitel. Die Fugger in Rom während des Pontifikates Alexanders VI.</b>	1
Augsburger Handel. Die Anfänge der Fugger. Anteil an den Bergwerken. Verbindung mit den Thurzo. Bankiers an der Kurie, ihre Geschäfte, ihre Herkunft, deutsche Häuser. Marcus Fugger d. Ä. (8, 10). Erstes Auftreten 1476. Ständige Niederlassung seit 1495. Arten der Abgaben an der Kurie. Kuriale Behörden und Kassen. Kammerrechnung von 1496/97 (17). 1497/98. 1498/99. Erste Anleihen (21). Verbindung mit König Wladislaw von Ungarn. Abzahlungen. Die folgenden Rechnungen (27). Marcus Fugger d. J. Rechnung 1502/03. Trierer Kostenrechnung. Lothringer Ablafs. Depositen.	
<b>Zweites Kapitel. Die Fugger in Rom während der Pontifikate Pius' III. und Julius' II.</b>	23
Anleihen während der Sedisvakanz. Rechnungen von 1503/04 und 1504/05. Die von 1505—1513 (36). Servitia communia, Weihbischöfe, Annaten. Ablafsgelder. Der Peraudische Ablafs (42). Verbleib der Gelder. Ablafs für Livland (45) Ablafs für St. Peter. Geschäftsführung in Schlesien und Böhmen (47). Sonstige Ablafsgelder. Päpstliche Ausgaben (49). Vergleich von Einnahme und Ausgabe. Depositen von Kardinälen: Santori (50). Meckau. Maximilians Plan, selbst Papst zu werden (53).	
<b>Drittes Kapitel. Die Verleihung von gröfseren Ablässen unter den Pontifikaten Julius' II. und Leos X.</b>	55
Abbruch und Neubau von St. Peter. Erste Bulle. Observanten citra Montes (57). Organisation in den ultramontanen Landen. Verhältnisse unter Leo X. (60). Die cismontanen Ablässe für St. Peter. Die ultramontanen (63). Arcimboldi (65). Polnische und eidgenössische Ablässe, Ablafs für Wittenberg (67), Strafsburger (69) und Nürnberger Hospitälcr (70), S <sup>te</sup> Spirito in Sassia, Turmbau in Wien (74), Kirchen in Brüx, Annaberg (75), Konstanzer Münster (79), Trierer Dom (85), Augsburger Dominikaner (88), Millstadt (89), Ingolstadt. Tiroler Kirchen, niederländischer Deichablaß (91). Kleinere (92).	
<b>Viertes Kapitel. Die Postulation Albrechts von Brandenburg zum Erzbischof von Mainz und der Mainz-Magdeburger Ablafs.</b>	93
I. Albrechts Wahl in Magdeburg und Halberstadt. Verhandlungen in Rom. Zahlung der Konfirmationsgelder. Rivalität zwischen Kursachsen und Brandenburg.	
II (97). Mainzer Sedisvakanz. Konfirmationsgelder. Kandidaten. Wahl Albrechts. Zusicherungen Kurfürst Joachims. Erste Schritte zur Bestätigung.	

Schwere Hindernisse (103). Vorschüsse der Fugger, Gesandtschaftspersonal (105) Blankenfeld. Die kurialen Persönlichkeiten (108): Riario, Passerini. Der Fuggersche Faktor: Zink (109). Quellen für die folgenden Verhandlungen. Bemühungen Laugs (112). Die Komposition und der Ablafs (115). Schwankende Verhandlungen. Annahme der Komposition (119). Konsistorialberatungen. Abschluß. Andere Bitten der Gesandtschaft (122). Zahlung.

III (124). Supplik, Motu proprio und Ablafs. Die Bulle. Blankenfeld (127). sein Ablafs für den Norden und den Hochmeister in Preußen. Die Ablafshulle beim Kaiser (130). Verhandlungen über eine Versicherung.

IV (133). Wer war der Unbekannte? Zink? (vgl. Nachträge S. 308). Die Fuggerschen Obligationen. Kardinal Pucci (137). Armellini (139). Sadolet (140).

### **Fünftes Kapitel. Der Ertrag der einzelnen Ablässe, allgemeine Bemerkungen über die finanzielle Seite des Ablafswesens . . .** 142

Ertrag in Mainz und Magdeburg: Widerstand der Landesfürsten. Protokolle über Erträge. Quittungen für die Fugger und Abrechnung mit Albrecht (145). Geringer Erfolg. Mainzer Palliensteuern (149). Mahnungen beim Vertrieb. Erfolg Arcimboldis (151). Wirren in Schweden, Gefangennahme Arcimboldis. Der Konstanzer Ablafs (155). Die Rechnung. Ablafs für Trier (160). Augsburg (161). Johannes Faber. Augsburger Hochschule. Ablafs für Wien (166). Brüx (167). Annaberg (170). Straßburg. Der Deichablaf (171). Verwendung der Ablafsgelder (173). Handschriftensuche (175).

Das Wesen des Ablasses (176). Motive der Ablafsgesuche (177). Kirchliche, finanzielle Motive. Deutsche Anträge. Streben nach Anteil. Opposition der modern entwickelten Staaten. Dagegen die deutschen Zustände (181). Steigerung der Ablässe. Mißbräuche der Predigt, seelsorgerische Schäden (184). Opposition, Abnahme des Ertrags, Luther und die Bedingungen seines Erfolges.

### **Sechstes Kapitel. Die sonstigen Bankgeschäfte der Fugger in Rom bis 1521 . . . . .** 188

Zahlung von Servitien. Annaten. Vorschüsse. Metallhandel. Schweizer Pensionen. Politische Bank. Verbindung mit der Post, mit den Agenten. Depositen. Luthers und Huttens Urteile.

### **Siebentes Kapitel. Die Fugger und die Kunst. Beziehungen zur Anima** 197

Die Fugger und die Kunst in Deutschland. Zinks Triumphbogen beim Possesso Leos X. Das Fuggersche Haus in der Via del Consolato (201). Ausmalung durch Perino del Vaga. Das Fuggersche Altarbild in der Anima, Giulio Romano (202). Die Fuggerkapelle und die Mainzer Kapelle. Baukasse der Anima. Die Medailleure: Caradosso (206).

### **Achstes Kapitel. Die Fugger und die päpstliche Münze 1508—1527 . .** 207

Die urkundlichen Nachrichten, Konkurrenz mit den Florentinern. Neubau der Zecca. Notmünzen aus der Zeit des Sacco di Roma (210). Schauer. Der Fuggersche Dreizack auf päpstlichen Münzen (213). Verteilung der Münzzeichen nach Cinagli (214). Überblick. Neue Probleme.

Verzeichnis der mit Fuggerschen Zeichen versehenen päpstlichen Münzen 216



**Neuntes Kapitel. Die Fugger in Rom während der letzten Jahre Leos X., unter Hadrian VI. und unter Clemens VII. bis zum Sacco di Roma . . . . .** 223

Die Finanznot unter Leo, neue Quellen. Wechsel der Politik des Papstes. Die Fugger und die Schweizer (225). Vorschüsse und Abzahlungen. Papst Hadrian VI. (228). Vergleich mit Leo X. Seine Gehilfen. Reformversuche. Ablafswesen. Finanzlage. Wahl Clemens' VII. (235). Die Bank während des Sacco di Roma. Einzahlung von Beutegeldern. Inventar der Welser. Posten der Bilanz von 1527 (239). Depositare und Schuldner. Der Ausgang von Forli. Ponzetti. Armellini. Pucci, Passerini, Blankenfeld, Ingenwinkel.

Tod Jakob Fuggers (244). Ausdehnung und Art des Geschäftes. Charakter Jakobs. Die Kämpfe der letzten Jahre (248). Stellung zur Kurie und zur Religion.

**Exkurse.**

I. Übersicht über die im Vatikanischen Geheimarchiv und im römischen Staatsarchive von mir durchforschten Bestände . . . . .	253
II. Das päpstliche Drittel bei Ablässen . . . . .	257
III. Über den Verbleib der Gelder aus dem Peraudischen Ablafs . . . . .	259
IV. Observanten und andere Kommissäre bei den Ablässen von 1500—1502 . . . . .	261
V. Zum Verzeichnisse der päpstlichen Datare . . . . .	262
VI. Verzeichnis der deutschen, polnischen, nordischen und ungarischen Bischöfe, die von 1495—1520 ihre Würde erhielten . . . . .	265
VII. Nachrichten über Obligationen zur Zahlung von Servitien aus dem Pontifikate Julius' II. . . . .	275
VIII. Nachrichten über Kollektorien in Deutschland und Polen . . . . .	276
IX. Beiträge zum späteren Leben Johann Blankenfelds . . . . .	278
X. Johannes Zink . . . . .	279
XI. Johannes Ingenwinkel . . . . .	289

**Verbesserungen und Nachträge . . . . .** 307

**Tafel I** (vor dem Titel): Jakob Fugger, Silberstiftzeichnung von H. Holbein dem Älteren in dem königl. Kupferstichkabinett in Berlin.

**Tafel II und III** s. am Ende von Band II.



## Erstes Kapitel.

### Die Fugger in Rom während des Pontifikates Alexanders VI.

In der Handelsgeschichte von Augsburg gibt es keinen glänzenderen Namen als den der Fugger, und unter diesen wieder war keiner ein genialerer Geschäftsmann als der, dessen Bild den Eingang dieses Werkes schmückt. Die Lage Augsburgs am Fuße der besten Alpenpässe, die nach Venedig führten, an einem bedeutsamen Flußübergange in der weiten Hochebene, die, vom Bodensee unterbrochen, den Alpengürtel umsäumt, hatte der Stadt schon seit vielen Jahrhunderten eine Bedeutung gegeben, wie sie keine andere auf dieser Hochebene besaß. Gesteigert wurde sie, als Augsburg der Sitz eines Gewerbes wurde, das dieser Stadt und dem benachbarten Ulm eine Spezialität wurde. Um die Wende des 14. 15. Jahrhunderts wurde in Augsburg die Baumwolle eingeführt, und bald war das Gewerbe der Barchentweberei in der Stadt und der Umgebung in voller Blüte. Den Flachs fand man zunächst in ausreichendem Maße und befriedigender Güte in der Heimat, die Baumwolle aber mußte in einem Mittelmeerhafen gekauft werden. Der einfache Weber konnte nicht selbst dieses Rohmaterial aus so weiter Ferne holen; es ergab sich, daß Baumwollhändler den Ankauf in Venedig und den Einzelverkauf in Augsburg übernahmen; ebenso drängte der Verkauf der Barchente zu Reisen. Der Augsburger Lokalmarkt konnte sie nicht allein verbrauchen; die Baumwollweberei dieser Stadt mußte weite Absatzgebiete suchen und fand sie. Im benachbarten Ulm entwickelte sich geradezu eine Barchentspekulation, die wir auch für Augsburg voraussetzen dürfen. In diesem kaufmännischen Geschäfte fanden sich nun zusammen Glieder der alten Geschlechter der Stadt, die auf eine Reihe von Ahnen zurücksehen konnten, und Emporkömmlinge aus den

Zünftischen, aus den Handwerkern, vor allem aus den Webern, und diese rekrutierten sich wieder vom Lande.

In der Steuerliste von 1368 heisst es: *Fuoher advenit*<sup>1</sup>. Ein Weber aus Langen auf dem Lechfelde, Ulrich Fugger, hatte sich in Augsburg angesiedelt; seine Nachkommen haben es zu nichts gebracht, aber 1382 kam der Bruder Ulrichs, Hans, gleichfalls ein Weber. Schon bald war er in der Lage, eine namhafte Steuer zu bezahlen; hat er sie allein mit seiner Familie am Webstuhl verdient? Sicher nicht. Mit Knechten? Vielleicht zum Teil; der grösste Teil war sicherlich Handelsgewinn. Hans, der sich schon 1397 eine Wohnung in ausgezeichnete Handelslage der Stadt gesucht hatte, starb früh; seine Witwe mühte sich redlich ab. Von 1440 an trennten deren Söhne Andreas und Jakob dann ihre Geschäfte. Jener, der Stammvater der Fugger vom Reh, starb schon 1457; seine Söhne hatten in der öffentlichen Meinung Geltung, sie wagten grosse Spekulationen, aber alle Brüder machten Bankerott, auch der eine Zeitlang hochangesehene Lukas Fugger (1492 bzw. 1494). Im 16. Jahrhundert hob sich dieser Zweig in Nürnberg allerdings wieder empor, wie schon allein die Medaille Flötners auf Gastel Fugger beweist<sup>2</sup>.

Auch der Stammvater der Fugger von der Lilie erreichte kein allzu hohes Lebensalter: er starb 1468; seine Witwe leitete das Geschäft zwölf Jahre lang weiter. Sie hatte ihrem Gemahle elf Kinder geschenkt,

---

<sup>1</sup> In neuerer Zeit ist die Geschichte der Fugger vielfach behandelt worden. Auf archivalischen und gründlichen Studien fusen folgende: Dobel, Über den Bergbau und Handel der Fugger in Kärnten und Tirol. *Ztschr. d. hist. Vereins f. Schwaben u. Neuburg* 6, 33 ff. — Ders., Der Fugger Bergbau und Handel in Ungarn. *Ebenda* 9, 193—213. — Ehrenberg, Richard, Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert. Jena 1896. 2 Bände. — Ders., Entstehung und Bedeutung grosser Vermögen. 1. Die Fugger, in *Deutsche Rundschau*, Band 107, 59—82. — Fink, Die Bergwerkunternehmungen der Fugger in Schlesien. *Zeitschrift f. Gesch. Schlesiens*. Band 8. — Geiger, Aloys, Jakob Fugger. Regensburg 1895. — Häbeler, Konrad (neben anderen Spanien betreffenden Studien), Die Stellung der Fugger zum Kirchenstreite des 16. Jahrhunderts. *Histor. Vierteljahrsschrift* 1, 473—510. — Schulte, Aloys, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig. Leipzig 1900, vor allem 1, 648—656. — Ders., Neues über die Anfänge der Fugger. *Beil. zur Allg. Zeitung* 1900 Nr. 118. — Sombart, Werner, Der moderne Kapitalismus. Band 1, passim. — Wenzel, A. Fuggerek jelentősége Magyarorszag történetében, im *Történelmi Társaság S.* 622—671, 1494—1519 u. 1883 S. 61—97 u. 1520—1526.

<sup>2</sup> *Jahrbuch der Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses* 16 (1895) S. 47 u. Tafel 4 Nr. 4.

von denen das jüngste sich den größten Namen erwerben sollte. Von den Knaben starb der eine in Venedig in der Lehre, zwei weitere, Marcus und der kleine Jakob, sollten Geistliche werden, Ulrich, Peter und Georg wurden zur Kaufmannschaft bestimmt. 1473 starb auch Peter, und nun wurde Jakob, der bereits ein Kanonikat in Herrieden besaß, auch Lehrling in Venedig; er war höchstens 18 Jahre alt.

Die drei Brüder: Ulrich, Georg und Jakob, bildeten dann die Handelsgesellschaft: Ulrich Fugger und Brüder. Sie besaßen schon zu Beginn ihrer Tätigkeit ein auch für Augsburger Verhältnisse bedeutendes Vermögen, aber von 1480 bis 1501 stieg es, den Steuerbeträgen nach zu urteilen, um nicht weniger als 1634 Prozent<sup>1</sup>.

Barchent, Baumwolle, venezianische Spezereien, feine italienische und niederländische Stoffe waren längst nicht mehr die einzigen Artikel, die die Enkel jener Weber vertrieben; der Großhandel kannte keinerlei Schranke, jeder konnte mit allem handeln, wovon er sich Gewinn versprach. Und dem lebten auch die Fugger nach.

Für Augsburg erwies sich die Nähe der Alpen im 15. Jahrhundert als doppelter Segen. Diese Zeit sah die Bergwerke sich ausdehnen, und eine Silbergrube nach der anderen ward erschlossen; ebenso ging es mit dem Kupfer und dem Eisen. Das kleine Vermögen der alten Bergknappen reichte nicht aus, um die zunächst gar keinen Nutzen bringenden Mittel für die Anlage so vieler neuer Gruben zu beschaffen. Die alten Gewerke wurden durch Kaufleute auf die Seite gedrängt, die nicht mehr als handwerksmäßige Unternehmer erscheinen, sondern als kapitalistische. Und ebenso zog der Absatz das Kapital an; denn die Bergherren waren nicht imstande, die Metalle dem Markte in nutzbringender Weise zuzuleiten. Also kapitalistischer Betrieb ergab sich von selbst. Das größte Silberbergwerk in Tirol war das von Schwaz, das, 1409 entdeckt, doch erst nach fast 40 Jahren überreiche Ausbeute gab. 1448 erscheint aber zum ersten Male Fuggersches Geld im Bergbau und gerade in Schwaz verwendet.

Die Fugger folgten dem Beispiele der Kühnen unter ihren Landsleuten, doch geschah das unter einem noch heute nachweisbaren besonderen Antriebe. Der Großvater der drei uns besonders interessierenden Fugger mütterlicherseits war der Augsburger Münzmeister Franz Bässinger, der von Haus aus ein Goldschmied war. Er war bei seinen Spekulationen unglücklich und mußte 1441 seine Zahlungen

---

<sup>1</sup> Ich verdanke die zugrundeliegenden zuverlässigen Ziffern meinem Schüler Dr. Jakob Strieder.

einstellen. Seine Freunde erreichten einen Akkord, und man erzählte sich später in Augsburg, eigentlich sei die Stadt an dem Unglück des Münzmeisters schuld. Sie habe ihm gesagt, man wolle münzen, und er solle sich vorsehen: dann aber sei die Absicht geändert worden. Bässinger zog nun nach Schwaz und wurde tirolischer Münzmeister. Er ist es unfraglich gewesen, der dem Fuggerschen Handel die entscheidende Richtung gab. Nun standen sie in dem Metallgeschäft, ohne das andere darum aufzugeben.

Der Absatz der Silberausbeute erforderte eine genaue Kenntnis der Stellen, wo sich eine Überfülle und wo sich ein Mangel zeigte. Wenn auch in Italien meist Freiheit der Münzprägung bestand, so mußte der Verkäufer doch genau die verschiedenen Währungen kennen, um danach sich die Münze zu suchen, die er beschicken wollte. Der Absatz von Silber hatte eine sehr sorgfältige Organisation des Transportes zur Voraussetzung; denn wenn überhaupt schon im Mittelalter die schwierigste Operation des Handels die Bewältigung des Transportes war, so waren solche Silbertransporte die kostbarsten und wertvollsten, die es gab; sie mußten so disponiert werden, daß nicht ein Silberausfuhrverbot das Edelmetall an einer Stelle festhalte, wo es der Besitzer nicht zu veräußern gedachte. Das Geschäft ließ sich nicht allein in Augsburg und Schwaz abwickeln, die Fugger mußten selbst an die Münzstätten gehen und ihre Ware anbieten; also nach Norden und nach Italien wies sie das Bedürfnis: Nürnberg, Mailand und Breslau waren die ersten Etappen, wo sich außerhalb Venedigs Fugger von der Lilie nachweisen lassen. Zwischen diesen Städten bewegte sich noch bis etwa 1490 das Handelsleben des Geschäftshauses. Der Silberverkauf hatte zunächst dadurch große Schwierigkeiten, weil es in Deutschland und in Italien wie in Frankreich noch keine großen Münzstücke in Silber gab; überall wurde nur Kleingeld ausgemünzt. Zuerst 1471 begann man in Mailand und Venedig mit der Prägung mittelgroßer Stücke — es sind die Testoni, grossini oder lire —; dann versuchte die Tiroler Münze von Hall 1484 die Ausprägung von Silbergroßstücken. Der Testone und dieser Guldener stehen in der Münzgeschichte an der Pforte der Neuzeit.

Die Landesherren von Tirol waren trotz des Bergsegens in ständiger Geldnot, aber es war ihnen leicht, Geld zu finden, indem sie eine künftige Ausbeute der Bergwerke, die gegen einen festen Satz von den Gewerken abgeliefert werden mußte, verpfändeten. Wie die meisten Augsburger so übernahmen auch die Fugger solche Kreditgeschäfte; das erste Mal, daß sie nachweislich einem Habsburger Geld vor-

streckten, war 1487; damit begannen sie, langsam eine politische Bank zu werden, die bis an ihr Ende auf der habsburgischen Seite ausharrte. Das Bedürfnis nach barem Gelde war enorm gestiegen. Die Kriegführung hat im späteren Mittelalter eine Umwandlung von Grund aus erfahren. An Stelle der alten, schon dem Altertum bekannten Waffen waren die Pulverwaffen getreten, die erheblich mehr Geld kosteten als jene; an Stelle der alten Dienstpflicht der Lehensmannen entstand ein nach technischen Grundsätzen geordnetes System von gemieteten Kriegshandwerkern. Ein Großunternehmer, der Condottiere, brachte ein geworbenes Regiment zusammen, das zu bezahlen war. Der Staat besafs nicht selbst ein Heer, sondern er mietete die Heeresteile. Aber er hatte auch keine Finanzverfassung, die solchen schnell auftretenden enormen Geldbedürfnissen, wie sie während eines Krieges sich zeigten, auch nur von ferne gewachsen gewesen wäre. Der Fürst konnte der Anleihen nicht entbehren.

Was die Fugger nun über die anderen Augsburger Banken hinauslob, waren zwei verschiedene Unternehmungen. Betrachten wir zunächst, wie sie nach dem Osten Europas kamen.

Jakob probierte den Boden und näherte sich einem Krakauer Bürger, Johann Thurzo von Bethlehemfalva, der zunächst in den genossenschaftlich betriebenen Kupfergruben von Oberungarn die Wasserhaltung übernommen hatte, dann aber dazu übergegangen war, einzelne Bergwerke und Bergwerksteile zu kaufen. 1495 schlossen die Fugger mit den Thurzo, mit deren Haupt sie sich verschwägerten, einen Vertrag ab, der 1499 und 1503 erneuert wurde und bis 1525 in Geltung blieb. Die Fugger gaben die Geldmittel, stellten technisch und kaufmännisch geschulte Leute und übernahmen vor allem einen Teil des Absatzes des Kupfers, das auf zwei Seigeranstalten gereinigt wurde. Die eine war wegen der Nähe von Bleigruben in Kärnten, die andere bei Ohrdruf im Thüringer Walde. Das Kupfer, das nach Polen, Preußen, Rußland, Ungarn und ungesiebert nach Venedig ging, beförderten die Thurzo: das andere aber fiel den Fuggern zu. Was aber wollte das besagen! Die gesamte germanische, romanische und skandinavische Welt war ihrem Kupferhandel zugewiesen. Die Fugger konnten sich nun nicht mehr mit den wenigen Faktoreien: Nürnberg, Breslau, Venedig und Mailand, begnügen, — sie mußten sie nach allen Richtungen weiter vorschieben; schon war auch in Breslau ein Vorposten errichtet. Sie waren die einzigen, welche unter den Augsburgern in den Karpaten Fuß gefafst haben; denn in dem schlesischen Goldbergbau finden wir neben ihnen viele ihrer Landsleute.

Der Kupferhandel war nimmehr so stark in den Händen von Augsburgern, daß diese 1498 einen Kupfering für den Markt in Venedig bilden konnten.

Durch die Verbindung mit den Thurzo waren auch slawische und magyrische Interessen den Fuggern zugeführt, und in dieser Verbindung mit einer außerhalb Deutschlands bestehenden kaufmännischen Gesellschaft waren sie allen anderen Augsburgern überlegen.

Das andere Unternehmen ist dasjenige, dem vorliegendes Werk gewidmet ist.

Die römische Kurie hat die Geldwirtschaft früher durchgeführt als irgend ein Staat; sie hat, obwohl sie in geistlicher Hinsicht auf dem Boden der Naturalwirtschaft verharrete und das Zinsverbot wenigstens theoretisch aufrechtzuerhalten sich bemühte, die Geldwirtschaft tatsächlich früher und intensiver gefördert als eine andere Macht. Die klassische Stätte der Bankierstätigkeit war daher auch die Kurie. Hier haben sich italienische Bankiers behaupten können; ja, eigentlich fiel Florenz der größte Teil des Geschäftes zu. Gewiß, es hat Zeiten gegeben, in denen Bankhäuser von Siena, Pistoja, Lucca, Genua die erste Stellung an der Kurie hatten, aber dauernd hat sich keine dieser Städte dort behaupten können, während Florenz immer wieder auftauchte. Römische Bankiers haben es nie verstanden, größere Unternehmungen zu machen.

Wir wissen, durch zahlreiche Forschungen unterrichtet, jetzt genau, wie im 13. Jahrhundert sich der Verkehr der Banken abspielte, wie sie von der Kurie und diese von ihnen abhängig war. Trotz aller politischen Kämpfe, Krisen und Bankerotte ziehen die größeren italienischen Bankhäuser nach Rom, und die Kurie kann sie nicht entbehren. Für das 14. und 15. Jahrhundert sind die Studien noch sehr lückenhaft, so überreich das Material ist, das vorliegt. Doch das steht fest, daß auch in diesen Jahrhunderten — sieht man von kleinen Ausnahmen ab — die italienischen Banken an der Kurie ein Monopol hatten; ja, wir können noch weitergehen und sagen: es sind nur toskanische Banken, denen sich dann und wann eine genuesische oder römische Bank anschließt.

Die Geschäfte der Bankiers an der Kurie waren sehr verschiedenartiger Natur. In manchen Punkten sind sie ganz gleichartig denen, welche auch in anderen Staaten vorkommen oder vorkamen: die Pachtung von Staatseinnahmen, vor allem von Zöllen, Steuern, staatlichen Bergwerken, Münzen usw., dann Anleihen und Vorschüsse usw. usw.



Völlig eigenartig waren aber die geistlichen Gefälle, von denen die Kurie lebte; wir werden sie bald im einzelnen näher kennen lernen. Indem jeder Bischof bei seiner Bestätigung Servitia zu zahlen hatte, wie auch einige Äbte, war kein Land des Reiches der Kirche ohne solche finanzielle Verbindung; verstärkt wurde sie durch die Abgaben von Ämtern, die die Kurie sich reserviert hatte. Das System dieser Annaten war sehr umfangreich und erstreckte sich, wenn auch nicht gleichmäßig, über alle Gebiete der römisch-katholischen Christenheit. Zu diesen ununterbrochen eingehenden Abgaben kam in einzelnen Landen der Peterspfennig; periodisch waren die Zehnten auf geistliche Ämter (Kreuzzugsteuern), die Erträge oder Anteile an Ablässen. Die Camera apostolica ist mit Recht als „mater pecuniarum“ bezeichnet worden<sup>1</sup>; denn in keiner Staatsverwaltung wurde so früh die Geldwirtschaft durchgeführt, als an der Kurie. Zwar sind auch noch um 1500 hie und da die ursprünglichen Abgaben in Naturalien geliefert worden, aber diese möglichst bald in Edelmetall umzuwandeln, zu monetarisieren, war seit Jahrhunderten schon die Praxis der Kammer. Die Werte wurden tunlichst schnell auf den geringsten Umfang reduziert, um sie möglichst transportfähig zu machen, also in Edelmetall angelegt. Die Vermittlung dieser Gelder durch Geistliche erwies sich als unmöglich: solche waren viel mehr als Laien der Gefahr ausgesetzt, ausgeplündert zu werden. Es lag also sehr nahe, Kaufleute zu verwenden, die persönlich jene fremden Lande aufsuchten. Die Kurie beauftragte ihrerseits solche Kaufleute für Holschulden, wie das Publikum sich ihrer für die Bringeschulden bediente. Die Kaufleute transportierten nun gar nicht mehr die Gelder in natura, sondern übermittelten die Werte durch Wechselbriefe, reduzierten also die Transportkosten von Tonnen Edelmetalls, welche die Begehrlichkeit nicht allein von Strafsenräubern erweckten, auf die Ausgaben für die Übersendung eines Zettels, mit dem niemand anders etwas anfangen konnte. Dazu wurde die Silberausfuhr oder Silberdurchfuhr durch den Wechselbrief verheimlicht. Für diese Geschäfte waren jene Kaufleute am geeignetsten, die in der Nähe von Rom wohnten und dabei möglichst viele Landschaften besuchten. Die Römer gingen nicht über den Ponte Molle hinaus, Südtaliener sind schon in Rom selten, die Kaufleute von Venedig, Barcelona, der französischen Südküste hatten ihre Haupttätigkeit nach der Levante, die Mailänder

<sup>1</sup> Glosse in Regulam 66 cancell. Innocenti VIII (nach Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste S. 8).

kümmerten sich nur um Waren. So ergab es sich, daß diejenigen Rom nahegelegenen Städte, die eine kunstreiche Wollweberei besaßen und für sie die damals beste Wolle, die englische, holen mußten, den weitesten Verkehr in der christlichen Welt hatten: denn wie der Ankauf des besten Rohmaterials sie nach Norden führte, so holten sie doch auch Wollen von den Küsten des Mittelmeers, und ihr Absatz ging nach allen Richtungen der Windrose. Solange die englische Wolle eine so wichtige Rolle in der toskanischen Weberei spielte, und solange dieses Gewerbe überhaupt blühte, war die Stellung der Florentiner und anderer toskanischer Bankiers an der Kurie gedeckt; denn zu allen Zeiten hat es unter diesen Leute gegeben, die, gegen die Vaterstadt sich stellend, an der Kurie ausharrten, auch wenn diese mit Florenz oder Siena im Kampfe lag. Wie oft mag mit englischem Gelde, das für die Kurie bestimmt war, englische Wolle gekauft worden sein! Wie stark der Einfluß Florentiner Bankiers im 15. Jahrhundert war, darzustellen, wäre wohl ein schönes Objekt für das Studium. Doch in der Zeit, wo unsere Darstellung beginnt, war Alexander VI. Papst, ein Spanier, der unabhängig war von der Herrscherin am Arno. Ihr Wollgewerbe sank, und die Zahl der Orte, wo Florentiner angesiedelt waren, dürfte damals schon im Abnehmen begriffen gewesen sein. Doch hatten sich die Rucellai in Lübeck angesiedelt, sie hatten dort vielleicht die Faktorei der ihnen verwandten Medici übernommen.

Nun waren allerdings in Rom schon vor den Fuggern deutsche, in Rom weilende Kaufleute als Bankiers mit der Kurie in Geschäftsverkehr. Ich nenne hier nur kurz die Namen: Victor Bacharen aus Cambrai und Johann Herfelt, der Vlaeme Arnold Strapper und sein Genosse Levin von Dael und endlich das aus Mecheln stammende Haus Wilhelm Petri und Genossen, das sich neben den Fuggern behauptete<sup>1</sup>. Alle diese Geschäfte entstammten dem heutigen Belgien, und andere als diese römischen Faktoreien sind mir von keinem derselben bekannt; ja, bei den meisten war die römische Ansiedlung wohl der einzige Sitz des Geschäftes, wie sie auch fast nur den Geldverkehr der Niederlande mit der Kurie vermittelt haben.

Von den Oberdeutschen, genauer von den Augsburgern haben gar manche sich Pässe für den Kirchenstaat erworben; aber diese beweisen noch nichts, da, um auf dem Landwege zu den Safran-

<sup>1</sup> Die Tätigkeit dieser Häuser werde ich in der 2. Aufl. meiner „Geschichte des Handels und Verkehrs“ beleuchten. Die Petri kann ich von 1492—1530 nachweisen. In letzterem Jahre in Liber confraternitatis de Anima (Romae 1875). 135.

märkten im Königreich Neapel zu gelangen, die Kaufleute päpstlichen Boden betreten mußten<sup>1</sup>.

Im Geldverkehr mit der Kurie findet sich nur die große Gesellschaft Welser-Vöhlin, die sich aus Augsburgern und Memmingern zusammensetzte<sup>2</sup>. Vor den Fuggern habe ich sie nicht gefunden. Sie verfügten auch nicht, wie diese, über ein so weitgespanntes und dichtes Netz von Faktoreien.

Die Fugger hatten das lebhafteste Interesse daran, sich für ihren Metallhandel auch in Rom niederzulassen, für die kriegerischen Aktionen, die in dramatischer Folge sich nun abspielten, hier einen Markt zu haben und auch mit der päpstlichen Münze in direkte Berührung zu treten. Wenn deutsche, polnische, ungarische und skandinavische Kirchenfürsten ihnen die Zahlung von Summen übertrugen, so mußten diese Prälaten die Transportkosten von Edelmetall übernehmen, das die Fugger auch sowieso nach Rom zum Markte gebracht hätten. In Rom hätten sie für ihr Silber keine Waren gefunden; denn das ist ja in der zweitausendjährigen Geschichte der Urbs aeterna seit dem Ende der Republik das feste Gesetz, daß sie von der ganzen Welt das Edelmetall erhält, diese aber dafür keine Waren empfängt. So wenig das kaiserliche Rom für die Schätze des gesamten Imperiums diesem Warenwerte zurückgab, so wenig hat das christliche Rom die Spenden des orbis christianus mit materiellen Werten vergolten, und auch im heutigen Rom ist der Export von Warenwerten gering gegenüber den Steuern Italiens, den Gaben, die die Kurie erhält, und den Geldern, die die Fremden nach Rom tragen. Also — in Rom hätten die Fugger sich keine Warengewerte beschaffen können; übernahmen sie aber die Bezahlung solcher Abgaben, so verlegte sich der Entgelt für ihre Silber- und Kupferzufuhr nach Rom von dort nach den Ländern des Nordens und Ostens. Kein anderes nicht-italienisches Kaufmannshaus hatte so günstige Bedingungen, um die Florentiner aus dem Monopol an der Kurie zu verdrängen, und Jakob war der Mann dazu, um in erstaunlich kurzer Zeit sich und sein Haus an der Kurie in Geltung zu bringen. Zunächst bedienten sie sich eines Florentiners: Jacobus de Doffis war ihr Faktor; dann schickten sie Johann Zink, einen Augsburger, und den Nürnberger Engelhard Schauer (Angelus Sauer) dorthin.

<sup>1</sup> Auch mit diesen werde ich mich an dem eben angeführten Orte zu beschäftigen haben.

<sup>2</sup> Vgl. Schulte, Geschichte des mitt. Handels usw. I, 610 f. und öfter.

So existiert also auch eine direkte Überlieferung der Florentiner Tradition: die neuen Konkurrenten übernahmen von ihren Vorgängern alle die Manieren und Praktiken, die an der Kurie üblich waren, und die Grundsätze, die seit dem 13. Jahrhundert sich vererbt, nur unwesentlich erweitert und umgestaltet hatten. Sie traten in die Fußstapfen von diesen, und zunächst mögen die Fugger den alten *beati possidentes* auch gar nicht gefährlich erschienen sein. Jedenfalls haben sie bei der Kurie bald Gegenliebe gefunden, bald haben sie auch schon wie jene Florentiner der Kurie Vorschüsse gemacht und Anweisungen auf zukünftige Annaten und Servitien in den Händen, und führen nun mit der Kurie eine Gegenrechnung, wie das auch die anderen großen Bankhäuser taten.

In Rom ist zuerst von den Fuggern ein Geistlicher nachzuweisen: im Jahre 1471 erscheint Marcus magister in artibus; er war *scriptor* in *registro supplicationum* und erhielt vom Papste 1474 ein Kanonikat am Dome seiner Vaterstadt, ohne aber wirklich in den Besitz der Pfründe gelangen zu können. Hätte er das erreicht, so dürfte er wohl der erste Sohn eines Augsburger Zünftigen gewesen sein, der in den Chorstühlen der Domherren hätte Platz nehmen dürfen. Doch der Kuriale fand andere Pfründen. In den Rechnungsbüchern der päpstlichen Kammer heißt es zum 30. März 1475: „*habuit a domino Marco Fuger florenos 45 pro compositione annate parochialis ecclesie b. Marie veteris capelle Ratisponensis per manus proprias fl. 45.*“<sup>1</sup> In der übernächsten Jahresrechnung steht unter dem 4. Jan. 1477 eine gleiche Zahlung für die Propstei von S. Johann in Freising im Betrage von 16 flor. auri de camera beziehungsweise 16 flor. 48 bologn. der Münze des Rechnungsbuches. Ich werde im folgenden stets nur diese letztere Münze, wo der Dukat zu 72 Bologninen gerechnet wurde, angeben, wenn ich nicht die anderen Sorten ausdrücklich hervorhebe. Freilich ist diese einheitliche Münze in den Rechnungsbüchern nur bis einschließlic der Rechnung von 1506/7 verwendet worden; dann wird eine neue Münze der Rechnung zugrundegelegt, wobei 6 alte floreni gleich 4 floreni 8 bol. 4 den. sind<sup>2</sup>.

Doch nach dieser Abschweifung müssen wir zu Marcus Fugger zurückkehren. Lange hat er sich seiner Pfründen nicht erfreut; er starb nach seiner heute in der deutschen Nationalkirche S<sup>a</sup> Maria

<sup>1</sup> *Intr. et Exitus Camerae* Tom. 490 fol. 55 v.

<sup>2</sup> So nach den Angaben der Rechnung selbst.

dell' Anima nicht mehr vorhandenen Grabschrift am 19. April 1478<sup>1</sup>. Sie nennt ihn Domherrn von Augsburg, Propst der beiden oben erwähnten Kirchen, Lizentiat im kanonischen Rechte und Meister der freien Künste, registri supplicationum scriptor und Provisor des Hospitals der Anima; er hatte kaum 30 Jahre vollendet. Wenn er also auch wohl nicht wirklich Domherr geworden war, so hatte er doch an zwei Kirchen Pfründen gefunden, von denen die eine, die Kapelle der einstigen Pfalz der bayrischen Herzöge, sich eines alten Ruhmes erfreute.

Am 11. Juni wurde das von ihm der Stiftung von S<sup>a</sup> Maria dell' Anima vermachte Legat von zwei seiner Brüder ausbezahlt. Das Rechnungsbuch der Anima nennt sie Heinrich und Franz, aber so haben sie wohl sicher nicht geheissen. Marcus gehörte der Generation der Familie an, die als die bedeutendste gelten muß, und in dieser kommen die Namen nicht vor. Einer von jenen beiden in Rom war sicher Jakob; denn dieser 18jährige Kanonikus von Herrieden im Bistum Eichstätt hat damals diese Pfründe niedergelegt, und zwar in Rom; denn die von ihm innegehabte Pfründe wurde vom Papste am 19. Sept. 1478 weiterverlichen<sup>2</sup>, sie war also an der Kurie zur Erledigung gekommen. Der Heinrich war sicher der älteste Bruder Ulrich; denn die Italiener taufte fast stets die deutschen Ulriche in Heinriche um.

Zum ersten Male dürften die Fugger als Kaufleute in den Rechnungsbüchern der Camera apostolica 1476 auftauchen. Der Eintrag lautet folgendermaßen: 18. Aug. 1476 „Vicethesaurarius habuit a d. Marino de Frigeno collectore in regno Suecie et pro eo ab heredibus Thomasii Spinelli et sociis de curia vigore unius littere cambii facti in Nurenberga die ultima Junii anni currentis per manus Rigi Frugger de Auspurgo fl. 706 auri de camera“ = fl. 735 bol. 30 (der Münze der Kammerrechnung). Die Formel „per manus N. N.“ gibt regelmäsig denjenigen an, der auf der Kammer die betreffende Summe einzahlte, nicht den Schuldner. Allem Anscheine nach hatte also der uns auch sonst — und gerade nicht auf erfreuliche Weise — bekannte Kollektor<sup>3</sup> das

<sup>1</sup> Forcella, Iscrizioni delle chiese e d'altri edifici di Roma 3. 439. Vgl. Liber confraternitatis de Anima S. 271, wo als Todestag der 17. April angegeben ist.

<sup>2</sup> Schleich, Päpstliche Urkunden, in Zeitschrift d. hist. Vereins für Schwaben und Neuburg 24, 64. Die Pfründe ertrug übrigens nur 4 Mark Silber.

<sup>3</sup> Voigt, Enea Silvio 3, 95, 642. Vgl. auch Schreiber, Die Reformation Lübecks (Schrift. d. Vereins f. Reformationsgesch. Nr. 74) S. 28. Gottlob, Aus der Camera Apostolica des 16. Jahrhunderts S. 210 ff.

aus der schwedischen Kollektorie stammende Geld an das am römischen Hofe vertretene Bankhaus der Spinelli übergeben, und von diesen war es zu Nürnberg an die Fugger gekommen, die es durch Wechsel an Ulrich, den ältesten der Brüder, übermittelten, der sich gerade in Rom bei seinem Bruder Marcus betand.

War das aber nur eine zufällige Anwesenheit oder haben die Fugger seit dieser Zeit eine Niederlassung in Rom gehabt? Eine sichere Antwort vermag ich darauf nicht zu geben; meine Durchsicht der nächsten Bände der *Introitus et Exitus* ergab ihren Namen nicht, und von 1496 an bin ich dann auch rückwärts vorgegangen, habe aber in den Rechnungen 1491 2, 92 3 und 93 4 die Fugger nicht gefunden. Es mag sehr wohl sein, dafs in der Lücke doch noch einmal der Name dieser Augsburger auftaucht.

Jedenfalls haben die Fugger nicht alle Verbindung verloren. Wir haben einen sehr merkwürdigen Brief Georg Fuggers an das Domkapitel von Breslau vom 2. Okt. 1488<sup>1</sup>. Es war damals ein Ablafs für die Türkenkriege in Schlesien verkündet worden; die dort gesammelten Gelder nach Rom zu vermitteln, erhielt Georg vom Papste den Auftrag, und dieser legitimierte nunmehr gegenüber dem Domkapitel seinen Gesellschaftsgenossen Kilian Auer und die Faktoren Johannes Metzler und Otto Rufswurm. Dafs die Firma in Ablafsangelegenheiten in Rom schon erfahren war, folgt noch mehr aus einem Briefe der Stadt Nürnberg an Georg Fugger, er möge ihre Bitte um einen Ablafs für das neue Spital zum hl. Geiste unterstützen<sup>2</sup>.

Jedenfalls haben die Fugger schon vor 1495, wo sie sicher eine Faktorei hatten, den römischen Boden sondiert; die beiden Häupter Ulrich und Jakob haben wir ja bereits in Rom nachweisen können. In der Rechnung von 1494 5 steht unter dem 15. Juli 1495, dafs der erwählte Bischof von Würzburg, Laurentius von Bibra, das dem Papste schuldige *commune servitium* seiner Kirche im Betrage von 1365 fl.

<sup>1</sup> Die Urkunde mit falschem Jahresdatum mitgeteilt in den Mitteilungen d. Vereins f. Gesch. der Stadt Nürnberg 8, 238. Kilian Auer war Breslauer Bürger, im Rat 1501–1505, gestorben 1505. Seine Tochter Katharina war die Frau des jüngeren Joh. Metzler, eines für die Humanisten und die Umgestaltung des Schulwesens begeisterten Mannes, der als *doctor utriusque juris* 1538 starb. Der ältere Metzler war ein Schwiegersohn des Joh. Thurzo, Grafen zu Krennitz; vgl. Breslau, Stadtarchiv, *Notulae communes* O. 20 1508 Febr. 28. Freundl. Mitteilung von Prof. Bauch in Breslau.

<sup>2</sup> Nürnberg, Stadtarchiv, Briefbuch 44 fol. 183.

40 bol. „per manus de Fueher“ bezahlte<sup>1</sup>. Damit beginnt nun die große Reihe Einzahlungen von Abgaben niederer und höherer kirchlicher Würdenträger bei der päpstlichen Kammer durch die Vermittlung des Augsburger Bankhauses. Ich muß hier mit ein paar Worten die hauptsächlichlichen Abgaben charakterisieren<sup>2</sup>. Die sogenannten „Konsistorialpfünden“, d. h. Bistümer und Klöster, deren Einkünfte 200 Dukaten übertrafen, und die in die Konsistorien vergeben wurden, also fast sämtliche Bistümer und eine Anzahl von Klöstern der älteren Orden, zahlten das dem Papst zur einen und dem Kardinalskollegium zur anderen Hälfte zustehende „servitium commune“ und daneben fünf „servitia minuta“, von denen eins dem Camerarius und den Kammerklerikern zusammen, drei den Officiales et familiares papae gebührten, das fünfte aber den clerici des Kardinalkollegiums zufiel. Die Höhe der servitia minuta richtete sich nach der des servitium commune, und für diese gab es die bekannten libri taxarum, die infolge von Taxveränderungen in manchen Posten voneinander abweichen; doch gehört der von Döllinger in den „Beiträgen zur politischen usw. Geschichte Band II“ veröffentlichte Kodex<sup>3</sup> in die Zeit von 1460. Für Frankreich war der Satz seit Urban V. bzw. Gregor XI. auf die Hälfte herabgesetzt. Die deutschen Bestrebungen nach einer Milderung waren ohne Ergebnis geblieben.

Wurden aber über die Verleihung von Pfründen, deren Einkünfte zwischen 24 und 200 Dukaten lagen, Bullen expediert, so war die „Annata“ im engeren Sinne an die päpstliche Kammer (und nicht etwa auch nur zum Teil an das Kardinalkolleg) zu entrichten, und die Höhe dieser Annate wurde wenigstens für Deutschland nicht nach einer Taxrolle bestimmt, sondern nach Maßgabe der zu erweisenden oder bekannten Einkünfte des ersten Jahres auf die Hälfte festgesetzt.

Diese Annaten im engeren Sinne umschlossen nun die Fülle von Pfründen, die während des Laufes des Mittelalters nach und nach von der Kurie reserviert worden waren, also vor allem den ganzen Stock derselben, mit denen die in Rom weilenden Kurialen versorgt

<sup>1</sup> Die Obligation zur Zahlung ist merkwürdigerweise noch einen Tag jünger als die Zahlung. Für den Bischof verpflichteten sich Henric Fugger et fratres. Römisches Staatsarchiv, Obbligazioni per servizi comuni fol. 116.

<sup>2</sup> Vgl. die Arbeiten von Baumgarten, Gottlob, Haller, Kirsch, die Einleitung des Repertorium Germanicum und die übrige, sehr weitschichtige Literatur, von der jedoch nur Gottlob das Jahr 1500 erreicht.

<sup>3</sup> Über Cod. Sessorianus, der offenbar besser ist als der Bologneser, vgl. Kirsch im Historischen Jahrbuch 9, 300 ff.

wurden. Es sind also unter den Zahlern der *Communia* sehr wenige Kurialen, während bei den Annaten dieselben vielleicht in der Mehrzahl waren; mit anderen Worten: die Zahlung der deutschen *Servitia* stellte fast ausnahmslos eine Geldbewegung von Deutschland nach Rom dar; bei der Zahlung der deutschen Annaten war der Aufenthalt des Zahlenden aber vielfach an der Stelle der Kasse. Da jedoch die Zahl der Annaten etwa das 5—6fache der der *Communia* übertraf, so war doch immer noch in sehr vielen Fällen das Geld aus Deutschland zu besorgen, wie ja überhaupt auch die Kurialen einen Geldabfluß aus Deutschland dadurch hervorriefen, daß sie von dort die Einkünfte ihrer Pfründen bezogen.

Die *Communia* kamen also bei der päpstlichen Kammer und beim Kardinalskollegium zur Verrechnung, doch habe ich diese letztere nicht verfolgt; die Annaten hingegen gingen nur an die *Camera apostolica*, die auch noch andere, aber im Vergleiche zu jenen doch meist kleine Einnahmen verrechnete. Es sind das — um die größeren voranzunehmen — die Erträgnisse der Zehnten, die päpstlichen Anteile an den Indulgenzen, der Peterspfennig, welcher außer in England auch in den drei nordischen Reichen, ferner in Polen, Pomerellen und Kulmerland erhoben wurde. Während *Servitien* und Annaten Bringeschulden waren, handelte es sich hier durchweg um Holschulden, und die Kurie hatte dafür ihr System von Kollektoren, die auch wohl Annaten und hie und da *Servitien* besorgten. Wenn für den Transport dieser Gelder Bankiers verwendet wurden, so handelte es sich bereits um den inneren Dienst innerhalb des Fiskalismus der Kurie. Die Indulgenzgelder wurden aber vielfach sofort Bankiers übergeben, weil die Kommissare dieser Indulgenzen (und auch häufig die der Zehnten) meist von den Kollektoren verschieden waren. Die Abgaben der Weihbischöfe — die sich stets gleichbleibende *ballista* —, die bestimmter Äbtissinnen — das *rochetum* —, die sehr wenig zahlreichen Zinse für weltlichen Besitz und die etwas häufigeren für Klöster waren wiederum Bringeschulden.

Damit haben wir im wesentlichen die deutschen Posten erschöpft, welche an der Kammer zur Verrechnung kamen. An der Spitze der Behörde stand der *Camerlengo* der römischen Kirche, in unserer Zeit stets ein Kardinal, dem die Leitung und Repräsentation zufiel, während die Geschäftsführung und die Verwaltung dem *Generalthesaurar* unterstanden, der jedoch in vielen Punkten an das Kollegium der sieben *clerici camerae* gebunden war; die Behörde war als Kollegium organisiert. Die Gelder der Kammer wurden vom *Depositär* verwahrt,



der, wie wir sehen werden, meist ein Bankier war, und von dessen Vorschüssen die Kammer lebte, die — in unserer Periode wenigstens — fast stets eine Unterbilanz hatte. Auf die Kassenführung, die nach den Tagen des strengen Calixt III. recht lax wurde, wie auf die Kontrolle, die übrigens besser eingerichtet war als in irgend einem damaligen Staate, ist hier nicht näher einzugehen.

Während die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sich, soweit nicht Lücken in der Serie der *Introitus et Exitus* vorhanden sind, vorzüglich übersehen lassen, ist die Kassenführung der Datarie ebenso unbekannt. Ihre Rechnungsbücher sind, soviel ich weiß, für wissenschaftliche Zwecke überhaupt noch niemals benutzt worden; das Archiv der Datarie ist, mit Ausnahme der sogenannten lateranischen und Supplikenregister, heute noch völlig geschlossen. Sie war und ist diejenige Behörde, durch welche der Papst hauptsächlich die Dispense *pro foro externo* (öffentlich bekannte Ehehindernisse) erteilt, die dem Papste reservierten Benefizien verleiht und Indulte und Privilegien gewährt. Indem die Entscheidung gegen eine bestimmte Taxe (*componenda*) ausgefertigt wurde, hatte auch diese Behörde nicht unerhebliche Einnahmen. Zahlungen des Datars an die Kammer kommen vor, doch häufiger gingen die Gelder an den Papst oder dessen *Thesaurarius secretus*. Über den Anteil der Bankiers an diesen Geschäften ist nichts bekannt. Wir werden sehen, daß gerade die Datarie in unserer Zeit in üblem Rufe stand und von allen Seiten dringend eine Reform dieser Behörde gefordert wurde. Ebenso unbekannt ist der Verkehr von Bankiers mit der *Poenitentiarie*, die auch ihre Taxen hatte.

Der Papst — der übrigens selbstverständlich, soweit ihn nicht die Kardinäle, vor allem durch Wahlkapitulationen, eingeschränkt hatten, der Herr und Eigentümer aller Gelder war, die an der Kurie bei welcher Kasse auch immer einliefen — hatte eine besondere Privatkasse, der ein *„camerarius secretus d. n. papae“* vorstand, aus dessen Beamten nach und nach die Sekretäre erwachsen. Rechnungsbücher dieser *Tesoreria secreta* sind nur wenige erhalten, und noch weniger sind sie studiert. Soweit ich sie kenne, kann ich sagen, daß aus den Kammergefällen der Papst sich nicht die regelmäßigen, etwa die Servitien oder Annaten, sondern meist ganz unregelmäßige Gelder geben liefs; mit Vorliebe wurden — so scheint es mir — Indulgenzgelder dem Papste *„pro suis necessitatibus“*, *„pro certis occurrentiis s. d. n.“* abgeliefert; dann aber übergab die Datarie dieser Kasse namhafte Beträge. Die Stellung der Bankiers zu dieser

Kasse ist völlig unerforscht. Am wenigsten können die kleinen direkt an die Beamten gehenden Gefälle verfolgt werden.

Wir können also nur einen Teil der an der Kurie aus der christlichen Welt zusammenströmenden Geldsummen übersehen, aber doch fehlen eigentlich nur die kleineren Posten, und für diese kamen die Bankiers weniger in Betracht.

Die Servitia wurden meistens durch Vermittlung der Bankhäuser entrichtet, die Annaten hingegen vielfach durch an der Kurie weilende Geistliche, Kleriker oder lokale Agenten. Diese aber von den Bankiers auszusondern, ist nicht ganz leicht. Zwar werden in der Formel „per manus N. N.“ die Bankiers sehr selten mit „dominus“ tituliert, aber umgekehrt ist bei den anderen der Titel „dominus“ auch nicht immer angegeben. So dauert es immer einige Zeit, bis man festgestellt hat, dass z. B. ein Kilian Fer Kleriker des Würzburger Sprengels, ein Caspar Wirt und Johannes Copis sollicitatores litterarum apostolicarum, Bernhard Sculteti ein Kuriale waren; auch der bekannte Verfasser des Diariums, Johannes Burchardi, hat manche Summe an der Kasse der Camera eingezahlt. Im Laufe meiner Studien bin ich ja mit all diesen Kurialen näher bekannt geworden, aber einmal möchte ich hier doch hervorheben, wieviel mühselige Arbeit in diesem Buche steckt, wovon keine Zeile Kunde gibt oder es ahnen läßt!

Die Kassenbücher geben uns eine große Zahl von Firmen an, die mit der Kurie in Verbindung standen. Für 1497 und die nächstliegenden Jahre notierte ich mir die Spanocchi und die Ghinucci von Siena, daneben die Chigi von dort, die ursprünglich ihre Teilhaber waren, weiter die Rucellai, Borgarini, de la Casa, Altoviti, Strozzi, del Bene, Gaddi, die Martelli-Ricasoli von Florenz, die sehr tätigen Sauli, Lomellino, Grimaldi und Gentili von Genua<sup>1</sup>. Unter Leo X. waren nicht weniger als 30 Florentiner Banken an der Kurie tätig<sup>2</sup>. Römer waren also auch damals unter den Bankiers fast nicht vertreten. Manche dieser Familien haben zu jener Zeit den Grund zu ihrem Reichtum gelegt. Diejenigen Banken, welche das meiste Wohlwollen beim Papste hatten, wurden zu Depositaren ernannt, was freilich in dieser Zeit bedeutete, daß sie die privilegierten Gläubiger der Kammer waren, denn die Kammer arbeitete meist mit einem Defizit<sup>3</sup>. Diese Depositare wechselten

<sup>1</sup> Vgl. auch das Verzeichnis der Gläubiger der Kammer vom Jahre 1492 bei Müntz, *Les artes à cour des papes Innocenz VIII. etc.* Da stehen noch die Medici obenan, die in den nächsten Pontifikaten verschwinden. Nicht-Italiener ist, soviel ich sehe, nur Searper, wohl unser oben erwähnter Strapper.

<sup>2</sup> *Divers. Cam.* vol. 61 fol. 59 ad 1511.

<sup>3</sup> Vgl. die Listen bei Gottlob, *Aus der Camera apostolica* 259–265.

meist mit den Pontifikaten: unter dem Genuesen Innozenz VIII. war Generaldepositar sein Landsmann Gherardo Usodimare, der Spanier Alexander VI. hatte die Sienesen Spanocchi Erben, der Liguier Julius II. wieder einen Genuesen Paolo Sauli, dann Vincenzo und Sebastiano, Leo X. ernannte seinen Landsmann Filippo Strozzi, der es auch unter den folgenden Pontifikaten blieb<sup>1</sup>. Nicht allen Geschäften ging es dabei gut: die Finanzwirtschaft Alexanders VI. scheint dasjenige Haus, das in seinem Pontifikate das größte Vertrauen genoß und die umfangreichsten Geschäfte machte, ruiniert zu haben, wenigstens stürzten die Spanocchi von Siena unmittelbar nach seinem Tode zusammen<sup>2</sup>. Von besonderem Interesse war es mir, zu beobachten, daß der päpstliche „magister caballariorum“ Gabriel de Sandro, ein Mitglied der Familie der Taxis, sich auf seine Vorschüsse durch Annaten usw. zahlen läßt. Es ist ein Vorläufer des Geldverkehrs vermittels der Post, vielleicht der älteste.

In Deutschland waren nach der Rechnung von 1493/4 vor allem die Ricasoli tätig.

Die Kammerrechnung von 1495/6 ist nicht erhalten, wie überhaupt ja diese wichtige Serie viele Lücken enthält. Nach der von 1496/7 zahlten die Fugger in diesem Jahre bereits fünf *servitia communia*. Wir haben dafür nicht allein den Quittungseintrag, sondern auch die Verpflichtung des Bankhauses, das sich für den Elekten zur Zahlung des *Servitiums* verbürgte. Der Name des Bürgen verrät freilich nicht sofort, daß wir es mit einem Faktor der Fugger zu tun haben; denn er heißt *Jacobus de Doffis clericus Florentinus*, doch wird er als solcher später direkt bezeichnet<sup>3</sup>. Für Bremen (Johann Rode) wurden gezahlt 356.18, für Münster (Conrad von Rietberg) 1781.18, für Osnabrück (das der eben Genannte in Kommende behielt) 356.18; dann erscheint ein *Nicolaus electus Ambianensis* (das ist Nicolaus Creuder von Samland) mit 475.—. Mit dem Bischofe Friedrich von Utrecht (der 1731.18 zahlt) haben wir ein Haus er-

<sup>1</sup> Vgl. die Liste bei Gottlob 112.

<sup>2</sup> Noch vom 22. August 1503 datiert die Anleihe, die sie für die Exequien des Papstes machten. Im Anhang bei Thuasne, *Burchardi Diarium* 3, 447.

<sup>3</sup> Röm. Staatsarchiv. *Obbligazioni*. Die für Münster, Osnabrück, Samland und Bremen sind vom 27. Mai 1497 fol. 176 f. Die für Utrecht vom 20. Sept. 1496 fol. 154. Ich notiere weiter 14. März 1496 für den Bischof von Freising (Ruprecht Herz. v. Bayern). Aus dem Bande *Solutiones* 1492—1504 folgt weiter, daß am 14. Juni 1496 die Fugger für Hermann von Hessen, Bisch. v. Paderborn, zahlten.

reicht, das den Fuggern in den nächsten Jahren viele Aufträge gab, das Haus der Markgrafen von Baden. Noch im gleichen Jahre hatten die Fugger für Markgraf Karl die Annate für das Archidiakonat der March (38.31) und für eine Pfarrkirche (22.14), beide im Straßburger Sprengel, für Christof die des Pfortneramts am Straßburger Domstift (112.56), für Jakob die eines Kanonikates am Dome zu Mainz zu entrichten; der letztere war, wie aus dem Diarium Burchards hervorgeht, in Rom wohl bekannt.

Es folgen Annaten für ein Archidiakonat in Breslau (Mathias Kolbe, 74.8), ein Kanonikat in Treviso (59, gezahlt vom Bischofe von Tr.), ein solches zu Brixen (Otto Mulich, 35.40), eins an St. Moritz zu Augsburg (Lucas Snoff, 29.42), eins an St. Felix und Regula in Zürich (Felix Mayor, 23.54), eine Propstei in der Abtei „Tamen“ Konstanzer Sprengels (17.56), eine Pfarrei des Bistums Eichstätt (44.38), endlich für die Pension, die der Weihbischof (Salonen.) vom bischöflichen Tische zu Freising erhielt (44.26). Auch zahlten die Fugger in einem Falle den Preis für ein Amt an der Kurie ein: „a Bernardo Cadmer pro valore officii scriptorie“; der Preis war hoch: 2250 fl.

Im ganzen zahlten die Fugger 7084 fl. 11 bol. bei der päpstlichen Kammer in diesem Kassenjahre ein.

In sehr erheblichem Umfange erscheinen die Fugger als Vermittler von Geldzahlungen an die päpstliche Kammer in deren Rechnung von 1497 8. Sie bezahlen für Marcus Arder die Annate eines Augsburger Kanonikates, für Nicolaus Chete die einer Pfarrei dieses Bistums, für Adam Moscher die einer solchen Konstanzer Sprengels (vorausgesetzt, daß Gaspar Fute ein Fugger ist), für Jacob Wifs und Oliverius Fri je eine einer Konstanzer Domherrnpfründe, für Martinus de Carit das commune servitium des Bistums Cammin, wo derselbe zum Koadjutor bestellt worden war, und die Annate einer Domherrnpfründe daselbst, für Albrecht von Hohenlohe eine eines Mainzer Kanonikates. Auf französisches Sprachgebiet führt uns bereits die Annate eines Kanonikates in Genf; die meisten Zahlungen beziehen sich jedoch auf Frankreich: vier führen uns in den Sprengel von Tours (eine Pfarrkirche, einmal Pension auf einem Kloster, einmal eine solche auf einem Kanonikat und eine Thesaurarie), weiter nördlich kommen wir zu einem Priorate des Bistums Le Mans und einer Pfarrkirche des Sprengels von Beauvais. Der Süden ist noch reicher vertreten: die Fugger bezahlen zunächst das Servitium commune eines Klosters im Sprengel von Poitiers, dann im Erzbistume Auch die Annate einer Pension auf einer Pfarrkirche, im Bistum Cahors die

eines Priorates. Aus der Provincia Narbonensis folgen die Annate einer Pfarrkirche des kleinen Bistums St. Pons de Tomières, die der Zahlung von einer Pfarrkirche bei Narbonne und eines Priorates im Sprengel von Maguelonne. Bei einer Pfarrkirche des Sprengels Viviers sind wir wieder in der Nähe von Genf angelangt. Italien gehören die Annaten zweier Priorate der Bistümer Aosta und Padua an. Eine Zahlung betrifft den fernen Osten: es ist das *servitium commune* des Bistums Plock in Masovien, und die letzte führt nach dem schwedischen Lund; es ist das *commune* dieser Kirche.

Wie ist nun eine so große Ausdehnung der Fuggerschen Beziehungen zu erklären? Würden die Zahler Kurialen sein, so hätten sie mit den Fuggern nur in Rom das Geschäft abgemacht. Aber diese Leute zahlten meist direkt, und es ist auch auf den ersten Blick wenigstens keiner als Kuriale zu erkennen. Die Ausdehnung der Tätigkeit auf Frankreich begegnet nur in diesem Jahre; bekanntlich haben sich die Fugger auch später von französischem Boden ziemlich völlig ferngehalten. Ich vermute also, daß sie die Annaten auf den Meßplätzen Genf und Lyon oder durch einen ständigen Faktor in Lyon übernahmen. Die Einzahlungen von Cummin und Lund erklären sich wohl durch die Annahme einer Faktorei oder eines festen Korrespondenten in Lübeck, den wir für später bezeugt haben, der aber in den gleichbleibenden Spuren sich schon von 1497 an kenntlich macht<sup>1</sup>. Eine starke Tätigkeit nach Polen hin werden wir auch in den nächsten Jahren finden<sup>2</sup>. Sie wird uns verständlich durch die Beziehungen zu den Thurzos. Durch die Krakauer Freunde gewann das Augsburger Haus auch die Geldvermittlung zwischen der Kurie und Polen, wie sie die Stellung in Ungarn erheblich verstärkten. Die Thurzo arbeiteten für die Fugger in Polen und Ungarn wie die Fugger für sie in Rom. Ich hätte auch die Thurzo in den päpstlichen Registerbänden verfolgen müssen, aber es genügt wohl, darauf hinzuweisen, daß 1497 Stanislaus Thurzo den Bischofshut von Olmütz gewann, 1506 Sigismund Thurzo den bischöflichen Stuhl von Großwardein bestieg, nachdem er 1505 Bischof von Siebenbürgen, 1503 von Neutra geworden war, daß 1503 Johann Thurzo Koadjutor, dann Bischof von Breslau wurde: vorher wie später verwaltete er auch die

<sup>1</sup> Nachweis für 1514 für Responsalen der Fugger siehe später.

<sup>2</sup> Vgl. auch Urkunden Nr. 7, betreffend Gelder des Jan. 1498 verstorbenen Bischofs Uriel von Posen ad ann. 1501. Die Kurie benutzte danach die Fugger dazu, schwer zu habende Ausstände in Polen einzuziehen.

päpstliche Kollektorie für Polen<sup>1</sup>. Johannes war ein sehr schwacher Herr und noch weniger ein guter Rechner, war aber doch auch für das elterliche Geschäft besorgt: er errichtete eine Kupferniederlage in seiner Breslauer Residenz<sup>2</sup>. Der Ring der Thurzo und Fugger hat bis zur großen Katastrophe von 1525 Ungarn beherrscht, in Polen keine geringe Rolle gespielt und sich der Geldbeziehungen dieser Länder mit Rom zu bemächtigen gewußt. Die Thurzo konnten Bischofsitze gewinnen, weil sie dem Adel angehörten, die Fugger mühten sich ab, Zutritt zu den Domkapiteln zu erhalten; denn sie gehörten ja den Zünften an!

Die oben gegebenen Zahlen verteilen sich auf 9 Monate und 21 Kassentage und beweisen evident, daß das Geschäft mindestens seit dieser Zeit in Rom eine ständige Vertretung hatte. Sie hatten das Geschäft des Wilhelm Petri bereits überholt; von ihm habe ich mir nur eine Zahlung für Lüttich notiert.

Die Kammerrechnung für 1498/9 zeigt ein etwas anderes Bild. Deutschland ist stärker vertreten, Frankreich fehlt gänzlich.

Ich gebe die Posten nach den Sprengeln:

Dez. 28. a. d. Sigismondo pro annata canonicatus et preb. et cancell. Augustensis . . . . .	71.18.
Sept. 12. a. d. Johanne pro annata prepositure s. Marie Onacen. Frisingen. d. . . . .	53.24.
Okt. 22. a. d. Johanne Sead pro annata paroch. eccl. in Red(?)nakink Ratisponen. d. . . . .	18.24.
Nov. 17. a. conventu monasterii s. Emerani Ratisponen. pro censu debito 15 annorum . . . . .	62.36 <sup>3</sup> .
Nov. 23. a. d. Georgio Pail pro annata par. eccl. in Goffsten Patavien. d. . . . .	23.54.
Okt. 9. a. d. Rodolfo Hayrsero pro annata pension. super fruct. p. e. in Vintipiano Trident. d. . . . .	23.6.
Mai 4. a. d. Valentino Fabri p. e. in Canabizit et Goldenhofen Aquilejen. dioc. . . . .	47.30.
Dez. 29. a. d. Tilmanno electo Tripolitano [= Tilmann Lim-	

<sup>1</sup> Vgl. den Exkurs über die Kollektoren.

<sup>2</sup> Arnold Oskar Meyer: Studien zur Vorgeschichte der Reformation aus schlesischen Quellen. 1903. Ich gebe hier noch eine Mitteilung zu seinem Leben. 1494 Jan. 20. Privileg f. J. T., Scholasticus zu Gnesen, Decret. Doct. nun auch Scholaster zu Plock. Reg. Vat. 870 = secret. lib. 4 fol. 293.

<sup>3</sup> Vgl. dazu Vat. Arch. Armar. XXXIII. Quitancie 1492—1524 fol. 36 a (Mitteilung von Herrn Privatdozent Dr. Jansen).

	berger, ord. s. Aug. herem., Weihbischof von Basel, später Anhänger der Reformation <sup>1)</sup> pro annata pens. super fructibus mense episcopalis . . . . .	89.2.
Dez. 29.	ab eodem pro balista diete ecclesie Tripolitane . . . . .	12.36.
Dez. 22. a. d. Cristoforo [marchione Badensi] pro annata unionis cujusdam prepositure coll. in Forsten Spiren. d. . . . .		47.36.
Dez. 22. a. d. Jacobo [marchione Badensi] pro annata thesaurarie Coloniensis . . . . .		148.24.
Okt. 22. a. d. Jaco. Marchione pro annata canonic. et prebende eccl. Mindensis . . . . .		17.50.
April 29. a. d. Ivaro Munch pro commune eccl. Ripensis in Dania . . . . .		75.64.
Dez. 11. a. d. Nicolao Flix pro commune eccl. Vibricen. (Viborg in Dänemark) . . . . .		19.46.
Juni 13. a. d. Johanne Salomonis p. a. canonic. et prebende Wratislaviens. . . . .		93.69.
Nov. 3. a. d. Joh. electo Poznaniens pro commune diete ecclesie		237.66.
Dann noch:		
Dez. 1. a. d. Dominico del Po pro communi eccl. Sanien, in Insula Creten. (= Chisamos) . . . . .		39.35.
und schliesslich Febr. 28. a. d. Conrado Ins (Tus?) preposito s. Mauritii collectore Maguntine provincie per manus Henrici Vetegen Maguntin. ad bonum computum diete collectorie pro eis a Fucheris . . . . .		227.36.

Wenn wir also die Verbindungen im Norden und Osten fortgesetzt finden, so erscheint zum ersten Male das Haus herangezogen zur Ablieferung der Gelder einer Kollektorie.

Es sind also in diesem Jahre zusammen 1308 fl. de camera und 60 bol. durch Vermittlung der Bank bei der Kammer eingezahlt worden, daneben ist als deutscher Geschäftsmann nur Wilhelm Petri (Tournai, Lüttich und Strafsburg) kenntlich.

Für 1499 1500 und 1500 1 fehlen im Vatikanischen Archive die Rechnungen, und die nächstfolgende ist nur mit Lücken erhalten.

In jene Zeiten fallen die ersten Anleihen, welche die Fugger der Kammer gewährten. Sie brauchte „pro fabrica audientie et tribunalis camere“ 600 Dukaten, und diese lieferten zwölf Banken, indem jede 50 Dukaten vorschofs. rückzahlbar auf den „introitus spirituales“, vor

<sup>1)</sup> Lib. confrat. de Anima 31. Er erhielt seine Bischofsweihe in der Anima. Vgl. auch Burchardi Diarium 2, 504.

allem Annaten und Servitia communia. Unter diesen Firmen waren auch die Fugger<sup>1</sup>.

Sehr bald traten sie aber auch mit Alexander VI. in Berührung.

Ende Mai 1501 schloß der Papst mit dem Könige Wladislaus von Ungarn und der Republik des heiligen Marcus ein Bündnis gegen die Türken, durch das er in Gemeinschaft mit den Kardinälen sich verpflichtete, dem Könige zur Führung des Landkrieges jährlich 40000 der großen Dukaten zu zahlen<sup>2</sup>. Die Summe sollte in drei Raten dem Könige übermittelt werden, und von selbst ergab es sich da, die Fugger heranzuziehen, da sie ja im Verein mit den Thurzo die oberungarischen Bergwerke ausbeuteten. Der Kurie standen sonst keine Vermittler zur Verfügung, so daß sie ihre Gelder in Venedig zu deponieren gedachte<sup>3</sup>.

Für die Hälfte des ersten Drittels übernahmen schon am 25. März 1501 die Fugger die Verpflichtung, dieselbe dem Könige zu zahlen. Über die Rückzahlung dieser Summe haben wir eine genaue Abrechnung vom 5. Oktober in italienischer Sprache, vielleicht der älteste Auszug aus den Geschäftsbüchern der Fugger. Das meiste wurde zurückbezahlt durch den Thesaurar und Erzbischof von Tarent, Enrico Bruni, als Kollektor der Zehnten und Zwanzigsten, den die Kurie am 1. Juni 1500 von allen geistlichen Pfründen der Welt ausgeschrieben hatte<sup>4</sup>. Über die andere von den Kardinälen zu entrichtende Hälfte habe ich keine Nachrichten<sup>5</sup>.

Von der zweiten Rate kann ich mit Sicherheit nur von zwei Teilen nachweisen, daß sie von den Fuggern vorgeschossen wurden. Für den Rest hatten sie den Betrag von 1833<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Duk. vorgeschossen und hatten ihn durch Wechsel nach Venedig an den dortigen päpstlichen Vertreter, den Bischof von Tivoli gesendet. Die Quittung vom 3. Oktober besagt, daß der Erzbischof von Tarent den Betrag zurückgezahlt habe: „in piu partite come appare al nostro libro 98“<sup>6</sup>. Weiter

<sup>1</sup> Schuldurkunde der Kammer vom 4. August 1497: „heredibus Ambrosii de Spannochiis, Baptista Lomellino, Paulo Sauli, Paulo de Rucellariis, Salvio de Bulgarinis, Alexandro de la Casa, Antonio Altoviti, Johanni Berto, Johanni Fucher, Alexandro de Muscartonibus, Stephano de Ginucis et Alfonso de Stroziis mercatoribus Romanam curiam sequentibus.“ *Divers. Cam.* 51. fol. 226.

<sup>2</sup> Pastor, *Gesch. der Päpste* 3, 444.

<sup>3</sup> Raynaldus, *Ann. eccl.* (ed. Colonien.) 19, 504.

<sup>4</sup> Die Abrechnung siehe Urkunden Nr. 3. Der Zahlungsbefehl für den Rest *Divers. Cam.* 55, 98 verso. Über den Zehnten vgl. Pastor 3, 438.

<sup>5</sup> Vgl. jedoch Pastor 3, 439 f. und 446.

<sup>6</sup> Zahlungsbefehl vom 17. Sept. und Quittung *Div. Cam.* 55 fol. 101.



hatten die Fugger dem Bischof von Paphos, Gesandten in Venedig, 1700 Dukaten und dem Kardinallegaten Pierre Aubusson in Ofen noch 216 vorgeschossen<sup>1</sup>; dieser letztere Posten sollte das zweite Drittel des ersten Jahres voll machen. Die Summe von 5333<sup>1</sup>/<sub>3</sub> hatten am 17. September die Verwalter des Zehnten und Zwanzigsten direkt aus ihren Mitteln „per literas cambii alicujus mercatoris“ an den genannten Bischof von Tivoli zu senden den Befehl erhalten<sup>2</sup>.

Bei dem letzten Drittel wurde der in Rom weilende Faktor der Fugger, Johannes Zink von Augsburg, seitens des Königs von Ungarn zur Empfangnahme der Gelder bevollmächtigt. Das Geld selbst entlich die Kurie für die eine Hälfte bei der Fuggerschen Bank und überwies dafür die Servitia von vier ungarischen Bistümern: Kaloeza (2500, nach Eubel war die Taxe nur 2000 fl.), Großwardein (2000), Siebenbürgen (1500) und Vesprim (900), zusammen 6900 Dukaten: eventuell haftete der Erzbischof von Tarent mit den Geldern der Zehnten<sup>3</sup>. Die drei letzten Posten werden in der Tat im Kassenbuch der Kammer am 15. Juli 1502 verrechnet, das Servitium von Kaloesa kam jedoch nicht ein, vielmehr zahlte der Erzbischof von Tarent den Rest aus den Zehntgeldern<sup>4</sup>.

Für die andere Hälfte ergibt sich folgender Gang. Am 3. März 1501 sandte die Kammer durch einen Wechsel der Fugger eine Summe von 6700 Dukaten „auri largorum“ nach Venedig an den dort weilenden päpstlichen Vertreter (Antonius episcopus Venusinus); sie waren bestimmt „ad expeditionem classis nostre contra Turcos“. Dort blieben die Gelder jedoch unbenutzt bei dem Bischofe und seinem Nachfolger, dem Bischof von Tivoli, liegen — möglich, daß er mit den 4000 Dukaten der Spanocchi und den 4300 der Sauli zunächst auskam, jedenfalls wurde das Geld am 23. Januar 1502 zur Bezahlung der zweiten Hälfte des letzten Drittels verwendet. Läßt sich das noch mit leidlicher Sicherheit feststellen, so ist die Rückzahlung viel unklarer.

In den 6700 Dukaten steckte bereits ein älteres Darlehen der

<sup>1</sup> Mandat des Papstes und Quittung vom 18. April 1502. Div. Cam. 55 fol. 104.

<sup>2</sup> Ebenda fol. 100 v. Statt Bischof von Tivoli steht dort Todi.

<sup>3</sup> Die Schuldurkunde vom 24. Januar 1502 siehe Urkunden Nr. 8. Das Mandat des Papstes vom gleichen Tage Div. Cam. 55 fol. 102.

<sup>4</sup> Die Quittung von „Jaime Zinch institor et governorator del bancheo di Rigo Fucher e fratelli Alamanni di Corte in Roma“ vom 9. Juli 1502 Div. Cam. 55 fol. 102. bezw. 103. Das Kammermandat Staatsarchiv Rom, Mandati Camerali 1501—3 fol. 111.

Fugger; für dasselbe schenkte der Papst dann 250 Dukaten — die Zinsen wurden so umgangen. Diese Summe von 6950 zurückbezahlt wurde der Kollektor des Zehnten am 3. Mai 1501 angewiesen, aber dieselbe Summe erscheint in einem gleichen Mandat vom 17. Mai, zuzüglich 2733 fl. vom ersten Drittel<sup>1</sup>.

Die beiden ersten Drittel des zweiten Jahres wurden von dem Kollektor des Zehnten und Zwanzigsten an Johannes Zink entrichtet, freilich mit erheblichen Verspätungen; die letzte Zahlung erfolgte schon lange nach dem Friedensschlusse<sup>2</sup>.

Der ganze Türkenkrieg hatte zwar sehr viel Geld gekostet, aber die Ungarn unter König Wladislaus hatten durch ihre Streifzüge sehr wenig erreicht; die päpstlichen und venetianischen Kriegsschiffe hatten zwar Santa Maura (Leukadia) genommen, doch war Venedig in seinem Handel so tief geschädigt, seine Finanzen so zerrüttet, daß es zuerst seinen Frieden schloß, dem ein 7jähriger Waffenstillstand der Ungarn folgte.

Doch damit haben wir die Serie der Schulden der Kammer bei den Fuggern erst angefangen. Es handelt sich zunächst um zwei weitere Anleihen vom 31. Dezember 1501. Die eine Schuld umfaßte 6000 Dukaten Gold, doch sollten 6400 zurückgezahlt werden; die 400 hatte der Papst, der auf diese Weise die Zinszahlung vermied, geschenkt. Die Schuld sollte in zwei Terminen zurückgezahlt werden: die eine Hälfte nach 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, die andere nach 5 Monaten, und zwar sollten sie die Summe abrechnen an den *servitia communia* der Bistümer und Klöster: „*que ex Germania et Ungarie ac Polonie regnis per manus vestras tantum contingeret expediri*“; im Falle nicht eingehaltener Zahlung sollten sie die Schuld einfach an diesen *communia* abrechnen dürfen<sup>3</sup>. Der Zinsfuß dieser Anleihe, die im Durchschnitt 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Monate zu verzinsen war, war also auf das Jahr berechnet gleich 22,22 %<sup>o</sup>. Die zweite Anleihe verdeckt die Zinszahlung durch den Wechsel der Münzsorten; der Papst erhielt 3000 Kammerdukaten Gold und hatte dafür 4500 fl. Rheinisch zu zahlen, und zwar innerhalb von 4 Monaten. Die Fugger sollten diese Summe einnehmen: „*ex*

---

<sup>1</sup> Diese Darstellung beruht auf folgenden Mandaten: 23. Januar 1502 Divers. Cam. 54 fol. 139. 3. u. 17. Mai 1501 Div. Cam. 55 f. 98 u. 98 v und Urkunden Nr. 9. 1502 Februar 12.

<sup>2</sup> Für das erste Drittel Mandat vom 20. Juni 1502 und Quittung vom 1. Juli Div. Camer. 55 fol. 104 v. für das zweite ebenso 5. Oktober und 14. Januar 1503 (letztere zurückdatiert auf 4. November 1502) ebenda fol. 105 v.

<sup>3</sup> Urkunden Nr. 6.

introibus camere et presertim de pecuniis proventuris ex jubileo in dominio illustrissimi ducis Lotharingie noviter concessio“, im Falle der Nichteinhaltung der Termini sollte auch diese Summe aus den Communia Deutschlands, Ungarns und Polens gedeckt werden.

Am gleichen Tage ließ durch die Hand Ulrich Fuggers und Brüder ein Angehöriger der mit den Fuggern geschäftlich verbundenen ungarischen Familie der Thurzo, Johann Thurzo, Domdechant zu Breslau und eben bestellter Kollektor des Peterspfennigs und anderer Rechte der Kammer im Königreich Polen und der Kirchenprovinz Gnesen, 1000 Kammergulden, die er an den Kollektengeldern abziehen sollte<sup>1</sup>. Man muß sich vor Augen halten, daß wenige Tage vorher die Bank der Fugger sich für denselben Thurzo gegenüber der päpstlichen Kammer verpflichtet hatte, daß er seine Kollektorie gut führen werde<sup>2</sup>. In dieselbe Zeit fallen Anleihen bei den Ghinucci von Siena (16 600 duc. auri) und eine Vorauszahlung des Agostino Chigi (20 000 duc.).

Vier Tage später lieferten die Fugger wiederum 6100 Dukaten, die sie jedoch schon bald aus den Mitteln der Sammlung des Zehnten und Zwanzigsten zurückerhielten<sup>3</sup>; am 25. Januar erfolgte schon die letzte Zahlung.

Die erste Schuld — die sich auf 8666 fl. 48 bol. Münze der Rechnung belief — wurde in folgender Weise abgerechnet:

Zahlung	Tag	Päpstl. Dekret	Zahler	Rechnungsdukaten	Kammerdukaten
1502	Juli 15.	April 15.	Episcopus Milchoviensis (Walachei)		
-	-	-	pro titulo ecclesie . . . . .	64.14.	} 247½
-	-	-	idem (Weihbisch. in Gran) pro balista . . . . .	13.39.	
-	-	-	pro annata pension. sup. fructibus eccl. Strigonien. (= Gran) . . .	128.46.	
-	-	-	Joh. ep. Poznanien. (richtig ist zu lesen Joh. ep. Pomezanien.) <sup>4</sup> . .	128.46.	

<sup>1</sup> Die drei Schuldurkunden stehen in Diversa Camer. Nr. 54 (Alex. VI. liber 5) fol. 109 ff. Vatikan, Archiv. Die päpstlichen Mandate daselbst fol. 106 ff. Alle diese Summen waren von der Kammer „ad exitum s. d. n. pape“ weitergegeben. Rom, Staatsarchiv. Mandati Camerali 1500—13. fol. 88.

<sup>2</sup> Urkunden Nr. 5.

<sup>3</sup> Zahlungsmandat vom 3. Januar und Quittung vom 25. Januar Div. Cam. Tom. 55 fol. 102.

<sup>4</sup> Wie aus Rom, Staatsarchiv. Mandati Camerali 1501—3 fol. 113<sup>v</sup> hervorgeht. Dort werden die Fugger auch auf das vom Elekten Nicolaus entrichtete Kommuue des Bischofs von Skradin in Dalmatien angewiesen.

1502	Juli 16.	Juli 16.	Sigismund Flug Annate e. Propstei Bist. Merseburg . . . . .	61.5.	
-	-	-	Michael Stachel Annate e. Dom- herrmpfründe z. Passau . . . . .	31.70.	
-	-	-	Annate Propstei v. St. Stephan zu Bamberg . . . . .	170.45.	
-	-	-	Domkapitel Basel Ann. e. Pfarr- kirche dess. Sprengels . . . . .	23.7.	
-	-	-	Bisch. v. Verdun: Ann. des Priorats Sa Maria in Toul . . . . .	128.46.	
-	-	-	Thomas episc.: Commune v. St. Maximin bei Trier . . . . .	291.38.	
-	-	-	Gabriel elect. Brixinen. pro com- mune (auf Brixen nicht passend) .	128.46.	
-	-	-	Johann Nagart Ann. Pfarrkirche im Bist. Trient . . . . .	48.16.	
-	-	-	Joh. Calaverre Ann. Pfarrkirche im Bist. Trient . . . . .	38.34.	
-	-	-	Joh. Burchard (der berühmte Ver- fasser des Diariums) Früchte eines Kanonikats am St. Peter in Strafs- burg . . . . .	25.52.	
			(tatsächlich 948.)	948.44. =	700.10.8.
-	? ?	Aug. 6.	Commune ecclesie Slesvicensis <sup>1</sup> .	? =	427 $\frac{1}{2}$ .
-	Dez. 31.	Dez. 27.	Henricus [Erich v. Sachsen-Lauen- burg] electus Hildeshemensis pro communi . . . . .	643.16. =	475.
1503	Apr. 28.	März 22.	Christoforus de Utenheim elect. Basiliensis pro communi . . . . .	643.16. =	475.
-	Juni 30.	Juni 24.	Nicolaus elect. Transsilvaen. pro communi . . . . .	943.52. =	} 902 $\frac{1}{2}$ .
-	-	-	Cristoforus coadjut. Verdensis pro communi . . . . .	210.21. =	
-	Juli 18 u. 31.	?	Johannes electus Cracoviensis pro communi . . . . .	1929.51. =	1277.
-	Juli 31.	?	Johannes Thurzo electus Wradis- laviensis pro communi . . . . .	2572.66. =	1900.
					= 6404 $\frac{1}{2}$ + 10.8.

Aus dieser Abrechnung ergibt sich, daß die Termine nicht ent-  
fernt eingehalten wurden; die letzten bedeutenden Zahlungen erfolgten

<sup>1</sup> Hierfür haben wir noch einen anderen Beleg. Joachim Bilrinc, der  
Korrespondent der Fugger in Lübeck, erhielt für Detlev Poggewisch, den Ge-  
korenen der Kirche zu Schleswig, 6600 Mark Lübisch zur Übermittlung an  
Ulrich Fuggers Bank in Rom. Pauli, C. W., Lübeckische Zustände im Mittel-  
alter, Lübeck 1872, 2. 143.

14 Monate nach Ablauf des Termins; damit ermäßigt sich der Zinsfuß sehr erheblich, auch wenn die Fugger die Gelder schon vorher in Händen hatten und erst so spät verrechneten.

Während bei dieser Schuld die Abzahlung sich in die Rechnung von 1502/3, auf die wir hier schon vorgreifen mußten, hinüberzog, hat die zweite von 4400 fl. Rh. = 4218 fl. 54 bol. der Rechnungsmünze allem Anscheine nach schon in der Rechnung von 1501/2 ihren Ausgleich gefunden. Sie wurde vielleicht aus den Erträgen des lothringischen Jubelablasses gedeckt: Sicheres vermag ich jedoch nicht zu behaupten.

Im vorstehenden sind nun bereits die Posten, welche die Fugger in der Kammerrechnung von 1501/2 und 1502/3 abrechneten, vorweggenommen. Alle diejenigen, welche sie im Jahre 1501/2 bar abliefern, fallen vor diese Abrechnungen. Heben wir daraus zunächst die bischöflichen Abgaben hervor! Sie gehören dem Norden an: die Bischöfe Otto von Westeräss, Mathias von Strengnäss in Schweden und Joh. Andreä von Odense entrichteten durch die Fugger ihre Servitia (160.45 + 171.26 + 96.30); dann folgen zwei Weibbischöfe, der eine, Gregor, Titularbischof von Sebaste, war in Raab (dort Archidiacon. Annate 128.46. — balista der Titularkirche 13.39), der andere, Ludwig von Siegen, episcopus Missinensis, in Hildesheim (balista: 13.39). Von den Annaten gehören folgende nach Deutschland: Pfarrkirche im Speierer Bistum (115.47) und im Salzburger (18.17), dann eine vom Kloster Marchthal bezahlte für die Union der Pfarrkirche in „Richtlingen“ Konstanzer Sprengels. Nach Italien gehört dann die Zahlung des Kommune der Kirche von Vicenza, deren Bischof der Venetianer Pietro Dandolo geworden war.

Aus der Reihe der nächsten Rechnungen will ich hier vorab die Posten zusammenstellen, welche sich auf den jüngeren Marcus Fugger beziehen, der nach seiner Grabschrift, die sich früher in der deutschen Nationalkirche zu Rom Sa Maria dell' Anima befand, am 26. Oktober 1511 in einem Alter von 20 Jahren 8 Monaten und 21 Tagen gestorben ist. Man ersieht sofort, daß die Fugger ihre römische Stellung auszunutzen verstanden.

Für Marcus Fugger zahlte das Geschäft am 21. Februar 1503 die Annate eines Kanonikats an Neumünster Würzburger Sprengels (23.7), am 28. Juli die der Dompropstei Passau (48.8)<sup>1</sup>, am 21. Mai 1504

<sup>1</sup> Diese Pfründe findet sich nicht in seiner Grabschrift angegeben, er hat sie also wohl nicht behaupten können.

einer Pension auf zwei Pfarrkirchen im Passauer Sprengel (36.18), des Archidiakonats der Kirche des hl. Grabes zu Liegnitz im Bistum Breslau (64.23), am 24. Januar 1505 für die Propstei an St. German und Moritz zu Speier (50.10), am 2. Juni für die Propstei von St. Stephan in Bamberg (200.70), am 30. Juli für die Dompropstei zu Regensburg (96.30), am 4. Dezember 1506 für die Propstei von St. Peter am Perlach in Augsburg (64.14), am 2. August 1510 für die Propstei von St. Stephan zu Bamberg (82.8). Auf seiner Grabschrift heißt er auch Propst von Neumünster bei Würzburg, während die Annate nur für ein Kanonikat entrichtet war. Diese Ämterkumulation in der Person eines Mannes, der nach der Abschrift der Grabschrift noch nicht 21 Jahre, auch nach den Genealogien nur 23 Jahre alt war<sup>1</sup>, hätte dem jungen Bankierssohn eine weitere glänzende kirchliche Laufbahn versprochen. Bei seinem frühen Tode war er an fünf Kirchen Propst, an einer Kirche Archidiakon und außerdem in päpstlichen Diensten Protonotar und Skriptor<sup>2</sup>. Diese enorme Pfründenkumulation

<sup>1</sup> Forcella 3, 444. Dagegen Hübner, Genealog. Tabelle. Marcus war danach der älteste Sohn Georgs, des Stammvaters aller heute noch blühenden Fuggerschen Linien. Vgl. auch Lib. confr. de Anima S. 121.

<sup>2</sup> Auf Marcus Fugger beziehen sich auch die folgenden Urkunden:

1505 Juni 15. Papst Julius II. verleiht dem 15-jährigen Marcus Fugger, Propst von St. Germanus und Mauritius zu Speier, die Propstei, Kanonikat und Präbende am Dom zu Regensburg, die derselbe Papst dem Bischof von Cesena nach dem Tode des Heinrich Schonleben kommandiert hatte und auf welche dieser nun in die Hände des Papstes verziehtet hatte. Marcus hat außerdem Archidiakonats vom H. Grabe zu Liegnitz, Bistum Breslau, die Propstei von St. German und Mauritius, die Propstei von St. Stephan in Bamberg, deren Einkünfte 500 fl. auri de camera nicht überschreiten, etc.

1505 17. kal. Julii pont. n. a. 2. Reg. Vatic. 898 = Julius II Vol. 13 fol. 152v—157.

1506 August 19. Papst Julius II. ümirt die durch Verzicht des Otto Mulich an der Kurie erledigte Propstei von St. Peter in Perlach in Augsburg auf Bitten des Marcus Fucher cler. Augustensis der Propstei von St. German und Moritz in Speier auf die Zeit, die der Fucher die Propstei innehat. Kostenvermerk 35. W. de Euckenvoirt.

1506 14 kal. Sept. p. n. a. 3. Reg. Vatic. 912 = Julius II. Vol. 27 fol. 51—53v.

1511 August 15. Jul. II. Mag. Marcus Fucher prepositus eccl. Ratisponensis literarum apostolicarum scriptor, qui est in vigesimo secundo sue etatis anno, fit protonotarius.

1511 18 kal. Sept. p. n. a. 8. Reg. Vatic. 965 fol. 9.

Auch von dem Bankhaus Welser u. Vöhlin war ein Glied als Kuriale in Rom, wo er nicht ganz selten auch in den Introitus et Exitus Camerae vor-

war zum Teil auf Kosten anderer Leute erfolgt, die sich an die Fugger gewandt hatten, um durch sie Pfründen zu erhaschen. Ein solcher richtete dann sehr bittere Beschwerden an Kaiser Maximilian: die Fugger hätten ihm nur die Domsängerei von Speier verschafft, die Propstei von St. German und Moritz hätten sie einem ihrer Familie, ein Kanonikat einem von Emerzhofen zugeschanzt. Das Ganze kostete den Fuggern 560 Dukaten, von ihm verlangten sie nun 260. Eberhard von Neuenhausen meinte, die Fugger hätten kein Recht, irgend etwas zu fordern, da es sich um Simonie handle!

Doch kehren wir nun zu unserer Rechnung für das Jahr 1502/3 zurück. Unter den Posten, die die Fugger bezahlten, sind sehr erhebliche: 643 fl. 16 betrug die Annate für die Dompropstei in Salzburg (Rudolfus Kemberger), 398 fl. 49 die zweier dem Bischofe von Verdun vorbehaltenen Priorate im Bistum Toul, 192 fl. 61 die von dem damals 22-jährigen Markgrafen Rudolf von Baden bezahlte Annate auf ein

kommt. Christoph Welser war 1480 als Sohn des Anton Welser und der Catharina Vöhlin geboren. Wir wissen, dafs er in einem regen Briefwechsel mit Peutinger stand und im Renschlinstreite an der Kurie für Renschlin wirkte.

Für sein Leben stelle ich hier einige Nachrichten zusammen, die ich gelegentlich gefunden habe und die das ergänzen, was Veith, *Bibliotheca Augustana*, Alphabetum 2, 155—159 mitgeteilt hat.

1511 5 id. Oct. C. W. utr. jur. doctori scriptori et familiari pape providetur de canonicatu et prebenda eccl. Augustensis vacante ex obitu Johannis de Knoningen. Reg. Vatic. 967 f. 90v—92v.

1511 kal. Dec. C. W. literarum apostolicarum scriptor ac sentifer wird Protonotar. Reg. Vatic. 976 f. 306v—307.

1512 3 non. Sept. C. W. wird Lateranensischer Pfalzgraf. Reg. Vatic. 977 f. 279—280v.

1513 5 kal. Febr. Statut des Augsburger Domkapitels, dafs keine Bürger und keine Bürgerskinder in das Domkapitel aufgenommen werden sollen. Reg. Vatic. 981 f. 76—82.

1513. Für C. W. 3 Urkunden für drei Pfarrkirchen Würzburger Sprengels: Laitzobrun, Rolingen, Wetringen. Reg. Vatic. 981 f. 346 ff.

Für 1513—15. Vgl. Hergentröther, *Regesta Leonis X.* Reg. Nr. 4403, 5039 (Verzicht auf Kanonikat in Augsburg, Pension auf der Dompropstei in Bamberg) 5053, 4. 6987, 8285, 8868 (Canonicus in Passau usw.), 9637, 9687, 11571, 12152, 13498 (Dompropst in Regensburg), 14274, 14319—23.

1515 März 8. Propst von Regensburg und Kaiser Maximilians Rat, Eintritt in die Bruderschaft der Deutschen bei der Anima. *Liber confrat. de Anima* 127.

Als in Rom weilender Teilhaber der Firma Welser u. Vöhlin erscheint ebenda 129 zum Jahre 1517 Johannes Ehem von Augsburg.

<sup>1</sup> 1505 Juni 21, 22 und August 8. Augsburg. Stadtarchiv, *Literaliensammlung*, gütigst mitgeteilt von Privatdozent Dr. Jansen in München.

Kanonikat in oder bei Köln. 160 fl. 40 die Scholastrie der Domkirche von Glasgow, 128 fl. 16 die einem Weibbischof vorbehaltene Rente auf der Kirche zu Gran in Ungarn, 122 fl. 11 eine Pfarrkirche bezw. Priorat im Bistum Padua, 115 fl. 47 die Propstei St. Michael in der Burg von Krakau, 85 fl. 50 betrug das Kommune der Kirche von Sirmium in Ungarn (ich deute so: Stephanus Rochamancha elect. Simiriceni), 72 fl. 3 die Annate einer Zahlung auf die Pfarrkirche zu Laufen im Salzburgischen, 64 fl. 14 eine Propstei (Verdesecha) im Salzburgischen. Unter 50 fl. sind dann noch folgende Zahlungen: Propstei zu Passau 48.8, Propstei im Augsburgischen 48.4, zwei Pfarreien im Mainzischen je 38.34, Pfarrkirche zu Cilli im Bistum Aquileja 34.44, Kapelle beim Kloster Maulbronn und Scholastrie im Domstift zu Speier je 31.70, Pfarrkirche im Salzburgischen 27.12, Propstei zu Mattsee im Passauer Sprengel 25.52, Kanonikat an Neumünster Würzburg 23.7, Zahlung auf Pfarrkirche im Bistum Speier 21.66, Pfarrkirche im Salzburgischen 19.17 und endlich zwei „balista“ für eine Titularkirche je 13.39<sup>1</sup>. Ich schliesse mit der „Annata super fructibus, censibus et bonis secularium consulum et proconsulum opidi Leyptzke Merseburgensis diocesis (27.46)“<sup>2</sup>, die Bernardus Sculteti, ein Kuriale, der als großer Wohltäter der deutschen Stiftung der Anima dort ein oft abgebildetes Denkmal nach seinem 1518 erfolgten Tode erhielt<sup>2</sup>, bezahlte.

Rechne ich alle die Posten zusammen, so ergibt sich, daß die Fugger in diesem Rechnungsjahre, bis zum 18. August 1503, an die Kurie einzahlten bezw. dort verrechneten: 9370 fl. 26 bol.

Die Lücken in den Rechnungsbüchern der päpstlichen Kammer lassen sich zum Teil aus anderen Quellen ausfüllen, aber doch nicht völlig. Besonderes Interesse hatten für mich die Beziehungen des Hauses zu den Bistümern, wie z. T. schon früher kurz angegeben wurde. Aus dem Bande Divers. Cameralia 85 ergibt sich, daß die Fugger auch zahlten:

Datum	Zahler	Commune servitium pape	servitium minutum camer. et clerice. cameræ	3 servitia minuta fami- liarium et offi- cialium pape
1496 Juni 18.	Herm. Erzbischof v. Köln als Koadjutor von Paderborn . .	47 <sup>1</sup> 2.	3.18.	10.35.
1498 Nov. 3.	Johannes Bischof v. Posen . . Vincentius Bischof v. Ploek .	190. 475.	14.15. 71.7.8.	45.15. 107.7.8.
1500 Okt. 1.	Jacob Markgraf v. Baden für Koadjutorie von Trier . . .	4750.	357.7.	1701.21.

<sup>1</sup> Der eine Weibbischof war nach Eubel in Mainz tätig.

<sup>2</sup> Forcella 3, 446.



Das Trierer Erzbistum hatte 1500 in dem Markgrafen Jakob von Baden einen Koadjutor des Erzbischofs erhalten; die Bezahlung der Kosten der päpstlichen Bestätigung übernahmen wiederum die Fugger<sup>1</sup>. Ihre Gesamtausgabe belief sich auf 14506 Dukaten. In den Kammerrechnungen erscheint fast stets nur der eine allerdings sehr bedeutende Posten — das *servitium commune* des Papstes, das sich in diesem Falle auf 1750 fl. belief; 250 fl. waren vom Papste an seinem Anteile erlassen worden. Die andere den Kardinälen zustehende Hälfte dieses *Servitiums*, das sich auf 5000 Dukaten belief, wurde nicht gemindert. Es kommen dann weiter 5 *servitia minuta* — zusammen 1785 Dukaten. Es ist hier nicht der Ort, die übrigen Posten einzeln anzuführen, die sich in der Hauptsache aus Taxen für einzelne Schritte der Verhandlung und Beurkundung und aus Trinkgeldern an alle irgend dabei beteiligten Personen zusammensetzen. Diese beliefen sich nach Abzug aller *Servitia* somit auf 2971 Dukaten. Der Trierer Fall ist aber nicht ganz typisch; denn bei ihm sind auch die Kosten der Pallienerteilung, welche sich auf rund 942 Dukaten beliefen, eingerechnet, und diese kommen nur bei Erzbistümern vor. Rechnen wir diese Summe ab und ergänzen dafür die Summe des *Servitium commune papae* auf die taxmäßige Höhe, so ist der Trierer Fall vielleicht typisch. Und dann ergibt sich eine Gesamtausgabe von 13914 Dukaten, das *Servitium commune papae* auf 5000 Dukaten, alle *Servitia* zusammen auf 11785 Dukaten. Oder in Prozenten ausgedrückt: das *Servitium papae* beträgt 35,9, alle *Servitia* zusammen 84,7 und die übrigen Trinkgelder und Taxen 15,3 % der Gesamtausgabe. Je nachdem das Material der päpstlichen Kammer das *Servitium commune papae* allein, oder mit dem des Kardinalkollegiums zusammen oder endlich alle *Servitia* zusammen angibt, wird man wohl nach diesen Sätzen die Gesamtausgabe an der Kurie selbst — abgesehen von den Gesandtschaftskosten usw. — berechnen dürfen<sup>2</sup>. In diesem Falle hatten die Fugger von ihren Mandanten 13714 Dukaten erhalten und somit 792 Dukaten noch zu empfangen<sup>3</sup>. Ihr Nutzen lag vor

<sup>1</sup> Die Abrechnung ist veröffentlicht und erläutert von Sauerland in der Westdeutschen Zeitschrift Band 16, 94—105. Vgl. auch Röm. Staatsarchiv, Solutiones 1492—1504 fol. 42.

<sup>2</sup> Es ist selbstverständlich dabei große Vorsicht geboten: schon in wenigen Jahrzehnten verschieben sich die Dinge. Die Kölner Rechnung von 1464 hat bei fast gleichem *Servitium* (+ 250 Dukaten) und ebenfalls mit Einschluß der Pallienfelder eine Höhe von 14408 Dukaten gegen 14506 bei Trier (bei Gleichstellung des *Servitium*: 14776). Es liegt also eine kleine Steigerung vor.

<sup>3</sup> Es ist zu lesen: „restant solvendi Fuggeris 792.“

allem im Wechselkurs: sie rechneten 140 rhein. Gulden gleich 100 Dukaten.

Nach dem großen römischen Jubeljahr begannen die Fugger sich auch mit der Vermittlung und Abrechnung von Ablafsgeldern zu befassen. Sie übernahmen die Rechnungsführung über den Jubelablaß, der 1502 in Lothringen gepredigt wurde<sup>1</sup>.

Beim Bankhaus Fugger begannen auch schon einzelne Prälaten ihre Gelder zu deponieren; als ein Kuriale, Eggerd Dürkopp, Bischof von Schleswig, *Sacri Palatii apostolici caesarum auditor*, 1499 starb, verbot der Gubernator der Stadt bei schwerer Strafe den Faktoren von Ulrich Fugger und Gebrüdern, irgend jemanden ohne Befehl des Papstes Gelder des Verstorbenen auszufolgen. Er hatte auf den Banken kein Depositengeld, sondern nur einige Wechsel, an die der Gubernator, ohne Gewalt anzuwenden, nicht gelangen konnte; somit konnten, nachdem der Papst das Testament bestätigt hatte, die Exekutoren, unter denen der bekannte Zeremonienmeister des Papstes, Johannes Burchardi, war, den letzten Willen des Verstorbenen vollstrecken<sup>2</sup>.

In dem Pontifikate Alexanders VI. hatten also die Fugger ihre Niederlassung in Rom begründet und sehr rasch ausgedehnt; sie vermittelten gegen das Ende des Pontifikates bereits die meisten Zahlungen aus Ungarn, Polen, Deutschland (mit Ausnahme der Niederlande) und aus dem skandinavischen Norden, wenn sie auch keineswegs ein Monopol hatten<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Urkunden Nr. 4. Auf diesen wenig bekannten Ablafs bezieht sich auch folgende Urkunde: 1502 Mai 1. Alexander VI. verlängert den für die Gebiete des Herzogs Renatus von Lothringen und Bar bis zur Oktav von Fronleichnam gewährten Jubelablaß bis zur Oktav von Maria Geburt und gewährt alle Gnaden, die für den Ablafs für Deutschland gewährt worden sind. Auch von Türkenkriegen ist die Rede. Kommissare waren der Bischof von Verdun, der Propst von St. Georg zu Nancy und der *vicarius provincialis provincie s. Bonaventure ord. fratrum minorum de observantia*. *Reg. Vatic.* 886 fol. 103.

<sup>2</sup> Joh. Burchardi *Diarium* ed. Thuasne 2, 573 f. Es ist leider das einzige Mal, daß Burchardi von den Fuggern redet.

<sup>3</sup> So zahlte z. B. Bremen durch die Spanocchi, Roeskilde durch einen italienischen Kleriker. Freising durch Johannes Nithart *clericus Maguntinus*.

## Zweites Kapitel.

### Die Fugger in Rom während des Pontifikates Pius' III. und Julius' II.

Am 18. August 1503 war Papst Alexander VI. gestorben, am 22. September ward Pius III., ein großer Freund der Deutschen, erkoren, der jedoch schon am 18. Oktober verschied; aus dem neuen Konklave ging Giuliano della Rovere am 31. Oktober als Papst Julius II. hervor, der am 26. November gekrönt wurde. An diesen Ereignissen war auch das Bankhaus der Fugger nicht ganz unbeteiligt. Während des ersten Konklaves zahlten sie: „sedi et camere . . . super certis argenti prefate sedis vobis [i. e. Fugger] propterea pro cautela vestra subpignoratis et depositatis“ 1000 Dukaten, am 25. Oktober, also während der zweiten Sedisvakanz, liehen sie 3000 Dukaten dar, und die Kammer schenkte als Ersatz für Zins 350; diese Schuld von 4350 Dukaten wurde am 25. Oktober verbrieft und auf die Communia von Deutschland, Ungarn und Polen angewiesen<sup>1</sup>. Sie übernahmen dann weiter nach der Wahl Julius' II. (Nov. 24) eine während des ersten Konklaves entstandene Forderung der von ihnen befriedigten Konklavisten an den Stuhl: „pro pannis rosaceis“ in der Höhe von 2500 Dukaten, und hierfür wurde ihnen Abrechnung auf Communia und Annaten zugesichert<sup>2</sup>. Rosenfarbene Tücher waren aber gar nicht verteilt worden, es handelte sich vielmehr um ein Geldgeschenk; die Konklavisten hielten am 23. Oktober eine Versammlung ab, und ihr Wortführer forderte den pannus rosaceus; sie waren zufrieden, als der Kämmerer von den Kardinälen den Auftrag erhielt, statt des Tuches ihnen 2500 Dukaten zu zahlen. Der Camerlengo hatte freilich kein Geld und wollte zunächst den Konklavisten eine

<sup>1</sup> Urkunden Nr. 10. 1503 Oktober 25.

<sup>2</sup> Urkunden Nr. 11. 1503 November 24.

Anweisung auf Einnahmen der Kirche gewähren<sup>1</sup>, bis die Fugger eintraten. Des weiteren liehen die Fugger am 29. Juni 1504 bar 1150 Dukaten, und weitere 429 waren „pro pretio certorum tabalium (Tischtücher) et taffetorum alborum, que venerunt ex Venetiis pro S. D. N. in ejus coronatione“<sup>2</sup>. Die Fugger hatten also der Kammer, deren Mittel unter der Herrschaft der Borjas so völlig erschöpft worden waren, dafs die Kammer für die Exequien eine Anleihe machen mußte<sup>3</sup>. 8428 Dukaten = 11509 fl. 3 bol. der Münze der Rechnung vorgeschossen.

Die Abrechnung der beiden ersten Schulden ist aus den Angaben, die dem Abdrucke der Urkunden folgen, ersichtlich; abgerechnet wurden dieselben am 7. März und 24. Mai 1504. Vielleicht ist es aber lehrreicher, wenn ich allgemeiner die durch die Fugger vermittelten Abgaben zusammenstelle. Ich behandle zunächst die Rechnung der päpstlichen Kammer für 1503/04; sie bietet an *Servitia communia* folgende:

Bistum Gnesen . . .	3216.10.
- Bamberg . . .	1929.49.
- Siebenbürgen . . .	964.52.
- Hildesheim . . .	653.14.
- Cujavien . . .	643.16.
- Plock . . .	643.16.
- Samland . . .	514.41.
- Schwerin . . .	429.19.
- Speier . . .	407. 6.
Kl. Melk - Passau . . .	230.15.
Bistum Przemysl . . .	96.30.
Kl. Chaumousey - Toul.	75. 2.

Zusammen: 9802.54.

Auch in den anderen Posten ist Polen sehr erheblich vertreten. Der Bischof von Przemysl behielt sehr erhebliche Pfründen in Polen

<sup>1</sup> Diarium Burchardi 3, 288 f.

<sup>2</sup> Introitus et exitus 1503/04 fol. 224.

<sup>3</sup> Der Vertrag mit den Spanocchi und Ghinucci, die gegen bedeutende Pfänder und Bürgschaften bis zu 15000 Dukaten Kredit gewährten, ist eigentlich eine Übernahme der Lieferungen für die Totenfeier unter Stundung der Zahlung auf ein Jahr. Gedruckt bei Thnassne, Burchardi Diarium 3, 447; vgl. 3, 252. Wenige Tage vorher war Antonio Spanocchi, Depositär Alexanders VI., gestorben. 3, 245.

bei, deren Annate sich auf 659,53 beliefen. Aus dem Erzbistum Gnesen kommen drei Kanonikate (31,70 + 25,52 + 19,21) und eine reiche Propstei (321,44). Fast ebenso steht es mit Ungarn: ein Kanonikat in Vesprim (32,12), ein Archidiakonats in Erlau (128,46), dazu die Balista des Weibbischofs (13,39), Kustodie von Agram (142,12). Norddeutschland ist spärlicher vertreten: Ein Cölner Weibbischof für Balista 13,39, sonst 96,30, der Trierer Dompropst Eberhard von Hohenfels 160,45, Kloster Pegau im Mersburger Sprengel 42,48, ein Bonner Kanonikus 23,21, der Bischof von Samland hat auch die Propstei in Arras, ein Kanonikat in Meissen und eins zu Landsberg im Magdeburger Sprengel: 82,54, ein Kanonikus zu Xanten Cölner Bistums zählt 29,8. Auf Breslau entfallen das Liegnitzer Archidiakonats mit 64,23 und ein Kanonikat mit 25,52. Ein Bruno electus Aquensis hatte Kanonikate zu Lüttich und Utrecht (31,70) und behielt Einnahmen zu Cambray (19,17). Dann folgen vier Posten aus Mainz (121,58), fünf aus Würzburg (282,28), fünf aus Bamberg (202,61), darunter der Weibbischof, zwei aus Regensburg (51,15), vier aus Passau (144,8), darunter die Dompropstei, zwei aus Salzburg (50,27), einer aus Seekau (28,68), einer aus Gurk (25,52), vier aus Augsburg (524,55, darunter die Propstei von Ellwangen mit 450,16), zwei aus Straßburg (176,60), darunter Albert Herzog von Bayern für die Propstei St. Fides in Schlettstadt mit 144,62, zwei aus Speier (310,22), darunter Gottfried von Adelsheim für Propstei von St. Peter und Paul in Odenheim (Oslenheim) mit 262,30, die Dompropstei von Basel mit 86,60, endlich ein Posten aus Chur (25,52). Aus Italien sind Padua (81,18), Vicenza (70,50) und Novara (19,17) mit je einem Posten vertreten.

Habe ich richtig gerechnet, so lieferten die Fugger in diesem Jahre an kirchlichen Abgaben der Kurie ein den Betrag von 13998 fl. 56 bol.

Die Rechnung für 1504 05 ist nicht besonders lehrreich. In diesem Jahre kamen die Bischofssitze von Mainz, Bamberg und Augsburg zur Besetzung: das Servitium betrug im ersten Falle (Jacob von Liebenstein) 5432,10, im zweiten (Georg Marschalk) 1929,49; im dritten (Heinrich von Liechtenau) 836,5. Dann erscheint das Servitium des Bischofs Vincenz von Skara in Schweden mit 237,13. Die Balista des Lütticher Weibbischofs (Joh. de Montibus ep. Cyrenen.) betrug, wie regelmäßig, 13,39, außerdem hatte er Annaten zu zahlen für die Pension aus der mensa epise. von Lüttich mit 128,46 und für Pfründen in den Sprengeln Cambray, Lüttich und Tournay mit 36,16.

Die Gelder der polnischen Kollektorie gingen, seitdem ein Thurzo

Kollektor geworden war, natürlich durch die Fugger nach Rom: Joh. Thurzo zahlt 243.4, sein Vorgänger 297.66. Als hervorragenden Posten hebe ich die Annate der Konstanzer Dompropstei, die eine der besten deutschen Pfründen war (Annate 385.67 Sigismundus Creveria = de Croaria?), und eine Propstei (Anderenhayn ob Odenheim) Speierer Bistums hervor (231.90). Die übrigen Posten stelle ich wieder nach Diözesen zusammen; an der Spitze steht Augsburg mit acht Posten, darunter beziehen sich drei auf Angehörige der Familie von Stein. Es ist das sehr erklärlich, denn eben hatte Philipp von Stein die Tochter Ulrich Fuggers geheiratet: Joh. Adam wurde Kustos von Ellwangen, Eustach Domherr von Augsburg, Markward erhielt eine Pfarrei. Dann begegnet uns der bekannte Humanist Bernhard Adelman (Domscholastei in Augsburg), auch Georg Voltz (Pfarrei). Es folgt Würzburg mit sechs<sup>1</sup>, Regensburg mit fünf<sup>2</sup>, Bamberg und Speier mit je drei<sup>3</sup>, Freising, Cöln und Lüttich<sup>4</sup> mit je zwei, mit je einem Salzburg, Trient (Domdechanei), Aquileja, Constanz, Basel, Besançon, Mainz, Halberstadt<sup>5</sup>, Posen<sup>6</sup>, Breslau<sup>7</sup> und Dorpat<sup>8</sup>. Aus Italien findet sich ein Priorat des Bistums von Piacenza, und schließlich begegnet uns auch der erste Spanier: „Didacus Fernandi pro annata partis ecclesie Burgensis: 28.30“ (also Burgos).

Die gesamte Einzahlung der Fuggerschen Bank belief sich nach meiner Rechnung auf 11 705 fl. 32 bol., blieb also ziemlich hinter dem Vorjahre zurück.

Unter den Ausgaben erscheinen Rigo Fuecker und Brüder nur als Zahlungsvermittler für den in Deutschland weilenden Nuntius Mariano Bertolini, für den sie die Monatsgage elfmal mit je 135.30 erhoben.

Zur Abwechslung möchte ich nun die sieben nächsten Rechnungen, welche die Zeit vom 1. Dezember 1505 bis zum 19. März 1513 um-

<sup>1</sup> Darunter Petrus Aufsefs mit Propstei Comburg, Carolus ex baronibus de Rinburgo mit Kanonikaten zu Würzburg und Bamberg.

<sup>2</sup> Darunter Kloster Schönthal für unierte Pfarrei; außerdem Marcus Fugger s. oben. Auch der fünfjährige an die Kurie zu entrichtende Zins des Klosters St. Emmeran mit 27.6. Dann der Kuriale Schafmannsperger für eine Pension auf der Domkustodie in Regensburg: 24.27.

<sup>3</sup> Bei Bamberg und Speier Marx Fugger s. oben.

<sup>4</sup> Dabei der Kuriale Johannes Copis Pfarrkirche: 54.52.

<sup>5</sup> Bernardus Sculteti Propst von St. Maria Valbeeen. (Walbeck).

<sup>6</sup> Dompropstei: 83.31.

<sup>7</sup> Deodat Teyzel, Kanonikus.

<sup>8</sup> Dompropstei Jo. Versebork: 47.41.

fassen, zusammen behandeln. Ich mache dabei aber ein- für allemal darauf aufmerksam, daß vom 1. Dezember 1507 eine andere Währung der Rechnung zugrunde gelegt ist.

In diesem Zeitraum bezahlten die Fugger folgende Servitia communia deutscher Bistümer: 1506 Juni 27 für das Bistum Trient (Georg III. von Neideck, Taxe 1425 fl.): 1929.49; Dez. 16 Straßburg (Wilhelm von Hohenstein 1187): 1607.18; 1507 Jan. 15 Lübeck (Verlinus elect. Lobicen. = Wilhelm, Taxe 142.80, nach Eubel 300 fl.): 192.61. Febr. 25 Schwerin (Petrus Walkaw 316,52<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, nach Eubel 666<sup>2</sup>/<sub>3</sub>): 428.53. Juli 31 Merseburg (Adolf von Anhalt, Koadjutor): 77.13. Okt. 29 Brandenburg (Hieronymus Sculteti 285, nach Eubel 1459 herabgesetzt von 600 auf 500 fl.): 385.67. Nov. 6 Regensburg (Johannes ex ducibus Bavariae = Pfalz 665, nach Eubel 1400 fl.): 900.37. 1508 Juli 29 Minden (Franz von Braunschweig, Taxe nach Eubel 500): 220 (jedoch sind diese und alle folgenden Posten nach anderer Währung). Sept. 7 Münster (Henr. = Erich von Sachsen-Lauenburg, nach Eubel 3000): 1320. Okt. 2 Osnabrück (derselbe, auch Bischof von Paderborn, nach Eubel 600): 264. Dez. 30 Mainz (Uriel von Gemmingen, Taxe 4400, nach Eubel 10000): 4400. 1509 März 3 Cöln (Philipp von Daun 4400, Eubel 10000): 4400. 1510 April 28 Lübeck (Johannes Grymholt, Taxe 132, nach Eubel 300): 132.

Ich habe mir leider nicht für alle Jahrgänge die deutschen Communia angemerkt, die durch andere Hände gingen; notiert habe ich 1509 Seekau durch den Kurialen Africanus Severoli (zahlt 14.9), Riga durch den Kurialen Christof Welser (352.—), Paderborn durch einen Prekmol (aber nur Teilzahlung), Brixen durch Gabriel Sandri aus dem Hause Taxis. Aber wenn auch mehrere andere noch dazu kommen sollten, so darf man doch behaupten, daß die deutschen bischöflichen Servitia in dieser Zeit durch die Fugger nach Rom gelangten.

Manchmal behielten auch deutsche Bischöfe einige Pfründen, wofür sie dann die Annate zu entrichten hatten: 1507 der genannte Bischof von Schwerin: 225.—, der von Lübeck: 154.27, der von Merseburg: 64.14, 1508 der von Münster (für Kanonikat in Cöln. Pfarrei „Ingeran Magunt. dioc.“ und Rente auf der Dechanei von Bamberg): 146.10. Bischof Hugo von Constanz bezahlte das Servitium für die mit dem bischöflichen Stuhle vereinte Abtei Reichenau (88.—) durch die Welser.

Deutsche Weibbischöfe sind nicht so leicht zu erkennen; doch war Johannes episc. Tefelicensis (Tiflis) sicher der von Pader-

born<sup>1</sup>, Paulus episc. Asculan. (Askalon) der von Mainz<sup>2</sup> und ein Cristoforus electus Constanciensis der von Bremen<sup>3</sup>, ein Guntherus episcop. Sabiensis (wohl Günther von Bünau, Bischof von Samland) endlich vielleicht der von Magdeburg<sup>4</sup>.

Die Fugger besorgten aber auch für folgende andere Bischöfe Zahlungen:

	Titel	Zeit	Zahlung	Tax- angabe
Ungarn:	Georg von Fünfkirchen . . .	1506 Febr. 7.	Commune 2127.48.	1270
	Sigismund von Großwardein . . .	- - -	- 1286.33.	900
	Stephanus von Neutra <sup>5</sup> . . .	- - -	- 176.3.	130
	Johannes von Siebenbürgen . . .	- - -	- 964.52.	712
	Johannes von Agram . . .	1511 Juli 2.	- 880.—.	—
Polen:	Nikolaus von Chelm . . .	1506 Juli 13.	Pfründen <sup>6</sup> 154.27.	—
	Johannes von Gnesen, Ko- adjutor . . . . .	1508 Okt. 14.	Commune 2200.—.	—
	Fabian von Ermland <sup>7</sup> . . .	1512 Sept. 7.	- 176.—.	—
Norden:	Erich von Viborg . . . .	1509 Febr. 23.	- 14.11.	—
	Arvid von Abo . . . . .	1511 Mai 30.	- 88.—.	88
	Lago von Roeskilde <sup>8</sup> . . .	1512 Sept. 7.	- 220.—.	—
	Guenther von Samland <sup>9</sup> . .	1506 Febr. 7.	- 514.31.	380
Deutsche Ostseeprovinz:				
	Gerhard von Dorpat . . . .	- - -	- 385.67 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .	285

Servitia communia von Klöstern erscheinen in dieser Zeit überhaupt selten in den Kassenbüchern der Kammer, — offenbar haben sich die meisten Klöster ihrer Verpflichtung entzogen: jedenfalls sind solche Communia von den Fuggern in dieser Zeit nur verhältnismäßig selten bezahlt

<sup>1</sup> Zahl 1507 für pensio super fructibus mense episcopalis Paderborn. 96.30 et pro balista 13.39.

<sup>2</sup> Zahl 1509 pro retentione canonicatus s. Marie opidi Erforden. 26.4 et pro balista 10.—.

<sup>3</sup> Zahl 1512 für pensio mense episc. Bremensis 66.—, balista 10.—.

<sup>4</sup> Zahl 1509 annata pens. s. fructibus m. episcopalis Magdeburgensis: 66.—. Günther von Bünau wollte damals als Orator des Erzbischofs Ernst von Magdeburg in Rom. Liber confratern. S. 37. Scheurl, Briefbuch S. 31.

<sup>5</sup> Zahl auch eine Annate für eine Propstei in seinem Bistume (33.51).

<sup>6</sup> Pro annata preceptorie Wratislaviensis, decanatus Gnesnen. cum certis villis necnon Poznanien. et s. Georgii castri Gneznen ac Cruswicim cum prestimonio necnon Castri Crup Winnorum Wratisl. dioc. 154.27.

<sup>7</sup> In der Handschrift: Fabianus de Luxianis episc. Valenen

<sup>8</sup> In der Handschrift: Ligene electo eccl. Rosiden.

<sup>9</sup> In der Handschrift: Schiltorius eccl. Sambiensis.



worden: monasterium s. Lucie ord. s. Benedicti Brixen. (27.3) ist der einzige Posten, den ich mir notiert habe<sup>1</sup>.

Die anderen Posten ordne ich wieder nach Bistümern, möchte aber vorher noch einmal zeigen, wie die Fugger ihr Ansehen offenbar für ihre Verwandten ausnützten.

Wir haben oben drei Herren von Stein kennen gelernt; auf diese Familie beziehen sich auch wohl die meisten der folgenden Posten:

1503	April 15.	Philippus de Lapide pro ann. canon et preb. eccl. Leodiensis . . . . .	44.69.
1507	März 20.	Johannes Womsteyn pro ann. prepositure in Saliza Maguntin. dioc. . . . .	96.30.
-	März 20.	Marqualdus Womsteyn pro ann. canonicatus eccl. Bambergensis . . . . .	38.34.
-	April 7.	Marqualdus de Stayn pro ann. prepositure in Mosbach Herbipolen. dioc. . . . .	64.14.
-	Sept. 6.	Thomas de Stayn pro ann. archidiaconatus eccl. Herbipolen. . . . .	51.33.
1509	Januar 2.	Marquardus de Adsten pro ann. canonicatus eccl. Maguntin. . . . .	26.6.
1510	Juni 2.	Marquardus de von Stayn pro ann. prepositure eccl. Merseburgen. . . . .	66.—.
1511	Juni 14.	Johannes de Stayn pro ann. canonicatus eccl. Augustensis . . . . .	26.6.

Sonst erscheinen Annaten:

Aus Augsburg: am Domstift die Küsterei (135.18), ein Kanonikat und eine Pension auf einem solchen, Propstei von St. Peter am Perlach (Marcus Fugger) und von St. Gertrud in Augsburg, vier Pfarrkirchen, darunter eine Annate, entrichtet von den Nonnen in Emburg (Nemburg).

Aus Eichstätt: am Domstift ein Kanonikat (Wolfgang Mendel), die Propstei von Spalt (der bekannte Bernhard Adelman) und „a. d. Henrico ex comitibus Intinenberg pro annata pens. super fructibus monast. in Eydonhen ord. s. Benedicti . . . 53.—“.

Aus Regensburg: eine Domherrnfründe, eine Pfarrei und eine Pension auf einer solchen.

Aus Passau: die Propstei s. Michael in Matzat, zwei Pfarr-

<sup>1</sup> Dazu zählen die Welser 1508 das Servitium von Kempten mit 924.

kirchen (die eine dem Kloster Kremsmünster uniert) und eine Zahlung auf einer solchen.

Aus Brixen: Pension auf Kloster Wilten. Propstei Innichen (? Inticen).

Aus Trient: eine Domherrnpfründe.

Aus Chur: eine Domherrnpfründe.

Aus Constanz: die Pfarrkirchen zu Lindau (Petrus Hertrasani, sicher der gleich zu nennende Luzerner) und Schemmerberg.

Aus Basel: zwei Domherrnpfründen (Jakob Pinelschmit und der uns später wieder begegnende päpstliche Familiare Peter von Hertenstein aus Luzern).

Aus Straßburg: Propstei von St. Florenz (Haslach) (also wohl Nachfolger des päpstlichen Zeremonienmeisters Johannes Burchardi) und Dekanat von St. Thomas in Straßburg (Nicolaus Wurmser).

Aus Speier: Domkantorei (135.30) und eine Domherrnpfründe und die Propstei von St. Germanus und Mauritius.

Aus Worms: Domherrnpfründe (Philipp von Riechberg), die Propstei und ein Kanonikat von St. Cyriakus (einmal in Enensten, das andere aber in Nenvassen genannt).

Würzburg ist am reichsten vertreten: das Archidiaconat am Dom, die Propstei s. Johannis novi (Albert von Bibra 131.3), zweimal ein Kanonikat daselbst, die Propstei in Mosbach, die Propstei s. Gumberti Onolspisen. (Ansbach), monasterium s. Flori unitum monasterio sti Johannis prope Fuldam, vier Pfarreien, darunter Hafsfurt (Hasztüre, Moritz von Bibra 88.--) und Hostade (Burkard Arzat, also vielleicht ein Verwandter der Gattin Jakob Fuggers).

Aus Bamberg: zwei Domherrnpfründen und die Propstei von St. Stephan (Marcus Fugger).

Aus Mainz: Domdechanei und ein Domkanonikat, eins an St. Maria ad gradus, dann „a domino Guillelmo ex comitibus de Honsteyn pro annata prepositure ecclesie s. Petri Brichembrok“, das Dekanat und zwei Kanonikate an Liebfrauen in Erfurt, Propstei in Salza und darauf vorbehaltene Pension; endlich wird für die Koadjutorie von Fulda von einem Burggrafen von Kirchberg gezahlt, sowie für die Union einer Pfarrkirche und die Beibehaltung eines Mainzer Kanonikates.

Aus Trier: das Dekanat in Bernkastel (Jo. Gurici, also wohl der an der Kurie lebende deutsche Gastfreund und Gönner der Humanisten!).

Aus Cöln: eine Zahlung auf Pfründen und die Pfarrkirche St. Lorenz in Cöln.

Aus Lüttich: eine Domherrnpfründe (Philipp von Stein) und ein Kanonikat am Aachener Münster, das ein Kuriale Jo. Copis erhielt.

Aus Cambrai treffen wir zwei Antwerpen betreffende Zahlungen: Hadrianus Sandelicus pro annata provisionis decanatus eccl. b. Marie virg. opidi Antwerpen, und der uns bereits bekannte Kuriale: Sigismund Flug für die Abtei St. Michael (jener 64.14, dieser 143.39).

Aus Hildesheim: Archidiakonats des Domstiftes [Gomerius de Simon].

Aus Meissen: Dompropstei (Ernestus de Perlaymis 133.—) und die Propstei St. Peter in Bautzen.

Aus Merseburg: die Dompropstei. Am meisten interessiert uns aber ein Eintrag aus Brandenburg: „Die XIII. predieti [Septembris 1507] habuit ducatos centum viginti unum similem et bol. 20 ab universitate studii generalis Withenburgen. Brandenburg. dioc. pro annata unionis undecim beneficiorum unitorum dicte universitati per manus domini Henrici de Fueheris et fratrum. fl. 164. bol. 9.“

Wir kommen zum Osten:

Breslau (Dompropstei: Henricus de Felstant 123.3), Olmütz (ebenso, Augustinus 96.30), Krakau (Domdechanei: Sigismundus Targonischi 241.10 und Domherrnpfründe), Posen (Dompropstei: Johannes de Liasco 64.14) und Cujavien (Domdechant: dux Federicus de Thesan [Teschen] 115.47).

Es bleiben dann noch einige wenige Pfründen aus Frankreich, wo sich folgende Bistümer finden: Apt (Priorat), Terouanne (Propstei); Italien: Lodi (ein deutscher: Pension auf Dompropstei), Venedig (Pfarrkirche), Ceneda (Pfarrkirche).

Auch erscheint zum zweiten Male Spanien, und zwar aus dem Bistum Burgos: 1507 abb. et com. mon. s. Pauli de Villalvantina mit sehr kleiner Zahlung.

Ein episcopatus Chionen, mit unbedeutender Pfründe ist wohl auf Chiemsee zu deuten; unbeibringlich ist eine Pfarrkirche in Pagaw.

Der Raum der Geschäftstätigkeit der Fugger war also auch in diesen Jahren derselbe, wie wir ihn früher feststellten.

Außer diesen Posten weisen die Kammerrechnungen unter den Einnahmen nur noch vier weitere auf, und diese beziehen sich auf den Ablafs in Polen (1625), auf den Peraudis (1125), den zugunsten des deutschen Ordens in Livland (5000), und einen in Norddeutschland gepredigten, wohl sicher wiederum den Peraudis (1500). Ich kom-

binieren gleich damit die anderen Nachrichten, die ich sonst gefunden habe.

Der aus Frankreich stammende Kardinal von Gurk, Raymundus Peraudi († 1505 Sept. 5), war schon in den Jahren 1488—1490 Kommissär eines in Deutschland verkündeten Kreuzzugs- und Jubelablasses gewesen<sup>1</sup>. Alexander VI. beauftragte ihn dann mit der Verkündigung des durch die Jubiläumsbulle *Domini et Salvatoris* gewährten Ablasses vom 5. Oktober 1500. Damals gab es im Deutschen Reiche eine doppelte politische Obergewalt: den König und das Reichsregiment. Maximilian gab im April 1501 seine Zustimmung zu dem Ablass, jedoch sollte das einkommende Geld bei den Fuggern und Welsern deponiert werden; dann mußte der päpstliche Legat sich an die Herren vom Reichsregiment wenden, und dort wurde nun durch einen Vertrag am 11. September 1501 festgesetzt, daß ein Drittel der Erträgnisse dem Kardinal für die Kosten des Ablasses zufalle, zwei Drittel aber versprach das Reichsregiment aufzubewahren und nur zu einem Zuge gegen die Türken verabfolgen lassen zu wollen. Die Truhe der Ablassgelder sollte stets mit vier Schlössern versperrt sein, je einen sollte der Legat, der Regimentsvertreter, der oberste Ortsgeistliche und das bürgerliche Haupt der Gemeinde haben; bei der Kiste für die Beichtbriefgelder fehlte der Schlüssel für den obersten Ortsgeistlichen. Auch wurden als Spende für jeden die Unterhaltungskosten der Familie für eine Woche festgesetzt; der Preis für drei Beichtbriefe betrug einen Gulden. Jüngst hat Paulus alle Nachrichten über die Verkündigung gesammelt; uns interessiert hier nur die finanzielle Seite. Dieser Ablass gehört in den Kreis jener Maßregeln, die Alexander VI. traf, um die Gelder für einen Kreuzzug gegen die Türken zusammenzubringen; es ist schon vorhin bei Besprechung der ungarischen Subsidien die „*Decima et Vicesima*“ gestreift worden. Die Ablasspredigt sollte ursprünglich nur bis Weihnachten 1502 dauern, wurde dann aber mindestens für Norddeutschland verlängert. Es kann meines Erachtens nach den Beweisen von Paulus kein Zweifel sein, daß die Verpflichtung

<sup>1</sup> Über Peraudi vgl. die ausgezeichnete Studie von Nikolaus Paulus: Raimund Peraudi als Ablasskommissar. *Hist. Jahrb.* 21, 645—682. An jüngeren Studien noch Wilhelm Wackernagel, *Mitteilungen über R. P. und kirchliche Zustände seiner Zeit in Basel* (*Basler Zeitschr. f. Gesch. u. Altert.* Bd. 2) S. 173—273 und Hann, *Raymundus Peraudi, ein Gurker Kirchenfürst in Carinthia* 91, 110—125 u. 154—160; von älteren Schneider, *Die kirchliche und politische Wirksamkeit des Legaten R. P.*, Halle 1882, und Gottlob, *Der Legat R. P.*, im *Hist. Jahrb.* 6, 438—461.

der Reichstagsabgeordneten: „conservabimus omnem pecuniam de jubileo et indulgentiis per dominum legatum publicatis ac publicandis colligendam . . . ac nunquam illam tangemus neque tangi permittemus nisi in expeditionem contra Turcos“ sich auch auf den Erlös der Beichtbriefe bezog. Ich habe niemals eine Zerlegung der Einnahmen in solche aus dem Ablass und den Beichtbriefen in den Akten der päpstlichen Kammer gefunden.

Nun war für das schließliche Verbleiben der Gelder aber bestimmend, daß sie in den einzelnen bischöflichen Kassen, bei Fürsten und Städten deponiert wurden. Als Maximilian I. Ende 1503 begann die Gelder einzuziehen, weil mündlich Alexander VI. ihm die Gelder für den Zug zur Kaiserkrönung und einen Kriegszug gegen die Türken zugesprochen habe, setzte sich der Legat zur Wehr. Das Reichsregiment war inzwischen auseinandergegangen. Er zog sich nach Straßburg, dann nach Basel, endlich über die Alpen zurück. Sein Silberzeug hatte er verpfänden müssen. Am 5. September 1505 ist der Kardinal in Viterbo gestorben. Daß er persönlich ein tugendhafter, frommer, sittenreiner Mann gewesen, ist uns vielfach von Zeitgenossen beglaubigt; er war auch im Gegensatz zu so vielen anderen Kardinälen nicht habgierig. Auf seine Nachlassenschaft legten die Fugger Beschlagnahme<sup>1</sup>. Er hatte einen Teil seiner Gelder dem Hospitale der Deutschen in Rom vermach<sup>2</sup>.

Mit seiner letzten Ablasspredigt hat er entschieden Unglück gehabt. Als er Deutschland verließ, waren die zwei Drittel der Gelder deponiert oder in den Händen Maximilians, der keinen Türkenkrieg unternommen hat; das dem Kardinal zustehende Drittel schuldete man ihm mehrererorts, an anderen hatten seine Subkommissare die Gelder ver-

---

<sup>1</sup> Sanuto, Diarii, „e par che 'l Focher sia grosso suo (Cardinale Curzense) creditor; et il papa ch' e fuori di Roma, inteso la morte, mandò un suo per recuperar la roba del prefato cardinal, tamen li Focher havia tolto prima“ 6, 231.

<sup>2</sup> Er hatte schon vorher die Hälfte des ihm zustehenden Drittels von dem in der Stadt Cöln erhobenen Ablassgelde für den Neubau der Kirche geschenkt. Nagl und Lang, Mitteilungen a. d. Archiv. d. deutschen Nationalhospizes S. Maria dell' Anima. Röm. Quartalschrift. Supplementheft 12. S. 21 Nr. 99. Dann bestimmte er das Drittel des in den Territorien der Magdeburger Kirche gesammelten Ablassgeldes (1026 fl.); dasselbe war zunächst bei dem Erzbischof Ernst von Magdeburg deponiert, scheint aber dann eine andere Verwendung gefunden zu haben, wenigstens wurden später (1512 dafür Ablassgelder der Stadt St. Gallen (518 fl.) angewiesen. 100 Dukaten kamen sofort nach seinem Tode durch die Fugger dem Hospitale zu gute. Nagl und Lang 22 (103), 26 118. 123). 114 (160).

schleudert. Peraudi sagte in einem öffentlichen Schreiben vom 30. März 1503: „Ut omnes homines cognoscant, nos non venisse propter quaestum ad Germanos, cum in Urbe nichil nobis deficeret, de tertia parte nobis assignata nichil recepimus, nisi quod ad necessitatem et inevitabiles usus exponere coacti sumus; sic quoque Pontifici scripsimus atque impressoriae editioni mandavimus. Verum quanto nos magis istis pecuniis peperimus, tanto inhonestius quidam ex nostris commissariis eas disperserunt; sunt enim plures, quorum avaritiae nec hodie possit satisfieri. Ob quam causam etiam saepe apud Imperium institimus, quatenus se de constituendis et subconstituendis commissariis simul nobiscum intromitteret, ne tanta eis dispensandi licentia foret, cum magis timerent verba dare Imperio quam nobis. Sumus tamen semper rogati atque persuasi, ut negotium apud nos totum voluerimus, quod licet pro virili effecerimus, non tamen contenti erimus, nisi Caesaream Maiestatem et Imperium de singulis informaverimus, antequam ex Germania divertamur“<sup>1</sup>. Es schien, als habe Peraudi den Ablafs gepredigt im Interesse des Kaisers, der, sich auf Alexander VI. und Julius II. berufend, die Gelder für sich einforderte. Doch die Kurie bemühte sich, auch ihrerseits das Drittel, ja wohl auch die ganze Summe, zu erhalten. In einem Exkurs werde ich darüber handeln; hier ist nur anzuführen, was sich auf den Anteil der Fugger bezieht.

An der Kurie werden drei Posten eingezahlt. Am 21. Juli 1506 stellte Papst Julius II. eine Quittung aus. Er hatte empfangen: „ab Arnesto archiepiscopo Magdeburgensi et pro eo ab episcopo Sambiasi (Samland) per manus Uulrici Fueher et fratrum florenos 500 Renenses (deducto cambio = ducatos 357<sup>1/2</sup>) ex pecuniis penes dictum archiepiscopum per b. m. Raymundum cardinalem Gurcensem apostolice sedis tunc legatum depositis“<sup>2</sup>. Ob das die Ablafsgelder des Erzsprengels oder des Metropolitanbezirkes waren, ist ungewifs; die runde Summe beweist, daß es sich um eine Teilzahlung handelt. Der Überbringer, Günther von Bünau, seit kurzem Bischof von Samland, war selbst Subkommissar des Ablasses gewesen. Am 31. Juli 1509 nahm die Kammer ein: „flor. 1500 Renenses a capitulo Osnabrugensi pro residuo exactarum alias per Raymondum cardinalem Gurcensem olim in provincia Coloniensi collectorem per manus Rigi Fuggeri et fratrum Curie, ex quibus deducuntur fl. 75 nomine cambii et fuerunt ad exitum

<sup>1</sup> Paulus, Peraudi 681 Anm. 1.

<sup>2</sup> Vatik. Archiv. Divers. Camer. 55 fol. 111 v.

S. D. N. in hoc folio 12. duc. 1125<sup>1</sup>. Die dritte Zahlung findet sich unter dem 6. November 1511: *die VI. Novembris habuit ducatos mille quingentos auri de camera a domino Jacobo de Fuaris et sociis mercatoribus Theuonicis, quos solvant virtute unarum litterarum suorum e rrispendendum de Norimberg tactarum in dicto loco sub die XXI. Julii proxididem, quos habuerunt a Bocardo Vigerinck nomine domini Idardi Grif collectoris indulgentiarum sancti Petri ad bonum computum dicte collectorie per manus domini thesaurarii generalis — 1500.* Wir werden Burkard Wiggering später als einen Lübecker Kaufmann kennen lernen, und so glaube ich, daß es sich um Gelder aus dem hantschen Gebiete handelt, wo Peraudi zuletzt den Ablass hatte präfigen lassen.

Vor 1500 oder spätestens in den ersten Monaten dieses Jahres hatte Julius II. angeordnet, daß die restierenden Ablassgelder den Fuggern ausgehändigt werden sollten; auch der Kaiser war nunmehr damit einverstanden, er gab seinem Räte Ernst von Welden Instruktion, bei den Reichsständen zu Worms zu erwirken, daß diese ein entsprechendes Mandat erließen<sup>2</sup>. Übrigens waren schon 1497 vom König 2000 fl. die in der Bank der Fuggen lagen, auf drei Jahre dem späteren Schatzmeister des Königs, Jakob Villinger, angewiesen worden<sup>3</sup>.

Auch über den zweiten Ablass sind wir durch Untersuchungen von Paulus ausgezeichnet unterrichtet<sup>4</sup>. Der Deutsche Orden in Livland, bedrängt von den Russen, bat Ende 1502 Alexander VI. um einen Ablass, und Wolter von Plethenbergs Bitten brachten in Rom Eberhard Schelle und des Meisters Sekretar, Christian Bombauer, vor<sup>5</sup>. Alexander gewährte die Gnade für drei Jahre den Kirchenprovinzen Magdeburg, Bremen und Riga sowie Livland. Julius II. widerrief November 1503 die Ablässe seines Vorgängers, bestätigte den Livischen dann wieder, dessen Verkündigung Herbst 1504 begann. Am 22. November 1506 bewilligte dann der Papst einen dreifährigen Ablass für die Kirchenprovinzen Köln, Mainz und Trier sowie für die exemten

<sup>1</sup> Introitus et exitus 150: 19.

<sup>2</sup> Paulus, Peraudi 177.

<sup>3</sup> Janssen, Frankfurt-Reich-Korrespondenz I 72.

<sup>4</sup> Urkunden Nr. 14, 1507 Okt. 2.

<sup>5</sup> Paulus, Tetzl 9—23.

<sup>6</sup> Von 150. Dez. 1. führte ihn zwei Urkunden für einen Mann, der 1501 als Bischof von Durpat starb, an. Er wird bezeichnet als *Stephanus ecclesie Victoris extra muros Maguntinenses, canonice Tartatensis, juris peritris doctor, protobretarius pape, palatii apostolice et aule Lateranense, comes palatinus, Reg. Vat. 907 fol. 100—101 n. 2—3.*

Bistümer Meissen und dann auch Bamberg. Bei diesem Ablasse lag auch die finanzielle Gebarung in einer Hand, und wirklich ist eine große Summe dem Zwecke zugeführt worden, für den der Ablass verkündet worden war.

Dem Papste war ein Drittel der Oblationen vorbehalten. Über das erste Jahr des Ablasses in den östlichen Kirchenprovinzen besitzen wir die Abrechnung mit der Kammer. Am 30. November 1508 zahlte Walther Plettenberg, magister et frater ordinis b. Marie Theutonicorum partium Livoniae, in vier Teilen 10 105 Dukaten 6 Bologninen ein, und zwar 3000 durch das Bankhaus des Wilhelm Petri, 2000 durch Bomhauer selbst, 5000 durch die Fugger, den kleinen Rest wieder durch Bomhauer. Dafs es sich um die östlichen Kirchenprovinzen handelt, scheint mir daraus zu folgen, dafs bei dem Fuggersehen Posten ausdrücklich steht: *indulgentia concessa per Alexandrum papam sextum*<sup>1</sup>.

Eine Quittung für Walther von Plettenberg und Christian Bomhauer, Domherrn zu Cöln, „*ex indulgentiis et jubileo sanete cruciate contra Ruthenos seismaticos et hereticos ac Tartaros infideles in Maguntinensi, Coloniensi et Trevirensi provinciis illarumque ac Misnensi civitatibus et diocesisibus per eundem dominum papam Julium II. concessis*“, und zwar: „*pro ultima quota*“, besitzen wir vom 24. November 1509. Die durch den späteren Kardinal Wilhelm von Enekevoirt und Johannes Ingenwinkel, Propst zu St. Severin in Cöln, einbezahlte Summe belief sich auf 5000 Dukaten<sup>2</sup>.

Hier handelte es sich um einen Ablass, der von einem Landesherrn im Interesse seines Gebietes angeregt worden war, wo die Oblationen zum größten Teile innerhalb des Bereiches der Nation blieben, und so erscheinen diese als freiwillige Steuern in einer Zeit, in der die Staaten Gelder brauchten, aber leistungsfähige Geldsteuern noch nicht entwickelt hatten.

Ganz anders lagen die Dinge, als nach der am 18. April 1506 stattgehabten Grundsteinlegung von St. Peter in Rom Julius II. einen

---

<sup>1</sup> Zahlungen vom 30. Nov. in *Introitus et exitus 1507/08* und *Mandatum ad introitum* vom 5. Dez. 1508 mit dem Zusatze „*ad exitum S. D. P.*“ in *Mandati Camerali 1500—13* (Rom. Staatsarchiv) fol. 28.

<sup>2</sup> *Liber divers. Camerae* 60 fol. 55 v. Vgl. dazu auch die Einträge in *Introitus et Exitus* unter Nov. 24. Nebenbei bemerkt war der berühmte Johann Potken Propst zu St. Georg in Cöln (der erste Europäer, der äthiopische Studien betrieb), irgendwie an dem Ablasse beteiligt; er erhielt daraus 1509 Aug. 7. 250 Dukaten, 1510 Febr. noch 50.



Ablafs zugunsten dieses Baues ausschrieb; denn dieser Ablafs war von den Landesherren nicht beantragt und kam ihnen auch sonst nicht zu gute. Die Franziskanerobservanten erhielten am 4. November 1507 den Auftrag, ihn in den eismontanen Provinzen zu predigen. Wir werden das später näher auseinanderzusetzen haben. Genug, auch Polen und Ungarn gehörten zu diesen Provinzen; aber Julius II. änderte das für beide, von den Türken bedrohte Reiche offenbar auf Bitten der beiden Könige ab: diese sollten zwei Drittel für den Krieg erhalten, nur ein Drittel wurde dem Bau von St. Peter vorbehalten; die drei Schlüssel wurden so verteilt: „unus per Fucaros, quos depositarios fabricae in regnis Hungariae et Poloniae circa hujusmodi pecunias fecimus.“ der zweite sollte dem Könige, der dritte dem Domkapitel zustehen<sup>1</sup>.

Im Fuggerschen Archive hat sich ein Teil der Handakten des Vertreters der Fugger erhalten, die einen interessanten Einblick in die Art und Weise der Geschäftsführung gewähren<sup>2</sup>. Der König Wladislaus von Böhmen und Ungarn machte zu seinen Vertretern (für Böhmen, Mähren und Schlesien) die Bischöfe von Breslau und Olmütz; das waren aber beide Thurzos. Von den königlichen zwei Dritteln, die pro tuitione fidei orthodoxae bestimmt waren, erhielt der Bischof von Breslau für seine Dienste 1600 ungarische Dukaten. Depositär des Papstes war für Böhmen, Mähren und Schlesien, also für das nördliche Reich, ein Breslauer Ratsherr, Leonhard Vogel, Erbherr zu Freiwaldau, der auch die Interessen der Fugger bei den Goldbergwerken zu Reichenstein in Schlesien vertrat; doch zog dieser mächtige Mann nicht selbst im Lande umher, um bei der Öffnung der Gnadenkisten zugegen zu sein, sondern entsandte einen Pfründner der Breslauer Domkirche, Johann Dratkopf, zu diesem Zwecke. Seine Tätigkeit läßt sich auf Grund der ihm von den Ortsgeistlichen, Notaren oder Stadtbehörden übergebenen Zettel wohl übersehen. Freilich sind diese Zettel oft sehr unvollkommen, auch hätte wohl kaum eine ausreichende Kontrolle bestanden, falls es dem Depositär in den Kopf gekommen wäre, solche Zettel mit den Summen zu unterschlagen. Doch liegt auch nichts vor, um einen solchen Verdacht aufkommen zu lassen. Die Observantenbrüder beteiligten sich

<sup>1</sup> 1508 Sept. 26. Theiner, *Momun. Poloniae* 2, 325. Vgl. *Acta Tomieiana* 1, 56. Die Ungarn betreffende Urkunde vom gleichen Tage sagt: ein Schlüssel: per Fucaros fabricae predictae in regnis Hungariae et Poloniae depositarios. Theiner, *Vetera momun. hist. Hungariam sacram illustrantia* 2, 578, 579.

<sup>2</sup> Vgl. Urkunden Nr. 13—28.

wenigstens in Breslau und Oberschlesien eifrig an der Feststellung der Summe, so daß hier wohl eine sichere Kontrolle möglich war. Jedenfalls war die Technik noch sehr mangelhaft.

Die Zettel geben über einzelne Orte gute Auskunft, doch fehlt es auch nicht an Quellen, die uns den Gesamtertrag klarer machen.

Am 14. Mai 1511 bezahlten die Fugger, die speziell deputiert waren, „ad levandum pecunias ex jubileo per nos et sedem apostolicam in regno Ungharie posito,“ das, was bis zum letzten September 1510 eingegangen war, der Kammer, nämlich „6743 Duk. 8 sol. 8 den. auri in auro de camera“<sup>1</sup>.

Auf diesen Ablafs bezieht sich wohl auch eine Quittung, die für die Fugger am 23. März 1512 ausgestellt wurde. Es handelt sich um das 6027<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Dukaten betragende Drittel des Ertrags aus Polen und Schlesien Breslauer Territoriums<sup>2</sup>. Drei Tage später wurden die Fugger für eine Schuld von 2819 Dukaten auf das Drittel des Jubelablasses in Ungarn, Polen und Schlesien angewiesen<sup>3</sup>.

Auf denselben Ablafs — aber wohl nicht auf Ungarn und Polen — bezieht sich eine Quittung, wahrscheinlich vom 14. Mai 1511. 6000 Dukaten hatte „Jacobus de Caravagio ad instantiam . . . fratris Francisci de Zeno vicarii generalis ordinis min. de observantia“, der eben der Generalkommissar des allgemeinen Jubelablasses war, an „Pandulphus Moringhus pro Henrico et fratribus de Fucheris Mediolani agens“ übergeben, dieser dieselben seiner Bank in Rom überwiesen, die die Summe mit der Kammer nur verrechnete „in eorum credito, quod nobiscum in majori summa habent“; das Geld stammte „ex indulgentiis et jubileis in diversis mundi partibus“<sup>4</sup>.

Nicht in den Rahmen der mir sonst bekannten Ablässe kann ich zwei Angaben einfügen, die sich auf ein „jubileum ecclesie Posnaniensi concessum“ beziehen<sup>5</sup>. Eine Quittung aus dem Oktober 1504 gibt dem Kollektor in Polen die Nachricht, daß durch die Fugger für

<sup>1</sup> Liber divers. 61 fol. 228.

<sup>2</sup> Urkunden Nr. 31. 1512 März 23.

<sup>3</sup> Urkunden Nr. 32. 1512 März 26. Julius II. hatte dem König von Polen 1505 auf zehn Jahre die Einkünfte der päpstlichen Kammer in Polen zur Wiederherstellung der durch Tataren zerstörten Kirchen und Burgen überwiesen. Theiner, Mon. Polon. 2. 303 f.

<sup>4</sup> Lib. divers. Camerae Tom. 61 fol. 228.

<sup>5</sup> Darüber hätte ich noch Reg. Vat. 871 = Alexandri VI. secretorum l. 5 vergleichen sollen; ich habe mir leider nur angemerkt, daß dort mehrere Jubelablässe stehen, darunter einer für Posen.

den dritten Teil 400 Dukaten Gold einbezahlt worden sind<sup>1</sup>. Weiter zahlte der Kollektor — wie wir uns erinnern Johann Thurzo — durch die Hand der Fugger am 20. Dezember 1505 1200 Dukaten, nach Abzug des Wechsels 1140 (Rechnungswährung: 1625) als „recepta in provincia Poznaniensi ex Jubileo“ ein. Dahin muß auch wohl die Zahlung vom 28. September 1508 gehören, an diesem Tage zahlte Johann Thurzo, jetzt Bischof von Breslau, auf Rechnung seiner Collectorie „et jubilei“ 617 Dukaten ein.

Die Kammerrechnungen bringen unter den Ausgaben sehr wenige Angaben über die Fugger. Nicht ohne Interesse ist es, zu erfahren, daß die Anwerbung und die Einrichtung der päpstlichen Schweizergarde mit Fuggerschem Gelde erfolgte. Ende Juni 1505 erhielt der Luzerner Peter von Hertenstein, Familiar des Papstes, Archidiakon von Sitten, Domherr zu Konstanz, Pfarrer zu Lindau usw., den Auftrag, 200 Fußknechte „pro custodia palatii nostri“ anzuwerben. Zu den Werbekosten steuerten die Fugger 4900 Dukaten „largorum“ und 974 gewöhnlicher bei. 500 zahlten sie Peter beim Durchmarsch durch Mailand, 200 schickten sie ihm nach Acquapendente und mit 774 zahlten sie die erste Monatslöhnung den Schweizern aus. Diese 5068,68 erscheinen am 4. Februar 1506 in der Kammerrechnung<sup>2</sup>. Am 22. Januar 1506 rückten die 150 Schweizer durch die Porta del Popolo ein<sup>3</sup>. Ähnlich schloß die Bank auch anderen Militärs Gelder vor<sup>4</sup>, besonders aber versorgten sie die im Ausland reisenden Legaten damit: Angelo Leonini, Bischof von Tivoli, Legaten in Frankreich<sup>5</sup>, dann die päpstlichen Nuntien in Deutschland und Ungarn: Johannes Staphylus und Lorenzo Campeggi<sup>6</sup>.

Daß die Fugger die einflußreichen Schweizer Persönlichkeiten gewährten Pensionen schon unter Julius II. entrichtet haben, kann ich nicht nachweisen. Wohl aber steht fest, daß die schweizerische Gesandtschaft darum bat, diese jährlichen Pensionen durch die Fugger oder Welser oder Florentiner auszubezahlen<sup>7</sup>. Schließlichs wäre noch anzuführen, daß die Fugger gelegentlich die Gelder zu be-

<sup>1</sup> Divers. Camerae Tom. 57 fol. 107.

<sup>2</sup> Introitus et exitus, vgl. Wirz, Bullen und Breven S. 235, 241 u. 242.

<sup>3</sup> Thuasne, Diarium Burchardi 3. 414.

<sup>4</sup> 1505 Dez. 12. Marcantonio Nigro olim gubernatori castellano Januensi 208 duc. 39 bol. —.

<sup>5</sup> 1509 Juni 9: 246.13.3. Juni 27: 33.—.

<sup>6</sup> 1511 Aug. 28: 493.4.

<sup>7</sup> Eidgen. Abschiede 3, 2, 512.

sorgen übernahmen, wenn jemand eine zu hohe Annate entrichtet hatte<sup>1</sup>.

Stellt man die Zahlungen der Fugger und ihre Empfänge zusammen, so ergibt sich folgende Tabelle:

Jahr	Währung	Zahlung der Fugger an die Kammer	Zahlung der Kammer an die Fugger
1505 06	alte	10 864 duc. 67 <sup>1</sup> 2 bol.	duc. 5437 bol. 20
1506 0 7	-	4 215 - 15 -	— —
1507 08	neue	10 127 - 5 sol.	— —
1508 09	(10 Dukaten = 13,39 alte)	10 418 - 6 -	duc. 279 sol. 13 den. 3.
1509 10		746 - 14 -	— —
1510 11		2 708 - 11 -	493 4
1511 13		699 - 14 -	— —

Im November 1507 soll die Bank der Fugger eine große Geldsumme des Papstes für den Kaiser erhalten haben. Eben unterwarf sich der Papst durch einen überraschenden Marsch dauernd Bologna, die Beziehungen mit Venedig und dem Könige von Frankreich waren gespannt, in der Tat hatte der Papst auch an Maximilian den Kardinal Carvajal geschickt, aber einem Bündnisse standen sehr ernste Hindernisse entgegen. So ist die Einzahlung wohl kaum erfolgt, aber für die Bedeutung und den Kredit des Hauses Fugger spricht es deutlich, wenn ein Venetianer schreibt: „Der Papst stellt sich, als hätte er keinerlei Einverständnis mit dem römischen Könige, aber er hat doch in die Bank der Fugger zu Rom 100 000 Dukaten eingelegt und 10 000 nach Bologna gesendet<sup>2</sup>“.

Die Fugger, die mit den Thurzo zusammen den damaligen Kupfermarkt beherrschten, haben unter Julius II. für weit mehr als 10 000 Dukaten Kupfer und Zinn nach dem Kirchenstaat, speziell nach Civita Vecchia, geliefert. Die Urkunde, die uns berichtet, daß infolgedessen der Papst der deutschen Firma 1510 weit mehr als rund 10 000 Dukaten schuldete, ist aber noch mehr deshalb für uns von Interesse, weil sie uns die Beziehungen eines einflußreichen Kardinals zu der Bank klarlegt.

Im Dezember 1505 nahm Julius II. seine zweite Kardinalspromotion vor, dem Kollegium zum Trotze, das nicht vermehrt sein wollte. Unter den neuen Purpurträgern war der ehemalige Lehrer Giuliano della Roveres: Fazio Santori aus Viterbo. Kind armer Eltern,

<sup>1</sup> 1505 Dez. 30: 159.57 von der Propstei St. Veit Augsburgs Bistums.

<sup>2</sup> Sanuto, Diarii 7, 197.

hatte er an Giuliano seine Stütze gefunden, mit ihm teilte er Glück und Not. Nach der Papstwahl, der er als Konklavist seines Herrn angewohnt hatte, wurde er Bischof von Cesena, Kammerkleriker und, was wichtiger als alles war, er wurde Datar, also derjenige, der über eine große Zahl von Gnaden das Recht hatte<sup>1</sup>. Er war bald so reich, daß er den herrlichen heutigen Palast Doria am Corso (neben Sa. Maria in Via Lata) kaufen konnte! Die letzten Lebenstage war er beim Papst in Ungnade. Julius II. erhielt seinen Palast wie seine Erbschaft. Das bare Geld hatte nun aber der Kardinal bei den Fuggern angelegt, sein Konto belief sich auf 9664 Dukaten; der größte Teil dieser Summe wurde mit den Fuggern auf ihre Forderungen abgerechnet, der Rest (1285 Dukaten) dem neuen Datar, Francesco Argentini, überwiesen<sup>2</sup>. Die Bank der Fugger hat also offenbar schon mit diesem Datar Santori sehr eng zusammengingegangen.

Über die Geschäftsverbindungen mit römischen Privatpersönlichkeiten darf man überhaupt nicht viel zu erfahren hoffen; während die Kurie, eine für jene Zeiten vorzüglich organisierte Finanzverwaltung, vortrefflich ihre Akten aufhob, verwelkten die Briefschaften der Kurialen, ohne Spuren zu hinterlassen. Aber, was wir so gelegentlich hören, zeigt die kühnsten Verbindungen und die gewagtesten Pläne.

Im Jahre 1509 starb in Rom der Gesandte König Maximilians, Melchior von Meckau; Sohn eines österreichischen Beamten, sehr früh an der Kurie in Diensten, hatte er als Bischof von Brixen unter Alexander VI. den Kardinalshut erhalten; es mag dahingestellt bleiben, ob auch er für diese Würde gezahlt habe<sup>3</sup>. Als er starb, galt er als „richissimo“, und in den Tageaufzeichnungen Sanutos heißt es: man sagt, daß er viel Geld in den Händen der Fugger hat, zu 5 Dukaten für 100 aufs Jahr, und man sagt, es seien mehr wie 200 000 Dukaten<sup>4</sup>.

Von diesen Dingen hat auch Luther offenbar in Rom Kenntnis erhalten, und er erzählt in seiner drastischen Form: „Daß ein Bischof von Brixen einmal zu Rom gestorben, welcher auch war ein Kardinal gewesen und sehr reich; und als er war tot gewesen, hatte man bei ihm kein Geld gefunden, denn allein ein Zettelin eines Finger lang,

<sup>1</sup> Vergleiche Exkurs: Liste der Datare.

<sup>2</sup> Vgl. Urkunden Nr. 30. 1510 April 17. Vgl. Sanuto 9, 478; 10, 75, 82, 88. Die Schätzung der „contanti“ seines Nachlasses schwankt da zwischen 12—40 000 Dukaten.

<sup>3</sup> 1472 war er litterarum apostolicarum scriptor. Liber confrat. de Anima 24, 251.

<sup>4</sup> Sanuto 8, 11.

das in seinem Ärmel gesteckt war. Als nun Papst Julius denselbigen Zettel bekommen, hat er bald gedacht, es würde ein Geldzettel sein, schickt bald nach der Fugger Faktor und fraget ihn, ob er die Schrift nicht kenne? Derselbige spricht: Ja, es sei die Schuld, so der Fugger und seine Gesellschaft dem Kardinal schuldig wären und machte dreimal hunderttausend Gülden. Der Papst fraget: Wenn er ihm solch Geld erlegen könnte? Des Fugger Diener sprach: alle Stunde. Da fordert der Papst zu sich den Kardinal aus Frankreich und England, und fraget: Ob ihr König auch vermöchte drei Tonnen Goldes in einer Stunden zu erlegen? Sie sagten: Nein. Da sprach er: das vermag ein Bürger zu Augsburg zu thun. Und hat Papst Julius dasselbige Geld bekommen<sup>1</sup>. Gewiß ist, dafs er dem deutschen Nationalhospiz 1000 rhein. fl. vermachte, es liegt aber auch eine Urkunde vor, in der Julius II. diese deutsche Stiftung als Universalerben bestätigt<sup>2</sup>. Und doch erhielt sie das Geld nicht; der Papst schenkte die Summe vielmehr dem Kaiser Maximilian, der mindestens 10000 rh. fl. erhielt<sup>3</sup>. Der von ihm erbaute Palazzo Madama kam bald an die Medici.

Dafs man Geld auf Zins beim Bankier anlege, wurde damals noch von den meisten Deutschen als Wucher und als Vergehen gegen das kirchliche Zinsgebot angesehen; doch drohte von seiten der Kurie damals nicht mehr die geringste Gefahr. Seit mehreren Jahrhunderten hatten sich die Kurialen an, wenn auch verdecktes Zinsennehmen und Zinsengeben völlig gewöhnt; gegen ein Bankhaus konnte die Kurie aus solchen sittlichen Gründen gar nicht vorgehen, — so oft es auch aus politischen Gründen geschah —; denn damit hätte man die Kurialen selbst getroffen, die ja ebenso schuldig waren. Aber wenn das Haus Fugger fremdes Kapital, das zu kurzer Frist gekündigt wurde, in grossem Betrage annahm, so hätte es den Status der Bank gefährdet. Die Summe von 200000 Dukaten war gewiß übertrieben.

Nichts verrät uns aber deutlicher die gewaltige Stellung, welche die Bank der Fugger in Rom gewonnen hatte, als der abenteuerlichste

---

<sup>1</sup> Luthers Werke Erl. Ausg. 57, 330 (Tischreden).

<sup>2</sup> Nagl und Lang 27 (126. 127). Vgl. 129 (89). Es ist nicht uninteressant, dafs zur Bezahlung der 1000 fl. 10% von den deutschen Annaten und Servitien an das Hospital entrichtet werden sollten.

<sup>3</sup> Vgl. Urkunden Nr. 29. Die nähere Abmachung zwischen dem Kaiser und den Fuggern ist mir nicht bekannt und ebensowenig der Vertrag zwischen Max und seinem getreuen Bischof von Brixen, Christoph von Schrofenstein.

Plan, den je ein abenteuerlicher Fürst gehabt hat. August 1511 erkrankte Papst Julius II. so schwer, daß man allgemein seinen sofortigen Tod als sicher ansah. Kaiser Maximilian, damals Witwer, faßte den beinahe wahnwitzigen Plan, sich das Papsttum zu verschaffen, Kaiserkrone und Tiara auf seinem Haupte zu vereinigen. Er rechnete wohl auf politische Sympathien, doch vergaß er auch nicht, eine umfangreiche Bestechung vorzubereiten; wie viele von den Kardinälen hatten durch Geld ihren Hut erworben! In einem Schreiben trug er dem Tiroler Landmarschall Paul von Lichtenstein auf, sofort sich an den Fugger zu wenden, damit dieser 300 000 Dukaten seiner Bank in Rom überweise und durch seine dortigen Faktoren dem Bischofe Mathäus Lang, der sofort als des Kaisers Orator war entsendet worden, zur Verfügung stelle. Maximilian bot dem Bankier die besten vier Truhen mit Kleinodien an, wie die noch heute in der kaiserlichen Schatzkammer in Wien ruhenden österreichischen Lehengewänder. Der Kaiser wollte für die 300 000 Dukaten in der Form Zins geben, daß er drei Fuggersche Kleinodien, die nicht so viel wert seien, für 100 000 Dukaten übernehmen wolle. Er glaubte als Sicherheit weiter bieten zu können: 1. ein Hilfsgeld des Reiches, das er auf dem nächsten Reichstag von den Ständen erlangen werde, 2. die nächsten Steuern und Hilfen aus den Erblanden, 3. die jährlichen vom König von Spanien entrichteten Hilfsgelder, 4. wenn das alles nicht ausreiche, den dritten Teil der Einkünfte des Papsttumes. Maximilian war bereit, den Vertrauensmann, den der Fugger bestimme, zu seinem Schatz- und Kammermeister zu machen, „auch den dritten Teil zu empfangen und einzunehmen machen“. „In diesen Sachen sollst du deinen besten und möglichen Fleiß nicht sparen, solches alles gewislich zu erlangen. Und ob dir unser Begehren einmal oder mehr von demselben Fugger abgeschlagen würde, nicht desto minder sollst du wieder darum anhalten. Sei darin nicht säumig oder lässig.“ Man möchte gern die Antwort Jakobs kennen! Derselbe Mann, der später es in seiner Hand hatte, die deutsche Kaiserkrone Karl V. zu verschaffen oder nicht, stand also vor der Entscheidung, mit seinem Gelde nicht etwa nur die Erneuerung eines deutschen Pontifikates zu versuchen, sondern die *unio imperii et pontificii* in einer Person! Sie mag gelaftet haben, wie sie will, der Bankier war bald der Sorge enthoben, ob er sein gutes Geld an ein solches Wagestück hängen sollte oder nicht. Julius II. genas wieder, und später jagte Maximilian anderen Plänen nach. Der Leser wird vielleicht aufsteigende Zweifel an diesem tollen Plane nicht leicht unterdrücken, aber der Befund der

Quellen spricht doch mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit<sup>1</sup>.

Wir haben folgende Hauptzeugnisse: 1. den Brief des Kaisers an seine Tochter Margaretha vom 18. September 1511, den man als einen Scherz beseitigen kann; 2. das Schreiben vom 16. desselben Monats an Paul von Lichtenstein. Ein Spafs kann dieser Brief nicht sein; denn es ist ja die Order, mit dem mächtigen Bankier insgeheim zu verhandeln. Ihn so zum Narren zu haben, hätte wohl kein Monarch gewagt. Man kann den Brief nur als Fälschung eliminieren und, da das Original nicht mehr vorliegt, liegt die Versuchung nahe, Goldast, der das Stück zuerst brachte, als den Verfasser anzusehen. Doch haben viele Gelehrte schwere Gründe für die Echtheit vorgebracht; auch ich möchte noch hervorheben, dafs der Kaiser 400 000 Dukaten = 533 000 rh. fl. ansetzt, das ist ein Verhältnis von 100 zu 133<sup>1</sup>/<sub>3</sub>, was annähernd damals bestand, die Fugger rechneten an der Kurie 100 Dukaten = 140 rh. fl. Wie hätte Goldast überhaupt auf den Gedanken einer solchen Gleichung kommen können? 3. Ein Brief des Kardinals Sigismondo Gonzaga an die Marchesa Isabella vom 2. Oktober 1511. Der Papst habe die Kardinäle Sanseverino und d'Albret vorgeladen, weil er gehört habe: „che havevano proposto allo Imperatore de farlo papa, cosa non mai vista et inaudita“. 4. Schreiben des Dogen an den Botschafter vom 20. November 1513 — also viel später —: „se potria mandar ad effetto el pensier et obiecto del Imperator, che è de farsi lui papa“.

<sup>1</sup> Zuletzt hat Pastor, Geschichte der Päpste 3, 641 ff., diese viel behandelte Frage besprochen, dem ich mich anschliesse.



### Drittes Kapitel.

## Die Verleihung von größeren Ablässen unter den Pontifikaten Julius' II. und Leo X.

Während des Pontifikates Leo's X. haben die Fugger einen sehr großen Anteil an der Besorgung von Ablafsgebern gehabt, so daß es nötig ist, dabei länger zu verweilen. Zunächst werde ich in diesem Kapitel darüber handeln, wie die für den Geschäftsbereich der Fugger in Betracht kommenden Ablässe unter Leo X. sich folgten. Für manche derselben werde ich die Entstehungsgeschichte eingehender zu behandeln haben. Für eine Art von Ablässen muß ich bis auf die Zeit Julius' II. zurückgreifen.

Die kleineren Ablässe, welche nur lokale Bedeutung hatten oder auf alle Zeiten erstreckt wurden, habe ich bei meinen Sammlungen nur dann notiert, wenn dabei eine Persönlichkeit genannt wurde, die mir besonderes Interesse darbot. Für diese wurde ja keine finanzielle Organisation geschaffen, da ja der ganze Ertrag dem Begnadeten verblieb. Auch in dieser Einschränkung wird es an Lücken nicht fehlen.

Papst Julius II. hatte wenig Respekt für das Altelhrwürdige, Altchristliche. Die alte St. Peterskirche mochte in hohem Grade reparaturbedürftig sein, aber jeder Stein trug ein Stück der Geschichte, alter Erinnerung, an den Wänden haftete noch der Hauch der Gebete frühchristlicher Zeit. Die großen Mäcenaten wollen nicht restaurieren, und die Zeit einer Hochblüte der Kunst reift auch nur selten die pietätvolle Liebe eines Künstlers. Er will Neues schaffen, nicht Altes wiederherstellen. So entschloß sich auch der gewaltige Rovere, die alte Basilica des hl. Petrus durch einen neuen glänzenderen Bau zu ersetzen, dem Bramante die größte Kühnheit, die gewagtesten Dimensionen zugleich mit klassischer Einfachheit geben wollte. Es ist

oft die Wahlverwandtschaft zwischen dem „schrecklichen“ Julius II. und seinem gigantischen Michelangelo ausgeführt worden, aber auch mit Bramante hat der Papst viele Züge gemeinsam: beiden gilt die Geschichte nichts, beide sind echte Schöpfer einer neuen Zeit, beide klar, einfach und groß denkend. Nur zwei solche Männer konnten den Gedanken zu dem Riesenbau fassen, der, wie der Apostelfürst allen Jüngern des Herrn vorangeht, wie der Papst die Bischöfe überstrahlt, größer und herrlicher sein sollte als irgend eine Kirche der Welt. Der Bau dieses Heiligtums war kein Werk für Rom, nicht auch für die Pilger, sondern für die Welt, die den Apostel als den ersten der Statthalter Gottes auf Erden verehrte.

Wahrhaftig, welcher Mut war erforderlich, welches Vertrauen auf den Fortbestand päpstlicher Macht, welche Schätzung der eigenen Kraft und der Kunst des Meisters und seiner Gehilfen, als der Papst die Fundamente der vier Säulen abstecken liefs, durch welche dem Werke sein Umfang, seine Dimensionen und sein Charakter bestimmt wurde! Der solchen Befehl zu geben wagte, mußte einen ehernen Sinn haben, — und Julius II. hatte ihn. Man nennt mit Vorliebe den Namen Leos X., um die Hochblüte römischer Kunst zu feiern, aber man entzieht damit Julius II. das, was ihm gebührt: er zog Bramante in den Dienst der Kurie und berief Michelangelo und Raffael, und wenn auch der Papst aus dem Hause der Mediceer die Künstler mit Aufträgen überschüttete, die gigantischen, heroischen Aufgaben waren das Erbstück seines Vorgängers; während Leos Anregungen ihre Seitenstücke an anderen Höfen haben, fordern die Werke, die Julius anbefahl, das Übermenschliche zum Vergleiche.

Bauten durch Ablässe zu fördern, war alte Gewohnheit, an der sich damals niemand stiefs, so wenig heute die meisten an den Lotterien für kirchliche, wohltätige oder künstlerische Zwecke Anstofs nehmen. Auch Julius II. griff unbedenklich zu dem Mittel, um für das Werk, das für Rom allein zu groß gewesen wäre, die Mittel der ganzen christlichen Welt heranzuziehen; es war eben ein Bau der katholischen Kirche, nicht der römischen allein.

Um den Bau zu fördern, erließ der Papst am 12. Februar 1507 die Bulle: „Salvator noster Jesus Christus“ zugunsten derjenigen, die den Bau unterstützten. Er habe, seit er von seinem Oheim zur Kardinalwürde erhoben sei, immer gewünscht, die Kirche St. Peter, in der Sixtus IV. eine Kapelle erbaut und mehrere Pfründen gestiftet habe, in ihrem Bau zu verbessern, zu vermehren und zu vollenden; er habe jetzt als Papst das Werk ergriffen, aber ohne große Geld-

mittel sei das nicht durchzuführen. Er verleiht also allen, die innerhalb eines Jahres, von der Publikation der Bulle angefangen, „in capsula ad hoc in dicta basilica collocanda“ selbst oder durch andere eine von der Frömmigkeit ihnen diktierte Spende erlegen oder sonst eine Hilfe dem Werke gewähren, das Recht, sich den Beichtvater zu wählen: „ac in mortis articulo, si quidem decem grossos Julios nuncupatos et ab inde supra obtulerint, plenariam omnium, si vero ab infra tertie partis peccatorum indulgentiam et remissionem“. Die Bulle solle „per predicatores in quibusvis terris et locis“ gepredigt werden. Die Schlüssel zur Capsula wurden anvertraut dem Enrico Bruni, Erzbischof von Tarent, als dem Geh. Generalthesaurar des Papstes, den Kammerklerikern und dem Dekan der päpstlichen Pönitentiare, dem Bischof von Mylopotamos, François Berthelay<sup>1</sup>.

Diese Bulle wurde schon bald darauf — am 12. Mai 1507 — „ad beneplacitum“ des Papstes verlängert. Von den Kommissaren blieb der Erzbischof von Tarent, an die Stelle des Pönitentiars wurde der Datar des Papstes Franciscus episcopus Concordiensis ernannt, Franz von Strafsburg, Sohn eines armen Deutschen aus Strafsburg und einer Venetianerin, der schon 1511 als Kardinal von S. Clemente starb<sup>2</sup>; endlich trat an die Stelle der Gesamtheit der Kammerkleriker einer aus ihrer Mitte: Fernando Ponzetti, der uns aus anderen Zusammenhängen näher bekannt werden wird<sup>3</sup>. Jedenfalls waren so drei hervorragende päpstliche Behörden vertreten.

Der erste Ablass für St. Peter, der auf die persönliche Anwesenheit des Gläubigen nicht mehr ausging oder sich mit dessen Stellvertretung begnügte, war der Ablass vom 4. November 1507. Er organisierte die Sammlung für den Zentralkomplex der katholischen Christenheit in den meisten Ländern. Von diesem Tage sind uns fünf Ausfertigungen erhalten. Sie alle beginnen mit den Anfangsworten: „Et si ex commisso nobis divinitus.“

Die erste Ablassbulle war nicht nach Kirchenprovinzen geordnet, sondern nach den Provinzen eines Ordens. Dieser Ablass umfaßte die 25 Provinzen, die das Generalvikariat „citra montes“ der Franziskaner der Observanz bilden. Nach einem Verzeichnisse von 1506

<sup>1</sup> In der Hoffnung, daß die Bulle doch irgendwo gedruckt sei, habe ich mich mit diesem Regest aus Reg. Vat. 913 = Julius II. Vol. 29 fol. 228 v—231 begnügt. Sie trägt die Unterschrift des deutschen Kurialen: Ja. Questenberg. Vgl. Reg. Vatic. 939 f. 1—6 v.

<sup>2</sup> Vgl. Ciacconius 3, 297. Vgl. auch den Exkurs über die Datare.

<sup>3</sup> Reg. Vatic. 938 f. 4—9 v. Unterschrift: Ja. Questenberg.

umschließen diese Provinzen das ganze heutige Italien (Provincia Umbriae, Romana, Marchiae, Thusciae, Bononiae, s. Antonii [Venetien, Trentino], Januae, Mediolani, Terrae Laboris, Calabriae, Siciliae, Apuliae, s. Bernardini [Abruzzen], s. Angeli [um Campo Basso], Brixiae, Basilicatae). Es folgen die Provinzen Korsika, Dalmatien, Ragusa, Bosnien, Kreta, Ungarn, Österreich, Böhmen (aus Schlesien: Breslau, Glogau, Liegnitz, Neisse, Oppeln, Beuthen, dann Mähren und Böhmen), Polen (Krakau, Posen, Wilna, Lemberg, Warschau, Frau-stadt usw.) und die Kustodie des heiligen Landes. Von den provinciae ultramontanae waren die Landschaften also in der Tat durch den Alpenwall getrennt. Auch diese Provinzen will ich hier gleich auf-führen: provincia Franciae, Castellae (Burgos etc.), Saxoniae (darunter Konvente zu Brandenburg, Eisenach, Arnstadt, Zeitz, Weimar, Magde-burg, Chemnitz, Osterode, Eisleben), Turoniae (Touraine), Aragoniae, Argentinae (mit 28 Konventen von Landshut bis Mainz, von Bamberg bis Basel und Engelberg), s. Bonaventurae seu Burgundiae, s. Jacobi (Salamanca usw.), Coloniae (47 Konvente, vorwiegend in den Nieder-landen und in Belgien), Aquitaniae, Portugalliae, s. Ludovici sive Provinciae (am östlichsten Antibes), Hiberniae, Scotiae, de Santojo (Palanza, Medina del Campo), Daciae (22 Konvente), Angliae, Beticae sive Granatae, Insularum Indicarum, Britanniae in regno Franciae, Sardiniae und die Custodia pietatis in regno Portugalliae<sup>1</sup>.

Also war Italien mit dem nicht germanischen Osten verbunden, Spanien, Frankreich mit der Welt der Angelsachsen und Skandinavien. Die deutsche Zunge gehörte vorwiegend den ultramontanen Provinzen an, doch Österreich und Schlesien den cismontanen.

Für die sämtlichen cismontanen Provinzen wurde ein Untertan der Republik S. Marco als Kommissar bestellt: „Hieronymus de Tornielo, professor et vicarius generalis citra montes.“ Damit war die Ablaß-predigt in diesen weiten Gebieten in die Hände der strengeren Söhne des hl. Franciscus gelegt<sup>2</sup>.

Eine besondere Ausfertigung wurde für die Bewohner des König-reichs Polen, Litauens, Rufslands und Preussens gemacht. Soweit ich das feststellen konnte, gab es in diesen Landschaften entweder gar keine Konvente der Observanten oder solche der cismontanen Provinzen. Als Kommissare waren bestellt: „ordinis fratrum de obser-

<sup>1</sup> Vgl. das Verzeichnis bei Wadding, *Annales minorum* 15, 317—351.

<sup>2</sup> Die Bulle steht Reg. Vat. 925 = Julius II. Vol. 40 fol. 236—242. Ein Einzeldruck auf der Münchener Staatsbibliothek. Vgl. Paulus, Tetzl 24 Anm. 3.

vantia professores“, die natürlich von ihrem Generalvikar abhängig waren<sup>1</sup>. Auch diese trägt, wie die folgenden Bullen, das Datum des 4. November 1507.

In den ultramontanen Provinzen wurde der Vertrieb des Ablasses ganz anders organisiert. Hier lehnte sich die Kurie nicht an die Ordensprovinzen, sondern an die weltlichen Territorien. Wir kennen vier dahin gehörige Ablafsbulen: 1. Für „universa regna . . . Hispaniae ac insulae adjacentes . . .“ Kommissar war ein aus einem Orden hervorgegangener Bischof: frater Johannes episcopus Britonoriensis<sup>2</sup>.

2. Für die Bretagne, genauer für das Land der Herzogin Anna, Gemahlin der Könige Karls VIII. und Ludwigs XII. von Frankreich. Zu Kommissaren wurden Domherren von Rennes und Nantes ernannt, von denen der eine auch „Collector jurium camerae apostolicae“ war<sup>3</sup>.

3. Für die „regna . . . Henrici Anglie regis“. Kommissare waren hier der Primas von England, Wilhelm Wareham, Erzbischof von Canterbury, und Robert, Bischof von St. Davids<sup>4</sup>.

4. Vom 1. Februar 1508 für „ducatus et dominium . . . Caroli ducis Sabaudiae“. Kommissar: mag. Franciscus Confalonierus notar. fam. pape<sup>5</sup>.

Bei diesen vier Ablässen war der Termin auf ein Jahr fixiert und von da an „ad placitum“ des Papstes.

Es fehlt also Frankreich, Deutschland, der skandinavische Norden, Portugal und Burgund. Ich will hier nicht versuchen, Gründe dafür

<sup>1</sup> Reg. Vatic. 942 fol. 252—257 v.

<sup>2</sup> Reg. Vatic. 939 fol. 13 v—17 v. Für das amerikanische Spanien kommt dann noch in Betracht eine Bulle vom 20. Dezember 1507. Prorogation der Bulle: Salvator noster auf drei Jahre. Reg. Vatic. 921 fol. 145 v—152.

<sup>3</sup> Reg. Vat. 939 = Jul. II. Vol. 54 f. 7—13. Commissarii: magister Petrus Bourgneuff notarius noster thesaurarius ecel. Redonensis jurium camere apostolice collector, Ivo Duquerisee canonic. et vicar. ecel. Nannetensis, Johannes Belonrieau archid. ecel. Redonen.

<sup>4</sup> Reg. Vat. 939 fol. 18—20 v. Unterschrift: Ja. Questenberg. Ich habe wenigstens über den Ertrag des englischen Ablasses mir einiges notiert: 1509 Aug. 7: „ex pecuniis indulgentiarum fabricae basilice . . . in regno Anglie exactis, der Primas zahlt in London an Dominicus Sauli ein, der Kurie zahlen Vincentius und Sebastian Sauli: 1700 Dukaten. Dieselbe Summe in der Ausgabe: „ad exitum d. pape pro necessitatibus fabricae.“ 1510. Febr. Ebenso zahlt der Primas in London an Raffaele Marullo, Kaufmann von Gemma, Duk. 1309, ad exitum pro fabrica s. Petri. Zum Vergleich diene: Vom Jubiläumsablafs in England 1476 wurden abgeliefert Juni 1476: Dukaten: 2083,24. Oktober dieselbe Summe, Oktober 1477: 3895,60.

<sup>5</sup> Reg. Vat. 935 fol. 283 v—289 v. Unterschrift: Ja. Questenberg.

zu finden, nur möchte ich andeuten, daß auch die politischen Verhältnisse einwirkten, denn gerade diese Einteilung nach staatlichen Territorien zeigt, daß die Kurie ohne, ja vollends gegen den Willen einer Regierung eine Ablafspredigt durchzuführen sich nicht getraute.

Im westlichen und nördlichen Deutschland konnte der Ablafs für St. Peter nicht wohl gepredigt werden, denn dort wurde der schon früher erwähnte Kreuzzugsablafs zugunsten des deutschen Ritterordens in ihrem Kampfe gegen die Russen verkündigt. Vom 22. November 1506 waren auf drei Jahre die Kirchenprovinzen Köln, Mainz und Trier sowie die Bistümer Meissen und Bamberg mit diesem Kreuzzugsablafs belegt, dessen Kommissar nun nicht ein Franziskaner, auch nicht ein Kuriale war, sondern der einstige Sekretär des Ordensmeisters, der diesen Ablafs in Rom beantragt hatte: Christian Baumhauer. Für die weiter nördlich gelegenen Kirchenprovinzen Magdeburg, Bremen und Riga war der Kreuzzugsablafs schon von Alexander VI. 1503 auf drei Jahre gewährt worden, doch wurde mit der Verkündigung erst Herbst 1504 begonnen; diesem Ablafs sofort einen anderen folgen zu lassen, war offenbar unmöglich.

Von Deutschland waren also nur frei die nicht zur Franziskanerordensprovinz Österreich gehörigen Teile der Kirchenprovinz Salzburg — sicherlich die meisten bayrischen Bezirke — und was etwa von dem vom Erzstuhle Besançon abhängigen Gebiete sich noch zu Deutschland rechnen liefs.

Einige Schwierigkeiten erhoben sich in Schlesien. Die Franziskaner gründeten sich auf die Ausdehnung ihrer Kirchenprovinz, doch schließlich erklärte der böhmische Vizekommissar vor Ende 1509, also vor Ablauf des Kreuzzugsablasses, nicht über die Grenze des Bistums Meissen hinausgehen zu wollen! Überhaupt hatte Julius II. angeordnet, daß dieser Livländer Ablafs allen anderen vorangehen solle<sup>1</sup>.

Für das Pontifikat Leos könnten wir wenigstens für den Regierungsanfang aus den ausgezeichneten Hergenrötherschen Regesten eine vollständige Zusammenstellung aller Ablässe machen. Ich werde zunächst diejenigen für den Bau von St. Peter zusammenstellen, um dann auch die anderen in Gruppen zu bringen.

Für Südosteuropa blieb die Organisation, wie sie unter Julius II. geschaffen war, aufrecht. Zwar hatte Leo X. nach seiner Thronbesteigung alle Ablässe seiner Vorgänger widerrufen, doch wenige Monate später erklärte er den für die Peterskirche gewährten für gültig und bestätigte auch die Kommissare. So ging also in diesen Gebieten

<sup>1</sup> Paulus. Tetzels 25.

eigentlich nur der durch Tod und Wahlen notwendige Personalwechsel vor sich.

In der Bulle „Etsi ex commisso nobis“ (4. November 1507) war, wie wir wissen, der Generalvikar der eismontanen Franziskanerobservanten Hieronymus von Tornielo zum Kommissar ernannt, bei diesem Amt verblieb das Kommissorium zehn Jahre.

Hieronimus starb am 8. August 1508 und erhielt am 20. September desselben Jahres einen Nachfolger in einem anderen Venezianer, Franziscus Zen, der Torniellos Vorgänger im Amte als Vicarius Generalis gewesen war, durch das Generalkapitel von Ferrara auch wieder zu seinem Nachfolger erkoren wurde<sup>1</sup>. Am 11. Januar 1509 wurde seine Vollmacht in der Bulle „Liquet omnibus“ verlängert<sup>2</sup>; sehr bald darauf wurde er auch zum Kommissar für die Schweizer Kantone gemacht, wie aus dem Breve vom 29. Oktober 1513 hervorgeht<sup>3</sup>, und damit schob sich sein Kommissariatsgebiet auch in die ultramontanen Provinzen hinein, denn die Klöster zu Basel und Engelberg gehörten zur Provinz Straßburg. Die Kurie schützte ihn gelegentlich gegen das Gerede, daß er Ablafsgelder zu anderen Zwecken verwendet habe<sup>4</sup>. Am Karsamstag 1512 starb Zeno; an seine Stelle als Kommissar trat zunächst (17. April 1512) der Spanier Alfonsus Lonzanus von Madrid; es wurde für das Neapolitanische Zenos Subdelegat Franciscus a Lecco bestätigt<sup>5</sup>. Dann wählten die eismontanen Provinzen am 11. Juni zum Vicarius Generalis den zur Provinz Tuscia gehörigen Timotheus Lucensis<sup>6</sup>, dieser erhielt noch von Julius II. das Kommissariat gemeinsam mit Alfonso Lonzano und beide wurden als solche auch von Leo am 29. Oktober 1513 bestätigt<sup>7</sup>. Auch Timotheus starb bald (23. Oktober 1513), und ihm folgte nun Bernhardinus Ptolemäus, dem der Papst am 10. Januar 1514 dieses Amt übertrug<sup>8</sup>. Die Wahl der eismontanen Provinzen ergab am 24. Juni nun endlich einen Vicarius Generalis, dem eine längere Lebensdauer beschieden war, Cristoforo

<sup>1</sup> Wadding, *Annales Minorum* (Romae 1736) 15, 391.

<sup>2</sup> *Bullarium Romanum* (ed. Taurin.) 5, 481 ff.

<sup>3</sup> Wadding 15, 446 f.

<sup>4</sup> *Divers. Camer.* 61 fol. 11. 1511 März 9.

<sup>5</sup> Wadding 15, 436. 439.

<sup>6</sup> Wadding 15, 437.

<sup>7</sup> Wadding 15, 446 f.

<sup>8</sup> Hergenröther 6223. Wadding 15, 448. Da es nicht unwichtig ist, zu wissen, wer formal an der Herstellung der Urkunde bzw. Registrierung beteiligt war, gebe ich die Unterschriften im folgenden stets an, hier: Sadolet.

von Forlì, der später Minister generalis des ganzen Ordens wurde und in der großen Kardinalspromotion Leos X. den roten Hut erhielt; 1528 ist er gestorben<sup>1</sup>. Er ersetzte nun Bernhardin<sup>2</sup>. Aber auch als Kardinal verblieb er noch Ablafskommissar und wurde am 14. September 1517 in dieser Stellung bestätigt<sup>3</sup>. Ich will gleich hier bemerken, daß er für die schweizerischen Kantone bald darauf einen Nachfolger in dem vielgenannten Franziskaner Bernhardin Samson erhielt<sup>4</sup>.

Am 5. Januar 1518 wurde abermals ein neuer Ablafs für St. Peter verkündigt, und zwar für die 25 Provinzen — wobei jedoch auch Sardinien, Cypern, Rhodus, Chios mit eingeschlossen wurden, während von Polen der Kirchensprengel von Gnesen ausgeschlossen wurde — und für die Schweiz. Diese war schon 1511 an die 25 Provinzen angegliedert worden; dann war der bekannte Franziskaner Bernhardin Samson dorthin delegiert. In dieser neuen Ablafsbulle erscheint als Kommissar für das ganze Gebiet nun der neue General der Observanten: Franciscus Lechetti von Brescia, der am 11. Dezember 1519 nochmals bestätigt wurde. Die Dauer war nur auf ein Jahr bemessen<sup>5</sup>. Dieser Ablafs ist dann abermals verlängert worden; denn Papst Leo erneuerte Dezember 1519 dem Lechetti seine Falkultäten als Ablafskommissar<sup>6</sup>, und beim Tode Papst Leos X. ward vom Kardinalskollegium in der Wahlkapitulation, die aber den abwesenden Erwählten nicht band, festgesetzt, der Papst solle sogleich nach seinem Regierungsantritte die den Observanten in Betreff des Baues von St. Peter gewährten Indulgenzen zurücknehmen.

Damals aber war Lechetti nicht mehr unter den Lebenden<sup>7</sup>.

Für Polen „regnum et provinciae Regis Poloniae“ wurde am 10. Januar 1515 eine besondere Ablafsbulle<sup>8</sup> ausgefertigt. Als Kom-

<sup>1</sup> Wadding 15, 454.

<sup>2</sup> Das folgt aus Hergenröther 11755. Dies Breve betrifft die Questen von St. Anton im Viennois und des Hospitals St. Spiritu in Sasia, die für die Dauer des Ablasses für St. Peter so gut wie beseitigt werden sollten.

<sup>3</sup> Magnam Bullarium Romanum Tomus X. Luxemburgi 1730. S. 38 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Paulus, Tetzl 26.

<sup>5</sup> Reg. Vatic. 1196 = lib. secret. Leonis X. Vol. 4 f. 142—151.

<sup>6</sup> Reg. Vat. 1200 f. 308—9.

<sup>7</sup> Er starb Ende November 1520 auf einer Visitationsreise in den Karpathen; er hatte in diesem Jahre Gallien und die beiden sächsischen Provinzen bereits besucht, in Deutschland liefs er überall nach Büchern Luthers forschen. Er war ein angesehener Scotist. de Gubernatis, Orbis seraphicus 1, 200—4. 3, 221. Vgl. auch Sanuto 26, 143.

<sup>8</sup> Hergenröther 13641.



missar erscheint aber auch hier: mag. Christoforus de Forlivo. ord. fratr. min. de observantia professor et ejusdem ordinis vicarius citramontanus. Sollte mit dem polnischen Könige über diesen Ablafs verhandelt worden sein?

Ähnlich steht es mit der Provinz Österreich des Observantenordens. Wir haben einen vom 18. Juni 1517 datierten Ablafsbrief auf zwei Jahre, zu dessen Kommissar der Ordensprovinzial bestellt wurde<sup>1</sup>.

Also: die südostdeutschen katholischen Gebiete hatten einen kaum unterbrochenen Ablafs unter der Leitung der Observanten.

In der „ultramontanen“ Welt mußte auch Leo X. mit den weltlichen Machthabern paktieren, doch versuchte er zunächst, wohl davon unabhängig zu bleiben. Folgende Stücke geben uns die territoriale Teilung an:

1) 29. Oktober 1514. Rayon: „Sabaudia ultra Montes, Delphinatus, provincia Provinciae, Burgundia, Lotharingia ac Leodiensis civitas et dioecesis.“ Zeit: ein Jahr. Kommissare: mag. Waltrinus Nicolai cleric. Tullensis und Humbertus Garsi clericus Lugdunensis. Unterschriften: Sadol. Draco. L. Valtrini. Jac. Sadol[et]. Hergenröther 12385. Geht offenbar von der Kurie aus.

2) 2. Dezember 1514. Rayon: Kirchenprovinzen Cöln, Trier, Salzburg, Bremen, Besançon, Upsala mit den dazwischenliegenden Exemten, mit Ausschluss jedoch der Besitzungen des Erzbischofs Albrecht von Mainz-Magdeburg, Administrators von Halberstadt und der Markgrafen von Brandenburg, ferner die Bistümer Cambray, Tournay, Therouanne, Arras und Cammin. Zeit: zwei Jahre. Kommissar: mag. Johannes Angeli de Arciboldis I. U. D. Hergenröther 13053<sup>2</sup>. Geht offenbar von der Kurie aus.

3) 29. Dezember 1514. Rayon: Bistum Avignon, Grafschaft Vennaisin. Zeit: im Regest nicht angegeben. Kommissar: mag. Petrus Sextoris prepositus ecel. Cavallicensis. Unterschriften: Sadol., Balbus, Cyprian. Hergenröther 13448. Ebenso.

4) 31. März 1515. Rayon: Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg und die Besitzungen Albrechts von Mainz-Magdeburg-Halberstadt und der Markgrafen von Brandenburg. Zeit: acht Jahre. Kommissar: Albertus archiepiscopus Maguntinensis et guardianus fratrum min. s.

---

<sup>1</sup> Urkunden Nr. 109.

<sup>2</sup> Auch ein Duplikat nur für Cöln, Trier, Cambray, Tournay, Therouanne, Arras und Cammin. Reg. Vatic. 1195 f. 93–100.

Francisci de observantia in civitate Maguntina. Unterschriften: Sadol., Balandrinus. Hergenröther 14825. Auf diesen Ablafs ist in einem besonderen Kapitel einzugehen.

5) 16. April 1515. Rayon: regna Daciae, Sueciae et Norwegiae, Prussia, Livonia etc. Zeit: drei Jahre. Kommissar: Joh. episcopus Revaliensis. Hergenröther 15010. Dieser wird mit dem vorhergehenden zusammen zu behandeln sein.

6) Wann, nicht genau festzustellen? Ausdehnung der Vollmacht Arcimboldis auf die Königreiche Dänemark und Norwegen. Zeit: zwei Jahre.

7) 30. September 1515. Ausdehnung der Vollmacht Arcimbolds auf das Bistum Meissen, Unterschrift: Sadol. Hergenröther 17844.

8) 23. März 1516. Rayon: „ducatu ultramontanus . . . Caroli ducis Sabaudie . . .“ Zeit: zwei Jahre. Kommissar: „Minister ord. frat. min. d. observ. provincie s. Bonaventure“ d. i. Burgund. Reg. Vatic. 1196 = lib. secretorum Leonis X. tom. 4 fol. 111—117.

9) v. gl. Tage. Rayon: Lothringen. Zeit: zwei Jahre. Kommissar: „Vicarius provincie Franciae in partibus Lothringie.“ (Diese Ordensprovinz umfasste in der Tat das Herzogtum Lothringen.) Diese Bulle findet sich an dem Orte der vorigen, es sind nur am Rande die Abweichungen notiert.

10) 31. Januar 1520. Rayon: Savoyen. Zeit: sechs Monate. Kommissar: „Humbertus Gleise clericus Lugdunensis cubicularius ac familiaris noster.“ Reg. Vatic. 1167 = Leonis X. Vol. 177 fol. 220—227.

Bei diesem Ablasse finden sich also die Königreiche Spanien, Portugal, Navarra, Frankreich, England und Schottland nicht.

Es fehlen also die drei entwickeltsten Staaten des damaligen Europa: Spanien, Frankreich und England, in denen eine wahre Staatskunst bereits die inneren Verhältnisse regelte. In Spanien wollte man möglichst den päpstlichen Anteil herunterhandeln und möglichst nur eine „Cruzada“ zulassen. England hat sein abgeschlossenes System, die Kollektoren bedurften der Bestätigung und Geldsendungen außerhalb des Landes einer besonderen Lizenz, und in Frankreich wachte ebenso das Parlament von Paris! Der Gegensatz zu dem gallikanischen System legte Leo X. Schranken auf<sup>1</sup>. So blieben alle diese Staaten ausgenommen, ihre Regierungen sahen in Ablässen mehr eine Schädigung der Bevölkerung in ihren materiellen Interessen als eine Förderung der seelischen.

<sup>1</sup> Vgl. darüber näher Lea, History of auricular confession and indulgences 3, 3:6 Anm. 4 und weiter unten in den allgemeinen Betrachtungen.

Auch in den „ultramontanen“ Landschaften finden wir unter den Kommissaren Franziskaner-Observanten, wie ja in Deutschland der Guardian von Mainz mitwirken sollte, was er bekanntlich nicht gern getan hat. Sonst sind es Kurialen und Prälaten der betreffenden Gegenden.

Unter den Kommissaren interessiert uns besonders Johannes Angelus Arcimboldi. Er gehörte einer Mailänder, ursprünglich Parmesaner Familie an, die als Juristen an dem Hof der Sforza hohes Ansehen gewannen und nun lange Zeit den Mailänder erzbischöflichen Stuhl fast vererbten. Johannes Angelus Arcimboldi war als Witwer 1468 Bischof von Novara geworden, 1473 Kardinal, 1484 Erzbischof von Mailand. Als er 1491 starb, folgte ihm in Mailand sein Bruder, Guido Antonius Arcimboldi († 1497). Der Sohn des Kardinals war Luigi, Gouverneur von Cremona († 1496); er hatte nur ein eheliches Kind, mindestens aber acht uneheliche. Von denen interessieren uns zwei. Zunächst „Octavianus Arcimboldus clericus Mediolanensis notarius et referendarius pape“. Dieser Ottaviano war schon mit 21 Jahren 1497 zum Erzbischof von Mailand gewählt worden, starb aber sofort darauf, so daß er in der Reihe der Erzbischöfe fehlt<sup>1</sup>. Dessen Bruder (de conjugato genitus et conjugata)<sup>2</sup> war unser Gianangelo. Der Hauptsache nach war unser Arcimboldi Jurist, wenn er auch einige Pfründen hatte<sup>3</sup>. 1522 ward er als mailändischer Gesandter an Hadrian VI., 1523 an Clemens VII. gesendet; er wurde Bischof von Novara (1525 bis 1550) und Nachfolger des Kardinals Ippolito d' Este auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Mailand (1550). Doch nur fünf Jahre lebte er noch, ein Vorläufer der Reformen Carlo Borromeos in dem sehr vernachlässigten Sprengel. Arcimboldi war gewiß ein religiös interessierter Mann, aber für unseren Geschmack ist es wenig erfreulich, zu lesen, daß auch er wieder eine Anzahl von unehelichen Kindern hatte. Wie die Familie Arcimboldi hat wohl keine andere ein Bistum geradezu vererbt<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Cappelletti, Le chiese d' Italia II, 257.

<sup>2</sup> Ich entnehme das einer Urkunde vom 2. Oktober 1509. Reg. Vat. 946 - Jul. II. Vol. 61. f. 189-191.

<sup>3</sup> „mag. Johanni Angelo Arcimboldi juris utriusque doctori familiari pape providetur de canonicatu ecclesie Cameracensis.“ 1516 Nov. 1. Reg. Vatic. 1106 = Leo X. Vol. 116 f. 57-60. Im Norden bezeichnete er sich als Propst von Arcisate.

<sup>4</sup> Vgl. Litta, Le famiglie celebri s. v. Arcimboldi, wo ein genauer Stammbaum gegeben ist. Vgl. auch Cappelletti, Le chiese d' Italia II, 256. Ciacconius (1677) 3, 53.

Der Ablafs für St. Peter hat nun nicht alle anderen Ablässe für Kirchenbauten ausgeschlossen. Wir haben sogar drei solche für deutsche Kirchenbauten, die sich über mehrere Bistümer erstreckten; es sind die für das Konstanzer Münster, die Trierer Domkirche und die Predigerkirche in Augsburg.

Doch bevor ich zu dieser wichtigen Gruppe übergehe, möchte ich zunächst einige für andere Zwecke behandeln.

Ein Kreuzzugsablafs war der, der am 3. September 1513 für diejenigen erging, welche aus Ungarn, Polen, Böhmen, Preussen, Rußland usw. das Kreuz nähmen oder Gaben für die Soldzahlung stifteten<sup>1</sup>.

---

An polnischen Ablässen, die ich übrigens keineswegs vollständig gesammelt habe, notiere ich hier folgende:

1518 Jan. 23. Ablafs für Domkirche in Krakau, Bitten König Sigismunds, Besuch an bestimmten Tagen. Genauere Angaben über die Verwendung der Oblationen. Vollkommener Ablafs. Reg. Vatic. 1199 f. 192v (in diesem Bande weitere kleine polnische Ablässe).

1519 Jan. 12. Der Jubelablafs für Polen von 1517 (zur Unterstützung des Königs im Kampfe gegen die Türken) wird auf ein Jahr von nächster Maria Reinigung an verlängert; Bitten des Erasmus, Bischofs von Plock, Orators des Königs. Der ganze Ertrag soll zum Bau und zur Wiederherstellung der Burg Kiew verwendet werden: „*fabricae portione ac alijs quibuscunque ab hujusmodi pecuniarum participatione penitus exclusis*“. Reg. Vatic. 1200 fol. 335 ff.

1520 Jan. 25. War abgemacht, dafs  $\frac{1}{3}$  für Kiew,  $\frac{2}{3}$  für den Türkenkrieg gehen solle, so wird jetzt alles vom Papste für die Burg bestimmt. Armar. XXXIX. Vol. 37 fol. 73.

1521 Aug. 1. Der dem Könige von Polen für Litauen (1515) gewährte Ablafs wird um ein Jahr verlängert; ebenso für Polen. Reg. Vat. 1202 f. 310v und 312v.

---

Eine große Zahl von Ablässen wurde unter dem Pontifikate Leos X. eidgenössischen Kirchen gewährt. Ohne Bürgschaft für Vollständigkeit gebe ich hier die Serie.

Für Prozession bei der hl. Kreuzkapelle vor Bern Herg. 11410. — Fastenablafs für St. Vincenz in Bern H. 11411. — Für andere Tage H. 11412. Für die Siegeskapelle und die Grabkapelle bei Murten:

<sup>1</sup> „Sacerdotum non solum princeps.“ Hergenröther 4347, z. T. gedruckt bei Raynald 1513 Nr. 107. 115.

Besuch und Hilfe H. 11413. — Für St. Egidien vor Bern: Besuch und Hilfe H. 11414. — Für Kapelle in Burg Lossen bei Lausanne H. 11415. — St. Sebastiankapelle bei den Franziskanern von Schaffhausen H. 11416. — St. Annakapelle daselbst H. 11417. — Für die Gedächtniskapelle der Schlacht von Novara bei den Franziskanern in Bern H. 11418. — Für St. Johann in Schaffhausen H. 11419. — Für Kapelle in Perent. Alle diese Stücke aus Reg. Vatic. 1195. Dieser Band enthält meiner Erinnerung nach noch mehr Stücke. Andere finden sich Reg. Vatic. 1199 fol. 196 und weiter, 1201 fol. 177. 209. Auch vol. 981 (Julius II.) enthält eine außerordentlich reiche Sammlung von Gnadenbeweisen für Glieder der Eidgenossenschaft, ebenso der Eingang von 982.

---

Aus den mit der Reliquienverehrung in Verbindung stehenden Ablässen hebe ich zwei hervor, die uns an die Wohastätten Zwinglis und Luthers führen.

1518 Dez. 10. Leo X. bestätigt die von Leo VIII. und anderen Päpsten der Kapelle B. M. V. in Einsiedeln verliehenen Ablässe. Auf Bitten von Abt und Konvent und Kanton Schwyz. Reg. Vatic. 1203 (lib. secret. 11) f. 184 f.

---

In der Allerheiligen gewidmeten Schloßkirche zu Wittenberg hatten schon im 14. Jahrhundert die sächsischen Herzöge begonnen Reliquien zu sammeln; der kostbarste Schatz war ein Dorn aus der Krone des Herrn.

Papst Bonifaz IX. hatte 1398 der Kapelle den ersten Ablass gegeben, den bekannten „Portiuncula“-Ablass von Assisi, und zwar für das Allerheiligenfest. Friedrich der Weise erbante 1493—99 die Kapelle von Grund auf neu und gab ihr eine viel größere Ausdehnung, so daß sie fortan als Schloßkirche bezeichnet wurde. Im Jahre 1503 wurde sie der neubegründeten Universität übergeben, die finanziell vor allem durch Pfründen, die der Schloßkirche inkorporiert wurden, und dadurch, daß einige Professoren dem Augustinereremitenkloster angehörten, unterhalten wurde. Geweiht hatte sie der uns bekannte Kardinal Raymond Peraudi, und gemäß seinen Fakultäten hatte auch er der Kirche einen Ablass verliehen. Kurfürst Friedrich sammelte gleichfalls mit großem Eifer Reliquien; von 5005 Stück im Jahre 1509 vermehrte er den Schatz auf 19013 Stück im Jahre 1520; noch 1519 betrug der Zugang 361 neue Reliquien. Jährlich am zweiten Sonntag nach Ostern wurden die Schätze den frommen

Gläubigen in acht Gängen gezeigt; das Heiltumbüchlein von 1509 brachte die kostbarsten unter den Reliquien auch weiten Kreisen außerhalb des sächsischen Landes vor Augen<sup>1</sup>. Im nahen Halle sammelten die Erzbischöfe von Magdeburg ebenso Reliquien, und es ist merkwürdig genug, daß die beiden Männer, mit denen Luther zunächst zu rechnen hatte, derselben Passion huldigten, so grundverschieden sie sonst waren.

Es lag nahe, daß aus Wittenberg wie aus Halle eine große Wallfahrtsstätte wurde: vor allem aber verstehen wir, daß der sächsische Kurfürst sich am päpstlichen Hofe um Ablässe bemühte. Er hatte Erfolg.

In Rom habe ich mir folgende Auszüge gemacht.

1516 März 31. Leo X. bestätigt auf Bitten des Kurfürsten Friedrich von Sachsen den Ablass, den der Erzbischof Raymund der Kirche von Allerheiligen in Wittenberg verlieh. „Illius qui pro dominici salvatione gregis“. Unterschrift: Ja. Questenberg. Reg. Vatic. 1203 fol. 141 f.

Vom gleichen Tage. Leo X. bestätigt und erweitert auf Bitten des Kurfürsten Friedrich von Sachsen und seines Bruders Johann den einst von Papst Bonifaz IX. der Kirche Allerheiligen in W. verliehenen Ablass. „De salute gregis dominici cure nostre“. Unterschrift: Ja. Questenberg. Reg. Vatic. 1203 fol. 143 f.

Leider hat sich bisher keiner eingehender mit der Überlieferung in Wittenberg selbst beschäftigt; man muß auf Johann Meisner, *Descriptionem ecclesiae omnium sanctorum Wittenbergensis collegiatae*<sup>2</sup> zurückgreifen, um den Text der Bulle: *De salute gregis* zu erhalten.

Wenn in der Literatur von einem Ablass auf 100 Jahre geredet wird, so geht das offenbar auf das durch Leo X. bestätigte Privileg *Peraudis* zurück; der von Leo verliehene Ablass: *De salute gregis* ist aber ein vollkommener, und zwar ist die Frist für den Kirchenbesuch auf acht Tage ausgedehnt; sie beginnt mit Allerheiligen<sup>3</sup>. Neu ist auch die Ausdehnung des Ablasses auf die Verstorbenen wie auch die

<sup>1</sup> Vgl. vor allem Bruck, Robert: Friedrich der Weise als Förderer der Kunst (Studien z. deutsch. Kunstgesch. Heft 45) S. 42—46. 207—216.

<sup>2</sup> Der wittenbergischen Jubelpredigt vom 31. Oktober 1667 angebunden. S. 84. Das Buch erhielt ich durch die Güte meines Lehrers Geh. Rat Lindners in Halle; die Bulle selbst scheint im Universitätsarchiv nicht mehr vorhanden zu sein.

<sup>3</sup> „Vere penitentibus et confessis, qui ecclesiam praedictam in festo Omnium sanctorum a primis vespere usque ad secundas vespere“ war früher; nun „per totam octavam inclusive diei“.

Bestimmung einer Beisteuer für den Bau, Bücher, Kelche und Ornamente. An diesen Ablafs schliesen sich weitere, für diese Zeit den Beichtvätern der Ablafssuchenden gegebene Vollmachten: sie betreffen Verwandlung von Gelübden, Reservatfälle des Papstes, Zurückbehaltung unrechtmässig erworbenen Gutes unter bestimmten Bedingungen und endlich Ehedispense. Vergleicht man diesen Ablafsbrief mit den anderen, so sieht man, dafs er an die eigentlichen Jubiläumsablässe nicht heranreicht, aber doch auf die frommen Gläubigen einen grossen Eindruck machen mußte.

War der Ablafs immer gültig? Es heisst: „decernentes, quod . . . presentes literae sub quibusvis revocationibus et suspensionibus indulgentiarum et facultatum, etiam pro fabrica Principis Apostolorum de Urbe aut aliis etiam magis piis operibus per nos et sedem praedictam pro tempore factis minime comprehendantur nec comprehensi intelligantur“. Das ist zwar keine sehr kräftige Formel gegen die Revokation, aber immerhin ist es eine Formel.

Wittenberg sah also vom 31. Oktober nachmittags bis zum 6. November 1516 einen Ablafs in der Schlofskirche, wobei Luther seine Bedenken in der Predigt, die er in der Kirche hielt, zum Ausdruck brachte. Ein Jahr darauf war der Mainz-Magdeburger Ablafs in der Nachbarschaft in voller Predigt, und Luther schöpfte daraus den Anlafs, am Vorabend vor der Vesper, bevor also die Beichtväter und Beichtkinder zur Kirche kamen, seine Thesen anzuschlagen. Der Kurfürst, der die Ablässe erwirkt hatte, ertrug das Vorgehen Luthers, obwohl er für sich noch lange in dem Vertrauen auf die kirchliche Überlieferung und ihre Schätze an Reliquien und Gnaden festhielt<sup>1</sup>.

---

Ich komme nunmehr zu Ablässen für Spitäler:

1518 Febr. 17. Strafsburger Ablafs. Bitte der Stadt: „admodum celebris et populosa ac aecl. Romanae semper devota“. Zwei Spitäler: eins für „infantes expositi undecunque venientes, alterum in quo infecti morbo gallico et alii pauperes infirmi recipiantur“. Hac tempestate tot quotidie afferuntur infantes et pauperum infirmorum adeo excrevit numerus, quod facultates erarii civitatis et civium elemosine minime sufficiant. Consulatus et cives supplicant. Vollkommener Ablafs auf ein Jahr „vere penitentibus et confessis“. Kommissar: Wolfgang Böcklin, prep. s. Petri junior. Argentin. utriusque juris

<sup>1</sup> Er hat auch einen Ablafs für den Bau der Elbebrücke in Torgau erbeten. Tutzschmann, Friedrich der Weise 46.

doctor, notarius et cubicularius s. d. n. pape. Besuch bestimmter Kirchen und Opfergabe. Fakultäten. Zu den Kästen zwei Schlüssel, einen hat der Kommissar, den anderen die Stadt. Sehr langes Stück. Rome 1517 13. kal. Martii a. 5. Unterschriften: Tho. de Binis. Vorn am Rand: Bembus. „Salvator et dominus noster.“ Reg. Vatic. 1203 = lib. secret. Leonis X tom 11 fol. 89v—96v.

Über den Führer der Altgläubigen im St. Thomaskapitel zu Straßburg ist mehrfach gehandelt worden. Seine Laufbahn machte er hauptsächlich durch päpstliche Provisionen. Er starb 1530<sup>1</sup>.

Dieser Ablafs ist nicht etwa von dem Propst von Jung St. Peter auf die Bahn gebracht worden, sondern der bürgerliche Schaffner des Blatternhauses, Kaspar Hoffmeister, stellte am 5. Oktober 1517 an den Stadtrat von Straßburg die Bitte, „eine Fürschrift gen Rom“ zu tun um einen Ablafs zugunsten des Blattern- und Waisenhauses. Er wurde sofort gewährt, doch sollte ein Drittel der Erträge der Fabrik von St. Peter zufallen. Die Stadt gab der päpstlichen Kammer darüber eine Obligation durch Vermittlung der Bank der Fugger<sup>2</sup>. Der Rat ernannte aus seiner Mitte „Ablafsherren“ und scheint auch Böcklin seinerseits einen Auftrag gegeben zu haben; denn sonst hätte er doch nicht dem Magistrat für die ihm zuteil gewordene Ehre danken können.

---

Ein hervorragendes Interesse beansprucht die Art und Weise, wie der Ablafs für das Nürnberger Hospital zustande gekommen ist.

Die erste Nürnberger Ablafsverleihung unter Leo X. erfolgte 1515. Auf Veranlassung des erblindeten, reichen Tuchmachers Konrad Horn von Nürnberg gewährte der Papst allen, die die Kapelle Sancte Trinitatis et sancte Anne ac omnium pie defunctorum, welche Horn 1511 auf dem Lorenzer Kirchhof erbaut hatte, und die St. Lorenzkirche in den Fasten und an anderen Tagen des Jahres „et temporibus

<sup>1</sup> Vgl. Knod, Deutsche Studenten in Bologna 52. Vgl. auch Reg. Vatic. 922 (Julius II. 37) fol. 53 und die Provision für die Propstei Jung St. Peter in Straßburg (vacans per obitum Conradi Monthart ex reservatione Johanni de Castilione archidiacono in eccl. Leodiensi pertinens, qui autem curie renuntiavit) 1509 März 22. Gratis de mand. dom. pape. Reg. Vatic. 951 (Julius II. 66) f. 215—217.

<sup>2</sup> Die meisten Nachrichten stammen aus den Annalen Seb. Brants in Bulletin de la soc. p. l. conserv. des mon. et doc. historiques de l'Alsace 15, 236—241. Paulus, Ablafspredigten in Straßburg und Elsass beim Ausgang des Mittelalters, im Straßburger Diözesanblatt. Neue Folge 1. Bd. (Straßburg 1899) S. 145 f.



stationum Urbis“ besuchen und fünfmal das Vaterunser und den englischen Grufs beten, den Ablafs der Stationen Roms<sup>1</sup>. Dieser Ablafs erregte auch das Interesse des Jost Trutvetter, der von Wittenberg nach Erfurt zurückgekehrt war, wo er einst der Lehrer Luthers gewesen war. An ihn schreibt Christoph Scheurl am 14. Februar 1516: „Stationes auctore praeposito nostro revisas quintuplicatas mitto, sed absque indulgentiis, quod de his parum constat. Res apud nos ita orta est: Sacello nuper constructo ad aedem Laurentianam civis quidam caecus aureis sexcentis stationes illas Urbis redemit donavitque, unde multi eo confluant quottidie.“ Diese Stelle ist wohl zugleich ein Beleg für den frommen Eifer des Volkes wie für eine Kritik seitens der gebildeten Kreise<sup>2</sup>.

Die Sebalders Seite hatte sich schon vorher Hoffnung auf einen Ablafs gemacht, und zwar ging das von dem Pfleger der Stiftung für die Sondersiechen aus, die während der zweiten Hälfte der Karwoche nach Nürnberg auf den Sebaldersfriedhof kommen durften, wo ihnen Beichte gehört, das Sakrament gespendet und auch irdische Gaben gereicht wurden. Franz Imhof war Ende 1513 deshalb in Rom<sup>3</sup>; der Rat von Nürnberg war damit einverstanden, und auch der Propst von St. Sebald, Herr Melchior Pfinzing, erklärte sich damit zufrieden, doch verlangte er als Kommissar bestellt zu werden. Man spürt leicht heraus, dafs der Propst in seiner Pfarrei das Heft in Händen behalten will. Dieses Mal kam es jedoch in Rom nicht zum Abschluss.

Anderthalb Jahre später versuchten die Augsburger Dominikaner ihren Ablafs auch in Nürnberg zu inthronisieren. Sie wandten sich an den Bischof Georg von Bamberg und die Stadt Nürnberg, fanden aber keine freundliche Aufnahme. Da der Fugger, der, wie man wufste, den Dominikaner Ablafs in Rom herausgebracht hatte, gedroht hatte, suchte die Stadt ihn zu besänftigen, sie werbe in Rom um einen Ablafs für Spital und das Sondersiechenalmosen, der Fugger möge sorgen, dafs der Augsburger Ablafs in Nürnberg nicht gebraucht werde<sup>4</sup>. Kaum war dieser Ablafs abgewiesen, als ein neuer sich anmeldete.

<sup>1</sup> Breve vom 16. März 1515. Mitteilung des Herrn Archivrats Dr. Mammenhoff in Nürnberg.

<sup>2</sup> Scheurl, Briefbuch I, 148.

<sup>3</sup> Urkunden Nr. 138. 1513 Dez. 28.

<sup>4</sup> Urkunden Nr. 83. 1515 März 12.

Im Jahre 1516 kam Dr. Franciscus Tripontinus, der für das große römische Spital S. Spirito in Sassia sammelte, nach Nürnberg, um auch dort, wie es wohl seit Jahrhunderten üblich war, die Gnaden anzubieten und durch sie Geldmittel zu gewinnen. Der Nürnberger Rat war aber gar nicht gewillt, gerade diesen Ablafs, der ihnen ungeordnet erschien und den sie „mer für ein verführung des gemainen ainfeltigen volckes dann ainiche genyessliche fürderung irer selen“ achteten und hielten, zuzulassen<sup>1</sup>. Er schrieb an einen gerade in Augsburg weilenden Mitbürger, um durch des Kaisers Räte ein Verbot dieses Ablasses seitens des Kaisers zu erwirken. Schon vorher hatten die ersten Geistlichen Nürnbergs die Papiere des Kommissars, die Bullen, Beichtbriefe usw., peinlich untersucht. Maximilian ging sofort auf den Nürnberger Antrag ein und verbot den Ablafs. Tripontino zog nach dem Empfang einer Entschädigung für die Kosten seines Aufenthaltes (10 fl. rh.) ab.

Der Rat hatte sich schon darauf gefafst gemacht, an den Papst zu appellieren. Dieser Fall, die zahlreichen anderen Ablässe, die man erlebt hatte, bestimmten den Rat von Nürnberg, ein für allemal allen Schwierigkeiten zu entgehen, indem sich die Stadt in Rom einen unabänderlichen, alle anderen ausschließenden Ablafs verschaffe, dessen Erträge in der Stadt blieben. Am 27. Februar 1516 war der Kommissar abgezogen, der sich in Nürnberg von Reminiscere bis 14 Tage nach Ostern hatte aufhalten wollen. Wenige Wochen später kam ein Faktor der Fugger nach Augsburg, und sofort benutzte der Rat diesen Anlaf.

Im Nürnberger Ratsbuch heißt es zum 21. Mai 1516<sup>2</sup>: „Item mit Engelhart Schawr der Fucker factor von Rom, so ytzo hie ist, soll man handeln und pitten ainen bäbstlichen ablass zum newen spital und sonndersiechen almusen nach mass der gestelten supplicacion bäbstlicher hailigkeit zuerlanggen und erstlich versuchen, ob erhept werden möcht die zeyt desselben alle iar zestellen von Letare zu mitvasten biss auff ostern, wo nicht, doch auff 3 tag vor oder nach Letare und die ganntzen marterwochen oder auch drey tag in derselben wochen. Und sovern solher ablas umb ein zimlich gelt bis in zwayhundert guldin nicht mocht erlangt werden, so soll man bäbstlicher hailigkeit von dem gelt, so jerlich gefallen wird, ein partem volgen lassen,

<sup>1</sup> Vgl. die beiden Dokumente bei Waldau, Neue Beiträge z. Gesch. d. Stadt Nürnberg 2, 227—234.

<sup>2</sup> Ratsbuch Nr. 11 Bl. 10 (Kreisarchiv Nürnberg), Abschrift im Stadtarchiv.

nemlich ain vierden tail oder ain drittail oder, wo es sunst nicht gen wolt, den halben tail. Hr. Wilbolt Pirekhaimer und Hanns Imhof.“

In Rom sollte aufer Schauer auch der dortige Vertreter Nürnbergs, Dr. Kaspar Wirt, für den Ablafs wirken, auch begab sich Andreas Tucher dorthin, der dann gemeinsam mit Schauer verhandelte, und zwar zu den Bedingungen, die im Ratsbuche angegeben sind, doch sollte der Unterhändler auch bis 300 fl. gehen dürfen<sup>1</sup>.

Der Erfolg war für die Nürnberger ein äußerst günstiger. Der Ablafsbrief wurde zwar erst am 1. Oktober 1517 vollzogen<sup>2</sup>, aber er erhielt eine Ausdehnung von Lätare bis Christi Himmelfahrt; die Fakultäten waren zwar nicht so reichlich wie in den Jubelablässen, aber dafür enthielt die Bulle die Versicherung, daß während dieses ewig gültigen Ablasses niemals in Nürnberg ein anderer Ablafs verkündet werden dürfe: die Stadt war also nicht allein für die Hauptablafszeit (Fasten- und Osterzeit), sondern überhaupt vor aller auswärtigen Konkurrenz sicher. Die Bulle fordert auch eine Spende; sie ist bescheiden: die Kosten des Lebensunterhaltes eines Tages. Hatte der Papst daran einen Anteil, wir wissen es nicht! Die Einleitung der Bulle ist auffallend reich; die Nürnberger hatten aber auch eine schöne Supplik vorgelegt, die nicht allein die Geschichte des Spitals, die Erzählung des Neubaus zu beiden Seiten und über dem Flusse, die Ausdehnung der religiösen Einrichtungen des Spitals gibt, sondern auch alle die Reliquien des kaiserlichen Schatzes aufzählt, die in der Spitalkirche aufbewahrt wurden, und endlich noch die Leprosenbeichte und -Spende auf dem Kirchhof von St. Sebald schildert, zu der Aussätze über 30 deutsche Meilen weit kämen.

1518 liefs der Rat den Ablafs verkünden und aufrichten; Jörg Fütterer und Lazarus Holzschuber wurden dazu verordnet<sup>3</sup>; und in der Ablafszeit schrieb dann Christoph Scheurl an Luthers Gönner und Freund Spalatin nach Wittenberg: „Meiner Herren New erlangten Ablafs brieff übersende ich Doctor Ludern, undter anderem Inhaltent, das kein frembder ablas bey unns hinfuro publiciert sol werden. Weyl Ir dann zu Wittenburg ablas genug habt, wer euch meines achtens

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 94 u. 103. 1516 Juni 11 und Nov. 14.

<sup>2</sup> Gedruckt bei Riederer, Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Bücher-geschichte 2, 316–321. Eine alte gedruckte Übersetzung mit Anlassung des historischen Teils in Faksimile bei Lea 3, 76.

<sup>3</sup> Ratsbuch 11 f. 128.

eine solche freyhait zu bedencken auch nit unnutz, sonderlich die weil man dieser zeit zu Rom allerlei begern fayl macht<sup>1</sup>.

Die Stadt Nürnberg hatte ihr Ablafsmonopol erreicht!

Seit dem 13. Jahrhundert zogen die quaestuarii des grofsen römischen Spitals von S. Spirito in Sassia durch alle Lande, um für die Bruderschaft Mitglieder zu gewinnen, die der von den Päpsten verliehenen Gnaden teilhaftig wurden. Auch im Jahre 1516 kam als Kommissar für Deutschland der eben erwähnte D. u. j. Franciscus Tripontinus über die Alpen; speziell läfst er sich in Bayern und in Hof nachweisen; ebenso wie in Nürnberg wurde er in Augsburg vom Kaiser zurückgewiesen<sup>2</sup>.

Die Papiere erwähnen einen Ablafs Nikolaus' V., der auch für die Verstorbenen gültig sein solle. Er würde, wenn echt, noch dem ältesten sicher beglaubigten Ablafs für die Verstorbenen vorangehen, aber Lea bestreitet die Echtheit<sup>3</sup>. Die Gabe für die Mitglieder der Genossenschaft sollte ein Dukat sein; doch mußte auch auf die Bedürftigen Rücksicht genommen werden.

Die alten Klagen über diese Sendboten erneuerten sich auch 1516; in Bayern sollten sie grofsen Aufwand getrieben haben. Die Übelstände waren so grofs, dafs schliesslich die Kirche das ganze Institut der quaestuarii abschaffte<sup>4</sup>.

Es würde sich wohl lohnen, einmal festzustellen, welche Bauten der gotischen Periode mit Hilfe von Ablässen — seien sie nun von Bischöfen oder Päpsten gegeben worden — gebaut worden sind; mir sind so viele dieser Art bekannt geworden, dafs ich nicht zu weit zu gehen glaube, wenn ich sage, dafs die Mehrzahl der grofsen Bauten unter Beihilfe von Ablafsspenden aufgeführt worden ist, und auch für diese spätgotische Nachblüte stimmt die Beobachtung. Ich beginne mit drei südostdeutschen Kirchen.

22. September 1514. Ablafs für den Turmbau von Wien „eccl. Viennen. archiducatus Austrie“ „existat ruinosa et quasi penitus

<sup>1</sup> Christoph Scheurl's Briefbuch, herausg. von v. Soden und Knaecke 2, 44 vom 20. März 1518.

<sup>2</sup> Vgl. von den oben angegebenen Stellen bei Waldau abgesehen, Kapp, Sammlung einiger zum Päpstlichen Ablafs . . . gehörigen Schriften S. 71—77 und desselben Verf. Kleine Nachlese 3, 214—217.

<sup>3</sup> 3, 344 Anm. 1.

<sup>4</sup> Pius V. 1565.

corruat<sup>4</sup>. Gabe: „juxta eorum arbitrium et personarum qualitatem“. Vollkommener Ablafs vere penitentibus et confessis für folgende Tage: St. Catherine, Sonntag Judica me a primis vespere usque ad secundas vespere octave, resurrectio domini ebenso. Dauer? Kommissar? Auf Bitten Kaiser Maximilians. Unterschrift: W. de Enckenuort. Hergenröther 11853. Reg. Vatic. 1198 = lib. secret. Leonis X. vol. 6 fol. 318v. Aus den Rechnungsbelegen werden wir sehen, dafs die Hälfte der Gefälle nach Rom an St. Peter abzuliefern war.

25. Januar 1516. Ablafs für den Wiederaufbau der Kirche in Brüx. Rayon: Böhmen, Mähren, Schlesien und die Lausitz, nach Art eines Jubiläums. Spenden im Betrage dessen, was er und seine Familie zum Unterhalt seiner Familie in einer Woche notwendig hat. Zeit: ein Jahr. Bitten der Könige Wladislaw von Böhmen, Sigismund von Polen und des Kardinallegaten Thomas.

Regest: Schlesinger, Stadtbuch von Brüx Nr. 453.

Über diesen Ablafs wird später zu handeln sein.

Ablafs für die Vollendung der Kirche in St. Annaberg in Sachsen  
24. Mai 1517. Nicht ausserhalb gepredigt, nur im Orte. Zeit: 25 Jahre. Vollkommener Ablafs. Auf Bitten des Herzogs Georg von Sachsen, des Pfarrrektors und der Stadt gewährt.

Wie es bei der Bewerbung um einen Ablafs oder um andere Gnaden in Rom herging, darüber haben wir wohl kein besseres Zeugnis als die Akten des Herzogs Georg von Sachsen über diesen Ablafs<sup>1</sup>. Sie bestehen aus einem Gutachten Tetzels, der seine Kenntnis der Ablafsbulen und der ganzen Praxis verwertete, Bemerkungen des ehemaligen herzoglichen Agenten in Rom, Donatus Grofs, den zahlreichen Briefen zwischen dem Herzog, der Stadt, dem herzoglichen Kanzler, den Räten in Dresden und den Briefen, die von Rom aus die Agenten schrieben. Kein Brief ist leider von Nikolaus von Schönberg erhalten, der damals Prokurator des Dominikanerordens in Rom war, später aber Kardinal wurde. Um so zahlreicher sind die Briefe Nikolaus von Hermsdorffs, der des Herzogs Sollizitator in Rom war. Die sächsischen Wünsche fanden in Rom an deutschen Kurialen lebhaft

<sup>1</sup> Sie sind abgedruckt von Fel. Gefs. Ein Gutachten Tetzels nebst anderen Briefen und Instruktionen, den Ablafs auf St. Annaberg betreffend, in Zeitschrift f. Kirchengeschichte 12. 534—562.

Unterstützung; da waren einmal Georg Posch, Bernhardus Sculteti<sup>1</sup> und Karl von Miltitz.

St. Annaberg — eine echte Bergwerkstadt — war erst 1495/6 gegründet worden; der reiche Silbersegen brachte die Stadt in wenigen Jahren zu Reichtum und Blüte. Wie schon der Name zeigt, wurde besonders die hl. Anna verehrt, die Bürger der Stadt wollten ihr zu Ehren eine Bruderschaft errichten; die Pfarrkirche zur hl. Anna sollte ein großartiges Bauwerk werden, und in der Kunstgeschichte nimmt der 1525 vollendete Bau eine rühmliche Stellung ein<sup>2</sup>. Der tief religiöse Herzog Georg von Sachsen und die Bürger waren in dem Bestreben einig, an der Kurie der jungen Stadt möglichst alle religiösen Vorteile zuzuwenden, die man erreichen konnte. In Rom mußte an kirchlichen Privilegien alles das auf einmal erreicht werden, was die alten Städte im Laufe der Jahrhunderte gewonnen hatten. Die neuen Bergstädte entwickelten überhaupt eine große kirchliche Rührigkeit, aber man darf nicht vergessen, daß sie eben alles das neu zu schaffen hatten, was der mittelalterliche Mensch von seiner Kirche haben wollte und in den alten Städten die Bürger von ihren Altvordern überkommen hatten.

Hernsdorff und seine römischen Freunde erreichten nun folgende Bullen und Brevien:

1. Ein Breve, daß in Wassersnöten in den Bergwerken auch an den Feiertagen gearbeitet werden dürfe.

2. Ein Breve, worin Erlaubnis gegeben wurde, mit den Böhmen trotz deren religiöser Stellung Handel zu treiben. Diese beiden Stücke sind bisher in ihrem Wortlaute nicht bekannt geworden.

3. Eine Bulle für das Hospital und den Gottesacker. Diese ist abgedruckt in der Chronica der Bergstadt St. Annaberg (1746) S. 229<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Auch diese Persönlichkeit ist mir, wie die beiden anderen, unzählige Male in den Registerbänden begegnet; 1517 nennt er sich: *Decretorum Doctor, Cubicularius apostolicus, s. Sebastiani et b. Marie Stetinensis Caminensis dioc. ecclesiarum prepositus* (Gef's 559 Anm. I).

<sup>2</sup> Vgl. bes. Steche, Beschreibung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen Heft 4, und Gurlitt, Kunst und Künstler am Vorabend der Reformation.

<sup>3</sup> Ich gebe hier Regest der Bulle aus *Reg. Vatic. 1075 = Leo X Vol. 85 fol. 206—207. Ad petitionem nobilis viri Georgii ducis Saxonie ac . . . universitatis oppidi Montis S. Anne Misnen. dioc. confirmatur erectio hospitalis s. Trinitatis in suburbio et cimiterium apud illum constructum ad instar hospitalis et campi sancti de Urbe (de quo terre quantitas deferri facta est). 1517 pridie non. Junii pontif. n. a. 5. Unter den Unterschriften: „C. d. Miltitz“.*

4. Einen Ablafs von Kardinälen auf fünf Feste des Jahres. Auch diese Urkunde ist dem Wortlaute nach unbekannt.

5. Die Bulle vom 24. Mai 1517, die ich, obwohl sie schon in jener *Chronica* abgedruckt ist, in den Urkundenbeilagen bringe, weil jener Text gar zu verderbt ist.

Der Inhalt dieser Bulle besteht aus zwei Theilen, und ursprünglich war es auch der Wunsch gewesen, diese in je einer besonderen Bulle zu erhalten. Der eine Teil war nur auf 25 Jahre gegeben, der andere auf ewig. Der Datar und der Kardinal Lorenzo Pucci setzten sich aber wider eine getrennte Beurkundung, und damit die Kosten für eine Doppelausfertigung nicht stiegen, gaben die sächsischen Vertreter nach.

Ewig galten folgende Bestimmungen. Die Bruderschaft wurde bestätigt, die Prozession an jedem Donnerstage und an bestimmten Festtagen ebenso; den Teilnehmern wurden Ablässe gewährt; den Mitgliedern der Bruderschaft wird die Wahl des Beichtvaters und diesem Fakultäten gewährt; die Confratres erhalten Privilegien betr. Messhören an interdizierten Orten; kirchliches Begräbnis während des Interdiktes; Restitutionspflicht; zu nahe Verwandtschaft; den Kirchenbesuchern werden Ablässe gewährt, wie bei St. Maria del Popolo, ebenso für die St. Annamesse, desgleichen für mehrere Anniversaria und Feste. Gegen Ende der Bulle folgen noch die Erleichterungen in der Abstinenz.

Der Jubelablaß war erbeten worden für die Reservatfälle auf 20 Jahre, für die nicht reservierten auf immer. Dieser Ablafs wurde gewährt, aber für alles gleichmäfsig nur auf 25 Jahre. Die Ablafstage waren diejenigen, die man erbeten: drei Tage vor und drei Tage nach Lätare und drei Tage vor und drei Tage nach St. Anna. Die Annahme von Beichtvätern für die Ablafstage wurde gleichfalls nach Wunsch zugbilligt. Auch der Kommissar ist der erbetene, der Domdechant von Meissen; freilich hatte der herzogliche Kanzler gemeint, es zu erreichen, dafs der Herzog nach angehörtem Rate der Stadt den Kommissar ernennen dürfe.

Der Jubelablaß wie die anderen Privilegien werden dann in den Schlußbestimmungen so gesichert, dafs es unmöglich erscheinen mußte, je die Bulle aufzuheben, und zu Schützern dieser Privilegien wurden der Abt von Altzelle, der Propst von St. Thomas in Leipzig und der Dompropst von Meissen ernannt.

Vergleicht man die Instruktion mit der Bulle, so sieht man, dafs vielleicht nicht alles für das Hospital Erbetene erreicht worden war;

nur eins war an der Kurie als dem kirchlichen Immunitätsrechte zuwider rundweg abgelehnt worden. Der Herzog hatte gewünscht, daß, da unter den Bergleuten Blutrünst und Totschlag nicht selten vorkämen, für diese Übeltäter in St. Annaberg das Asylrecht der Kirchen und Klöster aufgehoben werde. Und auch die Annaberger hatten mit der Regelung des Lehnrechts für in Zukunft zu begründende Pfründen nicht Glück.

Auch die Vorschläge von Tetzl haben auf den Wortlaut der Bulle — wohl indirekt — eingewirkt. Doch würde das im einzelnen zu erörtern hier zu weit führen. Ich will nur erwähnen, daß Tetzl auch die Zuwendung an Verstorbene beantragt hat, die genehmigt wurde. Zum Teil hatte der Kanzler Kochel zu Tetzls Vorschlägen Ergänzungen gemacht. Von ihm rührt das Verbot her, daß Sammler für fremde religiöse Zwecke in den 25 Jahren Kollekten halten; nur die Sammler des hl. Antonius sollten zugelassen sein. Auch das wurde in die Bulle aufgenommen.

Die Gebühren für diese Gnaden bestanden zunächst in dem, was der Datar beanspruchte, was in den Briefen als „Komposicion“ bezeichnet wird. Der Prälat beanspruchte für die Privilegierung der Bruderschaft 500 Dukaten und ebensoviel für den Jubelablaß. Die Summe stieg aber mit den weiteren Forderungen des Herzogs und mit der Zeit. Als Ende Mai neue Befehle vom Herzog kamen, begann das Feilschen aufs neue; einen Monat lang stritt man sich. Schließlic gab sich der Datar mit 1600 Dukaten zufrieden; Hermsdorff meinte, der Faktor der Fugger habe insgeheim den Datar aufgehetzt, mehr zu fordern.

In diese „Komposicion“ waren die Geschäftsspesen nicht eingegriffen: es galt, möglichst die Ausfertigung durch die Officia zu vermeiden, und in der Tat wurde die Bulle über Bruderschaft und Jubelablaß in der Sekretarie ausgefertigt, was immerhin noch 90 Dukaten kostete. Was die anderen Bullen und Breven erforderten, ist nicht genau angegeben.

Zunächst hatten der Datar und der Kardinal Quattro Coronati gefordert, daß die Hälfte des Ertrags des Jubelablasses regelmäsig an den Bau von St. Peter gezahlt werde, oder daß auf einmal sofort 1000 Dukaten entrichtet würden. Hermsdorff stellte aber bald fest, daß es gebräuchlich sei, daß von solchen Ablässen nur ein Drittel abgegeben werde.

Der Herzog meinte zunächst, es sei das beste, mit einer festen Summe Geldes den Anteil von St. Peter abzulegen, aber bald besann



er sich eines anderen, und schliesslich erreichte Hermsdorff, daß das Drittel angenommen wurde.

Nun aber verlangte man eine Versicherung, daß dieses Drittel auch wirklich entrichtet werde. In allen Geldsachen war der Sachse auf das Haus der Fugger angewiesen; an eine italienische Bank ist gar nicht gedacht worden. Zink erwies sich aber recht spröde, und von ihm war diese Versicherung nur auf ein Jahr zu erreichen, mit der sich die Kurie offenbar zufrieden gab. Und zwar forderte er, daß der Fuggersche Diener in Annaberg einen der Schlüssel des Ablafskastens habe; schliesslich wurde abgemacht, der Guardian der Franziskaner zu Annaberg oder der des nächstgelegenen Klosters solle den Schlüssel haben und der Kommissar der Fabrik von St. Pietro, Bartholomäus Ferratinus, Domherr von St. Peter, schrieb entsprechend an den Guardian, daß er sich den Schlüssel ausfolgen lassen und zur Öffnung des Kastens Notar und Zeugen heranziehen solle.

Für die späteren Versicherungen durch die Fugger oder eine andere Bank verpflichteten sich Bernard Sculteti, Carl von Miltitz und Hermsdorff; käme eine solche Verpflichtung dann nicht ein, so hatten die drei für jedes Jahr der Fabrik eine Strafe von 500 Dukaten zu zahlen.

Die Jubiläumsbulle hätten die Annaberger sehr gern schon für Lätäre gehabt; um sie aber noch wenigstens für die Annenzeit benutzen zu können, sandte sie Hermsdorff am 5. Juli durch die Fugger ab, welche sich der Post bedienen sollten. Schon am 18. war die Bulle in Weissenfels — eine hervorragende Leistung der Post und der Fugger —, und richtig wurde der Ablafs schon zu St. Anna (29. Juli) verkündet!

Fast ebenso gut als über den Annaberger Ablafs sind wir unterrichtet über den für den Konstanzer Dombau, den das Konstanzer Domkapitel erbat und erhielt. Wir haben — wohl lückenlos — die Domkapitelsprotokolle<sup>1</sup>, dann auch einen Teil der Abrechnung<sup>2</sup>, außerdem noch mehrere Urkunden und endlich die päpstlichen Quittungen<sup>3</sup>. Ich trenne auch hier die Nachrichten über die Art des Zustandekommens von den Nachrichten über den Vertrieb.

<sup>1</sup> Die Einträge unter den Urkunden Nr. 33.

<sup>2</sup> Urkunden Nr. 36.

<sup>3</sup> Vgl. Urkunden Nr. 34, 35, 45, 70, 77 und 79.

Im Oktober 1511 brachte eine Feuersbrunst, die durch die nachlässige Behandlung eines LötKolbens entstanden war, dem Konstanzer Münster schweren Schaden, speziell auch den Verlust von elf Glocken; drei Türme brannten aus<sup>1</sup>. Der Bau, auf dem man seit Jahrzehnten eifrig beschäftigt war, schien nun nicht mit den grossteils festgelegten Mitteln der Fabrik auskommen zu können; das auferordentliche Unglück erforderte eine auferordentliche Hilfe. Schon am 29. Oktober beschloß das Domkapitel, zu besehen, ob man ein Jubiläum vom päpstlichen Stuhle haben könne; der Bischof Hugo von Hohenlandenberg war einverstanden, doch sicherte er sich einen Anteil an den Ablafserträgen, nämlich ein Drittel von allen Gefällen aus Stadt und Bistum Konstanz, die nach Abzug des Anteils für St. Peter übrigblieben. Das Domkapitel hatte vor, auch andere Diözesen heranzuziehen, doch sollte davon der Bischof dann nichts erhalten. Zu den Kosten mußte er seinem Drittel entsprechend beitragen. Die Information für die Kurie ward aufgesetzt; da kein Domherr sich zu dem Ritt entschliessen wollte, wurde ein Vertrauensmann, Dr. Wendelin, nach Rom entsendet, — aber die Fastenzeit verlief, Ostern kam, ohne daß die Bitte erfüllt wurde; Wendelin kehrte heim.

Da kam ein etwas sonderbares Anerbieten. Der Freiherr Ulrich von Hohensax<sup>2</sup> hatte eben von Julius II. Auftrag erhalten, ihm eidgenössische Knechte zuzuführen; er bot sich nun dem Bischofe an, seinen Stiefsohn, den Domherrn Wolfgang von Hewen, mit sich zu nehmen, wenn das Domkapitel ihn „präsent“ halten, d. h. trotz seines Aufenthaltes in Italien ihm die nicht unbedeutenden Anwesenheitsgelder entrichten wollte. Das Domkapitel war damit einverstanden, und wirklich gelang es nun den Prokuratoren und dem Domherrn, von Julius II. einen Ablafs für die nächste Fastenzeit und für die vier Bistümer Konstanz, Chur, Augsburg und Straßburg zu erhalten. Ob der Papst, der den Eidgenossen so viele Gnaden erwies, ihrer bei dieser Bewilligung gedachte?

Mitte November waren die Bullen schon in Augsburg beim Fugger; aber bevor er sie herausgeben wollte, verlangte er eine Obligation des Domkapitels, ein Drittel der Einnahmen an den Papst ab-

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 35 und Kraus, Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden I, 123. Chronik von Christ. Schultheiß im Freiburger Diözesanarchiv 8, 82.

<sup>2</sup> Dieser Landsknechthauptmann führte 1511, 1512 und 1513 eidgenössische Scharen nach der Lombardei, wie er auch später noch als solcher in den italienischen Kämpfen oft genannt wird.

zuliefern; das Kapitel stellte zwei verschiedene auf, die eine mit Klauseln, aber der Fugger bestand auf der Ausfertigung des aus Rom erhaltenen Konzeptes, und das Domkapitel fügte sich in seiner Sitzung vom 14. Dezember, und bald darauf muß der nach Augsburg gesandte Domherr Jakob von Klingenberg die Bullen erhalten haben.

Die Kosten der Beschaffung der Bullen scheinen sich auf 600 + 512 fl. belaufen zu haben. Man war also sehr zeitig — lange vor Beginn der Fasten — im Besitz der Ablafsbulle.

Die Ablafsbulle vom 18. September 1512 gewährte die Indulgenz auf drei Jahre, und zwar für die genannten vier Bistümer<sup>1</sup>. Nun starb aber am 21. Februar 1513, also zwölf Tage nach Anfang der Fasten, Papst Julius II., und nach altem Gebrauche konnte der neue Papst, der am 15. März (Dienstag vor Palmsonntag) erkorene Leo X., die Gnaden widerrufen. Der Konstanzer Ablafs hat nicht stillgestanden<sup>2</sup>; vielleicht, daß er früher beendet wurde; aber durch die Abkündigung aller Ablässe waren die bewilligten zwei nächsten Jahre dahin, und wenn das Kapitel den Ablafs erneut haben wollte, so mußte man abermals verhandeln.

Den ganzen Sommer über schweigen die Domkapitelsprotokolle über die Absicht; erst in der Sitzung vom 7. September wurde abgeredet, daß, wenn der Bischof einverstanden sei, man in Rom um ein Jubiläum für künftige Fasten bitten wolle; der Beschluß ward am 12. d. M. gefaßt; man wollte auch dahin wirken, daß die Gnaden in der neuen Bulle erweitert würden; besonders aber war man bestrebt, den Raum des Ablasses auszudehnen; man sprach von den Bistümern Mainz, Bamberg, Salzburg, Passau, Würzburg und Magdeburg; schließlicb aber scheint man eine volle Ausdehnung auf die Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg erstrebt zu haben; möglich ist es, daß die Fugger den neuen Umkreis vorschlugen.

Das Domkapitel verzichtete darauf, dieses Mal eins seiner Mitglieder nach Rom zu entsenden; man glaubte so durchzukommen und zahlte zunächst den entscheidenden Personen in Rom „Verehrungen“. Dem Datar wurden zu den früheren 25 noch weitere 50 Dukaten „verordnet“, seinem Adjunkten und jedem der beiden Prokuratoren in Rom je 30 Dukaten. Auch der Fugger suchte man sich zu versichern; man sandte wiederum an sie den Domherrn Lizentiaten Jo-

<sup>1</sup> Ein Einzeldruck ist auf der Münchener Staatsbibliothek. Paulus, Hist. Jahrb. 16, 39.

<sup>2</sup> Am deutlichsten folgt das aus dem Kapitelsbeschlufs vom 23. März.

Schulte, Die Fugger in Rom. I.

hannes Mefsnang — wohl Angehöriger eines Ravensburger Kaufmannshauses<sup>1</sup> —, der schon ein Jahr vorher nach Augsburg entsendet worden war, weil er dort gute Freunde habe; er sollte Herrn Fugger und Anton Mangold<sup>2</sup>, dem man kurz vorher ein Fäfslein Wein für seine bisherigen Bemühungen verehrt hatte, bitten, ihrem Faktor zu Rom zu schreiben und auch sonst das Werk zu unterstützen. Der Bischof scheint darauf eingegangen zu sein, dieses Mal einen bescheideneren Anteil von dem neuen Ablasse zu fordern. Als Kosten dieser Werbung bewilligte das Domkapitel 700 fl.

Mefsnang kehrte von Augsburg wieder zurück; die weiteren Verhandlungen sind uns unbekannt, die Domkapitelsprotokolle enthalten bis Ende Februar nichts.

Dann aber liegen erhebliche Schwierigkeiten vor, den Tatbestand richtig festzustellen. Die Konstanzer Domkapitelsprotokolle dieser Zeit verteilen sich auf zwei Bände: Nr. 9467<sup>a</sup> und 9465 der Protokollsammlung des Karlsruher Generallandesarchives. Nach dem für diese Monate die regelmässige Folge enthaltenden Bande 9467<sup>a</sup> haben sich mit der Angelegenheit beschäftigt die Sitzungen vom 23. Februar, 3. und 7. März, und in dieser Sitzung oder vielmehr mehreren an diesem Tage abgehaltenen Versammlungen sei die Krisis eingetreten, die erst zur Ablehnung, dann zur Annahme des Ablasses führte. Der andere Kodex hat bereits am 20. Februar die Krisis, am 23. die Annahme.

Man sollte glauben, daß es sich um dieselben Ereignisse handelte; aber auch die Präsenzliste der Domherren stimmt nicht. Nach der ersten Quelle waren am 7. März präsent: decanus, custos, Roland Göldlin, Jacob von Clingenberg, Bubenhofen, Graf Johann von Lupfen, zu Rhin, Hewen, Dr. Georg Fergenhans, Sax, Schad und Botzheim, nach der zweiten Quelle am 20. und 23. Februar aber decanus, custos, Göldlin, Conrater, Clingenberg, Bubenhofen, Lupfen, zu Rhin, Sax (vielleicht verschrieben für Hewen), Fergenhans, Sax, Bodman, Botzheim und Mefsnang. Die letzte Person entscheidet; am 20. Februar ist er in Constanz, am 7. März in Augsburg. Also wir haben nicht eine Krise, sondern deren zwei.

Nun überlegen wir: im Jahre 1514 war der Sonntag Estomihi am 26. Februar, Aschermittwoch am 1. März. Rechtzeitig konnte der

<sup>1</sup> Vgl. Schulte, Geschichte des Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I, 541, 635.

<sup>2</sup> Er war noch 1527 im Dienste der Fugger.

Ablafs nur an wenigen Orten eröffnet werden, wenn erst am 20. Februar das Domkapitel die Nachricht von der Genehmigung erhielt. Es mußte also schon um diese Zeit sehr bedenklich sein, den Ablafs noch anzunehmen, und richtig, am 20. Februar wurde, als nun Fuggers Brief und die Abschriften der Breven eintrafen, beschlossen, wegen Kürze der Zeit und dem „Laufe der Lande“ — der Krieg umgab im Süden und Westen das Bistum — dieses Mal mit der Indulgenz stillezustehen und auf eine andere Fastenzeit eine solche zu erbitten, und zwar auf die Provinzen Magdeburg und Salzburg. Aber nach drei Tagen war die Stimmung umgeschlagen; die Domherren befürchteten die Ungnade der Kurie, den Unwillen der Prokuratoren; sie glaubten, es sei besser, für die Fabrik etwas als gar nichts zu erhalten, im nächsten Jahre gäbe es vielleicht einen Kreuzzugsablafs; man beschloß nun, den Ablafs für die früheren vier Bistümer anzunehmen, den aber für die weitentlegenen Provinzen Magdeburg und Salzburg — den das Kapitel also tatsächlich erreicht hatte — „rinnen zu lassen“. Am gleichen Tage ward eine Obligation nach der alten Form, also mit Vorbehalt eines päpstlichen Drittels, besiegelt und mit ihr Lizentiat Mefsnang nach Augsburg geschickt, solche Indulgenz daselbst zu proklamieren. Der Domherr hatte sich für alle Fälle gesichert, selbst für den, daß er auf dem Ritte „niedergelegt oder gefangen“ werde. Nur für den Fall, der eintrat, war er nicht gerüstet. Nach der Fabrikrechnung ist er am 25. Februar nach Augsburg abgeritten, ihm am folgenden Tage ein Bote gefolgt.

Am Freitag nach Aschermittwoch (3. März) hielt das Domkapitel wieder Sitzung; am Tage vorher waren Schreiben von Mefsnang aus Augsburg und die Originalia der Breven eingetroffen, auch die auf die Kirchenprovinzen Magdeburg und Salzburg; man war also nunmehr am Ziele; die Post wurde mit den Antworten schleunigst abgeschickt und das Kapitel, vielleicht noch immer mißgestimmt über die Verspätung, dachte wohl jetzt über alle Schwierigkeiten hinaus zu sein.

Doch am 7. März wurden die Domherren bei ihrem Eide wieder zum Kapitel geholt: es war ein eigener Bote von Lizentiat Mefsnang gekommen, der die Nachricht brachte, Herr Fugger habe angezeigt, daß man von allen Gefällen der Indulgenz ohne Ausnahme die Hälfte der Kurie abliefern müsse. Mit dem Bischofe wurde nun verhandelt, und mehrmals trat das Kapitel zusammen. Zunächst waren der Bischof und einige Herren der Meinung, alle Breven nunmehr zurückzuschicken und mit der Exekution des Ablasses stillezustehn, alsdann auf eine

rechtzeitige Bulle für eine andere Fastenzeit hinzuarbeiten; aber andere Herren meinten, da man die vier Brevia — die für die vier alten Bistümer — angenommen, könne man sie nicht zurückschicken, da sie vielleicht nicht wieder angenommen würden; man habe schon so viele Kosten gehabt, auch seien die Brevia zum Teil schon publiziert; denn schon am 23. Februar waren die Kommissarien ernannt worden. So entschied schließlich die Mehrheit, die Bulle zu vollstrecken, an der Kurie um Herabsetzung der Hälfte zu verhandeln und auf andere Fasten echte rechte Ablafsbulen für die Kirchenprovinzen Magdeburg und Salzburg zu erbitten. Am 10. März wurde von der Fabrik dem nach Rom bestimmten Boten Geld ausbezahlt.

Das Domkapitel gab nach, konzedierte die Hälfte und erschien bei den Fuggern erneut als Petent um die Kirchenprovinzen Magdeburg und Salzburg. Fürwahr, die Fugger hatten Glück!

Diese Überraschung im letzten Augenblicke zeigt eine nicht geringe Sorglosigkeit des Domkapitels, beweist, wie sehr das päpstliche Drittel als feste Regel galt. Wer war nun auf diesen Aufschlag gekommen: der Datar oder die Fugger? Es ist ja sehr gewagt, da ein Urteil abzugeben. Aber wir haben doch zwei Dokumente, vom 7. und 27. Februar 1514. An jenem Tage verpflichtete sich Johannes Zink namens der Fugger der päpstlichen Kammer, einige Breven über Indulgenzen in den Bistümern Constanz, Augsburg, Strafsburg und Chur dem Konstanzer Kapitel zu übergeben, er verbürgte sich dafür, dafs dieses gute Rechnung halte, und dafs es von dem Ablafsertrage wie in der letzten Fasten die Hälfte entrichten werde. Der Fugger durfte, ohne dessen sicher zu sein, die Brevia nicht abgeben, es stand ihm zu, sie innerhalb Monatsfrist zurückgelangen zu lassen<sup>1</sup>.

Sehen wir uns dieses Dokument an; es enthält zunächst eine Unrichtigkeit: in der vorigen Fastenzeit war nur ein Drittel entrichtet; dann aber liegt doch unzweifelhaft nun bei den Fuggern die Schuld, wenn das Domkapitel schon am 20. Februar von den Breven erfuhr, aber erst am 7. März von der Bedingung der Hälfte.

Die andere Urkunde gibt dem Hause Fugger das Recht, in der Mehrheit der deutschen Bistümer den Ablafs unterzubringen, wenn sich die Domkapitel verpflichten, die Hälfte des Ertrages abzuliefern.

Die beiden Stücke ergänzen sich, und ich glaube keinem Widerspruch zu begegnen, wenn ich meine, das Haus der Fugger machte

<sup>1</sup> Urkunden Nr. 45.

sich durch diese Obligation zum Werbeagenten der Kurie für diese Bistümer. Früher hatten diese nur in Rom verhandelt, nun aber bot sich der Anlaß, durch die Fugger zum Ziele zu kommen. Der Datar konnte diese Fuggerschen Obligationen dazu verwenden, die Preise in die Höhe zu treiben, und die Fugger hatten ihren Einfluß auf die Verteilung der Ablässe gesteigert. Sie waren die Werber, wobei die Entscheidung immer der Datarie verblieb.

Die Trierer Ablässe, die ich nunmehr zu besprechen habe, knüpfen alle an die Erhebung der bekannten Reliquie des ungenähten Rockes des Herrn an. Kaiser Maximilian, ein bekannter Reliquienfreund, weilte 1512 zur Abhaltung eines Reichstages in Trier. Hier erfuhr er, in alten Chroniken stehe geschrieben, daß der Rock des Herrn im Hauptaltar des Trierer Domes ruhe. Neben religiösem Interesse trieb ihn die Neugierde an, den eben erwähnten Erzbischof Richard von Greifenklau zu bitten, die Reliquie zu erheben, was am 14. April geschah<sup>1</sup>.

Die neu gefundenen Heiligtümer wurden mit anderen zuerst an Feste Kreuzerfindung den Fürsten und dem Volke gezeigt. Es darf uns nicht wunder nehmen, daß nun sofort sich die Neigung einstellte, diese — wenn sie echt wären — ja unzweifelhaft hochhehrwürdigen Reliquien öfter dem Volke zu zeigen, wie es in Aachen und in Cornelienmünster mit anderen Reliquien geschah. Die damalige Zeit glaubte an die Echtheit von vielen sonderbaren Reliquien, wie viel mehr an die des eigentümlichen Kleidungsstückes. Dazu glaubte man in Trier einen Nagel vom Kreuze Christi, die Hälfte des Stabes des hl. Petrus, das Haupt der hl. Helena und andere Heiligtümer mehr zu besitzen. Es ist übrigens ein Zeichen der Zeit, daß der Erhebung der wunderbaren Reliquie der Zweifel auf dem Fusse folgte<sup>2</sup>.

Man darf sich nicht wundern, daß die Obedienzgesandtschaft, die nunmehr nach Rom ging, darauf ausging, für die neue Heiligtumsfahrt ähnliche Gnaden zu erwerben, wie sie die anderen Gnadenorte schon besaßen. Die beiden Gesandten<sup>3</sup> haben später in der Geschichte eine nicht unbedeutende Rolle gespielt: Johannes de Metzzenhusen, cantor ecclesie Treverensis, wurde 1517 Domdechant, 1519 Dompropst und

<sup>1</sup> Vgl. darüber vor allem Beifsel, *Gesch. der Trierer Kirchen, ihrer Reliquien und Kunstschatze*. Vor allem Band 2 S. 102—145.

<sup>2</sup> Vgl. Beifsel 141 f.

<sup>3</sup> Vgl. Hergenröther 135\*2—13587, 13655 t. *Liber confratern. de Anima* 127.

bestieg 1531 den erzbischöflichen Stuhl als Nachfolger Richards; der andere war „Johannes de Acie clericus Treverensis et utriusque juris doctor, officialis curiae“: Johann von Eck war also Official des Erzbischofs Richard und er war es, der auf dem Reichstage zu Worms Luther verhörte und ihm schliesslich verkündete, daß er innerhalb der Geleitsfrist frei nach Hause heimkehren dürfe. Also mit dem großen Gegner des Ablafswesens rang auf dem Reichstage ein Mann, der als einer der ersten Förderer und Benützer der Ablässe bezeichnet werden darf. Unser Eck war die letzte Gerichtsperson der alten Kirche, vor die der Reformator trat. Alexander hat übrigens Eck das Zeugnis gegeben, er sei ein sehr unterrichteter Mann<sup>1</sup>.

Die Gesandten erwirkten nun für den Kurfürsten und die Domkirche folgende Gnaden:

1. Die Ablafsbulle „Salvator noster Dominus“ vom 26. Januar 1515; das ist ein Ablafs für die Besucher der Domkirche zu Trier während der Ausstellung der Reliquien, die alle sieben Jahre während 14 Tage erfolgen soll, Ablässe für die Bruderschaft usw. Erlassen auf Bitten des Erzbischofs Richard von Trier. Hergenröther 13852.

Diese Bulle ist wegen ihrer Bedeutung für die Geschichte des hl. Rockes häufiger gedruckt, z. B. bei Brower, Annal. Treveren. 2, 556<sup>2</sup>. Das Original ruht heute im Staatsarchiv Coblenz; auf ihm findet sich der Kostenvermerk: 230; die Aufschriften beweisen, daß dieses Stück auf dem Kanzleiwege erlassen ist, was damit stimmt, daß sie in Reg. Later. 35 fol. 112 (nach Hergenröther) steht<sup>3</sup>.

2. Die Ablafsbulle „Commissum nobis desuper“ vom 13. Januar 1515. Es wird darin zunächst eine Bruderschaft bestätigt, die am Trierer Dome zur Instandsetzung der Brücken und Wege, welche von Pilgern und Kaufleuten damals weniger benutzt werden könnten, errichtet war. Ablafs wurde den Spendern verliehen, und sollten solche Gaben während 20 Jahre in der Kirchenprovinz Trier und mit Erlaubnis des Erzbischofs und seiner Suffragane auch in der Kirchenprovinz Mainz gesammelt werden dürfen. Der Ablafs war vom Erzbischof Richard erbeten worden. Diese Bulle ist nicht gedruckt. Regesten

<sup>1</sup> Balan, Monumenta reformationis Lutheranae S. 173. Vgl. Kalkoff, Die Depeschen Alexanders. 2. Aufl. S. 169. Eck war Trierer, verheiratet, er starb schon 1524.

<sup>2</sup> Auch bei Hontheim, Historia Treveren. 2, 591 ff.

<sup>3</sup> Möglicherweise ist übrigens ein Teil der Kanzleitaxe erlassen worden. Es heisst: „a dicta 230 de omnium consensu etc.“ „Soll. D. Scaput. exposuit absque compositione et jocalibus due. 135 R. Pagnus.“



bei Hergenröther 13671 und Beißel 2, 145. Auf dem Original im Staatsarchive Koblenz steht der Kostenvermerk: 220. Hergenröther fand das Stück Arch. Later. Tom. 35 fol. 218<sup>1</sup>.

3. Ablafs von 24 Kardinälen vom 8. Februar 1515. Erwirkt vom Domdechant und Kapitel. Der Ablafs ist zugunsten der Bruderschaft und derjenigen, welche für den Dombau Hilfe gewähren<sup>2</sup>.

Bevor ich die 4. Ablafsbulle behandle, möchte ich einfügen, dafs Leo X. dem Erzbischof Richard von Trier auf Bitten seiner Obedienzgesandtschaft das Recht gewährte, von Geistlichen, auch von Klöstern, Exemten usw. usw. Zoll zu erheben, zur Bezahlung der Schulden, die auf 200000 rh. fl. angewachsen sind, wie das schon einst Papst Sixtus IV. dem Erzbischof Jakob gestattet hatte<sup>3</sup>.

Die 4. Trierer Ablafsbulle: *Dum proclivia in omni evo sexuque*<sup>4</sup> vom 1. Februar 1515. Zum Besten der Restauration und Erweiterung der Domkirche zu Trier. Besuch von Kirchen und Gaben an die Fabrik. Rayon: Diözese und Kirchenprovinz Trier. Termin: zwei Jahre. Kommissare: Johann von Metzhausen und Johann von Eck.

Das Original dieser bisher noch nicht gedruckten Bulle befindet sich im Coblenzer Staatsarchiv, ich gebe davon unter den Urkunden ein ausführlicheres Regest. Das Stück ist nach den Kanzleivermerken durch die Sekretarie gegangen, und zwar durch die Hände Sadolets. Damit stimmt es, dafs ich das Stück ohne Datum in den *Libri secretorum* Tom. I fol. 80—83 (= Reg. Vatic. 1195) fand, wegen des fehlenden Datums ist es auch bei Hergenröther nicht. Diese Bulle ist mehrfach mit den anderen verwechselt worden.

Diese Ablafsbulle wird nun durch ein Breve näher erläutert, das uns einen tiefen Einblick in die Verhandlungen gewährt, welche zum Erlafs der Bulle geführt haben<sup>5</sup>. Wer nur die Ablafsbulle liest,

<sup>1</sup> Zu diesem Stücke ist Hergenröther Nr. 13930 zu vergleichen (aus Arch. Lat. Tom. 35 fol. 117<sup>b</sup>). In diesem Bande scheint ein ganzes Nest von Trierer Sachen zu stecken.

<sup>2</sup> Vgl. Urkunden Nr. 80. An der Bulle sind noch die Schnüre z. T. erhalten, mit denen sie an Nägeln befestigt wurde.

<sup>3</sup> Bulle vom 20. Dezember 1514 im Staatsarchiv Coblenz. Auf dem Umschlage; W. de Enckemoirt. Kostenvermerk: 50. Hergenröther 13326.

<sup>4</sup> So ist zu lesen, nicht: „Cum proclivam in omni evo.“

<sup>5</sup> Vgl. Urkunden Nr. 81. Bei Beißel 2, 139 ff. herrscht offenbar einige Verwirrung. Dort ist S. 140 von einer Bulle vom 30. Mai 1515 die Rede, die weder in Coblenz ist noch bei Hergenröther sich findet. Ebenso wenig ist das angebliche Reskript vom 31. Mai vorhanden. Ich glaube, Beißel hat ungenaue Anzüge zusammengearbeitet.

erfährt nicht, daß ein Teil der Spenden nach Rom wandert, meint vielmehr, der Papst würde gern selbst zu dem Trierer Bau beigesteuert haben. In dem Breve ersehen wir aber, daß die Hälfte des Ertrages an die Kurie abzuliefern war; freilich wird dieser Abzug entschuldigt durch die ungeheuren Kosten des Baues von St. Peter. Um diese Teilung zu erreichen, sollten die Opferstöcke durch zwei Schlüssel geschlossen werden: der päpstliche sei dem Guardian der Observanten in Coblenz anzuvertrauen; die Öffnung habe in Gegenwart des Guardians oder seines Bevollmächtigten vor Notar und Zeugen stattzufinden, und der Ertrag der päpstlichen Hälfte sei von sechs zu sechs Monaten an den Cölnner Korrespondenten der Bank der Fugger abzuliefern. Auf Bitten der Oratoren wurde von dieser Halbierung für die Zeit Abstand genommen, wo schon alljährlich viele nach Trier zu wallfahrten pflegten — Pfingsten und die folgenden 14 Tage —, für die Spenden dieser Zeit sollte die gewöhnliche Drittelung gelten. Den beiden Kommissarien bewilligte der Papst für ihre Mühen den sehr hohen Betrag von zusammen 300 Dukaten; 100 Dukaten hatten sie für den Druck von Beichtbriefen. Außerdem schenkt der Papst von seiner päpstlichen Hälfte dem Bischof und Domkapitel zusammen jährlich 250 Dukaten. Es ist zweifellos, daß die beiden Kommissare außerordentlich hohe Beträge erhielten. Für den Trierer Dom konnte nicht viel dabei abfallen.

Die Geschichte der aufeinander folgenden Augsburger Ablässe ist später im Zusammenhang zu besprechen. Ich gebe zunächst hier und im folgenden nur die Ablafsbriefe an:

25. Februar 1514. Ablafs für den Bau der Dominikanerkirche in Augsburg. Ablafs zugunsten des Neubaues der alten und engen Dominikanerkirche, für deren Bau Augsburger Bürger 5000 Dukaten beigetragen haben, der aber selbst schon wieder infolge der Sorglosigkeit der Baumeister oder der Schlechtigkeit des Materials halb baufällig ist. Zeit: nächste Fasten und 15 Tage länger. Rayon: Kirchenprovinzen Mainz und Cöln; alle anderen Ablässe werden für diese Zeit suspendiert, doch bleiben die für Stadt und Bistum Constanz, Chur und Straßburg und für Bistum Augsburg in Kraft. Gleich den Jubiläumsablässen. Betrag der Spende gleich den Kosten des Unterhalts einer Familie während einer Woche. Fehlt bei Hergenröther; Abdruck unter den Urkunden Nr. 47.

1. Februar 1515 Verlängerung bez. Erneuerung für den Ablafs zugunsten der Dominikaner in Augsburg vom 25. Februar 1514. Die

Spenden haben nicht ausgereicht, auch ist das Haus der Reparatur bedürftig. Termin: nächste Fasten und 15 Tage danach. Rayon: Kirchenprovinzen Mainz und Cöln, in denen der Ablafs für St. Peter in Rom während dieser Zeit ruhen soll, weshalb für diese Frist die Vollmacht für Gian Angelo Arcimboldo aufgehoben wird. Protektoren der Dominikaner bei diesem Ablafs: Dompropst zu Bamberg: Marquard von Stein, Propst von St. Peter am Perlach in Augsburg: Lucas Imhoff, Propst von St. Gertrud in Augsburg: Johannes Altensee, Generalvikar des Bischofs. Abdruck in den Urkunden Nr. 47.

1517 August 29. Verlängerung bez. Erneuerung für den Ablafs zugunsten der Augsburger Dominikaner vom 25. Februar 1514 bez. 1. Februar 1515. Geldmittel zum Bau und zur Beschaffung einer Bibliothek, Einrichtung eines Studiums. Rayon und Zeit: Salzburger Kirchenprovinz auf zwei Jahre nach Verkündigung dieser Bulle und Bremer Kirchenprovinz nach Ablauf des dortigen Arcimboldischen Ablasses. Kommissar: magistrum Johannem Fabrum theologie professorem ac modernum priorem dicte domus.

Abdruck unter den Urkunden Nr. 47.

Während die zuletzt behandelten Ablässe einen großen Bezirk haben, sind die nächstfolgenden auf die Kirche, der der Ablafs dient, eingeschränkt.

1516 Juni 26. Ablafs für den Wiederaufbau der verbrannten Kirche in Moelstat (Millstatt, Kärnthen) ordinis militie s. Georgii Salzeburg dioc. und zur Unterstützung des durch die Türkenfälle verarmten Ordenshauses. Indulgentia plenaria für bestimmte Tage; Kirchenbesuch. Bitte des Johannes Gewman magnus magister dicte militie. Reg. Vatic. 1200 (l. secret. 8) f. 177—9. Eine Abschrift im Archiv des Kärntnerischen Geschichtsvereins. Durch die so gewonnenen Geldmittel wurde die ursprünglich flachgedeckte Basilika eingewölbt: auf den Schlußsteinen befinden sich die Wappen der besonderen Wohltäter<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Akten über den Ablafs sind nach gütiger Mitteilung des Herrn Landesarchivars v. Jacksch nicht enthalten. Über den Bau vgl. v. Ankershofen, Kärntens älteste kirchliche Denkmalsbauten (Sonderabzug aus dem 4. Jahrbuche der k. k. Zentralkommission) S. 51.

Über einen Ingolstädter Ablafs haben wir zwei Bullen:

1520 Juni 20. *Eccl. b. m. V. speciosa nuncupata oppidi in Goldstat Eysteten disc., quam alias quondam Ludovicus Bavariae dux edificare incepit.* Dann fortgesetzt von den Bürgern; schwere Schulden. Jetzt Bitten der Herzöge Wilhelm und Ludwig. Vollkommener Ablafs für bestimmte Tage. Ja. Questenberg. Reg. Vat. 1201 fol. 108—110v = lib. secret. Leon X. tom. 9.

1521 November 29. Verlängerung, da der bisherige wegen der Pest nicht den erwünschten Nutzen gestiftet hat: für die nächsten Fasten, und zwar von der Vesper an Oculi bis zur zweiten Vesper von Lätare. Reg. Vatic. 1202 fol. 323—325 (lib. secret. 10).

Es mag daran erinnert werden, dafs während der Ausstellung der Bulle Dr. Johannes Eck, der Gegner Luthers, in Rom weilte, um die Bulle gegen Luther zu erwirken: Eck war damals der Pfarrvikar an der Moritzkirche zu Ingolstadt. Der Bau der Kirche Unserer lieben Frau war damals bis zum Dachstuhl der Kirche selbst gediehen; die Türme sind niemals ausgebaut worden. Sie gehört zu den stattlichsten Bauten des ausgehenden Mittelalters. Soweit ich das übersehen kann, ist dieser Ablafs in der Literatur nicht erwähnt.

Nicht uninteressant sind mehrere Tiroler Ablässe, die auf Kaiser Maximilian oder seinen Kanzler Caspar von Sarntein zurückgehen:

1514 März 17. Ablafs f. capella in honorem b. M. v. et s. Andree ac 3 regum et 12 auxiliatorum in paroch. eccl. s. Johannis in Toblach Brixinen. dioc. Bitten Maximilians, der in Toblach während der Belagerung von Beutelstein geweiht hatte. Reiche Angaben über Ausschmückung, Kreuzweg, hl. Grabkapelle. Für bestimmte Tage vollkommener Ablafs. Reg. Vatic. 1198 (lib. secr. 6) f. 317.

1515 Febr. 26. Für die Leidenskapelle bei der Pfarrkirche in Schwaz. Bitten Sarnteins. Hergenr. 14237.

1515 Febr. 26. Für den Kreuzwegbau bei der Pfarrkirche in Seefeld. Bitten desselben. Hergenr. 14238.

Datum unsicher. Für die Pfarrkirche in Seefeld. Bitten desselben. Reg. Vatic. 1193 fol. 75.

Ihres Zweckes halber sehr merkwürdig sind die beiden folgenden Ablässe. Den ersten führe ich nur beiläufig an:

1514 April 3. Ablafs zugunsten des Wiederaufbaus der Burg von Norham, die im Jahre vorher im Kampfe gegen die Schotten zer-

stört worden war. Besuch einer englischen Kathedrale und Spenden. Hergenröther 7715.

1515 Sept. 7. Ablafs für Brabant, Flandern, Holland, Seeland und Friesland und die anderen niederdeutschen Territorien Erzherzog Karls. Da durch Deichbruch viele Ortschaften und Kirchen zerstört sind, so ist Wiederherstellung und Schutz der Deiche nötig. Die Mittel reichen nicht, daher Ablafs für die Untertanen Karls und die dorthin zusammenströmenden, auch die dort weilenden Kaufleute. Zeit: drei Jahre. Kommissare: Adrianus Florentii de Trajecto prepositus ecclesie s. Salvatoris Traject. Oblationes in subsidium refectionis aggerum. Vollkommener Ablafs: „corde contriti et confessi.“ Gleich dem Jubelablaß. Unterschrift: W. Enckenvort. Reg. Vatic. 1195 = Hergenröther 17421.

Der Kommissar war der spätere Papst Hadrian VI.; da er jedoch bald nach Spanien ging, trat an seine Stelle Johannes Huberti de Lomel, Archidiakon von Lüttich<sup>1</sup>. Enckenvort war Hadrians Vertrauter und der einzige Kardinal, den der letzte deutsche Papst ernannte.

Da der Ertrag als nicht genügend vorausgesehen wurde, gewährte Leo X. einen vollen Zehnten an dem Erträgnisse kirchlicher Pfründen. 1515 Sept. 13. Hergenröther 17571. In anderer Form wiederholte sich das zwei Jahre später. Der neue Zehnte auf alle Kirchen und Klöster in Brabant, Flandern, Holland, Seeland, Hennegau, Friesland und den anderen niederdeutschen Besitzungen König Karls von Spanien sollte gelten zur Sicherung des Mittelmeeres gegen Türken und Seeräuber. Kommissare waren: Petrus episc. Pacensis, Philippus elect. Trajectensis et archidiaconus Hanonie in eccl. Leodiensi<sup>2</sup>.

Die Wasserfluten von 1508, 1509, 1514 und 1516 veranlafsten die Regierung Karls V. dazu, 1516 die Aufsicht über das Deichwesen in Holland einem besonderen Beamten, dem „superintendent der dijken“, zu übertragen, wie seine Regierung sich überhaupt sehr ernst des Schutzes des Landes gegenüber dem Meere annahm<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 98. 1516 Sept. 3.

<sup>2</sup> 1517 Mai 23. Reg. Vatic. 1204 = Leonis X. secret. tomus II fol. 215 v.

<sup>3</sup> Blok. P. J.: Geschiedenis van het nederlandsche volk 2. 519.

Vielfach hat die Kurie Ablässe auf Bitten von einzelnen Personen gegeben. Ich führe einige Beispiele wegen der Personen der Bittsteller an: Kardinal Matthäus Lang erhielt 1514 einen Ablass für die Kirchweih der Kapelle S. Raddae bei der Burg Wellenburg, die Lang gehörte. Besuch und Spenden für die Reparatur<sup>1</sup>. Ebenso erwarb er Ablass für seine erste Messe und seine Bischofsweihe; solche wurden mehrfach verliehen<sup>2</sup>; ganz eigenartig ist ein Ablass für diejenigen, die der letzten Messe eines Bischofs beiwohnten, — und auch das kam vor; das Breve für den Bischof Christoph von Basel bezeichnet es als eine deutsche Gewohnheit, die letzte Messe eines Greises zu feiern<sup>3</sup>.

Auf Johannes Blankenfeld, den ich im nächsten Kapitel zu behandeln habe, bezieht sich ein Ablass von 1519 für diejenigen, die der Messe dieses Bischofs von Reval und Dorpat beiwohnen<sup>4</sup>.

In den Exkursen habe ich mehrere von den Kurialen Zink und Ingenwinkel erbetene Ablässe angeführt, ebenso war der Kuriale Georg Posch Fürsprecher bei den Ablässen für St. Peter in Bautzen und St. Stephan in Bamberg<sup>5</sup>. Dafs die Fugger für eine von ihnen begünstigte Kirche sich um Ablass bemüht haben, kann ich nicht belegen. Aber für ihre Kapelle in der Burg Kirchberg erwirkten sie sich besondere Gnaden, und der Rektor derselben wurde für ad nutum Jacobi Fugger amovibilis erklärt<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Hergenröther 8943.

<sup>2</sup> Armarium XXXIX vol. 37 Brevia indulgentiarum Leonis X. 1519/20, fol. 39. 42 u. 85.

<sup>3</sup> Ebenda fol. 119. 1520 Mai 12.

<sup>4</sup> Ebenda fol. 67 v.

<sup>5</sup> Reg. Vatic. 1207 fol. 291 u. 316. 1517 Jan. 16 u. 17.

<sup>6</sup> Hergenröther 10940 u. 14256.

## Viertes Kapitel.

### Die Postulation Albrechts von Brandenburg zum Erzbischof von Mainz und der Mainz-Magdeburger Ablafs.

#### I.

Am 30. August 1513 wurde von dem Magdeburger Domkapitel einstimmig zum Erzbischofe Albrecht, der jüngere Bruder des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg, erkoren, der eben in das 24. Lebensjahr eingetreten war. Er wurde unmittelbar darauf, am 9. September, auch von dem Domkapitel zu Halberstadt zum Administrator dieses Bistums postuliert. Wie die beiden Stifter bis dahin in den Händen eines nachgeborenen Sohnes aus dem kursächsischen Hause vereint gewesen waren, so kamen sie nun an einen Hohenzollern. Die Wahlen bedurften nicht allein der päpstlichen Bestätigung, sondern aus mehreren Gründen besonderer Dispense: Vereinigung zweier Bistümer und allzu große Jugend. Es mußte also in Rom eine günstige Stimmung geschaffen werden, und um diese zu erreichen, ging eine von den beteiligten drei Faktoren gestellte Gesandtschaft am 7. Oktober dorthin ab, bestehend aus den Magdeburger Domherren Joachim von Klitzing und Dr. Bufso von Alvensleben, aus den Halberstädtern Sebastian von Plotho und Dr. Levin von Veltheim<sup>1</sup>, des weiteren einem Laien als Vertreter des Kurfürsten und seines Bruders, es war der Ritter Eitelwolf von Stein, ein gefeierter Latinist, Freund Ulrichs von Hutten und Reuchlins<sup>2</sup>. Sie trafen dort bereits einen Vertreter brandenburgischer Fürsten. Dr. Johann Blankenfeld, den wir bald näher kennen lernen werden, war seit Herbst 1512 oder Anfang 1513 Prokurator des deutschen Ordens in Preußen (also Albrechts von Branden-

<sup>1</sup> Die Titel nach May, Albrecht II. von Mainz u. Magdeburg 1, 17. Vgl. über Veltheim Kalkoff, Die Depeschen Aleanders. 2. Aufl. 65.

<sup>2</sup> Vgl. Knod, Deutsche Studenten in Bologna 548.

burg) am päpstlichen Hofe und zugleich Vertreter des Kurfürsten Joachim von Brandenburg<sup>1</sup>. Er hatte sofort, nachdem in Rom die Nachricht vom Tode Erzbischof Ernsts von Magdeburg eingetroffen war, mit dem Papste gesprochen und Aufträge erhalten, die er mit größter Beschleunigung an den Kurfürsten schickte<sup>2</sup>.

Papst Leo X. hat, wie es scheint, allen Wünschen der Gesandten willfahrt: die Bestätigung erfolgte stufenweise. Zunächst handelte es sich nur um Magdeburg; am 1. Dezember wurde Albrecht dieser Kirche als Administrator bestätigt; vom 27. Lebensjahre ab sollte er Erzbischof sein. Am 16. Dezember wurde er als Administrator bezw. wirklicher Bischof beider Kirchen bestätigt; am 21. Dezember erhielt er ein Altersdispens, so daß er mit dem 25. Lebensjahre die Bischofsweihe empfangen und dann Erzbischof und Bischof sein konnte. Am 9. Januar folgte weiter der Auftrag an die Bischöfe von Lübeck und Brandenburg, dem Magdeburger Erzbischof das Pallium zu überreichen. An diese Hauptprivilegien<sup>3</sup> schloß sich kleinere an, die ich hier übergehe<sup>4</sup>. Weiter hatten die Gesandten die Bestätigung eines Statuts der Magdeburger Kirche zu erwirken, das alle „de plebe“, auch wenn sie graduiert waren, vom Domkapitel ausschloß und nur solche aus erlauchtem, edlem oder mindestens ritterlichem Geschlechte zuließ<sup>5</sup>. Den brandenburgischen Vertretern war es auch zugefallen, für die neugegründete Universität Frankfurt a. Oder und die Schloßkapelle in Cöln (Berlin) einige Privilegien zu erwirken<sup>6</sup>.

Wie regelmäÙig, benutzten die Gesandten ihre Anwesenheit in Rom, um auch für sich selbst Gnaden zu erwerben. So begegnen uns Sebastian von Plotho, Joachim von Klitzing und Levin von Veltheim<sup>7</sup>; Bufso von Alvensleben erscheint nur beiläufig<sup>8</sup>, und auf Eitel-

<sup>1</sup> Joachim, Politik d. letzten Hochmeisters I, 36.

<sup>2</sup> Urkunden Nr. 41. 1513 Sept. 29.

<sup>3</sup> Hergenröther, Regesta Leonis X Nr 5573, 5782, 5866, 6171.

<sup>4</sup> Ebenda 5572, 5574—5581, 5615, 5781, 5783—5790, 6172. Der Streit um das Pallium für Halberstadt Hennes, Albrecht v. Magdeburg S. 2, und Körner, Tetzl [Frankenberg 1889] 43) ist müÙig, da der Bischof in der Regel nicht das Pallium trägt.

<sup>5</sup> Hergenröther 6065.

<sup>6</sup> Hergenröther 6085 ff.

<sup>7</sup> Plotho, Dompropst zu Merseburg und Thesaurar zu Halberstadt (in den Urkunden stets Plato genannt: Hergenröther Nr. 5653, 6104, 6108, 6218. Klitzing (Propst zu Hamburg): 6095 ff. 6195. Veltheim: 6262 (über diesen vgl. auch Knod a. a. O. 594).

<sup>8</sup> Hergenröther 6171: er hatte um das Pallium zu bitten.



wolf von Stein kann man nur mit Vorbehalt eine Notiz des päpstlichen Zeremonienmeisters Paris de Grassis beziehen, wo es sich um die Rangfolge des brandenburgischen Orators handelt<sup>1</sup>.

Papst Leo X. gab den Gesandten<sup>2</sup> ein sehr freundliches Re- kreditiv mit auf den Weg<sup>3</sup>.

Die Zahlung der üblichen Konfirmationsgelder erfolgte durch das Bankhaus der Fugger, die Summe, die für das *servitium commune pape* einkam, belief sich auf 1079 Dukaten. Die Fugger hätten das Recht gehabt, die Summe von ihrem Kredit abzuziehen, entrichteten sie aber in bar<sup>4</sup>. Die Höhe der Summe stimmt nicht mit dem überein, was als regelmäßiges *Servitium* für Magdeburg galt; denn dieser Posten belief sich auf 2500 fl.<sup>5</sup> Aber so viel war auch gar nicht zu be-

<sup>1</sup> Hergentröther S. 353 Anmerkung.

<sup>2</sup> In die Bruderschaft von *Sa Maria dell' Anima* traten von den Oratoren ein: Eitelwolf von Stein und seine Frau Margaretha, Bufso von Alvensleben, Sebastian von Plötho (der sich als päpstlicher Protonotar, Dompropst von Merseburg und Domthesaurar von Magdeburg bezeichnet) und Joachim Clitzing (Propst von Hamburg und Kantor zu Magdeburg). (*Lib. confrat. de Anima* 42 f.) Dr. Levin von Veltheim, Dompropst zu Hildesheim und Domherr zu Halberstadt, gehörte der Bruderschaft bereits an. (Ebenda 119.)

Ich gebe hier noch zwei Regesten, um zu zeigen, daß die meisten der Gesandten den römischen Boden bereits kannten.

1505 Juli 28. Joachim Clitzingk cleric. Havelbergensis dioe. wird von Julius II. providiert zum Propst von *Sa Maria* in Hamburg, worauf Albertus Clitzingk in die Hände des Papstes resigniert hatte. *Reg. Vat.* 902 = *Jul. II.* V. 17 fol. 198—199 v.

1505 Nov. 24. Indult für Sebastian de Platen, thesaur. eccl. Magdeburgensis, drei kirchliche Benefizien zu vereinigen. *Reg. Vatic.* 914 = *Jul. II.* Vol. 29 f. 359—361. — *S. d. p. familiaris pape* 1507. *Reg. Vat.* 988 = *Divers.* 4 f. 451 v.

<sup>3</sup> Hergentröther Nr. 6215.

<sup>4</sup> Hergentröther Nr. 6032. Urkunden Nr. 44 o. O. u. Z.

<sup>5</sup> Beiläufig möchte ich hier einer brandenburgischen Gesandtschaft nach Venedig gedenken, die dort kurz vor dem Tode Papst Julius' II. eintraf und die uns beweist, daß es an diesem Hofe an Geld fehlte. Die Gesandten boten der Republik zum Ankauf ein Schmuckstück an, das 80000 Dukaten wert sei, es war — ein Einhorn; die Venetianer aber hatten genug an den drei Narwalhörnern, die der Schatz von *San Marco* bereits besaß. Der Text der Erzählung bei Sanuto, *Diarii* 15, 482, möge folgen: 1515 Januar 13. *A di 13. la mattina. Veneno in Colegio do oratori dil marchese di Brandiburg, qua ha il suo stado in Alemagna, eletor de l' Imperio, e sentati presso il Principe, mandati tutti fuora, poi presentate le lettere di credenza, uno di loro parloe: come el suo signor mandava a saludar e ricomandarsi al Serenissimo Principe, dicendo havea una zoja excelentissima di le più belle che fusse al mondo, ch'era uno alicorno, qual*

zahlen, wie uns eine bisher unbekannte Bulle vom 15. September 1506 lehrt. Das Haus Kursachsen besaß um 1500 aufser dem Erzbischofe Ernst von Magdeburg und Bischof von Halberstadt noch einen dem geistlichen Stande angehörigen Fürsten, den Hochmeister des deutschen Ordens, Friedrich (1498—1510). Diesen erkor im Herbst 1506 das Magdeburger Domkapitel zum Koadjutor seines Vettters; nach Rom entsendeten die drei sächsischen Fürsten (Erzbischof Ernst, Hochmeister Friedrich und Herzog Georg) Ende 1505 den erwählten Bischof von Samland, Günther von Büнау und Johann von Schönberg<sup>1</sup>, welche die Bestätigung erreichten, ja die Genehmigung, daß Friedrich das Erzbistum sogar mit dem Hochmeistertume vereinigen dürfe, was bis dahin denn doch noch nicht vorgekommen war<sup>2</sup>. Friedrich bezahlte die für die Koadjutorie übliche Taxe, erhielt aber am 16. November 1506 von Julius II. ein Privileg, daß, falls Friedrich vor seinem Vetter Ernst sterbe oder in den Besitz der Koadjutorie nicht gelangen könne, der von Friedrich bezahlte Betrag an der nächsten erzbischöflichen Taxe abgerechnet, der neue Erzbischof aber verpflichtet werden solle, den von Friedrich bezahlten Betrag diesem oder seinen Erben zurückzuzahlen<sup>3</sup>. Der Fall trat ein; denn Friedrich starb drei Jahre vor dem Tode des Erzbischofs Ernst; der neu erwählte Albrecht hatte also dem Hause Sachsen den Schaden zu ersetzen, dafür aber in Rom weniger zu zahlen.

Den sächsischen Fürsten war also in all diesen Aufsenposten ein brandenburgischer Erbe gefolgt: das Hochmeistertum war dem fränkischen Brandenburger Albrecht zugefallen, nun hatte auch dessen Vetter die beiden größten Bistümer an der Elbe gewonnen. Wir ahnen, daß die Nachbarn scheinlich dazu sahen, und vorab mögen auf die sächsischen Fürsten die Worte gemünzt sein, die Blankenfeld an den Hochmeister schrieb: „Ich achte auch, solche Nachrichten werden

alias la Illustrissima Signoria nostra el volse comprar, et valeva ducati 80 milia. Havendo el suo signor de bisogno de danari per certe guere el fa a soi confini, desiderava volendo la Signoria vendergelo, e ge ne faria bon merchato, e assa' mancho di quello el val, et mostrò el dito alicorno, designato la longeza su una carta. Et il Principe li disse che al presente la Signoria nostra non voleva comprar zoie. et ne havevemo tre bellissimi in San Marco, in le zoie nostre, et ne bisognava li dinari per pagar le zente tenivano in campo, e cussi fono licentiati.

<sup>1</sup> Lib. confratern. de Anima 37 f.

<sup>2</sup> Vgl. Hoffmann, Chronik der Stadt Magdeburg I, 456.

<sup>3</sup> Reg. Vatic. 913 = Jul. II. Vol. 28 f. 8—9 v.

nicht alle Nachbarn gleich gern hören“<sup>1</sup>. Und noch weit mehr sollte das Haus Brandenburg gewinnen!

## II.

Noch ehe die Gesandten die Heimat erreicht hatten, eröffnete sich dem Brandenburger eine neue glänzende Aussicht. Am 9. Februar 1513 war der Erzbischof von Mainz, Uriel von Gemmingen, gestorben. In Magdeburg und Halberstadt gelangte auf ein langes Episkopat der junge Brandenburger zur Würde; es war also diesen beiden Sprengeln keine Überlast, die übliche Abgabe an die Kurie zu entrichten. Ganz anders lagen die Dinge in Mainz.

Die Mainzer Erzdiözese hatte das Unglück, innerhalb eines Jahrzehntes dreimal ein neues Haupt zu erhalten. Ende 1504 starb Berthold von Henneberg, September 1508 Jakob von Liebenstein, Februar 1514 Uriel von Gemmingen. Also zum dritten Male mußten innerhalb einer soch kurzen Frist in Rom die Konfirmationsgelder entrichtet werden; zum dritten Male mußte das Hochstift eine hohe Steuer aufbringen, wo doch schon vor der zweiten der sterbende Erzbischof Jakob geklagt hatte: sein Tod schmerze ihn besonders deshalb, da seine Untertanen wiederum gezwungen werden würden, für das Pallium Steuer zu geben!<sup>2</sup> Wimpfeling gibt an, die Summe der Konfirmationsgelder sei von 10000 auf 27000 bei der Wahl Uriels gesteigert worden, Uriel habe 24000 fl. zahlen müssen. In dieser Form ist die Angabe irrig; das *servitium commune* von Mainz betrug ursprünglich 5000 Dukaten, wie das von Trier 7000, beide wurden fast unmittelbar nach dem Constanzer Konzil (1429) durch Martin V. auf die Höhe des Cölners auf 10000 gehoben; ob es schon tatsächlich von den beiden nächsten Erzbischöfen in diesem Betrage entrichtet wurde, bleibt zweifelhaft, jedenfalls hatte sich Diether von Isenburg auf 10000 Dukaten verpflichten müssen<sup>3</sup>. Und seitdem war und blieb die Taxe auf 10000 Dukaten stehen, aber schon seit mehr als 200 Jahren bestanden *Servitia minuta*; die Zahl und die Höhe der sonstigen Spesen und Trinkgelder war unzweifelhaft dabei gewachsen. Also Wimpfeling übertreibt die Steigerung, unterschätzt die Last für frühere Zeiten. Wir werden bei ihm auch wohl nicht nach Dukaten,

<sup>1</sup> Urkunden Nr. 43.

<sup>2</sup> Wimpfeling im *Remedium contra gravamina nationis Germanicae*.

<sup>3</sup> Vgl. Fritz Herrmann, Die Mainzer Servitienzahlungen, Sonderabz. aus Archiv f. hess. Geschichte (1903) S. 13 ff.

sondern nach rheinischen Gulden zu rechnen haben. Ist das richtig, dann hätte er bei Uriel 17143 Dukaten angegeben.

Wir können aber doch auch bisher unbekannte oder wenig gekannte genauere tatsächliche Angaben machen. Als Diether von Isenburg infolge der Nichtzahlung der der Kurie schuldigen Konfirmationsgelder abgesetzt wurde, providierte die Kurie Adolf von Nassau, der ebenfalls lange Jahre ein Schuldner derselben blieb. Diese stellte 1468 folgende Rechnung auf<sup>1</sup>:

Pro communi camerae . . . . .	5000 fl.
- saera . . . . .	500 -
- subdiaconis . . . . .	166 - 33 $\beta$ 4 8
- minuto diete camere . . . . .	384 - — - 38 -
- 3 minutis pro familiaribus et officialibus:	1153 - 44 -
- quitantia camere . . . . .	27 -

Das sind rund 7231 fl. Es fehlen dabei die Einkünfte des Kardinalskollegiums: commune 5000 und ein Servitium mit 384 fl., also zusammen würden das 12616 fl. sein. Wir haben oben eine Abrechnung für die gleich hoch taxierte Trierer Kirche vom Jahre 1500 behandelt; diese stellte sich auf 14506 Dukaten. Es ist nun dem Erzbischof Uriel gelungen, einen Nachlaß am päpstlichen Servitium commune zu erreichen; denn in der Rechnung der Kammer steht am 30. Dezember 1508 für Uriel von Gemmingen statt 5000 nur 4400 Kammerdukaten; die Obligation lautet allerdings auf 5000 Dukaten (resp. 10000 für Papst und Kardinäle)<sup>2</sup>. Kaiser Maximilian hatte durch seine römischen Oratoren befürworten lassen, daß Uriel die Hälfte der „Annate“ erlassen werde. Er hatte dabei die Schuldenlast der Mainzer Kirche angeführt, den Streit um das Bistum, den Diether und Adolf geführt hatten, die neuen Schulden, die Jakob zur Zahlung der Konfirmationsgelder habe aufnehmen müssen, und die noch nicht bezahlt seien. Kriegsausgaben und den geringen Ertrag der Zölle<sup>3</sup>. Uriel hatte das Geld, 21000 fl. rh. (15000 Dukaten), bei den Fuggern, speziell bei ihrem Nürnberger Faktor Wolf Hofmann aufgenommen, der diese Summe durch Wechsel nach Rom übermittelte. 7000 fl. sollten auf nächste Barbara (4. Dezember 1508) in Nürnberg bezahlt werden, 10000 auf der nächsten Fastenmesse in Frankfurt, 4000 zu Johanni (24. Juni) am gleichen Orte. Das Kapitel hatte dazu seine

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 2.

<sup>2</sup> Vgl. Exkurs, Nachrichten über Zahlungen von Servitia Communia.

<sup>3</sup> Gudenus, Codex diplomaticus Maguntin. 3, 568—572. 1508 Okt. 27.

Zustimmung gegeben<sup>1</sup>. Waren aber diese Termine innegehalten worden?

Die Kostenrechnung für Berthold von Henneberg hat sich erhalten. Er hat, alle Kosten und Trümpfgelder eingerechnet, 14300 Dukaten 8<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Karlin 2 Pfg. und 21 fl. rheinisch<sup>2</sup> bezahlt. Einschließlich der Kosten der Gesandtschaft mögen die Zahlen von Wimpeling also richtig sein; jedenfalls war dieser dritte Wechsel für die Untertanen des Erzbistums eine schwere Bürde.

Man kann sich nicht darüber wundern, daß die mainzischen Untertanen einer neuen Palliensteuer mit schmerzlichen Gefühlen entgegensehen<sup>3</sup>. Am 15. März schon erschienen die Rheingauer, am 16. die Miltenberger vor den Domherren, um ihre „gravamina ob collectam pro pallio“ vorzubringen: brieflich verlangten Dekan und Kapitel von Aschaffenburg Erleichterung. Dazu war das Bistum bereits überschuldet; später hat Erzbischof Albrecht erklärt, bei seinem Antritt 1200000 fl. Pfandschulden auf dem Erzbistum angetroffen zu haben<sup>4</sup>, wobei freilich der verpfändete Teil der Bergstrafse mit eingerechnet war.

Aber aus diesem finanziellen Elend bot sich zunächst kein Ausweg; drei Kandidaten wurden in Erwägung gezogen. Für irgendeinen von seinen drei Brüdern arbeitete der persönlich nach Mainz gekommene Kurfürst Ludwig von der Pfalz, aber dagegen erhob sich der kaiserliche Einfluß: Maximilian wollte nicht, daß zwei Brüder im Kurfürstenkollegium säßen. Er schickte zwei Gesandte, die angewiesen waren, für seinen Neffen, den Herzog Ernst von Bayern, zu wirken. Da die Aussichten sehr ungewiß waren, wurde das Mittel erwogen, einen Mainzer Domherren, den Bischof von Straßburg, Wilhelm von Hohenstein, einen Großneffen Bertholds von Henneberg, zu wählen und dann in Straßburg den Pfälzer oder Bayern unterzubringen. Aber dieser Plan geriet ins Stocken.

Außer der Schuldenlast hatte das Mainzer Erzstift noch ein schweres Leid: es war die Lage der zweitgrößten Stadt des Bistums

<sup>1</sup> Bodmann, Diplomaticher Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Jubelablasses in Aschenbergs Niederrheinische Blätter für Belehrung und Unterhaltung. Dortmund 1802. I, 301 f.

<sup>2</sup> Bodmann S. 295 ff.

<sup>3</sup> Für das Folgende vgl. Gaf's, Zur Mainzer Bischofswahl vom Jahre 1514. Katholik. 74. Jahrgang 2, 9—26 (1894), der die Domkapitelprotokolle viel klarer benutzt hat als May.

<sup>4</sup> 1531 (Domkapitelprotokolle).

Erfurt, worin erhebliche Rechte von den sächsischen Kurfürsten beansprucht wurden. Eben hatte sich hier „das tolle Jahr“ abgespielt; die Verschuldung der Stadt hatte zur Absetzung des alten Rates geführt, der sich an Sachsen gelehnt und dadurch den Einfluß der Mainzer Kirche abzuhalten bemüht gewesen war; die Gemeinde hatte sich vorläufig noch auf Mainz gestützt: mainzische Räte und mainzische Söldner waren in der Stadt. Es war aber ganz ungewiß, was aus der Sache werden könne. Vielleicht käme es noch so weit, daß Erfurt an Sachsen verloren ging. Da die Verwandtschaft der bayrischen und pfälzischen Prinzen in Thüringen nicht viel bedeutete, lenkten sich von selbst die Augen der Mainzer Domherren auf einen früheren Kollegen, der dem kurfürstlichen Hause Brandenburg angehörte, das mit dem sächsischen rivalisierte.

Bisher war die Wahl Albrechts, so oft sie auch behandelt worden ist, durchaus nicht klargelegt worden. Ich möchte nun auch die diplomatische Darstellung in der Weisung des Kurfürsten Joachim von Brandenburg an den in Rom weilenden Doktor Blankenfeld<sup>1</sup> nicht als glatte Grundlage benutzen, wonach Albrecht sich seinerseits gar nicht bemüht habe, aber wir sehen doch deutlich, daß im Domkapitel eine Stimmung für Albrecht vorhanden war, und daß seine Kandidatur in der Tat den Vorzug hatte, daß sie etwaigen Absichten von Sachsen auf Erfurt wirksame Kräfte entgegenstellte, freilich war dabei die Voraussetzung, daß Albrecht seine bisherigen Bistümer behalte und so für seine Lebenszeit Erfurt auch durch Magdeburg und Halberstadt decke. Also ging seine Kandidatur auf eine in Deutschland ganz und gar ungewöhnliche Kumulation von Bistümern hinaus. In höchst geschickter Weise hat Albrecht die verantwortlichen Schritte seinem Bruder, dem Kurfürsten, überlassen, beide vereinten in den nächsten Monaten durchaus ihre Kräfte, um den Magdeburger zum Ziele zu bringen. Die Wahlhandlung war auf den 9. März angesetzt; zwei Tage vor diesem Termine erschienen Graf Albrecht von Mansfeld und Dr. Simon Volz, Propst von St. Sebastian zu Magdeburg, um im Namen des Kurfürsten die Postulation seines Bruders zu befürworten. Das Domkapitelsprotokoll fügt hinzu: Wenn das geschehe, so wolle Markgraf Joachim die Mainzer Kirche auf seine eigenen Kosten in ihrem Rechte schützen<sup>2</sup>. Der Ausdruck des Protokolls verschleiert wohl das Angebot, das der Kurfürst von

<sup>1</sup> Urkunden Nr. 50.

<sup>2</sup> „Quod si contingat, velit ipse Marchio Joachim ecclesiam Mogunt. suis propriis expensis in suo jure defendere.“

Brandenburg machte und das nicht unbedeutend gewesen sein kann. Damit war dem Domkapitel ein Ausweg gewiesen, und so stark war der Eindruck, daß der bayrische und der kaiserliche Vertreter am nächsten Morgen auch ihrerseits ein Angebot machten. Hier heißt es deutlich im Protokoll, sie wollten auf ihre Kosten beim päpstlichen Stuhl die Dispens, die Konfirmation und das Pallium verschaffen, sie boten dafür eine Verpflichtung zur Gesamthand<sup>1</sup>.

Aber das Domkapitelsprotokoll verschweigt uns noch manches. Es ist eine alte, kaum je, so weit ich sehen kann, bezweifelte Tradition, daß Albrecht, der Kandidat, versprochen habe, daß die Palliengelder nicht dem Erzstifte zur Last fallen sollten; aber gerade der Ausdruck jenes Domkapitelsprotokolls verstärkte in mir alte Zweifel an der Überlieferung und führte schließlich zu der Auffindung des Magdeburger Aktenheftes, dem wir so viele Aufklärung verdanken<sup>2</sup>.

Es ist jetzt zweifellos, daß sich Albrecht vor der Wahlhandlung gar nicht gebunden hat, und ebensowenig ist die Verpflichtung zur Zahlung der Palliengelder in der Wahlkapitulation enthalten<sup>3</sup>; diejenigen, die sich überhaupt verpflichteten, waren zunächst die kurfürstlichen Gesandten, welche drei Punkte zusagten, die freilich alle in unserer einzigen Quelle nicht besonders präzise sind. Es handelt sich 1. um Ausrichtung der Konfirmation und des Palliums beim Papste. 2. um Ablösung der Stadt Gernsheim am Rheine, die für 42 000 rh. fl. damals an Hessen verpfändet war, und 3. um den Schutz und die Verteidigung des Hochstiftes. Diese vagen und in ihren Konsequenzen unsicheren Versprechen hat der Kurfürst gemildert und wünschte, daß sie vom Domkapitel angenommen würden; ob es so geschehen, weiß ich nicht. Von diesen Verpflichtungen des Kurfürsten ist bisher nur eine zum Vorschein gekommen. Am 20. oder 24. März verpflichtete sich Kurfürst Joachim, wenn sein Bruder als Erzbischof bestätigt werde und vier Jahre im Besitze des Bistums gewesen sei, Gernsheim auszulösen<sup>4</sup>. Freilich sind dabei die Ausdrücke recht geschraubt und wenig bindend.

Die Wirkung dieser Erklärungen hatte der kaiserliche Gesandte,

<sup>1</sup> „Eorum expensis dispensationem, confirmationem et pallium a sede apostolica expedituros et redempturos . . . consilarii singulariter et qualiter cautionem super ista praestare offerebant et quilibet eorum in solidum.“

<sup>2</sup> Zunächst die Urkunden Nr. 48—52.

<sup>3</sup> May 1 Anhang S. 4—10.

<sup>4</sup> Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. 2, 6, 263 u. 3, 3, 235, nach verschiedenen Quellen und mit verschiedenem Datum.

Graf Haag, dadurch verhindern wollen, daß er das Domkapitel warnte, Albrecht gegen den Willen der kaiserlichen Majestät aufzunehmen, da er nicht zwei Brüder unter den Kurfürsten wünsche. Auch die Pfälzer machten noch einige vergebliche Anstrengungen.

Am folgenden Morgen (9. März 1514) wurde Albrecht zum Erzbischof von Mainz postuliert. Über die Stimmzahl sagt das Protokoll nichts; die Überlieferung, daß Albrecht einstimmig erkoren sei<sup>1</sup>, hat manche Bedenken gegen sich. Doch ist in den Akten ein oder ein anderes Mal von „einträchtiglicher“ oder „einmütiger“ Wahl die Rede. Aber wenn ihm auch ein paar Stimmen gefehlt haben sollten, so war seine Stellung im Domkapitel zunächst die denkbar beste, und ebenso nahmen die Untertanen den Erkorenen freudig auf. Der brandenburgischen Hilfe durften die Mainzer sicher sein, und wenn sich die Versprechungen auch nur halb erfüllten, so war das Regiment Albrechts eine Befreiung von drückender Schuldenlast.

Albrecht hatte die Postulation nicht angenommen, weil das dem Verzicht auf seine alten Bistümer gleichgekommen wäre, sondern alles in die Hände des Papstes gelegt; die Entscheidung ruhte also in Rom. Die alten Gegenkandidaten traten bald ganz zurück; die Gönner des Pfälzers wollten ihn nun in Magdeburg unterbringen und gedachten dort durch den Kurfürsten Friedrich von Sachsen Stimmung zu machen, der aber antwortete, eine Empfehlung durch ihn sei nicht gut, weil „das Capittel ist der merher Taylle eitel Merker, die gönne niemandes guts den ine selber“. Er riet, die Hebel in Rom und beim Kaiser anzusetzen.

An ihn hatte Albrecht sofort eine Bitte gerichtet, nicht allein allen Widerstand aufzugeben, sondern auch die Genehmigung am päpstlichen Hofe zu unterstützen, und Maximilian gab ja auch nach und erteilte von sich aus keine Befehle, in Rom gegen Albrecht zu arbeiten. Die brandenburgischen Freunde hatten eifrig zu tun, den päpstlichen Hof mit Fürbitten zu unterstützen. Solche wurden erbeten vom Könige von Dänemark, von Kirchenfürsten, deren man sich Gutes versah, wie bei den Erzbischöfen von Cöln, Trier und Salzburg, bei den Bischöfen von Worms, Straßburg und Speyer. Sicher sandten solche die Erzbischöfe von Cöln und Trier, allerdings nicht in befriedigender Form. Und immer kommen die Gesandten auf die Notwendigkeit solcher Fürbitten zurück; von weltlichen Fürsten schienen Pfalz und die Herzöge von Sachsen geneigt; schließlicg gab auch der

<sup>1</sup> Vgl. Gafs S. 22.



Kaiser eine Fürschrift, aber seine Schritte wurden durch seine Vertreter unfruchtbar gemacht. Der Kurfürst Joachim gab Empfehlungsbriefe an die Kardinäle und schrieb selbst an den Papst.

Aber um in Rom durchzukommen, durfte es an dem Gelde für die Konfirmationsgebühren nicht fehlen. Der Fugger erhielt sofort nach der Wahl ein Schreiben, das den Geldfürsten recht geringschätzig behandelt. Er solle schleunigst die übersandten Briefe an Dr. Blankenfeld nach Rom schicken und sich in der Bank zum Schicken der Gelder nach Rom vorsehen; durch Gesandte wolle der Erzbischof mit ihm dann über Maß und Zeit der Bezahlung verhandeln. Leider haben wir über den Gang dieser Verhandlungen fast keine Dokumente.

Der Kurfürst wandte sich dann nach Rom, wo Blankenfeld und der Kanzler des deutschen Ordens die Bestätigung Albrechts zu betreiben beauftragt waren; Joachim zeigte dem Papste die Wahl an, sie sei wie durch einen Zufall und offenbar durch göttliche Eingebung erfolgt: „nullis notis persuasionibus et tractatibus“<sup>1</sup>.

Dieser Ämterkumulation standen nun sehr schwere Hindernisse entgegen: finanzielle, kirchenrechtliche und politische. Es war noch niemals in Deutschland vorgekommen, daß zwei Erzbistümer von solcher Bedeutung in der Hand eines noch dazu 25jährigen Mannes vereinigt worden waren; der Kaiser wie der Papst mußten außerordentlich nachsichtig sein, um das zu dulden, ja zu genehmigen. Das Haus der Hohenzollern gewann durch diese abermalige Erweiterung ein Übergewicht über Kursachsen, das diesem Hause sehr fühlbar sein mußte<sup>2</sup>.

In der kurialen Praxis kam es oft genug vor, Kardinälen, alten Kurialen, mehrere Bistümer zu übergeben, aber für einen jungen deutschen Prinzen war die Bitte ganz außergewöhnlich. Viele Leute hielten es für undenkbar, daß der Papst diese Kumulation zugeben werde<sup>3</sup>.

Die Kurie hatte, wenn sie überhaupt die Zusammenlegung billigen wollte, abgesehen von den Mainzer Konfirmationsgeldern, für die

<sup>1</sup> Riedel, Cod. diplom. Brandenburgicus 3, 3, 232. Cöln a. d. Spree 18. März 1514.

<sup>2</sup> Es ist das auch besonders an Erfurt hervorgetreten. Albrecht hat dort die Huldigung deshalb verschoben, und der Kurfürst Joachim hat sich an seinen Vetter, den Hochmeister, gewendet, um diese Irrung zu beseitigen. Joachim, Politik d. Hochmeisters 1, 259. Über die Differenzen zwischen Mainz und Sachsen ist neben vielen anderen auch Scheurl, Briefbuch 1, 145 zu vergleichen.

<sup>3</sup> Vgl. den Brief bei Joannis 1, 824.

Beibehaltung von Magdeburg und Halberstadt die Annaten, d. h. also die Hälfte des Ertrages, zu fordern. Es liefs sich die Annate zwar abweisen, weil diese Stühle jetzt fiktiv zum zweiten Male innerhalb Jahresfrist erledigt wurden, und in solchen Fällen war nach dem Wiener Konkordate die Taxe nur einmal zu entrichten.

Bei Mainz hätte der Erwählte geltend machen können, dafs die Konfirmationsgelder innerhalb zehn Jahre zum dritten Male zu entrichten waren, und ganz taub war man an der Kurie solchen Klagen wegen Überlastung gegenüber nicht<sup>1</sup>. Allein, angesichts einer Kumulation dreier Bistümer hätte Albrecht nicht gut gerade von persönlicher Armut reden können.

Ohne einen Bankier, und zwar einen für jene Zeiten sehr geldkräftigen, liefs sich überhaupt nichts machen. Ohne den Fugger liefs sich das Ziel nicht erreichen.

Albrecht hat am 14. Mai die Bischofsweihe empfangen, obwohl er das durch die päpstliche Dispens vorgeschriebene 25. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte; da er am 28. Juni 1490 geboren war, hätte er erst sechs Wochen später gemäß der Dispens die Weihe empfangen dürfen. Aber es mag zu der Vorausnahme die Absicht beigetragen haben, sich an der Kurie geeigneter zu machen. Einem Bischof gab man vielleicht die Konfirmation für Mainz, nicht aber einem Elekten; vielleicht ist die Bischofsweihe aber auch von den Fuggern gewünscht worden; denn ihr erster bindender Akt liegt nur einen Tag später als die Weihe in Magdeburg. Von Montag nach Cantate, d. h. dem 15. Mai, datiert der Schuldbrief Albrechts gegenüber Jakob Fugger über 21000 Dukaten und 500 fl. rheinisch oder zusammen (nach dem festgesetzten Kurs von 100 Dukaten = 140 fl. rheinisch) 29000 rh. fl.<sup>2</sup>. Dafür hatte Jakob durch seinen Faktor zu Rom den Gesandten des Kurfürsten 21000 Dukaten zu behändigen. Die Schuldsomme hatte Albrecht zur Hälfte zu Jakobi (Juli 25), zur anderen Hälfte zu Michaeli (Okt. 29) zu bezahlen. Der Nutzen der Fugger bestand zunächst in den 500 rh. fl., sodann in etwaigen Verzugszinsen. Die Fugger hatten das Wort des Erzbischofs, es mag auch mündlich der Kurfürst von Brandenburg, dessen Anteil an dem Geschäfte der Ausstellungsort beweist, sich verbürgt haben. Dafs schliesslich die Fugger wieder befriedigt wurden, werden wir sehen: anderenfalls läge ja auch der Schuldschein im Archive der Fugger und nicht im Staatsarchive von

<sup>1</sup> Vgl. Divers. Can. 66 fol. 47 v. Festsetzung für das Bistum Passau. Ebenda 61 fol. 119. Dem Bischof von Roeskilde wird die Hälfte erlassen.

<sup>2</sup> Urkunden Nr. 54.

Magdeburg, auch steht in der Bilanz vom 31. Dezember 1527 Albrecht nicht unter den Schuldnern. Jedenfalls waren seit diesem Tage die Fugger mit ihrem Einflusse für die Brandenburger und für die Bestätigung der Mainzer Wahl interessiert. Die von Albrecht und dem Kurfürsten Joachim nach Rom zu sendenden Oratoren waren im voraus der Hilfe der den römischen Boden genau kennenden Fugger und ihrer Freunde sicher. Busso von Alvensleben, der am 4. Mai von Halle die Romreise antreten wollte, war Ende dieses Monats in Augsburg; wahrscheinlich hat er die Schuldurkunde Albrechts den Fuggern übergeben und mit ihnen die Bezahlung in Rom geregelt. Leider fehlt sein Bericht.

Auch in diesem Falle ist es möglich, wohl das gesamte höhere Personal der Gesandtschaft, die sich nach Rom begab, aus den päpstlichen Registerbänden und anderen Quellen zusammenzustellen.

Der Vornehmste unter ihnen war der Mainzer Kustos Thomas Grat von Rieneck, der schon am 9. Juli einen Gnadenbeweis erhielt; gerade er hatte die Bitte um das Mainzer Pallium vorzutragen; er wird einmal als Gesandter Albrechts, Joachims und des Mainzer Kapitels, das andere Mal aber als der des Mainzer Domkapitels bezeichnet<sup>1</sup>. Dafs er von Kurfürst Joachim einen Auftrag erhalten haben sollte, ist allerdings wenig wahrscheinlich. Aus den Magdeburger Berichten folgt, dafs er von Erzbischof Albrecht ins volle Vertrauen gezogen worden war.

Der zweite Mainfranke war Martin Truchsefs von Pommersfelden, Domherr zu Mainz, der 1502 in Bologna studiert hatte, also italienische Art kannte. Er war Vertreter Albrechts und des Mainzer Kapitels<sup>2</sup>. Der dritte Vertreter des Mainzer Kapitels war Dietrich Zobel von Giebelstatt, D. u. j. u. Kanonikus von Mainz<sup>3</sup>; er war bereits 1505 als Orator des Erzbischofs Jakob von Liebenstein mit dem damaligen Mainzer Domherrn (späteren Domdechanten) Lorenz Truchsefs von Pommersfelden an der Kurie gewesen<sup>4</sup>. Wir werden später von ihm einen Brief kennen lernen, der beweist, dafs er an den Geschäften

---

<sup>1</sup> Hergentröther Nr. 10328, 11108 f., 11523, 11533. Er war schon 1509 einmal in Rom gewesen. Lib. confrat. de Anima 120 f.

<sup>2</sup> Hergentröther Nr. 11526. Vgl. Knod Nr. 2836.

<sup>3</sup> Hergentröther Nr. 11522.

<sup>4</sup> Für Dietrich Zobel Indult, drei Pfründen zu vereinigen 1505 April 3. Reg. Vat. 914 = Julius II. Vol. 29 f. 188 v—190. Am gleichen Tage für Lorenz Truchsefs ebenso, auch Universitätsbesuch betr. Reg. Vat. 915 = Jul. II. Vol. 30 f. 324—327.

wirklich Anteil nahm, wie er ja auch bald darauf Generalvikar Albrechts in Mainz wurde.

Dem niederen Klerus gehörte an der Mainzer Domvikar Martinus Goel<sup>1</sup>.

Das Magdeburger Kapitel hatte abermals Busso von Alvensleben, U. J. Doctor, entsendet. Auch er hatte mehrere Semester, zuletzt noch 1503, in Bologna studiert, vorher auch in Leipzig, 1522—48 war er Bischof von Havelberg, dem alten Glauben treu bleibend<sup>2</sup>.

Auch den Kaplan dieser geistlichen Herren lernen wir kennen<sup>3</sup>.

Busso von Alvensleben hat nach den Berichten einen großen Teil der Geschäfte getragen, er war der Vertrauensmann der brandenburgischen Brüder<sup>4</sup>.

Aber wichtiger noch als alle diese Persönlichkeiten war eines Bürgers Sohn, der schon an jener ersten Gesandtschaft seinen Teil gehabt hatte. Ich habe oben Joh. Blankenfelds nur kurz gedacht, um mich mit seiner Person nunmehr näher zu beschäftigen. Johannes Blankenfeld<sup>5</sup> war ein Berliner Kind, sein Vater war dort Bürgermeister. Am 2. August 1503 wurde er, nachdem er „scientissime et doctissime“ rezitiert hatte, zum Doctor utriusque juris promoviert, nachdem ihm schon vorher zwei Schriften gewidmet worden waren. Der Dekan hielt ihm zu Ehren am Hochaltar eine feierliche Rede, das Kollegium begleitete ihn mit großem Gepränge zu seiner Wohnung, wo er ein ausgewähltes Frühstück gab. Dann ging er nach Leipzig als Dozent, um April 1506 als erster Ordinarius an die juristische Fakultät der neubegründeten Universität Frankfurt a. Oder berufen zu werden. Bald erhielt er die Pfarrei von Cottbus und wurde Koadjutor des Dompropstes von Havelberg. In dieser Zeit — es war 1507 — war er schon einmal als Orator des Kurfürsten Joachim und seines Bruders Albrecht in Rom; damals machte ihn Julius II. zum Protonotar<sup>6</sup>. Von 1509—1512 war er von Brandenburg präsentierter

<sup>1</sup> Hergentröther Nr. 11529.

<sup>2</sup> Vgl. Knod Nr. 68. Hergentröther Nr. 11466. 11520 f. 11728.

<sup>3</sup> Hergentröther Nr. 11679.

<sup>4</sup> Er genoß das besondere Vertrauen des Kurfürsten Joachim; vgl. Riedel I, 17. 202 f. u. 2. 6, 390.

<sup>5</sup> Er unterschreibt sich in seinen Briefen stets Blankfeldt, doch ziehe ich die übliche Schreibung vor.

<sup>6</sup> 1507 Okt. 4. Julius II. magr. Johanne Blankenfeldt cleric. Brandenburg. dioc. ntr. jur. doctorem. qui Joachimi S. R. J. archicamerarii et electoris ac Alberti fratrum marchionum Brandenburgensium consiliarius ac ad sedem apostolicam orator destinatus existit, creat notarium. Reg. Vatic. 990 fol. 26.

Assessor am Reichskammergericht zu Worms, dann von 1513 an „consiliarius ac procurator generalis“ des Kurfürsten Joachim von Brandenburg und Albrechts, des Großmeisters des deutschen Ordens in Preußen; als solcher hat er sich in dem Bruderschaftsbuche der Anima zu Rom eingetragen<sup>1</sup>. Er bewohnte das Haus des deutschen Ordens, neben dem sich gerade in jenen Tagen das Meisterwerk Antonio da Sangallos und Michelangelos, der Palazzo Farnese, erhob<sup>2</sup>. Seine Berichte<sup>3</sup> reden öfter von den Bauten. Das war ein altes Heim der Deutschen Roms, und die Berichte der Ordensprokuratoren geben uns oft ein lebhaftes Bild von den Vorgängen in der ewigen Stadt. In Rom war er schon vor der Magdeburger Sache sehr angesehen: Papst Leo X. erwähnt ihn in seinem Dankschreiben an Kurfürst Joachim, ihn „jurisperitum, doctum et prudentem“ nennend. Damals hatte der Papst dem Kurfürsten versprochen, er werde sich bemühen, wenn er durch eine Sache die Lage und die Würde des Kurfürsten erweitern könnte<sup>4</sup>. Schon war Blankenfeld Notarius und Familiaris des Papstes<sup>5</sup>. Dann waren die Tage der Magdeburger Sache gekommen. Am 19. Dezember 1513 war Blankenfeld mit Eitelwolf von Stein und Busso von Alvensleben in der achten Sitzung des Lateranensischen Konzils als Orator des Kurfürsten erschienen. Inmitten der Verhandlungen machte ihn der Papst auch zum „Sacri Palatii et aulae Lateranensis comes et miles“<sup>6</sup>. Inzwischen war er Kanonikus von Breslau geworden, und neue Indulte und Gnaden wurden dem Ordensprokurator, dem Orator Albrechts von Magdeburg und Joachims von Brandenburg, zuteil<sup>7</sup>. Während die anderen Gesandten bald darauf aus Rom verschwinden, blieb Johann Blankenfeld noch längere Zeit dort. Am 30. Oktober verlieh ihm der Papst das soeben erledigte Bistum Reval, obwohl er noch nicht Diakon war. Sein Ansehen war gestiegen. Der päpstliche Zeremonienmeister Paris de Grassis

<sup>1</sup> Lib. confratern. de Anima S. 42.

<sup>2</sup> Ich habe in diesem Sommer dieses verschollene Haus wieder festgestellt: in einem Gewölbe des Untergeschosses fanden sich die Wappen, die einst Portal und die Straßenecke geziert hatten, noch vor. In der Zeit der französischen Besetzung Roms um 1800 waren sie entfernt worden.

<sup>3</sup> Aus dem Königsberger Staatsarchiv hatte ich diese Berichte zur Benutzung in Bonn. Es sind elf vom 21. Februar 1513 bis 7. Dezember, dann folgt einer vom 16. November 1516.

<sup>4</sup> Hergentröther Nr. 3490 v. 3, Juli 1513.

<sup>5</sup> Hergentröther Nr. 3494.

<sup>6</sup> Hergentröther Nr. 6089.

<sup>7</sup> Hergentröther Nr. 11519, 11524 f. 11727.

schreibt über seine Anwesenheit bei der Messe am ersten Advents-sonntage: „In ista missa dedimus locum episcopo Revaliensi oratori marchionis Brandenburgensis cum aliis prelatibus oratoribus et sedit super oratorem ducis Ferrarie.“ Er war einer der wenigen deutsch-sprechenden Mitglieder des Laterankonziles und hat dort im Dezember 1516 eine Bulle gegen Predigtmißbräuche bei den Dominikanern verlesen<sup>1</sup>. Der offenbar äußerst talentvolle Jurist, der sich in vielen Lebenslagen bereits befunden hatte, wurde so über Nacht Bischof in einer weit entlegenen Gegend; von da an gehört er größtenteils der Geschichte der Ostseeprovinzen an. Bis 1525 blieb er Bischof von Reval, von 1518 bis zu seinem Tode war er auch Bischof von Dorpat, 1523 wurde er Koadjutor, 1524 Erzbischof von Riga. 1527 starb er in Spanien auf dem Wege zu Karl V., um dort einen Rückhalt in den livländischen Glaubenskämpfen zu gewinnen. Dafs Kurfürst Joachim I. von Brandenburg mit Johannis Schwester, der Ehefrau des Kölner Bürgers Wolf Hornung, im doppelten Ehebruche gelebt hat, will ich nebenbei erwähnen. Ich glaube, Blankenfeld hat manche Dinge mit ins Grab genommen, die für die Weltgeschichte entscheidend geworden sind<sup>2</sup>. Es ist eine alte Regel, bei einer Gesandtschaft den gelehrten Bürgerlichen als denjenigen anzusehen, der eigentlich die Geschäfte führt. Hier spricht auch nicht allein die plötzliche Beförderung nach Reval für die Bedeutung des Mannes: wir werden seine Tätigkeit aus den Gesandtschaftsberichten selbst sehr genau kennen lernen.

Wir müssen auch die Personen der Kurie hier besprechen, von deren Zustimmung die Gewährung besonderer Gnaden, wie sie von Brandenburg erbeten wurden, abhing.

Da ist einmal zu nennen der Camerarius Sacrae Romanae Ecclesiae, Kardinal Raffaele Riario, der übrigens als Protektor des Deutschen Ordens mit Blankenfeld vielfach zu tun hatte. Er war eine zu inaktive Natur, um sich viel um Geschäfte zu kümmern. An der Kammer war wohl viel mehr in Geltung ein alter Neapolitaner, der einst Arzt gewesen war, später Kleriker der Kammer wurde, den Leo X. zu seinem Thesaurar und in seinem 80. Lebensjahre (1517)

<sup>1</sup> Sanuto 23, 394: „poi fo leto per uno episcopo orator dil reverendo Magentino e dil marchese di Brandiburg una bolla contra i Predicatori, i quali nel predicar vengono ad esser riformati con certi modi legali.“

<sup>2</sup> Über das Leben Blankenfelds: Knod Nr. 335; Hergenröther Nr. 3490. 3494. 6089. 11519. 11524 f. 11727; Schwarz, Mitteilungen a. d. Gebiete der Gesch. Liv-, Esth- u. Kurlands Bd. 14 (1890) 440 ff. und unseren Exkurs. Übrigens wird sich einer meiner Schüler mit dem merkwürdigen Manne befassen.

zum Kardinal erhob: Ferdinando Ponzetti. Er war ein Mann von ungewöhnlicher gelehrter und vielseitiger Bildung, aber habgierig über die Mafsen<sup>1</sup>.

Aber nicht in der Kammer wurde damals für solche außerordentliche Pfründenfragen die Entscheidung getroffen; sie ruhte vielmehr in der Datarie, dort hing die Entscheidung bei dem Datare, und das war Magister Silvius de Passerinis, der sich in seinem Leben so viele Gnaden und Gunstbezeugungen von der Kurie verschaffte, daß er ein kleines Archiv mit seinen päpstlichen Urkunden hätte füllen können<sup>2</sup>. Zum ersten Male finde ich ihn als Datar am 8. Januar 1514 erwähnt<sup>3</sup>. Sein Vorgänger war der bei Leo X. ungemein angesehene Lorenzo Pucci, seit 1514 Kardinal von Quattro Coronati, mit dem wir uns später beschäftigen werden<sup>4</sup>.

Sehen wir uns nun noch den Fuggerschen Vertreter in Rom an. Es war der Augsburger Johannes Zink, dessen Lebenslauf aus der Kaufmannschaft in den Klerus führte, wie Ponzetti zuerst Arzt und Blankenfeld erst Jurist gewesen war.

Durch die Hergenrötherschen Regesten haben wir über ihn sehr viele Nachrichten, die man geneigt wäre auf einen in Rom lebenden Doppelgänger zu beziehen, wenn nicht eine von diesen Urkunden klipp und klar von ihm sagte: „Johannes Czinek clericus Augustan., qui Jacobi Fucher et nepotum mercatorum Romanam curiam sequentium familiaris existit“<sup>5</sup>. Dieser Handelsfaktor paßte sorgfältig auf.

<sup>1</sup> Vgl. Morone, *Dizionario* 54, 133. Vitali, *Dei tesoreri etc.* 37. Gregorovius, *Geschichte der Stadt Rom* 8. 226 u. 553. Garimberti, *Vite o vero fatti memorabili daleuni papi* (Venezia 1567) S. 477 erzählt, wie der Kardinal vom Fenster aus die Saumlasten Holz, welche vor dem Hause passierten, gekauft habe, mit den Bauern um den Pfennig feilschend.

<sup>2</sup> Ich habe mir bei Hergenröther nur streckenweise die ihm berührenden Nummern notiert: 5566. 5760 f. 5886. 6155. 6230. 6341, dann 10 560. 10 713. 10 793—10 796.

<sup>3</sup> Hergenröther Nr. 6155.

<sup>4</sup> Passerini war aus Cortona gebürtig. Leo X. gab ihm wegen seiner Verdienste um die Kurie und das Haus Medici in der großen Kardinalspromotion von 1517 den roten Hut. Unter ihm und Clemens VII. war er Legat in Umbrien, dann Verwalter des Staates Florenz. Also an seiner vollsten Ergebenheit für die Medizäer ist kein Zweifel; auch muß er als sehr brauchbar gegolten haben. Garimberti S. 475 stellt ihn freilich als geldgierig über alle Mafsen und durchaus unerfahren, ja dumm hin. Er habe mit dem Kardinal Armellini in Feindschaft gelebt, weil beide gleich geldgierig gewesen seien. Garimberti hat in seinem Kapitel über die Habsucht drei Kardinäle zusammengestellt, die uns bekannt sind: Armellini, Passerini und Ponzetti.

<sup>5</sup> Hergenröther Nr. 3991.

Pfründen zu erhaschen, und namentlich verschaffte er sich Reservationen. So zieht eine endlose Pfründenzahl vor unseren Augen vorbei, Pensionen usw. Ich habe der Biographie dieses sonderbaren Mannes einen besonderen Exkurs gewidmet. Der Verdacht liegt nahe, daß der Kaufmannsfaktor sich die Reservationen verschaffte, um sie weiterzuverhandeln; denn selbstredend hat er nie alle diese Pfründen kumuliert. Dabei wird er Magister, Pfalzgraf und Ritter, Notar, Skriptor und Familiar und aller anderen als der päpstlichen Jurisdiktion entzogen. So ist schliesslich der Fuggersehe Faktor auch päpstlicher Skriptor, nicht selten ist mir seine Unterschrift in den Registerbänden begegnet. Wir werden ihn später als päpstlichen Münzmeister kennen lernen, und da rühmte ein Florentiner seine Klugheit und Freigebigkeit<sup>1</sup>. Der Korruption zu wehren, war gewifs nicht die Sache dieses durch die Finanzkraft seines Hauses offenbar sehr einflußreichen Mannes<sup>2</sup>. Seine Fähigkeit als Bewerber in einer Sache war schon 1505 weit bekannt: „a domino Johanne Miezeler litteras promotoriales ad Johannem Czincke, nummularium dominorum Fuckerorum accepi, ut is sollicitaret, nec melior sollicitator in Vrbe erat multorum iudicio<sup>3</sup>“. In seiner Blütezeit hat ihn aber Ulrich von Hutten in seinen „Räubern“ skizziert. „Ich habe den alten Zink mit großem Eifer am Werke gesehen!“ und dann schildert er — gewifs in der Manier eines übertreibenden Satirikers — das Bankgeschäft der Fugger in Rom. „Die Fugger verdienen, die Fürsten der Kurtisanen zu heißen; . . . sie haben dort ihren Markttisch aufgeschlagen und kaufen vom Papste, was sie später höher verkaufen; nicht allein Benefizien, auch dauernde Gnaden; man findet bei ihnen Bullen, und Dispense gehen durch ihre Bank; und es ist auf keine Weise leichter, das Priestertum zu erreichen, als wenn du die Fugger zu Freunden hast. . . . Sie sind die einzigen, durch die man in Rom alles erreichen kann. . . . Die Kurie würde manchmal keine Geschäfte haben, wenn nicht die Fugger wären, die mit ihren schnellen Briefen sich Mühe geben, sich so um die römische Kirche verdient machend, die für sich

<sup>1</sup> „Dal prudenti de ogni liberalità pieno, messer Joanni Zincha, Teutonico, patrono della zeccha della Romana Camera e Sede Apostolica“. Penni bei Roscoe-Bossi, Vita di Leone X. 5, 216.

<sup>2</sup> Vgl. Hergenröther Nr. 3991 f. 7210—7213. 10957 f. 14673—14676. 14709. 15884—15887. 15957 f. Vgl. auch Kalkoff in Theol. Studien u. Kritiken 1898. S. 690.

<sup>3</sup> Der Breslauer Stadtschreiber Gregorius Morenberg bei Bauch, Aktenstücke z. G. d. Breslauer Schulwesens im XVI. Jahrhundert. Progr. d. ev. Realschule 2 z. Breslau 1898 S. 13.



sehr gut sorgte, als sie diese Laien zu den heiligen Geschäften heranzog. . . . Siehst du also, daß auch die Fugger Kurtisanen sind?“<sup>1</sup>

Es gab in Rom noch einen anderen Agenten der Fugger: Engelhard (Angelus) Schauer (Sauer), einen Nürnberger, der des dortigen Patriziers Herrn Christoph Tetzels Tochter Anna zur Frau hatte. Er war auch ein Verwandter des Cochläus, für den er in Rom Pfründen zu erhandeln suchte<sup>2</sup>. Schon 1506 heißt es in einem Briefe an Pirkheimer: „Angelus Sauer, concivis noster, qui negotiationibus Fuggerorum Romae praepositus est“<sup>3</sup>. 1507 zahlt die Anima offenbar für Vorschüsse beim Kirchenbau: „Engelhardo et Bartholo factoribus Ulrici Fucher et fratrum“ einen Teil der Summe zurück<sup>4</sup>. Dann war er sicher wieder 1515 bis 1517 dort; Anton Tucher machte ihm, zum Danke für allerhand Besorgungen, mehrere Geschenke, auch Dürersche Kupferstiche<sup>5</sup>. Mitte Mai 1516 kam er nach Nürnberg, wie wir oben sahen. Wir wissen nicht recht, ob Zink oder Schauer oder ob beide „Prokura“ hatten. Der Jüngere war jedenfalls Schauer.

Die Kenntnis der Verhandlungen, die nun in Rom geführt wurden, war bereits erheblich dadurch gefördert worden, daß Erhard im Jahre 1818 aus dem Magdeburger Archiv die Supplik Albrechts von Brandenburg (ohne Datum) und ein Motuproprio Leos X. vom 15. April 1515 veröffentlichte<sup>6</sup>. Seitdem stand fest, „daß die Initiative zu Albrechts Ablassgeschäft bei ihm selbst zu suchen und eine förmliche dringende Bewerbung um die päpstliche Lizenz zum Indulgenzverkauf“ — wie sich Körner ausdrückt — „vom erzbischöflichen Stuhle ausgegangen ist“<sup>7</sup>. Die Publikation von Bodmann, die auf Archivalien des Mainzer Archivs zurückgeht, war Erhard unbekannt geblieben, wurde auch später nur selten benutzt; sie war so gut wie unbekannt. Diese Kenntnis wurde erweitert durch die offiziellen Bullen. Die wichtigsten sind vom 18. August 1514: Altersdispens, Bestätigung der Mainzer Postulation, so daß er nicht aufhöre, Erzbischof von Magdeburg zu sein, Erklärung, daß die Halberstädter Kirche erledigt sei, Deputierung

<sup>1</sup> Bücking, Hutteni opera 4, 400 f.

<sup>2</sup> Henmann, Documenta litteraria 32, 40.

<sup>3</sup> Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit 1873 Spalte 127.

<sup>4</sup> Mitteilung von Dr. Schmidlin, Archiv d. Anima. Expensae IX f. 123<sup>b</sup>.

<sup>5</sup> Anton Tuchers Haushaltungsbuch (Bibl. des liter. Vereins in Stuttgart Band 134) S. 44, 124, 127, 129, 131, 150.

<sup>6</sup> Überlieferungen zur vaterländischen Geschichte alter und neuer Zeiten, Magdeburg, Heft 3 S. 12 ff.

<sup>7</sup> Körner, Tetzels 45.

Albrechts als Administrator dieser Kirche, solange es dem Papste und dem hl. Stuhle gefällt<sup>1</sup>. — Vom 19. August 1514: Verleihung des Palliums<sup>2</sup>. — Vom 13. September 1514: Breve, betr. die Beibehaltung von Halberstadt<sup>3</sup>. — Vom 31. März 1515: Ausschreiben eines Ablasses für St. Peter; Bezirk: Kirchenprovinzen Mainz-Magdeburg und die untertänigen Gebiete der brandenburgischen Fürsten<sup>4</sup>.

Schon in Rom konnte ich das Quellenmaterial recht wesentlich erweitern. Es war einmal nicht unwichtig, jene Supplik und jenes Motuproprio auch in den dortigen Büchern eingetragen zu finden. Die Supplik steht zwischen Stücken vom 1. und 4. April 1515, wiewohl sie um viele Monate älter ist. Es ist das einzige Stück, das ich in dieser Serie eingetragen gefunden habe, und schon das beweist, daß es sich um Aufsergewöhnliches handelt. Auch das Motuproprio steht in den *libri diversorum* der päpstlichen Kammer. Beide habe ich nach diesen Texten in den Urkunden (Nr. 62 u. 85) wieder abgedruckt.

Neu fand ich dort zwei Aktenstücke, die später näher zu behandeln sind. Das erste ist ein undatiertes Motuproprio Leos X. und betraf die Befreiung von Zahlung der Annaten für Beibehaltung von Magdeburg und Halberstadt<sup>5</sup>. Das andere ist die schon früher gestreifte Verpflichtung des Johannes Zink, Ablässe bei deutschen Domkapiteln unterzubringen, darunter auch für Gebiete, die zum Mainz-Magdeburger Ablafs gehörten<sup>6</sup>. Zog ich die anderen kleineren Angaben, Notizchen und Fündlein hinzu, so war ich schon auf Grund dieser römischen Quellen erheblich weiter gekommen.

Die fast vollständige Aufklärung, bis in sehr feine Teile der Verhandlungen, brachte dann der mir von befreundeter Seite nachgewiesene Faszikel des Magdeburger Staatsarchivs mit seiner, wenn auch nicht vollständigen, Korrespondenz zwischen dem Erzbischof Albrecht, dem Kurfürsten von Brandenburg und den römischen Gesandten des ersteren.

Auf Grund aller dieser Quellen wird sich das Vorspiel der Reformationsgeschichte klarstellen lassen.

Die Aktion der Brandenburger stiefs in Rom auf einen hartnäckigen Gegner; es war der vertraute Ratgeber Kaiser Maximilians,

---

<sup>1</sup> Hergenröther Nr. 11007—11025.

<sup>2</sup> Hergenröther Nr. 11108 f.

<sup>3</sup> Riedel, *Cod. dipl.* Br. 3, 3, 245.

<sup>4</sup> Urkunden Nr. 84.

<sup>5</sup> Urkunden Nr. 69.

<sup>6</sup> Urkunden Nr. 46.

der bekannte Matthäus Lang, damals bereits Bischof von Gurk und Kardinal.

Unter den Kardinälen, an die sich der Kurfürst Joachim gewandt hatte, um ihre Unterstützung für die Bestätigung zu gewinnen, war auch Lang. Seine Antwort stellte die schönste Beihilfe in Aussicht, redete jedoch nur von Mainz und meldete, daß der damals in Rom weilende Kanzler des deutschen Ordens, Jörg von Eltz, Komthur zu Osterrode, Aufträge des Kardinals übermitteln werde. Sie bezogen sich offenbar auf Magdeburg und Halberstadt<sup>1</sup>. Da der Kardinal damals in Rom weilte, hatte er die schönste Gelegenheit, für sich zu arbeiten. Ende Mai war er aber bereits in Oberitalien. Mitte Juli war des Kardinals Kanzler, Christoph Grofs, beim Kurfürsten in Berlin, um mitzuteilen, daß sein Herr vom Papste das Versprechen habe, daß bei der nächsten Postulation nach Erzbischof Uriels Tode ihm alle Prälaturen und Benefizien des Postulierten zufallen sollten; da nun Albrecht postuliert sei, ständen ihm Magdeburg und Halberstadt zu<sup>2</sup>. Der Kurfürst möge vermitteln, daß sich Albrecht mit dem Kardinal verständige; sonst werde er seinen Prokuratoren in Rom Befehl geben, wider Albrecht zu prozessieren. Grofs, vom Kurfürsten abgewiesen, begab sich dann zu Albrecht selbst, aber auch dort fand er keine Geneigtheit, auf die Wünsche seines Herrn einzugehen. Eine Bulle, die für Lang diese Vergünstigung wirklich stipulierte, ist mir nicht zur Kenntnis gekommen; es mag sehr wohl sein, daß Lang nur vage Versicherungen hatte oder gar seine Wünsche für verbriefte Rechte hinstellte. Auch waren die Bistümer keineswegs erledigt.

Durch seinen Einfluß auf Maximilian hielt er diesen davon ab, sich vollständig der Wünsche der Brandenburger anzunehmen. Zwar hatte der Kaiser den Oratoren einen schönen Brief mitgegeben, als sie aber dem kaiserlichen Gesandten in Rom, Grafen Alberto Pio von Carpi, am 15. Juni ihren Besuch machten, stellte es sich sofort heraus, daß dieser zwar die Übertragung der Mainzer Kurwürde unterstützen wolle, nicht aber die Beibehaltung der beiden anderen Kirchen, daß er das Interesse des Kardinals von Gurk, der dort befriedigt zu werden hoffte, nicht verletzen werde. Das war der erste Eindruck der Gesandten, von dem wir Kenntnis haben; denn ein erster Bericht, der unmittelbar nach dem Eintreffen in Rom geschrieben wurde, fehlt heute<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Urkunden Nr. 53.

<sup>2</sup> Vgl. Urkunden Nr. 61, auch 60.

<sup>3</sup> Vgl. Urkunden Nr. 55. Ebenso fehlt ein Bericht aus Bologna.

Diese Auffassung war völlig begründet. Der Übergang von Magdeburg nach Mainz machte an sich keine Schwierigkeiten, wohl aber die Beibehaltung der beiden anderen; zum mindesten drohte der Verlust eines der Bistümer. Diese Kumulation war damals eine Ungeheuerlichkeit, sie war ohne Beispiel. Die Gesandten waren, wenn sie nach Exempeln gefragt wurden, in der größten Verlegenheit; sie redeten von einem Erzbischof Ludwig, der die beiden Kursitze Trier und Mainz vereinigt habe<sup>1</sup>, aber eine solche Person hat es gar nicht gegeben; es liegt eine Erinnerung an Balduin von Lützelburg vor, aber dessen Anerkennung als Erzbischof von Mainz war von den Päpsten hartnäckig verweigert worden, bis er Mainz aufgab. Kurfürst Joachim sandte ein Exempel von der Kumulation dreier Bistümer, schön durch Siegel verbrieft, aber ich wüßte keinen solchen Fall in den nächsten voraufgehenden Jahrhunderten nachzuweisen. Diese exorbitante Kumulation von zwei Erzbistümern und einem Bistume besafs kein Präzedens, und deshalb war der Widerstand an der Kurie, und namentlich bei den Kardinälen ein so starker.

Diese Lage benutzte Lang und fand dabei die Unterstützung des kaiserlichen Gesandten, vielleicht auch des spanischen. Maximilian selbst schrieb Empfehlungen für Albrecht, aber sein Gesandter schützte Krankheit vor und arbeitete insgeheim dagegen<sup>2</sup>.

Viel weniger bedeutete die Gefahr, daß der spätere Kardinal Nikolaus von Schönberg für die Söhne des Herzogs Georg von Sachsen auf Kondjutorie hinwirkte<sup>3</sup>.

Die Gesandtschaft verharrte demgegenüber auf der vollen Forderung der Retention von Magdeburg und Halberstadt. Zu Promotoren ihrer Bitte hatten sie drei Kardinäle: den dem Minoritenorden angehörenden Kardinal Marco Vigerio, Adriano von Corneto, der aber später sich als ein Widersacher der Kumulation erwies, und den späteren Papst Clemens VII., den mächtigen Kardinal Giulio de Medici, dem sie den schließlichen Erfolg zu verdanken hatten, gemacht<sup>4</sup>. Der erste Eindruck war überall, daß auf Halberstadt nicht zu hoffen sei; Magdeburg sei durch den Kardinal Gurk in schwere Gefahr gebracht worden, und schon überlegten die Gesandten, ob es nicht das beste sein werde, Halberstadt wenigstens einem brandenburgischen

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 57.

<sup>2</sup> Vgl. Urkunden Nr. 63.

<sup>3</sup> Vgl. Urkunden Nr. 56.

<sup>4</sup> Vgl. Urkunden Nr. 58.

Prinzen, dem 1499 geborenen Markgrafen Johann Albrecht aus der fränkischen Linie, zu retten.

Dann erscholl am 17. Juni in Rom das Gerücht, der Kardinal von Gurk sei gestorben. Sofort ritt Dr. Blankenfeld, der ja allein im Vatikan genau bekannt war, dorthin. „So ist ihm unterwegs einer entgegengekommen, so stattlich und glaubhaft, der sagte, wenn wir gedächten unsere Sache nach unserm Willen auszurichten, daß wir dann mit dem Papste uns einer Komposition von 10000 Dukaten wegen einigen sollten; das sollte doch nicht den Namen einer Komposition haben; denn der Papst werde dagegen einen Plenarablaß, wie einst der Livländer gewesen, für das Stift Mainz auf zehn Jahre geben. Das geht uns zu Herzen; wir sind dessen doch nicht so sehr erschrocken, weil wir unsere Sache und Absicht so durch Geld erlangen, hoffen aber, daß es geringer wird und wir die Stiege nur halb hinunterfallen werden.“

Diesem Berichte, der übrigens erst am 3. Juli abging, legten am Tage, an dem dieses simonistische Angebot gemacht wurde, die Gesandten die in der neunten Sitzung des Laterankonzils verlesene Bulle des Papstes über die Reformation der Kirche bei. In so scharfem Widerstreit standen Theorie und Praxis! Irgendwelche religiöse Skrupel äußern die Gesandten überhaupt nicht; die „Komposition“ ist nichts anderes als ein gewöhnliches Hindernis; ja, es ist leichter zu nehmen, denn es handelt sich nur um Geld!

Am 19. Juni<sup>1</sup> ritten Alvensleben und Blankenfeld zu dem, der den Vorschlag gemacht: sie, die keinen dahingehenden Befehl hätten, seien über die Höhe der Summe erschrocken; Albrecht und das Stift Mainz, das in neun Jahren dreimal Konfirmation geholt, könnten nicht auch das noch aufbringen. Sie hätten keine Neigung, sich auf einen Ablaß einzulassen, denn es möchte Widerwillen und vielleicht anderes daraus erwachsen; sie wollten dem Papste entgegenkommen und wollten über ihren Befehl hinaus neben der Annate 2 oder 3000 Dukaten entrichten. Darauf gab der uns Unbekannte die Antwort, der Anschlag sei 15000 Dukaten gewesen, er hätte nur von 10000 geredet. Könnte er es auf 13- oder 12- oder gar auf 10000 herabbringen, so sollten sie zufrieden sein. Wenn sie darauf nicht eingehen wollten, wollte er der Handlung müßig stehen. Die Gesandten schlugen nun vor, ob der Ablaß nicht auch auf die anderen Stifter und ihre Provinzen ausgedehnt werden könne. Die Antwort lautete: wenn man zum Ab-

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 56.

schluss käme, möchte man es für die anderen Stifter erhalten, nicht aber für die Provinzen; das sei zu weitläufig.

Die Gesandten erbatn sich Instruktion, rechneten aus, dass die Komposition 10000, die Annate 10000 und alles andere mindestens auch 10000 Dukaten ausmachen würde, wozu der bei der Bank gegebene Kredit nicht ausreiche, baten also, das Überschießende sofort bei der Bank zu deponieren; dann aber legten sie den Brief, da keine Post abging, wiederum beiseite.

Am 21. Juni<sup>1</sup> traten die Gesandten unter Hinzuziehung des Jörg von Eltz zu einer Beratung zusammen und beschlossen, in Anbetracht der Gegnerschaft des Kaisers und des Kardinals von Gurk 5000, 6000, ja, bis 8000 Dukaten zu bieten, ja, im Notfall in die 10000 zu verwilligen; dahingegen wollten sie den Ablafs für die Stifter und, wenn irgend möglich, auch für die Provinzen annehmen. Sie beauftragten Dr. Blankenfeld als Bekannten zum Kardinal Medici zu gehen, um die Stellung des Papstes zu dem Angebot zu erkunden. Blankenfeld bat den Kardinal, beim Papste zu vermitteln, dass die Summe herabgesetzt werde und die dem Anbringer schriftlich übergebenen Punkte bewilligt würden. In wärmsten Worten, unter Heranziehung aller Gründe, unter denen auch der Doppelkurfürst Ludwig figurierte, hob Blankenfeld die Notwendigkeit der Kumulation hervor und überreichte eine Supplik, den gewählten Promotoren möge der Papst Auftrag geben, die Sache im Konsistorium vorzutragen. Der Kardinal begab sich zum Papste, trug ihm nach seinen Worten die Sache mit Persuasion vor, brachte aber die Antwort zurück: Des Papstes Gemüt wäre nicht, für eine solche Konfirmation Geld zu nehmen; was er aber sonst mit Ehre und Billigkeit nach Rat der Kardinäle tun könnte, das wolle er dem Hause Brandenburg gern zu Ehren, Nutz und Gefallen tun. Der Papst wolle Mainz zu Halberstadt konfirmieren; auch beim Stift Magdeburg wolle er für die Besetzung gern den Wünschen Albrechts folgen. Die Gesandten waren also abgewiesen und hatten über die Komposition nichts herausgebracht. Doch sagte der Kardinal, der Vorschlag der Komposition rühre vom alten Datar — dem Kardinal Pucci, den wir später kennen lernen werden —, von dem damaligen — Silvio Passerini — und unserem Unbekannten her.

In übler Laune begaben sich die Gesandten zum Unbekannten, der erklärte, sein Antrag sei nicht ohne Befehl gewesen, aber man hätte gemeint, der Apostel seien zwölf und nicht blofs zehn, worauf

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 57.

Alvensleben schlagfertig erwiderte, es gebe auch nicht mehr als sieben Todsünden. Der Unbekannte wie auch die Promotoren gaben den Oratoren aber guten Trost, die Sache werde doch vorwärtsgehen.

Am 26. Juni beschieden aber die Kardinäle Adrian, Vigerio und Antonio Ciocchi die Gesandten, auf die sich die Oratoren dann verteilten. Alle drei forderten gute Exempel für eine derartige Kumulation. Am folgenden Tage versammelten sich die Gesandten wiederum mit Eltz zu einem Rate; die Schwierigkeit, Beispiele zu beschaffen, brachte sie zu dem Entschlusse, nochmals den Kardinal Medici aufzusuchen. Dieser brachte von Leo die Antwort, er habe beschlossen, Albrecht für Mainz und Magdeburg zu konfirmieren, mit Halberstadt aber jemanden nach Albrechts Wunsch zu versorgen. Die Gesandten glaubten nun ganz von der Komposition absehen zu dürfen und wollten bei den Promotoren nunmehr Antrag stellen und hofften, Halberstadt wenigstens auf zwei oder drei Jahre zu erhalten. Sollte man je zu einer Komposition kommen, so sei es zeitiger als zeitig.

Am 30. Juni kam aber bessere Kunde vom Kardinal Medici und dem Kardinalkämmerer Raffaele Riario<sup>1</sup>, der Papst wolle auch Halberstadt auf ein oder zwei Jahre geben.

Der 3. Juli<sup>2</sup> machte die Stimmung wieder schwankend. Die Gesandten erfuhren, daß Halberstadt vom Papste auf Widerruf gegeben werden solle, und bemühten sich besonders beim Kardinalcamerlengo, daß das Bistum auf Lebenszeit gegeben werde. Jetzt gaben die Gesandten den Promotoren ihre „testes“, wohl die Exempel, an und sandten nun den inhaltreichen Bericht über ihre Tätigkeit ab, der auch gleichzeitig an den Kurfürsten Joachim ausgefertigt wurde.

Die entscheidende Antwort des Erzbischofs ist nicht erhalten, wohl aber die des Kurfürsten Joachim. Sie trägt das Datum des 21. Juli<sup>3</sup>. Am gleichen Tage schrieb er auch seinem Bruder Albrecht<sup>4</sup>, es sei offenbar nur um das Geld zu tun; er möge deshalb mit der Bank sich verständigen; gern wolle der Kurfürst dazu helfen. Er kannte die starken Bemühungen Gurks, mit dem während der letzten Wochen die römischen Gesandten sich nicht allzuviel Sorgen gemacht

<sup>1</sup> Es wird der Cardinalis S<sup>ci</sup> Georgii genannt; diese Titelkirche war aber damals vakant. Der letzte Inhaber aber war, soviel ich sehe, Raffaele Riario, der als Kämmerer übrigens dienstlich mit der Sache zu tun hatte.

<sup>2</sup> Vgl. Urkunden Nr. 59.

<sup>3</sup> Vgl. Urkunden Nr. 61.

<sup>4</sup> Vgl. Urkunden Nr. 60.

hatten. Gleichwohl, meinte er, solle man auf die drei Stifter anhalten; wenn schließlich Halberstadt nur auf Widerruf gegeben werde, dann solle aber der Einfluß auf die Nachfolge gesichert sein; besser aber sei es, auch dieses Stift auf Lebenszeit zu erhalten. Das Angebot der Komposition faßte der Kurfürst als eine Alternative neben der Überweisung der Stifte an einen brandenburgischen Vetter auf. Die Entscheidung stellte der Kurfürst in das Bedenken seines Bruders; „denn dieser Artikel betrifft das Gewissen und das Geld“. Joachim fühlte den simonistischen Charakter der Komposition durch. Wenn es sich nur um 3000 Dukaten handle und das Gewissen nicht beschwert werde, wolle er es sich gefallen lassen; sonst aber, meinte er, solle sein Bruder seinem Vetter das Stift vergönnen. Der Kurfürst vertraute auf die Oratoren, sie würden den Markt und Kauf am besten wissen und die Marktleute erkennen.

Wie sich Albrecht, dem diese Meinung des Kurfürsten vorlag, entschieden hat, wissen wir nicht mit Sicherheit. Die Antwort von Halle, den 29. Juli, traf erst am 14. August in Rom ein, wo die Entscheidung schon so gut wie sicher war. Jedenfalls erhielt der Befehl keine Anweisung, unter keinen Umständen auf die Komposition, die geforderte simonistische Abgabe einzugehen.

Kehren wir zu den Gesandten in Rom zurück! Die Hoffnung, schon am 7. Juli expediert zu werden, erwies sich als ganz irrig<sup>1</sup>. Dann kam der Unbekannte wieder, zweimal, und sagte, die Oratoren würden vergebens auf die nächsten Konsistorien hoffen; es werde, solange man die Komposition nicht zugesagt habe, nichts daraus werden.

Nach einem neuen Rate gingen die Gesandten abermals zum Kardinal Medici, ob man wirklich eine Komposition haben wolle. Er erklärte abermals, weder er noch der Papst wüßten etwas davon, beschied sie aber auf den folgenden Tag zu sich und gab ihnen da die Antwort, der Papst habe mannigfaltigen Bericht erhalten, daß bei Zulassung und Konfirmierung solcher Stifter ihm billig eine Komposition gebühre und, wiewohl er und die Kardinäle noch nicht beschlossen hätten, was zu tun sei, wollte der Papst doch dem Hause Brandenburg zulieb so viel willfahren als möglich. Dann wurden sie an den alten Datar, den neuen und unseren Unbekannten verwiesen. Hier erfuhren sie, der Papst wolle zwischen 15 000 und 12 000 und nicht weniger; andere hätten mehr geboten und wollten es gern

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 63.



geben. Wollte man die Komposition zahlen, so sollte die Supplik, die in der Datarie abgeändert worden war, signiert werden. Die Gesandten nahmen die korrigierte Supplik mit sich und nahmen bis zum folgenden Tag Bedenken. Einiges wurde an der Supplik zugunsten Albrechts von den Gesandten geändert, dann ritten sie mit ihr zum Vatikan zu Kardinal Medici, wo sie ihm übergeben wurde. Der Kardinal entgegnete, der Papst könne sich mit der Summe nicht zufrieden geben und auch die Artikel in dieser Form nicht signieren. In harter Arbeit gelang es den Oratoren, die Signierung in dieser Form und unter Festhaltung der Summe versprochen zu bekommen; freilich müsse erst der Papst die Stimmen der Kardinäle sich verschaffen.

Diese Supplik ist erhalten, doch fehlt der Hauptteil über die Bistümer<sup>1</sup>.

Nunmehr war also die Sache zur Beratung im Konsistorium reif. Das vom 19. Juli beschäftigte sich ausschließlich mit dieser Angelegenheit. Drei Stunden hatten die Gesandten gewartet, als ihnen der Bescheid mitgeteilt wurde, der Papst wolle Mainz und Magdeburg in titulum geben; Halberstadt solle Albrecht auf Lebenszeit mit dem Titel „Ökonom“ innehaben, und das solle nach zwei Tagen im Konsistorium publiziert werden. Die Gesandten suchten diesen sonderbaren Titel abzuwenden, bemühten sich bei allen ihnen bekannten Kardinälen darum, auch beim Papste; bei einigen fanden sie energischen Widerspruch. Andere wollten die Administration gewähren, andere redeten von einer Union des Bistums mit dem Erzstift Magdeburg. Die Gesandten wollten die Administration: im Falle der Union solle dieselbe nur auf Lebenszeit gelten. Die Hoffnung auf Behandlung im Konsistorium trügte mehrmals, einige fielen aus, und immer schwankten die Gesandten noch zwischen Furcht und Hoffnung, immer tauchten neue Anschläge auf. Ein ängstlicher Moment war es, als Briefe des Kaisers an den Papst und die Kardinäle kamen (27. Juni). Gabriel Vogt hatte aber Kopien beigelegt, und aus ihnen ergab sich das Beste; es waren Empfehlungen, die aber übermächtig lange unterwegs gewesen waren und, da sie durch andere Briefe überholt waren, wenig Eindruck machten. Das Konsistorium stellte am 28. Juli die Sache dem Papste anheim, und die Gesandten lebten nun der Hoffnung, am 4. August ihre Expedition zu erhalten.

Aber auch dieser Tag verging, und die Gesandten wurden auf

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 62.

den II. vertröstet. Ihre Stimmung war einigermaßen beruhigt; denn nunmehr hatten sie ihre Supplik mit dem päpstlichen Placet in Händen, so daß die Kurie wohl nicht mehr zurückkömme.

Am 6. August schickten die Gesandten ihren zweiten Bericht nach Deutschland. Die Befürchtung, daß die Umtriebe Gurks den Aufschub verursachten, kommt in einem Nachwort<sup>1</sup> zum Ausdruck, wenn es wirklich zu diesem Berichte gehört.

Die Befürchtung vor Kardinal Lang hatte Albrecht inzwischen veranlaßt, seinen Rat Ritter Eitelwolf vom Stein an den kaiserlichen Hof zu entsenden; ihn von der Lage in Rom zu unterrichten, erhielten die römischen Oratores Auftrag<sup>2</sup>. Eitelwolf hatte offenbar Instruktion, im äußersten Notfalle dem Kardinal von Gurk Konzessionen zu machen und damit ihn für das Haus Brandenburg zu gewinnen. Die Gesandten beurteilten am 15. August ihre Aussichten so günstig, daß sie dem Ritter schrieben: ihr Handel stehe gar wohl, und sie könnten nicht raten, jemandem etwas daraus zu geben. Sie gaben ihm, wenn auch versteckt, Kenntnis von der zu zahlenden Komposition. Spätestens am 18. hofften sie expediert zu werden. „Es ist aber kein Evangelium nec Sibille folium.“ Dieses Mal sollte die Hoffnung nicht täuschen, obwohl am 15. abermals Briefe vom Kaiser eingetroffen waren.

Wirklich, am 18. ward Albrecht zum Erzbischof von Mainz und Magdeburg und zum Administrator des Stifts Halberstadt im Konsistorium von Leo X. konfirmiert. „Darum jubiliere Eure fürstliche Gnaden in Domino.“<sup>3</sup> Die Gesandten rieten ihm, möglichst bald in Mainz einzureiten und von der Kirche Besitz zu ergreifen. Am 6. November zog Albrecht in die stolze Stadt ein, empfangen vom Jubel des Volkes und der Geistlichkeit; Ulrich von Hutten hatte ihm einen Panegyricus gewidmet.

Noch im letzten Augenblicke hatte Gurk versucht, für sich etwas zu gewinnen<sup>4</sup>. Das Schreiben des Kaisers enthielt nämlich den Wunsch: wenn der Papst dem Brandenburger schon die drei Kirchen anvertrauen wolle, so möge wenigstens ihm eine an den Kardinal von Gurk zu zahlende Pension auferlegt werden. Doch der Kardinal Medici widerstand diesem Ersuchen, das den Beifall Carpis und auch die Unterstützung des spanischen Gesandten ge-

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 63.

<sup>2</sup> Vgl. Urkunden Nr. 64 u. 65.

<sup>3</sup> Vgl. Urkunden Nr. 66—68.

<sup>4</sup> Vgl. Urkunden Nr. 68.

funden hatte. In der Hauptsache hatten also die Gesandten ihr Ziel erreicht.

Blicken wir zurück, so sehen wir, daß der wahrhafte Verlauf der Sache doch ein ganz anderer war, als man bisher annahm. Von den Bemühungen Langs hatte man bisher gar keine Kunde; man war geneigt, Albrecht als den Antragsteller auf den Ablafs und die 10 000 Dukaten als eine Prämie für Gewährung desselben, den Ablafs als eine kühne Finanzspekulation des Erzbischofs und seiner finanziellen Freunde anzusehen. Das ist nach diesen Aktenstücken als völlig irrig abzulehnen. Die Bestätigung Albrechts ist eine simonistische Handlung; wenn irgendje eine Pfründe für Geld verkauft worden war, so war es jetzt bei dem Bistume Halberstadt gesehehen. Daß es auf das Gewissen gehe, hat Kurfürst Joachim gefühlt, aber weder die Gesandten noch Albrecht selbst haben diese Bedenken aufkommen lassen. Der simonistische Vorschlag stammt aus der Datarie und wurde durch einen Mittler, mit dessen Persönlichkeit wir uns später zu beschäftigen haben werden, an die Gesandten gebracht. Leo X. wie der Kardinal Giulio Medici haben diesen Leuten Freiheit gelassen; sie sind an der Simonie ebenso schuldig wie jene und wie die deutschen Vertreter.

Diesen war das Projekt eines Ablasses unsympathisch, sie hatten das ganz richtige Gefühl, daß nach allem Voraufgegangenen es ein Wagnis war. Aber nach wenigen Tagen verschwinden die Bedenken, und den Gesandten kommt es nun darauf an, einen möglichst großen Ertrag herauszubekommen, und so kommt der unglaublich lange Zeitraum von acht Jahren und der Umfang von fast der Hälfte des Deutschen Reiches zustande! Dabei ist es den Bevollmächtigten gerade mit dem Ablasse doch nie ganz geheuer gewesen; an den Erzbischof schreiben sie davon nur mit Zagen; es ist ihr secretissimum, daß er auf acht Jahre gültig sein soll<sup>1</sup>.

Die Kurie mochte sich entschuldigen mit dem Gedanken, daß die Bitte um drei Bistümer exorbitant sei; welches Interesse konnte sie auch an einer solchen Erhöhung des Brandenburgers haben? Wenn man schon in die Wünsche, die auf die glänzende Ausstattung eines jungen deutschen Prinzen hinausliefen, willigte, so wollte die Datarie auch eine Erhöhung der päpstlichen Einnahmen! Und die deutschen Gesandten redeten sich hiawiederum ein, daß das Haus des Datars

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 63.

sowieso ein Markt sei, daß ohne die Einwilligung in den geforderten Preis das Ziel nicht zu erreichen sei.

So kam das simonistische Kaufgeschäft zustande!

Mit dem Konsistorium vom 18. August war nur die Hauptsache entschieden, mehr nicht. Es blieben selbst die Mainzer Gesandten noch sehr lange in Rom; erst am 2. Dezember trafen Rieneck, Zobel und Truchsefs mit dem Pallium in Mainz ein.

Nehmen wir aus der uns erhaltenen Supplik die einzelnen Bitten heraus, die der Kurie vorgetragen worden waren.

Die erste lautete: „Es möge Eurer Heiligkeit gefallen, vorzusehen, daß für die Annaten und die Rechte der Kammer und des Kardinalskollegiums bei Gelegenheit der Beibehaltung der Kirchen von Magdeburg und Halberstadt der Erzbischof nicht entgegen den deutschen Konkordaten etwas zu zahlen gezwungen werde.“ Obwohl der Papst diese Supplik unterzeichnet hatte, war doch am 18. August die Sache noch nicht entschieden; die Gesandten mußten so weit nachgeben, daß dieses nach dem Rechte geregelt werde<sup>1</sup>. Das Konkordat sprach aber deutlich für Albrecht, und so kam es zu dem *Motuproprio* Leos X., das befahl, keinerlei Abgaben dafür zu fordern, da durch ein Kammerdekret anerkannt worden sei, daß — wie es tatsächlich richtig war<sup>2</sup> — beide Kirchen im selben Jahre zweimal vakant geworden seien und die Bestimmung des Konkordates demnach zuträfe<sup>3</sup>.

Eine zweite Bitte betrifft die Dompropstei von Brandenburg und Havelberg; der Papst möge das Patronatsrecht über diese beiden Pfründen: „*foundationis et dotationis non autem privilegii jure*“ dem Kurfürsten von Brandenburg unter bestimmten Bedingungen zusprechen. Es handelt sich da also um Dinge, die den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg und Mainz gar nicht berührten; das war eine brandenburgische Angelegenheit, zugleich aber die des Johann Blankenfeld, denn dieser war Koadjutor der Dompropstei zu Havelberg<sup>4</sup>. Auch dieser Bitte ward entsprochen durch die Bulle vom 9. September 1514<sup>5</sup>.

Mit einer weiteren Bitte nahm Albrecht eine Supplik seines Mainzer Vorgängers über die Auflage von *Subsidia caritativa* auf. Die Antwort liegt in der mit langen, interessanten historischen Auseinander-

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 68.

<sup>2</sup> Tod Ernsts am 1. August 1513. Postulation Albrechts in Mainz 9. März 1514.

<sup>3</sup> Vgl. Urkunden Nr. 69.

<sup>4</sup> Riedel, *Codex dipl. Brandenb.* 1, 3, 116 f.

<sup>5</sup> Hergenröther Nr. 11541 nach Arch. Lat. Tom. 35 f. 132. Ihr Text bei Riedel 1, 8, 475.

setzungen angefüllten Bulle „Romanus Pontifex“ vom 9. September 1514 vor<sup>1</sup>. Es handelt sich darum, dem Erzbischofe das alte Recht zurückzugeben, auf den Klerus ein *subsidium caritativum* zu legen. Der Widerstand dagegen war am stärksten auf dem linken Rheinufer und auch in Hessen und Thüringen und hatte einen Untergrund in einem Privileg Papst Pius' II., das nun aufgehoben wurde. In Zukunft sollte der Erzbischof bei begründetem Anlaß und unter Zustimmung der Mehrheit der in und vor den Toren von Mainz bestehenden Kapitel vom gesamten Klerus der Erzdiözese ein *Subsidium caritativum* heischen und auflegen dürfen. Für den Augenblick hatte die Bulle auch noch eine besondere Bedeutung, da in jenen Gebieten, wo der Klerus Widerstand geleistet hatte, nun Albrecht das Recht erhielt, die rückständigen *subsidia caritativa* aus den Tagen der drei letzten Erzbischofe einzufordern. Wenn die Mainzer Untertanen gehofft hatten, einer Palliensteuer ledig zu werden, so kamen für den Klerus nun die schönen Aussichten auf eine vierfache Steuer, und die Gesandten waren höchst befriedigt, etwas zusammengebracht zu haben, wovon der Erzbischof eine schöne Summe haben werde<sup>2</sup>.

Doch war mit dieser Bulle der Streit mit dem Mainzer Klerus über das Besteuerungsrecht keineswegs abgeschlossen<sup>3</sup>.

Die Zahlung des *servitium commune* für Mainz ist nicht wie sonst so einfach festzustellen. Gemäß der Taxe müßte ein Posten von 5000 Dukaten in den *Introitus* und *Exitus* stehen, allein es findet sich nur in der großen Abrechnung mit den Fuggern vom 30. September 1516 der Posten von 400 Dukaten: „a domino Alberto archiepiscopo Maguntinensi“. Einigermassen wird das aufgeklärt durch eine Quittung des Papstes über 3400 Dukaten, die er durch die Fugger vom Erzbischof erhalten zu haben erklärt: „pro communi servitio nobis et camere apostolice debito ratione provisionis de eius persona eidem ecclesie facte, que . . . ad 10000 ducatos . . . taxata reperitur“<sup>4</sup>. Diese Worte besagen nicht deutlich, daß damit das ganze *Servitium* erledigt sei, aber auch ebensowenig, daß es sich um eine Teilzahlung handelt. Es ist also möglich, daß bei Albrecht, wie es bei Uriel geschehen war, eine Reduktion der Taxe eintrat. Die Fugger rechneten

<sup>1</sup> Hergenröther Nr. 11506 f. Sie ist gedruckt bei Bodmann S.303—311. Nr. 11508 f. betrifft die *preces primariae*.

<sup>2</sup> Vgl. Urkunden Nr. 63.

<sup>3</sup> Von 1520 datiert eine neue päpstliche Bulle über den Streit zwischen dem Erzbischof und dem Klerus in Hessen und Thüringen. Reg. Vatic. 1201 fol. 169.

<sup>4</sup> Urkunden Nr. 71.

400 an ihrem Kredite ab, sie erscheinen am 30. September 1506; die übrigen 3000 gingen direkt an den Papst, ohne in die Kammerrechnung zu kommen.

### III.

Wenn wir uns nun zu dem Ablasse wenden, so tun wir gut daran, bis auf die Supplik zurückzugehen. Sie lautet: „Es möge Eurer Heiligkeit gefallen, einen Ablafs für den Bau der St. Peterskirche zu Rom für die Provinzen Mainz und Magdeburg und die unmittelbaren Herrschaftsgebiete der Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg und des Bischofs von Halberstadt, sowie die unmittelbaren Herrschaftsgebiete der Markgrafen von Brandenburg auf acht Jahre vom Tage der Veröffentlichung an zu gewähren, mit denselben Befugnissen der Kommissäre und in Gemäfsheit des einst von Papst Julius II. seligen Angedenkens zugunsten Livlands bewilligten Ablasses, so jedoch, dafs die von Eurer Heiligkeit der Domkirche von Konstanz und dem Augsburger Predigerkloster gewährten Ablässe nicht für die Zeit, für die sie gewährt sind, suspendiert sein sollen. Die Hälfte der Almosen und der zu sammelnden Erträgnisse soll nach Abzug der Lasten Eurer Heiligkeit für den genannten Bau zufallen, die andere Hälfte jedoch dem genannten Erzbischofe und den Kirchen von Mainz, Magdeburg und Halberstadt. Der Erzbischof wird den genannten Ablafs innerhalb Jahresfrist vom Tage dieses Aktenstückes (nämlich dem 1. August 1514) publizieren oder publizieren lassen, das Ablafsgeschäft getreulich betreiben und betreiben lassen und jährlich Eurer Heiligkeit die genannte Hälfte in Rom überantworten lassen, und sofort wird er durch seine Gesandten Eurer Heiligkeit 10000 Kammerdukaten Gold freiwillig und mit der ausdrücklichen Bestimmung bezahlen, dafs sie von der Eurer Heiligkeit zustehenden Hälfte keinesfalls abgezogen werden sollen.

„Es möge Eurer Heiligkeit gefallen, eine Versicherung der päpstlichen Kammer zu geben und mit der Kraft eines Vertrages und Paktes zu versprechen, dafs der genannte Ablafs nicht widerrufen oder suspendiert werde, und dafs keine anderen vollkommenen Ablässe, auch nicht für den genannten Bau, in den bezeichneten Provinzen während der bezeichneten acht Jahre gewährt oder, wenn gewährt, direkt oder indirekt veröffentlicht werden dürfen, aufser den oben genannten.“

In der Supplik ist der 1. August 1514 erwähnt; am gleichen Tage ward Raffael Sanzio zum Architekten des Riesenbaues ernannt<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Hergenröther Nr. 10729.

Die weitere Behandlung der Ablafsangelegenheit rückte nur langsam vom Flecke. Der uns bekannte arcimboldische Ablafs vom 2. Dezember 1514 schließt die in der Mainzer Supplik erwähnten Gebiete aus. Einen wesentlichen Fortgang der Sache erfahren wir aus dem Motu proprio vom 15. April 1515<sup>1</sup>. Es lautet:

„Leo X. Papst. Aus eigenem Antriebe usw. dem ehrwürdigen Bruder R., Kardinalbischof von Ostia, unserem Kämmerer und den geliebten Söhnen, dem Thesaurar, den Vorsitzenden und den Klerikern unserer apostolischen Kammer Grufs und apostolischen Segen. Wir haben neulich auf Bitten unseres ehrwürdigen Bruders, des Erzbischofs von Magdeburg und Postulierten von Mainz, zugunsten des Kirchenbaues des Apostelfürsten in Rom in den Provinzen Mainz und Magdeburg sowie in den unmittelbaren Besitzungen der Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg, des Bischofs von Halberstadt und der Markgrafen von Brandenburg einen Ablafs gewährt, der verkündigt und ausgeführt werden soll durch den genannten Erzbischof und der acht Jahre vom Tage der Ablafsverleihung (das ist der 1. August 1514) dauern soll; bedungen ist auch, daß die Hälfte des Ertrages des Ablasses nach Abzug der Lasten jenem Baue zugehe und durch den genannten Erzbischof jährlich an ihn geschickt werde; und da der Erzbischof zur Beihilfe für jenen Bau in unsere Hände 10000 Kammerdukaten entrichtet hat, haben wir ihm versprochen und sind übereingekommen, daß der genannte Ablafs während der Dauer der genannten acht Jahre nicht widerrufen noch suspendiert werden darf und kein anderer vollkommener Ablafs auch nicht für den genannten Bau gewährt oder, wenn gewährt, direkt oder indirekt veröffentlicht werden soll, im Hinblick auf den oben genannten Ablafs, wie das näher in den von uns unterzeichneten Kapiteln und Abmachungen enthalten ist. Wir weisen Euch an und befehlen Euch, daß Ihr im Namen der apostolischen Kammer zu größerer Sicherheit des genannten Erzbischofs ihm und denen, die für ihn verhandeln, in Kraft eines Vertrages Euch für die Innehaltung des oben Besprochenen verbürgt und bindet. Alles, was dagegen sprechen könnte, soll kein Hinderungsgrund sein.“

An Tatsächlichem folgt aus dem Motu proprio, daß der Papst inzwischen zu eigenem Händen, also nicht die päpstliche Kammer, jene 10000 Dukaten, die nun als Beihilfe für den Bau von St. Peter bezeichnet werden, erhalten hat, und daß von ihm auch ein Vertrag

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 85.

mit der gegnerischen Seite abgeschlossen ist, der nicht erhalten ist; es müßte denn sein, daß damit die Supplik selbst gemeint sei.

Das Motu proprio ist auf Grund der Supplik zum größten Teile im wörtlichen Anschlusse an dasselbe ausgearbeitet worden. Materielle Abweichungen sind folgende. Die Supplik rechnet die acht Jahre vom Tage der Veröffentlichung des Ablasses an, das Motu proprio vom Tage der Ablassverleihung, vom 1. August, also von dem Tage an, an dem der Papst unter die Supplik sein „placet“ gesetzt hatte. Die Fakultäten der Kommissäre sind im Motu proprio nicht deutlich genug angegeben, um eine Differenz feststellen zu können. Der Ablass für Konstanz und Augsburg wird nicht ausdrücklich gedacht, doch enthält das Motu proprio auch nicht die Suspension eines bereits verkündeten Ablasses<sup>1</sup>.

Dann folgt die wichtigste Differenz: in der Supplik stand ausdrücklich die Zuwendung der Hälfte der Spenden an den Erzbischof und die Kirchen von Mainz, Magdeburg und Halberstadt, das Motu proprio (und sicher wohl auch der oben erwähnte Vertrag) enthalten nicht formell eine Überweisung dieser Art, während der Anteil von St. Peter in Rom klar begrenzt ist.

Es ist klar, daß hier Albrecht Bedenken aufstossen konnten, und, wie wir sehen werden, dreht sich die weitere Verhandlung um Erlangung einer festen Bürgschaft seitens der Kammer, daß nicht diese vielleicht einmal Ansprüche erhebe. Mit dem Motu proprio waren also die Abmachungen zwischen der Kurie und dem Erzbischofe nicht perfekt geworden.

Das Motu proprio ist ein innerer Dienstbefehl, der nicht zur Herausgabe an die Außenwelt bestimmt war. An diese wendete sich die Bulle: „Sacrosanctis Salvatoris et Redemptoris nostri“ vom 31. März 1515. Diese für die Weltgeschichte so wichtig gewordene Bulle ist wohl sofort, nicht aber später mehr gedruckt worden<sup>2</sup> und bis auf Paulus Tetzels Studien ziemlich unbekannt geblieben.

Vergleicht man die Ablassbulle mit den anderen gleichzeitigen,

---

<sup>1</sup> Körner S. 49 Anm. 154 sieht in dem Motu proprio eine Suspension aller übrigen Ablasse. Es kommt hier auf die Interpretation des Wortes *publicare* an, ich verstehe, dem Usus der Kurie entsprechend, darunter die erste feierliche öffentliche Mitteilung einer Ablassbulle, Körner die tägliche Verkündigung des Ablasses selbst.

<sup>2</sup> Seitdem ich dieses schrieb, ist sie von Köhler, *Dokumente zum Ablassstreit* S. 83—93, nach dem Exemplar des Originaldrucks in der Münchener Universitätsbibliothek gedruckt worden. Abdruck: *Urkunden* Nr. 84.



so ergibt sich, daß sie einzig dasteht. Nur eine andere Bulle noch hat eine solche zeitliche Ausdehnung einem Ablass garantirt, es ist die von 1476 für die Kirche von Saintes, da ist allerdings gar ein Zeitraum von zehn Jahren und eine räumliche Ausdehnung auf ganz Frankreich und die Nachbarländer gewährt worden<sup>1</sup>. Damals handelte es sich um einen einheitlichen Staat. Hier aber wurden in den zahlreichen Territorien alle anderen Ablässe niedergelegt. Eben hatten sich die Fürsten vielleicht eine Ablassbulle verschafft, nun ward sie wertlos. Die Stätten der alten Ablässe standen leer. Albrecht jagte durch diese Bulle allen, die von ihren Bullen Spenden und Erträge gehofft hatten, das Geld ab und brachte es in seine Hände.

Einzig in ihrer Art ist auch ein derartiger Zweck. Wir haben gesehen, daß oft genug der Ablass nicht deutlich den Zweck angab, den der Antragsteller dabei verfolgte. Aber daß ein Ablass auf St. Peter lautete, um einem Kirchenfürsten das Beschaffen der zur Simonie erforderlichen Gelder und das Kumulieren von Bistümern zu erleichtern, steht doch ohne Beispiel da. Für alle Beteiligten ist dieser Ablass unehrenhaft.

Die Bulle ist auf das allerschärfste gegen den Versuch einer Zurücknahme gedeckt. Auf acht Jahre war fast die Hälfte Deutschlands dem Vertriebe dieses einen Ablasses anheimgegeben. In der Supplik stand noch eine Deckung für die Ablässe für das Augsburger Dominikanerkloster und den Constanzer Münsterbau; die Bulle stellte das den Kommissären anheim. Wir wissen, das waren Fuggersche Ablässe; sie zu respektieren, hatte Albrecht von Brandenburg, der Schuldner der Fugger, allen Anlaß.

Als die Bulle (31. März 1515) und das *Motu proprio* (15. April) gegeben wurden, waren die meisten der Gesandten längst über die Berge zurückgekehrt. Nur einer läßt sich noch in Rom nachweisen, es ist Blankenfeld, der, wie wir wissen, inzwischen zum Bischof von Reval erhoben worden war.

Sein Interesse an der Sache wird uns überraschend deutlich, wenn wir den *liber secretorum Leonis X. tomus IV = Reg. Vat. 1196* zur Hand nehmen. Aus Fol. 60 findet sich die Ablassbulle für Mainz-Magdeburg, sie endet Fol. 64v, und darunter heißt es gleich weiter: In gleicher Form soll eine Bulle ausgestellt werden für „in Dacie, Suecie et Norwegie regnis ac universa Prussia, Livonia ac partibus Scanigalibus“. Dieser Ablass war nur auf drei Jahre gewährt worden.

---

<sup>1</sup> Paulus. Peraudi 648.

Wer war aber der Kommissarius? Johannes episcopus Revaliensis. Und diese Ablafsbulle datiert wie das *Motu proprio* vom 15. April 1515.

Ich meine, es ist völlig klar, daß Blankenfeld als brandenburgischer Orator die Ausfertigung des Ablasses für Mainz-Magdeburg betrieb, zugleich aber für sich einen erwarb, der ihn zum Kommissar für den Norden und Nordosten machte.

Auch dieser Ablafs geht auf die Initiative eines Hohenzollern zurück, auf den Hochmeister Albrecht, der später zum Luthertum übertrat und sein Ordensland säkularisierte. Bei älteren Ablässen hatte man an der Kurie Preußen als einen Teil von Polen mitgerechnet, und in dem Streben, die frühere Freiheit wiederzugewinnen, war es natürlich das Bestreben der Hochmeister, ja nicht unter einen Legaten oder einen Ablafs zu kommen, der für Polen bestimmt war<sup>1</sup>. Die durch die Polen schwer bedrohten Ritter des Deutschen Ordens sahen jeden Tag einen offenen Kampf mit dem Königreiche vor Augen. Sie mußten sich Geldmittel verschaffen, und hatte nicht der Meister von Livland im Kampfe gegen die schismatischen Russen erhebliche Geldmittel dadurch erhalten, daß ein Ablafs in weiten Strecken Deutschlands verkündet wurde? Jetzt ging es freilich gegen katholische Nachbarn, gegen ein Reich, das selbst Ablafsgelder zum Kampfe wider die Türken erhielt. Also waren die Aussichten viel schlechter! Aber Blankenfeld hatte doch eine Ablafsbulle zu Wege gebracht, freilich nicht, wie der Hochmeister es gewünscht hatte, für Deutschland, sondern für den skandinavischen Norden, nicht unter dem offenen Titel einer Unterstützung des Ordens, sondern unter der Deckadresse einer Unterstützung des Baues von St. Peter, nicht sollte der Hochmeister zwei Drittel behalten, sondern nur die Hälfte. Außerdem war für Schweden bereits ein anderer Ablafs gewährt, der dann auch auf die beiden Reiche König Christians II. ausgedehnt wurde. Als Blankenfeld seine Ablafsbulle erhalten hatte, machte er sich zunächst auf den Weg nach Deutschland. Der zum Bischof von Reval ernannte Prokurator des Deutschen Ordens und Orator des Kurfürsten von Brandenburg kam mit der vollen Gewalt eines päpstlichen Legaten *de latere* in die Landschaften, welche dem erwählten Kaiser Maximilian und dem Könige Christian von Dänemark unterworfen waren, dann war er auch nach Preußen, Livland, Schweden usw. bevollmächtigt „*pro nonnullis sacrae Romanae Ecclesiae arduis negotiis*“<sup>2</sup>. Sollte Blankenfeld auf dieser Reise dem Erzbischofe

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 42. 1513 Ende.

<sup>2</sup> Hergenröther Nr. 14997. Die Fakultäten ebenfalls vom 15. April.

Albrecht von Mainz Magdeburg die für ihn bestimmte Ablafsbulle vom 31. März und das ungenügende Motu proprio vom 15. April überbracht haben?<sup>1</sup> Die Vermutung liegt sehr nahe, doch war das nicht der Fall. Die Ablafsbulle wenigstens nahm einen ganz anderen Weg. Dann begab sich Blankenfeld zum Könige von Dänemark; Ende Juni war er in Lübeck. Es ist fraglos, daß er bei diesem Herrscher wegen der Zulassung seines Ablasses gefühlt hat, noch war — so scheint es — der arcimboldische Ablafs in diesen Gegenden nicht im Gange. Dann machte er am 23. September in Angermünde dem Kurfürsten Joachim seine Aufwartung. Erst im Oktober traf der Bischof von Reval mit dem Hochmeister in Tapiau zusammen; dieser dankte für den Ablafs, müsse sich aber erst noch die Durchführbarkeit überlegen. Auf einer Zusammenkunft mit dem livischen Meister, die am 1. März 1516 in Memel statthatte, gab dieser dem Hochmeister den Rat, abzulehnen. Die arcimboldische Konkurrenz war nun schon stark angewachsen; schon seien, sagte Plettenberg, in den sechs Städten (an der deutschen Küste), auch in Norwegen, Dänemark, vielleicht auch in Schweden, ein Kommissar und Unterkommissare angestellt. Dem Orden blieben somit nur die Ordensgebiete; der Titel des Ablasses für die Sankt Peterskirche sei dem Volke nicht angenehm; zudem wollte der Papst die Hälfte und der Bischof von Reval auch seinen Anteil. so daß also dem Hochmeister nicht viel übrig bleiben werde.

Doch der Hochmeister schwankte noch einmal, er wollte doch noch mit dem Bischofe, der inzwischen nach Rom zurückgekehrt war, weiter verhandeln, aber im April hatte sich der Herzog entschieden, abzulehnen. Wie bei der Kurie, so hat auch bei dem Herzoge nicht einen Augenblick der Gedanke religiösen Interesses sich geltend gemacht. Er wie sie wollen das Geld der Spenden. Da schließlich der Ablafs zu einer Besteuerung der eigenen Untertanen zusammengeschrumpft war, gibt der Herzog die Bulle mit höflichen Worten zurück. Blankenfeld, der vielleicht die Rolle Arcimboldis geschickter gespielt hätte, war in seinen Hoffnungen getäuscht<sup>2</sup>. Nach Rom ist Blankenfeld erst November 1516 zurückgekehrt<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Körner S. 50 läßt irrig dieses Motu proprio in den Händen des Solicitators des Bischofs von Reval, Johann Christmann, zurückbleiben.

<sup>2</sup> Ich folge der Darstellung und den Quellen bei Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen, Albrecht von Brandenburg, in Publikationen aus den k. preufs. Staatsarchiven Band 50. Es kommen vor allem in Frage S. 85 f. 110. 249. 257. 259 u. 260.

<sup>3</sup> Gemäfs seinen Berichten im Königsberger Archive.

Die Mainz-Magdeburger Ablafsbulle war merkwürdigerweise in den Besitz des Kaisers Maximilian gekommen, und der war gar nicht geneigt, diese Zitrone weiterzugeben, ohne etwas Saft aus ihr geprefst zu haben. Der Papst hatte sie, wie uns Bodmann berichtet<sup>1</sup>, dessen Quellen ich in den weit zerstreuten Mainzer Archivalien nicht habe aufspüren können<sup>2</sup>, mit ungemein schmeichelhaften Ausdrücken dem Kaiser übersandt; das Notifikationsbrevé hiervon erhielt aber Albrecht am 10. April 1515, worin er jene ehestens aus des Kaisers Händen zu erhalten benachrichtigt wurde. Die Bulle selbst wollte nicht erscheinen; Albrecht schrieb sehr höflich zweimal darum; es erfolgte jedoch keine Antwort. Inmittelst liefs Max bei dem Erzbischofe um eine Anleihe werben. Albrecht verstand diese Sprache und schickte eigene Gesandte an den Kaiserhof, um die Herausgabe zu befördern. Am 28. Oktober 1515 verpflichtete sich der mainzische Kanzler Johann von Dalheim dafür, daß der Kaiser den vom Papste auf acht Jahre gewährten Ablafs auf drei Jahre zuliefs, dazu, jährlich davon 1000 rh. fl. an den kaiserlichen Hof abzuführen, welche zum Bau einer neuen St. Jakobskirche in Innsbruck, die unweit des goldenen Dachls liegt, verwendet werden sollten. Diese Verpflichtung steht in den Mainzer Ingrossaturbüchern<sup>3</sup>. Die bisher fast nie beachtete Erzählung Bodmanns ist also zum mindesten im Kerne echt.

Aber auch im Besitze der Bulle getraute sich der Kurfürst nicht mit der Verkündigung vorzugehen, ehe nicht eine zweifelsfreie Erklärung der päpstlichen Kammer vorliege. Über die Bestrebungen, eine solche zu erhalten, haben wir drei Briefe, die wegen ihrer schlechten Schrift zunächst nur nebenbei benutzt wurden, dann — jedoch nicht ohne Fehler — von Körner in seinem Buche über Tetzels abgedruckt wurden. Auch ich veröffentliche sie unter den Urkunden; auf dem Breslauer Staatsarchive fanden sich gute Augen, die mich bestens beim Lesen unterstützten.

Diese drei Briefe sind die folgenden: 1. Schreiben des päpstlichen Skriptors Johannes Ingenwinkel aus Florenz, 14. Februar 1516<sup>4</sup>, 2. das des Dr. Valentin von Teutleben d. d. Rom, 6. März 1516<sup>5</sup>, und

---

<sup>1</sup> A. u. O. 292 f.

<sup>2</sup> Ich habe in Darmstadt, Würzburg und München vergebens danach gefragt. Eine gewisse Vorsicht ist Bodmann gegenüber geboten.

<sup>3</sup> Urkunden Nr. 89.

<sup>4</sup> Urkunden Nr. 90.

<sup>5</sup> Urkunden Nr. 91.

3. das des Mainzer Domherrn Dietrich Zobel d. d. [Mainz?], Montag nach Jubilate 1516<sup>1</sup>.

Wir müssen auch in diesem Falle fragen, wer waren die drei in den Briefen vorkommenden, uns noch unbekanntem Männer? Auch Valentin von Teutleben, ein Thüringer, der spätere Generalvikar des Erzbischofs Albrecht, war Bologneser Doktor; er verweilte in den nächsten Jahren an der Kurie; 1517 läßt er sich in die Bruderschaft der Anima aufnehmen<sup>2</sup>. Welche Pfründen er schon 1516 hatte, vermag ich nicht mit Sicherheit zu sagen. Am 21. Juni 1514 nennt ihn eine päpstliche Urkunde: cler. Maguntinensis diocesis und familiaris papae. Er hat mehrere Jahre hindurch als der Vertreter des Mainzer Erzbischofs an der Kurie gelebt und gerade in den ersten Anfängen der Reformationsbewegung, in deren Geschichte er als scharfer Gegner der Neuerungen eine große Rolle gespielt hat<sup>3</sup>. Ich glaube, man sollte eifrig nach Briefen dieses offenbar sehr fähigen Mannes suchen<sup>4</sup>. Von 1529 an war er Dompropst von St. Bartholomäi in Frankfurt, 1537—51 saß er auf dem bischöflichen Stuhle in Hildesheim. Teutleben stand, als er den Brief schrieb, im 28. Lebensjahre.

Der Mainzer Diözese gehörte auch der in den Schreiben erwähnte Frankfurter Friedrich Martorf an, 1502 Licentiatum decretalium, 1503 Propst zu Weilburg und in demselben Jahre Priester und Kanonikus zu St. Bartholomäi in Frankfurt, 1516 Dechant daselbst, gestorben am 24. September 1527; auch er ein Freund des alten Glaubens<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Urkunden Nr. 92.

<sup>2</sup> Vgl. Knod, Bologna 574.

<sup>3</sup> Vgl. Knod Nr. 3831. Hergenröther Nr. 9870.

<sup>4</sup> Zu seiner Biographie — vgl. vor allem Knod, Bologna 574 — kann ich folgendes beisteuern:

1520 Juli 2. Leo X. Valentino de Teutleben, cler. Magunt. dioc., utr. jur. doctori familiari de facultatibus uniendi beneficia etc. etc. gratis de mandato d. n. p. Reg. Vatic. 1164 — Leo X. Vol. 174 f. 49—55v.

1520 Aug. 17. Idem eidem canon. eccl. Halberstadensis, u. j. d., fam. concedit coadjutoriam decanatus ecclesie Halberstadensis. gratis de mandato. Reg. Vat. 1165 = Leo X. Vol. 175 f. 36—39v.

1521 Sept. 6. Idem pro eodem (canon. Hildesemen. et Halberstaden.). Prepositura eccl. b. M. V. opidi Gothen. Maguntin. dioc. unitur canonicatui eccl. Hildesemen. ad vitam. gratis de mandato. Reg. Vat. 1176 = Leo X. Vol. 186 f. 102—104v. — Einige Briefe, die er aus Rom über Leo X. und die Wahl Hadrians VI. an Albrecht von Mainz-Magdeburg schrieb, hat Gerdesius, Miscellanea Groningana S. 246—294 veröffentlicht, drei davon auch bei Krafft, Briefe und Dokumente 30—35.

<sup>5</sup> Quellen z. Frankfurter Geschichte I. 428 und vielfach im 2. Bande.

Ein sehr bekannter Kuriale war der Magister Johannes Ingenwinkel, der am 22. Juli 1535 als Propst von Xanten am Niederrheine und als Datar Papst Pauls III. in Rom starb, wo er in Sa Maria del Popolo — also in der Kirche, wo unzweifelhaft Luther während seines römischen Aufenthaltes zelebriert hat — seine letzte Ruhestätte fand. Auch nach seinem Tode waren die Zustände in der Datarie noch sehr reformbedürftig, wie das Gutachten der Kardinäle Contarini, Caraffa, Simonetta und Ghinucci beweist<sup>1</sup>. In einer Beilage werde ich eingehend über das Leben dieses einflußreichen Mannes handeln, es mag genügen, wenn ich hier sage, daß er damals scriptor literarum apostolicarum war und als Sekretär dem Kardinal Giulio Medici diente.

Daß Ingenwinkel als besonderer und einflußreicher brandenburgischer Vertrauensmann in Rom galt, folgt auch aus den Briefen Blankenfelds an den Hochmeister, der für drei Kardinäle, für den päpstlichen Datar und Ingenwinkel um Geschenke bittet.

Die drei Briefe ergänzen sich wechselseitig.

Am 1. Februar 1516 hatte Ingenwinkel, der nach dem Briefe Zobels schon vorher in der Sache tätig gewesen war, aus der Hand des Propstes von Weilburg, Friedrich Martorf, einen Brief des Erzbischofs erhalten, der den Stand der Dinge angab. Gemäß der Konvention mit dem Papste hatte sich der Erzbischof durch seinen Prokurator verpflichtet, die Hälfte der Einkünfte abzuliefern; in der Konvention stand aber nicht ausdrücklich, daß die andere Hälfte zum Rückkauf einst verkaufter oder verpfändeter Güter der drei Kirchen Albrechts bestimmt sei, wie es doch des Papstes unbezweifelter Wille sei; da auch die Ablafsbulle nur auf die Fabrik von St. Peter in Rom laute, so fürchte der Erzbischof, daß vielleicht einst von seiten der Kammer auch auf die zweite Hälfte Anspruch erhoben werde. Ingenwinkel trug dem Papste, der damals in Florenz weilte, die Sache vor und bat um eine Versicherung. Der Papst stimmte zu und überließ Ingenwinkel die Wahl der Form dieser Versicherung. Dieser zog einem Verzichtbrief der Kammer, wie Martorf nach seiner Instruktion wünschte<sup>2</sup>, ein päpstliches Breve vor, das, weil vom Papste selbst

<sup>1</sup> Veröffentlicht von Eheses in der Römischen Quartalschrift 14, 102—119; auch Döllinger, Beiträge 3, 208 f.

<sup>2</sup> Körner S. 51 interpretiert irrig: „Wohl habe Herr Friedrich von Nortorff in der von ihm eingereichten Schrift darum nachgesucht.“ Die Vorlage heißt: „Supradictus dominus Fridericus juxta memoriale suum petebat.“ Memoriale ist doch wohl die Mainzische Instruktion; ich glaube daher anders interpretieren zu müssen. Martorf tritt ganz hinter Ingenwinkel zurück.

ausgehend, mehr Kraft habe. Am 14. Februar konnte Ingenwinkel bereits dieses Breve durch einen Nürnberger Kaufmann<sup>1</sup> übersenden; er hatte dafür nicht die Post gewählt<sup>2</sup>, weil Martorf daraufhin nicht instruiert war; dieser hatte sich übrigens inzwischen in eigenen, das Bartholomäusstift betreffenden Angelegenheiten nach Rom begeben.

Nun hatte aber längst vorher der Bischof von Reval um eine Versicherung der päpstlichen Kammer über die Dauer des Ablasses und die Teilung des Ertrages gebeten, einen in Artikeln gefaßten und vom Papst selbst unterschriebenen Verlagszettel erhalten und bei seinem Sollizitator Johann Christmann zurückgelassen<sup>3</sup>. Dieser aber weigerte sich, ohne einen Befehl seines Auftragsgebers das Aktenstück aus den Händen zu geben. Ja, Christmann hätte auch eine Obligation der Kammer erhalten können, wenn er zehn Dukaten hätte darum auslegen wollen. Diese zehn Dukaten, meint Zobel, hätten dem Erzbischof an seinem Ablassanteil für 3000 fl. Schaden getan.

Das von Ingenwinkel übersandte Schriftstück kam nach Mainz erst „in den heiligen tagen“, die dem Jubilate-Sonntag (dem dritten nach Ostern) vorangehen. Der Empfänger Zobel, der offenbar in Mainz die Angelegenheit zu behandeln hatte, meinte, das Breve sei dieser Zeit bei Eurer Kurfürstlichen Gnaden ohne Frucht. „Dies Jahr ist verloren, und auf ein anderes muß man warten.“

Nach dem 14. April 1516 waren also die Bedenken geschwunden, die Ablassbulle, die Albrecht in den Händen hatte, zu publizieren.

#### IV.

Wir haben noch einige Fragen zu erledigen. Wer war der Unbekannte, der den Antrag der Komposition an die Gesandten gebracht hat? Er wird nicht einmal entfernt angedeutet, so daß die Handhaben für die Feststellung seiner Person äußerst spärlich sind. Nur soviel kann man sehen, daß er ein Mittelsmann war, der im Auf-

<sup>1</sup> Körner S. 53 übersetzt „quod et apud trapesitam Nurenbergensem . . . ex Florentia se misisse ajebat“: von Florenz aus an den erzbischöflichen Bankier in Nürnberg abgeschickt, der Nürnberger ist aber der Überbringer des Breves.

<sup>2</sup> Körner S. 52 liest: „non sum usus diligentia postrema“ statt „postarum“ und kommt damit natürlich zu einer ganz falschen Auffassung.

<sup>3</sup> Körner sieht darin das Motu proprio vom 15. April 1515. Das ist jedoch ausgeschlossen, da dieses ja gerade nicht eine Verpflichtung über die Teilung des Ertrages enthält.

trage von anderen handelte. Der Kreis der Mitwisser war gewiß klein, aber der Mittelsmann brauchte gar nicht der Behörde der Datarie anzugehören, somit ist der Umkreis wieder unsicher. Er braucht nicht gerade ein Deutscher gewesen zu sein, aber zuerst möchte man doch an einen landsmännischen Kurialen denken.

In der großen Abrechnung der Fugger, die wir später kennen lernen werden, erhält Domenico Jacovazzi von Blankenfeld und Alvensleben die Summe von 60 Dukaten<sup>1</sup>. Das ist ein Trinkgeld, aber wofür? Das läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit angeben. An der Rota wurde wegen St. Ägidien in Braunschweig ein Prozeß geführt und dem Auditor de Rota Jacovazzi wurde März 1516 eine Zahlung gemacht<sup>2</sup>. Ich habe leider für den späteren Kardinal sonst nicht gesammelt und kann auch jetzt nicht in Eile Notizen zusammentragen. Bei Ciaconius finde ich, daß er Prätor der römischen Universität, Generalvikar des Papstes und aus der juristischen Laufbahn der Rota hervorgegangen war. Er ist doch wohl auszuschließen.

Die Andeutung Zobels, der mit in Rom gewesen war, daß Ingewinkel sich „zuvor allweg zu aller Untertänigkeit bereit erwiesen habe“, könnte auf ihn führen. Er ward auch später selbst Datar, aber ich habe von ihm eine zu gute Meinung und kann auch nicht den Grund finden, warum die Gesandten, wenn sie schon seinen Namen nicht nennen wollten, geradezu jede Andeutung ängstlich vermieden. Und endlich ist sein eigener Brief so abgefaßt, als wäre er über das Nähere erst durch Martorf aufgeklärt worden.

Die Briefe der Gesandten gingen regelmäßig durch die Bank; diese besorgte die Post. In jenen Zeiten fürchtete jeder das Öffnen der Briefe. So würde die Ängstlichkeit der Gesandten, die Person anzudeuten, verständlicher, wenn es sich um eine solche handeln könnte, die auf diesem Wege den verschlossenen Brief in die Hand bekommen könnte. An die Taxis, welche damals auch in Rom die Post hatten, möchte ich nicht denken, aber an die Bank der Fugger. Ist bei ihr eine Persönlichkeit, die auf die Organisation der Ablässe Einfluß hatte? Die Antwort wird denen, die das voraufgehende und das nächste Kapitel gelesen haben, auf der Zunge liegen. Es kann Johannes Zink gewesen sein.

Diese Vermutung hat schon das für sich, daß bereits die Supplik die Ablässe für das Konstanzer Domkapitel wie die Prediger in Augsburg

---

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 113.

<sup>2</sup> Vgl. Urkunden Nr. 91.



burg, zwei notorisch fuggerische Ablässe, berücksichtigte, auch die Bulle selbst sie erwähnt. Und hatte nicht gerade dieser Zink am 7. und 27. Februar 1511, also in der Zeit zwischen dem Tode Uriels und der Postulation Albrechts, zwei Obligationen für zukünftige Ablässe ausgestellt<sup>1</sup>? Die eine bezog sich auf das Constanzer Domkapitel und den oben behandelten Ablafs, die andere aber auf die Domkapitel der Kirchenprovinzen Cöln und Mainz, wobei das Eichstätter noch besonders genannt wird, und auf die der Salzburger Suffragankirchen: Brixen, Freising und Regensburg, sowie auf das exemte Bistum Bamberg. Es waren also ausgeschlossen die Kirchenprovinzen Trier, Besançon, Bremen, Magdeburg, Prag, der ganze östliche Teil von Salzburg und das exemte Bistum Meissen. Die Fugger haben also ihren Bezirk auf den Kern des alten Deutschland eingeschränkt; sie vermeiden den Osten und Norden, die Gebiete, in denen große, starke Territorialgewalten vorhanden waren; auffallend ist das Fehlen von Trier.

Die Obligationen der Fugger fallen in die ersten Zeiten Leos X. Noch hatte der Papst auf deutschem Gebiete erst wenige lokale Ablässe gewährt: Zunächst den in anderem Zusammenhange behandelten Ablafs der Augsburger Dominikaner, er war soeben verliehen worden und umfasste die Kirchenprovinzen Mainz und Cöln (mit Ausschluß des Rayons des Constanzer Ablasses) und lief schon 15 Tage nach der Fastenzeit ab. Der zweite war der Constanzer Ablafs für die Bistümer Augsburg, Chur, Constanz und Straßburg, gleichfalls nur von kurzer Dauer. Er war schon Januar 1511 bewilligt worden. Alle anderen größeren deutschen Ablässe des Pontifikats Leos X. sind jüngeren Datums. Es ist also klar, daß die Fugger (oder vorsichtiger gesagt: Zink) für den größten Teil Deutschlands nicht allein die Vermittlung der Ablafsgelder erstrebten, sondern auch die Vermittlung der Ablafsverleihung.

An wen dachten sie dabei vor allem? Die Obligation sagt es deutlich: an die „*canonici et capitula universarum ecclesiarum*“, also an die Domkapitel.

Und wie kam es, daß die Kurie ihnen diese Vermittlung konzedierte, sie gewissermaßen mit einem Werbepatente ausrüstete? Auch darauf gibt das Dokument eine klare Antwort. Bis dahin hatte sich die Kurie mit einem Anteil von 33 1/3 % begnügen müssen, die Fugger verpflichteten sich aber zur Zahlung der Hälfte. Um diese 16 2/3 % zu

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 45 u. 46.

gewinnen, gestattete die Kurie nun den Fuggern, den päpstlichen Ablafs bei den deutschen Domkapiteln anzubieten!

Und da sollte sich Zink nicht an die Mainzer Gesandten gemacht haben? Er sollte so sehr das Interesse des Geschäftes beiseitegesetzt haben? Ich halte das für sehr unwahrscheinlich.

Allein zu einer Sicherheit ist nicht zu kommen, und selbst wenn Zink der Unbekannte ist, so ist der Auftrag eines der Häupter der Fugger noch viel weniger erwiesen. Manche lieben es, eine unter allen Kautelen aufgestellte Behauptung, wenn sie über dieselbe referieren, als eine feste unumstößliche Ansicht hinzustellen. Ich möchte mich hier ausdrücklich vor einer solchen Mißdeutung schützen. Über die Wahrscheinlichkeit sind wir nicht herausgekommen.

War Zink der Unbekannte, so war der Erfolg der Fugger mit dem Angebote von Ablafs nicht gering: das Domkapitel von Constanz übernahm sofort oder vielmehr gleichzeitig für die Bistümer Constanz, Augsburg, Straßburg und Chur den Ablafs zu der festgestellten Hälfte; dieses Geschäft betrifft eben die zweite Obligation Johannes Zinks<sup>1</sup>. Ende 1514 übernahm das Trierer Domkapitel — offenbar im Einvernehmen mit den Fuggern — die Trierer Kirchenprovinz. Endlich folgte dann der große Mainz-Magdeburger Ablafs. Der Ablafs für die Augsburger Dominikaner von 1517 zeigt wieder 50 % und belegt die Kirchenprovinzen Salzburg und Bremen. Die Fugger haben also in der That Erfolge gehabt, aber für einzelne Kirchenprovinzen nahm die Kurie die Sache selbst in die Hand. Der arcimboldische Ablafs vom 2. Dezember 1514 belegte auf zwei Jahre die Kirchenprovinzen Cöln, Trier, Salzburg, Bremen, Besançon, Upsala, ferner die exemten Bistümer Cambrai, Tournay, Téroüanne, Arras und Camin.

Im Pontifikate Leo's sucht also einerseits die Kurie Gebiete für Ablässe von St. Peter zu gewinnen — dort erscheinen als Kommissäre Kurialen, als Zweck ist offen St. Peter angegeben — anderseits bieten die Fugger Ablässe aus — sie tragen den Namen von lokalen Zwecken, wenn auch 50 % an die Kurie abzuliefern sind; nur einer dieser Ablässe lautet auf St. Peter; es wäre doch nicht gegangen, den lokalen Zweck öffentlich zu affichieren — zu schreiben, dafs es sich um den Ersatz von Geldern handelt, die zur Simonie verwendet worden sind!

Die beiden Obligationen fallen in die Zeit, als Silvio Passerini die Datarie leitete; wenige Wochen erst hatte er die Geschäfte derselben übernommen. Dürften wir glauben, dafs der Neuling ohne die Zustimmung

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 45.

desjenigen Mannes vorging, der das vollste Vertrauen Leos X. besaß, der einer der wenigen war, die er zu fast allen Dingen hinzuzog, und der die Datarie bis vor kurzem verwaltet hatte? Aber zum Überflufs nennen die Gesandten direkt den Träger dieses unglücklichen Systems. Das war der Kardinal von Quattro Coronati: Lorenzo Pucci, ein Florentiner und dem Papste nahestehend; denn die Familie Pucci war durch die Medici groß geworden. Er ist also nach dem Befunde der Akten mit Passerini in dem Verdacht, das Unwesen, was an der Kurie mit dem Ablasse getrieben wurde, auf das äußerste gesteigert zu haben. Und ist es nicht er, den ebenso Guicciardini beschuldigt? „A suscittargli nuovamente in Germania haveva dato occasione l'autorità della Sedia Apostolica, usato troppo licentiosamente da Leone, il quale seguitando nelle gratie, che sopra le cose spirituali e beneficiali concede la Corte, il consiglio di Lorenzo Pucci Cardinale di Santi Quattro, haveva sparso per tutto il mondo senza distinction di tempi e di luoghi indulgentie amplissime, non solo per poter giovare con esse a quegli che ancora sono nella vita presente, ma con faculta di potere oltre a questo liberar l'anime de defunti dalle pene del Purgatorio<sup>1</sup>.“

Zu diesem Zeugnisse kommt dasjenige Giovios, der in seinem „Leben Leos X.“ sagt, jener habe nie Priesterpfünden verkauft, obwohl Lorenzo Pucci, sein Pönitentiar, gepredigt habe, es gebe keinen Geldgewinn, der dem Papste unerlaubt sei. Und weiter schildert er, wie Leo oft Bedenken gehabt und Pucci, als den besten Kenner göttlichen Rechtes, gebeten habe, ihn kein Unrecht tun zu lassen, und dieser habe seine Bedenken zerstreut<sup>2</sup>. Und ist denn jener Brief gefälscht, den Litta erwähnt? Seine Vaterstadt hatte, weil er gegen sie Feinde aufgehetzt hatte, seinen Besitz, den er in Florenz hatte, konfisziert. Da fand er nach dem Briefe, den er an einen Freund richtete, folgendes Mittel: als Großpönitentiar ordnete er an, dafs in Florenz kein Beichtvater in articulo mortis absolvire, es sei denn, dafs der sterbende Lands-

<sup>1</sup> Historia d' Italia libro 13.

<sup>2</sup> Praesertim Laurentio Puccio cardinale magno poenitentiario nullum omnino quaestum pontificibus illicitum esse praedicante. Is enim natura officiosus atque beneficus saepissime a veterum decretorum severitate, vel exigua cum spe mercedis, industriam suam et auctoritatem ad implenda poenitentium vota facile transferebat. Acciditque nonnunquam, ut pontifex de pudore sollicitus, quum libelli de gravissimis rebus subscribendi porrigerentur, ipsius maxime Pucci, quod divini juris esset peritissimus, fidem imploraret, obtestando ne se imprudenter in errorem labi pateretur: quando mox ab aliqua enormi concessione acquitatis fines transgresso poenitentia simul atque infamia laborandum foret, usw. usw. Pauli Jovii Novocomensis episcopi . . . de vita Leonis X. (Florenz 1551). S. 101.

mann entsprechend seinem Vermögen dem Kardinal ein Legat vermacht habe, zum Ersatze seines Schadens! Man möchte gern eine so verkehrte Handlungsweise für unmöglich halten<sup>1</sup>.

Wir werden sehen, wie ihn Kardinal Soderini bei Adrian VI. verklagte, er habe durch Ablässe, speziell für das Seelenheil von Verstorbenen, die er für unsinnige Geldsummen verkauft habe, sich riesige Einnahmen verschafft<sup>2</sup>.

1514 war er 55 Jahre alt und besaß eine ausgezeichnete Kenntnis der Praxis. Unter Innocenz VIII. war er nach Rom gekommen. 1497 war er *abbreviator de pareo minori*, 1500 *Corrector literarum apostolicarum*<sup>3</sup>, dann *Kammerkleriker*<sup>4</sup>, von 1511—1513 *Datar*<sup>5</sup>, seit 1520 war er *Pönitentiar*<sup>6</sup>. Er kumulierte in der ungeniertesten Weise Bistümer, Abteien und Pfründen<sup>7</sup>. Und wie einflußreich er auch später war, kann man schon an den Unterschriften wichtiger Brevén und Bullen sehen. Für seine Fähigkeiten spricht auch ein Brief Aleanders, der erzählt, „des Kaisers Beichtvater Glapion entwarf in aller Eile und mit der größten Geschicklichkeit, die mich an einen *abbreviator de majori* oder an den Kardinal Pucci erinnerte, zwei Konzepte von Brevén“<sup>8</sup>. Das Urteil der venetianischen Gesandten lautet knapp: „*Santiquattro fiorentino; questo con papa Leone trovava modo di signatura e far brievi, e papa Leon molto lo stimava*“<sup>9</sup>.

Er hat in den Gnaden- und Benefizialsachen unter Leo, an dessen Sterbebett er stand<sup>10</sup>, wie er einer der Testamentsvollstrecker dessen

<sup>1</sup> Litta, *Le famiglie nobili s. v. Pucci* bezieht sich auf das Original, das sich unter den *Carte Stroziane* des Staatsarchivs von Florenz befindet.

<sup>2</sup> Auch Gomez im *Leben des Kardinals Ximenez* schildert ihn als hochmütig und habgierig, und der kais. Gesandte Manuel schreibt über den Kardinal Accolti: *il passe pour un aussi grand voleur que son confrère (Pucci)*. Über ihn selbst schrieb er: „*Santiquattro entend bien l'expédition des affaires ecclésiastiques; il peut beaucoup en ceci, parcequ'il tire autant d'argent qu'il lui est possible, pour son maître et pour lui-même; mais il n'est autorisé par le pape à agir, qu'à cette condition, et il sait l'appliquer en homme adroit.*“ *Llorente, Histoire critique de l'Inquisition d'Espagne* 1, 400.

<sup>3</sup> *Burchardi Diarium* 2, 384, 478, 488; 3, 63.

<sup>4</sup> *Urkunden* Nr. 38.

<sup>5</sup> Vgl. den Exkurs über die Reihenfolge der *Datari*.

<sup>6</sup> *Sanuto* 29, 258.

<sup>7</sup> Litta gibt die lange Liste an.

<sup>8</sup> *Kalkoff, Depeschen Alexanders*. 2. Aufl. S. 57.

<sup>9</sup> *Sanuto* 34, 198.

<sup>10</sup> *Sanuto* 32, 241. Bei der nachfolgenden Papstwahl stieg nach *Sanuto* 32, 384 die Zahl der auf ihn vereinigten Stimmen bis auf 14.

Vorgängers gewesen war, wohl die mächtigste Stimme gehabt<sup>1</sup>; er saß in vielen wichtigen Kommissionen<sup>2</sup>, und hat auch an den Verhandlungen gegen Luther erheblichen Anteil gehabt<sup>3</sup>. Auch mit Künstlern, wie vor allem mit Michelangelo, verhandelte er des öftern. Nach Adrian erstand sein Einfluß wieder aufs neue.

Wenn seine Grabschrift die „singularis probitas ac amabilitas et in apostolicis negotiis experientia“<sup>4</sup> rühmt, so wird der Historiker ihm freilich etwas anderes nachsagen!

Der Kardinal von Santi Quattro war ein gewalttätiger, geldgieriger Prälat, der ein Gegner jeder Reform war. Die katholische Kirche hat durch seine Schuld schweren Schaden genommen. Diejenigen, welche den, unendliche Geldsummen verbrauchenden Papst hätten warnen und ihm raten müssen, solche Mittel zur Beschaffung derselben zu verschmähen, haben die Mißbräuche gesteigert, ausgebildet und geschützt. Die fast allgemeine Geldgier der Kurialen<sup>5</sup> hatte durch sie die übelste Ausbildung erhalten.

Vielleicht ist hier auch der Name eines anderen, noch viel übler beleumundeten Kardinals zu nennen: Francesco Armellini. Unterschriften von ihm habe ich unter Ablafsbullen oder Breven zwar nicht gefunden, aber daß er Ablässe offerierte, ist gewiß. Wir haben für Venedig zwei Zeugnisse<sup>6</sup>. Dieser ehemalige Kammerkleriker war der Künstler, der aus dem ärmsten Untertanen noch Geld herauszupressen verstand und an der Kurie als Retter in der Not galt. Ihm war Gelderwerb der einzige Inhalt seines Lebens, für sich und die Kirche, die die Medicäer leiteten, denen er treu anhänglich war, und die seinen Rat in Geldsachen nur zu oft befolgten! Mag auch Garimberti<sup>7</sup> etwas übertreiben, so stimmen doch andere Quellen überein,

---

<sup>1</sup> Vgl. Reg. zu Sanuto, bes. 24. 13. 33. 181. 196. 374. 478. 493; 27, 103; 40, 431; 47, 384.

<sup>2</sup> Sanuto 18, 210; 22, 521; 25, 76.

<sup>3</sup> Vgl. darüber meine Äußerungen in den Quellen und Forschungen Band 6, 46 ff. und die demnächst dort erscheinenden Nachträge und Verbesserungen.

<sup>4</sup> Forcella I, 441.

<sup>5</sup> Es gab doch Ausnahmen. Vol. 68 der Diversa Cameralia trägt vorn das Motto: „Melius est nomen bonum quam divitie multe“.

<sup>6</sup> Sanuto 27, 413 zu 1519 Juni Ablafs auf Cypem:  $\frac{1}{3}$  für S. Pietro,  $\frac{1}{3}$  für Venedig,  $\frac{1}{3}$  für den Kommissar. 41, 69. 1526 offeriert der Republik Venedig:  $\frac{1}{2}$  für Arsenal,  $\frac{1}{2}$  für St. Pietro.

<sup>7</sup> Vitte o vero fatti memorabili 472—474.

ihn als rohen Wucherer und Blutsauger zu erweisen<sup>1</sup>. Es gibt nichts Abstößenderes als diesen Menschen, der nichts kannte als Geld, und dabei war er in Ablafsangelegenheiten nicht ohne Einfluß.

Unter den Ablafsbullen steht auch nicht selten der Name Sadolet's; seine amtliche Stellung als Sekretär des Papstes brachte es mit sich, daß auch diese Stücke durch seine Hände gingen. Er hat später erklärt, daß er damals widersprochen habe<sup>2</sup>. Wir glauben es dem eifrig kirchlich gesinnten Manne tadellosen Lebenswandels gern, daß er andere Anschauungen hatte wie ein Pucci oder Armellini und unterschrieb, woran er selbst unschuldig war. Leo hatte der ciceronianischen Eleganz seines Briefstils wegen den gefeierten Humanisten wie Bembo zum Sekretär erhoben.

Nach der früheren Auffassung wäre der Ablafs ein äußerst riskantes Unternehmen gewesen. Damals hielt man die 10 000 Dukaten für ein Voraus aus den Ablafsgeldern; die Abgabe an den Kaiser betrug 3000 rh. fl. = 2143 Dukaten. Um nur diese Summe einzubringen, hätte, wenn wir auch alle Kosten auf die päpstliche Hälfte anrechnen, eine Summe von 24286 Dukaten einkommen müssen. Setzen wir die Konfirmationsgelder, die nach jener Auffassung ja durch den Ablafs und nicht durch die Mainzer Untertanen aufgebracht werden sollten, nur zu 14000 Dukaten an, so hätten weitere 28000, also im ganzen 52286 Dukaten, eingehen müssen, um den damals angenommenen Zweck des Ablasses zu erreichen.

Nach der wahren Geschichte der Entstehung lag die Sache doch sehr anders. Der Ablafs sollte die „Komposition“ ganz oder zum Teil hereinbringen, also mit dem ersten Reingewinn über die Kosten und den kaiserlichen Anteil hinaus, hatte der Mainzer eine Rückzahlung

<sup>1</sup> Charakteristik des venet. Gesandten: *Questo Armelin è simile al cardinal Santiquattro, ma è in cosa temporal.* Ziegler, *Historia Clementis VII.* bei Sebelhorn, *Amönitates historiae ecclesiasticae* 2, 348. Ferner die Äußerung Pompeo Colonnas und zahlreiche Stellen bei Marino Sanuto.

<sup>2</sup> „Quas ego indulgentias atque adeo potius indulgentiarum illarum ministros neque nunc defendo, et tunc cum decretae illae atque publicatae sunt, recorder, me contradixisse, pro illo honore et gradu in quo tunc eram . . . Sed quia in indulgentiis tribuendis is modus servandus est, qui nunc ab optimo Pontifice Pauls III. summa cum cura diligentiaque servatur, ut indulgentiae gratis concedantur. nullaque in iis fiat pecuniae mentio et ut Dei benignitas et misericordia aere non ematur, aut si quid tamen interdum sit erogandum, id in pietatis studia erogetur.“ *Ad principes Germaniae oratio. Sadolet's Opera (Moguntiae 1607) pag. 753 f.* Vgl. auch seinen Brief an Georg von Sachsen von 1537. *Sadolet's Epistolae (Cöln 1590) S. 425.*

auf die „Komposition“. Die Kurie riskierte kein Geld, aber viel mehr als Geld und Geldeswert.

Die Kosten der römischen Bestätigung, wohl einschliesslich aller Gesandtschaftskosten, beliefen sich auf 44710 fl. 52 kr., wie sich später ergeben wird.

Schliesslich ist noch festzustellen, dass die Mainzer Kleriker auch tatsächlich haben Steuer zahlen müssen; sehr bald legte der Erzbischof auf alle Stifter, Klöster und Priester auf zwei Jahre den fünften Pfennig<sup>1</sup>. Das sind also gleich vier Zehnten, offenbar die drei den früheren Erzbischöfen verweigerten und der bei Albrechts Wahl neu verursachte. Die päpstliche Bulle war die Grundlage dieser harten Besteuerung.

<sup>1</sup> May 1, 60, nach seiner Art ohne Quellenangabe. Vgl. auch weiter unten.

## Fünftes Kapitel.

### Der Ertrag der einzelnen Ablässe, allgemeine Bemerkungen über die finanzielle Seite des Ablafswesens.

Die Verkündigung des Mainz-Magdeburger Ablasses hätte also bald nach dem 14. April 1516 ihren Anfang nehmen können; zunächst hatte die Bestellung der Unterkommissare zu erfolgen. Nun ist bisher bei der Darstellung der Ablafsverkündigung stets Tetzels zu sehr berücksichtigt und damit nur ein kleiner Teil des riesigen Gebietes des Ablasses beachtet worden. Zwar kann ich nicht daran denken, die Lokalliteratur der Orte, wo der Ablafs gepredigt sein könnte, abzusuchen. Aber ich kann doch Nachrichten aus dem vatikanischen und dem Magdeburger Archive mitteilen, die unsere Kenntnis sehr wesentlich bereichern. Auch ist meines Erachtens bisher nicht klar genug hervorgehoben worden, wie sehr die Ablafsverkündigung durch die Landesfürsten eingeeengt wurde. Es ist ein deutliches Zeichen der schon vor der Reformation immer stärker anwachsenden Macht der Territorialfürsten in kirchlichen Dingen.

Zunächst hat, wie wir gesehen haben, Kaiser Maximilian auch ein Wort mitgesprochen. Er hatte die Verkündigung des Ablasses nur auf drei Jahre zugestanden<sup>1</sup>.

Aber auch die Fürsten ließen nicht einfach jeden Ablafs zu, wie sich heute jede deutsche Regierung die fremden Lotterien fernhält. Selbst der Kurfürst von Brandenburg hat durch eine besondere Verfügung sein Land dem Ablasse geöffnet: „päpstlicher Heiligkeit zu Gehorsam und unseren Untertanen zu Heil und Trost“<sup>2</sup>.

Der Kurfürst von Sachsen hat, wie sich aus allem schließen läßt, diese Genehmigung verweigert, und ebenso hat Herzog Georg von

<sup>1</sup> S. oben S. 130.

<sup>2</sup> Paulus, Tetzels 42.



Sachsen gehandelt, der am 1. April an die Leipziger Dominikaner schrieb: „Wir werden berichtet, daß sich Herr Tetzl und etliche seines Anhangs in eurem Kloster Gnadenbriefe auszugeben unterstehen und unsere Untertanen in ihren Predigten, dieselben zu lösen, fast reizen sollen. Dieweil wir denn auf Befehl kaiserlicher Majestät diese und andere Gnaden in unsern Landen zuzulassen bisher abgeschlagen“, ist jede weitere Verkündigung des Ablasses zu vermeiden<sup>1</sup>. Was es mit dem Gebote des Kaisers auf sich hatte, vermag ich nicht zu sagen. Georg aber wollte in seinem Lande nur den Ablafs für Annaberg; aus dem gleichen Grunde hatte er sich auch gegen den Ablafs für Brüx gesetzt. Die Räte Kurfürst Friedrichs, der Herzöge Johann und Georg hatten anfangs 1517 abgeredet, daß hinfürder keine römische Gnade ohne ihr Wissen und Willen sollte aufgerichtet, zugelassen und verstatet werden.

Auch in dem bayrischen Anteile an dem Bistume Augsburg wurde die Verkündigung des Ablasses nicht zugestanden. Die Herzöge Wilhelm und Ludwig von Bayern schrieben auf den Antrag des Subkommissars des Ablasses, Johann Lindeck, am 18. Februar 1518 an ihre Regierung, im letzten Jahre sei im Augsburger Sprengel der Ablafs für die Domkirche zu Constanz gewesen und davor allenthalben in bayrischen Landen die Indulgenz für das Hospital *Sancti Spiriti* in Sassia in Rom: dieses Jahr habe man eine merkliche Landsteuer abgenommen, Getreide und Wein seien in hohem Kaufe, die Gemeinde ganz verarmt und erschöpft<sup>2</sup>.

Hier und da waren Verhandlungen nötig, ob andere Ablässe nun weichen sollten. Der Fall in Königsutter ist längst bekannt<sup>3</sup>. Auch Fulda war von dem Verbote aller anderen „Negocia, Quest und Indulgentz“ für seine „Quest“ betroffen, allein der Erzbischof Albrecht liefs sich diese Konkurrenz gefallen, nachdem das Stift Fulda 150 fl. in bar abgeliefert hatte, ja, der Erzbischof wollte die Fuldaer Ablässe befördern<sup>4</sup>.

Nach Anweisung eines päpstlichen Breves hatten die beiden Kommissare am 28. Mai 1517 angeordnet, daß Jacob Fugger zu jeder Truhe, in die nach der Ablafsinstruktion jeder Gläubige selbst seine Spende zu legen hatte, einen der Schlüssel habe. Im Beisein ihres Bevollmächtigten, vor Notar und Zeugen sollten die Kisten geöffnet

<sup>1</sup> Gefs a. a. O. 547.

<sup>2</sup> Vgl. die Aktenstücke bei May, Albrecht II. Band 1 Anh. S. 25—27.

<sup>3</sup> Vgl. Kapp, Nachlese 3, 222 ff. Paulus. Tetzl 38.

<sup>4</sup> Bodmann a. a. O. 1517 Samstag nach Barbara (Dez. 5).

werden; nach Abzug der aufgelaufenen Kosten sollte die eine Hälfte als päpstlicher Anteil an die Fugger gegeben werden, der andere an dieselben „in bezahlung der Summa Gelts, so wir (der Erzbischof) dem Fucker zu thun sein“. Von den drei darüber aufgenommenen Notariatsinstrumenten sollte eins dem Fugger, zwei aber dem Erzbischofe zugehen<sup>1</sup>. Man wird zugeben müssen, daß bei strenger Handhabung der Instruktion Unterschlagungen ausgeschlossen waren.

Bisher kannte man für den Mainz-Magdeburger Nachlaß nur zwei Protokolle über Öffnung der Geldkiste. Die eine spielte sich in Frankfurt a. M. im Beisein von lauter Geistlichen ab, die wohl das Geld in seinen vielen Sorten zählen konnten, es aber nicht einwechselten. Die Kiste hatte drei Schlüssel. Den Fuggerschen Schlüssel, (an dem aber auch Erzbischof Albrecht Rechte hatte) hatten zwei Geistliche: Diether Wenck, Dekan von St. Victor vor Mainz, Rat Erzbischof Albrechts, und Balthasar Geyer, I. U. D. Scholastikus von St. Peter vor Mainz, der 1548 Generalvikar des Bistums wurde. Als Subkommissar des Ablasses erscheint der uns bereits näher bekannte Friedrich Martorf; schließlic nahm Dr. Geyer den verschlossenen Sack an sich; er war offenbar der Mandatar der Fugger, die also wenigstens in diesem Falle das aus allerhand (mindestens 18) Geprägten bestehende Geld nicht einwechselten; doch ist bei den meisten Münzen der Kurs angegeben<sup>2</sup>.

Das andere Protokoll führt nach Schwabach in Franken. Am 29. Mai 1518 wurde die Kiste geöffnet und in verschiedenen Münzsorten der Betrag von 53 rh. fl. gefunden, die der Subkommissar Dr. Jodocus Lorcher an Hieronymus Hoffstetter als Prokurator der Fugger übergab<sup>3</sup>.

Eine bisher übersehene Quittung stammt aus brandenburgischem Gebiete, aus einer zum Bistum Verden (also Provinz Bremen) gehörigen Stadt — Salzwedel. In zwei Kirchen derselben Stadt fand sich alles in allem am 6. Juni 1518 „an hulpegeld“: 120 fl. rh. 5 Gr. 6 Pf. in zwölf verschiedenen Münzsorten<sup>4</sup>.

Doch es fehlt auch in diesem Falle nicht an Quittungen über die

<sup>1</sup> Abgedruckt bei Gudenus, Codex diplomaticus anecdotorum 4, 587 ff.

<sup>2</sup> Vgl. den Druck bei Gudenus 4, 591 ff.

<sup>3</sup> Erhard, Überlieferungen 3, 18, führt den Inhalt des Instrumentes an.

<sup>4</sup> Riedel, Cod. dipl. Brandenb. 1, 14, 524. Das Geld hatte seit der „pasken beth“, seit Ostern der Rat aufbewahrt und an Veit von Bressen Schatzmeister und Haus Lentz abgeführt: der erstere, den Riedel fälschlich zu einem päpstlichen Schatzmeister macht, stellte die Quittung aus.

Ablieferungen der Fugger in Rom; wir haben deren zwei, ja wir haben sogar die Abrechnung der Fugger mit Albrecht von Brandenburg<sup>1</sup>.

Die im vatikanischen Archive erhaltene Quittung vom 5. Mai 1519 gibt uns für mindestens acht Öffnungen die Beträge an. Die erste fand am 31. März 1517 — in der Woche vor Palmsonntag — in Augsburg statt; der Ertrag der päpstlichen Hälfte war 246 rh. fl. 48 Kreuzer. Am 2. Juni — Pfingstdienstag — wurden in Lauingen festgestellt für die päpstliche Hälfte 46 fl. 58 kr., am 7. Juli in Eichstädt 63 fl. 30. Am 13. August wurde als Erträgnis in Speier, Weissenburg, Landau und Weil der Stadt die Summe von 221 fl. 49 kr. aufgenommen, ebenso am gleichen Tage für Mainz, Aschaffenburg, Tauberbischofsheim, Chyrem(?) und Gelnhausen 359 fl. 41 kr. Dann findet sich ein großer Sprung in der Reihe der Öffnungen. Es folgt unmittelbar der 21. Juni 1518 mit Nördlingen und Donauwörth 18½ fl., der 9. Juli mit Augsburg, Lauingen, Kaufbeuren, Füssen, Neuburg „in Monte Sancto“ 459 fl. und 24. Juli in Schwabach, Ansbach, Feuchtwangen, Nördlingen, Donauwörth, Eichstädt, Bayreuth, Culmbach, Hof 227 fl. 30 kr. In dieser letzten Summe muß der uns aus dem Notariatsinstrument bekannte Ertrag der Schwabacher Kiste (29. Mai: 53 fl.) stecken. Das ganze ergibt eine Summe von 1643 fl. rh. 45 kr.; von diesen gehen 82 fl. 11 kr. für die Kosten der Fugger, so daß 1561 fl. rh. 34 kr. abzuführen waren. Die Fugger übergaben dafür zum Kurs von 142 fl. rh. für 100 Dukaten: 1199 Duk. 13 Soldi.

Die Magdeburger Abrechnung stimmt damit bis auf kleine Abweichungen überein:

Magdeburg, in [ ] Ergänzungen aus dem Vatikan. Ex.	Magdeburg fl. rh. kr.	Vatikan fl. rh. kr.
Mainz [Aschaffenburg, Tauberbischofsb. Chyrem, Gelnhausen]	359 41	359 41
Stift Speyer [Speyer, Weissenburg, Landau u. Weil. d. Stadt]	216 49	221 49
Augsburg . . . . .	246 47	246 48
Eichstädt . . . . .	63 30	63 30
Lauingen . . . . .	46 58	46 58
Nördlingen und Donauwörth . . . . .	18 30	18 30
Schwabach, Ansbach, Feuchtwangen, Nördlingen, Donauwörth, Eichstädt, Bayreuth, Culmbach, Hof . . . . .	227 30	227 30
Augsburg [Lauingen, Kaufbeuren, Füssen, Neuburg, „in monte sancto“] . . . . .	459 —	459 —
Von uns errechnete Summe	1638 45	1643 46
Angegebene Summe . . . . .	1643 45	1643 45

<sup>1</sup> Die vatikanischen Quittungen Urkunden Nr. 116 u. 119, die Abrechnung mit Albrecht Nr. 113.

Zum Verständnis des Folgenden muß ich einschieben, daß für die Diözesen Augsburg, Eichstädt, Würzburg und Bamberg — oder wohl richtiger: die brandenburgischen Teile des Bistums — von Mainz aus als Vizekommissar der schon erwähnte Dr. Jodocus Lorcher, und zwar erst Ende 1517 oder Anfang 1518, bestellt wurde<sup>1</sup>. Dieser Pfarrer von Neumarkt, später von Ansbach, war dem Hause Brandenburg ein geschätzter Diener, an der Kurie in Ansehen, den Humanisten von der Art Bernhard Adelmans freilich wenig sympathisch<sup>2</sup>. Schon am 12. Februar 1517 waren Lorcher, dann Georg Beham, Propst zu St. Lorenz in Nürnberg, und Johannes Neubar, Domvikar zu Würzburg, zu Subkommissaren für die fränkischen Teile der brandenburgischen Erblande bestellt worden<sup>3</sup>.

Vergleichen wir diese Quittungen mit der von den Fuggern am Constanzer Ablass geübten Praxis, so dürfte sich folgendes als wahrscheinlich herausstellen. Die Fugger entsendeten im Sommer 1517 wie 1518 Vertreter, welche die in den einzelnen Orten in der Sakristei aufbewahrten Ablafskisten im Beisein der betr. Vertreter der anderen Kommissare öffneten. Die angegebenen Tage dürfen also nicht als Tage der Ablafspredigt angesehen werden; diese hat vorher stattgefunden, in den meisten Fällen wohl während der Fastenzeit. Am 13. August 1517 wurde für die Diözese Speier abgerechnet. Und sind das denn alle tatsächlich in diesen beiden Jahren ausgeführten Ablafspredigten in den nördlichen Diözesen der Kirchenprovinz Mainz gewesen? Es würden dann die Diözesen Chur, Straßburg, Konstanz und Worms vollständig fehlen, während die Sprengel Augsburg, Eichstädt und Speyer mit fast allen größeren Städten vertreten sind, ebenso die

<sup>1</sup> Vgl. den Brief Bernhard Adelmans vom 11. Januar 1518 bei Johannes Heumann, *Documenta litteraria* S. 167. „Qualis sit, optime nosti, animarum pastor“. Ademann kannte bereits Luthers Thesen und verurteilte die Verkündigung des Ablasses: „An Episcopo ac maxime hinc temporibus conveniat a subditis vitae necessaria exigere sibi que usurpare, seu etiam sub praetextu restorationis quarumcunque ecclesiarum accipere, videant ipsi, qui agunt. Mihi ea non probantur.“

<sup>2</sup> In Rom habe ich mir notiert: 1520 Nov. 7. Jodocus Lorcher clerico Herbip. decretorum doctori providetur de pensione 28 fl. auri Ren. super parochiali eocl. in Munster Herbipolens, dioec. Reg. Vatic. 1162 = Leo X. Vol. 172 f. 324—326. Über seine Verwendung in brandenburgischen Interessen vgl. Publikationen aus den preufs. Staatsarchiven 50, 52 (Joachim, Politik des letzten Hochmeisters). Auch in den Berichten Blankenfelds aus Rom erscheint er als Ratgeber der Brandenburger in kurialen Dingen.

<sup>3</sup> Hennes S. 49.

brandenburgischen Teile des exemten Bistums Bamberg. Sehr lückenhaft sind die Orte aus den Sprengeln von Würzburg und Mainz genannt; die nördlichen Bistümer Paderborn, Hildesheim und Halberstadt fehlen gänzlich. Ich vermute, daß die Rechnung den Norden überhaupt nicht berücksichtigt, daß der äußerste Süden: Straßburg, Chur und Konstanz, nach den letzten Ablasspredigten beiseitegelassen wurde, und daß die Abrechnung der Diözesen Speyer, Augsburg, Eichstädt, sowie der fränkischen Lande der Hohenzollern vollständig ist. Jede chronikalische Nachricht, jedes Confessionale, das eine andere Ortsbezeichnung trägt, könnte diese Vermutung jedoch umstoßen.

Die zweite vatikanische Quittung, der auch kein Magdeburger Gegenstück entspricht, ist leider viel weniger eingehend; sie gibt nur die Hauptsumme. Daraus, daß die rheinischen Gulden nach Groschen eingeteilt sind, kann man erkennen, daß es sich um norddeutsche Zahlungen handelt; außerdem wird ausdrücklich gesagt, daß es sich um die *provincia Magdeburgensis* handelt; „in diversis annis“ wurden eingenommen 5149 fl. 10 gr. 7 den. Der päpstliche Anteil belief sich demnach auf 2574 fl. 44 kr.; die Provision der Fugger betrug 128 fl. 45 kr., so daß bei der Kurie einzuliefern waren 2466 rh. fl. = 1722 Dukaten.

Die Quittung sagt, daß die Fugger einnahmen: *ex provincia Magdeburgensi in diversis annis*. Diese Ausdrucksweise legt nahe, daß es sich um die Gesamtabrechnung der ersten Jahre der Magdeburger Provinz handelt. Es hat doch sehr viel für sich, daß diese beiden Quittungen den Gesamtertrag des Ablasses enthalten; denn wir dürfen nicht vergessen, daß der Ablass von Maximilian nur auf drei Jahre zugelassen worden war und es sind auch keine Zeugnisse bekannt, daß nach den Abrechnungsterminen, die wir angegeben haben, der Ablass noch weiter gepredigt wurde. Sind diese Voraussetzungen, die freilich sehr locker sind, richtig, so war der Ertrag minimal. Der Erzbischof hätte von den 8436 fl. noch 3000 an den Kaiser abgeben müssen, also nur 5436 erhalten und somit nicht einmal die Hälfte der „Komposition“ herausbekommen, geschweige denn die Konfirmationsgelder!

Die Abrechnung der Fugger gibt uns auch Auskunft, wie Albrecht seine Schuld abgetragen hat. Bisher hatte Paul Redlich nur zwei Stellen beigebracht:

Quitantz der Fugger von Augspurg uber 2000 gulden schuldt.  
dat. anno 1518.

Quitantz Jacob Fuggers uber 336 gulden 40 kreutzer, dat, anno 1521<sup>1</sup>.

Aber wir haben ja nun die vollständige Abrechnung!  
Sie möge nun folgen:

Ausgabe der Fugger.

	fl. rh.	kr.	fl. rh.	kr.
In Rom den Oratores 21 000 Dukaten . . . . .	29 900	—		
Denselben auf ihre Obligation . . . . .	10 200	—		
Ebenso . . . . .	3 300	—		
Denselben zu ihrer Zehrung . . . . .	800	—		
Zu Rom Herrn Busso von Alvensleben 100 Dukaten . . . . .	143	11		
An Domenico Jacovazzi auf Befehl Alvenslebens und Blankenfelds 60 Dukaten . . . . .	87	—		
Botenlohn, Zehrung der Fuggerschen Diener . . . . .	[190	41]		
			44 710	52
5 % Zins . . . . . [1726.45]				
Agio für löbliche löneb. und geringe Gulden 247.— ] . . . . .			2 023	45
Von den Fuggern aufgerechnet und passiert . . . . .			1 333	—
Botenlohn für 7 Posten . . . . .			88	48
In Rom an Johann Bewer bezahlt 85 Duc. 3 sol. . . . .			80	—
			Gesamtsumme	48 236 25

Einnahme der Fugger.

	fl. rh.	kr.	fl. rh.	kr.
Abzahlung: Leipzig Nov. 1514 . . . . .	17 900	—		
Nürnberg März 1515 . . . . .	5 000	—		
Leipzig - - . . . . .	5 500	—		
Frankfurt Fastenmesse 1516 . . . . .	5 000	—		
Leipzig Neujahrsmesse 1518 . . . . .	5 000	—		
Frankfurt Fastenmesse - . . . . .	2 000	—		
			40 400	—
Gnadengeld: 1517 und 18, wie oben einzeln angegeben, Mainzer Provinz			1 643	45
			42 043	45
Verglichen mit Ausgabe			48 236	25
Bleibt Schuld Abrechts			6 192	40

So war der Stand im September 1518. Wir haben auch noch eine Nachricht, welche zeigt, wie schwer es dem Erzbischof wurde, die Schuld vollständig zu bezahlen. In einem Augenblicke, wo die Schuldsumme auf 10 000 Dukaten herabgegangen war, bat Albrecht

<sup>1</sup> Nach Mainzer Ingross. Buch 62 fol. 63<sup>b</sup> u. fol. 70 (Würzburger Archiv). Eine Zahlung von 1532 darf man wohl nicht mit der Schuld von 1514 in Verbindung bringen. Vgl. Paul Redlich, Kardinal Albrecht von Brandenburg und das Neue Stift zu Halle (Mainz 1900) S. 326 Anm. 2.

noch das Domkapitel, ihn zu unterstützen (ob durch Darlehen oder Bewilligung einer Steuer, ist nicht klar), dieses aber verwies ihn auf seinen Bruder, den Kurfürsten von Brandenburg, wollte also von dem Wahlpakte nicht abgehen. Albrecht erneute seine Bitte; an seinen Bruder könne er sich nicht wenden mit Rücksicht auf Erfurt, weil es in Zweifel stehe, ob es da zum Aufruhr komme und für diesen Fall Kurfürst Joachim sich verpflichtet habe, Leib und Gut für Mainz einzusetzen<sup>1</sup>.

Schließlich sind aber die Fugger unzweifelhaft befriedigt worden, da in der Bilanz von 1527 Albrecht sich nicht als Schuldner findet.

Ich habe schon oben gezeigt, daß Albrecht nicht nur nicht auf die Palliensteuer Verzicht geleistet, sondern in Rom die rechtlichen Stützen des widerstrebenden Klerus vernichtet und demgemäß auch tatsächlich Palliensteuern erhoben hat<sup>2</sup>. Die Einzelheiten festzustellen, ist nur dem möglich, der den weit zerstreuten Mainzer Archivalien nachspürt. Aber selbst wenn die oben auf Grund der Mayschen Darstellung ausgesprochene Behauptung, Albrecht habe einen vierfachen Zehnten von seinem Klerus verlangt, irrig sein sollte, so ist doch sicher, daß er den vierzehnten Pfennig am 14. Januar 1515 gefordert; der Klerus wollte ihn zunächst Oculi 1516 entrichten; als er Widerstand fand, hat er geantwortet: „Ihr spandt mir daß armbrust zu hoch, sehet zu, daß inß nit zuspringe.“ Der Klerus schlug nun vor, das Subsidium von den 1518 erwachsenden Weinen zu bezahlen, was Albrecht billigte<sup>3</sup>.

Ob Albrecht auch von den Laien die Palliensteuer gefordert hat, bleibt ungewiß.

Eigentümlich berührt es uns, daß Albrecht sich von Leo X. von den Eiden auf die Statuten von Mainz, Magdeburg und Halberstadt freisprechen liefs: er dürfe im Falle der Not davon abgehen, „*dummodo alias sint licita et honesta*“<sup>4</sup>.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, hier noch einmal die Tätigkeit Tetzels und das erste Auftreten Luthers gegen den Ablass näher zu behandeln. Nur ein paar Punkte möchte ich hervorheben. Luther übersandte seine Thesen am gleichen Tage auch dem Erzbischofe von Mainz als dem Generalkommissar; er erhielt sie zu Aschaffenburg

<sup>1</sup> Bodmann a. a. O. S. 312.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 101, 122 f. u. 141.

<sup>3</sup> Vgl. Roth, Zur Gesch. des Erzbischofs Albrechts II. von Mainz, Hist.-polit. Blätter 118, 80 f. Er folgt dem Protokollbuch des Säkularklerus.

<sup>4</sup> Reg. Vat. = lib. secret. Leonis X. Vol. 8 fol. 53 vom 30. Juli 1518.

und beriet sich sofort mit dem Kanzler von Dalheim, dem Pfarrer Dr. Loreher und dem Dechanten Wenck, die wir alle bereits kennen gelernt haben, und anderen<sup>1</sup>, und sie beschlossen, zunächst das Gutachten der theologischen Fakultät und der Kanonisten der Universität Mainz einzuholen. An seine in Halle zur Verwaltung des Erzbistums zurückgelassenen Räte richtete der Erzbischof am 13. Dezember<sup>2</sup> eine Weisung, worin der *processus inhibitorius* gegen Luther angeordnet wird; zugleich teilte der Erzbischof mit, daß die Akten dem hl. Stuhle zur Entscheidung zugesandt seien. Liegt in der Entwicklung dieser Linie der Prozeß gegen Luther, so interessiert uns doch noch ein anderer Abschnitt dieser Verordnung. Die päpstliche Kurie hatte in Erfahrung gebracht, „als sollten wir das heyllich negotium mit manigfaltigen grossen unkosten, pompa und versoldung vieler personen besweren. Mit ernstlichem bevell solchs unnachlesslich zew messigen und den handel nicht hocher, dann so vil die notturfft erfordert zew beladen“. Wer hatte aber diese päpstliche Mahnung mündlich überbracht? Wir kennen ihn sehr wohl, den „hern Johannsen Bischoff zew Revell“, den Dr. Blankenfeld! Der Tadel hatte gesessen! Der Erzbischof war mit der hohen Besoldung und der grossen Zahl der besoldeten Kommissare — Tetzl und seine Untergebenen erhielten über 300 fl. monatlich — sehr unzufrieden. Das gleichzeitige Auftreten von Luther und Blankenfeld führte auch zu anderen Mahnungen. Die Kommissarien sollten sich in Predigt, Worten, Werken und sonst allenthalben schicklich, züchtig, ehrlich und nach Erheischung ihres Standes wohl halten! Schliesslich war es des Kurfürsten besonderes Begehrt, daß mit dem Gnadengeld vorsichtig umgegangen und gehandelt werde; insbesondere solle von dem päpstlichen Anteile nie etwas zu kurfürstlichen Zwecken gebraucht werden und, wenn es etwa geschehen, es sofort eingebracht werden, da sonst große Fährlichkeit und Beschwerung zu besorgen sei. Er verlangte ein Verzeichnis, was von allen Orten eingenommen, und was davon den Fuggerischen gegeben worden sei; in Zukunft solle sofort nach jeder Kasteneröffnung Mitteilung erfolgen!

Überblicken wir den Ertrag, so ist es mir nicht zweifelhaft, daß, auch rein kaufmännisch, der Mainz-Magdeburger Ablafs für Albrecht ein schlechtes Geschäft war.

---

<sup>1</sup> Vgl. Bodmann a. a. O. 326.

<sup>2</sup> Gedruckt Körner. Tetzl 148 f.



Der Arcimboldische Ablafs ist in den vatikanischen Quellen ziemlich reichhaltig vertreten. Der Oberkommissar, den ein Kassierer aus der bekannten Florentiner Familie der Cibò begleitete, bediente sich der Welser sowohl wie der Fugger. Jene erhielten durch zwei Wechsel von Köln 12 000 Dukaten direkt vom Kommissar und seinem Kassierer<sup>1</sup>, diese empfingen von Arcimboldi 2000 Dukaten durch Vermittlung ihres Korrespondenten Burchard Wiggerinck in Lübeck<sup>2</sup>. Die beiden ersten Sendungen dürften sich auf die Kirchenprovinzen Köln und Trier beziehen, die letzte aber auf die bremische. Nach Upsala führt uns eine weitere Quittung. Der Erzbischof Jakob von Upsala sandte durch die Fugger 300 Dukaten, die er für die Fabrik von St. Peter erhoben hatte<sup>3</sup>. Wahrscheinlich ist der Erzbischof Subkommissar Arcimboldis gewesen, doch ist das keineswegs sicher<sup>4</sup>.

Von den drei nordischen Reichen hat Arcimboldi zuerst Dänemark aufgesucht, obwohl er für Dänemark und Norwegen erst nachträglich bevollmächtigt worden war. Die im September 1516 für Arcimboldi ausgefertigten Breven erwähnen die Ausdehnung auf die „regna“; ja es wurde damals bereits der ursprünglich auf zwei Jahre gewährte Ablafs auf weitere zwei Jahre für die später hinzugekommenen Teile (also Dänemark, Norwegen, Meisen), aber auch für Upsala verlängert, während für die südlicheren Diözesen die Verlängerung nur ein Jahr umfasste<sup>5</sup>. Da nun am 16. April 1515 auch Joh. Blankenfeld für die drei nordischen Reiche zum Ablafskommissar ernannt wurde<sup>6</sup>, waren diese Gebiete also eigentlich mit einem doppelten Ablafs bewidmet. Wer das geregelt hat, entzieht sich unserer Beobachtung, doch hat Blankenfeld seinen Ablafs überhaupt nicht benutzt.

<sup>1</sup> Die beiden Urkunden Nr. 96 und 97; beide 1516 Aug. 7.

<sup>2</sup> Urkunden Nr. 112. 1518 März 18.

<sup>3</sup> Urkunden Nr. 104. 1516 Dez. 4.

<sup>4</sup> Für das Folgende: *Regesta dipl. hist. Danicae* Nr. 6311 u. 6313. Über den Ablafs vgl. weiter Pontoppidan, *Annales ecclesiae Danicae* 2, 754 und öfter. Münter, *Kirchengesch. v. Dänemark u. Norwegen* 3, 10. Dahlmann, *Gesch. Dänemarks*. Theiner, *Schweden u. s. Stellung zum heil. Stuhle* 1, 132–139. Karup, *Gesch. d. kath. Kirche in Dänemark* 130 ff. Eine Abhandlung von Behrmann über Arcimboldi steht in *Skandinavisk Lit. Selskabs Skrifter* 1810. Ders., *Kong Christian den Andens historie* 1, LXXXIX—LXXIII. 141 ff.; 2, 84–92.

<sup>5</sup> Vgl. Urkunden Nr. 102.

<sup>6</sup> Vgl. oben S. 127 f.

Die Tätigkeit Arcimboldis scheint in Dänemark vor Ende 1516 nicht begonnen zu haben. Wenn er am 19. November 1516 den Henricus Kessenbrugle decretorum doctor canon. eccl. Sleswicensis delegierte<sup>1</sup>, so war das vielleicht nur für die Herzogtümer gültig, doch unterstand Schleswig bereits dem dänischen Erzbischof von Lund.

Pontoppidan hat ein Confessionale Arcimboldis mitgeteilt, das am 12. Mai 1517 ausgefertigt ist; darin nennt er sich „nuncius et commissarius“ für die Kirchenprovinzen Köln, Trier, Salzburg, Bremen, Besançon und Upsala, weiter für die Bistümer Cambrai, Tournay, Therouanne, Arras, Kammin und Meissen, zuletzt auch „ac Dacie et Norvegie regnis“<sup>2</sup>. In einem anderen Briefe aber, den Münter<sup>3</sup> veröffentlicht, fehlt wiederum dieser Zusatz; das Jahr 1517 ist angegeben, für den Tag und Monat aber eine Lücke gelassen.

König Christian II. hat erst am 21. Dezember 1517 dem Arcimboldi die Erlaubnis gegeben, den Ablafs in seinen Königreichen Dänemark und Schweden zu publizieren, nachdem ihm dieser im voraus 1120 fl. rh. entrichtet hatte<sup>4</sup>.

Arcimboldi war zugleich päpstlicher Nuntius<sup>5</sup>, und als er in Dänemark eintraf, hatte er bereits auch den ganz besonderen Auftrag, möglichst bald nach Schweden zu gehen, um die dortigen Unruhen zu stillen, und war dieser Friedensvermittler auch schon längst bei Sten Sture, dem Reichsverweser Schwedens, angekündigt worden<sup>6</sup>. Nach den ursprünglichen Anordnungen hätte Arcimboldi Dänemark und Norwegen gar nicht berührt; nun aber kam er in die schwierige Aufgabe, es mit zwei Reichen zu tun zu haben, zwischen denen eine Gegnerschaft bestand. Der Nuntius liefs sich von dem leidenschaftlichen Könige von Dänemark-Norwegen verführen, mit dem er allzuviel über dessen geheime Pläne für die Wiedererrichtung dänischer Herrschaft in Schweden sprach. Halb als päpstlicher, halb als dänischer Vertreter betrat er dann schwedischen Boden, um sehr bald

<sup>1</sup> Divers. camer. 67 fol. 105.

<sup>2</sup> Pontoppidan 2. 754.

<sup>3</sup> Münter 3, 10. Ebenso fehlt in den Avisamenta (Kapp, Kleine Nachlese 3, 176) dieser Titel; diese sind aber vor dem Beginn der Ablafspredigt verfaßt worden.

<sup>4</sup> Reg. dipl. hist. Danicae Nr. 6311 u. 6333.

<sup>5</sup> Seine Fakultäten Armar. 40. Vol. 3 Nr. 122. Hergenröther 17860. Vgl. auch Urkunden Nr. 99 u. 100. Dieselben wurden am 23. Juli 1518 verlängert. Armar. 39. Vol. 32 f. 203 v. Vgl. weiter Reg. Vatic. 1211 fol. 73 v.

<sup>6</sup> Vgl. Urkunden Nr. 101.

die ihm vom Könige anvertrauten Geheimnisse zu verraten! Der König benutzte das, um am 12. April 1518 die vom Ablafs bereits gesammelten Gelder und Naturalien, die in diesem geldarmen Lande das Edelmetall vertraten und in Eisen, Kupfer und Butter (Schmalz) bestanden, zu beschlagnahmen und den Bruder des Arcimboldi, Antonellus, sowie die übrigen Diener festzusetzen. Antonellus soll angeblich 20000 fl. gesammelt haben. Der König wollte nummehr die Hälfte des Ablafsgeldes haben, wie sie Kaiser Maximilian und andere deutsche Fürsten erhalten hätten<sup>1</sup>. In Rom riefen diese Nachrichten eine lebhaftige Bewegung hervor; es schien das beste, Arcimboldi, der übrigens durch einen eigenen Boten seine vollständige Unschuld beteuert hatte und das Opfer der Verleumdungen eines ehemaligen Dieners zu sein erklärte, zurückzurufen. Dem Erzbischofe von Lund wurde eine Untersuchung der Dinge aufgetragen, während an den König die Bitte ging, die Waren, in denen das Ablafsgeld angelegt sei, zumal sie dem Verderben ausgesetzt, wie den Bruder Arcimboldis und sein Gefolge freizugeben und auf Kosten der Fabrik von San Pietro die Waren nach Antwerpen zu den Fuggern zu schaffen<sup>2</sup>. Die Kurie bevorzugte die Fugger, während doch Arcimboldi sonst die Gelder für verkaufte Butter, Eisen usw. an die Spinola in Antwerpen oder Brügge gewiesen hatte<sup>3</sup>. Der König hat diesem Ansuchen nicht entsprochen; er wollte Arcimboldi den Prozefs machen lassen, doch dieser entkam glücklich nach Lübeck<sup>4</sup>. Antonellus aber war noch im Mai 1521 im Kerker<sup>5</sup>.

Arcimboldi hatte als seinen Sekretär einen Westfalen, Dietrich Slageck, mit nach Norden gebracht, dem ich nicht selten in den päpstlichen Registerbänden begegnet bin. Dieser Mann, der offenbar der ehemalige Diener ist, den Arcimboldi anklagte, ihn falsch beschuldigt zu haben, ward bald der Ratgeber des blutgierigen Königs, der, nachdem er mit Hilfe des Erzbischofs von Upsala, Gustav Trolle,

<sup>1</sup> Pontoppidan 2, 762.

<sup>2</sup> Vgl. Joh. Erhard Kapp, Kleine Nachlese einiger zur Erläuterung der Reformationsgeschichte nützl. Urkunden 3, 171 ff. Ein erstes Schreiben des Papstes war am 13. Juni abgegangen (Raynald 289).

<sup>3</sup> Bekenntnis des Bürgermeisters von Kopenhagen bei Behrmann, Kong Christian den Andens historie 2, 86.

<sup>4</sup> Wenn 1519 Febr. 12 mag. Henricus Bochelt prepositus eccl. Lubicensis legum doctor notar. pape Kommissar des Ablasses für den Bau von St. Peter war (Armar. XXXIX. Vol. 33 f. 42), so bezieht sich das doch wohl auf diesen Arcimboldischen Ablafs.

<sup>5</sup> Behrmann 2, 91 eine Supplik von ihm.

sich der Herrschaft in Schweden bemächtigt hatte, auf den Rat Slageecks die greulichen Morde von Stockholm beging, in denen auch die beiden Bischöfe Matthias von Strengnäs und Vincenz von Skara ihr Leben lassen mußten; bald folgte ihnen auch der Bischof Hemming von Linköping. Der König tat dabei, als gehe das alles unter Billigung der Kurie vor sich, wovon natürlich nicht die Rede war.

Die Ermordung von mehreren Bischöfen wie die Beschlagnahme der Ablafsgelder veranlaßten die Kurie, den Frater Franziscus de Potentia ordinis minorum regularis observantie nach dem Norden abzusenden<sup>1</sup>, nachdem vorher an einzelne Bischöfe geschrieben worden war, die Gelder an den Erzbischof von Drontheim abzuliefern, der offenbar als zuverlässig galt<sup>2</sup>. Der Erfolg der Sendung Francescos war gering: der König verhartete bei seinen Anklagen gegen Arcimboldi<sup>3</sup>. Hier trennte der Streit um die Ablafsgelder den König von der Kurie; andere Gründe kamen hinzu, um den Norden der Reformationsbewegung zuzuführen.

Aus Skandinavien kamen übrigens noch andere Abgaben nach Rom. Es handelt sich um den Peterspfennig, und auch für ihn waren die Fugger die Vermittler. 1514 wies Papst Leo X. den Erzbischof Andreas von Aslo in Norwegen an, den Peterspfennig aus Norwegen, Schweden, Island und Faroer in Lübeck in die Bank der Responsalen der Fugger zu legen<sup>4</sup>. Der Papst, aus dem Hause der Medici, bediente sich also nicht der in Lübeck angesiedelten Florentiner Rucellai; auch seine Vorfahren hatten einst dort einen Faktor gehabt<sup>5</sup>. Drei Jahre später ward der norwegische Peterspfennig durch den Erzbischof von Dronthem in Waren an „Pompeus Occus“, Bürger und Kaufmann von Amsterdam, gesendet; von dort, so gebot die Kurie, sollte er durch die Fugger oder Welser und durch niemand anderes an die Kurie kommen<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> Beschlufs des Konsistoriums vom 1. Juli 1521.

<sup>2</sup> Befehl an den Bischof der Orkney-Inseln und an den von Aslo vom 3. April 1520 im Vatik. Archiv Arm. 39. Vol. 37 fol. 151<sup>b</sup> u. 152 (mitgeteilt von Privatdozent Dr. Jansen).

<sup>3</sup> Vgl. den Bericht über die Konsistorien vom 13. und 29. April 1523. Urkunden Nr. 130.

<sup>4</sup> Pauli, C. W., Lübeckische Zustände im Mittelalter I, 107.

<sup>5</sup> Ebenda 105 f.

<sup>6</sup> Arnar XXXIX Vol. 32 f. 14. Vgl. Gottlob, Aus der Camera Apostolica 217.

Für die Ausführung keines deutschen Ablasses ist das Quellenmaterial wohl so reichhaltig wie für die Konstanzer Ablässe von 1513 und 1514. Doch müssen wir zunächst eine der Quellen erst prüfen. Es hat sich die Rechnung der Münsterfabrik von 1513 auf 1514 erhalten; nach Ausweis der Ausgaben an Steinmetzlöhnen geht sie von Mai 1513 bis Ende April 1514. Damit ergibt sich, daß diese Rechnung beide Ablässe mitberühren wird; in der Rubrik der Ausgaben können sich die letzten derselben für den Ablass von 1513 finden; die „*exposita in facto fabricae occasione indulgentiarum*“ beginnen aber mit dem 6. März und enden statt mit dem 30. April mit dem 6. Juli 1514, betreffen also nur den zweiten Ablass; innerhalb der Gruppe sind verwandte Posten zusammengestellt. Daß nur Ausgaben für den zweiten Ablass sich finden, erscheint mir deshalb zweifellos, weil viele Posten sich mit den Kapitelsprotokollen decken, alle aber in den Rahmen passen können. Um die ganzen Ablassausgaben zusammenzubringen, wurden auch die Posten schon aufgenommen, die von Rechts wegen in die Rechnung 1514/5 gehört hätten. Die Einnahmen hingegen beginnen mit dem 2. Mai 1513, sind chronologisch geführt und reichen für den Ablass bis zum 24. Februar 1514; mit anderen Worten — vielleicht einige Ausnahmen abgerechnet — haben wir also die Erträgnisse oder, besser gesagt, einen Teil der Erträgnisse des Ablasses von 1513, die Ausgaben aber für den von 1514.

Der Ablass von 1513 liefs sich mit Ruhe vorbereiten! An seiner Verkündigung haben die Domherren redlichen Anteil genommen; wir können das auch aus den Präsenzlisten feststellen: Clingenberg und Mefsnang hatten die Geschäfte im Augsburger Sprengel, der Freiherr von Sax und ein anderer das Bistum Straßburg, Vergenhans und Bubenhofen — laut ihrer noch heute erhaltenen Bestallung<sup>1</sup> — das Bistum Konstanz; somit bleiben für Chur zwei von den drei sonst noch mit dem Ablass befaßten Domherren Conrater, Hertenstein und Lupfen übrig. Sie übernahmen das Amt unentgeltlich; nur für erlittene Schäden erhielten sie Ersatz. Der eine von den je zwei Domherren hatte den einen Schlüssel zu den Ablasskästen namens des Kapitels, der andere namens der Münsterfabrik. Die Ausdehnung des Gebietes deckte sich nicht völlig mit den Sprengeln. Das Kapitel

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 34. Dagegen spricht der Kapitelsbeschluss vom 14. Februar, dem zufolge der Domdechant, der Küster Zwick und der Doktor Lucas Conrater die Generalkommissare im Bistum Konstanz sein mußten. Diese drei scheinen aber nach dem Beschluss vom 6. Mai die Oberdeputierten gewesen zu sein.

wünschte auch Zug. Schwyz und Uri heranzuziehen, wie das Luzern von seinem eigenen Ablafs zurückstehe, — alle diese Kantone lagen im Bistum Konstanz. In Württemberg baten die Domherren Bubenhofen und Vergenhans um Erlaubnis.

Zu den Eröffnungen der Kisten wurde jedesmal ein Domherr deputiert; diese Kisten wurden nach Beendigung der Ablafsfeier in die Sakristei oder an einen anderen sicheren Ort gebracht und erst lange nachher in Gegenwart eines Vertreters der päpstlichen Interessen geöffnet. Diese wahrzunehmen, waren die Fugger beauftragt; so machte also das Domkapitel im Einvernehmen mit dem nächsten Fuggerschen Faktor — Hans Varnbühler in Lindau — am 6. April — also zehn Tage nach Ostern — einen Plan für die Leerung der Truhen. Varnbühler selbst wollte in Konstanz, Chur, Feldkirch, Bregenz, Lindau, Wangen und Isny dabei gegenwärtig sein; für Überlingen, Meßkirch, Riedlingen, Ulm, Biberach, Ravensburg und Markdorf delegierte er Heini Nükom von Lindau wie nach Schaffhausen, Waldshut, Freiburg, Rottweil, Villingen und Engen Ludwig Keller von Konstanz. In den württembergischen Städten wollte er den Herren des Domkapitels vertrauen, doch müsse der Notar, der ja überall zu solchen Geldzählungen herangezogen wurde, sich ihm verpflichten; und ähnlich wollte er es gehalten haben bei Bischofzell, Wil und Winterthur. Wir finden also keine Abmachungen für das Bistum Augsburg; das wurde offenbar zwischen Jakob Fugger und Meßnang direkt geregelt; keine für das Bistum Straßburg und auch nicht für die eidgenössischen Teile des Bistums Konstanz! Hier war offenbar der Ablafs nicht zugelassen worden, dort aber hatte der Lindauer Faktor wohl keine Korrespondenten, und da mühte sich nun das Domkapitel mit dem Geldtransport ab! Der Freiherr von Sax hatte aus der Ortenau<sup>1</sup> das Geld über den Schwarzwald zu bringen; o Graus! Es auf einen Pferderücken zu packen, waren der Pfennige zu viel; es gegen größeres Geld einzuwechseln, getraute er sich nicht; der Wechselbrief war ihm unbekannt; so wollte er das Geld heimlich auf einem Wagen unter gemeinem Gute durchbringen! Die ganze Überlegenheit der Fugger wird uns klar, wenn wir ihre Methode der Abrechnungen vergleichen mit dieser Unbeholfenheit in Geldsachen. Freilich möchte Strafsenräubern ein Fäfslein Ablafsgeld lieber gewesen sein als der dicke Wollenballen eines Kaufmanns!

<sup>1</sup> Paulus, Strafsb. Ablässe S. 144, konnte noch keine Nachrichten über tatsächliche Predigt des Ablasses im Strafsburger Bezirk beibringen.

Im Juli näherte sich die Rechnung ihrem Abschlusse; man gab noch Verehrungen denen, die sich besonders verdient gemacht hatten oder nicht zufrieden waren mit dem, was sie erhalten. Am 18. Juli konnte die Rechnung im Kapitel verlesen werden; noch mußte mit dem Bischof abgerechnet werden; dann kam der Fugger an die Reihe. Mit ihm rechnete Mefsnang am 17. August ab; noch gab es kleine Restposten, für die sich der Domherr verbürgte<sup>1</sup>.

Es wäre verwegen, die Posten der Einnahmereknung — *de pecuniis Jubilei* — als den Gesamtertrag anzusehen. Denn wenn man näher zusieht, findet man auch in anderen Jahrgängen der Rechnungen die Rubrik: „*Percepta ex cista fabricae*“. In der Rechnung von 1506/7 bringt diese Rubrik 381 *fl* 15 *sch*; in unserem Ablafsjahre schwillt sie auf 2745 *fl* 16 *sch* an; allein, man vermag absolut nicht zu unterscheiden, was Ablafserträge sind und was einfache Geldbewegung zwischen der als Reservefonds dienenden Kiste und der Handkasse ist<sup>2</sup>. Ich bin auch da in der glücklichen Lage, durch eine römische Quittung das Sichere feststellen zu können. Das päpstliche Drittel belief sich auf 3554 rh. fl., der Gesamtertrag mithin auf 10662 rh. fl. Die Fugger erhielten als Kostenersatz 200 fl., der Papst also 3354 = 2395 Dukaten<sup>3</sup>.

Der Ablafs von 1514 kam ganz plötzlich, im letzten Augenblicke; hatte das Domkapitel auch noch die „Materialien“ vom vorigen Jahre, so mußte doch sofort nun alles aufgeboten werden, um die „Inthronisation“ des Ablasses in den vier Bistümern zu ermöglichen. Es ernannte dann für die Ausführung eine Deputation, bestehend aus dem Domdechanten, dem Domküster, Conrater, Bubenhofen, Vergenhans und Sax, die weite Vollmacht hatten. So erklärt es sich auch, daß die Kapitelsprotokolle weniger bieten als im Jahr vorher; dafür tritt nun aber die Rechnung ein! Das Nächste war die Bestellung der Kommissarien und der Poenitentiare und Prediger, — dann mußte die Fabrik sie in den Sattel bringen, und so beginnt

<sup>1</sup> Urkunden Nr. 70.

<sup>2</sup> Die Rechnung von 1513/14 hat eine Gesamteinnahme von 3852 *fl* 10 *sch*. Die weitaus größte Gruppe machen also die *Percepta ex cista* (2745.16) aus; dann folgen die *Percepta in debitis extraordinariis* (338.18.5), die *Percepta in censibus* (310.7.1), die *Percepta de frumentis et vino vendito* (220.2.8.1). In der Rechnung von 1506/7 belief sich die Gesamteinnahme auf 2767 *fl* 4 *sch* 5 *den* 2 hl. Vgl. Mone in Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins 3. 42.

<sup>3</sup> Urkunden Nr. 77. 1515 Jan. 13.

denn auch die Rechnung mit dem Ankauf von Pferden, Sätteln und Zäumen<sup>1</sup>.

Am schnelligsten ritt der Kanonikus Mefsnang ab, der vom 25. Februar bis ungefähr zum 2. September fortblieb und in Augsburg die Geschäfte führte. Vom 10. März bis 12. Mai wird auch in den Präsenzlisten als für das Jubiläum abwesend geführt der Domherr Sax; zweimal ritt nach Chur der bekannte feinsinnige Humanist Doktor Johannes Botzheim; Lupfen ritt nach Ulm, Bubenhofen nach Württemberg; Hertenstein und der Kustos Zwick haben vielleicht auch für das Jubiläum Ritte getan. Aber im wesentlichen scheint man sich damit begnügt zu haben, je einen Domherrn in die drei fremden Diözesen zu delegieren; innerhalb der eigenen besorgten die Geschäfte andere Geistliche. Der Propst von Zurzach, Conrad Attenhofer, mir aus römischen Urkunden als grosfer Pfründenjäger bekannt, ritt zum Abt von St. Gallen; der dortige Abt Franz Gaisberg hat den Ablafs zugelassen, aber er wollte einen Anteil und behielt das Geld für sich in Beschlag; der Ausgang der Sache ist mir unbekannt. Nach Schaffhausen begab sich Herr Gabriel; auch Luzern hat den Ablafs zugelassen. Im Württembergischen hat die Geschäfte einschliesslich der Erhebung der Gelder Doktor Wendelin besorgt. Nach Freiburg wurde Doktor Johannes Eck entsendet, der während 16 Tagen auch die Aufhebung der Gelder mitbesorgte.

Der Name macht uns neugierig. Dieser Johannes Eck war Inhaber einer Kaplanei am Konstanzer Dom, dem allerdings die Absenz bewilligt war! In den Ablafsangelegenheiten wurde er nach Freiburg entsendet; auch war er bei der Erhebung der Gelder tätig. Der tapfere Verteidiger der katholischen Lehre gegen Luther war aber bis Ende Oktober 1510 Lektor der Theologie eben in diesem Freiburg gewesen, ehe er den Ruf als Professor der Theologie nach Ingolstadt annahm. Sollte dieser wirklich einen Doppelgänger gehabt haben, oder entdecken wir nicht den berühmten Theologen als Subkommissar eines Ablasses und wohl auch Prediger desselben?

Dr. Georg Fridower versah ebenso Geschäfte in Lindau, Dr. Leonhard Veldegk in Überlingen oder Ravensburg, Dr. Stephan in Ravensburg. Sind wir bei diesen im Zweifel, ob es sich da nicht um Ablafsprediger handelt, so erfahren wir doch mit Sicherheit die Namen von

<sup>1</sup> Man weifs nicht recht, ob die bei diesen Posten genannten Personen Verkäufer sind oder solche, die das Pferd dann in Nutzung nahmen. Der Vorsicht halber habe ich die zweifelhaften Namen nicht verwendet.



zweien: den beiden Predigerbrüdern Sebastian und Johann Berekmann, der im Bistum Chur den Ablass predigte<sup>1</sup>.

Die Erträgnisse des Ablasses dürften auch in diesem Jahre wieder mit Hilfe der Fugger gesammelt worden sein. Aus der Rechnung ergibt sich, daß das Geld von Umkirch, Waldslut und Freiburg direkt eingeliefert wurde; große Schwierigkeiten bereitete das württembergische Geld, — noch 1517 befanden sich die Ablafsgelder von Tübingen und Urach unverrechnet in Niederschwaben.

Der Ertrag auch dieses Ablasses läßt sich mit Sicherheit angeben. Die päpstliche Hälfte belief sich auf 4474 rh. fl., der Gesamtertrag also auf 8948 gegen 10662 im Vorjahre. Die Provision der Fugger erreichte 365<sup>1</sup> 3 fl., so daß die Kurie noch 2934 Dukaten 17 Solidi erhielt.

Die Fabrikrechnung gibt uns noch über viele andere Punkte Auskunft, und mit ihr und der *Instructio summaria*<sup>2</sup> ließe sich leicht farbenkräftig und plastisch das Bild eines Ablasses entwerfen, von dem man sich heute doch meist eine recht schiefe Vorstellung macht. Doch gehören diese Dinge nur so weit, als sie die Rechnung direkt beeinflussen, in eine Geschichte der Fugger.

Außer den Reitgeldern und Botenlöhnen sind die Ausgaben für die Predigt verschwindend. Es müßte gegen alle Regeln, gegen alle Vorsichtsmaßregeln gesündigt worden sein, wenn einer der Prediger, Pönitentiare oder Beichtväter sich hätte namhaft bereichern können. Die Anklagen gegen Tetzl sind schon von Paulus zurückgewiesen worden; wer die ganze Geschäftsgebarung übersieht, erkennt, daß seine Schuldlosigkeit aus allgemeinen Gründen wahrscheinlich ist. Speziell fand die Öffnung der Kästen ja so lange nach Schluß der Indulgenz statt, daß bei diesem Anlasse die Prediger gar nicht mehr da waren. Erheblicher sind die Posten für die „Materialien“. Da handelt es sich zunächst um Drucksachen. Die „*formae absolutoriae*“ und die „*modi visitandi ecclesias*“ scheinen in Augsburg hergestellt und dort von Meßnang verrechnet worden zu sein; in Konstanz druckte man 1000 Mandate und 2025 Confessionalia. Die letzteren wurden auf Pergament gedruckt, und hatte man dafür 118 Pergamentläute nötig. Durch Abschrift hergestellt wurden 4 Kopien Julius' II., 39 Kopien Leos X., 38 Bestellungen von Generalkommissaren und 7 von Spezialen. Außerdem brauchte man Fahnen; sie wurden aus roter Leinwand

---

<sup>1</sup> Andere Namen übergehe ich.

<sup>2</sup> Urkunden Nr. 35.

hergestellt; ein Maler malte darauf ein Vesperbild, das dem Volke sehr gefiel; die Leute von Feldkirch baten darum, das ihrige immer behalten zu dürfen. Nach der Instruktion wurde mit päpstlichen Wappen nicht gekargt. Auch die Domsänger wurden herangezogen, die Feier zu erhöhen.

Die Rechnung der Domfabrik lautet in Ausgaben für den Ablafs auf 531  $\text{fl.}$  1  $\text{sh.}$  1 Heller oder nach der in der Rechnung selbst vorkommenden Gleichung 4  $\text{fl.}$  = 3  $\text{fl.}$  : 708 rh. fl. Aus dem Protokoll folgt, dafs die Kosten an der Kurie erheblich waren, wir sahen oben „Verehrungen“ im Betrag von 140 Dukaten, das Kapitel nahm für die Kosten 300 fl. auf. Diese finden sich in der Rechnung nicht. Man darf überhaupt nicht glauben, dafs die Rechnung der Domfabrik alle Ausgaben und alle Einnahmen des Ablasses aus allen vier Bistümern umfaßt habe. Das wäre ein Irrtum. Aber vergleichen wir die nachgewiesenen ca. 1200 rh. fl. Unkosten mit der der Domfabrik zustehenden Hälfte von 4474 rh. fl.; nahm davon der Bischof noch ein Drittel oder ein Viertel, so war der finanzielle Nutzeffekt des Ablasses für die Veranstalter gering. Von 9000 fl. erhielt die Fabrik als Reingewinn bestenfalls 3300 fl.! Wir finden es begreiflich, dafs das Domkapitel sich nicht weiter um Ablafs bemühte.

Immerhin haben die eingelaufenen Gelder den Bau an den Türmen, die Errichtung der Orgelbühne, den Bau einer neuen Orgel, sowie den Guß von neuen Glocken unterstützt. Gerade wenn man die Domkapitelsprotokolle jener Tage durchstudiert, sieht man, wie neben dem Jubiläum das Kapitel auch die Sorge für den Bau auf das lebhafteste beschäftigte<sup>1</sup>.

Von dem Trierer Ablafs war nach den oben angegebenen Bestimmungen die päpstliche Hälfte von sechs zu sechs Monaten an den Kölner Korrespondenten der Fugger abzuführen. Wir müßten also vier Quittungen haben; erhalten sind jedoch nur drei:

	pro parte pape	Provision	Korrespondent	
1516 Mai 16.	Duk. 454 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .	nicht angegeben.	Nicolaus Roland.	Urkunden Nr. 94.
1516 Dez. 4.	- 602. 3 $\beta$ .	- -	- -	Urkunden Nr. 125.
1518 April 4.	- 472 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .	- -	Gaspar Wagner.	Erhalten. Div. Cam. 67 fol. 85.
<hr/>				
	Duk. 1529 3 $\beta$ .			

<sup>1</sup> Kraus, Die Kunstdenkmäler Badens Bd. I, hat diese Quelle nur indirekt benutzt.

Versuchen wir einmal, die Gesamtsumme zu berechnen, die in die Ablafskisten kam! Nehmen wir für die vierte Quittung den Durchschnitt, so erhielten die päpstlichen Kassen 2040 Dukaten. Die Provision der Fugger mag 200 Dukaten betragen haben; das Geschenk des Papstes an Bischof und Domkapitel von der päpstlichen Hälfte war auf 500 Dukaten fixiert, somit belief sich der Bruttobetrag der päpstlichen Hälfte auf etwa 2740 Dukaten. Ebensoviele müßte der Bruttobetrag der trierischen Hälfte gewesen sein. Zu der Summe von 5480 Dukaten wären aber noch weiter zu rechnen: Gehälter der Kommissare 600 Dukaten, 200 Dukaten für Druckkosten. Wir kämen damit auf 6280 Dukaten. Die Unkosten hätten demnach für die päpstliche Hälfte sich auf rund 55% des Reinertrages belaufen! Dem Trierer Dome wären von 6280 Dukaten höchstens 2740 zugekommen, also bestenfalls 43,6% der gegebenen Spenden.

Der Ablafs ist wirklich an dem altehrwürdigen Bau der Trierer Domkirche vorübergegangen, ohne seinen viel umgestalteten Körper zu ändern. Glücklicherweise haben die Mittel nur dazu gereicht, um Glocken zu beschaffen: noch heute hängen in dem einen Turme zwei derselben: die St. Maternus- und die Marienglocke.

An die Ablafspredigt erinnert aber auch noch ein Confessionale (Beichtbrief) im Koblenzer Staatsarchiv, ausgestellt am 30. Mai 1515 für einen gewissen Johannes Herman<sup>1</sup>.

Die Augsburger Ablässe knüpfen an eine interessante Persönlichkeit und erheischen eine nähere Betrachtung. Das Augsburger Dominikanerkloster gehörte nicht den Observanten dieses Bettelordens an, sondern bildete mit den Klöstern zu Straßburg, Würzburg, Konstanz, Zürich usw. die Congregatio Germaniae der Konventualen, an deren Spitze als Generalvikar seit 1511 der Prior des Augsburger Konventes, Johannes Faber, stand<sup>2</sup>. Diese Kongregation hatte einen schweren Stand den Observanten gegenüber, wurde von Leo X. einmal aufgelöst, konnte sich jedoch behaupten. Also eine Fühlung der Augs-

<sup>1</sup> Vgl. Urkunde Nr. 87.

<sup>2</sup> Vgl. vor allem Nic. Paulus, Der Dominikaner Johann Faber und sein Gutachten über Luther. Hist. Jahrbuch 17, 39—60, dem jedoch das in den Urkunden Nr. 131 behandelte Gedächtnisbuch unbekannt geblieben war. Es ist auch nicht näher herangezogen für denselben Buch: „Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther (Erläuterungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes Bd. 4 Heft 1 u. 2)“ S. 291—313.

bürger mit den höchsten Vertretern der Dominikaner in Rom darf man nicht voraussetzen.

Johannes Faber war Doktor der Theologie — wahrscheinlich hatte er in Padua den Dokortitel gewonnen —; er war Prior seines Klosters seit 1507, offenbar der geistig bedeutendste Mann dieses Ordensfragmentes, keineswegs ein alter Schultheologe, sondern tief von humanistischen Ideen beeinflusst. — ein Mann, der in seinen Tendenzen und seinen Gefühlen Erasmus am nächsten stand, der auch ein gutes Stück auf ihn hielt. Er ist es gewesen, der — disputationstfreudig, wie er war — in Bologna Dr. Johannes Eck entgegentrat, als dieser im Auftrage der Fugger zugunsten des Zinsnehmens disputierte; beide standen sich übrigens in ihren Anschauungen sehr nahe, da auch Faber diejenigen, die 5% Zins nehmen, einfach *usurarii* zu nennen, als *frivolum ac temerarium piamunque aurium offensivum* bezeichnet<sup>1</sup>. Merkwürdig: wie Eck mit den Fuggern in Fühlung stand, so war auch sein Gegner Faber mit ihnen liiert. Und kurz vorher hatte Faber mit einem anderen Günstling der Fugger, dem Pfarrer Dr. Speiser von S. Moritz in Augsburg, zu Bologna disputieren wollen. Die Beziehungen Fabers zu den Fuggern stehen außer Zweifel. Wir wissen, daß der Fugger 1516 ein großes Kruzifix mit den beiden Schächern für die Prediger machen ließ<sup>2</sup>. Der Augsburger Dominikanerprior hat Kaiser Max die Leichenrede gehalten.

In seinen kirchlichen Ansichten kann man ihn am besten mit Erasmus vergleichen, nur daß ihm, dem Mönche, dem Führer einer Ordensprovinz, nach Luthers Schrift „über die babylonische Gefangenschaft“ kein Ausweichen mehr möglich war; er hat seit dieser Zeit sich scharf den Neuerungen widersetzt, — er war jetzt ein vielgehafter Mann. Aber noch Ende 1520 hatte er den „Ratschlag eines, der von Herzen wünscht, daß sowohl das Ansehen des Papstes als auch der Friede innerhalb der Christenheit aufrechterhalten werde“ geschrieben, als dessen Verfasser Erasmus und Zwingli gegolten haben, bis Nicolaus Paulus unserem Faber das Schriftchen für immer zuwies. Faber hielt Luther damals noch für den Mann, der eine Reformation innerhalb der katholischen Kirche durchführen werde.

In diesem „Ratschlag“ heißt es nun über den „Ablafs“ und Luther: „Deinde quod ad Lutherum pertinet, maxima pars huius mali impu-

<sup>1</sup> Paulus. Dominikaner 296 Anm. 6. Es wurde da auch über den Ablafs von beiden disputiert; beide waren einig; Eck verteidigte: „*Indulgentiae mortuis non tantum per modum suffragii, sed autoritate a papa dari possunt.*“

<sup>2</sup> Augsb. Chroniken 2, 67 und Fabers Gedenkbuch Urkunden Nr. 131.

tanda est illis, qui de indulgentiis et potestate Romani Pontificis ea praedicarunt eaque scripserunt, quae nullae doctae piaequae aures ferre poterant; ut, quod ad huius tumultum initium attinet, Lutherus videri possit studio zeloque Christianae religionis incitatus fuisse.“<sup>1</sup>

Es ist wahrhaftig nicht zu vermuten, daß der Schreiber dieser Zeilen sich einige Jahre vorher wiederholt einen Ablafs erwirkt hatte und sich später die Kritik von Eck gefallen lassen mußte: „Plenarias indulgentias dare per duas aut tres provincias pro una ecclesia fratrum mendicantium, quid boni?“<sup>2</sup>

Über diesen Ablafs hat auch der Augsburger Wilhelm Rem uns Nachrichten aufbewahrt, die der Verfasser aber nach vielen Jahren erst niederschrieb. Dem harten Gegner der Kurie erschienen nach dem Umschwunge des religiösen Lebens die Ablässe von 1514 ff. begreiflicherweise im übelsten Sinne!

Das Ganze erscheint ihm fast wie eine Büberei. Die neue Kirche sei nicht viel größer geworden als die alte; diese sei stärker und besser gewesen, und von dem ganzen Ablafs seien schließlichsch nur wenig mehr als 1800 Gulden an den Bau gekommen; die Hälfte des Ertrages habe der Papst, ein Viertel der Kaiser genommen! „Ich hört sagen, das ob 10 M fl ihn die gnad gfallen was, und ward ob 3 M fl davon verzert. man must dem capittel 40 fl geben; es wolt jederman gelt darvon haben, etlich sagten, man hab dem capittel hie 300 fl miessen zalen.“

Wir sind durch unsere und andere Urkunden in der Lage, die Angaben Rems nachzuprüfen.

Veranlafst hat die Ablässe Johannes Faber, der ein sehr baustüchtiger Herr war und nicht allein ein neues Dormitorium, eine neue Bücherei und einen Teil des Kreuzganges aufführte, sondern auch von sich aus den Neubau einer Kirche statt der alten, baufälligen unternahm<sup>3</sup>. Um dafür die Gelder aufzubringen, wandte er sich zunächst an die Bürger der Stadt, und die Geldgrößen Augsburgs statteten nun die einzelnen Kapellen, die ihnen zugeeignet wurden, aus; außerdem brachten 19 Augsburger 5560 rh. fl. auf; Jacob Fugger gab 1050 fl., Philipp Adler 1000 fl. Weiter stifteten sie Altäre, Kirchenornate, Predigstuhl usw. Das Gedenkbuch Fabers führt das

<sup>1</sup> Huldrici Zwinglii opera 3. 2.

<sup>2</sup> Denkschrift für Papst Hadrian in Koldes Beiträgen z. bayr. Kirchengeschichte 2, 222.

<sup>3</sup> Es würde sich wohl lohnen, auf Grund des Faberschen Gedenkbuches die Baugeschichte der jetzt als Magazin dienenden Kirche zu schreiben.

alles einzeln auf. Als Einnnehmer und Ausgeber wählten die Spender den Bürgermeister Hieronymus Imhof und den Ratsherrn Melchior Stunz; sie also müßten für die Verschleuderung der Ablafsgelder verantwortlich gemacht werden, wenn auch in allen drei Bullen als Kommissar Johann Faber erscheint. Wie aber sollte dieser Gelder, die für sein Werk bestimmt waren, verschleudern? Der relativ üble finanzielle Erfolg war im wesentlichen durch das späte Eintreffen der Ablafsbullen verschuldet worden. Die Ablafsbulle von 1514 trägt das Datum des 25. Februar; am 1. März begannen die Fasten; 1515 traf die vom 1. Februar datierte Bulle erst am 2. Fastensonntag (am 4. März) ein. Tatsächlich war in beiden Fällen, wie aus den Quittungen<sup>1</sup> folgt, die Hälfte des Ertrages dem Papste vorbehalten.

Im ersten Jahre betrug die päpstliche Hälfte 1995<sup>1</sup>/<sub>12</sub> rh. fl. oder nach Abzug von 128 fl. Provision: 1305 Dukaten; bei der Abrechnung des nächsten Jahres fehlt die Provision der Fugger; der Papst erhielt 1982<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Dukaten. Wir können somit sagen, daß 1514 der Gesamtbetrag des Ablasses etwa 2800, 1515 aber 4200 Dukaten betrug. Die Remschen Ziffern sind somit wenig korrekt, — es müßten denn die Ablafskosten enorm gewesen sein. Die zweimalige Reise nach Rom hatte Faber 320 fl. gekostet, aber diese zahlte die Baukasse nicht.

Nach Rem hätte 1515 ein Viertel dem Kaiser gegeben werden müssen. Seitens des Kaisers war — so scheint es — der Ablafs von 1514 nicht gestört worden, aber 1515 suchte er ihn zu verhindern. Am 7. März — also 14 Tage nach Anfang der Ablafsperiode — erließ Maximilian von Innsbruck aus ein Mandat an verschiedene Fürsten und Reichsstädte, man solle das bereits gesammelte Geld mit Beschlag belegen und die weitere Ablafsverkündigung verbieten. Exemplare dieses Befehles waren gerichtet an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen, an die Reichsstädte Augsburg, Regensburg, Memmingen und Straßburg, wahrscheinlich auch noch an andere Stände. Der Kaiser kam kurz darauf selbst nach Augsburg, Faber trug ihm die Dinge vor, entschuldigte sich, er habe nur aus Unwissenheit, nicht aus Verachtung der Kaiserlichen Majestät gehandelt, und so nahm Maximilian am 13. April jenes Verbot zurück<sup>3</sup>, — freilich war das schon am Sonntag Quasimodo, es blieben also nur acht Tage zur freien Verkündigung

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 75 und 93.

<sup>2</sup> Belege bei Paulus, Hist. Jahrb. 17, 42 Anm. 2 (Ulmann 2, 728, nicht 758). In Straßburg fand der Ablafs bei den Dominikanern statt (Paulus, Straßb. Abl. S. 144) und ebenso wohl auch in anderen Städten. Dominikaner 294 Anm. 7.

<sup>3</sup> Walch, Luthers Schriften 15, 283 f.

übrig! Sehr möglich ist es, daß Maximilian sich mit Geld hatte abfinden lassen, und auch das Domkapitel ist nicht von allem Verdachte frei! Gab es jemanden, der die Ablafsverteilung in Deutschland unter den Domkapiteln gewissermaßen in Regie genommen hatte, der also zunächst die Domkapitel hatte gewinnen wollen, dann — und das war bei den Fuggern der Fall — dann hatte allerdings der Dominikanerprior den Augsburger Domherren eine finanzielle Nutzung aus den Händen genommen, die ihnen nähergestanden hätte.

Der Ablafs von 1514 hatte den Rayon des Konstanzer Domablasses — Konstanz, Chur, Straßburg, Augsburg, je Stadt und Bistum — geschont; nur war die Stadt Augsburg davon ausgenommen worden; 1515 mußte für die angegebene Zeit der Arcimboldische Ablafs in der Kölner Kirchenprovinz weichen.

Der Ablafs von 1517 konnte nicht mehr an die Kirchenprovinz Mainz denken, denn diese war auf acht Jahre durch den Hohenzollernschen Ablafs belegt; Köln gehörte zum Arcimboldischen Bezirk; dafür taucht nun für sofort die Salzburger Kirchenprovinz auf zwei Jahre auf, und endlich sollte auch die entlegene Bremer Kirchenprovinz beisteuern, jedoch nur ein Jahr lang und erst nach Ablauf des Arcimboldischen Ablasses. Schwerlich ist dieser Ablafs tatsächlich gepredigt worden; das Fabersche Gedenkbuch läßt ihn ganz beiseite. Doch dieses Mal handelte es sich nicht um die Kirche eines Klosters eines überall verbreiteten Ordens, sondern um die Schaffung einer Bibliothek und eines Studiums!

Hier war Kaiser Maximilian Fabers Wünschen entgegengekommen. Er dachte hier ein Studium zu stiften für 60 Mönche zur Pflege von Latein, Griechisch und Hebräisch. Aber mit des Kaisers Tode erlosch jede Hoffnung darauf. So schreibt Faber selbst<sup>1</sup>.

Unsere Bulle hingegen weiß von Kaiser Maximilian nichts. Sie schreibt: „Nachdem Prior und Konvent . . . zum Seelenheile der Christen und leichteren Erlernung von Bildung und zum Erwerb von Wissenschaften in dem genannten Hause eine lange und geräumige Bibliothek bauen und sie mit Büchern aller schönen Künste und Wissenschaften in verschiedenen Sprachen, die sie kaufen und erwerben werden, versehen wollen und dann Brüder in gebührender Zahl und mit anständiger Versorgung aufnehmen wollen, von denen mindestens 30 für den Chor der Kirche und die Feier des Gottesdienstes nach strenger

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 131.

Regel, andere 30 aber frei von aller Sorge den Wissenschaften leben und täglich Vorlesungen in der Heiligen Schrift und dem kanonischen Recht, der Philosophie und der griechischen Literatur halten oder hören und auch zwei Disputationen in den genannten Fakultäten halten sollen. Und wenn nun auch der Rat der Stadt Augsburg den Magistern und Doktoren, die dort lesen werden, aus der Stadtkasse ein gebührendes Gehalt zu entrichten bereit sind, so reichen doch für die übrigen Ausgaben und andere dazu erforderliche Lasten die Mittel des Priors und Konventes nicht aus.“ Also vom Kaiser ist keine Rede, aber wohl vom Rate! Es würde sich wohl der Mühe lohnen, der Geschichte dieses Projektes etwas näher nachzugehen.

Faber hatte den Ablauf in Rom persönlich bei Leo X. erwirkt. Wir wissen das auch aus dem Eingang der Leichenrede, die er dem ersten Hauptmann der päpstlichen Schweizergarde, Kaspar von Silenen, hielt<sup>1</sup>. Für den Bau eines Klosters Ablaufsspenden in entlegenen Landschaften zu heischen, war nicht so selten; 1488 wurde z. B. in der Diözese Utrecht ein Ablauf gepredigt für die Wiederherstellung und Vergrößerung der Bibliothek, des Krankenheims, des Refektoriums, der Zellen und der Kirche des Minoritenkonventes zu Paris<sup>2</sup>.

Die Ablaufsinstruktion stimmt nach Paulus<sup>3</sup>, von einigen Einzelheiten abgesehen, wörtlich mit der Konstanzer von 1513 überein.

---

Über den Erfolg des Ablasses für den Wiener Turmbau sind wir, soweit ich das sehen kann, nur durch die im Vatikanischen Archiv aufgefundenen Dokumente orientiert, durch diese allerdings ausgezeichnet<sup>4</sup>.

Es ergibt sich nach der Generalquittung vom Mai 1521 folgende Berechnung:

---

<sup>1</sup> Es heißt: „Cum rebus nostris hic in Urbe summo studio darem operam iamque pietate ac liberalitate Pontificis Maximi Leonis X omnia, quae tam divina quam humana (maxime autem graeca) concernerent studia, plene impetrassem, quo in communi patria Augusta Vindelicorum in Praedicatorum monasterio illa plantarentur, oh quale putas futurum opus, tum . . .“ Paulus, Hist. Jahrb. 17, 43.

<sup>2</sup> Vgl. Fredericq, Comtes des indulgences en 1488 et en 1517—19 dans le diocèse d'Utrecht, in Tome 59 der Mémoires couronnés etc. p. p. l'Acad. roy. de Belgique. 1899. 5. (5.)

<sup>3</sup> Dominikaner S. 293.

<sup>4</sup> Urkunden Nr. 95, 118, 123, 126 u. 127.



Termin	Ertrag d. päpstl. Hälfte		
	fl.	ß	ſ
1. 1515.	621.	—	—
2. 1516 Catherine	139.	—	—
3. 1517 Fasten	560.	2.	29.
4. - S. Cathar.	41.	—	10.
5. 1518 Fasten	258.	6.	—
6. - Dez. 23.	46.	3.	—
7. 1519 Mai 14.	213.	6.	15.
8. 1520 Jan. 7.	44.	4.	—
	1924.	7.	14.

Nach den Einzelquittungen verhält es sich aber anders; danach sind die Posten 6—7 der Gesamtertrag; die Hälfte betrug 142.2.22. Danach hätte die päpstliche Hälfte faktisch 1782 fl. 4 ß 12 ſ betragen; die Provision der Fugger betrug darauf: 112 fl. 7 ß 9 ſ.

Auch diese Tabelle beweist ein starkes Zurückgehen der Gefälle des Ablasses. In der Bilanz der Fugger von 1527 steht ein Posten von 587 fl. Ablafsgeld, das noch an die Kurie abzuführen, das aber Antoni Fugger glaubte ganz auf Zins abrechnen zu dürfen<sup>1</sup>.

Für den Ablafs von Brüx<sup>2</sup> liegt das allerbeste, fast lückenlose Material vor, so dafs es sich wohl lohnt, die Verkündigung desselben genauer darzustellen. Am 11. März 1515 war die alte königlich böhmische Stadt Brüx fast vollständig abgebrannt; mehrere hundert Menschen hatten in dem von einem Orkan gepeitschten Feuer ihren Tod gefunden. Die staatlichen Gewalten suchten indirekt Hilfe zu bringen: König Wladislaw erliefs auf zehn Jahre die Steuern, gab der Stadt ein Jahrmarktsprivilegium, einen Heringszoll, Stapelrecht und Strafsenzwang; auch wies der König aus der königlichen Kammer bares Geld an. In Nürnberg suchte die Stadt eine Anleihe nach. Benachbarte Städte gaben Geldgeschenke oder Darlehen.

Für den Wiederaufbau der mitabgebrannten Pfarrkirche gab schon am 25. Mai 1515 der in Ungarn weilende päpstliche Legat, Kardinal Thomas, die Erlaubnis zu einer Sammlung, wobei den

<sup>1</sup> Urkunden Nr. 137.

<sup>2</sup> Mit denselben haben sich beschäftigt: Ludw. Schlesinger, Der Neubau der Brüxer Pfarrkirche (1517—19). Mitteilungen des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 28, 17—55 (dort die Einnahmerekchnung). Neuwirth, Der Bau der Stadtkirche in Brüx (1517—32), ebenda 30, 309—388 (bes. die Ausgabenrechnung). Ders., Ein Ablafsbrief für den Brüxer Kirchenbau v. 1. Jänner 1518, ebenda 36, 361—368. (Auf diesem Ablafsbrief ist ein „Gnaden“-Siegel aufgedruckt, das höchst interessant ist. Umschrift: „S. Indulgen: ecclesie: parochialis. in. Ponte“, beschrieben S. 363 ff.) Ders., Der Bau der Stadtkirche in Brüx. Vortrag, gehalten 1896, gedr. Brüx. Die Urkunden und Briefe bei Schlesinger. Das Stadtbuch von Brüx (Beitr. z. Gesch. Böhmens 4. Bd.). Prag 1876. Nachträge in Mitteilungen 20.

Wohlthätern Ablafs zugesichert wurde<sup>1</sup>. Dieser ersten Hilfe gab eine bessere Form der schon oben erwähnte Ablafsbrief Papst Leos X. vom 25. Januar 1516. Mit der königlichen Genehmigung wurden der Ablafs und die Sammlung durchgeführt in Böhmen, Mähren, Schlesien und Lausitz, dann auch im Bistum Meißen<sup>2</sup>; ja, der König wandte sich auch an den Markgrafen Kasimir von Brandenburg, er möchte in seinen zur Lehenschaft Böhmens gehörigen Landschaften den Ablafs verkünden lassen<sup>4</sup>. Der Ablafs ist verlängert worden, so daß die Sammlung bis in das Jahr 1519 sich fortsetzte; vor allem wurde er gehandhabt in den Jahren 1517—1519<sup>3</sup>. Sammlungskommissar war der Stadtpfarrer von Brüx, Nicolaus Busher, dem als Gehilfe der Magister der freien Künste Ulrich Burekhard beigegeben war<sup>5</sup>; später waren das andere Weltgeistliche. In dem ganzen Personal der Sammlung findet sich neben Weltgeistlichen und Bürgern nicht ein einziger Mönch<sup>6</sup>.

Das Gesamtergebnis der Geldsammlungen belief sich auf 14785 fl. 34 kr. oder 12673 Schock 20 Groschen 4 Denare. Der päpstlichen Kurie stand davon ein Drittel zu, und dieses wurde in acht Raten durch Brüxer Bürger, meist aus der Zahl der „Gnadenherren“, in Leipzig oder Augsburg den Fuggern übergeben.

	Schock	Gr.	Den.
1. September 1517. Augsburg. 1000 ung. Goldg. . . . .	= 1230	40	—
2. Neujahrsmesse 1518. Leipzig. 590 fl. 18 Silbergr. . . . .	= 512	1	1
3. Februar 1518. Leipzig. 1245 fl. rh. 3 Schill. 1 Hell. . . . .	= 1079	8	—
4. Ostermarkt 1518. Leipzig. 589 fl. 15 Silbergr. . . . .	= 482	30	—
5. September 1518. Leipzig. 618 fl. 20 Silbergr. . . . .	[536	27	1] <sup>7</sup>
6. Oktober 1518. Leipzig und Augsburg. 300 fl. à 52 Gr. =	260	52	—
Nachtrag. 68 fl. 38 Gr. . . . .	= 59	54	—
7. Ostermarkt 1519. Leipzig. 454 fl. 1 Gr. . . . .	= 393	30	2
8. August 1519. Augsburg . . . . .	= 52	48	—
	<hr/>		
	= 4607	50	4

<sup>1</sup> Stadtbuch Nr. 447.

<sup>2</sup> Stadtbuch Nr. 461. Herzog Georg von Sachsen fühlte die Konkurrenz mit seinem Annaberger Ablafs. Vgl. Zeitschrift f. Kirchengesch. 12, 546 Anm. 5. Vgl. die Einnahmerekchnung in Mitteilungen 20. Es ergibt sich, daß in der Tat in allen angegebenen Gebieten gesammelt wurde.

<sup>3</sup> Stadtbuch Nr. 465. 1618 Febr. 18. Mitteilungen 28, 23 ff.

<sup>4</sup> Mitteilungen d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 20, 226 f.

<sup>5</sup> Mitteilungen 20, 214, 225.

<sup>6</sup> Vgl. die Namen Mitteilungen 28, 22 ff.

<sup>7</sup> Aus der Summe berechnet.

Diese Summe betrug mehr als das Drittel, das sich auf 4224 Schock 26 Groschen  $6\frac{2}{3}$  Denare berechnen läßt. Die beiden uns erhaltenen Abrechnungen der Fugger mit der Kurie stammen vom 5. Januar 1519 und vom 5. Mai desselben Jahres; der letzte (8.) Posten konnte also nicht mitverrechnet werden.

1. Abrechnung vom 5. Mai 1519:

	Gesamtertrag			Päpstl.	Kosten	Gezahlt	Dukaten
	fl.	Gr.	Pf.	Drittel	d. Fugger		
1. de anno 1517:	6032	21	5				
2. - - 1518:	3735	28	—				
3. - - 1518:	1611	29	—				
4.	1106	14	—				
	12485	40	5	4161.18.7.	208.1.10.	3953.16.9.	= 2784.7.3.

2. Abrechnung vom 5. Januar 1520:

1. de anno 1519:	1506	17	6				
2.	215	13	—				
	1722	8	6	574.2.10.	95.—.	478.18.10.	= 337.5.10.
	14207	48	11	4735.20.17.	303.1.10.	4431.34.19.	

Von diesen Posten der Abrechnung Fugger — Kurie läßt sich Posten 4 in der Abrechnung Brüx — Fugger wiederfinden, nämlich als Posten 3, denn das Dreifache von 1245 fl. ist 3735, und auch die kleinen Teile stimmen. Bei den anderen vermag ich eine frappante Gleichung nicht zu erweisen.

Doch ergibt sich, daß die Fugger, wie anzunehmen, die richtige Summe in Rom abgeliefert haben. Sie berechneten das päpstliche Drittel in Rom zu 4735 fl. rh. 20. 17, die Brüxer auf 4607 Schock 50 Groschen 4 Denare; davon ist jedoch mindestens die letzte Zahlung abzuziehen mit 52 Schock 48 Groschen, die erst nach der Abrechnung der Fugger eingezahlt wurde. vielleicht auch der siebente Posten mit 393 Schock 30 Groschen 2 Denaren. ¶Tun wir das letztere, so bleiben 4161 Schock 32 Groschen 2 Pfennige übrig. Diese Summe in rheinische Gulden umzusetzen, bediene ich mich der Rechnung: 1 Schock = 60 Groschen, 1 rh. Gulden = 52 Groschen; dann ergäbe die Brüxer Berechnung des päpstlichen Drittels: 4802 fl. rh. 12 Gr. 2 D., während die Fugger 4735. 20. 17 berechneten. Eine so kleine Differenz kann nicht weiter in Betracht kommen, um so weniger, da gewiß doch auch die Brüxer einen Teil der Kosten des Transportes des päpstlichen Drittels nach Leipzig trugen.

Wir haben also in den Quellen aus Brüx und Rom das allerbeste Bild der finanziellen Gebarung eines Ablasses unter Leo X. — freilich eines Ablasses, der von Bürgern, Weltgeistlichen und der Beamten-schaft gefördert wurde.

Der Bau, der errichtet wurde, zeigt innige Verwandtschaft mit den Kirchen von Annaberg und Schneeberg und in noch höherem Grade mit Ingolstadt. Für Annaberg und Ingolstadt waren aber ebenfalls Ablässe verliehen<sup>1</sup>. Annaberg und Brüx hatten den gemeinsamen Meister: Jakob von Schweinfurt, und es ist sehr wahrscheinlich, daß Jakob vorher an der Liebfrauenkirche zu Ingolstadt gearbeitet hatte.

Die Erträgnisse des Annaberger Ablasses sind uns aus drei Abrechnungen der Fugger bekannt<sup>2</sup>.

	Ertrag fl. rh.	Päpstl. Drittel	Provision der Fugger	Rest
1517 Anntag	172.15.—	} 338.13.1.	31.13.1.	307 = Dukaten 216.4.—
1518 Lätare	559. 5. 4.			
- Anntag	283.19.—	} 141.6.4.	7.—.—	134.6.4 = Dukaten 92.7.3.
1519 Lätare	310.13.—			
- Anntag	113. 8.—	} 51.18.—		51.18.— = Dukaten 36.8.—
1520 Lätare	155.10.—			
	1594.28. 4.			

Auch hier ist ein Vergleich mit deutschen Notizen in etwa möglich. Es hat sich die Jahresrechnung der Stadt Annaberg von 1518/19 erhalten. Aus ihr teilt Gurlitt in runden Zahlen die Hauptsummen mit<sup>3</sup>. „237 Schock brachte der Kasten des Jubeljahres der heiligen Anna (richtiger der Kasten des Ablasses für den Kirchenbau), von denen 49 Schock an den Papst gesendet wurden.“ . . . „Aufser jenen 49 Schock zahlte die Stadt für Ablafs dem Papste noch 79 Schock, also fast 4<sup>o</sup> ihrer Einnahme.“ Diese Auszüge sind zu wenig präzis, um sich genauer identifizieren zu lassen; die Summe von 237 Schock entspricht aber wohl nur einer einmaligen Öffnung des Kastens.

<sup>1</sup> Vgl. Neuwirth, Mitteilungen 30, 333. 337.

<sup>2</sup> Vgl. Urkunden Nr. 117, 122 u. 124.

<sup>3</sup> Cornelius Gurlitt, Kunst und Künstler am Vorabend der Reformation. Ein Bild aus dem Erzgebirge. Schriften des Vereins f. Reformationsgeschichte 29 S. 95. Weiter kamen 77 Schock an heiligen Tagen ein, 11 Schock ergaben die Testamente.

Die Fuggerschen Ziffern zeigen ein deutliches Sinken der Erträge; am Annetage 1517 hatte man erst eben die Bulle erhalten. Der Fastenertrag sinkt von 1518 auf 1519 enorm, dann weiter auf 1520, in noch höherem Maße der Annenertrag. Hat sich das nicht später gebessert, so sind die Stadt und der Herzog nicht auf die Kosten gekommen, die sie in Rom gehabt hatten.

Auch von dem Ablass für das Waisenhaus und das Blatternspital in Straßburg, der nur ein Jahr gültig war, aber doch noch etwas verlängert wurde, haben wir eine Abrechnung, die allerdings nur die päpstliche Quote angibt. In Rom wurden 282<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Dukaten abgeliefert<sup>1</sup>; die Provision der Fugger ist unbekannt, doch dürfen wir schließen, daß der Gesamtertrag etwa 900 Dukaten war. Über die Verkündigung dieses Ablasses sind die sonstigen Nachrichten spärlich; sie sind bereits von Paulus gesammelt worden<sup>2</sup>. Der Bischof stellte sich zur Ablafspredigt sehr freundlich; sie begann am 21. März 1518 und fand auch in Hagenau, Oberehnheim, Schlettstadt, Zabern, Offenburg und Lahr statt. Der Ablafs wurde auf Bitten der Ablafsherren bis nach Ostern 1519 ausgedehnt; auch wünschten sie, daß das Passionsspiel des Ablasses wegen fortfalle, doch genehmigte das der Rat nicht. Der Ablafs fand bei den Bürgern nicht geringen Widerstand, doch war ja Luther bereits aufgetreten. Nicht zu übersehen ist, daß dieser Ablafs von Laien erbeten wurde, durchaus nicht von der Geistlichkeit.

In den österreichischen Niederlanden stiefs der Arcimboldische Ablafs mit dem Deichbauablafs zusammen. Nach den Untersuchungen Fredericqs sind neun Ablafsbriefe aus den Jahren 1516 und 1517, die auf diese beiden Ablässe zurückgehen, erhalten<sup>3</sup>. Fünf gedruckte sind ausgestellt von Arcimboldus, und zwar sind davon drei wirklich ausgefertigt worden: sie tragen folgende Daten: Nymwegen 20. April 1516 und 4. Juli 1517, Arnhem 2. Dezember 1517, — sie alle sind also nach dem Erlasse der Bulle über den Deichbau ausgefertigt

---

<sup>1</sup> Urkunden Nr. 114. 1519 Jan. 4.

<sup>2</sup> Sie fufsen, wie schon oben gesagt, auf den Annalen von Seb. Brant. Weitere Nachrichten enthält, wie mir Herr Stadtarchivar Dr. Winckelmann freundlich mitteilt, weder das Stadt- noch das Spitalarchiv.

<sup>3</sup> Daß es sich um zwei verschiedene Ablässe handelt, läßt sich erst durch unser Material genauer feststellen.

worden. — ein deutlicher Beweis, daß beide Ablässe gleichzeitig gepredigt wurden. Die Kurie ordnete freilich am 3. September 1516 an, daß der Arcimbaldische Ablass dort nicht gepredigt werden sollte, wo der Deichablass gewährt sei, also nicht in den Gebieten Erzherzog Karls<sup>1</sup>. Der Kommissar des Deichbauablasses, der spätere Papst Hadrian, stellte einen Ablassbrief in Gent am 3. Januar 1516 aus; später hatte er sich nach Spanien begeben müssen und mit seiner Vertretung in der Ablasssache den Johann Huberti de Loemel, Archidiakon in der Diözese Lüttich, beauftragt. Von ihm wurde zu Delft in Holland am 20. Mai 1516 ein Ablassbrief gegeben. Auch zwei Stücke Confessionalia dieses Ablasses sind unausgefüllt erhalten.

Karl V. hat in staatlichem Interesse die anderen Ablässe, die in den Niederlanden verkündet wurden, auf die Seite gedrängt, ja, geradezu verboten. Er erließ am 23. Juni 1515 den Befehl, überall das Verbot zu veröffentlichen, das den Kommissaren untersagte, die Ablässe zugunsten der Kirchen, Hospize und Hospitäler zu verkünden, auch wenn sie von den Diözesanbischöfen oder Prälaten die Genehmigung hätten; ja, selbst seine eigenen Genehmigungen widerrief er.

Hat dieses Verbot den Arcimbaldischen Ablass mitbetroffen, oder ist es nicht viel mehr wahrscheinlich, daß die niederländische Regierung mit der Kurie dahin übereingekommen war, den Arcimbaldischen und den Deichablass nebeneinander predigen zu lassen?

Jedenfalls hat im Oktober 1515 eine Abmachung zwischen dem Datar Silvio Passerini und dem Florentiner Bankhaus der Frescobaldi über die Entrichtung der Gelder des dem Erzherzog Karl (Kaiser Karl V.) gewährten Ablasses und Zehntens stattgefunden. Das Bankhaus rechnete Juli 1519 an der Kurie ab und übergab dort 21264 Dukaten; auch die Summen der drei Teilzahlungen sind angegeben<sup>2</sup>.

Zweifellos hat Karl dann ein Monopol dieser Ablässe erstrebt; die vier von ihm erlassenen Ordonnanzen sehen dabei so aus, als schütze er ausschließlich den Deichablass von 1515. Sicher ist das der Fall in dem Briefe vom 3. November 1515, in dem es heißt: „Nostre tressaint père Leo. pape moderne, à nostre très instante et singulière requeste nous a présentement accordé pour le bien de nous, nos pays et subjects. très amples et très plénieres indulgences de jubilee avec plusieurs très belles et singulieres graces.“ Auch die Ordonnanz vom 14. Dezember 1515 nennt nur Hadrian von Utrecht als Kommissar.

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 98. 1516 Sept. 3.

<sup>2</sup> Urkunden Nr. 120. 1519 Juli 19.

Weniger deutlich, aber auch eigentlich sicher schliesen die Ordonnanzen vom 24. März 1517 und 5. März 1518 jeden anderen Abflafs als den für den Deichbau aus<sup>1</sup>.

Es ist hier das Verhältnis einmal völlig klar. Der junge Karl V. führt ein Abflafsmonopol durch; er läßt all die anderen Abflässe entfernen, um seinerseits diesen einen möglichst ergiebig zu machen! Statt daß der Staat die Deichbaukosten trägt oder die geschädigten Gemeinden unterstützt, werden die Mittel durch einen Abflafs aufgebracht! In seiner Ordonnanz von 1515 sagt Karl V. offen: Weil es zu Unserer Kenntnis gekommen ist, daß mehrere Kommissare und Delegaten von Kirchen, Hospitälern und Gotteshäusern . . . predigen Abflafs . . . in Unsern Landschaften Brabant, Ober-Maas und Flandern „ende in dien grooten penningen te heffen, wyt ende weg te dragen, ten grooten laste, schaden ende interest van onsen ondersaten aldaer, ende eyntelie huere destructie wezen zoude“<sup>2</sup>.

Nur beiläufig haben wir oben an zwei Stellen den von Julius II. für Polen, Ungarn, Böhmen und Schlesien gewährten Jubelabflafs erwähnt. Wir sahen oben eine Einnahmesumme von 6027<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Dukaten aus Polen und Schlesien Breslauer Territoriums. Eine Quittung vom 13. Januar 1515<sup>3</sup> gibt als Resteinnahmen für Ungarn: 821.13.4, für Polen: 5761.3.6, für Schlesien und Polen: 2135.10.—. Die Fugger, die päpstlicherseits für die Einnahme des Drittels delegiert waren, lieferten also der Kurie mindestens 14786 Dukaten ab.

Seit den Tagen der Reformation war der Glaube weitverbreitet, von den Abflafsgeldern hätte Leo X. nicht den Bau von San Pietro gefördert, sondern er hätte seiner Schwester Maddalena, die 1487 Francesco Cibò geheiratet hatte, eine Anweisung darauf gegeben<sup>4</sup>. Von einem so gründlichen Kenner des vatikanischen Archives, wie es Felix Contelori war, ist demgegenüber behauptet worden, daß sich dafür nicht die Spur eines Beweises findet, und dem muß ich zustimmen<sup>5</sup>. Maddalena starb zudem schon am 2. Dezember 1519.

<sup>1</sup> Über die vier Ordonnanzen vgl. *Fredericq* 34—39.

<sup>2</sup> Ch. Laurent. *Recueil des ordonnances*. 2ième série. Pays Bas I, 407 ff.

<sup>3</sup> Urkunden Nr. 73. 1515 Jan. 13. Vgl. oben S. 48, 58, 60 u. öfter.

<sup>4</sup> Diese Erzählungen gehen, soweit ich sehen kann, auf Guicciardini und Sarpi zurück.

<sup>5</sup> Vgl. *Roscoe-Bossi* 6, 103.

Diesen Erzählungen liegt übrigens die Voraussetzung zugrunde, daß der einkommende Ertrag der Ablässe sofort in vollem Umfange der Baukasse von Sankt Peter überwiesen worden sei; das ist allerdings nicht der Fall gewesen, vielleicht in den Tagen Julius' II., als noch ein Kanonikus von San Pietro Kommissar war. Später kam das Geld auch nicht einmal immer in dieselbe Kasse. Wir finden Ablafszahlungen in den Introitus et Exitus; also ging ein Teil an die Camera apostolica, aber sehr, sehr viel fehlt. Das ist wohl an die Thesaurarie des Papstes gegangen oder direkt in seine Hand. Wie viel wurde ferner sofort mit den Fuggern verrechnet! Also, wie über alle Gelder der Papst zu verfügen hat, so hat Leo X. es auch mit dem Ablafsgeld gehalten. Nun war die Kasse Leos X. leer, seine Freigebigkeit, sein Luxus groß, — grenzenlos; schon 1517 meinten einige hohe Prälaten, auf die Dauer werde die Kurie diesen Aufwand nicht bezahlen können<sup>1</sup>. Er hinterließ eine immense Schuldenlast, obwohl noch Julius II. leidliche Ordnung hergestellt hatte, und obwohl Leo X. sich nicht gescheut hat, für Kardinalshüte Geld zu nehmen, Ämter zu verkaufen und neue zu errichten, um sie veräußern zu können; obwohl der Papst sich derjenigen Leute bedient hatte, die wie Francesco Armellini, die Kunst bewährt hatten, Geld zusammenzuschaffen. Dieses zeitweise Untertauchen von Ablafsgeldern im Meere der Finanzen der Kurie wäre auch unter einem besseren Pontifikate durchaus nicht verwunderlich gewesen.

Aber schliesslich ist die Frage doch so zu stellen: Hat Papst Leo X. so viel Geld auf den Bau von San Pietro verwendet, als er an Ablafsgeldern erhielt? Die Antwort kann nicht ziffermäsig gegeben werden. Denn auch mit den Ausgaben für den Bau war es nicht besser. Wir haben zwar ein Rechnungsbuch der Fabbrica di San Pietro al Vaticano für die Zeit von 1514—24, aber das ist weit davon entfernt, vollständig alle Baukosten des Riesenbaues zu buchen. Schliesslich bleibt nichts übrig, als zu rechnen: so und so viel mag Leo X. an Ablafsgeldern erhalten haben, so viel ist unter seinem Pontifikate gebaut worden. Aber lassen wir lieber ein solches Spiel der Phantasie!

Begnügen wir uns mit ein paar Notizen jenes Rechnungsbuches, das ich durch die Güte des Herrn Dr. Kalapp für kurze Zeit einsehen konnte. Wir fanden für die Fuggen nur folgende Posten:

---

<sup>1</sup> Sanuto 24, 144.



Jacobo Fucheri e compagni deono avere a di 10 di Luglio  
duc. 130 pagati a Francesco Magalotti [*Komputist*] in somma  
di scudi 137 per le 2 partite per le infra scripte indulgentie etc. 130.—.—.

a di 7 Agosto 1521 duc. 7 bol. 2 pagate . . . . . 7.2.—.

De Fucheri mercanti Alemanni in curia residenti deono  
avere a di 8. di maggio scudi 472 b. 48<sup>3</sup>/<sub>4</sub> per tanti rimessi  
al maestro Simone de Ricasoli et Bernardo Bini depositari per  
l'entrate toche alla fabriccha de denari presi dell' indulgentie  
di Triverri . . . . . 472.9.1.

Jacopo Fucheri e compagni deono dare insino al di 5  
di Gemmaro 1517 du. 2000 auti da . . . . per commissione di  
nostro signore . . . . . 2000.

Nur so viel erkennt man deutlich, daß die Fugger auch mit  
dieser Kasse zu tun hatten und sicher Trierer Ablafsgeld am Bau zur  
Verwendung kam.

Der päpstliche Anteil an den Mainz-Magdeburger Ablafsgeldern  
kann gar nicht in Bausch und Bogen für Maddalena Cibò an ge-  
wiesen worden sein; denn wir haben für einen Teil des Geldes eine  
andere, sehr eigentümliche Anweisung. Im Jahre 1517 sandte Leo X.  
den aus der Lütticher Diözese stammenden Kurialen Johann Heitmers  
nach Deutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen und Gothland,  
um dort Handschriften alter Klassiker aufzuspüren<sup>1</sup>. Dieser Kle-  
riker hatte sich gerühmt, zu wissen, wo das 33. Buch des Livius:  
de bello macedonico liege; auch wollte er Kenntnis von einer Hand-  
schrift haben, die alle Dekaden des Livius enthalte; wie es scheint,  
suchte er diese bei König Christian von Dänemark auf Schloß Kallund-  
borg auf Seeland. Der Papst versprach ihm einen hohen Finder-  
lohn; er wies den Erzbischof Albrecht von Mainz-Magdeburg an, falls  
Heitmers das bezeichnete Buch des Livius finde, ihm aus dem päpst-  
lichen Anteile der Ablafsgelder 147 Dukaten auszuzahlen, die in Rom  
dann verrechnet werden sollten.

Die Besitzer der Handschriften wurden gebeten, sie nach Rom  
gegen die Verpflichtung der Kammer einzusenden, daß sie nach erfolgter

<sup>1</sup> Vgl. folgende drei Breven: 1. An Albrecht von Mainz-Magdeburg; vgl. Urkunden Nr. 111; auch gedruckt bei Eugène Müntz, La bibliothèque du Vatican au 16<sup>e</sup> siècle. 34—37. 2. An eine unbekannte Adresse, Eigentümer aller Dekaden des Livius. Diese beiden Stücke bei Bayle, Diet. hist. et crit. Art. Léon. X. 3, 655, danach bei Roscoe-Bossi 10, 245 ff. 3. An König Christian vom 8. Nov. 1517(18). Roscoe-Bossi 10, 250 ff. Die Person des Heitmers ist mir in den Registerbänden öfter begegnet.

Abschrift zurückgegeben werden würden. Als Belohnung im voraus erhielt der König von Dänemark einen Beichtbrief — in forma principum — für sich, die Königin und zwölf Personen. Eins der Breve erinnert an den berühmten Codex Mediceus prior, der die ersten fünf Bücher der Annalen des Tacitus uns allein gerettet hat: er sei aus Corvey gestohlen worden und dann durch viele Hände an den Papst gekommen<sup>1</sup>. Von der gedruckten Ausgabe habe Leo X. ein ungewöhnlich gebundenes Exemplar dem Kloster geschenkt und der Kirche des Klosters einen immerwährenden Ablass geschickt<sup>2</sup>.

Die Finanzgeschichte des Ablasses gehört zu den verwickeltesten aller Probleme; denn alle Interessenten fast ohne Ausnahme sagen nicht ihre Herzensmeinung frei heraus, sondern bedienen sich einer Sprache, die die wahrsten Motive verschleiert, und der Kreis dieser Interessenten ist ein sehr weiter.

Der Ablass wendet nach der katholischen, erst sehr spät ausgebildeten und auch 1517 noch durch viele Schulmeinungen differenzierten Lehre den Gläubigen,<sup>1</sup> die ihn zu erwerben wünschen, von dem aus den überfließenden Verdiensten Christi und der Heiligen gebildeten Gnadenschatz der Kirche einen Teil so zu, daß dadurch ein Teil oder das Ganze der zeitlichen Sündenstrafen (also der Satisfactionen, die auf dem altkirchlichen Bußsystem beruhen, der poena satisfactionis wie der Fegfeuerstrafen, der poena in purgatorio solvenda) getilgt wird.

Unter den Gnadenmitteln der Kirche nimmt der Ablass eine besondere Stelle ein. Die anderen sind allgemein zugänglich. Die Entwicklung des Ablasswesens hatte aber den Ablass, wenigstens den vollkommenen, alle zeitlichen Sündenstrafen tilgenden, der Hauptsache nach an bestimmte Orte und bestimmte gute Werke und auch an bestimmte Zeiten gebunden. Es war für den einfachen Mann um 1500 gewiss sehr schwer, sofort an seinem Orte einen vollkommenen Ablass zu gewinnen. Kraft der plenitudo potestatis des Statthalters Christi auf Erden waren über die Bischöfe weg Kirchen und Klöster

<sup>1</sup> Auf die Geschichte dieses Kodex, von dem viele glaubten, er sei durch Arcimboldi dem Kloster Corvey entführt worden, was jedoch ganz irrig ist, gehe ich hier nicht weiter ein.

<sup>2</sup> „Et ut cognoscerent ex ea subtractione potius ei commodum quam incommodum ortum. misimus eisdem pro ecclesia monasterii eorum indulgentiam perpetuam.“

von einzelnen Verpflichtungen dispensiert oder mit besonderen positiven Rechten ausgestattet. Die Ablässe spielten dabei die Hauptrolle. Erst die Reform des Konzils von Trient hat die übelsten Auswüchse dieses Systems vernichtet.

Nach den Beschlüssen des vierten Laterankonzils von 1215 konnte jeder Bischof nur 40 Tage (eine Quadragene) bezw. ein Jahr Ablass verleihen; es war zweifelhaft, ob er dieses Recht auch außerhalb seines Sprengels habe. Aber wenn sich nun auch ein Dutzend von Bischöfen oder Weihbischöfen zusammantat, wie es in der Zeit von 1250 bis 1400 und auch darüber hinaus sehr häufig geschah, so kam noch immer kein vollkommener Ablass heraus. Dieser war nur vom Papste zu erlangen. Anfangs gab die Kurie die Gelegenheit dazu spärlich, und große gute Werke waren erforderlich, um ihn zu gewinnen; der Ablass, den Urban II. den Kreuzfahrern verlieh, war der erste allgemeine; dann kam das Jubeljahr mit seinem Besuche der heiligen Stätten von Rom, und damit nahm die Zahl solcher Gelegenheiten rapide zu; denn nun kam das „negotium sacrum“ zu den Völkern selbst, bis, wie unsere Darstellung zeigte, sich die großen Ablässe förmlich drängten und schliesslich der Weg gar nicht mehr so weit war, um in allen Diözesen eine — wenn auch an bestimmte Orte und an bestimmte Zeiten oder Tage des Kirchenjahres gebundene — nicht intermittierende Gelegenheit zum vollkommenen Ablass zu haben.

Den Kern der finanziellen Geschichte des Ablasswesens — mit dem ich mich ausschliesslich in einem Werke über die Fugger in Rom zu beschäftigen habe<sup>1</sup> — werden wir treffen, wenn wir das Motiv der Bitte um den Ablass oder den Grund der Verleihung feststellen.

Uns ist kein Dokument begegnet, worin die regelmässige geistliche Obrigkeit, also der Bischof, ausschliesslich aus dem Grunde um einen

<sup>1</sup> Über die kirchliche Ablasslehre jener Zeit liegt eine ganze Literatur vor; ich erwähne hier nur die wichtigsten Veröffentlichungen der letzten Zeit. Von katholischer Seite: Paulus, Tetzels, 1899, und verschiedene Abhandlungen im *Katholik* und *Zeitschrift f. kath. Theologie*. 1899, 1900 u. 1901. Finke, *Die kirchenpolitischen und kirchl. Verhältnisse zu Ende des Mittelalters*. Röm. Quartalschrift. Suppl. IV. Rom 1896. Mausbach, *Katholik*, 1897. Kurz. Ant. *Die kath. Lehre vom Ablass vor und nach dem Auftreten Luthers*. Paderborn 1900 (sehr wenig kritisch). Von protestantischer Seite: Brieger, *Das Wesen des Ablasses am Ausgang des Mittelalters* (Leipz. Univ.-Programm 1897). Dieckhoff, A. W., *Der Ablassstreit*. Gotha 1886. Harnack, *Dogmengeschichte*. Band 3. Lea, *A History of Auricular Confession and Indulgences in the Latin Church*. Bd. 3. 1896. Köhler, W., *Dokumente zum Ablassstreit von 1517* (Krügersche Sammlung 2 R. 3. Heft 1902), wo auch die weitere Literatur angegeben ist.

Schulte, *Die Fugger in Rom*. I.

Ablafs in Rom bittet, um seinen Untergebenen Anteil an dem Gnadenschatze zu verschaffen. Nur baten vielfach die Bischöfe um einen Ablafs für alle diejenigen, die ihrer ersten Messe beiwohnten, bei solcher Gelegenheit wurden dann auch keine Geldspenden erhoben<sup>1</sup>. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich in den Supplikenregistern des vatikanischen Archivs, die ich bei dem ungeheuren Umfange derselben nicht durcharbeiten konnte, die Bitte eines Bischofs auch aus anderer Veranlassung findet. Aber keiner der Ablässe, die hier behandelt sind, geht auf ein solches Motiv zurück.

Welches waren denn die Motive oder Veranlassungen? Da ist nun zwischen zwei Arten zu unterscheiden. Die einen gehen von der Kurie aus, die anderen sind von Deutschland aus beantragt.

Die Kurie hat zunächst den alten Kreuzzugsablaß immer wieder erneut, jetzt in Form eines Ablasses für die Bekämpfung der Türken, und zwar haben wir sowohl die ältere Form für denjenigen, der persönlich teilnimmt, wie die jüngere für die, welche einen bestimmten Beitrag geben. Wir können uns heute schwer in die Besorgnisse vor den Mohammedanern zurückversetzen, eher noch in den Idealismus der früheren Jahrhunderte, der auch im Spätmittelalter immer wieder erglühte, — die Befreiung der heiligen Stätten vom Joche der Mohammedaner, aber darum erschien jener Zeit die immer wachsende Türkengefahr als die ernsteste Bedrohung der Kirche, da man eine Kirchenspaltung nicht voraussah. Es war kein Spiel mit leeren Reden, wenn Päpste und Fürsten sich vergebens um eine einmütige Abwehr der Türken bemühten.

Der Ablafs für St. Peter ist unfraglich bei Julius II. aus dem Gedanken entsprungen, die Geldmittel für den Zentraldom der Christenheit in ihrem weiten Bereiche zu schaffen. Auch Leo X. hat energisch den Bau fortgesetzt, wenn ich ihm auch weniger Gewissenhaftigkeit zutraue; ihm mag der Ablafs mitunter als eine Quelle seiner persönlichen Einnahmen erschienen sein.

Alle anderen von mir behandelten Ablässe gehen auf deutsche Anträge zurück. Wie schon im 13. Jahrhundert die großen Bauten durch Ablässe von Bischöfen gefördert wurden, so galt auch in dieser Zeit der Ablafs als eine erwünschte Gegengabe für die fromme Spende. Für den Bau von Kathedralkirchen bitten die Domkapitel von Konstanz und Trier, für Klosterkirchen die Dominikaner von Augsburg

---

<sup>1</sup> Vgl. die Äußerung des protest. Chronisten Rem über die erste Messe des Augsburgers Bischofs Christoph von Stadion Augsburg. Chron. 5, 83.

burg und die Georgsritter von Milstatt, für Pfarrkirchen Städte und Landesherren, wie bei St. Annaberg erwiesen, bei Wien und Ingolstadt aber vorauszusetzen ist. Bei Brüx lag das schwere Unglück der abgebrannten Stadt vor. Rücksicht auf Reliquien bestimmte Kurfürst Friedrich von Sachsen, um Ablafs zu bitten. Ablässe für eine Brücke sahen wir bei Trier, für Hospitäler bei Strafsburg und Nürnberg; für die Reparatur von Deichen erbat sich Karl V. einen Ablafs. Der sonderbarste Ablafs war aber der Mainz-Magdeburger. Man hat mehrere Jahrhunderte geglaubt, daß er den Zweck gehabt habe, Palliengelder zu ersetzen; jetzt aber wissen wir, daß er von der Kurie offeriert ward, als Deckung für eine simonistische Komposition.

Wenn unsere in der Zeit der ausgebildeten Geldwirtschaft stehende Gesellschaft nicht imstande ist, für große kirchliche Bauten oder humanitäre Anstalten die Geldmittel ohne eine Lotterie aufzubringen, wie viel schwerer mußte es auch noch dem ausgehenden Mittelalter sein, für solche Werke die Gelder zusammenzubringen! Wie alle Staaten damals zu wenige Geldsteuern hatten und so gierig nach jedem blanken Geldstücke waren, ebenso ging es auch den kirchlichen Behörden. Die Ablafsspende war dem Herrscher ebenso willkommen wie den Meistern einer Kirchenfabrik. Die Staaten hatten am allerwenigsten Mittel zu einem Extraordinarium, und die Ablässe wurden das Mittel, wenigstens die außerordentlichen Bedürfnisse, die sich irgend mit der Kirche in Verbindung bringen ließen, zu decken. In einer Zeit, in der die Geldausgaben rapide wuchsen, wuchs auch der Hunger nach dem Gelde. Um 1520 stand er in voller Blüte!

Schauen wir zurück, so haben wir gesehen, daß jeder von dem Ablafsgeld seinen Anteil wollte: der Landesherr — sei es der Kaiser oder der König oder der Territorialfürst —, der Diözesanbischof, die Kommissare, die Prediger und Beichtväter, bis herab zu den Boten; alle suchen entweder eine feste Besoldung oder einen prozentualen Anteil. Und die Kurie sucht unter Leo X. ihren Anteil hinaufzutreiben; sie verlangt statt des altüblichen Drittels die Hälfte. Daß derjenige, der die Gnade gab, dafür einen Anteil erhalte, erweckte an sich nicht Anstoß, aber die Höhe dieses Betrages wurde der Gegenstand des Ärgers. Wie der Petent sich durch die Kurie benachteiligt fühlte, so diese durch den Kaiser, die Landesherren, die ihre Gebiete dem Ablafs versperrten oder gar Ablafsgelder beschlagnahmten.

So wird bei jedem Ablafs erst in Rom über die Höhe des päpstlichen Anteils gehandelt, und dann geht es erst auf deutschem Boden

los; dann sind die Bischöfe und die Landesherren und ihrer beiden Räte zu gewinnen, nachdem es auch in Rom nicht an Handsalben gefehlt hat.

Die Kurie konnte kirchliche Steuern nicht entbehren und das *servitium commune* war im Prinzip gar nicht schlecht, so viele Auswüchse sich um den gesunden Kern auch gebildet hatten. Die meisten Abgaben an die Kurie beruhten auf dem Ertrag von geistlichen Pfründen, nur der Peterspfennig ging direkt auf den Laien los, aber diese Abgabe war zum Teil fixiert, zum Teil in Vergessenheit geraten; der Ablass nahm den Anschein einer neuen Steuer an, es ward als eine neue Form finanzieller Ausbeutung angesehen, was ursprünglich eine geistliche Belohnung für die Unterstützung eines schweren guten Werkes gewesen war.

Die Opposition gegen die Ausfuhr von Ablassgeldern hatte sich zuerst gegen die Verwendung von Kruciatgeldern gerichtet, sehr bald aber sah man allgemein im Export der Ablassgelder eine Ermattung des Volkes. Nun war das Verhältnis der einzelnen Länder Europas dazu sehr verschieden. Der Osten war notleidend, da Ungarn sich mit Mühe gegen die Türken behauptete, Polen zugleich sich der schismatischen Russen zu erwehren hatte, mit denen auch die Ordensstaaten in Preussen und Livland zu tun hatten. Die Ablassgelder dieser Staaten wurden mehrfach den Landesherren zugewiesen, so daß für sie der Ablass eine von der Geistlichkeit eingetriebene Kriegssteuer war. Aus diesen, auch sonst von der Kurie materiell reich unterstützten Gebieten war kein schwerer Widerspruch gegen den Ablass zu erwarten. In Spanien hatte der große Kardinal Ximenes Einspruch erhoben. Der strenge Kirchenfürst und katholische Reformator sah in ihm eine Entnervung der Kirchendisziplin und eine gefährliche Milde. Die finanzielle Ausbeutung Spaniens duldete er schon gar nicht; an die Ablässe knüpfte sich das königliche *Placet*<sup>1</sup>. Frankreichs und Englands Verhalten haben wir schon oben charakterisiert, auch diese Länder begannen sich abzuschließen, so daß nur Mitteleuropa übrig blieb. In dem zerrissenen Italien hatten die Observanten die Ablässe zu predigen, den Widerstand eines Fürsten oder einer Stadt kennen wir nicht näher. Wie aber war es in Deutschland?

Hier gab es vier Gewalten: den Kaiser, das Reichsregiment (in den Zeiten, in denen es vorhanden war), die Bischöfe und endlich die Territorialfürsten. Sie alle haben eine Ablasshoheit erstrebt, die Ge-

<sup>1</sup> Hefele, Ximenes. 2. Aufl. S. 433.

nehmung der Ablässe von ihrer Zustimmung abhängig gemacht und diese wieder hatte meist als Vorbedingung einen Anteil an den Erträgen. In vielen Fällen waren sie die Antragsteller. „Si graves nobis erant indulgentiae, cur impetramus?“ hat mit Recht Cochläus später gesagt<sup>1</sup>. Das Reichsregiment war nicht viel mehr als der Reichsverweser Erzherzog Johann und auch der Einfluß der Bischöfe war gering. Aber kein anderer als Eck hat geschrieben: „sic et episcopi et eorum vicarii, expeditissimi denariorum aucupes, partem sibi de illis vendicabant.“

Stärker war die Hand des Kaisers, und Maximilian war immer nach Ablafsgeld lüstern, wie es altüblich war, daß unsere Kaiser an der Kurie um die Auflage eines geistlichen Zehnten bettelten, diese stenerkräftige aber sonst fast steuerfreie Quelle beherrschte ja die Kurie. Maximilian ist der Gedanke an ein Ablafsmonopol nicht gekommen und konnte ihm nicht kommen, denn in der Hauptsache hing die Zulassung eines Ablasses von den Landesherren ab. Wie der junge Karl für seine niederländischen Lande ein Ablafsmonopol durchsetzte, wie der Herzog von Lothringen seinen Ablafs hatte, haben wir ebenso gesehen, wie daß die großen deutschen Fürsten, die Herzöge von Bayern, die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, die Ablässe von ihrer Zulassung abhängig machten, wobei namentlich die Wittelsbacher sehr spröde waren. Die Ablässe richteten sich auch in Deutschland nach den Territorialgrenzen. Vor allem ist aber das Vorgehen von Nürnberg charakteristisch, das einen dauernd gültigen, alle anderen ausschließenden Sonderablafs für sich erzielte und ihn nach dem Auftreten Luthers den Wittenbergern als Muster empfahl. Auch der Ablafs wirkte also im Sinne der Landeskirchenhoheit, die Territorien schloßen sich auch kirchlich ab.

Dieses Streben aller Leute, die irgend mit der Verleihung und dem Vertrieb eines Ablasses zu tun hatten, nach Anteil wird einigermaßen durch die allgemein gewordene Geldgier und die Notwendigkeit bares Geld sich zu verschaffen entschuldigt. Alles war damals für Geld käuflich: die Stimmen der Kurfürsten, die Hüte der Kardinäle, die Waffen der Condottieri und der Einfluß der Staatsmänner; es hat noch recht lange gedauert, bis das besser wurde. Und auch die „Kontributionen“ an sich, erschienen jener Zeit viel weniger als ein Kauf, als man heute anzunehmen geneigt ist; denn noch waren die Stolgebühren viel verbreiteter als heute: bei Taufe, Beichte, Begräbnis,

---

<sup>1</sup> Ad semper victricem Germaniam παρακλησις. Coloniae 1524. I 3b.

bei Heirat, Ein- und Aussegnen der Kindbettnerinnen, der Häuser usw. Freilich die Ablafskontribution wurde nicht eingezogen für den, der das kirchliche Amt vollzog!

Der Vertrieb der Ablässe wurde immer schlimmer. Zunächst war der Ablass eine Belohnung für schwere gute Werke, dann ward er ein Anreiz für leichtere Mühlen, die Gnade ward leicht dahingegen, man machte aus dem Schatze der Verdienste Christi und der Heiligen eine Quelle des Geldes! Die einzelnen Ablässe suchten sich zu übertrumpfen. Einen großen Schritt machte Calixt III., als er im Jahre 1457 zum ersten Male in einer päpstlichen Bulle auch den gewährten Ablafs für die Verstorbenen anwendbar erklärte, nachdem vorher schon privatim ein Ablass für abgeschiedene Seelen war aufgeopfert worden. Wäre nur wenigstens gleich verkündet worden, daß diese Zuwendung nur *per modum suffragii*, d. h. nicht mit absolut sicherer Wirkung erfolgen könne. So aber war ein Teil der Ablafsprediger sofort geneigt, die unbedingte Wirkung als sicher zu verkünden. Heute ist es sicher gestellt, daß Tetzels und andere den Satz: „Wenn das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt“, wenn auch nicht mit diesen Worten, verkündigt haben<sup>1</sup>. Die Kindesliebe war so schwer irreführt worden. Zu Mißverständnissen konnte auch sehr leicht der Ausdruck der *Remissio „a culpa et poena“* führen, der selbst in kurialen Schriftstücken begegnet<sup>2</sup>. Und auf diesem Gebiete herrscht auch heute noch eine starke Meinungsverschiedenheit<sup>3</sup>. Dem nicht theologisch geschulten Autor will scheinen, daß der Gang der Entwicklung folgender war.

Die außerhalb Roms verkündeten Jubelablässe sind wie die anderen „*indulgentiae plenissimae*“ gar nicht allein Ablässe, sondern Komplexe von Gnadenbewilligungen, die der Theologe wie der Historiker eben sorgfältig voneinander zu trennen hat. Zu dem Ablafs kam 1. der Beichtbrief (*Confessionale*), d. h. ein päpstliches Privileg, worin dem vom Erwerber zu wählenden Beichtvater vom Papste besondere Vollmachten, auch für Reservatfälle und für Veränderung einiger Gelübde, und dem Käufer ein vollkommener Ablass einmal im Leben und im Angesichte des Todes verliehen wurden. Dieser Ablafs war ebenfalls an die vorhergehende Beichte und Reue gebunden, der Ankauf des

<sup>1</sup> Paulus, Tetzels 138 ff. 159 ff. Diese Schulmeinung erregte übrigens schon 1476 lebhaften Streit, an dem sich vor allem die Sorbonne beteiligte. 161 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Paulus, Tetzels 99 f.; 133. Brieger 38 ff.

<sup>3</sup> Sie verbindet sich mit dem Streit um *atritio* und *contritio*, auf den ich hier nicht eingehe.



Briefes jedoch nicht. Man hat den Beichtbrief als einen Wechsel auf einen zukünftigen Ablafs bezeichnet, sachlich ist der Vergleich nicht unzutreffend. 2. Die Möglichkeit, den Ablafs den Verstorbenen zuzuwenden. 3. Die dauernde Anteilnahme an den guten Werken der Kirche. Da nun weiter die Beichtväter und Pönitentiare einer solchen „plenissima indulgentia“ vom Papste besondere Vollmachten für Veränderung von Gelübden, Lossprechung in Reservatfällen, Rehabilitation, Dispens von Irregularitäten, Simonie — selbst bei Bischöfen —, Gutmachung von zu Unrecht Erworbenem, Ehedispense (in foro conscientiae) usw. hatten und den Pönitentiaren von St. Peter gleichgestellt waren, so war das alles zusammengerechnet eine vollkommene Verggebung von Schuld und Pein, von der nur außerordentlich wenige schwere Sünder, zu denen die Römer auch die Schädiger des päpstlichen Ablaunhandels rechneten, ausgeschlossen blieben.

Aber immer blieb doch die Beichte für den nicht im Stande der Gnade befindlichen Menschen die Vorbedingung, um den Ablafs für die Lebenden zu gewinnen. Mir sind wenigstens nur äußerst wenige Ablafsbullen dieser Zeit bekannt, wo die „contritio et confessio“ völlig übergangen wurden<sup>1</sup>. Aber selbst bei so leichtfertig redigierten Bullen, wie die Ablafsbulle für Mainz-Magdeburg es war, beweist das Fehlen der Formel „vere poenitentibus und confessis“ durchaus nicht, daß hier der Stand der Gnade nicht erfordert worden sei; denn schlägt man die ausführende Instruktion auf, so findet sich schon die Forderung von Reue und Beichte, mindestens der gute Wille dazu<sup>2</sup>. Der Erwerb der „Beichtbriefe“ war nicht an den Stand der Gnade gebunden und ebensowenig die beiden anderen Mitläufer des Ablasses, und das farbte nun sehr leicht ab<sup>3</sup>. Gerade bei diesen müssen die Mißstände besonders groß gewesen sein, hat doch Eek in seinen Reformvorschlägen geschrieben: Man weiß, daß einige der Kollektoren für die Kosten

<sup>1</sup> „Das wäre zu beweisen, um von einem Nachlaf der eigentlichen Sündenschuld durch den Ablafs reden zu können. Auf die Zeiten des 13. Jahrhunderts gehe ich nicht ein.

<sup>2</sup> „Primo: unusquisque corde contritus et ore confessus, vel saltem habens animum et intentionem ad confessionem faciendam.“ S. 111 und im Gegensatze dazu bei dem Beichtbriefe und dem Anteil an den allgemeinen Verdiensten „quod pro dictis duabus gratiis principalibus consequendis non est opus confiteri.“ S. 116 bei Köhler, Dokumente.

<sup>3</sup> Noch heute besteht die Meinung bei einigen Theologen, daß es „wahrscheinlicher“ sei, daß auch im Stande der Sünde der Ablafs für Verstorbene gewonnen werden könne. Vgl. Beringer, Die Ablässe.

des Mahles Beichtbriefe gaben und, was das Schlimmste ist, liederlichen Frauenzimmern zu ihrem Lohne!<sup>1</sup>

Aber auch ehrenhafte Ablafsprediger, die sich nach den Instruktionen richteten, machten den Ablafs zu einer niedrigen Sache. Wenn heute dieser seinen neuen Ablafs als den vollkommensten anpries, so ward er morgen von einem anderen überboten, der noch mehr Fakultäten zu besitzen behauptete und wirklich besafs. Und wenn einer im Seeleneifer ausrief: „so viel der Gnaden könne man für einen so billigen Preis haben“, so waren viele Gläubige gewifs froh, aber andere nahmen Ärgernis an der Dabingabe hoher Gnaden um Geld. Es gab keinen sichereren Weg, den Ablafs in Verachtung zu bringen, als ihn so zu empfehlen und, wenn nun die Ablässe sich jagten, so dafs Eck im Rückblick darauf sagte: „Die Ablässe waren viel zu häutig, der eine gab dem anderen die Türe“, so konnte der Rückschlag nicht ausbleiben. Wer eine Lotterieceanzeige liest, nimmt vielleicht schnell ein Los; wer aber davon überschwemmt wird, hält von allen Lotterien nicht viel. Wenn der Ablafs eine Belohnung für grofse Werke gewesen, dann ein Anreiz für solche geworden war, so begann er nun auch diesen Charakter abzustreifen.

Die seelsorgerrischen Schäden der damaligen Ablafspraxis kann ich nur kurz streifen. Auch hier, wie überall, die gröfsten Übelstände! Die lokale Seelsorge wurde durch die Herbeiziehung fremder Beichtväter durchbrochen. Manche der Bullen schlofsen die bischöfliche Gewalt von allem Einflusse aus, ernste Theologen wie Ximenes und Ägidius von Viterbo haben daran Anstofs genommen. Letzterer hat verlangt, dafs alle Indulgenzen, welche den Minderbrüdern anvertraut worden seien, zurückgenommen würden, da dadurch die ordentliche Jurisdiktion der Bischöfe geradezu und von Grund aus zerstört werde. Die ungemessene Vollmacht der Vergebung erzeuge maßlose Lust zu sündigen<sup>2</sup>. Eine Seisachtheia erfordert die Mitwirkung der ordentlichen Behörden, hier aber waren sie ignoriert.

<sup>1</sup> „Compertum est quod aliqui[d] pro expensis prandii dederint hospitibus aut obtulerint dare schedas indulgentiarum et, quod turpissimum est, malis mulieribus pro nocturno salario.“ Beiträge z. bayr. Kirchengesch. 2, 222.

<sup>2</sup> Höfler, Adrian VI. 212 und im Abdruck Abhandl. d. hist. Cl. d. Münch. Ak. 4, 73. Offenbar bezieht sich, wie das Folgende zeigt, die Stelle auf die Ablässe für St. Peter. In dieser ersten Reformrede sprach der Kardinal auch scharf gegen die Art der Pfründenverleihung, die Unionen, die Kommenden, die Kompositionen (cui quidem negotiationi compositionis nomen dedere, moderatione nomenclaturae, rem turpissimam et a sacris canonibus detestatam significantes). Die Vollmachten des Datars seien zu verkürzen. Dann wandte er sich gegen die Reserva-

Doch gehen uns eigentlich nur die finanziellen Momente an. Der Ablass des Kardinals Peraudi hatte einen politischen Zweck, den Türkenkrieg; für ihn sollte er als Kriegsschatz dienen. Aber es kam nicht einmal zur Einigung über den Krieg, viel weniger zu seinem Ausbruche; und es ist wohl kaum ein Gulden von diesem Gelde gegen die Türken verwendet worden. Bei den anderen Ablässen war eine viel klarere Ertragsverteilung vorgesehen, so skandalöse Zustände, wie bei jenem, stellten sich doch nicht ein. Allgemein ist die Auffassung, daß die Kommissäre große Betrügereien verübt hätten. Es wird sehr schwer sein, den Beweis für oder gegen eine solche Behauptung aufzustellen; aber mir will scheinen, daß bei den meisten Ablässen Unterschlagungen nur im Handel mit Beichtbriefen leicht waren, bei anderen, wie bei den städtischen, war die Kontrolle gewiß eine gute. Das Leben der Kommissäre und Unterkommissäre mag zu vielem Tadel Anlaß gegeben haben, man darf aber doch nicht geradezu alle verdächtigen. Auch ist die Vorstellung irrig, als sei ein Fuggerscher Faktor zum Beispiel mit Tetzl gereist; dazu warf der Ablass zu wenig Gewinn ab. In ganz verständiger Weise wurde, nachdem einmal die Fugger die päpstlichen Interessen vertraten, in einer schnellen Reise die ganze Reihe von Kisten, die nach Beendigung der Ablasszeit in den einzelnen Sakristeien untergebracht worden waren, geöffnet und der Inhalt in Gegenwart der Interessenten und vor Notaren geteilt. Die Naivität der aus Schlesien und Böhmen veröffentlichten Ablassquittungen<sup>1</sup> kommt später nicht mehr vor.

Sehr früh erhoben sich Stimmen gegen die Geldausfuhr beim Ablass<sup>2</sup>; doch würde wohl der zugesagte Anteil noch lange Herren veranlaßt haben, einen Ablass zu unternehmen oder zuzulassen. Das war die Anschauung, welche Albrecht von Brandenburg veranlaßte, sich auf das Angebot der Kurie einzulassen. Aber um 1514—1518 zeigt sich bereits die geringe Rentabilität der römischen

tiones mentales usw., gegen die Geldmacherei. Sehr scharf äußert der Kardinal sich über die Beichtbriefe. Die Fürsten sollten durch Spenden den Bau von St. Peter fördern und dann mit dem Architekten abrechnen, daß all ihr Geld verwendet worden sei. Der eifrige Kardinal entwirft dann weiter ein großes Reformprogramm für die römischen Behörden.

<sup>1</sup> Urkunden Nr. 14—25.

<sup>2</sup> Um nicht weiter zurückzugehen, verweise ich auf die Winphelingschen Gravamina von 1510: „Indulgentiae novae cum revocatione aut suspensione veterum, laicis contra clerum murmurantibus, ad corradendas pecunias conceduntur.“ Sie gehen auf Martin Mayrs Brief an Aeneas Sylvius von 1457 zurück: „Ad corradendas pecunias novae indulgentiae in dies conceduntur.“

Gnaden. Der Ablass Peraudis wie der Livländer hatte noch sehr erhebliche Summen geliefert<sup>1</sup>. Die Spesen waren jetzt aber so enorm, der Reinertrag so gering, daß die Gnadengelder nicht viel mehr bedeuteten. Die Konstanzer Domherren haben zum dritten Male die Probe nicht gemacht, der Trierer Dom hat höchstens 43,6% gewonnen, der Ablass der Augsburger Dominikaner war ein Mißerfolg, die dritte Verkündigung scheint völlig unterblieben zu sein, die Annaberger sind vielleicht gar nicht auf die Kosten gekommen und der verspätete Ingolstädter ist wohl gar nicht mehr inthronisiert worden. Nur allein die Stadt Brüx und Erzherzog Karl in den Niederlanden hatten eine gute Rechnung gemacht, denn der Mißerfolg Albrechts von Brandenburg ist zweifellos.

Der schlechte Erfolg verdarb den Fürsten und Herren die Freude, viele Theologen hatten sich gegen den Ablass überhaupt oder doch gegen bestimmte Lehren oder Formen der Praxis ausgesprochen, aber — wie der finanzielle Mißerfolg beweist — auch im einfachen Volke fehlte es nicht an Opposition. Man lese nur die Konstanzer Instruktion: Männer wollen ihre Frauen nicht den Ablass gewinnen lassen, ebenso Vorstände von Klöstern ihre Untergebenen; um den passiven und aktiven Widerstand zu brechen, erließ schon Peraudi ein Rundschreiben voll von Klagen und Beschwerden<sup>2</sup>.

Und ist denn nicht auch der Nürnberger Ablass ein Beweis für die Opposition? Ja, die Stadt brauchte einen Ablass, um sich gegen andere zu schützen, vielleicht auch des Volkes wegen, aber er lag dem Seelsorger fern. Nürnberg erfreute sich der Protektion eines Fuggerschen Faktors, wie traurig, daß, wer solche Gnaden haben wollte, eines Kaufmanns Schützling sein mußte! Zum feierlichen Widerspruch gegen die römische Praxis wären die Bischöfe verpflichtet gewesen, wie ein spanischer Kirchenfürst ihnen das Vorbild gegeben hatte. Doch die deutschen Bischöfe dachten mehr an Jagd und Waffen als an die Kirche und ihre Not. So meine ich: um 1516 hat die einst so stürmisch begrüßte römische Gnade in den Augen des Volkes bereits an Wert eingebüßt, die Mißbräuche wurden überall gesehen. Man blickte wohl nicht so klar in alle diese Dinge, wie es heute möglich ist, man überschätzte wohl sicher die Geldausfuhr und vermutete gewiß auch oft einen Wolf unter Schafskleidern, wo es

---

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 43—48 und den Brief Tetzels bei Paulus, Tetzels S. 18: „überreichliche Steuer“ von Köln und Görlitz.

<sup>2</sup> Veröffentlicht Zeitschrift f. Kirchengeschichte 20, 442 ff.

sich um eine harmlose Persönlichkeit handelte. Als sich Luther erhob, da galt sein Wort nicht allein den Mißbräuchen der Ablasspraxis, innerlich bereits der Gnadenlehre der Kirche entfremdet, wurde er halb bewußt, halb unbewußt schon darüber hinausgetragen, wobei er, objektiv betrachtet, seine Gegner und ihre Lehre vielfach mißverstand. Er begann einen Pfad zu wandeln, ohne ein Ziel zu wissen, und gerade darum kam er so weit vom Wege seiner Vorfahren ab. Bald fand er den Beifall weiter Kreise; denn durch seine Thesen hatte er einen Punkt getroffen, der die vielseitigsten Interessen berührte. Alles was in der Politik, in wirtschaftlicher Hinsicht, in Sachen der Glaubens- oder Sittenlehre mit der Kurie innerlich abzurechnen hatte, begrüßte Luthers Auftreten. Ein Kampf um Milderung der Servitia hätte das Volk nicht erregt, auch wenn er nicht nur lokal gewesen wäre; aber im Ablasswesen hatte Luther an einer Sache gerüttelt, die kein Deutscher für frei von Mißständen erklärte. Aus den Mißbräuchen des Ablasswesens folgt die ungeheure Schwäche der Stellung der Gegner Luthers; er erschien zunächst noch als ein Führer der großen Mehrheit der Gebildeten und Ungebildeten, welche eine Reform auf dem Boden der Kirche wollten. Seine spätere, bewußte Trennung von der Kirche löste viele von ihm, die ihn als Führer der Reform innerhalb der Kirche begrüßt hatten. England, Frankreich und Spanien hatten vom Staate aus die Mißbräuche des Ablasswesens ferngehalten, Deutschland hatte das nicht vermocht, es war in einer mittelalterlichen Staatsform verblieben, aber gerade sie bot die Möglichkeit, die mittelalterliche Kirche wenigstens in vielen Territorien zu stürzen. In jenen Ländern wäre Luther auch der Staatskirche ein Dorn im Auge gewesen, in Deutschland aber waren einige Territorialfürsten stark genug, um der Kirchenpolitik des Kaisers oder des Reichstages oder der Bischöfe trotzen zu können. Nun aber war Friedrich der Weise so gestellt, daß er, obwohl innerlich noch lange ein Katholik, in seiner Politik keine Rücksichten auf die Kurie zu nehmen hatte, er wollte nichts von ihr und hatte keine nachgeborenen Prinzen, oder Brüder zu versorgen; er läßt Luther freie Bahn. In anderen deutschen Territorien hätte Luther der Führer der deutschen Opposition innerhalb der Kirche werden können, Kur-sachsen aber gab ihm die weitere religiöse Freiheit. So ist der Ablass die Veranlassung der Glaubensspaltung geworden, die Ursache war er nicht.

## Sechstes Kapitel.

### Die sonstigen Bankgeschäfte der Fugger in Rom bis 1521.

Die Fugger haben sich unter Leo X. nicht mehr viel um die kleinen Annaten gekümmert, doch behaupteten sie in den Communia das Monopol, und die wurden in großen Posten zusammengenommen und aufgerechnet. Eine solche Abrechnung fand am 30. September 1516 statt, eine spätere fehlt in den lückenhaften Kammerrechnungen und für diese Zeit ermangeln auch die Solutiones, die vorher andere Lücken ausfüllen konnten.

Ich gebe die Zahlungen in chronologischer Folge:

1513	Juli 1	a. d. Artimano Rircperge pro communi pape m. Helfiorden. [Hersfeld] Maguntin. d . . . . .	78.7.6. K.R.
-	Okt. 11	a. d. Jo. Rivel p. e. ecel. Osilien. = Ösel . . . . .	[1300] Sol.
-	Aug. 30	a. d. Georgio elect. Viennensi = Wien (in K.R. 1516 Sept. 30: 220.—) . . . . .	[500] -
1514	März 4.	Christian Bombhauer für Reval (in K.R. 1516 Sept. 30: 102.—) . . . . .	[300] -
-	- 8.	Matthias für Cujavien (in K.R. 1516 Sept. 30: 340.—) [1000] -	
-	Mai 4.	Johannes von Duisburg für Dorpat (in K.R. 1516 Sept. 30: 204.—) . . . . .	[800] -
-	- 15.	Wilh. von Manderscheid für Abtei Prüm . . . . .	265.12. K.R.
-	Juni 9.	Heinrich (?) für Kloster Pegau, Bist. Merseburg (in K.R. 1516 Sept. 30: 22.13.3.) . . . . .	[66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> ] Sol.
-	Sept. 7.	Vincenz Abt von St. Maximin bei Trier . . . . .	153.— K.R.
-	Dez. 7.	Johannes Blankenfeld für Reval . . . . .	102 -
1515	Juli 26.	Hermann von Wied für Köln . . . . .	[10000] Sol.
-	Sept. 30.	Johannes Braske für Linköping . . . . .	246.8.— K.R.
-	- -	Georg von der Pfalz für Speier . . . . .	264.— -
-	- -	a. d. Johanne Ninel für Basel (?) . . . . .	572.— -
-	- -	Johann für Kloster Hornbach im Metzger Bistum . . . . .	66.13.4 -
-	- -	Johann, Weihbischof von Brixen . . . . .	61.—.— -
-	- -	Roger für Abtei Weissenburg Bist. Speyer . . . . .	126.—.— -

1515 Sept. 30.	Petrus für Przemysl . . . . .	51.—.—	K.R.
- - -	Albrecht von Mainz — ohne weitere Angaben — .	400.—.—	-
- - -	Rigus, Weihbischof von Halberstadt . . . . .	61.—.—	-
- Aug. 28.	Ladislauß Zalkan für Waitzen in Ungarn . . . . .	[500]	Sol.
- Dez. 28.	Francise. für Siebenbürgen . . . . .	[1500]	-
1517 Mai 2.	Ernst, Coadjutorie von Passau . . . . .	300.—	K.R.
- - -	Christoph von Stadion, Coadjutor von Augsburg .	197.15	-
1518 Sept. 18.	Johann Blankenfeld für Dorpat . . . . .	104.—	-
- - -	- - - für Beibehaltung von Reval . . . . .	39.—	-
1520 März 11.	Erasmus von Manteuffel für Kammin . . . . .	65.—	-

Deutsche Kirchenfürsten, deren Zahlungen nicht durch die Hände der Fugger gingen, sind sehr selten<sup>1</sup>. Aus dem Vergleich der Solutiones und der Kammerrechnung ergibt sich, daß zwischen den beiden Angaben oft mehr wie zwei Jahre lagen. Vermutlich hat aber die Barzahlung erst bei der Abrechnung stattgefunden; die „solutio“ war wohl fiktiv, um dem Schuldner die Quittung der päpstlichen Kammer beizubringen.

Über die Annaten ist wenig zu berichten, die Rechnungen von 1513 14, 1514 15, 1519 20 enthalten überhaupt keine Posten und sonst handelt es sich um Verwandte: Jacob (ann. p. e. in Milsteten Augusten. dioc. 12.—[1516 Sept. 30]; ann. canonic. in eccl. s. Mauriti Augusten: 9. 3. [1517 Juli 17]), um Faktoren des Geschäfts: Johannes Zink (p. a. p. e. in Sofingen Pataviens. dioc. 22. 8. [1517 März 18]), um Augsburger Pfründen, um Bischöfe, die Pfründen behalten, und ähnliches. Interesse hat sonst vielleicht: die Annate der Propstei St. Lorenz in Nürnberg (Georg: 136.—). Das Fuggersche Geschäft bedurfte nicht mehr solch kleiner Posten<sup>2</sup>.

In sehr erheblichem Umfange stiegen die Vorschüsse der Fugger. Am 24. Juli 1513 belief sich die Schuld des Papstes auf 12457 Dukaten. Davon war noch ein Rest von 328 Dukaten aus den Tagen Julius' II., 4000 Dukaten waren von den Fuggern an den Kardinal Schinner gezahlt worden und 3075 in Konstanz an die schweizer Kantone und Privatpersonen, welche von der Kurie Pensionen bezogen<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> So zahlt 1518 der Erwählte von Meissen durch einen Kurialen, 1517 der von Utrecht durch die Borgarini, 1513 der von Ratzeburg ebenso.

<sup>2</sup> Es mag bemerkt werden, daß unter Leo X. die Welser sich an der Kasse der Camera öfter einfanden als früher, aber in ein regelmässiges Kontokorrent gestaltete sich das doch nicht um.

<sup>3</sup> In der Kammerrechnung von 1513 14 steht am 30. Juli 1513 eine Zahlung an den Kardinal von Sitten für die Schweizer: 14710 Duk. und am 22. September ebenso für Sold: 5500.

5000 Dukaten hatten sie der Kurie in Rom selbst vorgestreckt; zur Deckung wurden den Gläubigern Annaten und Communia besonders aus Deutschland, Ungarn und Polen überwiesen, die sie einziehen und bis zu diesem Betrage behalten durften<sup>1</sup>.

In diese Schuldsumme sind wohl die 1000 Dukaten einbegriffen, die in Introitus und Exitus 1513 Mai 30 als Einnahme von den Fuggern verzeichnet sind. Ferdinandus Ponzettus decanus clericorum camere apostolice erhielt zugleich von den Borgarini 1800, den Beltrami und den della Casa je 1000 Dukaten. Von der Deckung habe ich nur eine Notiz, in den Introitus et Exitus steht 1514 Mai 15 eine Abzahlung von 265 Duk. 12 Bol. Eine weitere Schuldurkunde über 8000 Dukaten haben wir vom 13. Januar 1515, dieses Mal ward der Betrag auch durch Ablafsgelder verbürgt und zwar nicht allein durch solche, die schon verkündet waren, sondern auch durch solche, die erst in Zukunft genehmigt werden sollten<sup>2</sup>. An dem gleichen Tage lieferten die Fugger an der Kurie rund 14154 Dukaten an Ablafsgeldern<sup>3</sup> ab. Es macht also den Eindruck, dafs diese Schuld von 8000 Dukaten nichts ist als die Restschuld, die nach der Abrechnung übrig blieb. Über die Abtragung dieser Schuld sind wir genauer unterrichtet. Es wurde bezahlt:

1515 März 19:	100 Dukaten	
- Juni 13:	250	-
- - -	253 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	-
- Aug. 23:	1500	-
- - 28:	225	-
- - -	75	-
- Okt. 11:	18.14.	-
- - -	31. 4.	-
1516 Mai 16:	982 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	- vom Ablafs f. d. Prediger in Augsburg.
- - -	454 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	- Der päpstl. Anteil vom Trierer Ablafs.
- - -	1800.—	-
	<hr/>	
	5689 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	+ 18 Bol.

Von all diesen Posten findet sich nicht ein einziger in den allerdings hie und da lückenhaften Introitus et Exitus dieser Zeit. Ein deutlicher Beweis, dafs die Camera apostolica gar nicht mehr die

<sup>1</sup> Urkunden Nr. 37 und 38. 1513 Juli 24 u. 26.

<sup>2</sup> Urkunden Nr. 74. 1515 Jan. 13. Über die Schuld für Baukosten an der Münze (800 Dukaten) vgl. später und Urkunden Nr. 72.

<sup>3</sup> Vgl. die Nrn. 73, 75, 77 u. 78.



Zentralkasse war. Dahingegen kennen wir aus unseren Abblafsquittungen die Posten, die ich schon in der Tabelle angemerkt habe: der gesamt, von den Fuggern präsentierte päpstliche Anteil an dem Trierer Abblafs und ebenso ein Teil von dem Augsburger wurde von ihnen zur Deckung ihres Kredites einbehalten. Der verbleibende Rest stieg am 5. September 1516 um eine Summe von 500 Dukaten, die der Datar von der Fuggerschen Bank entnahm<sup>1</sup>. Dann aber erfolgte am 30. September eine große Abrechnung mit den Fuggern, die „in deductionem eorum crediti“ 5358 Dukaten 10  $\text{fl}$  4 den. an Communia und Annaten für sich einbehielten<sup>2</sup>.

Von einem nicht geringen Interesse ist eine Abrechnung vom 4. Mai 1517, die uns die Fugger als Metallhändler, Armeelieferanten und Zahlmeister für die Pensionen in der Schweiz vor Augen führen<sup>3</sup>:

	Dukaten
Kupfererz in Ancona abgeliefert für den Thesaurar der Marken . . . 60000 $\text{fl}$	} für 1000 $\text{fl}$ 153,189 50 Dukaten = 5892 de Carlenis
- in Civitavecchia abgeliefert an d. Kapitän d. päpstl. Galeeren 54384 $\text{fl}$	
- in Rom abgeliefert an den Artillerie-Zeugmeister . . . 38805 $\text{fl}$	
Zinn in Civitavecchia abgeliefert an d. Kapitän d. päpstl. Galeeren . . . 8277 $\text{fl}$	} für 1000 $\text{fl}$ 115 Duk. = 1278 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
- in Rom abgeliefert an d. Artillerie- Zeugmeister . . . . . 2849 $\text{fl}$	
Transport von 60000 $\text{fl}$ Kupfererz von Messina nach Ancona . . . . .	445
- - 54000 $\text{fl}$ - - - - Civitavecchia . . . . .	157 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Miete einer Scheune in Civitavecchia zur Lagerung . . . . .	26
Ausgaben bei Aufenthalt bei den Schweizern 4 Monate mit 5—8 Pferden	203
Bares Darlehen . . . . .	1000
	9002 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>

Für diese Summe wurden ihnen alle finanziellen Rechte des Papstes und der päpstlichen Kammer, insbesondere in Deutschland und Dänemark, aber auch in Livland, Ungarn und Polen überwiesen, und zwar zunächst aus den Jubiläen und Ablässen, dann aus den Annaten und Communia, aber auch aus Kompositionen. Eine Abrechnung über die Abzahlung dieser Schuldsomme ist weder in den Introitus et Exitus, noch in den Diversa Cameralia erhalten.

So groß diese Summen auch erscheinen mögen, so verschwinden sie doch gegenüber einer Zahlung der Borgarini, die auf einem Brette

<sup>1</sup> Introit. et Exitus.

<sup>2</sup> Ebendort. Die *servitia communia* habe ich schon oben mitgeteilt.

<sup>3</sup> Urkunden Nr. 107.

49480 Dukaten für Bezahlung von Schulden bei anderen Kaufleuten und sonstige Bedürfnisse vorstreckten<sup>1</sup>.

Für die Handelsgeschichte ist es recht merkwürdig, Kupfer der Fugger den Weg von Messina nach Ancona nehmen zu sehen. Es war doch wohl Metall, das ursprünglich in das westliche Becken des Mittelmeers gehen sollte, oder hatte es gar den Weg um Europa gemacht?

Der politischen Geschichte kommt es zuzunutzen, daß wir die Fugger als die Verteiler der großen Spenden an die einflußreichen Schweizer kennen lernen. Schon im Jahre 1513 hat das Haus diese Gelder übermittelt, wie wir oben sahen. Für 1514 haben wir die Korrespondenz der Kurie mit den päpstlichen Vertretern in der Schweiz; diese hätten gern das Geld nach Luzern gehabt, mußte sich jedoch den Kaufleuten fügen, welche die 20000 Dukaten innerhalb acht Wochen nach Konstanz zu liefern sich bereit erklärten; andere Kaufleute hatte man für ein solches Geschäft nicht gefunden<sup>2</sup>. 1515 ging wieder eine kleinere Zahlung durch die Fugger<sup>3</sup>, auf 1516 oder 1517 müssen wir die oben gegebene Nachricht beziehen, daß ihre Faktoren oder Beauftragte bei den Schweizern vier Monate lang herumritten<sup>4</sup>. 1518 endlich war die Kurie in Rückstand, bis die Fugger sich bereit fanden, die 40000 rh. fl. in Konstanz durch ihren Faktor auszahlen zu lassen<sup>5</sup>. Also auch Ulrich Zwingli hat einmal seine 50 fl. durch einen Beauftragten der Fugger erhalten.

<sup>1</sup> Introit. et Exitus 1514 Juli 21.

<sup>2</sup> Vgl. Wirz, Akten über die diplomatischen Beziehungen der röm. Kurie zu der Schweiz 1512—1552 (Quellen z. schweiz. Gesch. Bd. 16) S. 22 u. 23. Übrigens hat sich die Kurie auch einmal Anton Welsers bedient, ebenda S. 25. Vgl. auch Archiv. stor. italiano 3, 19, 70.

<sup>3</sup> Wirz S. 73.

<sup>4</sup> Über die Einzelverteilung von 1517 gibt die Relation Antonio Puccis, eines Neffen des uns wohlbekannten Kardinals von Quattro Coronati, an den Kardinal de' Medici (ebenda 128—139) genaue Auskunft. Danach verteilte Pucci den größten Teil der Pensionen selbst, nur in Luzern, Schwyz und Glarus tat es ein Schweizer von Geburt, Franz Zink, der das Jahr vorher der Verteiler gewesen war. Für die Zukunft wollte sich Pucci dieses Mannes und überhaupt eines Schweizers nicht mehr bedienen, sondern die Geschäfte selbst besorgen. Also 1516 war der Verteiler ein Zink, der Beauftragter der Fugger gewesen sein muß, wiewohl er seine Ausgaben von Gambaro bezahlt erhielt (ebenda 126). Es liegt nahe, an eine Verwandtschaft zwischen diesem Schwyzer und dem Faktor in Rom zu denken, allein dieser war ein Augsburger. Jener Franz Zink von Einsiedeln wurde von Zwingli der neuen Lehre gewonnen.

<sup>5</sup> Ebenda S. 152 f.

Von einem großen, aber anscheinend verlustbringenden Geschäft wissen wir nur durch Venezianer Nachrichten. 1508 machte in Venedig das Bankhaus Agostini Bankerott, in seinem Besitze war ein großer Diamant, den ein Jahr später die Fugger erwarben, indem sie dafür 500 Kupferbarren im Werte von 20 000 Dukaten gaben. Der Papst erwarb dann den Edelstein für 18 000 Dukaten<sup>1</sup>.

Die Fugger waren während der Regierung Leos X. eine politische Bank, es ist ja die Zeit, in denen ihr Geld Karl, dem spanischen Könige, die Kaiserkrone verschaffte und den vom Papst begünstigten französischen König auf die Seite schob! Sie arbeiteten jetzt mit großen Summen und die Verschiebung ihrer Geldmittel wurde auch in Rom wie in Venedig genau verfolgt<sup>2</sup>.

Die Fuggersche war diejenige Bank, welche den großen technischen Fortschritt der Zeit ausnützte. Durch die Taxis aus Bergamo war auch im Kirchenstaat eine Post eingerichtet worden, die ihre Fortsetzungen nach Deutschland hatte. Auf ihr gingen noch nicht regelmäßige für jeden zugängliche Kurse, nur wer die Kosten eines besonderen Rittes trug, konnte die Relaispferde benutzen. Die Fugger ließen sehr oft mit diesen Postpferden Kuriere reiten oder Nachrichten besorgen; in Venedig erfuhr man römische Neuigkeiten, wie aus den Diarien Sanutos hervorgeht, sehr oft zuerst durch Fuggersche Postsendungen. Es war ganz natürlich, daß sich die Freunde und Gästlinge des Hauses solcher Gelegenheiten bedienten. Der Fuggersche Faktor war in der Lage, so zuerst seinen Herrn in dem von den Taxischen Posten berührten Augsburg die neuesten Nachrichten zu verschaffen, ehe davon irgend jemand in Deutschland Kenntnis hatte.

Das Haus hatte es aber auch in der Hand, den römischen Agenten deutscher und ausländischer Herren durch Gewährung eines Kredites in wichtigen Augenblicken ihre Aktion zu erleichtern oder, indem es denselben verweigerte, auch zu erschweren. In welche Not geriet Blankenfeld, als ihm Zink die 100 Dukaten Postgeld für die schleunige Übersendung von Breven an den Hochmeister versagte; ohne Auftrag Jakob Fuggers dürfe er das nicht tun. Durch diesen Vorfall gewitzigt, bat er den Hochmeister, gleich vielen Kurfürsten, Fürsten und Herren, ihm bei dem römischen Faktor einen Kredit von mindestens 300 Dukaten zu eröffnen<sup>3</sup>. Als einem Strafs-

<sup>1</sup> Vgl. Marino Sanuto 7, 283; 8, 87; 10, 283

<sup>2</sup> Vgl. z. B. Sanuto 26, 459; 27, 29, 252, 673. Über Soldzahlungen vgl. 22, 637 für spanische und kaiserliche Truppen.

<sup>3</sup> Urkunden Nr. 40. 1513 Aug. 9.

burger Unterhändler (Georg Fridower) in Rom das Geld ausging, bat er die Stadt, ihm 100 oder 200 fl. durch Friedrich Prechter zu schicken, der sie dann durch Wechsel der Bank der Fugger in Rom übermitteln werde<sup>1</sup>.

Unter Leo X. legten viele hohe Prälaten ihr Geld bei der Fuggerschen Bank an, so der Kammerkleriker Giuliano Gozzadini<sup>2</sup>. Wenn wir weniger davon erfahren als unter Julius II., so mag das daran liegen, daß der mildere Medicäer das Spolienrecht der Kurie nicht so streng handhabte und vielleicht auch häufiger das Recht gab, ein Testament zu errichten. Doch es finden sich auch Ausnahmen. Zwei Fälle kann ich nachweisen: einmal bei Gozzadini, dann hatte ein griechischer Mönch Basilianer Ordens durch Friedrich Prechter von Straßburg bei der Bank der Fugger in Rom rund 300 Dukaten deponieren lassen; nach dem außerhalb der Kurie erfolgten Tode des Mönchs schenkte Leo X. diese Summe dem Protototar Guido de Medici und drohte den Fuggern mit der Exkommunikation. Auf Grund welchen Rechtstitels diese Beschlagnahme stattfand, ist leider nicht angegeben. Jedenfalls steht deutlich da, daß der Mönch außerhalb der Kurie starb<sup>3</sup>.

Daß eine solche Bank an der Kurie ihre Wünsche durchsetzen konnte, finden wir begreiflich, und davon verbreitete sich die Kunde. Mit welcher Meisterschaft hat Hutten in seinem *Dialoge: Praedones den „rex denariorum“*<sup>4</sup> angegriffen, er weckte in Augsburg bei dem Domherrn Bernhard von Adelmann das Echo. Dieser erzählt den Streit um die Moritzkirche in Augsburg, da habe der Börsenkönig an der Kurie erreicht, daß befohlen wurde, auch wenn seine Angaben irrig seien, solle sein Wille erfüllt werden, und bei der Bischofswahl in Augsburg habe der Fugger gedroht, er werde seinen Kandidaten

<sup>1</sup> 1505 Aug. 2. Vgl. Gafs im Straßb. Diözesanblatt N. F. 1, 291.

<sup>2</sup> Vgl. folgendes Regest einer Urkunde *Divers. Cam. Vol. 67 fol. 17* vom 16 Juli 1517. *Julianus Gozzadinus Camerae apost. clericus, referendarius etc. exposuerat 3000 ducatos auri de Camera apud Jacobum et nepotes de Fucaris cedula recepta, sed in civitate Regii a quibusdam sicariis quibusdam confossus vulneribus intestatus occubuit. Camera apostolice succedit Juliano in suis juribus. Sed cum Fucari solutionem 3000 ducatorum camere recusarent, Leo X. Fucaris committit sub majoris excommunicationis late sententie aliisque censuris ecclesiasticis, ut dictam summam visis presentibus camere apostolice solvant.* Über Gozzadini handle ich auch in dem Exkurs über die *Datate*.

<sup>3</sup> Vgl. *Urkunden* Nr. 125. Um 1520.

<sup>4</sup> *Hutteni opera* ed. Böcking 4, 400 f.

(Christoph von Stadion) zum Bischof machen, denn Papst und Kaiser habe er in seinem Geldbeutel<sup>1</sup>.

Am allerstärksten hat Luther diese Vorwürfe gegen die Kurie und gegen die Fugger in seiner Schrift an den Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung ausgesprochen. „Zuletzt hat der Papst zu all diesen edlen Händeln ein eigenes Kaufhaus aufgerichtet, das ist des Datars Haus zu Rom . . . . Es ist noch das Valete zurück, das muß ich auch geben. Da nun der unermessliche Geiz noch nicht genug hat an all diesen Schätzen, daran billig drei mächtige Könige sich begnügten, hebt der Papst nun an, solche seine Händel zu versetzen und dem Fugger von Augsburg zu verkaufen, so daß nun der Handel mit Bistümern und Lehen, das Tauschen und Kaufen . . an den rechten Ort gekommen ist und nun aus geistlichen und weltlichen Gütern eine Hantierung geworden ist. Nun möchte ich gern eine so hohe Vernunft hören, die erdenken möchte, was nun durch den römischen Geiz noch weiter geschehen könnte, das noch nicht geschehen, es wäre denn, daß der Fugger seine beiden nun vereinigten Handelschaften auch versetzte und verkaufte. Ich meine, es sei ans Ende gekommen<sup>2</sup>.“ Gewifs, ein leidenschaftlicher Agitator spricht solches aus, so schlimm war es nun doch nicht um die Kurie und den Fugger bestellt, daß die Vergebung von Bistümern an diese verpfändet oder verkauft gewesen sei. Aber mehr als genug war davon wahr. Und gerade diese Äußerung, die über den Verbleib der Ablafsgelder, die über die Kumulation von Mainz-Magdeburg und Halberstadt<sup>3</sup> verraten die Erzählungen eines Mannes, der an der Kurie sich genau auskannte. Und eben weilte in Wittenberg der Kuriale von der Wick, den Luther ausfragte!<sup>4</sup>. Auch Huttens Vadiseus kannte Luther, und da stand zu lesen: „Jetzt hat schier keiner eine gute Pfründe in Deutschland, er habe denn in Rom gedient oder aber sie mit Spenden erworben oder um Geld durch die Fugger erkaufte.“<sup>5</sup>.

Nehmen wir auch sehr viel von den Worten Luthers und Huttens weg, so bleibt doch bestehen, daß von keinem Geschäftshause Ähnliches über den Pfründenhandel gesagt wird.

<sup>1</sup> Heumann, Documenta literaria 194. Brief vom 3. Mai 1520. Vgl. dazu Thurnhofer, Bernhard von Adelmann 114.

<sup>2</sup> Weim. Ausg. 6, 425—427.

<sup>3</sup> Ebenda 6, 421, 427.

<sup>4</sup> Köstlin-Kawerau, Luther 1, 316.

<sup>5</sup> Hutteni opera ed. Böcking 4, 158. Vgl. auch 185: „ut Fuecheris etiam beneficiorum nudinationem permittant.“

Die Bank der Fugger galt in Rom stets als eine Stütze der Kaiserlichen, wie sie es ja auch war. Als Leo X. sich von Franz I. abzuwenden und ein Bündnis mit Kaiser Karl vorzubereiten begann, verlangte er für den bevorstehenden Kampf vom Kaiser 100000 Dukaten: die Hälfte wollte er bar; der Rest sollte bei den Fuggern deponiert werden<sup>1</sup>.

Auf der Bank der Fugger sprachen auch deutsche vornehme Reisende vor: so erzählt der Freiherr von Herberstein in seiner Autobiographie, daß seine Reisegefährten mit ihm bei den beiden in Diensten des Papstes stehenden Markgrafen von Brandenburg Hans Albrecht und Gumprecht gewesen seien: „daselbst auch bey den Fuggerischen, und zuvor bey den Khaiserischen und anderen orten haben unser etlich wol geessen und getrunckhen. Des auch etlich gepiesst haben.“<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Nitti, Leone X e la sua politica. 349. 1520 Dezember 3.

<sup>2</sup> Fontes rer. Austriac. Scriptores I. 180.

## Siebentes Kapitel.

### Die Fugger und die Kunst. Beziehungen zur Anima.

Wenn die Fugger auf deutschem Boden eifrige Förderer der Kunst waren, auf ihm geradezu das älteste Bauwerk im Geiste der Renaissance haben errichten lassen<sup>1</sup>, so dürfen wir auch erwarten, daß sie in Rom das Beispiel ihrer italienischen Standesgenossen nicht ohne Nachahmung ließen. In welch intimen Beziehungen standen ja Agostino Chigi, Bindo Altoviti und andere zu den Künstlern jener klassischen Tage! Auch in Antwerpen hatten die Fugger auf das Äußere ihrer neuerbauten Faktorei viel verwendet. Kein anderer als Albrecht Dürer bewunderte das weite und große Haus mit seinem besonderen Turme und seinem schönen Garten.

Es war das goldene Zeitalter Leos X.!

Dieser prunkliebende Medicäer hielt seinen Possesso am Jahrestage der Gefangennahme bei Ravenna, am 11. April 1513, ab; wohl kein Ritt vom Vatikan nach dem fernen Lateran kann sich an Pracht dem Leos vergleichen<sup>2</sup>. Schon lange vorher hatten die Künstler und die Gewerbe zu tun; denn der Weg wurde in einer Weise geschmückt, wie es nicht mehr seit den Tagen des alten Imperiums geschehen war. Die Kunst des Altertums und seine Literatur waren erwacht, die

<sup>1</sup> Vgl. das 9. Kapitel.

<sup>2</sup> Die wichtigsten Quellen sind das Diarium des Zeremonienmeisters Paris des Grassis (der hierhergehörige Abschnitt ist gedruckt bei Cancellieri, *Storia de' solenni possessi de' sommi pontefici* 61–66) und die 1513 gedruckte Beschreibung des Florentiners Penni. Der Abdruck bei Cancellieri 67 ff. ist gerade an der für uns wichtigsten Stelle unvollständig, der bei Roscoe-Bossi 5, 189–231 dagegen gibt den ganzen Text. Cancellieri gibt noch einige weitere Nachrichten; wichtiger ist jedoch der Bericht des Senesen Titius bei Fabronius: *Vita Leonis X.*, 270–274. Eine Darstellung bei Gregorovius, *Geschichte d. Stadt Rom* 8<sup>3</sup>, 166–174.

Erinnerungen der Antike mischten sich harmlos, mitunter auch diese Grenze überschreitend, in die Feierlichkeit einer Prozession, welche sowieso schon weltlich genug geworden war. Die reichen fremden Kaufherren hatten ihre Wohnungen gerade in jenen Vierteln, die der Zug durchqueren mußte, und so bauten die Sauli in den Banchi Vecchi, während der größte Reichtum an dem kurzen Wege vom Ponte San Angelo bis zum Banco Sto Spirito herrschte. Wer den Bogen auf der Brücke verließ, wo aus den Kugeln der Medicäer Wasser und Wein floß, sah schon das Bauwerk, das der größte sienesische Bankier, Agostino Chigi, errichtet hatte; lebende Figuren stellten an ihm Apoll und Merkur dar; zwei lebendige kleine Maurenkinder schmückten andere Nischen. Die vielen ausgeklügelten Dekorationen spielten meist mit dem Namen des neuen Papstes. Die Inschrift war kühn genug, aber auch treffend:

Olim habuit Cypria sua tempora, tempora Mavors  
Olim habuit, sua nunc tempora Pallas habet.

Wer dachte da nicht an die siegreiche Sinnlichkeit Alexanders VI. und den kriegsfrohen Geist des schrecklichen Giulio! Dafs Leo den Frieden bringe und ein Gönner und Schützer für Wissenschaft und Künste sein werde, das kehrt auf den meisten Triumphbogen wieder, war es doch die Losung des Tages.

Den Spruch am Bogen der Chigi variierte ein Nachbar, der eine Venus aufgestellt hatte, von deren Füßen klares Wasser herabrieselte. Da stand zu lesen: „Mars fuit : est Pallas : Cypria semper ero!“

Dann nahte man sich dem Bogen der Florentiner Bankiers, der durchweg christliche Bilder trug, wenn auch wie überall die Inschriften den Einfluß der Antike verraten: da sah man die Taufe Christi durch Johannes, und nicht fehlten die Patrone des Hauses der Medicäer: Cosmas und Damian, Laurentius und Julianus. Mit diesem umfangreichen Triumphbogen stand vielleicht in Verbindung dasjenige Bauwerk, dem Penni die umfangreichste Beschreibung widmete. Es liegt an dem Scheidepunkte der Wege, den der Zug auf dem Hin- und auf dem Rückwege nahm. Der Erbauer war Johannes Zink als päpstlicher Münzmeister, und der Bau scheint, wenn ich die Beschreibung richtig verstehe<sup>1</sup>, sich auf beide Fronten der Zecca ausgedehnt zu haben. In jeder der beiden Strafsen ging ein Bogen

<sup>1</sup> Es ist auch möglich, dafs sich der Zinksche Bau über dem Florentiner Bogen erhob. Sollten noch Skizzen erhalten sein, vielleicht in der Sammlung der Uffizien?



über dieselbe, und da stand in der Mitte das Wappen des Papstes, rechts davon das des Kaisers und links das des Königs von Ungarn. Der reiche Schmuck von Tüchern aus Arras und die Fülle der Gemälde gaben das farbenreichste Bild. Scheiben und Achtecke mit ihren Gemälden, die vorwiegend allegorischen Inhaltes waren, wechselten. Da sah man den Fischer am Bach, die glückliche Stadt Florida, das Glücksrad, das Fortuna oben hielt, weil der Papst auf der Höhe war, den Kaiser in Eintracht mit den Königen von Frankreich und Spanien auf einem Wagen, Spielereien mit dem Namen Leo und den medicaischen Kugeln, dann aber auch das Laterankonzil. Die andere Fassade des Hauses zeigte in diesen Achtecken und Kreisen die Wissenschaften, Künste und Gewerbe. Das Ganze trug die Inschrift:

*Hominunqne Deique consensu felix Romanorum imperium.  
Sapiens dominatur virtutibus omnibus januaum aperiens.*

Mit nichtssagender Vieltendigkeit hatte Zink die Schwierigkeiten umgangen, die ein kaiserlicher Untertan und ein päpstlicher Münzmeister in einer Person hätte fühlen können.

Im nahen Parione lag der Bogen Ponzettis, der Perseus, Apollo und Merkur vorführte. Die Inschrift: „Schola omnium virtutum in ecclesia Dei renata est“ hätte sich ein Ponzetti wohl etwas näher überlegen dürfen. Den eigenartigsten Eindruck konnten aber die Bogen altrömischer Familien hervorrufen; bei ihnen kam die historische Stimmung am stärksten zur Geltung. Der Bischof della Valle und Evangelista de Rossi hatten ihre Zierbauten mit antiken Statuen geschmückt: mit Faun und Ganymed, mit Apoll und Bacchus, mit Venus und Herkules, mit Merkur und Diana, wie mit 12 Köpfen antiker Imperatoren.

Auf dem Wege nach dem Lateran bog der herrliche Zug vor dem Heime des Fuggerschen Faktors links ab zum Parione. Es war der üppigste Festzug der Renaissance. Die Blüte kirchlicher Prozessionskunst war mit dem an den antiken Denkmälern wieder erlernten antiken Luxus vereinigt. Ich kann ihn nicht nach den begeisterten Schilderungen der Zeitgenossen ausmalen, sondern muß mich begnügen, einige wenige Gruppen zu nennen.

In dem durch Lanzenreiter eröffneten Teile der Laien schritten einher die Kaufleute von Florenz: Francesco Borgarini, Bindo Altoviti, Bernardo Bini und viele andere; auch die Deutschen, welche der Kurie folgten, dürften hier ihren Platz gehabt haben. Noch feierlicher ward der Zug, als die fünf großen Banner erschienen, ihre Träger zu Ross: Giovangiorgio Cesarini trug das Banner der

Stadt von roter Seide mit Gold verbrämt, ihm folgte „der Edelmann Johann Blankenfeld aus der Mark Brandenburg, der mit weißer Seide bekleidet war, in der Hand die Standarte von weißem Taffet mit schwarzem Kreuz in der Mitte, für den Deutschorden, von vielen Fußknechten in weißer Seide begleitet“. Der Nächste war Giulio Medici, der das Banner der Johanniter trug, — kaum ein Jahrzehnt später bestieg dieser Ritter den päpstlichen Stuhl; ihm schlossen sich an Francesco Sausseverino mit dem Wappenbanner des Papstes und ein neapolitanischer Graf mit dem der Kirche. Der Zauber des Zuges steigerte sich immer weiter, wo nun 12 Zelter und Maultiere mit Brokatdecken und Silber- und Goldgeschirr folgten, als Einleitung für den glänzenden Zug der Barone Roms, der Lehnsleute der Kirche, des Florentiner Adels und der fremden Gesandten. Nach dem Herzog von Urbino begann der geistliche Teil der Prozession, inmitten derselben der weiße Zelter, der auf dem Rücken das Tabernakel mit dem Allerheiligsten trug. Darauf folgten 250 Bischöfe und Prälaten mit Mitren, alle zu Ross, dann die Kardinäle auf Pferden, die mit bis zur Erde herabreichendem Taffet behangen waren. Nun kam der zweite Mittelpunkt des Zuges, der Papst, auf seinem weißen türkischen Pferde, das er auch bei Ravenna geritten hatte; seine Hand erhob sich zum Segnen, während aus der Menge das begeisterte: „Viva Leone, Leone!“ und „Palle! Palle!“ erscholl. Fast unmittelbar hinter ihm ritt ein uns näher bekannter Herr, der diesen Posten auch beim Possesso Giulios eingenommen hatte: Fernando Ponzetti; vom Sattelbogen hingen am Pferde je rechts und links ein Korb voll von Münzen mit dem Wappen des neuen Papstes, die er bald hierhin, bald dorthin unter die Menge warf. Den Schluß bildete wieder ein starker Zug von Reitern.

So ging es hinauf zum Lateran, und nach der feierlichen Besitznahme kehrte die Prozession denselben Weg zurück, doch bog sie beim Palazzo Massimi zum Campo de' Fiori ab; schon begann es zu dunkeln; schnell brachte man Kerzen herbei, und so verwandelte sich die glänzende Kavalkade in einen Fackelzug. Freude und Glück lag auf den Mienen aller; der Medicäer versprach ja Ruhe, Segen und Gedeihen für alle, und selig war vor allem der Papst selbst, der glaubte, ein Papsttum lasse sich genießen, und nach Genuß, nach feinem, durchgeistigtem, dürstete seine Seele. In dem Prunke dieses Tages hatte sein Herz sich gesättigt, kein Mißklang hatte die Feier gestört, diese letzte große öffentliche Feier der Päpste, in der sich Heidentum und Christentum verschmelzen

durften, ohne Anstofs zu erwecken. Die Reformation stand vor der Türe.

Kein Tag hat das „goldene Zeitalter“ in geschlossenerer Form vorgeführt als dieser Possesso. Diese kurze Skizze des glänzenden Tages bringt deutlich das Gefühl zum Ausdruck, dafs unser Buch Gefahr läuft, der Person Leos X. wie seiner historischen Stellung ungerecht zu werden. Die Geschichte der Menschheit wird doch in ihm stets den wahrhaft grofsen Verehrer des Geistes und alles Schönen, des feinsinnigen Lebensgenusses, der Anmut der Form, den Gönner alles, was die freie künstlerische Ausgestaltung des menschlichen Lebens fördern könnte, verehren und bewandern, mag auch seine weltliche Verwaltung schlimm, seine geistliche schlimmer gewesen sein. Er war der Papst der Renaissance; ein Papst nach dem Herzen der kirchlichen Lehre war er nicht.

Die Zecca hat, wie wir im nächsten Kapitel sehen werden, nur zeitweise einem Fuggerschen Faktor unterstanden; das eigentliche Faktoreihaus lag aber nicht weit davon entfernt. Wer sich vom Banco di S<sup>to</sup> Spirito (der alten Zecca) durch die Via del Consolato nach der damals erstehenden Nationalkirche der Florentiner wandte, kam daran vorbei. Das Haus fiel der Anlage des Corso Vittorio Emanuele zum Opfer<sup>1</sup>; mit ihm sind jene Werke untergegangen, die am Orte hafteten und ihm seine künstlerische Weihe gaben.

Für die Ausschmückung ihres Hauses gewannen sie einen Maler, der in der Dekoration von Palästen sein Hervorragendstes geleistet hat. Perino del Vaga (1499—1547), in Florenz schon vorgebildet, dann in Rom Michelangelo und Raffael, vor allem aber auch die antiken Malereien in den Grotten studierend, ward bei Beginn der Ausmalung der vatikanischen Loggien von Raffael herangezogen und Giovanni da Udine unterstellt<sup>2</sup>. Doch hat er dem ihm überwiesenen Teil (den Arkaden X—XII) und den Bronzereliefs der Sockel seinen eigenen Geist einzuprägen gewuft. Namentlich die Historien unterscheiden sich durch die starke dramatische Lebhaftigkeit von den

<sup>1</sup> Gütige Mitteilung des besten Kenners der römischen Topographie dieser Zeit, Conte Domenico Gnoli. In dem von ihm veröffentlichten Censimento von Anfang 1527 steht Jacobo Focari mit 8 Personen im Rione Ponte an entsprechender Stelle. Archiv. della soc. Romana di storia patria 17, 432. In der Nähe wohnen noch an Deutschen: Girardo d'Utriet mit 3 und Ilobreardo Ferbert mit 2 Personen. Im Rione Regola (S. 470) steht „Belzerit totesco mereante 3.“, sind das die Welser?

<sup>2</sup> Über Perino del Vaga und Giulio Romano vgl. vor allem Dollmayr, Raffaels Werkstätte, in Jahrbuch d. kunsthist. Sammlungen des Kaiserhauses 16, 231—363.

anderen Arbeiten der Gehilfen des großen Meisters, der selbst kaum einen Pinselstrich an dem Werke gemacht hat.

Er hat dann auch mit Giovanni da Udine noch an der Wölbung der Sala Borgia mitgemalt; dann aber machte er sich, kaum über 20 Jahre alt, selbständig. Er fand viele Aufträge. Vasari, der in seinem „Leben Perinos“ im allgemeinen glaubwürdig ist, erzählt, wie der damalige Erzbischof von Cyprus eine Mauer seines Gartens von Perino mit Bacchanten, Satyrn und Faunen habe bemalen lassen; auch malte er eine Loggetta und viele Landschaftsbilder: „Dieses Werk wurde gehalten und wird auch von den Künstlern immer als sehr des Lobes würdig gehalten werden. Das war auch die Ursache, daß er den Fuggern, deutschen Kaufleuten, bekannt wurde, welche das Werk des Perino gesehen und Gefallen daran gefunden hatten. Da diese nun in der Nähe der ‚Banchi‘ ein Haus gebaut hatten, das dort ist, wo man zur Kirche der Florentiner geht, so ließen sie sich dort von ihm einen Hof machen und eine Loggia und viele Figuren, die des Lobes würdig waren, das die anderen Werke seiner Hand gewannen. In ihnen sieht man eine sehr schöne Manier und eine sehr anmutige Grazie<sup>1</sup>“

Nach dem Sacco di Roma verließ Perino Rom, der dann vor allem in Genua im Palazzo Doria seine bedeutendsten Werke schuf. Vom Fuggerhause ist nichts erhalten, aber in Rom sind doch noch manche Werke des Künstlers auch außerhalb der Loggien sichtbar, so die im Auftrage des Kardinals Lorenzo Pucci in Sta Trinità nei Monti gemalten Fresken.

Ein anderes Kunstwerk, das Jakob Fugger gestiftet hat, ist heute der Schmuck des Hauptaltars in der Kirche der Anima, wo es ursprünglich in der Fuggerkapelle aufgestellt war. Es ist eines der Hauptwerke Giulio Romanos, des großen Schülers Raffaels. Vasari schreibt: „Derselbe Giulio machte Jakob Fuccheri, einem Deutschen, für eine Kapelle in Santa Maria de Anima in Rom ein sehr schönes Tafelgemälde in Ölfarben“<sup>2</sup>. Das leider sehr nachgedunkelte Bild zeigt die hl. Jungfrau in rotem Unterkleid und blauem Mantel auf einer durch Stufen zum Throne emporgehobenen Bank; das Christuskind steht mit einem Fusse auf dem Sitze, der andere schwebt über dem linken Beine der hl. Mutter; mit der linken Hand greift das Kind in den Rand des Brustkleides der Mutter, als wolle es sich zu

<sup>1</sup> Vasari ed. Gaetano Milanese 5, 598.

<sup>2</sup> Vasari 5, 532.

ihr emporschwingen. Der hl. Joseph lehnt hinter der Bank, mit seinem linken Arme sich auf die Lehne stützend und den Blick auf das Christkind gerichtet. Im Vordergrund kniet der hl. Markus in gelbem Untergewande und rotem Mantel an den Stufen des Thrones, während der Löwe die andere untere Ecke des Bildes füllt<sup>1</sup>. Markus hat in der Rechten die Feder; auf ihm, den Redenden, sind die Blicke der Gottesmutter gerichtet. Zur Rechten Mariens steht auf den Stufen des Thrones der hl. Johannes, mit seiner rechten Hand die linke des hl. Jakobus im Pilgergewande umfassend. Über der Gottesmutter hält ein Engelchen die aus den zierlichsten Blumen bestehende Krone, während zwei andere den Baldachin tragen. Schon Vasari bewunderte die Ausführung des Löwen.

„Des Tieres Haare fallen seiner Lage gemäß, eine schwierige, wohlüberlegte Sache; auch hat es an den Schultern kurze Flügel, deren Federn so weich und wollig sind, daß man kaum begreift, wie ein Künstler die Natur so treu nachzuahmen vermöge.“

Hinter dem hl. Jakob und Johannes eröffnet sich der Einblick in einen um mehrere Stufen höher gelegenen, prächtigen, gewölbten Renaissancegang, an dessen Wänden eine Statue steht. Der Gang ist gerundet und erhält reiches Licht von dem eingeschlossenen runden Garten. In dem so gewonnenen hellen Hintergrunde erkennt man eine aus einer Türe hervortretende alte, spinnende Frau, die einer Henne und den Küchlein zuschaut. Das Bild zeigt die feinste Beherrschung der Licht- und Schattenwirkung. Der Zustand des Bildes ist freilich ein übler; Vasari tadelt die Verwendung von Rauchschwarz für die Schattentöne, die allerdings sehr nachgedunkelt sind; der untere Teil hat durch eine Tiberüberschwemmung gelitten. In diesem Bilde hat Jakob sich und seinem frühgestorbenen Bruder Markus oder seinem Neffen, die in derselben Kirche ruhen, ein Denkmal gesetzt.

In der Kirche der Anima enthalten vielleicht noch drei Kapellen Erinnerungen an die Fugger, freilich meist aus jüngerer Zeit<sup>2</sup>. Die erste Kapelle des rechten Seitenschiffes ward durch den Fuggerschen Faktor Johann Lambacher († 1615) geschmückt; die dritte wird heute die Kapelle des Kruzifixes genannt, sie ist aber die eigentliche Fuggerkapelle. Auf ihren Auftrag gehen also die Fresken zurück, die das Marienleben darstellen; da sie aber von Girolamo Siciolante da Sernoneta († 1580) herrühren, ergibt es sich, daß sie einer viel späteren

<sup>1</sup> Dollmayr erklärt gegen Vasari diese Figur als den hl. Hieronymus. Das Fehlen des Kardinalshutes ist schon entscheidend.

<sup>2</sup> Vgl. bes. v. Grävenitz, Deutsche in Rom S. 112 ff.

Zeit angehören<sup>1</sup>. Anton Fugger hatte 1549 die Absicht gefasst, die Kirche ausmalen zu lassen<sup>2</sup>.

Ein großes Rätsel bildet die neuerdings „Brandenburger Kapelle“ zubenannte letzte des linken Seitenschiffes. Man hat in ihr das Wappen des Kardinals Albrecht von Brandenburg (mit dem Herzschild von Mainz, Magdeburg und Halberstadt) einmal, das brandenburgische aber fünfmal gefunden. Der Maler des Altarbildes, das den Kardinal und sein Wappen<sup>3</sup> darbietet, war Francesco Rossi (1510—63); Vasari gibt als Auftraggeber für den ganzen malerischen Schmuck der Kapelle einen deutschen Kaufmann an; diese Bilder sind aber erst bald nach 1541 entstanden. Um die Schwierigkeiten noch zu erhöhen, finden sich in der Kapelle zwei Porträts, die eher Bürgerliche als Fürsten darstellen<sup>4</sup>. Mit Fuggern kann ich sie nicht identifizieren.

Übrigens haben auch die Welser in der Anima eine Kapelle gehabt, die sich freilich erst 1549 nachweisen läßt<sup>5</sup>.

Als die Vertreter der deutschen Stiftung am 24. September 1499, nach dem Neubau des Hospizes, beschlossen, auch die Kirche zu erneuern, und zwar im Geiste deutscher Sitte, galt es, die Ehre der Nation würdig zur Geltung zu bringen; entstanden doeh gerade damals auch die spanischen Nationalkirchen von Sa Maria in Monserrato und St. Pietro in Montorio. Am 23. November 1511 wurde die als Hallenkirche entworfene, übrigens der italienischen Renaissance weit entgegenkommende Kirche eingeweiht<sup>6</sup>. Die Spenden brachten zum Teil die in Rom lebenden Deutschen auf. In dem uns erhaltenen Verzeichnis<sup>7</sup> stehen einmal Kurialen, darunter viele alte Bekannte: Christoph Welser, der spätere Kardinal Joh. Copis und Dietrich von Einem mit je 200 Dukaten, Enckenvoirt, Questenberg, Sculteti, Caspar Wirt und der Deutschordensprokurator Kirscher mit je 100, Ingewinkel und Goritius mit je 50. Von Kaufleuten finden sich nur zwei:

<sup>1</sup> Vasari 7, 572 sagt: „tutta la capella de' Fuccheri.“

<sup>2</sup> Arch. d. Anima Lib. decret. F 1 f. 27 (Protokoll v. 2. April 1549). Gütige Mitteilung von Kaplan Dr. Schmidlin, der eine Geschichte der Anima vorbereitet.

<sup>3</sup> Abbildung des Altarbildes bei v. Grävenitz 127. Ich kann die Felder des Wappens nicht erkennen und muß mich ganz auf Grävenitz verlassen.

<sup>4</sup> Abbildungen bei v. Grävenitz S. 128 f.

<sup>5</sup> Hier wie im folgenden benutze ich freundliche Mitteilungen von Dr. Schmidlin.

<sup>6</sup> Dafs übrigens bis 1527 gebaut wurde, folgt aus Nagl u. Lang, Archiv der Anima. Röm. Quartalschrift. 12. Supplementheft S. 32 Reg. 150.

<sup>7</sup> Ebenda S. 71 ff.

dominus Ulricus et fratres de Fucgeri seu eorum institor mit 200 und der banchus et societas Wilhelmi Petri mit 50 Dukaten; vier deutsche Bruderschaften gaben zusammen 125 Dukaten und 100 ein Gesander. Zum Teil waren diese Summen allerdings nur geliehen. Das Verzeichnis trägt das Jahr 1509; allein, Joannes episcopus Revaliensis orator . . . Joachimi marchionis Brandeburgensis . . . et procurator ordinis b. Mariae Theutonicorum mit 100 Dukaten ist Blankenfeld; dieser Posten kann erst 1516 geschrieben sein. Auch von auswärts kam Geld, z. T. durch die Fugger. 1512 kamen 60 flor. Rhen. ex questu Maguntin., quos questus collectores per banchum de Weltzeri miserunt; 1513 kamen von derselben Stelle durch Wechsel an die Fugger 70 rh. fl. Sollte in Mainz eine besondere Kollekte betrieben worden sein für eine Kapelle? — eben für jene, die man nun die Brandenburger Kapelle zu nennen beginnt? Zeitlich stimmt das ausgezeichnet, denn der Schlußstein trägt die Jahreszahl 1514. Ich schlage daher vor, die Kapelle Mainzer Kapelle zu nennen.

Der Zugang der Gelder war unregelmäßig, und so war es sehr verständlich, daß die Verwalter der Stiftung die Gelder bei den Fuggern deponierten; schon bei dem Beschlusse des Neubaus hatten sie ein solches Depositum; ja, schon August 1498 waren aus einer Hinterlassenschaft 126 Dukaten in der Bank von Ulrich Fugger und Gebrüdern hinterlegt<sup>1</sup>. Sehr viel häufiger aber war der Bau bei den Fuggern oder bei den Petri im Vorschufs! So viele einzelne Zahlen sich auch im Archive der Anima finden, so ergeben sie doch nicht eine ganz glatte Abrechnung<sup>2</sup>.

Die Fugger und Welser waren so eng mit der deutschen römischen Kolonie verwachsen, daß sie für die hauptsächlichsten Mitglieder auch dort Exequien abhalten ließen: Am 5. Mai 1510 wurden die Exequien für Ulrich Fugger, am 11. Juli 1511 für einen Welser gehalten.

<sup>1</sup> Recepta VIII fol. 275.

<sup>2</sup> Recepta von den Fuggern Darlehen (Miscell. X. f. 225); 1499 Nov.: 455 Dukaten. 1500 März: 200, Mai: 300, Juni: 300, September: 200, Oktober: 200, 1501 Jan.: 400, März: 557, Juni: 29. Alles für den Bau der Kirche. Recepta VIII. f. 298 v. Apr. 1504 von der Bank der Fugger für einen Lübecker Jubiläumspilger 50 Dukaten f. 310. Für den Kirchenbau geliehen von den Fuggern 100 Dukaten, ebenso Nov. (f. 314 v). f. 337 v Einnahme von den Fuggern 100 Dukaten. Dagegen findet sich nur folgender Ausgabeposten: Expensae IX f. 121. 1507 März an Fugger 50 Dukaten von der Schuld von 100 Dukaten, 1507 Juni 4: „Engelhardo et Bartholo factoribus Ulrici Fucher et fratrum 52½ due.“ für den Rest der Schuld. In der Fuggerschen Bilanz von 1527 steht das Spital mit 100 Dukaten unter den Schuldhern. Vgl. Urkunden Nr. 137.

Das Inventar von 1528 führt bereits eine „casula Fugkerum cum insigniis Fugkerum“ an. Das Meßgewand findet sich auch in jüngeren Inventaren mit noch anderen Gewändern wieder.

Die wiederholte Tätigkeit der Fugger in der päpstlichen Münze hat sie mit deren Graveuren in Berührung gebracht, doch ist über diese später zu handeln. Friedländer hat die schönsten der päpstlichen Münzen dieser Zeit aber mit einem Meister in Verbindung gebracht, dem sie doch nicht angehören werden: dem alten Mailänder hochberühmten Graveur Cristoforo Foppa detto Caradosso, der, um 1445 geboren, gegen 1500 nach Rom übersiedelte, wo er im Winter 1526/27 starb. Er hat am Hof der Sforza auch Münzstempel geschnitten, nicht allein Medaillen, doch in Rom hat er höchstens nebenbei Verwendung finden können<sup>1</sup>. Doch auch er war den Fuggern näher bekannt; ihre Bilanz von Ende 1527 enthält unter den debitori den Eintrag: Caradosso di Foppa 100 Dukaten. Dafs der grofse Medailleur nicht mehr lebte, wufste Anton Fugger nicht; sonst hätte er ihm die Bezeichnung „seliger“ gegeben.

Mit dem, was Agostino Chigi oder Bindo Altoviti im Kunstleben Roms schufen, mit der Farnesina etwa und den Chigi-Kapellen, können sich die Kunstwerke, die die Fugger veranlafsten, nicht vergleichen. Doch lebten jene ja auch in Rom, obwohl es nicht ihre Heimat war; die Fugger liefsen sich durch Faktoren vertreten. So stark ward damals von Kaufleuten doch die Verpflichtung zur Pflege der Kunst gefühlt! Das ist doch ein schönes Zeichen des Geistes der Kaufmannschaft jener Zeit, dafs sie mit den Mitteln für die Pflege der Kunst nicht kargte.

<sup>1</sup> Vgl. das Kapitel über die Münzen. Friedländer. Die italienischen Schaulmünzen des 15. Jahrhunderts. Jahrb. d. k. pr. Kunstsammlungen 3, 142 ff., rechnete ihm alle ausgezeichneten römischen Stücke 1500—1526 zu; dagegen wendete sich Milanesi, dem Armand, *Les médailleurs italiens* 3, 38 ff., zustimmt. Nach den Akten, die Müntz, *Atelier de Rome*, gibt, dürfte Milanesi recht haben.



## Achtes Kapitel.

### Die Fugger und die päpstliche Münze 1508—1527.

Es ist eigentümlich, daß die reizvolle Aufgabe, eine Geschichte des päpstlichen Münzwesens zu schreiben, noch immer der Erfüllung harret. Am meisten ist natürlich auch in diesem Falle die Prägung und von den geprägten Stücken wiederum die große Reihe der Medaillen behandelt worden: worauf es uns hier ankommt, auf eine Geschichte der Münzstätte und ihrer Pächter, hat sich das Interesse der Bearbeiter am wenigsten geworfen. Auch da seit der Eröffnung des vatikanischen Archives die reichen Quellen des Kameralarchives zugänglich wurden, hat der leider jüngst verstorbene Eug. Müntz der kunstgeschichtlichen Seite sein Augenmerk geschenkt; der Münzpächter gedenkt er nur beiläufig<sup>1</sup>.

Ich muß also in diesem dunkeln Walde den Weg mir selbst suchen. Den festen Ausgangspunkt geben zwei Urkunden Papst Leos X., die beide wohl im Januar 1515 ausgestellt sind<sup>2</sup>. In ihnen wird deutlich gesagt, daß Julius II. die Münze in Rom (*zecca seu facultas cudendi monetas in alma Urbe*) auf 15 Jahre der Firma Ulrich Fugger und Brüder übergeben habe. Leo hatte keine Lust, diese Konzession anzuerkennen; die Fuggerprägten zwar weiter, aber dann wurde ihnen auf zwei Gründe hin gekündigt: erstens sei die Konzession durch den Tod Papst Julius' II. hinfällig, zweitens heiße die Firma ja nicht mehr Ulrich Fugger und Brüder, sondern Jacob Fugger und Neffen. Übrigens scheinen die Fugger zugestimmt zu haben. Aus der anderen, datierten Urkunde erfahren wir, daß die Fugger für die „*reparatio zecca Urbis*“ 1000 Dukaten ausgeben

<sup>1</sup> L'atelier monétaire de Rome. Revue numismatique. 3<sup>e</sup> série. t. 2. (Paris 1884) S. 220—251. 313—332.

<sup>2</sup> Urkunden Nr. 72 u. 76.

haben; dafür erhalten sie einen Schadenersatz von 800 Dukaten zugesprochen, der ihnen auf Annaten und Servitia communia aus Deutschland, Ungarn und Polen zugewiesen wurde.

Da Ulrich Fugger 1510 starb, muß die Münze vor diesem Termin an die Fugger gekommen sein. Wie mir aus den von Müntz mitgeteilten Notizen zu folgen scheint, waren die eigentlichen Münzunternehmer, die „cecherii oder magistri zecchae“ 1486 der Florentiner Antonius Altoviti und Genossen, 1505 Antonius Segni von Florenz und Genossen; diese erscheinen zum letzten Male am 19. September 1508<sup>1</sup>; ihr Vertrag lief allerdings bis zum 30. April 1509<sup>2</sup>. Zwischen September 1508 und bald nach dem 19. April 1510 liegt also der Abschluß der Capitula auf 15 Jahre. Die Fugger haben also die Münzprägung auf der römischen Münze in den letzten Jahren Julius' II. und in den beiden ersten Leos X. geleitet. Auch nachdem die Fugger die Münze abgegeben hatten, haben sie noch das vorhandene Gold ausprägen müssen, da ihre Nachfolger die Geräte nicht zur Stelle hatten<sup>3</sup>.

Die Päpste beauftragten direkt die Künstler, die Stempel zu schneiden. Immerhin kamen die Fugger mit Medailleuren von dem Ruhme eines Caradosso, eines Camelio (Vittore Gambello) und eines Tagliacarne (Pier Maria da Pescia, 1499—1522) in Berührung. Der letzte hat wohl die meisten Stempel geschnitten.

Die Fugger haben der päpstlichen Münze ein Heim eingerichtet, wo sie ein halbes Jahrhundert blieb<sup>4</sup>. Die alte Zecca hatte in der Pfarrei S<sup>o</sup> Stefano in Piscinula in der Nähe von den Banchi vecchi und des Campo di Fiore gelegen<sup>5</sup>. Für die neue ward der Platz, wo die Banchi vecchi mit den Banchi nuovi zusammenstießen, gewählt. Einen Teil der Kosten des Neubaus bei der Kirche San Celso hat der Papst getragen, einen anderen, wie wir sahen, zunächst die Fugger. Der baulustige Papst soll auch diesen Bau Bramante übertragen

<sup>1</sup> Vgl. Müntz 236.

<sup>2</sup> Die capitula Zeche Urbis vom 30. April 1504 zwischen der Kammer einerseits, Antonio und den Erben des Petrus Pauli de la zecca Romani civis andererseits galten während fünf Jahre, konnten aber von der Kammer suspendiert werden. Lib. divers. 62 fol. 41 ff.

<sup>3</sup> Urkunden Nr. 88.

<sup>4</sup> Über die Lage der Münze vgl. Müntz S. 223, 231. Das entscheidende Zeugnis: „Non longe ab ecclesia S. Celsi tua Sanctitas (Julius II.) officinam pecuniae cudendae construxit“ aus Albertini, Opusculum de mirabilibus novae et veteris urbis Romae ed. Schmarsow S. 49. Vgl. auch Müntz, Les arts à la cour des Papes 1. 154—156.

<sup>5</sup> Burchardi Diarium 3, 204.

haben, doch habe ich dafür keinen alten Beweis finden können. Der Neubau scheint nur sehr kurze Zeit gestanden zu haben, oder es ist der Bau, der unter Clemens VII. ausgeführt wurde, nichts mehr als eine Reparatur oder Erweiterung! Dieser Umbau gilt als ein Werk des Antonio da San Gallo<sup>1</sup>. Die Münze lag in der heutigen Via del Banco di S. Spirito, also gerade in jener Gegend, wo damals die Bankiers wohnten. Seit der Rückkehr von Avignon ward durchaus der Vatikan der Sitz der Kurie, nicht mehr der Lateran; das dem Vatikan nächstgelegene Viertel des Borgo wurde wohl verschönert, aber es wurde darum doch nicht der Sitz des Geldhandels oder des Warenhandels. Der Verkehr des Vatikan mit dem rechten Ufer beruhte ausschließlich auf der Engelsbrücke, die durch die Engelsburg beherrscht ward. Schon in früheren Jahrhunderten — als die Kurie noch nicht so an die Città Leonina gebunden war — waren die Wege zur Brücke Geschäftsstraßen gewesen; denn dort kamen alle die Pilger vorbei, dort war der Verkehr nach der nordwestlichen Campagna zusammengelaufen. Nicht umsonst hat das verarmte, zusammengeschrunpft mittelalterliche Rom sich an die wenigen Tiberbrücken gehängt, von denen die bedeutendste schon früh eben die Engelsbrücke wurde. Seitdem die Kurie aber im Vatikan sich niedergelassen hatte, war die Gegend für die Bankiers noch mehr geeignet. Am alten Pilgerwege lagen die älteren Bänke — die Via dei banchi vecchi —, in der Richtung auf die Piazza Navona die neuen; noch heute erinnert daran der Straßensname Via de' banchi nuovi. In diesen heute noch zum Teil erhaltenen Häusern waren also die Banken der Florentiner, Sienesen, aber auch der Augsburger Fugger und Welser untergebracht. Die Florentiner dominierten in diesen Gassen, und in nächster Nähe errichteten sie gerade in jener Zeit ihre Nationalkirche S. Giovanni dei Fiorentini<sup>2</sup>.

Leo X. hatte die Münze seinen Landsleuten übergeben; bei seinem Tode bestand ein Privileg zugunsten der Konsuln der Gemeinschaft der in Rom weilenden Florentiner, das sein Nachfolger, der letzte deutsche Papst, Hadrian VI., wieder aufhob. Aber dabei hat doch auch Leo wieder die Fugger an der Münze zugelassen. Am 3. März 1518 haben sie mit der päpstlichen Kammer „Capitula“ abgeschlossen, und dieser Vertrag fand die päpstliche Zustimmung am

<sup>1</sup> Clausse, Les San Gallo 2. 151. Vasari 5, 458. Auf Clemens VII. geht die Inschrift: „eudendis nummis destinatus“.

<sup>2</sup> Erlaubnis zum Bau der Kirche mit den Privilegien. 1519. Reg. Vat. 1200 fol. 408.

3. Juni 1519. Leider ist es mir nicht gelungen, diese Aktenstücke aufzufinden, so viel ich nach ihnen gesucht habe. Dahingegen liegt eine Aufrechnung der Fugger für die beiden ersten Jahre ihrer Münzführung vor<sup>1</sup>, diejenigen Posten enthaltend, die von der Kammer zu bezahlen waren. Sie beziehen sich auf Miete, Gehälter und nur wenige sachliche Ausgaben. Wichtig ist nur, zu sehen, daß eine Münzveränderung zu Ungunsten der Fugger eintrat, und daß der Vertrag auf fünf Jahre lief, also bis Juni 1524. Damit steht es fest, daß vor Ablauf desselben die Fugger die Münze verlassen haben müssen, und zwar zu dem Termin, an dem die Rechnung endet (Juni 1521).

Hadrian VI. gab nun dem Engelhard Schauer, der uns als Faktor der Fugger bekannt ist, ein persönliches auf 15 Jahre gültiges Monopol für alle Münzen des Kirchenstaates, von denen der Papst jedoch nur die in Rom, Bologna und Macerata bestehen lassen wollte<sup>2</sup>.

Am 14. September 1524 hob Papst Clemens VII. diese Münzverleihung wieder auf und beauftragte abermals den Konsul und die Räte der Florentiner Nation in Rom auf drei Jahre vom 1. April 1525 bis 1. April 1528 mit der Stellung der Münzmeister<sup>3</sup>.

Aber schließlich war doch auch Clemens wieder gezwungen, sich an die Deutschen zu wenden; es war in den Tagen des Sacco di Roma, als der Papst vor den deutschen Landsknechten und den Spaniern Karls V. kapitulieren müssen.

Wir haben nun eine sehr merkwürdige Nachricht über einen römischen Wechsler; sie ist niedergeschrieben von Ambrosius von Gumpfenberg, der, als Dolmetsch zwischen dem Papste und den deutschen Landsknechten hin und her gehend, von den Dingen wirkliche Kenntnis hatte. „Nun Ich und andere Verordnete handleten so vil mit dem Pabst, das er mit Rom und dem armen Volck ein erbärmnuss haben wolt, und weg und mittel erdenckten, das sie bezalt wurden, und Rom von der tirannide erleset wurde, das der guett Pabst dahin bewegt wurde, all sein Silbergeschirr und aller Prelaten im Castello mit sambt Sant Peters Reliquia zerprechen und zerschlagen wardt, und wardt Angelo schaur aim teutschen verdorben henselin und teutschen feindt geben, der verstandt sich auf's minzen, und war auch Minzmeister in Rom gewesen, der wardt auf dissimal der massen wider reich, denn der Pabst gab Ime alles vergültdts silber für

<sup>1</sup> Urkunden Nr. 132 gebe ich einen Auszug.

<sup>2</sup> Urkunden Nr. 128 und 129. Eine Übersicht über die Münzstätten des Kirchenstaates bei Engel et Serrure, Numismatique moderne 1, 465—468.

<sup>3</sup> Vgl. Urkunden Nr. 135.

schlechts Pruchsilber, da schlug er grob rauche Plagauner auss, da ainer ain Kronen 2 oder 3 gelten seins gefallens, da redt Ime yemandts nicht darein ein. Er schaidet das golt davon, und thet darnach dem guetten silber mit anderer Betrugerei sein Zusaz, also das er zwiefachen gewin hette, auch dasselbimal sovil gewan, das er in ainem Jar darnach er mit sampt denen im Hof<sup>1</sup> dem Vicere zu Neapolis ob den 40 oder 50000 Cronen liehe auf den Verkauff der Soffran zue Neapolis, auch die am Hof Ime ein Pässlen zue ain weib gaben, wie er sich aber mit Ir gehalten hett, das wais niemandts bess dan sie und Ire freundschaft, dan sie wolt sein nit mehr, und muest zue Nirnberg hinweck, kamb wider gehn Neapolis in armuet, da ist er in der gefenkuis gestorben, das war sein rechter Lohn und ende.“<sup>2</sup>

„Nun man machet sovil gelts mit aller marter, das man zwey monat soldt zusammen bracht, damit man doch die unflatterain wenig stillen mechte, die gab man Inen, und der Pabst sagt Inen zue, in Monatsfristen oder 6 wochen den ganzen rest zu bezahlen, darumb wolt er Inen bürgen sezen und geben.“

Eine weitere Beschreibung liefert der Geschichtschreiber der Frundsberg. Reifsner, dessen Bericht ich hier einfügen möchte: Caspar Schwegler, Feldzahlmeister des deutschen Haufens, empfing nur 30000 Kronen und daneben allerlei Silbergeschirr: „daraufs hat der Bapst eine neue viereckete Müntz lassen machen, nemlich eine von Gold auf drey Ducaten, auff der einen seyten mit des Bapsts Bild, auff der andern die heilige drey König, und ein Silbern Müntz für ein Kronen und Ducaten, auf der einen seyten der Mediceer Wappen, mit der Überschrift: CLEMENS VII. PONT. MAX. Auf der andern seyten die Bilder S. Peter und Paul. Solche neue Müntz hat weder an Korn noch Schrot je gerechtigkeit gehalten, so gering, das mans bald hernach verboten. Es waren die Müntzmeister und Eisen-schneider Bapsts diener und hetten keinen Probierer, Auffzieher, noch Wardein, machten also falsche Müntz.“<sup>3</sup>

Die Münzprägung fällt also Ende September 1527; dann kam die Gestellung der Geißeln — unter denen Giacomo Salviati, ein reicher Florentiner Kaufherr —, ihre Flucht, der Vertrag vom 31. Oktober, die Flucht des Papstes und endlich der Aufbruch der Kaiserlichen

<sup>1</sup> Hier ist an die Augsburger oder Nürnberger Inhoff zu denken.

<sup>2</sup> Gregorovius. Ein deutscher Bericht über die Eroberung Roms durch die kaiserliche Armee Karls V. im Jahre 1527, von dem Augenzeugen Ambrosius von Gumpfenberg, in Sitzungsber. d. Münch. Akad. hist. Klasse 1877. S. 382 f.

<sup>3</sup> Reifsner S. 140.

am 17. Februar 1528, um Neapel zu schützen! Während dieser Zeit hat der Papst an den Kaufleuten keine Hilfe gefunden, also auch nicht bei den Fuggern<sup>1</sup>. Dahingegen haben diese, wie die Bilanz von Ende 1527 beweist, dem Vizekönig von Neapel Vorschüsse gemacht.

Das beste Mittel, die Münzen noch festzustellen, ergeben aber die Erinnerungen Marcello Alberinis. Dieser erzählt, wie für die Soldzahlungen viele Kreuze, der Schmuck der Reliquien, die Apostelstatuen der päpstlichen Kapelle eingeschmolzen wurden: „et furono per la fretta improntati quei scudi, mezzi, et quarti de scudi con le teste dei santi Pietro et Paolo et con le arme o insegne del papa, et altri con lettere che denotavano la valuta del mezzo o d'un quarto di scudo, delle quali fu in gran parte pagato quello essercito<sup>2</sup>.“

Also sind dieser Prägung zuzurechnen aufer der verschollenen Goldmünze mit den hl. drei Königen, welche offenbar eine Nachprägung der Leoninischen war, alle Münzen, welche entweder die beiden Apostelköpfe tragen oder eine Inschrift mit Angabe von Wert gleich einem halben oder viertel Dukaten. Letztere heben sich leicht von den anderen päpstlichen Münzen ab, da diese keine Angabe über ihren Wert tragen.

Welche Stücke dieser Art kannte nun Cinagli?

- |             |   |
|-------------|---|
| Cinagli 21. | Scudo mit zwei Apostelköpfen, zwei Kreuzchen                              |
| - 22.       | - - - - - und dem Dreizack.   |
| - 23.       | Scudo mit Inschrift: DVCATO F und Ring. Eichenkranz.                      |
| - 24.       | Halbscudo mit Inschrift: MEDIO . DUHA F und Ring. Zwei Rosen.             |
| - 30.       | Testone mit Inschrift: QVART . DVC. F und Ring. Zwei Rosen. Lorbeerkranz. |
| - 31.       | Testone mit Inschrift: - - - Dreizack. Lorbeerkranz.                      |
| - 32.       | Testone - - - F und Ring. Lorbeerkranz.                                   |
| - 33.       | Testone - - - Zwei Schlüssel gekreuzt.                                    |

<sup>1</sup> Über die Finanznöte der Kurie vgl. aufer Gumpfenberg vor allem die Korrespondenz Karls V. bei Villa, Rodriguez, Memorias para la historia del asalto y saqueo de Roma. Madrid 1875.

<sup>2</sup> Orano, Sacco di Roma.

Cinagli 38.	Doppelgiulio mit zwei Apostelköpfen.	F und Ring.
- 39.	-	Zwei Apostelköpfe. Dreizaek.
- 40.	-	- - - Kreuz in der Umschrift.

Wir sehen also, es waren nach Cinagli mindestens zwölf Stück solcher Notmünzen — eingeschlossen das Goldstück und der durch die Inschrift als hierhergehörige Viertelseudo mit den gekreuzten Schlüsseln —, zu diesen kommen vier weitere in unserem Münzverzeichnis nachgewiesene Stempel. Von diesen 15 genauer beschriebenen Stücken tragen vier den Dreizaek, acht den Buchstaben F mit Ring. Es ist also kein Zweifel, daß Angelus Schauer genau wie früher Johannes Zink und er selbst unter Papst Hadrian päpstlicher Münzmeister und zugleich Fuggerscher Faktor war. Ob er aber diese Münze wirklich für Fuggersche Rechnung machte, scheint deshalb zweifelhaft, weil die Fuggersche Bilanz von Ende 1527 nichts davon erwähnt.

Die Vorwürfe, welche Gumpfenberg und Reifsner erheben, sind gegen alle solche Notmünzen vorgebracht worden, und es müßte der Vertrag oder die Rechnung vorliegen, um näher prüfen zu können. Der von den Landsknechten in der Engelsburg bewachte Papst hatte ein Interesse daran, aus seinem Edelmetall eine möglichst große Summe ausgeprägt zu erhalten; die Prägung erfolgte in aller Hast in der Engelsburg selbst, wo, wie wir aus den Lebenserinnerungen Benvenuto Cellinis wissen, dieser bald so berühmte Goldschmied sich einen Schmelzofen eingerichtet hatte. Die Situation war wahrhaftig nicht dazu angetan, daß aus dieser Prägung vollwertige Stücke hervorgingen.

Welche von den päpstlichen Münzen haben denn nun die Fugger ausgeprägt? Bisher wußte man keine anzuführen, und doch haben wir ein sicheres und ein anderes etwas weniger gutes Kriterium, um eine große Zahl von päpstlichen Münzen der Fuggerschen Prägung zuzuweisen. Etwa ein Fünftel der Münzen trägt ein Münzmeisterzeichen, und da findet sich in den Münzbeschreibungen von Cinagli<sup>1</sup> nun sehr oft ein „tridente“ — ein Dreizaek. Ich erinnerte mich sofort, daß das ja die Hausmarke der Fugger sei, wie ich sie durch Buff. Augsburg in der Renaissancezeit<sup>2</sup> kennen gelernt hatte. Er be-

<sup>1</sup> Cinagli, Angelo, *Le monete de' papi*. Fermo 1848.

<sup>2</sup> S. I:2 Anm. 53. Ich möchte übrigens zur Erwägung stellen, ob das Wappen der Fugger von der Gilgen (2 Lilien) nicht in Anlehnung an diese alte Handelsmarke entstanden ist.

zeichnet es als „einen Dreizeck mit einem kleinen Kreise rechts (heraldisch: links) vom Stiele“; daß Cinagli den Kreis übersehen habe, erschien mir sofort wahrscheinlich, und wie ich nach der ersten Abbildung suchte, da bestätigte sich mir das sogleich. Serrure und Engel<sup>1</sup> haben zur Charakterisierung der päpstlichen Münze der Renaissance den herrlichen Doppelzeccchino Leos X. mit den hl. drei Königen ausgewählt, und da steht der Dreizeck und (auf dem Objekt) links von dem Stiele der kleine Kreis.

Minder sicher ist ein anderes, übrigens erst später auftauchendes Münzmeisterzeichen. Es ist ein einfaches F, das aus einem Ringe emporwächst. Könnte der Buchstabe auf Florenz gedeutet werden, wie auf Fugger, so läßt das Ringlein wohl keinen Zweifel zu, daß es sich um die Augsburger handelt. Dahingegen würde die Lilie doch wohl eher auf die Stadt Florenz weisen.

Ehe ich zu der eigentlichen Münzbeschreibung der Fuggerstücke übergehe, will ich auf Grund der Beschreibung von Cinagli die Münzmeisterzeichen der angegebenen Zeit überhaupt etwas verfolgen; meine Anfragen in den größeren europäischen Münzkabinetten beschränkten sich nur auf die Fuggermünzen, ihre Ergebnisse kommen also vorläufig noch nicht in Frage.

Unter Julius II. erscheinen noch bei fünf weiteren Stücken Münzmeisterzeichen; alle diese Stücke sind — so scheint es mir wenigstens — außerhalb Roms geprägt, während die Fuggermünzen alle in Rom geprägt worden sind. Diese drei Zeichen deutet Cinagli auf den oben erwähnten Antonio Segni, auf Antonio Migliori und Paolo Sinibaldi. Von den unbezeichneten Münzen kommen für die Fugger wohl kaum in Betracht alle jene Stücke, die eine Beziehung zu Bologna, Fuligno, Umbrien, den Marken, Perugia, Macerata, Parma oder Reggio haben, nur die Münzen mit römischer oder gar keiner Beziehung kämen weiter für sie in Frage, und das sind nicht weniger wie 37 Stück<sup>2</sup>. Aus der Zeit Leos X. ist die Zahl der Fuggermünzen, die bei Cinagli als solche erkennbar sind, größer, es sind 16 Stück. Die Zahl der Münzstätten ist in diesem Pontifikate auf mindestens 14 gestiegen, für Fuligno und der Münzstätte der Marken sind andere Münzmeisterzeichen vorhanden. Die Fuggermünzen tragen, mit Ausnahme von einer, alle einen Hinweis auf Rom. Es bleiben noch 19

<sup>1</sup> *Traité de numismatique moderne et contemporaine* S. 464 Fig. 277.

<sup>2</sup> Allgemein: Cinagli I. 18. 43. 44. 53—56. 66—68. 71—79. 87; römisch: 2—5. 15. 16. 25. 26. 41. 42. 49—52. 69. 70.



römische und 11 allgemeine ohne ein Meisterzeichen<sup>1</sup>. Einen Teil davon müssen wir aber sicher den Florentinern, von denen oben die Rede war, zuweisen. Alle vier Sedisvakanzmünzen tragen einen Hinweis auf Rom; ich habe in das nachfolgende Verzeichnis eine Nummer mit einer Lilie nicht aufgenommen, weil ich sie eben für florentinisch halte.

Papst Hadrian VI. wollte nur die Münzen in Rom, Bologna und Macerata bestehen lassen. In Bologna ist überhaupt nicht geprägt worden, in Macerata (Marken) blieb der alte Münzmeister. Sehr stark wurde in Parma, dann in Piacenza, weniger in Modena und Reggio geprägt. Nach dem oben angegebenen Vertrag dürfen wir annehmen, daß nahezu alle römischen Münzen von den Fuggern hergestellt wurden, es sind fünf Prägungen, zu denen drei allgemeine kommen<sup>2</sup>.

Aus der folgenden Sedisvakanz wird eine römische Münze als fuggerisch erwiesen werden, dazu kommt eine nicht bezeichnete römische, zwei von Parma und zwei von Piacenza.

Auch für Clemens VII. will ich die Münzprüfung fortsetzen, ob-  
schon ich ja dafür kein urkundliches Material gesammelt habe. Wiederum kommen die auferrömischen Münzen: Bologna, Ancona, Parma, Modena, Fuligno, Piacenza u. a. für die Fugger gar nicht in Betracht. Wir haben dagegen mit dem Dreizack 6 Prägungen, mit F: 4, mit Lilie ist eine vorhanden (47). Daneben finden sich für Rom drei andere Münzmeisterzeichen mit zusammen 5 Stück. 13 weitere könnten für die Fugger in Betracht kommen, dazu 19 ohne lokalen Hinweis<sup>3</sup>, wo wir eine Dreizackmünze haben, 4 mit dem F.

Nach dem Tode Clemens' VII. (1534) kann ich aus den Münzbeschreibungen keine Tätigkeit der Fugger mehr feststellen.

Um den Bestand der Fuggermünzen genauer noch festzustellen, habe ich mich an eine Reihe der größeren Münzkabinette gewendet, die liebenswürdigst mir Abgüsse von den in ihrem Besitze vorhandenen Stücken übersandten. Daraus ergibt sich, daß sicher von den Fuggern bezw. von deren Faktor Schauer hergestellt wurden unter Julius II. 14 Stempel, unter Leo X. 25, unter Hadrian I, in der nachfolgenden Sedisvakanz 1, unter Clemens VII. an Notmünzen 13, an voll-

<sup>1</sup> Allgemein: Cinagli 2, 25, 43, 94—98, 113—115; römische: 4—7, 23, 27, 28, 30, 33, 37, 38, 64—66, 68, 90, 92, 93, 111.

<sup>2</sup> Rom 1, 2, 7, 9, 16. Allgemein: 17, 18, 19.

<sup>3</sup> Römische: 3, 21, 22, 51, 68, 71, 72, 92, 93, 95, 101—103. Allgemeine: 1, 5, 6, 9, 27—29, 33—36, 69, 91, 96, 104—108.

wichtigen 12. zusammen 66 Stück. Das nachfolgende Verzeichnis gibt nähere Auskunft.

Überblicken wir die 30 Jahre, so ist sofort festzustellen, daß die Fugger ein Monopol im Kirchenstaate nie erreicht haben, auch nicht unter Hadrian VI. Außerhalb von Rom können wir sie durch Münzzeichen nur einmal erweisen, eine Münze Clemens' VII. hat die Aufschrift *Marca*. Aber an der römischen Münze waren sie — nur durch kurze Zwischenräume unterbrochen — tätig. Ihren Münzzeichen gegenüber verschwinden alle anderen; würden wir nach diesem Verhältnis auch die unbezeichneten allgemeinen und römischen Münzen aufteilen, so würde der Unterschied noch heftiger hervortreten als so schon. Nach den Münzzeichen zu urteilen, war die Münze in Rom von Julius II. bis Clemens VII. im wesentlichen in den Händen der Fugger.

Bedeutete ihre Verwaltung einen technischen Fortschritt? haben sie für eine gute Ausprägung gesorgt? haben sie neue Münzsorten eingeführt? Auf alle diese Fragen gibt unsere bisherige Literatur keine Auskunft, und auch ich kann sie nur stellen, nicht beantworten. Eine Erforschung müßte von dem Lot und Brand der Münzen ausgehen und zugleich die anderen Münzstätten des Kirchenstaates, die ja zum Teil sehr gut bearbeitet sind, mit behandeln. Haben die Fugger vielleicht die *Giulii* in das Münzsystem eingefügt? Waren sie es, die dauernd an der Kurie den Gebrauch der Porträts bei der Münzprägung einführten?

---

## Verzeichnis der mit Fuggerschen Zeichen versehenen päpstlichen Münzen.

In das Verzeichnis habe ich durchnummeriert auch die nicht mit Münzmeisterzeichen versehenen Notmünzen aufgenommen, die sicher von Schauer hergestellt sind. Ohne Nummer sind aufgenommen die den Florentinern zuzuweisenden Stücke mit der Lilie.

*Cinagli* bedeutet die Nummer bei Cinagli, Angelo, *Le monete de' Papi*. Fermo 1848.

*Fioravanti* — *Fioravante*, *Antiqui Romanorum pontificum denarii a Benedicto XI. ad Paulum III. Romae* 1728.

*Gnecchi* bedeutet Katalog L. & L. Hamburger, Frankfurt a. M. Sammlung des Herrn cav. E. Gnecchi in Mailand. III. Abteil. Jan. 1903. Frankfurt a. M. Osterrieth.

*Pogge* ebenso Sammlung Pogge. II. Abteil. Nov., Dez. 1903. Ebenda.

Wo die Beschreibung nicht auf Abgüssen beruht, folge ich der älteren Publikation.

### Pontifikat Julius' II.

1. Cinagli 19. Giulio (s. Tafel II Nr. 1): A) (Blümchen) IVLIVS · II · PONTIFEX · MAXIMVS Brustbild nach rechts. R) FVNDATORI · ECCLESIAE Der hl. Petrus sitzend, mit der Rechten die Schlüssel haltend, mit der Linken in einem Buche blätternd, das auf einem Lesepulte ruht. Unter den Schlüssel der Dreizaek. Unter dem hl. Petrus: ROMA. Im A) hat das vatik. Exemplar eine Korrektur im A von MAXIMVS, ursprünglich ein doppeltes A. Exemplar: Vat. Kab. (danach die Abbildung). Wien MK.

2. Cinagli 20 (s. Tafel II Nr. 2) Giulio. A) (Blümchen) IVLIVS · II · PONTIFEX · MAXIMVS Brustbild nach rechts. R) LVMINARIA · VERAE · FIDEI Die beiden Apostel, sich umarmend. Darunter Strich, darunter ROMA, rechts davon im Schriftkranz der Dreizaek. So haben die Exemplare des Brit. Mus., ebenso Catal. Gneechi 4468 die Umschrift, also mit VERAE; das Exemplar des Vat. Mus., die Abbildung des Stückes bei Fioravanti 158, 5 und die von Cinagli 20 gesehenen Exemplare haben aber VERA. Ex.: Vat. Kab. Brit. Mus. (danach die Abbildung).

3. Variante zu Cinagli 20: Anderer Stempel. Cat. Gneechi 4469.

4. Cinagli 21. Giulio. A) · IVLIVS · II · · PONT · MAX · Wappen mit Schlüssel und Krone. R) ALMA · · ROMA. Die beiden Apostel stehend. Links vom Fuß des hl. Paulus der Dreizaek mit Ring. Coll. Gneechi 4470. Ex.: Berl. MK.

5. Variante zu Cinagli 21. Etwas abweichender Stempel. · ROMA · Das A ist aus M korrigiert. Die Schrift bis fast an das Schwert des hl. Paulus gehend. Vgl. Coll. Gneechi 4470. Ex.: Berl. MK.

6. Zweite Variante zu Cinagli 21. Wie die vorige Variante. Doch ist A nicht korrigiert. Auch sonst kleine Abweichungen. Ex.: Münch. MK.

7. Dritte Variante zu Cinagli 21. Wie die zweite Variante. Das A in ROMA vom M nicht abstehend. Ex.: Münch. MK.

8. Vierte Variante zu Cinagli 21 (s. Tafel II Nr. 3). Auf dem A) verläuft das X in die Bänder der Tiara. Ex.: Vat. Kab. Das Par. Exemplar von Cin. 21 ist so beschnitten, daß man nicht mit Sicherheit es einreihen kann.

9. Cinagli 22. Giulio. A) · IVLIVS · II · · PONT · MAX · Wappen usw. R) · PASTOR · · DOCTOR · · ROMA. Die beiden Apostel stehend, zwischen ihnen unten Dreizaek mit Ring. Gneechi 4471. Ex.: Berlin MK. Münch. MK.

10. Variante zu Cinagli 22 (s. Tafel II Nr. 4), doch in A) kleine Abweichungen. R) Vor Pastor und hinter Pastor fehlt der Punkt. Ex.: Vat. MK. (danach die Abbildung). Münch. MK.

11. Cinagli 23. Giulio. A) IVLIVS · II · PONT · MAX · Wappen. R) PE · APOSTOLVS · PAV · DOC · GENTIVM · RO · Die beiden Apostel, Dreizaek.

12. Cinagli 24. Giulio (Tafel II Nr. 5). A) · IVLIVS · II · · PONT · MAX · Wappen usw. R) PE · APLVS · PAV · DOC · GENTIVM Die beiden Apostel stehend, unten zwischen ihnen Dreizaek mit Ring. Darunter · RO · Gneechi 4472. Ex.: Vat. MK. (danach die Abbildung). Berlin MK. Münch. MK. Wien MK.

13. Variante zu Cinagli 24. Etwas abweichender Stempel. Ohne Ringchen vor PONT und mit Ringchen nach GENTIVM. Gneechi 4473.

14. Bei Cinagli fehlend. Giulio. A) · · PAX · RO · MANA · · Wappen

unter den Schlüsseln und der Tiara im Vierpaß. R) ALMA ◦ - ROMA. Die beiden Apostel stehend, links am Fuß des hl. Paulus Dreizaek mit Ring. Ere. Gneecchi Riv. Ital. di Numismatica 1895 p. 73 (mit Abbildung). Gneecchi 4477 (mit Abbildung Tafel 33).

### Pontifikat Leos X.

15. Cinagli 1 (s. Tafel II Nr. 6). 2½ Zecchini. A) ◦ LEO · X · PONTIFEX · MAXIMVS. Brustbild nach links. R) ◦ LVX · VERA · IN · TENEBRIS · LVCET. Die hl. 3 Könige zu Pferde nach l. reitend, oben vor ihnen der Stern. Unten Abschnitt: ◦ ROMA. Darunter Dreizaek mit Ring. Gneecchi 4483. Abbildungen Fioravanti 1922. Gneecchi Taf. XXXIII. Engel et Serrure 1, 464. Ex.: Vat. MK. Brit. Mus. (danach die Abb.). Berlin MK. Paris C. d. M. Wien MK.

16. Variante zu Cinagli 1, doch in A) fehlt: ◦ vor LEO, die Chorkappe anders abgesehen. In R) hängt das Ringleben unmittelbar am Dreizaek, in Cin. 1 ist es etwas davon entfernt. Ex.: München MK.

17. Cinagli 8 (s. Tafel II Nr. 7). Zecchino. A) · LEO · PAPA · · · DECIMVS · Wappen unter Schlüsseln und Tiara in got. Pafs. R) ALMA · S · · · P · S · · P · ROMA. Die beiden Apostel stehend. Im Abschnitt Dreizaek mit Ring zwischen zwei Punkten. Gneecchi 4490. Ex.: Vat. MK. Berlin MK. (danach die Abb.), das Exemplar des Brit. Mus. hat kleine Abweichungen, Stellung des Ringes zum Dreizaek.

18. Cinagli 9. Zecchino von gleichem Typus wie Cin. 8. R) ALMA · ROMA. dann Dreizaek mit Ring. Abschnitt leer. Gneecchi 4491.

19. Variante zu Cinagli 9. Dreizaek zwischen den Füßen der Apostel. Ex.: Wien MK.

20. Cinagli 23. Testone. A) ◦ LEO ◦ DECIMVS ◦ PONTIF ◦ MAX ◦ IMVS ◦ ◦ Brustbild nach links. R) DO † VOBIS † - PACEM † MEAM. Daran anschließend Dreizaek. Christus segnet die vor ihm knieenden Apostel; dieselben stehen auf einem karierten Fußboden. Im Abschnitt † ROMA † Gneecchi 4493. Abgebildet Gneecchi Tafel 33. Ex.: Berlin MK.

21. Variante von Cinagli 23. In A) kein Unterschied. In R) ist die Schrift von VOBIS weiter auseinandergezogen. Ex.: Münch. MK. Vatik. MK.

22. Ähnlich Cinagli 23. Testone. A) LEO ◦ DECIMVS ◦ PONTIF ◦ MAX ◦ IMVS. Brustbild nach links. R) DO ◦ VOBIS ◦ (Dreizaek mit Ring) - ◦ PACEM ◦ MEAM. Jesus segnet die vor ihm knieenden Apostel. Im Abschnitt ◦ ROMA ◦ Pogge 3359 mit Abbildung. Ex.: Vatik. MK.

23. Cinagli 24 (s. Tafel II Nr. 8). Testone. A) LEO · DECIMVS · PONT · MAXIMVS. Brustbild nach links. R) PACEM · MEAM DO · VOBIS. Christus segnet die vor ihm knieenden Apostel. Im Abschnitt ◦ ROMA ◦ Dreizaek mit Ring. Gneecchi 4492. In 2 Exemplaren: Brit. Mus. (danach die Abb.) und Paris MK. ist der Ring links vom Dreizaek, im Vat. Exempl. aber rechts.

24. Cinagli 29. Giulio. A) LEO X. Ansicht der Peterskirche, darunter ein kleiner Löwe. R) PETRE ECCE TEMPLVM TVVM. Der knieende Papst überreicht die Kirche dem hl. Petrus. Dreizaek.

25. Cinagli 33 (s. Tafel II Nr. 9). Giulio. A) LEO · X · · · PONT · M · S · · P · S · · P · Das Feld durch eine Spitze in drei Teile zerlegt. In den beiden oberen Feldern je ein Hüftbild von S. Peter und S. Paul, unten Wappen, darüber

Schlüssel und Tiara. R) · VICIT · LEO · DE · TRIBV · IVDA · Löwe nach links, von einer Viktoria gekrönt, die rechte Pranke auf einer Kugel. Kopf nach links. Abschnitt: · ROMA · Darunter Dreizack mit Ring. Gneechi 4494 (Beschreibung unvollständige). Ex.: Berlin MK. Paris C. d. M. Brit. M. (danach die Abb.) Vat. MK. Wien MK.

26. Variante zu Cinagli 33 (s. Tafel II Nr. 10). Giulio wie Cin. 33, doch A) · LEO · X · - · PONT · M · - · S · P · S · P · Die Apostel über einer bis an den Schriftrand reichenden Linie. R) Kopf halb zum Beschauer. Fioravanti 192, 7 mit Abbildung. Gneechi 4495. Ex.: Berlin MK. Aus dem Vat. MK. erhielt ich zwei Abgüsse von Aversen und eine von Revers. Beide Averse sind Varianten, die Apostel je über einer geraden Linie, doch reicht diese in dem einen Exemplar in die Schrift, beim anderen gar zum äußeren Schriftrande. Auch der Revers weicht ab, indem der Kranz der Viktoria hier das Löwenhaupt erreicht.

O. N. Lilie! Cinagli 37. Giulio. A) · LEO · DECIMVS · PONT · MAXIMVS · Große Lilie. Löwe nach links, Kopf nach links, die rechte Pranke auf einer Kugel. R) · S · PETRVS · · † · · S · PAVLVS · ROMA · Die beiden stehenden Apostel und zwischen ihnen ein Punkt. Fioravanti 192 6 (mit Abbildung). Gneechi 4496.

O. N. Lilie! Variante Cinagli 37. Giulio wie Cinagli 37, doch in A) nur MAX Ex.: Vat. MK.

O. N. Lilie. Cinagli 38. A) LEO X · PONT · MAXIMVS. Wappen. R) S · PETRVS · S · PAVLVS · ROMA. Zwei Figuren, Lilie.

27. Cinagli 45 (s. Tafel III Nr. 11). Giulio. A) · LEO · PAPA · - · DECIMVS · Wappen etc. im Dreipaß. R) Dreizack ALMA · - · ROMA · Die zwei Apostel. Gneechi 4498. Variante Pogge 3360. Ex.: Paris C. d. M. Wien MK. (danach die Abbildung). Das Vat. Exemplar hat eine kleine Abweichung: der untere Teil des R in ROMA verschwindet hinter dem Mantel.

28. Variante zu Cinagli 45. Giulio, doch A) · LEO · PAPA · - · DECIMVS · Gneechi 4499.

29. Cinagli 46. Giulio ähnlich Cinagli 45, doch A) · LEO · X · - · PONT MAX · Auch fehlt der Dreipaß. Gneechi 4500. Pogge 3361. Ex.: Vat. K.

30. Cinagli 47. Giulio. A) LEO · PAPA · DECIMVS. Wappen. R) PASTOR · DOCTOR · ROMA. St. Peter und St. Paul. Dreizack.

31. Cinagli 65. Grosso (s. Tafel III Nr. 12). A) VICIT · LEO · DE · TRIBV · IVDA. Löwe nach links schreitend, die rechte Pranke auf einer Kugel, Kopf geradeaus. Eine Viktoria krönt den Löwen. Im Abschnitt: · ROMA · Darunter ein Dreizack mit Ring. R) SANCTVS · PETRVS · ALMA ROMA · Der hl. Petrus sitzend, in der Rechten den Schlüssel, in der Linken ein Buch. Ex.: Vat. MK. (danach die Abbildung). Paris C. d. M. Wien; doch bemerke ich, daß alle drei Stempel verschieden sind, wie die Stellung des A in Juda beweist.

32. Cinagli 67 (s. Tafel III Nr. 13). Grosso (oder Mezzo-Grosso?). A) LEO · PAPA · - · DECIMVS. Wappen. R) S · PETRVS · ALMA Dreizack. ROMA Kniebild des hl. Petrus. Ex.: Vat. MK.

33. Cinagli 69. Grosso. Wie Cinagli 67, nur in R) statt ROMA: ROM.

34. Bisher unbekannt (s. Tafel III Nr. 14). Grosso. A) LEO PAPA · - · DECIMVS · · Wappen. R) · S · PETRVS · - · ALM ROMA · Im langgezogenen Vierpaß der hl. Petrus, darunter Dreizack mit Ring. Ex.: Vat. MK.

35. Cinagli 75. Grosso. A) LEO PAPA DECIMVS. Wappen. R) S·PETRVS·S·PAVLVS·MARC· Beide Heilige. Dreizaek.

36. Cinagli 83. Halber Grosso. A) VICIT LEO DE TRIBV IVDA·ROMA· Von der Viktoria gekrönter Löwe, darunter der Dreizaek. R) SANCTVS PETRVS·ALMA·ROMA. Halbfigur.

37. Cinagli 91. Mezzo grosso. A) ◦ LEO·PAPA ◦ - ◦ DECIMVS ◦ Wappen. R) S·PETRVS·ALMA·ROMA Dreizaek in der Umschrift zwischen Petrus und Alma. Hüftbild Petri. Gneechi 4504. Ex.: Vat. MK. Paris MK.

Variante zu Cinagli 91. Vat. MK. In A) das Wappen wesentlich abweichend, in R) steht der Dreizaek zwischen AL und MA.

38. Cinagli 112 (s. Tafel III Nr. 15). Mistura. A) Löwe nach links gehend, Kopf nach links, die rechte Pranke auf einer Kugel. Im Abschnitt Dreizaek mit Ring. R) ROMA, gekreuzte Schlüssel und Tiara. Ex.: Berl. MK. (danach die Abbildung). Vat. MK.

39. Bisher unbekannt. Kleines Münzchen (s. Tafel III Nr. 16). A) ·LEO·PAP· - - DECIMVS· Wappen. R) S·PETRVS·ALMA·ROMA. Hüftbild des hl. Petrus, darunter Dreizaek. Ex.: Vat. MK. (Abbildung)

#### Pontifikat Hadrians VI.

40. Cinagli 8. A) ADRIANVS·VI·PONT·MAX. Wappen geviertet. R) S·PAVLVS·S·PETRVS·ROMA. Zwei Figuren. Dreizaek.

#### Sedisvakanz 1523.

Camerlengo: Kardinal Francesco Armellini.

41. Cinagli 2. A) SEDE·VACANTE· Schlüssel, unten Wappen des Kard. Armellini. R) S·PAVLVS·S·PETRVS·ROMA· Zwei Figuren. Dreizaek.

#### Pontifikat Clemens' VII.

Notmünzen aus den Tagen des Sacco di Roma.

42. Cinagli 21. Notdukat. A) CLEMENS·VII·PONTIF·MAX· Wappen. R) S·PA·S·PE·ALMA·ROMA· Die Köpfe von Peter und Paul. Zwei Kreuzchen.

43. Cinagli 22 (s. Tafel III Nr. 17). Notducat. A) ·CLEMENS·VII· - ·PONTIF·MAX· Wappen unter den Insignien. R) ·S·PA + S·PE· - ·ALMA·ROMA· Die Köpfe der Apostel gegenübergestellt mit Heiligenschein. Unterhalb zwischen beiden Dreizaek mit Ring, das Zeichen ist jedoch nicht recht geglückt, auch Köpfe ziemlich roh. Cinagli 22. Fioravanti 212/22 (Abbildung). Gneechi 4522 (mit Abbildung Tafel 34). Ex.: München, Freiherr v. Prankh (danach die Abbildung).

44. Fehlt bei Cinagli (s. Tafel III Nr. 18). Notducat. Wie Cinagli 22, doch statt des Dreizaeks das aus dem Kreise wachsende F. Ex.: Vat. MK (danach die Abbildung).

45. Cinagli 23. Notdukat. A) CLEMENS·VII·PONTIF·MAX· Wappen. R) DVCATO· F aus dem Ringe wachsend in Eichenkranz.

46. Cinagli 24. Nothalbdukat. A) CLEMENS·VII·PONTIF·MAX· Wappen. R) MEDIO·DVIIA· In einem runden Ornament das aus dem Ringe wachsende F zwischen zwei Rosen. Abbild. Fioravanti 212/23.

47. Cinagli 30. Notvierteldukat. A) · CLEMENS · VII · - · PONTIF · MAX · Wappen unter den Insignien. R) · Q · VAR · T · / · DVC · / · F aus dem Ringe hervorstehend. Das T rechts und links von einer Rose begleitet. Das Ganze im Lorbeerkranz. Schlechte Abbildung Fioravanti 212/4. Berlin MK.

48. Cinagli 31. Wie Cinagli 30, nur R) · Q · VAR · T · / · DVC · / · Es fehlen die beiden Rosen und statt F mit Ring: der Dreizeck mit Ring. Cin. 31. Gneechi 4527.

49. Cinagli 32 (s. Tafel III Nr. 19). Wie Cinagli 30, nur R) ohne die Rosen und mit F aus dem Ringe hervorstehend. Die drei Exemplare des Vat. Archivs sind alle nach verschiedenen Stempeln hergestellt: Der allerroheste hat um das F zwei Punkte. Nicht viel besser ist der Stempel mit sehr breitem Schilde, auf dessen oberer Randmitte man eine Lilie erkennt, das T des Revers sieht eher einer Lilie als einem T ähnlich (danach die Abb.). Der relativ beste Stempel ist an einem spitzen Schilde kenntlich. Gneechi 4526.

50. Cinagli 33. Notvierteldukat. Wie Cinagli 30. Im R) zwei gekreuzte Schlüssel.

51. Cinagli 38. Notdoppelgiulio. A) CLEMENS · VII · PONTIF · MAX · Wappen. R) S · PA · S · PE · ALMA ROMA. Zwei Apostelköpfe. F aus dem Ringe wachsend. Fioravanti abgeb. 212/7.

52. Cinagli 39. Wie Cinagli 38, nur statt F und Ring: Dreizeck.

53. Cinagli 40. Doppelgiulio vom Typus Cinagli 22. A) · CLEMENS · VII · - · PONT · MAX · R) · S · PA + S · PE · - · ALMA · ROMA · Unter den beiden Köpfen Dreizeck. Gneechi 4528.

54. Cinagli unbekannt. Wie Cinagli 40, doch in A) PONTIF ·, in R) F aus dem Ringe wachsend statt des Dreizeckes. Gneechi 4529.

#### Vollwichtige Münzen.

55. Cinagli 4. Doppel-Zecchino. A) CLEMENS · VII · - · PONT · MAX · Wappen unter den Schlüsseln und der Tiara. R) SANC · PETRVS. Dreizeck. ALMA ROMA. Fischzug Petri. Cin. 4. Gneechi 4515.

56. Abart zu Cinagli 4. Gleich Cinagli 4, doch von anderem Stempel. Gneechi 4516.

57. Cinagli 7. Zecchino. A) CLEMENS · VII · - · PONT · MAX Wappen unter Schlüsseln und Tiara. R) + SANC · PETRVS · (F aus dem Ringe wachsend) · ALMA · ROMA · Fischzug Petri. Fioravanti 212/1. Gneechi 4519. Ex.: Vat. MK.

58. Abart von Cinagli 7 (s. Tafel III Nr. 20). Zecchino. A) · CLEMENS · VII · - · PONT · MAX · Wappen unter den Schlüsseln und der Tiara. B) + SANC · PETRVS · (F aus dem Ringe wachsend) · ALMA · ROMA · Also ähnlich Cin. 7. Gneechi 4520. Ex.: Berlin MK. Wien MK. Brit. Mus. Vat. MK. (danach die Abbildung).

59. Abart von Cinagli 7, doch: A) · CLEMENS · VII · - · PONT · MAX · R) + SANC · PETRVS · (F aus dem Ringe wachsend) · ALMA · ROMA · Gneechi 4521. Ex.: Vat. MK.

60. Cinagli 8. Wie Cinagli 7, aber R) ohne +: SANTVS · PETRVS · ALMA ROMA ·

61. Cinagli 48. Giulio. A) · CLEMENS · VII · PONT · MAX · Wappen.

R · S · PAVLVS · S · PETRVS · ROMA · Die beiden Apostel, zwischen ihnen F aus dem Ringe wachsend. Gneechi 4532.

62. Cinagli 48. Abart 1, abweichend in R) · S · PAVLVS · - - + · - - · S · PETRVS · Im Abschnitt: · ROOMA · Ex.: München, Frh. v. Pranekh.

63. Cinagli 48 Abart 2 (vgl. Tafel III Nr. 21). Wie Abart 1, doch in R) · ROMA · Ex.: Paris C. d. M. Vat. MK. (2 Exemplare). Wien MK. (danach die Abbildung).

64. Cinagli 49. Giulio. A) wie Cinagli 48. R) ○ S ○ PAVLVS ○ - ○ S ○ - PETRVS - ROMA ○ Die beiden Apostel, zwischen ihnen Dreizaek. Gneechi 4533.

65. Abart zu Cinagli 49. Giulio, doch in A) Blatt vor und nach der Umschrift. R · S · PAVLVS · - - + · - - · S · PETRVS · - ○ ROMA ○ Gneechi 4534.

O. N. Andere Abart zu Cinagli 49. Giulio, doch R) S · PAVLVS ○ - - + · - - · S · PETRVS · - - · ROMA · Statt Dreizaek eine grofse Lilie zwischen den beiden Aposteln. Gneechi 4535. Ex.: Vat. MK. Wien MK.

66. Bisher unbekannt. Giulio (s. Tafel III Nr. 22). Stark verloschen. A) · · EMEN · · VII · · · PONTIF · MAX · Wappen. R) · S · PETRVS · + · S · P · · · · Zwischen den beiden Aposteln F aus dem Ringe wachsend. Darunter MARC. Das Stück wurde also für die Marken geprägt. Ex.: Vat. MK.



## Neuntes Kapitel.

### Die Fugger in Rom während der letzten Jahre Leos X. unter Hadrian VI. und unter Clemens VII. bis zum Sacco di Roma.

Die letzten Jahre des Pontifikates Leos spielten sich in einer wahren Finanznot ab. Als der Abkömmling der großen Florentiner Bankiers starb, hat er nicht so viel hinterlassen, daß die Kosten der Exequien davon hätten bestritten werden können. Seine Dienerschaft hatte ihm die eigenen Gelder vorgestreckt.

Die Jagd, neue Geldmittel aufzutreiben, beginnt schon gegen 1518, und als der Mann, der immer neue Quellen fand, aus denen sich wieder etwas Gold herauspressen lasse, bewährte sich Armellini, der auch noch unter Clemens VII. als Brunnenfinder galt<sup>1</sup>. Doch auch Kardinal Pucci war ein geschickter Finanzmann gewesen, hat er doch die Ufficii der Cavalieri di San Pietro erfunden. Für diesen Orden zahlte jeder, der ihn erhielt, 1000 Dukaten, und empfing dafür eine Rente aus den Alaungruben von Tolfa, welche die schöne Amortisation von etwa 14 % gewährte. Das Kollegium umfaßte 401 Mann; das Aktienkapital dieser sonderbaren Gesellschaft umfaßte also, wenn es voll einbezahlt wurde, 400 000 Dukaten, doch ist an anderer Stelle nur von 100 Ufficii die Rede<sup>2</sup>. Die Reihe der Ritter eröffnen die

<sup>1</sup> Vgl. Sanuto 24, 91, 181; 25, 337; 30, 351 (auch Pucci); 32, 44, 230; 35, 272; 39, 19; ha gran pratica in trovar danari; 40, 410; 41, 283. Armellini war so sehr der Leiter des Finanzwesens, daß, als der Papst 1521 auf die kaiserliche Seite trat und nun französische Pensionen verhindert werden sollten, alle Bankiers Wechsel nur nach Anweisung Armelinis zahlen durften. 31, 13.

<sup>2</sup> Ich stütze mich erstens auf die Bulle vom 30. Juli 1520, die die Namen enthält. Dort ist von 401 Mitgliedern die Rede. Reg. Vatic. 1184 = Leo X. Vol. 194 f. 171-188. Andererseits findet sich die Angabe von 110 Uffizien bei Sanuto. Diarii 29, 77. Der Papst wolle damit seine Schulden zahlen und keine neuen mehr machen.

Kardinale Pucci und Armellini. Von Augsburgern finde ich darunter Anton, Heinrich (Ulrich?). Hieronymus und Rainmund Fugger, Conrad, David und Hieronymus Rehlinger<sup>1</sup>.

Nach Angaben des Sanuto bezw. der venetianischen Gesandten in Rom nahm der Papst März 1521 10000 Dukaten zu 20 % bei Gerolamo Beltrami auf; vergebens suchte er ebensoviel von seinen Landsleuten Strozzi zu erhalten, die er zu Beginn seines Pontifikates zu Depositarern der päpstlichen Kammer gemacht hatte<sup>2</sup>; auch das Haupt des großen Saneser Bankhauses, Sigismondo Chigi, war unzugänglich; der Papst bot ihm Güter des Klosters St. Paul, der Bankier erklärte, kein Geld zu haben<sup>3</sup>. Schliesslich haben viele von den Banken doch noch Kredit gewährt. Als der Papst starb, schuldete er nach venetianischen Informationen dem Bernardo Bini 200000 Dukaten — er hoffte, zum Weihnachtsfeste werde sein Sohn Kardinal werden —, Alvise Gaddi hatte in gleicher Hoffnung für seinen Bruder 32000 Dukaten hergegeben, die Ricasoli mehr als 10000, die Strozzi große Summen, der Vater des Kardinals Salviati 80000, der Kardinal Pucci habe 150000 zu fordern, all sein Geld Armellini<sup>4</sup>. Das mögen immerhin starke Übertreibungen sein, aber die Abrechnung des Kardinals Armellini ergab für die päpstliche Kammer allein ein Defizit von 80600 Dukaten<sup>5</sup> — und schliesslich blieb der Witz, der nach dem Tode des Papstes gemacht wurde, ein wahres Wort: Er hatte drei Pontifikate ausgegeben, die Überschüsse, die Julius hinterlassen hatte, die Einnahmen seiner Regierung und die seines Nachfolgers, der eine überschuldete Kirche zu verwalten übernahm<sup>6</sup>.

Unter Leo X. war der Verkauf der höchsten Ämter gewöhnlich geworden. Schon bei der großen Kardinalsernennung von 1517 hatten viele Geldsummen bezahlt. Sanuto hat eine Liste von diesen Summen,

<sup>1</sup> Außerdem an Deutschen: Arnoldus Goltuert (Goltwert), Gerardus de Doerren, Henricus Tanzi, Marcus Leetingler, Nicolaus Buchel, Sanus Mathel und Volfangus Conte.

<sup>2</sup> Sanuto 30, 31. Die Ernennung Philippos zum Generaldepositar Div. Cam. 65. fol. 40.

<sup>3</sup> Sanuto 31, 453. In den Banken seien nicht 3000 Dukaten in bar. Schliesslich soll Chigi 23000 Dukaten gegeben haben. Sanuto 32, 89. Von den Römern hatte er mit Mühe 6000 Dukaten erhalten.

<sup>4</sup> Sanuto 32, 236. Die ganze Dienerschaft des Papstes sei ruiniert.

<sup>5</sup> Sanuto 32, 262. Armellini soll die Schulden des Papstes bald nach seinem Tode auf 400000 Dukaten angegeben haben. Ebenda 230. Teutleben gibt 500000 Dukaten an. Siehe Gerdesius, Vgl. auch Gregorovius 8, 379.

<sup>6</sup> Sanuto 32, 356.

die bei einzelnen erfreulicherweise nicht einen Dukaten nennt, und darunter ist Hadrian von Utrecht, der spätere Papst<sup>1</sup>. Aber noch ein zweites Mal wollte Leo eine Erweiterung des Kardinalkollegiums versuchen: kurz vor seinem Tode ging eine Liste mit 27 Namen herum<sup>2</sup>.

Die Verachtung aller Rücksicht ging so weit, daß der Papst das Amt eines Camerlengo erst seinem Verwandten, dem Kardinal Cibò, gab, dann ihn aber darauf verzichten liefs und es dem Kardinal Armellini gab, weil der mehr darauf bot<sup>3</sup>. Man dachte an die Errichtung von neuen Ämtern, man spielte mit dem Gedanken, den Rittern des heil. Petrus eine zweite Serie zu geben, die den alten vorangehen sollte<sup>4</sup>. Armellini erfand eine neue Umsatzsteuer für Getreide, die die Bäcker zu entrichten hatten<sup>5</sup>. Wir finden es begreiflich, wenn der venetianische Vertreter sein Urteil in die Worte zusammenfafste: *Omnia sunt venalia*<sup>6</sup>.

Und unter diesen verzweifelten Verhältnissen vollzog sich ein Wechsel der Politik des Papstes, der das Haus Fugger wieder zwang, Geldmittel vorzuschiefsen. Seitdem sich Leo X. in Bologna mit dem siegreichen König Franz I. von Frankreich verständigt hatte, schwankte er, zwischen den Mächten lavierend, umher, bis Karl V. entschlossen die Ansprüche des Reiches auf das Herzogtum Mailand erneute. Am 29. Mai 1521 ward die Liga zwischen dem Kaiser perfekt, Kardinal Giulio Medici hatte den Anschluß an die kaiserliche Sache herbeigeführt.

Zur Bezwingung der Franzosen in Mailand eine große Armee von Schweizern und Landsknechten aufzubieten, war die erste Aufgabe. Dem Waffenkampfe ging erst ein diplomatischer Krieg auf eidgenössischem Boden voraus, wem und wie weit die Kantone die Erlaubnis zum Werben geben würden. Dazu war Geld erforderlich: 200 000 Dukaten waren für das Heer bestimmt, und der Papst sollte die Hälfte tragen; am 1. September mußte das Geld in Augsburg

<sup>1</sup> Sanuto 24, 451 f. Am meisten haben danach gezahlt der Bischof von Ivrea und Armellini (je 40 000), Ponzetti (30). Der Datar Passerini nur 20. Doch sind die Zahlen sicher mit der größten Vorsicht aufzunehmen.

<sup>2</sup> Sanuto 30, 351; 31, 13; 32, 8, 188 (auch der deutsche Protonotar Copis steht auf der Liste, wie Nikolaus von Schönberg).

<sup>3</sup> Angeblich 70 000 Dukaten, Cibò 40 000. Vgl. Sanuto 31, 106, 117, 404, 453.

<sup>4</sup> Sanuto 32, 89.

<sup>5</sup> Sanuto 32, 116.

<sup>6</sup> Sanuto 30, 188.

bereit sein, dort sollten dann je ein Vertrauensmann des Papstes und des Kaisers die Verwaltung übernehmen<sup>1</sup>. In der Eidgenossenschaft übernahm der Kardinal Schinner persönlich die Verhandlung.

Die Geldmittel aber besorgten die Fugger, die ja schon seit Jahren wenigstens den Transport vermittelt hatten<sup>2</sup>. Da wir die Abrechnung mit der Kurie und ein Buch über die Abrechnung mit den Fuggern besitzen, so können wir die Verhältnisse klar überschauen. Doch empfiehlt es sich, erst jene Abrechnung<sup>3</sup> für sich zu behandeln. Zuerst gingen am 13. August 1521 12 000 Dukaten durch Vermittlung des Melchior Lang in Trient nach Innsbruck, ein zweiter Wechsel lautete über 16 000. Diese Wechsel brachte Ennio Filonardi persönlich nach dem Norden, wo er mit dem Kardinal von Sitten zusammentraf<sup>4</sup>. Ein weiterer Wechsel von 22 000 Dukaten ging am 9. September ab, derselbe war in Lindau an Schinner und Filonardi zahlbar. Somit beläuft sich der tatsächliche Betrag der drei letzten Posten auf 50 000 Ducati larghi. Im Januar 1521 hatten die Fugger päpstliches Geld (5160 Ducati de camera) nach Lyon und Florenz transportiert, dafür erhielten sie einen Kostenersatz von 456 Dukaten. Das sind also die Posten, für welche die Kurie Schuldnerin der Fugger wurde.

Der Ersatz des ersten Wechsels erfolgte sofort; am gleichen Tage zahlte die gleiche Summe (12 000 Dukaten) der kaiserliche Gesandte in Rom ein, am 21. August ebenso 6000 Dukaten, am 13. September 12 000; am 25. September gab der Bankier Taddeo Gaddi 9000, so dass an diesem Tage das Guthaben der Fugger 11 000 Dukaten betragen hätte, wenn die obengenannte Summe von 50 000 Dukaten zur vollen Auszahlung gekommen wäre. Nun aber empfangen

Kardinal Schinner-Feldkirch 1521 Sept. 22	28 000 duc. larghi,
dessen Prokurator zu Pagomorbin (?) 1521 Okt. 12	<u>15 825 - -</u>
	43 825 duc. larghi.

Somit verblieben in Händen der Fugger als Rest der Wechsel: 6175 Dukaten. Davon zogen sie aber für Posten 363, für Briefe usw. 28, es verblieben 5864 ducati larghi, so dass das tatsächliche Guthaben der Kammer sich auf rund 5000 Dukaten beschränkte.

<sup>1</sup> Theiner, Cod. dipl. s. Sedis 3 Nr. 432.

<sup>2</sup> S. oben S. 192. Für 1520 vgl. Sanuto 29, 419. Für 1521 Strickler, Aktensammlung der Reformationsgeschichte 1 Nr. 62.

<sup>3</sup> Urkunden Nr. 134.

<sup>4</sup> Die Venetianer erfuhren sofort, dass er den Gardasee mit großen Fuggerschen Wechseln passiert habe. Sanuto 31, 64. Vgl. 31, 54.

Es ist also klar, daß die Fugger diese bedeutenden Wechsel erst ausstellten, nachdem sie wußten, durch kaiserliche Zahlungen in der Hauptsache gedeckt zu sein, und im übrigen sich durch Ämterverpfändung gedeckt hatten.

Die venetianischen Berichte erzählen, daß Leo sich Geld dadurch verschafft habe, daß seine nächsten Vertrauten und Verwandten ihre Pfründen verpfändet hätten. Die Abrechnung zeigt die Richtigkeit der Nachricht: denn Anton Fugger hatte vier Ämter als Pfand erhalten, je ein Secretariato de' partecipanti vom Datar Baldassare da Pescia, und dem vertrauten Kammerherrn Lazzaro Serapica, der unter Papst Hadrian ins Gefängnis kam, weil er im Verdachte stand, sich Edelsteine aus der Mitra Leos X. angeeignet zu haben<sup>1</sup>. Weiter handelt es sich um ein Ufficio di brevi und ein Kubikulariat. Da über diese Ämter ein Streit entstand, erscheint der Posten in der Berechnung. Aber damit sind längst nicht alle Zahlungen der Fugger im Jahre 1521 erledigt. Weiter hilft das oben erwähnte Kontenbuch aus<sup>2</sup>. Es gingen im Februar 1521 20 000 große Dukaten nach der Schweiz, an denen die Kurie den Fuggern jahrelang 12 850 Kammerdukaten schuldig blieb. Es folgten 20 000 fl. rhein. (= 15 000 große Dukaten), von denen ebenso 15 384.12.3 Kammerdukaten im Schuldbuch stehen blieben, wozu für die beiden nächsten Messen an Verzugszinsen 858.13.5 Kammerdukaten kamen. Weiter gingen durch die Fugger am 17. September 20 000 große Dukaten nach Ungarn an den dort weilenden päpstlichen Vertreter, 19 200 erhielten die Fugger durch die Strozzi ersetzt; für den Rest waren der Kardinal Armellini und der Datar angewiesen; dann aber starb der Papst<sup>3</sup>; somit blieben auch davon 547.16.— Kammerdukaten ungedeckt. Rechnen wir dazu die Fuggersche Forderung aus ihrer Münzverwaltung mit 1576.18.6 Kammerdukaten, so ergibt diese zweite von uns aufgestellte Rechnung ein Guthaben der Fugger im Betrage von 31 214.0.2 Kammerdukaten.

Abgezahlt wurden am 23. Juni 1521 durch die Strozzi 3393.5.8 Kammerdukaten; außerdem gab es noch eine kleine Gegenrechnung von 135.17.6 Kammerdukaten, so daß der Fuggersche Kredit dieser Abrechnung sich auf 27 684.17.— Kammerdukaten belief. Für dessen Deckung besaßen sie einige Pfänder: einen Diamant, einen Rubin und einen Smaragd; der Wert ist leider nicht angegeben. Es kam

<sup>1</sup> Sanuto 34, 244.

<sup>2</sup> Urkunden Nr. 132.

<sup>3</sup> Dieses erfahren wir durch ein dem Quinternetto beigegebenes Zeugnis der Bini.

der Tod Leos X., der Hadrians VI., die Herrschaft Clemens' VII. und der Sacco di Roma, und noch immer bewahrten die Fugger die drei Edelsteine, und noch immer waren die Schulden von 1521 nicht völlig bezahlt. Die Fuggersche Bilanz vom 31. Dezember 1527<sup>1</sup> gibt die Schuld des Papstes aus Leos Zeiten auf 14970 Kammerdukaten an.

Nach diesen Erfahrungen haben die Fugger sich sehr zurückgehalten und der Kurie nur Kredit gewährt, wenn eine Sicherheit gegeben war. Die Bilanz enthält daher auch keinen Posten aus den Tagen Adrians oder Clemens'.

Sie bezahlten auch in dieser Zeit wohl die Gebühren der in Deutschland weilenden päpstlichen Vertreter. So wissen wir, daß Alexander auf dem Wormser Reichstage Fuggersche Wechsel erhielt, die freilich mehrere Monate hindurch nicht honoriert wurden, da sie auf Augsburg lauteten<sup>2</sup>.

Nach dem Tode Leos X. war Rom längere Zeit ohne einen Papst; denn nach der merkwürdigen Wahl Hadrians VI. verstrichen noch mehrere Monate, ehe dieser letzte nicht in Italien geborene Papst den Boden der ewigen Stadt betrat. Das Kardinalkollegium, das sich durch eine Wahlkapitulation anschnitt, den Papst fast zu mediatisieren, war zunächst Herr von Rom, aber ohne jede Geldmittel! Fast das erste, was das Kollegium tat, war die Einsetzung einer Kommission, welche solche zu beschaffen hatte: Pucci und Armellini fehlten in ihr nicht; neben ihnen wirkten Accolti, Ciocchi und Cesi<sup>3</sup>. Über ihren Erfolg wissen wir nichts. Dann sandte der Papst die Vollmacht für seine Vertreter; es waren alle drei Niederdeutsche oder Wallonen, alle drei päpstliche Protonotare: Wilhelm Enckenvoirt, unser Johannes Ingenwinkel und Johann Borel<sup>4</sup>.

Auf Enckenvoirts Weisung halfen die Fugger dem Kollegium gegen Pfand mit 1500 Dukaten aus<sup>5</sup>. Im übrigen waren diese so vorsichtig

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden Nr. 137.

<sup>2</sup> Balan, Monumenta reformationis Lutheranae Nr. 16, 21 u. 95. Kalkoff, Die Deschen Aleanders. 2. Aufl. 62, 82 u. 234.

<sup>3</sup> Sanuto 32, 230.

<sup>4</sup> Div. Cam. Vol. 70 fol. 148. War letzterer ein Spanier?

<sup>5</sup> 1522 Juni 2: „Dalla Camera Apostolica mille cinque cento ducati di camera hanti da Jac<sup>o</sup> Fucheri e nipoti dissono per ordine del sopradetto m. Guol<sup>mo</sup> Encheffort e per auere seruito la prefata camera e sagro colegio sopra certe robe MD.“ Eintrag in dem Rechnungsbuche der Depositare der päpstlichen Kammer: Filippo Strozzi und F. Ponzetti Cardin. tit. s. Pancratii vom 4. Dezember 1521 bis 25. August 1522.

gewesen, sich von dem Camerlengo einen *Salvus conductus*, auch gegen Repressalien, auf ein Jahr geben zu lassen<sup>1</sup>.

Mit Hadrian zog in den Vatikan ein Papst ein, der des festen Willens war, die Reform der Kirche an ihrem Haupte und seiner Kurie zu beginnen, fürderhin nicht mehr das Treiben an der Kurie zu dulden, das Völker und Regierungen von der Kirche loszusprengen drohte. Ein solcher Entschluß ist der edelste Ausdruck einer reinen, pflichteifrigen Seele.

Wohl selten sind sich ungleichere Naturen im Amte gefolgt als damals: Leo X., dem vornehmen, feinsinnigen Sprossen einer Florentiner Bankiers- und Herrscherfamilie, Hadrian, der Sohn eines niederländischen Schiffszimmermanns, der die Rauheit und Einfachheit der heimischen Sitten an einem Hofe durchführen wollte, der der Sitz des raffiniertesten geistreichsten Genußlebens gewesen war. Dem Fürstensohne machte das Ausgeben des Geldes an Dichter und Künstler, an Günstlinge und Verwandte eine immer neue Freude; wir würden ihn einen Verschwender nennen, wenn nicht viele der Empfänger seiner Gaben dem menschlichen Geschlechte ihre unvergänglichen Gegengeschenke hinterlassen hätten. Für den Bankierssohn gab es kein Bedenken, aus wie trüben Quellen auch immer das Geld stammen mochte; er nahm jedes, wenn es nur recht viel war. Und darauf ein pedantischer Moralist, der bei jedem Dukaten überlegte, ob an seinem Erwerbe kein moralischer Flecken hafte und ob bei seiner Verwendung nicht ein Unrecht drohe. Aber ein Irrtum ist es auch, ihn geizig zu nennen. Für sich wollte er nichts, aber er wollte auch nicht mehr, daß die Kurie der große Goldquell sei, an den sich jeder heranwagen durfte. Die schwere politische Lage erforderte die äußerste Sparsamkeit, und sein Vorgänger hatte seinen Anteil an dieser Gnadenflut bereits verbraucht. Auf den Verschwender folgt oft zum Segen einer Familie der sparsame Erretter. Dem Italiener liegt der Nepotismus im Blute, er erscheint ihm als eine Pflicht; dieser kalte Niederländer sandte einen Verwandten, der auf die unerwartete Kunde seine Studien in Siena unterbrach, auf einem Mietspferde zurück: er möge Demut und Bescheidenheit an ihm erlernen. Wie ihm die Freigebigkeit fremd war, so fehlte ihm jede Gabe dazu, sich zu den Gebildeten seiner Zeit und ihren Idealen als ein Mäcen zu stellen; der Leutseligkeit, der milden Herablassung, der Anmut, der Fröhlichkeit, der Genußliebe Leos X. folgt ein ernster, wortkarger, den Musen abholder, in der

---

<sup>1</sup> Div. Cam. Vol. 71 fol. 6v vom 10. März 1522.

Einsamkeit lebender Professor, der zwar die Rückkehr zur klassischen Sprache schätzte, aber an dem italienischen Humanismus das nicht selten frivole Spiel mit der heidnischen Götterwelt haßte. Leo hatte all das Unkirchliche hingegenommen, wenn es nur schön war; dem Nordländer kam es nicht auf die Schönheit, sondern auf die innere Wahrheit an. Leo hatte die diplomatischen Talente und Künste seiner Vaterstadt und seiner Familie ererbt und von Kindheit an geübt; ihm kümmerte nicht die Wahl bedenklicher Personen, wenn er nur das Ziel erreichte; nicht erschrak er über die Mittel. Auch Hadrian hatte sich in die Rolle eines Staatsmannes einleben müssen, ja unter einem fremden, dem spanischen Volke hatte er sich bewährt; aber da hatte er hart gewirkt unter einem harten Volke, ehrlich unter ehrlichen Menschen; vor dem klassischen Boden der Intriguen hatte er eine geheime Furcht, und er suchte sie, wo irgend es möglich war, zu vermeiden. Er hatte vorher nie römischen Boden betreten, aber in der Ferne die ungeheure Erbitterung der Völker gegen die Kurie kennen gelernt, und wußte, daß nur eine wirkliche Reformation der Kirche, vor allem der Kurie, dem weiteren Vordringen der neuen Lehren werde Halt gebieten können. Er kam nach Rom, die Kurialen verurteilend, ohne zwischen den schlimmsten, den schlimmen und den guten persönlich unterscheiden zu können. In dieser Verlegenheit griff er zu seinen Landsleuten, mit denen er Salz genug gegessen zu haben glaubte, um ihnen vertrauen zu können. Drei von ihnen wurden die vornehmsten Berater, und alle drei haben zum mindesten durch ihr späteres Leben bewiesen, daß der edel denkende Papst sein Vertrauen nicht Unwürdigen geschenkt hatte. Er sah als die Quelle der schlimmsten Mißbräuche die Datarie an, und so machte er den, den er als Papst noch offen als seinen Freund bezeichnete<sup>1</sup>, zum Datar: Wilhelm Enckenvoirt, den einzigen, dem er seine Dankbarkeit beweisen konnte; sterbend erhob er ihn zum Kardinal, und in deren Reihe, die den niedrigen Prälaten anfangs verachteten, ward er eine Zier moralischer Integrität. Der zweite war sein bevorzugter Sekretär Theodericus Hezius, der nach des Papstes Tode in seine Heimat zurückkehrte und dann alle Einladungen, an die Kurie zurückzukehren, ablehnte; er hatte zu tief in den Abgrund gesehen, um noch einmal sich an den

<sup>1</sup> „Amicus meus antiquus et praecepiuus“ in dem Aktenstücke Sanuto 33, 79. Enckenvoirt war vom kaiserlichen Gesandten Manuel vorgeschlagen worden. Gachard, *Corresp. entre Charles V. et Adrien VI.* S. 7.



Rand desselben zu wagen. Seine Grabinschrift ist nicht die eines Kurialen:

Qui cum magnus erat, majorque evadere posset,  
Cunctis posthabitis maluit esse latens.

Der dritte ist Johannes Ingenwinkel; er mag sich früher an der Pfründenjagd mehr als billig beteiligt haben, nun war er jedoch so darüber hinaus gewachsen, daß später Clemens VII. ihm die Datarie übertrug, und als der einzige deutsche Datar eines nichtdeutschen Papstes ist er gestorben. Neben diesen Landsleuten schenkte Adrian einigen Spaniern Vertrauen. Ein „barbarischer“ Papst war den Italienern verhaßt, diese fremdländische Umgebung noch mehr. Die Kurialen und die Kardinäle empfanden das als eine Beleidigung.

Ecco che personaggi, ecco che corte,  
Che brigate galanti cortigiane,  
Copsis, Vinel, Corizio e Trincheforte  
Nomi da fare sbigottire un cane<sup>1</sup>.

In der ganzen inneren Politik des Papstes lag ein System, ein unachtsichtiges, und harte Hände suchten es durchzuführen. Es lagen ihm eine Überfülle von drängenden Aufgaben vor: die Lehren Luthers fanden immer weitere Verbreitung und immer mehr Vertiefung, auch begann sich Zwingli zu regen. Mit jedem Tage wurde die Kluft tiefer, die die Neugläubigen von der Kirche trennte. Eben ging Rhodus den Rittern verloren, Ungarn war durch die Türken schwer bedroht. Und die Christenheit zerrifs die Feindschaft der Häuser Bourbon und Habsburg! Ein politischer Papst hätte sich diesen Aufgaben mit den alten traditionellen Mitteln zugewendet, aber gegenüber der Reformation hatten die alten Mittel versagt. Die Italiener glaubten, jeder häretischen Bewegung durch staatliche Hilfe Herr werden zu können und diese sei durch politische Mittel zu erkaufen. Aber Hadrian sah da doch sehr viel tiefer, er hatte gelebt auf dem Boden des alten deutschen Reiches und gewirkt in dem zentralisierten Staate Spanien. Hier hatte er an Ximenes gelernt, daß in einem solchen Staate sich die Kirche gegen die Übergriffe der Kurie decken kann, dort aber hatte er gesehen, daß nicht der Kaiser in den religiösen Dingen den Herrn spielen könne, daß vielmehr der feste Sinn eines Kurfürsten dem Reichstag wie den Bischöfen trotzen könne. Da hatte Hadrian gesehen, daß die Verteidigung geführt werden müsse, indem man das Volk durch ernsthafte Reformen wieder gewinne. Noch

<sup>1</sup> Berni bei Gregorovius 8, 401.

gingen nur wenige Fürsten darüber hinaus, die Reformatoren zu beschützen. Die Reform war dringlicher geworden wie je!

Leo X. hat die Reformbeschlüsse des Laterankonzils angenommen, aber — wenige Wochen später dispensierte er von ihnen. Der Italiener liebt es nicht, sich auf allzuviele Prinzipien festzulegen, und so dachte auch Leo X. Hadrian aber war es bitter ernst mit dem, was er erzwingen wollte; er soll einmal gesagt haben: „Quia animus noster est, ut fiat justitia et pereat mundus“<sup>1</sup>. Seine Entschlossenheit war von vornherein klar, und vor ihr stoben nun viele auseinander, die unter dem heiteren Pontifikate Leos X. die Mittel der Kirche genossen hatten. Er ging auch nicht langsam vor, sondern generelle Anordnungen erregten die Geister. Seine innerliche Empörung gegen die Miswirtschaft bedrohte alle auf einmal. Den Kardinalen galt die erste Strafrede, wenn er ihnen auch sagte, die Laster säßen mehr in ihren Palästen, als in ihnen selbst. Von Spanien schickte er eine Neuordnung der Kanzlei nach Rom; befremdlicher war es, als die Nachricht kam, er habe damit alle Reservationen und Exspektanzen aufgehoben — und damit kein Zweifel darüber bleiben könne, hat er diese Anordnung am Sitze der Kurie wiederholt. Er wollte alle unter Leo X. gekauften Ämter kassieren, den Rittern des heiligen Petrus die Hälfte ihrer Einkünfte nehmen<sup>2</sup>.

Er wollte nichts von den Regressen und anderen Mittelchen wissen, die beim Pfründenhandel verwendet wurden, und gebot seinem Datar und seinem Sekretär, mit den Indulgenzen, Dispensen, Reservationen, Accessen, Regressen, Koadjutorien usw. recht sparsam umzugehen<sup>3</sup>, er wollte die alte Zeit wieder herstellen, wo jeder seine einzige Pfründe versah. Diese gründliche Reform fand den Beifall der tief religiös veranlagten Männer. Wir wissen, daß er über die Reform der Datarie die Begründer des Theatiner Ordens (Gaetano von Tiene) und den späteren Papst Paul IV. (Giampietro Caraffa) befragte und ein Gutachten liegt uns noch vor, das vom Kardinal Ägidius herrührt<sup>4</sup>. Aber was nützt die Hilfe von ein paar frommen Männern, wo sich die große Masse der Beamten der Reform versagte? Am besten standen die Aussichten für eine Reform des Ablasswesens. In der Wahlkapitulation hatte sogar das Kardinalkollegium gefordert, daß den Observanten

<sup>1</sup> Sanuto 33. 436.

<sup>2</sup> Höfler 226.

<sup>3</sup> Höfler 239. Sarpi 25.

<sup>4</sup> Höfler S. 210 ff. Er bezeichnete die Datare geradezu als Blutsauger und Ungeheuer.

die Predigt für S. Pietro entzogen werde<sup>1</sup>. Nehmen wir an, das sei in der lautersten Absicht gefordert worden, die „Ultramontanen“ wären davon gar nicht berührt worden. Aber immerhin doch ein kleiner Anfang von Besserung. Doch die Debatte über die Natur des Ablasses zeigte so enorme Schwierigkeiten, solche Unsicherheit in der dogmatischen Auffassung, daß einer jener Kurialen, die am meisten die Mißbräuche des Ablasswesens verschuldet hatten, vortreten und alle grundsätzlichen Äußerungen verhindern konnte. „Die Rückkehr zur alten strengen Bußdisziplin würde die Sache nur noch schlimmer machen: die christliche Welt würde es nicht mehr ertragen. Man habe früher alle kirchlichen Bestimmungen angenommen, jetzt wolle jeder ihr Richter sein. Der kranke Körper ertrage das Heilmittel nicht mehr. Anstatt Deutschland zu gewinnen, würde man auch Italien verlieren. Es sei besser, die Sache mit Stillschweigen zu übergehen, als in Erörterung zu ziehen<sup>2</sup>.“ Der das ausführte, war der Kardinal von Quattro Coronati, und dem klugen, nie verlegenen Vertreter der Routine gelang es, den Papst von öffentlicher Reform des Ablasswesens abzuhalten. Pucci hatte von der Anklagebank aus den Richter bezwungen, der seinen Vertrauten Eckenvoirt und Hezius gegenüber in die Klage ausgebrochen sein soll, wie schlimm doch die Lage eines Papstes sei, dem recht zu handeln unmöglich, auch wenn er das Beste wolle und Mühe und Fleiß darauf verwende. Der Kardinal Soderini hatte in seiner Feindschaft gegen die Mediceer auch Armellini und Pucci angegriffen, jenen, weil er, ein echter Beutemacher, sich der Geldverwaltung bemächtigt habe, diesen, weil er die Ablässe für die Verstorbenen verschachert und eine ungeheure Geldsumme ohne jede Scheu und Strafe sich angeeignet habe<sup>3</sup>. Soderini riet, durch Konfiskation ihrer Vermögen die päpstlichen Kassen zu füllen! Der Kardinal Medici nahm sich seiner Freunde an, die unbestraft blieben.

Von Hadrian wurde kein Ablass ausgeschrieben. Wenn damit eine erhebliche Finanzquelle der Kurie erlösch, so wollte Hadrian auch nichts von dem von Leo X. schwunghaft betriebenen Pfründenhandel wissen. Alles, was nach Simonie roch, vermied er. Um Gelder zu bekommen, schrieb er einen Zehnten auf die Kardinäle und den

<sup>1</sup> Höfler S. 83.

<sup>2</sup> Höfler S. 238. Vgl. dazu bes. Sarpi.

<sup>3</sup> Paulus Jovius, Vita Hadriani VI. bei Burmannus, Hadrianus VI. S. 129. Gioivo tut, als wären die beiden unschuldig gewesen.

Kirchenstaat aus; aber damit steigerte er nur den Haß der Italiener gegen seine Person.

Wie sollte mit solch reduzierten Mitteln der Papst die Schulden seines Vorgängers tilgen und zugleich für den Türkenkrieg Geld schaffen? Es ist kein Zweifel, Leo X. hätte mit der Verlassenschaft Julius' II. die Reform der Kurie durchsetzen können — aber ihm wog die Reform nichts. — Hadrian VI. hat das nicht vermocht, weil er die völlig zerrütteten Finanzen durch seine Reformen noch mehr schädigen mußte. Er unternahm die Reform der Kurie als Ausländer, mit Hilfe von Ausländern, gegen den Willen des bureaukratischen Apparats, nicht langsam durch Verbote für die Zukunft, sondern durch generelle Schritte, die Tausende verletzten, nicht unter sorgfältiger Erwägung des Umstandes, daß immer in jeder Verwaltung Menschen Menschen bleiben, er unternahm sie in äußerster finanzieller Bedrängnis, — erwägen wir das alles, so finden wir es begreiflich, daß der Jubel über seinen Tod bei Römern und Kurialen gleich groß war. Selbst ein Sadolet hat von ihm mit Cicero gesagt: er habe geglaubt, in einer platonischen Republik zu leben und nicht unter der Hefe des Romulus. Die Zeit Leos X. erscheint auf den ersten Blick als ein goldenes Zeitalter; die wenigen Monate Hadrians entbehren jedes poetischen Reizes. Jener soll, als er gewählt war, erklärt haben, daß er das Papsttum nun genießen wolle, Hadrian hat es angetreten aus Pflichtgefühl, und keine frohe Stunde ist ihm beschieden gewesen, eben weil er seine Pflicht so unendlich viel tiefer auffaßte. Enckenvoirt hatte recht, wenn er ihm aufs Grabmal die Worte setzen ließ:

Proh Dolor Quantum Refert In Quae Tempora Vel Optimi  
Cujusque Virtus Incidat.

Ich bin auf die Reformen Hadrians näher eingegangen, weil die finanzielle Lage des Papstes darauf unverkennbar einen schweren Einfluß ausgeübt hat. Um so wichtiger wäre es gewesen, wenn er an römischen Bankhäusern einen festen Halt gehabt hätte. Neben den Fuggern gab es das alte niederländische Haus, damals Wilhelm Petris Erben — dieses ist von Hadrian mit unverkennbarer Vorliebe herangezogen worden; über die Welser habe ich nichts gefunden.

Die Fugger — und vor allem Johannes Zink — hatten die Mißbräuche der Kurialen kräftig unterstützt; Hadrian hätte also Bedenken genug haben können. Haben die Fugger damals den alten Zink fallen gelassen, statt dessen nun Engelhard Schauer und Christoph

Mülich erscheinen? Jedenfalls hat der Papst ihnen die päpstliche Münze in weiterem Umfange als Leo X. zugestanden.

Und bei der völligen Ebbe in der päpstlichen Kasse haben die Fugger wenigstens in dem allerschlimmsten Falle ausgeholfen. Für die Kurie waren die schweizerischen Söldner in kurzer Zeit unentbehrlich geworden, vollends für die großen europäischen Kämpfe, und schon hatte auch in der Schweiz die Bewegung begonnen, an deren Spitze zwei alte päpstliche Pensionäre standen: Zwingli und Franz Zingg. Schon hatte Zürich bei Todesstrafe die Annahme von Pensionen und das Reiselaufen verboten. Aber das abverdiente Geld wollte die Stadt haben; eine eigene Gesandtschaft erschien in Rom. Der Papst, der bei der herrschenden Pest in Rom wenig aufreiben konnte und dieses für die Rettung von Rhodus verwenden mußte, hoffte, der Kaiser werde sich bereit finden lassen; der aber wollte wohl Geld für Neuwerbungen geben, nicht aber für alte Schulden<sup>1</sup>. In seiner Not beruhigte Hadrian erst die Züricher, nächstens werde Geld durch die Fugger kommen, dann am 5. Jan. 1523 wies er Zürich 18000 rh. fl. an: 8000 durch Wechsel der Fugger, 4000 bar in Rom, 6000 ebenso in Mailand; für den Rest mußten sie bis Ostern Geduld haben<sup>2</sup>. Diese Zahlung der Fugger begegnet uns auch in der Abrechnung<sup>3</sup>.

Diese Zahlungen waren, so viel ich weiß, die letzten päpstlichen Pensionen, die nach Zürich kamen.

Nach dem Tode des Papstes war der Camerlengo Armellini voll Eifer, die Schätze des Geizigen aufzufinden! Er fand 2000 Dukaten! Sein Silberzeug wurde nun von den Kardinalen verpfändet, um mit der Pfandsomme die Schweizergarde zu bezahlen<sup>4</sup>.

Was galt die Bank der Fugger bei dem Nachfolger Hadrians, bei jenem Clemente VII., in dem ein kaiserlich gesinnter Mediceer den päpstlichen Stuhl bestieg, der durch seine Politik den schwersten Sturm über die ewige Stadt heraufbeschwor, den sie seit den Tagen der Völkerwanderung erlebt hat? Ich vermag darauf keine irgend

<sup>1</sup> Vgl. die von Gaehard herausgegebene *Correspondance de Charles V et d'Adrian VI.* S. 43, 117, 160, 175.

<sup>2</sup> Egli, *Aktensammlung z. Gesch. d. Züricher Reformation* Nr. 279 (12. Okt. 1522), 321 (1523 Jan. 8) u. 329 (1523 Febr. 7. Zürich bittet Jakob Fugger um baldige Bezahlung des Wechsels). Vgl. auch Höfler S. 398.

<sup>3</sup> *Urkunden* Nr. 134. Das Datum der Ausstellung des Wechsels ist demnach der 8. Januar 1523 (nicht 1522).

<sup>4</sup> Höfler 540.

befriedigende Antwort zu geben, da ich doch nur einige wenige Spatenstiche in diesem Felde getan habe.

Zuerst galt es noch die Schulden aus den Tagen Leos X. und Hadrians zu regeln. Zu diesem Zwecke wurden spanische Wechsel, die bei den Fuggern von Kaufleuten aus Valladolid, Christoforo de Haro<sup>1</sup> und Gonsalvo de Almasan für Hadrian VI. nach dessen Tode eingetroffen waren, abgerechnet. Was der Ursprung dieser Gelder (über 9000 Dukaten) ist, bleibt völlig dunkel. Um die Schuld weiter herabzubringen, zahlte der ehemalige Datar Leos X. und Raffael Sanzios Freund und Testamentsvollstrecker Baldassare da Pescia 1000 Dukaten, den Rest (3655 Dukaten) übernahm Filippo Strozzi<sup>2</sup>.

Die Fuggersche Faktorei hat den Sacco di Roma überdauert. Die Bilanz des Gesamtgeschäftes vom 31. Dezember 1527<sup>3</sup> redet mit keinem Worte von der grauenvollen Plünderung der ewigen Stadt, nur ein aufmerksamer Beobachter findet, dafs sonderbare Posten sich im Soll und Haben vorfinden, die an den Sacco gemahnen. Als die Landsknechte und die Spanier Karls V., ihres Führers Bourbon beraubt, mit stürmender Hand in den Borgo, dann auch über den Tiber in die eigentliche Stadt eindringen, da hatten sich wenigstens die deutsch gesinnten Kardinäle in ihren festungsartigen Palästen sicher gefühlt; aber schließlich hat selbst Enckenvoirt kapitulieren müssen. Wie mochte es da unter den Banken aussehen, wo die reichen Geldleute von Florenz, Siena und Augsburg ihre Häuser hatten! Vielleicht ist Johann Zink dabei ums Leben gekommen; weder in Augsburg noch in Rom existiert eine Grabschrift; dahingegen steht in dem Teil der Fuggerschen Bilanz, der die schlechten Schuldner enthält, unter Augsburg: „her Hans Zink seliger“ mit rund 500 rh. fl. Schulden. Das könnte man so erklären: er war in Rom umgekommen, und die Fugger, die ihm in Augsburg Kredit gegeben hatten, konnten noch nicht übersehen, was von seinem Vermögen sich noch gerettet hatte. Doch im September wird ein Johannes in der Fuggerschen Faktorei genannt<sup>4</sup>; so glaube ich eher, dafs schließlich Zink ein Opfer der Pest wurde, die während des Herbstes und Winters 1527 in der Stadt wütete. Der andere Faktor, Engelhard Schauer, steht in demselben

<sup>1</sup> Diego de Haro hatte mit den Fuggern einen Vertrag über Kupfer, aber auch mit Christoforo hatten sie viele Geschäfte. Vgl. die Bilanz Urkunden Nr. 137.

<sup>2</sup> Urkunden Nr. 134.

<sup>3</sup> Vgl. die Rom betreffenden Auszüge in den Urkunden Nr. 137.

<sup>4</sup> Vgl. weiter unten.

Konto mit 54 Dukaten eingetragen; wir werden ihm später noch begegnen.

Doch auch das Geschäft hatte keine schweren Verluste. Es hatten die deutschen Hauptleute und Landsknechte sehr bald ein Interesse daran, die Faktorei der Fugger zu schützen, denn sie beförderte die reiche Beute, welche sie in Rom gemacht hatten, in die Heimat. Es war ein kräftiger Rückstrom des Goldes, der so nach Deutschland ging.

An der Spitze steht Sebastian Schärtlin von Burtenbach, damals noch ein jugendlicher Kriegsheld, der im Oktober, also nach dem zweiten Einmarsch der Deutschen, 3000 große Dukaten einlegte. Er erzählt in seinen Erinnerungen, wie er bei der Kapitulation des Papstes in der Engelsburg war. „Was ein großer Jammer unter ihnen, weinten sehr, wurden wir alle reich<sup>1</sup>.“ Es war die Wahrheit; denn obwohl er einmal im Spiele 5000 Dukaten verlor, brachte er doch gute Kleider, Kleinode und 15 000 Gulden baren Geldes in die Heimat mit<sup>2</sup>. Fast ebensoviel konnte des „Frundspergs Locotenent“: Conrad von Bommelberg, genannt der kleine Hess, der Bank übergeben: 4256 rh. fl. Konradin von Glurns „ains Pfaffen sun ain vast alter und berümbter Hauptmann“<sup>3</sup> hatte 1300 Kammerdukaten hinterlegt.

Die Namen der anderen 38 Leute, die sich der Bank bedienten, gehören niederen Sphären an, aber einzelne hatten 1500, 1072, 1050, 800, 600 usw. Dukaten deponiert; auch den Weibern des Trosses war ein gut Stück Beute zugefallen: Elisabeth von Günzburg hatte 450 große Dukaten, die Frau Christina Puecherin von Bern 225 zusammengebracht: die Markedenterfrauen hatten offenbar glänzende Tage. Rund 24 000 fl. wurden auf diese Weise an Beute durch die Fugger nach Deutschland gesendet. Wie viele mögen aber der Pest erlegen sein, ehe sie den heimatlichen Boden wieder betreten.

Die Fugger waren so sicher, daß die Welser zu ihnen am 8. August ihre Habseligkeiten flüchteten. Es war in der Zeit, als nach der Kapitulation des Papstes und dem Abmarsch der meisten Truppen in die Sommerquartiere in dem ausgeplünderten Rom einige Ruhe herrschte. Ich weiß nicht, ob sonst die Welser einen so ausgedehnten Handel mit Edelsteinen betrieben, aber das Inventar der

<sup>1</sup> Lebensbeschreibung Frankfurt und Leipzig 1777 S. 21.

<sup>2</sup> Schulz, Sacco di Roma S. 33.

<sup>3</sup> Gumpenbergr, Sitzungsberichte d. bayr. Akad. phil., phil. u. hist. Klasse 1877. S. 362.

Übergabe<sup>1</sup> enthält neben ziemlich reichem Silbergeschirr, von dem ein Stück mit dem Wappen der Welser bezeichnet war, eine unendlich lange Liste von Edelsteinen, die zum Teil noch die Pfandzettel trugen. Mir ist es nicht zweifelhaft, daß die Bank der Welser solche Schmucksachen, sei es von Söldnern erworben, die bares Geld allem vorzogen, sei es für die unglücklichen Opfer der Plünderung das Geld zum Loskauf gegeben hatte. Wir haben außerdem eine Reihe von Aufzeichnungen Unglücklicher, die in die Hände der Soldateska gefallen waren und zur Bank der Welser geschleppt wurden, wo sich ihrer der Faktor Wilhelm Rott erbarmte<sup>2</sup>. Die Liste eröffnet Kaspar Wirt, der am 10. Mai sein Leben um 140 Taler erkaufte; solche Unglückliche verpflichteten sich den Welsern zur Rückzahlung „sub censuris“, d. h. unter den kirchlichen Strafen. Oder ein anderes Beispiel: zehn Spanier hatten den Kaufmann Bernardo Bracci von Florenz gefangen; er wollte auf der Bank der Welser das vereinbarte Lösegeld von 6000 zahlen, da begegnete diesem Zuge auf dem Ponte Sisto der Marquis de la Motte, und nun mußte der Gefangene, um nicht in den Tiber geworfen zu werden, auch ihm noch 600 Dukaten geben und dem deutschen Hauptmann Wilhelm Neithard 1314<sup>3</sup>. Diese Schuldner mußten an den Kosten der Bewachung der Bank teilnehmen<sup>4</sup>. Glücklicherweise konnte sich preisgeben, wer so Kredit und Geld fand. Die Geplünderten hatten meist nichts als das Leben gerettet: „nudi omnes tanquam ex naufragio reversi“<sup>5</sup>.<sup>6</sup>

Von einem ähnlichen Betriebe bei den Fuggern enthält die Bilanz, die allerdings für die römischen Posten erst Mai 1528 aufgestellt worden sein kann, keine klare Spur. Unter den Waren finden sich keine Edelsteine: das bare Geld (2283 Dukaten) hatten die Fugger zur Zeit der Bilanz bei Herrn Quirino Galler untergebracht. Die Edelsteine und Schmucksachen der Welser waren nur gut sechs Wochen bei den Fuggern; am 24. September erhielt sie Matthias Örtel, der Welser Faktor, unbeschädigt von Johann Fugger, also wohl von Zink zurück<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Veröffentlicht bei Cavalletti-Rondinini, Nuovi documenti sul sacco di Roma, in Studi e documenti di storia e diritto. Anno 4 (Roma 1883). S. 242—246.

<sup>2</sup> Bei Cavalletti-Rondinini S. 236—240.

<sup>3</sup> Vgl. die Erzählung von Buonaparte bei Milanese, Il Sacco di Roma S. 380 mit der Urkunde bei Cavalletti-Rondinini S. 238.

<sup>4</sup> Mehrfach, am deutlichsten S. 237. „Magister Antonius Schedel . . . promisit pro rata communicare in expensis custodis.“

<sup>5</sup> So Vafer, Hist. Jahrbuch 12. 752.

<sup>6</sup> Es heißt: „presente Joanne Fuggaro“; einen Johann Fugger gab es damals nicht, und wenn ein Faktor als Fugger angesehen werden konnte, so



Es war am Vorabend jenes Tages, an dem die deutschen Söldner, müde des Wartens auf die versprochenen Zahlungen, zum zweiten Male in Rom einrückten. Neue Plünderungen, ja der Brand der Stadt war zu befürchten; wer wollte da einen so großen Schatz im Depot behalten! Den deutschen Bankhäusern, wenigstens den Fuggern hat auch dieser zweite Teil der Herrschaft der Soldateska keinen großen Schaden gebracht.

Ende Dezember, wo noch immer das Heer in Rom weilte, schreibt ein Deutscher aus der Stadt: „Vix unam aut [ad summum alteram] domum reperies integram in bancis, cogita tu, quid in aliis urbis locis sit<sup>1</sup>.“ Zu diesen Häusern gehörte aber das Fuggersche.

Die Bilanz der Fugger enthält noch eine Seite von interessanten Posten, die zeigen, wie sie zahlreiche Geldbeträge an der Kurie oder bei Kurialen abzuliefern hatten.

Sie schuldeten in Rom:

	Eingezahlt zu	in Posten	Summa		
			duc.	ß	d.
Augsburg . . . . .		57	1824	5	3
— . . . . .		3	40	—	—
Nürnberg . . . . .		41	2120	—	—
Köln . . . . .		53	887	16	9
Leipzig . . . . .		28	478	8	—
— . . . . .		2	60	17	6
Hochkireh (Thüringen) . .		6	2151	8	2
Bozen . . . . .		1	2	12	—
Frankfurt (Messe) . . .		18	348	12	8
Hall . . . . .		2	34	—	—
Fuggerau (Kärnten) . . .		1	13	—	—
Spanien . . . . .		3	135	—	—
Antwerpen . . . . .		1	21	—	—
Innsbruck . . . . .		3	26	6	—
Breslau . . . . .		6	117	—	—
— . . . . .		2	18	9	—
Krakau . . . . .		6	198	—	—
Salzburg . . . . .		2	23	—	—
Wien . . . . .		1	130	10	—
Venedig . . . . .		1	720	—	—
		237	9351	5	6

mußte es ein sehr mächtiger und alter Diener des Hauses sein, also doch wohl Zink.

<sup>1</sup> Apocellus in dem von Mayerhofer im Hist. Jahrbuch 12. 753 veröffentlichten Briefe. Jacobus Apocellus und sein Freund Theodericus Vafer erscheinen recht oft in den Aktenstücken, die Cavalletti-Rondinini veröffentlichte, ebenso der Postmeister Peregrin von Taxis. Man sieht da deutlich vor Augen, wie es in der Stube der Welser zugeht.

Dazu aus Frankfurt	1	Posten	=	20	fl. rh.
- - - - -	Lindau	1	-	=	144 - -
				Also 2	Posten = 166 fl. rh.

Zusammen: fl. rh. 13254.7.6. Also betrug der Durchschnitt der Posten: 55,9 fl. rh.

Leider ist nicht angegeben, wer denn alles die Empfänger waren, wie viel davon an die päpstlichen Behörden ging, wie viel Kurialen von ihren deutschen Pfründen erhielten usw.

Die Zahl der Depositare bei den Fuggern ist gering. Es sind im ganzen nur neun; an der Spitze steht der Spanier Fernando de Villena, der auf die 60063 Dukaten 36519 gezahlt hatte. Leider kenne ich nicht die Bedeutung jener 60000. Villena aber war ein Kaufmann.

Der zweite war der am 30. Sept. 1527 verstorbene Vizekönig von Neapel, Charles de Lannoy, mit 3<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Tausend Dukaten. Dann kommen zwei bekannte deutsche Kurialen, Jörg Posch mit 790 und der beim Sacco arg zu Schaden gekommene Pfründenjäger Johannes Copis mit 462 Dukaten. In Summa hatte die Faktorei in Rom 58122 rh. fl. fremdes Geld, während die guten Ausstände sich auf 26437 rh. fl. beliefen.

An der Spitze steht der „Vizekönig von Neapel“, also entweder Lannoy oder dessen Nachfolger Hugo de Moncada. Waren die 14578 Dukaten entliehen, um die Söldner zu befriedigen? Das ist doch wohl sicher. Lannoy hatte 20000 Dukaten übernommen und zahlte sie im August<sup>1</sup>. Aber auch Moncada gab 15000 Dukaten<sup>2</sup>. Man erkennt dann einige Florentiner Bankiers: Simone Ricasoli, der sich mit in die Engelsburg gerettet hatte, einer der sechs Bürgen der päpstlichen Kapitulation wurde, schließlicj jedoch nicht mehr die schwere Rolle eines Bürgen spielen mußte; Jacobo Doffi, wohl der alte Fuggersche Faktor, vielleicht auch Zoiero de Bene, dann die Erben von Mariano Chigi von Siena. Dazu kamen an bösen Ausständen 4260 rh. fl. An der Spitze stehen die längst verkrachten Spanocchi von Siena, dann die deutsche Anima, Engelhard Schauer und noch sechs Italiener.

Die Bilanz rechnet den Hausrat, der nach dem Inventar sehr geringfügig war, auch kein Silbergeschirr enthielt, für nichts an; das Haus ward, obwohl es viel mehr gekostet hatte, nur mit 1400 fl. rh. angesetzt. So schließt die Bilanz der römischen Faktorei in den

<sup>1</sup> Schulz S. 137.

<sup>2</sup> Schulz S. 156.

Aktiva mit 37 100 fl., in den Passiva mit 71 400 fl., also mit einer Unterbilanz von 34 300 fl. ab. Dazu hatte die Faktorei fast 21 400 fl. schlechte Ausstände. Wäre diese Faktorei die einzige gewesen, so hätte es mit den Fuggern schlecht gestanden. Aber die Bilanz deckte von anderen Orten her vielfältig diese römischen Schwächen.

Die schaurigen Schilderungen dieser Plünderung nennen auch das Schicksal so mancher Persönlichkeit, derer wir hier gedacht haben. In Aracoeli lebte der einstige Generalkommissar des südosteuropäischen Ablasses von S. Peter: der Kardinal Cristoforo da Forli. Der Unglückliche war den Söldnern in die Hände gefallen. Sie legten ihn wie einen Toten auf eine Bahre und trugen ihn, ständig seine Exequien singend, durch die Strafsen von Rom; dann verbrachten sie ihn in eine Kirche, wo ihm die Leichenpredigt gehalten wurde, und dann in seine Wohnung, wo sie sich aus goldenen geweihten Kelchen in süßem Weine betranken<sup>1</sup>. Einer der schlimmeren Finanzkünstler war der Kammerkleriker Ponzetti gewesen; nun war er ein alter übrigens kaiserlich gesinnter Kardinal; seine Wohnung ward geplündert. 20 000 Dukaten, die er vergraben hatte, fanden die Spanier<sup>2</sup>, und dann trieben die rohen Gesellen in schnellem Lauf den armen 90jährigen, dürftig bekleideten Greis durch die Stadt; da er zu schwach war, sich auf den Beinen zu halten, nahm ein Landsknecht ihn auf die Schulter und trug ihn, als hätte er einen toten Leichnam zu schleppen<sup>3</sup>. Wenige Monate später (am 2. Oktober 1527) ist er gestorben; beigesetzt hat man ihn in Sa. Maria della Pace in der Kapelle, die er seiner Familie gewidmet hatte; sein Grabmal ist nicht mehr erhalten<sup>4</sup>, dafür aber bietet das herrliche Madonnenbild Baldassare Peruzzis in der gleichen Kirche sein Bildnis von 1516 dar.

Der Kardinal Enckenvoirt hatte vor allen Kardinälen wegen seiner kaiserlichen Gesinnung als der Schützer in der Not gegolten; viele Hunderte Deutsche und Italiener hatten bei ihm ihr Leben geborgen. Anfangs hatten die Plünderer sich fern gehalten, aber schließlich mußte auch dieser Palast seine Pforte öffnen, und was da an Wert-sachen des Kardinals und seiner Flüchtlinge geplündert wurde, schätzte man zusammen auf 150 000 Dukaten<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Guicciardini 228. Er und Cardinale di Como zitiert nach der Ausgabe von Milanese, Firenze 1897.

<sup>2</sup> Reifsnuer 121.

<sup>3</sup> Cardinale di Como 483.

<sup>4</sup> Die Inschrift Forecella 5, 494.

<sup>5</sup> Cardinale di Como 479.

Im letzten Augenblicke hatte der Kardinal Armellini noch in die Engelsburg, die Zufluchtsstätte des Papstes und so vieler anderer, gelangen können: freilich hatte er sich in einem Korbe hinaufziehen lassen müssen<sup>1</sup>. Als er nach der Kapitulation des Papstes seinen Palast aufsuchte, fand er alles wüst und leer. Dem als Wucherer im ganzen Kirchenstaate verhassten Manne, dem Besitzer ungeheurer Viehherden, brach der Verlust seiner Habe das Herz, wenn ihm auch 200 000 Scudi im Besitze außerhalb Roms verblieben waren<sup>2</sup>. Er starb, und was er noch besaß, wurde des Papstes<sup>3</sup>. Einst hatte Kardinal Pompeo Colonna im Konsistorium offen ein Finanzprojekt Armellinis mit dem Vorschlag beantwortet, man solle ihn schinden und seine Haut für einen Quattrin im Kirchenstaate herumzeigen; dann würde Geld in Fülle zusammenkommen.

Lorenzo Pucci war auf den Lärm, der dem Eindringen der Söldner in den Borgo folgte, nach der Engelsburg gelaufen, wo er sich sicherer fühlte als in seinem Palaste, der alten Cancelleria, jetzt Palazzo Sforza-Cesarini, auf der Brücke wurde er böse getreten und an Kopf und Schultern verwundet: seine Diener retteten ihn aus dem wahnsinnigen Trubel und brachten ihn halbtot durch ein Fensterlein in die Engelsburg<sup>4</sup>. Pucci behauptete bis zum Ende seines Lebens eine angesehene Stellung an der Kurie, und als ihn August 1531 die tödliche Krankheit ergriff, da schrieb der venetianische Vertreter nach Hause: „Wenn er stirbt, so ist das ein schwerer Verlust für die Kurie; denn er kennt unendlich viele Auskunftsmitel, die er so leicht und schnell fand. Er hat nicht seinesgleichen<sup>5</sup>.“ Sterbend erbat er für seinen Neffen den Kardinalshut; auch gingen seine Benefizien auf ihn über. Er war ein treuer Diener und Freund der Mediceer gewesen, und Clemens VII. ließ ihn in der Mediceerkapelle in der Minerva bestatten, wo später auch Leo X. und Clemens VII. ihre Ruhestätte fanden und Bembo ruht. Man hat ihm den bösen Dämon Leos X. genannt, was ich zu unterschreiben geneigt bin, aber es muß dabei ein Mann von glänzenden Geistesgaben gewesen sein. Wir haben zwei Bilder von ihm: in der kaiserlichen Galerie in Wien ist ein meisterhaftes Bild von Sebastiano del Piombo. Der Beschauer kommt sofort in den Bann des schönen und klugen Kopfes, der einen gebildeten, gewandten Südländer verrät; ein weicher dunkler Bart fällt auf das Kardinalsgewand herab. Große sprechende

<sup>1</sup> Guicciardini S. 194.

<sup>2</sup> Moroni 3. 37.

<sup>3</sup> Gregorovius S. 564. Bestattet wurde er in S. Maria in Trastevere.

<sup>4</sup> Guicciardini S. 194.

<sup>5</sup> Sanuto 54. 539.

Augen, scharfe, doch edle Züge, festgezogene Brauen und eine lange, doch nicht unschöne Nase vollenden den Eindruck eines bedeutenden Menschen. Ein anderes Bild, auf den Namen Raffaels gehend, ist im Besitze des Herzogs von Abercorn<sup>1</sup>.

Silvio Passerini war dem Sacco di Roma entgangen. Der Kardinal von Cortona hatte mit harter Faust die Verwaltung für die jungen Mediceer geführt. Als das Heer des Connetable den Appennin überschritt, brach die republikanische Gesinnung das Regiment des Legaten. Er, der noch immer ein Intimer Clemens' VII. war, erkrankte zu Città di Castello im April 1529, und rasch rief ihn der Tod ab. Er starb (20. April) ohne Testament, ohne Beichte und Kommunion, weil er nicht glaubte, dafs es mit ihm zu Ende gehe<sup>2</sup>. Alles, was er erspart hatte, fiel dem Papste zu. Sein Grab fand er in seiner Titulkirche in San Lorenzo in Lucina, wo noch heute rechts vom Eintritt sein Bild zu sehen ist<sup>3</sup>. Auch ihn hat vielleicht Raffael gemalt; das Bild im Museum von Neapel ist vielleicht eine Kopie nach einem Bilde des großen Urbinaten<sup>4</sup>.

Johannes Blankenfeld, Erzbischof von Riga, war in den Tagen, die dem Sturme auf Rom vorangingen, dem kaiserlichen Heere entgegengeschickt, aber er traute sich nicht über Florenz hinaus<sup>5</sup>. Gestorben ist dieser reichbegabte Mann, als er 1527 bei Karl V. Rat und Hilfe in den Wirren suchte, mit denen die Reformation seine Bistümer bedrohte. Sein Grab mufs man in einer Kirche von Placenza oder Torquemada suchen.

Wilhelm Enckenvoirt ist am 19. Juli 1534<sup>6</sup> im 70. Lebensjahre gestorben und hat in der Kirche der Deutschen sein Grab gefunden. Giovio hat in der Einleitung der von Enckenvoirt veranlafsten Biographie Hadrians VI. dem ernstesten, einfachen, frommen und wohlthätigen Priester ein rührendes Denkmal gesetzt.

Ein Jahr später (am 22. Juli 1535) folgte ihm sein Freund Johannes Ingenwinkel, der mit der Leitung der Datarie von Clemens VII. beauftragt wurde, dem er einst als Sekretär gedient hatte. Aber auch Paul III. hatte ihn in diesem Amte bestätigt, in dem er starb. Die

<sup>1</sup> Crowe and Cavalcaselle, Raphael 2, 351 Anm.

<sup>2</sup> Sanuto 50, 213. Seine Grabschrift Forcella 5, 124.

<sup>3</sup> Seine Grabschrift Forcella 5, 124.

<sup>4</sup> Crowe and Cavalcaselle 2, 350 Anm. Vgl. Passavant, Raphael 2, 429 u. 431. Dollmayr, Raffaels Werkstatt 273.

<sup>5</sup> Gumpfenberg S. 365.

<sup>6</sup> Den Todestag nach lib. confratern. de Anima 255.

Halbte seines Hauses hatte er der Anima vermacht<sup>1</sup>. Begraben ist er bei den Augustinern von Sa. Maria del Popolo.

Engelhard Schauer starb 1510 in Neapel im Gefängnisse; wegen eines Tuchdiebstals, angeblich zu Unrecht beschuldigt, war er, ohne Rücksicht auf seinen Geleitsbrief, an diesen Ort gekommen<sup>2</sup>.

Am 30. Dezember 1525 hatte auch Jakob Fugger seine Tage beendet. In diesem Buche ist sein Name nicht so oft genannt, und doch faßt seine Person all die Tätigkeit des Augsburger Bankhauses in sich. Als die Fugger in Rom die Filiale begründeten, hieß die Firma noch „Ulrich Fugger und Brüder“, und die drei Brüder standen gleichberechtigt nebeneinander: jeder von ihnen hatte Gewalt und Macht, als ob er der oberste Haupthändler selbst wäre. Erst war Georg (1506), dann Ulrich (1510) gestorben, und nun hatte derjenige, der längst das geistige Haupt des Geschäftes gewesen war, die Leitung allein in der Hand, wenn auch seine Neffen so viel wie möglich zur Mitarbeit herangezogen wurden. Auch die Fugger hatten nun einen unter sich, der aus der Art schlug: Hieronymus, Ulrichs Sohn; aber auch die anderen Neffen kamen dem alten Jakob nicht entfernt gleich, ebenso wenig hatten die eng durch Verträge an die Fugger gebundenen Thurzo jemanden, der Jakob irgend ähnlich gewesen wäre. Als Sigmund 1523 in der Vorahnung der ungarischen Schwierigkeiten dazu riet, die Geschäfte aufzulösen und sich mit dem Erworbenen zu begnügen, antwortete Jakob in unermüdlichem Tatendrang: er hätte viel einen anderen Sinn, wollte gewinnen, dieweil er könnte. Die großen neuen Unternehmungen hatten das Augsburger Handelshaus zu einem Welt-handelshaus gemacht, wie es sicher seit dem Altertume nicht mehr bestanden hatte.

Durch die Thurzo war der Verkehr mit Polen und Ungarn in den Bereich ihrer Tätigkeit gekommen, dem auch die Breslauer Faktorei diente. In Livland waren die Fugger zu Hause wie auch im ganzen skandinavischen Norden; sie bedienten sich dabei freilich ihrer Korrespondenten in Danzig und Lübeck, doch auch ihrer Faktoreien in Antwerpen und Amsterdam; ja für die Verschiffung des ungarischen Kupfers von der Ostsee nach Antwerpen war in Dänemark eine Station errichtet worden.

<sup>1</sup> Lib. confratern. de Anima 114, 225.

<sup>2</sup> Vgl. die Empfehlung Pfalzgraf Friedrichs von Neuburg vom 9. Mai 1540. Roth. Gesch. des Nürnberger Handels 1, 359 f. Gumpfenberg ist zu animös gegen Schauer. S. oben S. 210 f.

Von Antwerpen aus griff nunmehr auch das Haus in England ein, doch gab es dort keine Faktorei. Von Frankreich haben sie sich fern gehalten; der politische Gegensatz zwischen den Häusern Orleans und Habsburg war wohl der Grund. Aber auch in Paris war der Name der Fugger wohlbekannt, und Franz I. hat bei ihnen angeklopft, um durch ihre Hilfe die deutsche Kaiserkrone zu gewinnen. Doch Jakob wies ihm ab. Die politischen Interessen des Hauses konnten sich unmöglich von denen der Habsburger trennen; denn die Grundlage des rein Fuggerischen Geschäftes waren die Bergwerke in Tirol und Kärnten; in Verbindung mit den Thurzo kamen die von Ungarn und Schlesien hinzu. Wenn also nach Osten hin ein politisches Schwanken der Fugger möglich gewesen wäre, so gab es nach den anderen Himmelsrichtungen für sie nur eine habsburgische Politik. Da aber galt es einen phantastischen, projektenreichen, immer geldbedürftigen Herrscher wie Maximilian zu zügeln. Die schwerste Kunst eines Bankiers soll die sein, den Kredit zu gewähren und zu versagen, die Unternehmungslust mit der Besonnenheit zu vereinen. Bei aller Zuverlässigkeit, bei allem kaiserlichen Gefühl, bei aller persönlichen Hochschätzung des Kaisers, die sich auch darin bekundet, daß er einen Hof seines Palastes mit Bildern der Taten Maximilians schmücken ließ, war und blieb Jakob der nüchterne Bankhalter. Die junge Faktorei in Antwerpen trat bald in enge Fühlung mit dem Enkel, Erzherzog Karl; als er 1516 vom niederländischen Hofe nach Spanien reiste, war es Fuggerisches Geld, das er mitnahm. So kamen die Fugger dauernd nach Spanien, denn sporadisch hatte doch auch schon vorher Jakob sich an den ersten Fahrten nach Ostindien beteiligt, und in Lissabon fehlten sie auch nicht. Ihr Kupferhandel machte, von der Odermündung und Venedig ausgehend, ihre Waren auf den Randmeeren Europas heimisch; in den spanisch-portugiesischen Gewässern mußten sich die Ausläufer beider Richtungen treffen. Immer tiefer hatten sich die Fugger mit Karl V. eingelassen und einlassen müssen. Im Jahre 1524 übernahmen sie für jährlich 135 000 Dukaten Pacht die Verwaltung der Maestrazgos, der Kroneinkünfte aus den geistlichen Ritterorden von San Jago, Calatrava und Alcantara, und mit demselben Jahre begannen auch die Pfandschaften in Neapel. Es ist bekannt, daß bei jener schmachlichen Stimmenauktion, zu der sich die Kaiserwahl nach Maximilians Tode ausgestaltete, Jakob es war, der mit seinen 543 000 fl. die Wage Karls V. zum Sinken brachte. Das Geschäft war nun in erster Linie eine Kreditanstalt. Die neue Zeit mit ihren Söldner-

heeren verlangte Geldmittel, die auch in den entwickeltsten Staaten die Steuerorganisation zu liefern außer stande war. Die schnell eintretenden politischen Krisen spannten den Geldmarkt plötzlich an, und da die Fürsten an sich einen sehr geringen Kredit besaßen, so kam es auf die Hilfe einer Bank und ihr Vertrauen an. Der Herr, in dessen Reichen die Sonne nicht unterging, wäre ohne den schlichten Augsburger Kaufmann mehr als einmal nicht zum Ziele gekommen. Jakob mußte die finanzielle Lage der Reiche, mit denen er zu tun hatte, und ihre Hilfsmittel kennen, und besonders mußte er Pfandobjekte aussuchen, die ihm die Erweiterung des Kredits ermöglichten, und dann mußte er sorgsam sein Auge darauf halten, daß die Tilgung pünktlich erfolge und nicht durch andere Ausgaben oder Verpflichtungen bedroht werde. Und das in einer Zeit, wo die Geldlage eines Staates nicht selten niemandem klar war, jedenfalls aber als Geheimnis gehütet wurde. In solcher Lage hat er sich einmal nicht gescheut, den mächtigsten Herrscher seiner Zeit an die Fürsten zu erinnern, die er gewonnen, „die ihr Vertrauen und Glauben auf mich und sonst vielleicht auf niemand setzen wollten“. „Es ist auch bekannt — fährt er fort — und liegt am Tage, daß Eure Kaiserliche Majestät die Römische Krone ohne meine Hilfe nicht hätten erlangen können, wie ich denn solches mit eigenhändigen Schreiben der Kommissare Eurer Majestät beweisen kann. So hab' ich auch hierin auf meinen eigenen Nutzen nicht gesehen. Denn wenn ich hätte vom Hause Österreich abstehen und Frankreich fördern wollen, so hätte ich viel Geld und Gut erlangt, wie mir denn solches auch angeboten worden ist.“ Diese stolze und von jeder Prahlerei freie Sprache war einem Manne verstattet, der in redlicher Arbeit das unbedingte Vertrauen von allen erworben und dabei niemals Treue und Glauben verletzt hatte. Luther, der doch wahrhaftig nicht dem Fugger freundlich gesinnt war, bewunderte doch, wie er einst auf ein Kartenblatt Maximilians 6000 fl. bezahlt habe: „denn vor Zeiten hat man kleine Briefe geschrieben und ist großer Glaube gehalten worden“<sup>1</sup>. Das letzte Fundament der Hochblüte dieses Geschäfts war der Kredit, den Jakob sich und den Seinen verschafft hatte. Auf die Worte von Kaisern, Königen, Päpsten und Kardinälen war kein Verlaß; aber Jakob hatte nie getäuscht.

In der Schreibstube dieses Mannes liefen täglich die Nachrichten aus adler Herren Länder ein; ich erwähnte schon, daß er die neue Art der Nachrichtenvermittlung, die Post, ausnützte, und es wird uns

<sup>1</sup> Luthers Werke Erl. Ausg. 57, 331.



verständlich, daß dieses Haus später die Fuggerzeitungen veranstalten konnte. Es handelte sich auch um kleinere Geschäfte, um das Kommu-  
nune eines Bistums oder Klosters, um die Gelder eines Pilgers und  
eines Studenten. Es drehte sich auch nicht allein um Geld, um  
Kupfer, Zinn und andere Metalle; ich glaube, man unterschätzt jetzt  
den Warenhandel der Fugger. Noch 1525 hören wir, wie sie in  
Kärnten den Leuten Barchent aufnötigen; also noch immer betrieben  
sie denselben Handel, der einst der Anfang ihres Wohlstandes ge-  
wesen war. Und ebensowenig waren die „Kolonial“waren aus ihren  
Lagern völlig verschwunden. Also auch die Preisbildung dieser  
Artikel war zu verfolgen. Von der Fülle dieser Geschäfte wäre  
mancher Kaufherr erdrückt worden, aber Jakob behielt stets dieselbe  
Ruhe; jeden Abend — so hat ein jüngeres Glied der Familie ge-  
schrieben — tat er mit dem Hemde alle Sorge und alle Anfechtung  
des Handels von sich. Nervosität war und blieb ihm fremd.

Der äußere Schein galt ihm sehr wenig. Die Fugger gehörten seit  
etwa 1484 zur Zunft der Kaufleute; die Geschlechter der Stadt dünkten  
sich vornehmer als er, ihn aber focht es nicht an; erst 1538 durften  
die Fugger auf der Geschlechterstube einziehen. Trotz ihres Reich-  
tums hatte kein Fugger von der Gilgen um die Hand einer Patrizier-  
tochter angehalten; erst Anton heiratete eine aus dem Hause der  
Rehlinger, und das waren Geschäftsfreunde, wie die Thurzos, mit  
denen ebenfalls Verschwägerungen stattfanden, ihre Kompagnons waren.  
Jakob hat auch nicht gesucht, im Rate seiner Vaterstadt eine Rolle zu  
spielen; die großen Geschäftsleute dieser Zeit waren viel zu viel zu  
Reisen gezwungen, um sich in die heimische Verwaltung ernstlich  
mischen zu können. Der Papst hatte ihn zum lateranensischen Pfalz-  
grafen gemacht — eine Ehre —, aber er führte den Titel nicht; bei  
Max und Karl V. war er Rat und war er schon in den Adelsstand,  
ja in den Grafenstand erhoben<sup>1</sup>, aber er machte davon keinen Ge-  
brauch. Auf den Pfandschaften, die er in der Nähe von Augsburg  
erworben hatte<sup>2</sup>, hatte er sich Schlösser erbaut, wie er in der Stadt  
das elterliche Haus verließ, nachdem er sich einen Palast erbaut  
hatte, den ersten deutschen, in dessen Architektur die italienische Re-  
naissance zur Geltung kam<sup>3</sup>. Er ahmte die italienischen Kaufherren  
seiner Zeit nach, einen Agostino Chigi, einen Bindo Altoviti; auch

<sup>1</sup> Geiger, Jakob Fugger 23.

<sup>2</sup> Ebenda 24 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Gröschel, Die ersten Renaissancebauten in Deutschland. Repert. f.  
Kunstwissenschaft 11. 240—255.

er hatte Lust und Freude am Schönen, an Bauten und Festen, an Gästen und Büchern; aber dabei blieb er schlicht und einfach, gefällig und im Innern seines Herzens fröhlich.

Die Fuggerei im Kappenzipfel bewahrt noch heute das Gedächtnis seines Namens im Kreise der armen Augsburger — der Fürst des Geldes hatte vornehmend den durch den Kapitalismus bedrohten kleinen Leuten ein Heim geschaffen — er war der erste, der die Wohnungsfrage städtischen Proletariats zu lösen versuchte.

Dem Pranke seines Geschäftes diente ein Neubau des Geschäftshauses, der Ehre seines Geschlechts und der Liebe der Familienglieder aber die Grufkapelle, die nach italienischer Art an der Karmeliterkirche von St. Anna angebaut wurde. Sie ist das erste kirchliche Bauwerk, das im Geiste der Renaissance auf deutschem Boden errichtet wurde<sup>1</sup>.

Die Arbeit dieses Mannes hatte reichen Segen gefunden; aber die letzten Lebensjahre waren nicht immer rosig gewesen.

Kein Geldfürst entgeht dem Neide. Damals in den Zeiten des aufkommenden Kapitalismus aber war die Erscheinung Jakobs eine ungewohnte, für viele eine unerträgliche. In ihm hatten sich die Monopolen, der Fürkauf, der Wucher verkörpert; Wahres und Unwahres wurde da vermischt. Es ist richtig, daß er mit andern einen Kupferring gebildet hatte; es ist richtig, daß der durch ihn beschleunigte Silber- und Goldbergbau den Preis der Edelmetalle senkte und mit andern Gründen die damals eintretende Preissteigerung herbeiführte — aber eine persönliche Schuld traf ihn nicht. Der Ansturm der öffentlichen Meinung war nahe daran, Gesetzesform anzunehmen und all den Handelsgesellschaften ein Ende zu machen. Mit List, die auch vor Fälschungen nicht zurückscheute, haben die Augsburger Gesellschaften dies abzuwenden gewußt: Augsburg, als die Stadt des Großkapitals, überwand die anderen Reichsstädte und die Fürsten. Das Geld war eben eine Großmacht geworden, und ihr Vertreter war Jakob.

In dem Bauernkriege Tirols und Kärntens derselbe Haß gegen die Gesellschaften und in erster Linie natürlich gegen die Fuggerei! Da wollten Landschaften den Segen ihrer Berge selbst genießen und ihn nicht mehr nach Augsburg gehen lassen, und damit verband sich auch der Haß der Arbeiterschaft gegen den Unternehmer.

<sup>1</sup> Vgl. außer Gröschel: A. Weinbrenner, Die Geburtsstätte der Renaissance in Deutschland. Festschrift d. techn. Hochschule in Karlsruhe 1892.

In diesen beiden Punkten hatte Jakob noch die Niederlage seiner Gegner erlebt oder doch als sicher voraussehen können. Die ungarische Angelegenheit aber war noch ungeordnet. Da hatte die Regierung auf das Drängen des magyarischen Kleinadels sich der Firma entledigen wollen, die Gefälle, Bergwerke und Münze in Händen hatte; ein verschuldeter Staat nahm Mißbräuche zum Grunde oder Vorwande — das sei dahingestellt —, sich der lästigen ausländischen Gläubiger zu entledigen.

Aber mehr als alles das lag eine Sache Jakob am Herzen, und in ihr konnte er sich von Schuld nicht freisprechen, und war nicht ohne solche. Er war an die Kurie gekommen, als diese unter einem sittenlosen Papste stand; in unglaublicher Schnelligkeit hatte er dort eine imponierende Stellung gewonnen. Den Italienern nahm er die Kundschaft Deutschlands und seiner nördlichen und östlichen Vorlande weg; er mischte sich bald in die innere Verwaltung des Kirchenstaates, fand das Vertrauen der Päpste und Kardinäle. Als er nun auch nach Spanien Beziehungen erhielt, war der Stern der anderen großen italienischen Banken im Erbleichen. Agostino Chigi hatte durch Pachtungen von kirchenstaatlichen Einnahmen seine Reichtümer erworben; kein anderes an der Kurie vertretene Bankhaus — nicht die Strozzi, die Borgarini — hatte einen solchen Raum und eine solche Menschenzahl bankmäsig in Rom zu vertreten als die Fugger. Vielleicht haben einmal die Gran Tavola der Buonsignori und das Haus der Mediceer, in seinen glänzendsten Bankierszeiten einen ähnlich weiten Raum mit ihren Geschäftsverbindungen überspannt, sicher keinen größeren. Und dann darf man nicht übersehen, daß niemals an der Kurie irgend eine nichtitalienische Bank so viel gegolten hat; ja eigentlich ernsthaft war keine französische, keine deutsche Bank an der Kurie tätig gewesen. Die Fugger hatten also gewissermaßen die germanische und slavisch-magyarische Welt den Italienern abgewonnen. Die bisherigen Bankiers hatten die Lande nur oberflächlich gekannt; gewagte Spekulationen waren ihnen gar nicht möglich, weil sie nicht die Verbindungen außerhalb der Kaufmannschaft besaßen, da sie nicht die Bischöfe und Landesherren kannten. Überlegen wir einmal: hätte ein Strozzi auf die Besetzung deutscher Bistümer ernsthaften Einfluß ausüben können? Also — das war die evidente Folge — die deutschen Pfründenjäger hatten nun in Rom nicht allein deutsche Kurialen zur Hand, sondern auch ein Bankhaus, und zugleich hatte die Kurie einen finanziellen Ratgeber, Agenten und Unternehmer, um finanzielle Pläne in Deutschland durchzuführen. Eine Steigerung der

Pfründenjagd war die Folge und eine Vermehrung der Indulgenzen, bis die Fugger gewissermaßen eine Agentur für den Ablass hatten. Es ist nicht zweifelhaft, daß ohne diese Bank die Kurie nicht so hätte vorgehen können, wie es geschah. Auch war die Wirkung nun eine andere: von dem Treiben der Landsleute sickerte mehr durch als von dem ihrer welschen Vorgänger.

Nun wäre es freilich eine merkwürdige Anklage, wenn ich ein Handelshaus auf die Anklagebank setzen wollte, auf die der größte Teil des hohen Klerus jener Zeit — rühmliche Ausnahmen abgerechnet — den Anspruch schon erhebt. Aber dabei bleibt doch bestehen, daß die Fugger die Auswüchse, die Entsittlichung der Kurie — mindestens trifft Zink die Schuld — befördert haben, daß Jakob und sein Faktor die Erbitterung über die römischen Zustände, die in Deutschland bereits herrschte, unterschätzt und dadurch die Kurie in ihrer unglaublichen Reformgleichgültigkeit bestärkt haben. Die Fugger haben, statt ihresteils die Reform der alten Kirche zu fördern, die Auswüchse vermehrt; ein italienisches Bankhaus hätte die Geschäfte mit Albrecht von Brandenburg wohl nicht riskiert.

Es ist ein Zufall, daß die Reformation sich an diese Ablassangelegenheit anhängt — wer will das Steinchen, das eine Lawine in Bewegung setzt, als die Ursache bezeichnen? — die Ursache ist die Lagerung des Schnees auf einer nicht ihn ausreichend hemmenden schiefen Ebene. Auch ohne die Fugger wäre die Reformation ausgebrochen; da das Reformbedürfnis nicht befriedigt wurde und die Individualisierung der Geister begann, war ein Bruch weiter Kreise mit der mittelalterlichen Kirche gegeben.

Doch nun war der Stein ins Rollen gekommen. Da haben die Fugger fest an der alten Kirche gehalten und ihre Sache geführt, wie ich das oben gezeigt habe. Sie gingen von dem Gedanken aus, Luther werde durch die Gewalt zu besiegen sein. Sie folgten den Anschauungen des Papstes und des Kaisers; ja, erwägt man die engen Beziehungen zu Eck, so wird man vielleicht sagen dürfen, sie teilten sie. Ihr Haus war das Absteigequartier der päpstlichen Legaten. Wie Karl V. und Leo X. haben also auch sie sich in Luther getäuscht.

In seiner Stellung zur römischen Kurie hatte Jakob sich sehr weit italienischen Anschauungen angeschlossen. Mit der größten Seelenruhe haben fromme Florentiner Bankiers die kuriale Miswirtschaft ausgebeutet; ihnen erschien das alles menschlich erklärlicher als uns Nordländern. Mit jener echt südländischen Milde

gegenüber dem kraftvollen Individuum fanden sie sich mit den Personen ab, und die Heiligkeit der Institutionen blieb dabei unerschüttert. Der Südländer ist eben daran gewöhnt, überall den Menschen mit seinen Schwächen zu finden, und er hütet sich vor dem dem Nordländer so nahe liegenden falschen Schlusse, aus der Schlechtigkeit von Personen auf den Wert einer Institution zu schließen. Und wird nicht jeder Bankier zuerst nach der Sicherheit seines Geschäftes fragen und dann erst — vielleicht nebenbei — sich um die anderen Eigenschaften kümmern?

Doch ist ein Unterschied von den italienischen Bankiers nicht zu übersehen! Diese haben Jahrhunderte hindurch Zinsen genommen, ohne sich um die Meinung der Kirche zu kümmern; die Fugger aber veranstalteten öffentliche Disputationen, um die Zulässigkeit des 5<sup>o</sup> o-Zinses zu verteidigen.

Der Religion, der er von Herzen bis zu seinem Tode anhing, hat Jakob meines Erachtens mehr geschadet als genützt. Dafs er eine religiöse Natur war, ist unzweifelhaft und dem augsburgischen Chronisten Clemens Sender wohl zu glauben; dafür will ich auch nicht jene Prunkkapelle von St. Anna, nicht seine zahlreichen Spenden für andere Kirchen anführen, sondern die Begründung der Predigtprüfnde an St. Moritz, weil darin ein spezielles kirchliches Bedürfnis, das er fühlte, zum Ausdruck kam<sup>1</sup>. Als es zum Sterben ging, da tröstete ihm der von ihm auf diese Pfründe berufene Dr. Othmar Nachtigall, ein katholisch gesinnter Humanist, der auch so lange unter Italiens Sonne gelebt hatte. Die Bewegung hatte auch in Augsburg Boden gefunden; schon waren die Karmeliter zu St. Anna zu Luther übergetreten, und der Sterbende stellte es seinem Neffen anheim, ob er ihn dort oder an anderer Stelle bestatten wollte. Dieser gab dem Glauben an den endlichen Sieg der katholischen Kirche dadurch Ausdruck, dafs Jakob bei St. Anna beigesetzt wurde.

Ein Zeitgenosse hat von ihm gesagt<sup>2</sup>: „Er ist ain herliche, lange, rane, hipsche, lustige, freliche person gewessen und hat sich gegen reichen und armen fraindlich mit frelichem gemüt erzeigt, mit aller demietigkait. Er ist gewessen fraindlichs zÿsprechens on allen praecht, eerenreich und milt mit gastungen und vil milter gegen hausarmen

<sup>1</sup> Vgl. Häbler, Stellung der Fugger zum Kirchenstreite 476. In der Stützungsurkunde der Prädikatur heifst es, dafs man Höheres in der Christenheit nicht tun könne als Gottes Wort verkündigen, und ein Prediger möge wohl mehr verdienen damit, als all der Chorherren Singen und Lesen. Häbler, S. 481.

<sup>2</sup> Clemens Sender, Chroniken deutscher Städte 29. 166 f.

und andern armen. Er ist hoehes verstands und vernunft gewesen und mit gutten sitten und gebert, auch allen tugetten geziert und hat all ander darmit übertroffen. Fremkait, erberkait, trau und glaub und krechtigkait sind in seinem hertzen zu haus gewesen. Sein und seines bruders kind namen sind in allen kinglyreich und landen, auch in der haidenschaft bekandt gewesen; kaiser, kinig, fürsten und herrn haben zu im ire botschaft geschickt, der bapst hat in als seinen lieben sun griest und umfangen, die cardinal sind gegen im aufgestanden: er ist ain zier gewesen des gantzen teutschen lands, besunder der stat Augspurg.

Sein handthierung ist mit grosem lob gangen auff die vier ort der gantzen welt. In haben alle handthierer gelobt, ain erleuchten mann genent, und die haiden sich ab im verwundert, desgleichen kain alter vor im geboren hat in diser welt.“

---

## Exkurs I.

# Übersicht über die im Vatikanischen Geheimarchive und im römischen Staatsarchive von mir durchforschten Bestände.

Der Ausgangspunkt meiner Studien war die viel benutzte Reihe der „Introitus et Exitus Camerae apostolicae“, die einen wunderbaren Einblick in das finanzielle Leben der Kurie gestatten, aber keineswegs ausreichen, um davon ein allseitiges Bild zu geben. Ja, die älteren Jahrgänge sind noch vielseitiger; die unter Leo X. haben nicht mehr den Reichtum. Man darf dann nicht vergessen, daß hinter dieser Kasse der päpstlichen Kammer die päpstliche Privatkassenverwaltung steht, die der „camerarius secretus“ leitete, und es daneben noch andere Kassen gab.

Über den Bestand an Rechnungsbüchern bis Julius II. einschließlich hat schon 1889 Adolf Gottlob in dem Buche: Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts genau Auskunft gegeben. Ich habe mir aus der Reihe nur je ein Exemplar der Jahresrechnung angesehen; ausgehend von 1501/2 habe ich die Fugger rückwärts bis 1491 und vorwärts bis an das Ende der Serie im Vatikanischen Archive geführt. Die Reihe hat folgende Lücken: September 1495 bis August 1496 und September 1499 bis August 1501; in der Rechnung 1501/2 sind Lücken, die Einnahmen der Rechnung 1502/3 gehen auch nur bis zum 18. August. Das Pontifikat Julius' II. ist vollständig erhalten.

Die Introitus et Exitus aus dem Pontifikate Leos X. sollten je mit 1. April beginnen und mit dem 31. März enden, doch ist das nicht immer der Fall. Ich benutzte Nr. 551 (für 1513/4), Nr. 552 (nur 1. April bis 30. Sept.), Nr. 553 (1514/5), Nr. 554 (Einnahme: 1515 Juni 28 bis 1516 März 11; Ausgabe: 1515 Juli 2 bis 1516 März 11), Nr. 555 (1516 März 12 bis 1517 März 8; ein zweites Exemplar ist Nr. 556), Nr. 557 (1517 März 17 bis 1518 März 11), Nr. 558 (1518 April 1 bis 1519 März 11), Nr. 559 (1519 April 1 bis 1520 März 11), Nr. 560 (1519/20), Nr. 561 (1523/4).

Den zweiten Grundstock meiner Forschungen boten die von den Historikern nur selten benutzten Bände der Diversa Cameralia, die sich

auch für andere Zwecke als sehr ergiebig erwiesen. Ich habe zunächst die den von mir benutzten Introitus et Exitus entsprechenden Bände herangezogen, dann aber meine Studien nach beiden Zeitabschnitten hin sehr wesentlich erweitert, und auch das war nicht ohne Nutzen.

Die durchgearbeitete Serie umfaßt die Bände 29—100; zu diesen kommen noch einige eingeschobene Stücke (84<sup>A</sup>).

Band 29 fällt in die Zeit Pius' II. (1461), Band 100 in die Zeit Pauls III. (1534—36). Doch ist nicht etwa daran zu denken, daß stets nur ein Band „Diversa“ in der Kammer geführt wurde; im Gegenteil ist nur in einzelnen Pontifikaten schöne Ordnung vorhanden. Es ergaben die älteren Bände sehr wertvolle Beiträge; aber wie viel reicher war die Ernte in den Bänden 61—69! Ohne sie würde dies Buch auf vielen Seiten erhebliche Lücken aufweisen.

Aus dem Pontifikat Pius' III. liegen die Bände 29—31 vor; 32—35 gehören zu Paul II., die beiden letzten Bände enthalten Capitula (Verträge). Sixtus IV. reicht von Bd. 36—43; auch hier bieten die beiden letzten Capitula. Dann folgen die eingehender bearbeiteten Bände. Mit 49 schließt die Serie des Pontifikates Innocenz' VIII.; das Alexanders VI. umfaßt die Bände 50—55; die kurze Zeit Pius' III. ist in Vol. 56 behandelt; es folgt dann Julius II. bis einschließlic 62. Die Zeit Leos X. ist durch die Bände 63—74 vertreten. Aus dem Pontifikat Clemens' VII. stammt eine Serie von 22 Bänden: 75—96; Clemens VII. und Nachfolger betreffen die Bände 97—99, Paul III. beginnt mit Div. Cam. 100.

Dann wandte ich mich dem Studium der Kammersachen in Armarium XXXIV zu. Ich benutzte:

Vol. 14. Instrumenta Cameralia de anno 1497 et 8.

Vol. 15. Notarum Contractuum Alex. VI. et Julii II. 1499—1512.

Vol. 16. Liber notarum contractuum 1492—1519.

Vol. 17. Notizbuch des Notars Joh. Maria de Gabianis 1496 bis 20 er Jahre.

Vol. 18. Notarum et contractuum Leonis X. et Clementis 1513 bis 1522 (1534).

Vol. 19. Leonis X. et Clem. VII. Causarum Camere ab a. 1515—1527.

Vol. 20. Secundum prothocollum d. Hippoliti de Cesis camerae apost. notarii 1522—1533.

Vol. 21. Instrumentorum Pauli pape III. 1528—1532. Verisius notarius.

Im Vol. 18 fand ich die wichtigen Obligationen vom Februar 1514.

Von Wert war für mich auch ein Band: Obligationes Communium Julii II. 1505—09. Vol. (309) 88, während die anderen Bände dieser Art meist ins Staatsarchiv gekommen sind.

Bisher haben die allermeisten, welche mit den Pontifikaten dieser Zeiten sich beschäftigt haben, es vermieden, in das Meer der Bullen-



register einzutauchen. Die beiden Pontifikate von Julius II. und Leo X. umfassen die Reg. Vaticana Vol. 889—1214, also 326 Bände: ich habe dann weiter noch die wichtigsten Bände Alexanders VI. — 18 Stück — herangezogen; im ganzen hatte ich es also mit 344 Bänden zu tun. Diese Bände einzeln zu durchblättern wäre mir unmöglich gewesen, aber das war auch zum Glück nicht notwendig.

Im allgemeinen hat jeder Band vorn oder hinten seine „Rubricella“, die zuerst die Diözese nennt, dann den Empfänger und dann ein knappes Stichwort. Es wurden dann diese Bandrubricellen für jedes Pontifikat in einen Band übertragen. Für mich ergab sich also der einfache — aber sehr lange — Weg, erst die Gesamtrubricella auszuziehen, dann, wo bei ihr einzelne Bände fehlten, ebenso die Bandrubricella, und fehlte auch diese, so mußte ich den Band durchblättern. Gerade für die wichtigeren Serien wurde ich dazu gezwungen, denn die Pontifikatsrubricellen umfassen nur die Communes.

Ich benutzte die beiden Pontifikatsrubricellen: Indice Nr. 277 für Julius II. und 278 für Leo X. In Nr. 277 fehlen die Rubricellen für Vol. 60—66 (jetzige Signatur 945—951); auch in 278 sind einige Lücken. Ich habe mir bei dieser Durchsicht viele Urkunden über bekanntere Personen jener Zeit notiert, aber es wäre zu wünschen, daß einmal ein Mann sich darüber machte, der genauer die Zeit kennt, wie es bei mir der Fall war, als ich mich mit den Bänden zu beschäftigen begann.

Ich gebe nun einen Überblick über die so von mir benutzten Bände. Reg. Vatic. 867—873 sind die libri secretorum Alexandri VI. 1—7: einige sind vor 1532 verstümmelt worden. Diese Serie war für mich weitaus die ertragreichste; auch die politische Geschichte darf an diesen Bänden nicht vorbeigleiten wollen. Reg. Vatic. 874 ist „de curia unicus“; 875—878 sind die libri officiorum, 879—883 sind libri diversorum, 884 ist ein liber expectantiarum.

Pontifikat Julius' II. 889—983 litterae communes: fast ausnahmslos Pfründensachen. 984 Secretenband. 985—988 Bullae diversae; diese Bände ohne Rubricella und sehr mühselig durchzusehen. 989 und 990 libri officiorum.

Pontifikat Leos X. Bullae communes 991—1192. Es folgen die sehr reichen Secretenbände 1193—1204. Je ein Sekretär führte einen solchen Band, so Sadolet 1194, 1197, 1198, der päpstliche Datar Balthasar de Pescia ebenso 1199—1202; 1203 und 1204 hatte in der Hauptsache Bembo. Für diese Secretenbände war mir von einigem Nutzen Indice Nr. 279, doch mußte ich schließlich Blatt für Blatt durchsehen. 1205 bis 1208 sind Diversorum, 1209 registrum patentium anni 1519. 1210 Litterae patentes II. 1211 liber officiorum, 1212: littere mere de curia (darin fol. 24 die Gründonnerstagsbulle von 1521). 1213 u. 14 liber expectantiarum. 1214 A endlich Registrum bullarum Leonis X lib. 225.

Die Lateranregister habe ich in folgender Weise benutzt. Ich wandte mich an die Indici 352, 353, 354. Diese sind nach Diözesen alphabetisch geordnet, je für ein Pontifikatsjahr; sie geben unter der Diözese dann die Rubricelle an. Jedes Pontifikatsjahr umfaßt 25 Bände; ich habe dann meine nach diesen Bänden für das 4.—6. Pontifikatsjahr Leos X. gemachten Auszüge geordnet. Nun kann man aber in dieser Abteilung nicht einfach bestellen, indem man Pontifikatsjahr und die alte Bandnummer angibt: die Bände sind vielmehr nicht nach der alten Ordnung aufgestellt, auch fehlen viele. Die Konkordanz hatte Monsignore Wenzel die Güte, mir zur Verfügung zu stellen. Aber ich muß es gestehen: die Lateranbände haben mich sehr enttäuscht. Auch war meine Zeit bereits so knapp geworden, daß ich diese Dinge nur im Fluge bearbeiten konnte. Es fehlen mir also die Lateranregister für Julius II. völlig und die späteren Zeiten Leos X. ebenso. Auch hatte ich nicht den Mut, für die Fugger die Riesenserie der jedes Inhaltsverzeichnis entbehrenden, dazu sehr schlecht geschriebenen Supplikenregister durchzusehen; das wäre eine weitere Arbeit von vielen Monaten gewesen.

Von dem, was ich sonst für die Fugger durchforscht habe, notiere ich das folgende:

Aus Armarium XXXI. sah ich Vol. 67 (jüngere Abschriften aus Bullenregistern Leos X., Hadrians und Clemens' VII).

Armarium XXXII. Vol. 61. Enthält Suppliken von 1521 ff.

Armarium XXXIV. Vol. 14.—21. Vol. 31 (im wesentlichen gleich Armarium XL Vol. 3.) 32 (Brevia 1518).

Armarium XXXIX. Vol 33 (Leonis brevia 10. Febr. 1519 bis 24. Jan. 1520). 34 (Brevia 1521). 35 (Brevia 13. Juli 1519 bis 8. Okt. 1521). 36, 37 (Brevia indulgentiarum 1519, 20). 39 (Brevia licentiarum proarendandis bonis eccl. 1517—1521).

Armarium XL. Vol. 3. (Minuta brevium 1515—1518). Vol. 4 (ebenso 1513—1523).

Im römischen Staatsarchiv habe ich bearbeitet:

Mandati camerale: 1492—1494 (Primus bulletarum d. pape Alexandri VI.). 1492—1500. 1500—1513. 1501—1503 (Bulletarum). 1513—1523.

Solutiones communis servitii Juli 1513 bis Januar 1516.

Obbligazioni per servizi comuni.

Aus den Rechnungen der Tesoreria segreta: Conti di Serapica lib. 1 (28. Juli 1516 bis 17. Januar 1519), das sind die Eintragungen privater Einnahmen und Ausgaben Leos X.; der Band ist in rotbraunes, geprefstes Leder gebunden und trägt oben das Wappen Leos X.

Rechnung der Depositare der päpstlichen Kammer (1521 Dezember 4 bis 1522 August 25).

Sehr viele Sorge und Mühen haben mir und den Herren des Vati-

kanischen Archivs und des Staatsarchivs in Rom die Indici 219 A und 221 des Vatikanischen Archives bereitet. Jenes ist ein Inventario dell' Archivio di Conti della Camera von 1631, hergestellt von Ridolfo Ghirlandari. Dieses ist ein Inventario de' Libri, Conti e Scritture esistenti nell' Archivio della Computisteria generale della Rev<sup>da</sup> Camera Ap<sup>ca</sup> nel Palazzo Vaticano fatto coll' autorità di Mons<sup>r</sup> . . . Gian Francesco Banchieri Tesoriere generale di Nostro Signore l'anno 1747.

Es ist nach den Identifikationen kein Zweifel mehr, daß dieses Archiv in der Hauptsache heute im Archivio di Stato in Rom beruht, wo es namentlich für die Kunstgeschichte ausgebeutet wurde. Lücken sind bei all den Stürmen, die seit 1747 über Rom gekommen sind, nicht verwunderlich.

Aufs eifrigste wurde von mir folgender Band gesucht: Un quinteretto in foglio coperto di cartapeccora, nel quale sono conti diversi di papa Leone X. e particolarmente con Jacome Fuccare e nipoti mercanti Alamanni dell'anno 1521 al 1525 scritto sino a fo. 46. (Inv. 219 A fol. 385). Herr Privatdozent Dr. Jansen aus München nahm auf meine Bitten im Oktober die Nachforschungen wieder auf, und jetzt fanden die Beamten des Staatsarchivs auch glücklich den Band, von dem Herr Jansen gütigst eine Abschrift herstellte.

Ich vermissе aber noch immer einen Band, auf den die Conti di Serapica unter den Einnahmen sehr oft verweisen; er ist bezeichnet als libro paonazzo und muß wiederum ein Rechnungsbuch gewesen sein.

## Exkurs II.

### Das päpstliche Drittel bei Ablässen.

Zum Beweise dafür, daß es Regel war, daß die Kurie von Ablässen sich ein Drittel der Erträgnisse vorbehielt, daß ein höherer Anteil hingegen viel seltener vorkam, will ich die von mir gesammelten Notizen zusammenstellen.

1450 verlangt die Kurie für einen Jubelablass in den Deutschordenslanden ein Drittel der Erträgnisse. Aus den Berichten der Ordensprokuraturen, mitgeteilt von Johannes Voigt, Histor. Taschenbuch 1833, S. 142.

1460. Verpflichtung auf Zahlung eines Drittels. Divers. Cam. Tom. 29 fol. 75.

1460. Desgleichen für den Ablass für die Domkirche in Breslau.

Es verpflichten sich Bischof, Kantor und Kanzler ebda. fol. 81.

1460. Desgleichen für die Baseler Domkirche. Dekan Johann Wernher von Flachslanden, ebda. fol. 72.

1460. Desgleichen für das Kloster b. Marie de Cambarone Camerac. d.  
Es verpflichten sich Alexander de Bardis von der Gesellschaft  
der Spinelli, ebda. fol. 168 v.
1461. Ablafs für die Stadt Breslau zur Reparation der Kirchen,  
Hospitäler und Brücken. Vergl. die interessante Urkunde in den  
Urkunden Nr. 1.
- 1476 77. Ein Drittel des für den 2. Pfingsttag auf 5 Jahre bewilligten  
Ablasses, Melden. dioc. cap. ord. Prem. Dukaten 84. 27. Introit-  
tus et Exitus 1476 77.
- 1477 78. Ein Drittel oblationum jubilei collegiate eccl. in Baden.  
Duc. 792. 6. Introit, et Exitus 1477/78.
- 1477 78. ex oblationibus indulgentie eccl. b. Marie de Clariaco Aurelian.  
dioc. pro complemento fl. 1000 compositionis cum camera facte.  
Duc.: 520. 60. Introit, et Exitus 1477 78. Hier war also eine  
feste Summe abgemacht.
- 1479 80. ab illustrissimo d. Christoforo march. Badense et dom. preposito  
decano et capitulo eccl. s. Marie et Petri et Pauli Badeusis Spiren.  
dioc. pro tertia parte oblationum indulgentiarum pro uno anno  
presenti. duc. 851. 51. Introit, et Exit.
- 1479 80. pro tertia parte oblationum indulgentie plenarie presentis anni  
eccl. s. Trinitatis et Marie virg. oppidi Friburg. Constantien. dioc.  
(ab abbate mon. s. Petri in Nigra silva et a magistris fabricae).  
Duc. 747. Introit, et Exit. Die Ablafsbulle ist gedruckt von  
Mone in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 4,  
27 ff. In ihr ist deutlich gesagt, dafs ein Drittel für den Kreuz-  
zug verwendet werden soll.
- 1479 80. pro tertia parte indulgentiarum conventui b. M. de Monte  
Carmelio Brixien. concessarum videlicet pro 1 anno die XXV.  
Martii presenti finito a Bapt. de Madiis archidiaec. eccl. Brixien.  
collector tertiae partis duc. 275. 37. Introit, et Exit.
- 1479 Okt. 23. Ablafsbulle zu gunsten des Neubaus des Magdalenen-  
klosters zu Strafsburg; ausdrücklich gesagt, dafs ein Drittel der  
Spenden an die Kurie für den Kreuzzug gegen die Türken geht.  
Paulus, Strafsb. Ablässe S. 106.
- 1480 April 21. Von dem Ablafs für die Frauenkirche in München auf  
3 Jahre mußte ein Drittel für die Cruciata gezahlt werden.  
Albert Herzog in Bayern und der Pfarrrektor Balthasar lösen das  
ab durch Zahlung von 500 ducatos auri de Cam. Div. Cam.  
Tom. 49 fol. 79.
- 1501 Febr. 25. Das Florentiner Handelshaus del Bene verpflichtet sich  
zur Zahlung der päpstlichen Hälfte der Oblationen aus dem Jubel-  
ablafs, der den Kirchen von Orléans und Saintes gewährt worden  
war. Armarium XXXIV. Vol. 15 fol. 7<sup>v</sup>.

Es ist aber wohl zu beachten, dafs in Deutschland bei kirchlichen Sammlungen für auswärtige Anstalten öfter ein Drittel von dem, der die Erlaubnis zur Sammlung gab, zurückbehalten wurde. So in Wien, vgl. Rechnung des Kirchenmeisteramtes von St. Stephan, Ausgabe von Uhlirz: S. 242, zu 1494: ich hab emphanngen den dritten tail an der sammnung in das spital gen Rom, drei suntag, Summa 2 fl. dn.« S. 448 zu 1430: »den dritten tail von dem spital hinez dem Hailigen Gaist gen Rom 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. dn.

### Exkurs III.

## Über den Verbleib der Gelder aus dem Peraudischen Jubiläumsablaß.

Die finanzielle Organisation des durch den Kardinal Peraudi verkündeten Jubiläumsablasses liefs sehr vieles zu wünschen übrig. Ich habe das schon oben S. 42 ff. auseinandergesetzt. Ende Juli 1502 hatte sich Peraudi vor Maximilian nach Strafsburg geflüchtet. Ende 1503 begann der König nunmehr die Ablafsgelder für sich einzuziehen. Im Herbste 1504 erschien Peraudi wieder in Rom. Er hatte einen Ablafs verkündigt, aber die daraus hervorgehenden Gelder lagen zum allergrößten Teile in Deutschland fest.

Was an Geldern durch die Fugger eingebracht wurde, haben wir oben gesehen. Im folgenden stelle ich einige weitere Nachrichten zusammen, die zeigen, wie lange die Liquidation dieser Sache sich hinzog.

Peraudi hatte in Strafsburg bei den Johannitern gewohnt und um 400 rh. fl. Silbergefäfsse verpfändet; bei St. Leonhard in Basel hatte er Koffer, Bücher und andere Habseligkeiten zurückgelassen. Papst Julius II. beauftragte nun die Fugger, an diesen beiden Stellen die Nachlassenschaft des Kardinals auszulösen<sup>1</sup>.

Zu gleicher Zeit wandten sich nun der König und der Papst an die Depositare zur Herausgabe der Gelder. Hier einige Belege.

1503 Dez. 16. forderte Maximilian vom Kurfürsten von Brandenburg das Jubiläums- und Cruciatgeld aus seinen Landen, weil er sich mit dem Papst Alexander vertragen habe; das Geld sei ihm als Zustener zum Zuge gen Rom zur Erlangung der Kaiserkrone und zum Türkenzuge zugebilligt worden. (Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. XI. 24 Conv. I A.)

Ebenso wandte er sich an den Stadtrat von Strafsburg, das in seinem Gewahrsam befindliche Ablafsgeld zu erhalten; er habe Kommissare ausgesendet, das Geld von Cruciat und Jubiläum in Empfang zu nehmen

<sup>1</sup> 1505. Sept. 26. Julius II. Brevia 22 f. 375 u. 376. Vgl. Wirz, Bullen u. Brevien. (Quellen z. Schweiz. Gesch. Bd. 21) S. 234.

und bei den Bankhäusern der Engger und Welser in Augsburg zu deponieren. Allein dieser weigerte sich, es ohne päpstliche Zustimmung herauszugeben<sup>1</sup>. Der Gesamtertrag in Straßburg hatte sich auf 2285 rh. fl. belaufen, davon gehörten 761 fl. dem Legaten für die Kosten, die er auch zumeist schon erhalten hatte.

Papst Julius II. wandte sich nach Lübeck, wo der Kardinal Gelder bei dem inzwischen verstorbenen Kaufmann Joachim Bilring niedergelegt hatte, worauf dessen Gläubiger nun Anspruch erhoben<sup>2</sup>; besonders aber beauftragte er seinen Familiaren Günther von Büнау als Kollektor in den Erzdiözesen Mainz, Magdeburg und Salzburg, die Gelder und speziell auch die Rückstände aus dem Drittel des Jubelablasses zu beschaffen<sup>3</sup>.

Auf Konstanz bezieht sich folgender Eintrag im Domkapitelprotokoll: 1509 Juni 8. Die drei Kommissare des Ablasses: der Domdechant, der Bürgermeister Schatz und Bartolomeus Blarer, hatten das in der Konstanzer Domkirche eingekommene Jubiläumsgeld dem Domkapitel zur Verwahrung übergeben. Nun wollte Maximilian das Geld für sich und drohte heftig durch Herrn Jacob v. Landau; also liefs das Kapitel die Prokuratoren ersuchen, das Geld wieder zu holen, was am 10. Juni geschah.

»Müntz in cista, talis zedula:

Item an geld hundert XXXXVIII gulden.

„ „ heller LXXX.

„ „ Rollebatzen, Schwytzer und Costentzer VIII<sup>e</sup> XXXXIII fl.  
XI β VI δ.

„ „ Crentzer, beh. und andre gross. müntz LXXXX gulden.  
Summa XI<sup>e</sup> LXI guld, XI β VI δ.

Item pecunie sunt numerate die XI. aprilis MV<sup>e</sup>4<sup>o</sup> presentibus dominis dec. Zwick advocato civitatis et Bartholomeo Blarer in presentia notarii Johannis Fabri et scribe civitatis ac testium . . . .«<sup>4</sup>

Der Mainzer Erzbischof Jakob überliefs, weil der Papst dem Kaiser das Geld zugewiesen habe, dem Kaiser das Jubelgeld, beiehlt davon freilich 1000 rh. fl. als „Anlehen“ zurück, und ebenso räumte Jakobs Nachfolger Uriel das noch etwa im Bistum vorhandene Ablafsgeld Maximilian ein<sup>5</sup>.

1513 wurde Walter Stax prior domus b. M. Carmelitarum oppidi Gelric Colon. dioc. olim commissarius indulgentiarum sacri jubilei in

<sup>1</sup> Paulus, Straßburger Ablässe 110 und vor allem Gafs, Perandi und der Jubelablass in Straßburg im Straßburger Diözesanblatt N. F. 1, 461—471.

<sup>2</sup> Julius II, Brevia 22 f. 374.

<sup>3</sup> Julius II, Brevia 22 f. 518, vgl. 546, 551. Vgl. oben S. 44.

<sup>4</sup> Karlsruhe Gen. L. A. Protokollsammlung nr. 9465. Zwischen fol. 269 u. 270.

<sup>5</sup> Vgl. die Urkunden bei Bodmann in den Niederrh. Blättern 1, 317ff.

ducatu Gelrie sub b. m. Raymundo cardinali Gurensi über 150 ducat. auri de camera Quittung gegeben<sup>1</sup>.

1515 wurde nach Dänemark Jo. Heytmers cler. Leod. dioc. gesandt, um die Gelder des Kardinals von Gurk zu verschaffen<sup>2</sup>.

Denselben sollten der Bischof und das Domkapitel zu Münster die bei ihnen deponierten Gelder senden<sup>3</sup>.

Ich möchte hier auch einige Nachrichten über den Ertrag anderer Jubiläumsablässe einfügen.

In dem Bande: Introitus et Exitus 1500 2 (nr. 532) ist hinten angebunden eine Rechnung der Privatkasse Alexanders VI., die Ventura episcopus Messanus führte und welche die Zeit vom Mai 1502 bis August 1503 umfaßt.

De pecuniis sacri jubilei collector: fr. Hieronymus de Valentia ord. s. Francisci)	ducatos auri: 500.
--	--------------------

De pecunia jubilei (wie oben)	„ „ 307 67 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .
-------------------------------	--

„ „ „	„ „ 549.
-------	----------

#### Exkurs IV.

### Observanten und andere Kommissare bei den Ablässen von 1500 bis 1502.

Dafs die Observanten den südosteuropäischen Ablafs für St. Peter zu predigen beauftragt wurden, war eine Nachahmung der Vorgänge von 1500. Damals (am 9. Dez. 1500) verkündete Alexander VI., dafs, da viele den Jubiläumsablafs in Rom zu gewinnen verhindert gewesen seien, derselbe Ablafs bis Pfingsten in Italien in den Kirchen gewonnen werden könne, die der Ablafskommissar Lodovico di Torre, Vizegeneral der eismontanen Provinzen, bestimmen werde. (Der Ablafs — Pastoris aeterni — war ein Kreuzzugsablafs und sollte jeder den vierten Teil der Reisekosten nach Rom spenden, bei Armen solle das jedoch ganz oder zum Teil fortfallen.) Nun entstand bei Torre darüber Zweifel, was unter Italia verstanden werden solle; die Antwort gab ihm nun so freie Hand, dafs er tatsächlich auch in den benachbarten ihm unterstehenden Provinzen den Ablafs verkünden konnte. Vgl. den Wortlaut der Bullen bez. Breven bei Wadding, Annales Minorum 15, 201—212. Der parallele Ablafs in Deutschland (Bulle Domini et Salvatoris vom 5. Okt. 1500) hatte zum Kommissar den Kardinal Raimund Peraudi. Siehe oben S. 42 f. Ich habe nun gar nicht sorgfältig nach weiteren Ablässen gesucht oder auch

<sup>1</sup> Divers. Camer. 63 f. 59.

<sup>2</sup> Armar. XL. Vol. 3, nr. 115—17. vgl. Armar. XXXIX. Vol. 31 fol. 107 ff.

<sup>3</sup> Hergenröther nr. 17 886.

nur alles, was mir unter die Hände kam, notiert: mich hat es aber interessiert, wie sich selbst beim Ablafs die Loslösung der Niederlande und Lothringens vorbereitet. So teile ich folgende Regesten mit:

1501 o. T. Alexander VI. gibt auf Bitten Philipps, Erzherzogs von Osterreich und Herzogs von Burgund, denjenigen aus Stadt und Diözese Besançon, welche aus Gründen nicht haben zum Jubiläum nach Rom kommen können, einen Ablafs. Als Spende für den Kreuzzug soll ein Viertel der vermutlichen Reisekosten gegeben werden. Kommissar: der Erzbischof Franz. Gültig für die Zeit von Aschermittwoch bis zur Oktav von Christi Himmelfahrt. Rome 1501 o. T. p. n. a. 10. Reg. Vatic. 868 f. 81.

1501 Sept. 30. Alexander VI. verlängert um ein Jahr den Jubelablaß für die Gebiete des Erzherzogs Philipp, dessen Kommissar Bischof Peter von Tournay war. Die Gelder sollen nur für den Türkenkrieg verwendet werden. Kommissare außerdem für Burgund: Vicarius provincialis provincie Francie ord. fr. min. de observantia und für die übrigen Land-schatten Ambrosius Leudt guardianus domus Antwerpiensis dicti ordinis. Rome 1501 prid. Kal. Oct. Reg. Vat. 868 fol. 87.

## Exkurs V.

### Zum Verzeichnis der Datare.

Moroni hat in seinem »Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica« Band 19, 129—141 ein Verzeichnis der Datare gegeben, das er selbst für recht ungenau hielt. Durch einige Verbesserungen möchte ich diese Liste richtiger stellen.

Beim Tode Innocenz' VIII. scheint Giovanni de' Sacchi, Erzbischof von Ragusa, Datar gewesen zu sein, den Alexander VI. 1494 zum Gouverneur von Rom machte. Als Datar wird er von Johannes Burchardi ausdrücklich November 1491 und Juni 1492 bezeichnet<sup>1</sup>.

Alexander VI. machte zu seinem ersten Datar seinen Konklavisten Juan Lopez, den er sofort zum Bischof von Perugia ernannte<sup>2</sup>. Am 19. Febr. 1496 wurde er zum Kardinal erhoben. (St. Maria in Trastevere.) Da sein Nachfolger bei Burchardi schon April 1496 erscheint, hat Lopez das Amt als Kardinal wohl kaum noch geführt<sup>3</sup>. Er starb am 5. August 1501: seinen Nachlaß vermachte er dem Papste.

Giambattista Ferrari, Bischof von Modena, findet sich zum ersten Male, wie gesagt, April 1496, zuletzt mit dem Titel Datar am

<sup>1</sup> l. 434 u. 488.

<sup>2</sup> Ebda. 2, 31.

<sup>3</sup> Ebda. 2, 276.



Tage seiner Kardinalserhebung<sup>1</sup>. Er wurde Kardinal am 28. Sept. 1500.

Wegen seiner Habsucht und Bestechlichkeit war er berüchtigt. Man lese nur die Klagen und Beschwerden über die Willkür des Datars bei Tangl, Kanzleiordnungen 388 ff. Es heisst dann in einem gedruckten Flugblatte: «Iur ad palatium cum auro ad emenda fidei mysteria: stat ibidem minister scelerum, venditor beneficiorum cardinalis Mutinensis ad explendam pontificis avaritiam . . . admittuntur soli divites et locupletes . . .» Burchardi 3. 183. Und als er am 20. Juli 1502 starb, da regneten die Verse der Wut, Verachtung und des Spottes, mit denen Burchardi fast vier Seiten füllen konnte. Da sein Gut an den Papst (der einen Stier im Wappen führte) fiel, ist der Vers verständlich, der lautet:

Terra habuit corpus, Bos bona, Styx animam<sup>2</sup>.

Juan Ortega kann ich nur einmal nachweisen, doch findet er sich auch bei Marini und Moroni unter den Dataren. Er starb plötzlich am 27. Aug. 1503 während der Sedisvakanz nach dem Tode seines Herrn<sup>3</sup>.

Von den bei Moroni angeführten weiteren Dataren Alexanders VI. sind somit sicher zu streichen der Kardinal Antoniotto Gentile Pallavicini, Ottaviano Fornari, Bischof von Mariana, der Kammerkleriker und Referendar war, und Gaspare Biondo, ebenfalls Kammerkleriker.

Bei Pius III. bewarb sich Johannes Burchardi um das Datariat; der Papst zog ihm aber den Ottaviano Capocci vor<sup>4</sup>.

Nach seinem baldigen Tode folgte Julius II., der seinen Konklavisten, den Kammerkleriker Fazio Santori von Viterbo, sofort nach der Wahl (2. November 1503) zum Datar machte<sup>5</sup>. Kardinal wurde er am 1. Dezember 1505. Über ihn vgl. auch oben S. 50 f. Er starb am 22. März 1510, nachdem er die Gnade seines Herrn verloren hatte.

Ihm löst Morini folgen oder vorausgehen Antonio Ferreri aus Savona, auch Giacomius löst ihn Datar gewesen sein. Er könnte höchstens Santoris Nachfolger gewesen sein, also, da er mit Santori Kardinal wurde, Pro-Datar. Es liegt wohl eine Verwechslung mit dem Amte des Magister domus vor; Paris de Grassis gibt seinen Lebenslauf<sup>6</sup>.

Als Fazio Santori Kardinal wurde, folgte nach Moroni Gasparo Torrella, Moroni bezeichnet als Tag seiner Ernennung den 6. Dezember 1505. Doch ist das ein Irrtum und Torrella zu streichen; denn nach Burchardi schwor der neue Datar Giovanni Gozzadini von Bologna als Nachfolger Santoris seinen Diensteid am 16. Dezember 1505 (3, 410).

Am 19. Februar 1507, als der oben erwähnte Antonio Ferreri Legat

<sup>1</sup> Ebda. 3, 77.

<sup>2</sup> Burchardi 3, 216.

<sup>3</sup> Burchardi 3, 251. Forcella I, 327.

<sup>4</sup> Burchardi 3, 278.

<sup>5</sup> Ebda. 3, 302.

<sup>6</sup> Döllinger, Beiträge 3, 384.

von Bologna wurde, war er im Amte; weil er dem Legaten unerhörte Vollmachten gegeben hatte, wurde er vom Papste Juli 1507 seines Amtes entsetzt. (Diarium Paridis de Grassis bei Döllinger, Beiträge 3, 380 f., Sanuto 7, 120). Er gehörte der bekannten Bologneser Familie an.

Ihm folgte ein besonderer Günstling des Papstes: Francesco Argentinini, Sohn eines armen Deutschen und einer Venetianerin, Bischof von Concordia. Er wurde 1511 März 10 Kardinal und hat bald darauf, wahrscheinlich sofort, sein Amt niedergelegt. Paris de Grassis ist ihm nicht besonders gewogen, er tadelt an dem schönen Manne einen über alles natürliche Maß hinaus gehenden Luxus; er starb plötzlich — ohne Beichte, Kommunion oder Testament (Döllinger, Beiträge 3, 410 ff.). Dafs er vorher krank gewesen, ergibt sich aus Sanuto 12, 398. Die Venetianer beurteilen ihren Landsmann viel günstiger 12, 449; dort auch sonst viele Angaben über ihn. Bestattet wurde er in Sa. Maria Traspontina (Forcella 6, 358).

Zu seinem Nachfolger war schon, bevor Francesco den Kardinalshut erhalten hatte, ein von uns oft genannter Mann in Aussicht genommen, der Florentiner Lorenzo Pucci »homo da bene e d'assai« (Sanuto 12, 54).

Schon unter Julius II. war davon die Rede, Pucci solle Kardinal werden (Sanuto 13, 323, 15, 433). Leo X. bestätigte ihn in seinem Amte, machte ihn in seiner ersten Kardinalspromotion (Ende Sept. 1513) zum Kardinal, wobei er die Datarie aufgab, denn Paris de Grassis nennt ihn bei dieser Gelegenheit bereits »nuper datarius« (ed. Delicati et Armellini S. 7). Er lebte wie die Kardinäle Medici, Bibbiena, der zuerst tesoriere segreto des Papstes geworden war, im Vatikan, war also Cardinale Palatino. Noch Mai 1515 wird er als Datar bezeichnet (Sanuto 20, 193), doch zu Unrecht, denn seit dem 8. Januar 1514 (Hergenröther 6155) läfst sich bereits

Silvio Passerini nachweisen, über den bereits oben gehandelt ist.

Moroni schiebt zwischen Pucci und Passerini den Gio. Matteo Giberti ein, doch ist dafür kaum Platz übrig, auch war Giberti 1514 erst 20 Jahre alt!

Passerini wurde 26. Juni 1517 Kardinal, er hat bis mindestens zu diesem Zeitpunkt der Datarie vorgestanden. In der gleichen Kreation wurde auch Luigi Rossi, ein Verwandter des Papstes, Kardinal, der jedoch schon am 20. Juli 1519 starb. Dieser ist nach Ciaconius und Moroni Datar gewesen, er mufs also Passerini im Amte gefolgt sein und also Pro-Datar gewesen sein, doch widersprechen dem die Angaben bei Fabronius<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Leonis X. Vita. 313. Vgl. S. 123 über Paolo Emilio Cesi, »libellis supplicibus praefectus. Cesi scheint Regens der Cancellaria gewesen zu sein.

Moroni nennt dann Latino Bonassai, und Fabronius erwähnt einen von Bembo aufgesetzten Brief Leos vom 4. April 1518, »ex quibus apparet hoc munus exercuisse Turinum tanquam Sylvii Passerini et Latini Beneassai, antequam ille loco moveretur et hic e vita discederet.« Latinus ist mir oft in den Akten begegnet, doch habe ich nicht für ihn gesammelt. War er ein Verwandter des einstigen Generalschatzmeisters Alexanders VI., Ventura Beneassai aus Siena, der zugleich Geschäftsteilhaber der Spanocchi und Kammerkleriker gewesen war, als Thesaurar aber betrügerischen Handlungen verdächtigt wurde und 8000 Dukaten Strafe entrichten und auf seine Ämter verzichten mußte<sup>1</sup>, so brauchte er nicht erst in der Datarie die Vermischung des Heiligen und Weltlichen zu lernen. Das Todesjahr des Latinus habe ich nicht feststellen können.

Der nächste ist mir aus päpstlichen Akten näher bekannt, es ist Baldassare Turini da Pescia, der auch in der Kunstgeschichte als einer der beiden Testamentsvollstrecker Raffaels bekannt ist. Er hat sich auf dem Gianicolo durch Giulio Romano die reizvolle Villa Lante bauen und ausmalen lassen, wie er überhaupt der Künstlerschar sehr nahe stand. Durch seine Hand ging Raffaels Madonna da Pescia.

Ich glaube, für Leo X. wird die Liste lauten: Pucci, Passerini, Beneassai und Turini.

Für Hadrians Pontifikat haben wir Enckenvoirt kennen gelernt, während Clemens VII. Gio. Matteo Giberti erhob.

## Exkurs VI.

### Verzeichnis der deutschen, polnischen, nordischen und ungarischen Bischöfe, die von 1495—1520 ihre Würde erhielten.

Die Reihenfolge gebe ich nach dem an der Kurie üblichen lateinischen Titel, die Bischofsnamen nach Eubel und Gams, doch habe ich einige Korrekturen angebracht.

o. = obligavit. s. = solvit. Ein Kreuzchen bezeichnet, dafs bei der betr. Bischofskonfirmation die Fugger irgendwie tätig waren.

#### 1. Abo in Finnland.

1500 Laurentius.

1506 Okt. Johannes Olavi.

† 1511 Okt. Arwed Kurck. s. Fugger.

---

<sup>1</sup> Vgl. Gottlob, Aus der Camera apostolica 276. Burchardi, Diarium 3, 164. 167. 370 u. öfter.

2. Agrien. (Erlau.)

1520 Ladislaus Szalkanus.

3. Argentin. (Strafsburg.)

† 1506 Okt. Wilhelm von Hohenstein. s. Fugger.

4. Arosien. (Westeraes) in Schweden.

† 1501 Aug. Otto (Olaf) Boyonstruet. s. Fugger.

5. Arnsien. (Aarhus) in Dänemark.

1520 Okt. Owen Bille.

6. Asloen. (Aslo) Norwegen.

1506 Andreas Mus.

7. Augusten. (Augsburg.)

† 1505 Mai. Heinrich von Lichtenau. s. Fugger.

† 1517 Mai. Christoph von Stadion. s. Fugger.

8. Bamberg. (Bamberg.)

† 1501 Mai. Vitus Truchsess de Pommersfelden. s. Fugger.

† 1503 Sept. Georg Marschalk von Ebnet. o. s. Fugger.

1505 Febr. Georg Schenk v. Limpurg.

9. Basilien. (Basel.)

† 1503 März. Cristophorus de Uttenheim. s. Fugger.

10. Bergen. (Bergen) Norwegen.

1506 Andorus.

11. Bodonien. (Ofen) Titular.

12. Bosnen. (Bosnia, Diacovar) Ungarn.

1502 Mai. Michael Chesulius.

13. Brandeburgen.

† 1507 Okt. Hieronymus Schulz. s. Fugger.

1520 Okt. Dieterich v. Hardenberg.

14. Bremen.

† 1497 April. Joannes Rode. o. s. Fugger.

1511 Dez. Christoph II. v. Braunschweig.

15. Brixinen. (Brixen.)

1501 Juli. Christoph v. Schrofenstein. s. Gabriel Sandri (ein Taxis).

† ? ? ? Gabriel? oder für Christoph. s. Fugger.

16. Burglancn. (Aalborg) Dänemark.

1519 Coadj. Krumpen Stygge.

17. Cameneccn. (Caminiecz) Polen.

1502 Jacob Buczaeki.

18. Cameracen. (Cambray.)

1503 Febr. Jacobus de Croy. s. Spanocchi.

19. Caminen. (Cammin.)

† 1498 Juli. Martinus de Carith. s. Fugger.

† 1520 Erasmus Manteuffel. s. Fugger.

20. Cenadien. (Czanad) Ungarn.

1500 Nicolans de Chak.

1514 Franciscus de Chahol.

21. Chelmen. (Chelm) Polen.

† 1505 Nicolaus Koscielcki. s. Fugger.

22. Chiemen. (Chiemsee.)

1495 Mai. Ludovicus Ebner.

1502 Christoph Mandl de Steinfels.

† 1508 Berthold Pirstinger. s. Fugger.

23. Chioven. (Kiew) Rufslan.

1495 Bartholomäus Solozyuky.

c. 1507 Mathias Radziwill.

24. Civitatis novae (Wiener Neustadt).

1516 Dietrich Kammerer.

25. Colocen. (Kalocza) Ungarn.

1502 Febr. Ladislaus Gereb.

1502 Gregor de Frangepan.

26. Colonien.

† 1508 Nov. Philipp v. Daun-Oberstein. s. Fugger.

† 1515 Hermann Graf v. Wied. s. Fugger.

27. Constantien.

1496 Juli. Hugo de Hohenlandenber. o. Vitterwich cl. Traject.

28. Cracovien. (Krakau.)

† 1503 Juli. Johannes de Konarski. s. Fugger.

29. Culmen.

- c. 1495 Nicolaus Crapitz. o. Bernardus Sculteti.  
1508 Febr. Joh. Konopaeki.

30. Curien. (Chur.)

1503 Paul Ziegler.

31. Curonien. (Curland.)

- 1500 Mai. Michael Sculteti.  
1501 Febr. Henricus Basedow.

32. Eystetten. (Eichstädt.)

1497 März. Gabriel von Eyb.

33. Fareyen. (Farör) Norwegen.

34. Frisingen. (Freising.)

- † 1496 Febr. Ruprecht Hz. v. Bayern. o. Fugger.  
1498 Dez. Philipp Hz. v. Bayern († 1541).

35. Gneznen. (Gnesen.)

- † 1503 Andreas Boryszewski. s. Fugger.  
† 1510 Johannes Laski. o. s. Fugger.

36. Gurcen. (Gark.)

1501 Oct. Matthaeus Lang.  
1519 Hieronymus Balbi.

37. Halberstaden.

- † 1513 Sept. Albrecht von Brandenburg. s. Fugger.

38. Hamaren. (Hamar) Norwegen.

1504 Carl Jemptus.  
1513 Magnus.

39. Havelbergen.

1501 Dez. Johannes Schlaberndorf.  
1520 Aug. Hieronymus Schulz.

40. Herbipolen. (Würzburg.)

- † 1495 Juli. Lorenz von Bibra. o. s. Fugger.  
1519 Febr. Conrad von Thüngen.

41. Hildesemen.

- † 1502 Dez. Erich Hz. v. Sachsen-Lauenburg. s. Fugger.  
1504 Johann Hz. v. Sachsen-Lauenburg.

42. Jaurien. (Raab) Ungarn.

- 1510 Johannes Gosztonyi.

43. Laibacen. (Laibach.)

44. Lausanen.

- 1517 Aug. Sebastian de Montfaucon.

45. Laventin. (Lavant.)

- 1508 Nov. Leonhard Pewrl.

46. Leodien. (Lüttich.)

47. Leopoliën. (Lemberg.)

- 1503 Bernardin. Wilczek.

48. Lincopen. (Linköping) Schweden.

- 1501 Hemmingus Gadd (non confirm.).  
1501 Sept. Card. Arborensis in administr.  
† 1513 Johannes Braske. s. Fugger.

49. Lubicen. (Lübeck.)

- † 1506 Aug. Wilhelm Westphal. s. Fugger.  
† 1510 Jan. Johannes Grymholt. s. Fugger.

50. Lubucen. (Lebus.)

Keiner.

51. Luceorien. (Luck) Rufsländ.

- 1502 Mai. Albertus Radziwill.  
? 1513 Paul Algimunt.

52. Lunden. (Lund) Dänemark.

- † 1498 Mai. Birgerius. s. Fugger.  
1520 Jan. Georg Schotborg.

53. Magdeburgen.

- † 1513 Aug. Albertus de Brandenburg. s. Fugger.

54. Maguntin. (Mainz.)

- † 1504 Dez. Jacob von Liebenstein. s. Fugger.  
† 1508 Sept. Uriel von Gemmingen. s. Fugger.  
† 1514 März. Albrecht von Brandenburg. s. Fugger.

55. Mednicen. (Samogitien) Rußland.

ca. 1505 Martin.

56. Merseburgen.

- † 1514 März. Adolf von Anhalt. s. Fugger.

57. Meten. (Metz.)

1501 Juli. Heinrich v. Lothringen-Vaudemont Administr.  
1505—18 Vacat.  
1518 Joham v. Lothringen Cardin.

58. Milchovien. (Milkow) Ungarn.

- † 1502 Febr. Paulus de Hsine. s. Fugger.

59. Minden.

- † 1508 Jan. Franz Herzog v. Braunschweig-Lüneburg. s. Fugger.

60. Misnen (Meißen.)

1518 Okt. Johann v. Schleinitz. Durch einen Curialen.

61. Monasterien. (Münster.)

- † 1497 Apr. Conrad Grf. v. Rietberg. o. s. Fugger.  
† 1508 Febr. Erich Hzg. v. Sachsen-Lauenburg. o. s. Fugger.

62. Nidrosien. (Dronthem) Norwegen.

1510 Johannes Krabbe.  
1511 Erich Walchendorff. s. Welser.

63. Nitrien. (Neutra) Ungarn.

- 1501 Juni. Nicolans de Báthka.  
1503 Aug. Sigismund. Thurzo.  
† 1505 Stephanus Podmaniczky. s. Fugger.

64. Nuemburgen. (Naumburg.)

1517 Philipp Pfalzgraf b. Rhein.

65. Olomucen. (Olmütz.)

1497 Jan. Stanislaus de Turzo. † 1540.



66. Osilien. (Ösel) in der Ostsee.

† 1513 Johannes Kyvel. s. Fugger.

67. Osnabrugen.

† 1508 Febr. Erich Herz. v. Sachsen-Lauenburg. o. s. Fugger.

68. Othonien. (Odense) Dänemark.

† 1502 Jan. Joannes Andreae. s. Fugger.

69. Paderbornen.

† 1496 Apr. Hermann v. Hessen. s. Fugger.

1508 Nov. Erich v. Sachsen-Lauenburg. s. Prekmol.

70. Patavien. (Passau.)

1500 April. Wigulens Fröschl.

† 1514 Admin.: Ernst Herz. v. Bayern. s. Fugger.

71. Plocen. (Plock) Masowien.

† 1498 Okt. Vincentius Pleiar. s. Fugger.

† 1503 Erasmus Vitellius Ciolek. s. Fugger.

72. Pomesanien. (Marienwerder.)

† 1501 Job de Dobeneck. s. Fugger.

73. Poznanien. (Posen.)

† 1498 Okt. Johannes Lubranski. s. Fugger.

74. Premislen. (Przemysl) Galizien.

† 1501 Febr. Andreas Boryszewski Admin. s. Fugger.

1505 Matthias Drzewicki.

† 1514 Petrus Tomicki. s. Fugger.

75. Quinque ecclesien. (Fünfkirchen) Ungarn.

† 1505 Georg Szakmáry. o. s. Fugger.

76. Ratisbonen. (Regensburg.)

† 1507 Okt. Johannes Pfalzgraf Admin. s. Fugger.

77. Ratzeburgen.

1511 Juni. Heinrich Bergmeyer. s. Borgarini.

78. Revalien. Esthland.

1509 Gottschalk Hagen.

† 1513 Christian Bombauer. s. Fugger.

† 1514 Okt. Johann Blankenfeld. s. Fugger.

79. Rigen. (Riga) Livland.

1509 März. Caspar Linde. s. Welser.

80. Ripen. (Ripen) Dänemark.

† 1499 April. Ivarus Munk. † 1539. s. Fugger.

81. Roskilden. (Roeskilde) Dänemark.

1501 April. Johannes Jacobi.

† 1512 Lago Wrne. s. Fugger.

82. Salzeburgen.

1495 Nov. Leonard de Kentschach.

1514 Coadj. Matthäus Lang Cardinal.

83. Sambien. (Samland.)

† 1497 Mai. Nicolaus Kreuder. o. s. Fugger.

† 1503 Dez. Paulus de Watt. s. Fugger.

† 1505 Dez. Günther v. Büнау. s. Fugger.

1519 Juni. Georg v. Polentz.

84. Scardonien. (Skradin) Dalmatien.

† 1502 Apr. Nicolaus Martinovich. Angewiesen Fugger.

85. Scaren. (Skara) Schweden.

1505 Aug. Vincentius Henninghi.

86. Secovien. (Seckau.)

1502 Juli. Christoph von Zach.

1509 Christoph von Rauber. s. Severoli.

87. Sedunien. (Sitten.)

1496 Aug. Nicolaus Schinner.

1499 Sept. Matthäus Schinner. † 1522.

88. Sirmien. (Sirmium) Kroatien.

1499 Apr. 1500 Nov. Nicolaus Bathkay.

1502 Mai. Gabriel Polver.

† 1502 Sept. Stephanus de Zatmar. s. Fugger.

1505 Johannes Orszäg.

89. Sleswicien. (Schleswig.)

1499 Nov. Cardin. Agrigentiu. in administr.

† 1502 Juli. Detlev Poggewisch. s. Fugger.

1507 Jan. Gottschalek von Ahlefeldt. † 1541.

90. Spiren. (Speyer.)

- † 1504 Sept. Philipp von Rosenberg. s. Fugger.  
† 1513 Febr. Georg Pfalzgraf bei Rhein. s. Fugger.

91. Stavangren. (Stavanger) Norwegen.

- 1513 Juni. Hoesculds. † 1537.

92. Strenginen. (Strengnäs) Schweden.

- † 1501 Aug. Mathias Gregorii. s. Fugger.

93. Strigonien. (Gran) Ungarn.

- 1497 Dez. Thomas Bakócz.

94. Tarbaten. (Dorpat) Esthland.

- 1499 März. Johannes Buxhöwden.

- † ? 1506 Gerhard Schrone. o. s. Fugger.

- † 1514 Johannes Duisburg. s. Fugger.

- 1516 Christian Bomhower.

- † 1518 Johannes Blankenfeld. s. Fugger.

95. Tornacen. (Tournay.)

- 1497 Dez. Petrus Knick.

96. Trajecten. (Utrecht.)

- † 1496 Aug. Fridericus March. de Baden. o. s. Fugger.

- 1517 Philipp von Burgund. Durch die Borgarini.

97. Transilvan. (Siebenbürgen.)

- † 1502 Febr. Dominicus. s. Fugger.

- † 1503 Juni. Nicolaus de Bächka. s. Fugger.

- † 1505 Sigismund Thurzo. s. Fugger.

- 1508 Franciscus de Peren.

- † 1514 Franciscus de Varda. s. Fugger.

98. Treveren. (Trier.)

- 1500 Sept. Jacob Markgr. von Baden.

- 1511 Mai. Richard von Greiffenklau.

99. Tridentin. (Trient.)

- 1496 April. Ulrich von Lichtenstein.

- † 1505 Sept. Georg von Neideck. s. Fugger.

- 1514 Juni. Bernhard Cles.

100. Tullen. (Toul.)

- 1495 Ulricus de Blamont.

101. Upsalen. (Schweden.)

1514 Okt. Gustav Trolle.

102. Wacien. (Waitzen) Ungarn.

1508 Johannes de Orszagh.

1510 Franciscus de Varda.

† 1514 Ladislaus Zalkán. s. Fugger.

103. Waradien. (Großwardein) Ungarn.

1495 Okt. Dominicus.

† 1502 Febr. Georgius de Szatmár. s. Fugger.

† 1506 Sigismund Thurzo. o. s. Fugger.

1513 Franciscus de Perény.

104. Warmien. (Ermland.)

† 1512 Fabian Tetinger. s. Fugger.

105. Verden.

† 1503 Juni. Christoph Herz. v. Braunschweig in administr. s. Fugger.

106. Vesprimen. (Wesprim) Ungarn.

1500 April. Georgius de Szatmár.

† 1502 April. Georgius de Frangipani. s. Fugger.

1503 Juni. Petrus Card. tit. s. cyr. Commende.

1513 Petrus Beriszlo.

107. Vexionen. (Wexioe) Schweden.

1495 Ingemar Petri.

108. Wibergen. (Viborg) Dänemark.

† 1498 Dez. Nicolaus Friis. s. Fugger.

† 1512 Erich Kaas. s. Fugger.

109. Viennen. (Wien.)

1500 März. Bernhard von Polheim.

1504 Franc. Bakats, Admin.

† 1513 Georg v. Slatkonja. s. Fugger.

110. Wilnen. (Wilna.)

1507 Adalbert Radziwill.

111. Wladislavien. (Kujavien) Polen.

† 1503 Vincent. Przerabski. s. Fugger.

† 1513 Mathias Drzewicki. s. Fugger.

112. W o r m a t i e n.

1503 Okt. Reinhard v. Rüppur.

113. V r a t i s l a v i e n. (Breslau.)

† 1503 Juli. Joannes Turzo Coadjutor (— 1506). s. Fugger.  
1520 Sept. Jacob von Salza.

114. Z a g r a b i e n. (Agram.)

1500 Lucas ep. Cenadiensis.  
† 1511 ? Johannes Bakocz. s. Fugger.  
1519 Simon de Erdöd.

115. Z w e r i n e n. (Schwerin.)

† 1504 Johannes Thum. s. Fugger.  
† 1508 Petrus Walkow. s. Fugger.  
1516 Magnus Hzg. v. Mecklenburg Admin.

Von diesen 115 Bistümern haben fünf überhaupt keinen Bischofswechsel in dieser Zeit gehabt. Von den verbleibenden 110 ist bei 64 mindestens einmal das Servitium durch die Fugger entrichtet worden. Die räumliche Verteilung zeigt, dafs die Fugger in den französisch sprechenden und später niederländischen nicht das Geschäft in den Händen hatten. Es fehlen weiter die entlegeneren Teile Polens, dann manche Italien näher gelegene Bistümer. Im ganzen ist in 88 Fällen ein Anteil der Fugger nachzuweisen gewesen.

Exkurs VII.

**Nachrichten über Obligationen zur Zahlung von Servitien aus dem Pontifikate Julius' II.**

Über die Verpflichtung zu Zahlungen für servitia communia unter dem Pontifikate Julius' II. stelle ich hier allerhand weitere Nachrichten zusammen. Sie entstammen dem Bande Obligationes Communium Julii II. 1505 ad 1509. Vol. (309) 88, der sich gesondert von den andern gleichartigen im Vatikanischen Geheimarchiv erhalten hat.

1505 April 14. Verpflichtung von Jakob, dem Erwählten von Mainz, 10000 fl. und 5 Servitia zu zahlen, halb in 6 Monaten, halb in weiteren 6. Am Rand steht 26. Martii 1505 solv. 4750 fl.

1505 April 28. Für Georg, den Erwählten von Bamberg, bürgt Jacobus de Doffis.

1505 Dez. 28. Johannes Zing institor societatis de Fucheris verbürgt sich für die Kirchen Dorpat, Großwardein und Fünfkirchen.

- 1506 Nov. 29. Bernardus Sculteti (ein bekannter Kuriale) verpflichtet sich für Friedrich von Sachsen, Erzb. von Magdeburg, 2500 fl. und 5 servitia zu zahlen.
- 1506 Dez. 17. Conrad Gletz (gleichfalls Kuriale) für Wilhelm von Hohenstein, B. von Straßburg, für die gleiche Summe.
- 1507 Jan. 13. Georg vamme Stade nomine Wilhelmi electi Lubicen. serv. commune (300) et 5 servitia minuta »et dominus Jacobus de Doffis institor societatis de Fucharis obligavit se, quod supradictus dominus electus expedit bullam reservationis infra 3 menses sub penis« erfolgt am 14. Juli 1507.
- 1507 Juli 30. Bernardus Sculteti für Adolf von Anhalt, Erwählten von Merseburg.
- „ Okt. 27. f. electus Brandenburgensis.
- „ Nov. 6. f. Pfalzgraf, Erwählten von Regensburg.
- 1508 Sept. 7. Jacobus de Doffis institor societatis de Fuchariis für den Elekten von Münster.
- „ Sept. 30. Ebenso für den elect. Stephanen, et Benden.
- „ Sept. 30. Ebenso für den electus Osnabrugensis.
- „ Okt. 21. „ „ „ „ Gneznen.
- 1509 Jan. 3. Wlemus Soler scriptor verpflichtet sich für Uriel v. Mainz. Servit. 10 000 Dukaten und 5 servitia minuta. Laurentius Truchsefs bezahlt, verpflichtet sich auch, wenn Gelder »tertie partis oblationum et confessionalium in civitate et dioc. et dominio« sich fänden, sie durch die Bank der Fugger nach Rom zu senden.
- Cristoforus Belzer et socii zahlen 1510 Sept. 2 für Enricus electus Endrocien. pro communi pape dicte eccl. 352.—. Es ist Ericus electus Nidrosiensis (Drontheim) gemeint.

## Exkurs VIII.

### Nachrichten über Kollektorien in Deutschland und Polen.

Diese Angaben erheben nicht den mindesten Anspruch auf Vollständigkeit: ich habe manche Notiz, die mir unter die Augen kam, nicht notiert.

#### 1. Deutschland.

##### Zahlungen.

Gerardus Tus collector prov. Maguntin. zahlt Mai 1493: Duk. 79 Bol. 4.  
(I. e. E.)

Hermannus Smede collector provinc. Treverensis zahlt April 1494: Duk. 120  
(I. e. E.)

Hermannus Smede collector provinc. Treverensis zahlt April 1494: Duk. 50 Bol. 45 (I. e. E.)

Conradus Tus collector provinc. Maguntin. zahlt April 1497: Duk. 400 (I. e. E.)

Collector in diocesi Trajectensi zahlt April 1497: Duk. 123 Bol. 54 (I. e. E.)

Conradus Tus collector prov. Maguntin. zahlt Februar 1499: Duk. 227 Bol. 36 (I. e. E.)

ab heredibus Berardi Turgie collector. provinc. Maguntin. pro residuo totius computi: Duk. 105 Bol. 67 (I. e. E.)

Collector Colonien. zahlt durch die Spanocchi 1497'8: Duk. 84 Bol. 27 (I. e. E.)

Idardus Grif collector indulg. s. Petri zahlt Nov. 1510: Duk. 1500 (I. e. E.)

Zum Vergleich dieser Ziffern führe ich die riesigen spanischen Summen an. 1495: 1500. 1497: 1526 + 21 840. 1497'8: 7708. Juni 1502: 9479. Juli 1503: 5416. Nov. 1504: 677. Der Kardinal Johannes Ruffi archiepiscopus Cusentinus, vorher Bisch. v. Bertinoro, hatte in den 14 Jahren seiner spanischen Gesandtschaft und Kollektorie von März 1506—Dez. 1520 zusammengebracht: unter Julius II. 70 000, unter Leo X. 125 000 Dukaten auri vel circa. Divers. Cam. Vol. 66 f. 168.

1494 April 21. Johannes Mileke prepositus eccl. Gustrowen. deer. doct. wird Kollektor für die Bistümer Cammin, Schwerin, Ratzeburg und Lübeck. Reg. Vat. 876 (l. offic. I) fol. 113.

ca. 1501. Pro Jo. Copis collectore Coloniensi testimoniales, gegen Anschwärmungen Lib. divers. Cam. 53 f. 210.

1506 April 16. mag. Henricus Bockholt prepositus eccl. Lubicensis doct. notarius pape constituitur in regno Dacie necnon Coloniensi et Bremensi provinciis pecuniarum ex jubileo camere apostolice provenientium collector. Jubelablaß des Cardinals Raymund. Reg. Vat. 989 = liber officiorum 1 fol. 131 v.

1511 Sept. 11. Jo.[Heitmens]. qui in Maguntin., Colonien., Treveren., Magdeburgen., Salzburgen., Bremen., Bisuntin. et Upsalen. provinciis et Cameracen., Tornacen., Morinen., Atrebaten. et Caminen. dioc. fructuum Cam. apostolice etiam ratione denarii s. Petri debitorum collector deputatus est, wird von den eingehenden Geldern diesseits des baltischen Meeres ein Viertel, jenseits aber die Hälfte zugewiesen. Armar. XL Vol. 3. nr. 84. u. Armar. XXXIX. Vol. 31 nr. 77. Hergenröther 17 555.

1512 Mai 1. Mag. Idzardus Granus canon. Senogaliensis utr. j. d. notarius et familiaris pape nuntius ad Johannem Dacie, Suetie et Norwegie regem ac in Dacie, Zuetie et Norwegie regnis necnon Maguntin. Colonien. Magdeburgen. et Regien. provinciis ac Tornacen. Morinen. Cameracen. Misnen. Basilien. et Caminen. dioc. fructuum camere apostolice collector. Vollmacht. Reg. Vat. 968 = Vol. Julii II. 83 f. 200—203.

1515 bez. 1516 Arcimbaldi Generalkollektor für die Erzdiözesen Köln, Trier, Salzburg, Bremen, Besançon, Upsala, Mainz und Magdeburg, für die Bistümer Cambrai, Tournay, Therouanne, Arras, Cammin und (wohl auch) Meissen; also für ganz Deutschland. S. Urkunden Nr. 100 und 102.

## 2. Polen.

Collector Poloniae zahlt März 1493: Dukat. 375 (Intr. et Exit.)  
 „ „ „ Okt. 1496: „ 2000 „ „ „  
 „ „ „ März 1497: „ 2500 „ „ „  
 „ „ „ f. 4 Jahre 1498: Dukat. 1140 (Intr. et Exit.)  
 „ „ „ Dez. 1501: Dukat. 1354 Bol. 12 (I. e. E. fol. 91).  
 „ „ „ Febr. 1505: „ 243 „ 4 (I. e. E.).

Michael de Prasmaw, collector Poloniae zahlt Apr. 1505: Dukat. 297 Bol. 66 (I. e. E.) pro residuo.

Johannes Thurzo collector zahlt Dez. 1505: Dukat. 1625 in provincia Poznaniensi pro jubileo.

Johannes Thurzo collector zahlt Sept. 1508: Dukat. 617 (I. e. E.).

Mag. Michael de Prasmaw archidiaconus ecclesie plocensis decret. doctor scriptor et fam. pape wird Collector in regno Poloniae et provincia Gneznensi 1496 Dez. 18 Theiner Mon. Poloniae 2.264. Vgl. Reg. Vatic. 875.

Johannes Thurzo Collector seit 1501 Nov. 10 s. Urkunden nr. 5. 1501 Dez. 22.

Johannes episcopus Wratislaviensis (derselbe Johann Thurzo von 1501) constituitur collector fructuum camere in toto regno Poloniae, quia mag. Philippus de Adunariis not. et cubicularius pape id officium personaliter exequi nequit. 1516 Juli 10. Reg. Vatic. 1053 fol. 175—177', vgl. Theiner, Mon. Poloniae 2.370.

## Exkurs IX.

### Beiträge zum späteren Leben Johann Blankenfelds.

In den Beilagen habe ich einige meines Wissens bisher unbekannte Urkunden, die Blankenfeld betreffen, abgedruckt.

Die Urkunde vom 4. Mai 1517<sup>1</sup>, welche die Unterschrift des Kardinals Lorenzo Pucci trägt, ist eine ganz außerordentliche Gunst. Für Blankenfeld wird das erste unter einer ganzen Reihe von Bistümern der Ostseeprovinzen und Schwedens, die vakant wird, der päpstlichen Provision vorbehalten. Die ecclesia Miliensis vermag ich allerdings nicht zu erklären.

Tatsächlich wurde zuerst das Bistum Dorpat frei; Blankenfeld behielt

<sup>1</sup> Urkunden Nr. 106.



dabei Reval. In Dorpat wurde er der Nachfolger des ehemaligen Ablafskommissars Christian Bomhauers. Das Kardinalskonsistorium vom 14. Juni 1518 genehmigte die Provision an den Bischof von Reval. »ita quod non desinat esse episcopus Revaliensis. — (Acti Consistoriali.)

Aus derselben Zeit stammt eine andere Gnade, deren Regest ich folgen lasse.

1517 Mai 1. Leo X. venerabili fr. Johanni episcopo Revaliensi, ut commodius sustentari ac statum juxta pontificalis exigentiam dignitatis decentius tenere valeat, reservat monasteria Cisterciens. ordinis: tam de Padis Revaliensis ac Rume in Gotlandia Lincopen. vel alterius diocesis et ipsa Johanni (pro casu vacationis) commendat (reservatione partis fructuum pro conventu). Reg. Vatic. 1204 = lib. secr. Leonis X. Vol. 12. fol. 267—9. Vgl. Theiner, Monum. Poloniae.

Im September 1517 verließ der Bischof wieder Rom; er hatte Aufträge an den Kurfürsten Joachim, damit dieser den Streit zwischen Christian von Dänemark und dem Reiche Schweden vermittele. Zu gleicher Zeit empfahl der Papst den Bischof für eins der im Gebiete des Kurfürsten belegenen Bistümer, wie der Kurfürst Blankenfeld ein solches in Aussicht gestellt habe<sup>1</sup>.

1517 Aug. 9. mag. Jacobo Ponzetto capell. pape et causarum palatii apostolici auditori (qui etiam camere apostolice clericus ac thesaurarius et commensalis) de surrogatione (in jura † Johannis Schympes cleric. Mag. litigantis cum Johanne episcopo Revaliense super canonicatu et prebenda eccl. Erfürdensis Mag. dioc.) Reg. Vatic. 1082 f. 141'—144.

Am 25. Juni 1518 weilte Blankenfeld als päpstlicher Legat in Berlin. Er stellte damals der St. Peterskirche in der Schwesterstadt Köln einen Ablafs aus. Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. Supplement 353.

1521 Juli 29. Bulle Leos X. an Johann Bischof von Dorpat und Reval. Darf, da in beiden Domkirchen kaum 5 Kanoniker Residenz halten, die übrigen durch kirchliche Zensuren zur Residenz zwingen. Reg. Vatic. 1214<sup>A</sup> fol. 150.

Der liber confraternitatis de Anima läßt ihn in Placenza in Spanien, nicht in Torquemada sterben.

## Exkurs X.

### Johannes Zink.

Das Leben dieses Faktors der Fugger ist für deutsche Verhältnisse des Mittelalters absonderlich genug. In romanischen Gebieten ist es nicht selten, daß Kaufleute clerici wurden, um dem weltlichen Gerichtsstande

<sup>1</sup> Urkunden Nr. 110. 1517 Sept. 19. Vgl. Theiner, Monum. Poloniae 2, 378. Dann vor allem 3, 416 u. 418.

zu entgehen und sich unter den für sie bequemeren zu stellen<sup>1</sup>. In Deutschland sind mir solche klerikalisierte Kaufleute nicht begegnet. Aber bei Zink liegt wohl ein anderer Grund vor; er wurde Kleriker, um bequemer dem Pfründenhandel, der an der Kurie getrieben wurde, nachgehen zu können.

Wir haben ihn als regelrechten Faktor der Fugger in Rom seit 1501 nachweisen können. Er war Augsburger, ohne Zweifel ein Nachkomme jenes ehrenfesten bürgerlichen Geschichtsschreibers, Burkhard Zink, dem ein späteres Jahrhundert ein Denkmal errichtet hat und dessen treuer Biedersinn den heutigen Leser amutet. Er war also Leiter der römischen Geschäfte, und seine Bedeutung wuchs mit der Ausdehnung der kurialen Beziehungen der Fugger.

In den Registerbänden der Pontifikate Alexanders VI. und Julius' II. und in den Rubricellen derselben habe ich Zink nicht gefunden; erst unter Leo X. scheint er Kleriker geworden zu sein, und damit beginnt nun eine Serie von päpstlichen Verleihungen, die ich in den später folgenden Regesten chronologisch zusammengestellt habe. Wir würden geneigt sein, zwei Zink anzunehmen, wenn nicht gleich die erste Urkunde uns einen festen Boden böte, da in ihr der Augsburger Kleriker Johannes Zink als Familiare der Fugger bezeichnet würde. Wir haben es also nur mit einer einzigen Person zu tun!

Zink trat in den Dienst der Kurie, ohne dabei seine Stellung als Faktor der Fugger aufzugeben.

Als päpstlicher Familiare ward er am 23. März 1515 ausschließlich der päpstlichen Gerichtsbarkeit unterstellt; am gleichen Tage ward er Protonotar und erhielt den Titel und die Rechte eines Lateranensischen Pfalzgrafen und Ritters. Am 11. Juni desselben Jahres erscheint er zum ersten Male als *Scriptor litterarum apostolicarum*, Dezember 1520 ebenso als *Scutifer de numero participantium*. Ob er noch weiter gestiegen ist, vermag ich nicht zu sagen, da ich ja für die Zeit nach 1522 nicht mehr gesammelt habe. Der deutsche Kaufmann war nicht zum Scheine päpstlicher Bureaubeamter; mir ist sehr oft sein Name begegnet. Wer meine Angaben über die Kanzleivermerke auf einzelnen Urkunden durchprüft, wird ihm ebenfalls öfters begegnen. Es ist also tatsächlich so, daß der Augsburger diesen beiden so verschiedenen Herren zugleich zu dienen verstand: dem letzten Haupte der ungeteilten abendländischen Christenheit und dem vornehmsten Bankier seiner Zeit!

Von anderen Gunstbezeugungen ist von geringerer Bedeutung die freie Wahl eines Beichtvaters; auf das sehr weltliche Gebiet des Gelderwerbs fällt schon das Recht, ein Testament zu machen, und vor allem das Dezember 1515 verliehene Recht, die Früchte seiner Pfründen zu

---

<sup>1</sup> So tat es auch Agostino Chigi.

genießen, auch wenn er an der Kurie residire oder an einem Orte Studiums halber weile. Auch akademischen Ehrgeiz hatte dieser Kaufmann: seit März 1515 finden wir ihn mit dem schönen Titel eines magister.

Als Fundament seines Pfründenhandels darf man nun wohl die älteste für ihn ausgestellte Bulle bezeichnen, in der ihm Anrechte auf Pfründen in den Bistümern Mainz, Köln, Salzburg, Augsburg, Konstanz, Bamberg, Würzburg und Passau gegeben wurden: es ist eine über alles Maß hinausgehende Gnadenverwilligung<sup>1</sup>.

Auf Grund dieses Privilegs und anderer Urkunden hat er nachweislich auf einige 30 Pfründen und Pfarrkirchen Anrechte erworben, wenn er auch viele gar nicht in Besitz nehmen konnte, auf andere sehr bald wieder verzichtete. Ernsthaft besessen hat er — so scheint mir — drei Pfründen. November 1517 erhielt er ein Kanonikat an St. Moritz in Augsburg. Gerade mit St. Moritz haben die Fugger sich viel beschäftigt; 1518 erreichte Jakob Fugger an der Kurie das Präsentationsrecht auf ein mit der Prädikatur und der Verwaltung des Pfarramtes vereinigt Kanonikat — und wenn Wilhelm Rem und Bernhard Adelmann da auch etwas übertreiben sollten, so geschah das alles ohne Zustimmung der Geistlichkeit! Diese Prädikatur wurde erst 1520 völlig geregelt — es scheint, daß dieses Kanonikat für einen Augenblick in die Hände Zinks kam<sup>2</sup>.

Ebenso flüchtig war der Besitz der Dechanei an Liebfrauen zum Berge in Frankfurt. Der alte Dechant Johann Degenhart war am 21. Mai 1515 gestorben; Zink wurde nun providiert, ohne jemals nach Frankfurt zu kommen; ein Mainzer Domherr ergriff für ihn Possess. Auf diese Pfründe warf nun ein später sehr bekannt gewordener Mann, ein junger Humanist, sein Auge: Johannes Dobneck gen. Coehläus. August 1517

<sup>1</sup> Vgl. Urkunden S. 39.

<sup>2</sup> Über diese Pfründensache vgl. Wilh. Rem in Augsburg. Städtechroniken 5, 93 f. und Anm., auch 4, 209; den Brief Adelmans bei Heumann, Documenta litteraria 194. „Fuit nuper capitulo s. Mauricii nobiscum cum hoc rege Romae negotium. Quid multa? etsi capitulum nihil plus optaret atque expectaret, quam ut res via iuris expediretur, nihilominus papa mandavit, ut, etiamsi adversarius capituli false narrasset, compos tamen voti fieret; quemadmodum quoque actum est.“ Ferner folgende von mir allerdings nur sehr flüchtig notierte Stücke: 1516 Jan. 23. „August. Jacobo Fugger de indulto et unione. Canonicatus ecel. s. Mauricii Aug. vacat per resignationem Bernardi Arzat juni, in curia factam. Jacobus narrat, ab immemorabili tempore ibi predicaturam esse, litem inter capitulum et parochianos de deputatione vicarii, statutum: magistro in theologia aut juris doctori vel licenciato, jus patronatus debet reservari Jacobo et suis heredibus, qui fructus prebende et canonicatus ad valorem 50 fl. Rhen. auxit.“ Reg. Vatic. 1074 — Leo X. Vol. 84 f. 42—45. — vom gl. Tage: „De eadem materia. Bernardum Arzat secutus erat Christophorus de Stadion. Hector Milich, ambo autem renunciaverant de patronatu.“ Ebenda f. 322—325. — 1520 Mai 22. Bestätigung des Vertrags zwischen Jacob Fugger und Johannes Speiser canonicus et predicator ecel. s. Mauricii August, über die Predigerpfründe. Registr. Later. Nr. 1389 fol. 1—9.

traf der junge Kanonist in Rom ein, und da er einen Kollega von Zink, den uns bekannten Engelhard Schauer, zum Vetter hatte, so kam der Handel zustande: September 1518 wurde Cochläus Dechant, und Zink erhielt eine Entschädigung von 34 Gulden jährlich. Cochläus ist durch die Faktoren der Fugger zu seiner Pfründe gekommen<sup>1</sup>. Seine alten Freunde haben es wohl gewußt, daß er sich durch solche Praktiken vorwärts gebracht hatte. Adelmann schreibt: Ich fürchte, daß er auf einem anderen Wege als durch die Türe in den Schafstall eingedrungen ist; denn ich kenne an ihren Früchten die, mit denen er in Rom das Geschäft getrieben hat<sup>2</sup>.

1521 wurde Zink Propst eines kleinen Stifts vor Mainz: von St. Maria in Campis.

Alle anderen Pfründen ziehen blitzschnell an unseren Augen vorüber, denn sie sind ja wohl ausnahmslos Handelsobjekte gewesen. Ich habe nicht ganz genau die Geschäftsmanipulation studiert<sup>3</sup>, aber ich täusche mich wohl nicht, wenn ich zwei Verfahren als die gebräuchlichsten charakterisiere. In dem einen Falle wurde eine Pfründe wirklich dem Fuggerschen Faktor übertragen; dieser verschaffte sie dann einem Käufer, der sich dann zu einer lebenslänglichen Rente zu verpflichten hatte. Das andere Verfahren kam gar nicht bis zum ersten Versuch, von der Pfründe Besitz zu ergreifen, sondern Zink trat (nachdem nicht selten die päpstlichen Urkunden über die Provision gar nicht ausgestellt waren) zurück unter Vorbehalt des Regresses, d. h. starb der neue Inhaber oder gab er die Pfründe auf, so hatte Zink das Recht *regrediendi ad prebendam* etc.

Die Zahl der Urkunden „de regressu“ ist sehr groß in den Registerbänden, offenbar schlossen nur wenige Kurialen sich von diesem Pfründenhandel aus.

In der Heimatsdiözese Augsburg zähle ich 6 Pfründen (und dabei Pfründen, die Zink ernsthaft für sich zu behaupten nicht denken konnte: eine Domherrnpfründe und die Propstei von St. Moritz), in Regensburg 3 (Kanonikat an der alten Kapelle), in Freising 2 (Kanonikat an St. Andreas), Passau 3 (Domherrnpfründe), Salzburg 4 (alles Pfarrkirchen), Eichstätt 2 (Vikarie und Domherrnpfründe), Würzburg 2 (Kanonikate), Konstanz 1, Speier 2 (am Dome), Worms 1 (Kanonikat an St. Paul) und endlich Mainz mit 6 Pfründen.

<sup>1</sup> Vgl. Spahn, Cochläus 44 f. und Kalkoff, Wie wurde Cochläus Dechant in Frankfurt? in Theol. Studien u. Kritiken 1898 S. 686–694. Quellen z. Gesch. d. Stadt Frankfurt 2, 27. Auf Einzelheiten verzichte ich dabei.

<sup>2</sup> Brief vom 17. Februar 1520 bei Heumann, Documenta litteraria S. 185.

<sup>3</sup> Die Technik des raffiniertesten Pfründenhandels geht am besten aus den von Friedensburg veröffentlichten Gutachten Ecks hervor. Beitr. z. bayr. Kirchengesch. 2 (1896).

Das spätere Leben Zinks liegt noch ganz im Dunkeln! Ende 1527 war er gestorben.

Menschliches Empfinden leuchtet nur aus einer Urkunde durch. Er verschaffte dem Franziskanerinnenkloster St. Martin, in dem seine Schwester 40 Jahre Vorsteherin gewesen war, die großen römischen Ablässe<sup>1</sup>!

1513 Aug. 6. Leo X. Johanni Czinck cler. Augusten., qui Jacobi Fucher et nepotum mercatorum Romanam curiam sequentium familiaris existit, unum vel plura beneficia certi valoris in Maguntia., Colonia., Saltzburgen., Augusten., Constantien., Bambergen., Herbipolen. et Patavien. civit. et diocesis consistentia reservat (Gratis de mand. s. d. Millinus. Euckenw.) Reg. Vatic. 996 f. 244 b. Urkunden Nr. 39. Hergenröther 3991.

1513 Aug. 6. Eidem literas reservationis beneficiorum in 8 predictis civit. et dioces. Germaniae consistentium valere etiam quoad beneficia monacalaria declarat. Reg. Vatic. 1097 f. 163 b. Hergenr. 3992.

1514 März 3. J. Cz. cl. Aug. eccl. par. in Guttaring Saltzburg. dioc., quam Johannes Mageler obtinet. reservat. Reg. Vatic. 1018 f. 214. Hergenr. 7209.

1514 März 3. Eidem indulguntia concedit circa beneficia. Reg. Vatic. 1039 f. 282. Hergenr. 7210.

1514 März 3. Eidem canonic. et prebendam eccl. Patavien. et par. eccles. in Zeyleren Saltzburg. dioc., quos Georgius Leffelholtz obtinet. reservat. Vatic. 1030 f. 206. Hergenr. 7211.

1514 März 13. Johanni Czinck providetur de canonicatu et preb. eccl. s. Pauli Wormaciensis, quamprimum Wernherus Luff eandem obtinens per cessum vel decessum dimiserit.

1513. 3 id. Martii p. n. a. 1. Reg. Vat. 1079 = Leo X. Vol. 89 f. 236'—238. Hergenr. 7213.

1514 März 13. Eidem confert canonicatum et preb. eccl. s. Stephani Maguntia., quos Petrus Lindensiels obtinet, quam primum vacaverint. Reg. Vatic. 1016 fol. 148. Hergenr. 7212.

1514 Aug. 15. J. Czinck cler. Augusten. pensionem assignat super fructibus Custodiae eccl. Spiren. per Georgium Swalbach solvendam et jus regrediendi ad dictam Custodiam concedit. Reg. Vatic. 1034 f. 207. Hergenr. 10957.

1514 Aug. 15. Eidem similem pens. sup. fruct. canonic. et preb. dictae eccl. per eundem Georgium solvendam constituit. Reg. Vat. 1034 fol. 209. Hergenr. 10958.

1515 März 23. Mag. Johannem Czinck cler. Aug. sub suam protectionem suscipit et ab omni jurisdictione eximit. Reg. Vatic. 1053 f. 106. Hergenr. 11673.

<sup>1</sup> Vgl. auch zwei Ablässe für Pfarrkirchen im Eichstädtischen.

- 1515 März 23. Eundem sacri palatii et aulae Lateranen. comitem et militem creat. Reg. Vatic. 1053 f. 109. Hergentr. 14674.
- 1515 März 23. Eundem in suum et apostolicae Sedis notarium recipit. Reg. Vatic. 1053 f. 116. Hergentr. 14675.
- 1515 März 23. Omnibus in dignit. eccles. constitutis mandat, ut bona et jura mag. Joh. Czinck defendant. Reg. Vatic. 1206 f. 445<sup>v</sup> Hergentr. 14676.
- 1515 März 24. J. Cz. cl. Aug. pensionem assignat ex diocesi Maguntin. cum jure regrediendi ad canonic. et preb. eccl. s. Stephani Maguntin. Reg. Vat. 1063 f. 99<sup>v</sup>. Hergentr. 14709.
- 1515 Juni 11. Mag. J. Cz. scriptori et familiari suo confert a) canonic. et praeb. eccl. s. Andreae Frisingen. obitu Andreae Hiltmayr vac. b) par. eccl. in Unterwaringen Frisingen. obitu prefati Andreae vac. Reg. Vat. 1053 f. 112 u. 114. Hergentr. 15884/85.
- 1515 Juni 11. Eidem confert decanatum eccl. b. M. in Monte Franckforden. Magunt. d. obitu Johannis Degenhart vac. Reg. Vat. 1154 f. 117<sup>v</sup>. Hergentr. 15886.
- 1515 Juni 11. Eidem confert canon. et praeb. ejusdem eccl. obitu praefati Joh. vacantem. Reg. Vat. 1048 f. 239<sup>v</sup> u. 1154 fol. 120. Hergentr. 15887.
- 1515 Juni 15. Executores deputat, qui mag. J. Cz. cl. Aug. script. et fam. suo canonicatum et preb. eccl. in Rostorf Herbipol. dioc. obitu Jo. de Geisa vacantem conferant. Arch. Lat. Tom. 50 fol. 138. Hergentr. 15957.
- 1515 Juni 15. Similiter pro canonicatu et pr. eccl. in Huinfeldt Herbipol. dioc. obitu Joh. de Geisa va. Arch. Lat. Tom. 50 f. 140. Hergentr. 15958.
- 1515 Dez. 1. Leo X. Magistro Johanni Cziuck clerico Augustensi notario et familiari dat facultatem de quibuscunque bonis mobilibus et immobilibus testandi seu faciendi donationem inter vivos. dat. Florentie 1515 Kal. Decembr. Reg. Vat. 1205 fol. 18.
- 1515 Dez. 1. Leo X. eidem scriptori litterarum apostolicarum concedit, ut residendo in Romana Curia aut in loco studii possit percipere fructus suorum beneficiorum. dat. Florentie 1515 Kal. Dec. ibid. fol. 158.
- 1515 Dez. 1. Leo X. eidem dat facultatem eligendi confessorem. dat. Florentie 1515 Kal. Dec. ibidem fol. 160.
- 1515 Dez. 1. Leo X. eidem pro eccl. in Guterig Salzb. dioc. datum Florentie 1515 Kal. Dec. ibidem fol. 161.
- 1515 Dez. 17. Leo X. mag. Joh. Zingk scriptori et famil. pape providetur de par. eccl. in Pffeffingen Patav. dioc. — reservata et vacans per obitum Iudoci Jungmayr — redditus 25 marc. argenti.

- Bononie 1515 16 Kal. Januarii p. a. 3. Reg. Vat. 1070 = Leo X. Vol. 80 fol. 247—49.
- 1516 Mai 26. m. J. Z. scriptori et fam. providetur de eccl. parochiali in Stainbach Ratispon. dioc. vacante per obitum Michaelis Althaimer contra intrusum Thilmannum Krieg.
- gr. p. s. 1516 7 Kal. Junii p. n. a. 4. Reg. Vat. 1153 = Leo X. V. 163 f. 91'—93'.
- 1516 Juni 14. magistro Johanni Czinek cleric. August. script. et familiari nostro providetur ad vitam de pensione annua 45 fl. auri (25 fl. super eccl. in Gutaring et 20 fl. s. e. i. Neunkirchen Salzbergensis dioc.) accedente consensu Georgii Somer ipsius eccl. rectoris.
- 1516 17 Kal. Julii p. n. a. 4. Reg. Vat. 1082 = Leo X. Vol. 92 fol. 97—98'.
- 1516 Juni 18. m. J. Z. cler. Aug. scriptori et fam. providetur de regressu ad canonicatum et prebendam eccl. s. Andree Frisingen. dioc. (fructus 6 marc. argenti).
- gratis pro socio. 1516 14 Kal. Julii p. n. a. 4. Reg. Vat. 1063 Leo X. Vol. 73 f. 101'.
- 1516 Okt. 30. M. J. Zingk cler. Aug. scriptori familiari providetur de pensione annua 16 fl. auri in auro Rhen. super fructibus decanatus eccl. b. Marie in Fwechtwangen August. dioc. (de quo sibi erat provisum, sed non potuit habere possessum, deinde Zink resignaverat et erat provisum Johanni Bidermann cler. Bambergensi).
- Gratis pro socio 1516 3 Kal. Nov. p. n. a. 4. Reg. Vat. 1100 Leo X. Vol. 110 f. 224—226.
- 1516 Nov. 25. M. J. Z. perp. vicar. ad altare ss. Richardi, Wilibaldi, Wonnebaldi et Walpurgis situm in eccl. Eistetensi scriptori et familiari pape providetur de ipsa vicaria vacante per obitum Georgii Mulsing (contra intrusum Georgium Ottinger).
- 1516 7 Kal. Dec. p. n. a. 4. gratis pro socio. Reg. Vat. 1076 = Leo X. Vol. 86 f. 281—282.
- 1517 Mai 8. m. J. Z. cler. August. scriptor et fam. providetur de una pensione 16 fl. auri super p. e. in Abdeltzhausen August. dioc. et de regressu.
- Gratis pro socio. J. de Godelin. 1517 prid. non. Maji. p. n. a. 5. Reg. Vatic. 1130 = Leo X. Vol. 140 f. 71'—73'.
- 1517 Mai 8. item de pensione 24 fl. auri super p. e. s. Laurentii in Geiperezhofen Pataviensis dioc.
- Gratis pro socio. J. de Godelin. 1517 prid. non. Maji. p. n. a. 5. Reg. Vatic. 1130 = Leo X. Vol. 140 f. 73'—75'.
- 1517 Okt. 10. m. J. Z. cl. A. sc. et fam. providetur de parochiali ecclesia in Strafskirchen Ratispon. dioc. fruct. 3 marc. argenti. g. p. s. 1517 6 id. Octob. p. n. a. 5. Reg. Vatic. 1143 = Leo X. V. 152 f. 147—148.

- 1517 Okt. 31. am Tage wo Luther anschlug. m. J. Z. not. script. et fam. datur expectativa et providetur de canonicatu eccl. s. Mauritii Augusten. V. de Euckennoirt. 1517 Kal. Nov. p. n. a. 5. Reg. Vat. 1110 = Leo X. Vol. 120 f. 173—175.
- 1517 Nov. 1. Leo X. Johanni Zingk canonico eccl. s. Mauricii Augusten. scriptori et familiari suo concedit indultum de perinde valere. Decretum dirigitur contra capitulum eccl. Augustan. Non obstante: quod Zingk sit civis Augustensis et non de nobili aut militari genere procreatus seu graduatus in theol.  
Rome 1517. Kal. Nov. p. n. a. 5. Reg. Vat. 1207 fol. 476.
- 1517 Dez. 1. m. J. Z. scriptor et fam. providetur de archidiaconatu eccl. August. vacante per obitum Viti Meler. fructus 4 marc. arg.  
gr. p. s. 1517. Kal. Dec. p. n. a. 5. Reg. Vatic. 1150 = Leo X. Vol. 160 f. 288'—290.
- 1518 Jan. 15. Leo X. concedit parochiali eccl. s. Wolfgangi in Rotenbach Eysteten. dioc., ad quam mag. Johannes Zingk liter. apostol. scriptor et familiaris singularem gerit devotionis affectum, certis festivitibus indulgentias mille dierum. Indulgentiae non suspenduntur ex causa indulgentie pro fabr. princ. apostol. ac cruciate. Rome 1517 18. Kal. Febr. p. n. a. 5. Reg. Vatic. 1207 fol. 467<sup>v</sup>.
- 1518 Jan. 22. In simili modo pro parr. eccles. in Feucht Eysteten. dioc. 15 anni et totidem quadragene. Rome 1517 11 Kal. Febr. p. n. a. 5. Reg. Vatic. 1207 fol 474<sup>v</sup>.
- 1518 Mai 18. m. J. Zingk. not. script. et fam. providetur de canonicatu et preb. eccl. Eistetensis (proxime vacaturo).  
Gratis pro socio 1518 15 Kal. Junii p. n. a. 6. Reg. Vat. 1110 = Leo X. Vol. 120 f. 107—111.
- 1518 Mai 19. m. J. Z. cler. Aug. script. et familiari providetur de perpetuo simplici beneficio (prmissaria nuncupata) in parochiali eccl. in Beyemenchingen Aug. dioc. — 4 m. arg. auri —.  
g. p. s. G. de Rubeis 1518 14 Kal. Junii p. n. a. 6. Reg. Vat. 1139 = Leo X. Vol. 149 fol. 215—216'.
- 1518 Mai 23. m. J. Z. script. et fam. providetur de parochiali eccl. in Rossnellden Const. dioc. vacante per obitum Othmari Sartoris, fructus 4 marc. argenti.  
Gratis pro socio 1518 10 Kal. Junii p. n. a. 6. Reg. Vat. 1148 = Leo X. Vol. 158 fol. 238—239'.
- 1518 Oktob. 25. Jacobo de Rechperg providetur de canonicatu eccl. August., quem † Vitus Meler obtinebat, de quo post obitum ipsius Viti magro Johanni Zinck clerico Augustensi scriptori et familiari sub 6 Kal. Dec. p. n. a. 5 erat provisum. literis apost. non confectis. Johannes Zinck resignavit. 1518 8 Kal. Nov. p. n. a. 6. Reg. Vat. 1183 = Leo X. Vol. 193 fol. 69—71.



1518 Oktob. 25. M. J. Zingk cler. Aug. script. et fam. providetur de regressu (ad canonic. et preb. ecclesie August. de quo per obitum Viti Meler vacante 7 Kal. Dezemb. p. a. 5 ipsi Johanni provisum fuerat, literis apostolicis desuper non confectis). Joh. Zingk nunc rêsignat suo juri et providetur de canonicatu Jacobo de Reclperg clerico August. dioc., quo cedente vel decedente Johannes Zinck habebit jus regrediendi.

gr. p. s. Ja. Attavantis 1518 8 Kal. Nov. p. n. a. 6. Reg. Vat. 1137 = Leo X. Vol. 147 f. 33—34'.

1518 Nov. 7. eidem providetur de regressu (ad scolastriam eccl. ss. Petri et Alexandri Aschaffamburg. Magunt. dioc.), de quo per obitum Joannis Fabri vacante 13 Kal. Julii p. n. a. 6 ipsi Johanni provisum fuerat, literis apostolicis desuper non confectis. Joh. Zingk nunc resignat suo juri et providetur Courado Rucker, ipsius eccl. canonico.

gr. p. s. G. de Rubeis 1518 7 id. Novemb. p. n. a. 6. Reg. Vat. 1137 = Leo X. Vol. 147 f. 35—37'.

1518 Dez. 3. Leo X. Monitorium pro mag. Johanne Zink. Archidiaconatus eccl. Augustensis erat reservatum eidem. Rome 1518. 3 non. Dec. p. n. a. 6.

Reg. Vat. 1207 fol. 690<sup>v</sup>.

1519 Jan. 12. Eidem providetur de regressu (ad eccl. par. s. Georgii in Berkhaem Salzburg. dioc., de quo idem Johannes cum Georgio Droltzer litigaverat). Johannes resignat suo juri et accipiet pensionem annuam 25 fl. auri Rhen. ad annos vite super dicta ecclesia consentiente Georgio et habet jus regrediendi cedente vel decedente Georgio, gr. p. s. G. de Rubeis. 1518 pridie id. Januarii p. n. a. 6. Reg. Vat. 1139 = Leo X. Vol. 149. f. 77—77'.

1519 Febr. 2. m. J. Z. cler. August. script. et famil. providetur de pensione 10 fl. auri super canonicatu et prebenda Veteris Capelle Ratisponens., consentiente Leonhardo Biswanger canonico.

Gr. p. socio. Jo. Attavantis. 1518 4 non. Febr. p. n. a. 6. Reg. Vat. 1129 = Leo X. Vol. 139 f. 32—34.

1519 März 27. m. J. Z. cl. A. sc. et fam. providetur de regressu ad canonicatum et preb. prest. in eccl. Eystetensi, de eo litigaverat Joh. cum Georgio Ottinger, sed nunc cessit jura sua et provisum est Luce Ulstatter clerico August.

Gratis p. s. 1519 6 kal. April. p. n. a. 7. Reg. Vatic. 1143 = Leo X. V. 152 f. 146—146'.

1519 Juli 4. Nos Leo X. magistro Johanni Zingk canonico eccl. s. Mauricii Augusten. scriptori et familiari nostro Motu proprio tibi concedimus, quod Bernardo Arzat moderno preposito dicte ecclesie etiam apud sedem apostolicam decedente tibi liceat ad eandem preposituram ac-

cedere et habere illius possessionem seu per te seu per alium.  
Rome 1519. 4 non. Julii p. a. 7.

Gratis pro socio. F. de Vega. Reg. Vat. 1200 (= lib. secret.  
8) fol. 98<sup>v</sup> ff.

1519<sup>v</sup> Julii 5. m. J. Z. cl. A. sc. et fam. providetur de regressu ad parr.  
eccl. in Pandorff' Ratispon. dioc. cedente vel decedente Wilelmo  
Kolb. J. Z. resignaverit juri (litteris apostolicis non confectis).

G. p. s. 1519 3 non. Julii p. n. a. 7. Reg. Vat. 1143 = Leo X.  
V. 152 f. 148'—150.

1519<sup>v</sup> Aug. 9. Leo X. concedit magistre et sororibus domus s. Martini  
Augusten. 3. ord. s. Francisci, ad quam mag. Johannes Zingk  
prepositus eccl. b. Marie in Campis extra muros Magunt. scriptor et  
familiaris (cujus soror carnalis nuper defuncta per 40 annos magistra  
fuerat) easdem indulgentias ac si basilicas in Urbe visitaverint.

Rome 1519. 5 id. Aug. p. a. 9. Reg. Vatic. 1208 fol. 117<sup>v</sup>.

1519<sup>v</sup> Sept. 30. m. Johannes Zingk cler. Aug. scriptor et fam. de  
accessu (canonic. et preb. ecc. s. Petri et Alexii Aschaffenburg)  
hat verzichtet, Mogeln providiert, Zingk erhält Pension v. 20 fl.  
Rhein. Nun neue Pension v. 20 fl. Rh. auf anderm Kanonikat  
derselb. Kirche: Georg Schantz. Nach dem Tode oder d. Cession  
v. Georg Acefs.

Gr. p. s. 1519 pridie kal. Octobr. a. 7. Reg. Vatic. 1142 =  
Leo X. V. 152 f. 130—133'.

1519<sup>v</sup> Sept. 30. m. J. Z. cler. A. sc. et fam. auf dieselbe Sache bezüglich,  
gl. Datum ebda. f. 133'—137.

1519<sup>v</sup> Dez. 9. m. J. Z. prep. eccl. b. Marie in Campis alias s. Crucis  
extra mur. Magunt. script. et fam. providetur de canonicatu primo  
vacante ipsius ecclesie, qui canonicatus uniatur prepositure. 1519  
5 id. Decemb. p. n. a. 7. Reg. Vat. 1145 = Leo X. Vol. 155  
f. 93—96'.

1520<sup>v</sup> Dez. 30. m. J. Z. cler. Aug. not. et famil. (scutifero de numero  
participantium) — eine sehr verwickelte Sache — regressus ad  
eccl. s. Georgii in Percheim Saltzeburgensis dioc.

gr. pro scutifero. 1519 3 kal. Febr. p. n. a. 7. Reg. Vatic.  
1179 = Leo X. Vol. 189 f. 259—260.

1521<sup>v</sup> Febr. 13. Eidem (preposito b. M. in Campis alias S. Crucis e. m.  
Magunt.) de pensione super canonicatu eccl. b. M. Virg. Veteris-  
Capelle nuncupate Ratispon. dioc.

Gratis pro scutifero. 1520 id. Febr. p. n. a. 8. Reg. Vatic.  
1183 = Leo X. Vol. 193 fol. 206—207'.

1521<sup>v</sup> April 9. m. J. Z. etc. providetur de pensione 20 flor. Ren. super  
prepositura eccl. in Suleza Maguntin. dioc. J. Z. resignaverat  
archidiaconatum in eccl. August., de quo alias per obitum Viti

Meler sibi erat provisum — ipsius archidiaconatus possessione non habita — de archidiaconatu post resignationem erat provisum Johanni de Stanu prep. eccl. in Sulza.

Gratis pro scutifero. 1521 5 id. April. p. n. a. 9. Reg. Vatic. 1183 = Leo X. Vol. 193 fol. 82—84.

## Exkurs XI.

### Johannes Ingenwinkel.

Es ist oben beiläufig dieses Kurialen gedacht worden. Wenn er nun auch mit den Fuggern und mit dem Ablafswesen überhaupt in nicht allzunaher Verbindung gestanden hat, so glaube ich doch gut zu tun, die Nachrichten, die ich über ihn gesammelt habe, hier vorzulegen, weil er nach dem späteren Kardinal Euckenvoirt doch wohl der einflußreichste deutsche Kuriale überhaupt war. Ich habe bei meiner großen Streife durch die Registerbände keinen deutschen Kurialen öfter gefunden als ihn; für keinen sind auch meine Sammlungen so reichhaltig<sup>1</sup>.

Er stammte wohl vom Niederrhein: geboren wurde er 1469 und war schon 1496 an der Kurie; er hatte damals ein Kanonikat an St. Viktor in Xanten und war magister in artibus. Zu größeren Stellungen gelangte er erst unter Julius II., an dessen Konklave er teilgenommen hatte. 1505 wurde er Protonotar, 1511 Scriptor litterarum apostolicarum, 1507 hatte er Titel und Rechte eines Pfalzgrafen erworben. Er hat auf fast zahllose Pfründen Rechte erworben: sicher war er mindestens eine Zeit lang Propst zu St. Aposteln in Köln (1503), dann ebenso von St. Severin in Köln (1506 bis mindestens 1520), von St. Johann in Utrecht (1506—?) endlich Dechant zu St. Martin in Emmerich (1506—1511).

Weiter handelt es sich während des Pontifikates Julius' II. um ein Kanonikat bei St. Johann in Utrecht, um eins zu St. Lebuin in Deventer, um eins bei St. Salvator in Utrecht, Propstei St. Walburg in Arnhem, Vicarie in Elten (?), Pension auf der Dompropstei in Utrecht, Pension im Kölner Bistumne, Propstei von St. Maria ad Gradus zu Köln, Kanonikat von St. Cassius in Bonn, Pfarreien Straelen, Goch, Pfründe in Münster-eifel, Kanonikat in Rees.

im Bistum Cambrai: um ein Kanonikat bei Liebfrauen in Antwerpen, im Bistum Lüttich: eine Pfarrkirche,

im Bistum Mainz: Scholastrie von St. Viktor vor Mainz,

im Bistum Trier: Pension auf der Propstei St. Georg zu Limburg,

<sup>1</sup> Die unten folgenden Regesten sind sehr flüchtig gemacht. Wo ich keine andere Quelle anführe, beziehe ich mich auf diese Regesten.

im Bistum Münster: Pension auf der Pfarrei in Boeholt, auf Kloster Klein Burloh, Kanonikat am Dome.

im Bistum Verden: Propstei zu St. Peter und Paul in Bardewick,  
im Bistum Lübeck: Pension auf Domdechanei.

Unter Leo X. setzte sich das Aufsteigen Ingenwinkels wie das Jagen nach Pfründen fort. Ingenwinkel wurde 1515 Kubikular, 1517 decretorum doctor, im gleichen Jahre Abbreviator litterarum apostolicarum de majori presidentia und bald darauf ständiger Assistent beim Vizekanzler der römischen Kirche, Kardinal Giulio Medici, dem späteren Papste Clemens VII.

Der Papst hatte ihm allerhand wichtige Privilegien zugestanden, auch hatte er ihm von den gegen die Pfründenkumulation gerichteten Bestimmungen des Lateranischen Konzils eximiert.

Sicherlich war er

Kanoniker an St. Martin zu Emmerich (seit 1513), Propst von St. Viktor in Xanten (seit 1513, und nach dieser vornehmen Pfründe wurde er nimmehr meist benannt); Thesaurar von St. Patroclus in Soest (seit 1520).

In Kommende hat er die Propstei von St. Maria ad Gradus (seit 1513).

Die Pfründenurkunden beziehen sich auf

Bistum Utrecht: Pfarrkirche in Rotterdam, Pfarrkirche St. Adelgund in Emmerich, Pension auf Kanonikat zu St. Salvator in Utrecht; Kanonikat von St. Lebuin in Deventer;

Bistum Köln: Scholastrie in Rees, Kanonikat an St. Andreas in Köln, Thesaurarie von St. Patroclus in Soest, Kapelle in Stahleck, Personat in Fischeln, Pension auf dem Cisterzienserkloster in Bottenbroich und einer Pfarrkirche, Pfarrkirche St. Andreas in Köln, Pension auf St. Peter in Köln, Dekanat von St. Stephan zu Neumagen, Propstei St. Aposteln in Köln, Pension auf dem Kloster Altenberg, Weingülte auf Kanonikat von St. Andreas in Köln, Pfarrei Somsbeck, Dekanat von St. Patroclus in Soest, Kanonikat von Aposteln in Köln, Pfarrkirche St. Thomas in Soest und die in Asbach;

Bistum Lüttich: 3 Pfarrkirchen, Pension auf der Kapitelsmensa des Aachener Münsters, ebenso auf derselben in der Kollegiatkirche zu Thoron, Pension auf Propstei von St. Denis in Lüttich;

Bistum Mainz: Propstei von St. Stephan, Domherrnpfründe;

Bistum Trier: Pension auf einer mensa capitularis;

Bistum Münster: Pfarrkirchen in Dingden, Schöppingen;

Bistum Cambrai: Kanonikat zu St. Rumold in Mecheln;

Bistum Tournay: Propstei St. Maria zu Brügge;

Bistum Konstanz: Propstei von St. Johann zu Konstanz, Domherrnpfründe;

Bistum Arras: Kanonikat in Douai;  
Bistum Theronanne: Propstei von St. Peter;  
Bistum Paderborn: Pension auf Pfarrkirche in Büren, Kommenden  
im Dom und in der Busdorfkirche;  
in Italien Bistum Spoleto: Pfarrkirche, eine vom Papste begründete  
Kaplanei im Dome von Spoleto;  
Bistum Veroli (Verulan.): Kanonikat;  
Bistum Anagni: Kanonikat am Dome;  
Bistum Todi: Kirche;  
in Rom selbst Pfarrkirche St. Salvator in Suburra.

Es ist ganz selbstverständlich, daß dieses Pfründenregister deshalb so lang ist, weil Ingenwinkel einen umfangreichen Pfründenhandel betrieb. So unsympathisch uns das berührt, so erfreut man sich doch an zwei Beobachtungen. Zunächst sorgte Ingenwinkel eifrig für seine Verwandten.

Sein Neffe Conrad Ingenwinkel war 1518—1520 Propst von St. Aposteln in Köln. Unseres Helden Bruder Heinrich Ingenwinkel war palatii apostolice caesarum notarius, apostolice sedis acolitus et capellanus, war vor 1518 Propst von St. Aposteln in Köln, 1516 noch Kanonikus von St. Martin in Emmerich; auch Lateranensischer Pfalzgraf und starb zwischen 1516 und 1518.

Dann sorgte er doch in etwa für die Orte und Kirchen, mit denen ihn Pfründenbesitz verband. So hat er erwirkt, daß Papst Leo die große Xantener Reliquienprozession, die Viktorstracht bestätigte, für die Restauration der bei dem Stadtbrande von Sonsbeck beschädigten Kirche Ablafs gewährte, ein gleiches bei der vom Rhein bedrohten St. Martinskirche in Emmerich tat. Papst Julius II. hatte der Kirche St. Maria ad Gradus in Köln Ablafs verliehen, auf Bitten Ingenwinkels wurde er von Leo X. verlängert. Auch St. Johann in Utrecht hat er nicht vergessen. Auch für die Rosenkranzbrüderschaft im Predigerkloster in Köln — mit dem, wie wir sehen werden, er in den Reuchlinschen Kämpfen eng liiert war — verschaffte er mit dem Herzoge von Jülich einen Ablafs. Andererseits erwies er dem Augustinerinnenkloster zu Büderich — auf dessen Friedhof die Leidensgeschichte dargestellt war — denselben Gefallen. Und mit Wilhelm von Euckenvoirt und dem Propst von Bischofzell Dr. Kaspar Wirt, einem viele Jahre in Rom tätigen Sollicitator, hatte sich Ingenwinkel verbunden, um für das Katharinenkloster in St. Gallen, der Heimatstadt Wirts, vom Papste einen Ablafs zu erhalten.

In Rom stand er mit Wilhelm von Euckenvoirt, Jakob Questenberg, Christoph Welser, Johann von Becka und den beiden Copis an der Spitze der Bruderschaft des deutschen Friedhofes.

Ingenwinkel ist nach allem, was wir wissen, ein sehr tätiger Kuriale gewesen. Von seinen Zeitgenossen kennen wir einige besser, so Questen-

berg, den Freund Reuchlins<sup>1</sup>. Wie dieser durch seinen Studiengang und seine Neigungen den Humanisten nahe stand und somit die Vertretung Reuchlins in dem Streite um die hebräischen Bücher übernahm, so war Ingenwinkel der Anwalt der Kölner Dominikaner. Ortwin Gratius feierte ihn als den Schützer des Rechtes in Rom, und Hochstraten widmete ihm seine zweite Apologie. Bekanntlich hat Hochstraten formell über Reuchlin gesiegt, Ingenwinkel über Questenberg.

Aus den späteren Lebensjahren Ingenwinkels ist mir wenig bekannt geworden, ich habe auch nicht dafür gesammelt. Aber einige Angaben habe ich schon oben im Texte gemacht.

Ingenwinkel ist 1535 gestorben, als päpstlicher Datar und Propst von St. Viktor in Xanten, und bestattet wurde er in der Kirche der römischen Ordensgenossen Luthers, in St. Maria del Popolo. Sein Grabstein ist heute verschwunden<sup>2</sup>.

- 1496 Sept. 1. Alexander VI. substituit eum in locum Ambrosii de Mugiascha, qui conclavi interfuit, ita ut omnia jura etc. conclavistarum habeat. Inq. erat hoc tempore canonicus ecclesie s. Victoris Xantten. Colonien. dioc. magister in artibus et familiaris. R. 1496 kal. Sept. Reg. Vatic. 872 fol. 390.
- 1503 (?) Nov. 20. Papst Julius II. uniert auf Bitten des Joh. Ingenwinkel Propst v. S. Aposteln zu Köln auf die Zeit, dafs Joh. beide Pfründen hat, mit dieser Propstei das Dekanat der Kirche zu St. Martin zu Emmerich Utrechter Sprengels. Gratis de mandato s. d. n. pape. 1504 12 kal. Dec. p. n. a. 1. Reg. Vatic. 906 = Jul. II. Vol. 21 fol. 18—19. Ebenso Reg. Vatic. 908 = Jul. II. Vol. 23 fol. 327<sup>v</sup>—329.
- 1503 (?) Nov. 21. Papst Julius II. gibt das Mandat, den Joh. Ingenwinkel, Propst v. St. Aposteln zu Köln, zum Kanonikus von St. Johann in Utrecht zu providieren, auch zur Propstei der Kirche. 1504 11 kal. Dec. p. n. a. 1. Reg. Vatic. 907 = Jul. II. Vol. 22 fol. 18<sup>v</sup>—21.
- 1503 Nov. 26. Papst Julius II. bestätigt die unausgetertigte Verleihung seines Vorgängers Alexanders VI.: für Joh. Ingenwinkel cleric. Colonien. perpetua vicaria ad altare s. Stephani situm in eccl. s. Viti Altuen. Traject. dioc. 1503 6 kal. Dec. Reg. Vatic. 894 = Julius II. Vol. 9. fol. 280<sup>v</sup>.
- 1503 Nov. 26. Papst Julius II. bestätigt Joh. Ingenwinkel die von Alexander VI. erfolgte Anweisung einer Zahlung von 6 rh. fl. jährlich seitens der Pfarrkirche in Meer (?) Köln. Sprengels. 1503 6 kal. Dec. Reg. Vatic. 897 = Julius II. Vol. 12 fol. 365.

<sup>1</sup> Vgl. über ihn Hutteni, Opera ed. Böcking 7, 446 f. Mit ihm und einigen andern der deutschen Kuriolen wird sich einer meiner Schüler beschäftigen.

<sup>2</sup> Forcella I, 338.

- 1503 Nov. 26. Papst Julius II. suppliert dem Joh. Ingenwinkel und gibt ihm Indult für die Vorschriften des Stifts St. Lebwin zu Deventer, daß nur ein wirklich residierender Kanoniker oder Präbendar zugelassen und kein Supplement gelten solle. Joh. hatte das Kanonikat des † Engelbert Slacherek von Alexander VI. verliehen erhalten.  
1503 6 kal. Dec. Reg. Vatic. 898 = Jul. II. Vol. 13 fol. 222—223'.
- 1505 Jan. 7. Julius II. providiert den mag. Joh. Ingenwinkel cleric. Coloniensis dioc. auf ein Kanonikat eccl. b. Marie virg. Antwerpian. Cameracen. dioc. für den Fall, daß Joh. Zant cler. Leodiensis, dem diese Pfründe, nach Verzicht des Bischofs Raphael von Albano auf die Kommende, übertragen wurde, auf sie verzichtet oder stirbt. Erträgnis nicht über 60 # kl. Turnosen.  
1505 7 id. Jan. p. n. a. 3. Gratis de m<sup>to</sup> s. d. n. pape. Reg. Vat. 912 = Jul. II. Vol. 27 fol. 268—269'.
- 1505 Juli 12. Papst Julius II. macht Joh. Ingenwinkel zum Protonotar.  
1505 4 id. Julii p. n. a. 2. ebda fol. 275<sup>v</sup>—276<sup>v</sup>.
- 1506 Febr. 27. Papst Julius II. providiert Joh. Ingenwinkel zum Propst von St Severin in Köln. Vorher hatte über diese Pfründe, deren Ertrag über 40 M. S. nicht hinaus geht, ein sehr lebhafter Streit geherrscht. Gratis de mandato s. d. n. pape.  
1505 3 kal. Martii p. n. a. 3. Reg. Vatic. 903 = Julius II. Vol. 18 fol. 246—248'.
- 1506 März 1. Julius II. magistro Joh. I. clerico Coloniensis dioc. notario et familiari suo. Eundem, qui etiam conclavi interfuit, in quo papa assumptus est. substituit in locum quondam Theoderici Vanderhaer, ut in loco ejus concessiones gratias etc. conclavistic concessas potiri posset, eique concedit omnia jura familiarium.  
R. 1505 kal. Martii. Reg. Vat. 986 fol. 340.
- 1506 April 16. Mandat Julius II., dem mag. Johannes Ingenwinkel prepositus eccl. s. Joh. Trajectensis notarius et familiaris pape das durch den Tod des Gysbertus Gyndop erledigte Kanonikat u. Pfründe von s. Salvator in Utrecht — Erträgnis nicht mehr als 12 Mark Silber — zu übertragen. Gratis de m<sup>lto</sup> s. d. n. pape.  
1506 16 kal. Maji p. n. a. 3. Reg. Vatic. 910 = Jul. II. Vol. 25 f. 125<sup>v</sup>—127.
- 1506 Juli 27. Julius II. papa, cupiens, ut eccl. s. Martini Embricen. Trajecten. d., ejus mag. Joh. I. notarius et familiaris decanus existit, congruis frequentetur honoribus, coaccedit indulgentias.  
Rome 1506 6 kal. Aug. Reg. Vat. 986 fol. 20.
- 1506 Juli 27. Ebenso für S. Joh. Trajectensis, wo Ingenwinkel Propst, ebda fol. 20<sup>v</sup>.

- 1506 Aug. 6. Julius II. concedit mag. J. J. preposito eccl. s. Johannis Trajecten. notario et familiari, ut liceat habere altare portatile.  
R. 1506 8 idus Augusti. Reg. Vatic. 986 fol. 393.
- 1506 Nov. 26. Julius II. providiert d. mag. Joh. Inghenwinkel prepositus eccl. s. Johannis Trajectensis notarius et famil. suus auf die Propstei b. M. ad Gradus Coloniensis, für den Fall des Verziichts oder des Todes des Propstes Petrus Antonius de Clappis.  
Gratis d. m. s. d. n. p. Bononie . . . 6 kal. Dec. a. 4. Reg. Vatic. 917 = Jul. II. Vol. 32. f. 331—333'.
- 1507 April 13. Julius II. creat mag. J. Ing. prepos. eccl. s. Joh. Trajecten. in comitem palatinum.  
R. 1507 idus Aprilis. Reg. Vatic. 990 fol. 17v.
- 1507 Dez. 17. Julius II. gewährt dem mag. Joh. Inghenwinkel Propst v. St. Severin in Köln die Unio eines Kanonikats u. einer Pfründe cum ferenla der genannten Kirche mit der Propstei, solange Johann diese behält. (St. Severin hat 29 Kanonikate aufser der Propstei und 21 ferenle für die 21 ältesten Kanonikate.)  
Gratis d. m. r. d. n. p. 1507 16 kal. Jan. a. 5. Reg. Vatic. 924 = Jul. II. Vol. 39. fol. 275—277.
- 1509 Juli 3. Julius II. Mg. J. I. preposito eccl. s. Johannis Trajectensis notario et familiari conceditur unio prepositure s. Walburgis Arnhemensis Trajecten. dioc.  
Gratis d. m. p. 1509 5 non. Julii p. n. a. 6. Reg. Vatic. 942 = Jul. II. V. 57 f. 147—149'.
- 1509 Nov. 2. Julius II. reserviert dem m. J. J. cler. Colon. notar. et familiaris suus eine jährliche Pension von 22 fl. auri in auro Renensi auf der Pfarrei des h. Georg opidi de Bocholt Monasterien. dioc. unter Zustimmung des Pfarrrektors.  
Gratis d. m. p. 1509 4 non. Nov. p. n. a. 6. Reg. Vatic. 941 = Jul. II. Vol. 56 fol. 55'—57'.
- 1509 Nov. 2. Julius II. M. J. I. can. eccl. ss. apost. Coloniensis notarius et famil. pape. Unio paroch. eccl. in Stralen Colonien. dioc.  
Gratis d. m. p. 1509 4 non. Nov. p. n. a. 6. R. Vat. 942 = Jul. II. V. 57 f. 287'—289.
- 1509 Nov. 2. Julius II. M. J. J. cler. Colon. not. et fam. nostro conceditur regressus de scolastría ac canonicatu et prebenda eccl. s. Victoris extra mur. Maguntin., geht an Johannes Vonhoff cleric. Mon. dioc. caesarum palatii apostolici notarius, nach dessen Tod oder Verzicht aber an Inghenwinkel.  
Gratis d. m. p. 1509 4 non. Nov. p. n. a. 6. Reg. Vat. 942 = Jul. II. Vol. 57. f. 289—290v.



- 1509 Nov. 2. Julius II. reserviert dem M. J. I. cler. Colon. notar. et famil. pape eine Pensio von 23 rh. Goldgulden auf der Propstei St. Georg zu Limburg Trierer Bistums.  
Gratis d. m. p. 1509 4 n. Nov. p. n. a. 6. Reg. Vat. 943 = Jul. II. Vol. 58 f. 261<sup>v</sup>—263<sup>v</sup>.
- 1510 März 28. Julius II. M. J. I. not. et fam. pape providetur de canonicatu et prebenda eccl. s. Cassii Bononiensis Colonien. d. vacante per obitum Eustachii de Wyrnich, qui apud sedem apost. diem clausit extremam.  
Gratis d. m. p. 1510 5 kal. april. p. n. a. 7. Reg. Vatic. 492 = Jul. II. Vol. 57, f. 219—221.
- 1510 April 8. Rom. Der Auditor erkennt in dem Jurisdiktionsstreite des Propst. J. I. v. St. Severin in Köln gegen die Pfarrer von Lyskirchen und St. Jakob zu Gunsten des Propstes.  
Hess, Johannes. Die Urkunden des Pfarrarchivs St. Severin in Köln Nr. 178 vgl. 181.
- 1510 Apr. 23. Julius II. reserviert dem M. J. I. prepositus eccl. s. Severini Colon. not. et fam. eine Pensio von 25 rh. fl. in anno auf einem Kanonikat von St. Severin u. auf der Pfarrkirche in Daelen Lütticher Bistums.  
Gr. d. m. p. 1510 9 kal. Maji p. n. a. 7. Reg. Vat. 950 = Julius II. Vol. 65 f. 294—298.
- 1510 Aug. 17. M. J. I. cler. Col. notar. et fam. providetur de canonicatu et prebenda eccl. s. Crisauri et Darie monasterii Eyflie diete dioc. (redditus 4 marc. argenti).  
Gr. d. m. p. 1510 16 kal. Sptb. p. n. a. 7. Reg. Vat. 953 = Jul. II. V. 68 f. 27<sup>v</sup>—29.
- 1510 Aug. 17. M. J. I. cl. Colon. not. et fam. providetur de eccl. parochiali in Göch diete dioc. (fruct. non. excedunt 8 m. arg.).  
Gratis d. m. d. p. 1510 16 kal. Sept. p. n. a. 7. Reg. Vatic. 954 = Jul. II. Vol. 69 fol. 255—256.
- 1511 Jan. 28. M. J. I. prepositus eccl. s. Joh. Traject. familiar. pape et causarum apostolici palatii notarius fit scriptor litterarum apostolic. in locum Juliani episcopi Agringen.  
Gratis pro notario rote 1511 5 kal. Febr. p. n. a. 9.  
W. de Enckenvort Ja. Questenberg. Reg. Vatic. 983 Jul. II. Vol. 98 fol. 100—101.
- 1511 April 7. Julius verlängert die Frist, in welcher mag. J. I. preposit. eccl. s. Joh. Traject. u. notar. sich nicht zum Priester weihen lassen braucht — Jo. ist Diakon —, abermals um 7 Jahre; diese Erlaubnis war ursprünglich auf 2 Jahre gegeben, dann nach und nach um 8 verlängert. I. war auch Dechant von St. Martin Embricen, Traject. dioc.  
Bologna 1511 sept. id. Aprilis p. n. a. 8.

- 1511 April 8. J. I. sed. ap. protonot. prep. eccl. s. Sever. Col. handelt als procurator ill. pr. d. Bernardi ex duobus Saxonie prepos. electi eccl. maj. Coloniensis. die Bestätigung zu erwirken, erklärt, daß das Ammatengeld in der Bank der Fugger bereit liege. Div. Camer. 61 f. 224.
- 1511 April 7. M. Joh. Ing. notar. et familiari pape, in diaconatus ordine constituto, providetur de prepositura eccl. s. Johannis Trajectensis.  
Ingenwinkel hatte von Alex. VI. Aufschub der Priesterweihe um 2 Jahre, dann von Julius um 8 Jahre erhalten, jetzt um 7 Jahre verlängert.  
Gratis d. m. d. p. 1511 7 id. aprilis p. n. a. 8. Reg. Vat. 965 = Jul. II. Vol. 80 f. 217'—218'.
- 1511 Mai 23. M. J. I. preposito eccl. s. Joh. Trajecten. not et famil. pape assignatur pensio 100 flor. auri super prepositura seu archidiaconatu eccl. major. Trajectensis.  
Gratis d. m. d. p. 1511. 10 kal. Junii p. n. a. 8. Reg. Vat. 963 = Jul. II. Vol. 78 fol. 62'—65'.
- 1511 Mai 29. Eidem providetur de canonicatu eccl. s. Victoris Xantensis Colon. dioc.  
Gratis d. m. d. p. 1511. 4 kal. Junii p. n. a. 8. Reg. Vat. 963 = Jul. II. Vol. 78 fol. 66—69.
- 1512 Jan. 13. M. J. I. prep. eccl. s. Severini Coloniensis not e. ser. ac fam. de regressu (canon. et. preb. eccl. b. M. Reessen. Colon. dioc., redditus 6. mare. arg., cedente vel decedente Bernardo Bongart).  
1511 idus jan. p. n. a. 9. Reg. Vat. 975 = Julius II. Vol. 90. f. 143—144'.
- 1512 Jan. 18. M. J. I. cler. Colon. not. et. fam. providetur de pensione 40 duc. auri super decanatu eccl. Lubicensis. Er hat auf die Propstei v. St. Peter u. Paul zu Bardewick Verd. Bist. verzichtet, diese erhielt Albertus Broker, Domdechant von Lübeck; sie soll nach Tod oder Verzicht Albrechts Ingenwinkel erhalten.  
1511. 15 kal. Febr. p. n. a. 9. Reg. Vat. 975 = Jul. II. Vol. 90 f. 147'—150.
- 1512 Febr. 19. M. J. I. preposit. s. Severini Colon. notar. et fam. pape (etiam litterarum apostolicarum scriptor) hatte das Kanonikat von S. Cassius in Bonn nicht in Besitz erhalten können; er verzichtete darauf; der Papst bestätigt Jacob Hatzeboel, providiert aber dem Ingenwinkel eine Pensio von 15 fl. rhein. auf Lebenszeit auf jenes Kanonikat.  
Gratis pro socio. 1511. 11 kal. Martii p. n. a. 9. Reg. Vatic. 969. — Jul. II. Vol. 84 f. 266—267'.

- 1512 März 29. M. J. I. cler. Col. dioc. not. et. famil. [et scriptor] de regressu (de prepositura eccl. ss. Petri et Pauli Bardewicen, Verden. dioc., redditus 8 marc. arg., cedente vel decedente Bartoldo Baldewin).  
1512 4 kal. april. p. n. a. 9. Reg. Vatic. 975 = Jul. II. Vol. 90 f. 141—143.
- 1512 Sept. 3. M. J. I. prep. eccl. s. Johannis Trajecten. litter. apostol. scriptor notario et fam. conceditur regressus ad par. eccl.<sup>m</sup> in Goch Colon. dioc. cedente vel decedente Conrado Ingenwinkel, qui post resignationem Johannis de ipsa ecclesia est provisus.  
1512 3 non. Sept. p. n. a. 9. Reg. Vat. 978 = Jul. II. Vol. 93 f. 158—159.
- 1512 Nov. 26. M. J. I. prep. s. Severini. de unione, prepositure s. Severini unitur ad tempus vite J. I. eccl. par. in Etten Leodien. dioc. — redditus 30 marc. argenti.  
Gratis pro socio. 1512. 6 kal. Decemb. p. n. a. 10. Reg. Vatic. 977 = Jul. II. Vol. 92 f. 228—229.
- 1512 Dez. 2. M. J. I. prep. s. Severini Colonien. litt. ap. script. et fam. [et notarius]. de pensione 30 fl. auri in auro Ren. super mensa conventualis monasterii Ville b. M. v. in minori Bureloe Cistere. ord. Monaster. dioc. de consensu dieti monasterii — et de regressu, de canonicatu et preb. eccl. Monasteriensis vacante per obitum Bernardi de Meruelde erat ipsi Ingenwinkel provisum, sed ipse renunciaverat in favorem Gotfridi de Mervelde, quo cedente vel decedente J. I. providebitur de prebenda.  
Gratis pro socio. 1512 4 non. dec. p. n. a. 10. Reg. Vatic. 977 = Jul. II. Vol. 92 f. 226—227.
- 1513 Jan. 8. M. J. I. rector parr. eccl. in Buderich Colon. dioc. scriptori ac famil. providetur de parr. eccl. in Buderich vacante per resignationem Johannis Morra — reddit. 4 m. arg —  
Gratis pro socio. 1512 6 id. Januarii p. n. a. 10. Reg. Vatic. 975 = Jul. II. Vol. 90 f. 145—147.
- 1513 März 19. Leo X. M. J. I. prep. eccl. s. Sev. confirmat decret. Julii II. circa Prioratum eccl. paroch. s. Andreae de Foccaria Spoletan. dioc. Hergenröther 1380.
- 1513 März 19. Eidem confirmat liberum regressum ad. par. eccl. in Dingden Monaster. d. quando vacaverit, Zingk. Hergenr. 1382.
- 1513 April 2. Eidem concedit accessum ad preposit. eccl. s. Stephani Magnutin. Hergenr. 2011.
- 1513 Mai 12. in eccl. Spoletana perpetuam Capellaniam erigit eamque J. I. (prep. s. Sever.) confert et dictae capellanie 2 rurales ecclesias ejusdem diocesis unit. W. de Enekenw. Hergenr. 2644.
- 1513 Juni 10. mag. J. I. prep. eccl. s. Sev. Col., scriptor et famil. Parrochiales eccl. de Marterer et in Syttoyen Leodien dioc. miuntur

- prepositure eccl. b. Marie ad gradus Colonien., quamdiu dictus I. eandem preposituram in commendam obtinet. 1513 4 id. Junii p. n. a. 1. Reg. Vat. 982 = Juli II. Vol. 97 fol. 168—70'. Fehlt bei Hergenröther.
- 1513 Aug. 21. Pro parte decani et capit. et mag. J. I. canonici eccl. s. Martini Embricen. Trajectensis exposito, quod fructus fabricae ad conservationem eccl. contra vim fluminis Rheni non sufficiant, papa statutum confirmat et indulgentias bone memorie Rod. ep. Trajectensis. Hergenr. 4174f.
- 1513 Sept. 23. Magistro J. I. not. et fam. suo praeposituram eccl. s. Victoris Xancten. Colon. dioc. cessione Jacobi de Bannissis vacantem confert. Enckenw. Hergenr. 4649. vgl. 4635. Bann. war Sekretär Kaiser Maximilians.
- 1513 Okt. 22. Mit mag. Joh. Copis corrector et abbreviator waren Wilhelm von Enkenvort, Jacob Questenberg, Christoph Welser, Joh. Ingenwinkel, Johannes von Beka und Walter Copis — alle script. litter. apost. — an der Spitze der Brüderschaft der deutschen Campo Santo. Hergenr. 5053.
- 1514 März 8. M. J. I. confert scholastriam eccl. b. M. v. oppidi Reysen Col. dioc. Questenberg. Hergenr. 7138.
- 1514 Mai 1. Omnibus in dignitate eccl. constitutis mandat, ut defendant bona et jura m. J. I. prep. eccl. s. Vict. Xant, scriptoris et famil. sui. Hergenr. 8285—8302.
- 1514 Mai 1. Ab omni jurisdictione eximit . . . inter alios — m. J. I. script. et famil. suum. Außerdem: Enckenvort, de Beka, Welser. Hergenr. 8303—27.
- 1514 Sept. 5. mag. J. I. script. et famil. suo confert canonic. et preb. e. s. Erasmi Verulan. Hergenr. 11 430.
- 1514 Sept. 13. mag. J. I., canon. eccl. s. Martini Embric., not. et fam. suo regressum concedit ad par. eccl. in Scoppingen Monast. dioc. Hergenr. 11 631.
- 1514 Sept. 15. Alicui prepositur. eccl. s. Johannis Constanc. confert, cum mag. J. Ingenwinkel juri suo cesserit. Hergenr. 11 735.
- 1514 Okt. 9. Mag. J. I. scr. et f. confert canonicatum et prebend. eccl. Anagnin. Hergenr. 12186f.
- 1514 Nov. Dez. (?) In der Erektionsbulle des Collegium cubiculariorum. Reg. Vatic. 1211 fol. 115.
- 1514 Dez. 30. Leo X. dispensiert gegen das Dekret des Lateranensischen Konzils (v. 3 non. Maii pont. a. 2), das verbietet, dafs geistliche Personen mehr als 4 Pfründen behalten, auch wenn sie uniert sind, den mag. Johannes Danielo . . . Veneten. dioc. litterarum apostolicarum de majori presidentia abbreviator u. Johannes Ingenwinkel prep. eccl. s. Severini Colonien. earundum litterarum ac

Bertrandum Clerici archidiaconum Leonen. brev. apost. scriptores notarios ac familiares; das Dekret verlangte nach 2 Jahren Aufgäbe aller über die 4 Pfründen; die drei erhalten Dispens auf Lebenszeit. Qui suo et Alexandri VI. ac Julii II. temporibus in revidendis et corrigendis literis apostolicis per Cameram et Cancellariam expeditis et supplicationibus in eorum praesentia per Pontifices signatis cum summa diligentia, fide et integritate subierunt. 1514 3 kal. Jan. Unterschrift: W. de Enckemort. = Hergenröther 13457.

Reg. Vat. 1198 = lib. sec. Leon. X. Vol. 6 f. 293.

- 1515 Febr. 13. Leo indulgentias a Julio II. eccl. B. M. V. ad Gradus Colonien., in qua pars coronae spineae D. N. J. Ch., pars hastae lanceae . . . conservantur et ad quam m. J. I. prep. ejusd. eccl. perpetuus commendatarius not. script. et cubic. pape singularem gerit devotionis affectum, confirmat. Hergenr. 14092. Reg. Vat. 1195 f. 60—61.
- 1515 April 28. M. J. I. script confert eccl. s. Angeli de Casalichio Tudertin. dioc. et 4 eccl. rurales ejusd. dioc. Hergenr. 15194.
- 1515 Mai 28. M. J. I. prep. e. s. V. Xanten., scriptori et cubiculario suo, qui prepositure e. s. Georgii in Lumburgh Trever. dioc. cessit, pensionem assignat super fr. mensae capitul. eccl. B. M. Aquen. Leod. dioc. Hergenr. 15646.
- 1515 Sept. 22. In favorem mag. J. I. dissolvit unionem par. eccl. in Rotterdamis Trajecten. dioc., quae olim praepos. eccl. s. Cuniberti Coloniensis unita erat, eandemque par. eccl. prepositure s. Johannis Trajecten. quam dictus Johannes obtinet, perpetuo unit. Hergenr. 17737.
- 1516 Febr. 11. Leo bestätigt Statuten v. St. Severin in Köln. m. J. I. not. cub. fam. et script. noster. Hess Nr. 185.
- 1516 März 31. Leo X dat ad petitionem capituli et mag. Johannis Ingenwinkel notarii ac familiaris, canonici olim decani ecclesie s. Martini Embricen. Trajecten. dioc. eidem capitulo statutum.  
Rome 1516 pridie kal. Aprilis. p. n. a. 4. Reg. Vatic. Vol. ? fol. 357.
- 1516 April 14. M. J. I. p. e. s. V. Xanten. not et fam. (scriptor, cubicularius et commensalis) de regressu (canon. et preb. eccl. s. Andree Colon., cedente vel decedente Henrico Ingenwinkel).  
1516 18 kal. Maji p. n. a. 4. Reg. Vat. 1044 = Leo X. Vol. 54 f. 170—3.
- 1516 Mai 22. M. J. I. not. et fam. [scriptor et cubicularius] providetur de thesauraria eccl. s. Patrocli Susatiensis Colon. dioc. [redditus 4 marc. arg.].  
Gratis pro socio. 1516 11 kal. Junii p. n. a. 5. Reg. Vatic. 1081 = Leo X. Vol. 91 f. 255—256'.

1516 Mai 22. M. J. I. notarius et familiaris [etiam scriptor, cubicularius et continuus commensalis] providetur de capella in Stallegken Colon. dioc. [per obitum Johannis de Theneren. reddit. 4 m. arg.].

1516 11 kal. Junii p. n. a. 4. Reg. Vat. 1095 = Leo X. Vol. 105 f. 111'—112'.

1516 Mai 22. M. J. I. cler. Col. dioc. scriptori, notario et familiari [et cubicul.] providetur de personatu parochialis ecclesie in Vischel Coloniens. dioc. [per obitum Johannis de Theneren. collectoris camere, reddit. 15 marc. argenti].

Gratis pro socio. Jo. Zingk. 1516 11 kal. Junii p. n. a. 4. Reg. Vat. 1085 = Leo X. Vol. 95 f. 4—5'.

1516 Juni 26. Leo X cupiens, ut ecel. domus sororum vallis s. Gertrudis oppidi Buderick ord. s. Aug. Colon. dioc., ad quam mag. Johannes Ingenwinkel prep. ecel. s. Victoris Xaneten. dicte dioc. notar. cubicularius scriptor et familiaris noster singularem gerit devotionem et in cujus cimiterio sive ambitu certe ymagines seu figure dominicam passionem representantes constructe sunt, congruis frequentetur honoribus etc. necnon Christifideles ad dictam ecclesiam confluant, . . . vere penitentibus et confessis . . . certis festivitibus et diebus, 25 annos et totidem quadragenas de iniunctis eis penitentiis relaxat. Confessoribus conceduntur facultates.

Indulgentie non possunt limitari seu suspendi per alias indulgentias, etiam in favorem fabrice basilice principis apostolorum de Urbe et Cruciata.

Rome 1516 6 kal. Julii pont. nostr. anno 4. Reg. Vatic. 1207 fol. 102.

1516 Dez. 16. Leo X concedit magistro Johanni Ingenwinkel notario, qui eciam scriptor cubicularius et continuus commensalis et Alexandro VI., Pio III. et Julio II. inservivit, et fratri suo Henrico, causarum palatii apostolici notario, facultatem testandi.

Rome 1516 17 kal. Januarii pontif. n. a. 4. Reg. Vatican. 1207 fol. 103v.

1517 Mai 22. M. J. I. prep. ecel. s. Victor. Xaneten. Colon. dioc. decretorum doctori notar. et famil. [cubic. et scriptori] providetur de pensione 20 flor. super fructibus mense capitularis ecel. b. M. in Promoren Treveren. dioc. [verwickelte Vorgeschichte].

1517 11 kal. Junii p. n. 5. Jo. Zingk. Reg. Vat. 1095 = Leo X. Vol. 105 f. 116'—119'.

1517 Juni 13. M. J. I. prepos. ecel. s. Victoris Xaneten. Coloniens. dioc. decretorum doctorem, literarum ap. scriptor et cubicularius, loco Alvarotti de Alvarottis substituitur ad officium abbreviatoris literarum apostolicarum de majiori presidentia.

R. 1517 id. Junii pont. n. a. 5. Gratis pro socio. Reg. Vat. 1076 = Leo X. Vol. 86 f. 36'—7.

1517 Juli 21. M. J. I. litterarum apostolic. abbreviatori famil. n. reservatur pensio 12 fl. Ren. auri super fructibus mon. b. Marie in Bottenbroich Cisterciens. ord. diete dioc. et parr. eccl. s. Martini in Ayrssdorff Colon. dioc.

1517 12 kal. Aug. p. n. a. 5. Reg. Vat. 1076 = Leo X. Vol. 86 f. 20'—22'.

1517 Sept. 17. M. J. I. prepos. eccl. s. Vict. Xanten. Colon. dioc. not. script. et fam. pape [et lit<sup>rum</sup> apost<sup>rum</sup> abbreviator et in illarum expeditione Julio . . cardinali . . vicecancellario assistens necnon cubicularius pape] de regressu [canonicatus eccl. s. Victoris].

Gratis pro socio. Jo. Zingk. 1517 15 kal. Oct. p. n. a. 5. Reg. Vat. 1081 = Leo X. Vol. 91 f. 264—5.

1517 Nov. 1. M. J. I. canonico Maguntino decret. doct. not. script. et familiari [et litter. ap. abbreviator et . . Julio . . vicecanc. assistens] datur expectativa pro uno canonicatu Moguntino, alio Constantiensi et tertio s. Rumoldi Meckelinen. Camerac. dioc.

1517 kal. Novbr. p. n. a. 5. gr. p. socio C. de Miltitz. Reg. Vatic. 1133 = Leo X. Vol. 143 f. 93'—95.

1517 Dez. 4. M. J. I. prep. eccl. s. V. Zanten. decret. d. l. a. abbrev. not. cubicul. et familiari (assistens . . Julio . . vicecancellario) providetur de ecclesia par. de Pheymier Leod. dioc. (reddit. 34 fl. auri de camera).

Gr. pro socio. 1517 prid. non. Dec. p. n. a. 5. Reg. Vat. 1111 = Leo X. Vol. 121 f. 1—3.

1518 Mai 21. M. J. I. prep. eccl. s. Severini Colon. litter. apost. abbreviatori. famil. [in expeditione litter. ap. . . Julio . . cardinali . . vicecancellario assistens] providetur de pensione 300 fl. auri Rhenens. super mensa capitulari secul. et collegiate eccl. b. Marie Thoren Leod. dioc. [cui erat unita parrochial. eccl. in Eitten, que prius erat unita prepositure eccl. s. Severini].

Gr. pro socio. W. de Enkenmoirt. 1518 12 kal. Junii p. n. a. 6. Reg. Vat. 1097 Leo X. Vol. 107 f. 186'—188'.

1518 Juni 25. Mandatur, ut m. J. I. cler. Colon. dioc. litt. ap. abbr. et famil. [qui et litter. apost. script. et in exped. Julio . . vic. assistens] surrogetur in ecclesia paroch. s. Petri Colonien. [um die lange bitterer Streit herrschte].

Gr. pro socio. Jo. Zingk. 1518 7 kal. Julii p. n. a. 6. Reg. Vatic. 1133 = Leo X. Vol. 143 f. 262—265.

1518 Aug. 23. Leo concedit ad petitionem mag. Johannis Ingenwinkel notar. ac familiaris sui prepositi necnon capituli eccl. s. Victoris Xanten. Colonien. dioc. dicto capitulo quoddam statutum. Johannes est et litterar. apostol. scriptor ac in illorum expeditione Julyo tituli sancti Laurentii in Damaso cardinali . . . vicecancellario assistens.

Rom. 1518 10 kal. Sept. p. n. a. 6. Reg. Vat. 1207 fol. 678.

- 1518 Okt. 1. Brief des Ortwin Gratius an D. J. I. prepos. Xantensis et ecclesie Coloniensis archidiaconus, in Urbe quoque Romana verus iusticie patronus. Betr. den Streit zwischen Reuchlin und den Kölner Dominikanern. Dem Ingenwinkel wird Geistesgröfse, Bescheidenheit, Güte, Sittenstrenge und Rechtlichkeit nachgerühmt. Der Brief begleitete die zweite Apologie Hochstratens „contra defensionem quandam in favorem Joannis Reuchlin editam“, die I. gewidmet war. Hier heifst I. auch s. a. prothonotarius und concessionum apostolicarum censor iustissimus. Der Widmungsbrief trägt das Datum 1518 August 12. Ortwin Brief bei Böcking, Hutteni Opera 6, 416—418. Der Widmungsbrief Hochstratens ebenda 429—434.
- 1518 Okt. 12. m. J. I. prep. e. s. V. Xanten. notar. et fam. [assistens Julio . . . cardinali] providetur de parr. eccl. s. Aldegundis Embricen. Trajecten. dioc. vacante per obitum Henrici Ingenwinkel.  
Ja. Questimberg. 1518 4 id. Octob. p. n. a. 6.
- 1518 Nov. 16. M. J. I. prep. e. s. Sev. Col. l. a. abbr. not. et fam. [litt. ap. scriptor et Julio . . . assistens] providetur de pensione annua 23 fl. aur. Rhen. super par. eccl. s. Petri Colon. et de regressu.  
Gr. pro socio. Ja. Questenberg. 1518 16 kal. Dec. p. n. a. 6.  
Reg. Vat. 1135 = Leo X. Vol. 145 f. 145'—149'.
- 1518 Nov. 26. m. J. I. p. e. s. V. Xanten. deer. d. l. a. abbr. et fam. [script. et notar.] de regressu [decanatus eccl. s. Stephani Nommagen Colon. dioc., cedente Johanne Kyspenmink].  
Gr. pro socio. Ja. Questenberg. 1518 6 kal. Dec. p. n. a. 6.  
Reg. Vat. 1116 = Leo X V. 126 f. 317—318.
- 1518 Dez. 9. m. J. I. prep. eccl. s. Victoris Xanten. Coloniens. dioc. decret. doctor lit. ap. abbreviator et famil. de regressu [ad preposituram sc. Apostolorum Coloniens., quam obtinet Conradus Ingenwinkel successor Henrici Ingenwinkel, cui precesserat Johannes].  
Ja. Questenberg. 1518 5 id. Decemb. p. n. a. 6. Reg. Vatic. 1109 = Leo X. Vol. 119 f. 263'—264'.
- 1519 Febr. 27. m. J. I. cler. Coloniens. l. ap. abbrev. not. et fam. (et scriptori) providetur de pensione 24 ducatorum auri super prepositura eccl. s. Dionisii Leodiensi, que sub dato 3. id. sept. p. n. a. 5 ipsi Ingenw. pro commenda erat concessa, lit. apost. desuper non confectis. Joh. prepositure renunciaverat.  
Gr. p. s. Ja. Questenberg. 1519. 3 kal. Martii p. n. a. 7. Reg. Vatic. 1162 = Leo X. Vol. 172 fol. 202—205'.
- 1519 März 28. m. J. I. prep. eccl. s. Joh. Traject. not. et fam. [lit. ap. script. et abbr. et in expeditione Julio . . . vicecanc. . . assistens]



providetur de pensione 24 duc. auri super canonicatu et preb. eccl. s. Salvatoris Traject.

1519. 5 kal. April. p. n. a. 7. Reg. Vat. 1130 = Leo X. Vol. 140. f. 43'—45'.

1519 April 1. Leo X. für mag. Joh. Ingenwinkel prep. eccl. s. Joh. Trajectensis, notar. et famil. pape, litterarum apost. scriptor et abbreviator ac in eorum expeditione Julio tituli ss. Laurentii in Damaso presbitero cardinali vicecancellario assistens ac obtinens canonicatum s. Lebuini Davantrien. Trajecten. dioc. Er darf, wenn Andreas de Venraed, Propst von St. Cumbert in Köln, der damit die Propstei von St. Lebuin in Commende haltend verbindet, diese Pfründe zediert oder stirbt, die Pfründe noch zu seinen anderen übernehmen usw. Der Papst kommandiert sie ihm.

1519 kal. April. anno 7. V. de Enckenvort. Reg. Vatic. 1200 = liber secret. 8 fol. 31—33.

1519 April 12. m. J. l. cler. Col. not. et fam. [lit. ap. abbr. et scriptor et Julio . . assistens] providetur de pensione annua 46 fl. Rh. auri in auro super fructib. monasterii Veteris Montis Cisterc. ord. Colon. dioc. (Ingenwinkel resignaverat canonicatum et preb. b. M. V. Aquensis Leodiens. dioc.)

Gr. p. s. Ja. Questenberg. 1519 pridie id. Aprilis p. n. a. 7. Reg. Vat. 1135 = Leo X Vol. 145 f. 150—153'.

1519 Juli 4. m. J. l. l. a. abbr. notario et familiari, et l. a. scriptori et Julio . . cardinali assistenti providetur de prepositura eccl. b. Marie Brugensis Tornacen. dioc. fructus 100 libr. Tur. parv.

Gr. p. socio 1519 4 non. Julii p. n. a. 7. Reg. Vatic. 1153 = Leo X. Vol. 163 f. 183—184'.

1519 (?) Juli 4. m. J. l. [lit. ap. abbr. et ser. ac Julio . . vicecanc. assistens et cubicul.] providetur de canonicatu et preb. eccl. s. Amati oppidi Duacen. Attrebaten. dioc. (fructus 24 libr. tur.).

Gr. p. s. 1519 4 non. Julii p. n. a. 4. Reg. Vat. 1142 = Leo X. Vol. 152 f. 47'—49.

1519 Aug. 7. m. J. l. prep. eccl. Victoris Xanten. lit. ap. abbreviatori notario et famil. [scriptor ac in expeditione assistens Julio cardinali] providetur de ecclesia parochiali s. Salvatoris apud Turrem Suburram Regionis Montium de Urbe, vacante per resignationem Emerici Richardi clerici Coloniensis. Fructus 24 ducatus auri.

Ja. Questemberch. 1519 7 id. Aug. p. n. a. 7. Reg. Vatic. 1168 = Leo. X. Vol. 178 fol 230—231'.

1519 Aug. 9. mag. Joh. Ingenwinkel. l. a. scriptor et abbreviator et in illarum expeditione Julio presb. cardin. assistens prep. eccl. Xanten. beteiligt bei der Umwandlung des Prämonstratenseriemenklosters Bedbur Cölner Bist. in ein Kollegiatstift.

- Rome 1519. 5 id Augusti. Ja. Questenberg. Reg. Vatic. 1200 lib. secr. 8. fol. 166—171.
- 1519 Dez. 9. Eidem providetur de prepositura eocl. s. Petri Duen. Morinensis dioc. fruct. 50  $\text{fl}$  Tur. parvos. 1519 5 id. Dec. p. n. a. 7. Reg. Vatic. 1155 = Leo X. Vol. 165 f. 225—226.
- 1519 Dez. 13. Eidem providetur de accessu ad eocl. parochialem in Dingden Monaster. dioc. cedente vel decedente Johanne Tenweghe. Gr. p. s. 1519 19 kal. Jan. p. n. a. 7. Reg. Vati. 1159 = Leo X. Vol. 169 fol. 258'—259'.
- 1519 Dez. 20. Leo concedit capelle b. Catherine imperialis oppidi S<sup>i</sup> Galli ord. s. Augustini Const. dioc., ad quam et quod magistri Johannes Ingenwinkel abbreviator majoris presidentie et rescribendarius et Wilhelmus de Eukenwort scriptores ac Caspar Wirt prepositus eocl. s. Pelagii Episcopaliscele, decretorum doctor sollicitator litterarum apostolicarum (cujus soror priorissa dicti monasterii existit) singularem affectum gerunt, indulgentias. Rome 1519 13 kal. Jan. p. n. a. 7. Reg. Vat. 1208 fol. 201.
- 1520 Jan. 3. m. J. I. p. s. V. X. l. ap. abb. [scriptor et notarius et Julio cardinali assistens] providetur de regressu ad canonicatum et prebend. eocl. s. Victoris. Ja. Questenberg. 1519 3 non. Jan. p. n. a. 7. Reg. Vat. 1168 = Leo X. Vol. 178 fol. 218—219'.
- 1520 Jan. 3. Eidem providetur de pensione annua 2 plaustrorum vini Baccharacensis super canonicatu et prebenda s. Andree Coloniensis, quem hodie resignavit in manus pontificis. Ja. Questenberg. 1519 3 non. Jan. p. n. a. 7. Reg. Vat. 1168 = Leo X. Vol. 178 fol. 220—221, dazu Stück v. gl. Tage fol. 222.
- 1520 Juni 5. m. J. I. p. s. V. X. lit. ap. abb. Julio cardinali assistens, providetur de pensione 4 m. arg. super parochiali ecclesia in Ruren Paderborn. dioc. Gr. p. s. Ja. Questenberg. 1520. Non. Janu. p. n. a. 8. Reg. Vat. 1163 = Leo X. Vol. 172 fol. 263—265.
- 1520 Aug. 26. Kommt von Jo. I., praepositus s. Severini, nach Cöln die Nachricht über das Urteil des Papstes in der Sache des Streites zwischen Reuchlin und den Dominikanern von Köln. Dem Briefe war beigeschlossen das päpstliche Breve, Hochstraten wieder als Prior des Dominikanerklosters in Köln und als Inquisitor einzusetzen. Crombach S. J. (M. S.), Annalium ecclesiasticorum. Coloniae . . . tom 4, 369. Die Angaben gehen zweifellos auf die Akten der theol. Fakultät in Köln zurück. Vgl. Cremans, de Jacobi Hochstrati vita et scriptis. Bonn. Dissert. 1869, S. 57.

1520 Okt. 6. Für die 1475 begründete Rosenkranzbruderschaft bei den Predigern in Köln richteten eine Bitte an den Papst Johann Herzog von Jülich und Gemahlin Maria, Sibilla Markgräfin von Brandenburg, Mutter der Maria u. mag. Joh. Ingen., Propst v. St. Viktor zu Xanten usw. usw. Es erfolgt Bestätigung der Bruderschaft u. Ablässe.

1520 prid. non. Octobr. p. n. a. 8. Reg. Vatic. 1201 = lib. secret. Leon. X. tom. 9 fol. 277—279.

1520 Nov. 24. M. J. I. p. e. s. V. X. l. a. abbr. et familiari et canonicatum s. Martini Embricensis obtinenti providetur de accessu ad canonicatum s. Martini et ecclesiam parr. de Soudhoick Colon. dioc., cedente vel decedente Marcello Vhut.

Gratis pro socio, G. de Rubeis. 1520 8 kal. Dec. p. n. a. 8. Reg. Vat. 1169 = Leo X. Vol. 179 f. 132—134.

1520 Dez. 13. M. I. J. prep. eccl. s. Vict. etc. providetur de pensione annua 28 fl. Rh. auri in auro super personatu parochialis eccl. in Viskel Colonien. dioc.

gr. p. s. 1520 19 kal. Jan. p. n. a. 8. Reg. Vat. 1181 = Leo X. Vol. 191 f. 328—330'.

1520 Dez. 13. M. J. I. thesaurarius eccl. s. Patrocli Suzatiens. lit. ap. scriptor et abbreviator de majori presidentia notarius et famil. Thesaurarie unitur unus canonicatus et prebenda ejusdem ecclesie. 1520 19 kal. Jan. p. n. a. 8. Reg. Vat. 1191 Leo X. Vol. 201 f. 85'—87'.

1521 Jan. 11. Leo X. concedit pro restauratione parochialis eccl. oppidi Sonsbeck Colonien. dioc., quam mag. Joh. Ingenwinkel prep. eccl. s. Vict. Xanten. lit. apost. majoris presidentie abbreviator, notarius, scriptor et familiaris obtinet in commendam, cum nuper magna pars dieti opidi ignis voragine consumpta fuerit, indulgentias.

Rome 1520. 3 id. Jan. p. n. a. 8. Reg. Vat. 1208 fol. 412.

1521 Jan. 19. Leo X. für den mag. Joh. Ing. thesaur. eccl. s. Patrocli Susatiensis Colon. dioc. motu proprio, non ad petitionis instantiam, concedit, quod ipse Johannes Henrico Greve canonico et decano diete eccl. cedente vel decedente decanatum diete ecclesie ac ejusdem necnon ss. Apostolorum Coloniensis ecclesiarum canonicatus ac s. Thome etiam Susatiensis et in Aspach diete dioc. parochiales ecclesias necnon unam ad altare s. Viti situm in majore et aliam comendam appellatam in S<sup>u</sup> Andree in Bustorp Paderburnen. ecclesiis perpetuis vicarias, quarum insimul fructus 40 marcas argenti non excedunt, ad dietas prebendas etc. etc. liberum habeat accessum etc. etc.

Rome 1520 14 kal. Febr. p. n. a. 8. Reg. Vatic. 1202 = lib. secret. Leon. X. tom. 10 fol. 238—45.

1521 Okt. 23. Auf Bitten des Joh. Ingenwinkel, Propst von St. Victor in Nanten, bestätigt Leo X. das Fest der ‚Viktorstracht‘ unter Einfügung der Bulle Innocenz’ VIII. von 1487 12 kal. Maji.

Rome 1521 10 kal. Sept. p. n. a. 9. Reg. Vatic. 1202 = lib. secret. Leonis X. tom. 10 fol. 251<sup>v</sup>—254.

An kleineren Notizen aus späterer Zeit notiere ich noch Fredericq, Corpus doc. heretic. prav. Nerlandice 4 nr. 376. Sanuto 33, 208. Annal. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 57, 261.

## Nachträge und Verbesserungen.

Band 1 zu S. 99 f.: Die Mainzer Wahl und die Bestätigungsverhandlungen erläutern noch näher weitere Aktenstücke des Magdeburger Staatsarchivs, die mir erst nach Druck jener Bogen zugänglich wurden. Der Bericht des Mansfelders vom Wahltage (Urkunden Nr. 139) zeigt genauer, wie von Mainz aus sofort die Schritte in Rom, beim Kaiser und Kursachsen anempfohlen wurden; insbesondere wird auch hier überall der Kurfürst vorgeschoben. Es ergibt sich auch, daß der Domdechant Lorenz Truchseß von Pommersfelden die Sache des Brandenburgers im Kapitel vertrat. Ein zweiter Brief vom 6. Juni (Urkunden Nr. 140) stellt klar, daß von brandenburgischer Seite Eitelwolf vom Stein zum Kaiser gesandt worden war und dort eine Fürschrift erreicht hatte. Zugleich erfahren wir, daß Büsso von Alvensleben in Augsburg wegen des Vorschusses mit den Fuggern verhandelt hatte. Da aus einem in Halberstädter Akten erhaltenen Brief hervorgeht, daß Alvensleben am 4. Mai von Halle abzureisen gedachte, er am 15. Juni oder vielmehr einige Tage vorher in Rom war, haben wir die äußersten Zeitgrenzen der Verhandlung. Ja, wir können noch weiter kommen. Nach der Gesandten Bericht war der Bischof Georg von Trient, als sie nach Verona kamen, dort noch gesund, starb aber fünf oder sechs Tage später. Da er (nach Gams) am 5. Juni gestorben ist, müssen die Gesandten am 30. oder 31. Mai in Verona gewesen sein. Nun trägt die Schuldverschreibung Albrechts gegenüber den Fuggern das Datum Köln a. d. Spree den 15. Mai, es ist somit wohl Alvensleben, da in unserem Brief vom 6. Juni der Kurfürst ganz neu über seine Verhandlungen in Augsburg redet, erst um den 20. Mai in Augsburg gewesen, und jener Schuldbrief ist also älter als diese Verhandlungen und bildete deren Grundlage. Der dritte Brief vom 27. Juni (Urkunden Nr. 141) beweist erneut die zuversichtliche Anschauung des Kurfürsten gegenüber den Bewerbungen Langs und die Bedeutung, welche er den Fürbitten beimaf. Schon hier wird eine neue besondere Sendung an den kaiserlichen Hof in Aussicht genommen, die später wiederum Eitelwolf übernehmen mußte.

Weiter enthält der Halberstädter Faszikel 13. III. 1.:

Albrecht von Mainz an Domkapitel von Halberstadt, Bitte um eine Fürschrift an die päpstliche Kurie. Köln a. d. Spree Donnerstag nach Palmarum 1514. Pap. Or.

Busso von Alvensleben an Domkapitel von Halberstadt. Legt Entwurf einer solchen Fürschrift vor, bittet, die Fürschrift spätestens Donnerstag früh in Halle eintreffen zu lassen. Magdeburg Phil. u. Jacobi, 1514. Pap. Or.

Entwurf dieser Fürschrift. Datum unausgefüllt.

Einige Briefe betr. die Bischofsweihe Albrechts.

Band 1 S. 106 Z. 18 v. o. ergänze hinter wurde er: zu Bologna.

Band 1 S. 117 Zeile 2 hätte ich das Wort Alvenslebens von den peccata mortalia nicht wörtlich mit Todsünden übersetzen sollen, sondern Hauptsünden (peccata capitalia) dem Sinne Alvenslebens entsprechend sagen sollen. Alvensleben hat sich inkorrekt ausgedrückt, der Hauptsünden nicht der Todsünden sind sieben.

Band 1 zu S. 134 ff.: Wie gut ich daran tat, mich sehr vorsichtig über den Anteil Zinks und der Fugger zu äußern, ergibt ein Argument, das mir erst jetzt sich ergibt. Die Unterhaltung zwischen dem Unbekannten und Alvensleben und Blankefeld wurde wenigstens an der Stelle lateinisch geführt, wo die Anspielung auf die Zwölfzahl der Apostel und die Siebenzahl der Hauptsünden erfolgte. Sollte nun Zink sich mit deutschen Landsleuten lateinisch unterhalten haben? Es ist möglich, aber wenig wahrscheinlich. Doch immerhin wird das Argument dadurch abgeschwächt, daß der Unbekannte ja die Anspielung auf die Apostel als Meinung seiner Auftraggeber angeführt zu haben scheint, und dem Doktor Alvensleben war die lateinische Sprache ja völlig geläufig. Immerhin mahnt dieses Argument zu noch größerer Vorsicht und zwingt doch auch die Italiener nicht zu vergessen. Ich komme damit auf Jacovazzi zurück. Nach der Magdeburger Abrechnung ist die Zahlung auf Befehl von Blankenfeld und Alvensleben erfolgt. Wann hat dieser Rom verlassen? Sicher vor März 1515. Blankenfeld wird an dieser Stelle auch noch nicht als Bischof von Reval (31. Okt. 1514 wird er es) bezeichnet. Somit ist wahrscheinlich die Zahlung spätestens Oktober 1514 erfolgt. Demnach fällt die in dem Briefe Teutlebens vom 6. März 1516 erwähnte Zahlung in spätere Zeit. Es müßte der Gang des Braunschweiger Prozesses untersucht werden, auch hat es den Anschein, daß es sich hier um eine regelmäßige Pension handelt. Aber immerhin könnten die 60 Dukaten die Belohnung für die Unterhändler-tätigkeit sein. Aber warum verschweigen dann die Berichte absichtlich seinen Namen? Wir wissen nicht mit einiger Sicherheit die Person des Unbekannten festzustellen.

Band 2 S. 70 Z. 13 v. o. l. deposi-tariorum statt deposi-torium.

- 2 S. 96 Z. 8 v. u. fehlt ein Komma hinter: negotium.

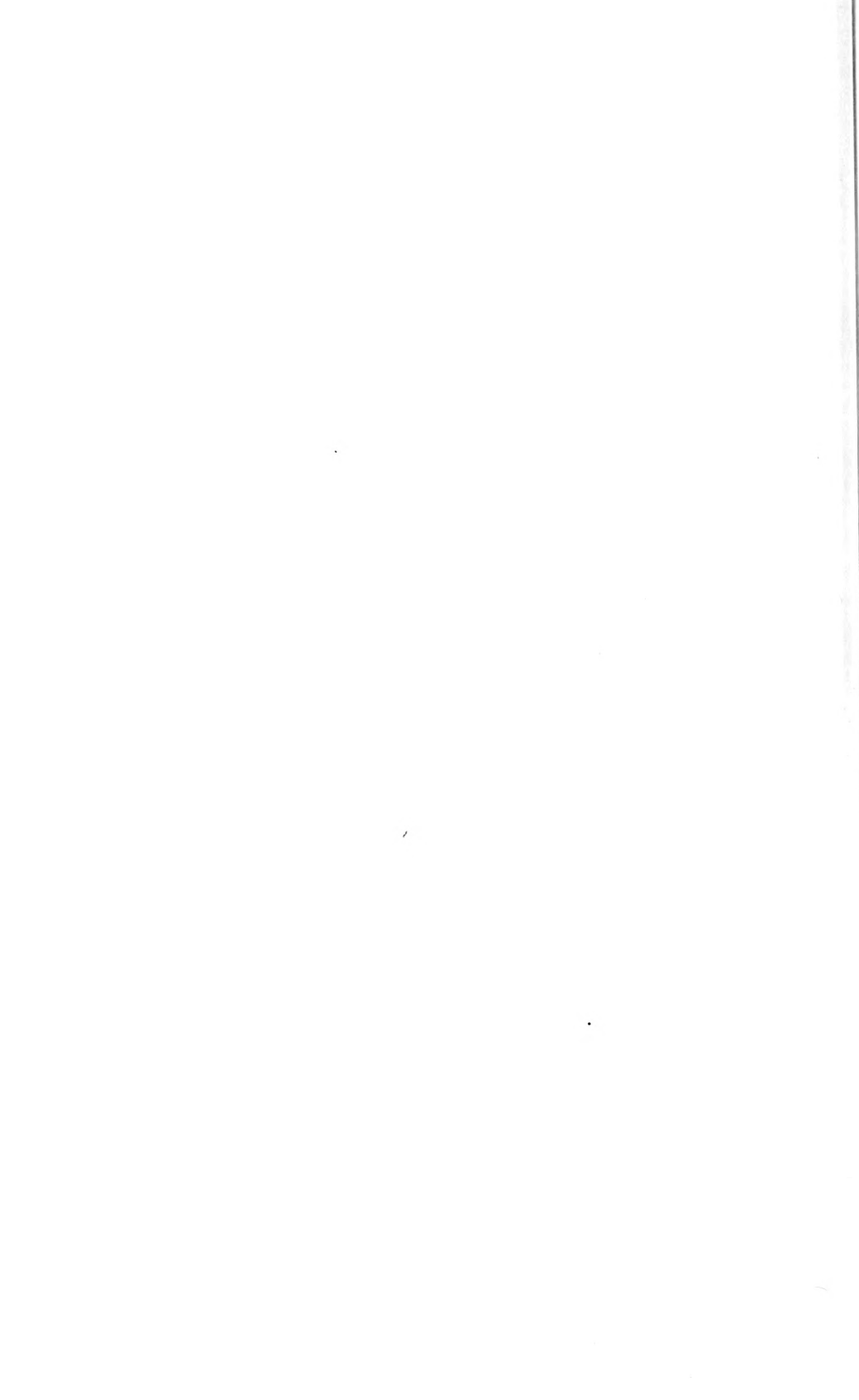
- 2 S. 107 Z. 2 v. u. hinter Placeat der Punkt zu tilgen.

- 2 S. 144 Z. 18 v. o. hinter April zu ergänzen: 15.

- 2 S. 144 Z. 6 v. u. Treuerensis statt Tenerensis.

DIE FUGGER IN ROM.

ZWEITER BAND.





DIE  
FUGGER IN ROM  
1495—1523.

MIT  
STUDIEN ZUR GESCHICHTE  
DES KIRCHLICHEN FINANZWESENS  
JENER ZEIT.

VON

DR. ALOYS SCHULTE,  
ORD. PROFESSOR DER GESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT BONN.

II. BAND:  
URKUNDEN.

MIT ZWEI LICHTDRUCKTAFELN.



LEIPZIG,  
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1904.



## Chronologisches Verzeichnis der Urkunden.

	Seite
1. Zwei Geistliche verpflichten sich, der Stadt Breslau Ablafsbullen nur unter bestimmten Bedingungen zu übergeben. (Verpflichtung zur Zahlung eines Drittels der Oblationen.)	1
Rom 1461 Mai 7.	
2. Die päpstliche Kammer gibt dem nach Deutschland als Nuntius reisenden Bischofe von Tricarico den Auftrag, von dem Erzbischofe von Mainz die rückständigen Communia u. s. w. zu erheben.	2
Rom 1468 Febr. 25.	
3. Abrechnung und Quittung der Fugger über eine Schuld der päpstlichen Kammer im Betrag von 6666 $\frac{2}{3}$ Dukaten.	3
Rom 1501 Oktober 5.	
4. Johannes Zink verpflichtet die Bank der Fugger, über die aus dem Jubelablaß in Lothringen einlaufenden Gelder gute Rechnung zu führen.	4
Rom 1501 Dez. 21.	
5. Johannes Zink verpflichtet die Bank der Fugger, daß Johannes Thurzo, Domdechant von Breslau, sein Amt als Collector für Polen und Gnesen gut führen wird.	5
1501 Dez. 22.	
6. Schuldurkunde der päpstlichen Kammer gegenüber Ulrich Fugger und Brüder.	5
Rom 1501 Dez. 31.	
7. Obligation des Johannes Zink namens der Fugger über Gelder des verstorbenen Bischofs Uriel von Posen.	8
[1501]	
8. Schuldurkunde des Papstes Alexanders VI. gegenüber den Fuggern über 6633 $\frac{1}{2}$ fl.	8
Rom 1502 Januar 24.	
9. Johannes Zink von der Bank der Fugger stellt namens des Königs Wladislaus von Ungarn der päpstlichen Kammer eine Quittung über den Empfang von 13333 $\frac{1}{2}$ Dukaten aus.	9
1502 Febr. 12.	
10. Schuldbrief der päpstlichen Kammer gegenüber den Fuggern über 4350 Dukaten, dargeliehen während der letzten Sedisvakanz, und Anweisung für ihre Bezahlung.	11
Rom 1503 Oktober 25.	
11. Schuldbrief der päpstlichen Kammer gegenüber den Fuggern über 2500 Dukaten, die die Fugger den Conclavisten gezahlt hatten.	13
Rom 1503 Nov. 24	
12. Jakob Villinger verpflichtet sich, ihm vom König Maximilian zur Nutznießung angewiesenes Ablafsgeld, das in der Bank der Fugger liegt, nach drei Jahren zurückzustellen.	15
Innsbruck 1507 Okt. 13.	
13. König Wladislaus gibt dem päpstlichen Ablafsdepositor Leonhard Vogel zu Breslau Befehl, die dem Könige zustehenden zwei Drittel an die Bischöfe von Breslau und Olmütz abzuliefern.	15
Prag 1509 März 24.	
14—25. Aufzeichnungen über die Öffnung von Ablafskästen in Schlesien und Böhmen.	16
1509 April 25 — 1510 Aug. 20.	

	Seite
26. Der Observantenvikar in Breslau gibt den oberschlesischen Klöstern seines Ordens Anweisung, wie sie sich bei Öffnung der Ablafskästen verhalten sollen.	1509 Mai 5. 19
* 27. Quittung des Bischofs Johann von Breslau über 1600 ung. Gulden aus Ablafsgeld.	1509 Mai 10. 19
* 28. Der Depositar päpstlicher Ablafsgelder, Leonhard Vogel, bestellt Johann Pratkopf zu seinem Vertreter.	1509 Mai 12. 20
29. Kaiser Max quittiert den Fuggern über den Empfang von 10000 rh. fl. aus dem Nachlaß des Kardinals von Meckau.	1510 Jan. 10. 20
30. Motu proprio Papst Julius' II. Anweisungen auf das Guthaben des verstorbenen Kardinals Fazio Santori bei den Fuggern z. T. zum Ersatz für Kupfer und Zinn, das von den Fuggern gekauft worden war.	Rom 1510 April 17. 21
31. Papst Julius II. quittiert den Fuggern den Empfang von 6027 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Dukaten Ertrag des Jubelablasses in Polen und Schlesien.	Rom 1512 März 23. 22
32. Schuldurkunde des Papstes Julius II. gegenüber den Fuggern über 2819 Dukaten und Anweisung auf einen Jubelablaß.	1512 März 26. 22
33. Einträge in den Protokollbüchern des Konstanzer Domkapitels über den Ablaf zugunsten des Konstanzer Münsters.	1511 Oktober 19 — 1517 Oktober 13. 23
* 34. Das Domkapitel zu Konstanz bestellt zwei Ablafskommissare für Stadt und Bistum Konstanz.	Konstanz 1513 Febr. 18. 37
35. Instruktion für die Ausführung des Konstanzer Ablasses.	1513. 38
36. Die den Ablafs betreffenden Einträge in der Rechnung der Domfabrik Konstanz.	1513 Mai 1 — 1514 Mai 1 (bez. Juli 6). 53
37. Motu proprio Leo's X. über Schulden bei den Fuggern im Betrage von 12457 Dukaten.	Rom 1513 Juli 24. 62
38. Schuldverschreibung der päpstlichen Kammer gegenüber den Fuggern über 12457 Dukaten unter Einfügung des päpstlichen Motu proprio's vom 24. Juli 1513.	Rom 1513 Juli 26. 63
39. Leo X. reserviert Johannes Zink eine Anzahl von Pfründen.	1513 Aug. 6. 64
* 40. Aus einem Schreiben Dr. Johann Blankenfelds an den Hochmeister des deutschen Ordens, Albrecht von Brandenburg.	Rom 1513 Aug. 9. 67
41. Aus einem Briefe Dr. Johann Blankenfelds an den Hochmeister.	Rom 1513 Sept. 29. 68
42. Aus der Instruktion des Deutschordensmeister für Georg von Elz, der zum Lateranischen Konzil gesandt wurde.	Ende 1513. 68
43. Aus dem Bericht des Deutschordensprokurators Johannes Blankenfeld an den Hochmeister.	Rom 1513 Dez. 5. 69
138. Die Stadt Nürnberg an Franz Imhof zu Rom betr. die Erwirkung eines Ablasses.	Nürnberg 1513 Dez. 28. 229
44. Quittung für die durch die Fugger erfolgte Zahlung der servitia communia von Magdeburg und Halberstadt seitens Albrechts von Brandenburg.	Obne Ort und Zeit. 69
45. Johannes Zink verpflichtet sich namens der Fugger, unter bestimmten Bedingungen Ablafsbriefe dem Konstanzer Domkapitel zu übergeben.	Rom 1514 Febr. 7. 70
46. Johannes Zink verpflichtet sich namens der Fugger, daß bestimmte deutsche Domkapitel sich verpflichten, die Hälfte von den Erträgnissen eines Ablasses nach Rom zu entrichten.	Rom 1514 Febr. 27. 70

	Seite
47. Ablafs für den Bau der Dominikanerkirche in Augsburg. 25. Febr. 1514. Mit: 1. Febr. 1515: Verlängerung bezw. Erneuerung desselben Ablasses. Beides eingeschlossen in 29. Aug. 1517: Verlängerung bezw. Erneuerung dieser Ablässe zur Errichtung einer Bibliothek und eines Studiums bei den genannten Dominikanern . . . . .	71
139. Bericht Albrechts von Mansfeld an Erzbischof Albrecht von Magdeburg, was nach der Wahl in Mainz zu tun sei. Mainz 1514 März 9.	230
48. Albrecht von Brandenburg, Erzbischof von Magdeburg, an seine in Mainz weilenden Vertreter, Graf Albrecht von Mansfeld und Dr. Simon Volz. Bald nach dem 9. März 1514.	86
49. Spezialweisung Albrechts von Brandenburg an den Grafen Mansfeld. Vom gleichen Datum.	89
50. Weisung des Kurfürsten Joachim von Brandenburg an Dr. Johann Blankenfeld in Rom. Vom gleichen Datum.	89
51. Erzbischof Albrecht an die Fugger betr. Sendung nach Rom. Vom gleichen Datum.	91
*52. Albrecht von Brandenburg an Gabriel Vogt, Rat und Kammersekretär kais. Majestät. Vom gleichen Datum.	92
53. Kardinal Matthäus Lang an Erzbischof Albrecht von Magdeburg. Rom 1514 Mai 1.	92
54. Schuldbrief Albrechts von Brandenburg, Erzbischofs usw., gegen die Fugger über 29000 fl. rh., die die Fugger zur Bezahlung der Manzer Konfirmationsgelder vorschießen. Köln a. d. Spree 1514 Mai 15.	93
* 140. Aus Schreiben Kurfürst Joachims von Brandenburg an seinen Bruder Al- brecht. Köln a. d. Spree 1514 Juni 6.	232
55. Bericht der in Rom weilenden Gesandten an Erzbischof Albrecht von Magdeburg über ihre Verhandlungen vom 15. bis 17. Juni. Rom 17. Juni 1514.	95
56. Weiterer Bericht der Gesandten über ihre Verhandlungen am 19. und 20. Juni. Rom 20. Juni 1514.	97
* 141. Aus Schreiben Kurfürst Joachims von Brandenburg an seinen Bruder Albrecht. Köln a. d. Spree 1514 Juni 27.	232
57. Weiterer Bericht der Gesandten über ihre Verhandlungen vom 21. bis 30. Juni. Rom 30. Juni 1514.	99
58. Supplik der Gesandten an den Papst und weitere Bemerkungen derselben an Erzbischof Albrecht. Rom, bald nach 28. Juni 1514.	103
59. Nachschrift zum Bericht der Gesandten Erzbischofs Albrecht. Rom 1514 Juli 3.	104
* 60. Kurfürst Joachim von Brandenburg an seinen Bruder Erzbischof Albrecht von Magdeburg. Köln a. d. Spree 1514 Juli 21.	105
61. Kurfürst Joachim an die Oratoren seines Bruders in Rom Köln a. d. Spree 1514 Juli 21.	105
62. Supplik des Erzbischofs von Magdeburg und Postulierten von Mainz, Albrecht von Brandenburg, um Gewährung eines Ablasses, mit päpst- licher Genehmigung. [1514 Mitte Juli — 1. August; unterzeichnet vor dem 6. August.]	107
63. Bericht der Gesandten des Erzbischofs Albrechts über ihre Verhandlungen vom 7. Juli bis zum 6. August. Rom 6. August 1514.	109
64. Bericht der Gesandten Erzbischof Albrecht an ihn. Rom 15. August 1514.	115

	Seite
65. Die Gesandten Erzbischofs Albrecht in Rom an den Ritter Eitelwolf von Stein am kaiserlichen Hofe.	Rom 15. August 1514. 116
66. Die Gesandten Erzbischofs Albrecht an ihn.	Rom 18. August 1514. 117
67. Meldung der sämtlichen Gesandten an Erzbischof Albrecht.	Rom 1514 August 18. 117
68. Dr. Johannes Blankenfeld an Erzbischof Albrecht von Mainz-Magdeburg.	Rom 1514 August 18. 118
69. Motu proprio Leos X. Der Papst befiehlt, vom Erzbischof Albrecht von Mainz für die Beibehaltung des Erzbistums Magdeburg und des Bistums Halberstadt keine Abgaben zu fordern.	O. D. [1514 Sommer]. 120
70. Das Domkapitel ratifiziert die Abrechnung des Domherrn Mefsnaug mit den Fuggern über das Ablafsdrittel.	Konstanz 1514 August 30. 121
71. Motu proprio Leos X. Er quittiert, vom Erzbischof Albrecht von Mainz durch die Fugger 3400 Dukaten Servitiengelder erhalten zu haben.	Ende 1514. 121
72. Motu proprio Leos X. Anerkennung, dafs die Kammer den Fuggern für Verbesserungen in der Münze 800 Dukaten schuldet, und Anweisung für deren Ersatz.	Magliana 1515 Januar 13. 122
73. Motu proprio Leos X. Quittung über Zahlungen aus dem Ablasse in Ungarn, Polen, Schlesien und Böhmen seitens der Fugger.	Magliana 1515 Januar 13. 123
74. Motu proprio Leos X. Quittung über ein Darlehen der Fugger von 8000 Dukaten und Anweisung für deren Ersatz.	Magliana 1515 Januar 13. 124
75. Motu proprio Leos X. Quittung über Zahlung aus dem Ablafs der Augsburger Predigerbrüder durch Vermittlung der Fugger.	Magliana 1515 Januar 13. 125
76. Leo X. löst das Verhältnis der Fugger zur Münze und quittiert ihnen.	[Magliana 1515 Januar 13.] 126
77. Motu proprio Leos X. Quittung über Zahlung aus dem Ablafs des Konstanzer Domkapitels durch Vermittlung der Fugger.	O. D. Wohl sicher 1515 Januar 13. 127
78. Motu proprio Leos X. Zweite Quittung über Zahlung aus dem Ablafs des Konstanzer Domkapitels durch Vermittlung der Fugger.	Magliana 1515 Januar 13. 128
* 79. Leo X. gibt dem Domkapitel zu Trier zum Besten des Trierer Domes auf zwei Jahre einen in der Kirchenprovinz Trier zu verkündigenden Ablafs.	Rom 1515 Febr. 1. 129
47. (Ablafs für die Augsburger Dominikaner 1515 Febr. 1) vergl. S.	71
* 80. 24 Kardinäle gewähren der hl. Rockbruderschaft am Trierer Dom Ablafs.	Rom 1515 Febr. 8. 130
81. Breve Leos X., betreffend die Verteilung der Erträgnisse des Ablasses für den Trierer Dombau.	Rom 1515 März 1. 131
82. Die päpstliche Kammer erkennt eine Schuld von 8000 Dukaten bei den Fuggern an.	Rom 1515 März 9. 133
83. Die Stadt Nürnberg an Jakob Fugger über den abgewiesenen Augsburger Ablafs und die Verhandlung über einen Nürnberger.	1515 März 12. 134
84. Ablafsbulle für die Kirchenprovinzen Mainz-Magdeburg.	Rom 1515 März 31. 135

	Seite
85. Motu proprio Leos X. Bestätigung des vom Erzbischof von Magdeburg erbetenen Jubelablasses.	Rom 1515 April 15. 143
86. Ablafs für Dänemark, Schweden, Norwegen, Preussen, Livland usw.	1515 April 15. 144
87. Auf Grund des Trierer Ablasses ausgestelltes Confessionale für Johannes Herman.	Trier 1515 Mai 30. 144
88. Mandat Papst Leos X., die Fugger sollen sofort auf der päpstlichen Münze das vorhandene Gold ausprägen.	O. O. u. Z., aber sicher aus den ersten Monaten von 1515. 146
89. Revers des Mainzer Kanzlers Johann von Dalheim gegen Kaiser Maximilian über Zahlung aus den Mainz-Magdeburger Ablafsgeldern.	1515 Oktober 28. 147
90. Schreiben des päpstlichen Skriptors Johann Ingenwinkel an den Kurfürsten Albrecht von Mainz.	Florenz 1516 Febr. 14. 148
91. Schreiben des Dr. jur. Valentin von Teutleben an Kurfürst Albrecht von Mainz.	Rom 1516 März 6. 149
92. Schreiben des Mainzer Domherrn Dietrich Zobel an Kurfürst Albrecht von Mainz.	[Mainz] 1516 April 14. 150
93. Motu proprio Leos X. Quittung über Zahlung aus dem Ablafs der Augsburger Dominikaner (durch Vermittlung der Fugger).	Rom 1516 Mai 16. 152
94. Motu proprio Leos X. Quittung über Zahlung aus dem Ablafs des Trierer Domkapitels (durch Vermittlung der Fugger).	Rom 1516 Mai 16. 153
94a. Die Stadt Nürnberg an ihren römischen Syndikus Dr. Caspar Wirt, Auftrag, über einen Ablafs zu verhandeln.	1516 Juni 11. 153
95. Motu proprio Leos X. Quittung über Zahlung aus dem Ablafs der Stadt Wien durch Vermittlung der Fugger.	1516 Juni 20. 154
96. Erste Quittung Leos X. über Zahlung aus dem durch Arcimboldi verkündeten Ablafs (durch Vermittlung der Welser).	Rom 1516 Aug. 7. 154
97. Zweite Quittung Leos X. über Zahlung aus dem durch Arcimboldi verkündeten Ablafs (durch Vermittlung der Welser).	Rom 1516 Aug. 7. 155
98. Breve Leos X. an Arcimboldi, betreffend Begrenzung des Arcimboldischen und niederländischen Deichablasses.	Rom 1516 Sept. 3. 155
99. Leo X. erweitert die dem Arcimboldi gegebenen Fakultäten bez. Verwendung von Butter in der Fastenzeit usw.	Rom 1516 Sept. 3. 157
100. Leo X. bestätigt Arcimboldi die Faultas, vor das geistliche Forum gehörige Sachen zu entscheiden, und ebenso seinen Auftrag als Generalkollektor für viele Diözesen.	Rom 1516 Sept. 6. 161
101. Leo X. an den Reichsregenten von Schweden, Steno Sture, betr. die Aufgabe Arcimboldis: Friedensvermittlung und Ablafs.	Rom 1516 Sept. 6. 163
102. Papst Leo an Arcimboldi. Verlängerung des Ablasses auf verschiedene Dauer, Kollektorie in Dänemark und Norwegen, Friedensvermittlung in Schweden.	[Wohl Sept. — Okt. 1516.] 163
103. Andreas Tucher von Nürnberg an den Fuggersehen Faktor Engelhart Schauer in Rom.	Nürnberg 1516 Nov. 14. 166
104. Quittung über Gelder der Fabbrica di San Pietro, die der Erzbischof von Upsala durch die Fugger eingezahlt hat.	Rom 1516 Dez. 4. 166

	Seite
105. Quittung über Trierer Ablafsgelder, die durch die Fugger eingezahlt wurden. Rom 1516 Dez. 4.	167
106. Leo X. providiert den Bischof Johann von Reval auf das nächst erledigte der Bistümer Riga, Dorpat, (Millensis), Kurland und Abö u. a. 1517 Mai 4.	167
107. Motu proprio Leos X. Anerkennung einer Schuld von 9002 Dukaten bei den Fuggern, entstanden aus Lieferung von Metall, Vorschüssen usw. Rom 1517 Mai 4.	169
107a. Leo X. bestätigt die St. Annenbruderschaft in Annaberg, verleiht der Stadt und ihren Bewohnern eine Reihe von Gnaden und gibt zugunsten des Baues der Pfarrkirche einen Ablass auf 25 Jahre. 1517 Mai 24.	170
108. Mandat des Erzbischofs Albrecht von Mainz, betreffend die Behandlung der Ablafsgelder. Aschaffenburg 1517 Mai 28.	177
109. Ablafsbulle zugunsten des Baues von St. Peter, gültig für die Observantenprovinz Österreich auf zwei Jahre. 1517 Juni 18.	178
47. 29. Aug. 1517 (Ablafsbulle für die Dominikaner in Augsburg) vergl. S.	71
110. Breve Leos X. an Kurfürst Joachim von Brandenburg. Empfehlung Bischof Johans von Reval für einen Bischofsitz in brandenburgischen Landen. Rom 1517 Sept. 14.	187
111. Breve Leos X. an Erzbischof Albrecht von Mainz-Magdeburg über Unterstützung des nach Handschriften suchenden Johannes Heitmers. Rom 1517 November 26.	188
112. Leo X. Quittung über eine Zahlung aus dem Ablasse Arcimboldis, abgeliefert durch die Fugger. Rom 1518 März 18.	189
113. Abrechnung des Kardinals Albrecht von Brandenburg mit den Fuggern. 1518 September 15.	190
114. Leo X. quittiert über seinen Anteil am Strafsburger Ablass. Rom 1519 Jan. 7.	192
115. Motu proprio Leos X. Quittung über den Anteil am Ablass in Brüx. Rom 1519 Mai 5.	192
116. Motu proprio Leos X. Quittung über Zahlungen des päpstlichen Anteils aus den Oblationen des Magdeburg-Mainzischen Ablasses. Rom 1519 Mai 5.	193
117. Motu proprio Leos X. Quittung über den Anteil am Ablass in Annaberg, abgeliefert durch die Fugger. Rom 1519 Mai 5.	195
118. Motu proprio Leos X. Quittung über den Anteil am Ablass in Wien, abgeliefert durch die Fugger. Rom 1519 Mai 5.	196
119. Motu proprio Leos X. Quittung über Auszahlung des Anteils an dem in den Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg verkündeten Ablasse durch die Fugger. Rom 1519 Juni 16.	197
120. Quittung für die Frescobaldi über Zahlungen aus niederländischem Ablass und Zehnten im Betrage von 21264 Dukaten. Rom 1519 Juli 19.	198
121. Motu proprio Leos X. Quittung über den durch die Fugger ausbezahlten päpstlichen Anteil aus dem Ablass in Brüx. Rom 1520 Januar 5.	198
122. Motu proprio Leos X. Quittung über den päpstlichen Anteil am Ablasse in Annaberg, ausbezahlt durch die Fugger. Rom 1520 Januar 5.	199
123. Motu proprio Leos X. Quittung über den päpstlichen Anteil am Wiener Ablass. Rom 1520 Dez. 20.	200



	Seite
124. Motu proprio Leos X. Quittung über den päpstlichen Anteil am Ablafs von Annaberg, ausbezahlt durch die Fugger. Rom 1520 Dez. 20.	201
125. Motu proprio Leos X., betr. bei den Fuggern niedergelegte Gelder eines griechischen Mönches. Um 1520.	202
126. Motu proprio Leos X. Generalquittung über den bisher eingekommenen päpstlichen Anteil aus dem Ablafs für den Stefansturm in Wien. Rom 1521 Mai.	203
127. Leo X. an die Stadt Wien, betr. bisherige und zukünftige Zahlungen aus dem Wiener Ablass. [Rom 1521 Mai.]	204
128. Papst Hadrian hebt das Florentinern zustehende Münzprivileg auf und gibt ein neues dem Fuggerschen Faktor Engelbard Schauer auf 15 Jahre unter Hinweis auf ältere Fuggersche Münzprivilegien. [Vor 1. Okt. 1522.]	205
129. Die päpstliche Kammer gibt auf 15 Jahre dem Faktor der Fugger Engelhard Schauer die Erlaubnis, in Rom und an anderen Münzen des Kirchenstaates zu prägen. Rom 1522 Oktober 1.	207
130. Aufzeichnungen über die Konsistorialsitzungen vom 13. und 29. April 1523 über den skandinavischen Ablafsstreit . . . . .	207
* 131. Aus dem Gedächtnisbuch des Johannes Faber, der hl. Schrift Doktor, Prior des Predigerklosters zu Augsburg. 1507—1523, niedergeschrieben 1523.	208
* 132. Auszüge aus dem Conti de' Fuccari 1521—24 . . . . .	210
133. Motu proprio Clemens VII. Quittung für die Fugger über Dukaten 9025 sol. 13. 1524 Juni 16.	214
134. Abrechnung der Fugger über Dukaten 58643 in Einnahme und Ausgabe. Rom 1524 Aug. 31.	214
135. Papst Clemens VII. nimmt den Fuggern die römische Münze und gibt sie der Florentiner Nation in Rom. Rom 1524 Sept. 14.	219
136. Anerkennung der Fuggerschen Abrechnung durch die päpstliche Kammer. Rom 1524 Sept. 26.	220
137. Aus der Bilanz der Fugger auf 31. Dezember 1527. Aufgestellt nicht vor Mai 1528 . . . . .	221
Orts- und Personenverzeichnis . . . . .	234
Tafel II: Fuggermünzen I) . . . . . am Ende des Bandes.	
- III: - III) . . . . .	



1. *Zwei Geistliche verpflichten sich, der Stadt Breslau Ablafsbullen nur unter bestimmten Bedingungen zu übergeben (Verpflichtung zur Zahlung eines Drittels der Oblationen).*

Rom 1461 Mai 7.

*Archivio Vaticano Dir. Cam. 29 fol. 155<sup>r</sup>.*

Anno a Nativitate domini MCCCCLXI Indictione IX die vero septima mensis Maii pontificatus sanctissimi domini nostri pape Pii II. anno tertio Rome in Camera apostolica domini Andreas Lumpe scriptor apostolicus et Nicolaus Merbot plebanus ecclesie sancte Marie in Tisano Tridentine diocesis ambo simul et in solidum obligaverunt se et omnia bona sua spiritualia et temporalia sub excommunicationis et omnium beneficiorum suorum privationis penis sanctissimo domino nostro pape et Camere apostolice super tertia parte helemosinarum et pecuniarum exigendarum ratione indulgentie plenarie ad quinquennium durature, communitati et civibus Wratislaviensi pro reparatione ecclesiarum, hospitalium et pontium dicte civitatis concesse, videlicet, quod ipsi non presentabunt bullam super huiusmodi indulgentia dictis civibus nisi prestita primo cautione ab ipsis et etiam de presentando mandatum sufficiens ipsorum civium infra sex menses proxime sequentes super ratihabitione et ratificatione obligationis huiusmodi, et quod ipsi cives libere absque aliquo impedimento dimittent tertiam partem helemosinarum et pecuniarum huiusmodi extrahi de regno iuxta ordinationem et mandatum ipsius domini nostri pape et Camere apostolice predicte. Preterea cum prefati Andreas et Nicolaus sint ab ipso domino nostro papa deputati ad exigendum dictam tertiam partem pecuniarum huiusmodi, obligarunt se similiter sub dictis penis helemosinas et pecunias tertie partis huiusmodi fideliter exigere et de eis rationem et verum computum dicte Camere reddere, quando et quotiens a dicta Camera ad hoc fuerint vocati etc. Jurarunt etc. submiserunt se etc. presentibus ibidem Johanne Geronis, Raynaldo de Capobianco et Benedicto de Vulterris clericis Gerundensis, Neapolitane diocesis et Vulterranen. civitatis testibus etc. vocatis etc.

G. de Vulterris.

2. Die päpstliche Kammer gibt dem nach Deutschland als Nuntius reisenden Bischöfe von Tricarico den Auftrag, von dem Erzbischofe von Mainz die rückständigen Communia usw. zu erheben. Rom 1468 Febr. 25. Arch. Vatic. Div. Cam. 33. fol. 95.

Marcus etc. — R<sup>do</sup> in Christo patri domino Honofrio Dei gratia episcopo Tricaricensi in nonnullis locis per Germaniam et alias provincias nuntio apostolico salutem in domino. Cum r<sup>du</sup>s in Christo pater dominus Adulphus de Nassau archiepiscopus Maguntinensis sacri Romani imperii per Germaniam archicancellarius et princeps et elector etc. teneatur et sit efficaciter obligatus solvere apostolice camere nonnullas pecuniarum summas pro communi et alijs juribus prefate sue ecclesie ipsi camere et partim officio camerariatus domini pape, pro quo eadem camera ad presens recipit, presertim familiaribus et officialibus S<sup>mi</sup> D<sup>ni</sup> N<sup>i</sup> pape debitas, videlicet pro communi dicte camere florenos auri de camera quinquemilia, item pro sacra florenos similes quingentos, item pro subdiaconis florenos similes centum sexaginta sex solidos triginta tres et denarios quatuor, item pro minuto dicte camere florenos similes tricentos octuaginta quatuor 38 denarios, item pro tribus minutis pro familiaribus S<sup>mi</sup> D<sup>ni</sup> N<sup>i</sup> pape et officialibus etc. florenos similes mille centum quinquaginta tres et solidos similes quadraginta quatuor, item pro quitantia dicte camere florenos similes viginti septem; habueritque hactenus diversas dilaciones neque adhuc satisfecerit, nuncque Vestra Reverenda Paternitas itura sit ad illas partes, nos volentes opportune providere, ut camera et officiales predicti tandem debitum suum recipiant, et confidentes, quod quemadmodum in ceteris vobis commissis diligentiam et fidem inconcussam prestare consuevistis, ita etiam in hoc negocio prestabitis, de mandato S<sup>mi</sup> D<sup>ni</sup> N<sup>i</sup> pape nobis super hoc oraculo vive vocis facto, et consilio reverendorum patrum domini Vienessii prothonotarii Bononiensis S<sup>mi</sup> D<sup>ni</sup> N<sup>i</sup> pape vicecamerarii, et reliquorum dominorum de camera, harum serie committimus eidem Vestre Paternitati ut, postquam perveneritis ad loca, in quibus erit prefatus dominus archiepiscopus, eum moneatis et requiratis, ut de eisdem pecuniarum summis vobis pro camera apostolica et officio ac officialibus et familiaribus prefatis satisfaciat cum effectu. Concedentes vobis plenam et liberam auctoritatem facultatem et potestatem pecunias predictas ab eodem domino archiepiscopo nominibus et vice predictis recipiendi eumque et ecclesiam eius prefatam de receptis duntaxat in plena forma eiusdem camere et officii camerariatus ac familiarium et officialium predictorum nominibus quitandi et absolvendi. Volumus autem quod, si contigerit summas pecuniarum prefatas harum vigore Vestre Paternitati solvi et numerari, eas quanto citius fieri commode poterit per nuncios fide et facultatibus idoneos ad apostolicam

cameram predictam mittere procuretis de eisdemque fidelem computum teneatis, quem postmodum in eadem camera presentare debetis possitis, non obstantibus<sup>a</sup> in contrarium facientibus quibuscunque, in quorum etc. — Datum Rome apud Sanctum Marcum in palatio apostolico sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo sexagesimo octavo indictione prima die 25 mensis februarii, pontificatus etc. anno quarto. —

M. cardinalis Sancti Marci

Visa. B. Regas.

Gaspar Blondus.

*Am Rande:* Commissio facta domino episcopo Tricaricensi ad exigendum nomine camere apostolice communia minuta et alia jura camere a domino archiepiscopo Maguntinensi ratione provisionis ecclesie Maguntinensis etc.

3. *Abrechnung und Quittung der Fugger über eine Schuld der päpstlichen Kammer im Betrage von 6666<sup>2/3</sup> Dukaten. Rom 1501 Oktober 5. Arch. Vatic. Divers. Cam. 55, fol. 99.*

Noy Rigo Fucher et fratelli Alemani mercanti de corte de Roma habiamo receptuto dal sopradicto archiepiscopo de Taranto ducati doymilia septecento trenta tre d'oro de camera per resto de ducati 6666<sup>2/3</sup> d'oro larghi ne dovea per la parte del collegio de la lettera facta per Buda, quali havemo più giorni da sua sigria . . . . . due, 2733.

Item havemo receptuto da sua signoria sino a dì 28 de aprile ducati mille octocento cinquanta d'oro de cam<sup>a</sup> . . . . . due, 1850.

Item a dì ultimo de magio hebimo ducati trecento d'oro de camera, quali hebimo per sua signoria da li frati de san Paulo . . . . . due, 300.

Item a dì 5 de jugno havemo receptuto dal sopradicto ducati quattrocento cinquanta d'oro de camera contanti . . . . . due, 450.

Item a dì 11 del dicto habiamo receptuto ducati seicento d'oro de camera, li quali ce han pagati Altoviti per nome del camarlengo, de li quali ne facemo quitanza . . . . . due, 600.

Et a dì 12 de jugno habiamo receptuti in contanti ducati octocento sono in oro de camera dal sopradicto archiepiscopo . . . . . due, 800.

E a dì decto habiamo receptuto anchora in contanti da sopradicto archiepiscopo ducati d'oro de camera cento undici in ducati cento octo d'oro larghi . . . . . due, 110. (*sic*)

E a dì 3 de luglio ducati milli cinquantasei d'oro de camera havuti da Antonio Altoviti per quello ha receptuto lui de le decime de officiali . . . . . due, 1056.

<sup>a</sup> Fol. 95 r.

E a di 3 de agosto ducati ducento de karlini havuti in due partite  
da Judei . . . . . duc. 153.17.  
E a di dicto ducati quatrocento da Janni Feri in parte duc. 400.  
E a di dicto ducati 703. karlini 3. havuti da Ballo Delloglio duc. 541.  
E a di dicto ducati cento septanta quatro hebimo da li abbreviatori  
duc. 174.  
E a di 9 d'agosto ducati 29 de karlini da Judei . . . duc. 22.6  
E a di 28 dicto da Jan Fari ducati cento . . . . . duc. 100.  
E a di 11 de settembre da Judei ducati 31 de karlini duc. 33.18.  
E a di 23 dicto da Jan Fari ducati 50 . . . . . duc. 50.

Item habiamo havuto in più partite como appare a li libri nostri il  
restante de questo mandato dal predetto arehiepiscopo, et per fede habiamo  
sottoscripto de nostra mano, et quietatolo del presente mandato in Roma  
a di 5 de octobre 1501.

*4. Johannes Zink verpflichtet die Bank der Fugger, über die aus  
dem Jubelablaß in Lothringen einlaufenden Gelder gute Rechnung zu  
führen. Rom 1501 Dez. 21.*

*Arch. Vatic. Arm. XXXIV. vol. 15. fol. 14.*

Die 21 Decembris 1501.

Dominus Johannes Zinch institor banchi Ulrici Fucher et fratrum  
mercatorum Alamanorum de Augusta Romanam curiam sequentium sponte  
constitutus coram r<sup>mo</sup> domino Johanne Baptista sancte Romane ecclesie  
cardinali Mutinensi sive Capuano asserente habere commissionem a S<sup>mo</sup>  
D<sup>no</sup> N<sup>o</sup> vive vocis oraculo sibi factam etc. omni meliori modo etc. omnia  
bona dicti banchi ac suorum principalium et conresponsalium in pleniori  
et validiori forma camere obligando pro observatione infrascriptorum etc.  
promisit et convenit prefato r<sup>mo</sup> cardinali et mihi notario etc. pro S<sup>mo</sup>  
D<sup>no</sup> N<sup>o</sup> et camera apostolica stipulantibus etc., quod cum S<sup>mus</sup> D<sup>nus</sup> N<sup>r</sup>  
prefatus novissime concesserit jubileum in toto dominio illustris ducis  
Lotingie, de omnibus et singulis pecuniis, que ad manus suas et dicti  
banchi ac suorum conresponsalium in partibus illis occasione dicti jubilei  
devenient etc., bonum et fidele computum retinebitur et reddetur S<sup>mo</sup> D<sup>no</sup>  
N<sup>o</sup> prefato et camere apostolice etc. promisit etc. renuntiavit etc. juravit  
etc. sub pena dupli etc. rogantes me etc. Rome in palatio apostolico in  
camera prefati r<sup>mi</sup> cardinalis iuxta suos fines etc. presentibus dominis  
Johanne Potken et Grifeo de Cruchellis de Amelia testibus etc.

Bo. de Montefalcone.

5. *Johannes Zink verpflichtet die Bank der Fugger, dass Johannes Thurzo, Domdechant von Breslau, sein Amt als Collector für Polen und Gnesen gut führen wird.* 1501 Dez. 22.

*Arch. Vatic. Arm. XXXIV. vol. 15. fol. 14 v.*

Die 22 Decembris 1501. in camera apostolica.

Dominus Johannes Zinch institor banchi Ulrici Fueher et fratrum mercatorum Alamanorum Romanam curiam sequentium nec non ut procurator et procuratorio nomine domini Johannis Turzi decani Wratislaviensis nuntii et collectoris noviter a S<sup>mo</sup> D<sup>no</sup> N<sup>o</sup> deputati in regno Polonie et provincia Gneznensi vigore litterarum apostolicarum sub bulla etc. sub dato Rome apud sanctum Petrum anno 1501 quarto idus novembris anno decimo, de cujus procura constare vidi et legi publico instrumento per testes recognito etc. manu domini Matthie Razansz Jacobi de Coszezieschie clerici Wladislaviensis diocesis notarii confecto et per manus dicti constituentis etiam subscripto etc. sub die 9 mensis junij 1501 in civitate Crachovie etc. sponte etc. omni meliori modo etc. obligando tam omnia bona etc. dicti domini Johannis sui principalis quam etiam banchum predictum et omnia bona dictorum mercatorum principalium suorum in Romana curia et conresponsalium suorum in partibus illis in pleniori et validiori forma camere etc. promisit etc. mihi notario etc. pro S<sup>mo</sup> D<sup>no</sup> N<sup>o</sup> et camera apostolica stipulanti etc., quod dictus dominus Johannes Thurzus nuntius et collector designatus predictus fideliter geret officium etc. et quod de pecuniis exigendis per eum et succollectores suos et omnibus que ad S<sup>mm</sup> D<sup>nm</sup> N<sup>um</sup> et cameram pertinent et pertinebunt durante eius officio predicto bonum et fidele computum retinebit et quod de biennio in biennium reddet computum in forma debita solita et consueta: et quod de pecuniis respondetur dicto S<sup>mo</sup> D<sup>no</sup> N<sup>o</sup> et camere apostolice et successoribus etc. promisit etc. renumpsiavit etc. juravit etc. sub penis etc. rogantes me etc. presentibus domino Paulo de Sancto Severino et domino J. Attavantis testibus.

6. *Schuldurkunde der päpstlichen Kammer gegenüber Ulrich Fugger und Brüder.* Rom 1501 Dezember 31.

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 54. fol. 109<sup>r</sup> 110.*

R. Sancti Georgij etc.

Spectabilibus viris Ulrico Fueher et fratribus mercatoribus Alamanis Romanam curiam sequentibus salutem in domino. Mutuastis S<sup>mo</sup> D<sup>no</sup> N. pro suis ac sedis et camere apostolice necessitatibus sexmilia ducatorum auri de camera; et quadrigentos similes S<sup>tas</sup> Sua vobis dono dari voluit et mandavit: quam summam constituentem in totum sexmilia qua-

dringenta ducatorum auri de camera idem S<sup>mus</sup> D<sup>nus</sup> N., videlicet medietatem post finitos duos cum dimidio et aliam medietatem post finitos quinque menses a die 20. presentis mensis decembris computandos, vobis restitui voluit, promisit et mandavit, cum auctoritate et licentia decomputandi et penes vos retinendi ex communibus ecclesiarum et monasteriorum, que ex Germania et Ungarie ac Polonie regnis per manus vestras tantum contingeret expediri, usque ad integram satisfactionem vestram dictorum 6400 ducatorum in eventum, quod ab ipso S<sup>mo</sup> D<sup>no</sup> N. et camera apostolica in dictis terminis vobis non fuerit satisfactum: prout de his omnibus constat ex mandato sive cedula eiusdem S<sup>mi</sup> D<sup>ni</sup> N. propria manu signata registrata presenti libro fo. 106. et ad ordinarium introitum camere apostolice libro X<sup>o</sup>. fo. 36. Nos itaque volentes indemnitati ac securitati vestre desuper oportune providere, de spetiali mandato S<sup>mi</sup> D<sup>ni</sup> N. pape vive vocis oraculo super hoc nobis facto, auctoritate etc. communicato consilio rev<sup>morum</sup> patrum presidentium clericorum prefate camere, vos pro dicta summa sex milium quadringentorum ducatorum auri de camera veros creditores ejusdem camere apostolice tenore presentium declaramus et cameram ipsam vobis efficaciter obligatam. Ac ad rehabendum et recuperandum dictam summam in eventum, quod in dictis terminis non restituatur ut supra, ex nunc pro tunc assignamus vobis introitus predictos S<sup>mo</sup> D<sup>no</sup> N. et camere apostolice proventuros ex communibus ecclesiarum et monasteriorum per vos tantum in dictis Germania et Ungarie ac Polonie regnis expediendorum, ex quibus debita annotatione in libris camere facta, volumus vobis licere usque ad integram satisfactionem vestram defalcare et penes vos retinere: mandantes propterea generali S<sup>mi</sup> D<sup>ni</sup> N. et camere apostolice thesaurario ceterisque dicte camere officialibus et omnibus ad quos spectat, quatenus dictam summam vobis ut premittitur debitam ex quibuscunque pecuniis camere in dictis terminis restituant et solvant cum effectu: et si non restituerint, ex dictis communibus vobis defalcare et penes vos retinere permittant, annotatione in libris camere facta: et mandata per introitum et exitum aliasque necessarias scripturas expediant et expediri faciant et vobis tradant ac in computis vestris admittant: pro quibus omnibus et singulis observandis et firmiter adimplendis omnes et singulos prefate camere apostolice introitus tam spirituales quam temporales eisdem mandato auctoritate et consilio harum serie vobis obligamus et ypothecamus obligatosque et ypothecatos fore decernimus, quousque integram summam predictam 6400 ducatorum auri vobis ut prefertur debitorum recuperaveritis et rehabueritis cum effectu: volumus quoque ad effectum premissorum per presidentes clericos et officiales camere apostolice premissa omnia inviolabiliter observari et in vestris dicte camere et omnium quorum interest seu interesse poterit computis admitti: non obstantibus



contrariis quibuscunque. Datum Rome in camera apostolica die ultima decembris intrante januario 1502. pontificatus S<sup>mi</sup> D<sup>ni</sup> N. prefati anno decimo.

Visa in camera apostolica. An. de Vit.  
prothonotarius camere apostolice clericus.

Visa ut supra. Sinolphus episcopus Clu-  
sinus apostolice camere clericus.

Visa ut supra. Hadrianus apostolice ca-  
mere clericus.

Visa ut supra. V. Bufolinus apostolice  
camere clericus.

Visa ut supra. Ventura episcopus Massa-  
nensis apostolice camere clericus.

Visa ut supra. Fatius de Sanctoris camere  
apostolice clericus.

*Am Rande folgende Notizen:*

Pro mutuo S<sup>mo</sup> D<sup>no</sup> N<sup>o</sup> facto. —

Assignamentum 6400 ducatorum auri de camera pro Ulricho Fucher et fratribus mercatoribus Alamanis.

In deductionem. Nota quod per mandatum per introitum et exitum sub die 15 aprilis 1502. habuerunt duc. 247<sup>1</sup>/<sub>2</sub>.

Item per aliud mandatum sub die 15 julij 1502. habuerunt duc. 700. s. 10.  $\text{ſ}$  8. auri de camera.

Item in alio mandato sub die 6 augusti 1502. pro communi pape ecclesiam Slesviensem duc. 427<sup>1</sup>/<sub>2</sub>.

Item in alio mandato sub die 27 Decembris 1503. (*sic*) pro communi ecclesie Hildesemensis. duc. 475. 1850. 10. 8.

Item in alio mandato sub die 22 martij 1503. pro communi ecclesie Basiliensis. — duc. 475. —

Item in alio mandato sub die 24 junij 1503. duc. 902<sup>1</sup>/<sub>2</sub> pro communi ecclesiarum Verdensis et Transilvanensis. — duc. 902<sup>1</sup>/<sub>2</sub>.

A domino Johanne Conarij pro communi ecclesie Cracoviensis f. 1272.

A domino Johanne Turzo pro communi ecclesie Wratislaviensis f. 1900.

Constituentes in totum summam 6400 ducatorum, in quibus erat creditor vigore huiusmodi patentium, quos confessus est a dominis depositariis et contavit in forma.

Do. de Junioribus.

7. *Obligation des Johannes Zink namens der Fugger über Gelder des verstorbenen Bischofs Uriel von Posen [1501].*

*Arch. Vatic. Arm. XXXIV. vol. 15. fol. 10.*

Johannes Duz institor societatis de Fucaris mercatoribus Ro. cu. presens sponte etc. confessus est, se habuisse per manus Dominici de Centurionibus quandam notulam cuiusdam instrumenti obligationis, que dicitur fuisse facta coram Gregorio Johanne de Gridgestia clerico Wradislaviensis diocesis per bone memorie Urielem episcopum Poznaniensem de ducatis trecentis Hungaricalibus solvendis Aranete relicte quondam Andreoli Goaschi et pro ipsa Araneta Baptiste Spinule quondam Antonij: et similiter aliud instrumentum cessionis facte de dictis ducatis trecentis erga cameram apostolicam per dictum Baptistam Spinulam coram Andrea de Chario notario Januensi et per manus mei notarii breve unum apostolicum, per quod committitur episcopo Poznaniensi, ut cogat dicti Urielis [heredes] ad satisfaciendum de dictis ducatis 300 dicte societati de Fucaris sive Johanni Turxo pro illa: iccirco dictus Johannes institor promisit et se obligavit semper et quodocunque recuperabuntur dicti ducati 300 a dictis heredibus sive aliqua pars eorum, restituere prefate camere apostolice quicquid contingeret recuperare dicta occasione more bancariorum; renuntiavit et juravit et sub penis camere etc. rogans me etc.

Gen. Fulginas.

8. *Schuldurkunde des Papstes Alexander VI. gegenüber den Fuggern über 6633  $\frac{1}{3}$  fl.*

*Rom 1502 Januar 24.*

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 54. fol. 138<sup>r</sup>—139.*

Alexander papa VI<sup>s</sup>.

Cum charissimus in Christo filius noster Wladislaus Ungarie rex illustris dilectum Johannem Zinck institorem Ulrici Fucher et fratrum mercatorum Alamanorum Romanam curiam sequentium procuratorem suum ad exigendum et recipiendum a nobis et venerabilibus fratribus nostris sancte Romane ecclesie cardinalibus summam ducatorum tredecim milium tricentorum et trigintatium auri in auro largorum cum tertia parte alterius ducati pro ultima tertiaria et complemento ducatorum 40 milium similium et pro primo anno ex causa expeditionis in Turcos debita constituerit et ordinaverit et Ulricus et fratres predicti ad nostram et prefatorum cardinalium instantiam et requisitionem eidem Johanni procuratori summam ducatorum sexmilium sexcentorum trigintatium auri largorum cum uno tertio alterius ducati pro complemento dictorum 13433 ducatorum cum uno tertio realiter et cum effectu de eorum propriis pecuniis solverint et numeraverint: nos dictorum mercatorum se-

curitati et indemnitati oportune providere volentes tenore presentium eis etiam cum voluntate et assensu dictorum dominorum cardinalium summam sexmiliium sexcentorum trigintatium auri largorum cum tertia parte alterius ducati concedimus et assignamus super juribus infrascriptarum ecclesiarum de proximo expediendarum: videlicet Collocensis taxam ad 2500. Varadiensis taxam ad 2000. Transilvanensis taxam 1500. Vesprimensis taxam ad 900 ducatos auri de camera, constituentes summam ducatorum 6900 similium, quorum medietas nobis debita deducta portione sollicitatorum ascendit ad ducatos 3277  $\frac{1}{2}$  constituentes ducatos auri largos 3189. et altera medietas cum parte minuti ducatorum octuaginta septem cum uno tertio alterius ducati auri largorum prefatis cardinalibus debita ascendit ad ducatos 3444  $\frac{1}{3}$ , que summe constituunt predictam summam ducatorum 6633  $\frac{1}{3}$  auri largorum vobis ut supra super juribus dictarum ecclesiarum concessam et assignatam. Et insuper in eventum quod jura dictarum ecclesiarum infra terminum unius mensis a dato presentium in toto vel parte non exigantur pro supplemento eius, quod in termino non exigetur, decimas et vigesimas per venerabilem fratrem Henricum archiepiscopum Tarentinum earundem collectorem exigendas prefatis mercatoribus pariformiter concedimus assignamus et obligamus. Mandantes propterea dilecto filio nostro Raphaeli Sancti Georgii diacono cardinali camerario ac generali thesaurario nostris nec non eidem archiepiscopo, ut predicta omnia et singula prefatis mercatoribus observent et in omnibus prout eos respective concernunt usque ad integram satisfactionem dicte summe ducatorum 6633  $\frac{1}{3}$  satisfaciant: et quatenus opus sit super premissis patentes literas assignamenta et mandata ac alia circa premissa oportuna documenta ad omnem dictorum mercatorum requisitionem tradant et assignent, in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Datum Rome apud Sanctum Petrum 24 Januarij 1502. pontificatus nostri anno decimo.

Ita est et mandamus R.

9. *Johannes Zink von der Bank der Fugger stellt namens des Königs Wladislaus von Ungarn der päpstlichen Kammer eine Quittung über den Empfang von 13333  $\frac{1}{3}$  Dukaten aus.* 1502 Febr. 12.

*Arch. Vatic. Arm. XXXIV. col. 15. fol. 15.*

Die 12 Februarii 1502. Actum in palatio apostolico in camera sub sacristia iuxta capellam pontificalem et nunc mansione r<sup>di</sup> domini Venture episcopi Massani clerici camere presentibus pro testibus domino Mariano Ciaglia cive Romano, domino Severo Bennato de Montefalco et magistro Antonio de Canobio etc. constitutus coram r<sup>do</sup> domino Ventura episcopo Massano,

Dominus Johannes Cinck institor banchi Ulrici Fucher et fratrum mercatorum Alamanorum Romanam curiam sequentium necnon procurator ad infrascripta serenissimi domini Wladislai dei gratia Ungarie et Boëmie regis, prout constare vidi et legi per patentes litteras prefati serenissimi regis in membranis scriptas et eius sigillo munitas ac propria manu subscriptas, quemadmodum etiam dictus dominus Johannes affirmavit se recognoscere dictas litteras, et de rato promisit etc. sub dato Bude die 29 novembris 1501. sponte etc. omni meliori modo etc. nomine et vice prefati serenissimi regis fecit quietationem etc. Smo Dno No pape et sacro collegio rmorem dominorum cardinalium et pro eis prefato rdo domino episcopo Massano et mihi notario infrascripto stipulantibus etc. de summa et quantitate tredecim milium trecentorum triginta trium ducatorum auri largorum cum uno tertio alterius ducati: qui sunt pro tertia paga sive ultima tertiaria quatragesima milium ducatorum auri similium per prefatos Smum Dnum Num etc. rmos cardinales eidem regi debitorum pro expeditione contra Turcos pro primo anno: hoc est pro complemento et ultima solutione dictorum 40 milium ducatorum: et hoc ideo fecit dictus dominus Johannes Cinck pro eo, quia confessus fuit dictam summam 13333<sup>1</sup>/<sub>3</sub> ducatorum auri largorum habuisse et receprisse a Smo Dno No et sacro collegio in hunc modum, videlicet ducata(?) sexmilia settingenta auri in auro largorum in pecunia numerata iam die 3 maii 1501, de quibus per banchum de dictis Fucher et fratrum (*sic*) fuerant facte littere cambii, ut solverentur Venetiis tunc domino Antonio episcopo Venusino ibi oratori et eo defuncto domino Angelo episcopo Tyburtino etiam oratori pro armandis navibus contra Turcos. Que summa cum remanserit intacta penes responsales dicti banchi Venetijs commorantes et non fuerit soluta, sed per Smum Dnum Num assignata dicto domino Johanni pro parte dictorum 13333 ducatorum cum uno tertio, prout constare dixit ex mandato manu propria signato prefati Smi Dni Nri<sup>a</sup> etiam per me viso et registrato libro 5<sup>to</sup> diversarum (*sic*) folio 139. sub dato 24 januarii 1502. Ideo idem dominus Johannes confessus fuit dictam summam habuisse: et residuum videlicet ducatos 6633<sup>1</sup>/<sub>3</sub> in infrascriptis assignamentis a Smo Dno No et sacro collegio habitis videlicet super juribus infrascriptarum ecclesiarum de proximo expediendarum iuxta aliud mandatum Smi Dni Ni manu propria ipsius signatum sub dicta data per me visum et registratum dicto libro 5<sup>to</sup> diversarum folio 138. hoc est ecclesia Collocensis taxata ad 2500, Vapadiensis ecclesia taxata ad 2000, ecclesia Transilvana taxata ad 1500, Vespriniensis taxata ad 900 auri de camera. Que summe constituunt dictam summam 6633<sup>1</sup>/<sub>3</sub> ducatorum auri largorum deducta rata sollicitatorum etc. prout in dicto man-

<sup>a</sup> Fol. 15 v.

dato continetur. Cum cautione apposita, quod si infra mensem non habuerit dictam quantitatem ex dictis iuribus dictarum ecclesiarum, sint ei obligate decime que exiguntur per <sup>rdum</sup> dominum Henricum archiepiscopum Tarentinum ut latius in dicto mandato apparet. Ita quod dictus dominus Johannes Cinck modo premisso confessus fuit se esse integre contentum et concordatum de tota summa predicta dictorum 1333<sup>1</sup>/<sub>3</sub> ducatorum auri largorum nomine et vice dicti serenissimi regis Ungarie pro dicta tertia solutione et ultima ac finali et completo pagamento supradictorum 40 milium ducatorum eidem regi per sedem apostolicam ut premittitur debitorum pro expeditione in Turcos pro primo anno ut supra: promittens dictus dominus Johannes dicto nomine etc. renuntians etc. iurans etc. et promisit facere confessionem etc.

*10. Schuldbrief der päpstlichen Kammer gegenüber den Fuggern über 4350 Dukaten, dargeliehen während der letzten Sedisvakanz, und Anweisung für ihre Bezahlung.*

*Rom 1503 Oktober 25.*

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 57. fol. 13<sup>v</sup>—14.*

Raphael etc. Spectabilibus viris Ulrico Fucher et fratribus mercatoribus Alamannis Romanam curiam sequentibus salutem in domino. Cum alias sede vacante per obitum felicis recordationis Alexandri pape VI. mutuaveritis sedi et camere apostolice pro occurrentibus tunc ejusdem sedis apostolice necessitatibus ducatos mille auri de camera super certis argenti prefate sedis vobis propterea pro cautela vestra subpignoratis et depositatis, prout constat ex publico instrumento desuper in camera apostolica confecto. ac in presentiarum similiter sede vacante per obitum felicis recordationis domini Pii pape III. mutuaveritis solveritisque cum effectu eisdem sedi et camere apostolice pro urgentibus earundem necessitatibus ducatorum triamillia similia per vos depositata et sbursata penes heredes Ambrosii de Spannochijs pecuniarum camere prefate depositarios pro solvendis prefatarum sedis et camere expensis necessariis, quemadmodum constat per computum particulare dictorum depositariorum, nosque habito consilio cum reverendis patribus dominis clericis ejusdem camere presidentibus, vobis pro humanitate et recognitione bone fidei vestre donaverimus ducatos similes trecentos quinquaginta ac cupiamus indemnitati ac securitati vestre desuper oportune providere, auctoritate nostri cameriatu officii ac ex decreto camere apostolice vos de dictis summis constituentibus in totum ducatorum quatuor milia trecenta quinquaginta auri in auro de camera, prefate camere apostolice veros creditores declaramus: volentes et de eisdem auctoritate et decreto concedentes, quod liceat vobis ex communibus pape proveniendis ex ecclesiis et monasteriis per manus vestras expediendis in regnis Germanie, Ungarie

et Pollonie, penes vos retinere usque ad dictam summam vobis ut pre-  
mittitur debitam, et vobis ipsis satisfacere de dictis 4350 ducatis auri in  
auro de camera: ac pro majori cautela vestra obligamus vobis omnes et  
singulos introitus tam spirituales quam temporales ejusdem camere  
apostolice donec summam ipsam vobis ut prefertur debitam modo pre-  
misso recuperaveritis et rehabueritis cum effectu: ac mandantes prefatis  
camere apostolice clericis et aliis ad quos spectat, quatenus premissa  
omnia inviolabiliter observent etc.: ad omnem verum beneplacitum:  
non obstantibus contrariis quibuscunque. In quorum fidem presentes  
litteras per infrascriptum camere apostolice notarium fieri et subscribi  
fecimus et nostro sigillo communiri. Datum Rome ex camera apostolica  
die 25 octobris 1503 sede vacante.

R. Cardinalis Sancti  
Georgij sancte Romane  
ecclesie camerarius.

O. cardinalis Neapolitanus manu  
propria  
Jo. Ant. cardinalis Alexandrinus  
manu propria.  
R. cardinalis Sancti Georgij ca-  
merarius.

Visa in camera. V. Bufalinus episcopus Interamnensis apostolice  
camere clericus.

Visa ut supra. V. episcopus Massanus apostolice camere clericus.

Visa ut supra. Fatius camere apostolice clericus.

Visa ut supra. F. Ponzettus camere clericus.

Visa ut supra. Joannes episcopus Terracinensis camere apostolice  
clericus.

Collat. Bo. de Montefalcone.

(Am Rande — fol. 13 v).

Pro Fucheris assignamentum duc. 4350.

Die

Habuerunt infrascriptas pecuniarum summas in infrascriptis com-  
munibus et annatis: et primo

A rev. domino Joanne ex ducibus Saxonie electo Hildesemensi pro  
communi pape dicte ecclesie . . . . . fl. 340

A. rev. patre domino Andrea archiepiscopo Gneznensi pro communi  
pape dicte ecclesie tax. 5000 . . . . . 2375

A rev. domino Paulo electo ecclesie Sambiensis pro communi pape  
dicte ecclesie duc. . . . . 380

Ab eodem pro amata prepositure ecclesie Trabatensis ac canonici  
et prebende Misnensis ac altaris in ecclesia Landespergensis Magde-  
burgensis diocesis . . . . . 68 1/2

Constituentes in totum summam 3161 1/2.

A domino rev<sup>do</sup> Alberto ex ducibus Bavarie episcopo Argentinensi pro annata prepositure Sancte Fidei opidi Sletscat ordinis Sancte Benedicti Argentinensis diocesis . . . . . fl. 107

A domino Matheo Batzasz pro annata canonicati et prebende ecclesie Gneznensis . . . . . fl. 23<sup>3/4</sup>

A domino Nicolao Cothwitz pro annata canonicati et prebende ecclesie beate Marie Curzetoniensis Gneznensis diocesis . . . . . fl. 14<sup>1/4</sup>

11. *Schuldbrief der päpstlichen Kammer gegenüber den Fuggern über 2500 Dukaten, die die Fuggen den Konklavisten gezahlt hatten.*

Rom 1503 Nov. 24.

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 57. fol. 23<sup>r</sup>—24.*

R. Sancti Georgij etc.

Spectabilibus viris Ulrico Fucher et fratribus Alamanis Romanam curiam sequentibus salutem in domino. Cum nuper per alias nostras patentes literas in camera apostolica expeditas sub die 25 mensis Octobris proxime preteriti et registratas in libro diversorum fol. 16. declaraverimus universos et singulos in assumptione felicis recordationis Pii pape III. conclavistas creditores camere apostolice inter omnes in summa duorum millium quingentorum ducatorum auri largorum pro pannis rosaceis in coronationis dicti pontificis eisdem conclavistis debitis ac propterea pro satisfactione dicte summe introitus camere predictae et precipue spirituales eis obligaverimus et assignaverimus, prout in eisdem nostris literis ut premittitur expeditis plenius continetur, cumque pro parte ipsorum conclavistarum ad presens requisiti simus, ut eorum creditum hujusmodi in vos mercatores transferre velimus, qui tam eorum quam nostri intuitu eisdem conclavistis de dicta summa duorum millium quingentorum ducatorum auri largorum satisfacistis pro dicta camera apostolica animo recuperandi et rehabendi summam ipsam super hujusmodi spiritualibus: et dicti conclaviste propterea eandem cameram de eadem summa eis ut prefertur debita quietaverint et absolverint, ut constat per publicum instrumentum desuper editum manu notarij infrascripti inde rogati; ideo maturo consilio desuper habito rev<sup>orum</sup> patrum camere apostolice presidentium clericorum ac auctoritate nostri camerariatus officii eisdem conclavistis et vobis morem gerere cupientes fidemque ac promissionem et literas nostras predictas earumque effectum observare et adimplere volentes ac indemnitati et securitati vestre oportune providere desiderantes, vos Ulricum Fucher et fratres mercatores Alamanos predictos de dicta summa duorum milium quingentorum ducatorum auri largorum in locum supradictorum conclavistarum veros creditores camere apostolice et cameram ipsam vobis efficaciter obligatam, tenore presentium declaramus

obligamus et ypotecamus eam vobis pro dicta summa: ac ad reparandum et rehabendum eandem summam ex nunc assignamus vobis spirituales introitus ejusdem camere apostolice comunium et annatarum ecclesiarum monasteriorum et beneficiorum ecclesiasticorum, ex quibus debita annotatione facta in libris camere liceat excomputare et penes vos retinere tot pecunias quot ascendant ad hujusmodi summam vobis ut supra debitam; camera apostolica ipsa semper vobis obligata<sup>a</sup> remanente donec et quousque summam ipsam duorum milium quingentorum ducatorum auri largorum vobis ut prefertur debitorum recuperaveritis et rehabueritis cum effectu. Mandantes generali Sui Dni N. et dicte camere thesaurario ac clericis prefatis et aliis ad quos spectat, quatenus premissa omnia et singula inviolabiliter observent et observari faciant; scripturasque et mandata desuper oportuna ad libitum vestrum expediant et expediri faciant contrariis non obstantibus quibuscunque. In quorum fidem presentes sigillo et subscriptione nostra munitas per infrascriptum camere apostolice notarium fieri et subscribi fecimus. Datum in camera apostolica die 24 novembris 1503. pontificatus domini Julij divina providentia pape II. ante coronationem.

R. cardinalis Sancti Georgii  
domini pape camerarius.

Visa in camera apostolica. Antonius de Viterbio preb. camere apostolice clericus.

Visa in camera apostolica. V. Bufolinus episcopus Interamnensis clericus camere.

Visa ut supra. F. Ponzettus camere apostolice clericus.

Visa ut supra. Fatius camere apostolice clericus.

Visa ut supra. Joannes episcopus Terracinensis camere apostolice clericus.

Visa ut supra. Bonifatius electus Clusinus camere clericus.

Visa ut supra. V. episcopus Massanus camere apostolice clericus.

Collat. per me Bo. —

Bo. de Montefalcone.

Die 28 decembris 1504 casse fuerunt presentes patentes, quia fuit eis in infrascriptis comunibus et annatis integre pro dicta camera satisfactum; et primo

A rev. domino Vincentio episcopo Wladislaviensi pro comuni dicte ecclesie . . . . . fl. 477.

A rev. domino Georgio electo Bambergensi pro comuni dicte ecclesie . . . . . fl. 1325.

<sup>a</sup> Fol. 24<sup>a</sup>.



A rev. domino Erasmo electo Plocensi pro comuni dicte ecclesie  
fl. 475.

A domino Christoforo Marcello pro residuo amate canonicati et pre-  
bende ecclesie Paduane . . . . . fl. 60.

A rev. domino Ulrico electo ecclesie Hildesemensis pro parte comunis  
pape dicte ecclesie . . . . . fl. 135.

Constituentes in totum summam duorum millium quingentorum et  
septuaginta auri in auro de camera.

Do. de Judicibus.

12. *Jacob Villinger verpflichtet sich, ihm vom Könige Maximilian zur  
Nutznießung angewiesenes Ablafsgeld, das in der Bank der Fugger liegt,  
nach drei Jahren zurückzustellen.* Innsbruck 1507 Oktober 13.

*Fuggersches Archiv, Augsburg. Abschrift aus Statthalterei-Archiv in Inns-  
bruck. Lade 97.*

Ich Jacob Villinger bekenn: als die küniglich Maiestat mein aller-  
gnedigster her mir aus sondern gnaden unnd zu aufrichtung eins glawbens,  
damit ich irer Maiestat in den Finantzhenndeln, darinnen mich dan jr  
kn. Maj. braucht, vester bass gedienen müg, durch ein verweisung auff  
das Jubileungelt zwaytausent guldin Reinisch hinder die Fugkher zu  
Augspurg erlegt und bewilligt hat, die bey inen in irer geselschaft ligen  
zu lassen und zu niessen, das ich darauff irer königl. Maj. zugesagt hab  
wissentlich mit disem brief also, das ich nach verscheinung derselben  
dreyer iar irer künigelichen Maiestät sollh zwaytausent guldin Reinisch  
durch die Fugkher widerumb zusteem und vervolgen lassen will un-  
geverlich. Zu urkundt unnder meinem hanntzaichen unnd aufgetrugkhten  
petschaft. Actum zu Ynnsbrug am 13. Octobr. 1507.

J. Villinger.

13. *König Wladislaus gibt dem päpstlichen Ablafsdepositar Leonhard  
Vogel zu Breslau Befehl, die dem Könige zustehenden zwei Drittel an die  
Bischöfe von Breslau und Olmütz abzuliefern.* Prag 1509 März 24.

*Fuggersches Archiv, Augsburg. Perg. Or.*

Wladislaus von gots gnaden zu Hungern, Beheim etc Künig etc.

Ersamer lieber getrewer. Nachdem dich unnsrer allerheilgister vater  
der Babst, der begnadung so sein heiligkeit in unnsrer kunigreich Beheim  
maggrafftumb Merhern und furstenthumber Slesien ain tail zu pesserung  
der kirchen zu sannd Peters paw in Rom gelegt, zu Commissarien und  
einnemer der begnadung gesetzt, die amndern zway tail in unnsrer  
kunigliche Cammer vergonnt, darumben bevelhen wir dir hiemit und  
wellen, wo du von den hochwirdigen herrn Johannsen bischoven zu

Bresslaw unsemr fürsten und herrn Stanislaen bischoven zu Olomutz durch sy oder ire volmechtige angelanngt wirst und begeren werden, in das uns zugehörig herausgebest und uberantwortest und kain anders thuest. daran verbringst unnsere ernstlich maynung, und wirst dich wissen darnach zurichten. Geben zu Prag Sonnabentts vor Judica in der vassten anno domini XV<sup>e</sup> in newnnden, unnsere reiche des hunggrischen im XIX und des behemischen im XXXVIII Jaren.

Ex commissione propria Regis.

*Auf der Rückseite:* Dem Ersamen unnsere lieben getrewen Liennharten Fogel burger zu Breslaw.

14—25. *Aufzeichnungen über die Öffnung von Ablasskästen in Schlesien und Böhmen.* 1509 April 25 — 1510 August 20.

*Fuggersches Archiv in Augsburg. Sämtlich Pap. Or.*

14. *An nicht genanntem Orte.* 1509 April 25.

Item daß gelt dass ynn eynenn rat ist eynn gelegt wordenn aus der truhenn dass ynn der gnaden ist eyngelegt worden ist gezelt worden stüy (?) in die s. Marci anno etc 1509 ynn kegenwertikayt der wirdigen herren Vater Melchior dy etzeyt Schtathelder des gardians des Klosters der heyligen XIII nothelfern und des hern Comendators und her magister prediger ynn der pfarr etc.

Item am ersten ist gewest hundert unnd eyn schogk gr. peheimisch unnd pfening weisse und Gorliczer.

Item an golde ist vorhandenn gewest zwen ducaten unnd syben ezehen reynsche fl.

Item ann dewtsher müntz ist vorhanden gewesen XVII<sup>1/2</sup> fl den fl. zw XXI gr. gerechendt.

15. *An nicht genanntem Orte, ohne Datum.*

Gnaden geldt.

Item mann hat pey eynem rate eyngelegt dewtsche Müntze XXV fl. zw eyn undzwanzigen gerechendt und V fl. an golde. Summa facit XXX fl.

Item so ist der pehmischenn münceze an groschen weysse pfennyng und gorlitzer XLIII schock.

Item aber auff eyn neues XII schock aus der gnaden truhenn genommen zw eynem rate eyngelegt.

16. *Zu Lüben.* 1509 Mai 10.

*Auf der Rückseite:* Lobenn.

Anno domini MCCCCnono Jovis die X<sup>a</sup> mensis Maji hora fere vesperorum in curia episcopali Legnicen. summa pecunie in Lobin ex

jubileo collecte et presentate ac numerate facit C. marc. ac XXV marc. et VII gr ac tres flor. ungaricales, presentibus honorabili ac discreto viro dominis Martino precentore et Urbano Cauth mansionario capelle beate Marie virginis choro ecclesie collegiate Legnicen. annexe testibus ad premissa fidedignis vocatis pariterque rogatis.

Johannes Bekir  
premissorum notarius.

\*17. *Zu Teschen.*

1509 Mai 23.

*Zwei aufgedrückte Siegel.*

Aussteller Hieronimus de Wokstach sacre theologie professor canonicus Olemucensis curatus in Thessnen necnon archipresbiter sedis ejusdem, frater Felix viceguardianus, frater Patricius predicator et confessor Alamannorum claustris s. Trinitatis extra muros Thessnen, fratres ordinis minorum de observantia, Johannes Ezech proconsul aliique consules. Geöffnet auf Bitten des Johannes Tratkopp arcium lib. mag., Vertreter des Papstes, und des Breslauer Bischofes. Befund: 60 flor. de moneta communi (31 gr. Boh. pro 1 fl) et 3 flor. in auro. An Tratkopp übergeben. Zeugen.

Thessen feria quarta ante Urbani a. salutis 1509.

\*18. *Zu Oberglogau.*

Cosel 1509 Mai 26.

*Drei aufgedrückte Siegel.*

Aussteller: Henricus Wrochen eccl. collegiate in Superiori Glogovia scholasticus una cum reliquis presbiteris qui circa ecclesiam parrochiam sti Sigismundi in Cosel degunt, prothoconsul pariter cum consulibus civitatis ejusdem necnon frater Martinus de Gleywicz gardianus loci minorum de observantia ibidem, frater Mathias de Polonia predicator loci ejusdem. Johannes Tratkoff entnimmt 121 fl.

Datum Cozel in vigilia penthecostes a. d. 1509.

19. *An ungenanntem Orte.*

1510 Januar 5.

Ego frater Barnabas de Khunitz ordinis minorum de observantia commissarius immeritus notum facio singulis et universis, quod in vigilia trium regum recepi pecunias jubilei anni ab egregio doctore Wenceslao. Anno 1510 manu propria ss.

\*20. *An ungenanntem Orte.*

1510 Februar 19.

1510, Martis die 19. Februarii. Gefunden:

in grossis novis albis	54 fl.	30 se. gr. pro 1 fl. computando
„ „ polonicalibus	93 fl.	33 „ „ „ 1 „ „

in auro 8 fl. ungar. et 2 renens. et unus annulus argenteus et parva crux argentea.

in grossis bohematicis 7 fl.            33 sc. gr. pro 1 fl.  
"        "        Wrathislavien 10 1/2  
"        obolis                            60.

Mattheus Fagel notarius.

\*21. *Ablieferung von Hirschberg.*                            1510 Mai 29.

*Mit aufgedrücktem Siegel.*

Bürgermeister und Ratmannen von Hirschberg geloben, von dem im vorigen Jahre bei ihnen in den Gnadenkasten gelegten den zum Gebäude der Kirchen . . Petri und Pauli zu Rome gehörigen Anteil von 38 Schoek gemeine an Johann Cratkopp oder in seiner Abwesenheit an Lienhart Fogeln Bürger zu Breßlew auf Johanni oder 8 Tage danach nach Breslau zu überantworten.

Mittwoch nach Trinitatis 1510.

\*22. *Ablieferung des Domkapitels von Prag.*                            1510 Aug. 10.

*Mit aufgedrücktem Siegel.*

Ambrosius de Plzna decanus totumque capitulum eccl. Pragensis notum facimus universis et singulis, quod nos de jubileo pridem pro fabrica ecclesie sancti Petri in curia Romana contulimus partem papalem videlicet XXXIII 1/2 s. g. Missnen. cum duobus g. albis prag. venerabili viro et reverendo magistro Johanni Tratkop vicario perpetuo eccl. majoris Wratislaviensis. In fidem illius applicuimus secretum nostrum quo pro tempore utimur. Actum de anno domini 1510 decima die Augusti.

\*23. *Öffnung in Horazdowitz.*    1510 August 18.

*Mit zwei aufgedrückten Siegeln.*

Aussteller: frater Mauricius de Tepla ord. min. de observantia gwardianus loci nostri Horazdien. Johann Tratkop erhält a nobili viro domino Johanne Strupina 70 sexagenas Missnen. 18 Aug. a. salutis n. 1510.

\*24. *Öffnung in Tzumlow (?)*    1510 Aug. 20.

*Mit zwei aufgedrückten Siegeln.*

Aussteller: Wenceslaus archidiaconus Bechinen. in ecclesia Pragensi plebanus in Tzumlow, magister civium et consules ejusdem civitatis. Tratkop erhält für den päpstlichen Anteil: 105 ren. fl. et 41 gr. et mediam librani cum 3 lottonibus in diversa moneta.

a. d. 1510 die 20. Augusti.

\*25. *Öffnung in Brüx.*    1510 Aug. 29.

*Mit aufgedrücktem Siegel.*

Aussteller: Bürgermeister u. Rat civitatis Pontensis. Tratkopp erhält für den päpstl. Anteil 112 florenos renenses.

a. inc. d. 1510 die sceti Johannes decollacionis.

26. *Der Observantenvikar in Breslau gibt den oberschlesischen Klöstern seines Ordens Anweisung, wie sie sich bei Öffnung der Ablasskästen verhalten sollen*  
1509 Mai 5.

*Fuggersches Archiv. Pap. Or. Siegel abgefallen.*

In dulcissimo Jesu filio Marie virginis.

Venerabiles patres. Noverint paternitates vestre me cum aliis reverendis patribus . . .<sup>a</sup> nostri sancti Bernardini breve missum vidisse ac legisse sub annulo piscatoris a sanctissimo domino domino nostro Julio secundo circumspecto ac honesto viro domino Leonardo Vogl senatori Wratislaviensi, qui invigilare habet super elemosina pro sacro imposita jubileo in locis ac civitatibus nobis deputatis, insuper serenissimus dominus dominus noster Vladislaus Bohemie et Ungarie regnorum rex duas tercias partes iam dicte elemosine pro tuicione fidei orthodoxe a domino domino nostro Julio dono suscepit. Cujus procurator reverendissimus dominus noster Wratislaviensis institutus est, ejus tenorem commissionis audivimus et vidimus, quorum subdelegati vestras visitabunt paternitates ac capsas elemosine dicte apperient, et ut intersint paternitates vestre, quemadmodum nos Wratislavie fecimus cum reverendis capitularibus et circumspectis dominis pretorianis. In cujus rei testimonium me subscripsi sub sigillo commissariatus anni jubileici provincie Bohemie. Ex loco nostro supradicto Quinta May anno salutis 1509.

Fr. Ruffinus de Trebnitz

loci sancti Bernardini extra Wrat. Vicarius immeritus.

*Auf der Rückseite:* Venerabilibus ac religiosis patribus gratie jubileice commissariis ordinis minorum observantie vicariis locorum Katezendorffen., Oppolien., Cosolenn., Bithunien., Ratiburien., Teschenn. patribus in Christo sinceriter dilectis.

\*27. *Quittung des Bischofs Johann von Breslau über 1600 ung. Gulden aus Ablassgeld.*  
1509 Mai 10.

*Fuggersches Archiv. Pap. Or. mit aufgedrücktem Siegel.*

Johann Bischof von Breslau bekennt, dass, nachdem dem König zu Ungarn und Böhmen aus dem römischen Ablassgeld, so jetzt in Schlesien eingelegt wird, zwei Drittel aus Begnadung des römischen Stuhles zuständig ist, und nun der König ihm für seine Dienste 1600 ung. Gulden davon verordnet hat, er mit dem ehrbaren namhaften Leonhart Fogel Erbherrn zu Freienwalde, Depositar des röm. Stuhls, sich der 1600 fl. halber vertragen, indem dieser ihm für je 1 ung. fl. 36 neue Groschen ausgezahlt hat.

Breslaw dornstags nach Cantate a. d. 1509.

<sup>a</sup> Loch.

\*28. *Der Depositar päpstlicher Ablafsgelder, Leonhard Vogel, bestellt Johann Dratkopf zu seinen Vertreter.* 1509 Mai 12.

*Fuggerschs Archiv. Pap. Or. mit aufgedrücktem Siegel.*

Johannes episcopus Wratislaviensis confitetur, dominum Leonardum Vogel civem Wratislaviensem generalem depositarium pecuniarum ex jubileo pro fabrica basilice b. Petri principis apostolorum de Urbe concessio provenientium a sede apostolica per et infra regna Hungarie, Bohemie, Polonie ac provincias eis adjacentes specialiter deputatum in presentia episcopi constituisse suum verum procuratorem honor. virum dominum Johannem Tratkop, mansionarium capelle beate Virginis Marie ecclesie Wratislaviensis annexe ad requirendum clavigeros capsarum, in quibus pecunia istius jubilei reposita est, in districtibus Teschnensi, Rati-boriensi, Coslensi, Oppoliensi et Bithoniensi collocatarum, . . ad recipiendum tertiam depositario confisam

Actum Wratislavie 12. mensis Maii a. d. 1509 presentibus . . Johanne Berlin consule Wratislaviense et Henrico Seidlitz cubiculario episcopi.

29. *Kaiser Maximilian quittiert den Fuggern über den Empfang von 10000 rh. fl. aus dem Nachlafs des Kardinals von Meckau.*

1510 Jan. 10.

*Fuggersches Archiv in Augsburg. Perg. Or.*

Wir Maximilian erwelter . . . romischer Kaiser . . . . . Bekennen . . . . als der edel . . . Pauls von Liechtenstain freyher zu Casteln Korn unser marschalckh unnsers Regiments zu Innsprug . . . . etlicher schuld-brieff und ainer namhaftten suma gelts halber darinn bestimbt, so weyl-lendt her Melchior . . Cardinal und Bischove zu Brichsen zu unnsern und des reichs lieben getrewen Vlrichen Jacoben und weyllend Jorgen gebruder die Fugger burger zu Augspurg erlegt und . . Babst Julius . . . nach des gemelten Cardinals absterben zu Rom annemen und einziehen lassen und unns dieselben aus besondern ursachen furter ubergeben und zugestelt gehabt, von unnsern wegen . . mit den genanten Fuggern ainen vertrag und abrede gemacht, darinn under anderm begriffen ist, das sie unns auff sant Jacobs tage . . nechstkoment im schnytt zehentausent gulden Reinisch in ablage und zu bezallung der suma gelts in demselben vertrage bestimbt bezallen sollen, Daran sie dan ytzo sechs-tausent gulden bars gelts auff unnsere gehays inbehalten, darfur sie dem erwidigen Cristoffen bischoven zu Brichssen seinen nachkoment und stift in crafft ains vertrags zwuschen uns und seiner andacht außgericht zehentausent gulden in zwaintzig iaren von unnsern wegen zu bezallen angenomen und zugesagt und sich darfur gegen seiner andacht . . nach

notdurfft verschriben und die uberigen viertausendt gulden unns auf heut datum auff unnsere begern auch an barem gelt außgericht und also unnsere gedachten zehentausend gulden genntzlichen vergnugt . . haben. Demnach so sagen wir . . die obgenanten . . Fugker . . der 10000 gulden quit und ledig . . . .

Geben . . 10. Tage . . Januarii . . 1510.

*Unterschrift:* P. v. Liechtenst[ein].

*Auf dem Buge:* Serntein.

*30. Motu Proprio Papst Julius II. Anweisungen auf das Guthaben des verstorbenen Kardinals Fazio Santori bei den Fuggern z. T. zum Ersatz für Kupfer und Zinn, das von den Fuggern gekauft worden war.*

*Rom 1510 April 17.*

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 61. fol. 228<sup>v</sup>.*

Julius papa II.

Cum memores simus penes dilectos filios Ulricum et fratres de Fuckeris mercatores Romanam curiam sequentes de pecuniis bo. me. olim Fatij cardinalis sancte Sabine remansisse summam seu quantitatem novemmilium sexcentorum sexaginta quatuor ducatorum et soldorum quindecim auri in auro de camera penes dictos de Fuckeris per prefatum olim cardinalem dum vixit depositam, prout in diversis cedulis dictorum de Fuckeris dictam summam constituentibus continetur, nosque eisdem de Fuckeris in longe majori summa presertim occasione certarum quantitatum ramorum stagnorum per eos dilecto filio Johanni Paulo argenti in Civitate vetula de mandato nostro traditarum et consignatarum veros debitores existere, idcirco eisdem de Fuckeris prout rationi et equitati convenit satisfacere volentes scientesque pariter et intelligentes dictam summam pecuniarum ad nos tam ex testamento prefati olim cardinalis, cujus validitas a voluntate nostra pendet, quam etiam ab intestato libere expectare et pertinere, motu proprio et ex certa nostra scientia eisdem Ulrico et fratribus de Fuckeris committimus volumusque et mandamus, quatenus de summa predicta quantitatem ottomilium tricentorum septuaginta novem ducatorum et solidorum quinque similium ad eorum computum et in deductionem dicte majoris summe eidem per nos ut premittitur debite receptis per eos cedulis predictis penes nos existentibus ponant et recipiant ponique et recipi et in eorum libris seu computis annotari faciant, residuum vero videlicet ducatos mille ducentos ottuaginta quinque et soldos decem similes venerabili fratri F. episcopo Concordiensi datario nostro nostri nomine solvant: nos enim retemptionem in solutum et solutionem predictas sic ut premittitur respective fiendas ratas et gratas

habebimus et habemus, in contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque. Datum Rome in palatio apostolico die 17. mensis aprilis 1510.

Placet et ita motu proprio mandamus. collationatum cum originali et concordat die 14 maij 1510. Fu. de Narnia.

31. *Papst Julius II. quittiert den Fuggern den Empfang von 6027<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Dukaten Ertrag des Jubelablasses in Polen und Schlesien. Rom 1512 März 23.*

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 58. fol. 207<sup>r</sup>.*

Julius papa 2<sup>s</sup>.

Motu proprio etc. fatemur per presentes recepisse in prompta et numerata pecunia a dilectis filiis Jacobo Fucher et nepotibus mercatoribus Alamanis Romanam curiam sequentibus summam sex milium et viginti septem ducatorum cum tribus quartis auri in auro de camera, que pecunie, sicut ipsi Jacobus et nepotes dicunt habuisse notitiam de mense Januarii proxime decursi ex civitate Augusta, exacte fuerunt in regno Polonie et Schlezie territorii Wratislaviensis ex jubileo in eodem regno concessio et sunt pro tertia parte nobis obveniente deductis omnibus expensis et cambiis, pro qua pecuniarum quantitate per nos habita et recepta ut prefertur prenomatos Jacobum et nepotes eorumque heredes et successores tenore presentium quitamus absolvimus et liberamus; in contrarium non obstantibus quibuscumque. Datum Rome in palatio apostolico die 23 martij 1512. pontificatus nostri anno nono.

Ita motu proprio habuisse fatemur J.

Coll. P. Bucanus.

*Am Rande:* Quitantia pro pecuniis receptis a Fucheris.

sc. 6027<sup>3</sup>/<sub>4</sub>.

32. *Schuldurkunde des Papstes Julius II. gegenüber den Fuggern über 2819 Dukaten und Anweisung auf einen Jubelablass. 1512 März 26.*

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 58. fol. 204<sup>r</sup>.*

Julius papa 2<sup>s</sup>.

Motu proprio etc. fatemur recepisse a dilectis filiis Jacobo Fucher et nepotibus mercatoribus Alamanis Romanam curiam sequentibus ducatos duo milia et octingentos decem et novem auri in auro de camera in prompta et numerata pecunia. Quam pecuniarum summam habuimus ab eis ratione veri et amicabilem mutui eamque volumus ac eis per presentes concedimus, ut possint exigere et penes se retinere super tertia parte nobis obveniente ex pecuniis jubilei per nos in Hungarie, Polonie et Schlezie regnis concessi, pro qua pecuniarum summa prefatos Jacobum et nepotes eorumque heredes et successores tenore presentium quietamus,



absolvimus et liberamus. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Datum Rome in palatio apostolico die 26 Martii 1512. pontificatus nostri anno nono.

Motu proprio fatemur et concedimus.

*An Rande:* Confessio receptionis 2819 scut. pro Fuceheris.

*33. Einträge in den Protokollbüchern des Konstunzer Domkapitels über den Ablass zugunsten des Konstanzers Münsters.*

*1511 Oktober 19 — 1517 Oktober 13.*

*A. Aus Nr. 9467<sup>a</sup> der Protokollsammlung des Großherzoglichen Generallandesarchivs in Karlsruhe.*

*Fol. 204<sup>r</sup>.* Ex parte ordinationis pro jubileo impetrando concipiende:

»Item Mercurii XXIX Octobris pro relevacione incendii ecclesie Constantiensis ist capitulariter concludiert zu besehen, ob man mög ein Jubileum a sede apostolica erlangen et pro ordinatione concipienda ad dominum doctorem Lucam deputati sunt dominus decanus, custos, Clingenberg et Fergenhanß, presentibus eisdem et Goldli, Bubenhofen, Hertenstein, Ryn, Lupfen, Sax, Schad, Bodman et Botzheim.«

*Fol. 206<sup>r</sup>.* »In facto jubilei pro fabrica impetrandi.

Die XIX. Novembris etc a capitulo deputati ad dominum doctorem Lucam Conrater sunt domini decanus, custos, Clingenberg, Bubenhoffen et Fergenhanß, presentibus dominis proxime prescriptis«

*Fol. 207.* Ex parte jubilei pro fabrica Constantiensi impetrandi.

Die lune XXIII. Novembris. Nach vilhandlung cum Reverend<sup>mo</sup> domino Constantiensi von wegen solhe Jubilei vorhär beschehen sind hern thumdechan und capitel samentlich in die pfallentz ad dominum reverendissimum komen und abermals hieruber vorgehalten und zu ledtst mit iren gnaden abgeredt und beschlossen, daß dominus reverendissimus sampt thumdechan und capitel gemainlich sölln sölhes Jubileum erlangen und prosequieren helfen etc und uber den tail der gevell, so pro fabrica Basilice sancti Petri verordnet, domino reverendissimo von allen andern gevellen in civitate et diocesi Constantiensi der drittail pro interesse et dampnis suis werden, und das ubrig, das ist die andern zwen tail in civitate et dioc. Const. gänzlich und sunst extra civitatem et diocesim Constantiensem alle gevell samentlich fabrice ecclesie Const. und von denselben tailn domino rev<sup>mo</sup> Const. nichtz vollangen und zugehoren söllen etc. Und sölle dominus Reverendissimus in expensis habendis pro rata sue tertie partis och anligen und in allweg helfen tragen etc. Und pro eadem rata irn gnaden och ain schlüssel ad truncum zugelassen, so Jre gnaden ainem thümlern bevelhen werden etc. Actum in pallatio

in stubella anteriori ejusdem domini Constan., presentibus eodem domino reverendissimo similiter et dominis decano, custode, Montfort, Goldli, Clingenberg, Bübenhofen, Hertenstain, Lupfen, Fergenhanß, Sax, Schad et Botzheim

*Fol. 208<sup>r</sup>.* »Ex parte jubilei pro fabrica impetrandi. Die XII. Decembris ist das concept per dominum dec. Lucam vergriffen der bullen solher indulgentzen capitulariter verlesen und also zugelassen ad curiam zu senden etc. presentibus dominis proxime prescriptis.

Ex parte informationis pro impetracione Jubilei concepte. Item XIII. Dec. ist das concept solher Information capitulariter verlesen und verhört worden, und also ad curiam ze senden zugelassen, presentibus dominis proxime conscriptis.«

1512

*Fol. 213.* »Ex parte d. doct. Wendelini in curia Romana pro Jubileo sollicitante.

Die XXIII. Marcii uff rat domini reverend. Const. et etc capituli conclusum est, daß man demselben hern Wendelino schriben und bevelhen sölle, furter in curia zu belyben und pro Jubileo ad annum futurum zu sollicitiern etc Und das man im andere promotoriales an etlich Cardinal und dominum Constantinum etc zuschicken sölle etc. Et pro literis huiusmodi concipiendis deputatus et rogatus est dominus doctor Luch etc. presentibus dominis decano, custode, Montfort, Conrater, Clingenberg, Bübenhoffen, Hertenstain, Lupffen, Ryn, Fergenhanß, Schad et Botzheim.«

*Fol. 215. 26. April.* »pro ordinatione structure turrium ex capitulo deputati sunt domini custos, Göldli, Clingenberg, Fergenhanß et Sax«

*Fol. 216.* »Ex parte domini Wolfgangi de Hewen. Die quinta Maji hat dom. reverend.<sup>mus</sup> Constantiensis an ain capitel langen lassen, wie herr Ulrich frye zu Sax etc irer gnaden geschriben und zü emboten, daß er, a sanetissimo d<sup>no</sup> nostro papa beschriben und verordnet sye als hoptman ain merckliche zal der aidgnossen in Welschland pro defensione terrarum sanete Sedis apostolice ze füren etc und in willen hern Wolfgang von Hewen sin stieff süne mit im zu nemen etc und sich daby erboten, ob er apud Sanct.<sup>m</sup> etwas zu güt und ere dem würdigen Stiff und Capitel schaffen mög, welle er geflissens willens gern tün etc und durch mittel domini Reverendissimi bitten lassen gemelten herren Wolfgang von Hewen sinen stieffsun uff solhem zug by ainem capitel presentem ze halthen etc. Also ist uff vil underred hieruber gehalten zedeltst capitulariter concludiert per maiora vota: Diewyl man in übung sye a sede apostolica indulgentias Jubilei pro fabrica zu erlangen, daran mercklich vil gelegen sye, und als man verschiner tagen doctorem Wendelinum

ad curiam sandte pro indulgentiis hujusmodi impetrandis, ain capitel dominos decanum und etlich ander mitthümherren ernstlich gebetten pro indulgentiis hujusmodi ad curiam ze ryten und sy zu aller zerung presentes gehalten wern etc. aber irer kainer zu ryten bewegt werden möcht, deshalb doctor Wendel abgefertigt worden, so nun widerumb heruß komen und nichtz endtlichs geschafft etc. Und aber dieser buw der fabric vorougen notwendig und merklich schwär und die fabric an gulden und gelt kains wegs vermög, solhen Buw one stür und hilff solher Indulgencien zu volbringen, und gute zuversicht sye, daß gedachter herr Ulrich frye zu Sax und herr Wolfgang sin stieffsune uff solhem furgenomenen zug als die fürnemesten by unserm hailgen vatter dem pabst gemelte indulgencien wol zu wegen bringen mögen etc och solher zug pro ecclesia Romana diene etc da3 man dan bemelten heren von Hewen uff sölh pitt domini rev<sup>mi</sup> und hern Ulrichs fryen von Sax etc zu gütt der fabric uff sölhem furgenomenen zug presentem halten sölle, ad reuocationem dominorum decani et capituli seu majoris partis etc zu achtung sölh zulassen sölle, in ainem capitel kain sequel oder nachtail bringen, dann in disem fal gnügsam ursachen vorhanden syen etc. Et pro responsione in premissis dom<sup>no</sup> rev<sup>mo</sup> danda ex capitulo deputati sunt decanus, custos, Conrater et Fergenhanß . . . . .»

*Okt. 15. Hewen weilt tatsächlich an der Kurie.*

*27. Oktober.* Ex parte VI<sup>c</sup> gulden pro fabrica recipiend. et ad Augustam pro bullis Jubilei mittend.« . . . Man hatte zugesagt solches Geld dem Fugker gen Augsburg zu schicken, über die Beschaffung des Geldes.

*Fol. 236<sup>v</sup>.* Ex parte bullarum Jubilei. Die XIX. Novembris uff der Fucker schriben. da3 solh bullen by inen vorhanden und aber noch V<sup>c</sup> und XII gulden usstanden zu zah und och ain obligation de 3<sup>a</sup> parte proventuum pro fabrica sancti Petri solvenda zu geben sye, emals die bullen von handen gelassen worden etc und dominus Rev<sup>mus</sup> Constant. angezaigt yetz kain gelt pro rata sua darlyhn möge und aber vormalz by II<sup>c</sup> gulden dargegeben, hat man hieruber capitulariter red gehalten und ain concept solher obligation verhört und tandem per majora vota concludirt. da3 man solhe obligation in forma duplici uffrichten, aine simpliciter und die andere ad cautelam non deductis oneribus etc och die V<sup>c</sup> gulden uff die fabric oder wa das nit gehalten wurd uff ain capitel uffnehmen und den Fugkern zu schicken sölle fürderlich, damit man globen halten und die bullen ze handen bringen möge fürderlich zu volstreken etc, presentibus dominis proxime prescriptis, collectis etiam votis dominorum Randeck, Lupfen et Bodmen, qui absentes fuerunt et ad effectum predictum assenserunt.

In facto eodem. Die lune XXII. Novembris sind baid vorgemelt obligationen gegen Fückern und die umb die Vc gulden gegen Jergen Raitmer uffgericht in capitel angezaigt und alsdann sigillo capitulari besigelt worden etc und aber daby geredt, da3 man von der fabric pfleger literas indempnitatis hieruber nemen solle zu ainem urkund ain capitel zu entheben etc., presentibus dominis proxime prescriptis similiter et Lupfen.«

*Fol. 238.* Ex parte obligationum dominorum de capitulo erga Jacobum Fugker ratione Jubilei. Die XIII. Decembris als her Jacob von Clingenberg von Augspurg heruff geschriben, da3 der Fugker der zwayen nechst zugesandten obligationen kaine welt annemen, sondern nach inhalt ainer copy zu Rom gestelt, so er dennemals mitgeschickt, obligationem haben welt etc, ist hieruber per juramentum capitulum convocirt und sollie cotype capitulariter verlesen und daruff obligation beschehen lut derselben copy in forma instrumenti publici etc. und sind der selben instrument zway gemacht und gen Augspurg gesandt etc. Und ist daby concludiert capitulariter, diewil der bemelt von Clingenberg zu Augspurg sye, da3 man im schriben solle daselbst zu verharren und die Indulgentz publicieren ze lassen etc und da3 man inn biß ußgang der Indulgentz presentem halten sölle und welle etc. presentibus dominis decano. Conrater, Lupfen, Zu Ryn, Sax, Schad, Bodman, Botzheim et Meßnang, recollectis etc. votis dominorum de Randegk et custodis, qui fuerunt tunc infirmi.«

*Fol. 239.* »Ex parte do. Jo. Meßnang licenciati. Die 3<sup>a</sup> Januarii uff anbringen domini decani ist per majora vota concludiert, da3 man den selben hern licenciaten in facto indulgentiarum sölle gen Augspurg senden mit instruction, hern Jacoben von Clingenberg daselbst die indulgentien exequieren zu verhelfen, angesehen da3 er by etlichen herren daselbst so zu furdrung wol erschiessen mogen sonder bekant ist etc presentibus dominis proxime prescriptis.

Item da3 dominus doctor Fergenhanß so erst anhaimsch kompt, in eodem facto gen Cur ryten und daselbst publiciern sölle etc presentibus prescriptis.«<sup>1</sup>

*Fol. 240.* »Ex parte publicacionis Jubilei. Die VII. Januarii uff anbringen domini decani ist capitulariter concludiert, da3 man die vexilla und arma machen und malen lassen sölle nach ansehen und güt bedunken der deputaten ad factum etc presentibus dominis proxime prescriptis.

1513. *Fol. 240.* Die 22. Januarii scriptum est dominis de Bübenhofen et Fergenhanß, quod maneat in territorio Wirtenberg in facto Jubilei

<sup>1</sup> *Meßnang bleibt aber noch präsent, vielleicht ist er aber trotzdem gerüst.*

et quod in executione indulgentiarum presentes habeantur etc ut in concepto missive.«

*Fol. 242.* »In facto Indulgentiarum ecclesie Constan. cien.

Die XIII. Februarii uff anbringen dominorum deputatorum in eodem facto ist capitulariter untermord gehalten und concludiert, daß die selben heren deputati scilicet domini decanus, custos et Conrater sollen in ecclesia et civitate Constantiensi commissarii generales sin.

Item daß och penitentiarii maiores et minores sive confessores verordnet und gesetzt werden sollen, nach lut des zedels so demmalls angezaigt wurd. Item desglych die priester und ander ad loca indulgentiarum in diocesi Constan. in massen die uffgeschriben und angezaigt werden, gebetten und gesandt werden solln cum instructione et aliis requisitis etc presentibus dominis decano, custode, Conrater, Goldi, Hertenstain, Lupfen, Schad et Bodman in stuffa prescripta congregatis.

Item eotune conclusum est, daß man die Indulgentz och solle offeriren zu legen gen Zug, Schwytz und Ure etc. Item zu besehen, wie man sich mit denen von Lucern irer Indulgentz halb mocht betragen, daß sy damit diss iars stillstanden oder in andertweg der fabric anzunemen etc. presentibus dominis proxime prescriptis.«

*Fol. 242<sup>r</sup>.* »Ex parte sublevacionis indulgentiarum et illius proventus. Die XXIII. Marcii hat dominus decanus sin und der andern herren deputaten der Indulgentz furgehalten etlich ansehen die gevell der Indulgentz uffzuheben und instruction deshalb gen Augspurg gestelt verlesen etc. Und hieruber capitulariter red gehalten und des ersten concludiert, daß man den Fuckern tertiam partem ad sedem apostolicam spectantem nit geben solle, sy geben dann dagegen ainem capitel litteras indempnitatis in bona forma propter obitum domini Julii etc. Und daß man ad curiam Romanam schriben solle ante solutionem tercię partis, wahin terciã pars gehören werd, und ob modernus papa hieran etwas nachlassen wurd etc. Item daß man pro sublevatione capsarum ad omnia loca Indulgentiarum per dioc. Constan. ainen thunherren schicken solle etc und daß solln gevell und gelt alles ainem capitel ingeantwurt und durch ain capitel behalten und mit wussen und rat ains capitels angelegt und verbawen werden solle zu nütz der fabric etc presentibus dominis proxime suprascriptis.«

*Fol. 243.* »Ex parte sublevationis proventus indulgentiarum. Die 2<sup>a</sup> Aprilis uff verlesen der Commissarien och Jacob Fuckers zu Augspurg missiven ist capitulariter concludiert, den Farnbühler factor des Fugkers zu Lindow zu beschriben und furdertlich nach lut gemelter geschrift und siner bevell mit im ze handeln etc, presentibus dominis proxime supradictis.«

*Fol. 243<sup>r</sup>.* »Ex parte sublevationis proventuum Indulgentiarum. Die VI. Aprilis fuit convocatum capitulum per juramentum et fuerunt presentes domini decanus, custos, Goldli, Conrater, Lupfen, zu Ryn, Bodman et Botzheim. Und als uff des Fugkers schriben Hans Varnbuhler von Lindow sin factor beschriben und in capitel erschinen und sin bevelh angezaigt, och der herren vom capitel vernommen hat er ain bedacht genommen biß nach Imbiß etc.

Und nach Imbiß ward im Stöff widerumb capitel gehalten et fuerunt presentes singuli domini prescripti preter d. Zu Ryn. Und als wyter mit dem gemelten Farnbühler gehandelt, ward zuletst sampt im solh maynung abgeredt, daß er in namen der Fugker hie zu Constantz, och zu Chur, Veldkirch, Lindow, Pregentz, Wangen und Ysni selbs persönlich by uffhebung der capsen sin. Item gen Überlingen, Messkirch, Riedlingen, Ulm, Bibrach, Ravenspurg und Marekdorff welt er an sin statt verordnen Hennin Nükom von Lindow mit den verordneten des capitels an dieselben end ze ryten und by erhebung der capsen ze sin etc. Item gen Schaffhusen, Waltzhüt, Friburg, Rotwil, Villingen und Engen welt er verordnen an sin statt Ludwigen Keller zu Costentz etc.

Item in den stetten des landes zu Wirtemberg welt er vertrauen den herren, so von ainem capitel verordnet und bishär gehandelt haben, doch also daß er notari so inen zugeordnet wirt im och gelobe von sinem herren wegen getrúwlich hierinn ze handeln.

Desglichen welt er denen, so durch ain capitel gen Bischoffzell, Wyl und Winterthur verordnet werden, vertrauen, doch daß die och im loben wie der notari gen Wirtemberg gesandt etc.

Daruff haben ain capitel capitulariter och verordnet personen und notarios an alle ort ze ryten nach innhalt des zedels hierüber gemacht. Und ist solh handlung domino reverendissimo von wegen ains capitels och furgelalten per ven. dominos decanum et Lupfen ad hoc deputatos, etc hat ir f. gnaden also lassen ir wolgefallen. Actum ubi supra in Stoffa. presentibus dominis proxime supra descriptis.«

*Fol. 244.* »Ex parte sublevationis proventuum indulgentiarum. Die VIII. Aprilis sind commissiones und instructiones pro facto hujusmodi in capitulo angezaigt und verlesen und zugelassen abzufertigen etc presentibus dominis proxime prescriptis.«

*Fol. 245.* »Pro ratione proventuum indulgentiarum. Die VI. Maji deputati sunt priores deputati scilicet dominus decanus, custos et Conrater, et eis adjuncti domini, qui collegerunt proventus hujusmodi, et qui habent facere desuper rationem scilicet domini Hertenstain, Lupfen, item Bubenhofen et Fergenhans cum supravenerint etc presentibus —«.

*Fol. 246.* »Ex parte domini licenciati Jo. Meßnang. Die XX. Maii

uff anzeigen domini de Clingenberg, wie es des geltz halb der Indulgentz zu Augspurg stund und nit nodt sye yetzmal danyden ze warthen etc ist capitulariter concludirt, domino licenciato Meßnang ze schriben, daß er wol mög heruff komen, biß alle rechnung hie zu Costentz der indulgentz beschehen, mögen dann er oder gemelter herr von Clingenberg irm erbieten nach widerumb hinab ryten, die sach mit dem Fugker zu vollenden etc presentibus . . . .«

*Fol. 246<sup>r</sup>.* »Ex parte domini rev<sup>mi</sup> episcopi Curiensis«. Schenkung bei der Durchreise, 6 od. 8 Kannen mit gutem Landwein u. 1 oder 2 hübsche Fische »und daby danck sagen ex parte indulgentiarum und bitten uff kunfftige fasten och gelich zu zelassen.

*Fol. 248<sup>r</sup>.* »In facto proventuum indulgentiarum.

Die prima Julii haben domini decanus, custos et Bübenhofen als deputati relation getan in capitel der rechnung aller gevell der indulgentz von allen bishumben und orten, da die gehalten worden, und in ainem register angezaigt alles innemen und daby alle expenß und costen derhalb an allen enden uffgeloffen, und och angezaigt die personen, so hie zu Costentz hierinn gedient haben und hieruß geschickt worden sind, den selben ir vererung und belonung capitulariter zu moderieren und ze schöpfen, solhes och zu andern expenß zu rechnen etc und ist nach etlicher widerred concludiert, hierüber capitulum per juramentum convociern ze lassen, damit solhs in bysin aller herrn, so presentes syen, gehandelt werden und darnach ain endtlicher beschluß aller rechnungen und mit den Fugkern sins tails och abgerait werden müß et presentibus . . . .«

*Fol. 249.* »Ex parte domini licenciati Meßnang. Die VIII. Julii uff des selben herren licenciaten vorangezaigten schaden an sinem pferd empfangen in facto indulgentiarum, ist per majora vota concludirt, daß man im für solhen schaden XX guld. sölle geben lassen.

Item domino decano Curiensi uff sin schriben domino doctore Luce getan, etlich by im nit nach notturft remunerirt etc uff die XXVIII gulden, so im von maister Jergen Bock worden sind, noch XXX gulden zu sineu handen ze schicken und ze schriben pro discrecione sua, die in facto Jubilei laborirt und nit condigne sallarirt syen, mit solhem gelt zu remuneriren nach sinem besten beduncken, damit sy zufriden syen etc.

Item daß domini deputati Johannem Bock und Barthlomeum Bock och remuneriren nach gestalt der sachen, daß sy content syen und furter aber dienen werden, presentibus . . . .«

*Fol. 249.* »Ex parte dominorum canonicorum qui deservierunt in facto indulgentiarum.

Eodem die scilicet XV. Julii als capitulariter underred gehalten und

vormals och beschehn, was man den herrn so in indulgentiis geritten und sunst gedient och für ir costen und gelitene schaden geben sölle etc ist capitulariter per maiora vota concludiert, daß man den capitulheren angesehen daß die fabric dermassen ainem capitel zustät, für ir dienst und arbeit nicht geben etc aber denen so costen oder scheden gelitten haben gepürlich abtrag tun sölle etc. Und endlich herren Jacoben von Clingenberg für etlich costen zu Augspurg nach ußgang siner residentz gehabt XL gulden, domino de Sax pro similibus expensis zu Offenburg gehabt X flor. und domino licenciato Meßnang für den schaden an sinem pferd empfangen XX gulden geben sölle etc. presentibus . . .«

*Fol. 249.* »Ex parte relacionis rationum omnium proventuum indulgentiarum.

Die XVIII. Julii hat dominus Custos in namen sin und der andern verordneten in capitel relation getan der rechnung aller gevellen der indulgentien in den vier bisthumben Chur, Augspurg, Straßburg und Costentz alles innemen, ußgebens und expenß und was dem Fugker pro tertia parte worden und was der fabric zustan wirt etc.

Item es ist och uff anbringen der gemelten herren deputaten uff verlesen des recessß mit domino reverendissimo ex parte Jubilei in dioc. et civitate Constant. gemacht zugelassen capitulariter, daß man domino R<sup>mo</sup> de tertia parte omnium proventuum etc confessionalium respondiern sölle etc die wyl doch dominus R<sup>mus</sup> in allen expenßen angelegen sye etc.

Item uff anzaigen domini licenciaten Meßnang, daß dominus Michael Schwycker und Anthonius Mangolt sonder gut flyß und groß arbeit in facto jubilei gehabt haben etc ist concludiert capitulariter, daß man über das inen vor zû vererung worden an gelt, sy mit ainem trunck win och vereren sölle, damit sie kunfftiglich in geschefften des stifts und capitels dester willeger syen: nemlich yedem ain vasß mit etlichen aymern win der fabric etc so verer der güt zu vereren sye etc presentibus . . . .«

*Fol. 250.* Ex parte tertie partis proventuum Jubilei r<sup>mo</sup> d<sup>o</sup> Constan. distribuende et expensis illi defalcandis etc.

Die XXVI. Julii uff andringen dominorum decani et condeputatorum ist capitulariter underred gehalten und concludiert uff verlesen der vorigen conclusa hieruber wysend, daß man domino rever<sup>mo</sup> lut derselben conclusa tertiam partem in civitate et dioc. Constant. folgen lassen, och von confessionalium etc und der expenß halb ungeverlich den vierden tail so zu Rom pro expeditione uffgeloffen, und den drittail so pro execucione in dioc. et civitate Constant. gemacht pro rata och rechnen und abziehen etc und darnach die gantze rechnung aller gevell der indulgentz beschliessen und das der fabric uberbeliben wirt, ainem capitel anzaigen solle zu nutz der fabric zu bewenden etc presentibus . . . .«



*Fol. 251<sup>r</sup>.* »Ex parte proventuum Jubilei et tertie partis pro d. Const.

Die 3<sup>a</sup> Augusti haben domini decanus et alii deputati in capitel relation getan, wie sy alle expenß gerechnet und yeden tail abgezogen und was domino rev<sup>mo</sup> pro sua tertia parte expensarum uffgelegt und darüber pro parte sua beliben etc och was und wie vil uber allen abzug der tailn dem Fugker, dno R<sup>mo</sup> und aller expenß uberbeliben worde der fabric zugehörig etc. und uff umbfrag capitulariter also daby zu belyben beschlossen etc presentibus dominis decano, custode, Goldli, Clingenberg, Bübenhofen, Hertenstein, Lupfen, Zu Ryn et Botzheim.

Item es ist daby geredt zu beschen, ob d. R<sup>mus</sup> die usstendig zinß an die Choral gehörend, an sinem drittentail welt abgan lassen etc. presentibus . . . .«

*Fol. 259.* »Ex parte pecuniarum Jubilei ex Argentina reportandarum.

Die 23. Augusti als dominus de Sax verordnet solh geld von Straßburg heruff gen Costentz zu bringen angezaigt, wie er solh gelt heruff fertigen sölle zum sichersten, und ob er es by ainem fürman, so gewonlich werck heruff fürt, in ain fäsßlein zu werck in schlahen und also in gehaym heruff füren lassen sölle, dann wa es muntz sin wurd es ze schwär zu rosß ze füren etc. Ist im in capitel antwort worden, daz er solh gelt nach gestalt der sachen sich fügen und in güt und geschickt beduncken und er wol ze handeln wüsse, bewaren und heruff fertigen und ains capitels vertrauen nach hierinn tun, welle ain capitel zu danck annemen etc. presentibus . . . .«

*Fol. 263.* »Ex parte Jubilei. Die VII. Sept. ist in capitel red gehalten, ob man jubileum uff die kunftigen fasten widerumb erlangen wolle oder nit etc und daruff geratschlagt voran cum d<sup>no</sup> R<sup>mo</sup> endtlich da von reden desglichen cum domino de Hewen etc. Et sunt ad hoc deputati domini decanus, custos, Conrater et procuratores fabricce, item ad dominum de Hewen domini decanus, custos et Bubenhofen. Und ist uff solh maynung abgeredt, so verr es domino R<sup>mo</sup> och gefallen will, daz man procuratoribus in curia Romana sölle schriben und dancken lassen und zimlich vererung tün, similiter domino datario honorarium debitum fiat etc presentibus . . . .«

*Fol. 264.* In facto jubilei et indulgentiarum fabricce ecclesie Const.

Die XII. Septembris ist abermals hieruber in capitel underred gehalten und per maiora vota concludiert, zu beschen solh indulgentz uff kunfftige iar abermals zü erlangen und uff etlich ander bisthuunb zu extendiern, och ob die bull in etlichen artickeln declariert und wyter extendiert werden möcht, und ander mengel, so die commissarii erlernt, erstatten wurden etc. und hieruff ain instruction stellen ze lassen und procuratoribus ad curiam Romanam ze schicken und daby ze schriben

mit irn rat und gütbeduncken hieruff zu laborieren etc und inen, och dem datarien wie vorstat, daby gepurlich vererungen zu ze schicken etc presentibus dominis proxime suprascriptis. Et sunt ad hoc deputati domini decanus, custos, Conrater, Clingenberg, Bûbeuhofen, Fergenhanß, Sax et Meßnang, qui in facto fuerunt commissarii«.

*Fol. 265.* »Ex parte indulgentiarum Jubilei.

Die XVII. Septembris als nechstmals capitulariter concludiert worden, ad curiam Romanam zu werben die indulgentz uff kunfftige fasten widerumb ze halten, ist instruction daruff vergriffen capitulariter verlesen und zûgelassen und bevollhen dieselben dryfach schriben ze lassen und hinze schicken und daby schriben ze lassen Sanctmo och datario und sinem adjuncto und baiden procuratoribus etc. Item daz man dem datario pro munere uff die vorigen XXV ducaten noch L ducaten verordnen und daby procuratoribus schriben, ob sy welt güt beduncken in etwas wayter zu geben etc. Item pro familiari seu adjuncto datarii et utroque procuratori für ain yeden XXX ducaten, Item sunst pro expeditione negocii et litterarum circa III<sup>e</sup> gulden etc.

Item zu besehen ob die indulgencien möchten extendiert werden uff andre bishumb, ains, zway oder dry, und besonders, wa es nit anders gesin möcht, uff das bishumb zu Mentz, und aber fürzeschlahen Bamberg, Saltzburg, Bassow, Wirtzburg, Magdeburg und Mintz etc

Item daß man dominum licenciatum Meßnang gen Augspurg zum Fugker abfertigen sölle cum singulis requisitis und hern Fugker und Anthonium Mangolt zu bitten, irem factor zu Rom und sünst zu schriben und das factum zu promovieren etc

Item cum domino R<sup>mo</sup> Const. zu reden, ob ir guad uff kunfftige fasten welle irs tails stillstan oder cum expensis och anligen und sich benügen lassen des vierden tails in dioc. Const. etc darnach wussen ze halten. Et sunt deputati ad eundem dom. Const. domini decanus, custos, Conrater et procuratores fabricæ, presentibus. . . .«

*Fol. 267<sup>r</sup>.* »In facto indulgentiarum pro futuro anno.

Die XIII. Oct. hat dominus licenciatas Meßnang in capitel relation getan der expedition by dem Fugger zu Augspurg ad curiam Romanam etc. So also capitulariter angenommen etc und uff sin anzaigen, daz noch III<sup>e</sup> gulden zu leggen syen, in ains monats frist, ob man zu solher expedition noch mer gelts notturfftig wurd etc ist capitulariter daruff geratschlagt, solhe summe gulden zu handen des Farnbuhlers zu Lindow als factore der Fugger zu leggen, ob er die annemen wil, und im darumb fürderlich ze schriben etc und ob er das nit annemen welt, gen Augspurg ze schicken, etc presentibus. . . .«

1514. *Fol. 277.* »Ex parte indulgentiarum.

Die XXIII. Febr. als her Johans Meßnang licenciat von ainem capitel verordnet und gebetten in facto indulgentiarum gen Augspurg ze rytn und solhe Indulgentz daselbst und im gantzen zu publicieren etc und er begert des ersten inn zu vorsehen mit pferden, zum andern mit gelt und zerung, zum dritten, ob die indulgentz fürgän würd, inn und den knecht mit rytklaidern und zum vierden, ob er nidergelegt oder gefangen würd, inn indempnem ze halten. Ist hieruber capitulariter underred gehalten und concludiert, im solh sin beger zu ze lassen, und daruff bevolhen sin pferd, so er umb XV gulden kouffit haben soll, zu beschen und zu werden, ob es geschedigt würd im wüssen ze zalen, und fur sinen knecht ain pferd uß dem spital zu geben verordnet, desglych mit gelt uff solhen rytt gnügsamlich zu vorsehen, und ob die indulgentz zu Augspurg und im bishumb zugelassen werd und er und der knecht aber vil zu ryten gewinnen, daß er sich selb und den knecht mit zymlichen ritklaidern von der fabric gelt und costen beclaiden möge etc. Und ob er in solhen der fabric diensten nidergelegt oder gefangen, inn gantz zu entheben und schadloß ze halten etc. doch daß er solhs per juramentum suum in gehaym behalten sölle etc. Actum in Stoffa presentibus dominis decano, custode, Conrater, Göldli, Clingenberg, Bubenhofen, Lupfen, Zu Ryn, Hewen, Fergenans, Sax et Botzheim.

Et sunt eo tunc pro execucione indulgentiarum ex capitulo deputati domini decanus, custos, Conrater, Bübenhofen, Fergenans et Sax etc presentibus dominis proxime suprascriptis, ita videlicet, quod ipsi deputati communiter et divisim, etiam aliquibus alias occupatis ceteri tractare et exequi valeant etc et quicquid taliter tractabunt per totum capitulum ratum habeatur.

In eodem facto.

Die Veneris 3<sup>a</sup> Marcii ist capitulum convocirt per juramentum in Stoffa und herrn licenciaten Meßnang schriben von Augspurg sampt den dryen breven durch den post zu komen, in capitel uberantwort und verlesen und uff widerred die brevia anzunemen und funderlich in den drigen<sup>1</sup> bishumben zu exequieren, und ist daby angenommen die obligation so gemelter herr licenciat ent sins schribens, der anderen zwayen brevia uff Maydeburg und Saltzburg wysend, gegen Fugker getan, und daruff concludiert den post funderlich mit geschrifften an Fugker und licenciaten notdwendig abzefertigen, mit entrichtung sins solds durch gemelten hern licenciaten im zügesagt etc presentibus . . .

---

<sup>1</sup> Darunter sind wohl sicher die drei Bistümer Augsburg, Chur und Straßburg zu verstehen.

In eodem facto.

Die VII. Marci als d. licenciatus Meßnang by ainem aigenen botten von Augspurg geschriben uff hern Fugkers anzaigen, daß man von den gevellen der indulgentz allen nichtz außgenommen medietatem geben und darzu alle expenß ufbrichten sölle etc ist hieruber zû merer maln capitel per juramentum gehalten und domino rev<sup>mo</sup> Const<sup>i</sup> och anbracht und davon underred gehalten und waren anfangs dominus Rev<sup>mus</sup> und etlich andere herren der maynung, diewyl solh furnemen hern Fugkers und summi pontificis und sunst sorgh were wenig frucht diss iars ze schaffen, daß man dann mit execution der indulgentz stillsten und die brevia widerumb hinab schicken und besehen sölte, ob man uff ain ander fasten der indulgentien uff vorig maynung zydtlich haben und rüsten möcht in hoffnung mer denn yetz an kurtze der zidt und den loffen diser landen zu schaffen etc. Waren aber etlich herren der maynung, so man die vier brevia angenomen und etliche uffgetan hetten, wurde sich nit fügen dieselben widerumb hinab ze schicken, dann zu besorgen die nit angenomen und andere pericula daruß erwachsen möchten, und so man nu so vil costen daruff gelegt und zum tail publiciert, were wäger die zu volstrecken etc. und ward zu ledst per majora vota concludirt, das man sölt mit execution der indulgentien fûrfarn, und solhe dem licenciaten also by dem botten zuschriben etc Und daby besehen fürderlich ad curiam ze schriben oder ainen hern ze schicken pro reductione medietatis et eciam expensis zu laborieren. Und och uff ain andre fasten die indulgentien uff die zwo provintzen Maydeburg und Saltzburg sub bullis zu erlangen etc als och ze hand gemelten hern licenciaten gen Augspurg geschriben ward etc presentibus dominis decano, custode, Goldli, Clingenberg, Bübenhofen, Lupfen, Ryn, Hewen, Fergenhans, Sachs, Schad et Botzheim.

In eodem facto indulgentiarum.

Die VII. Marci als dominus doctor Botzheim verordnet gen Chur ze ryten, ist im per dominos deputatos videlicet decanum, custodem et Fergenhans im Stoff instruction gegeben darnach zu handeln und mir secretario bevolhen dieselben zu unterschriben und alsdann hat der genant d. doctor Botzheim mir descendendo de Stoffa angezaigt, gemelt herren deputati haben im zugelassen ain rydtklaid uff solhen ryt de fabrica zu bezalen, des er sich tät protestieren mit beger solhe uffzezeichnen. Actum ubi supra post meridiem circa horam completorii.«

*Fol. 278.* Ex parte sublevationis proventuum indulgentiarum eccl. Const.

Die VII. aprilis uff anbringen domini decani ist capitulariter concludiert, daß man die herren und personen so vormalis pro intronisatione

geritten syen, yetz an die selben ort och ryten und proventus uffheben lassen sölle etc presentibus dominis decano, custode, Goldli, Clingenberg, Lupfen, Zu Ryn, Fergenhauß, Schad et Botzheim.«

*Fol. 278.* »Ex parte ymaginis pro indulgenciis in eccl. Const. erecte.

Die V. Maji als d. Ulricus Alber gebetten hat, im solh bildung zu geben etc. ist heruber underred gehalten und concludiert, solh bildung bym stift zu behalten, diewil man noch in zwyffel ist, ob die indulgantz uff das kunftig iar aber zu gelassen wurd etc

Veldkirch.

Des glych uff hern doctor Botzheim anbringen, daß die zu Veldkirch gebetten haben inen by der kirchen ze lassen das vesperbild, die vannen und die trucke, ist geendwrt die selben materialien och also beliben ze lassen biß uff kunftige fasten, so man sehen wart, ob die Indulgantz wyter zugelassen wird oder nit. Und so verre sy dann nit wyter gehalten wird, mög man dann inen söll bild, die venlin und die trucken in ir kirchen lassen. presentibus . . .

Ex parte proventuum Jubilei in S<sup>to</sup> Gallo existentium.

Die XXVII. Julii uff anbringen domini decani ist per maiora vota concludiert, Johann Bock ain credentz an den abt ze geben und sich zu offerieren die sinen (?!) zu entrichten juxta modernum imper. factum etc und daruff das gelt zu begeren, und ob er wurd uff sinem furnemen wöllen beharen, im die bullen originaliter anzuzaiigen und zu requirieren etc und das gelt liggen ze lassen etc und ze sagen, man werd solhs an die ort da hin das gelt zum tail gehört, referieren lassen, und solle man daruff also die rechnung beschliessen, mit dem Farnbuhler in namen hern Fugker etc und spatium zü dem selben gelt lassen etc presentibus dominis . . .«

1517.

*Fol. 296<sup>r</sup>.* Die Martii 13. Octobris fuit celebratum capitulum propter adventum d. principis in Eblingen . . .

Ex parte pecuniarum indulgentiarum in Tuwingen et Urach collectarum.

Die 13. Octobris hat her Hans der pfleger von Eblingen wie er solh gelt heruff gebracht hab und begert zu verordnen dasselb von im zu empfaßen etc. Et sunt ad hoc deputati domini decanus, Bubenhofen et procuratores fabrice. Presentibus . . .«

*B. Aus. Nr. 9465 der unter A genannten Sammlung.*

1514

*Fol. 321<sup>r</sup>.* »Die 20 febr. fuerunt presentes in capitulo domini decanus, custos, Goldlin, Conrater, Clingenberg, Bubenhoffen, Lupffen, Ryn, Sax, Fergenhans, Sax, Bodman, Botzheim et Meßnaug

In facto indulgentiarum.

Eodem die ist des Fugkers von Augspurg geschriff und copyen der brevien in capitulo presentiert verlesen und verhört und domino rev<sup>mo</sup> och furgehalten und mit rat domini rever<sup>mi</sup> et maiora vota capitulariter des ersten concludiert, daß man angesehen kurtze der zydt und löff der landen dißmals mit der indulgentz stillstän und aber in curia laborieren uff ain andre fasten solh indulgentz in formis bullarum uff die zwe provintzen Maydeburg und Saltzburg zu erlangen etc. Darnach 23 Febr. ward ermessen, daß solli gnad und indulgentz nit zu refutieren und villicht ungnad sedis apostolice och unwillen der procuratoren so mit müg und arbeit solhs erlangt haben, zu besorgen were, und wäger etwas für die fabric dann nichts zu erlangen und daß villicht uff das künfftig cruciata möcht publiciert werden und des halb widerumb capitulariter geratschlagt, die IIII brevia uff die vorigen IIII bisthumb anzunemen und die andern uff die zwo vorgemelten provintzen rinnen ze lassen und zu besüchen, ob der Fugker die III brevia also heruß geben wolle, und im daruff die obligacion uff die vorige form zu ze schicken, als och solh obligacion uffgericht und besigelt worden etc presentibus respective dominis suprascriptis<sup>3</sup>

*Fol. 330.* »Ex parte pecuniarum d. capituli et indulgentiarum in Eßlingen existentium.

Die XXII. Junii uff anbringen domini decani ist concludiert capitulariter, daß man domino r<sup>mo</sup> Const. und dem pfleger zu Eßlingen schriben sölle etc daß idem d<sup>nus</sup> r<sup>mus</sup> uff anzaigen des selben pflegers söll gelt mit irer gnaden (so uff dem tag zu Wirtemberg sye) am fügklichsten gesin mag heruff gen Merspurg fürn lassen sölle etc presentibus<sup>4</sup>

*Fol. 331.* »Ex parte contributionum de peccuniis Jubilei pro hiis qui servierunt in S. Gallo etc

Die VII. Julii uff anbringen domini decani ist concludiert, die wy dominus abbas s. Galli uff ains capitel fruntlich schriben und ire verordnet botschafft sin begerte contribution und vererung der sinen und nit minder haben und solh gelt daruff also innhalten wil, daß mann den Farnbuhler, so er nechst zur rechnung komen wirt, hinuff gen Sandt Gallen zeryten bitten sölle etc das gelt heruß ze bringen mit gepurlicher vererung etc der dann solh furnemen herren Fuggern wüffen anzuzai gen wyter ad sedem apostolicam ze schriben etc presentibus . . .<sup>5</sup>

*Fol. 332.* XVII. Julii auf Bitten des Doc. Johann Eck ist im zugelassen, dass er sich mög ein Jahr von seiner Caplanei am Domstift absentieren, doch daß derweil der Altar mit Messhalten gebührlich versehen werde<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Auch fol. 357 u. 87<sup>r</sup> Angaben über Ecks Präsenz.

*Fol. 333.* »Ex parte domini licenciati Jo. Meßnang canonici.

Die XXVIII. Julij uff anbringen domini doctoris Fergenhanß von wegen der absentz domini licenciati och sins dieners Jegerhansen und der pfärd etc ist capitulariter concludiert, daß man den selben dominum licenciatum, so in facto indulgentiarum außgewesen, da detention dominorum capituli angefangen etc die wyl solhe detention weren wirt und uff wyteren beschaid presentem halten und den Jägerhansen lut des licenciati schriben entrichten und das herusbracht pferd also annemen sölle etc und dem gemelten hern licenciaten schriben, sich von stund an gen Merspurg zu verfügen und im daselbst mit der endtlichen rechnung der indulgentz abfertigen gen Augspurg zum Fugker ze ryten, die selben anzuzaiغن und sins tails ad sedem apostolicam gehörig content zu machen etc presentibus . . . .«

*Fol. 337.* Ex parte nuncii Enderlin ex Augusta

Die XXII. Augusti als derselb Enderlin in ains capitels und der fabric handel allweg geflissen gewesen, ist concludiert, daß man im dann II flor. ex gratia zu erung schencken möge ex fabrica. presentibus«

*\*34. Das Domkapitel zu Konstanz bestellt zwei Ablasskommissare für Stadt und Bistum Konstanz. Konstanz 1513 Febr. 18.*

*Karlsruhe, Generallandesarchiv Konstanz 5194. Perg. Or. mit dem kleinen Sekretsiegel des Domkapitels.*

»Johannes Bletz de Rottenstain decanus et capitulum ecclesie Constantiensis Universis et singulis presentium inspectoribus et presertim per Constantiensem, Augustensem, Argentinensem et Curiensem civitates et dyocesis et alias ubilibet constitutis. Salutem in domino et presentibus fidem indubiam adhibere. Noveritis qualiter nuper sanctissimus . . . . Julius . . . papa secundus, cupiens eiusdem ecclesie nostre Constantiensis calamitatibus ex voragine ignis gravissime anno superiori afflicte de alicujus subventionis auxilio providere cunctis Christifidelibus utriusque sexus vere penitentibus et confessis civitatum et dyocesum predictarum et aliis quomodolibet inibi commorantibus necnon ad eas animo consequendi infrascripta undecunque confluentibus, qui tempore triennii aliquo die Quadragesime aliquas ecclesias seu loca ad hoc per nos aut deputandos seu subdelegandos a nobis devote visitantibus in subsidium et relevamen gravissimorum onerum et impensarum circa restorationem trium turrium et undecim campanarum et aliorum preciosorum exustorum fabrice prefate ecclesie nostre incumbentium manus adiutrices juxta tenorem litterarum apostolicarum aut nostrum vel pro tempore deputatorum seu subdelegatorum nostrorum dictamen porrexerint, ultra ple-

nissimas peccatorum remissiones et indulgentias sacratissimi Jubilei etiam centesimi multas alias saluberrimas facultates, gratias et indulta tam pro vivis quam defunctis de plenitudine ac potestate Sedis apostolice graciose concessit, et nos cum facultate alios deputandi et subdelegandi commissarios et executores constituit aliaque fieri voluit et mandavit, prout in literis apostolicis sub dato Rome apud S. Petrum a. i. d. 1512 14 kal. Octobris pontif. sui a. 9. graciose confectis . . . plenius continetur.« Constituimus . . . vener. et nobiles dominos Matheum de Bubenhofen et Georium Vergenhanns utriusque juris doctorem concanonicos nostros in nostros per civitatem et dyocesim Constantiensem commissarios, dantes eisdem ac cuilibet eorum insolidum . . . potestatem . . . per dictam civitatem et dyocesim . . . in omnibus et singulis ecclesiis monasteriis et cappellis durante triennio tempore Quadragesime cujuslibet . . . . ubi quando et quotiens ipsis . . . visum fuerit sanctissimas indulgentias . . . cum erectione ymagine gloriose virginis Marie in favorem fabrice nostre . . . publicandi et prosequendi, et ut super cistas vel capsas in locis predictis pro elemosinarum Christi fidelium collectione et conservatione collocandi duas vero diversas claves pro singulis cistis . . . ordinandi, quarum unam nomine nostro unus et aliam . . . nomine fabrice . . . alter commissariorum predictorum vel . . . subdelegandi . . . seorsim in firma custodia penes se habeant, ita tamen quod cistas . . . absque speciali nostro et procuratorum fabrice nostre prefate mandato etiam finito tempore Quadragesime nullatenus presunant apperire . . .« Verbot aller andern Ablässe während des Trienniums. Zu Predigern, Beichtvätern usw. dürfen die Kommissare Weltgeistliche und Mönche annehmen. Das Kapitel behält sich das Recht vor, dieses Mandat zu widerrufen. Die Subdelegati müssen den Delegati den Eid leisten, «quodque pro reverencia sancte Sedis prefate et utilitate negotii sepedicti dictis commissariis . . . post finem cujuslibet quadragesime durante triennio . . . de indulgentiarum . . . obventionibus . . . justam cum effectu faciant et reddant rationem ac omnia et singula collecta hujusmodi in usum fabrice predictae per nos convertenda necessariis tamen deductis oneribus et expensis pro tempore bona fide presentabunt«. Constantie in loco nostro capitulari solito et consueto 1513 ind. 1. 18. mensis Februarii s. d. n. Julii pape II. anno 10.

35. *Instruktion für die Ausführung des Konstanzer Ablasses. 1513.*

*Druck ohne Angabe von Ort, Zeit und Drucker im Besitze des Generallandesarchives in Karlsruhe. Da der Inhalt der übrigens sehr stark untereinander verwandten Instruktionen vorwiegend theologisch ist, gebe ich einige Stellen im Auszuge. Ein zweites Exemplar ist in einem Sammelbande der Münchener Staatsbibliothek. Paulus in Hist. Jahrb. 16, 39.*



*Blatt 1.* Instructio Summaria | pro executione negotii indulgentiarum | Sanctissimi Jubilei in fauorem | fabricae Ecclesiae Constantiensis | concessarum.

1<sup>r</sup>.

leer.

*Blatt 2.* Instructio Sumaria.

*Überschriften:* Sub quibus penis debeant infrascripta observari.

Que loca ad prosecutionem indulgentiarum sint deputanda.

In primis indulgentiarum huiusmodi prosecutio fiat in Constantiensis, Augustensis, Argentinensis et Curiensis civitatum cathedralibus ecclesiis et extra easdem civitates infra earundem dioceses in ecclesiis collegiatis et parochialibus opidorum et locorum, in quibus commoratur populi multitudo seu ad illa ex aliis vicinis locis commode confluit et copia sacerdotum haberi poterit, que loca per congruam instantiam ab invicem sint remota.

Qui sint deputandi in vicecommissarios, poenitentiaros et confessores.

Et de prestanda ac recipienda fide a quolibet.

Item Commissarii nostri in eisdem oppidis ac locis vicecommissarios unum vel duos aut plures deputent: presertim Prelatos aut rectores Ecclesiarum seu predicatores. Et si in eisdem oppidis sint monasteria mendicantium, unum ex Prioribus Guardianis seu lectoribus si expediens videbitur adjungant. Prefati vero vicecommissarii in confessores eligant viros doctos et in audiendis confessionibus peritos seculares et regulares probate vite et laudabilis conversationis decenter vestitos et ad curam animarum per locorum ordinarios et si regulares fuerint per eorum superiores admissos, de quo primitus fidem faciant, inter quos duos tres aut quatuor seu tot quot sufficiant in maiores poenitentiaros proficiant. Et tam vicecommissarii quam confessores huiusmodi fide data loco prestiti iuramenti videlicet vicecommissarii in manus unius commissariorum seu alter in alterius, confessores vero in vicecommissariorum manus promittant, quod negotii huiusmodi profectum et utilitatem pro nosse et posse promovebunt et prosequantur iuxta modum et formam tam in litteris apostolicis quam processu huiusmodi contentis nec propter privatum commodum illis in toto vel in parte contraveniant. Et ultra praemissa poenitentarii et confessores singuli promittant, quod nullam oblationem seu contributionem capsis imponendam a filiis confessionis seu alias privatim attingant, sublevent vel usurpent, quinimmo eosdem exhortari velint ad imponendum capsis predictis propriis manibus et si impediti fuerint per medias fideles personas contributiones predictas, nec eisdem confitentibus iniungant ad contribuendum pro legendis missis seu ad quevis alia pietatis opera, ne contributiones ad tam necessarium opus propterea minuantur neque pro audiendis confessionibus aliquid exigant sed contenti existant, si quid sponte eis offeratur.

De institutione predicatorum et quod et quibus diebus et de qua materia predicare debeant.

Insuper prefati commissarii ac vicecommissarii respective in propriis personis si commode possint, alioquin de uno vel de duobus doctis ac devotis predicatoribus populo acceptis provideant, qui singulis diebus Quadragesime vel saltem Dominicis et festivis ac Lune, Mercurii et Veneris diebus in ecclesiis predictis per sonum campane utriusque sexus christifidelibus ad horam congruentem convocatis sermones faciant et inter alia distinctioni et declarationi articulorum ac numeri quantitatis fructus et necessitatis gratiarum et facultatum Bulle apostolice insistant ac christifideles exhortentur ad consequendas indulgentias, gratias et indulta pro tam mediocri contributione ad tam necessarium opus. Curentque predicare inter alia de apostolice potestatis institutione precellentia officio et auctoritate et de inexcusabili obligatione quorumcunque fidelium ad obediendum dicte potestati, de sacre fidei misteriiis, de contritione, confessione, peccatorum venia et remissione ac penitentia salutari. Preterea de calamitatibus ecclesie Constantiensis anno superiori ex voragine ignis passis, dum tres eminentissime turres eidem ecclesie contigue cum multis campanis prestantissimis et aliis rebus fabricae combuste fuerunt horrendum dictu horribilius visu. De exilitate facultatum fabricae, que ultra pias christifidelium subventiones parum in fixis habet pro ordinarioque non vix suppetant. Item de cultu divino, qui laudabiliter in eadem ecclesia peragitur. Deque inestimabili thesauro reliquiarum sancte crucis ac corporum sancti Pelagii martiris et sancti Conradi pontificis et confessoris, patronorum eiusdem ecclesie, et multis aliis reliquiis, que inibi in maxima veneratione tenentur. Demum quod ex proventibus fabricae damna illata circa turres et campanas ullo unquam tempore possent reparari, nisi prefatus dominus noster Papa ex visceribus misericordie indulgentias huiusmodi cum tot et tantis facultatibus et gratiis inauditis et ante hec nunquam visis in sublevamen onerum predicatorum concessisset. Preterea predicatorum prefati illorum vesaniam, qui diabolo suggerente falso criminantur nimiam hujusmodi indulgentiarum frequentiam ac propterea rerum privatarum et publicarum attenuationem. Necnon abusum seu dissipationem collectarum priorum cum similibus per rationes et exempla confutare curent. Et crebro summarie gratias et facultates predictas ac inhibitiones et mandata apostolica de nil exigendo etc ac suspensionem omnium aliarum plenissarum indulgentiarum et sancti Spiritus, sancti Johannis Jerosolomitani et ordinis Theutonicorum ac confessionum sub gravissimis censuris et penis reiterare studeant et christifideles indulgentias gratias et facultates hujusmodi cupientes consequi muneantur, ut ad capsas deputatas propriis manibus contributiones imponant neque erubescant in conspectu hominum bene agere. Verum im-

peditis liceat per aliorum fide dignorum manus contributiones ad capsas mandare et quod huiusmodi impositionem non differant. Preterea contriti confessi et absoluti volentes sacramento eucharistie communicare possint iuxta consilium confessoris ex manibus eiusdem vel alterius sacerdotis in eisdem ecclesiis deputati vel in sua parochiali ecclesia cum debita devotione et reverentia recipere. Demum prefati predicatores in singulis sermonibus iniungant populo semel oracionem dominicam cum salutatione angelica devote orare pro pace et tranquillitate universalis ecclesie et pro conversione omnium peccatorum ad veram contritionem, perfectam confessionem et debitam satisfactionem.

De modo et forma intronisandi indulgentias ac de requisitis et custodia clavium.

Item fiat intronisatio indulgentiarum cum exquisita diligentia et solennitate in singulis ecclesiis ita, quod primitus salutentur ecclesiarum Prelati, capitula seu rectores et magistratus seculares pro favoribus opportunis. Deinde aptetur tabula ad instar altaris, cooperiatur cum tela nigra vel alterius coloris, super qua erigatur imago beate virginis vespertina et candelabra apponantur cum candelis et ad minus durantibus officiis divinis super tabula ponantur reliquie potiores videlicet capita etc. aut in alia forma. Similiter capsam ad minus duabus clavibus distinctis serata apponatur ante tabulam, in qua contributiones imponantur et unam clavium nomine decani et capituli unus vicecommissariorum et alteram clavium alter vicecommissariorum nomine procuratorum fabricie prefate custodiant neque capsam aperiri presumant absque speciali mandato nostro, sed finita quadragesima et sublatis indulgentiis capsam seratam ad sacrarium vel alium locum tutum deponatur, quousque pecunias easdem sublevari mandaverimus

Quo tempore fieri debeat intronisatio et per quem in quo loco ac de cerimonia observandis.

Item intronisatio huiusmodi fiat in singulis ecclesiis Dominica Invocavit, si commode fieri poterit, alioquin diebus sequentibus precedenti intimatione in locis etiam circumvicinis. Et in ecclesiarum principalium, in quibus fiat prosecutio, et in sex aliarum ecclesiarum circumvicinarum si tot inibi existant, valvis alioquin in capellis seu altaribus affigantur respective imagines septem ecclesiarum Urbis cum armis pontificis et copie Bullarum una cum Summario. Similiter in ecclesia principali ad septem altaria septem ecclesias Urbis representantia affigantur imagines cum armis pontificis mediocres. Et deputentur pro penitentiariis ac confessoribus sedes ab invicem adeo distantes, ut confitentes a nullo impediti quiete valeant confiteri. Et super qualibet sede arma pontificis parva ac nomen et cognomen penitentiarii seu confessoris affigantur. Et pro

eisdem baculi albi quos in manibus gestabunt aptentur. Adveniente vero dominica seu alio die antea clero et magistratibus ac populo ad interessendum invitatur mane ante horam officii missarum. Prelati maiores seu Commissarii aut vicecommissarii ornamentis melioribus induti ac penitentiarii et confessores in una sex ecclesiarum, in qua Bulla seu eius transsumptum super altare maiori ponatur, expectent clerum et populum ex principali ecclesia in processione venientem, quibus advenientibus et clero eorum intrante, Responsoria, Antiphone, Versiculi et orationes prout in fine habetur cantentur et baculi albi penitentiariis et confessoribus assignentur et decantatis responsoriis antiphonis versiculis et orationibus duo vexilla duobus principalioribus loci illius ad deferendum ante bullam seu transsumptum assignentur ac feratur bulla seu transsumptum ad ecclesiam principalem precedentibus immediate penitentiariis et confessoribus cum baculis et a quolibet latere uno prelatorum seu magistratu, subsequente populo. Et cum ad ecclesiam principalem deventum fuerit, Bulla seu transsumptum super altare vel tabula cooperta ante imaginem beate virginis ponatur cantantibus alternatim et in organis sonantibus Te Deum laudamus et aliis, prout in fine continetur, quibus finitis Summum officium decantetur, quo finito Bulla seu transsumptum custodiatur. Volumus tamen et discretioni commissariorum et ab eis pro tempore deputatorum committimus, ut modo et forma premissis in aliquibus locis intronisatio fieri commode non possit et devotio populi non detrahatur, processione dumtaxat circum principalem ecclesiam observata indulgentie intronisentur.

De loco et modo audiendi confessiones et consultandi super casibus dubiis.

Item penitentiarii et confessores extra ecclesias, in quibus deputati fuerint, non audiant confessiones cuiuscunque volentis confiteri ad consequendum indulgentias nisi magnorum prelatorum aut ducum comitum baronum et aliorum magnorum nobilium in aliqua ex septem ecclesiis vel alio loco honesto aut personarum infirmitate seu alia legitima causa prepeditarum, que commode principalem ecclesiam personaliter non poterunt accedere. Insuper mulieres minas maritorum metuentes, ut sepiissime in preteritis indulgentiis auditum est. Supradictis coniungimus et quociens contigerit penitentiariis et confessoribus aliquos casus dubios in confessionibus occurrere, illorum decisionem ac (!) commissariis seu vicecommissariis postulent, qui consilio aliorum penitentiariarum prehabito prout eis vel maiori parti expediens videbitur decident nec prefati penitentiarii et confessores se quoquo modo intromittant de absolutionibus et dispensationibus in foro contentioso vel de aliis casibus ac votis in Bulla non contentis.

De facultate absolvendi quatuor casibus exceptis et de restitutione quo ad forum conscientie tantum.

Item penitentiarii maiores et minores respective poterunt absolvere confitentes ab omnibus peccatis excessibus criminibus et delictis quantumcunque gravibus etiam propter que sedes apostolica merito consulenda foret, necnon a quibuscunque excommunicationis suspensionis et interdicti sententiis a iure vel ab homine inflictis in foro conscientie, quatuor casibus dumtaxat exceptis: Primus delatio aluminum sancte Cruciate contra prohibitionem camere apostolice a partibus infidelium aut illorum venditio. Secundus prohibitio devolutionis causarum ad Romanam curiam. Tercius scisma seu conspiratio in personam Romane (!) pontificis aut statum sancte Romane ecclesie. Et quartus transgressio inhibitionum et mandatorum in literis indulgentiarum huiusmodi contentorum, quos (articulo mortis dumtaxat excepto et debita satisfactione previa) pontifex sibi et successoribus suis reservavit. Quare pensatis huiusmodi casibus cum matura discussione peccatorum et circumstantiarum aggravantium confessiones audiant obicem gracia dei quantum poterunt removens ac proposita distractione et fructu gratiarum et facultatum predictarum confitentes incitare curent ad illarum redemptionem. Insuper abstineant de absolute censurarum ab homine latorum nisi in dicto foro conscientie ad effectum dumtaxat consequendas indulgentias et gratias huiusmodi, recepta ab excommunicatis cautione iuratoria, quod infra terminum competentem parti lese vel cui obligantur in aliquo debito si nondum satisfecerunt et poterunt satisfaciant excommunicatorique se presentabunt suis mandatis obtemperaturi pro viribus.

Restrictio facultatum quo ad minores penitentiarios et confessores.

*Auszug.* Item ut penitentiarii minores nequaquam sine speciali commissione se intromittant de commutatione votorum maiorum puta ad limina apostolorum . . . necnon de commutatione aliorum votorum, quorum expense . . . ascendunt viginti fl. Rhenen. Similiter de compositione super bonis male etiam usuraria vel symoniaca pravitare quomodolibet acquisitis . . . necnon cum detentoribus bonorum ecclesiasticorum . . . quorum summa . . . ascendit 20 similes fl. Preterea abstineant dispensare super quavis irregularitate . . . Necnon presbitericidas paricidas . . . necnon magos, augures . . . quos omnes . . . remittant ad commissarium aut vice-commissarium seu aliquem penitentiarium maiorem. Quod si huiusmodi personas sine magno periculo non possint remittere, tunc ipsi penitentiarii . . . prefatos commissarium . . . accedant, eisdem casus huiusmodi diligenter exposituri et facultatem pro hac vice . . . petaturi. Nec aliquam personam eis confitentem . . . deserant inconsolatam . . . . .

Modus injungendi penitentias tam privatas quam publicas et commutandi easdem.

[Item ut prefati penitentarii . . . *Öffentliche Buße für schwere, öffentliche Sünder: Ordnung dafür.*]

Cura et forma adhibenda in absolvendo.

[*Form der Absolutio.* . . te absolvo primo a sententiis . . deinde a commissis per te excessibus . . . peccatis quibuslibet . . . et eadem auctoritate apostolica concedo et elargior tibi plenissimam omnium peccatorum tuorum veniam et remissionem ac cum altissimo reconciliationem et sacramentissimi Jubilei etiam centesimi et singulas alias indulgentias in litteris apostolicis contentas. In nomine . . . Amen.

*Abänderung dieser Formel für bestimmte Fälle.*]

Distinctio quatuor gratiarum et facultatum.

Item ut commissarii vicecommissarii . . . provideant, quod manante Petri privilegio ex ipsius equitate feratur iudicium et attente considerent, quod in presentiarum cuilibet devoto offeruntur quatuor maxime gratie ita inter se distincte, quod quelibet earum possit absque alia seorsum obtineri. Quarum prima et summa existit plenissima peccatorum remissio cum aliis gratiis ratione sacri Jubilei etiam centesimi ac septem basilicarum alme Urbis et extra eam necnon proficiscentium ad recuperationem terre sancte et ad expugnationem perfidissimorum Paganorum Turcorum et scismaticorum et aliorum sacre orthodoxe fidei catholice et dominice crucis hostium pro viventibus tantum. Secunda est suffragium plenissime remissionis predictae in totalem penarum purgatorii relaxationem pro defunctis tantum. Tercia est maxima confraternitas ratione generalis ac perpetue participationis omnium bonorum spiritualium totius universalis ecclesie militantis tam pro vivis quam pro defunctis. Et quarta est uberrimum confessionale cum indulto pociundi absolutionem etiam in casibus reservatis et commutatione votorum, necnon alia plenissima peccatorum remissione semel in vita et tociens quociens in mortis articulo iterum pro viventibus ad vitam ipsorum duraturis. Preterea quod hic supererogantur multe et varie facultates, quibus simul et fidelium salutem et prefate fabricae Constantiensis ecclesie subsidio liberalius consulitur, in textu Bullae specialiter expresse ac supra memorate puta absolutionem commutationem . . . cum similibus. Insuper quod unaqueque gratiarum et facultatum saltem maiorum premissarum specialem requirit operis utilitatem et quod pro prima gratia principali videlicet Jubilei et indulgentiarum consequenda generaliter preexigitur vera cordis contritio et oris confessio de peccatis necnon et unus vel alius illorum modorum subveniendi fabricae predictae adimpleatur, qui in Bulla exprimentur, qui in speciali duo requirit simul Christifidelibus civitatum et diocesum pre-

dictarum et illuc confluentium in eis facilia et possibilia videlicet personalem ecclesiarum visitationem et realem elemosine contributionem seu in huiusmodi recompensam aliud opus pietatis in literis apostolicis designatum iuxta moderamen commissarii vicecommissarii seu confessoris hic etiam subsequen.

Modus deputandi ac visitandi septem ecclesias vel altaria pro prima gratia principali.

Besuch der 7 Kirchen. pro debilibus ac impotentibus der 7. Altäre. 7 Tage. Gebete. salvo tamen quod penitenciarum . . . personis id petentibus ita possint abbreviare ut undecumque confluentes ad minus una et inhabitatores predicti tribus diebus dumtaxat sicut refertur visitando ab ulterioribus visitationibus sint excusati, dummodo pro visitatione cuiuslibet ecclesie seu capelle aut altaris obmissa respective sexagesimam partem unius floreni Rhen. aurei ad capsam dicti Jubilei cum effectu transmiserint.

*Am Rande von gleichzeitiger Hand:* ad quam taxam nullus astringatur, sed committatur voluntati confitentis.

Taxe contributionum fiendarum pro prima gratia principali.

Item ut quantum ad realem elemosine contributionem pro Jubilei et basilicarum septem et aliarum indulgentiarum gratia consequenda cuiuslibet pro se et uxore tantam contributionem seu oblationem in pecunia numerata imponat ad capsam, quantum per unam ebdomadam integram in domo habitationis sue pro ipsorum et familie eorum victu consueverit exponere, que expense per commissarium, vicecommissarium, penitenciarum seu confessores secundum conditionem personarum moderentur, habentes respectum ad mechanicos et similes personas, qui habent magnam familiam, non secundum eorum facultates sed ut ex familie huiusmodi opera necessaria adquirant, qui non obligentur ad contributionem secundum quantitatem familie. Simili modo qui habent magnam sobolem. Verum private et singulares persone puta famuli et famule tantum contribuant, quantum salarii per unum integrum vel saltem medium mensem aut tempus arbitrarium per penitentiarum seu confessorem deservire solent. Necnon omnes alii qui lapides saxa ligna et alia ad constructuram turrium . . . necessaria donaverint, inciderint vel adduxerint aut per se . . . diebus sex . . . construendo propriis sumptibus laboraverint, seu es stannum cuprum calibem ferrum plumbum et alia genera metallorum ac conflandum campanas ac construendum turres opportuna valoris . . . per septimanam pro victu . . . dederint. Episcopi vero Abbates, Prepositi . . . beneficia magni valoris obtinentes, necnon Duces, Marchiones, Comites barones nobiles prefecti officiales mercatores et cives multum abundantes haben-

tes respectum ad eorum facultates iuxta dictamen rationis secundum cuiuslibet ipsorum magnificentiam et liberalitatem penitentialiorum seu confessorum freti consilio contributionem capse imponant seu imponi eurent. Ceterum qui voluerint huiusmodi gratias non solum pro se ipsis sed etiam pro liberis seu prolibus eorum viventibus promereri, illi pro omnibus liberis seu prolibus suis utriusque sexus adhuc in ipsorum parentum potestate existentibus coniunctim predictam medietatem ad minus imponant, respitiendo ad statum aut conditionem et taxam ipsarum personarum coniugarum aut solutarum huiusmodi liberos seu proles habentium ut prefertur, sic tamen quod in omnibus premissis ipsorum penitentialiorum et confessorum discretio et moderatio libera existat quatinus et diciores bone voluntatis ad plus contribuendum quam premititur non detrahantur et pauperes ultra verisimilem possibilitatem non graventur, prout infra subjungitur, ne regnum celorum plus divitibus quam pauperibus patere putetur.

Taxe contributionum fiendarum pro diversis facultatibus.

Item ut quantum ad facultates . . que sunt commutatio votorum, restitutio male acquisitorum . . necnon absolutio . . cum symoniacis ac irregularibus . . ac illicite coniugatis . . . faciendum licet regulariter . . in usum fabrice . . ad capsas Jubilei tantum mittere teneantur si commode possint, quantum alias pro illarum consecutione puta versus urbem Romanam aut ad sanctum Jacobum vel ad sepulcrum dominicum . . expendere vel quantum ad male acquisita . . restituere haberent, tamen dicti commissarii . . personarum et causarum meritis exigentibus possint huiusmodi usque ad dimidiam seu terciam aut ejus quartam partem . . remittere, que in usum fabrice predictae et huius sancti negotii contribuantur.

Taxa liberandi animas de purgatorio.

Item ut quantum ad secundam maximam gratiam videlicet pro vita functis redimendam ratione visitationis pro eis faciente seu ut quo ad ejusdem abbreviationem et redemptionem aut remissionem pari modo procedatur, prout supra dictum est de vivis et quo ad erogationem requisitam, ut unusquisque illis et tot animabus in presentiarum per dictas indulgentias succurrisse censeatur, pro quibus et quot medietatem vel saltem terciam partem illius, quod iuxta supradictam ordinationem pro se ipso pro prima gracia principali consequenda contribuit aut verisimiliter contribuere deberet, in capsas prefatas imposuerit et ut pro patre et matre defunctis, erga quos ista pietas merito exercebitur, sufficiat unam quottam huiusmodi dumtaxat imponere necnon qui plura beneficia defunctorum reportavit eorundem saluti propensius et efficacius per huiusmodi salutaris thesauri redemptionem provideri teneatur et quod cupientes in hac parte



subvenire defunctis, non tenentur primum esse contriti atque confessi nisi solum de bene esse, cum istius meriti subsistentis non vivorum sed defunctorum caritati imitatur. Pauperum autem ratio habeatur ut infra subjungitur.

Modus consulendi impeditis et aliis devotis.

Item quo ad illos qui propter . . . impedimenta non poterunt loca indulgentiarum huiusmodi accedere aut . . . visitationes . . . expedire . . . insistantur tenori et menti textus Bulle . . . habendo videlicet respectum ad statum personarum ne non indemnitate earundem et animarum salutem et conscientie quietem et pacem et ut discrete agatur cum pauperibus ne non episcopis . . . ducibus . . . magnam familiam habentibus . . . Preterea ut commissarii . . . recognoscant eorum conscientias desuper esse . . . oneratas, quatenus visitationes et contributiones . . . ita provide moderentur, ut auctoritas ecclesie ac huiusmodi thesaurus minime vilescat et pauperes nequaquam ultra vires graventur. Insuper quod uxores huiusmodi indulgentias . . . promereri cupientes ac de bonis maritorum ipsis invitis disponere nequeunt possint de propriis bonis suis maritis invitis contribuere aut si nihil habuerint seu impediti fuerint ad erogandum, devotis precibus huiusmodi contributioni supplere.

Qui censantur impediti et qui pauperes.

Item ut in proposito ultra specificato in bulla impediti intelligantur. Primo captivi aut incarcerati vel in vinculis detenti. Secundo persone partui vicine . . . aut que pro suo aut dictarum prolium victu quotidiano indies habent laborare nec possunt a domibus suis abesse. Tercio qui propter inimicitias . . . loca indulgentiarum non . . . audent accedere. Quarto mulieres coniugate, que sine consensu viri se absentare non debent, quibus maritus denegavit consensum. Et idem iudicium de filiis et filiabus . . . et generaliter omnibus illis, qui de jure vel de facto . . . impediuntur peregrinari. Pauperes vero intelligantur primo qui victum mendicant, secundo religiosi mendicantium utriusque sexus, quia propria non habent. Tercio religiosi non mendicantes qui sub obedientia superiorum non habent aliquod peculium . . . nec possunt impetrare a suo superiore taxam imponendam. Quarto qui de laboribus et artificio manuum suarum vel alia honesta industria sibi et suis victum quotidianum comparantes non tantum habent de bonis temporalibus repositis, quantum eis sufficeret ad victum in casu quo superveniret infirmitas aut aliud impedimentum suum artificium prefatum non exercendi. Et idem intelligitur de matronis viduis et filiis familias cum similibus. Et huiusmodi pauperes ab aliis divitibus devotis taxas exolvendas si possint procurant. Et in eventum denegationis contributionis defectum juxta suorum con-

fessorum consilia orationibus devotis ad deum et ejus genitricem compensent.

Modus distribuendi et redimendi litteras confessionalium.

Item ut relique due gratie principales videlicet maxime confraternitatis et uberrimi confessionalis (pro quibus redimendis etiam non oportet contritum et confessum esse vel ecclesias capellas seu altaria visitare) insimul litteris desuper confectis inserte una duntaxat quotta contributionis redimantur. Et ut hujusmodi litterarum distributio fiat per viros bonos et legales personarum noticiam competenter habentes, quibus etiam licebit pecunias exinde provenientes, cum de illis fideliter respondere teneantur, sublevare ac singulas litteras hujusmodi apparatus ita redimendas exponere, ut quattuor ipsarum in bergameno confectarum pro uno floreno rhenen. aureo vel paulo pluri videlicet ad quattuor solidos denariorum Constantiensium aut sex plaphardos Argentin. secundum exigentiam distribuantur. Nec eas alicui gratis concedi nisi forte personis bene meritis hujusmodi negotio inservientibus. Et hoc de speciali mandato commissariorum aut vicecommissariorum. Et ut dicti distributores tam litteris predictis quam registro seu libro ad hoc ordinato nomina cognomina singulorum redimentium et pro quibus redimuntur seu alias gratis obtinentium inscribant ac sese singulis litteris manu propria subscribant, ita ut universaliter vir et uxor sua legitima, cum censeantur unum corpus, unis et eisdem litteris si voluerint inscribantur. Sed principes ac proceres seu magnates et alii diciores tam conjugati quam soluti pro singulis ipsorum utriusque sexus personis respective singulas litteras huiusmodi rediment. Deinde aliorum minus potentum liberi . . . in parentum potestate constituti . . . una cum eorum parentibus eisdem vel si ad numerum sex aut ultra personarum ascenderint ad partem unis litteris imponi, dummodo pro singulis liberis hujusmodi inscribendis unus solidus denariorum Constan. seu blaphardus Argentin. aut ejus valor ordinarie taxe accumuletur; reliqui vero singuli singulas litteras hujusmodi pro se ipsis ac etiam alias pro fautoribus et amicis eorum absentibus, quos ad hoc devotos et id exoptare cognoverint, redimere valebunt. Et ut pauperibus, de quorum inopia curati seu confessores eorum in hoc negotio deputati in verbo veritatis fidem fecerint probabilem, ita quod nullatenus possunt iuxta predictam ordinationem contribuere, ministrentur littere hujusmodi in papiro cum sigillo impresso gratis, quibus dicti pauperes cum eorum uxoribus et liberis omnibus inscribantur salva in omnibus ante dictis discretionem . . . commissariorum . . . Et ut ipsis pauperibus injungatur, quatinus ad capsam . . . majorem saltem contributionem juxta suum arbitrium si possunt imponant vel si nihil prorsus poterunt in recompensam contributionum tribus vicibus tres oraciones dominicas cum totidem salutationibus angelicis persolvant.

Modus agendi cum religiosis utriusque sexus ordinum quorumcumque.

Item ut propter humanam fragilitatem et periculum salutis animarum evitandum Prelati et superiores vel procuratores religiosorum quorumlibet utriusque sexus tam mendicantium quam non mendicantium etiam Carthusiensium volentes hujusmodi indulgentias pro universis suarum respective congregationum personis promoveri, Canonici quidam regulares ac Benedictinenses et Cistercienses et alii quicumque redditus et proventus annuos habentes super contributione per eos fienda cum dictis commissariis aut vicecommissariis oportune componant, Priores vero et Guardiani ordinum mendicantium nil proprii habentes ad instar pauperum hujusmodi contributionem juxta modum supra memoratum missis et aliis orationibus compensent. Et ut . . . persone . . . in hoc casu libere possint . . . sacerdoti per ipsos commissarios . . . ad hoc deputato . . . confiteri. Insuper ut in eventum quo prefati Prelati aut Superiores vel procuratores in apostolicis auctoritatibus et hujusmodi thesauri parvipendium proterve contempserint aut neglexerint istas indulgentias pro se ac subditis suis debite redimere vel procurare, quatinus eis in monasteriis seu conventibus suis perfruantur vel libertatem confitendo ut prefertur denegaverint, tunc subditi antedicti possint ratione libertatis jubilei, qui ab omni humana servitute exemptus existit, licentia petita licet non obtenta pro hujusmodi exire ac si vel etiam non exeuntes possint si quid justum de bonis eorum paternis aut jure successionis vel alias dictis conventibus seu monasteriis advenientibus obtinere valuerint, pro hujusmodi gratiis consequendis contribuere vel per suos amicos facere contribui, etiam dictis prelatis aut superioribus vel procuratoribus invititis et contradicentibus. Quibus proinde sub pena excommunicationis late sententie mandatur, ne premissa impediunt pro ista vice duntaxat. Et sub eadem pena religiosi antedicti, qui occasione premissorum exierint, similiter districte precipitur, ut statim opera per ipsos pro dictis gratiis consequendis impensa revertantur ad suorum superiorum obedientiam. Preterea ut pro quolibet monasterio seu conventu hujusmodi ordinum possit distribui unum confessionale, quod ipsi eorum prelati vel superiores aut procuratores stante compositione supradicta pro non mendicantibus favent scribi. Et sigillator cum distributore hujusmodi litterarum prout decet apparebunt nomina omnium fratrum ibidem tunc moram trahentium etiam imponendo. Sed illis de ordine mendicantium, qui propria non habent, qui propter singulares eorum labores de hujusmodi negotio bene meriti fuerint, liceat predictum confessionale gratis obtinere.

Qualiter pro nunc indispositis et recidivantibus consulatur.

Item ut ad removendum frequentiore vulgi hesitationem propter formam ecclesie consuetam pro indubitato teneatur, quod si quis tempore

quo hujusmodi Indulgentie publicantur propter odium vel inimicitiam cum proximo vel alias causas indispositas (!) ad debite peccata sua conterendum et confitendum, licet in aliis foret dispositus, stante dicta publicatione ad eistam Jubilei juxta supradictam ordinationem imposuerit, nihilominus potuerit deinceps ante finem principalis termini negocio prefixi qui erit ultima die quadragesime de anno domini millesimo quingentesimo decimo quinto in qualibet trium quadragesimarum hujusmodi quando sibi fuerit conveniens confessori pro tempore deputato seu per ipsum electo confiteri ac eisdem quibus alii gratiis et facultatibus potiri. Neenon quod semel expeditus pro istarum gratiarum consecutione recidivans et oblitorum recordatus possit de novo in locis ubi adhuc publicantur confiteri imponere et promereri nec habuit necessario priorem confessorem accedere nisi ex laudabili congruentia.

Modus et cura adhibenda post finem indulgentiarum circa custodiam capse.

Item ut finita qualibet trium quadragesimarum commissarii et vice-commissarii prehabita solenni processione per circumferentiam ecclesiarum, in quibus indulgentie publicate fuerint, et sublata imagine beate virginis ut supra capitulo quinto et sexto ac in fine lacius continentur, capsas seratas bene circumspiciant et non inspectas ad sacrarium seu alium locum tutum deponant sub firma custodia, que per depositarios tam diu sollicitè in custodia observentur, donec fide digne persone a nobis Decano et capitulo ac procuratoribus fabricæ ecclesie nostre memorate speciale mandatum habentes easdem capsas repetere et aperire ac pecunias ex eisdem extrahere et numeratas per notarium publicum describi curaverint nobis et procuratoribus prefatis fideliter præstandas.

Modus intronisandi Indulgentias.

Primo itur cum processione ante summum officium ad ecclesiam N., in qua Bulla accipiatur, et cantentur Antiphone: Surgite sancti de mansionibus vestris. Antiph.: Cum jocunditate exhibitis etc. He antiphone canuntur in diebus Rogationum. Si vero via restat, cantentur responsoria: Emendemus in melius, In omnibus exhibeamus nos etc, Ecce nunc tempus acceptabile etc. Illa responsoria habentur dominica prima quadragesime. Si vero non habentur in notis, recipientur responsoria de patronis seu de sanctis, circa quorum ecclesias versatur. Cum vero pervenitur ad locum, ubi commissarius cum bulla et penitentiariis expectat ac Bulla acceptatur, canitur flexis genibus antiphona: Veni sancte spiritus etc sequitur per commissarium seu majorem prelatum versus: Emitte spiritum etc et renovabit etc Oremus Deus qui corda fidelium etc. Deinde vocentur penitentiarii et confessores et canitur antiphona: Simon bariona, require eandem in Cathedre festo sancti Petri cum versiculo: Tu es

Petrus et super hanc petram edificabo ecclesiam. Oratio: Deus qui beato Petro apostolo tuo collatis clavibus regni celestis ligandi atque solvendi animas pontificium tradidisti, concede propicius, ut intercessionis ejus auxilio a peccatorum nostrorum nexibus liberemur. Qui cum patre etc. Statim penitentiarii et confessores per commissarium deputabuntur cum traditione baculorum alborum unicuique ad manus. Quo peracto reditur ad summam ecclesiam cum antiphona: Advenisti desiderabilis quem expectabamus, ut habetur in die festo Pasche ad processionem in antiphona: Cum rex glorie etc. Si via restat, cantentur responsoria: Felix namque etc. Beati estis sancti dei omnes etc. Redeunte vero processione ad ecclesiam majorem fiat stacio et canitur sollemniter canticum Ambrosii et Augustini: Te Deum laudamus usque ad finem. Quo cantato sequitur flexis genibus antiphona: Ave regina celorum cum versiculo: Ora pro nobis sancta Dei genitrix etc. Ut dig. etc. Oratio. Famulorum (!) tuorum quesumus Domine delictis ignosce, ut qui tibi de actibus nostris placere non valemus, genitricis filii tui auxilio a cunctis iniquitatibus resurgamus. Qui tecum etc. Postea fit regressus ad chorum et inchoatur summum officium.

#### Modus observandi laudes quotidianas.

Et primo in diebus dominicis ac festivitibus beate Marie virginis necnon terciis, quintis feriis et sabbatis, interim dum completorium peragitur, pulsetur campana major, singulis vero in choro finitis et decantatis commissarius cum penitentiariis et confessoribus ceteris clericis ad hoc deputatis ad stacionem descendentes duo pueri cum totidem cereis ardentibus omnibus precedant et postremo loco dicti commissarii et ceteri cum albis baculis comitentur et stent ordinate circa imaginem erectam ab utraque parte ecclesie, cantores sub eodem descensu cantabunt antiphonam: Ave regina celorum vel antiphonam: Gaude dei genitrix seu consimilem de beata virgine, qua finita sequitur versiculus: Ora pro nobis etc. cum collecta: Famulorum tuorum quesumus etc. ut supra. His finitis pueri ante imaginem cantent flexis genibus himnum: Nostris malis offendimus deus tuam clementiam. Chorus: Effunde nobis desuper remissor indulgentiam. Pueri: Memento quod sumus tui licet caduci plasmatis. Chorus: Ne des honorem nominis tui precamur alteri. Pueri: Laxa malum quod gessimus, auge bonum quod poscimus. Chorus: Placere quod tandem tibi possimus hic et perpetim Ex hymno: Ex more docti etc. dominica prima Quadragesime. His peractis fit reditus ad chorum cum antiphona de omnibus sanctis videlicet Salvator mundi salva nos etc. vel antiphona: Gaude et exultate etc. seu consimilis, sequitur versiculus Exultabunt sancti in gloria letabuntur in cubilibus suis. Oratio: Omnipotens sempiternus deus immensam clementiam tuam humiliter imploramus,

ut qui fragilitate carnis prepediti innumerabiliter peccavimus, sanctorum tuorum omnium assiduis precibus adjuvemur, quatinus eorum suffragantibus meritis ab omni adversitate mentis et corporis liberemur Per Christum dominum nostrum Amen. Aliis vero diebus videlicet secundis, quartis et sextis feriis sub predicto descensu canitur antiphona: Media vita in morte sumus etc. quam sequitur in fine immediate versiculus: Domine non secundum peccata nostra etc neque secundum iniquitatis etc. Oratio: Deus cui proprium est misereri semper et parcere etc. Sequitur per pueros: Maria mater gratie mater misericordie. Chorus: Tu nos ab hoste protege, in hora mortis suscipe. Pueri: Maria virgo virginum deposce nobis omnium. Chorus: Remissionem criminum placando tuum filium. Pueri: Gloria tibi domine, qui natus es de virgine. Chorus: Cum patre et sancto spiritu in sempiterna secula Amen. His finitis fit regressus ad chorum, antiphona de omnibus sanctis, versiculo et collecta ut supra.

Ordo pro depositione imaginis seu indulgentiarum.

Facta congregatione totius cleri de mane ante summam missam fiat processio solennis cum deportatione reliquiarum sanctarum per circuitum seu circa monasterium et in ejusdem processione commissarius aut major prelatus cum Bulla penitenciaris sibi adjunctis habebunt ordinem supremum et inter circumeundum cantentur responsoria: Summe trinati. Felix nanque etc seu de patronis vel Beati estis. Introeundo vero ecclesiam ac stacione ab utraque parte facta canitur antiphona: Media vita etc cum versiculo. Domine non sum etc et collecta: Deus cui proprium etc, Sequitur per pueros ante imaginem flexis genibus himnus: Maria mater gratie mater misericordie. Chorus: Tu nos etc cum reliquis sequentibus ut supra in laudibus quottidianis. Finita collecta canitur antiphona de omnibus sanctis: Laudem dicite deo nostro omnes sancti etc que antiphona repetitur. Sequitur psalmus: Magnus dominus et laudabilis etc usque in finem cum Gloria patri etc. Sequitur: Kiri eleyson, Christe eleyson, Kiri eleyson. Pater noster. Ave Maria. Et ne nos inducas. Sed libera nos etc. Versiculus: Peccavimus cum patribus nostris. Injuste egimus iniquitatem fecimus. Versiculus: Exaudi domine deus noster oraciones nostras et reconciliare nobis. Versiculus: Erige domine brachium tuum in adjutorium servorum tuorum. Versiculus: Fiat misericordia tua domine super nos. Quemadmodum speravimus in te. Versiculus: Domine exaudi orationem meam Et clamor meus ad te veniat. Dominus Vobiscum. Et cum spiritu tuo. Oremus: A cunctis nos quesumus domine mentis et corporis defende periculis etc. Per eundem Christum etc. Amen. Sequitur: Te Deum laudamus usque ad finem. Quo finito fiat regressus ad chorum et cantetur Summum officium.

*Auf einen Vergleich mit älteren und jüngeren Instruktionen habe ich verzichtet, da das mich allzusehr von meiner eigentlichen Aufgabe abgeführt hätte.*

36. Die den Ablass betreffenden Einträge in der Rechnung der Domfabrik Konstanz. 1513 Mai 1 — 1514 Mai 1 (bez. Juli 6).

Aus dem Original im Generallandesarchiv zu Karlsruhe.

A. Einnahme der Fabrik.

Percepta ex cista fabricae,  
anno XV<sup>c</sup> XIII<sup>o</sup>.

	℥	β	δ.
Item 2 <sup>da</sup> Maii anno XV <sup>c</sup> XIII <sup>o</sup> percepi de pecuniis Jubilei II <sup>c</sup> XXXX fl. in moneta magna Constau. fac. . . . .	180.	—	—
Item 2 <sup>o</sup> Maii habui de pecuniis Jubilei in moneta Const.	84.	—	—
Item 8. Junii habui de pecuniis Jubilei CV fl. in auro fac.	80.	1.	3.
Eodem die de eisdem pecuniis habui in moneta Constau.	43.	10.	—
Item 15. Junii habui de pecuniis Jubilei in moneta Const.	102.	10.	—
Eodem die habui dick den. . . . .	27.	11.	—
[Seitensumme: 517. 12. 3.]			
Item 2. Junii vel 3 <sup>a</sup> ante Johannis Baptiste habui de pecuniis Jubilei in moneta Constau. . . . .	75.	—	—
Item 25. Junii ex cista fabricae in moneta Constau. LII flor. fac. . . . .	39.	—	—
Eodem die habui ex cista in obulis Constanciensibus XV fl. fac. . . . .	11.	5.	—
Eodem die ex cista in denariis concordationis XX flor. computando XVII <sup>1/2</sup> ℥ pro flor. fac. . . . .	15.	—	—
Eodem die in obulis conco. XV ℥ heller computando II ℥ h. pro fl. fac LV fl. fac . . . . .	41.	5.	—
[Seitensumme: 211. 10. —.]			
Item 28. Junii habui ex cista fabricae in moneta Constau. XXXV fl. fac. . . . .	33.	15.	—
Item 8. Julii habui ex cista fabricae in obulis conco. CLXVIII lib. heller computando II ℥ pro fl. facit LXXXVIII flor. fac. . . . .	63.	—	—
Item 15. Julii que fuit dies s. Margarete habui de pecuniis Jubilei in moneta Constau. L flor. fac. . . . .	37.	10.	—
Item 21. Julii habui ex cista fabricae in moneta Constau. Eodem die habui ex cista in Rollebaciis Swicensibus LXXXV flor. computando XVI batzen et II δ pro flor. fac. . . . .	63.	15.	—
[Seitensumme: 259. — —.]			
Item eodem die ut supra videlicet 21. Julii habui ex cista fabricae in obulis Const. . . . .	16	—	—

	<i>℥</i>	<i>β</i>	<i>δ</i>
Eodem die habui in denariis conco. XXI <i>℥</i> heller computando XVII <sup>1/2</sup> <i>β</i> d. pro floreno. fac. XII flor fac.	9.	—	—
Item 22. Augusti habui ex cista fabrice XL flor. in auro, facit . . . . .	30.	10.	—
Item habui a ven. domino de Sax in denariis conco. XXIX flor. computando XVII <sup>1/2</sup> <i>β</i> pro fl. dummodo fuimus in Roschach fac. . . . .	21.	15.	—
Item 3 <sup>a</sup> Septembris habui de peccuniis Jubilei in moneta magna Constan. II <sup>c</sup> XXV flor. facit . . . . .	148.	15.	—
[ <i>Seitensumme</i> : 246. — —.]			
Item 6. Septembris habui ex cista fabrice in obulis conco. LXXV <i>℥</i> d. computando I <i>℥</i> d. pro fl. facit . . .	56.	5.	—
Eodem die habui in denariis conco. X <i>℥</i> X <i>β</i> <i>δ</i> computando XVII <sup>1/2</sup> <i>β</i> d. pro fl. fac. XII fl. facit . . .	9.	—	—
Item ultima Septembris habui de peccunia Jubilei in moneta Constan. CLX fl. fac. . . . .	120.	—	—
Item 18. Octobris habui ex cista fabrice in obulis conco. CLXXX <i>℥</i> hl. computando II <i>℥</i> pro flor. fac. LXXXX fl. fac. . . . .	67.	10.	—
Item 22. Octobris habui ex cista in moneta Const. XL flor. fac. . . . .	30.	—	—
[ <i>Seitensumme</i> : 282. 15. —.]			
Item 29. Octobris habui ex cista fabrice C <i>℥</i> hl. in obulis conco. computando II <i>℥</i> hl. pro fl. fac. L fl. facit .	37.	10.	—
Item 9. Novembris habui ex cista videlicet de illis quintentis flor. quos dedit Johannes Schmid de Pfyn pro victaliis C flor. in auro fac. . . . .	76.	5.	—
Eodem die habui de peccuniis Jubilei in moneta Constan. XXXX flor. fac. . . . .	30.	—	—
Item 19. Novembris habui ex cista in moneta magna Const. XXXXV flor. fac. . . . .	33.	15.	—
Eodem die habui in obulis conco. XLVI <i>℥</i> heller computando II lib. hell. pro flor. fac. XXIII flor. facit .	17.	5.	—
[ <i>Seitensumme</i> : 194. 15. —.]			
Item 21. Novembris habui ex cista fabrice in obulis conco. CLXII <i>℥</i> hell. computando II <i>℥</i> hl. pro floren. fac. LXXXI flor. facit . . . . .	60.	15.	—
Item 3. Decembris habui de peccuniis Jubilei in moneta Const. . . . .	14.	15.	—
Eodem die habui ex cista fabrice in moneta Constan. . .	12.	15.	—



	℔	β	δ
Item 5. Decembris habui de peccuniis Jubilei XXI ℔ d. in denariis conco. facit XXIII fl. fac. . . . .	18.	—	—
Eodem die habui ex cista in obulis conco. CVI fl. computando II ℔ pro fl. facit . . . . .	79.	10.	—
Item 11. Decembris habui ex cista in moneta magna Constant. . . . .	75.	—	—
Et pro domino de Lupffen LX fl. facit . . . . .	45.	—	—

[Seitensumme: 305. 15. —.]

Item 4. Januarii habui ex cista fabrice in obulis conco. LXXXX ℔ hell. computando II ℔ hl. pro floren. fac. XLV fl. facit in moneta . . . . .	33.	15.	—
Item 24. Februarii habui ex cista in moneta VI <sup>c</sup> XXXVI fl. IX s. V δ pro expensis exponendis in facto fabrice occasione Jubilei facit . . . . .	477.	9.	5.
Item eodem die habui in auro Rhenensi videl. CLXXXVI flor. VII β X d komen uß der muntz was böß verbotten vnnd ring gewesen facit . . . . .	142.	4.	4.
Item 15. Marcii habui ex cista in moneta C flor. fac. . . . .	75.	—	—

[Seitensumme: 728. 8. 9.]

Summa summarum omnium perceptorum ex cista facit II<sup>m</sup> VII<sup>c</sup> XXXXV. ℔ XVI β δ.

*Unter den weiteren Posten:*

Item percepi a domino Francisco pro confessionalibus expositis tempore quadragesime videlicet . . . . .	—	8.	—
Item a doctore Egg qui habuit equum per 1 diem . . . . .	—	1.	6.
Item percepi a fratre Pangratio ordinis Carmelitarum pro equo, qui erat doctoris medici XI <sup>1/2</sup> fl., sic erat etiam emptus ad Jubileum, fac. . . . .	8.	12.	6.
Item 24. Februarii percepi a vener. domino doctori Meßnang II fl. in auro et XIII β III δ in moneta, quos reservavit de XX fl. sibi datis equitando ad Augustam, facit . . . . .	2.	4.	9.

*B. Ausgabe der Fabrik.*

Secuntur Exposita in facto fabrice occasione Indulgentiarum.

	℔	β	δ
Item 6. Martii exposui fratri Thome ordinis Seti Augustini pro ain schimel, was ain hengst, mit der halffter XVI fl pro domino de Sax . . . . .	12.	—	—

	<i>℥</i>	<i>β</i>	<i>δ</i>
Eodem die Martino Gutman de Marekdorff etc pro ain schimel was ain munch mit zom vnuud halffter XV fl. pro domino de Sax . . . . .	11.	5.	—
Item eodem die Jacobo zum Hecht pro ain fäleklin mit sattel zom vnuud halffter XIII flor. fac. . . . .	9.	15.	—
Item exposui Johanni Metzger de Stadelhouen vmb ain rot munchlin mit zom vnuud halffter VII fl . . . . .	5.	5.	—
Item Danieli Labart vmb ain munch mit zom vnuud halffter exposui XII flor. fac. . . . .	9.	—	—
[Seitensumme: 47. 5. —.]			
Item Leonardo Berekman exposui pro ain munch mit sattel zom vnuud halffter XI fl. 1 <i>β</i> <i>δ</i> . . . . .	8.	6.	—
Item dem Weckerlin vmb ain klain fäliß rößlin was ain munch ward entleh net must im bezalen ward verderbt . . . . .	6.	3.	9.
Item domino Gabrieli procuratori dominorum, qui fuit missus ad Schaffhusen pro consensu indulgentiarum, et ibidem consumpsit et alias exposuit juxta cedula[m] presentatam . . . . .	8.	1.	<i>heller</i> 8. 1.
Item exposui venerabili domino de Bubenhoven equitanti ad ducatum Wirtenbergensem XX fl. in auro et V fl. in moneta . . . . .	19.	—	— —
Item dominus prepositus Attenhover consumpsit cum servo et duobus equis equitando ad Sanctum Gallum et alia loca . . . . .	11.	5.	6.
Item dominus Georgius Mayer consumpsit ad Rudlingen et alia loca cum servo et duobus equis, quod expositum est . . . . .	6.	19.	3.
[Seitensumme: 59. 16. 2. 1.]			
Item venerabilis et generosus dominus Comes Jo. de Lupfen consumpsit metquartus et cum quinque equis ad Ulmam et alia loca equitando in summa videlicet . . . . .	17.	16.	6.
Item magister Georgius Bock consumpsit in Ulma post recessum Comitis . . . . .	4.	17.	6.
Item exposui doctori Wendelino equitanti ad Stuggardiam XXX fl. in auro . . . . .	22.	17.	6.
tem doctor Jo. Egg consumpsit cum servo et duobus equis ad Fryburgum . . . . .	8.	6.	3.
Item exposui domino Georgio Fridower equitanti ad Lindow et ad alia loca quinque loca (!) XII fl. et pro rößlon II fl 1 <i>β</i> VI <i>δ</i> facit . . . . .	10.	11.	6.

	<i>fl.</i>	<i>β</i>	<i>δ.</i>
Item exposui fratri Sebastiano ordinis predicatorum V fl. in auro et II fl XI β in moneta et pro roßlon III fl .	8.	1.	9.
Item doctori Steffano eunti ad Ravenspurg exposui VI fl. fac. . . . .	4.	10.	—
[ <i>Seitensumme</i> : 77. 1. —.]			
Item 10. Marcii exposui famulo vener. doctoris Luce pro nuntio eunte ad curiam Romanam . . . . .	1.	—	—
Item nuntio procuranti materialia et vexilla de Marckdorff	—	3.	—
Item 14. Marcii famulo vener. domini de Herttenstain pro sumptuariis . . . . .	—	15.	—
Item 15. Marcii nuntio Mici de Ulma portanti II <sup>c</sup> folia materialium ad Ravenspurg et alia loca usque ad Ulman . . . . .	—	2.	6.
Item 20. Marcii domino Leonardo Veldegk qui fuit in Uberlingen pro doctore Johanne ad predicandum Ra- venspurge . . . . .	—	6.	6.
Item nuntio Schwartzhansen procuranti materialia ad Lin- dow uff aim fälis roß . . . . .	—	6.	—
Item nuntio qui sequebatur prepositum Zurtzachensem ad Sanctum Gallum cum litteris . . . . .	—	4.	—
[ <i>Seitensumme</i> : 2. 17. —.]			
Item Jacobo Karrer nuntio misso ad Lucernam 28. Martii cum litteris confessionalibus exposui . . . . .	—	11.	—
Item 2 aprilis exposui nuntio Augustino procuranti ma- terialia et confessionalia ad Vilingen, Fryburgum et Basileam . . . . .	1.	3.	—
Item exposui omnibus nuntiis tunc Constantie presentibus ad omnia loca formas absolutorii et modos visitandi ecclesias . . . . .	1.	6.	6.
Item aliis nuntiis venientibus vice post vicem pro con- fessionalibus afferendis . . . . .	1.	5.	—
Item nuntio de Lindow, qui ultimo attulit V <sup>c</sup> confessionalia	—	9.	—
Item quinque nuntiis procurantibus litteras pro depositione indulgentiarum ad omnia loca videlicet Eustachio, Au- gustino, Urbano, Jeronimo et Jodoco Thierhopter . .	3.	2.	—
Item nuntiis portantibus confessionalia ad Luzernam, ad Ehingen et Sanctum Gallum . . . . .	—	18.	—
[ <i>Seitensumme</i> : 8. 14. 6.]			
Item exposui Ulrico Huxen pro XIX eln rot linwat ad III ymagines et VI vexilla . . . . .	2.	8.	6.

	<i>fl</i>	<i>ß</i>	<i>g.</i>
Netrici davon zu machen et pro roten faden . . . . .	—	1.	8.
Item Matheo pictori davon ze malen pro 1 vesperbild IX <i>ß</i> et pro 1 fan $\frac{1}{2}$ fl fac. . . . .	4.	1.	—
Eidem pro armis moderni pape Leonis in vexillo serico et in VII tabulis ligneis fac. . . . .	—	5.	9.
Item exposui impressori pro mille mandatis et XVIII <sup>c</sup> con- fessionalibus zu trucken . . . . .	3.	4.	6.
Item von den bichtbriefen zu siglen und umb VI <i>fl</i> wachs unnd zinnober omnibus in unam summam computatis .	2.	8.	8.
Item aurifabro pro signeto ad litteras testimoniales ze graben	—	2.	—

[*Seitensumme*: 12. 12. 1.]

Item dem zunfftmaister Koch exposui pro CXVIII hut per- gamem . . . . .	8.	10.	—
Item Diethalmo Drayer umb 82 capsis ad transsumpta et commissions . . . . .	—	19.	7.
Item umb 6 fel rot lösch pro nuntiis hincinde . . . . .	—	9.	3.
Item umb schnür unnd tuchend materialia damit zu binden	—	1.	6.
Item seratori von klamen zu der lad ze machen . . . . .	—	3.	—
Item domino de Clingenberg III <i>ß</i> d, quos dedit cuidam nuntio huius negotii . . . . .	—	3.	—
Item pedello in Canstatt, qui primo insinuat mandata indul- gentiarum plebanis in dominio Wirtenbergensi per qua- tuor dies et abhinc duxit materialia ad Stuggardiam uff ain felis roß, pro quibus exposui . . . . .	1.	5.	—

[*Seitensumme*: 11. 11. 4.]

Item exposui roßlon pro doctore Egg per XVI dies sub- levando peccunias jubilei domino Felici . . . . .	1.	4.	—
Item pro roßlon servi ejusdem doctoris per tot dies Ulrico Alber . . . . .	1.	4.	—
Item Jodoco rasori qui accomodavit asinum domino magistro Georgio Boek per novem dies davon ze lon . . . . .	—	13.	6.
Item Cristiano Hafen roßlon pro servo ejusdem magistri Ge- orgii et per tot dies exposui . . . . .	—	13.	6.
Item exposui roßlon pro domino Georgio Fridower, qui ha- bit equum a Jodoco Rasori per X dies, sublevando peccunias per sex loca . . . . .	—	15.	—
Item exposui roßlon pro Johanne Conrado Notario equitanti cum doctore Wendelino per XVI dies . . . . .	1.	4.	—

[*Seitensumme*: 5. 14. —.]

	<i>fl</i>	<i>ß</i>	<i>ð</i>
Item dominica Oculi exposui ad prandium in curia domini Custodis pro piscibus et pro vino pincerne dominorum	2.	11.	1.
Item pro V schindeltrucken ad confessionalia et pro wißmel materialia uff ze limen . . . . .	—	7.	4.
Item exposui 18 scriptoribus pro 4 transumptis Julii, 39 transumptis Leonis, 38 commissionibus generalibus et 7 specialibus et aliis quampluribus copiis, ut patet in cedula mihi per ven. dominum decanum presentata, in qua assignata fuit quotta omnium predictorum et subsequentium videlicet quotta Leonardi Altweger, Leonardi Russel et substituti sigilliferi in summa totali fac. . .	30.	17.	6.
Item exposui domino Johanni Taglin V lib. XVIII <i>ß</i> IX d. pro succentoribus et choralibus a prima die indulgentiarum usque ad ultimam distribuenti cuilibet succentori III d. et cuilibet choralis et ministranti 1 <i>ð</i> . . . . .	5.	18.	9.
[ <i>Seitensumme</i> : 39. 14. 8.]			
Johanni Will notario exposui post rationem secum factam per dominos meos commissarios 12 Maji . . . . .	12.	—	—
Substituto eiusdem pro laboribus suis habitis in illo negotio	1.	10.	—
Item domino Francisco distributori confessionalium ex commissione domini decani exposui IIII fl. facit . . . . .	3.	—	—
Item exposui Petro servo domini doctoris Wendelini deseruienti per decem septimanas ex commissione commissariorum . . . . .	3.	—	—
Item servo ven. domini de Sax pro suis laboribus ex commissione eorundem . . . . .	1.	10.	—
Item impressori von HcXXV confessionalia ze trucken post festum pasce ze truckhen in pergameno . . . . .	—	4.	—
Item davon ze siglen pro bibalibus . . . . .	—	1.	—
[ <i>Seitensumme</i> : 21. 5. —.]			
Item magistro Hainrico sellatori pro 1 sattel zug fürbug, hoptschudel, ain felis sättelin gurt riemen halffter zugel unnd anders pro domino de Sax . . . . .	2.	5.	—
Eidem von ain felis sättelin mit riemen pro doctore Wendelino . . . . .	—	3.	—
Eidem pro gurtriemen und anders pro dominis Lupfen unnd Meßnang . . . . .	—	4.	6.
Item alio sellatori pro ain filis settelin pro domino de Sax	—	1.	9.
Item magistro Conrado sellatori exposui de omnibus factis pro doctore Botzheim, Johanne Boek, doctore Wendelino, pro doctore Egg et servis eorundem . . . . .	2.	17.	9.

	<i>fl</i>	<i>ß</i>	<i>ð</i>
Item Jacoben Spawer exposui umb I par stegrayff und aine biß ze bessern pro domino de Sax . . . . .	—	8.	6.
Item iterum Hainrico sellatori von ettlichen sättlen ze fullen och gurt umd riemen ze machen . . . . .	—	5.	6.
[ <i>Seitensumme: 6. 6. —.</i> ]			
Item exposui magistro Johanni Rech fabro, qui habuit in cura equum dicti Weckerlis, per XXIII dies und von ettlichen ysen uff ze schlafen pro equis dominorum Sax et Lupfen . . . . .	1.	8.	—
Alio fabro im Sporegässlin de equo doctoris Schad, quem habuit Comes de Lupffen, zu beschlafen . . . . .	—	3.	—
Item 6. May feci rationem cum magistro Gallo fabro von allen rossen zu beschlachen tempore indulgentiarum a principio usque ad finem et exposui eidem . . . . .	3.	7.	10.
Item exposui Jacobo in Hecht pro duobus de Lindow equi- tantibus cum doctoribus Wendelino et Egg pro sump- tibus . . . . .	1.	2.	3
Item exposui nuntio Mici qui fuit missus ab Ulma ad Ehingen pro confessionalibus . . . . .	—	3.	—
[ <i>Seitensumme: 6. 4. 1.</i> ]			
Item exposui pedello ex Umkirch, qui procuravit pecunias jubilei ex commissione domini decani . . . . .	—	15.	—
Item pedello ex Waltzhüt procuranti pecunias jubilei ex commissione dominorum . . . . .	—	12.	—
Item domino magistro Johanni Cesar, qui presentavit pecunias jubilei de Fryburgo, exposui ex commissione dominorum decani et custodis VII fl. et servo ejusdem 1 f. et pro sumptibus zum guldenen schauff II fl. II <i>ß</i> IX <i>ð</i> . . . . .	7.	12.	9.
Item fratri Sebastiano ordinis predicatorum pro laboribus suis habitis in negotio Jubilei exposui . . . . .	6.	—	—
Item alteri fratri Johanni Berekman ordinis ejusdem qui fuit in diocesi Curiensi per totum tempus Jubilei . . . . .	7.	10.	—
[ <i>Seitensumme: 22. 9. 9.</i> ]			
Item <sup>a</sup> exposui ven. domino doctori Fergenhanns IIII <i>ß</i> 6 <i>ð</i> , quos dedit nuncio qui portabat materialia de Augusta . . . . .	—	4.	6.
Item nuncio Andree 23. Junii ex commissione domini decani	1.	6.	—
Item pincerne dominorum, qui emit vina pro juniore Fugker	—	7.	—

<sup>a</sup> Diese Seite ist von anderer Hand.

	<i>fl.</i>	<i>β</i>	<i>δ.</i>
Item nuncio Andree 6 Julii iterum ex commissione domini decani . . . . .	1.	5.	—
[ <i>Seitensumme</i> : 3. 2. 6.]			
Item 25. Februarii exposui nuncio de Augusta intimante Jubileum VI f. et pro sumptibus zum gulden schaff I <i>fl.</i> III <i>β</i> IX <i>δ</i> facit . . . . .	5.	13.	9.
Item eodem die venerabili domino licenciato Meßnang equitanti ad Augustam L fl in auro et L fl in moneta facit . . . . .	75.	12.	6.
Item 26. Februarii Nuntio Andree, qui sequebatur dominum Meßnang . . . . .	—	15.	—
Item 2. Martii nuntio de Augusta portanti brevia III fl. et pro sumptibus zum guldenen schauff X <i>fl.</i> VI <i>δ</i> . . . . .	3.	10.	6.
Item 7. Marcii nuntio, quem misit dominus Meßnang cum litteris gravaminum . . . . .	1.	7.	—
[ <i>Seitensumme</i> : 86. 18. 9.]			
Item 12. Marcii exposui nuntio portanti materialia de Augusta et Bigatori de Memmingen usque huc ambobus . . . . .	3.	—	3.
Item 16. Marcii nuntio portanti materialia videlicet formas absolutionis et modos visitandi de Augusta . . . . .	1.	14.	—
Item 19. Marcii venerabili domino Vergenhans pro nuntio Andrea . . . . .	—	12.	—
Item 2. Aprilis nuntio Andree ex commissione domini decani	1.	—	—
Item 18. Aprilis eidem nuntio Andree, qui fuit missus abhinc usque ad Göppingen . . . . .	1.	15.	—
Item 4. Junii eidem nuntio Andree, qui fuit missus a venerabili domino licenciato Meßnang de Augusta . . . . .	1.	5.	—
[ <i>Seitensumme</i> : 9. 6. 3.]			
[ <i>Nächste Seite leer.</i> ]			
Item 9. Marcii exposui ven. domino doctori Botzheim equitanti ad Chur . . . . .	15.	—	—
Et Johanni Boek eodem die XII fl in auro et XVIII fl. in moneta . . . . .	22.	13.	—
Item 13. Marcii nuntio portanti III <sup>c</sup> confessionalia et alia materialia ad Veldkirch . . . . .	—	16.	6.
Item 17. Marcii iterum nuntio portanti materialia nova venientia de Augusta exposui . . . . .	—	16.	—
Item 28. Marcii nuntio Augustino portanti confessionalia ad Veldkirch . . . . .	—	10.	—

	<i>℥.</i>	<i>β</i>	<i>δ.</i>
Item exposui Roßlon pro doctore Botzheim et servo ejusdem pro XIII dies . . . . .	1.	19.	—
Item ven. domino doctori Botzheim XX fl. equitando ad Chur ad sublevandum pecunias Jubilei . . . . .	15.	—	—

[*Seitensumme*: 56. 14. 6.]

Item 4. Marcii exposui venerabili domino de Sax equitanti ad Argentinam LXX fl. in auro fac. . . . .	53.	7.	6.
--	-----	----	----

[*Seitensumme*: 53. 7. 6.]

Summa Summarum omnium expositorum ratione Jubilei facit  
VcXXXI l. 1 δ 1 hell.

*37. Motu proprio Leos X. über Schulden bei den Fuggern im Be-  
trage von 12457 Dukaten. Rom 1513 Juli 24.*

*Arch. Vatic. Divers. 63. fol. 96. — Reg. Hergenröther Nr. 3791.*

Leo papa X.

Motu proprio etc: fatemur recepisse a dilectis filiis Jacobo Fucher et nepotibus mercatoribus Augustensibus Romanam curiam sequentibus infrascriptas pecuniarum summas: videlicet ducatos quinque milium auri de camera, quos nobis gratis et amore mutuaverunt, et ducatorum trium milium septuaginta quinque similium solutorum pro nobis in civitate Constantie Elvetiis nec non ducatorum quatuor milium similium solvendorum venerabili fratri nostro Matheo cardinali Sedunensi, quos quo ad nos pro solutis acceptamus, ac ducatos trecentos octuaginta duos similes, pro quibus apparent creditores in eorundem mercatorum libris ad computum camere apostolicæ tempore felicis recordationis Julii predecessoris nostri. Quapropter volentes eorum indemnitati ac securitati providere, constituimus eos ex nunc et tenore presentium declaramus veros ac legitimos et indubitatos camere prefate creditores pro supradictis pecuniarum quantitibus, constituentibus in totum summam duodecim milium quadringentorum quinquaginta septem ducatorum auri de camera, pro quorum faciliore consequutione concedimus ex nunc et assignamus eis annatas et communia ecclesiarum et monasteriorum omnium nec non quecumque alia jura nobis et eidem camere debita presertim ex provinciis Alemanie, Hungarie et Polonie et pro quibusvis rebus et negociis contingeret eosdem de Fucharis aliquid debere dicte camere, que libere et sine aliqua contradictione exigere et penes se retinere valeant usque ad integram satisfactionem. Mandantes venerabili fratri nostro etc. episcopo Ostiensi camerario et Bernardo de Bibiena thesaurario nec non residentibus et clericis camere antedicte et eisdem Jacobo et nepotibus de supra-



dictis pecuniis quamprimum satisfieri ac scripturas, mandata et instrumenta super iis necessaria et oportuna confici et expediri curent et mandent pro eorum securitate. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque. Datum Rome in palatio nostro apostolico die 24. Julii 1513 pontificatus nostri anno primo.

Fatemur et ita motu proprio mandamus J.

*Am Rande:* mandatum pro Fucherus.

38. *Schulldverschreibung der päpstlichen Kammer gegenüber den Fuggern über 12457 Dukaten unter Einfügung des päpstlichen Motu proprio's vom 24. Juli 1513.*  
Rom 1513 Juli 26.

*Arch. Vatic. Divers. 63 fol. 125.*

R[afael etc]

Dilectis nobis in Christo Jacobo Fucher et nepotibus mercatoribus Augustensibus Romanam curiam sequentibus salutem in domino. Cum nuper exhibitum fuerit pro parte vestra in camera apostolica quoddam mandatam manu S.D.N. pape signatum registratum libro primo diversorum folio 95: cujus tenor est: [Folgt nr. 37] nos volentes mandatum predictum debite uti tenemur exequutioni demandare ac indemnitati et securitati vestre providere, de mandato ac auctoritate etc et ex deliberatione etc vos veros et legitimos ejusdem camere creditores tenore presentium constituimus, decernimus et declaramus pro dicta summa duodecim milium quadrigentorum quinquaginta septem ducatorum auri similibus vobisque concedimus, ut summam ipsam ex quibuscumque annatis et communibus ecclesiarum et monasteriorum omnium ac aliis juribus nobis et eidem camere debitis vel debendis presertim ex provinciis Alemannie, Ungarie et Polonie recuperare et penes vos retinere libere et sine aliqua contradictione valeatis usque ad integram satisfactionem, mandantes presidentibus et clericis camere prelibate, ut vobis hec omnia efficaciter observare et per eos ad quos spectat observari faciant ac scripturas et mandata ad hec necessaria expediant et traddant. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque. Datum Rome in camera apostolica die 26. Julii 1513 anno primo.

Visa Ponzettus camere apostolice clericus decanus

Visa Philippus camere apostolice clericus

Visa Laurentius Pucius camere apostolice clericus

Visa Joannis de Viterbio camere apostolice clericus

Visa Franciscus de Gisbertis camere apostolice clericus

L. Amerinus.

39. *Leo X. reserviert Johannes Zink eine Anzahl von Pfründen.*

1513 Aug. 6.

*Arch. Vatic. Reg. Vatic. 996. fol. 244<sup>b</sup>—248<sup>a</sup>. Reg. Hergenröther 3991.*

Leo etc. Dilecto filio Johanni Czineck clerico Augustensi salutem etc. — Vite ac morum honestas aliaque laudabilia probitatis et virtutum merita, super quibus apud nos fidedigno commendaris testimonio, nos inducunt ut tibi reddamur ad gratiam liberales. Hinc est, quod nos volentes tibi, qui ut accepimus dilectorum filiorum Jacobi Fucher et nepotum mercatorum Romanam curiam sequentium familiaris existis, premissorum meritorum tuorum intuitu gratiam facere specialem teque a quibusvis excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et penis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existis, ad effectum presentium dumtaxat consequendum harum serie absolventes et absolutum fore censentes, motu proprio non ad tuam vel alterius pro te nobis super hoc oblate petitionis instantiam sed de nostra mera liberalitate et ex certa scientia ac de apostolice potestatis plenitudine unum duo tria quattuor et tot beneficia ecclesiastica cum cura et sine cura, quorum omnium in simul fructus redditus et proventus quinquaginta marcharum argenti puri secundum taxationem decime valorem annum non excedant, in Maguntinensi, Coloniensi, Saltzburgensi, Augustensi, Constantiensi, Bambergensi, Herbipolensi et Pataviensi civitatibus et diocesibus consistentia etiam, si tria ex eis cum cura aut decanatus vel archipresbiteratus rurales seu vicarie vel capellanie perpetue, qui vel que dignitates etiam curate etiam in cathedralibus ac metropolitanis ecclesiis reputentur aut dignitates personatus administrationes vel officia aut quodlibet ex canonicatibus et prebendis in cathedralibus etiam metropolitanis vel collegiatis ecclesiis aut duo ex eis parrochiales ecclesie vel earum perpetue vicarie et dispositioni apostolice alias specialiter vel ex quavis causa etiam de necessitate exprimenda preterquam ratione illorum vacationis apud sedem apostolicam aut nostri vel alicuius cardinalis inventis, cuius consensus requirendus foret, familiaritatis continue commensalitates generaliter reservatis seu ex generali apostolica reservatione affecta et dignitates ipse in cathedralibus etiam metropolitanis post pontificales maiores seu collegiatis ecclesiis huiusmodi principales fuerint et ad dignitates personatus administrationes vel officia huiusmodi consueverint, qui per electionem assumi eorumque tribus cura immineret animarum ad collationem provisionem presentationem electionem seu quamvis aliam dispositionem venerabilium fratrum nostrorum Maguntinensis et Coloniensis ac Saltzburgensis archiepiscoporum ac Augustensis, Constantiensis, Bambergensis, Herbipolensis et Pataviensis episcoporum necnon dilecto-

rum filiorum Maguntinensis, Coloniensis, Saltzeburgensis, Augustensis, Constantiensis, Bambergensis, Herbipolensis et Pataviensis ecclesiarum capitulorum etiam ratione dignitatum personatum administrationum et officiorum, que in illis obtinent, necnon quorumcumque aliorum collatorum seu collatricum secularium vel regularium communiter vel divisim pertinentium, si qua vacant ad presens aut cum simul vel successive vacare contigerit, que tu per te vel procuratorem tuum ad hoc legitime constitutum infra unius mensis spatium postquam tibi vel eidem procuratori tuo vacatio illorum innotuerit duxeris acceptanda, conferenda tibi post acceptationem predictam cum omnibus iuribus et pertinentiis suis donationi et dispositioni nostre hac vice dumtaxat harum serie specialiter et expresse reservamus, districtius inhibentes archiepiscopis episcopis et capitulis prefatis et illi vel illis, ad quem vel ad quos dictorum beneficiorum collatio provisio presentatio electio seu quevis alia dispositio communiter vel divisim pertinet, ne de beneficiis predictis, cum ut prefertur vacare et te illa acceptare contigerit, etiam pretextu quorumcumque privilegiorum et indultorum apostolicorum eis concessorum cuique providere seu disponere necnon quibusvis personis cuiuscunque dignitatis status gradus ordinis vel conditionis existentibus etiam abbatali episcopali archiepiscopali patriarchali aut alia quavis ecclesiastica vel mundana dignitate fungentibus etiam familiaribus nostris continuis commensalibus antiquis descriptis ac capelle nostre cantoribus et capellanis ac aliis Romane curie officialibus etiam officia sua actu exercentibus et quascunque gratias expectativas ac alias speciales etiam nominatim et in specie similes vel alias generales reservationes uniones quoque annexiones et incorporaciones et illas etiam in forma brevis confirmationes seu revalidationes et non tamen de conferendo coadiutorias et etiam accessus et regressus quasvis alias litteras et gratias ac indulta sub quibusvis verborum formis et clausulis etiam motu simili et ex certa scientia ac de apostolice potestatis plenitudine quavis consideratione intuitu vel respectu etiam regum reginarum ducum principum et aliorum prelatorum ecclesiasticorum etiam sancte Romane ecclesie cardinalium iurium cessorum vel ablatorum etiam ratione obsequiorum et servitiorum nobis Romane ecclesie et sedi predictae etiam pro fide catholica impensorum cum quibusvis derogatoriis derogatoriis ac fortioribus efficacioribus et insolitis clausulis etiam talibus quod illis nullatenus nisi de illis specialis specifica et expressa mentio habita fuerit derogari possit concessas et concessas et imposterum concedendas et concedenda eorumque vim et effectum etiam, si de nominibus cognominibus dignitatibus titulis personarum et ecclesiarum quibus et causis propter quas illa concessa sint vel fuerint mentio specialis specifica expressa ac de verbo ad verbum habenda foret, donec presens reservatio suum plenarium sortita fuerit effec-

tum, suspendimus ac suspensa esse volumus habentibus et pro tempore habituris, ne beneficia huiusmodi cum ut prefertur vacare contigerit acceptare et de illis sibi providere aut illa sibi commendari seu ad eorum commodum uniri annecti et incorporari facere vel obtinere aut de illis se intromittere quoquomodo presumant contra nostram reservationem predictam. Et nihilominus beneficia predicta dummodo inter illa plures quam due parrochiales vel earum perpetue vicarie non existant, quorum in simul fructus redditus et proventus quinquaginta marcharum argenti puri secundum taxationem predictam valorem<sup>a</sup> annum 50 non excedant si qua vacant aut cum vacaverint ut prefertur, que tu per te vel procuratorem prefatum duxeris acceptanda ut prefertur, post acceptationem predictam exnunc prout extunc apostolica tibi auctoritate conferimus et de illis etiam providemus ac illa collata et de illis provisum fore ac provisiones uniones annexiones et incorporationes ac commendas et quasvis alias gratias et litteras, in quibus de presentibus reservatione provisione et commenda mentio specialis specifica et expressa habita non fuerit, necnon totum id et quicquid secus super hiis per quoscumque preterquam in tui favorem presertim in huiusmodi inhibitione inclusos etiam gratiarum expectatarum pretextu scienter vel ignoranter contigerit attemptari, irrita et inania nulliusque roboris vel momenti preterquam reservationem sub quibusvis revocationibus similium vel dissimilium reservationum ac cancellarie apostolice regulis editis et edendis minime comprehensam fore nec comprehendi debere decernimus. Quo circa dilectis filiis archidiacono Hasbanie in ecclesia Leodiensi ac Bambergensi et Pataviensi officialibus per apostolica scripta mandamus, quatenus ipsi vel duo aut unus eorum per se vel alium seu alios te vel procuratorem tuum tuo nomine in corporalem possessionem beneficiorum iuriumque et pertinentiarum predictorum iuducant auctoritate nostra et defendant inductum amotis quibuslibet detentoribus ab eisdem facientes te vel pro te procuratorem predictum ad beneficia huiusmodi ut est moris admitti tibi que de illorum fructibus redditibus proventibus juribus et obventionibus universis integre responderi; contradictores auctoritate nostra etc.; non obstantibus pie memorie Bonifacii pape VIII. predecessoris nostri et aliis constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac ecclesiarum in quibus secularia necnon monasteriorum seu aliorum regularium locorum, in quibus regularia beneficia huiusmodi forsitan fuerint, iuramento confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus contrariis quibuscumque; aut si aliqui super provisionibus sibi faciendis de huiusmodi vel aliis beneficiis ecclesiasticis in illis partibus speciales vel generales dicte sedis vel legatorum eius litteras im-

<sup>a</sup> val. — 50 nachgetragen am Rande.

petrarint etiam si per eas ad inhibitionem reservationem et decretum vel alias quomodolibet sit processum; quibus omnibus te in assecutione dictorum beneficiorum vacaturorum volumus anteferri, sed nullum per hoc eis quo ad assecutionem beneficiorum aliorum preiudicium generari, seu si archiepiscopis episcopis ac capitulis et collatoribus ac collatricibus prefatis vel quibusvis aliis communiter vel divisim ab eadem sit sede indultum, quod ad receptionem vel provisionem alicuius minime teneantur et ad id compelli aut quod interdicti suspendi vel excommunicari non possint quodque de huiusmodi vel aliis beneficiis ecclesiasticis ad eorum collationem provisionem presentationem electionem seu quamvis aliam dispositionem coniunctim vel separatim spectantibus nulli valeat provideri seu commenda fieri per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem et qualibet alia dicte sedis indulgentia generali vel speciali cuiuscunque tenoris existat, per quam presentibus non expressam vel totaliter non insertam effectus huiusmodi gratie impediri valeat quomodolibet vel differri et de qua cuiusque toto tenore habenda sit in nostris litteris mentio specialis; nos enim tecum ut quecumque tua curata seu alias invicem incompatibilia beneficia ecclesiastica si illa vigore presentium assequaris recipere et insimul quoad vixeris retinere libere et licite valeas, generalis concilii et quibusvis aliis constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac statutis et consuetudinibus supradictis ut prefetur roboratis ceterisque contrariis nequaquam obstantibus, auctoritate apostolica prefata earundem tenore presentium de specialis dono gratie dispensamus; proviso quod incompatibilia beneficia huiusmodi debitis propterea non fraudentur obsequiis et animarum cura in eis si qua illis imminet nullatenus negligatur. Nulli ergo etc. nostre absolutionis reservationis inhibitionis suspensionis collationis provisionis decreti mandati voluntatis et dispensationis infringere etc. si quis etc.. Datum Rome apud Sanctum Petrum anno etc. 1513 octavo idus augusti, pontificatus nostri anno primo.

Gratis de mandato S. D. N. pape. Aug<sup>ti</sup> <sup>a</sup>

P. Mellinus.

W. Enchevort

F. de Vega.

Coll. Amerin.

\*40. *Aus einem Schreiben Dr. Johann Blankenfelds an den Hochmeister des deutschen Ordens, Albrecht von Brandenburg. Rom 1513 Aug. 9. Staatsarchiv Königsberg, Pap. Original.*

Für einen eilenden päpstlichen Boten, der Brevia an den Hochmeister und den König von Polen zu bringen hatte, macht Blankenfeld

<sup>a</sup> *Aug<sup>ti</sup> und Amerin, von einer zweiten Hand; die anderen Unterschriften von der Hand des Stückes.*

einen Preis von 100 Dukaten in Gold de Camera ab. Der Procurator hatte nicht so viel Geld: »Habe aber der Fucker factor hie e. f. g. do mit in iren anligendenn sachenn zu vorleghenn gebethenn, daß er mir mit solicher andtwurdt abgheschlaghe: Im sei sunderlicher bevehlich ghebenn gar kein geldt zu vorliehen ane Commission Jacoben Fuckers, derhalb so dorft er es nicht thuen«. Leiht es schliesslich bei andern Leuten.

Es ist auch e. f. g. unnd irer hendel unnd sunderlich in dissen lewffen hie notdurft, das e. f. g. wie andere Churfursten, fursten unnd heren hie bie den Fuckhern haben in vil gheringhern den e. f. g. unnd irs ordens hendelenn unnd sunderlich dießer zeit, das e. f. g. ein Commission durch Jacob Fuckhern von Augspurgh anher gheben lassen an ir factor alhie, e. f. g. unnd dem orden auf irs procuratoris ansuchen mit II<sup>c</sup> III<sup>c</sup> allermindest odder mher ducaten zu vorlegen, wie e. f. g. . . . . . Es ist auch iczt alhie swerer dann etzwan geldt auf zu brenghen viller ursach halb unnd auch deshalb, das etzlich fursten draussen hie haben gelt entlehenet und darnoch widerumb nicht bezalenn lassen, wie sich die benk, daß sie das noch in mangel sehen, beclagen.«

41. *Aus einem Briefe Dr. Johann Blankenfelds an den Hochmeister.  
Rom 1513 Sept. 29.*

*Staatsarchiv Königsberg, Pap. Or. Nachschrift.*

»So habe ich kurtzlich im Magdeburgischen handel noch abghen loblicher gedechtnis des Ertzbischoffs zu Magdeburgh ein ganz eylendt pfoß bi meynen gn. hr. den Churfursten zu Brandenburg auf szejner f. g. kost ghefertighet mit bevehlung das auf das Eylendeste so möglich man die brief schikken welte einer br h<sup>kt</sup> andtwurdt halb mir in dem handel zhegheben, aber die brief szejnt erst am zehendem taghe ken Augspurgk kommen, sjo ich mich doch verhoft sie solten am VII do ghewes[en] szejn.«

42. *Aus der Instruktion des Deutschordensmeisters für Georg von Elz, der zum Lateranischen Konzil gesandt wurde. Ende 1513.*

*Staatsarchiv Königsberg, Konzept.*

Item noch dem der Cardinal sich umb Cruciaten und legacy durch Hungern Polan und in diße land zu erlangen bearbeiten, ist von not zuvorkommen, das in solicher legacy oder cruciateten bevel die landt Preussenn und ordens ausgeschlossen werden aus ursachen das die legatenn, die in Polen verordnet, allzeit des ordens lande als ob es der crone gehert dem ordenn zu merglichem nochtheyl in iren bevel ziehenn

und besuchen, und do mit Bahr Hajt kein abbruch geschehe zu bitten eyn andern Legaten oder sunderlichen Commissarien zw ordnen Seyner hayt Bestes und des ordens zw widerstandt der unglaubigen zw betreiben und sunderlich zw trachten, das solicher bevel einer pershon des ordens geschehe aus ursachen, das der ordenn, so er der crone wie man hofft bedrenglickeit entladenn, sich gewaldiglich wie auch beradtschlaget der unglaubigen mit krige annemen wolden. Dortzw in die Cruciatie nicht allein in iren landen sunder in mheren orthen als stewr der heyligen kirchen zw habenn groß von noten.

43. *Aus dem Bericht des Deutschordensprokurators Johannes Blankenfeld an den Hochmeister.*  
Rom 1513 Dez. 5.

*Pap. Or. Staatsarchiv Königsberg.*

Hie seindt dieser zeit her Eitelwolf vom Stain ritter, doctor Busso von Albesleben, her Joachim Klitzingk thumbprobst zu Hamburgk, her Levin von Velthem thumbprobst zu Hildeshem, her Sebastian von Ploto thumtechendt zu Halberstadt als botschafter des churfursten zu Brandenburg meins gn. herren unnd der hinunden benenter stiftt umb die bestetighunge der postulation der kirchen Magdeburgk unnd Halberstadt unnd ander zwen der minder stiftt daselbst thumbherrn ehrlich unnd statlich unnd hat sich ir hat gnediglich ken baiden maynen gned. heren dem Churfursten unnd postulaten erzeugt. Jr hkt hat im negsten consistorio den stiftt zu Magdeburgh ghegheben und confirmirt, im negsten consistorio wirt ir heil den auch zu Halberstadt gheben, des seint wir berait ghewisse got lob. Ich habe vor ir ankunfft unnd in irem biesein noch meim besten vermughen die sachen helfen furdern, das mir ir hat von ir selbst unnd etzlich cardinel in der botschafter biewesen gnedigen unnd guten rum und zeugnus ghegheben. Ich hoff das hochloblich churfurstlich haws Brandenburgh und e. f. g. sey mir umb eyn gut kleidt wermer. Ich achte auch e3 werden sulichs nicht alle nachbauren gheleich gerne horen. Die botschafter haben mir zughesagt von des churfursten weggen bei hkt unnd den Cardinelen e. f. g. und den orden mit vleis zu bevheleenn, darob das es ghesche nach sein wil.

44. *Quittung für die durch die Fugger erfolgte Zahlung der servitia communia von Magdeburg und Halberstadt seitens Albrechts von Brandenburg.*  
Ohne Ort und Zeit.

*Arch. Vatic. Divers. 63. fol. 174<sup>v</sup>. Hergenröther Nr. 6032.*

Leo papa X<sup>s</sup>

Motu proprio etc. fatemur recepisse in pecunia numerata a dilecto filio Alberto ex marchionibus Brandeburgensibus electo Magdeburgensis

et Halberstadensis ecclesiarum ducatos mille et septuaginta novem auri de camera ratione servitii nobis et camere apostolice debiti per manus dilectorum filiorum Jacobi Fucher et sociorum mercatorum Romanam curiam sequentium, qui licet sint creditores ipsius camere in longe majori pecuniarum summa et potuissent summam predictam quam nobis solverunt retinere et excomputare pro concurrenti quantitate in dicta summa eorum crediti, tamen pro nonnullis nostris occurrentibus expensis de ea summa mille et septuaginta novem ducatorum pro hac vice libenter nobis complacere voluerunt, quod ad rem gratam accepimus. Mandantes venerabili fratri nostro R. episcopo Ostiensi ac thesaurario, presidentibus et clericis ejusdem camere, ut summam predictam mille et septuaginta novem ducatorum nobis ut prefertur solutam in libris introitus et exitus depositiorum nostrorum et camere predicte describi et annotari et quantitas et alias scripturas super ejusmodi solutione communis servitii expediri curent et mandent, in contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque.

Ita fatemur et mandamus J.

*45. Johannes Zink verpflichtet sich namens der Fugger, unter bestimmten Bedingungen Ablassbriefe dem Konstanzer Domkapitel zu übergeben. Rom 1514 Febr. 7.*

*Arch. Vatic. Arm. XXXIV. vol. 18. fol. 7.*

Die 7. Februarii 1514, dominus Johannes Zinch institor banchi de Fucharis obligavit se camere apostolice presentare capitulo Constantiensi nonnulla brevia apostolica super indulgentiis concessis in Constantiensi Augustensi Argentinensi et Curiensi civitatibus et diocesibus et quod capitulum tenebit bonum et fidele computum de pecuniis que provenienti ex dictis indulgentiis et ex illis consignabit camere apostolice hic in Urbe medietatem detractis expensis prout alias facere solitum fuit in preterita quadragesima. Insuper promisit non consignare dicta brevia nisi prius fuerit bene cautum quo ad interesse ipsius camere, alias reportare brevia infra mensem et ita se obligavit in forma camere etc. presentibus dominis Jacobo Bernardino de Ferrariis et Angelo Johannis laico Amerinensi.

*46. Johannes Zink verpflichtet sich namens der Fugger, das bestimmte deutsche Domkapitel sich verpflichten, die Hälfte von den Erträgen eines Ablasses nach Rom zu entrichten. Rom 1514 Febr. 27.*

*Arch. Vatic. Arm. XXXIV. vol. 18. fol. 7.*

Die 27. supradicti mensis (februarii) supradictus dominus Johannes (Zinch) obligavit se in forma etc. quod canonici et capitula universarum



ecclesiarum Maguntinensis et Coloniensis provinciarum ac illarum Brixinensis Eystetensis Frisingensis Bambergensis et Ratispronensis civitatum et diocesum reddent et consignabunt integre et fideliter hic in Urbe medietatem omnium pecuniarum proventurarum ex indulgentiis concessis in dictis locis obligatione omnium bonorum suorum et ita juravit presentibus dominis F. de Attavantis et Donato Ulteriano collegis testibus.  
L. Amerinensis.

*47. Ablafs für den Bau der Dominikauerkirche in Augsburg. 25 Febr. 1514. Mit: 1. Febr. 1515: Verlängerung bezw. Erneuerung desselben Ablasses. Beides eingeschlossen in 29. Aug. 1517: Verlängerung bezw. Erneuerung dieser Ablässe zur Errichtung einer Bibliothek und eines Studiums bei den genannten Dominikanern.*

*Arch. Vatic. Reg. Vatic. 1197. fol. 42—49.*

Leo etc.

Ad futuram rei memoriam. Regis eterni, cuius magnifista sunt opera, tante nobis divine gratie dona infundunt, ut ad vite superne gloriam vocandis mortalibus non solum prophetarum oracula ac sanctorum patrum exempla pariter et documenta prebuerunt, sed et ipsa veritas eius videlicet filius unigenitus de summis celorum ad yma pro generis humani salute descendens mortalitatis nostre carne assumpta visibilis et corporeus apparere eoque nascente sanctorum numerum, quos sua justificaverat gratia, ampliare dignatus est, vices licet immeriti gerentes in terris ac pia ipsius officia et actiones incitantes ad illa curis vigilamus assiduis studiisque indefessis enitimus, per que nostre operationis ministerio sancte religionis et doctorum virorum in agro dominico superna dispensatione plantare et universis cure nostre creditis talia favorabilia concedamus, per que in presenti vita piis intenti operibus ad eterne claritatis sine fine visionem feliciter valeant pervenire. Dudum siquidem cupientes ecclesiam domus sancti Dominici Augustensis ordinis fratrum predicatorum, que pro vestutate nimia ruinam minabatur et adeo angusta erat, ut pauci Christifideles celebrationi divinorum in ea interesse possent, nuper demolitam et de novo ampliori structura inceptam ut ad perfectionem reduceretur, in favorem fabrifice eiusdem ecclesie nonnullas indulgentias et peccatorum remissiones ac facultates gratias concessimus per certas sub plumbo ac reliquas in forma brevis, per quas illas ad certum tempus jam effluxum prorogavimus nostras litteras, quarum tenor sequitur et est talis.

Leo episcopus servus servorum Dei ad futuram rei memoriam. Salvatoris domini nostri Jhesu Christi Dei patris unigeniti, qui de summo celorum ad inferna pro redemptione generis humani descendere dignatus

est quique beato Petro apostolorum principi ligandi atque solvendi pontificium tradidit, vices licet immeriti gerentes in terris ad singulas ecclesias que domus Dei sunt et eorum edificiiis et structuris reparatione indigentes dirigimus nostre considerationis intuitum ac circa illarum reparationem commissi nobis pastoralis officii et potestatis nobis credite auctoritatem favorabiliter impartimur et ad hec Christifideles indulgentiis videlicet et remissionibus invitamus, ut per eorum pia suffragia ecclesie ipse reparari et fideles ipsi pro temporalibus bonis, que erogaverint, felicitatis eterne premia consequi possint. Cum itaque sicut accepimus ecclesia domus sancti Dominici Augustensis ordinis fratrum predicatorum, que vetustate ruinam minabatur, pro qua prevenianda singulis fere annis magna erat opus impensa, et adeo angusta existebat, ut pauci tempore celebrationis divinatorum interesse possent, penitus demolita ac nova ecclesia longe amplior et ad divina audienda commodior pro maiori parte constructa fuerit, et licet nonnulli dilecti filii cives Augustenses pro constructione ipsius nove ecclesie summam quinque millium ducatorum contulerint, nichilominus nova structura huiusmodi magistrorum operis incuria seu materie defectu aut alio fortuito casu non mediocre damnum passa et ut illius ruina preveniretur magne expense ac propterea dicta summa quinque millium ducatorum expositi fuerint et non possint dilecti filii prior et fratres dicte domus ex illius facultatibus structuram ipsam ad debitum complementum perducere, sed sint Christifidelium suffragia plurimum opportuna: Nos cupientes ecclesiam predictam in huiusmodi structuris et edificiiis debite perfici et perfecta conservari et Christifideles<sup>a</sup> in auxilium tam salutaris operis totis viribus exortari, et ut Christifideles ipsi eo promptius ad premissa manus porrigant adiutrices, quo exinde pro animarum suarum salute maiora munera spiritualia adipisci posse cognoverint, de omnipotentis Dei nostra ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi omnibus et singulis utriusque sexus Christifidelibus vere penitentibus ac confessis Maguntinensis et Coloniensis provinciarum ac illarum civitatum et diocesum et in illis quomodolibet habitantibus seu commorantibus ac ad eas ad consequendum gratiam et indulgentiam infrascriptas undecumque confluentibus, qui durante tempore quadragesime proxime future et quindecim diebus sequentibus aliquas ecclesias seu, si ibidem ecclesiarum copia non fuerit, aliqua altaria juxta numerum per priorem et fratres domus deputandos ex et ab eis ac per deputandos subdelegandos limitandas vel limitanda juxta eorum providam moderationem super hoc faciendam dicta durante quadragesima et quindecim diebus inde sequentibus devote visitaverint et in capsis ad hoc per priorem et fratres ac procuratores fabricae huius-

---

<sup>a</sup> Fol. 42 v.

modi deputandos et subdelegandos predictos ordinandis [in] subsidium et relevamen fabrice ecclesie domus huiusmodi aliquam oblacionem seu pecunie quantitatem tantam, quantam per integram septimanam in domibus habitacionum suarum pro victu ipsorum et familie sue consueverint exponere, aut alias juxta prioris et fratrum aut deputandorum et subdelegandorum ab eis ordinationem sive arbitrium effectualiter posuerint seu lapides saxa ligna [vel] alia ad construendam ecclesiam domus huiusmodi necessaria dono dederint inciderint aut ad locum edificii duxerint vel in eodem loco per se vel submissas personas ad certum tempus per priorem et fratres ac deputandos etiam seu subdelegandos prefigendum propriis sumptibus et expensis laboraverint aut es stannum cuprum calibem ferrum plumbum et alia genera metalorum ad construendam ecclesiam domus huiusmodi opportuna juxta eorundem prioris et fratrum ac deputandorum seu subdelegandorum arbitrium largiendo manus porrexerunt adiutrices, plenam omnium peccatorum suorum, de quibus corde contricti et ore confessi fuerint, necnon oblatorum veniam et remissionem ac cum altissimo reconciliationem ac illam eandem tam a felicis recordationis predecessoribus nostris Romanis pontificibus quam a nobis limina eorundem apostolorum et certas Urbis basilicas et ecclesias ac extra eam ad hoc deputatas quomodolibet sacri jubilei etiam centesimo anno visitantibus etiam profici[sc]entibus ad recuperationem terre sancte ac perfidissimorum paganorum Turchorum scismaticorum et aliorum sacre orthodoxe fidei catholice et dominice crucis hostium expugnationem ac omnes et singulas gratias illis concessas et concedi solitas ipsumque jubileum centesimum etiam si anno jubilei proxime transacto aut postmodum in dicta urbe vel alibi pares indulgentias et remissiones peccatorum consecuti fuissent, auctoritate apostolica et ex certa nostra scientia tenore presentium de apostolice potestatis plenitudine concedimus et largimur ipsisque in domino benedicimus. Et insuper ut Christi fideles utriusque sexus, cuiuscumque dignitatis status gradus ordinis<sup>a</sup> et condicionis existant, ad dictas ecclesias ac premissa peragenda confluentes consciencie pacem et animarum salutem presentesque litteras non solum ad instar jubilei sed ipsum jubileum centesimum Deo propitio valeant promereri purgatisque eorum cordibus ac conscienciis ad illas suscipiendas efficiamus aptiores spiritum gratie salutaris prefatis priori et fratribus ac deputandis seu subdelegandis ab eis auctoritate nostra ecclesias, quas propterea visitari debeant, declarandi et in qualibet ecclesiarum earundem simul vel successive certum numerum presbiterorum secularium vel regularium ordinis quorumcumque etiam mendicantium etiam regularis observancie, de quibus eis videbitur, ad eorundem Christifidelium pro indulgentia

<sup>a</sup> Fol. 43.

huiusmodi consequenda ad ecclesias ipsas in quibus deputati fuerint confluentium confessiones audiendum cum plena vel limitata facultate infrascripta deputandi, cui singulis diebus predictis dicta durante quadragesima eorundem Christifidelium confessionibus diligenter auditis eos omnes et singulos ab omnibus et singulis excommunicationis a jure et canone vel ab honore anathematisationis suspensionis et interdicti aliisque censuris et penis ecclesiasticis quibuscumque undecumque et qualitercumque in eos latis et promulgatis necnon sacrilegiis incestibus adulteriis periurio apostasia presb[ite]recidiis et homicidiis etiam voluntariis incendiis pecuniarum etiam publicarum injunctarum et divinorum officiorum et horarum canonicarum obmissionibus ac omnibus et singulis aliis criminibus excessibus delictis et peccatis quantumcumque gravibus et enormibus etiam talibus, pro quibus penitentiam publicam mererentur ac eis ante absolutionem impendendam specialis specifica et individua mentio fieri ac eorum qualitates et circumstantie nobis seu successoribus nostris Romanis pontificibus canonicè intransibis exponi et declarari deberent, etiam si eorum absolutio per quasvis regulas aut constitutiones nostras vel eorundem predecessorum nostrorum Romanorum pontificum seu eorum aliquem aut alio quovis modo sedi predictæ adeo reservata forent, quod in generali concessione minime comprehendi valerent, præterquam occasione delationis aluminum sancte cruciate contra prohibitiones camere apostolicæ a partibus infidelium aut illorum venditione aut alias ratione prohibitionis censuris huiusmodi illaqueatione ac scismatis seu conspirationis in personam nostram aut statum sancte Romane ecclesie absolvere et eis penitentiam salutarem iniungere, juramenta quecumque relaxare, penitencias publicas et jejunia si votis aut alias ad illa obligati existant et alia vota quecumque per eos emissa, castitatis et religionis dumtaxat exceptis, in premissum opus commutare ac illos, quibus penitentia publica iniuncta fuerit, seu illam peregerint seu periurium commiserint et propter ea infamie notam sive maculam incurrerint, ad pristinos statum et honores ac dignitates et officia publica rehabilitare restituere et plenarie reintegrare, et cum personis qui propter adulterium commissum aut alias jus petendi debitum coniugale amisissent, ut illud petere possint ac super quecumque (sic) inegularitate quavis occasione præterquam bigamie et homicidii voluntarii contracta, necnon cum simoniace vel alias minus rite et canonicè promotis<sup>a</sup> vel ordinatis scienter vel ignoranter, etiam si promotores ordinatores aut mediatores forent, ut sic promoti et ordinati ad omnes sacros etiam presbiteratus ordines alias rite promoveri et in illis etiam in altaris ministerio licite ministrare ac promotores seu ordinatores deinceps officium pontificale, ut prius licite exer-

<sup>a</sup> Fol. 43<sup>v</sup>.

cere possint, dispensare et eosdem promotos ad dignitates ac canonicatus et prebendas et quecumque alia beneficia ecclesiastica cum cura vel sine cura secularia et regularia eis conferenda, si alias illorum capaces fuerint, ut ea recipere retinere valeant necnon cum quibusvis, qui per simoniacam pravitatem quecumque beneficia ecclesiastica tam secularia quam quorumvis ordinum regularia cum cura et sine cura, etiam si dignitates pontificales vel abbaciales aut in cathedralibus etiam metropolitanis post pontificales maiores seu in collegiatis ecclesiis principales ac personatus administrationes vel officia etiam curata et electiva aut canonicatus et prebende vel capellanie perpetue in eisdem ecclesiis regularia vero prioratus etiam conventuales prepositure proposituratus seu officia claustralia etiam cum cura vel sine cura fuerint, similiter dispensare et eos respective ad obtenta predicta et quecumque alia beneficia similia obtinenda rehabilitare seu de novo eisdem simoniacis dicta beneficia seu officia sic per simoniam acquisita et habita, postquam illa in eorum manibus dimiserint, conferre eosque restituere in dictis beneficiis seu officiis in foro consciencie ac de fructibus premissorum etiam ob divinorum officiorum et horarum canonicarum negligentiam ac commissionem (sic) male perceptis necnon super omnibus per furtum rapinam spoliationem vel ludum aut alias male ablatis incertis vel per usurariam pravitatem acquisitis etiam certis, quando fenerator ab illo feneratoro extorquisset et ipse usuras restituere paratus non esset, et etiam de bonis, que ad aliquorum manus pervenissent et sine magna difficultate sciri non possent persone quibus restitutio fieri deberet de jure, quamquam male ablata per eos non existant sed alias ad eos illa pervenerint, ac super debitis incertis personis et similiter de hiis qui pauperibus et aliis piis locis in genere absque ulla speciali determinatione relicta fuerint tam pro preterito quam futuro temporibus componere et illa habentes, ut soluta aliqua quantitate, de qua eisdem priori et fratribus ac deputandis seu subdelegandis ab eis videbitur, pro hoc pio ac necessario opere ac reliquorum male ablatorum extortorum ac debitorum et relictorum seu que ad eos alias pervenerunt vel debentur ut prefertur restitutione plene absoluti existant, concedere similiter in foro conscientie tantum, et quoscumque qui ex quavis licita vel illicita copula provenientes affinitate consanguinitate cognatione carnali vel spirituali simplici vel multiplici gradu ac quocumque publice honestatis justicie impedimento seu alias quomodolibet impediti matrimonium invicem scienter vel ignoranter in quovis etiam primo affinitatis, que per copulam fornicariam contracta<sup>a</sup> esset, gradu contraxissent et carnali copula consummassent, si impedimentum huiusmodi in iudicium deductum non foret vel scandalum generare non posset,

<sup>a</sup> Fol. 44.

ab excessu huiusmodi et excommunicationis sententia quam propterea incurrissent iniuncta inde eis pro modo culpe penitentia salutari, que ad pium opus predictum dirigatur, et quod de cetero talia non committant nec committentibus prestent auxilium consilium vel favorem et alias que de jure fuerint iniungenda absolvere et ut in huiusmodi matrimonio sic contracto similiter remanere seu secreta de novo invicem matrimonium contrahere et in illo sic contracto similiter remanere libere et licite valeant, prolem susceptam ex huiusmodi matrimonio si que sit et suscipiendam legitimam decernere dispensare similiter in eodem foro conscientie dumtaxat, ac cum quibusvis, qui aliqua bona ecclesiarum monasteriorum et ecclesiasticorum beneficiorum quorumlibet haberent et judicialiter difficultatibus probationibus ad illorum restitutionem compelli non valerent, etiam si per ipsos probari posset, que bona omnia ad opus premissum applicamus super eorum restitutione componere et recepta aliqua portione vel quantitate pro eis ad opus predictum convertendi, similiter ipsos sic ea tenentes ab ulteriori eorum restitutione libere absolvere et quod illa licite retinere possint imposterum eis etiam concedere, et generaliter omnia alia et singula in premissis et circa ea necessaria seu quomodolibet opportuna etiam, que dilectis filiis penitenciaris in basilica principis apostolorum de Urbe de anno jubilei proxime preterito deputatis concessa fuerit, facere gerere et exequi possint et valeant plenam et liberam eiusmodi scientia et auctoritate tenore presentium concedimus potestatem et facultatem. Et ne illi, qui peregrinari et aliquam ex ecclesiis deputandis pro consequenda indulgentia huiusmodi commode et honeste visitare seu alia pietatis opera premissa adimplere non poterint utriusque sexus ut puta religiose persone sub perpetua clausura aut extra eam in monasteriis aut domibus religiosis degentes seu infirmi decrepiti valetudinarii divinisque et humanis serviciis mancipati aut mulieres gravis seu in puerperio constitute aut alias legitime prepediti effectum careant indulgentie memorate, volumus, quod si tales huiusmodi aut aliis quibusvis impedimentis ecclesias ipsas visitare impediti vere penitentes et confessi ad capsas predictas per fideles manus transmiserint, quantum per unam ebdomadam integram in victualibus cum eorum familia exponere consueverint, seu aliam contributionem per priorem et fratres seu deputandos aut subdelegandos ab eis predictos moderandam ad huiusmodi pium opus fecerint, tam ipsi quam de ipsorum sic impeditorum familia existentes etiam non impediti eandem prorsus indulgentiam plenissimam consequantur, ac si loca ipsa indulgentiarum personaliter visitarent. Liceat prefatis priori et fratribus ac deputandis seu subdelegandis ab eis pro talibus impeditis in singulis locis in quibus ipsis videbitur<sup>a</sup> deputare

<sup>a</sup> *Fol. 44 r.*

confessores idoneos etiam quos ipse non venientes persone eligere voluerint, qui erga impeditos eosdem ac de eorum familia existentes ut prefertur pari quam alii confessores predicti erga visitantes dictas ecclesias auctoritate fungantur. Et quia facile contingere posset aliquos dubitare, quantum offerre debeant pro consequenda indulgentia predicta et aliis premissis et nonnullos esse dubios vel incertos, an eorum impotentia infirmitas servitii occupatio vel impedimentum sit adeo excusabile notabile et legitimum, quod juxta premissa ad visitacionem astringi non debeant ut indulgentiam huiusmodi consequantur, sed pro illa consequenda sufficiat eis quantitatem predictam in capsis huiusmodi per fideles manus poni facere volentes, quod tam prior et fratres quam deputandi seu subdelegandi ab eis aut quibus ipsi vices suas in genere vel in specie duxerint committendas, quam confessor, quem tales dubii aut incerti ex predictis deputandis ut premititur adierint, possint eis huiusmodi dubietates, prout eorum statui et indemnitati animarumque saluti et consciencie quieti et saluti salubrius expedire cognoverint, decidere et determinare ac visitacionem huiusmodi et summam, de qua dubitarent, an ab eisdem solvenda veniret, eis in parte remittere, prout priori et fratribus seu deputandis et subdelegandis seu confessori predictis necessarium etiam videbitur, ac eos ad visitandum dictas ecclesias penitus impotentes existere declarare habeantque tales dubii juxta declarationem seu remissionem huiusmodi faciendam quoad effectum consecutionis indulgentie memorate pro vere visitantibus et solventibus, ad id quod tenerentur, proviso quod confessor prefatus eisdem impeditis et de eorum familia existentibus loco visitacionis huiusmodi alia iniungat opera pietatis. Verum si qui forent, qui adeo pauperes essent, ut commode juxta ordinationem predictam solvere nequeant, liceat priori et fratribus ac deputandis et subdelegandis ab eis cum talibus quod solvere debeant, ut huiusmodi indulgentie fiant participes, convenire ac eos cum sibi videbitur per absolutionem huiusmodi subsistente causa legitima in toto vel in parte liberare. Et per archiepiscopos episcopos reges reginas duces marchiones comites barones nobiles et alios Christifideles tam ecclesiasticos etiam religiosos quam seculares huiusmodi, quorum magna familia foret, ratione huiusmodi consequendarum indulgentiarum faciendas contributiones consideratis diligenter eorum facultatibus discrete limitare ac taxare et desuper cum ipsis sicut priori et fratribus ac deputandis seu subdelegandis ab eis prefatis utilius videbitur componere necnon omnia alia circa hec ad salutarem et celeriore expeditionem faciendam opportuna procurare et ordinare. Et ut animarum salus eo potius procuretur, quo magis aliorum egent suffragiis, et quominus sibi ipsis proficere valeant scientia et auctoritate predictis de thesauro sancte matris ecclesie animabus in purgatorio existentibus que per caritatem ab hac luce Christo unite decesserunt et dum

viverent sibi, ut huiusmodi indulgentia suffragaretur, meruerunt, paterno compacientes affectu quantum cum Deo possumus succerrere cupientes, de divina misericordia et apostolice potestatis plenitudine<sup>a</sup> volumus et concedimus, ut si qui parentes aut amici aut ceteri Christifideles pietate commoti pro ipsis animabus purgatorio igni pro expiatione penarum eisdem secundum divinam justiciam debitarum expositis durante dicto tempore ad opus huiusmodi aliquam elemosinam juxta prioris et fratrum seu deputandorum aut subdelegandorum predictorum vel alicuius eorum ordinationem dietas ecclesias visitando pie erogaverint aut per nuncios ab eisdem deputandos dicto durante tempore miserunt, ipsa plenissima indulgentia per modum suffragii ipsis animabus in purgatorio existentibus, pro quibus dictam elemosinam pie erogaverint, ut prefertur pro plenaria penarum relaxatione suffragetur. Ac omnes utriusque sexus Christifideles de civitatibus et diocesibus predictis existentes vel in eis residentes aut ad illas ut prefertur confluentes, qui manus adiutrices ad huiusmodi opus visitando vel mittendo porrexerint, ac omnes et singulos earundem parentes defunctos ac eorum benefactores, qui cum caritate decesserint, de similibus potestatis plenitudine et liberalitate in omnibus precibus suffragiis elemosinis jeuniis orationibus missis oris canonicis disciplinis peregrinationibus et ceteris omnibus spiritualibus bonis que sunt aut fieri poterunt in tota universali sacrosancta ecclesia militante ac omnibus membris eiusdem participes imperpetuum fiant. Ceterum ne propter multitudinem indulgentiarum tam a nobis quam predecessibus nostris concessarum Christifideles in hoc sancto opere tardiores existant, omnes indulgentias, preterquam in Constantiensi Curiensi et Argentinensi civitatibus et illarum diocesibus ac in diocesi Augustensi provincie Maguntiensis, etiam preterquam in confessionaliis et contemplacione regum reginarum vel aliorum principum a nobis et eadem sede vel eius auctoritate quibuscumque ordinibus etiam Sancte Trinitatis, redemptionis captivorum, ecclesiis monasteriis hospitalibus, etiam Sancti Johannis Jherosolimitani et nostri sancti spiritus in Saxia de dicta Urbe ordinis sancti Augustini ac magistris et fratribus militie beate Marie Theutonicorum tam in Prussia quam Livonia et alias per Germaniam ubilibet constitutis ac in favorem sancte cruciate necnon quatuor ordinibus mendicantium in genere vel in specie ac quibuscumque aliis locis universitatibus confraternitatibus etiam cuiuscumque qualitatis et ad quemcumque usum etiam laicorum vel clericorum institutis et singularibus personis etiam plenarias in vita et mortis articulo preterquam ratione indulgentie et jubilei huiusmodi extra urbem predictam ubilibet per nos aut predecessores nostros prefatos quomodolibet nunc et pro tempore concessas

---

<sup>a</sup> Fol. 45.



quo ad predictas civitates et dioceseos et personas dumtaxat durante tempore quadragesime et quindecim dierum sequentium huiusmodi scientia et auctoritate prefatis et de simili apostolice potestatis plenitudine omnino suspendimus illasque nemini volumus in vita vel in morte aliquatenus suffragari nec illas publicari et predicari nec earum pretextu a questoribus elemosinarum aliquid postulari posse. Volumus quoque et decernimus, quod sub quacumque suspensione aut revocatione<sup>a</sup> per nos etiam simili indulgentia pro fabrica basilice principis apostolorum de Urbe aut successores sic nostros Romanos pontifices pro tempore facta sub quibusvis verborum formis et clausulis etiam derogatoriis derogatoriis forcioribus efficacioribus et insolitis etiam ex quibusvis causis et quantumcumque maximis et urgentissimis etiam pro defensione fidei Christiane aut alias quantumcumque urgenti et necessaria causa etiam cum motu proprio et ex certa scientia ac de dicte sedis potestatis plenitudine etiam de fratrum nostrorum consilio nequaquam presentes litteras comprehensas esse nec in futurum comprehendi debere, sed semper illas exceptas fuisse et sic censi ac illis non obstantibus ipsas presentes litteras in suis plenis robore virtute et efficacia semper remansisse et remanere juxta illarum continenciam et tenorem, sic quod ab omnibus Christifidelibus reputari debere sublata eis quavis aliter interpretandi facultate et auctoritate. Et si forsitan super premissorum executione et presentium litterarum ac in eis contentorum concessione ac illarum clausulis et verbis aliqua dubia quomodolibet exoriantur, prioris et fratrum ac etiam deputandorum et subdelegandorum ab eis qui de premissis plene informati existunt declarationi et interpretationi toeiens quociens opus fuerit stari debere etiam decernimus, dummodo declaratio ultra quam in foro conscientie se non extendat et, ut oblationes huiusmodi fideliter colligantur et collecte conserventur ac illarum proventus in hoc et necessarium opus reparationis ecclesie domus huiusmodi et illius fabricae et non in aliam causam omnino commutantur, volumus, quod prior et fratres seu deputandi et subdelegandi ab eis prefati in singulis ecclesiis ad id per eos ordinandis unam vel plures capsam seu capsas clausuris et duabus clavibus, quarum unam prior et fratres predicti ac aliam communitas prefati seu deputandi vel subdelegandi ab eis respective tenere debeant, bene munitam seu munitas, prout priori et fratribus ac procuratoribus fabricae et deputatis seu subdelegandis predictis videbitur, ordinent, quam seu quas conventus et fratres ac procuratores fabricae seu ab eis respective deputandi et subdelegandi predicti insimul et non alias aperire possint, ita quod illam aliter quomodolibet aperientes excommunicationis sententiam incurrant, a qua nisi a Romano pontifice absolvi non possint

<sup>a</sup> Fol. 45 r.

preterquam in mortis articulo constituti. Et insuper ut premissa melius et facilius semotis quibuslibet impedimentis debitum consequantur effectum, omnibus et singulis locorum ordinariis eorumque vicariis officialibus et sigilliferis necnon abbatibus prepositis decanis canonicis et capitulis tam cathedralium quam collegiatarum ecclesiarum abbatibusque prioribus et conventibus quorumcumque etiam mendicantium ordinum et quibusvis aliis etiam cuiuscumque dignitatis status gradus ordinis condicionis aut preeminencie existerent utriusque sexus personis per civitates et dioceses predictas et eorum quemlibet et alibi quomodolibet constitutis in virtute sancte obedientie et sub<sup>a</sup> excommunicationis late sententie ac maledictionis eterne pena, a qua etiam non nisi a nobis et successoribus nostris Romanis pontificibus canonicè intransitibus preterquam in mortis articulo huiusmodi constituti et debita satisfactione premissa absolvi possint, et pecuniaria prioris et fratrum ac deputandorum et subdelegandorum predictorum arbitrio facti et persone qualitate attendenda et de facto a contrafacientibus exigenda pena districtius inhibemus, ne videlicet ordinarii eorum vicarii officiales et sigilliferi abbates prepositi priores decani capitula et alii supradicti ac quevis ecclesiastice seculares et religiose persone presentium publicationem in eorum ecclesiis civitatibus et diocesibus ac ubi et quociens opus fuerit faciendum impedire et aliquid pretextu dicte publicationis petere et etiam a sponte exigere aut excipere ac ipsi et quicumque alii in premissis et circa ea fraudem ac dolum committere neve procurantes huiusmodi indulgentie participes fieri et sua pia suffragia erogare et mittere ab huiusmodi eorum proposito in toto vel in parte directe vel indirecte tacite vel expresse contrahere ac quascumque alias indulgentias per nos ut prefertur suspensas inibi predicare et publicare aut illis quomodolibet uti et illarum pretextu aliquid petere aut recipere ac alias contra presentes illarumque tenorem in ipsis predicationibus pium Christifidelium animum ab eorum sancto et pio proposito divertere dicto durante tempore quoquomodo presumant. Mandantes sub similibus sententia maledictione et pena ipsas presentes per quoscumque verbi Dei predicatorum etiam clericos et religiosos ordinum quorumcumque etiam mendicantium iuxta ordinationem et requisitionem prioris et fratrum ac deputandorum seu subdelegandorum predictorum vel cuiuslibet eorundem in civitatibus locis et ecclesiis ad hoc deputandis predicari publicari et declarari ac prefatos Christifideles ad contribuendum huic sacro operi induci et exhortari ac per locorum ordinarios eorum vicarios officiales et sigilliferos abbates priores prepositos decanos capitula et alias ecclesiasticas personas huiusmodi ad id auxilium consilium vel favorem impendi necnon per priorem et fratres ac deputandos

<sup>a</sup> Fol. 46.

seu subdelegandos prefatos tam ipsos si non paruerint quam generaliter contradictores quoslibet et rebelles per censuram ecclesiasticam et alia opportuna juris remedia, invocato etiam ad hoc si opus fuerit auxilio brachii secularis, compesci et compelli debere, habituri ratas et gratas censuras et penas, quas prior et fratres ac deputandi et subdelegandi prefati rite tulerint seu statuerint in rebelles, et facturi illas auctore domino inviolabiliter observari. Et generaliter quicquid per priorem et fratres ac deputandos et subdelegandos prefatos in premissis fuerit quomodolibet ordinatum, super quibus omnibus et singulis priori et fratribus ac deputandis et subdelegandis prefatis plenam<sup>a</sup> liberam et omnimodam ac etiam processiones publicas ad effectum premissum ac populi etiam ad sonum campane convocacionem pro huiusmodi piis operibus peragendis ad declarationem incursus censurarum et penarum per nos ut prefertur latarum faciendi et fieri mandandi harum serie concedimus facultatem. Non obstantibus premissis ac constitutionibus et ordinationibus apostolicis necnon privilegiis et indultis etiam mare magnum nuncupatis eisdem ordinibus illorumque personis in genere vel in specie forsitan concessis sub quibusvis verborum formis et clausulis etiam derogatoriis derogatoriis forcioribus efficacioribus et insolitis per nos et sedem predictam concessis et de quibus presentibus etiam de verbo ad verbum pro illarum sufficienti derogatione habenda esset mentio specialis, que quoad hoc cuiquam nolumus aliquatenus suffragari contrariis quibuscumque, aut si aliquibus vel eorum ordinibus communiter vel divisim ab eadem sit sede indultum, quod ipsi aut ipsorum ordinum persone ad publicandum aliquas litteras seu indulgencias huiusmodi inniti (?) compelli seu quod interdicti suspendi vel excommunicari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem. Verum quia difficile foret presentes litteras ad singula queque loca defferre, volumus ac etiam dicta auctoritate decernimus, quod illarum transumptis manu unius vel duorum publicorum notariorum subscriptis et aut alicuius prelati seu persone in ecclesiastica dignitate constitute sigillo munitis ea prorsus fides indubia ubilibet adhibeatur, que presentibus adhiberetur si essent exhibite vel estense. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis elargitionis benedictionis indulti suspensionis inhibitionis mandati voluntatis et decreti infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Rome apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo tertio decimo quinto kalendas martii pontificatus nostri anno primo. —

<sup>a</sup> Fol. 46 r.

Universis et singulis Christifidelibus presentes litteras inspecturis salutem et apostolicam benedictionem. Dudum cupientes ecclesiam domus sancti Dominici Augustensem ordinis fratrum predicatorum, que vetustate ruinam minabatur, pro qua prevenienda singulis fere annis magna impensa opus erat, et adeo angusta existebat, ut pauci tempore celebrationis divinatorum interesse possent, in huiusmodi structuris et edificiis debiti perfici et perfectam conservari et Christifideles in auxilium tam salutaris operis totis viribus exhortari, de omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi omnibus et singulis utriusque sexus Christifidelibus vere penitentibus et confessis Maguntine et<sup>a</sup> Coloniensis provinciarum ac illarum civitatum et diocesum et in illis quomodolibet habitantibus seu commorantibus et ad eas ad consequendum gratiam et indulgentiam infrascriptam undecumque confluentibus, qui durante tempore quadragesime proxime elapse et quindecim diebus inde sequentibus aliquas ecclesias seu si ibidem ecclesiarum copia non foret aliqua altaria juxta numerum per priorem et fratres domus huiusmodi et deputandos et subdelegandos limitandas et limitanda juxta eorum providam moderationem desuper faciendam dicta durante quadragesima et quindecim diebus sequentibus devote visitassent et in capsis ad id per priorem et fratres ac procuratores fabrice huiusmodi ac deputandos et subdelegandos predictos ordinandis in subsidium et relevamen fabrice et ecclesie domus huiusmodi aliquam oblationem seu pecunie quantitatem tantam, quantam per integram septimanam in domibus habitationum suarum pro victu ipsorum et familie sue exponere consueverant, aut alias juxta prioris et fratrum aut deputandorum et subdelegandorum eorundem ordinationem seu arbitrium effectualiter ponerent seu lapides saxa ligna et alia ad construendam ecclesiam domus huiusmodi necessaria dono darent inciderent aut ad locum edificii ducerent vel in eodem loco per se vel submissas personas ad certum tempus per priorem et fratres ac deputandos et subdelegandos prefatos prefigendum propriis sumptibus et expensis laborarent aut ès stannum cuprum calibem ferum plumbum aut alia genera metalorum ad construendam ecclesiam domus huiusmodi opportuna juxta eorundem prioris et fratrum ac deputandorum seu subdelegandorum arbitrium elargiendo manus porrigerent adintrices, plenariam omnium peccatorum suorum, de quibus corde contricti et ore confessi forent, necnon oblatorum veniam et remissionem ac cum domino reconciliationem ac illam eandem tam a predecessoribus nostris Romanis pontificibus quam a nobis limina eorundem apostolorum et certas Urbis basilicas et ecclesias ac extra eam ad hoc deputatas quolibet sacro jubilei etiam centesimo anno visitantibus et etiam profici/se/enti-

<sup>a</sup> Fol. 47.

bus ad recuperationem terre sancte ac perfidissimorum paganorum Turcharum seismaticorum et aliorum sacre orthodoxe fidei catholice et dominice crucis hostium expugnationem ac omnes et singulas gratias illi concessas et concedi solitas ipsumque jubileum centesimum etiam si anno jubilei transacto proxime aut postmodum in dicta urbe vel alibi pares indulgentias et remissiones peccatorum consecuti fuissent, ac alias gratias et facultates apostolica auctoritate<sup>a</sup> et ex certa scientia ac de apostolice potestatis plenitudine per alias nostras litteras concessimus et largiti fuimus ipsosque in domino benediximus prout in dictis litteris plenius continetur. Cum autem sicut accepimus ex elemosinis, que ex huiusmodi indulgentia provenirent, necessitati fabrice ecclesie huiusmodi adhuc provisum non fuerit et non solum ecclesia sed etiam domus ipsa reparatione indigeat sintque ad illarum reparationem Christifidelium elemosime plurimum necessarie, nos, ad quos pro debito pastoralis officii spectat desuper opportune providere ac animarum Christifidelium saluti consulere, indulgentias et litteras nostras huiusmodi cum omnibus et singulis facultatibus concessionibus indultis et clausulis in eis contentis ad quadragesimam proxime futuram et quindecim dies illam immediate sequentes auctoritate apostolica et de apostolice potestatis plenitudine tenore presentium in pristinum statum restituimus reponimus et plenarie reintegramus ac etiam de novo concedimus necnon ad omnia et singula loca exempta infra limites dictarum provinciarum constituta ita, quod in illis per quadragesimam et quindecim dies predictos etiam locum habeant extendimus et ampliamus. Et nichilominus dilectis filiis Bambergensi et Sancti Petri in Perlace ac Sancte Gertrudis Augustensis ecclesiarum prepositis per presentes committimus et mandamus, quatenus ipsi vel duo aut unus eorum per se vel alium seu alios presentes et alias litteras predictas solemniter publicantes ac eisdem priori et fratribus in premissis efficacis defensionis presidio assistentes faciant auctoritate nostra eosdem priorem et fratres ac procuratores fabrice huiusmodi et deputandos seu subdelegandos predictos concessionem et aliis in prioribus litteris predictis contentis pacifice frui et gaudere, non permittentes eos per quoscumque cuiuscumque dignitatis status gradus ordinis condicionis et nobilitatis existentes ac quacumque auctoritate fungentes desuper quomodolibet molestari, contradictores censuris ecclesiasticis et aliis juris remediis quacumque appellatione etiam ad nos melius informandum pro tempore interposita non obstante compescendo. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis necnon indulgentia pro fabrica basilice sancti Petri de Urbe ac commissione et facultatibus etiam suspendendi alias indulgentias dilecto filio Johanni Angelo Arcimboldo nuncio nostro ad predictas et

<sup>a</sup> *Fol.* 17.

nonnullas alias tunc expressas provincias per nos factis et concessis, quas quadragesima et quindecim diebus predictis durantibus quo ad Maguntinam et Coloniensem provincias dumtaxat suspendimus ac commissioni et facultatibus Jhoannis Angeli nuncii huiusmodi derogamus, necnon<sup>a</sup> omnibus illis que in dietis prioribus litteris volumus non obstare ceterisque contrariis quibuscumque. Verum si aliqui malignitatis spiritu imbuti in publicatione indulgentie et litterarum huiusmodi se remissos seu rebelles vel negligentes reddere niterentur, prefata auctoritate statuimus et decernimus, quod quicumque locorum ordinarii aut eorum vicarii vel officiales seu abbates aut alterius cuiuscumque dignitatis ecclesiastice seu alii in inferiori gradu constituti etiam si parochialium ecclesiarum rectores aut eorum vicarii vel locatenentes aut mendicantium vel aliorum ordinum religiosi exempti et non exempti fuerint, pro parte dictorum prioris et fratrum ac procuratorum fabricae et deputandorum ac subdelegandorum huiusmodi requisiti non obstante quocumque privilegio eis forsitan in contrarium concesso, quod quoad hoc nolumus eis suffragari, presentes litteras et singula in eis contenta ne ad veram singulorum noticiam deveniant non publicaverint debite et ea publicari non permiserint aut fecerint seu in illis affectata malicia negligentes aut rebelles se reddiderint ac in premissis dolum et fraudem directe vel indirecte quomodolibet commiserint ac volentes pro huiusmodi opere contribuere retraxerint, excommunicationis sententiam eo ipso incurrant, a qua non nisi a nobis vel successoribus nostris Romanis pontificibus canonice intransitibus preterquam in mortis articulo constituti et debita satisfactione premissa absolvi possint. Ac priori et fratribus prefatis quod publicationem huiusmodi indulgentie cum signo solito affixionis crucis et trunci seu capse in locis publicationis facere possint, concedimus per presentes. Aut si aliquibus vel eorum ordinibus communiter vel divisim ab eadem sit sede indultum, quod ipsi aut ipsorum ordinum persone ad publicandum aliquas litteras seu indulgentias huiusmodi initti compelli seu quod interdicti suspendi vel excommunicari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem, verum quia difficile foret presentes litteras ad singula queque loca deferri, volumus ac etiam dicta auctoritate decernimus, quod illarum transumpto manu unius vel duorum publicorum notariorum subscripto et alicuius prelati seu persone in dignitate ecclesiastica constitute sigillo munito ea prorsus fides indubia ubilibet adhibeatur, que presentibus adhiberetur, si forent exhibite vel ostense. Datum Rome apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris die prima februarii 1515. pontificatus nostri anno secundo. —

<sup>a</sup> *Fol.* 48.

Cum autem sicut accepimus prior et conventus prefati piis Christianorum elemosinis dictarum litterarum nostrarum virtute collectis<sup>a</sup> et habitis ecclesiam predictam ad bonum statum aliqua ex parte jam erexerint et pro Christianorum animarum salute et faciliori litterarum eruditione ac scientiarum acquisitione in dicta domo unam bibliothecam longam et amplam construere facere illamque libris omnium bonorum artium et scientiarum in diversis linguis per eos emendis et acquirendis munire et postquam sic munita fuerit conservare ac fratres in competenti numero cum decenti provisione manutenere posse desiderant, quorum triginta ad minus pro choro ecclesie et divino officio inibi pro tempore celebrando sub stricta regulari observantia, alii vero triginta fratres huiusmodi liberi ab omni cura litterarum studio vacare ac singulis diebus lectiones in sacra pagina et iure canonico et philosophiae ac litteris grecis respective legere et audire necnon duas disputationes in eisdem facultatibus tenere debeant, et quamvis dilecti filii consules civitatis Augustensis magistris et doctoribus inibi pro tempore legentibus de competenti salario ex erario publico providere parati existant, tamen pro reliquis expensis et aliis ad premissa necessariis oneribus supportandis ipsorum prioris et conventus non suppetant facultates, sed sint Christianorum pia suffragia plurimum necessaria et opportuna, nos attendentes, quantum ex viris litteratis ecclesia Dei illustretur et conservetur, ac cupientes domum predictam in huiusmodi bibliothecae pro litterarum comodo et conservatione juvari ac eosdem Christianos ad prestandum ad id temporalia auxilia quibusdam spiritualibus allertivis muneribus inducere, quo ex hoc dono celestis gratiae uberius conspexerint se refectos, motu proprio et ex certa nostra scientia in subsidium dicti operis indulgentias et peccatorum remissiones ac gratias et facultates predictas omniaque et singula in dictis nostris litteris contenta in Saltzburgensi ad biennium a die publicationis presentium ibidem solemniter faciende computandum et in Bremensi provinciis ad annum post finitam inibi commissionem dilecti filii magistri Johannis Angeli Arcimbaldi nuncii et commissarii nostri ac similem earundem presentium ibidem publicationem inchoandum auctoritate apostolica tenore presentium concedimus et litteras ipsas, quo ad hoc in pristinum et eum statum restituimus reponimus et plenarie reintegramus, ac ad omnia et singula loca exempta infra limites dictarum provinciarum consistentia extendimus et ampliamus. Et nichilominus dilectum filium magistrum Johannem Fabrum theologiae professorem ac modernum priorem dictae domus de vite integritate ac doctrine excellentia et rerum experientia necnon laudabilibus moribus apud nos multipliciter commendatum ad premissa omnia et singula nostrum et

<sup>a</sup> *Fol. 48.*

apostolice sedis nuncium et commissarium cum omnibus et singulis facultatibus concessionibus et indultis ac aliis clausulis in dictis litteris contentis ac etiam dilecto filio nostro Cristoforo de Forlivio tituli Sancte Marie de Araceli presbitero cardinali tunc in minoribus constituto ordinis fratrum minorum de observancia vicario citramontano et indulgentiarum in favorem fabrice<sup>a</sup> basilice sancti Petri de Urbe concessarum in nonnullis provinciis tunc expressis nuncio et commissario nostro per alias nostras litteras sub dato 12 kalendas februarii pontificatus nostri anno quarto, quarum tenores ac si de verbo ad verbum presentibus insererentur, pro sufficienter expressis habentes haberi volumus quomodolibet concessis necnon potestate unum duos aut plures presbiteros graduatos seculares aut dicti vel cuiusvis alterius ordinis regulares alias ydoneos et circumspectos quos ad id duxerit eligendos loco sui cum simili aut limitata facultate deputandi et subdelegandi eosque quos sibi videbitur revocandi et destituendi facimus constituimus et deputamus sibi ac subdelegandis ab eo per se vel alium seu alios in quibusvis etiam metropolitanis et cathedralibus ac collegiatis ecclesiis et locis dictarum provinciarum etiam exemptis quibuscumque diebus et horis pro commendacione presentis negocii publice ad populum predicandi licentiam et facultatem concedimus, diocesanorum locorum vel quorumvis aliorum licentia super hoc minime requisita. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac omnibus illis que in singulis litteris predictis volumus non obstare ceterisque contrariis quibuscumque. Nulli etc. nostre concessionis restitutionis reposicionis reintegracionis extensionis ampliacionis voluntatis facti constitutionis deputationis et concessionis infringere etc. si quis etc. Datum Rome apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo decimo septimo quarto kalendas septembris pontificatus nostri anno quinto.

Thomas de Binis.

48. *Albrecht von Brandenburg, Erzbischof von Magdeburg, an seine in Mainz weilenden Vertreter, Graf Albrecht von Mansfeld und Dr. Simon Volz.*  
Bald nach dem 9. März 1514.

*Staatsarchiv Magdeburg. Erzbistum Magdeburg XIV. 5. 178. Aktenheft fol. 2—4. Pap. Konzept.*

‡Deus in adiutorium meum intende.

Albrecht von gots gnaden etc.

Unßern grues und gunstigen willen zuvvor. Wolgeborner wirdige andechtige lieben getrawen. Wir haben auß awrem schreyben und dor-

<sup>a</sup> Fol. 49.



neben gescheenen bericht Albrechts von N/*Mannsfeld*/ den getrawen fleys und arbeyt, s30 yr yn erlangung der postulation zum Ertzbischoffthumb Mentz vor uns neben andern unßeren freunden und zugewenten gethan habt, zw gnedigem gefallen verstanden und vormargkt, wollen solchs kegen unßern freunden yn freuntschafft und allem guethem beschulden und kegen euch mit gunst und ynsundern gnaden erkennen. Nach dem uns auch dor neben angezaigt worden, was vorwilligung und zusage yr zue dangbarkait und gratification bescheener postulation yn ansehung und betrachtung des grossen unrats, do mit das stift Mentz beswert, von wegen des hochgebornen fursten und hern hern Joachyms Marggraffen zue Brandenburgk Churfursten etc unsers freuntlichen lieben brueders kegen gedachtem capitel gethan, wil uns dißmals dor bey etwas zue thune, wie yr abzunehmen, ghar nicht geburen, sunder müssen vor unser parten solchs allenthalben bis zue bebstliche heylikeit willen und gefallen stellen, doch wollen wir uns gantzlich vorsehen, das es umb ausrichtunge der confirmation und des pallium bey babstlicher heylikeit, auch der ablosung halben des schlosses Jerlshaym, des gleichen auch des schutzes und vertedungs halben des hochwirdigen stifts bey unßern fruntlichen lieben brueder ghar keyn mangel haben werd, und ab es auch an ichtes erwynden wurdet, ßo solt ir euch verlassen, wan es die wege das uns dor bey zue thuen wil geburen, sollet ir mit gutwilligen verpflichung auß andern unßern zustenden enthaben werden. Alleyn soltet seyner liebden, und unßers ermessens nicht unbillich beswerlich fñur das sich dye selbie seyn liebe mit aigener kost und darlegung berurt stift yn allen sachen zue schutzen bewilligen und verpflichten solte, nach dem yr wel zue ermessen, das soleh schwinde verpflichung nicht alleyn beschwerlich sunder auch nach der natur und dem rechten gantz unmeiglich und unzuelesslich, dan es mochte berurtem stifte ßo vñil anfechtung (das der almechtige gnediglich vorhuete) zufallen, das obgedachts unßers freuntlichen lieben brueders vermugen die selbien mit seyner liebden darlegen außuefhuren nicht erreichen mechte, s30 mechten sich auch felle begeben, das mehrgedacht stift von Kayr M<sup>t</sup> unserm aller gsten hern angefochten worde, do widder seyner liebden ane schymffe und vereleynung sunderlich der gestalt nicht thuen konde adder mochte, der halben seyn liebe eyu nottel eyner ratification hat gestelen lassen, welche wir euch hye bey zusehicken, dor innen seyn lieb nach zimlikeit und vermugen eine gethane zusage auch etwas mit enthrung beliebet bewilliget und verfelwortet zuvorsichtig, sye solle von dem capittel vor gnugsam ermessen und angenommen werden, das wir von euch ßo vñil muglich bey den jñenigen, dye vormals von unsert wegen gutwillig befunden zu fordern gutlich begern, mit gewisser vertroistung, das an allen zweifel unser freuntlicher lieber brueder nach allem vermugen berurt

styfft zue schuezen wirdet alzeit gutwillig sich befunden lassen und an seyner lieb mit alle der selben hern freunden und vermugen der halb ghort, wie uns auch seyn lieb auß bruederlicher bewegniß eygener person tröstlich zugesagt, keyn mangel gespurt werden. Es hat auch obgemelter unser freuntlicher lieber brueder gestern dato an Kaye Mt unsern allergstem hern eyn eylende botschafft geschickt und seyn maiestat schriftlich gebeten, ob seyn Mt von gescheener postulation eyniche ungnad entpfangen, die selbie gnediglich fallen zu lasßen und welle dye confirmation bey babstlicher heylikeit zu erlangen gnediglich fordern helfen etc mit ander noettorfftiger werbung und instruction, welche dißmals zue lang anzusaigen, des gleichen haben seyn lieb an unsern freuntlichen lieben hern ohaymen und swager den konig zue Denemarg und andere unßer hern und freunde schreiben lassen, diß ihne bey babstlicher Heylikeit Kayr Mt und versamlung der Cardinal helfen mit vorbet zue fordern etc. Zue dem wirdet morgen nach dato eyn eylender bot nach Augspurg von hynnen außreyten und durch dye post do selbst unsers freuntlichen lieben brueders schrifte an Babstliche Haylikeit, eezlich Cardinel und sollicitatores kegen Roma uffs eylendeste verfertigen, do mit der handel do selbst mege underbawet und abgearbeit werden, mit anzeigung, was beweglicher grosser ursachen dye hern capitulares dye postulation zue thune bewogen haben und wie vhil nutz und frommen dem styfft Mentz dor ab ensthen muge, auch wie der selbie beyden styfften Magdeborg und Halberstadt gelegen und die irrung von wegen der stadt Erfordt, zwuschen dem hauße zue Sachsen und obgemeltem styfft entstanden, do durch muge abgelegt werden etc mit vhil andern umbstenden etc. also das wir yn guther hoffnung stehn, es solle gescheene postulation zue Rome wel erhalten werden. Es hat auch unser freuntlicher lieber brueder yr botschafft an unsere freuntliche liebe oheyne und sweger die Churfursten und fursten von Sachsen heute dato geschickt, und bey yren liebden kegen den von Erfordt biß zue erlangung der postulation nichts vorzunehmen bitten lassen etc, wie ir graff Albrecht yn euerem schreiben zue gescheen uns angezeigt yn guether zuversicht, es werde bey yren liebden ghar keyn mangel haben. Wir wollen uns auch kegen alle den Jhenigen, den yr als vor bericht vertrostung gethan, mit volge der selbien mit gunst und gnedigen willen erzeigen und dar an nicht mangeln lassen, der halben iczt mehrs grosser von noeten dan das decretum postulationis uffs forderlichst mit außdenkung der ursachen, dye zue der postulation sye bewogen, und ander gelegenheit an uns gelange und zue geschickt werde, begern der halb gutlich von euch zue fleissigen, das solchs ane verzug, den wir yn dysem handel vor das schedlichste achten, gesche und wollet hyrynnen fleys wie bißher forder nicht sparen, wellen wir mit besunderm gunst und

gnaden kegen euch allen zue beschulden und zu vergleichen unvergessen halten. Datum

49. *Spezialweisung Albrechts von Brandenburg an den Grafen von Mamsfeld.* Bald nach 9. März 1514, gleichzeitig mit vorigem Stücke.

Fol. 5. Konzept. — Von gleicher Hand wie voriges Stück.

‡ Albrecht von gots gnaden.

An graff Albrechten alleyn.

Unsern grueß und gunstigen willen zuvor. Wolgeborner lieber getrawer! Als wir euch yn gemeyn yn hirbeigesanten unserm schreyben zu erkennen geben lassen, was durch den hochgebornen fursten unseren freuntlichen lieben brueder hern Joachim Marggraffen zue Brandeborg Churfurst etc uff eier schreiben und verkundigung der gescheenen postulation gehandelt etc haben wir bedacht, das vorbith eezlicher Erczbischoff und bischoff bey babstlicher heylikeit dyßen handel sere fordern mechte, der halben ist an euch besundern unser gutlich beger, wollet bey unsern freunden und andern zugewauten, welche yr ym capittel zu Mentz uns vor andern genaigt wisset fleyssigen zu erlangen, das berurt capittel sambtlich an unsere hern und freunde die nagstumbligende Erczbischoff und bischoff, als Collen, Trier, Worms, Straßburg, Salezburg, Speir und andere dye dießen handel vermutlich genaigt umb forderung und vorschriff ansuechen lasse, bey babstlicher heylikeit berurt capittel mit anzeigung der bewegniß, dye sie zue dieser postulation geursacht, das sich die selbien also halten und war seyn, zuverbitten, das seyn haylikeit gescheene postulation vor uns gnediglich bestetigen welle, welche unsers ermessens berurt capittel bey angezeigten ertzbischoffen und bischoffen werdet leichtlich erlangen mugen. Wellet hyr yme guten fleys haben und Euch yhz nicht vermerken lassen, als ob es auß unserm angeben dor queme, wellen wir mit besunderm gunst und gnaden umb euch beschulden. Datum.

In abwesen sein den verordenten oder hinder sich gelassenen ztu Mentz.

50. *Weisung des Kurfürsten Jouchim von Brandenburg an den Dr. Joh. Blankenfeld in Rom.* Bald nach 9. März 1514, gleichzeitig mit den beiden vorhergehenden Stücken.

Fol. 6—7. — Von derselben Hand.

‡ Deus in adiutorium meum intende.

An doctor Blanckefeldt.

Hochgelarter lieber getrawer und rat. Es haben uns unser rethe und lieben getrawen, so wir ietzt umb erlangung der confirmation vor

den hochwirdigen yn got hochgebornen fursten und hern hern Albrechten Marggrafen zue Brandenburg unsern freuntlichen lieben brueder der Ertzbischofflichen und bischofflichen stifte Magdeburg und Halberstadt bey Babstlicher Hailikeit gehabt, Ewren fleyß, den yr vor irer zukunfft auch darnach neben ynen willig gethan, angezeigt, das wir zue besunderm genedigen gefallen von Euch vermergkt und fuegen Euch hyr bey zue wissen. das mitler zzeit durch todtlichen abgang des Ertzbischoffs zw Mentz etc der ertzbischoffliche stift doselbst sich verlediget und wie wol solche vorledigung fast langsam an unsern freuntlichen lieben brueder und uns gelanget, auch zu der zeit do sich bereidt fast vñil ander fursten dye postulation zum erbischoffthumb zu erlangen eygener person do hyr gefugt hatten, wie wol auch berurter unser freuntlicher lieber brueder zu gedach[tem] ertzbischoffthumb postulirt zu werden keyns wegs begert, der halb nicht dor nach gestanden, haben doch dye vornemsten des berurten capitels und verwandten des stifts Mentz ire treffliche botschafft bey seyner liebe gehabt, seyn liebe zu merung eygener person sich do hyr zue fuegen. Welche doch alles seyn liebe abgeschlagen und sich sich gar nicht dorzue wellen vermugen lassen, sunder an dem bgnugig seyn und bleiben wellen, das got der almechtig seyner lieb vormals dye zwen stifte yn versorgung und befhel gnediglich verliehen, wie wol auch von Kayr Mt unserm aller gnedigsten hern vor eynen hertzogen zw Bayern seyner Mt swester soen, auch von unsern freuntlichen lieben oheymen dem pfaltzgraven vor seyner lieben brueder den thumprobst do selbst oberburte postulation zu erlangen menglicher fleys und emsige gescheen. Ist dennoch unser freuntlicher lieber brueder iczt bestetigter zue Magdeborg und Halberstadt zum Ertzbischoffthumb zue Mentz von dem cappittel do selbst eintrechtlich postulirt wurden. Es haben aber seyn lieb yn solche postulation nicht verwilligen wollen, sonder dyß thune alles gestelt yn wolgefallen und bewilligung babstlicher hailikeit. Die weil uns aber glaublich ann-gelant, das das capitel zue Mentz yn berurter postulation nicht geringe bewegen gehabt, sunder dye schulde, do mit berurt styfft hochlich beswert, auch dye yrrung, so sich zwuschen dem cappittel und dem hause zu Sachßen von wegen der stadt Erfordt, welche der großen stücke berurts styfts eyns ist, halten, auch dor neben das unßer freuntlicher lieber brueder auß dem Churf. haüße Brandeborg geborn und iczt zue zweyn styfften Magdeborg und Halberstadt bestetiget, welche mit Erfordt und andern guethern des stifts Mentz gremieyzen und also eyn ununderscheidlich thuen auch eyns durch das ander yn guthem rathe und furder macht erhalten werden, und solt also durch eynen hern yn besserem fride schuetz weßen und hanthabunge bleiben mugen etc. Auß solcher vorbetrachunge wir nicht unbillich bewogen und haben nicht wissen zu

underlassen unserm freuntlichen lieben brueder hir ynne zue raten und umb erlangung gescheener postulation bestetigung bey babstlicher heilikeit uns zuebearbeiten. Ist demnach unser gütlich beger, ir woltet bey babstlicher heylikeit auch ezlichen den vornesten cardinalen dyßen handel fleissigen und der gelegenheit bericht thuen, auch die selbien eynnehmen und uff guthe wege fluren, uff das unßre und des capittels Mentz geschickte, welche yn kureß widder umb zu Rome eynkommen werden, gedachter postulation bestetigung vor unsern freuntlichen lieben bruder ane grosse beswerung erhalten und erlangen mugen, auch guthen fleiß haben zue erfaren, ab yemants sich understehen wurde unserm freuntlichen lieben brueder verhinderung der ane zue thune, dor fur helfen trachten und uns solchs uffs forderlichts vermelden und dor ane nichts sparen und yn dem allen yhe getrewen fleys, als wir uns des zue euch verlassen, nicht sparen, solchs kombt uns von Euch zue guthen gestatten mit sundern gnaden kegen euch zu beschulden.

Datum.

*51. Erzbischof Albrecht an die Fugger, betr. Sendung nach Rom.  
Bald nach 9. März 1514, gleichzeitig mit den drei vorhergehenden Stücken.*

*Fol. 8. — Dieselbe Hand.*

† Deus in adiutorium meum intende.

Albrecht etc

An dye Fuecker.

Unsern grues zavor. Erbar lieber besunder. Es haben uns dye geschickten des hochgebornen fursten hern Joachyms marggraffen zue Brandenburg Churfursten etc unsers freuntlichen lieben brueders, welche seyn lieb umb erlangung unserer confirmation zue den Erczbischofflichen und bischofflichen Kirchen Magdeborg und Halberstadt bey babstlicher haylikeit gehabt, angezeigt den fleys und gutwillikait, dye ynen von dier und den deimen mit fertigung der post und anderen zue forderung berurts handels gescheen ist, welchs wir zue sunderem gefallen vernommen und wollen es mit gnedigem willen kegen dier widderumb zu vergleichen. Szo wir dan iezunt auß willen und schiekung des almachtigen zue dem erzbischofflichen stift Mentz auch postulirt seynt, wie wol wir yn solche postulation nicht verwilliget haben sunder yn wolgefallen und willen babstlicher heylikeit dyeßen handel gestalt, ist hyr umb unser gutlich begher, wollest beygelegte brieffe mit eyner eylenden post an doctor Blanckenfelt und uff schleunigste kegen Rome verfertigen und yhe hyr inne nicht sewmen auch dor an nichts erwynnen lassen, dich auch yn deyner bangk mit dem schicken, welchs zue aufrichtung dyß handels wil

gehoren, wellen wyr yn kurtz unser botschafft bey dyr haben und umb masße und zeit der bezalung mit dir gnediglich handeln lassen und uns also kegen dir mit gnaden erzaigen, das dw unsert halben keynen nachteyl erfinden sollest, dorumb wollest nichts underlassen und dich yn dem allenthalben gutwillig erzwugen, wellen wir mit besundern gnaden kegen dyr zu beschulden unvergessen seyn. Datum

\*52. *Albrecht von Brandenburg an Gabriel Vogt, Rat und Kammer-Sekretär kais. Majestät.* Von gleichem Datum.

Fol. 9. — Von gleicher Hand.

Wir thun zu wissen die erfolgte Postulation; da wir mit Magdeburg und Halberstadt ein Genügen haben, aber andererseits die schweren Gründe des Domkapitels uns angezeigt sind, haben wir den Handel in die Bewilligung des Papstes gestellt. Wir hören, dass der Kaiser für die Postulation eines bayr. Fürsten hat wirken lassen, darum er vielleicht gegen das Domkapitel einen ungnädigen Willen genommen habe. Wir bitten Euch Fleiss zu haben, dass der Kaiser solche Ungnade ablehne, und zu fördern, dass derselbe die Confirmation der Postulation mit Fürbitte, wie er es vormals gethan, unterstütze.

Datum [nicht ausgefüllt].

53. *Kardinal Mathäus Lang an Erzbischof Albrecht von Magdeburg.* Rom 1514 Mai 1.

*Staatsarchiv Magdeburg a. a. O. fol. 10. 11. Pap. Orig.*

Reverendissime in Christo pater et illustrissime princeps domine et amice chari . . . .<sup>a</sup> post amicabilem commendacionem Salutem: Uns hat der durchleuchtig furst unnsrer besonner lieber herr und frundt herr Joachim marggraf zu Brandenburg des heiligen Romischen Reichs ertzammerer und churfürst u. Ewr lieb brueder in kurtz hievor umb des willen, das wir dieselben Eur lieb oratorn jungst in der Mageburgischen confirmacion hie zu Rom beygestanden sein, das wir dann vasst gern gethan haben, ainen danckhbrief geschriben und darbey unnder annderm, das Eur lieb aus der gnad des almechtigen nachmals zu angeendem ertzbischof zu Meintz, dartzue wir dann derselben Eur lieb von dem Allmächtigen glugkh und hayl wunschen, postulirt worden ist, angetzaigt und gebeten, Eur lieb in derselben confirmacion umb Maintz abermals bey böbstlicher heiligkeit hilfflich und furderlich zu sein, des er bieten wir unns ganntz willig und haben auch darauf mit bebstlicher

<sup>a</sup> Das Blatt ist am Rande etwas zerstört.

heiligkeit geredt und sein heiligkait darinnen ganntz genedigklich befunden, und sein guetwillig, Eur lieb hierinnen in dem und amndern allezeit gar trulich und frundtlich zu furdern, in massen wir dann dem berurten unnsern herren und frundt dem Churfursten von Brandenburg hiemit clerlichen zueschreiben, darauf referiren wir unns. Wir haben auch darauf gebeten den wirdigen unnsern besonder lieben herrn Jörgen von Eltz, Comethor zu Osterrod, Eur lieb ainer sachen halben unns betreffend, daran unns vil gelegen ist, von unnsern wegen zu schreiben, wie Ir dann auch vernemen werdet. Und bitten darauf Eur lieb mit sonnderm vleiss, die welle sich darinnen frundtlich und dermassen gegen unns halten, wie unnsere guet vertrauen zu Eur lieb steet, und wir umb die selb Eur lieb frundtlich und willig verdienen wellen. Datum Rome prima mensis May anno domini etc quarto decimo.

Matheus miseracione divina sancti Angeli sancte Romane ecclesie Cardinalis Gurensis et Imperialis in Italia locumtenens generalis.

*Adresse.*

*54. Schuldbrief Albrechts von Brandenburg, Erzbischofs usw., gegen die Fugger über 29 000 fl. rh., die die Fugger zur Bezahlung der Mainzer Konfirmationsgelder vorschiesen. Köln a. d. Spree 1514 Mai 15.*

*Staatsarchiv Magdeburg: Erzstift Magdeburg. Urkunden L. B. a. 364.*

Wir Albrecht vom gots gnaden [Ertzbischof]<sup>a</sup> zu Maidburg, primas inn Germa[nien, ad]ministratör der kirchen zu Halberstat, postulirter des ertzbischofthumbs zu Mainz etc., marggraue zu Brandenburg, zu Stettin, Pomern etc. hertzog, burggraue zu Nuremberg vnd furst zu Rugenn, bekennen vnd thun kunth offenntlich mit disem briue vor vns vnd vnnsere nachkommen vnd sunst allermeniglich, die in sehen, hören oder lessen, nachdem wir hievor durch gottlich selickung durch das erwirdig capittel zu Mainz postulirt vnd eintrechtiglich zu ertzbischof daselbst erwelt worden sein, vnd nue die notdurfft erfordert, vnnsere pallium vnd confirmation vber solich postulation gnants ertzbischofthumbs zu Mayntz vom bebstlicher heyligkeit zu bitten vnd zu holen zulassen, dartzu ein merckliche summa goldes, als inn die einvndzweintzig tausend ducaten de camera vngeferlich, zusambt amnder expedition, gehört, vnd durch wechsell hinein gen Rom zu machen vnd daselbst zuerlegen geburt, wech verlegung vnd wechsslunge zu vermelter vnnsers palliums vnd confirmation erlangung der achtbar vnnsere lieber besonder Jacob Fucker, burger zu Augspurg, auf vnnsere bittlich ansuchen vns zu eeren, gutem vnd gefallen vnnsern oratoren zu Rom durch sein factores be-

<sup>a</sup> Am oberen Rande des Blattes ein Stückchen herausgerissen.

rurt summ der cyn vndzweintzig tausend ducaten de camera vngeferlich aufzurichten vnd furzustreckenn gutwilligeliich zuuerschaffenn zugesaggt vnd itzund zugeschribenn hat, des wir im billichenn danckbar sein, also geredenn vnd versprechen wir hirauff fur vnns vnd vnnsere nachkomen bey unser furstlichen werden guten vnnnd waren worten inn vnd mit crafft dits briues, wes also durch Jacob Fuckers factores zu Rom zu vnnsere notdurffte bey bebstlicher heyligkeit vnd sunst allenthalben auf vnnsere oratoren anzeigen bezalt wirdet, welch bezalunge [. . . . .] nicht die oratores, wie itzund beredt thun [. . . .] vmb inen die oratores certificacion geben sollen bis inn die einvndzweintzig tausent gulden ducaten de camera, wie obberurt, vngeferlich, das wir oder vnnsere nachkomen Jacob Fuckern oder seinen erben solich erlegt sum mit reinischem wichtigem gold, allweg fur hundert ducaten de camera hundert vnd virtzig gulden reinisch, was also ir aufgeben durch aus treffen vnd machen wirdet, mitsambt allen dem, das sunst vor oder nach durch bost botschafftenn zu disen vnnsern geschefftenn gelauffenn ist oder notdurfftig wirdet, auf zwn fristen, benemlich den halbenteil bemelter einvndzweintzig dausent ducaten, oder was die verlegung ist, auf Jacobi apostoli schirstkunfftig vnnnd den anderen vbrigen teyl auf Michahelis nechstuolgend nach data dits briues, iren factoren zu Nuremberg gewisslich on allen iren beweyszlichen schadenn, hinder vnnnd nachteyl an gutem wichtigem reinischem gold widervmb bezalen vnnnd entrichten sollen vnnnd wollen, vnd nachdem vnns auch genannter Jacob Fucker anzeigt, das ein solich grossz summ, kriegszgschefft vnnnd eyle halben, on sondre beswerung, schaden vnnnd wechsell nicht wol hinein gebracht mög werden vnd er allein inn disem thund vnns, vnnsern stifften vnd dem hawsz zu Brandenburg zu eeren vnnnd gefallen willenfert, so haben wir vnns auch hiemit bewilligt vnnnd bewilligen gegenwertigeliich, das wir im vber die hewbtsumm fur solichen schaden vnnnd wechsell, den er selbs tragen vnnnd dulden mussz, auch ausz gnaden funffhundert gulden reinisch neben der anndern bezalung geltenn vnnnd verreichen wollen, alles on arglist getrewlich vnnnd v[un]geferlich, zuurkunt mit vnnserm hiran gedruckten innsigell [besi]gelt vnd geben zu Kohn an der Sprew montags nach dem suntag Cantate anno etc. XIII<sup>to</sup>

(L. S.)

Ex commissione reuerendissimi et illustrissimi principis et domini domini Alberti, administratoris etc. et marchionis Brandenburgensis etc

Joannes Schrag  
secretarius etc. ss<sup>t</sup>

*Das aufgedrückte rote Siegel ist vollständig abgefallen.*



55. Bericht der in Rom weilenden Gesandten an Erzbischof Albrecht von Magdeburg über ihre Verhandlungen vom 15. bis 17. Juni.

Rom 17. Juni 1514.

Staatsarchiv Magdeburg. In dem Faszikel. der bei Nr. 48 angegeben, fol. 14 u. 15 mit dem Zeichen B\*. Pap. Or.

Auch gnedigster herr. Sein Wir am tag Corporis Cristi [15. Juni] bey dem vonn Carpis Kayserlicher maiestat botschafft gewesen und ime Kayr Mat brive uberantwort, darneben bittende uns in unser sachen hulflich rethlich und beystendig zu sein, daruff er nach vorlesung des brives geantwort, das er uff bevelh Kayr Mat und auch sunst dem loblichen hawß Brandenburg zu eren und nutz gern das best thun und umb die mentzische Confirmation pebstliche heiligkeit besuchen und vleissig bitten wolt, wie im Kaye M<sup>t</sup> geschriben, aber umb retencion der andern stiftt wust er mit fug nicht wol zu bitten, das er wolt alles das thun, das er solt, so ferr solichs wieder Kaye Mat und den von Gureka nicht were. Er hielt es auch darfur, es wurden uns beswerung gnug in dem handel zu handen kommen, dennoch so vil ime zu thun geburen wolt, solt nicht mangel haben, mit anderen vordeckten wortten mehr yedoch alles dahin, also das wir uns seiner huff wenig trosten. Datum ut supra Rome am tag Corporis Cristi etc.

Gnedigster herr. Als heut freitags nach Corporis Christi [16. Juni] haben wir doctor Blanckenfelt widerumb abermals an pebstliche heiligkeit geschickt und bitten lassen, den cardinalen, so wir zu promotoren gewelt, bevelh zu thun unser sachen als promotores anzunehmen, damit wir zum furderlichsten zu der audienz seiner heiligkeit und der Cardinel komen mochten, daruff sein heiligkeit geantwort, sein heiligkeit wolt erst mit seynen brudern den cardinelen reden, ehr wust sein heiligkeit nicht die formen, wie es den promotoren zu bevelhn mit dem anhangk untter anderm, ob sein heiligkeit Magdeburg und Mentz confirmiren mocht und kont, so wurde doch mit dem stiftt Halberstat e. f. g. nicht gewilflaren mogen werden, darumb so ymands aus dem hauß zu Brandenburg were, dem zum stiftt Halberstat zu bischoffe bedacht, mocht solichs auch zu erhalten sein. Desgleich etlich cardinel, bey denen wir heut mit e. f. g. bruders furschritten gewesen und sie ob benevolentiam besucht, auch sich haben vornehmen lassen und geraten mit antzeigung, so nicht sunderlich vleis gescheen were, hett der von Gureka den stiftt Magdeburg, darnach er vast gearbeittet und grossen vleis gethann, sehene wegk und bey pebstlicher heyligkeit erhalten. Wan wir nhu darin keinen bevelh haben, werden wir solichs nicht annehmen, sunder bey bittung retention der zwier stiftt und confirmation der mentzischen postulation bleiben und mocht dannoch gescheen, das

uns in consistorio dieselb antwort gegeben wurde. bitten wir E. f. g. geruche solichs mit E. f. g. bruder und rethen zu berathen und nach reiffen rath solichs an die capittel auch gelangen zu lassen und uns, wes wir uns halten sollen, zu erkennen geben, auch eylend unsers bedunckens, aber dar E. f. g. ye den stift Halberstat verlassen solt, wer unser gnediger herr Marggraff Hans Albrecht damit wol zu vorsehen, ouch one E. f. g. schaden sundern cum levamine in expeditione sapienti pauca. das wir doch alles in E. f. g. gefallen stellen. Datum ut supra freitags nach Corporis Christi. [16 Juni.]

Auch gnedigster herr. Wollen wir e. f. g. nicht bergen, das heut sunabends nach Corporis Christi [17. Juni] frwe morgens ein gerucht alhir zu Rome erschollen, das der von Gurcka todt, als nhu solichs an uns gelangt, ist doctor Blanckenfelt hinauff gein pallas geritten, das erfahren auch seiner geschafft warten wollen, also ist ime unnter wegen einer entkegen kommen, der statlich und glaubhafft und gesagt, woe wir gedechten unser sachen nach unserm willen auszurichten, das wir alßdan uns in compositionen mit pebstlicher heiligkeit nehmlich zehen tawsent ducaten geben und solt dennoch solichs kein nahmen haben der composition, dan sein heiligkeit wurde dar entkegen ein indillgentz und ablas plenarie in forma der jubileen, als der Leifflander gehabt, im stift Meintz zehen iar langk gebenn, das uns wie zu bedencken zu hertzen geet. Sein dennoch des nicht so gar hart erschrocken, die weil wir unser sach und intent also durch gelt erlangen mugen, hoffen aber es sol wol geringer werden die stygen ye halb herab zefallen. Ab der von Gurcka todt oder nicht, weis man nicht eigentlich zu sagen, aber das ist war, das der bischoff von Trint, der mit dem von Gurcka zu Verona gessen den tag, als wir dha einkommen, in dem funfften oder sechsten tag darnach in got verstorben, und wie man sagt, sey er vorgeben, wan nhu der von Gurcka im selben mahl und essen mit ime dem von Trint wie obsteet gewesen, helt mans darfur, sie sein in dem essen desmals, dho vil lewt dha waren, beyde vorgeben. Darumb wolle E. f. g. solichs behertzigen und uff iren leib auch gut uffsehn haben, wie ich E. f. g. hievorn gebetten habe, und uns wes wir uns in obangezeigter Composition halten sollen zu erkennen geben, dan dha steet itz unser negotium bitten auch nicht destmynder E. f. g. geruche uns uff iglichen artikel ditzs unsers schreibens zu antworten und eylend, damit, wie ye eins abginge und das ander furgehalten wurde, wir alßdan allenthalben bescheid wissen uns darnach dest bass zu richten. Datum ut supra Sunabend nach Corporis Christi. [17 Juni.]

Zu dem allen wiß E. f. g. als wir den brive des bischoffs von Cohn durch doctor Blankenfeld pebstlicher heiligkeit haben antworten lassen, wie obsteet, und uns lawt der copy so dabey geschickt,

geruhmet und uff die exempel, davon die copey thut melden, das ander bischoff mehr hievoren die drey stifte Magdeburg, Mentz und Halberstadt gehabt und besessen uns referirt und getzogen, befinden wir. das die copey dem brive nicht gemeß, des wir uns nicht versehn und nachteil haben wie zu bedencken; dan der exempel wirt in dem brive wenig gedacht, darumb uns die copey vorfhurt. Hyrumb wolle E. f. g. darob sein, das man noch ander furschriften Kayr Mat auch anderer fursten dartzu der capittel Magdeburg und Halberstat zu wege bringe, und das ye in den furschriften sunderlich außgedruckt sey de retentione der Confirmirten stift und confirmatione der mentzischen postulation, wie alles obsteet, das auch die exempel, dar es stat hat, mit aufgezogen werden und vor allen dingen, das wir die copeien bey den briven bekommen und finden uns darnach zu richten.

Newes ist nichts dan allein, das die Venediger sich vast rusten und vil lewt bey einander haben und man allenthalben fußknecht in sold nympt dem konig von Hispanien zu gut, die alle gein Nyapolis hyninnen sollen und allein tewtzsche und hispanier knecht und keiner andern nation, Got schige es zum besten.

So haben auch die Venediger Graff Cristoff von Franibupanne Kayr Mat hauptlewt einen, der des von Gureka swester hat, mit zwenhundert pferden gefangen, darvon und andern mehr, darin die Venediger vor-meinen triumphirt haben, ein gedruck außgeet, man weiß aber noch zur zeit nicht eigentlich, ob gnanter grate gefangen oder nicht, dan der fynantz sein vil und das gantze land vul.

Schicken auch ewern f. g. hiebey bullam reformationis pontificis maximi, lecta in nona sessione, daraus E. f. g., wie die lewfft der kirchen steen, zu vernehmen und zu dem allen wiß E. f. g., das wir mit obangezeigten furschlegen also ummer uffgehalten werden und wissen nicht in quem finem, hoffen aber unser intent, wie wol swerheit zu besorgen, zu erhalten. E. f. g. wolle dennoch die furschriften und was E. f. g. geruet uns zu schicken und zu erkennen zu geben nicht unterlassen. In forma wie obsteett in betrachtung was daran gelegen. Datum ut supra.

*56. Weiterer Bericht der Gesandten über ihre Verhandlungen am 19. und 20. Juni.*

*Rom 20. Juni 1514.*

*Staatsarchiv Magdeburg a. a. O. fol. 16. »C«. Pap. Or.*

Gnedigster herr, uff den anschlag der composition uff die zehen tausent ducaten, byn ich doctor Busse mit doctor Blanckenfelt als gestern [19. Juni] zu dem, der solichen furschlag gethan, geritten und ime antwort uff sein furgeben gesagt, das wir als die, die derhalben keinen sunderlichen bevelch nicht hetten, des furschlags der grossenn summ er-

schrocken weren, dann wir wusten, das E. f. g. auch der stift Meintz in so grossem vermogen nicht weren, one sunderlichen schaden, solich summe außzurichten, dan er und meniglich wuste, das der stift Meintz in newn jaren drey mahl confirmation geholt und die annata gegeben hett nicht mit kleinem schaden, wan wirs auch darfur achteten, das es mit dem ablas, so darentkegen furgeschlagen, nicht zu thun were, dan es mochte widerwillen und villeicht anders daraus erwachsen, aber dennoch nicht gemeint weren, uns wider pebstliche heiligkeit zulegen, wollten wir uns in zwey oder drey tawsent ducaten mit seiner heiligkeit zu componiren uber die annata und unsern bevelch begeben.

Bittende solichs an die, von denen er seins antragens an uns bevelch hett, gelangen zu lassen. Doruff wir antwort empfangen, das der anschlag der composition funffzehen tawsent ducaten gewesen, nhu hett er allein von zehn tawsent gesagt, kont ers nhu uns zugefallen uff dreytzehn oder zwelff tawsent teidingen oder villeicht uff die zehntawsent, darvon er gesagt, daran soltten wir content sein, dan weniger dan die zehn tawsent auch one das mittel der Indulgentz, wie obstet, wust ers nicht zu erhalten, so wir uns darin zu begeben nicht bedacht, wolt er der handlung müssig steen. Des wir vast hart erschrocken und furgeschlagen, ab der ablas uff die andern stift nicht auch mocht gegeben werden, auch uff derselben dreyer stift provincien, dartzu er geantwort, woe es zum handel qweme, mocht mans villeicht behalten auch uff die andern stift, aber uff die provintien, were zu weitleuffig. Weil nhu der handel so geswinde stet und wir ye gemeint hetten, die helfft wie obsteet zum wenigsten abzuteidingen, das swerlich gescheen wirt, haben wir nicht unterlassen wollen E. f. g. dasselb eylend bey eigener post zu erkennen zu geben, wan wir diesen brive vast in die achte tage aus zu schicken vertzogen, dieweil sich unser thun alle tage geendert, wie daraus zu vornehmen, damit wir E. f. g. den grund entdecken mochten und bitten E. f. g. gerucht ditzs thun wol zu bedencken und wes wir uns darin halten sollen, uns eylend one sewmen durch eigen post schriftlich entdecken, mitler zeit und ehr wir antwort bekommen, wollen wir dennoch so vil ummer mugelich allen vleis thun unnd furwenden, das thun uff ander wegk zu brengen und etwas abzuteidingen. E. f. g. wolle uns auch dabey, was die von furschriften zu wege brengen mag bey den hertzogen von Sachssen und andern, darinnen ye die retention und confirmation, wie mehrmals obsteet, gedacht werde, zu schicken; dan solichs solt vast dinstlich sein, auch der exempel nicht vorgessen, dan hett der colnisch brive gelawt, wie die copey, solt uns zu grossem nutz und frommen gereicht haben.

So hat man uns auch furgehalten, das here Nicolaws von Schonen-

berg ein munnich prediger ordens gebotten habe, so sanctissimus hertzog Georgen von Sachsen sôn in coadiutorem zu Magdeburg machen wolt, solt man drey annata zuvor herausgeben, das wolten wir E. f. g. auch nicht bergen. Datum Rome dinstags nach Corporis Cristi anno etc XIII<sup>to</sup> [20. Juni]

Gnedigster herr. Ich doctor Busso bitt auch, E. f. g. wolle mein und doctor Blanckenfeld gedenken und uns als E. f. g. getrewe diener vorsehn, daßgleich bitt Melchior E. f. g. diener ine seiner willigen dinst auch geniessen zulassen, und thun uns hiemit alle E. f. g. als unsern gueten herrn bevelhen und bitten, E. f. g. wolle in diesem thun nicht sewmen in bedencken, was E. f. g. und dem hawß Brandenburg daran gelegen. Datum ut supra.

Gnedigster herr. Mutatis mutandis ist ditzs alles an Churfurst E. f. g. bruder auch geschriben. E. f. g. wolle des kein verdruß haben, das so vel zettele bey einander, dan wie es von tage zu tage gehandelt, so ist es dartzu geschriben.

Gnedigster herr. Wan wir nhu warlich besorgen, das wir die zehen tawsent ducaten pro compositione und dartzu die annata, die zehn tawsent ducaten auch sein, geben müssen, so ferr wir unser intent zu erhalten gedenken, zu dem noch wol zehn tawsent ducaten uff ander außgeben lawffen werden uffs wenig, bitten wir E. f. g. geruche solich gelt in die banck zu machen, ingedenk zu sein in betrachtung, was dem hawß zu Brandenburg daran gelegen, dan one das wirt es nicht herausgeen.

57. *Weiterer Bericht der Gesandten über ihre Verhandlungen vom 21. bis 30. Juni.* Rom 30. Juni 1514.

*Staatsarchiv Magdeburg a. a. O. fol. 17. 18. »Dz. Pap. Or.*

Gnedigster herr. Wir haben darnach dem handel furder nachgetrachtet, und sein mitwochs nach Corporis Christi [21. Juni] zusammen komen und herr Jorg von Eltz zu uns getzogen, berathschlagt und in rath befunden, in bedencken, das uns der handel strack furgehalten, auch das wir duos adversarios, als Kay<sup>e</sup> Mat<sup>e</sup> und den von Gurcka wider uns haben, und das sich bebstliche heiligkeit wider die umb ein kleine Summ nicht gern legt, und dieweil sein heiligkeit unser intent confirmiren wolt, funff sechs und biß in die achte tawsent zu bieten, wa aber solichs nyndert lyn wolt, alßdan in die zehntawsent zu verwilligen, wir wolten aber darentkegen den ablas uff die stift und auch den provincien, so es ummer gedeien wolt, annehmen. Demnach haben wir doctor Blanckenfeld als bekantten ad cardinalem de Medicis geschickt zuerfharen, was pebstliche heiligkeit umb die uns furgehaltene composition wissen heit, und hat doctor Blanckenfeld die meynung ge-

redt, das uns in unser sach, darumb wir aus, ein summ der composition, die etwas groß were, nemlich zehn tawsent ducaten durch N. furgelalten, bittende bei pebstlicher heiligkeit gut mitler zu sein, damit die summ, so vil ummer mugelich were, geringert und gemessigt, auch das uns darwider und entgegen die gescheen postulation und retention der confirmirten stift confirmirt, und der ablas, so uns furgeschlagen, sampt anderm, so wir dem, der den handel der composition an uns hett gelangt, schriftlich verantwort, gnediglich gegeben wurde, mit angehaffter ursach, das solichs des stifts Meintz hochste notturfft auch vorhin einer Ludovicus gnant zu Trier bischoff gewesen und dennoch den stift Meintz auch in coadiutorium gehabt, unangesehn das beider stift herren electores imperii weren, das mehr und hoher zu bedencken dan dißs unser bitten, und woe es schonn were, das man solichs ehr gescheen sein nicht zu beweisen hett, als doch in warheit und zubeweisen ist, das alßdan pebstliche heiligkeit dennoch in betrachtung des capittels zu Meintz einrechtig postulation, aus hohem bedenekenn irs stifts notturfft gescheen, die weil sie in newn iaren zwir confirmationem uff sweren kosten hetten holen und annata wie billig geben müssen, und der stift itzt zum dritten mahl vacirde, auch das sie umb die stat Erfurdt, das ein loblich commun und das best im stift, als wol bißher voraugen gewesen, noch vorhanden und kurtz practicirt ist, villeicht komen mochten, so man dem nicht furqweme, diese itzige postulation auch retencionem der andern stift, darumb die postulation gescheen, damit der stift Meintz sublevirt wurde, billig aus gutem grund und obangetzeigten und notturfftigen ursachen wol zu confirmiren hett, mit anderm furgelalten mehr uff unser seyten dinstlich, auch uberantwortung einer supplication ad sanctissimum, die seiner heiligkeit zu uberreichen, darinnen wir unsern promotoren commission zu thun, quo ad postulationem et retentionem, bitten, wie aus eingeleger abschrift zuvernehmen. Daruff gnanter Cardinal sich ad Sanctissimum gefugt, seiner heiligkeit das alles nach notturfft und mit persuasion, wie er angetzeigt, angetragen und antwort gesagt, das pebstlicher heiligkeit gemut nicht were, gelt vor solich confirmation zu nehmen, dan so vil sein heiligkeit sunst mit eren und billigkeit nach rath der Cardinal thun mocht, das wolt sein heiligkeit dem churfurstlichen und berumbten hawß Brandenburg zu eren nutz und gefallen gern thun, sein heiligkeit wuste aber unserm ansuchen kein fug zu geben, wolt dennoch gern E. f. g. den stift Meintz zu dem stift Halberstat confirmiren und mit dem stift Magdeburg wolt sein heiligkeit nach E. f. g. gefallen auch gern ymands versehen und uff die ubergeben supplication, dieweil sein heiligkeit bey ir noch nicht beschlossen hett, was sie thun wolt, wust sein heiligkeit noch zur zeit kein commission zu thun. Unser ratt also weitleufig abgeschlagen und sich des gelts halben der composition nichts

wollen vormercken lassen und hat gnanter Cardinal angehangen, das das furgeben der composition von dem alten datario, dem itzigen datario und dem antrager an uns her qweme. Als wir nhu solichs verstanden, sein wir ubel content gewesen und uns zum ersten antrager der composition gefunden und vorsteen wollen, ab wir seinem antragen, als wir doch nicht anders hofften, auch glawben geben mochten. Daruff wir antwort entfangen, das sein antragen nicht one bevelch were und gescheen, man meinte aber duodecim et non decem essent apostoli Dei, und solt unser sach damit schlecht sein. Darwider ich doctor Busse geantwort, es weren auch nicht mehr den septem peccata mortalia, also hat uns dennoeh der antrager guten trost, das unser sach fur sich geen wurde, gegeben, deßgleichen andere herren alß unsere promotores, die cardinel obgnant, auch gethann, damit sein wir also ein tag oder drey uffgehaltenn. Aber als gestern montags nach dem achten tag Corporis Cristi [26. Junii] haben die Cardinel Adriani tituli sancti Crisogoni, Vitalis und Senagaliensis nach unser etlichen geschickt, zu den wir uns geteilt gefugt und irer aller dreyer genug vorstanden, das pebstliche heiligkeit wolt, das wir unser thun vor unsern promotoren an tag breechten, was wir des hetten in exempeln und anderen notturfftigen ursachen mit anhangk und guter wernung, uff unser thun gute achtung zu haben, dan woe wir nicht gute exempel haben wurden, wolt unser sach beswerung haben. Dennoeh hat ye einer besser getrostet, dan der ander, dan einer sagt, woe wirs mit exempelen nicht zu beweisen hetten, das solichs ehr gescheen und gewesen, must und wolt er wider uns sein, dan es wer unser bett unbillig, mit weiterm anhangk suß und sawr durch einander vermischkende. Demnach sein wir als dinstags nach dem achten tag Corporis Christi [27. Junii] in rath gangen, dartzu wir auch herren Jorg von Eltz gezogen und beratschlagt, wie wir mit exempelen und andern den Cardinelen bericht thun wolten, und als wir bedacht und befunden, das wir mit beweisung der exempel nicht vast wol geschickt sein, und nicht wusten, wie die commission den promotoren gescheen, de postulacione tantum oder cum retentione der andern stift, haben wir geacht vor gut, uns nochmalen ad Sanctissimum zu finden, seiner heiligkeit gemut in diesem handel der postulacion auch retention zu vernehmen, das wir also gethann und unser meynung durch den Cardinal de Medicis an sein heiligkeit gelangen lassen, mit einfhurung der notturfft und was sunst ditzs thun furdern mag. Derselb Cardinal zu pebstlicher heiligkeit abermals gangen und antwort ingebracht, das sein bebstliche heiligkeit bey ir beschlossen hett, E. f. g. uff die stift Meyntz und Magdeburg zu confirmiren dem loblichen hawß Brandenburg zu eren und gefallen und mit dem andern stift wolt sein heyligkeit ymands anders vorsehn, nach E. f. g. wolgefallen, dan sein heiligkeit wust es anders

nicht zu machen noch zu thun. Also sein wir nñu willens den handel der composition mit bedanckung und erbietung dem antrager uffzusagen und wollen unsere sach den promotoren antragen und dennoch umb retencion des stifts zu Halberstat allen vleis thun, sunderlich denselben uff zwey oder drey iar zu erlangen, mitler zeit mocht man ye noch ein dispensation oder prorogation erlangen, das E. f. g. den stift neben den andern ad vitam hett, solt man dennoch ye zu einiger composition kommen, ist zeittiger dan zeittig. Wan nñu unser sach noch also in wandel steett und enderung derselben bald gescheen, villeicht zum gelt gegriffen und alles confirmirt werden mocht, bitten wir E. f. g. geruche, dasselb wol zu bedencken, das gelt als obangetzeigte summ in die banck uff ein fursorg zuvermachen und was E. f. g. von exempeln gehaben mocht, dieselben untter eins Capitels oder sunst eins in dignitate constituti, als eins prepositi oder andern ingesigel und nicht in forma instrumenti sampt alle dem, so in der eyl von furschritten die postulatione und retentione, ut supra narratum, meldende und anderm zu bekommen, hieher one sewmen zu schicken und daran kein vleis zu sparen, dan, dar der handel noch ein kleyne zeit solt vortzogen oder nicht aller beschlossen werden, solten solich exempel auch anders davon obsteet gut thun.

E. f. g. geruche das vertzieln mit diesen schriftten gescheen nicht anders dan aus der ursach, das wir E. f. g. gern eigentlichen grund geschriben hetten und das man uns von tage zu tag uffgehalten, wie aus den briven auch zettelen nach irem dato zuvernehmen und zuvermercken, und unser gnet herr zu sein, das wollen wir in aller underthenigkeit willig verdienen und thun uns hiemit E. f. g. bevelln. Datum dinstags nach dem achten tag corporis Christi a. etc XIII<sup>to</sup> [27. Juni].

Als wir nñu den brive abermals schicken wolten in die bank, durch die post denselbe an E. f. g. zufertigen, ist uns aber besser zeyttung kommen, alßo haben wir den brive nochmals an uns behalten und freitags nach Petri und Pauli [30. Juni] von dem cardinal sancti Georgii, auch dem die Medicis bericht entfangen, das bebstliche heiligkeit bedacht, E. f. g. zu confirmiren uff alle drey stift, aber Halberstat allein zu einem iar oder zweyn, können wirs lenger erhalten oder auch also fhurt des prorogationem ad vitam itzt erlangen, daran wollen wir nichts sparen, was wir aber des nicht erlangen, ist nach etlicher verlauffenen zeit dennoch herauß zu brengen, unsers verhoffens. Bitten abermals E. f. g. wolle das bedencken und ye das gelt in die banck in obangetzeigter summ vormachen, so man noch compositionem machen und geben solt, das man dartzu zugriffen, was nicht genolmen wirt aus der banck, hat E. f. g. nicht zu betzaln. Was auch E. f. g. gemute uff dits leste bebstlicher heiligkeit bedencken ist, uns eylend zuerkennen geben mit



guter vorbetrachtung, das man dem capittel zu Halberstat in iren regalien und anderm darinnen nicht zu schaden handele.

58. *Supplik der Gesaulten an den Papst und weitere Bemerkungen derselben an Erzbischof Albrecht. Rom, bald nach 28. Juni 1514.*

*Staatsarchiv Magdeburg a. a. O. fol. 19. Die Supplik in Pap. Abschrift, das folgende Original; auch fol. 30, doch fehlen von den Nachträgen dort die beiden letzten.*

Beatissime pater. Vacans superiori mense Februarii ecclesia Maguntinensis decanus et capitulum ejusdem reverendissimum et illustrissimum principem dominum Albertum fratrem germanum Ill<sup>mi</sup> principis domini Joachim Marchionis Brandenburgensis principis Electoris postulatam et confirmatam Magdeburgensem et Halberstadensem in eorum archiepiscopum ex rationabilibus necessariis et urgentissimis causis postularunt, pro ejus admissione cum ad Sanctem vestram ac sedem apostolicam ab Illustrissimo principe Electore et Capitulo supradicto destinati sumus, Sancti vestre humiliter supplicamus, dignetur huius postulationis et retentionis ecclesiarum supradictarum relationem et causam ad Sanctem vestram in sacro consistorio referendam reverentis dominis Marco episcopo Prenestino Senogaliensi, Hadriano tituli sancti Crisogoni, Julio tituli sancte Marie in domnica sacrosancte Romane ecclesie cardinalibus committere, ut dictarum ecclesiarum indemnitati quamprimam consuli possit

S. V.

obedientissimi servuli

Thomas comes de Rieneck, Theodericus Zobel, Martinus Truchses, Busso de Alvensleben, Johannes Blanckenfeld canonici etc.

*Auf der Rückseite:*

Als nhu das original dieser copen vast langk bey dem pabst gewesen, ist uns solichs mitwochs am abend Petri et Pauli [28. Juni] durch den Cardinal de Medicis wider geschickt, signirt manu pape also: placet et ita committimus.

Wir wollen E. f. g. auch nicht bergen, das wir auch erhalten wollen sovil ummer mügelich, so ye ewer f. g. den stift Halberstat nach zweyen iaren lassen solt, das alßdan einer damit vorsehen werde nach E. f. g. wolgefallen.

Gnedigster herr. Ich Melchior der schreiber behelt ime hiemit auch für das betten brott mit wunschung hayls und glucks an leib und sele. davon er thut protestirend.

Gnedigster herr. Ditz alles ist mutatis mutandis an Churfürsten auch geschriben.

59. *Nachschrift zum Bericht der Gesandten Erzbischofs Albrecht.*

*Rom 1514 Juli 3.*

*Staatsarchiv Magdeburg a. a. O. fol. 29. Pap. Or. Gehörte als Nachschrift zu 55—58. Im Faszikel falsch eingebunden.*

Als nuh ditzs alles geschriben ausserhalb ditzs tzettels und wir die brive abermals in die banek zu tragen willens, ist uns abermals ein newes furkemen und ditzs, das pebstliche heiligkeit E. f. g. die stift Meintz und Magdeburg in titulum geben will und die kirch Halberstat auch zustellen, yedoch die zuwiderruffen sich vorbehalten, das uns zu hertzen gangen. Und haben daruff allen vleis gethann bey dem cardinal sanct Georgii auch andern, das solichs geendert wurde, und zusage vom cardinal sanct Georgii erlangt, das wir von bepstlicher heiligkeit eyn brive haben sollen, das E. f. g. den stift Halberstat zu E. f. g. leben behalten, kommen aber des noch nicht gewiß gemacht werden, wir hoffen aber, es soll uff den wegk heraus geen, dan wir werden es nicht anders dan also annehmen. Als heut haben wir unser thun den promotoren angeben und unser testes furgestalt, in hoffnung es soll gut werden. E. f. g. mag in warheit glawben, das uns ditzts thun vast swer wirt, dan es wirt alle tage verendert, wie aus diesen schrifften zuvernehmen. E. f. g. soll es ouch darfur haltten, das unß sovil wunderlicher anschlege begegnen, das wir die alle nicht schreiben können. Darumb geruche E. f. g. das gelt in der banek zu vermachen, so es nott das man dartzu greiffe, dan wir sorgen es wirt one das nicht zu geen. hoffen aber damit unser intent auch zu erhalten. Bitten E. f. [g.] eylende antwort, Got fluge es zum besten. Datum montags nach Petri und Pauli anno etc XIII<sup>to</sup>

Auch gnedigster herr, als uns E. f. g. covey des bischoffs von Colnn und Trier brive zugeschickt, haben wir die brive dabey nicht gefunden und hetten gemeint, die brive, so die von Meintz bey sich gehabt nnd mit gebracht, weren des lawts, als die covey lawten, gewesen, das aber nicht und uns in irthum gefhurt ut supra. Wir hetten auch gemeint, E. f. g. solt uns mehr furschriben zugeschickt haben, das auch nicht gescheen. So E. f. g. Kaye Mat brive des lawts wie die zugeschickte nottel vormeldet zuwege bringen moecht, deßgleich von den capitteln Magdeburg und Halberstat noch ein schriff ad sanctissimum doch in alle wegk de retentione und postulatione meldende, solt vast gut sein. Bitten uns die eylend zuzuschicken.

Newes ist nichts, dan das der von Gureka noch lebt und Kayr Mat lewt den Venedigern vierhundert man abermals abgeschlagen nahe bey Padua, so soll auch Kaye Mat vil lewt zusammen brengen an Behemen und andern und wil baß an sie. Der konig von Hispanien lest vil knecht

auffnehmen, woehin weiß man nicht eigentlich. Glück zu uff unser seythen. Datum Montags nach Petri und Pauli Anno etc XIII<sup>to</sup>

*\*60. Kurfürst Joachim von Brandenburg an seinen Bruder, Erzbischof Albrecht von Magdeburg. Köln a. d. Spree 1514 Juli 21.*

*Staatsarchiv Magdeburg a. a. O. fol. 20. Pap. Or.*

Wir haben etliche Briefe von den Oratoren, so Ihr gen Rom gesandt von Euch erhalten mit der Bitte, Euch mit Rath zu helfen. Wir haben auch den Oratoren auf ihr Schreiben Antwort gegeben, wie Beilage zeigt. Besseren Rat haben wir nicht finden können. Umb die nachstelligen Süm gulden wol ewr lieb rath finden und also in der banck bestellen, wie sie anzeigen, damit es in dem nit mangle, dann wir vermercken nit anders, es sei allein umb gelt zu thun, was wyr dartzu rathen und helffen mogen, sol bey uns uff ewer lieben ansuchen nichts erwinden. Und als doctor Blanckenfelt in seinem schreiben meldet, das Carpi zu im gesagt, das die orator, die confirmation nicht erlangen worden, sie vertragen sich dann mit kayserlicher Majestat unnd Cardinali Gurtzensi, reymet sich eben mit dieser des Cardinals Bottschafft; wir hoffen aber, er hab zu Rom nichts entlichs erlangen und vermeint, er wil bey ewr lieben etwas bedringen, in dem werdt sich ewer lieb wol furschen. Wyr schicken ewr liebn ein kuntschaft des exempels, das ehimals ein bischoff drey bischoffthum gehabt in Germanien. Das werdt ewr lieben neben anderen briven forderlich gein Rom fertigen. Umb die furschriften, so die orator begern, besorgen wir, das die fruchtbarsten in kurtz nicht zu erlangen. So ist auch Ewr lieben unverborgen, wie Pfaltz unnd Sachssen dieser sachen geneigt sein, tragen vertragen, es soll one das dannoch richtig zugeen.« Colen an der Sprew am abent Marie Magdalene XV<sup>c</sup> decimo quarto.

Adresse ohne Angabe des Ortes.

*61. Kurfürst Joachim an die Oratoren seines Bruders in Rom.*

*Köln a. d. Spree 1514 Juli 21.*

*Staatsarchiv Magdeburg a. a. O. fol. 21. 22. Abschrift als Beilage zu Nr. 60.*

Joachim . . . Kurfürst . . .

. . . Wolgeborner Edler Wirdigen und hochgelarten lieben getrewen. Der erwirdigt . . . herr Albrecht Ertzbischoff zu Magdeburg . . . unser . . . brüder hat uns Ewre brieff an sein lieb und uns lautende zugesandt, derselben innhalt wir vernohmen unnd vermercken daraus, das euch vast geswinde hendl unnd fursleg in manigfaltig wege begegnet, die

doch durch Ewre schicklicheit fürsichtigkeit getrewen und muhsamen vleyss uff einen leidlichen und eerlichen wege gericht unnd gearbeit sein, des wir zusamt unnsern fruntlichen lieben herren und bruder von euch billich danckbar gefallen tragen. Und als ir bittet, euch uff die furgeslagene artigelk unsem rath seiner lieb zu guth mitzuteylen in ansehung, das ir der wandlbaren handlung nach nicht eygentlich wissen megt, waruff Bebstliche Heiligkeit mit irn Cardinalen beruhen werdt, also erkennen wyr unns schuldig unsem fruntlichen lieben herren unnd bruder das best zu rathen unnd zu helffen, sind auch unnsers verstantts und vermogens solichs zu thun ganntz willig und wollen euch erstlich nicht bergen, das der Cardinal sti Angeli Gurczensis seinen camerer Cristoff Grossen vor zweyen tagen bey unns alhier gehabt, unnd anzeygen lassen, das er mit allen prelaturen und beneficien, so durch die nechste postulation eins ertzbischoffs zu Meintz nach abgang etwan Ertzbischoffs Uriels seliger gedechtnus verledigt, von Bebstlicher heyligkeit versehen were. So dhann unnsere . . bruder zu Meintz postulirt, wern dadurch die stift Magdeburg unnd Halberstadt verledigt und stunden ime zu. Wo wyr nw sein lieb vermechten, sich mit ime zu vertragen, wolt er sich der billigkeit weysen lassen, wo aber nicht, seinen procuratoren zu Rom bevelch thun wider sein lieb zu procediren mit bethe etc. Daruff wyr anntwort geben, das wie unns solicher anfechtung ganntz nicht versehen, sunder vil mehr seiner hylff unnd forderung gestrost, bittende von solicher forderung abzusteem etc. Also ist gnanter GroB zu unnsern freuntlichen herren unnd bruder auch geezogen, dergleichen werbung anzutragen etc. Was aldar der abschid ist, werdt euch sein lieb nicht verhalten. Darumb wir wol abnehmen mogen, das der cardinal solicher anfechtung einesteils, so euch begegnet, gereiczt hab, wer aber den andern warnt, ist sein freunt, des trosten wyr unns unnd hoffen, er werde sich weysen lassen, dann wyr wissen nicht annders, Kaye Mt sey uff unnsere seyten, als sy unns zugeschriben und auch kurtzlich ein furschr<sup>t</sup> an bebstliche heyligkeit gethan pro retentione der andern stift. Demnach ist uff ewr schreyben unnsere rath unnd gutdüncken, doch uff wolgefallen unnsers fruntlichen lieben herren und bruders, das ir uff ewr ersten bethe nemlich die drey stift zu erhalten beruhet, unnd wo es nicht anders gescheen, das die bayde ertzbischoffthumb sub uno titulo und Halberstat in administration bleyben, als wir hoffen, Ewrm schreyben nach wol erhalten werdet. Wurde sich der fürsrag verandern, so will nicht außzulahn sein, das die beyden ertzbischoffthumb sub uno titulo bleyben und der dritt ein anzal jar oder uff widerrufen angenohmen, doch also das ir versorgknus nach notdurfft erlangt, das nach ausgang der anzal jars oder wo das widerrufen geschee, der stift zu Halberstat nicht annders dhann nach wolgefallen unnsers fr. l. h. u. bruders ver-

sehn werd. Kontet ir auch den dritten stift ad vitam erlangen, wer noch besser, dhann so sein lieb die stift alle drey zu seinem leben erhaltet, mag ein anuder nach seiner lieb tode auch sorg haben. Aber uff den vierten fürsrag, ob unnsere fruntlicher lieber herr und bruder den stift Halberstatt seiner lieb vettern einem zu stellen oder die composition annehmen will, stellen wir in seiner lieb bedencken, dhann der artigkl trifft die consciencien unnd gelt an, doch wo es umb II<sup>m</sup> oder III<sup>m</sup> gulden zu thun wer unnd die consciencien nicht besweret, lassen wir unns gefallen, den selben stift neben den andern mit der composition zu erhalten, wolt aber das alles nicht gesein, so versehen wyr unns, unnsere herr unnd bruder gonne nyemants liebers den dritten stift, dhann seiner lieben vetter einem. In dem thut das best, ir werdt aber von unnsere fruntlichen lieben herren unnd bruder deßhalben seiner lieb meynung auch vernehmen unnd sunst vor euch selbs als die gelegenheit des marcks unnd kawffs am besten wissen, unnd die marcktleuth erkennen, das füglichest unnd best fürnehmen unnd unnder allen fürslegen den besten und füglichesten erwelen. So schicken wyr euch einen versigelten brief des exempels, das vormals ein bischoff drey bischoffthumb in deutschen lannden gehabt, wie ir vernehmen werdet. Umb das gelt in die bannek wirt es nicht mangel haben, als wyr unns versehen, aber der fürschrift halben wissen wir dieselben sobald nicht bey den fursten zuerlangen. So ist euch auch unverborgen, wie Pfalez und Sachssen dem thun geneigt sein. Darumb behelfft euch wie ir megt unnd gebraucht sunst guter fordrung, als wir zusampt u. f. l. h. u. bruder vertrauen tragen, widerumb gunstlich unnd in allen graden zu erkennen. Datum Koln an der Sprew am abent Marie Magdalene anno etc XIII<sup>to</sup>

An graven von Reyneck und doctor Bussen von Alvesleben etc.

62. *Supplik des Erzbischofs von Magdeburg und postulierten von Mainz Albrecht von Brandenburg um Gewährung eines Ablasses, mit päpstlicher Genehmigung.* [1514 Mitte Juli bis 1. August; unterzeichnet vor dem 6. August.]

Arch. Vatic. Divers. 64. fol. 158<sup>r</sup>.

Es folgt 1515 April 4; vorher 1515 April 1.

B = Abdruck bei Riedel, *Codex diplomaticus Brandenburgensis* I, S. 474 (auch Erhard, *Überlieferungen zur vaterländischen Geschichte* Heft 3 Seite 12) nach einem Altenstück (Originalsupplik?) des Staatsarchivs in Magdeburg.

C = Nach derselben Quelle bei Ferd. Körner, *Tezel der Ablassprediger* S. 142 f.

Pro archiepiscopo Magdeburgensi postulato Maguntino.

Placeat. S. V. concedere indulgentias fabricae basilicae sancti Petri de Urbe per provincias Maguntinam et Magdeburgensem ac directa et

utilia dominia archiepiscoporum Maguntini et Magdeburgensis et<sup>a</sup> episcopi Halberstadensis nec non directa et utilia dominia marchionum Brandenburgensium duraturas ad annos otto a die publicationis illarum cum facultatibus concessis quibuscumque illarum commissariis et ad instar indulgentiarum olim per felicitis recordationis Julium papam in favorem partium Livonie concessarum ita tamen, quod indulgentie per<sup>b</sup> S. V. concesse ecclesie Constantiensi et domui fratrum ordinis predicatorum civitatis Augustensis non sint suspense pro eo tempore quo concesse fuerunt.

Medietas elemosinarum et emolumentorum colligendorum deductis oneribus debet cedere S. V. pro dicta fabrica, alia vero medietas dicto archiepiscopo et ecclesiis Maguntine et Magdeburgensi et Halbestadensi.

Item archiepiscopus publicabit seu publicari faciet dictas indulgentias infra annum a dato presentium videlicet diei primo Augusti anni 1514 et diligenter prosequetur et prosequi faciet illarum negocium fideliter et respondebit et responderi faciet singulis annis V. S. de dicta medietate in dicta Urbe et ex nunc solvet per oratores suos S. V. decem millia ducatorum auri de camera<sup>c</sup> libere et cum pacto expresso, quod illi ex dicta medietate S. V. minima<sup>d</sup> deduci debeant.

Et placeat S. V. dare cautionem camere apostolice ac promittere in vim contractus et pacti, dictas indulgentias non revocare vel suspendere et nullas alias indulgentias plenarias etiam pro fabrica ad dictas provincias dictis otto annis durantibus concedere vel iam concessas ibidem publicare seu publicari facere preter supranominatas.

Item placeat S. V. providere, quod pro annatis et juribus camere et collegii ratione retentionis ecclesiarum Magdeburgensis et Halbestadensis archiepiscopus contra concordata Alemanie non cogatur solvere.

Item placeat S. V. concedere marchioni Brandenburgensi principi electori fratri dicti archiepiscopi et suis successoribus in perpetuum jus patronatus ad preposituras ecclesiarum Brandenburgensis et Havelbergensis, quas ecclesias progenitores et predecessores sui fundarunt et dotarunt, ita tamen quod ipse princeps et successores sui teneantur augmentare<sup>e</sup> dotem ipsarum prepositurarum in aliqua parte, quarum fructus insimul non excedunt valorem annum viginti marcarum argenti puri, et declarare dictum jus patronatus foundationis et dotationis non autem privilegii iure eis competere et quod presentati sine alia institutione possint administrare dummodo infra sex menses impetrent novam provisionem

<sup>a</sup> B. C.: *ac.*

<sup>b</sup> B: *fehlt per.*

<sup>c</sup> B: *de causa.*

<sup>d</sup> B. C. *richtig: minime.*

<sup>e</sup> B. C. *augmentare.*

a sede apostolica et expediant litteras apostolicas ac solvant omnia jura camere apostolice debita.

Item S. V. dignetur gratiose signaturam concedere supplicationi<sup>a</sup> alias S. V. pro parte bone memorie Urielis archiepiscopi Maguntini ultimi defuncti super caritativis subsidiis imponendis oblate

placet J.

Collationata Fu. de Narnia cum originali parti restituto et concordat.

63. *Bericht der Gesandten des Erzbischofs Albrecht über ihre Verhandlungen vom 7. Juli bis zum 6. August. Rom 6. August 1514.*

*Staatsarchiv Magdeburg. In dem bei Nr. 48 angegebenen Faszikel. Pap. Or. mit Siegelverschlussspuren fol. 23—28.*

Hochwirdigster in gott vater und durchleuchter hochgebornner furst. gnedigster herr. Als wir E. f. g. hievorn geschriben und nach der lenge zu erkennen gegeben, was uns allhir in sachen E. f. g. beiegent, wollen wir E. f. g. auch nicht bergen, was uns weiter und furder von tage zu tage newes furgehalten, dan als wir hievorn in verhoffung waren, unser sach solt freitags septima die Julii [*Juli 7*] außgericht werden, sein wir dennoch datzumal vortzogen und biß hieher, dieweil unser promotoros etlich zeit irrig und widerwillig gewesen, umb das furgeben und proponeren unser sach, des sie doch zu lest auch zu friden gestalt, durch manigfeltig wunderlich list und wege, und in mitler zeit. auch ehr unser sache furgetragen, ist abermals der vorig antrager der composition zu unser etliehenn . . .<sup>b</sup> komen zwir nacheinander und furgeben, wir mochten [e]s<sup>b</sup> achten wie wir wolttten, im negsten consistorio unser sach aufzurichten, es wurde aber, dieweil die composition nicht zugesagt, nichts daraus werden. Dho wir solichs erfahren, sein wir bedacht worden, haben auch in rath befunden, uns zu dem Cardinal de Medicis zu fhugen und doch aus grund vorsteen wollen, ab dem also, das man ye composition von uns haben wolt. Als wir nhu zu im kommen, hat er abermals sich dabey gehalten und ertzeigt, in maß, ab pebstliche heiligkeit auch er davon nichts wusten, und solichs zuverhoren und das best helffen furzuwenden bey pebstlicher heiligkeit zugesagt und uns daruff den andern tag widerumb zu ime beschieden, dem wir volge gethan und antwort entfangen, das pebstliche heiligkeit manigfaltig bericht wer wordenn, das von zulassung und confirmirung wegen solicher stift seiner heiligkeit billig composition geburen welt, und wiewol sein heiligkeit bei ir, auch die cardinel vor sich noch nicht beschlossen, was sie in dieser

<sup>a</sup> *B. suppositionis.*

<sup>b</sup> *Ein kleines Loch.*

unser sachen thun wolten, kontten und mochten, wolt nicht dest minder sein heiligkeit dem churfurstlichen und loblichem hawß Brandenburg zu eren und gefallen, so vil zu thun were, gern wilfharen und hat uns sein heiligkeit also zu dem alten datario, dem itzigen datario und dem ersten antrager der composition gewisen, zu denen wir uns gefunden und von inen vorstanden, das pebstliche heiligkeit zwischen funffzehn und zwelfftawsent ducaten und nicht weniger haben wolt unnter anderem mit angehangen, das sein mo[vire]nd<sup>a</sup> were, das andere mehr gebotten und gern geben wolten, und so wir die composition anzunehmen gemeint, solten uns unsere artickel, so wir zu erst inen uffgegeben, dergestalt wie sie uns die corrigert und etlicher maß verendert, sehn lassen und widerumb verantwort durch pebstliche heiligkeit signirt und unnterscriben werden, des wir erschrocken und nicht gewust, was daruff zu thun, derhalben den corrigirten zettel bey uns behalten und das thun biß uffn andern tag in bedencken nohmen. Als wir nhu solichs vast hin und wider bewagenn, haben wir den zettel etlicher maß nach unserm gutduncken E. f. g. zum besten vorendert, sein damit hinauff zu pallas zu dem cardinal de Medicis geritten, den vorantwort und unser bestes furgewant, damit der zettel dergestalt signirt wurde, bittende mit anhangk, es bey des ersten antragers der composition furgegebene summe bleiben mocht. Darauff uns weitleunffig und ummer vortzogelich antwort werden, das pebstliche heiligkeit in die summ nicht vorwilligen noch die artickel dergestalt signiren wolt. Aber zu lest haben wir dennoch so hart hin und wider gearbeitet und pebstlicher heiligkeit des Churfursten E. f. g. bruders uns itzt zugesantten brive, des datum Trinitatis negst vorgangen [11. Juni] ungeferlich steet, vorantwort, das man mit der summ des ersten antragers zufriden sein und die artickel dergestalt, wie sie die uns abermals corrigert vorantwort, signiren wolt, die artickel wir gar wol ubersehn und bewagen und unsers raths auch anderer die anzunehmen befunden, darumb in die summ der zehn tawsent offt vormelt bewilligt und die artickel wie zugesagt zu signieren gebetten. Es haben uns aber die artickel nicht mogen signirt werden, sundern uns ist antwort worden, das pebstliche heiligkeit erst vota cardinalium derhalben colligieren und horen wolt. Des solt mitwochs des newunzehnden tags Julii [19. Juli] ein consistorium sein, also haben wir das consistorium erharren müssen. Mitler zeit haben wir dennoch die cardinel in sunderheit in iren pallasen besucht und sie informirt und gebetten, sovil unsers bedenckens notturfft gewesen und sich geburen wolt. Als nhu der mitwoch [19. Juli] komen, sein wir zu pallas mit unsern promotoren geritten und aldha mehr dan drey stunden vorbarret, ehr das consistorium geendigt, wiewol im

<sup>a</sup> *Kleines Loch.*



consistorio von nichts anders dan unserer sach gehandelt und antwort von unsern promotoren entfangem, das concludirt were, das pebstliche heiligkeit E. f. g. die beiden stift Meintz und Magdeburg in titulum geben wolt, und den stift Halberstat solt E. f. g. zur irer gnaden lebenn als yconomus auch innen haben, das solt also freitags des einundzwentzigsten tags Julii [21. Julii] in consistorio publico publiciert werden. Als wir das gehort, haben wir solichs nicht anders dan uff bedencken angenommen, uns daruff bedacht und nachdem wir befunden, das der terminus yconomus in unser landart ungehort und ungebraucht, haben wir den nicht annehmen und E. f. g. mit newerung und ungewonlichem titel nicht beladen wollen und uns derhalben zu unsern promotoren und andern cardinelen unsers parts gefugt, die umb abwendung des titels gebetten mit beswerung, wie wir die haben wissen zu thun, und sein von etlichen vortrostet worden: nachdem bey inen nicht vor gut sundern pebstlicher heiligkeit auch e. f. g. nachteilig und unleidlich geachtet wurde der titel yconomus, darob zu sein, das der geendert und administration gegeben wurde. Wan nhu die cardinal auch sanctissimus, den wir durch den cardinal de Medicis derhalben auch ersucht, des titels halben also in bedacht standen, auch freitags [21. Julii] obgnant alhir festum Braxedis gehalten worden, dabey die cardinal vast alle gewesen, ist der freitag mit dem consistorio ubergangen. Es haben aber nicht dest mynder die cardinal untter einander des titels halben rede gehabt und etlich titulum procuratoris, gubernatoris oder visitatoris geben wollen, aber zu lest es dahin beschlossen, desgleich pebstliche heiligkeit auch, der eins ecclesiam Halberstadensem pro nunc zu E. f. g. lieben zu unieren ecclesie Magdeburgensi oder aber den stift Halberstat in administrationem, visitationem oder gubernationem zu geben, darumb wir E. f. g. titulu administrationis zu geben vast arbeiten, wiewol auch etlich cardinal sein, die uns offentlich gesagt, sie wollen nymmer mehr rathen, das man den stift in administration gebe, sundern wollen das widerfechten, hoffen wir dennoch, es stee nicht allein bey inen, und wollen administrationem erlangen oder ye, so die union sein solt, das alßdan pebstliche heiligkeit per dispensationem in einem sunderlichen brive E. f. g. den titel administrationem und regimen ad vitam E. f. g. gebe und vorgunne und das die union allein zu E. f. g. leben und nicht weiter steen, sundern darnach iglicher stift in seinen privilegien, wie bißher gewesen, frey bleiben und sein soll, das wir also mitwochs des sechsundzwentzigsten tags Julii [26. Julii] alßdan consistorium sein soll, gott gebe, das es geschee, trewen zuerhalten. Das alles geben wir E. f. g. damit die unser handlung wissen habe, zu erkennen und sol E. f. g. glawben, das uns solichs alles in warheit trefflich swer ankumpt, wie aus unsern schrifften zu vermercken, dieweil alle tag enderung geschicht, die wir nochmals sampt andern furschlegen

und fynantzen besorgen müssen, thun uns hiemit E. f. g. als unserm gnedigsten herren bevelhen. Datum Rome suntags des drey und zwentzigsten tags Julii anno etc XIII<sup>to</sup>

E. F. G.

willige underthanen

Thomas graff und herr zu Rieneck etc.

Busso von Alvensleben und Johannes Blankenfeld doctores.

Gnedigster herr, als wir vermeint hetten mitwochs des sechsund zwentzigsten tags Julii consistorium zu haben, ist uns zu erkennen geben, das uff den tag kein consistorium wurde sundern freitags darnach [28. Julii] mit anhangk, wir wurden aber uff den freitag nicht mogen expedirt werden, dan sanctissimus hett des ursach, das sein heiligkeit mit unser confirmation noch etlich consistoria vortziehn must. wir sollten aber content, dan wir wurden unserer sach wie zugesagt one mangel gewiß sein, des wir erschrocken und ursach worumb zu erfharen in arbeit gestanden. Als wir aber donnrstags des siben und zwentzigsten tags Julii ehr dem freitag Kayr Mayestat brive ad Sanctissimam auch Cetum Cardinalium, so E. f. g. durch Gabriel Vogt bey Kayr Mat hat furderen lassen, durch die post empfangen und aus beygeschickten brive gnants Gabriel Vogt auch copien der kayserlichen brive vorstanden, das die furschriften recht gewesen, wie wir die gern verlanget gehabt hetten, haben wir nicht unterlassen desselben tags [27. Julii] sanctissimo seiner heyligkeit brive zu vorantwortten, uffs fleissigst anhaltend und bittende, uns des folgenden andern tags [28. Julii] zu expediren und nicht weiter uffzuhalten, dasselb wir auch bey allen denen uns dartzu dinstlich, practicert und gebetten, aber unnutzlich, dan es ist des freitags [28. Julii] in unser sach nichts mehr gescheen nach vorlesung Kayr Mat brive ad Cetum Cardinalium auch vermeldung Kayr Mat brive ad Sanctissimum, dan das diese unser sach ad libitum und manus sanctissimi durch die cardinel gesetjt und concludirt ist, das man uns im negsten consistorio, das freitags schirst quarta augusti sein wirt, unser expedition geben sol, also müssen wir der zeit erharren und hoffen administrationem zu erhalten, got gebe das solichs also geschee, dan es ist uns vilmals das und anders zugesagt und dennoch vorkert worden. Darumb wiewol wir nicht zweiffeln ewer f. g. das gelt, darvon wie hievorn geschriben, in die banck vormacht haben, bitten wir dennoch, so solichs nicht gescheen, darob zu sein, damit daran nichts mangle, dan: sine me nichil potestis facere. Datum sunabends des newn und zwentzigsten tags Julii anno etc XIII<sup>to</sup>.

Das dieser brive also bey uns uffgehalten, ist kein ander ursach, das kein post, dabey wir die brive umb sunst hetten an E. f. g. oder

die helfft des weges schicken mogen, von hir außgangen, so haben wir auch kein eigen post daruff geen lassen wollen, E. f. g. myt dem kosten solicher post zu verschonen, biß zu beschluss und entschafft unser sach. alßdan wir ein eylend post one sewmen schicken wollen. Thun uns hie mit E. f. g. als unserm gnten herrn bevelhen. Datum ut supra.

Gnedigster herr. Die brive Kayr Mat von Gabriel Vogt uns zugeschickt, die wir am sibenzwenzigsten tag Julii alhir empfangen und vorantwort wie obsteet, sein außgangen nach lawt des datum am XXV tage Junii und durch Gabriel Vogt, wie sein brive an uns mitbrenget, an den secretarium des von Gurecka, der noch daraus im land und nicht hir ist, geschickt, dieselben one sewmen hieher zu fertigen, sye sein dennoch ye dreissig tage unnter wegen gewesen, als außzurechen steet. nhu wissen wir, das brive aus demselben Kayr<sup>n</sup> hoff nach dem dato unser brive außgangen und dennoch ehr unsern briven hieher kommen und vorantwort sein, das alles wie E. f. g. abzunehmen gefynantzt unsers bedenckens ist, und auch macht, das Kayr<sup>e</sup> brive, so wir vorantwort, wenig geachtet noch angesehen werden, dan als wir vermeint quarta augusti unser sach außgericht werden, wie obsteet. ist, solichs abermals verblieben, wie wol wir des vertrustet und in hoffnung gehalten worden sein, biß uffn donnrtag tertiam diem augusti in die nacht auch noch freitags den morgen.

Auch gnedigster herr. Wiewol wir Kayr Mat brive zwen an den von Carpis gehabt und die vorantwort, ist uns dennoch sein befördern nicht erschynnen, dan uff vorantwortung des ersten brives hat er uns geantwort, wie wir E. f. g. hievorn geschriben, und uff ubergabung des andern, so uns durch Gabriel Vogt zugeschickt, hat er als der kranck lydt, auch nichts gethan, sich doch erbotten vil zu thun, so er nicht kranck, das wir also mochten glawben, so wir nicht wusten, das er die zeit seines kranckwesens dennoch uns uff ein seyt gelaborirt hat, durch den orator regis Hispanie, der alhir zursteet ist. Also müssen wir abermals biß uffn negsten freitag den eylfften tag Augusti gedult tragen, dan man hat uns glawblich zugesagt, alßdan zu expediren, Got gebe das es geschee, burgen weren aber gut, der wir doch nicht haben. Wir haben aber unser artickel, darvon unser vorig und itzig schreiben meldet, mit pebstlicher heiligkeit handt durch das verbum placet designirt empfangen, super confirmatione Maguntine postulationis et retentione aliarum ecclesiarum Magdeburgensis et Halberstadensis, also das man itzt nicht wol zuruck kam, und hoffen darumb gubernationis oder administrationis uff die kirch Halberstat und uff die andern zewu kirchen titulum archiepiscopalem zu erlangen zu E. f. g. leben. Wir wolttten E. f. g. abschrift der artickel hievoren auch hiemit gern zugeschickt haben, wir sorgen aber, das solichs nicht gut aus vielen ursachen, darumb wirs unnterlassen.

wie wir des E. f. g. ab got wil bericht thun wollen. Es soll dennoch E. f. g. in geheim wissen, das gegen der summ der composition, die wir nach des ersten antragers furgeben als zehn tawsent geben müssen, E. f. g. denn ablas plenarie durch alle drey ab Gott wil E. f. g. stiftt und ire provincien, auch weiter, das wir abermals aus ursach nicht gern schreiben, achte jar langk haben wirt, was davon kumpt sol die helfft sanctissimo deductis oneribus bleiben und die ander helfft E. f. g. behaltten. So haben wir auch daentgegen E. f. g. erhalten subsidium charitativum im stiftt Meintz, das die geistlichen im selben stiftt hievorn gegeben, und nhu etlich jar zu thun sich gewidert, das hinfur und itzt E. f. g. zu geben, das sanctissimus also bewilligt, und als dan dieselben geistlichen Meintzisehs stiftts drey subsidia vorseßen und nicht haben geben wollen, die E. f. g. itzt alle uff das privilegium von inen furdern kan, damit sie auch gehorsam werden, wirt E. f. g. daraus auch ein gut Summ haben, wie die meintzischen E. f. g. des bericht thun können. Datum suntags sexta die Augusti anno etc XIII<sup>to</sup>

Das alles wolle E. f. g. im besten gescheen gehandelt und gerathen sein, auch nicht anders vormercken und ye des gelts in die banck gedennen, dan wir Thomas Graff und herr zu Reineck etc und Busso von Alvensleben doctor haben E. f. g. derselben bruder den Churfursten und uns selbs bereit umb VII<sup>m</sup> ducaten über die summ, so E. f. g. in die banck vermachet, obligere müssen, uff Omnium Sanctorum [*1. November*] zu Nurnberg zu betzalen, Thun uns hiemit E. f. g. als unserm gnedigsten herrn bevelhen Was weiter gehandelt und wen wir von hier auch heim kommen können, wollen wir E. f. g. so bald wir des gewiß sein auch nicht pergen. Datum ut supra.

*Adresse:*

Ein hochwirdigsten in gott vatter unnd  
[dur]chleuchtigsten hochgebornen fursten  
herrn herrn Albrechten Ertzbischoff  
Magdeburg primaten in Germanien  
zu Halberstat und postulirten zu  
Marggraven zu Brandenburg etc  
unserm gnedigsten herrnn

in seiner f. g. selbs handt.

*Fol. 31. Pap. Or. Scheint Beilage zu fol. 23—28 gewesen zu sein.*

Aus diesem allenn auch unserm vorigen schreiben hat E. f. g. abzunehmen und gnugsam zuvormercken, das unser handel vast swer zugeet und das man uns mit fynantzen und anschlegen weis zu vortziehen und uff zu haltten und soll E. f. g. in warheit glawben, das solichs alles

vil mehr und noch ebentwrllicher, das es nicht zu schreiben steet, gescheen können, aber nicht achten was die ursach, das man uns solangk und bißher vortzogen, allein das wir wenen, das der von Gureka villeicht ere moecht stühen durch fuderung Kayr Maiestat und anderer bey E. f. g. einen herren von Bayern oder andern in coadjutorem zu nehmen, wue dem also das solichs bey E. f. g. gesucht wurde, das wir doch nicht wyssen, ist unser rath und gutduncken E. f. g. sich darin nicht begebenes. dan es ist nicht nott. So wollen wirs auch so vil an uns [steet] allhie nicht bewilligen noch zulassen. Datum ut supra.

64. Bericht der Gesandten Erzbischofs Albrecht an ihn.

Rom 15. August 1514.

Staatsarchiv Magdeburg a. u. a. O. fol. 32. 33. Pap. Original.

Hochwirdister in gott vater. Durchleuchtigster hochgebornner furst. Gnedigster herr, nach erbietung unser geburlichen dinst wollen wir ewer f. g. nicht bergen, das wir gestern abends [14. August] speet E. f. g. brive, des datum steet sunabends nach Jacobi [29. Juli] zu Halle ausgegangen entfangen und demnach als heut ein eilend post an Kayr Mat hoff mit unsern briven zu herrn Eytelwolff vom Stain Ritter etc und abwesens an Gabriel Vogt Kayr Mat Camer Secretari oder seinem verwalter gefertigt mit einem beybrive an gnanten secretarien oder seinen vorwaltter, wö herr Eytelwolff nicht dar zur steet, alßdan den brive biß zu seiner zukunff des wir uns vorsegen an inen zu behaltten und darnach zuvorantwortten des vorsehns: Es werde dermaß nach E. f. g. gefallen bestalt sein, damit nhu E. f. g. auch wisse, was wir herrn Eytelwolff geschriben und wie unser sach im grund steet, schicken wir E. f. g. hiemit copen herrn Eytelwolffs brive, aus dem sampt andern beygelegten briven E. f. g. was gehandelt und wie unser sach steet, zu vornehmen hat und wissen dismals zu dem nicht mehr E. f. g. zu eroffnen, allein das morgen mitwochs [16. August] kein consistorium wirt, als wir wol gehofft, dan es ist ein Cardinal gestorben, der Final gnant<sup>1</sup>, den man morgen begraben wirt, darumb das consistorium nachbleibt, aber freitags [18. August] werden wir gewiß expedition haben, wie man uns glaublich zugesagt, daran ich auch nicht zweiffel, so ferr uns Kayr Mat brive, so heut ein post gebracht, nicht hindern werden, als wir doch nicht hoffen, dan man hat uns zugesagt zu expedieren freitags schirst one allen mangel non obstantibus quibuscumque. Es ist aber kein ewangelium nec Sibille folium, dan es kan sich gar bald wandeln, wie wir mehrmahls ungehofft innen worden. Als auch E. f. g. schreibt in einem

<sup>1</sup> Carlo Carretto Marchese di Finale.

andern brive herrn Lefin von Felthein belangend, wolt ich demselben gern volg thun, weil mir aber mein gnedigster herr der Churfurst bevolhen solich prebend vor mein gne<sup>n</sup> herrn marggraff Hans Albrecht zu behalten. daruff ich auch bereit laborirt und gethann, ich auch dem Churfursten derhalben geschriben und zusage gethann, weis ich solichs nicht zu endern und bitt allenthalben das thun wol zu bedencken und sunderlich das das gelt uff omnium sanctorum [*1. November*] außkome, dan die banckerre haben diß lenger zeit gegeben irs bedunckens, damit sie irs gelts uff die zeit gewiß sein, und mein und anderer auch des Melchioren ewer f. g. diener gnedigster herr zu sein und im besten nicht zu vergessen, in bedencken unser dinst dan wir eins kleinen ingenii sein, haben dennoch meinen vleis gethann. Hirmit thue wir uns E. f. g. alle bevelhn mit wunschung alles guten. Datum eylend am tag assumptionis Marie. anno etc XIII<sup>to</sup>

E. f. g.

willige diener  
und underthanen

Busso von Alvensleben

Johannes Blanckenfeld doctores

Gnedigster herr. Wir hetten gern hern Eytelwolff etwas mehr animert, so haben wir sorg gehabt, der brive mocht in frembde hande kommen, so wir auch freitags schierst expedition haben wurden, wer des von Gureka handel gar umb sunst sein, das Got gebe, dan wir hettens wegk, solt er etwas uns nehmen, must mehr dartzu thun. Wir schreiben ditzs eylend, dan wir haben vorgeben post.

Dem Churfursten ist ditzs alle nicht geschriben ad longum, darumb stelln wir in E. f. g. gefallen, so dieselb seine f. g. diese schriff und brive zuschicken will. Datum ut supra myt eyl.

*Adresse:* An Ertzbischoff zu Magdeburg  
unsern gnet<sup>n</sup> herrn  
In seiner f. g. selbs hand.

65. *Die Gesandten Erzbischofs Albrecht in Rom an den Ritter Eitelwolf von Stein am kaiserlichen Hofe. Rom 15. August 1514.*

*Staatsarchiv Magdeburg a. a. O. fol. 34. Pap. Abschrift.*

Unser gantz freuntlich dinst zuvorn. Gestrenger lieber herr und besunder frund. Nachdem wir als gestern des viertzehenden tags Augusti etlich brive unsers gnet<sup>n</sup> herren von Magdeburg etc auch ewern brive, so zu Halle außgangen sunabends nach Jacobi, entfangen und unnter andern uns bevolhn, das wir euch an Kayr Mat hoff schreiben und zu erkennen geben solten, wie unser handel, darumb ir wist und wir aus

sein, stunde; also wollen wir euch nicht pergen, das Gott hab lobb unser handel gar wol steet und hoffen als morgen oder ye freitags schirst gewislich expedition zu haben aller dreyer stift und achten darumb one not sein, rathen auch nicht ymands etwas daraus zu geben, dan wir müssen alhir ein groß summ auch sovil geben, das unserm gnedigsten herrn hochgnant mehr heraus zu geben nicht wol leidlich noch zu thun ist. Das woltten wir euch unserm gethanen bevelch nach, damit ir euch dest baß darnach in ewer werbung habt zu richtten, nicht vorhalten, thun euch hiemit Gott bevelhn mit wunschung vil glucks und hayls zu ewerm newen ampt. Datum Rome tag assumptionis Marie anno etc. XIII<sup>to</sup>

Busso von Alvensleben  
und Johannes Blanckenfeld.

An herrn Eytelwolff vom Stain.

66. *Die Gesandten Erzbischof Albrechts an ihn.*

Rom 18. August 1514.

Staatsarchiv Magdeburg a. a. O. Bl. 35. Pap. Original.

Hochwirdigster in Gott vater durchlechtigster hochgeborner furst. Ewer furstlichen gnaden sein unser unterthenige willige dienst altzeit zuvoran bereit. Gnedigster herr, wir geben E. f. g. frölichs gemuts mit wunschung glucks und hails leibs unnd der selen zu erkennen, das als heut dato des achtzehnden tags Augusti E. f. g. confirmirt ist zu ertzbischoff zu Meintz und Magdeburg und zu administrator des stifts Halberstat, darumb iubilere E. f. g. in Domino, das woltten wir E. f. g. [nicht]<sup>a</sup> bergenn und behaltten uns hiemit fur andern das bettenbrott und thun uns E. f. g. als unserm gnedigsten herrn bevelhn. Datum Rome freitags post assumptionem Marie, der ist gewest der achtzehnde tag Augusti anno etc XIII<sup>to</sup>

E. f. G. underthenige und willige  
diener

Thomas graff und herr zu Reineck etc.

Busso von Alvensleben. Johannes

Blanckenfeld doctores etc

67. *Meldung der sämtlichen Gesandten an Erzbischof Albrecht.*

Rom 1514 August 18.

Staatsarchiv Magdeburg a. a. O. fol. 36. Pap. Or.

Hochwirdigster hochgeborner furst und her. Ewern f. g. sein unser underthenig schuldig und willige dienst alletzeit mitt gantzem fleyß zu-

<sup>a</sup> Loch.

voran bereyt. Gnedigster furst und herre, nicht ane freude und frolockung unser gemuet und hertzen verkünden wir e. f. g., das uf heut freitags nach Assumpcionis Marie den XVIII. tag Augusti unser allerheilgster vater Babst Leo nach vil gehabten unsern vleiss muhe und arbeyt die postulation e. f. g. person halben zum stift Mentz geschehen, in consistorio secreto gnediglich zuegelassenn und mit verwilligung aller cardinaln dieselbig e. f. g. zue Ertzbischove beyder ertzbischofflichen stift Mentz und Magdeburg auch dorzue Administrator des stifts Halberstat pronunciirt und gemacht hat, zw welchem wir e. f. g. vill glucks und heyls wuntschen, den almächtigen got ufs demütigst bietend, das er e. f. g. in glükseliger regirung obgemelter dreyer stift langzeit seliglich zue fristen und zw hanthaben geruche. Auch e. f. g. ufs underthenigst ermanend sich zw innehmung des stifts Mentz furderlich zw schiecken und domitt nicht lenger zu verziehen, wurde unzweifflich e. f. g. erlich dem stift Mentz und desselben underthanen nutzlich und ersprießlich sein. Wir wollen auch so vil an uns ist, e. f. g. befehle ferner nachzewkommen allen fleyß habenn, und bey uns keyn mangel spuren lassen, uns alle denselben e. f. g. hirmitt undertheniglich befehlend. Geben zew Rome freitags nach Assumpcionis Marie anno etc XIII<sup>o</sup>

E. f. g. Thomas Grave zu Reineck Custer, Dieterich Zcobel, Mertin Truckses zu Mentz, Busse von Alvesleve zew Magd. thumher und Johan Blanckenfelt doctor etc.

An Ertzbischoff Albrecht zue Mentz und Magd. etc.

68. *Dr. Johannes Blankenfeld an Erzbischof Albrecht von Mainz-Magdeburg.* Rom 1514 August 18.

*Staatsarchiv Magdeburg a. a. O. fol. 37—38. Pap. Original mit erhaltenem Siegel.*

Hochwurdigster hochgheborner Churfurste Meyne undhertenighe dinst beint e. f. g. in unnórspartem vleiße bevor. Gnedigster herr. Heut dato Got lob beint e. kf. g. czu ertzbischoff zu Mencz also bestetighet, das e. kf. g. nichts desto wenigher ertzbischoff czu Magdeburgk bleibe unnd administrator zu Halberstadt Bie, der ghestaldt wie vorgestern vor dato ich e. kf. g. gheschriben, darczu wunsche ich undhertenniglich e. f. g. vil hails, ghelüks und das e. f. g. irem stiftte und undhertanen langhe zeit ghelukbeliklich und mit allem beil vorsei. Ich kan auch e. f. g. nicht vorhalten einen wellischenn possenn und ein Romisch hoff stuk, so mir gestern vor dato widerhfharenn, nemlich das gestern leicht umb IIII stunden noch mittaghe der orator des kunighes von Hispanien im bebstlichen pallas mich beschikt und mir vorgelhalten, wie der Car-



dinal von Gurich in schriftlich ghebethenn, demnach der grave von Carpi Kar Mat orator krankheit halb unvernünftig were, er wolte die befehle vleisigk handelenn und ansuechen umb expedition der Menezischen confirmation und e. kf. g. sachen, dan den Cardinal hette anghelanghet, das e. f. g. expeditio die langhe vorzoghenn wurde, das in hogk befrembte und kundt nicht ghewisse, worumb es geschehe. Darauf het er der orator mit befehle ghehandelt, die im zugesagt das ghewislich als heut dato unser sache solt volzoghenn werden. Des habe ich mich keghen im e. f. g. weghen vleisigk bedanket mit erbietunghe ken e. kf. g. sulichs zu ruemen und die anderen meynen herren und freunden, dießem handel alhie mit vertrauen. Aber gestern abendt, do doctor Busso meinen herren und freunde und ich bei dem cardinal von Medicis waren, uberandtwurdt daß graven von Carpi diener itzgemeltem Cardinal eine schrift kar mat an den graven von Carpi ghesteltt und ein memorial odder zettel des von Carpi. Heut noch der Expedition fragte ich denn Cardinal auch in doctor Bussen beisein umb einhalt des briewes Kar Mat, so forte der uns belanghet, dan ich mich mit dem Cardinal bunderlich wol vormagk, sagte der Cardinal, Kar Mat schriebe satis modeste, peteret enim, si Sanctitas domini nostri omnino domino archiepiscopo tres ecclesias concedere vellet, quod saltem constitueretur super illis pensio domino cardinali Gurensi etc. Und ist des orators von Hispanien handelunghe und dischir umb ein zeit zuganghen. In den briewen Kar Mat ist auch dem von Carpi bevolhen, wie uns der Cardinal de Medicis bericht, umb weiteren vorzugk der expedition anzuesuechenn, aber befehle und der cardinal haben sich ganz rechtgheschaffen in dem und heut im consistorio erzeigt.

Aber der Cardinal Adrian titulo s. Grisogoni hat sich nicht mit dem bestenn keghen uns ghehalten unnd bunderlich ist er auch der ein, die do wolten mehr annaten pro retentione ecclesie Magdeburgensis et Halberstadensis, heut hat darin befehle den bescheidt gheghebenn, seint wir sie schuldigh, so bollen wir die gheben, so nicht, so sollen wir do mit unbeswert bleiben, wir haben vor uns die Concordata, die expresse dis thun erortern, item articulos subscriptos manu pontificis und mehr behelf, die zu schreiben dießer zeit zu langk.

Wir wollen morghen vleis thun umb ein breve, darin befehle e. f. g. bevel gheben sol den stift Mentz furdertlich einzunemen, ob sie uns derhalb wie negst oben mit den bullen aufhalten woltenn, mit dem breve ad partem, darin die administration zu e. f. g. leben prorogirt, wirt es keinen mangel habenn. Dergheleichen mit vorsehunghe der stift, das sie mit nichts in iren privilegien und fuerwile verhindert werden.

Wir wollen auch was e. f. g. in irer instruction und bieder durch schrift bevolhenn mit allen vleis furdereun unnd auch so vil mugklich

das e. kf. g. gheschikten hie balde abziehen e. kf. g. des kostens zu erlechteren, der ich mich undhertenniglich bevehelich und ezu dienen alles vermughens willigk bin. Undhertenniglich bittende e. kf. g. wollen auch mögen wen ichts von geistlichen lehennen, do mit mich e. kf. g. vorsehen können, ezu falle kome, unnd mitler ezeit mit den primarien gnedigklich eingedenk zu sein. Datum Rome XVIII. Augusti anno XIII.

E. kf. g. wolle auch diße meyn schrift E. kf. g. bruder meym gn<sup>n</sup> hern mittheilen.

E. kf. G.

underthenigher diener

Johannes Blankfeldt

Teutsches ordens procurator generalis.

*Adresse mit Beisatz:* in ir f. g. handt.

69. *Motu proprio* Leos X. Der Papst befiehlt, vom Erzbischof Albrecht von Mainz für die Beibehaltung des Erzbistums Magdeburg und des Bistums Halberstadt keine Abgaben zu fordern.

O. D. [1514 Sommer].

*Arch. Vatic. Divers. 64. fol. 39<sup>v</sup>.*

Das Stück steht zwischen einem anderen vom 11. Juli 1514 und einem vom 30. Sept. d. J.

Motu proprio etc Cupientes, ne dilectis filiis oratoribus venerabilis fratris nostri Alberti archiepiscopi Maguntinensis pretextu retentionis ecclesiarum Magdeburgensis et Alberstadensis in solutionibus annatarum tam ad nos quam ad sacrum collegium sancte Romane ecclesie cardinalium et aliorum officialium eidem archiepiscopo aliquod prejuditium inferatur, presertim cum simus plene informati etiam per decretum emanatum a dilectis filiis nostris camere apostolice presidentibus, quod ecclesie predictae vacarunt bis in anno et vigore compactarum seu concordie cum principibus nationis Germanie non sint obnoxie alicui solutioni, ideo motu predicto et ex certa scientia precipimus et mandamus omnibus officialibus cujuscumque status gradus et conditionis existant, ut ab exactione pretensorum juri omnino abstineant nec per se nec per alios aliquid exigere audeant sub pena privationis officiorum et suspensionis a divinis ipso jure incurrenda, non obstantibus quibuscumque in contrarium facientibus.

Placet et ita motu proprio mandamus pro hac vice dumtaxat J. Collat.

Jo. Ja. Cipellus.

70. *Das Domkapitel ratifiziert die Abrechnung des Domherrn Meßnung mit den Fuggern über das Ablaufsdrittel. Konstanz 1514 August 30. Generallandesarchiv Karlsruhe 5 194.*

*Perg. Or. mit Bruchstück des Siegels.*

Wir Thumdechan und Capitel des Thumstifts zu Costenntz Bekennen und tugen khundt menngelichem, Als der Wurdig Hochgeleert unnsere lieber mitthumher Johans Meßnung licenciat etc In namen unnsere und von wegen der fabric berürts Thumstifts mit den Vesten unnsere liebne frunden hern Jacoben Fuggern und sinen nepoten zu Augspurg als päpstlicher hailligkeit procuratere und anwelten von gevellen der Indulgenntz nechstverschiner fasten In den vier Bisthumben Chur Augspurg Straßburg und Costenntz In namen gemellter fabric unnsere Thumstifts gehalten, och alles Innemens Vßgebens und uffgeloffen expenß rechnung gethan und daby ettlich gelt von solhen gevellen päpstlicher hailligkeit zugehörig, och ettlich expenß noch ustellig beliben und sich daruff verschriben sollich usstendig gelt und expenß und ob an widerzellung oder sunst manngel hieran erfunden wurd zu erstatten lut siner hanndtgeschriff mit aigen Secret besigelt, der Datum wyß Anno etc funffzehnhundert vierzechen subenzechen Augusti, Daß wir söll sin caution und verschribung wolbedachtlich und fryes willen ratifficiert und angenommen haben und tügen also die hiemit wussennlich bevesten und annemen in allen puncten och form und maß er die gegeben hat. Gereden und versprechen daruff sölls alles, des er sich verschriben, wär und vest ze hallten und zü erstatten fur unnsere und alle unnsere nachkommen angeverde. Vrkund diß brieffs mit unnsere Capitels gemainen Secret by ennd der geschriff besigelt, geben uff Mittwoch den dryssigsten Tag des Augstmonats von Cristi unnsere lieben heren gepurdt funffzehnhundert und im viertzehenden Jare.

71. *Motu proprio Leos X. Er quittiert, vom Erzbischof Albrecht von Mainz durch die Fugger 3400 Dukaten Servitiengelder erhalten zu haben. Ende 1514.*

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 64, fol. 42<sup>r</sup>.*

*Die Datierung ist nach der Stellung im Bande vielleicht noch genauer zu präzisieren.*

Leo papa X.

Motu proprio etc. fatemur recepisse a dilecto filio Alberto ex marchionibus Brandenburgensibus electo ecclesie Maguntine ducatos tria millia et quadringentos auri in auro de camera pro communi servitio nobis et camere apostolice debito ratione provisionis de eius persona eidem ecclesie facte, que in libris camere ad decem millia ducatos similes taxata

reperitur, quam summam trium millium et quadringentorum ducatorum dilecti filii Jacobus Fucher et nepotes mercatores Alamani Romanam curiam sequentes nobis persolverunt hoc modo, videlicet ducatos tria millia similes solutos nobis in prompta et numerata pecunia, et alios quadringentos ducatos similes retentos penes se in deductionem et defalcationem maioris summe, quam a nobis habere debent, prout constat per litteras patentes camere apostolice. Et licet totam dictam summam penes se retinere et pro concurrenti quantitate eorum crediti excomputare potuissent, attamen cupientes nobis complacere solum dictos quadringentos ducatos retinuerunt, in quo nobis rem admodum gratam fecerunt, mandando venerabili fratri nostro R. episcopo Ostiensi ac thesaurario, presidenti et clericis dicte camere, ut summam predictam dictorum trium millium et quadringentorum ducatorum nobis ut prefertur solutorum ad ordinarium introitum et exitum ipsius camere poni et describi faciant, ac quietancias et alias scripturas super solutione dicti communis expedire curent et mandent. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque.

Fatemur et ita motu proprio mandamus J.

Coll.<sup>a</sup> Jo. Ja. Cipellus.

72. *Motu proprio Leos X. Anerkennung, dass die Kammer den Fuggern für Verbesserungen in der Münze 800 Dukaten schuldet, und Anweisung für deren Ersatz. Magliana 1515 Januar 13.*

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 64. fol. 109. Regest Hergenröther 13678.*

Leo papa X<sup>s</sup>.

Motu proprio etc. Cum certificati simus, quod dilecti filii Jacobus Fucher et nepotes mercatores Augustenses Romanam curiam sequentes, qui expensas in reparationibus zeche Urbis, quam felicis recordationis Julius papa II. predecessor noster Vulrico Fucher et fratribus eorundem Jacobi et nepotum auctoribus concesserat et quam prefati Jacobus et nepotes etiam tempore nostro continuarunt et continuant, sunt in interesse et damnis ultra summam mille ducatorum in reparatione loci dicte zeche per eorum auctores pro comodiore exercitio eiusdem zeche expositorum, de quibus in computis in camera apostolica pro tempore datis mentio habita non fuit, volentes eorum indemnitati providere ipsos Jacobum et nepotes veros et legitimos creditores nostros et camere apostolice in summam ottingentorum ducatorum auri tenore presentium premissorum occasione declaramus constituimus et facimus. Mandantes venerabili fratri nostro Raphaeli episcopo Ostiensi camerario et Ferdinando Ponsetto generali thesaurario ac clericis et presidentibus camere aposto-

<sup>a</sup> Von hier ab andere Hand.

lice, ut prefatis de Fuecheris de dicta summa quamprimum satisfieri eurent eisque de Fuecheris pro faciliiori consecutione diete summe omnes et singulos fructus redditus et proventus diete camere et presertim annatarum et comunium nobis et diete camere ex quibusvis expeditionibus de partibus Alamanie Hungarie et Pollonie per ipsos de Fuecheris pro tempore faciendis debitarum specialiter et expresse obligamus et eisdem de Fuecheris, ut de illis retineri liceat usque ad integram satisfactionem diete summe, volumus et concedimus ac de et super premissis ipsis de Fuecheris literas patentes crediti huiusmodi fieri volumus et mandamus. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Datum Maliane die 13 januarii 1515. pontificatus nostri anno secundo.

Ita declaramus et mandamus J.

*Am Rande:* pro Fuecharis.

Coll. L. Amerin.

73. *Motu proprio Leos X. Quittung über Zahlungen aus dem Ab-lasse in Ungarn, Polen, Schlesien und Böhmen seitens der Fugger.*

*Magliana 1515 Januar 13.*

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 64. fol. 105<sup>v</sup>. Reg. Hergenröther 13673.*

Leo papa X.

Motu proprio etc. Fatemur per presentes habuisse et recepisse in prompta et numerata pecunia a dilectis filiis Jacobo Fuecher et nepotibus mercatoribus Alemanis Romanam curiam sequentibus summas pecuniarum infrascriptas: videlicet ducatos ottingentos viginti unum, sol. 13 den. 4 auri de camera in auro, qui sunt pro integro residuo omnium pecuniarum exactarum in regno Ungarie pro tertia parte obveniente ex jubileo per felicis recordationis Julium papam II. predecessorem nostrum concesso in dicto regno, deductis et retractis omnibus et singulis expensis quomodocunque factis in exigendis et mittendis ad Urbem dictis pecuniis, et ducatos quinque milia septingentos sexaginta unum auri similes sol. 3 den. 6 pro residuo omnium pecuniarum exactarum in regno Polonie pro tertia parte obveniente similiter ex jubileo per eundem Julium predecessorem concesso in dicto regno, deductis expensis factis ut supra, et similiter ducatos duo milia centum et triginta quinque similes et sol. 10 pro residuo pecuniarum exactarum in Slessia et Boemia pro tertia parte etiam obveniente ex jubileo ut supra concesso in dictis locis, deductis similiter expensis factis modo premissis. De quibus omnibus et singulis pecuniarum ut supra solutarum quantitibus prefatos Jacobum et nepotes eorumque ministros nec non eorundem heredes et successores ac bona et jura quecumque sine prejudicio tamen nostro contra alios qui in exactione pecuniarum dicti jubilei intervenerint tenore presentium quietamus absolvimus et liberamus et pro quietatis absolutis et liberatis ex certa

nostra scientia habere volumus. Mandantes motu simili venerabili fratri nostro Raphaëli episcopo Ostiensi camerario ac dilectis filiis Ferdinando Ponzeto generali thesaurario nec non presidentibus et clericis camere apostolice et illis. ad quos spectat, ut super dictis solutionibus nobis ut premittitur factis quietantias et alias scripturas ad id necessarias et oportunas eisdem Jacobo et nepotibus in pleniori et autentica forma, prout ipsi Jacobo et nepotibus vel eorum ministris videbitur et placebit, ad omnem eorum simplicem requisitionem conficiant ac confici ac tradi curent cum effectu pro eorum securitate et cautela. In contrarium facient. non obstantibus quibuscunque. Datum Maliani die 13. januarii 1515. pontificatus nostri anno secundo.

Ita fatemur et motu proprio mandamus J.

Coll. L. Amer.

*Am Rande:* pro Fueharis.

74. *Motu proprio Leos X. Quittung über ein Darlehen der Fugger von 8000 Dukaten und Anweisung für deren Ersatz.*

*Magliana 1515 Januar 13.*

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 64. fol. 109<sup>r</sup>. Reg. Hergenröther 13677.*

Leo Papa X.

Motu proprio etc. fatemur habuisse realiter et cum effectu recepisse occasione veri puri et legitimi mutui a dilectis filiis Jacobo Fueher et nepotibus mercatoribus Augustensibus Romanam curiam sequentibus ducatos otto milia auri in auro de camera, quam summam nobis pro necessitatibus et occurrentiis nostris et sedis apostolice mutuarunt. Quapropter volentes eorum indemnitati ac plene securitati providere constituimus eos exnunc et tenore presentium declaramus veros legitimos et indubitatos nostros et dicte camere apostolice creditores de suprascripta pecuniarum summa, pro cujus summe faciliiori consecutione motu simili et ex certa nostra scientia concedimus et ex nunc assignamus eis usque ad integram dicte summe satisfactionem omnes annatas et communia omnium ecclesiarum et monasteriorum nec non quecunque alia jura nobis et eidem camere debita tam occasione ejuscunque jubilei vel indulgentie concesse seu concedende presertim ex provintiis Alamanie Datie nec non omnes pecuniarum summas, que ad eorum manus pro expeditionibus per eos pro tempore faciendis nobis et ipsi camere ex quavis causa et occasione solvendis in futurum evenire contigerit, quas absque aliqua contradictione exigere et penes se libere retinere possint usque ad integram satisfactionem predictam. Inhibentes propterea districtius quibuscunque nuntiis legatis commissariis et aliis quibuscunque personis quacunque auctoritate fulgentibus, ne prefatos mercatores occasione premissa sub

quovis pretextu aut colore molestare presumant. Mandantes venerabili fratri nostro episcopo Ostiensi camerario ac Fernando Ponzetto thesaurario nec non presidentibus et camere antedictae clericis, ut eisdem Jacobo et nepotibus de suprascripta summa quam primum satisfieri ac scripturas et mandata et instrumenta super hiis necessaria et oportuna confici et expediri eurent faciant et mandent pro ipsorum mercatorum securitate; in contrarium facient, non obstantibus quibuscunque. Datum Malian[i] die 13. Januarii 1515. pontificatus nostri anno secundo.

Ita fatemur et motu proprio mandamus J.

Coll. L. Amerin.

*Am Rande:* pro Fucharis.

75. *Motu proprio Leos X. Quittung über Zahlung aus dem Ablass der Augsburger Predigerbrüder durch Vermittlung der Fugger.*

*Magliana 1515 Januar 13.*

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 64. fol. 107. Reg. Hergenröther 13674.*

Leo papa X.

Motu proprio etc. Cum dilecti filii Jacobus Fueher et nepotes mercatores Augustenses receperint a priore et conventu fratrum ordinis predicatorum in civitate Augustensi provintie Maguntine florenos mille noningentos nonaginta quinque Renenses et unum duodecimum unius similis floreni in diversis monetis nomine nostro pro eo, quod nobis debebatur pro medietate elemosinarum jubilei per nos concessi dicti priori et conventui in quatragesima proxime decursa, et de dicta summa defalcantur floreni centum viginti otto similes pro detrimento seu agiis monetarum et provisionibus eorundem mercatorum et aliis expensis per eos factis, et sic restent floreni mille ottingenti et viginti septem et unus duodecimus similis floreni Renensis, qui reducti ad ducatos auri in auro de camera ad rationem centum quatragesima florenorum Renensium pro quolibet centinario ducatorum auri de camera prout est moris, faciunt et constituunt summam ducatorum mille tricentorum et quinque auri in auro de camera, quam quidem summam ducatorum mille tricentorum et quinque auri in auro de camera nobis in prompta et numerata pecunia solverunt prefati de Fueheris per manus suorum de Urbe, prout per presentes fatemur, de quibus quidem supradictis summis nostro nomine receptis et nobis ut prefertur solutis realiter et cum effectu eisdem Jacobum et nepotes eorumque ministros ac eorundem heredes et successores tenore presentium quietamus absolvimus et liberamus, ac pro quietatis absolutis et liberatis haberi volumus, mandantes motu simili venerabili fratri nostro episcopo Ostiensi camerario et dilectis filiis Ferdinando Ponzetto generali thesaurario ac presidentibus et clericis camere apostolice

et aliis ad quos spectat, ut eisdem Jacobo et nepotibus ad omnem eorum simplicem requisitionem debitas quietantias et alias scripturas necessarias in pleniori et autentica forma. prout ipsis Jacobo et nepotibus vel eorum ministris videbitur et placebit, conficiant ac confici et tradi curent cum effectu pro eorum securitate et cautela, in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Datum Maliani die 13. januarii 1515. pontificatus nostri anno secundo.

Ita fatemur et motu proprio mandamus J.

Coll. L. Amerin.

*Am Rande:* pro Fucharis.

76. *Leo X. löst das Verhältnis der Fugger zur Münze und quittiert ihnen.*  
[Magliana 1515 Januar 13.]

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 64. fol. 110.*

*Zur Datierung: Folgt unmittelbar auf die Stücke vom 13. Jan. 1515.*

Leo papa decimus.

Considerantes quod sublato de medio Julio predecessore nostro zecha seu facultas eudendi monetas in alma Urbe alias per eundem predecessorem nostrum dilectis tunc filiis Ulrico de Fucharis et fratribus mercatoribus Alemanis Romanam curiam sequentibus pro quindecim annis concessa tam per obitum ipsius predecessoris quam etiam per obitum dicti Ulrici et mutato nomine ipsorum de Fucharis omnino cessavit et facultas, qua dilecti filii Jacobus de Fucharis et nepotes mercatores Alamani etiam eandem curiam sequentes in eudendam monetam sub novis insigniis nostris usi fuerint nisi nostris tacitis consensu et voluntate excusarentur possent merito redargui, nos plenius informati, quod prefati de Fucharis tam temporibus quibus vixit dictus Henrius (sic) quam successive Jacobi et nepotum diligenter et fideliter se habuerunt, cupientes quoque eorum devotioni quam in sedem apostolicam et nos promptam semper exhibuerunt descendere, ipsos de Fucharis qui ut accepimus dictam zecham dimittere cupiunt a tanto vinculo, quo forsitan nobis ex huiusmodi ingestione in eudendam dictam monetam astricti esse dicerentur, liberaliter absolvimus et eos plene liberamus, zecham nostram huiusmodi ad nos advocantes et recipientes, venerabili fratri Raphaëli episcopo Portuensi camerario nostro et dilectis filiis thesaurario ac clericis et presidentibus camere apostolice committimus et mandamus, ut vocatis dictis Jacobo et nepotibus mercatoribus predictis seu dilecto filio Johanni Zinch eorumdem mercatorum institore ab ipsis Jacobo et nepotibus et pro eis a dicto Johanne institore computa pro temporibus, quibus zecham huiusmodi exercuerunt, prout moris est recipiant et si ex computis huiusmodi dicte camere apostolice creditores restare reperti fuerint, eis de oportuno



assignamento pro debita satisfactione provideant et omnia alia et singula, que in premissis et circa ea fuerint quomodolibet oportuna, faciant. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque.

Placet et ita motu proprio mandamus.

Coll. L. Amerin.

*Am Rande:* pro Fucharis.

77. *Motu proprio Leos X. Quittung über Zahlung aus dem Ablass des Konstanzer Domkapitels durch Vermittlung der Fugger.*

O. D. Wohl sicher 1515 Januar 13.

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 64. fol. 107<sup>r</sup>. Req. Hergenröther 13676.*

Leo papa X.

Motu proprio etc. Cum dilecti filii Jacobus Fucher et nepotes mercatores Augustenses receperint a venerabili fratri episcopo et dilectis filiis capitulo ecclesie Constantiensis summam et quantitatem florenorum trium milium quingentorum quinquaginta quatuor Renensium in diversis monetis nomine nostro pro eo, quod debebat nobis pro tertia parte elemosinarum jubilei alias per felicis recordationis Julium secundum predecessorem nostrum dictis episcopo et capitulo concessi, et de dicta summa defalcetur floreni ducenti similes pro detrimento seu agiis monetarum et provisionibus eorundem mercatorum et aliis expensis, et sic restant floreni tria milia trecentum quinquaginta quatuor, qui reducti ad ducatos auri in auro de camera constituunt summam ducatorum duorum milium trecentorum nonaginta quinque ad rationem centum quadraginta florenorum Renensium pro quolibet centinario ducatorum auri de camera prout est moris, et de dicta summa trium milium trecentorum nonaginta quinque florenorum nobis satisfecerunt prefati de Fucharis per manus suorum de Urbe hoc modo videlicet, quia solverunt nobis actualiter ducatos mille centum nonaginta septem cum dimidio auri de camera, et alii mille centum nonaginta septem cum dimidio fuerint eisdem de Fucharis de Urbe excomputati super patentibus crediti eorum cum camera nostra apostolica de maiori summa, prout per presentes fatemur et recognoscimus. Propterea prefatos de Fucharis de dicta summa trium milium quingentorum quinquaginta quatuor florenorum Renensium nomine nostro ut preferatur receptorum quietamus et nobis integraliter satisfactum esse affirmamus. Mandantes propterea venerabili fratri nostro R[aphaëli] episcopo Ostiensi camerario nostro ac Fernando Ponzetto decano thesaurario nostro generali nec non dilectis filiis presidentibus et clericis camere apostolice, ut desuper premissis oportunas quietantias et alias scripturas necessarias eisdem mercatoribus de Augusta et Romanam curiam se-

quentibus faciant et fieri mandent, contrariis non obstantibus quibuscunque.

Ita fatemur et motu proprio mandamus J.

Coll. L. Amerin.

78. *Motu proprio Leos X. Zweite Quittung über Zahlung aus einem Ablass des Konstanzer Domkapitels durch Vermittlung der Fugger.*

*Magliana 1515 Jan. 13.*

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 64. fol. 106. Reg. Hergenröther 13675.*

Motu proprio etc. Cum dilecti filii Jacobus Fucher et nepotes mercatores Augustenses receperint a dilectis filiis decano et capitulo ecclesie Constantiensis summam et quantitatem florenorum quatuormilium quadringentorum septuaginta quatuor Renensium et unum quartum similis floreni in diversis monetis nomine nostro pro eo, quod nobis debebatur pro medietate elemosinarum jubilei per nos concessi dictis decano et capitulo in quadragesima proxime decursa; et de dicta summa defalcantur floreni tricenti sexaginta quinque similes et unus tertius similis floreni pro detrimento seu agiis monetarum et provisionibus eorundem mercatorum et aliis expensis per eos factis et sic restant floreni quatuor mille centum et octo et quinque sexti unius floreni, qui reducti ad ducatos auri in auro de camera ad rationem centum quadraginta florenorum Renensium pro quolibet centenario ducatorum auri de camera prout est moris, faciunt et constituunt summam ducatorum duorum milium noningentorum triginta quatuor et solidorum decem et septem auri de camera, quam quidem summam duorum millium noningentorum triginta quatuor et solidorum 17. auri de camera nobis in prompta et numerata pecunia solverunt prefati de Fucharis per manus suorum de Urbe, prout per presentes fatemur, de quibus quidem supradictis summis nostro nomine receptis ac nobis ut prefertur solutis realiter et cum effectu eisdem Jacobum et nepotes eorumque ministros ac eorundem heredes et successores tenore presentium quietamus absolvimus et liberamus ac pro quietatis absolutis et liberatis habere volumus. Mandantes motu simili venerabili fratri nostro R[aphaëli] episcopo Ostiensi camerario et dilectis filiis Ferdinando Pozetto generali thesaurario ac presidentibus et clericis camere apostolice et aliis, ad quos spectat, ut de et super predictis eisdem Jacobo et nepotibus ad omnem eorum simplicem requisitionem debitas quietantias et alias scripturas necessarias in pleniori et autentica forma, prout ipsis Jacobo et nepotibus vel eorum ministris videbitur et placebit. conficiant ac confici et tradi curent cum effectu pro eorum securitate et cautela; in contrarium facientibus non obstantibus quibus-

enque. Datum Maliani Portuensis diocesis die 13. januarii 1515. pontificatus nostri anno secundo.

Ita fatemur et motu proprio mandamus J.

Coll. L. Amerin.

*Am Runde:* pro Fucharis.

*\*79. Leo X. gibt dem Domkapitel zu Trier zum Besten des Trierer Domes auf zwei Jahre einen in der Kirchenprovinz Trier zu verkündigenden Ablass.*  
*Rom 1515 Febr. 1.*

Leo . . . . universis in civitate diocesi et tota provintia Treverea. constitutis.

«Dum proclivia in omni evo sexuque» Cum itaque sicut accepimus ecclesia Treverensis sub beati Petri principis apostolorum nomine dedicata, quam sancta Helena clare memorie Constantini imperatoris mater in ejus palatio construi et inibi tunicam inconsutilem domini nostri Jesu Christi et unum ex claviis, quibus idem Dominus noster cruci affixus fuit, ac caput sancti Cornelii pontificis et martiris venerabiliter recondi fecit ac quam illis et aliis quampluribus preciosissimis reliquiis decoravit et que in Germania et Gallia Metropolitanarum ecclesiarum omnium anti-quissima et propterea ac ob sacratissimas in eo reconditas reliquias ab universis illarum partium Christi fidelibus summa in veneratione haberi consuevit, in suis structuris et edificiis vetustate consumptis et tante Basilice dignitati minime convenientibus in instauratione et ampliacione necnon in vasis crucibus calicibus paramentis etiam sacerdotalibus et aliis plurimis ad dietarum reliquiarum et divini cultus ornatum necessariis refectione et incremento adeo indigere noscatur, ut earum rerum absque populorum in illam devotionis et reverentie detrimento ulteriori nequeat laborare penuria et ad tanti operis machinam subeundam ipsius ecclesie facultates ab hiis citra temporibus defecerint, quibus ecclesiam predictam in Romane ecclesie fide et devotione persistentem Hunni Vandali et alie barbare gentes hostiliter invaserunt, diripuerunt et illius bona depopulati sunt. Nos vero fabrica Basilice eiusdem beati Petri sumptuose et multorum annorum opere inchoata diversisque aliis sedi apostolice incumbentibus necessitatibus gravati subvenire et prout alias libenter faceremus nequaquam possumus. verleiht allen Bewohnern von Trier und der Provinz Trier Ablass. Termin: innerhalb zwei Jahre von der Publikation dieser Bulle an. Kommissare: Johannes de Meyeezenhausen cantor et canon eecL. Treverea. et Johannes de Acie utriusque juris doctor officialis curie Treverensis. Besuch der Domkirche oder der von den Kommissaren zu bestimmenden Kirchen, Gaben in die Capsae in subsidium fabricae ecclesie Treverensis«. Es folgen dann sehr umfangreiche

Bestimmungen: Wahl eines Beichtvaters (nach Übereinkommen mit dem Kommissar), der Vollmacht hat, die Absolution und Ablass zu geben totiens quotiens bez. einmal in articulo mortis. (*Diese Formel stimmt durchweg mit dem Ablassbrief vom 30. Mai 1515 überein*). Veränderung von Gelübden, Befreiung von Irregularität usw. usw. de male ablati et vel per usurarium pravitatem quesitis etc. Dispens wegen Verwandtschaft, Besitz von Kirchengut.

Für die zwei Jahre werden alle Ablässe abgekündigt (auch der für St. Peter in Rom), auch alle Bettelgänge, Genehmigung von Prozessionen bei Verkündigung des Ablasses. Ablass für die Verstorbenen per modum suffragii.

Rome apud s. Petrum a. i. d. 1514. Kal. Febr. p. n. a. s.

*Auf dem Buge:* F. de Vega.

*Unter dem Buge:* Ja. Sadoletus. Visa E. Balbus.

*Auf der Rückseite:* Apud me Ja. Sadoletum.

*Die Bulle ging also durch die Secretaria.*

*Mit Bindfäden wurde einst die Bulle an Nägeln befestigt, von jenen sind mehrere Stücke erhalten.*

\*80. 24 Kardinäle gewähren der hl. Rockbruderschaft am Trierer Dome Ablass.  
Rom 1515 Februar 8.

»Raphael Ostiensis, Dominicus Portuensis, Jacobus Albanensis, Franciscus Tiburtinus et Marcus Prenestinus episcopi<sup>1</sup>, Thomas tit. sancti Martini in Montibus, Franciscus tit. sanctorum Johannis et Pauli, Nicolaus tit. sancte Prisce, Adrianus tit. sancti Crisogoni, Leonardus tit. sancte Susanne, Sixtus tit. sancti Petri ad Vincula, Antonius tit. sancti Vitalis, Petrus tit. sancti Eusebii, Achilles tit. sancti Sixti, Bendinellus tit. sancte Sabine et Laurentius tit. sanctorum Quatuor Coronatorum<sup>2</sup>, Federicus sancti Angeli, Alexander sancti Eustachii, Marcus sancte Marie in via lata, Amaneus sancti Nicolai in Carcere tulliano, Sigismundus sancte Marie nove, Alfonsus sancti Theodori, Julius sancte Marie in Dompnica et Innocentius sanctorum Cosme et Damiani diaconi miseratione diuina sancte Romane ecclesie cardinales<sup>3</sup> verleihen, da in der Trierer Kirche

<sup>1</sup> Die Kardinalbischöfe sind Raffaele Riario, Domenico Grimani, Giacomo Serra, Francesco Soderini und Marco Vigerio. Von den Kardinalbischöfen fehlt nur Philipp von Luxemburg.

<sup>2</sup> Die Kardinalpriester sind Thomas Bacoey, Francesco Remolin, Nicolò Fieschi, Adriano, Lionardo della Rovere, Sisto della Rovere, Antonio de Monte, Petrus Accolti, Achille de' Grassi, Bendinello Sauli und Lorenzo Pucci. Es fehlen der Erzbischof von York, Ximenes, Schinner und der franz. Kardinal Clermont.

<sup>3</sup> Von den Kardinaldiakonen sind genannt: Alessandro Farnese, Marco Cornelio, Amanto d' Alibert, Sigismondo Gonzaga, Alfonso Petrucci, Giulio Medici, Inno-

eine Bruderschaft »sub vocabulo passionis domini nostri Jesu Christi ac Tunice inconsutilis eiusdem« besteht, und damit die Kirche eifrig besucht, in ihrem Bau erhalten und mit Kirchenschmuck gebührend versehen werde, aut Bitte des Dechanten und Kapitels jeder Kardinal allen »vere penitentibus et confessis«, welche zu bestimmten Festlichkeiten der Bruderschaft kommen und hilfreiche Hand gewähren, je 100 Tage Ablass.

Rome in domibus nostris a. a nat. dom. 1515 8 m. Febr. p. s. d. n. p. Leonis anno 2.

*Auf dem Bug:* G. Hominis.

*Unter dem Bug:* Jo de Contre quadraginta  
Jo. Viarampis.

*Auf der Rückseite:* Jo. Viarampis.

*Reich geschmücktes Original. Arabesken umgeben an den drei Seiten den Text. Oben in der Mitte: die hl. Helena mit dem Rock, rechts Kreuzigung, links St. Petrus, in der rechten Ranke der Kreuzesnagel, der entsprechende Platz in der linken leer.*

*Unten breiter Bug. Von den Siegeln nur das 9. erhalten: Wappen des Kardinals Adriano di Castello.*

81. *Breve Leos X., betreffend die Verteilung der Erträgnisse des Ablasses für den Trierer Dombau.*

*Rom 1515 März 1.*

*Staatsarchiv Coblenz. Perg. Or. Siegel abgefallen.*

Leo Papa X<sup>s</sup>. Venerabilis frater et dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem. Supplicationibus vestris nobis per dilectos filios Joannem Metznhusen cantorem et canonicum ecclesiae Treverensis et Joannem Acie utriusque Juris doctorem et officialem Curiae Treverensis, Oratores tuos, frater Archiepiscopo, porrectis eo libentius annuimus, quo exploratius cognovimus, ex illis animarum Christi fidelium saluti ac reparationi et ornatui ecclesiae vestre Treverensis consultum iri, liberalioresque ob id nos exhibuissemus, nisi necessitas fabricae Basilicae Principis Apostolorum de Urbe, cuius magnitudo maiores sumptus in dies exposcit, nos coegisset aliquid ex vobis concessis proventibus in illius subsidium subtrahere: Volumus igitur medietatem omnium et singulorum proventuum et elemosinarum provenientium ex indulgentiis et facultatibus in favorem ipsius vestre ecclesie per nos ad biennium concessis dietae nostrae fabricae de Urbe cedere. Et ut eo certius proventus predicti conserventur, quod singulis truncis sive capsis in vestra et aliis ecclesiis provinciae ad id collocandis saltem duae claves diversis seris imponantur, quarum unam Guardianus domus fratrum minorum de observantia oppidi

cenzo Cybó. Federicus s. Angeli ist Matthäus Lang. Es fehlen der Kardinal von Arragon und Ippolito d' Este.

Confluentię vel ab eo deputandus vel deputandi, alteram seu alias Commissarii dictarum indulgentiarum per nos deputati vel ab eis substituendi teneant: ad earundemque capsarum clausuram et reserationem Guardianus predictus vel ab eo deputati requiri una cum Notario publico et Testibus haberi et de inventis in eisdem rogari et instrumentum exinde confectum una cum litteris dicti Guardiani ac pecuniis medietatis predictae ad dilectorum filiorum Jacobi Fucher et nepotum mercatorum Romanam curiam sequentium Responsalem Coloniae commorantem de sex mensibus in sex menses transmitti debeant. Et ne ecclesia vestra vel eius ministri in aliquo graventur, quoniam, sicut iidem Oratores exposuere, per diem festi Penthecostes et alios quindecim dies inclusive immediate sequentes, ex populi ad eam devotionis causa confluentis multitudine consuevit nonnullos proventus consequi, ordinavimus capsas dictarum indulgentiarum in ipsa ecclesia duntaxat consistentes in vigilia festi predicti evacuandas et evacuatas iterum ut praefertur claudendas et post diem quintum decimum etiam reserendas; et de tunc inventis in eisdem ecclesia vestra duas tertias et reliquam tertiam fabrica nostra recipiant; sed reliquis anni temporibus pro medietate partiri debeant, ut praefertur. Et quoniam perspeximus Oratores praefatos fide et solerti industria pollere, cupientes et vestre et nostre fabricis predictis bene esse consultum, eosdem indulgentiarum et facultatum predictarum nostros et apostolicae sedis nuntios et commissarios deputavimus, ut in earundem litteris plenius continetur, Eisdem pro eorum mercede et laboribus ducatos trecentos auri de camera anno quolibet communiter dividendos et centum alios ducatos similes anno singulo pro impressione confessionalium et exemplorum dictarum litterarum ad sustinendas impensas, quas in dicta impressione fieri necesse erit, concessimus, constituimus et deputavimus; dictasque concessionem nostras tam trecentorum ducatorum pro eorum laboris et diligentię premio quam centum aliorum similium pro impressura confessionalium inter eos equis partibus dividendorum a fraternitate et devotionibus vestris illis inviolabiliter observari mandamus. Volumus autem, ut ad has et alias impensas promptiores vos efficiamus, de nostra mera liberalitate ducatos ducentos quinquaginta auri de camera quolibet anno ex ea medietate, quae integra ad nos pervenire debuit, vobis relaxare et concedere, dummodo nihil ultra ex ea quavis causa vel cuiusvis impensae occasione detrahatur, atque haec omnia ut melius et accuratius executioni demandentur, litteras predictas praefato Guardiani clausas reddi iussimus eidemque iniunximus, ut ad illarum publicationem paratum se offerat et exhibeat, fraternitatem et devotionem vestram hortantes in Domino et requirentes, ut tales vos circa ipsas indulgentias et proventus exponendos geratis, ut merito commendari et majoribus gratiis digni haberi mereamini. Datum Romę apud Sanctum

Petrum sub anulo Piscatoris die Prima Martii M. D. XV. Pontificatus nostris anno secundo.

Ja. Sadoletus [unter dem Bug].

*Auf der Rückseite Adresse:* Veni fratri Archiepiscopo Treverensi ac dilectis filiis Decano et capitulo ecclesie Treveren.\*

*82. Die päpstliche Kammer erkennt eine Schuld von 8000 Dukaten bei den Fuggern an.*

*Rom 1515 März 9.*

*Arch. Vatic. Divers. 64. fol. 161'.*

R[aphael]episcopus Ostiensis Dilectis nobis in Christo Jacobo Fucher et nepotibus mercatoribus Augustensibus Romanam curiam sequentibus salutem in domino sempiternam. Cum nuper exhibitum fuerit pro parte vestra in camera apostolica quoddam mandatum manu S. D. N. pape signatum registratum libro secundo diversorum folio 119 ejus tenor est Leo papa X motu proprio etc.<sup>1</sup> nos volentes mandatum predictum debite ut tenemur executioni demandare et indemnitati et securitati vestre providere, de mandato S. D. N. pape vive vocis oraculo super hoc nobis facto ac auctoritate nostri camerariatus officii ex deliberatione quoque in camera apostolica mature prehabita, vos veros et legitimos ejusdem camere creditores tenore presentium constituimus decernimus et declaramus pro dicta summa octo milium ducatorum auri in auro de camera vobisque concedimus, ut summam ipsam ex quibuscumque annatis et communibus ecclesiarum et monasteriorum omnium ac aliis juribus nobis et eidem camere debitis etiam occasione ejusecumque jubilei vel indulgentie concessæ vel concedende presertim ex provinciis Alemanie Dacie Livonie Hungarie et Polonie recuperare et penes vos retinere libere et sine aliqua contradictione valeatis usque ad integram satisfactionem, mandantes presidentibus et clericis camere prelibate, ut vobis hec omnia efficaciter observare et per eos ad quos spectat observare faciant ac scripturas et mandata ad hec necessaria et oportuna expediant et tradant. in contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque. Datum Rome in camera apostolica die 9. martii 1515 anno secundo

Visa F. Ponzettus camere apostolice clericus

Visa Phe. Camere apostolice clericus

Visa J. Armellinus camere apostolice clericus

Visa Jo. de Viterbio camere apostolice clericus

Visa J: de Gisbertis camere apostolice clericus

L. Anitrim

<sup>1</sup> Quere in presenti libro fol. 119. ubi reperies registratum dictum mandatum.

*Am Rande:* Die 19 martii 1515 dominus Joannis Zineh habuit de supradicta summa ducatos centum auri de camera et jul duos pro annata preceptorie domus sancti Antonii Augustensis diocesis provincie Maguntine: 100 jul. 2

Die 13. junii 1515 habuit ducatos ducentos quinquaginta auri de camera

Die 13. dicti habuit ducatos ducentos quinquaginta tres  $\frac{1}{9}$

Die 23. Augusti 1515 habuit ducatos mille et quingentos

Die 28. Augusti 1515 habuit ducatos ducentos vigintiquinque

Die 28. Augusti 1515 habuit ducatos septuagintaquinque auri de camera

Die 11. Octobris 1515. habuit ducatos decem et octo sol. 14. auri de camera

Dicta die habuit ducatos triginta unum et sol. 4 auri similes

Die 16. Maii 1516 habuit ducatos noningentos octuaginta duos eum dimidio auri similes

Die dicta habuit ducatos quatringsentos quinquaginta quatuor eum dimidio auri similes

Dicta die habuit ducatos mille oetngentos similes.

83. *Die Stadt Nürnberg an Jakob Fugger über den abgewiesenen Augsburger Ablafs und die Verhandlung über einen Nürnberger.*

1515 März 12.

K. Kreisarchiv Nürnberg, Briefbuch Nr. 73 fol. 211.

Jacoben Fogker Rör Kr Mt. Rathe.

Erber vnd vester! Wir sind glauplich bericht, das die wirdigen prior vnd Conuent des prediger Closters zu Augspurg bey bebstlicher heiligkeit etlich Indulgentz vnd ablas erlanngt vnd die In vnnsrer Stat zu verkunden vnd vffzurichten vorgehapt, auch deßhalb den hochwirdigen Fürsten vnd Herrn Herrn Georgen, Bischofen zu Bamperg, vnnsern gn. Herrn, dem wir In der gaistlichait alls ordinario vnnderworffen, vmb bewilligung angesucht, wiewol des auß etlichen vrsachen waigerung vnd abschlag befunden haben; vnd dhweyl sich derselben vätter verordenter gewalthaber solcher seiner ersuchung zu Bamperg, wie vnns anlanngt, neben anndern hat vernemen lassen, das diser ablas durch ewer firdrung außgepracht sey mit verrer bedroung, Ir werden gegen bemellten abschlag, alls Im nit zweyfel, wohl souil handeln, das gedachter vnnsrer gnediger Herr von Bamperg deßhalben weytter angezogen wurd, haben wir nit vnnderlassen wollen. euch nachuolgender meynung zu ersuchen vnd wollen euch gutter meynung nit verhalten, das wir alhie In vnnsrer Stat Nurnberg einen Spital vnd etwovil amnder grosser treffenlichen



allmosen der armen sonndersichen vnd In annder weg bißhere gehapt vnd noch haben, die fürwar einer mercklichen Summa zu Irer Jerlichen vnderhaltung bedorffen, darumb wir auch auß solchen guten vrsachen vnd zu furdrung diser loblichen allmosen In newligkeit zu Rom bey Babstlicher heyligkeit haben handeln laßen vnd steen des noch In arbeit, für vnns selbs ablas vnd Indulgenz zuerlangen. In hoffnung das die vnnsern, den wir deßhalben beuelh gethan, den vff heintigen tag erlanngt haben. So wir dann wissen, das Ir für anndere genaigt sey, die gaistlichait, allmosen vnd guten loblichen werck zufurdern, So Ist an euch vnnsrer sonnder freuntlich Bith, Ir wollet vnns vnd den vnnsern zu gut, souil an euch Ist furdern, damit der vätter zu Augspurg ablas In vnnsrer Stat nit geprauchet oder durch ewer hilff vnd zuthun ainicher verrer ablas zu verhynderung des vnnsern vnd diser loblichen allmosen zu Rom gefurdert oder erlanngt werd, dhweyl vnnsers achtens dieselben gaistlichen vätter solehs nit notdurfftig sind. Das wollen wir vmb euch mit sonnder Dinstparkeit vnd genaigten willen verdienen. Datum Montag nach Oculi 1515.

84. *Ablafsbulle für die Kirchenprovinzen Mainz-Magdeburg.*

Rom 1515 März 31.

*Arch. Vatic. Reg. Vatic. 1196, fol. 60—64<sup>r</sup>. Schwer zu lesen, mit sehr starken Abkürzungen. Gedruckt bei Köhler, Dokumente zum Ablafstreite S. 83—93 nach dem Originaldrucke der Münchener Universitätsbibliothek.*

Leo etc. Universis Christifidelibus in Maguntinensi et Magdeburgensi provinciis ac illarum et venerabilium fratrum nostrorum Maguntinensis et Magdeburgensis archiepiscoporum et episcopi Halberstadensis et dilectorum filiorum nobilium virorum marchionum Brandenburgensium temporali dominio mediate vel immediate ac directe vel indirecte subjectis civitatibus terris et locis constitutis ad eas confluentibus salutem<sup>a</sup> etc. — Sacrosanctis salvatoris et redemptoris nostri domini Jhesu Christi preceptis nobis in beato Petro apostolorum principe, dum suas illi pascebas oves commisit, injunctis parere, ut debemus, totis viribus satagentes fideles singulos ad eterne salutis portum perducere sedula meditatione conamur, ut hostis antiqui superata versutia per religiosa pietatis opera uti certissimas scalas ad aule celestis gloriam valeant feliciter pervenire. Cupientes itaque necessarie instaurationis basilice principis apostolorum de Urbe a felicis recordationis Julio papa II. predecessore nostro, grande quidem et incredibile impense, opus inceptum proseguere et, si tandiu nos in humanis agere divina permittet potentia, prout ipsius augustissimi templi majestas exigit et universe Christiane reipublice decori et digni-

<sup>a</sup> *D: et apostolicam benedictionem.*

tati expedire conspicimus, usquequaque perficere, et considerantes nostras et sedis apostolice facultates ad id et innumerabilia alia onera nobis et eidem sedi incumbentia supportandum nequaquam sufficere sed esse Christifidelium de necessitate imploranda suffragia, quodque<sup>a</sup> inter cetera Deo grata et accepta opera non erit hoc obscuro in loco positum, per quod dicta basilica que tandam<sup>b</sup> orthodoxe fidei regia et lancie, que sanctissimum unigeniti Dei filii latus<sup>c</sup> tranfixit, et illius sacratissimi sudarii et corporum ac reliquiarum apostolorum principum Petri et Pauli et aliorum etiam sanctorum pontificum et martirum, quorum infinitus est numerus, custos preceteris orbis basilicis, supra quas omnes obtinet principatum, deposito ruinose vetustatis obsitu atque fuligine nitore coruscet et splendore refulgeat: ex parte omnipotentis Dei universos et singulos utriusque sexus Christifideles in Maguntinensi et Magdeburgensi provinciis illarumque et venerabilium fratrum nostrorum Maguntinensis et Magdeburgensis archiepiscoporum et episcopi Halberstadensis et dilectorum filiorum nobilium virorum marchionum<sup>d</sup> Brandeburgensium temporali dominio mediate vel immediate directe vel indirecte subjectis civitatibus terris et locis constitutos vel ad ea loca confluentes, de quorum singulari in dietam basilicam devotione plurimum confidimus, hortamur in domino et enixe rogamus, ut pro illius honore, qui redditurus ad patrem eundem beatum Petrum et quemlibet ex eius successoribus vicarium sibi statuit in terris, ejus misericordie ope humane carnis lapsibus occureretur, erga dietam fabricam manus velint porrigere<sup>e</sup> adjutrices. Nos enim, qui ejusdem beati Petri in vicariatu hujusmodi meritis licet imparibus successores simus<sup>f</sup> et ligandi atque solvendi in terris plenissima exinde fungimur potestate, dietis utriusque sexus fidelibus et eorum cuilibet tam secularibus quam etiam mendicantium ordinum regularibus in provinciis civitatibus terris et locis predictis commorantibus et ad illa infrascriptis annis durantibus indulgentias et alias gratias presentibus<sup>g</sup> comprehensas consequendi vel alia quavis causa confluentibus qui juxta promissum<sup>h</sup> dilectorum filiorum Alberti archiepiscopi Maguntinensis et guardiani fratrum minorum sancti Francisci de observantia in civitate Maguntinensi nuntiorum et commissariorum nostrorum, quos pro executione presentium speciales nuntios et commissarios nostros ad octo

<sup>a</sup> *D: quamquam.*

<sup>b</sup> *D: tanquam.*

<sup>c</sup> *D fügt hinzu: in cruce.*

<sup>d</sup> *Fol. 60.*

<sup>e</sup> *D: voluit porrigi.*

<sup>f</sup> *D richtig: sumus.*

<sup>g</sup> *D: poenitentibus.*

<sup>h</sup> *D richtig: providam.*

annos a die publicationis presentium computandos harum serie deputamus aut subdeputandorum ab eis ordinationem desuper faciendam in capsis ad hoc per eosdem nuntios vel deputandos<sup>a</sup> ab eis statuendis suas elemosinas in subsidium dicte fabrice posuerint, quod plenissimam omnium peccatorum suorum remissionem consequantur. Et qui cum prefatis nuntiis vel subdeputatis super id convenerint<sup>b</sup>, ut ydoneum possint eligere confessorem, presbiterum secularem vel cujusvis etiam mendicantium ordinis regularem, qui eorum confessione diligenter audita pro commissis per eligentem delictis et excessibus ac peccatis quibuslibet quantumcumque gravibus et enormibus, etiam in dicte sedi reservatis casibus ac censuris ecclesiasticis etiam ab homine ad alicujus instantiam latis de consensu partium, etiam ratione interdicti incursum et quarum absolutio eidem sedi esset specialiter reservata, preterquam machinationis in personam summi pontificis, occisionis episcoporum aut aliorum superiorum prelatorum et injectionis manuum violentarum in illos aut alios prelatos, falsificationis<sup>c</sup> litterarum apostolicarum, delationis armorum et aliorum prohibitorum ad partes infidelium ac sententiarum et censurarum occasione aluminum Tulfé nostre de partibus infidelium ad fideles contra prohibitionem nostram delatorum incursum, semel in vita et in mortis articulo, quotiens ille imminebit, licet mors tunc non subsequatur, et in non reservatis casibus totiens quotiens id petierint plenarie absolvere ac eis penitentiam salutarem injungere, nec non semel in vita et in dicto mortis articulo plenariam omnium peccatorum indulgentiam et remissionem impendere, et Eucharistic sacramentum, excepto die paschalis et mortis articulo, quibusvis anni temporibus ministrare, necnon per eos emissa pro tempore vota quecumque ultramarium visitationis liminum apostolorum de Urbe<sup>d</sup> et sancti Jacobi in Compostella, religionis et castitatis votis duntaxat exceptis, in alia pietatis opera commutare; ac cum simonie in ordinibus vel beneficiis commisse labe pollutis ad dicte<sup>e</sup> fabrice opus contribuentibus<sup>f</sup> super irregularitate, si quam censuris hujusmodi ligati missas et alia divina officia non tamen in contemptum clavium celebrando aut alias<sup>g</sup> divinis se immiscendo seu alias quomodolibet etiam beneficia ecclesiastica premissorum occasione vel alias indebite occupando, sed non ratione homicidii voluntarii et bigamie, contraxerint, dispensare eosque absolvere omnemque inhabilitatis maculam sive notam inde pro-

<sup>a</sup> *D: subdeputandos.*

<sup>b</sup> *Die Lesung fraglich.*

<sup>c</sup> *Fol. 61.*

<sup>d</sup> *D: feldt: de Urbe.*

<sup>e</sup> *D: dictam.*

<sup>f</sup> *D: contribuentes.*

<sup>g</sup> *D: aliis.*

venientem ab eis abolere, et ut in susceptis ordinibus ministrare ac sic acquisita beneficia ecclesiastica, que extunc eis de novo collata censeantur, et percipos ex eis fructus, etiam ratione omissionis horarum canonicarum et divinorum officiorum licite retinere valeant, facta aliqua compositione cum dietis nuntiis vel subdeputandis licentiam elargiri; necnon super male ablatis incertis vel per usurariam pravitatem quesitis, etiam certis, que fenerator ab alio feneratore extorsit et que ipse requisitus usuras restituere paratus non sit vel alicui private ecclesie deberentur, seu<sup>a</sup> quibus tamen Romana ecclesia de jure communi succedere posset, ac super bonis, que ad alicujus manus pervenerint et illa habentes, quibus restitui debeant, et<sup>b</sup> ignorent vel dubitent, quanquam male ablata per eos non existant, seu illa ad eos alias pervenerint, et similiter de hiis, que pauperibus et aliis piis locis<sup>c</sup> in genere vel absque ulla spetiali determinatione et propriis nominibus personarum non expressis relicta fuerint, tam pro preterito quam pro futuro temporibus componere, ita, ut soluta aliqua quantitate pro dicta fabrica eisdem nuntiis vel subdeputandis duntaxat in capsis ipsis ponenda a reliquorum sic relictorum et male ablatorum aut per usurariam pravitatem extortorum seu, que ad eos alias pervenerint et cui ea restituenda sint, dubitent vel ignorent, ut prefertur, restitutione absoluti existant et ulta restituere minime teneantur; ac quoscunque, qui ante etatem legitimum ad sacros etiam presbiteratus ordines absque aliqua dispensatione se promoveri<sup>d</sup> fecerunt et in susceptis ordinibus ministrarunt, ac qui ex quavis licita aut illicita cognatione proveniente affinitate consanguinitate ac cognatione carnali vel spirituali inter levatum et<sup>e</sup> levantem, excepto simplici aut multiplici gradu ac quocunque publice honestatis justitie impedimento, seu alias quomodolibet impediti matrimonium scienter vel ignoranter in quarto vel tertio ac per copulam fornicariam non tamen publicandam<sup>f</sup> etiam in primo affinitatis gradu contraxerint et contractum carnali copula consumaverint, si impedimentum hujusmodi in judicium deductum non fuerit vel scandalum generare<sup>g</sup> non possit, ab excessu huiusmodi ac excommunicationis sententia, quam propterea incurrerint, injuncta inde eis pro modo culpe penitentia salutari, que ad fabricam hujusmodi dirigatur, et quod de cetero talia non committent nec committentibus prestabunt auxilium consilium vel favorem, et aliis, que de jure fuerit injungenda, absolvere, et ut de novo invicem matrimonium contrahere et in illo sic contracto similiter remanere libere et licite valeant, prolem susceptam ex hujusmodi matri-

<sup>a</sup> *D: in.*

<sup>b</sup> *D fehlt: et.*

<sup>c</sup> *Fol. 61 r.*

<sup>d</sup> *D: promovere.*

<sup>e</sup> *D: ed.*

<sup>f</sup> *D richtig: publicam.*

<sup>g</sup> *D: generari.*

monio, si qua sit. et suscipiendum legitimam decernendo, in foro conscientie duntaxat: quo ad alios quam quo ad illos, qui in tertio vel quarto consanguinitatis gradu existentes matrimonium contraxerunt<sup>a</sup>, ut preferatur, quos in utroque foro absolvi et matrimonium de novo etiam publice contrahere posse<sup>b</sup> volumus<sup>c</sup>; et cum eisdem promotis super irregularitate. quam etiam in dictis ordinibus ministrando contraxerint, quodque in illis ministrare possint, etiam dispensare. Ac cum quibuscumque, qui bona ecclesiastica monasteriorum et ecclesiasticorum beneficiorum quorumlibet habent et judicialiter deficientibus probationibus ad illorum restitutionem compelli nequeant, etiam si per eos probari posset, et bona omnia ac quecumque legata et alias quomodolibet etiam hereditatis<sup>d</sup> titulo pro male ablatorum restitutione relicta hactenus et que reliqui<sup>e</sup> et legari contigerit in futurum, dictis octo annis duntaxat durantibus, in quibuscumque testamentis donationibus causa mortis codicillis aut aliis ultimis voluntatibus per quoscumque et ubicumque factis et que interim fient, quibuscumque in certis ecclesiis et piis locis aut personis similiter incertis vel absentibus taliter, quod ipsi<sup>f</sup> illorum absentiam merito de eis notitia haberi non posset; ac ea, que restitutioni subjacerent, sed in eis vel ad ea personis, quibus illa fieri deberet, repetitio non competeret necnon quecumque in testamentis donationibus causa mortis codicillis aut aliis ultimis voluntatibus pro redemptione captivorum, etiam si beate Marie de Mercede et Sancte Trinitatis redemptionis captivorum ordinibus et sancte Eulalie Barchinonensis relicta fuerint, ac hereditates et bona decedentium ab intestato clericorum et laicorum, que ex indultis apostolicis<sup>g</sup> aut alias ad redemptionem predictam captivorum pertinere deberent, durantibus annis predictis; omnes quoque et singulas pecunias et res alias, que in prandiis et conviviis ac publicis spectaculis in aliquibus celebritatibus ex voto statuto seu consuetudine in quibusvis locis exponi consueverint et dicta deputatione durante exponi deberent, fabrice hujusmodi applicamus et super restitutione bonorum ecclesiarum monasteriorum beneficiorum hujusmodi, recepta competenti portione vel quantitate pro eis in fabrica hujusmodi convertenda, ipsos sic ea tenentes ab ulteriori eorum restitutione liberare et quod illa retinere libere possint imposterum<sup>h</sup> eis etiam concedere. Ipsique nuntii et quibus vices suas in genere vel in specie duxerint committendas, possint quecumque dubia tam super qualitate personarum, quibus facultas eligendi confessorum

<sup>a</sup> *D: contraxerint.*

<sup>b</sup> *Fehl in D.*

<sup>c</sup> *Fol. 62.*

<sup>d</sup> *D richtig: hereditatis.*

<sup>e</sup> *D richtig: propter.*

<sup>g</sup> *D: indulto apostolico.*

<sup>f</sup> *D richtig: relinqui.*

<sup>h</sup> *Fol. 62.*

concedi possit. etiam si comprehendantur communia civitatum universitates oppidorum castrorum villarum et aliorum locorum ac collegia que et illorum singulares persone absolute a premissis vel aliquo premissorum ac dispensatione super eis vel aliquo eorum indigerent, quam alias premissorum occasione infra dictos annos emergentia decidere et summam pecuniariam pro consequenda indulgentia et aliis premissis limitare et taxare ac facultatem eligendi confessorem hujusmodi concedere. Ac quascumque indulgentias tam a nobis quam predecessoribus nostris et a sede predicta vel ejus auctoritate quibuscumque ecclesiis etiam cathedralibus vel metropolitanis seu earum fabricis monasteriis hospitalibus etiam nostro Sancti Spiritus in Saxia de Urbe ordinis sancti Augustini, etiam quas dictus Julius predecessor eidem hospitali nostro sancti Spiritus concessit, et aliis piis locis universitatibus et confraternitatibus cujuscumque qualitatis et ad quemcumque usum etiam laicorum et clericorum institutis et singularibus personis, etiam plenarias in vita ac quascumque facultates quibusvis personis cujuscumque dignitatis etiam cardinalatus honore aut legationis officio fungentibus<sup>a</sup> super premissis vel aliquo premissorum haecenus a prefato Julio et aliis Romanis pontificibus predecessoribus nostris ac nobis, etiam in eisdem provinciis civitatibus terris et locis, etiam pro eadem fabrica quoad easdem provincias civitates terras et loca et<sup>b</sup> illis morantes ac ad illa declinantes personas concessas etiam quascumque clausulas ipsarum preservativas adversus revocationes et suspensiones earundem in se continentes, quando et quotiens et ad quod tempus commissariis vel subdeputandis prefatis videbitur opportunum, non tamen ultra octo annos hujusmodi, suspendere et suspensas esse decernere et declarare libere et licite possint, auctoritate apostolica statuimus et ordinamus, prohibentes omnino questas quascumque suspensarum pro tempore indulgentiarum hujusmodi occasione fieri solitas, ac mandantes universis et singulis locorum ordinariis abbatibus et aliis<sup>c</sup>, cujuscumque dignitatis status gradus ordinis et conditionis vel preeminentie existant, sub excommunicationis late sententie pena et mille ducatorum auri dicte fabricae applicandorum penis ipso facto incurrendis, ut<sup>d</sup> predicationem et publicationem presentium et suspensionem aliarum quarumvis indulgentiarum et facultatum pro tempore in eorum ecclesiis civitatibus et diocesibus quando et quotiens opus fuerit faciendum impedire aut aliquid pretextu publicationis petere et etiam ab sponte afferentibus<sup>e</sup> recipere et exigere aut in premissis vel circa ea fraudem aut<sup>f</sup> dolum committere neque procurantes hujusmodi indulgentiarum participes fieri

<sup>a</sup> *D richtig: fulgentibus.*

<sup>b</sup> *D richtig: et in.*

<sup>d</sup> *D: ne.*

<sup>e</sup> *D richtig: offerentibus.*

<sup>c</sup> *Fol. 63.*

<sup>f</sup> *D: et.*

et sua pia suffragia erogare ab hujusmodi eorum proposito in toto vel in parte directe vel indirecte tacite vel expresse retrahere aut per se vel eorum vicarios seu officiales licentiam faciendi questas aliquibus questoribus sive nuntiis alicujus ordinis vel religionis aut fraternitatis vel hospitalium aut alias quomodolibet, etiam per nos in provinciis civitatibus terris et locis predictis deputatis, verbo vel scriptis suspensione vigore presentium pro tempore facta durante concedere, quinyimo questores omnes et singulos, quos in eorum jurisdictione reppererint, cum eorum rebus et bonis, que dicte fabrice applicata esse decernimus et ad cameram apostolicam fideliter deferri mandamus, retinere valeant nec<sup>a</sup> modo aliquo audeant aut presumant per se vel alium illos, cum quibus presentium vigore ab ipsis commissariis nostris vel subdeputandis contigerit dispensari, molestare vel perturbare aut penas aliquas pro casu, in quo ut prefertur dispensatum fuerit, ex statuto vel consuetudine exigere. Questoribus vero supranominatis sub similibus penis inlibemus questas modo aliquo facere presumant, et nichilominus sub<sup>b</sup> eisdem sententia et pena precepimus quibuscumque predicatoribus verbi Dei quorumcumque ordinum etiam mendicantium, ut requisiti ac prefatis commissariis nostris vel subdeputandis ab eis Christifideles hujusmodi ad contribuendum dicte fabrice exortentur, et ab eisdem nuntiis vel subdeputandis<sup>c</sup> admoniti a predicationibus diebus, quibus presentes littere et earum vigore dictarum indulgentiarum et facultatum suspensiones pro tempore facte ab ipsis vel de ipsorum commissione publicabuntur, abstineant. Volumus insuper, quod liceat eisdem nuntiis nostris et ab eis subdeputandis pro tempore premissa omnia et singula etiam omnibus et singuli predictis sub eisdem penis totiens quotiens eis vel eorum alteri visum fuerit opportunum mandare et injungere; necnon juramenta quecumque a quibusvis laicis utriusque sexus de stando in aliqua societate fraternitate vel numero personarum et de solvendo ratam aliquam imperpetuum vel ad tempus occasione fraternitatis societatis et numeri ratione dictarum indulgentiarum privilegiorum et questarum quomodolibet prestita relaxare et eosdem ab illorum observatione et implemento inficturum absolvere, contradictores quoslibet et rebelles etiam per censuram ecclesiasticam et alia juris opportuna remedia invocato ad hoc si opus fuerit auxilio brachii secularis compescendo ac processiones publicas ad effectum predictum celebrari et populum pro hujusmodi operibus peragendis ad sonum campanae advocari facere et a censuris et penis predictis satisfactione previa illos<sup>d</sup> innodatos absolvere et eas remittere et suspensiones aliarum indulgentiarum hujusmodi relaxare. Et quod presentium transumptis et confessionali-

<sup>a</sup> In D fehlen diese beiden Worte.

<sup>b</sup> Questoribus — sub fehlt in D, das fortführt: Et sub similibus.

<sup>c</sup> Fol. 63 c.

<sup>d</sup> D richtig; illis.

bus in dictis provinciis civitatibus terris et locis quibusvis personis per prefatos nuntios vel subdeputandos ab eis subscriptis et suo sigilo duntaxat munitis fides adhibeatur indubia. Quodque in pecuniis occasione presentium provenientius fraudem aliquam committentes excommunicationis sententiae subjaceant ipso facto, a qua ab alio quam a nobis vel nuntiis nostris predictis aut personis ad id ab eisdem nuntiis specialiter deputandis et satisfactione previa absolvi non possint, preterquam in mortis articulo constituti. Et ut defunctorum animarum salus eo potius procuraretur, quo magis aliorum egent suffragiis et quominus sibi ipsis perficere<sup>a</sup> valent<sup>b</sup>, ex thesauro sancte matris ecclesie nostre administrationi et dispensationi commisso animabus in purgatorio existentibus, que per charitatem ab hac luce Christo unite decesserunt, et que dum viverent ut sibi hujusmodi indulgentia suffrageretur meruerunt, quantum cum Deo possumus, succurrere cupientes, de divina misericordia et apostolice potestatis plenitudine etiam volumus et dicta apostolica auctoritate concedimus, ut, si qui parentes amici aut ceteri Christifideles pietate commoti pro ipsis animabus in purgatorio ad expiationem penarum eisdem secundum divinam justitiam debitarum retentis, <sup>c</sup> annis predictis duntaxat durantibus, in opus fabricae hujusmodi aliquam elemosinam juxta commissariorum aut ab eis deputandorum predictorum ordinationem erogaverint, eadem plenissima indulgentia per modum suffragii animabus ipsis in purgatorio existentibus, pro quibus dictam elemosinam pie erogari contigerit, ut refertur, pro plenaria penarum relaxatione suffragetur. Ac omnes et singuli benefactores prefati eorumque parentes defecti<sup>d</sup>, qui cum caritate decesserunt, in precibus suffragiis elemosinis jejuniis orationibus missis horis canonicis disciplinis peregrinationibus et ceteris omnibus spiritualibus bonis, que fuerunt et fieri poterunt in toto<sup>e</sup> universali sacrosancta ecclesia militante et omnibus membris ejusdem, participes imperpetuum fiant. Non obstantibus premissis ac constitutionibus et ordinationibus apostolicis necnon privilegiis et indultis etiam magnum nuncupatis quibusvis etiam mendicantium ordinibus ac etiam nostro sancti Spiritus et aliis hospitalibus hujusmodi illorumque personis in genere vel in specie ac aliis nostris litteris et facultatibus commissariis et nuntiis nostris ac aliis personis deputatis vel deputandis ab eis<sup>f</sup> in dictis provinciis civitatibus terris et locis etiam ad eadem querenda subsidia sub quibusvis verborum formis et clausulis etiam motu proprio et

---

<sup>a</sup> *D richtig: proficere.*

<sup>b</sup> *Fol. 64.*

<sup>c</sup> *D hat richtig: octo.*

<sup>d</sup> *D richtig: defuncti.*

<sup>e</sup> *D richtig: tota.*

<sup>f</sup> *D ziemlich abweichend.*



ex certa scientia ac de apostolice potestatis plenitudine forsân concessis et factis, quibus etiã si pro illorum sufficienti derogatione de illis eorumque totis tenoribus specialis specifica<sup>a</sup> expressa et individua ac de verbo ad verbum, non autem per generales clausulas id importantes, mentio seu quevis alia expressio habenda aut alia exquisita forma servanda foret, illarum tenores pro sufficienter expressis et insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, hac vice duntaxat, specialiter et expresse de simili scientia ac potestatis plenitudine derogamus, ceterisque contrariis quibuscumque aut si aliquibus vel eorum ordinibus communiter vel divisim ab eadem sit sede indultum, quod interdicti suspendi vel excommunicari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem, presentibus octo annis elapsis minime valituris. Nulli etc.<sup>b</sup> hanc paginam nostre deputacionis voluntatis applicationis statuti ordinationis prohibitionis mandati constitutionis precepti concessionis et derogationis infringere etc.<sup>c</sup> si quis etc.<sup>d</sup> — Datum Rome apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominice 1515. pridie kalendas Aprilis pontificatus nostri anno tertio.

B. Balandrinus.

85. *Motu proprio* Leos X. *Bestätigung des vom Erzbischof von Magdeburg erbetenen Jubelablasses.* Rom 1515 April 15.

*Arch. Vatic. Divers. Cam. 64 fol. 166<sup>v</sup>. Reg. Hergenröther 15002.*

*Nach dem Original im Magdeburger Staatsarchiv gedruckt bei H. A. Erhard, Überlieferungen z. vaterl. Geschichte 3, 14 f.; bei Ferd. Körner, Teztl als Ablassprediger S. 143 f.*

Leo papa X.

Motu proprio etc. Venerabili fratri N. episcopo Ostiensi camerario nostro et dilectis filiis thesaurario presidentibus et clericis camere nostre apostolice salutem et apostolicam benedictionem. Concessimus nuper ad supplicationem venerabilis fratris archiepiscopi Magdeburgensis postulati Maguntini indulgentias in favorem fabrice principis apostolorum de Urbe in provinciis Maguntina ac Magdeburgensi nec non in directi et utilis domini archiepiscoporum Maguntini et Magdeburgensis ac episcopi Alberstadensis et marchionum Brandenburgensium respective locis publicandas et exequendas per dictum archiepiscopum postulatum pro annis otto incipiendis infra annum a dato litterarum earundem indulgentiarum, que fuit prima Augusti anni 1514, cum conditionibus et pactis, ut medie-

<sup>a</sup> Fol. 64.

<sup>b</sup> D löst auf: ergo omnino hominum.

<sup>c</sup> D löst auf: vel ei ausu temerario contraire.

<sup>d</sup> Ebenso; autem hoc attemptare presumpsit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum se noverit incursum.

tas proventuum indulgentiarum hujusmodi deductis oneribus perveniat ad fabricam predictam ac per eundem archiepiscopum ad illam annis singulis mittatur et, quoniam ipse archiepiscopus in subventionem ipsius fabrice solvit in manibus nostris summam ducatorum decem milium auri de camera, nos eidem promissimus et convenimus indulgentias predictas durantibus dictis otto annis non revocare nec suspendere et nullas alias indulgentias plenarias etiam pro dicta fabrica in dictis provinciis concedere aut concessas publicare seu publicari facere propter supranominatas, ut latius in capitulis et pactis desuper per nos firmatis continetur, volumus et vobis committimus ac mandamus, ut pro potiori cautela dicti archiepiscopi postulati vos camere apostolice nomine eidem et pro illo agentibus in vim contractus et pacti pro observantia premissorum promittatis et obligetis, contrariis quibuscumque non obstantibus. Datum Rome apud sanctum Petrum die 15. aprilis 1515.

Placet et ita motu proprio mandamus J

Collationato Fu. de Narnia.

86. *Ablafs für Dänemark, Schweden, Norwegen, Preussen, Livland usw.*  
1515 April.

*Arch. Vatic. Reg. Vatic. 1196. fol. 64<sup>r</sup>.*

Leo etc. Universis etc. in Dacie Svecie et Norwegie regnis ac universa Prussia Livonia ac partibus scanigalibus necnon illorum et carissimi in Christo filii nostri regis Dacie temporali dominio mediate vel immediate ac directe vel indirecte subjectis civitatibus terris et locis constitutis et ad ea confluentibus salutem etc. — Sacro etc. ut in premissa<sup>1</sup> et Joannes episcopus Revalliensis deputatur commissarius ad tres annos duntaxat. — Datum Rome anno incarnationis etc. 1515. sextodecimo kalendas Maii, pontificatus nostri anno tertio.

B. Balandrinus.

87. *Auf Grund des Trierer Ablasses ausgestelltes Confessionale für Johannes Herman.*  
Trier 1515 Mai 30.

*Staatsarchiv Coblenz.*

Johannes de Meytzenhusen Cantor et Canonicus maioris ecclesie Treuerensis et Johannes de Acie artium et utriusque iuris doctor Officialis curie Treuerensis | Super executione plenissimarum indulgentiarum Sacratissime domini nostri iesu christi Tunice inconsutili et aliis in bulla expressis concessarum Ad Civitatem: diocesim et totam provinciam Treuerensem ac | ad eos pro huiusmodi indulgentiis consequendis vnde

<sup>1</sup> *Es geht vorher der Ablafsbrief Mainz-Magdeburg. Nr. 84.*

cumque confluentes A sanctissimo in christo patre et domino nostro domino | Leone papa X. Nuntii et commissarii specialiter deputati, prout in litteris eiusdem sanctissimi domini nostri pape | sub plumbo editis continetur. Dilecto<sup>a</sup> nobis in christo Johanni Herman<sup>b</sup> | Salutem in domino sempiternam exigente pie deuotionis affectu quem nos erga deum et dictam sacratissimam | vestem vos<sup>c</sup> habere cognovimus: eo quod ex pinguedine caritatis pro illius cultu et ornatu et aliis iuxta apostolicum indultum et nostram ordinationem manus porrexistis<sup>a</sup> adiutrices. Ideo auctoritate apostolica nobis tradita | vobis<sup>c</sup> concedimus liberam et plenam facultatem eligendi idoneum secularem vel cuiusuis etiam mendicantium ordinis regularem confessorem qui confessione vestra<sup>c</sup> diligenter audita pro commissis per vos<sup>c</sup> excessibus criminibus delictis atque peccatis quantumcunque grauibus et enormibus: etiam sedi apostolice reseruat: etiam si | talia forent super quibus sedes ipsa merito esset consulenda ac censuris ecclesiasticis etiam ab homine ad alicuius<sup>d</sup> | instantiam latis de consensu partium etiam ratione interdicti incuris: et quorum absolutio dicte sedi esset reseruata: preter quam machinationis in personam summi pontificis: occisionis episcoporum et aliorum superiorum prelatorum et iniectionis manuum violentarum in illos aut alios prelatos falsificationis bullarum et litterarum apostolicarum delationis armorum et aliorum prohibitorum ad partes infidelium ac sententiarum et censurarum aluminum sancte matris ecclesie ac de partibus infidelium ad fideles contra prohibitionem apostolicam delatorum incurzarum semel in vita: et in non reseruat casibus totiens quotiens id petieritis<sup>a</sup> et in mortis articulo plenariam omnium peccatorum indulgentiam et remissionem impendere ac penitentiam salutarem iniungere: ac ommissa per vos<sup>c</sup> vota quecunque vltra marino ingressus religionis et castitatis votis dumtaxat exceptis in cultum et ornatum dicte sacratissime vestis et aliorum commutare possit: Ita tamen quod durante tempore presentis commissionis et publicationis cum prefatis commissariis vel altero vel eorum sub deputato super commutatione dictorum votorum: fiat compositio necnon vobis<sup>c</sup> et parentibus ceterisque defuncti<sup>a</sup> qui in sinceritate fidei et vnitate sancte matris ecclesie | decesserunt omnium et singularum missarum orationum: diuinorum officiorum: ieuniorum disciplinarum: stationum peregrinationum: elemosinarum: suffragiorum omniumque aliorum bonorum spiritualium que fiunt et fient in perpetuum in vniversali sacrosancta militante ecclesia et omnibus membris eius participationem impartimur. In quorum fidem et testimonium presentes litteras fieri et

<sup>a</sup> Die Endung in den leerylassenen Raum handschriftlich eingetragen.

<sup>b</sup> Der Eigenname handschriftlich.

<sup>c</sup> Wort handschriftlich.

<sup>d</sup> sic!

sigilli nostri quo in talibus communiter utimur fecimus appensione muniri. Datum Treueris<sup>b</sup> Anno domini Millesimo quingentesimo | decimo quinto<sup>c</sup>. Die penultima<sup>c</sup> mensis Mai<sup>c</sup> pontificatus prefati Sanctissimi domini nostri. Anno terci<sup>c</sup> |

Forma absolutionis plenarie premissa confessione. |

Misereatur tui dominus noster iesus christus et per merita sue sanctissime passionis te absoluat et ego auctoritate eiusdem et beatorum petri et pauli apostolorum eius ac sanctissimi domini nostri pape tibi concessa: et in hac parte michi commissa: absoluo te ab omnibus peccatis delictis et excessibus quantumcunque enormibus hactenus per te commissis ac censuris quomodolibet incursis etiam sedi apostolice reseruatis in quantum michi facultas conceditur remittendo tibi per plenariam indulgentiam omnem penam in purgatorio pro premissis tibi debitam: ac restituo te sacrosancte ecclesie sacramentorum perceptioni unitati fidelium ac innocentie et puritati illi in qua eras quando baptizatus fuisti: ita | quod tibi decedenti clause sint porte penarum et aperte ianue paradisi deliciarum: quodque si hac vice non morieris salua sit tibi ista gratia: quando alias fueris in mortis articulo constitutus. In nomine patris et filii et spiritus sancti Amen.

*Unter dem Buge handschriftlich: De mandato dominorum commissariorum Johannes Voysj notarius publicus subscripsit.*

*Gedrucktes Original mit außerordentlich vielen Abkürzungen. Rechts vom oberen Teile des Textes ein Holzschnitt: die Kaiserin Helena, den hl. Rock corzeigend, im Hintergrund das Kreuz ohne Oberbalken und der Nagel. Links Holzschnitt Wappen Leos X. mit italienischer Schilbform. Das Siegel abgefallen, die gebräunten Hanfschnüre erhalten.*

88. *Mandat Papst Leos X., die Fugger sollen sofort auf der päpstlichen Münze das vorhandene Gold ausprägen.*

*O. O. u. Z., aber sicher aus den ersten Monaten von 1515.*

*Arch. Vatic. Divers. Cam. 64 fol. 108.*

Leo papa X.

Cum contigerit, quod dilecti filii novi zecherii in nostra zecla alme Urbis deputati non potuerint opportune providere et preparare necessaria ad cudendum, prout eorum incumbit officio, expediatque bono publico, quod certa quantitas auri, que inibi reperitur, cudi possit; nos volentes bono publico huiusmodi providere, motu proprio et ex certa nostra scien-

<sup>b</sup> *Der Eigename handschriftlich.*

<sup>c</sup> *Wort handschriftlich.*

tia mandamus dilectis filiis Jacobo de Fucharis et nepotibus mercatoribus Alamanis Romanam curiam sequentibus et pro eis Johanni Zinchorum institori generali, sub excommunicationis ac duorum milium ducatorum auri camere apostolice nostre applicandorum penis, dictam quantitatem auri, quamprimum comode potuerint, eudi faciant, prout consueverint, dum se in dicta zeche nostra in eudendis monetis tempore nostro se immiscuerint, antequam supradictis novis zecheis concessa esset. Nolumus tamen, quod prefatis de Fucharis ex huiusmodi conditione aliquid a dictis novis zecheis et quovis alios (sic) imputari possit nec ullo unquam tempore quomodolibet desuper molestari, pro quibus promittimus et absolvimus et quod nullatenus ulterius teneantur ad continuandum opus et exercitium dicte zeche, postquam aurum, quod de presenti in Urbe reperitur, euderint, set cusso dicto auro omnino in sua libertate remaneant eosque penitus et liberos et absolutos fore decernimus, dicta concessione dictis novis zecheis facta; nec non omnibus et singulis aliis in contrarium facientibus non obstantibus quibuseunque.

Placet et ita motu proprio mandamus J.

Coll. L. Armerin.

*Am Rande:* pro Fucharis.

89. *Revers des Mainzer Kanzlers Johann von Dalheim gegen Kaiser Maximilian über Zahlung aus den Mainz-Magdeburger Ablafsgebühren.*

1515 Oktober 28.

*Kgl. Kreisarchiv Würzburg: Mainzer Ingrossaturbuch Nr. 52, fol. 79—79<sup>r</sup>.*

*Gedruckt von Bolmann in Niederrheinisch-westfälische Blätter, herausgeg. von Aschenberg 1 (Dortmund 1802) S. 314 f.*

Wie sich Johann von Dalheim, mentzischer cantzler, gegen keyserliche maiestät des ablasgelts halben verschreiben hat müssen.

1515.

Ich Johann von Dalheim, doctor, probst zu Wetzflar und mentzischer cantzler, bekenn und thun kunt öffentlich mit diesem brieff, als der allerdurchleuchtigst großmechtigst furst und her, her Maximilian erwelter romischer keiser etc., mein allergnedigster herr, dem hochwirdigsten hochgepornen fursten und hern, hern Albrechten, ertzbischoven zu Mentz und Magdeburg, churfursten primaten und administratoren zu Halberstat etc., meinem gnedigsten hern, uff siner furstlichen gnaden underthenig ansinnen, durch mich by seiner maiestät bescheen, den ablas, so bebstliche heiligkeit durch die provincien eberurter beider ertzbistumb, inhalt der bebstlichen bullen daruber sagend, hat außgeen lassen, zu erkunden und drey jar lang zu geprauchten gnediglich vergont und gestat hat, das ich uff ir maiestät gnedig begern von wegen und in namen gedachts meins gnedigsten hern zugesagt und versprochen hab und thu

das in crafft dieß briefs, das gemelter mein gnediger her irer keyserlichen maiestät von den gefellen des berurten ablas dreytausent gulden, nemlich yedes derselbigen bewilligten drey jar ein tausent, zu uffrichtung einer kirchen, die ir maiestät zu Ynsprug in sant Jacobs des heiligen aposteln namen und ere uffrichten und bauen zu lassen in willen ist, geben und zu Ynsprug irer maiestät kunfftigen haußkammerer daselbst bezaln und sich der unter seiner furstlichen gnaden siegel innerhalb dreyen moneten auch verschreiben und solich verschreibung irer maiestät zuschicken soll. Das zu urkhundt hab ich mein pitschafft zu end dieser schrift gedruckt und mit meiner eygen handt unterschrieben, die geben ist uf sant Symon und Juden der heiligen aposteln tag, anno etc. XV<sup>o</sup>.

90. *Schreiben des päpstlichen Skriptors Johann Ingenwinkel an den Kurfürsten Albrecht von Mainz. Florenz 1516 Febr. 14.*

*Staatsarchiv Magdeburg, Akten Erzstift Magdeburg II. Gedruckt bei Ferd. Körner, Tezel als Ablafsprediger S. 144 f.*

Reverendissime in Christo pater illustrissime princeps domine domine mi colendissime. Post humilem commendationem etc. Die prima presentis mensis venerabilis dominus Fridericus de Mortorff<sup>a</sup> prepositus in Wilburgh attulit michi litteras reverendissime paternitatis vestre. Et quantum ad rem Indulgentiarum exposuit. quod alias juxta conventionem factam cum sanctissimo domino nostro Reverendissima paternitas vestra per procuratorem suum se obligasset de respondendo Camere apostolice medietatem emolumentorum, et licet mens sanctissimi domini nostri fuerit indubitata, quod reliqua medietas pro usu Reverendissime paternitatis vestre ad redimendum bona ecclesiarum suarum olim distracta et impignorata remaneret, tamen, quia id in conventionem predicta expresse tactum non fuit, et dicte indulgentie dicunt pro fabrica ecclesie sancti Petri de Vrbe et non pro ecclesiis reverendissime paternitatis vestre dubitavit excellentissima paternitas vestra, pro dicta reliqua medietate aliquando nomine Camere apostolice molestari posse, ego explicavi rem prefato sanctissimo domino nostro et pecii circa premissa promisionem fieri. Sanctitas sua optime tulit et ostendens prefato paternum amorem erga Reverendissimam paternitatem vestram, mandavit circa premissa provisionem fieri in ea forma, qua ego eligerem. Supradictus dominus Fridericus juxta memoriale suum petebat, ut fierent super premissis littere patentes dicte camere, ego quidem elegi aliam viam meo iudicio magis convenientem, puta ut detur nobis breve apostolicum, quod cum immediate a principe emanaret plus valeret et majoris esset auctoritatis,

<sup>a</sup> *Körner fälschlich: Nortorff.*

quam patentes Camere, que ab ejus ministris emanant. Itaque hujusmodi breve expedivi in meliori forma et reverendissime paternitati vestre presentibus mitto. Non sum usus diligentia postarum, quoniam dominus Fridericus dixit non habuisse de hoc commissionem a Reverendissima paternitate vestra, et re nondum expedita abcessit hinc Romam versus pro propriis negotiis cum urgentibus, sed curam huius expeditionis in me suscepi et necessaria in ea libenter exposui. Ceterum in re venerabilis domini vicarii Reverendissime paternitatis vestre prestabo officium, quod possum, eique desuper scriptum rescribo et per dictum dominum Fridericum, qui eciam suam illius curam gerebat, satis rescriptum puto meque ad majora pro posse<sup>a</sup> offero Reverendissime paternitati vestre, que felicissime valeat. Florentie die XIII. februarii 1516.

E. V. R<sup>m</sup> P<sup>is</sup>

humilis servitor Jo. Ingenwinkel scriptor apostolicus.

*Adresse:* R<sup>mo</sup> in X<sup>o</sup> patri Illustrissimo principi domino domino Alberto Archiepiscopo Maguntin. et Magdeburgensi Administratori Halberstaden. Marchioni Brandenburgensi etc. domino meo colendissimo.

91. *Schreiben des Dr. jur. Valentin von Teutleben an Kurfürst Albrecht von Mainz.* Rom 1516 März 6.

*Staatsarchiv Magdeburg. Akten des Erzstifts Magdeburg II. Gedruckt bei Ferd. Körner, Tezel als Ablaßprediger S. 145 f.*

Reverendissime in Christo pater et domine observandissime post humilem recommendationem: Cautionem, quam dominatio vestra Reverendissima a Sanctissimo domino nostro et Camera apostolica desiderat, multos ante dies fuisse obtentam ex dominis Johanne Inewinkel et Johanne Cristmann, cum vtrisque dominationis vestre Reverendissime redderem litteras, factus sum certior, nam ultra cautionem illam, quam Reverendus pater dominus Revaliensis, anteaquam in Germaniam proficisceretur, a Camera apostolica manu Sanctissimi domini nostri obsignatam ac subscriptam de dividendis indulgentiarum concessarum inter Cameram apostolicam et dominationem vestram Reverendissimam emolumentis ac eisdem intra annos octo non revocandis obtinuerat, et apud Johannem Cristman dominationis sue Reverende sollicitatorem reliquit, prefatus dominus prepositus Inewinkel nuper Florentie pro paternitate vestra Reverendissima litteras Sanctissimi domini nostri in forma brevis est consecutus, quibus emolumentorum hujusmodi medietatem pontifex dominationi vestre Reverendissime libere condonat, quod<sup>b</sup> et apud trapesitam Nurem-

<sup>a</sup> *Es steht da: pp. ob propriū, perpetuo?*

<sup>b</sup> *Korrigiert.*

bergensem dominationi vestre Reverendissime ex Florentia se misisse ajebat. Quapropter aliam diligentiam hanc rem desiderare non video, quod si dominatio vestra Reverendissima cautionem Camere apostolice ad se mitti voluerit, necesse erit, ut dominus Revalien. de hoc admoneat sollicitatorem suum, cum alias nulli<sup>a</sup> aut posse aut velle consignare eandem cautionem videatur. In causa pretense exemptionis Abbatie<sup>b</sup> s. Egidii Brunswiceen. termini omnes sunt servati, dati per adversarios articuli. completum registrum, jura tamen hucusque producta sunt nulla, expectantur in eam rem pecunie mittende, cum reliquas nuper pro pensione per dominationem vestram reverendissimam domino Jacobatio Rote auditori solvenda dare Johannes Cristmann habuerit necesse, quod et dominationem vestram copiosius ex ejusdem Johannis litteris intellexisse non ambigo; hiis me dominationi vestre Reverendissime plurimum commendo. Datum Rome die VI. Marcii anno etc decimo sexto

E. d. vestre rev<sup>me</sup>

humilis

servitor Valentinus de Tetelebenn doctor.

*Auf der Rückseite:* Rm<sup>o</sup> et Ill<sup>mo</sup> in christo patri et dno dno Alberto Maguntin. et Magdeburg. archiep.<sup>co</sup> primati ac Electori et dno<sup>c</sup> suo observan<sup>mo</sup>.

92. *Schreiben des Mainzer Domherrn Dietrich Zobel an Kurfürst Albrecht von Mainz.* [Mainz?] 1516 April 14.

*Staatsarchiv Magdeburg. Akten Erststift Magdeburg II. Gedruckt nach denselben Quellen bei Ferd. Körner, Tezel als Ablassprediger 146 f.*

Hochwirdigster, durchluchter, hochgeborner churfurst, e. ch. g. seindt meine gantz vnterdenigen schuldigen vnd pflichtigen dinst zu vor, gnedigster her, vff e. ch. g. nechsten beuelhe dem cantzler by vnss vnd mir dass geschafft dess romischen volkummelichen ablass betreffend gethon, haben wir auch in bie sein hern Valentin von Sunthofen doctorss etc einem Canoniken von Francfort Fridrich Martorff genant, so gen Rom vnd zu der bepstlichen heilickeit zu ziehen von seinem stift sant Bartholmessen kirchen do selbst zu Francfurt verordnet, beuelhe gethon instruction vnd genugsamen bericht mit geben vnd behendigt, by hern Johan Ingewinkel, probst zu Xaneten Colnisch bistumps, auch by der bepstlichen cameran ansuchen, vff dass e. ch. g. die zusagungen der por-

<sup>a</sup> Von ut bis nulli fehlt im Druck bei Körner.

<sup>b</sup> Körner liest: *abbatis*, was auch möglich ist.

<sup>c</sup> Auf der Zunge des Siegelstreifens.



tion von dem vff gehaltenen abploss geld, wo ess in volnziehung kem. on weygerung vnd fernere differentien, wie vuss von wegen e. ch. g. in zeit vnssere legation zugesagt were, wider farn mocht vnd e. ch. g. dess benötig wer. Vff solchen beuelhe hot gedachter canonick bepstlich heyl-lickeit zu Florentz auch gemelten probst Ingewinkel funden, dem selben sin beuelhe geoffnet vnd wess e. ch. g. in mangel zu volnziehung der erlangten indulgentien sten zu erkennen geben, mit beger e. ch. g. also dorin zu uerschen, dass bepstlich heilickeit vnd dem angefangen bwe sant Peterss kirchen auch e. ch. g. onnerhindert mög diss heilig werck voln- zogen werden. Vff solche werbunge hat sich genanter probst e. ch. g., wie auch zu vor allewege, zu aller vnterteinigkeit berayt lassen vernemen vnd dass sin gutt beduncken sie, von der bepstlichen camern kein ver- sorniss ader sicherheit zu begeren, sunder er woll by bepstlicher heyl- lickeit ein breue apostolicum erlangen, do durch e. ch. g. genugsam ver- sorgt vnd ierss halben teylls aller gefell gewiss sein soll, er acht auch e. ch. g. solchss an die bepstliche camern zu bringen nachteilig, hat auch also solchs breue vssbracht vnd gemeltem francfortischen canoniens dass zu dem furdertlichsten e. ch. g. heruss zuschieken vertröst, dass der selb also angenommen hott vnd sinen vberigen geschefften nach von Florentz gen Rome gezogen vnd solche sin handlungen mir alle schrift- lich zu erkennen geben. Ich hab auch also dess breue apostolicum zu entpfahen begerlichen gewartt, dass aber ytzandt in den heiligen tagen aller erst komen vnd wie vorangeben disser zit by e. ch. g. on frucht, schick ich e. ch. g. solche breue sampt einer missiuen von vorgeantem probst an e. ch. g. vssgangen. Kurtz darnach hab ich von Rom ferner in schriften von dem canonicken vernomen, dass probst Ingewinkel wieder gen Rom komen vnd im wie e. ch. g. dass breue apostolicum zugeschiekt sie angezeygt vnd da by dass er allerst in sinem wider gen Rom komen erfahren hab, dass die bepstliche camern sich habb vmb die portion etc mit e. ch. g. vertragen vnd dass die artickel dess vertragess durch bepstliche heyllickeit vnterschriben sin, welcher cedell by dess bishoffss von Reualien, sollicitatoren zu Rome sin vnd er die niemant on seins hern des bishoffss sunder geheyss zu geben beuelhe habe, auch dass dem selben bishoff dass instrument der obligation camere aposto- lice gegeben worden wer, wo er zehen ducaten hett wollen darvmb vss legen. Vss solhem allem, erwirdi[g]ster churfurst vnd her abzunemen, woruss die verhinderung e. ch. g. in vffrichtung dess geschefftss ent- standen vnd dass die zehen ducaten e. ch. g. zu ierem geburendem teyl disser verschinene zit vber die trytusend g[ulden] schaden bringen, wie dem wess e. ch. g. ferner durch mich zu thun begern, ob dass instrum- ent auss der bepstlichen camern gelösst werden soll vnd wass anderss e. ch. g. mir mit gnediglichen verschaffen wollen, will ich in aller vnter-

denickeit folge thun, dan diss jar ist verloren vnd uff ein andress müß man warten.

Hie by sindt auch brieff kurtz darnach von Rom an e. ch. g. sagendt komen, do mit ich e. ch. g. die meinsꝰ vngeschickten verdrossigen schreiben gnedig vbersehen haben wollen, mich zu dem vnterdenigsten thun beuelhen. Datum vff montage nach Jubilate anno etc. XVI.

E. ch. g.

vnterdeniger cappellann  
Dietrich Zobell.

*Verschlufs mit Oblatensiegel und Adresse:* Dem hochwirdigsten, durchluchtigen, hochgebornen fursten vnd hern hern Albrechten zu Meintz vnd Magdeburgk ertzbischoffen, churfursten vnd primaten, administrator zu Halberstadt, marggraue zu Brandenburg etc., meinem gnedigsten hern. *Mit dunklerer Tinte:* Doctor Dietrich Zobell vberschickt hie bey das breue apostolicum mit anzeigung, wor an es zue Roma des instruments halben pro . . . . . camere gemangelt.

93. *Motu Proprio Leos X. Quittung über Zahlung aus dem Ablass der Augsburger Dominikaner (durch Vermittlung der Fugger).*

Rom 1516 Mai 16.

*Arch. Vatic. Divers. Cam. 65 fol. 123.*

Leo papa X.

Motu proprio etc. fatemur recepisse a dilectis filiis priore et conventu fratrum ordinis predicatorum in civitate Augustensi provincie Maguntine ducatos mille noningentos octuaginta duos cum dimidio auri de camera in auro per manus Jacobi Fucher et nepotum mercatorum Alamannorum Romanam curiam sequentium, deductis expensis factis intransmittendo dictas pecunias ad Urbem, que pecunie sunt pro medietate elemosinarum jubilei per nos concessi eisdem priori et conventui in quatragesima preterita 1515, pro qua pecuniarum summa nobis ut prefertur soluta tam prefatos priorem et conventum quam Jacobum et nepotes predictos, qui nobis dictas pecunias nomine dictorum prioris et conventus realiter et cum effectu persolverint, quietamus absolvimus et liberamus volumusque ac motu simili decernimus et declaramus presens mandatum pro sufficienti valida et ampla quietantia eis sufficere pro eorum securitate et cautela ac eidem presenti mandato in omni loco coram quibuscumque iudicibus etiam plenissimam fidem adhibendam, in contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque. Datum Rome in palatio apostolico die 16. maii 1516. pontificatus nostri anno quarto.

Ita fatemur et motu proprio mandamus J.

*Am Rande:* Pro Jacobo Fucher.

94. *Motu Proprio Leos X. (mittlung über Zahlung aus dem Ablafs des Trüerer Domkapitels (durch Vermittlung der Fugger).*

Rom 1516 Mai 16.

Arch. Vatic. Divers. 65. fol. 123 .

Leo papa X-

Motu proprio etc. fatemur recepisse in prompta et numerata pecunia a dilectis filiis decano et capitulo ecclesie Treverensis sive a Nicolao Roland nomine dicti capituli ducatos auri in auro quadringentos quinquaginta quatuor cum dimidio pro valore florenorum Renensium sexcentos quadraginta quinque cum dimidio per manus dilectorum filiorum Jacobi Fucher et nepotum mereatorum Alamannorum curiam Romanam sequentium et sunt pro parte nobis obvienti ex jubileo concesso dictis decano et capitulo, pro qua pecuniarum summa nobis ut prefertur effectualiter soluta prenomatos capitulum ac Nicolaum et Jacobum respective eorumque heredes et successores libere quietamus absolvimus et plenarie liberamus volumusque motu simili declaramus atque decernimus presens mandatum pro sufficienti valida et ampla quietantia eis sufficere pro eorum securitate et cautela ac eidem presenti mandato in omni loco coram quibuscumque iudicibus etiam fidem plenissimam adhibendam, in contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque. Datum Rome in palatio apostolico die 16 maii 1516.

Ita fatemur et motu proprio mandamus J.

94<sup>a</sup>. *Die Stadt Nürnberg an ihren römischen Syndikus Dr. Caspar Wirt. Auftrag, über einen Ablafs zu verhandeln.* 1516 Juni 11.

K. Kreisarchiv Nürnberg. Briefbuch Nr. 75 fol. 198.

Herrn Casparn Wirt doctor etc vnserm Sindico zu Rom.

Wirdiger hochgelerter lieber Herr! Wir haben auff mittel gedacht den beden almusen der armen Krancken Im Spital auch der Sonnderlichen menschen, die Jarlich In der heyligen marterwochen In vnser Stat Nurnberg mit grosser anzal komen (dhweyl solche almusen durch die Jerlichen darzu gehorigen gefel beschwerlich erhalten werden mogen) mit merer pesserung verhofflichs almusens hilflich zuerscheinen vnd demnach ein Informacion stellen lassen bey dem stul zu Rom etlich Indulgencias den angezaigten beden almusen zu gut und handthabung zuerlangen, haben auch vnsern gutten freund Engellharten Schawer, der ytzo etlich tag In vnser Stat Nurnberg gewest, dhweyl der von vnser Stat geporen Ist, ersucht vns darynn mit seiner hilf vnd furdrung zuerschiesen, der sich darzu gar gutwillig vnd ganz genaigt erpotten hat. Ist darumb an ewer wird, vnser dinstlich bith, die wollen möglich vleys fürwenden den angezaigten ablas gemeiß eingeschloßner verzeichnus vnd

Informacion zuerlangen vnd darzu Engelhart Schwawers hilflicher furdung zugeprauchen. Stellen wir In keinen zweyfel, er werd sich disen loblichen almusen zu merung vnd vnns zugefallen darynn allso trostlich vnd furderlich, wie er vnns hat verwennt, erzaigen, damit die Indulgencie on mercklichen costen vnd grosse arбайt erhebt werden. Darynn wollen sich ewer wird, mit begrif der Suplication vnd anndern darzu gehörig dermassen erzaigen, wie wir vertrauen tragen, mit willen vmb ewer wird, zuverdienen vnd durch billiche belonung zuvergleichen. Datum Mitwoch nach Bonifacii 1516.

95. *Motu Proprio Leos X. Quittung über Zahlung aus dem Ablafs der Stadt Wien durch Vermittlung der Fugger.* 1516 Juni 20.

*Arch. Vatic. Divers. 65, fol. 202<sup>r</sup>.*

Leo papa X.

Motu proprio etc fatemur recepisse in prompta et numerata pecunia a communitate civitatis Viennensis in Austria ducatos quadringentos viginti duos et quartos tres auri in auro de camera et sunt pro valore sexcentorum viginti unius florenorum Renensium in diversis monetis, qui deductis ex eis florenis viginti similibus et duobus tertiis pro calo sive lagio monete constituunt summam predictam  $422\frac{3}{4}$  ducatorum auri de camera, per manus dilectorum filiorum Jacobi Fueher et nepotum mercatorum Alamannorum Romanam curiam sequentium et sunt pro parte nobis obveniente ex jubileo concesso dicte communitati, pro qua pecuniarum summa nobis ut prefertur soluta cum effectu prenominos communitatem Jacobum Fueher et nepotes eorumque et cujusque ipsorum heredes libere quietamus absolvimus et plenarie liberamus volumusque et motu simili mandamus et declaramus atque decernimus presens mandatum pro sufficienti valida et ampla quietantia eis sufficere pro eorum securitate et cautela ac eidem presenti mandato in omni loco coram quibuscumque iudicibus fidem plenissimam adhiberi, in contrarium facientibus non obstantibus. Datum Rome in palatio apostolico die 20. junii 1516, volumusque per presentes, in camera apostolica registrentur et per decanum camere serventur.

Fatemur et ita motu proprio mandamus.

*Am Rande:* pro Fueharis.

96. *Erste Quittung Leos X. über Zahlung aus dem durch Arcimboldi verkündeten Ablafs (durch Vermittlung der Welser).* Rom 1516 August 7.

*Arch. Vatic. Divers. 65, fol. 185.*

Leo papa X

Fatemur per presentes in pecunia numerata habuisse a societate dilectorum filiorum Antonii Velsler de Alamannia ducatos sex milia auri

in auro de camera, quos nobis solvunt vigore litterarum sub data Colonie die 23. maii presentis anni pro totidem habitis nomine nostro a dilecto filio magistro Joanne Angelo Arcimboldo indulgentiarum fabrice principis apostolorum de Urbe commissario et ab Aravino Cibo penes dictum commissarium thesaurario, de qua summa dictos societatem commissarium et cassarium per presentes absolvimus et liberamus et sic per cameram apostolicam cum oportunis quietantiis et mandatis absolvi volumus et mandamus, et in fidem veritatis presentem primam quietantiam fieri fecimus et manu propria subscripsimus. Datum Rome apud sanctum Petrum die 7. augusti 1516. pontificatus nostri anno quarto.

Ita fatemur et mandamus. Collationatum cum originali et concordat S. de Spoleto.

97. *Zweite Quittung Leo's X. über Zahlung aus dem durch Arcimboldi verkündeten Ablass (durch Vermittlung der Welsch).*

Rom 1516 August 7.

Arch. Vatic. Divers. 65. fol. 185<sup>v</sup>.

Leo papa X.

Fatemur per presentes in pecunia numerata habuisse a societate dilectorum filiorum Antonii Velsch de Alamannia ducatos sex milia auri in auro de camera, quos nobis solvunt vigore litterarum sub data Colonie die 23. maii presentis anni pro totidem habitis nomine nostro a dilecto filio magistro Joanne Angelo Arcimboldo indulgentiarum fabrice principis apostolorum de Urbe commissario et ab Aravino Cibo penes dictum commissarium thesaurario, de qua summa dictos societatem commissarium et cassarium per presentes absolvimus et liberamus et sic per cameram apostolicam cum oportunis quietantiis et mandatis absolvi volumus et mandamus et in fidem veritatis presentem secundam quietantiam fieri fecimus et manu propria subscripsimus. Datum Rome apud sanctum Petrum die 7. augusti 1516 pontificatus nostri anno quarto.

Ita fatemur et mandamus. Collationatum cum originali et concordat S. de Spoleto.

98. *Brève Leo's an Arcimboldi, betreffend Begrenzung des Arcimboldischen und des niederländischen Deichablasses.* Rom 1516 Sept. 3.

Arch. Segr. Vat. Leonis X. Breria MDV—MDXVIII. Arm. 40 vol. 3. nr. 161. Konzpt.

In verso kurze Inhaltsangabe von der Hand des Stücks, ein ausführliche von einer zweiten Hand; die Schlussworte schreibt der Kardinal L.; außerdem eine jüngere Inhaltsangabe wohl noch s. 16. Alt. Signatur in verso: 27. Registratur

*vermerk der zweiten Hand: 73. Die Randnotizen im Stück vom Kardinal. — Unterschriften eigenhändig.*

Leo etc.

Dilecto filio Johanni Angelo de Arcimboldis referendario ac ad nonnullas provincias civitates et dioceses partium ultramontanarum nuntio et commissario nostro.

Dilecte fili salutem etc. Revolventes nuper animo, quod camerae apostolicae pro continuatione fabricae immensi operis basilica principis<sup>a</sup> apostolorum de Urbe non suppeterent facultates, universis utriusque sexus christifidelibus tam secularibus quam regularibus in Coloniensi, Treverensi, Saltzburgensi, Bremensi, Bisuntinensi et Upsalensi provinciis illarumque ac Cameracensi, Tornacensi, Morinensi, Attreatensi et Caminensi civitatibus et diocesibus commorantibus ac ad illas confluentibus, qui durante biennio, nondum finito, elemosynas in subsidium dictae fabricae pie erogarent, ut plenissimam omnium peccatorum suorum remissionem consequi possent per quasdam, quarum te nuntium et commissarium unicum deputavimus, inter alia indulsumus. Et deinde accepto per nos, quod nonnullae partes inferiores Germaniae temporalis domini charissimi in<sup>b</sup> Christo filii nostri Caroli regis Hispaniarum<sup>c</sup> essent maritima, et tempestatum maris exposita, quodque habitatorum et incolarum circa aggeres tempestatum huiusmodi oppositos commorantium, ad illos conservandos similiter non suppeterent facultates, per alias litteras apostolicas, quarum dilectum filium Hadrianum Florentii de Traiecto in ecclesia Trajectensi archidiaconum similiter unicum constituimus commissarium, in cuius locum propter eius a partibus illis absentiam dilectum filium Johannem Hubberti de Lomel in ecclesia Leodiensi archidiaconum certas uberiores facultates sibi concedendo per litteras in forma brevis postea surrogavimus omnibus et singulis christifidelibus ducatum, marchionatum, comitatum et aliorum dominiorum dicti regis ac civitatum, diocesum et locorum illis adiacentium et ad eos et ad ea quavis de causa undecumque confluentibus et ad reparationem et conservationem aggerum predictorum durante triennio similiter nondum finito contribuentibus similiter peccatorum remissionem inter caetera concessimus, et alia fecimus et fieri volumus. Cum autem, sicut accepimus, priores litterae predictae tam ante quam post datam posteriorum litterarum huiusmodi in plurisque civitatibus diocesibus et locis temporali dominio prefati regis vicinis fuerint per te et tuos subdelegatos etiam cum solenni pompa erectionis signi sanctissimae crucis etiam clero cum publica processione interve-

<sup>a</sup> *pr. ap. am Rande anstatt des in der Zeile getilgten Sancti Petri.*

<sup>b</sup> *In Chr. am Rande mit Verweisungszeichen.*

<sup>c</sup> *Von Sadolets Hand über durchstrich. catholici.*

viente et populo spectante publicate, et innumerabiles utriusque sexus christifideles earundem vicinarum civitatum diocesum et locorum, ut gratiam et indulgentias in prioribus praedictis litteris contentas consequerentur et consequantur, eam fecerint et in dies faciant ad dictam fabricam contributionem, fueritque mentis nostrae semper et hodie sit, quod posteriores litterae predictae priores litteras nullatenus censerentur suspendere aut excludere nisi in civitatibus diocesibus et locis prefato regi in temporalibus plene subiectis, nos singularum predictarum et quarumcumque aliarum litterarum apostolicarum a nobis super praemissis etiam in forma brevis respective emanatarum tenores, ac si praesentibus de verbo ad verbum insererentur, pro expressis habentes ac serenitati conscientiarum omnium et singulorum christifidelium vicinarum civitatum et diocesum et locorum predictorum et ad illa pro tempore confluentium paterne consulere, cupientes motu proprio et ex certa scientia tenore presentium, quod eadem posteriores litterae in locis temporali eiusdem regis dominio plene non subiectis sub prioribus litteris comprehensis nullum omnino praeiudicium afferre debuerint aut debeant. Quodque tu et per te pro tempore subdelegati ad ipsarum priorum litterarum plenariam executionem extra loca temporali dominio eiusdem Caroli plene subiecta procedere poteritis et debueritis ac indulgentiae facultates et gratiae per priores litteras christifidelibus civitatum diocesum et locorum vicinorum huiusmodi et etiam alibi in locis tuae commissioni vicinis tam in preteritum quam futurum tempus suffragentur in omnibus et per omnia perinde, ac si posteriores litterae huiusmodi nullatenus emanassent, decernimus et declaramus. Non obstantibus omnibus et singulis, que in singulis litteris huiusmodi volumus non obstare, caeterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae die 3. septembris 1516 anno quarto.

Duplicatum.

L. cardinalis sanctorum quatuor

Ja. Sad.

99. *Leo X. erweitem die dem Arcimbaldi gegebenen Fakultäten bez. Verwendung von Butter in der Fastenzeit usw. usw.*

Rom 1516 Sept. 3.

*Arch. Segr. Vat. Leonis X. Brevia MDV—MDXVII. Armor. 40 vol. 3 nr. 167. Konzept.*

*Unterschriften eigenhändig. Eine gelehrte Hand verzeichnet in verso kurz die Hauptpunkte des Inhalts: von ihr rühren auch die Randnotizen im Brei her, die zum Zweck der Inhaltsangabe niedergeschrieben wurden. — Alte Signatur in verso: 30.*

<sup>a</sup> Von Rom bis Duplicatum von Sadoleto.

*Ehendort von der Hand des Stücks: Minuta lacticiniorum et aliarum facultatum ad usum fabricae S. P. Darunter von anderer Hand: S*

Leo

Dilecto filio Johanni Angelo de Arcimboldis referendario ac ad nonnullas provintias, civitatis et dioceses partium ultramontanarum nuntio et commissario nostro. Dilecte fili salutem etc. Comperto per nos nuper, quod camerae apostolicae pro continuatione fabricae immensi operis basilicae principis<sup>a</sup> apostolorum de Urbe non suppeterent facultates, universis utriusque sexus christifidelibus tam secularibus quam regularibus in Coloniensi, Treverensi, Saltzeburgensi, Bremensi, Bisuntinensi et Upsalensi provintiis illarumque ac Cameracensi, Tornacensi, Morinensi, Attrebatensi et Caminensi civitatibus et diocesibus commorantibus ac ad illas confluentibus, qui durante biennio, nondum finito, elemosynas in subsidium dictae fabricae pie erogarent, ut plenissimam omnium peccatorum suorum remissionem consequi possent, per certas sub plumbo sub data videlicet quarto nonas decembris pontificatus nostri anno secundo expeditas, postea ad<sup>b</sup> civitatem et diocesim Misnensem ac Daciae et Norvegiae regna successive per nos extensas, quarum te nuntium et commissarium unicum deputavimus, inter alia indulsimus. Cum autem sicut partim experimento olim, dum cardinalatus fungeremur honore, didicimus oleum olivarium in singulis provintiis, civitatibus et diocesibus regnisque predictis non crescat, ac uti accepimus, clerus et populus provintiarum [civitatum]<sup>c</sup> diocesum et regnorum huiusmodi oleo ex nucibus et [ra]<sup>c</sup> parum ac aliorum leguminum seminibus expressis corporibus humanis non usquequaque salubribus quadragesimali et aliis temporibus, quibus esus butyri et aliorum lacticiniorum est prohibitus, plerumque utantur cupiantque quamplures utriusque sexus homines in singulis provintiis, civitatibus, diocesibus et regnis praedictis commorantes ac ad illos et illa quavis de causa confluentes sibi, ut eisdem lacticiniis quadragesimali et aliis temporibus huiusmodi vesci possint, concedi; et si id eis auctoritate apostolica indulgeatur parati sint ad fabricam praedictam aliquam, quam tu statuendam et moderandam duxeris, facere contributionem: Nos de tuis probitate et fide plenius confidentes circumspectioni tuae utriusque sexus personis secularibus etiam clericis et presbyteris omnium et singularum provintiarum civitatum diocesum et regnorum huiusmodi et ad illas et ad illa quavis de causa confluentibus, qui iuxta moderationem per te et tuos pro tempore subdeputatos commissarios faciendam ad fabricam ipsam suas elemosynas pie erogaverint, quod eorum vita durante

<sup>a</sup> *prin. ap. am Raude anstatt des in der Zeile durchstrichenen Sancti Petri.*

<sup>b</sup> *Am Raude ein Strich.*

<sup>c</sup> *Vorl. Loch.*



quadragesimalibus usque ad dominicam palmarum inclusive, et aliis diebus, quibus lacticiniorum usus est prohibitus, butyro loco olei et caseo sine ac cum consensu utriusque medici tempore infirmitatis in septimana sancta lacticiniis huiusmodi ac etiam tunc et quocumque tempore prohibito ovis et carnibus vesci. Quodque aliquam vel aliquas ecclesiam vel ecclesias ad hoc per te et tuos pro tempore subcommissarios deputandos vel per ipsos christifideles eligendos devote singulis quadragesimalibus et aliis diebus, quibus ecclesiae Urbis et extra eam per christifideles pro consequendis indulgentiis stationum Urbis visitari solent, visitando tot et similes indulgentias et peccatorum remissiones consequantur, quas consequerentur, si singulis diebus eisdem dictas ecclesias personaliter visitarent, eorum similiter vita durante ipsorumque corpora ecclesiasticae sepulturae, si presbyteri, illustres, nobiles aut in aliqua licita facultate graduati seu viri patricii fuerint, cum et quo ad alios sine funerali pompa tempore interdicti, quavis auctoritate appositi, si ipsi causam interdicto non dederint, tradi possint, eisdemque presbyteris ac illustribus nobiles et graduatis ac patriciis personis, quod similiter quoad vixerint, ut liceat eis in loco decenti habere altare portabile, in quo per se ipsos si presbyteri fuerint, et alias per alium presbyterum secularem vel regularem quovis anni tempore praeterquam in Paschate missam etiam ante diem circa tamen diurnam lucem etiam tempore interdicti ordinaria<sup>a</sup> auctoritate appositi, dummodo causam non dederint impedimento<sup>b</sup>, ut praefertur, clausis tamen ianuis ac excommunicatis et interdictis exclusis, celebrare seu celebrari facere valeant indulgere. Et insuper ut tam illis quam aliis utriusque sexus hominibus supradictis etiam religiosis iuramenta in quibusvis contractibus instrumentis et obligationibus praeterquam in forma camerae appositis ad effectum agendi dumtaxat relaxare, possis universos christifideles praefatos et quibusvis excommunicationis et aliis sententiis censuris et poenis ecclesiasticis quibus iam<sup>c</sup> sex mensibus effluxis dumtaxat ob iniunctionem manuum violentarum in quasvis personas ecclesiasticas etiam praelatos praeterquam<sup>d</sup> episcopos et superiores irretiti fuerint, etiam quorum absolutio sedi apostolicae reservata foret, etiam in utroque foro de praeterito dumtaxat absolvere et tales per ordinarios locorum de facto absolutos in huiusmodi censuris insordescentes ad debitam absolutionem obtinendi cogere et compellere. Necnon utriusque sexus ordinum quorumcumque religiosas et alias quasvis personas, quae aliquos vel aliquas personas in eorum monasteriis

<sup>a</sup> ord. auct. app. am Rande nachgetragen.

<sup>b</sup> Von Sad. eingefügt.

<sup>c</sup> iam bis dumtaxat wohl vom Kardinal L. ubergeschrieben.

<sup>d</sup> praeterquam bis superiores am Rande nachgetragen.

paetis predecentibus receperunt vel ut reciperentur intervenerunt seu mediatores fuerunt, a symoniae labe propterea quomodolibet incurssae similiter absolvere, ac cum in vigesimo tercio anno et supra constitutis ad sacerdotium promoveri desiderantibus et defectu aetatis huiusmodi non obstante ad presbyteratus ordinem promoveri:<sup>a</sup> [et cum quibuscumque illegitimis ex quovis illicito coitu procreatis, ut ad omnes etiam sacros et presbyteratus ordines promoveri, et duo beneficia ecclesiastica etiamsi alteri cura immincat animarum, ac canonicatus et praebendas in collegiatis ecclesiis etiam, in quibus eorum genitores pro tempore beneficiati fuerint, alias canonicè sibi conferenda. Citra tamen canonicatus et praebendas ac dignitates in cathedralibus et metropolitanis ecclesiis recipere et retinere illaque simul vel successive simpliciter vel ex causa permutationis quoties eis placuerit dimittere, et loco dimissi vel dimissorum aliud vel alia simile vel dissimile aut similia vel dissimilia beneficia ecclesiastica duo dumtaxat compatible etiamsi alterum eorum curatum foret similiter recipere et retinere]. Ac cum quibuscumque personis<sup>b</sup> ut<sup>c</sup> matrimonium<sup>d</sup> etiam temporibus prohibitis contrahere et in facie ecclesiae solemnizare possint<sup>e</sup>. Ac quibusvis secularibus ecclesiasticis personis, ut eis horas canonicas diurnas et nocturnas ac alia divina officia secundum usum et morem Romanae ecclesiae extra tamen chororum dicere et recitare etiam cum uno socio vel familiari liceat indulgere temporibus, quibus commissio tibi concessa extensa et prorogata respective duraverit, possis ad effectum, quod fabrica predicta tanto citius perfici valeat, potestatem tenore praesentium concedimus et etiam facultatem. Volumus autem et decernimus, quod per praesentes nullum censetur generari preiudicium litteris apostolicis etiam in forma brevis contemplatione charissimi filii nostri Caroli Regis Catholici pro aggeribus tempestati maris oppositis in locis temporalis sui domini conservandis a nobis emanatis quodque earundem praesentium et praedictarum ac quarumcumque aliarum litterarum apostolicarum etiam in dicta forma brevis a nobis super facultatibus tibi concessis emanatarum et emanandarum transumptis manu unius vel duorum notariorum publicorum subscriptis ac tuo vel alterius praelati seu personae in ecclesiastica dignitate constitute sigillo munitis ea prorsus fides indubia habeatur, quae praesentibus et aliis originalibus litteris adhiberetur, si essent exhibitae vel ostensae. Non obstantibus quibusvis litteris apostolicis in hospitalis sancti Spiritus

<sup>a</sup> *Das Folgende in Klammern steht in der Vorlage, aber durchstrichen.*

<sup>b</sup> *Folgt durchstrichen:* etiam tercio vel quarto consanguinitatis, vel affinitatis simplici vel multiplici gradu coniunctis.

<sup>c</sup> *ut von Kard. L. eingefügt.*

<sup>d</sup> *Folgt durchstrichen:* contrahere volentibus ut illud.

<sup>e</sup> *Folgt durchstrichen:* dispensare.

in Saxia de Urbe et quorumcumque aliorum locorum vel personarum usum vel commodum, etiam contemplatione regum, reginarum et aliorum principum saecularium vel archiepiscoporum, episcoporum et aliorum praelatorum etiam motu proprio et ex certa scientia emanatis, revocationibusque, limitationibus et suspensionibus, et aliis clausulis in illis forsitan contentis caeterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae<sup>a</sup> die III septembris M.D.XVI anno quarto.

Duplicatum

L. cardinalis sanctorum quatuor.

Ja. Sad.

100. *Leo X bestätigt Arcimboldi die Facultas, vor das geistliche Forum gehörige Sachen zu entscheiden, und ebenso seinen Auftrag als Generalkollektor für viele Diözesen.* Roma 1516 Sept. 6.

*Arch. Segr. Vat. Arm. 40 Vol. 3. Leonis X. Brevia MDV—MDXVIII nr. 178. Konzept.*

*Unterschrift eigenhändig, die von Sadoleto abgerissen. Unter der Unterschrift des Kardinals, vielleicht von seiner Hand (wohl von der zweiten Hand), die schwer zu lesende Adresse Nuntio . . . In verso Inhaltsangabe von der uns bekannten zweiten Hand: S. V. . . . deputavit. Ebendort Vermerk 37. Alte Signatur 40. Vorl. beschädigt, siehe die eckigen Klammern.*

Leo

Dilecto filio Johanni Angelo de Arcimboldis referendario ac ad nonnullas provintias, civitates et dioceses partium ultramontanarum nuntio et commissario nostro fructuumque et iurium camerae apostolicae debitorum collectori.

Dilecte fili salutem etc. Considerantes nuper, quod camerae apostolicae pro continuatione fabricae immensi operis basilicae principis<sup>b</sup> apostolorum de Urbe non suppeterent facultates, universis utriusque sexus christifidelibus tam secularibus quam regularibus in Coloniensi, Treverensi, Saltzburgensi, Bremensi, Bisuntinensi et Upsalensi provintiis illarumque ac certis aliis tum expressis civitatibus et diocesis commorantibus ac ad illas confluentibus, qui elemosinas in subsidium dictae fabricae intra certum tunc expressum nondum elapsum tempus pie erogarent, ut plenissimam omnium peccatorum suorum remissionem consequi possent, per certas sub plumbis sub videlicet quarto nonas decembris pontificatus nostri anno secundo expeditas, quarum te nuntium et commissarium nostrum deputavimus inter alia indulimus. Et deinde per alias in forma brevis sub data XXVIII. ianuarii pontificatus nostri anno

<sup>a</sup> Rome bis Dupl. von Sadoleto hinzugefügt.

<sup>b</sup> pr. ap. vom Kardinal am Rande, in der Zeile durchstrichen Sancti Petri.

predicto, tibi quascumque causas ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes per te vel alium seu alios au[dien]di, cognoscendi et tractandi ac alii vel aliis [a]udiendas, cognoscendas et terminandas deleg[an]di et alia tunc expressa faciendi, facultatem con[ce]ssimus; ac successive per reliquas in simili forma brevis sub data XVI. februarii eodem [anno] pontificatus nostri litteras nostras te tam [in] dictis provintiis, civitatibus et diocesis quam etiam [in] Maguntina et Magdeburgensi provintiis, [illa]rum civitatibus et diocesis exemptis et non exe[m]ptis iurium sedis apostolicae et camerae predictae fr[ue]tuum, reddituum, proventuum, censuum et obventio[n]um etiam ratione denarii sancti Petri debit[oru]m et debendorum usque ad nostrum et eiusdem [sed]is beneplacitum generalem collectorem et r[ec]eptorem fecimus et constituimus, ac demum qua[s]dam constitutione[s] in cancellaria apostolica publicatas, per quas aliam eiusdem cancellarie constitutionem antea a nobis emanatam quo ad facultatem praelatis, nunciis, collectoribus et aliis personis concessis inter alia innovavimus edidimus. Cum autem mentis nostrae semper fuerit et sit, quod utraeque litterae predictae in forma brevis plenarium sortiantur effectum, nos earundem et aliarum sub plumbo litterarum ac constitutionum sive regularum cancellariae predictarum tenores, ac si de verbo ad verbum insererentur, pro expressis habentes motu proprio et ex certa scientia nostra ipsas litteras in forma brevis et in eis contenta quaecumque tenore presentium innovamus et denuo concedimus, decernentes et declarantes, quod tu graciis, facultatibus, concessionibus et indultis in dictis litteris in forma brevis contentis uti, quodque usque ad simile beneplacitum omnes et singulas causas ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes in omnibus et singulis provintiis civitatibus et diocesis in singulis litteris predictis nominatis per te vel alium seu alios delegatos tuos audire cognoscere et terminare alias iuxta litterarum desuper emanatarum tenorem potueris et possis ac processus per te et delegatos eosdem in causis huiusmodi habitos et habendos cum inde secutis validos fuisse esse et fore, quodque omnibus et singulis iuribus et constitutionibus ac privilegiis et indultis, quibus cancellaria predicta derogare consuevit, derogare, et partes etiam per edictum constituto (sic) summarie de non tuto accessu per te et delegatos tuos citare seu citari facere valeas. Non obstantibus premissis ac quibusvis aliis dictae cancellariae regulis nunc et pro tempore editis et felicii recordationis Bonifacii pape octavi predecessoris nostri de una ac concilii generalis de duabus dietis ita tamen, quod nullus ultra tres dietas a fine suae diocesis in iudicium vocetur, et aliis constitutionibus et ordinationibus apostolicis caeterisque contrariis quibuscumque. Datum 6<sup>a</sup> septembris 1516. anno 4<sup>to</sup>.

L. carlis S<sup>rum</sup> III<sup>or</sup>.

101. *Leo X. an den Reichsregenten von Schweden, Steno Sture, betr. die Aufgabe Arcimboldis: Friedensvermittlung und Abfluß.*

Rom 1516 Sept. 6.

Arch. Segr. Vatic. Arm. 40 Vol. 3. Leonis X. Brevia MDV—MDXVIII nr. 179. Konzept.

Unterschriften eigenhändig. In verso Inhaltsangabe von der zweiten Hand: S. V. . . . scribit . . . . Registraturvermerk: 6. Alte Signatur: 41.

Leo etc.

Dilecto filio nobili viro Stenoni Stur regni Sveciæ gubernatori.

Dilecte fili salutem etc. Venit<sup>a</sup> ad nobilitatem tuam et inclytum Sveciæ regnum dilectus filius Johannes Angelus Arcimboldus referendarius ac cum potestate legati de latere in eodem regno nuntius et commissarius noster, cui inter alia iniunximus, ut pacem inter te et quosdam prælatos ac forte alias dicti regni personas ecclesiasticas et seculares seu etiam communitates super differentiis et reipublicæ Christianæ perniciosis dissensionibus, quas cum animi dolore nuper exortas intelleximus, nostro nomine componere studeat indulgentiasque plenarias in comodum fabricæ immensi operis basilicæ principis<sup>b</sup> apostolorum de Urbe Christifidelibus eiusdem regni concessas et prorogatas publicet. Quapropter nobilitatem tuam paterne monemus ac hortamur et rogamus, ut pro tua et majorum tuorum in nos et sanctam sedem apostolicam solita et inveterata devotione dictum Johannem Angelum benigne audire et te pro pace amplectenda vel treugis ineundis nostro nomine bene monentem exaudire favoresque oportunos pro publicatione dictarum indulgentiarum et aliis rebus tibi per eum eodem nomine exponendis, super quibus plenam sibi fidem adhibebis, præstare velis. Facies in hoc rem debitam nobis admodum gratam. Datum 6<sup>o</sup> septembris 1516 anno quarto.

L. cardinalis sanctorum quatuor.

Ja. Sad.

102. *Papst Leo an Arcimboldi. Verlängerung des Ablasses auf verschiedene Dauer. Kollektorie in Dänemark und Norwegen, Friedensvermittlung in Schweden.* [Wohl Sept. bis Okt. 1516 zu setzen.]

Arch. Seg. Val. Arm. 40 vol. 3. Leonis X. Brevia MDV—MDXVIII nr. 244. Konzept.

Am Schluß unvollständig und beschädigt. In verso ausführliche Inhaltsangabe von der zweiten Hand (schwer zu lesen), eingeleitet durch: 1<sup>o</sup> brevia (darüber durchstrichen 9<sup>o</sup> brevia); Datum fehlt auch hier. Alte Signatur fehlt.

<sup>a</sup> Venit ad verbessert vom Kardinal anstatt Accedit des Textes.

<sup>b</sup> pr. ap. am Rande vom Kardinal, im Text durchstrichen Sancti Petri.

<sup>c</sup> 6 bis quarto vom Sadoleto.

Leo etc.

Dilecto filio Johanni Angelo Arcimbaldi referendario ac ad nonnullas provincias ultramontanas nuntio et commissario nostro.

Dilecte fili salutem etc. Comperto per nos nuper, quod camere apostolice pro continuatione immensi operis basilice Sancti Petri de Urbe non suppeterent facultates, confisi de tua probitate te ad nonnullas provincias civitates et dioceses ultramontanas, de quorum numero provincia Upsalensis erat, nuntium et commissarium nostrum in comodum dicte fabricae duximus destinandum universos utriusque sexus christifideles tam regulares quam seculares per plenariam peccatorum remissionem et alias concessionem et gratias exhortentes [sic] ad contribuendum de bonis eis a deo collatis et elemosinas suas pie ad dictam fabricam erogandum, prout in quibusdam litteris apostolicis desuper sub plumbo confectis, quas ad biennium ad illarum data computandum durare volumus, quasque postea cum omnibus et singulis in eis contentis clausulis ad civitatem et diocesim Misnensem extendimus, plenius continetur. Cum autem, sicut accepimus, dictum biennium certa die mensis decembris proxime futuri expirabit, nec sit verisimile, quod tu commissionem fidei tue creditam ante finem dicti biennii plene exequi valeas, presertim quoad provinciam Upsalensem, quam nondum adiisti, ac civitatem et diocesim Misnensem supradictas, nos singularum huiusmodi et aliarum quarumcumque litterarum nostrarum tibi etiam in dicta forma brevis per nos concessarum tenores, ac si presentibus de verbo ad verbum insererentur, pro expressis et individue enarratis habentes, motu proprio et ex certa scientia illas cum suspensionis ac omnibus et singulis aliis in eis contentis clausulis ad Datie et Norvegie regna etiam quoad officium collectorie fructuum, reddituum, censuum et iurium dicte camere pro tempore debitorum [et] cum honoribus, oneribus, et emolumentis nuper tibi ultra mare germanicum assignatis, tenore presentium extendimus, dictumque biennium quoad regna et provinciam Upsalensem, ac civitatem et diocesim Misnensem [ad] [a]liud biennium; quo vero ad alias provincias civitates et dioceses in litteris sub plumbo predictis expressas, civitatibus, diocesibus et locis temporali dominio charissimi filii nostri Caroli regis catholici duntaxat exceptis, ad annum a fine primo dicti biennii computandum prorogamus. Cumque, sicut non sine animi dolore intelleximus in dicta provincia Upsalensi inter nonnullos prelatos ac proceres et communitates procurante zizanie seminare diabolo orte sint dissensiones admodum graves, ex quibus gravissima bella verisimiliter nascentur, in infidelium et cristiane fidei hostium, Ruthenorumque seismaticorum ipsi provincie Upsalensi vicinorum consolationem ac reipublice cristiane infirmationem, nos periculi [sic] huiusmodi, prout ex officio desuper iniuncto nobis incumbit, obviare et in [sic] illa eveniant providere cupientes, tibi

in virtute sancte obedientie iniungimus, ut infra unius mensis spatium post presentationem presentium tibi faciendam immediate sequentis tu, quem ad tollendas dissentiones [sic] predictas et alia infrascripta peragendum nostrum et apostolice sedis nuntium et angelum pacis cum potestate legati de latere mittimus, dictam provinciam Upsalensem versus iter arripias, et illud sine notabili mora personaliter continues omnesque et singulos illius prelatos proceres et nobiles ac comunitates et singulares personas cuiuscunque dignitatis, status, gradus, ordinis vel conditionis fuerint, etiam si pontificali, archiepiscopali et primatus, seu ducati, marchionali vel quavis alia ecclesiastica vel mondana preeminencia prefulgeant, nostre et dicte sedis nomine ad pacem unionem et concordiam inter se amplectendum et ineundum exhorteris, convocatis utrisque partibus vel eorum legitimis procuratoribus, pacem inter eos summo conatu juxta prudentiam tibi a Deo datam componere studeas illaque, annuente Deo, per te dicto nomine composita decretum etiam pecuniaria tuo arbitrio stantunda [sic] et applicanda ac quacunque alia de qua tibi videbitur pena vallatum auctoritate nostra interponas. Et si forsan, quod Deus ipse avertat, jam bellum repereris inchoatum, treugas ad opportunum tempus indicas, infra quod et partes seu eorum procuratores predictos audire et belli causam seu causas plene intelligere, et partes ipsas componere; vel nobis, que coram<sup>a</sup> te allegata dicta et proposita fuerint, significare partesque ad audientiam nostram, assignato eis competenti termino, si tibi videbitur, infra quem vel per se vel legitimos procuratores coram nobis justiciam recepture compareant, remittere possis omnesque et singulos prefatos, qui forte treugas per te indicendas huiusmodi acceptare recusaverint, per sententias et censuras ecclesiasticas ac etiam simili pecuniaria pena simili tuo arbitrio statuenda et applicanda et alia opportuna iuris remedia compellas et constringas; contradictoresque et rebelles penas, sententias et censuras huiusmodi incurrisse declares, aggravas, reaggravas [sic] et interdictum ecclesiasticum, invocato etiam si opus fuerit, auxilio brachii secularis, apponas, ceteraque facias et fieri mandes, que legatus a latere nostro missus facere posses. Et ut tam regnorum quam singularum provinciarum civitatum et diocesum huiusmodi prelati, incolis et personis et [omnib]us confluentibus te reddere possis graciosum, et [Loch. Lücke für etwa 10 Buchstaben] te fabricie negotia facilius exequi valea[s] [Loch. Lücke für etwa 14 Buchstaben] similibus tibi ultra [litte]ras priores tibi quorrum[?] et in forma brevis di [ . . . . . ] alias a nobis emanatas litteras necnon et in eo contenta . . . . . tenore etiam . . . . . extensionem predictam . . . . .

<sup>a</sup> V<sup>orl</sup>. curam.

103. *Andreas Tucher von Nürnberg an den Fuggerschen Faktor Engelhart Schauer in Rom.*  
Nürnberg 1516 Nov. 14.

*K. Kreisarchiv Nürnberg. Briefbuch Nr. 76 fol. 76.*

Dem Erbern vnd Achtparnn Engelhart Schauer zu  
Rome meinem lieben herren vnd freunndt.

Mein freuntlich willig diennst zuuor lieber Meister Enngelhart! Zu meiner haimkunfft hab Ich mich bey einem Erbern Rath, meinen herrn vnd Freunden, von wegen des ablas, derhalben Ir nachst zu Rom muntlich mit mir gehandelt, beschaid vnd vnderricht erholt vnd disen beuelh, euch zuersuchen vnd zupitten erlanngt, Das Ir den angetzaigten ablas, laut der vberantworten verzaichnus bey Babstlicher heyligkeit zuerheben vleys fürwennden wollet, vnd zuerlangung desselben sollt Ir von einem, zwaien bis zu 300 fl außzugeben gewalt haben. Sollt Ir aber vber allen ewren vleys den vmb angezaigte Summa nit mogen zuwegen bringen, des sich doch meine freund vnd Ich ewern standd, ansehen vnd wesen nach, darynn Ir seyt, ganntz nit versehen, So soll euch dannocht zusamt diser Summa zugelassen sein Babstlicher heyligkait von dem, so In krafft solches ablas alhie Jarlich gefallen wirdet, einer partem das wer ein viertayl, drittail oder, wo es ye pesser nicht erlanngt werden mocht, ein halbtayl zuzusagen vnd zubewilligen, darynnen wollet gutten vleys prauchen vnd euch selbs zum füglichen In die sachen schicken, wie meine Herrn vnd Ich ganntz nit zweyfel tragen. Das werden dieselben meine Herren vmb euch mit ganntzem willen verdienen, Bin euch euer erzaigten Freundschaft vnd wolthaten In vleys abermalen danckpar vrputtig, das vmb euch In sonnderhait auch nit vnuerdient zulassen. Datum Freytag nach Martini 1516.

Endreß Tucher zu Nurmberg.

104. *Quittung über Gelder der Fabbrica di San Pietro, die der Erzbischof von Upsala durch die Fugger eingezahlt hat.*

Rom 1516 Dezember 4.

*Arch. Vatic. Divers. 66. fol. 40.*

Leo papa Xs.

Motu proprio etc. fatemur recepisse in prompta et numerata pecunia a venerabili fratri nostro Jacobo archiepiscopo Upsalensi per manus Jacobi Fueher et nepotum mercatorum Alamanorum Romanam curiam sequentium ducatos trecentos auri de camera in auro, qui exacti fuerunt per dictum archiepiscopum pro fabrica principis apostolorum de Urbe, pro qua pecuniarum summa nobis effectualiter soluta prefatum archiepiscopum et Jacobum et nepotes ac eorum haeredes et successores quie-



tamus absolvimus et liberamus volumusque et motu simili decernimus et declaramus presens mandatum pro sufficienti valida et ampla quietantia eis sufficere pro eorum securitate et cautela ac eidem presenti mandato in omni loco et coram quibuscumque iudicibus fidem plenissimam tanquam publico instrumento adhibendam esse. In contrarium facient. non obstantibus quibuscumque. Datum Rome in palatio apostolico die quarta decembris 1516. pontificatus nostri anno quarto.

Ita fatemur quietamus et declaramus

Coll. Fu. de Narnia

105. *Quittung über Trierer Ablafsgelder, die durch die Fugger eingezahlt wurden.*

Rom 1516 Dezember 4.

Arch. Vatic. Divers. Camer. 66. fol. 39<sup>r</sup>.

Leo papa X<sup>s</sup>

Motu proprio etc. fatemur habuisse et recepisse in prompta et numerata pecunia a dilectis filiis decano et capitulo ecclesie Treverensis sive a domino Nicolao Roland nomine dicti capituli ducatos sexcentos et duos auri de camera solidos tres pro valore octingentorum quinquaginta quinque florenorum Renensium albis quinque et denariis undecim per manus dilectorum filiorum Jacobi Fueber et nepotum mercatorum Alamanorum Romanam curiam sequentium et sunt pro parte nobis obviente ex jubileo concessio dictis decano et capitulo, pro qua pecuniarum summa nobis ut prefertur soluta prenominos decanum et capitulum ac Nicolaum et Jacobum respective eorumque haeredes et successores quietamus absolvimus et liberamus: volumusque et motu simili decernimus et declaramus presens mandatum pro sufficienti valida et ampla quietantia eis sufficere pro eorum securitate et cautela ac eidem presenti mandato in omni loco et coram quibuscumque iudicibus fidem plenissimam adhibendam esse. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque. Datum Rome in palatio apostolico die quarto decembris MDXVI. pontificatus nostri anno quarto.

Ita fatemur quietamus et declaramus.

Coll. Fu. de Narnia

106. *Leo X. providiert den Bischof Johann von Reval auf das nächst-erledigte der Bistümer Riga, Dorpat, (Miliensis), Kurland und Abö u. a.*

1517 Mai 4.

Arch. Vatic. Reg. Vatic. 1204. fol. 218<sup>r</sup>.

Leo etc. — Ad futuram rei memoriam. Romanus pontifex circa ecclesiarum omnium sue cure divinitus commissarum statum salubriter

dirigendum, prout sibi ex pastoralis officii debito incumbit, semper intentus nonnunquam aliquam ex ecclesiis ipsis, etiam antequam vacationum incommodis subiaceant, dispositioni et ordinationi sue reservat, ut eis cum vacaverint de personis utilibus per suam et apostolice sedis providentiam salubriter valeat provideri. Ac igitur consideratione inducti et ex certis rationabilibus causis ad id animum nostrum monentibus cupientes uni ex Rigensi metropolitana ac Tarbatonensi, Miliensi, Curoniensi, Aböensi ac aliis regni Svecie cathedralibus ecclesiis, cum illam per cessum vel decessum illius qui illi preest vacare contigerit, per dicte sedis providentiam utilem et idoneam presidere personam et illi de persona venerabilis fratris nostri Johannis episcopi Revaliensis providere motu proprio non ad alicuius super hoc nobis oblate petitionis instantiam sed de nostra mera deliberatione et ex certa scientia et potestatis plenitudine ac de venerabilium fratrum nostrorum sancte Romane ecclesie cardinalium consilio pariter et assensu provisionem unius ex dictis ecclesiis, quam primo vacare contigerit, et de qua eidem Johanni episcopo providendum duxerimus, ordinationi et dispositioni nostre ac dicte sedis hac vice dumtaxat apostolica auctoritate tenore presentium specialiter reservamus, districtius inhibentes dilectis filiis capitulo dicte ecclesie, quam primo vacare contigerit, ne post decessum aut aliam vacationem ecclesie huiusmodi ea vice etiam pretextu privilegiorum a dicta sede eis concessorum tunc ad electionem futuri archiepiscopi seu episcopi procedere ac illis et aliis quibuslibet, ne contra reservationem nostram huiusmodi aliquid facere disponere seu attemptare audeant seu quoquomodo presumant, ac discernentes ex nunc irritum et inane, si secus super hiis a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac dictarum ecclesiarum juramento confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus necnon privilegiis indultis et litteris apostolicis eis forsitan concessis, quibus illis alias in suo robore permansuris motu scientia et potestate<sup>a</sup> similibus specialiter et expresse derogamus, ceterisque contrariis quibuscumque. Nulli ergo etc. nostre reservationis inhibitionis decreti et derogationis infringere etc. Si quis autem etc. — Datum Rome apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo decimo septimo, quarto nonas Maii pontificatus nostri anno quinto.

Thomas de Binis.

L. cardinalis Sanctorum Quattuor.

*Am Rande: Bembs.*

<sup>a</sup> *Fol. 219.*

107. *Motu proprio Leo X. Anerkennung einer Schuld von 9002 Dukaten bei den Fuggern, entstanden aus Lieferung von Metall, Vorschüssen usw.*  
*Rom 1517 Mai 4.*

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 64. fol. 199<sup>r</sup>.*

Leo papa X.

Motu proprio etc fatemur recepisse a dilectis filiis Jacobo Fucher et nepotibus mercatoribus Romanam curiam sequentibus infrascriptas aeris quantitates, quas ut infra consignaverunt videlicet in civitate Ancone libras sexaginta milia Laurentio de Ceehis de Florentia nomine Aloisii de Gaddis provincie nostre Marchie thesaurarii, in Civitate Vetula libras quinquaginta quatuor milia et trecentas octuaginta quatuor Paulo de Victoriis de Florentia triremium nostrarum capitaneo et in Urbe Romana libras triginta octo milia octingentas quinque Joanni de Spruch tormentorum magistro per eorum ministros nobis vel nostro nomine consignatas, constituentes in totum libras centum quinquaginta tria milia centum octuaginta novem, ad rationem quinquaginta ducatorum de carlenis pro quolibet miliarii constituunt in totum ducatos quinquemilia et octingentos nonaginta duos auri de camera, nec non octomilia et ducentos septuaginta septem libras stanni in Civitate Vetula supra dicto Paulo de Victoriis et hic in Urbe libras duomilia et octingentas quadraginta novem dicti stanni pro nobis supradicto Joanni consignatas, ad rationem centum et quindecim ducatorum auri pro quolibet miliare constituunt ducatos mille et ducentos septuaginta octo et tres ex quatuor partibus alterius ducati auri de camera, constituentes in totum ducatos septemmilialia centum et septuaginta cum tribus quartis alterius ducati auri similes, nec non ducatos quadringentos quadraginta quinque pro expensis sexagintamilia libras aeris rami nuncupati conducti ex civitate Messanensi ad civitatem Anconitanam et ducatos centum quinquaginta septem cum dimidio pro expensis factis in conducendo libras quinquaginta quatuor milia conductas ex dicta civitate Messanensi ad Civitatem Vetulam et ducatos viginti sex pro pensione orrei, ubi fuerunt conservata dicta metallalia in Civitate Vetula, et ducatos ducentos et tres pro expensis factis morando penes Elvetios per quatuor menses ad numerandas pecunias quandoque cum quinque quandoque cum octo equis et eundo ad dietos Elvetios, et ducatos mille nobis in pecunia numerata pro nostris et apostolice sedis necessitatibus numeratos, in totum ducatos novemmilialia et duos auri de camera. Qua propter volentes eorum indemnitati et securitati providere constituimus ex nunc et tenore presentium declaramus veros et legitimos nostros et camere apostolice creditores de suprascriptis pecuniarum summis proque earum faciliore conservatione motu simili concedimus et assignamus ex nunc eis usque ad integram ejusdem summe

satisfactionem omnes amatas et communia omnium ecclesiarum et monasteriorum ac quaecumque alia jura nobis et eidem camere debita tam ex occasione cujuscumque jubilei vel indulgentiarum concessarum vel concedendarum presertim ex provinciis Alemanie, Dacie nec non omnes pecuniarum summas, quas ad eorum manus pro expeditionibus per eos pro tempore faciendis nobis et ipsi camere ex quavis causa etiam ratione cujuscumque compositionis solvendis in futurum provenire contigerit, etiam ex provinciis Livonie, Ungarie, Polonie, quas absque aliqua contradictione exigere et penes se retinere possint usque ad integram satisfactionem predictam, inhibentes propterea districtius quibuscumque nuntiis, legatis, commissariis et aliis quibuscumque personis quacumque auctoritate fungentibus, ne prefatos mercatores occasione premissa sub quovis colore aut pretextu molestare presumant. Mandamus venerabili fratri nostro R<sup>do</sup> episcopo Ostiensi camerario, thesaurario et clericis camere apostolice presidentibus, ut eisdem Jacobo et nepotibus de suprascripta summa quamprimum satisfieri ac scripturas, mandata et instrumenta super hiis necessaria et opportuna confici et expediri curent et mandant pro ipsorum mercatorum securitate. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque. Datum Rome apud sanctum Petrum die quarta Maii millesimo quingentesimo XVII. pontificatus nostri anno quinto

Ita fatemur et motu proprio mandamus J.

Collationatum cum originali et concordat Donatus.

*107<sup>a</sup>. Leo X. bestätigt die St. Annenbruderschaft in Annaberg, verleiht der Stadt und ihren Bewohnern eine Reihe von Gnaden und gibt zugunsten des Baues der Pfarrkirche einen Jubelablaß auf 25 Jahre. 1517 Mai 24.*

*Arch. Vatic. Reg. Vatic. 1204, fol. 239.*

*Gedruckt nach dem Original in (A. D. Richters), Chronica der Bergstadt St. Annaberg (1746) S. 70 ff. Voll von Fehlern.*

Leo etc. Ad perpetuam rei memoriam. Salvatoris nostri domini Jhesu Christi Dei patris unigeniti, qui pro redemptione humani generis carnem nostram sumere et crucem subire non abnuvit, vices licet immeriti gerentes in terris de salute gregis sui cure nostre divina dispositione commissi sollicitis studiis sedulaque meditatione, prout nostro pastoralis incumbit officio, cogitamus et oves gregis eiusdem ad sinceritatis devotionem necnon pietatis et caritatis opera, quibus eterne felicitatis premia promereri possint, exercenda et ad ecclesiarum presertim sub invocatione dive Anne, cui salvator ipse tantam gratiam concedere dignatus est, ut Mariam sacratissimam eius genitricem in utero suo benedicto meruerit portare, et que cum filia pro salute Christifidelium ante tronum divine clementie intercedere non cessat, dedicatarum reparationem et manutentionem tempo-

ralia auxilia exhibenda, quantum cum Deo possumus, inducere studemus, ac hiis, que propterea ex pia Christifidelium eorumdem devotione instituta dicuntur, ut firma permaneant, apostolici muniminis presidium propensius impartimur, et ut fideles ipsi ad premissa exequenda promptiores se exhibeant, eos quibusdam spiritualibus et ad id allectivis muneribus prosequimur, eorumque pia suffragia donis celestibus confovemus, ut exinde divine gratie aptiores reddantur ac caritatis devotio in eis peramplius augeatur. Sane pro parte dilectorum filiorum nobilis viri Georgii ducis Saxonie lantravii Thuringie ac marchionis Misne necnon rectoris consulum proconsulum et universitatis ac incolarum et habitatorum oppidi Montis Sancte Anne Misnensis diocesis temporali dominio dicti ducis subiecti<sup>a</sup>, quod alias ipsi ad laudem et honorem omnipotentis Dei et beate Marie virginis eius gloriose genitricis ac sanctorum Anne Joachim et Joseph necnon pro divini cultus augmento et Christi fidelium animarum salute in parrochiali ecclesia eiusdem sancte Anne dicti oppidi, quod a paucis annis citra in locis montuosis et nemorosis<sup>b</sup>, in quibus olive non crescunt, constructum et edificatum extitit et in confinibus regni Bohemie et hereticorum consistit, unam notabilem confraternitatem utriusque sexus fidelium laudabiliter instituerunt ac nonnullas licitas et honestas ordinationes desuper fecerunt. Quare pro parte Georgii ducis ac rectoris consulum proconsulum universitatis incolarum et habitatorum predictorum nobis fuit humiliter supplicatum, ut institutioni et ordinationibus huiusmodi pro illarum subsistentia firmiori robur apostolice confirmationis adiacere ac alias in premissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur, qui circa ea, per que Christifideles piis caritatis et subventionis operibus vacantes animarum suarum salutem Deo propitio consequi possint, potestatis nobis credite auctoritatem libenter impartimur, Georgium ducem ac rectorem consules proconsules universitatem incolas et habitatores prefatos et ipsorum singulos a quibusvis excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis censuris et penis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati existunt, ad effectum presentium dumtaxat consequendum harum serie absolventes et absolutos fore censentes, huiusmodi supplicationibus inclinati institutionem confraternitatis et ordinationes huiusmodi auctoritate apostolica tenore presentium approbamus et confirmamus, supplentes omnes et singulos defectus tam juris quam facti, si qui forsan intervenerint in eisdem. Et insuper auctoritate et tenore predictis perpetuo statuimus et ordinamus, quod confratres dicte confraternitatis presentes et futuri sive in dicto opido sive

<sup>a</sup> *Fehlt wohl citras.*

<sup>b</sup> *Fol. 239<sup>v</sup>.*

alibi commorantes pro ipsius confraternitatis directione et manutentione quecumque statuta et ordinationes rationabilia et sacris canonibus non contraria condere et facere, ac quod etiam ex nunc perpetuis futuris temporibus rector dicte ecclesie pro tempore existens per se vel alium presbiterum secularem vel cuiusvis ordinis regularem, per eum ad id quotiens<sup>a</sup> sibi videbitur eligendum, venerabile eucharistie sacramentum singulis quintis feriis cuiuslibet ebdomade ac singulis eiusdem beate Marie virginis necnon inventionis sancte crucis et sancti Laurentii ac ipsius sancte Anne et aliorum sanctorum, sub quorum invocationibus dicta ecclesia dicata existit, et dedicationis eiusdem ecclesie festivitibus processionaliter absque velamine per ipsam ecclesiam et illius cimiterium ac vicum foro et aliis locis illi propinquis adiacentem cum debitis reverentia et honore deferri, ac processione facta sacramentum huiusmodi super manis vel aliud in honorem ipsius sacramenti in dicta ecclesia constructum vel construendum altare, donec missa in eius honore celebranda celebrata fuerit, publice teneri et collocari facere possint; ac quod devote interessentes celebrationi processionis vel misse huiusmodi indulgentiam triginta annorum et totidem quadragenorum consequantur. Quodque singuli ex confratribus confraternitatis huiusmodi presentibus et futuris usque ad numerum mille, viro et uxore pro una persona computatis, primo in illius confratres nunc et pro tempore recepti aliquem presbiterum secularem vel cuiusvis ordinis regularem in eorum confessorem, qui vita eis comite ipsos et eorum singulos a quibusvis etiam maioris excommunicationis aliisque ecclesiasticis sententiis censuris et penis a iure vel ab homine quavis auctoritate vel occasione latis et symonie labe etiam in sacris ordinibus vel beneficiis commisse ac omissionis horarum canonicarum et divini officii ac defectu vel negligentia in illorum recitatione commissis et quibusvis criminibus excessibus et delictis quantumcunque gravibus et enormibus etiam talibus, de quibus esset sedes apostolica merito consulenda, videlicet in casibus eidem sedi reservatis, exceptis contentis in bulla in die cene domini legi consueta, semel dumtaxat in vita ab aliis<sup>b</sup> vero, quotiens fuerit oportunum, eorum confessionibus diligenter auditis absolvere ac eis debitam absolutionem impendere et penitentiam salutarem iniungere. Necnon super irregularitate premissorum occasione vel alias preterquam ratione homicidii voluntarii et bigamie in foro conscientie dumtaxat, ita quod sic indebite promoti in omnibus per eos susceptis ordinibus ministrare ac beneficia, sic (!) symoniace assecuta forent, aliqua compositione pro fabrica dicte ecclesie iuxta ordinationem suorum confessorum retinere libere et licite possint dispensare. Necnon vota quecumque, ultramarino liminum beatorum Petri et Pauli apostolorum

<sup>a</sup> *Fol. 240.*

<sup>b</sup> *Fol. 240 r.*

de Urbe et sancti Jacobi in Compostella ac castitatis et religionis votis dumtaxat exceptis, in alia pietatis opera commutare, sic quod commutatio huiusmodi ad utilitatem fabricae ipsius ecclesiae cedat, ac omnium peccatorum, de quibus corde contriti et ore confessi fuerint, etiam semel in vita et in mortis articulo plenariam remissionem concedere valeant, eligere; et si ipsos confratres aut eorum aliquem ad loca ecclesiastico interdicto ordinaria auctoritate supposita declinare contigerit, in illis clausis januis non pulsatis campanis et submissa voce, excommunicatis et interdictis exclusis, dummodo causam non dederint interdicto nec id in eos specialiter emanaverit, missas et alia divina officia audire et ad illa audienda admitti eorumque tempore interdicti huiusmodi decedentium corpora in loco interdicto huiusmodi supposito ommissa tamen solita pompa funebri ecclesiasticae sepulture tradi possint; liceatque eisdem confessoribus et eorum singulis super male ablati incertis vel per usurariam pravitatem quesitis etiam certis, que fenerator ab alio feneratori extorsisset et ipse requisitus ab eo, cui usure restitui deberent, illas illi restituere paratus non fuerit, et etiam bonis, que ad aliquorum manus pervenerint, et illa habentes, quibus restitui debeant, ignoraverint vel dubitaverint, quamquam male ablata per eos extiterint seu alias illa ad eos pervenerint, et similiter super hiis, que pauperibus et piis locis in genere relicta fuerunt vel relinquuntur, ita ut soluta<sup>a</sup> aliqua quantitate pro fabrica seu aliis necessariis usibus prefate ecclesiae a reliquorum sic male ablatorum et per usurariam pravitatem extortorum seu, que ad eos alias pervenerint et quibus ea restitui debeant ignoraverint, ut prefertur, restitutione absoluti sint et aliquid ultra restituere minime teneantur, componere et eosdem confratres etiam ab huiusmodi casibus absolvere. Ac eos, qui in tertio vel quarto consanguinitatis vel affinitatis gradu coniuncti matrimonium scienter vel ignoranter invicem contraxerint et contractum ipsum carnali copula consumaverint, si impedimentum huiusmodi in iudicium deductum non fuerit vel scandalum generari non possit, ab excessu huiusmodi et excommunicationis sententia iniuncta eis pro modo culpe penitentia salutari, que etiam ad usum predictum dirigatur, absolvere, et cum sic contrahentibus, ut secreto de novo invicem matrimonium contrahere et in illo sic contracto remanere libere et licite valeant, prolem susceptam ex huiusmodi matrimonio, si qua sit, et suscipiendam legitimam decernendo in foro conscientie predicto dumtaxat dispensare valeant. Et cum, sicut accepimus, licet dictam ecclesiam sumptuoso opere construi cepta nondum tamen perfecta extiterit, ut ecclesia ipsa ad debitam perfectionem deducatur et illa congruis frequentetur honoribus ac in suis structuris et edificiis debite reparetur conservetur et manuteneatur necnon libris calicibus et aliis ad divinum cultum

<sup>a</sup> Fol. 241.

necessariis ornamentis fulciatur et decoretur ac Christifideles eo libentius devotionis causa ad dictam ecclesiam confluant et ad premissa manus promptius adiutrices porrigant, quo ex hoc ibidem dono celestis gratie uberius se conspexerint relectos, quod dicti confratres et alii utriusque sexus Christifideles, qui quadragessimalibus et aliis anni temporibus et diebus, quibus Urbis et extra illius muros consistentes basilice et ecclesie pro stationibus deputatis et indulgentiis consequendis visitantur, ecclesiam predictam devote visitaverint<sup>a</sup> et ad premissa manus adiutrices porrexerint, eandem quam Urbis et extra illius muros consistentes predictas ac etiam alias beate Marie de Populo dicte Urbis basilicas et ecclesias visitantes consequuntur. Ac qui pro premissis qualibet die aliquam elemosinam erogaverint, omnium suffragiorum et spiritualium bonorum, que per dictos confratres in ipsa ecclesia pro tempore fient, participes sint et quinquaginta annorum, ac processioni et misse predictis pro tempore interessentes centum annorum et totidem quadragenarum pro qualibet vice, qua id fecerint, et qui singulis tertiis feriis, quibus in eadem ecclesia missa ad honorem eiusmodi sancte Anne solemniter decantari consuevit, celebratione huiusmodi interfuerint etiam si non usque in finem permanerint et pro premissis manus adiutrices porrexerint, pro qualibet vice, qua id fecerint, triginta annorum ac illi, qui in sancti Joseph et sancti Joachim necnon sancti Rochi festivitibus a primis vesperis usque ad occasum solis cuiuslibet festivitatum earundem inclusive ecclesiam ipsam visitaverint necnon celebrationi quinque anniversariorum, primi videlicet prima quadragessime qua Invocavit et alterius qua Exaudivit pro introitu misse in ecclesia Dei cantatur ac alterius post sancte Anne et alterius pro [sic!] sancti Francisci necnon alterius post circumcissionis domini festa dominicis et in festo sancti Laurentii pro omnibus Christifidelibus in eadem ecclesia celebrari solitorum, devote in toto vel in parte interfuerint et ad premissa manus adiutrices porrexerint, pro qualibet ex festivitibus et diebus predictis, quibus id fecerint, quadraginta annorum et totidem quadragenarum indulgentiam. Necnon qui infra vigintiquinque annos proxime futuros, inter quos annus jubilei proxime futurus non computetur, sed eo elapso presentes littere in pristinum statum quoad hoc restitute sint et esse censeantur, in aliqua ex tribus precedentibus et totidem sequentibus diem dominicam, qua in ecclesia Dei cantatur letare Jerusalem, diebus vel ipsa die dominica, ac qui tribus precedentibus et totidem sequentibus festum sancte Anne diebus et ipso festo usque ad occasum solis cuiuslibet<sup>b</sup> dierum huiusmodi eandem ecclesiam visitaverint et in capsâ ad hoc per infrascriptum commissarium deputanda suas ele-

<sup>a</sup> Fol. 241<sup>v</sup>.

<sup>b</sup> Fol. 242.



mosinas in subsidium dicte fabrice iuxta ordinationem per eundem commissarium seu eius substitutos super hoc faciendam imposuerint, plenissimam omnium peccatorum suorum, de quibus corde contriti et ore confessi fuerint, ad instar veri jubilei remissionem consequantur. Et ut Christifideles prefatam ecclesiam ex causa antedicta visitantes et aptiores ad huiusmodi indulgentias consequendas reddantur, quo suorum peccatorum nexibus fuerint liberati, quod decanus ecclesie Misnensis pro tempore existens per se seu unum vel plures alios commissarios loco sui substituendos, qui confessores seculares vel cuiusvis ordinis regulares tot quot necessarii fuerint cum traditione virgarum more Romane curie locare et ordinare, ipsique confessores prefatos Christifideles ab omnibus et singulis excommunicationis et aliis ecclesiasticis sententiis censuris et penis ac aliis suis peccatis criminibus delictis et excessibus etiam sedi predictae reservatis, exceptis contentis in dicta bulla in die eene domini legi consueta, absolvere et pro commissis debitam penitentiam iniungere ac vota quaecumque in alia pietatis opera commutare et iuramenta relaxare necnon eisdem Christifidelibus et eorum cuilibet aliquam elemosinam pro consecutione huiusmodi indulgentie plenarie in capsam ad hoc deputanda ponendam ordinare et limitare possint ac etiam ad hoc, ut defunctis, qui per caritatem Christo uniti ab hac luce decesserint, pro quibus ab ipsorum consanguineis vel amicis temporibus predictis aliqua elemosina in usum dicte fabrice erogabitur, eadem indulgentia de iniunctis eis penitentiis et penis, quibus in purgatorio secundum divinam iusticiam sunt expositi, suffragetur. Quodque infirmi decrepiti valitudinarii ac alias impediti transmittendo ad capsam predictam pro fabrica ecclesie huiusmodi, quantum per unam ebdomadam in victualibus exponerent, dictam indulgentiam promereri et consequi et quod taliter impediti in locis, ubi fuerint, confessores<sup>a</sup> eligere possint, qui similiter eos modo predicto absolvere valeant. Ac quod etiam quicumque, qui per dictos confessores pro tempore absolutis(?) et cum quibus dispensatum fuerit super criminibus peccatis et excessibus sic remissis ac dispensationibus eis concessis vel alias quomodolibet molestaverint aut ipsos confessores in premissis omnibus modo aliquo de jure vel de facto impediverint, excommunicationis sententiam incurrant eo ipso, a qua ab alio quam a nobis et sede predicta preterquam in mortis articulo constituti absolutionis beneficium nequeant obtinere. Ac quod tam confratres predicti quam alii incole et habitatores dicti opidi ac etiam forenses ad illud pro tempore advenientes una cum tota eorum familia et aliis ad mensam eorundem discumbentibus eisdem quadragesimalibus et aliis temporibus et diebus, quibus esus carnum ovorum butiri casei et aliorum lacticiniorum de jure vel consuetudine et

<sup>a</sup> *Fol. 24<sup>o</sup>.*

alias prohibitus existit, ovis butiro caseo et aliis lacticiniis necnon de consilio utriusque medici etiam carnibus uti et vesci possint. Decernentes presentes litteras et in eis contenta quecumque sub quibusvis revocationibus suspensionibus et modificationibus quarumvis indulgentiarum et remissionum etiam in favorem fabrice basilice principis apostolorum de dicta Urbe aut alias ex quacumque causa per nos et sedem predictam nunc et pro tempore factis vel deinceps etiam occasione jubilei proxime futuri faciendis non includi, sed ab illis omnibus semper exceptas esse et, quotiens includerentur seu includi viderentur, totiens adversus illas in pristinum et eum statum, in quo antea quomodolibet erant, restitutas repositas et plenarie reintegratas et, nisi de verbo ad verbum specialiter et expresse etiam cum presentium insertionem derogeretur, pro revocatis non haberi. Quocirca dilectis filiis abbati Veteriscelle et per prepositum gubernari soliti sancti Thome in Lipsi Misnensis et Marseburgensis diocesis monasteriorum ac ecclesie Misnensis prepositis per apostolica scripta mandamus, quatenus ipsi vel duo aut unus eorum per se vel alium seu alios presentes litteras et in eis contenta, quecumque ubi et quando opus fuerit, ac quotiens pro parte ducis et confratrum predictorum presentium et futurorum seu alicuius eorum fuerint requisiti, solemniter publicantes eisque in premissis efficacis defensionis presidio<sup>a</sup> assistentes faciant presentes et in eis contenta huiusmodi per censuras et penas ecclesiasticas inviolabiliter observari ac singulos, quos eedem presentes concernunt, illis pacifice gaudere, non permittentes eos desuper per ordinarios locorum aut quoscumque alios quavis auctoritate fungentes desuper quomodolibet indebite molestari perturbari aut inquietari. Nos enim eisdem abbati et prepositis prefatis locorum ordinariis et quibuscumque aliis, ne publicationem indulgentiarum huiusmodi impediunt nec aliquos questores preterquam sancti Antonii admittant, sub excommunicationis ac etiam pecuniariis eorum arbitrio moderandis penis inhibendi ac penas huiusmodi incurrisse declarandi et alia in premissis necessaria faciendi et exequendi, contradictores quoslibet et rebelles per easdem censuras et penas et alia juris remedia compescendo, invocato etiam ad hoc si opus fuerit auxilio brachii secularis, facultatem concedimus per presentes. Non obstantibus quibusvis apostolicis ac in provincialibus et sinodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus necnon quibusvis privilegiis indultis et litteris apostolicis in contrarium quomodolibet forsitan concessis et confirmatis, quibus omnibus tenores illorum, ac si de verbo ad verbum inserti forent, presentibus pro sufficienter expressis habentes quo ad premissa specialiter et expresse derogamus contrariis quibuscumque; aut si eisdem locorum ordinariis vel quibusvis aliis

<sup>a</sup> Fol. 243.

communiter vel divisim a dicta sit sede indultum, quod interdicti suspendi vel excommunicari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem. Volumus autem, ne, quod absit, ipsi confratres pro tempore et infra dictum numerum existentes pro tempore huiusmodi gratiam vel commissionem eligendi confessorem reddantur procliviores ad illicita imposterum committenda, quod, si a sinceritate fidei unitate Romane ecclesie ac obedientia et devotione nostra aut successorum nostrorum canonice intrantium destiterint aut ex confidentia eiusdem concessionis vel remissionis aliqua forsitan commiserint, concessio et remissio predictae et quoad illas presentes littere eis nullatenus suffragentur. Nulli ergo etc.<sup>a</sup> nostre absolutionis approbationis confirmationis suppletionis statuti ordinationis decreti mandati concessionis et voluntatis infringere etc. Si quis autem etc. Datum Rome apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo decimo septimo, nono kalendas junii, pontificatus nostri anno quinto.

Jho. de Binis

L. cardinalis Sanctorum Quattuor.

*Am Rande: Bembus.*

108. *Mandat des Erzbischofs Albrecht von Mainz, betreffend die Behandlung der Ablafsgelder.* Aschaffenburg 1517 Mai 28.

*Kreisarchiv Würzburg. Mainzer Ingrossaturbuch Nr. 52 fol. 78—78 verso.*

Mandat der Fucker halber außgangen das ablas gelt zu Mentz und anderswo betreffent.

1517.

Wir Albrecht etc. thun allen und iglichen unsern subcommissarien und iren mitdeputirten durch uns und unsern lieben andechtigen den Quardian unsers barfussers closters in unser stat Mentz unsern mitcollegen in der durch unsern allerheiligsten vatter den bapst jungst gegeben und gelegten gnade und ablas in unser ertz bistumb zu Mentz und Magdeburg und derselben provincien gesatz, geordent und gemacht, zu wissen, das gedachter unser heiligster vatter der bapst uns kurtzverschienere tege ein breve zugeschickt und darin uns und unsern subcommissarien by pene des banns ernstlich bevohlen hat, einiche trohen oder kisten, so zu erhaltung des ablas gelts in gemelten unsern ertz bistumben und derselben provincien gesatz sein, one hysein der Fucker oder irer procurator und bevelhaber nit zu offnen, sonder inen zu iglicher kisten ein schlussel geben und den halben teil des gefallen ablas gelts,

<sup>a</sup> Fol. 243 v.

doch zuvor allen uncosten abgezogen, von wegen bestlicher heyligkeit volgen ze lassen etc., wie dan solichs bestlicher bevelhe wyther inhelt und begryfft: dweil wir aber bestlicher heiligkeit herin gehorsam zu sein und zu leisten schuldig und das fur uns selbst zu thun geneigt sein, so bevelhen wir euch allen sampt und besondern, so mit diesem unserm offen brieff oder desselben glaubwürdigen copy ersucht werdet, hiemit ernstlich gepietend und wollen, das ir auf ansuchen und begern des ersamen unsers lieben besondern Jacob Fuckers oder sein volmechtigte anwelde, ime oder inen zu einer iglichen trohen oder kisten, darin das ablas gelt ligen ist, geben und zustellen wollet, auch dieselben kisten nit anders, dan in irem bysein offen oder etwas daruß nemen oder entpfahen, sonder dieselben kisten uff ire begern und in bysein eins glaubhaftigen notarien und gezeugen uffschlyset und nach abzug des ufgangen costens den halben theil solicher gefelle des ablas gelts von gemelts unsers heiligen vatter des bapsts und den andern halben theil in bezalung der summa gelts, so wir ime dem Fucker zu thun sein, gebeut und one eintrag volgen lasset, und wes ir also handelt, daruber wollent dry gleichformig offen instrument durch einen glaubhaftigen notarien machen und darin, wes nach dem abzug des costens, so in vollen furung und ußrichtung solichs ablas darauf gangen ist, uberig sein wirdet, sonderlich anzeichen und ufschreiben und dieselben instrumenta eins dem Fucker oder seinem volmechtigen anwalt und die andern zwey uns eigentlich und gewißlich uberliebert, und dem also one alle einrede und verhinderung mit allem vleyß und one einiche hindersich sehen nachkommen und vollentziehung thun. Daran geschicht unser ernstlich bevelhe und meynung, bestlicher heiligkeit getraute pene in obgerurtem breve bestimpt und unsere schwere straff und ungnade zu vermeyden. Und des zu urkhundt haben wir unser siegel zuruck diß briefs thun trucken, der geben ist zu Aschaffenburg uff dornstag nach dem sonntag Exaudi anno domini millesimo quingentesimo decimo septimo.

*109. Ablassbulle zugunsten des Baues von St. Peter, gültig für die Observantenprovinz Österreich auf zwei Jahre. 1517 Juni 18.*

*Arch. Vatic. Reg. Vatic. 1196. fol. 102—107'.*

Leo etc.

Universis et singulis Christifidelibus presentes litteras inspecturis salutem etc. — Licet postquam divina favente clementia ad summi apostolatus apicem meritis licet imparibus assumpti fuimus, multa se nobis pro orthodoxe fidei ampliatione statuque et dignitate huius sancte sedis debito decore retinendis ecclesiasticorumque omnium et Romane curie ritibus et moribus in melius reformandis, que etiam in minoribus constituti toto

mentis affectu cupiveramus se nobis meditanda ac quantum ex alto conceditur exequenda reddiderint, illud tamen nullatenus intermittendum ducimus, quod Christianorum omnium votis expeti non ambigimus et necessitate ipsa cernitur exoptari. Cum igitur felicis recordationis Julius papa II. predecessor noster reparationem et ampliationem basilicæ principis apostolorum de Urbe opere magnificentissimo, ut matri omnium ecclesiarum convenit, inceperit iusseritque, ut nova erigi posset, non parvam veteris basilicæ partem demoliri, animadverteritque ad tanti operis absolutionem huius sancte sedis facultates modo suppetere, nisi christifidelium iuvarentur suffragiis et elemosinis, et ad invitandum eosdem ad pietatis opera et ad porrigendum manus adiutrices tam sancto et per-necessario operi in viginti quinque provinciis secundum morem ordinis fratrum minorum de observantia numerandis complures concesserit indulgentias et facultates, quarum cum intelleximus Christifideles in tota provincia Austriæ secundum morem ordinis fratrum minorum sancti Francisci terminanda degentes cupere participes fieri, nos paterne animarum earundem saluti et dicte fabricæ oportune subveniri consulere cupientes, exemplo salvatoris nostri, qui ad diversas mundi partes ad predicandum sanctum evangelium, ut animas patri lucrifaceret, suos apostolos misit, quantum nobis ex alto conceditur, sectantes et de ipsius omnipotentis dei misericordia et beatorum apostolorum Petri et Pauli ac omnium sanctorum eius meritis confisi motu proprio<sup>a</sup> et ex certa scientia ac de apostolicæ potestatis plenitudine prefati predecessoris vestigiis inherendo universis et singulis Christifidelibus utriusque sexus cuiuscunque dignitatis gradus ordinis condicionis et preeminentie existant tam secularibus quam regularibus etiam ordinum quorumcunque totius provincie predictæ et ad illam undecunque confluentibus vere penitentibus et confessis, qui infra biennium a publicatione presentium a kalendis septembris proxime futuris computandum ecclesias in dicta provincia, quas dilectus filius ordinis fratrum minorum regularis observantie professor et dicte provincie minister provincialis, de cuius fide diligentia et integritate ob eius laudabilem vitam probatos mores plurimum in domino confidimus et quem ad hæc et infrascripta peragendum nostrum et apostolicæ sedis nuncium et commissarium ad dictum biennium facimus constituimus et deputamus, per se vel alios nominaverit et deputaverit juxta eiusdem nuncii et commissarii seu deputandi vel deputandorum aut subdelegandi vel subdelegandorum ab eo providam ordinationem super hoc faciendam devote visitaverint et in capsis ad hoc in subsidium dicte fabricæ per nuncium seu commissarium seu deputandum vel subdelegandos predictos deputandis juxta nuncii et commissarii ac deputandorum vel subdelegandorum predictorum ordinationem et arbitrium

<sup>a</sup> *Fol. 102 v.*

pias elemosinas effectualiter posuerint, plenissimam omnium peccatorum suorum remissionem ac tot et similes indulgentias et peccatorum remissionem etiam consequantur, quas consequerentur, si singulis diebus quadragesimalibus et totius anni singulas dicte Urbis et extra eam ecclesias, que a Christifidelibus propter stationes visitari solent, personaliter visitarent. Et qui cum prefatis commissario seu delegandis aut subdelegandis predictis convenerint, ut idoneum possint eligere confessorem secularem vel cuiusvis ordinis etiam mendicantium regularem<sup>a</sup>, qui eorum confessione diligenter audita, pro commissis per eligentem delictis et excessibus ac peccatis quibuslibet quantumcunque gravibus et enormibus etiam sedi apostolice reservatis casibus ac censuris ecclesiasticis etiam ab homine ad alicuius instantiam latis de consensu partium etiam ratione interdicti incursis et quorum absolutio dicte sedi esset reservata, preterquam machinationis in personam summi pontificis, occisionis episcoporum aut aliorum superiorum prelatorum et iniectionis manuum violentarum in illos et alios prelatos, falsificationis bullarum et litterarum apostolicarum, delationis armorum et aliorum prohibitorum ad partes infidelium ac sententiarum et censurarum occasione aluminum Tulphe nostre ad de partibus fidelium ad infideles contra prohibitionem nostram delatorum incursarum semel in vita et in non reservatis casibus totiens, quotiens id petierint, et in mortis articulo plenariam omnium peccatorum indulgentiam et remissionem impendere ac penitentiam salutarem iniungere et eucharistie sacramentum preterquam in die paschalis et in mortis articulo aliis anni temporibus ministrare necnon emissa per eos vota quecunque, ultramarium ingressus religionis et castitatis votis duntaxat exceptis, nisi de eorum validitate merito contigerit dubitari, aut quod propter etatem vel infirmitatem seu consimilem causam persona religioni inabilis reddatur aut post votum matrimonium contraxerit, in quibus casibus etiam commutationem fieri posse volumus cum dispensatione, quod matrimonii debitum per eum, qui contra votum contraxerit, reddi possit et illo soluto religionem ingredi minime teneatur, sed propterea ad secunda vota transire non possit et totum, quod pro huiusmodi votorum commutationibus persolvetur, in opus dicte fabrice converti debeat ac cum simonie in ordinibus vel beneficiis commissa labe pollutis ad ipsum opus contribuentibus super irregularitate, si quam censuris huiusmodi ligati missas et alia divina officia non tamen in contemptum clavium celebrando aut alias divinis se immiscendo seu alias quomodolibet etiam beneficia ecclesiastica premissorum occasione vel alias indebite occupando preterquam ratione homicidii voluntarii et bigamie contraxerint, dispensare

<sup>a</sup> *Fol. 103.*

<sup>b</sup> *Fol. 103 v.*

eosque abolere omnemque inhabilitatis et infamie maculam<sup>b</sup> sive notam ex hiis proveniente[m] abolere et, ut in susceptis ordinibus ministrare ac sic quesita beneficia ecclesiastica, que ex tunc eis de novo collata censentur, et perceptos ex eis fructus etiam ratione omissionis horarum canonicarum et divinorum officiorum facta aliqua compositione cum eis concedere necnon super male ablatis incertis vel per usurariam pravitatem quesitis etiam certis, que fenerator ab alio fenerator[e] extorsisset et que ipse requisitus usuras restituere paratus non esset vel alicui private ecclesie deberentur, in quibus tantum Romana ecclesia de jure communi succedere posset, ac etiam bonis, que ad alicuius manus pervenissent, et illa habentes quibus restitui deberent ignoraverint vel dubitaverint, quanquam male ablata per eos non existant, seu illa ad eos pervenerint et similiter de hiis, que pauperibus et aliis piis locis ac pro maritandis puellis et celebrandis missis ac aliis divinis officiis in genere et absque ulla speciali determinatione et propriis nominibus personarum non expressis relicta forent, tam pro preterito quam pro futuro temporibus componere, ita ut soluta aliqua quantitate pro dicta fabrica eidem nuncio et commissario seu deputandis vel subdelegandis ab eo duntaxat in capsis ipsis ponenda a reliquorum sic relictorum et male ablatorum ac per usurariam pravitatem extortorum seu que ad eos alias pervenerint et cui ea restituere debeant dubitant vel ignorant, ut prefertur, restitutione huiusmodi absoluti existant et ultra restituere minime teneantur, eis concedere ac quoscunque, qui ante etatem legitimam ad sacros etiam presbiteratus ordines absque aliqua dispensatione se promoveri fecerunt et in susceptis ordinibus etiam ministrarunt, ac eos, qui ex quavis licita aut illicita cognatione proveniente affinitate consanguinitate carnali vel spirituali inter levatum et levantem excepto simplici aut multiplici gradu ac quoscunque publice honestatis iusticie impedimento seu alias quomodolibet impediti matrimonium scienter vel ignoranter in quarto vel tertio consanguinitatis et affinitatis ac per copulam fornicatoriam non tamen<sup>a</sup> publicam etiam in primo affinitatis gradu contraxissent ac carnali copula consummassent, si impedimentum huiusmodi in iudicium deductum non fuerit vel scandalum generare non posset, ac etiam illos, qui in quarto consanguinitatis vel affinitatis gradu similiter contraxissent et carnali copula non consummassent, ab excessu huiusmodi ac excommunicationis sententia, quam propterea incurrissent, iniuncta inde eis pro modo culpe penitentia salutari, que ad fabricam huiusmodi dirigatur, et quod de cetero talia non committant nec committentibus prestant auxilium consilium vel favorem et aliis que de jure fuerint iniungenda absolvere et, ut de novo invicem matrimonium contrahere et in illo sic contracto similiter remanere libere et

<sup>a</sup> Fol. 104.

licite valeant, prolem susceptam ex huiusmodi matrimonio, si qua sit et suscipiendam legitimam decernendo in foro conscientie duntaxat et dispensari posse volumus. Et, ut cum eisdem promotis super irregularitate, quam etiam in dictis ordinibus ministrando contraxerint, quodque in dictis ordinibus ministrare possint, dispensare ac cum quibuscunque qui bona ecclesiarum monasteriorum et ecclesiasticorum beneficiorum quorumlibet haberent et judicialiter deficientibus probationibus ad illorum restitutionem compelli non possint, etiam si per eos probari posset, et bona omnia ac quecunque legata et alias quomodolibet etiam hereditatis titulo pro male ablatorum restitutione relicta hactenus et que relinqui ac largiri contigerit infuturum durante deputatione nuncii et commissarii per presentes facta in quibuscunque testamentis donationibus causa mortis codicillis aut aliis ultimis voluntatibus per quoscunque et ubicunque factis et que durante huiusmodi deputatione fient quibuscunque incertis ecclesiis et piis locis aut personis similiter incertis et absentibus taliter, quod propter ipsorum absentiam merito ab hiis noticia haberi non posset, ac etiam que restitutioni subiacerent sed in eis vel ad ea personis quibus illa fieri deberent receptio non competeret necnon quecunque in testamentis donationibus causa mortis codicillis aut aliis ultimis voluntatibus pro redemptione captivorum etiam si beate Marie de Mercede et Sancte Trinitatis redemptionis captivorum ordinibus et sancte Eulalie Barchinonensis<sup>a</sup> relicta fuerint ac hereditates et bona decedentium ab intestato clericorum et laicorum legitimum non habentium heredem etiam si indulto apostolico aut alias ad redemptionem predictam captivorum dedicata pertinere deberent, necnon omnes et singulas pecunias et res alias, que in prandiis et conviviis ac publicis spectaculis in aliquibus celebritatibus ex voto statuto seu consuetudine in quibusvis locis exponi consueverint, facultate nuncii et commissarii huiusmodi durante exponi deberent, ad fabricam huiusmodi applicamus contradictoresque omnes excommunicationis late sententie et quingentorum ducatorum auri penis ipso facto subiacere decernimus et super restitutione bonorum ecclesiarum monasteriorum et beneficiorum huiusmodi competenti recepta portione vel quantitate pro eis in fabricam huiusmodi convertenda ipsos sic ea tenentes ab ulteriori eorum restitutione libere absolvere et quod illa retinere libere possint imposterum etiam eis concedere ipseque nuncius et commissarius et quibus vices suas in genere vel in specie duxerit committendas possint dubietates quascunque tam super qualitate personarum, quibus facultas eligendi confessorum concedi possit, etiam si comprehendantur communia civitatum universitates oppidorum castrorum villarum et collegiorum dicte provincie, dummodo non extendatur confessio-

---

<sup>a</sup> Fol. 104 r.



nale ad alias personas, quam tunc expressas tempore concessi confessionalis in collegiis huiusmodi absolute a commissis vel aliquo commissorum ac a dispensatione super eis vel aliquo eorum indigerent, quam cetera alia dubia decidere declarare et interpretari et contradictores sententiam excommunicationis et quingentorum ducatorum ipsi fabrice applicandorum incurrisse declarare et summam pecuniariam pro consequenda indulgentia huiusmodi et aliis premissis ac facultatem eligendi confessorem huiusmodi limitare et taxare necnon nobilibus et presbiteris ac graduatis altare portatile, quod cum debitis reverentia et honore retineant et super quo in locis ad hoc congruentibus et honestis etiam non sacris et ecclesiastico interdieto generali et speciali tam apostolica quam ordinaria auctoritate suppositis, dummodo causam non dederint huiusmodi interdieto, etiam antequam elucescat dies circa tamen<sup>a</sup> diurnam lucem in sua ac familiarium suorum domesticorum presentia iuxta forma capituli alma (?) de sententia excommunicationis missas et alia divina officia per se ipsos qui presbiteri sunt aut pro tempore erunt celebrare seu per alios sacerdotes celebrari facere ac tempore interdieti huiusmodi divinis interesse ac eucharistiam et alia ecclesiastica sacramenta sine alicuius preiudicio preterquam in die dominice resurrectionis, et eorundem corpora ecclesiastice tradi possint sepulture sine tamen funerali pompa ac ut quadragesimalibus et aliis temporibus prohibitis de utriusque medici consilio ovis butiro caseo et aliis lacticiniis ac carnibus uti frui et vesei libere et absque conscientie scrupulo possint et valeant, concedere necnon tempore generalis interdieti etiam auctoritate apostolica appositi, ut unam seu plures ecclesias pro publicatione dictarum indulgentiarum aperire et eam seu eas a dicto interdieto eximi et in eis januis apertis divina celebrare et corpora defunctorum sepeliri facere dictis indulgentiis actualiter durantibus ac quecumque iuramenta in quibusvis contractibus instrumentis et obligationibus preterquam in forma cancellarie apostolice appositis ad effectum agendi duntaxat relaxare et ab eis et a quocumque periurio sine tamen tertii preiudicio absolvere ac quascumque indulgentias etiam illas a media quadragesima usque ad pascha inclusive ab ordinibus mendicantium publicari solitas tam a nobis quam predecessoribus nostris et a sede predicta vel eius auctoritate quibuscumque ecclesiis monasteriis hospitalibus etiam nostro sancti spiritus in Saxia de Urbe ordinis sancti Augustini et aliis piis locis universitatibus confraternitatibus cuiuscumque qualitatis et ad quemcumque usum etiam laicorum et clericorum institutis et singularibus personis etiam plenarias in vita ac quascumque facultates quibusvis personis cuiuscumque dignitatis etiam cardinalatus honore aut legationis officio fungentibus super premissis vel aliquo premissorum

---

<sup>a</sup> *Fol.* 105.

hactenus concessas preterquam ratione sustentationis pauperum et miserabilium personarum in Parisiensi et sancti Jacobi de Galitia ac Portugalie regnis hospitalibus degentium, quas quoad illorum usum in provinciis in quibus dicta hospitalia respective sita sunt secundum cancellarie nostre morem terminandis et non in aliquibus aliis<sup>a</sup> locis durare volumus, ac expeditionis contra Turchos et hereticos et ecclesie Viennensi<sup>b</sup> concessis etiam quascunque clausulas reservativas adversus revocationes et suspensiones earundem in se continentibus quando et quotiens et ad quod tempus nuncio et commissario prefato vel deputandis et subdelegandis ab eo videbitur oportunum suspendere, quas omnes et singulas nos presentibus ad dictum beneplacitum nostrum suspendimus et suspensas fore decernimus et declaramus. Prohibentes omnino questas quascunque illorum occasione fieri solitas ac mandantes universis et singulis locorum ordinariis abbatibus et aliis tam ecclesiasticis quam secularibus personis cuiuscunque dignitatis status gradus ordinis et conditionis vel preeminentie existant sub excommunicationis late sententie ac quingentorum ducatorum auri fabrice predictae applicandorum penis ipso facto incurrendis, ne publicationem et predicationem dictarum nostrarum indulgentiarum et suspensiones aliarum huiusmodi in eorum civitatibus et diocesis ubi et quotiens opus fuerit faciendam impedire et aliquid pretextu publicationis petere et etiam a sponte offerentibus recipere et exigere aut in premissis et circa ea fraudem aut dolum committere neque procurantes huiusmodi indulgentiarum participes fieri et sua pia suffragia erogare ab huiusmodi eorum proposito in toto vel in parte directe vel indirecte tacite vel expresse retardare aut per se vel eorum vicarios aut officiales licentiam faciendi questas aliquibus questoribus alicuius ordinis vel religionis aut fraternitatis vel hospitalium etiam nostri sancti spiritus in Saxia ac sancti Antonii et aliorum quorumcunque aut aliis quomodolibet deputatis verbo vel scriptis concedere quinimo questores omnes et singulos, quos in eorum jurisdictione sine litteris licentie questandi dicti commissarii vel subdelegandorum ab ipso repererint, cum eorum rebus et bonis que dicte fabrice applicata esse decernimus et ad manus dilecti filii nostri Bernardi sancte Marie in Portieu diaconi cardinalis dicte fabrice prefati fideliter deferri mandamus retinere valeant [necnon aliquo audeant aut presumant per se vel alium dispensatos vel absolutos aut illos cum quibus presentium vigore ab ipso commissario vel delegandis aut subdelegandis predictis contigerit dispensari vel absolvi molestare<sup>c</sup> vel impedire aut penes aliquas pro casu in quo ut prefertur dispensatum vel absolutum tam pro preterito quam pro futuro temporibus

<sup>a</sup> Fol. 105<sup>v</sup>.

<sup>b</sup> Lesung sehr zweifelhaft.

<sup>c</sup> Fol. 106.

fuerit ex lege canonica imperiali statuto vel consuetudine exigere]<sup>a</sup> questoribus vero supranominatis sub similibus penis inhibemus, ne questas modo aliquo facere presumant nec bona ipsorum per prefatum commissarium aut delegatos et subdelegandos predictos etiam vigore aliarum litterarum prefati Julii predecessoris eorum exigentibus demeritis arrestate applicate et pro dicta fabrica vendita sibi modo aliquo vendicare vel ab emptoribus vel detentoribus aut commissario delegatis vel subdelegandis predictis repetere, ac sub similibus sententia et pena mandamus quibuscunque predicatoribus verbi Dei quorumcunque ordinum etiam mendicantium, ut requisiti a prefato commissario vel delegatis seu subdelegandis ab eo prefatos Christifideles ad contribuendum dicte fabrice exhortentur et a premissis commissario vel delegandis prefatis admoniti a predicationibus diebus quibus dicte indulgentie et suspensiones ab episcopis vel de eorum commissione publicantur penitus abstineant, liceatque nichilominus commissario et delegandis aut subdelegandis predictis premissa omnia et singula etiam omnibus et singulis predictis sub eisdem penis totiens quotiens eis vel eorum alicui visum fuerit oportuum mandare et iniungere nec non juramenta quaecunque a quibusvis laicis utriusque sexus de stando in aliqua societate fraternitate vel numero personarum et de solvendo ratam aliquam imperpetuum vel ad tempus occasione fraternitatis societatis vel numeri ratione dictarum indulgentiarum privilegiorum et questarum quomodolibet prestita relaxare et eosdem ab illis absolvere; contradictores quoslibet et rebelles etiam per censuram ecclesiasticam et alia oportuna juris remedia invocato etiam ad hoc si opus fuerit auxilio brachii secularis compescere et compellere ac processiones publice ad effectum premissum fieri et populum ac religiosos omnes cuiuscunque ordinis etiam exemptos pro huiusmodi operibus peragendis ad sonum campane convocari facere et a censuris et penis predictis satisfactione previa absolvere et illas remittere ac suspensiones huiusmodi indulgentiarum relaxare; quodque etiam transumptis et confessionalibus in dicta<sup>b</sup> provincia quibusvis personis per prefatum nuncium et commissarium vel deputandos aut subdelegandos ab eo subscriptis et suo sigillo duntaxat munitis fides adhibeatur auctoritate apostolica tenore presentium licentiam et facultatem concedimus atque volumus et mandamus. Et ut animarum salus eo potius procuretur, quo magis aliorum egent suffragiis et quominus sibi ipsis proficere valent, auctoritate prefata de thesauro sancte matris ecclesie animabus in purgatoris existentibus, que per charitatem Christo unite ab luce decesserunt, et que dum viverent sibi ut huiusmodi indulgentia suffragaretur meruerunt, paterno compatientes affectu, quantum cum Deo possumus, succurrere

<sup>a</sup> Das in Klammern Eingeschlossene im Text wieder getilgt.

<sup>b</sup> Fol. 106 r.

cupientes de divina misericordia et apostolice potestatis plenitudine volumus et concedimus, ut, si qui parentes amici aut ceteri Christifideles pietate commoti pro ipsis animabus in purgatorio pro expiatione penarum eisdem secundum divinam justitiam debitaram detentis durante commissaria nuncii et commissarii ad opus fabrice huiusmodi aliquam elemosinam juxta nuncii et commissarii aut deputandorum et subdelegandorum ab eo quibus vices suas commiserit ordinationem erogaverint, ipsa plenissima indulgentia per modum suffragii ipsis animabus in purgatorio existentibus, pro quibus dictam elemosinam pie erogaverint ut prefertur, pro penarum relaxatione suffragetur; et omnes et singuli Christifideles utriusque sexus tam ecclesiastici quam regulares et seculares de simili potestatis plenitudine et liberalitate, qui manus adiutrices ad opus fabrice huiusmodi porrexerint, ac omnes et singuli eorundem parentes defuncti benefactores, qui cum charitate decesserunt, in omnibus precibus suffragiis elemosinis jeuniis orationibus missis horis canonicis disciplinis peregrinationibus et ceteris omnibus bonis que fiunt et fieri poterunt in tota universalis sacrosancta ecclesia militante et in omnibus membris eiusdem participes imperpetuum fiant. Non obstantibus premissis ac constitutionibus et ordinationibus apostolicis necnon privilegiis et indultis etiam mare magnum nuncupatis eisdem ordinibus eorumque personis in genere vel in<sup>a</sup> specie sub quibusvis verborum formis et clausulis etiam cum similibus motu proprio et certa scientia ac de apostolice potestatis plenitudine forsitan concessis, quibus etiam si pro illorum sufficienti derogatione de illis eorumque totis tenoribus specialis specifica expressa individua ac de verbo ad verbum non autem per clausulas generales id importantes mentio seu quevis alia expressio habenda aut aliqua alia exquisita forma servanda esset, illorum tenores presentibus pro sufficienter expressis et insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris hac vice duntaxat specialiter et expresse de simili nostra scientia et potestatis plenitudine derogamus ac cuiquam volumus nullatenus suffragari ceterisque contrariis quibuscunque. Aut si aliquibus vel eorum ordinibus ab eadem sede indultum existat, quod interdicti suspendi vel excommunicari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem. Verum quia difficile foret presentes litteras ad singula queque loca ad que expediens fuerit deferre, volumus etiam et dicta auctoritate decernimus, quod illarum transumptis unius vel duorum publicorum notariorum manu subscriptis et ipsius nuncii et commissarii vel delegandorum et subdelegandorum ab eo aut alicuius prelati vel persone in dignitate ecclesiastica constitute sigillo munitis ea prorsus fides indubia adhibeatur, que presentibus nostris litteris adhiberetur, si essent exhibite vel

---

<sup>a</sup> *Fol. 107.*

ostense. Quodque in pecuniis occasione indulgentiarum huiusmodi provenientibus fraudem ullam facientes excommunicationis et illi ipsi commissario vel delegandis aut subdelegandis ab eo aut eorum ordini modo aliquo in premissis vel eorum occasione detrahentes aut asserentes eosdem dictas<sup>a</sup> indulgentias et facultates emisse vel super eis nobiscum vel cum aliquo convenisse et composuisse cum ut filii obedientie gratuitam operam et labores iussi a nobis in favorem dicte fabricae impendant. ipso facto subiaceant, a qua ab alio quam a nobis vel commissario predicto et particulariter ad hoc ab ipso deputandis et previa satisfactione preterquam in mortis articulo constituti absolvi non possunt. presentibus post dictum biennium minime valituris. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostri facti constitutionis deputationis applicationis suspensionis declarationis prohibitionis inhibitionis concessionis mandati derogationis voluntatis et decreti infringere. Si quis autem etc. Datum Rome apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo decimo septimo quarto decimo kalendas julii pontificatus nostri anno quinto.

Visa: L. Gra.

Ja. Questenberg.

*110. Breve Leos X. an Kurfürst Joachim von Brandenburg. Empfehlung Bischof Johans von Reval für einen Bischofsitz in brandenburgischen Landen.*  
*Rom 1517 September 14.*

*Arch. Vatic. Arm. XI. vol. 3. nr. 280. Breven Bd. III. Konzept.*

Leo papa X.

Dilecto filio nobili viro Joachim marchioni Brandenburgensi principi electori. —

Dilecte fili salutem etc. Retulit nobis venerabilis frater Johannes episcopus Revaliensis nobilitatem tuam bonam ac amplam ei spem prebere omnis favoris et auxilii tui, ut aliquam cathedralem ecclesiam ex eis, que sub tuo temporali dominio constitute sunt, earundem occurrente vacatione assequatur, quod nobis pro nostra in eum gratia et benivolentia admodum gratum est. Quare cum in presentia ad nobilitatem tuam iter suscipiat, eandem hortamur, velit pro nostra etiam ac sedis apostolice reverentia eum commendatiorem habere ac operam dare, ut res ad optatum effectum perducatur, intelligamusque nostra cum apud te commendatione plurimum fuisse adiutum. Ex eodem etiam intelliges, quanta benivolentia et paterno affectu tuam nobilitatem ac illustrem domum tuam Brandenburgensem prosequamur, et quantum nobis cordi sit, ut bellum, quod inter charissimum in Christo filium nostrum Christiernum Dace regem illustrem et gubernatorem ac populos regni Svecie ortum esse

<sup>a</sup> Fo 107 r.

intelligimus, tua etiam prudentia, interventu et auctoritate sopiatur, Christianique sanguinis effusio evitetur, cui in hiis, que retulerit nostro nomine super ea re et concordia, fidem indubiam adhibere velis. Datum Rome 14 septembris 1517. anno 5.

Bembus.

111. *Breve Leos X. an Erzbischof Albrecht von Mainz-Magdeburg über Unterstützung des nach Handschriften suchenden Johannes Heitmers. Rom 1517 November 26.*

*Gedruckt nach dem jetzt in Berlin befindlichen Originale bei Bayle, Dict. hist. et critique. Article Leo X. 3, 655 und danach bei Roscoe, Vita e pontificato di Leone X., edizione Conte Bossi 10, 245.*

Leo PP. X.

Venerabilis frater, salutem et apostolicam benedictionem. Mittimus dilectum filium Joannem Heytmers de Zouvelben, clericum Leodiensis dioceseos, nostrum et apostolicæ sedis commissarium ad inclitas nationes Germaniæ, Daniae, Sveciæ, Norvegiæ et Gothiæ pro inquirendis dignis et antiquis libris, qui temporum injuria periire, in qua re nec sumptui nec impensæ alicui parcimus, solum ut sicut usque a nostri pontificatus initio proposuimus, quod altissimo tantum sit honor et gloria, viros quovis virtutum genere insignitos præsertim literatos, quantum cum Deo possumus, foveamus, extollamus ac juvemus. Accepimus autem penes fraternitatem tuam seu in locis sub illius ditione positis esse ex dictis antiquis libris: præsertim Romanarum historiarum non paucos, qui nobis cordi non parum forent. Quare cum in animo nobis sit tales libros, quotquot ad manus venire potuerint, in lucem redire curare pro communi omnium literatorum utilitate, fraternitatem tuam ea demum qua possumus affectione hortamur, monemus et enixius in Domino obtestamur, ut si rem gratam unquam facere animo proponit vel eorundem librorum omnium exempla fideliter et accurate scripta vel, quod magis exoptamus, ipsosmet libros antiquos ad nos transmittere, quanto citus curet, illos statim receptura, cum exscripti hic fuerint, juxta obligationem per Cameram nostram apostolicam factam, seu quam dictus Joannes Commissarius noster præsentium lator, ad id mandatum sufficiens habens, nomine dictæ Camerae denuo duxerit faciendam. Et quia dictus Joannes promisit nobis se brevi daturum trigesimum tertium librum Titi Livii de bello Macedonico, illi commisimus, ut eum ad manus tuæ fraternitatis daret, ut ipsa quam primum posset per fidum nuntium ad nos vel dilecto filio Philippo Beroaldo bibliothecario Palatii nostri apostolici mittat. Quoniam vero eidem Joanni certam summam pecuniarum hic in Urbe enumerari fecimus pro expensis factis et fiendis et certam quantitatem debemus,

volumus et ita fraternitati tuae committimus et mandamus, ut postquam acceperit praedictum librum Titi Livii, ipsi Joanni solvat seu solvi faciat centum quadraginta septem ducatos auri de camera ex pecuniis indulgentiarum concessarum per illius provincias in favorem fabricae Basilicae principis Apostolorum de Urbe; quam quidem pecuniarum summam in computis tuae fraternitatis cum camera apostolica admitteremus, prout in praesentia per presentes admittimus et admitti mandamus. Juvet praeterae eundem Joannem salvis conductibus, litteris et auxiliis et illi per provincias suas assistat pro libris extrahendis et pro illo etiam fide jubeat, si opus est, pro dictis libris intra certum tempus a nobis restituendis et ad sua loca remittendis. Quodsi fraternitas tua fecerit, ut omnino nobis persuademus, et ingens nomen apud viros literatos consequetur, et nobis rem gratissimam faciet. Datum Romae apud S. Petrum, sub anulo Piscatoris, die XXVI. Novembris, MDXVII. pontificatus nostri anno quinto.

Ja. Sadoletus.

112. *Leo X. Quittung über eine Zahlung aus dem Ablasse Arcimboldis, abgeliefert durch die Fugger.* Rom 1518 März 18.

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 67. fol. 74<sup>r</sup>.*

Leo papa X.

Motu proprio etc. fatemur habuisse et recepisse in prompta et numerata pecunia a dilectis filiis Jacobo Fucher et nepotibus mercatoribus Alemanis Romanam curiam sequentibus ducatos auri in auro de camera duo milia, quos nobis solverunt vigore unius cedule confessionis, per quam confessus fuit dilectus filius Bothardus Wiggerinch civis Lubicensis se recepisse florenos duo milia quingentos quinquaginta octo et solidos octo Renenses in Lubeca nomine R<sup>di</sup> patris Johannis Angeli Arcimboldi commissarii nostri pro fabrica sancti Petri de Urbe. De quibus ducatis duobus milibus dictum Jacobum et nepotos ac dictum Bochardum quietamus absolvimus et liberamus volumusque et motu simili decernimus et declaramus presens mandatum pro sufficienti valida et ampla quietantia eis sufficere pro eorum securitate et cautela ac eidem presenti mandato in omni loco et coram quibuscumque iudicibus fidem plenissimam adhibendam esse. In contrarium facient, non obstantibus quibuscumque. Datum Rome in palatio apostolico die decima octava mensis Martii anno domini millesimo quingentesimo decimo octavo a nativitate, pontificatus vero nostri anno quinto

Ita fatemur et motu proprio mandamus J.

Donatus.

113. *Abrechnung des Kardinals Albrecht von Brandenburg mit den Fuggern.* 1518 Sept. 15.

*Staatsarchiv Magdeburg. Erzbist. Magdeburg XIV. 5. 178. Aktenheft fol. 40—42. Pap. Konzept.*

Wir Albrecht etc Cardinal etc Bekennen mit dem brieff fur uns und unser nachkhomen, thun khunt allermenigklich, als uns unser besonder lieber Jacob Fugker Keyr Mait Rath und sein gebruders sone zu verschienener zeit zu Confirmation und bestettigung unsers Ertzbisthums zu Mentz etc zu Rome und andern orten ein summa gelts, wie hernach begrieffen ist, vff unser gnedigs ansuchen und begern dargeliehen hat, haben wir ytzo mit demselben Jacoben Fugker fur sich und an stat bemeiter seiner gebruders sone umb solhs Ires darleyhens außgebens und einnemens abgerechnet. In solher rechnung sich erfunden, das sy erstlich zu Rome unsern oratoribus inhalt unser gegeben verschreibung von unsern wegen ein und zwentzig tausent ducaten, die sich in Reinisch golt gerayt bringen Newn und zwentzig tausent und neunhundert gulden, dargeben und darzu denselben unsern oratores uff ire obligation zu Rome zwen posten als zehentausent zweihundert und dreystausent und dreyhundert gulden Reinisch, auch weither zu Irer zerung achthundert gulden bezalt und daruber die nachfolgenden posten ußgeben haben, nemlich zu Rome hern Busso von Alveßleuben hundert ducaten, die sich treffen hundert drey und viertzig gulden Reinisch und eilff creutzer. Mehr auff hern Johan Planckenfeld und hern Busso von Alveßleuben bevelch zu Rome hern Dominico de Jacobatis sechtzig ducaten, die sich bringen siebenundachtzig gulden Reinisch, welchen posten uns auch zu betzalen gebüren, das sich alles mitsampt andern vßgaben als pottenlon, zerung irer diener, die uns solher irer schuldt halben nachgereist haben, und andere laut der raytung in summa bringen vier und viertzig tausent siebenhundert und zehen gulden und zwen und funffzige creutzer.

Und nachdem wir sie solher irer dargegeben und betzalten summa gelts (aws mergklichen unsern obligenden notturfften) uff die zeit und friesten, daruff wir bezalung zu thun schuldig gewest sein, nicht betzalt und sie mit uns gedult getragen, haben wir uns mit inen vereinigt, und der summa so über die fristen unbetzalt ußgestanden, yhe vom hundert funff gulden gerechent, und inen also mitsampt zweyhundert und sieben und viertzig gulden von wegen etlicher Lubegkschen und Luneburgischen auch geringen gulden, so Inen an der betzalung worden, auch das wir inen die betzalung nit zu Nurenberg, sonder zu Leiptzig, alda es inen nachteilig gewest, gethan. In raytung gelegt: zweystausent drey und zwentzig gulden und funff und viertzig creutzer, und dan tausent dreyhundert und dreyunddreyssig gulden, die sie zu anderer irer



außgabe in raytung gesetzt und wir hiemit passiert, dartzue achtundachtzig gulden und achtundviertzig creutzer pottenlon, so sie in sieben posten ußgeben, auch achtzig gulden sive funffundfunfftzig ducaten und drey schilling, die sie zu Rome im November des funffzehenhundersten und siebentzehenden iars meister Johan Bewern betzalt haben. Also das sich der gemelten Fücker ußgabe in summa trifft: achtundviertzig tausent zweihundert und sechsunddreissig gulden unnd funffundzwentzig creutzer. An solher summa haben wir inen bezalen lassen: nemlich zu Leiptzig im monat Novembri des funffzehenhundersten und vierzehenden iars siebentzehen tausent und neunhundert gulden, im monat Marcii des funffzehendersten und funfftzehesten iars zu Nurenberg funfftausent gulden, mehr in demselbigen monat Marcii zu Leiptzig funfftausent und funffhundert gulden, in der fasten meß des funffzehendersten und sechtzehenden jars zu Franckfurt funfftausent gulden. Im neuen iars margk dieses gegenwertigen funffzehenhundertsten und achtzehenden jars aber zu Leiptzigk funff tausent gulden, und darnach zu Franckfurt in der fasten mess zweitausent gulden, summa viertzig tausent vierhundert gulden Reinisch. Weither ist gnaden gelt zu unserm zugeporenden halben teil gefallen und inen uberantwort worden, erstlich im funffzehendersten und siebentzehenden iar im monat Augusti zu Meincz dreyhundert neun und funffzig gulden ein und viertzig creutzer, awss dem stift zu Speyer zweihundert sechtzehen gulden newnundviertzig creutzer, zu Augspurg zweyhundert sechundviertzig gulden, sieben und viertzig creutzer, zu Eystett dreyundsetzig gulden dreyssig creutzer, zu Lawingen sechsundviertzig gulden achtundfunffzig creutzer, summa neunhundert acht und dreissig gulden funff und viertzig creutzer. Item in diessem gegenwertigen funffzehendert und achtzehenden iare zu Nordlingen und Donawerde achtzehen gulden und dreissig creutzer. Mher zu Schwabach, Onoltzpach, Feuchtwang, Nordlingen, Donawerde, Eistet, Beyerewt, Culmbach und zum Hoff in allenn zweyhundert sieben und zwentzig gulden dreissig creutzer und zu Augspurg vierhundert neun und funffzig gulden. Summa siebenhundertfunff gulden Reinisch. Summa summarum aller irer einname, wie hievor steet, thut zwey und viertzig tausent und drey und viertzig gulden funff und viertzig creutzer. Und so innemen und ußgeben gegeneinander gelegen und ufgehept werden, so sein wir den bemelten Fückern noch schuldig plieben, benamlich sechstausend einhundert und zwey und neuntzig gulden viertzig creutzer. Darumb wir inen uff dat, ein sondern schultbrieff gegeben und sie dero damit versichert und daruff diese raytung von post zu posten wie obsteet, zu gnedigem danck und benugen angenommen passirt auch die bemelten Fucker alle ire erben und wer derhalb ferrer quitierung notturfftig ist, solher raitung quiet frey ledig und loß gezelt haben, und thun das ytz wissentlich in

craftt diess briefs besigelt mit unsserm etc zu ruck auffgedruckten Secret; auff Mittwoch nach Exaltationis Crucis anno domini millesimo quingentesimo decimo octavo.

114. *Leo X. quittiert über seinen Anteil am Strafsburger Ablafs.*

*Rom 1519 Januar 7.*

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 67. fol. 171<sup>v</sup>.*

Leo etc.

Fatemur habuisse et recepisse a dilectis filiis Jacobo Fucker et nepotibus mercatoribus Romanam curiam sequentibus summam ducentorum octuaginta duorum ducatorum auri in auro de camera et unam quartam partem unius ducati similis ratione quote nostre de pecuniis collectis ex indulgentiis nuper per nos in subsidium infantium expositorum et aliorum pauperum hospitalium civitatis Argentine concessis, de quibus quidem 282 ducatis et una quarta parte unius ducati predictis tam prefatos Jacobum et nepotes mercatores quam etiam dilectos filios Wolfgangum Borklin prepositum ecclesie sancti Petri junioris Argentine notarium et in negotio dictarum indulgentiarum commissarium nostrum ac magistrum civium et consulatum dicte cititatis et alios, quos concernit, perpetuo quietamus et absolvimus, mandantes dilectis filiis thesaurario nostro et camere apostolice clericis ac ejusdem camere fructuum et proventuum collectoribus et aliis, ad quos spectat et pertinet, ut quietantias et liberationes nostras huiusmodi admittant et admitti faciant ac Jacobum et nepotes mercatores nec non Wolfgangum magistrum civium et consulatum predictos occasione dicte pecunie nobis ut prefertur solute nullo unquam tempore quovis modo molestare presument ac decernentes irritum, si secus per eos fieri contigerit vel attemptari; et in fidem premissorum presentes scripturas recognitionis quietantie et absolutionis litteras manu nostra propria subscripsimus. Rome die septima mensis Januarii 1519 pontificatus nostri anno sexto.

Ita fatemur quietamus et mandamus J.

*Am Rande:* Pro Jacobo Fucker et nepotibus.

115. *Motu Proprio Leos X. Quittung über den Anteil am Ablafs in Bräu.*

*Rom 1519 Mai 5.*

*Arch. Vatic. Div. Cam. 68. fol. 46.*

Leo etc.

Motu proprio etc. Cum dilecti filii Jacobus Fucher et nepotes mercatores Augustenses receperint in diversis partitis pro indulgentia per nos concessa in oppido Brux Pragensis diocesis, videlicet in una partita de anno 1517 sex milia et triginta duos florenos grossos 21. denarios quinque Renenses ad rationem quinquaginta duorum grossorum pro quolibet floreno

et in alia partita de anno 1518 triamilia et settingentos triginta quinque florenos etiam Renenses grossos 28, ac in quadam alia partita de eodem anno 1518 florenos similes mille et sexcentos undecim grossos 29, et in ultima partita florenos similes mille et centum sex, grossos 14. Que supradicte quatuor partite constituunt summam duodecim millium quadringentorum octoginta quinque florenorum similium, grossorum 40. denar. 5. de quibus obveniunt nobis ratione tertie partis quatuor milia et centum sexaginta et unus floreni similes, sol. 18, denar. 7. De qua summa detrahi debent floreni similes ducenti et otto, sol. 1, denar. 10 pro salario servitorum et provisione dictorum mercatorum. Remanentes igitur tria milia et noningenti quinquaginta tres floreni, sol. 16, denar. 9, qui constituunt summam duorum milium settingentorum octuaginta quatuor<sup>a</sup> ducatorum auri de camera, sol. 7. denar. 3. ad rationem centum quatragesima duorum florenorum pro quolibet centinario ducatorum auri de camera, dictamque summam pecuniarum duorum milium septingentorum octuaginta quatuor ducatorum, sol. septem, denar. trium nobis in pronta et numerata pecunia effectualiter persolverint: et quam nos tenore presentium recepisse fatemur. Idecirco prefatos Jacobum et nepotes eorumque ministros ac eorundem heredes et successores tenore presentium quietamus et liberamus eosque et eorum quemlibet a quacunque obligatione per eos sub quacunque verborum expressione etiam in ampliori forma camere apostolice tam hic in Urbe et in eadem camera quam alibi quomodolibet prestita absolvimus et absolutos fore decernimus et declaramus, mandantes motu simili venerabili fratri nostro R[aphaëli] episcopo Ostiensi camerario et dilectis filiis thesaurario presidentibus et clericis camere antedicte et aliis ad quos spectat, ut de premissis quietantias et alias scripturas necessarias et oportunas eisdem Jacobo et nepotibus in autentica forma conficiant et tradant pro eorum securitate et cautela; in contrarium etc. Volumus, quod presentes in camera apostolica registrentur et per dictam cameram serventur. Datum Rome in palatio apostolico die 5 maii 1519. pontificatus nostri anno septimo.

Placet et ita fatemur et motu proprio mandamus J.

*Am Rande:* pro Jacobo Fueher.

116. *Motu proprio Leo X. Quittung über Zahlungen des päpstlichen Anteils aus den Oblationen des Magdeburg-Mainzischen Ablasses.*

Rom 1519 Mai 5.

*Arch. Vatic. Divers. Cam. 68. fol. 45.*

Leo etc.

Motu proprio etc. Cum dilecti filii Jacobus Fueher et nepotes mercatores Augustenses receperint in diversis partitis pro indulgentia per nos

<sup>a</sup> Die gesperrten Worte unterstrichen.

Schulte, Die Fugger in Rom. II.

concessa in provinciis Maguntina et Magdeburgensi; videlicet in una partita de anno 1517 die 31. Martii in Augusta florenos ducentos quadraginta sex cruciferos 48. et die secunda Junii in oppido Langingen florenos quadraginta sex cruciferos 58. et die 7. Julii in Eystet florenos sexaginta tres cruciferos 30. et die 13. Augusti in Spira, Weysenburg, Landaw, Weil florenos ducentos viginti unum cruciferos 49. et die 13 Augusti in Maguntia. Aschaffenburg, Bischoffesheim, Chyrem, Gelenhausen florenos trecentos quinquaginta novem cruciferos 41. et de anno 1518. die 21. Junii in Nordlingen, Schunavierd floren. decem et otto cum dimidio et die 9. Julii in Augusta, Langingen, Kauffpeuren, Fuessen, Newburg. in Monte Sancto floren. quadringentos quinquaginta novem, et die 24. Julii in Schwabaeh. Onolspah, Feychtwang, Nordlingen, Thonamierd, Eystet, Bèrent, Culenbach, zum Hoff floren. ducentos viginti septem Renenses cruciferos 30. que octo partite supra descripte constituunt in totum florenos similes mille sexcentos quadraginta tres cruciferos quadraginta tres quinque, que pecunie nobis obveniunt ratione dicte indulgentie concessæ, videlicet pro medietate. De quibus detrahi debent floreni octuaginta duo, cruciferi 11 pro expensis, pro salario scilicet servitorum et provisione dictorum mercatorum. Remanent igitur floreni mille quingenti sexaginta et unus, cruciferi 34, qui ad rationem centum quadraginta duorum florenorum similium pro quolibet centinario ducatorum auri de camera constituunt et faciunt due. auri de camera mille et nonaginta novem sol. 13, quos nobis in prompta et numerata pecunia persolverunt nosque tenore presentium recepisse fatemur ratione dicte medietatis, que nobis obvenit ex dicta indulgentia. Iccirco prefatos Jacobum et nepotes eorumque ministros ac eorundem heredes et successores tenore presentium quietamus et liberamus eosque et eorum quemlibet a quacunque obligatione per eos sub quacunque verborum expressione etiam in ampliori forma camere apostolice tam hic in Urbe et in eadem camera quam alibi quomodolibet prestita absolvimus et absolutos fore decernimus et declaramus. Mandantes motu simili venerabili fratri nostro Raphaëli episcopo Ostiensi camerario et dilectis filiis thesaurario et presidentibus et clericis camere antedicte et aliis. ad quos spectat, ut de premissis quietantias et alias scripturas necessarias et oportunas eisdem Jacobo et nepotibus in autentica forma conficiant et tradant pro eorum securitate et cautela. In contrarium facientibus etc. volumusque, quod presentes in camera apostolica registrentur et per dictam cameram serventur. Datum Rome in palatio apostolico die 5 maii 1519, pontificatus nostri anno septimo.

Placet et ita fatemur et motu proprio mandamus J.

*Am Rande:* Pro domino Jacobo Fucher et nepotibus.

117. *Motu proprio Leos X. Quittung über den Anteil am Ablass in Annaberg, abgeliefert durch die Fugger.*

Rom 1519 Mai 5.

Arch. Vatic. Divers. Camer. 68. fol. 47<sup>v</sup>.

Leo etc.

Motu proprio etc. Cum dilecti filii Jacobus Fucher et nepotes mercatores Augustenses exegerint in diversis partitis pro indulgentia per nos concessa in oppido Montis S. Anne in ducatu Saxonia Misnensis diocesis videlicet in una partita de anno 1517. incipiendo per tres dies ante festum S. Anne et tres dies sequentes post dictum festum florenos Renenses centum septuaginta duos grossos quindecim ad rationem 21 gross. pro quolibet floreno et in alia partita de anno 1518. in medio quadragesime florenos similes quingentos quinquaginta novem grossos quinque, denarios 4. et in alia partita de eodem anno 1518. in die S. Anne florenos similes ducentos ottuaginta tres, grossos 19, qui constituunt in totum florenos similes mille et quindecim, grossos 18, denarios 4., de quibus obveniunt nobis ratione tertie partis floreni tricenti triginta otto, gross. 13, den. 1., de quibus detrahi debent floreni triginta et unus, sol. 13, denar. 1. pro lagio monetarum et aliis expensis pro eorum servitoribus et provisione dictorum mercatorum. Remanent itaque floreni trecenti et septem, qui constituunt ducatos auri de camera ducentos sedecim et sol. quatuor ad rationem centum quadraginta duorum florenorum pro quolibet centinario ducatorum auri. Quam summam nobis in prompta et numerata pecunia persolverunt et quam nos tenore presentium recepisse fatemur. Idecirco prefatos Jacobum et nepotes eorumque ministros ac eorundem heredes et successores tenore presentium quietamus et liberamus eosque et eorum quemlibet a quacunque obligatione per eos sub quacunque verborum expressione etiam in ampliori forma camere apostolice tam hic in Urbe et in eadem camera quam alibi quomodolibet prestita absolvimus et absolutos fore decernimus et declaramus, mandantes motu simili venerabili fratri nostro R[aphaëli] episcopo Ostiensi camerario et dilectis filiis thesaurario presidentibus et clericis camere antedictæ et aliis ad quos spectat, ut de premissis quietantias et alias scripturas necessarias et oportunas eisdem Jacobo et nepotibus in autentica forma conficiant et tradant pro eorum securitate et cautela, in contrarium etc. Volumusque quod presentes in camera apostolica registrentur et per dictam cameram serventur. Datum Rome in palatio apostolico die 5. maii 1519. pontificatus nostri anno septimo.

Placet et ita fatemur et motu proprio mandamus. J.

*Am Rande:* Pro domino Jacobo Fucher et nepotibus.

118. *Motu proprio Leos X. Quittung über den Anteil am Ablafs in Wien. abgeliefert durch die Fugger.*

Rom 1519 Mai 5.

Arch. Vatic. Divers. Camer. 68. fol. 47.

Leo.

Motu proprio etc. Cum dilecti filii Jacobus Fucher et nepotes mercatores Augustenses receperint in diversis partitis pro indulgentia per nos concessa in Alemania, Austria scilicet et Wienna, videlicet de anno 1516. die 25. novembris florenos centum triginta novem et de anno 1517. in quadragesima florenos quingentos sexaginta sol. 2, denar. 29. et die 25. novembris florenos quadraginta et unum, sol. — denar. 10. et de anno 1518. in quadragesima florenos ducentos quinquaginta otto omnes Renenses, sol. 6., que quatuor partite constituunt florenos similes noningentos nonaginta novem, sol. 1, denar. 9., que pecunie nobis obveniunt ratione dietæ indulgentiæ concessæ videlicet pro medietate, de quibus detrahuntur floreni ottuaginta tres. sol. —, denar. 2. tam pro lagio monetarum quam pro salario servitorum et provisione dictorum mercatorum. Remanent igitur floreni noningenti sedecim sol. 1, denar. 7., qui ad rationem centum quadraginta duorum florenorum Renensiam pro quolibet centinario ducatorum auri de camera faciunt et constituunt ducatos auri similes sexcentos quadraginta quinque sol. 1 denar. 4., quos nobis in prompta et numerata pecunia persolverint nosque per presentes recepisse fatemur. Iccirco prefatos Jacobum et nepotes eorumque ministros et eorundem heredes et successores tenore presentium quietamus et liberamus eosque et eorum quemlibet a quacunque obligatione per eos sub quacunque verborum expressione etiam in ampliori forma camere apostolice tam hic in Urbe et in eadem camera quam alibi quomodolibet prestita absolvimus et absolutos fore decernimus et declaramus; mandantes motu simili venerabili fratri nostro R[aphaëli] episcopo Ostiensi camerario et dilectis filiis thesaurario et presidentibus et clericis camere antedictæ et aliis ad quos spectat, ut de premissis quietantias et alias scripturas necessarias et oportunas eisdem Jacobo et nepotibus in autentica forma conficiant et tradant pro eorum securitate et cautela, in contrarium etc. volumusque, quod presentes in camera apostolica registrentur et per dictam cameram serventur. Datum Rome in palatio apostolico die quinta maii 1519. pontificatus nostri anno septimo.

Placet et ita fatemur et motu proprio mandamus.

*Am Rande:* Pro domino Jacobo Fucher et nepotibus.

119. *Motu proprio* *Leos X. Quittung über Auszahlung des Anteils an dem in den Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg verkündeten Ab-lasse durch die Fugger.*

*Rom 1519 Juni 16.*

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 68. fol. 58<sup>v</sup>.*

Leo papa X.

Motu proprio etc. Cum dilectus filius Jacobus Fucher et nepotes mercatores Augustenses receperint pro indulgentia per nos concessa in provinciis Maguntina et Magdeburgensi et ex provincia Magdeburgensi prefata in diversis annis in summa florenorum Rensium quinque milia et centum quadraginta novem, grossos decem, denar. septem, de quibus nobis obveniunt pro medietate floreni similes duo milia et quingenti septuaginta quatuor, cruciferi quadraginta quattuor, de qua summa detrahi debent floreni centum viginti octo, cruciferi quadraginta quinque pro salario servitorum et provisione dictorum mercatorum. Remanent igitur floreni similes duomilia quadringenti quadraginta sex, qui constituunt summam mille septingentorum viginti duorum cum dimidio ducatorum auri de camera ad rationem centum quadraginta duorum florenorum Rensium pro quolibet centinario ducatorum auri de camera, quos nobis in prompta et numerata pecunia persolverunt nosque tenore presentium recepisse fatemur ratione dicte medietatis, que nobis obvenit ex dicta indulgentia. Idcirco prefatos Jacobum et nepotes eorumque ministros ac eorundem heredes et successores tenore presentium quietamus et liberamus eosque et eorum quemlibet a quacunque obligatione per eos sub quacunque verborum expressione etiam in ampliori forma camere apostolice tam hic in Urbe et in eadem camera quam alibi quomodolibet prestita absolvimus et absolutos fore decernimus et declaramus. Mandantes motu simili venerabili fratri nostro Raphaëli episcopo Ostiensi camerario et dilectis filiis thesaurario presidentibus et clericis camere antedicte et aliis, ad quos spectat, ut de premissis quietantias et alias scripturas necessarias et oportunas eidem Jacobo et nepotibus in autentica forma conficiant et traddant pro eorum securitate et cautela. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque, volumusque, quod presentes in camera apostolica registrentur et per dictam cameram serventur. Datum Rome in palatio apostolico die decima sexta mensis junii 1519. pontificatus nostri anno septimo.

Ita fatemur et mandamus.

120. *Quittung für die Frescobaldi über Zahlungen aus niederländischem Ablass und Zehnten im Betrage von 21264 Dukaten.*

Rom 1519 Juli 19.

Arch. Vatic. Divers. Camer. 68. fol. 70.

Leo papa X.

Motu proprio etc. Cum alias de mense octobris anni 1515. certe conventiones super indulgentiis et decimis tunc archiducis Flandrie inter dilectum filium nostrum Silvium tituli Sancti Laurentii in Lucina cardinalem Cortonensem nuncupatum et Leonardum de Frescobaldis et socios nomine nostro facte fuerunt. Quia dilectus filius Dominicus Caingianus in computis a nobis habitis assignavit ad computum predictae conventionis summam ducatorum viginti unius millium ducentorum sexaginta quatuor auri de camera in tribus partitis, videlicet unam ducatorum novem millium centum viginti sub die 15. maii 1516., aliam ducatorum trium millium centum viginti sub die sexta maii 1517. et aliam sub die 15. junii 1518. ducatorum novem milium viginti quatuor. Volentes indempnitati eorum] Leonardi et sociorum providere per presentes eosdem de predicta summa sic in computis posita absolvimus et quietamus et perpetuo in forma liberamus. Mandantes omnibus ad quos spectat seu spectare poterit quomodolibet in futurum, quatenus predicta observent et observari faciant, contrariis non obstantibus quibuscunque. Datum Rome apud Sanctum Petrum die 19. julii 1519. pontificatus nostri anno septimo.

Placet et ita fatemur quietamus et mandamus. J.

Coll. J. de Attavan.

J. Armellinus cardinalis

Medices cardinalis.

ac d. man<sup>o</sup>. d. phi.

121. *Motu proprio Leos X. Quittung über den durch die Fugger ausbezahlten päpstlichen Anteil aus dem Ablass in Brüz.*

Rom 1520 Januar 5.

Arch. Vatic. Divers. Camer. 68. fol. 157<sup>r</sup>.

Leo papa X.

Motu proprio etc. Cum dilecti filii Jacobus Fucher et nepotes mercatores Augustenses exegerint in duabus partitis pro indulgentia per nos concessa in oppido Brux Pragensis diocesis videlicet in una partita de anno 1519<sup>a</sup> mille quingentos et sex florenos, grossos decem et septem, denar. sex Renenses ad rationem viginti duorum grossorum pro quolibet

<sup>a</sup> sic!



floreño et in altera partita de anno predicto ducentos et quindecim flores etiam Renenses et grossos similis rationis tredecim, que due partite supradicte constituunt summam mille septingentorum viginti duorum florenorum similium, grossorum octo, denariorum sex, de quibus obveniunt nobis ratione tertie partis quingenti septuaginta quatuor floreni similes, grossi duo, denar. decem: de qua summa detrali debentur floreni similes nonaginta quinque, solidi quatuor pro expensis factis in expeditione dictarum indulgentiarum et salario servitorum et provisione dictorum mercatorum. Remanent igitur floreni similes quadringenti septuaginta octo, solidi decem et octo, denarii decem, qui constituunt ad rationem centum quadraginta duorum florenorum pro quolibet centinario ducatorum auri de camera ducatos auri de camera tricentos triginta settem, solidos quinque, denarios decem. Supradictam nobis in prompta et numerata pecunia per manus dilecti filii Bernardi de Binis persolverunt nosque tenore presentium recepisse fatemur. Idcirco prefatos Jacobum et nepotes eorumque ministros ac eorundem heredes et successores tenore presentium quietamus et liberamus eosque et eorum quemlibet a quacunque obligatione per eos sub quacunque verborum expressione etiam in ampliori forma camere apostolice tam in Urbe et in eadem camera quam alibi quomodolibet prestita absolvimus et absolutos decernimus et declaramus, mandantes motu simili venerabili fratri nostro episcopo Ostiensi camerario et dilectis filiis thesaurario presidentibus et clericis camere antedicte et aliis ad quos spectat, ut de premissis quietantias et alias scripturas necessarias et oportunas eisdem Jacobo et nepotibus in autentica forma conficiant et tradant pro eorum securitate et cautela. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Volumusque, quod presentes in camera apostolica registrentur et per dictam cameram serventur. Datum Rome in palatio apostolico die 5. januarii 1519,<sup>a</sup> pontificatus nostri anno septimo.

Ita fatemur et quietamus.

Coll. L. Amerin.

*Am Rande:* pro Jacobo Fueher.

122. *Motu proprio Leo X. Quittung über den päpstlichen Anteil am Ablasse von Annaberg, ausbezahlt durch die Fugger.*

Rom 1520 Januar 5.

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 68. fol. 158.*

Leo papa Xs.

Motu proprio etc. Cum dilecti filii Jacobus Fueher et nepotes mercatores Augustenses exegerint in diversis partitis pro indulgentia per nos

<sup>a</sup> sic! Vorher schon Sachen von 1520.

concessa in oppido Montis Sancte Anne in ducatu Saxonie Misnensis diocesis videlicet in una partita de anno 1519<sup>a</sup> in medio quadragesime florenos Renenses trecentos et decem et grossos tredecim ad rationem vigintiunum (sic!) grossum pro quolibet floreno, et in alia partita de eodem anno per tres dies ante festum sancte Anne et tres dies sequentes dictum festum florenos similes centum et tredecim et grossos otto, qui constituunt in totum florenos similes quadringentos et viginti quatuor, de quibus obveniunt nobis ratione tertie partis floreni similes centum quadraginta et unus, solidi sex, denar. quatuor, de quibus detrahi debent floreni similes septem pro servitoribus et provisionibus dictorum mercatorum. Remanent itaque floreni Renenses centum triginta quatuor, solidi sex et denar. quatuor, qui constituunt ad rationem 142 florenorum similium pro quolibet centinario ducatorum auri de camera ducatos auri de camera nonaginta duos, sol. septem, denar. tres. Quam summam ducatorum auri de camera predictam nobis in prompta et numerata pecunia per manus dilecti filii Bernardi de Binis persolverunt et nos tenore presentium recepisse fatemur. Iccirco prefatos Jacobum et nepotes eorumque ministros ac eorundem heredes et successores tenore presentium quietamus et liberamus eosque et eorum quemlibet a quacunque obligatione per eos sub quacunque verborum expressione etiam in ampliori forma camere apostolice tam hic in Urbe et in eadem camera quam alibi quomodolibet prestita absolvimus et absolutos fore decernimus et declaramus, mandantes motu simili venerabili fratri nostro Raphaëli episcopo Ostiensi camerario et dilectis filiis thesaurario presidentibus et clericis camere antedictæ et aliis ad quos spectat, ut de premissis quietantias et alias scripturas necessarias et oportunas eisdem Jacobo et nepotibus in autentica forma conficiant et tradant pro eorum securitate et cautela, in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Volumusque, quod presentes in camera apostolica registrentur et per dictam cameram serventur. Datum Rome in palatio apostolico die 5. januarii 1510.<sup>a</sup> pontificatus nostri anno septimo.

Ita fatemur et quietamus.

Coll. L. Amerin.

*Am Rande:* pro Jacobo Fucher.

123. *Motu proprio Leos X. Quittung über den päpstlichen Anteil am Wiener Ablafs.*

Rom 1520 Dezember 20.

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 68. fol. 213<sup>1</sup>.*

Leo etc.

Motu proprio etc. Cum dilecti filii Jacobus Fucher et nepotes mercatores Augustenses receperint in diversis partitis pro indulgentia per

<sup>a</sup> sic!

nos concessa in Alemania, Austria scilicet et Vienna, videlicet de anno 1518, die 23. decembris florenos quadraginta sex solidos 3. et de anno 1519, die 14. maii florenos ducentos tredecim solidos 6. denar. quindecim et de anno 1520, die 7. januarii florenos quadraginta quatuor solidos 4 omnes Renenses, que tres partite constituunt florenos similes trecentos et quatuor solid. 5. den. quindecim, que pecunie nobis obveniunt ratione dicte indulgentie pro medietate, que facit florenos similes centum quinquaginta duos solid. 2. denar. 22., de quibus detrahuntur floreni similes novem et solidi 2. tam pro lagio monetarum quam pro salario servitorum et provisione dictorum mercatorum. Remanent igitur floreni similes centum et quadraginta tres, solid. —, denar. 22., qui ad rationem 142 florenorum Renensium pro quolibet centinario ducatorum auri de camera faciunt et constituunt ducatos auri similes 100, et solid. 14., quos nobis in prompta et numerata pecunia persolverunt nosque per presentes recepisse fatemur. Idcirco prefatos Jacobum et nepotes eorumque ministros ac eorundem heredes et successores tenore presentium quietamus et liberamus eosque et eorum quemlibet a quacunque obligatione sub quacunque verborum expressione etiam in ampliori forma camere apostolice tam hic in Urbe et in eadem camera quam alibi quomodolibet prestita absolvimus et absolutos fore decernimus et declaramus; mandantes motu simili venerabili fratri nostro R[aphaëli] episcopo Ostiensi camerario et dilectis filiis thesaurario et presidentibus et clericis camere antedicte et aliis ad quos spectat, ut de premissis quietantias et alias scripturas necessarias et oportunas eidem Jacobo et nepotibus in autentica forma conficiant et tradant pro eorum securitate et cautela. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Volumusque, quod presentes in camera apostolica registrentur et per dictam cameram serventur. Datum Rome in palatio apostolico die 20. decembris 1520. pontificatus nostri anno ottavo.

Ita fatemur et quietamus.

*Am Rande:* pro domino Jacobo Fucher et nepotibus.

124. *Motu proprio Leo X. Quittung über den päpstlichen Anteil am Ablass von Annaberg, ausbezahlt durch die Fugger.*

*Rom 1520 Dezember 20.*

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 68. fol. 213.*

Leo etc.

Motu proprio etc. Cum dilecti filii Jacobus Fucher et nepotes mercatores Augustenses exegerint in una partita pro indulgentia per nos concessa in oppido Montis Sancte Anne in ducatu Saxonie Misnensis diocesis videlicet de anno 1520, in medio quadragesime florenos Renenses

centum quinquaginta quinque et grossos decem ad rationem 21 gross. pro quolibet floreno, de quibus obvenirent nobis ratione tertie partis floreni similes quinquaginta unus et grossi decem et otto, qui constituunt ad rationem centum quadraginta duorum florenorum similium pro quolibet centinario ducatorum auri de camera triginta sex et sol. otto, quam summam nobis in prompta et numerata pecunia persolverunt et quam nos tenore presentium recepisse fatemur. Idcirco prefatos Jacobum et nepotes eorumque ministros ac eorundem heredes et successores tenore presentium quietamus et liberamus eosque et eorum quemlibet a quacunque obligatione per eos sub quacunque verborum expressione etiam in ampliori forma camere apostolice tam hic in Urbe et in eadem camera quam alibi quomodolibet prestita absolvimus et absolutos fore decernimus et declaramus, mandantes motu simili venerabili fratri nostro Raphaëli episcopo Ostiensi camerario et dilectis filiis thesaurario presidentibus et clericis camere antedictæ et aliis ad quos spectat, ut de premissis quietantias et alias scripturas necessarias et oportunas eisdem Jacobo et nepotibus in autentica forma conficiant et tradant pro eorum securitate et cautela, in contrarium etc. Volumusque, quod presentes in camera apostolica registrentur et per dictam cameram serventur. Datum Rome in palatio apostolico die 20. decembris 1520. pontificatus nostri 8.

Ita fatemur et quietamus J.

*Am Rande:* pro domino Jacobo Fucher et nepotibus.

*125. Motu proprio Leos X., betr. bei den Fuggern niedergelegte Gelder eines griechischen Mönchs. Um 1520.*

*Arch. Vatic. Leider habe ich mir den Ort, wo ich das Stück im Original gefunden habe, nicht gemerkt. Das fast verloschene Bruchstück einer Abschrift findet sich Arm. XXXIX. vol. 36 fol. 149 nr. 167.*

Motu proprio etc. Cum sicut accepimus dilecti filii Jacobus Fucher et nepotes mercatores Romanam curiam sequentes habeant penes se trecentos ducatos auri vel circa spectantes quondam certo monacho Greco ordinis sancti Basilii, et per quendam Federicum Prester civem Argentinensem eisdem mercatoribus transmissos, et per obitum ipsius monachi, qui ut etiam accepimus extra Romanam curiam defunctus existit, ad nos et fiscum nostrum de iure delati sint, dilecto filio magistro Guidoni de Medicis, notario et camerario nostro secreto, dictos trecentos ducatos de nostra mera liberalitate et ex certa scientia donamus et conferimus; dantes eidem plenam facultatem et potestatem anthoritate nostra dictam pecuniam exigendi, levandi, percipiendi, emonendi, recipiendi et de receptis quitandi, suisque usibus applicandi. Et ut hec donatio celeriolem consequatur effectum, dictis mercatoribus ac creditoribus dicti quondam

monachi, sub excommunicationis late sententiae pena precipimus et mandamus, quatenus dictam pecuniarum summam, quondam dicto monacho persolvendam, quacunq[ue] dilatione, exceptione posposita, eidem magistro Guidoni consignent ac pernumerent, ac consignari, tradi et pernumerari faciant et permittant, in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunq[ue]. —

fiat motu proprio J.

Et quod hujusmodi nostre donationi sola sufficiat signatura, absque aliarum desuper confectione litterarum, et fides ubique adhibeatur, et contra omnes, et super omnibus predictis, et sub dicta pena ipso facto incurrenda.

fiat motu proprio J.

*126. Motu proprio Leos X. Generalquittung über den bisher eingekommenen päpstlichen Anteil aus dem Ablass für den Stefansturm in Wien.*  
*Rom 15.21 Mai.*

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 69. fol. 44.*

Leo papa X.

Motu proprio etc. Cum dilecti filii Jacobus Fucher et nepotes mercatores Augustenses receperint in diversis partitis pro indulgentia per nos concessa pro fabrica turris ecclesie sancti Stephani in civitate Viennensi Austrie in Alemania, videlicet de anno 1515. florenos sexcentos viginti et unum et de anno 1516. in die Sancte Catherine 25. novembris florenos centum triginta novem et de anno 1517. in quadragesima florenos quingentos sexaginta, solidos 2, denarios 29. et eodem anno in die sancte Catherine 25. novembris florenos quadraginta et unum, solidos . . ., denarios 10. et de anno 1518. in quadragesima florenos ducentos quinquaginta octo, solidos 6. et eodem anno die 23. decembris florenos quadraginta sex, solidos 3. et de anno 1519. die 14. maii florenos ducentos tredecim. solidos 6., denar. 15. et de anno 1520 die septima januarii florenos quadraginta quattuor. solid. 4. omnes Renenses, que pecunie nobis obveniunt ratione dicte indulgentie pro medietate quasque, quemadmodum id etiam per alias quietantias per nos factas apparet, promptas et numeratas recipimus a Jacobo Fucher et nepotibus supradictis. Ideirco tam venerabilem fratrem nostrum episcopum et dilectos filios consules communitatemque civitatis necnon provisores ecclesie predictarum quam Jacobum Fucher et nepotes predictos eorumque ministros ac eorundem heredes et successores omnesque alios et singulos quorum interest tenore presentium quietamus et liberamus omnesque supradictos et eorum quemlibet a quacunq[ue] obligatione per eos eorumve aliquem sub quacunq[ue] verborum expressione etiam in ampliori forma camere apostolice tam hic in Urbe

et in eadem camera quam alibi quomodolibet prestita absolvimus et absolutos seu absolutum fore decernimus et declaramus. Mandantes motu simili venerabili fratri nostro epriscopo Ostiensi camerario et dilectis filiis thesaurario et presidentibus et clericis camere ante dicte et aliis ad quos spectat, ut de premissis quietantias et alias scripturas necessarias et oportunas episcopo consulibus communitati ac provisoribus item Jacobo Fueher et nepotibus aliisque omnibus et singulis quorum interfuerit supradictis in autentica forma conficiant et tradant pro eorum securitate et cautela. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Volumusque, quod presentes in camera apostolica registrentur et per dictam cameram serventur. Datum Rome in palatio apostolico die . . . . . maii 1521. pontificatus nostri anno nono.

Ita fatemur et quietamus.

F. Cardinalis Ursinus.

*127. Leo X. an die Stadt Wien, betr. bisherige und zukünftige Zahlungen aus dem Wiener Ablasse. [Rom 1521 Mai.]*

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 69. fol. 43<sup>v</sup>.*

Dilectis filiis consulibus et communitati Viennensi.

Dilecti filii salutem etc. Cum nuper in ecclesia sancti Stephani vestre civitatis Viennensis nonnullas indulgentias ad hoc, ut medietas omnium emolumentorum ex indulgentiis huiusmodi pro tempore provenientium fabrice basilice sancti Petri de Urbe applicaretur, concesserimus nosque successive medietatem omnium et singulorum emolumentorum, que ex dictis indulgentiis ab illarum concessione citra usque ad annum a nativitate domini 1520. exclusive pervenerant, per manus dilectorum filiorum Jacobi Fueher civis Augustensis et nepotum suorum nomine dicte fabrice receperimus et sicut accepimus alias videlicet die vigesima mensis aprilis dicti anni vos consules et dilecti filii dicte ecclesie provisoris capsam in eadem ecclesia pro recollectione emolumentorum huiusmodi extraxeritis illasque penes vos conservetis indivisas, nos vos, filii, consules communitatem et provisos de medietate emolumentorum singulis annis dicta die vigesima aprilis precedentibus ex eisdem indulgentiis collectorum et divisorum dicte fabrice tunc competenti eiusdem fabrice et illius depositarii nomine harum serie quietamus et liberamus et absolvimus ac quietos liberos et absolutos esse volumus et declaramus. Nobisque de medietate emolumentorum precedentium annorum huiusmodi per eosdem Jacobum Fueher et nepotes realiter et integre satisfactum fuisse et esse attestamus, prout in nostro motu proprio desuper sub dat. Rome in palatio apostolico die 20 decembris millesimo quingentesimo vigesimo pontificatus nostri anno octavo signato plenius continetur. Volumus etiam nichilominus ac mandamus, ut medietatem

emolumentorum adhuc penes vos indivisorum ut prefertur consistentium huiusmodi et, que etiam deinceps futuro tempore ex dictis indulgentiis provenire et colligi contigerit, per manus dictorum Jacobi Fucher et nepotum ac pro tempore in dicta civitate eorum residentum factorum una cum instrumento publico per notarium fidelem ac in presentia testium desuper confecto summam medietatis emolumentorum huiusmodi continentem nobis ac nomine dicte fabrice transmittatis et transmitti curetis, ipsisque Jacobo Fucher et nepotibus ac factoribus seu alicui ex eis illa recipiendi et levandi ac de iis per eos seu aliquem eorum pro tempore perceptis habitis et levatis quietandi et liberandi ac quietantias dandi auctoritate et tenore predictis licentiam concedimus pariter et facultatem. Datum etc.

Ita fatemur et quietamus.

F. Cardinalis Ursinus.

128. *Papst Hadrian hebt das Florentinern zustehende Münzprivileg auf und gibt ein neues dem Fuggerschen Faktor Engelhard Schauer auf 15 Jahre unter Hinweis auf ältere Fuggersche Münzprivilegien.*

[Vor 1. Okt. 1522.]

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 73. fol. 81<sup>r</sup>—82<sup>r</sup>.*

Adrianus papa VI.

Motu proprio etc. providere volentes, ne in terris Romane ecclesie mediate vel immediate subiectis adulterine monete cudant, id facilius nos assequi posse confidimus, si multitudinem cecarum predictis in terris existentium ad circumlimitatum numerum restrinxerimus, quapropter omnes et singulas cechas in eisdem terris existentes solis tribus infranominandis exceptis<sup>a</sup> ex nostra certa scientia revocamus, decernentes nullibi preterquam Rome, Bononie et Macerate monetam auream argenteam eneam vel mixtam a quoquam cudi licere sub excommunicationis late sententie, a qua preterquam in mortis articulo a nemine quam a nobis et apostolica sede possint absolvi, interdum maledictionis eterne et duorum milium ducatorum auri ac privationis quorumcumque officiorum camere nostre apostolice applicandorum pena ipso facto per omnes et singulos contrafacientes incurrenda, omnia et singula privilegia indulta ac facultates super monetis alibi quam in locis superius expressis eumendis quibuscumque personis quavis dignitate ecclesiastica vel seculari etiam ducali fungentibus communitatibus ac universitatibus quibuscumque sub quacumque forma et sub quibusvis clausulis fortioribus etiam derogatoriis derogatoriis etiam si de illis specialis et individua mentio foret habenda, quas pro expressis per inde volumus haberi ac si de verbo ad verbum earum tenor hic

<sup>a</sup> *Fol. 82.*

esset insertus, a nobis et apostolica sede quomodocumque qualitercumque et ad quodcumque tempus concessa et concessas harum serie motu et scientia similibus revocantes et annullantes ac pro revocatis annullatis ac prorsus infectis haberi decernentes motuque preterea et scientia similibus facultates et concessionem super monetis cudi faciendis per felicis recordationis Leonem papam X. predecessorem nostrum dilectis filiis consulis mercatorum Florentie nationis Romane curie sequentibus indultum specialiter expresse revocamus. Eisdemque illam penitus interdicimus ac pacta et conventiones cum ipsis inita contractusque si qui sunt eorum formam et tenorem ac omnia in eis contenta necessario fortassis hic exprimenda pro sufficienter expressis haberi rescindimus cassamus et annullamus ac pro rescissis cassatis annullatis ac penitus infectis haberi volumus atque decernimus, eos quidem quoque consules ab eorum observatione in omnibus et per omnia liberantes ac absolutos fore censentes. Mandantes insuper similibus motu atque scientia dilectis<sup>a</sup> Francisco Armellino tituli Sancti Calisti presbitero cardinali camerario nostro et modernis eiusdem camere presidentibus et clericis, quatenus facultatem cudendarum vel cudi faciendi monetarum tam in alma Urbe quam Bononia et Macerata et aliis locis, in quibus pro temporum atque civium<sup>b</sup> necessitate monetam cudi nos mandare quodcumque contingit, amotis inde modernis cecariis, quos nos presentium tenore specialiter et expresse revocamus prefatam facultatem eisdem interdicientes, dilecto filio Agnelo Saver Alemanno mercatori Romanam curiam sequenti ad et per quindecim annos proxime futuros dent concedant et assignent, prout nos motu atque scientia prefata damus concedimus et assignamus presentium per tenorem, qui Agnelus in cecis predictorum locorum ministros ad cudendam monetam eligere possit per cameram predictam confirmandos, qui monetam tam auream argenteam quam eneam et mixtam eiusdem lige et ponderis cudere debeant et teneantur, prout in Urbis ceccha cudetur, cum provisione ducatorum ducentorum auri de camera singulis cum pactis conventionibus atque capitulis alias inter cameram nostram apostolicam et mercatores de Fucharis sub dato Roma 3. martii 1518 initis et factis et per eundem predecessorem sub certis conditionibus tunc expressis sub dat. Rome die 3. junii 1519 pontificatus sui anno septimo confirmatis, que pariter presentium tenore confirmamus et approbamus ac aliis conditionibus adiectis, prout prefatis presidentibus clericis videbitur expedire; in contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque.

Placet et ita motu proprio mandamus A.

*Am Rande:* Non cudi pecunias nisi Rome Bononie et Macerate.

<sup>a</sup> Fol. 82 r.

<sup>b</sup> rerum.



129. Die päpstliche Kammer gibt auf 15 Jahre dem Faktor der Fugger Engelhard Schauer die Erlaubnis, in Rom und an anderen Münzen des Kirchenstaates zu prägen. Rom 1522 Oktober 1.

Arch. Vatic. Divers. Camer. 73. fol. 8.

Dilecto nobis in Christo Angelo Saur Alamano mercatori Romanam curiam sequenti salutem. Cum S<sup>MUS</sup> D<sup>NUS</sup> N. Adrianus papa sextus facultatem atque auctoritatem per felicis recordationis dominum Leonem papam decimum consulibus mercatoribus Florentie Romanam curiam sequentibus super cudendis monetis concessam et attributam revocaverit ac contratum desuper celebratum rescisserit dictamque facultatem pro annis quindecim tam in alma Urbe quam aliis cecis in terris Sancte Romane ecclesie existentibus tibi concesserit ac per nos dari et concedi mandaverit. prout in quodam mandato manu Sue St<sup>IS</sup> subscripto, registrato libro presenti folio 7., nos volentes ut tenemur mandatis Sue St<sup>IS</sup> obtemperare de mandato St<sup>IS</sup> prefate vive vocis oraculo et in scriptis super hoc nobis facto, ac auctoritate nostri camerariatus officii ex maturaque deliberatione in camera apostolica prehabita facultatem atque auctoritatem cudendi monetam et aurum tam in ipsa Urbe quam aliis cecis ut dictum est pro dicto tempore dictorum quindecim annorum ac cum pactis et conditionibus. prout aliis dari et concedi consuevit, et alii per eandem cameram de novo faciendis tibi per presentes concedimus, revocantes quas-cumque concessiones cuicumque alteri forsitan per nos factas de dicto officio. prout idem S<sup>MUS</sup> D<sup>NUS</sup> N. revocavit et annullavit. In quorum fidem etc. Datum in camera apostolica die primo octobris 1522. anno primo.

Visa. Phi. de Sonis camere apostolice clericus.

Visa. Jo. de Viberbio camere apostolice clericus.

Visa. C. Barotius camere apostolice clericus.

*Am Rande:* Facultas cudendi monetas.

130. Aufzeichnungen über die Sitzungen vom 13. und 29. April 1523 über den skandinavischen Ablafsstreit. Aus den Atti Consistoriali.

Rom. Archivio Consistoriale.

Fol. 212. 1523 April 13.

Litterę regis Daticę. Fuerunt lecte littere Regis Daticę ad collegium, per quas laudabat fratrem Franciseum de Potentia nuntium alias per fe. re. Leonem papam X. ad eum destinatum.

Fol. 215<sup>v</sup>. 1523 April 29.

De relatione fratris Francisci de Potentia. Fr. Franciscus de Potentia ordinis minorum de observantia alias a fe. re. Leone papa X. ad

Regem Datie destinatus introductus fuit in Consistorium et retulit copiose, que per eum in Datia et Suetia fuerint agitata, et informavit Summ Dominum nostrum et Sacrum Collegium de his, que acta fuerunt per Regem et ministros suos contra tres episcopos et multos nobiles, qui fuerunt ab eis trucidati et combusti, et rettulit excusationes, quas Rex adebatur (!), que nihil valebant, sed accusabat dominum Arcimboldum, et petebat, quod sedes apostolica satisfaceret ei de damnis passis ejus causa. Idcirco Summus Dominus noster intellecta relatione hujusmodi petiit vota Dominorum et quomodo esset procedendum tam in causa Regis quam Arcimboldi, que fuerunt diversa.

\*131. *Aus dem Gedächtnisbuch des Johannes Faber, der hl. Schrift Doktor, Prior des Predigerklosters zu Augsburg.*

1507—1523, niedergeschrieben 1523.

*Abschrift sacc. XVIII in einer hauptsächlich das Kloster Lorch betreffenden Sammelhandschrift. Königl. Bibliothek in Stuttgart MS. Hist. nr. 237. S. 223—236.*

Über Bau der Kirche, angefangen 1513, vollendet 1515. Diejenigen, welche für den Bau Geld geben wollen, erwählen zu Einnehmern und Ausgebern Herrn Hieronymus Im Hoff, Bürgermeister, und Melchior Stutz, Rathern zu Augsburg; das Rechenbuch führte Im Hoff; Prior und Konvent haben mit dem Gelde nichts zu tun.

Was ich müe und arbeit erlitten hab, wist yr meine liebe Bruder selbs wol, nämlich 2 mal gen Rom geritten (der Indulgentz halb) in grossen grimmigen Keltten des wintters, auch in die 2 bistumb Mentz und Cölln für und für on alle rue und rast gearbaittet die 2 farten on ander anfechtung, als namlich so Kayserliche mayestat (ybel underricht) das mandat wider die gnad und ablas liessen außgan, wie in kurtzer zeit (aber mit unseglicher arbeit) ich kayserliche Mayestat bericht der warhait und mandatum revocatorium des ersten mandats genediklich auspracht sonder allen kosten.

Unter den Wohltätern Leo X. „Sanctissimus dominus noster Leo decimus ex innata benignitate ac pietate sua, cum ab universo mundo essem derelictus. nec quisquam contribuere vellet, minaretur quoque edificium ruinam plane maximam, cum accessissem Sanctitatem suam cum literis invictissimi Cesaris Maximiliani, anno domini 1514, commiserunt mei indulgentias plenarias cum amplissimis facultatibus concessit per illam quadragesimam in provinciis Maguntinensi et Coloniensi atque dyocesibus et civitatibus earum, licet tarde littere fuerint expedite. Ob idque minus fructus attulerint, habuimus tamen ea quadragesima ultra expensas pro

edificiis ecclesie nostre summa<sup>a</sup> . . . Altero anno videlicet 1515 concessit easdem indulgentias per quadagesimam in dictis provinciis, tardissime venerunt bulle ex Urbe, videlicet secunda dominica quadragesime, ob id iterum minor fructus habitus; habuimus nos pro edificio ultra impensas summa<sup>a</sup>. Erat quoque sanctitas Sua inclinata huic edificio, proposuerat quoque benefacere, sed morte preventus, nichil actum est etc.

Maximilianus. Röm. Kayser.

. . . . Endtlich furgenommen ir majestätt wolt ain hochschul herein gestiftt haben, darin man Lateinisch, Kriechisch, Hebreisch alle tag gelesen het, Das closter gar new gepawen haben laut der fisier darzu gemacht, sechtzig bruder unterhalten zu ewigen zeiten, Aber layder der todt alle sach gewendt hatt. Gott sey seiner Maiestat genedig ewiglich Amen.«

Aus dem folgenden Verzeichnis der Spenden hebe ich nur die baren Geldsummen heraus und gebe dazu einige weitere Erläuterungen; eine volle Herausgabe wäre in den Augsburgur Chroniken erforderlich gewesen.

Philipp Adler 1000 fl., Jörg Kinsperger 500 fl., Jacob Villinger Schatzmeister, Lucas Meitling 200 fl. rh., die von Stötten 200 fl. rh., Jörg Rögel zu Liechtenberg 200 fl. rh., »herr Jacob Fugger. Die fierdt Capell zu geaygnet. Geben Ve fl zu erst, darnach 550 fl. für die VI gwölb beim eingang der Kyrchen. Gemacht die marmelstaine altartafel, fenster, gestiel, altartiecher 2. Ornat ain damasten brawn messzgwandt. Das Crucifix mit sampt den 2 schachern. Die X fenster mit 6 gwolben, die er auf sein kosten hat machen lassen. Teglich guthait und hilf vil gethon. Hans Bonngartner 300 fl. rh., Jheronimus Im Hof 300 fl. rh., Melchior Stuntz 500 fl. rh. + 200 fl., Hans Lauginger 100 fl. rh., Höchstetter 200 fl., Manlich 200 fl., Anthoni Lauginger 150 fl., Narcis Lauginger, Kontzelmanner, Grander, Hans Nöll 100 fl., Seboldt Bongartner 100 fl., Marx Wirsung 50 fl., Thoman Freyhaimer 100 fl., Gossenbrettin 60 fl., Laux Gassner 50 fl.

Die Ausgaben für die verschiedenen Bauten folgen. Dann:

»Zway mal bin ich gen Rom gezogen des baws halb, das erst mal da gelegen 8 wuchen verzört, verschenkt 120 fl. Das ander mal da gelegen 26 wochen, verzört mit 2 pferden, knecht und diener, krank da gelegen 8 wochen, verschenckt und vergeben 200 fl.

Daran aber mir der paw noch convent kain hilf gethon nix geben hat, noch bezahlt.

Gegen Ende erwähnt der Prior noch einige besondere gute Gönner, »herr Jörg Torschi geschöneckt 170 gulden ungarisch«.

<sup>a</sup> *Raum leer gelassen.*

\*132. Auszüge aus den Conti de Fuccari 1521—24.

Röm. Staatsarchiv. Pap. Or. Dieser Quinternetto enthält auf 18 beschriebenen Blättern, wobei die sich gegenüberstehenden Seiten als ein Blatt gerechnet sind, nach doppelter Tuchführung die Posten des Kredits und Debits der Fugger. Auf einen vollständigen Abdruck habe ich verzichtet, schon weil er sehr viel Raum fortnehmen würde. Ich habe auch völlig alle Aufzeichnungen, über welche die Abrechnung Nr. 134 Auskunft gibt, beiseite gelassen. Des weiteren habe ich nur die Kredit- und Debitposten der Fugger selbst gegeben, sie bilden den Abschnitt I. Als Nr. II folgt eine Überarbeitung der Forderungen, die die Fugger wegen der Münze hatten. Als Nr. III schließt sich eine Abrechnung der Staffetten an. Überall habe ich ganz Nebensächliches fortgelassen, in I. allerdings durch . . . bezeichnet. Abgesehen davon, enthält der Quinternetto auf fol. 15 eine im Texte benutzte Anerkennung der Bini vom 7. November 1522, auf fol. 17 eine andere undatierte. Geschrieben ist das Heft, wie die Angabe über den meisten Seiten beweist, 1524. Auf den letzten Seiten (Blatt 41—46) sind acht Urkunden aus dem Pontifikate Clemens VII. für die Fugger abgeschrieben. Sie betreffen die Verwendung von päpstlichen Geldern, die zum Teil Kardinal Thomas bei den Fuggern hinterlegt hat, für ungarische Zwecke (Bezahlung der Gesandten, Kriegsrüstungen usw.). Sie reichen vom 1. Okt. 1524 bis zum Februar 1525. Die Abschrift verdanke ich der Güte des Herrn Privatdozenten Dr. Jansen in München.

I.

Debet und Kredit der Fugger 1524.

Dare

Fol. 2. Jacopo Fuccari e nipoti . . . deono dare ducat . . . .<sup>a</sup> per tre pezzi di gioie uno diamante, un rubino e un smeraldo dati loro per loro sicurtà che furno stimate da Caradosso et Gaio due . . . .<sup>a</sup> posto gioie havere in questo a 3 . . . . .<sup>a</sup> — —

Et deono dare duc .135.17.6 d' oro in oro di camera et questi per duc. 132<sup>1</sup>/<sub>2</sub> d' oro larghi et sono per resto di duc. 425 d' oro l., che piu fa feciono debitore la Sta di nostro Sre per l' aggio di duc. 17<sup>m</sup> d' oro in oro di camera, hebbono per sua Sta dalo oratore Cesareo per farli larghi, che di poi ne conti non feciono buono che duc. 17<sup>m</sup> di camera, de quali duc. 425 d'oro l. si trae duc. 292<sup>1</sup>/<sub>2</sub> d' oro l. per duc. 300 di camera, hebbono piu fa per noi da Bernardo Bini e comp. che ce li feciono buoni dua

<sup>a</sup> Raum leer gelassen.

volte cioè una volta nel saldo di 3 cambi di duc. 50<sup>m</sup> fatti con loro per La Magna e un'altra volta in un conto a parte che montava duc. 565<sup>1</sup>/<sub>2</sub> d'oro l. cioè duc. 140<sup>1</sup>/<sub>2</sub> l. per più staffette mandate da Roma a Trento et duc. 425 l. sopradetti per l'aggio di duc. 17<sup>m</sup> come per la copia in questo a . . .<sup>a</sup> che ne traevono duc. 292<sup>1</sup>/<sub>2</sub> l. per ducati 300 di camera havuti da Bini come di sopra si dice et duc. 273 l. fatti buoni loro per resto di detto conto in duc. 280 di camera nel conto di 3 cambi de duc. 50<sup>m</sup>. Dimodo che computato e duc. 292<sup>1</sup>/<sub>2</sub> per duc. 300 di camera errati ad loro danno et duc. 132<sup>1</sup>/<sub>2</sub> l. che si fanno debitori al presente fanno la summa di dicti duc. 425 l. ci havevano messi più in conto posto spe avere in questo . . . . .

	duc.	sol.	d.
	camera		
	135.	17.	6.

*Fol. 5.* Jacopo Fuccari . . deono dare ducati 3393.5.8. d'oro di camera che tanti feciono loro buoni l' herede di Filippo Strozzi e f. sino a di 22. di Giugno 1521 posto detti Strozzi avere in questo a car. 7. [per conto d' un cambio de Suizoli] . . . . .

	3393.	5.	8.
--	-------	----	----

Havere

*Fol. 2.* Jacopo Fuccari e nipoti . . . deono havere duc. 534 d'oro larghi in oro per resto d un cambio di ducati XX<sup>m</sup> fatto per Ungaria sino a di 17 di Dicembre 1521 de quali n' hanno fede da Piero et Giovanni Bini e f. posto detti Fuccari dare in questo 3 . . . . .

	547.	16.	—
--	------	-----	---

Et deono havere duc. 12850 d'oro di camera per resto d' un cambio di duc. XX<sup>m</sup> d'oro larghi, feciono per li Suizoli sino di Febraro 1521 fattoneli debitori per quel conto in questo 5. 3. . . . .

	12850.	—	—
--	--------	---	---

Et deono havere duc. 1572.18.6 d'oro di camera fattoneli debitori in questo a 4 et sono per tanti restono havere per conto de la zecca . . . . .

	1572.	18.	6.
--	-------	-----	----

*Fol. 5.* Jacopo Fuccari e nipoti . . deono havere duc. 15384.12.3. d'oro di camera per valuta di duc. 15000 d'oro larghi in oro et questi per valuta di fl. 20000 di Reno che promessono pagare in Berna o a Filiburg al rever<sup>do</sup> m. Ant<sup>o</sup> Pucci o altro nostro Com<sup>rio</sup> cioè fl. 10<sup>m</sup> addi 15. di Maggio 1521 et fl. 10<sup>m</sup> addi 15 di Giugno sequente, posto detto m. Ant. Pucci dare in questo 7. . . . .

	15384.	12.	3.
--	--------	-----	----

<sup>a</sup> *Raum leergelassen.*

duc. d. sol.  
camera

Et deono havere duc. 858.13.5. d' oro di camera si fanno loro buoni pur li cambi della detta somma per dua fiere cioe per la d' Agosto e di tutti Santi dell' anno 1521, come costa per motu proprio, posto cambi a spese di cambi dare in questo a S. . . . . 858. 13. 5.

II.

*Forderungen der Fugger wegen der Münze.*

*Fol. 15—17.* Copia d' un conto dato e Fuccari per il saldo della Zecca. Lläuft vom 11. Juni 1519 bis 19. Juni 1521.

Die Rechnung umschließt zunächst *Mietsausgaben*:

an M. Francesco de Calvi für 2 Jahre 4 × 43. 1. 6.  
an das Hospital von St Giovanni für  
2 Jahre . . . . . 4 × 21. 11. —  
an Kardinal Armellini . . . . . 63.17 + 100. —  
an Kapitel von St Peter . . . . . 31. 18. 6.

An *Gehältern*:

		duc.	sol.
Sovrastanti di zecca:	Lorenzo Genovese 8 Monate . .	12.	—
	Giovanpietro Crivella 1 Jahr . .	18.	—
	Piermaria 3 Jahr 6 M. . .	63.	—
	Cornelio Conto 1 Jahr . .	18.	—
saggiatore	Antonio 3 Jahre . .	67.	12.
	Angelo orefice 1 Jahr . .	3.	8.
	4 consoli banchieri 2 Jahr . .	48.	—
	consoli orefici (nicht recht klar).		

An *sachlichen Ausgaben*:

Camera ap<sup>ca</sup> per conto della zecca de dare a di XI. di Giugno [1519] duc. 20 d' oro di cam<sup>ra</sup> pagati a m. Ottaviano Castro contanti supra mandato de la Camera ap<sup>ca</sup> per suo salario et per instrumenti fatti fare per la moneta nuova . . . . . 20. —

E a di 19 di Giugno [1521] la differentia deli baiochi 25 ali 30 secondo dice un cap<sup>lo</sup> procede alli quattrini 30 per un Julio a quel da 39 per un Julio in quelli 5 anni che durando questi cap<sup>li</sup> havemo lavorato circa 3100 lioni e disavanzo in danno nostro . . . . . 200. —

E ad di detto d. 83. 3 sono per costo delli ferri nella cassa in la zecca che furno stimati come appare per una lista nella detta cassa delli soprastanti . . . . . 81. 3.

duc. sol.

E a detto d. 536 di camera per duc. 714 baiocchi 41 di carni sono spesi in miglioramenti havemo fatti nella zecca nella casa come appare per stima di M<sup>o</sup> Bartholomeo Marinaro fatto per ordine et commissione di nro Sre . . . . . 526. —

Ausserdem

Pranzo der officiali di zecca . . . . . 4. 16.  
 „ 2 Soprastanti . . . . . 1. 12.  
 Trinkgelder Consoli usw. . . . . 6. 8.  
 Botenlohn . . . . . 1. 10.  
 Goldschmieden (nicht genannt). . . . . 4. 8.

III.

*Abrechnung über Staffetten.*

Copia d' un conto di piu staffette e altro mandate e Fuccari da Roma a Trento:

Giovan Matheo de Gibertis . . de dare addi 16. Agosto . . per costo d' una staffetta mandamo a Venetia in 44 hore duc. 26 d' oro larg. et da Venezia mandato a posta a Trento per duc. 8<sup>1</sup>/<sub>4</sub> d' oro . . . . . 34. 5.  
 addi 25. detto . . a un corriero in 3 giorni a Venezia con lettere dirette a misser Jacobo Banisio . . . . . 18. —  
 addi 9. Settembre . . per 1 staffetta . . in 41 hore a Venetia . . . . . 27. —  
 addi detto pagorne li nostri a Venetia per mandare dette lettere in 26 hore . . Banisio a Trento . . . . . 9. 15.  
 Addi 19<sup>o</sup> detto . . per lettere . . in 46 hore a Venetia . . a Banisio a Trento . . . . . 24. —  
 Addi detto a hore 4 di notte in 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> di a Venezia, e da Venezia a Trento . . . . . 27. 10.  
 Et piu d. 175 doro largh. per l' aggio di ducat. 7000 di camera havemo sino 21 d' Agosto prossimo passato et duc. 250 larghi per l' aggio di duc. 10000 havemo fino a 13. di Sett. dal Imbasciatore Cesareo . . . . . 425. —  
 . . . 14. Nov. duc. 292. 10 . . . ci promesse Bernardo Bini per detto conto . . . . . 292. 10.  
 273. —

Unterzeichnet von Giberti.

133. *Motu proprio Clemens VII. Quittung für die Fugger über Dukaten 9025 sol. 13, die aus Spanien stammen.* 1524 Juni 16.  
*Arch. Vatic. Divers. Camer. 75. fol. 83.*

Clemens

Motu proprio etc tenore presentium fatemur recepisse a dilectis filiis Jacobo Fucher et nepotibus mercatoribus Alemanis Romanam curiam sequentibus ducatos novem mille viginti quinque auri de camera et solidos tresdecim pro tantis remissis dictis de Fucharis per Christophorum de Haro mercatorem Hispanum in oppido Vallis oleti commorantem per diversas litteras cambii ex sua ordinatione scriptas sub diversis diebus mensium Maii et Junii anni proxime preteriti ad effectum, quod nomine suo solvi deberent felicis recordationis Hadriano pape VI. nostro immediato predecessori, de quibus tanquam ad nos et cameram nostram apostolicam spectantibus et per predictos de Fucharis nobis solutos eisdem de Fucharis et ipsum Christophorum plenarie quietamus et dictos de Fucharis ob dictam solutionem indemnes perpetuo conservare promittimus et ad hoc nostra et camere predictae bona et jura quecumque obligamus, mandantes dilectis filiis presidentibus et clericis dicte camere, ut presentem confessionem et quietantiam in libris dicte camere registrari et annotari faciant et desuper litteras patentes more camerale expeditas dictis de Fucharis, si illas habere voluerint, concedant. Datum Rome in palatio nostro apostolico die 16. Junii 1524 pontificatus nostri anno primo.

Ita fatemur quietamus obligamus et mandamus J.

Collat. Donatus.

*Am Rande:* Pro Fucharis.

134. *Abrechnung der Fugger über Dukaten 58643 in Einnahme und Ausgabe.* Rom 1524 Aug. 31.

I.

*Arch. Vatic. Divers. 75. fol. 83.*

La sanctità de N. S. papa Clemente septimo de dare per conto de litre cambii de ducati cinquanta milia doro larghi facte cum la felice recordatione de papa Leone X<sup>mo</sup> come appresso seguita.

Et prima facemo per ordine de sua Santità et de don Emanuele oratore de ia cesarea Maiestà in questo di 13 de agosto 1521. una lettera dirrecta a nostri de Inispruch de ducati dodicimilia doro larghi a pagare in Trento per valuta depsi a messer Melchior Langho fiorini sedicimilia de Reno la mità oro et laltra mità in moneta. Et poi a di 15.



del dicto mese facemo per ordine de sua Santità un'altra lettera directa a dicti nostri in Ispruch de ducati dodicimilia<sup>a</sup> doro larghi a pagare al dicto messer Melchior Langho a di 6. vista in tanti fiorini de Reno a rasone de quattro fiorini de Reno per ducati doro tre larghi; et puoi a di 9 de settembre seguente facemo alli uno cambio cum sua Santità per ducati vintidoamiglia doro larghi da pagare in Luidovvi ad instantia de soa Santità al R<sup>mo</sup> cardinale Sedunense et al vescovo Verulano in tanti fiorini de Reno a rasone de quattro fiorini de Reno per tre ducati doro larghi. Somma in tre partite cambiate cum sua Santità ducati cinquantamiglia doro larghi che fano a rasone de ducati 39 doro larghi per ducati 40 de camera ducati cinquantauno millia ducento ottanta duy soldo uno de camera . . . d: 51282. s. 1.

E piu deve dare sua Santità ducati quattrocento cinquantasette de camera soldi 19 denari 8 sono per tanti se perdeno in ducati cinque milia cento settanta sey de camera havemo tracti et remissi in piu partite a Lione et Fiorenza sino del mese de genaro del 1521. como appare per el conto tenuto de dicti tracti et remisse . . . ducati 457. s. 19. d. 8.

Et piu deve dari ducati sey milia cento cinquantatre soldi 16 denari 6 doro de camera per ducati seymiglia doro larghi sono per valuta de fiorini octomiglia de Reno de tanti facemo lettere de cambio sino ad di 8. de genaro 1522. ab incarnatione per ordine et ad instantia de la felice recordatione de papa Hadriano sexto de pagare li dicti fiorini octo milia de Reno a la citá de Curichio li quali sono stati pagati et ne havemo la quitanza de dicta citá d. 6153. s. 16. d. 6.

E piu deve dare a di 31 de agosto ducati settecentocinquanta doro de camera cioe ducati cinquecento simili sono per le spese facte in littigare li quattro officii havessimo da la felice recordatione de papa Leone in persona del nostro Antonio Fucher et piu ducati ducento cinquanta simili siamo dacordo cum sua Santità che ce siano facti boni per nostri danni patiamo per havere ad supportare de rescotere li ducati 3755 soldi 3 denari 2 da li Strozzii da li quali habiamo hauto la promessa de pagarceli per tutto el mese de Luglio proximo da venire come di contro se vede et monta in tutto come desopra cioe . . . . d. 750.

Summa in tutto el dare de questo conto monta ducati cinquanta octo milia seycentoquarantatre soldi 17 denari 2 doro de camera . . . d. 58643. soldi 17. d. 2.

Nota che per nostra sigurtá del sopradieto conto havemo da la felice memoria de papa Leone decimo in persona del nostro Antonio Fucher quattro officii cioè: uno secretariato de participante che fu de messer Baldassare de Piscia, un altro simile secretariato che fu de messer Jo-

<sup>a</sup> Die andere Abrechnung (oben Nr. 132) hat korrekt 16000.

hami Lazaro Serapicha, uno officio de brevi che fu de messer Johanni Cinthio, uno officio de cubiculariato che fu de messer Emilio de Bianchi, quali siamo dacordo cum la prefata Santità de N. S. che li habiamo ad resignare in mano de soa Santità havendo nuy da li dicti renuntia de la lite, remissione de spese quitanze et chiarezze oportune de quello che ognuno havesse preso sino ad questo presente giorno, intendendo però che siamo liberi et assoluti da sua Santità de la promessa facemo de pagare la compositione de dicti officii a la felice memoria de papa Hadriano sexto, quando ne pigliamo la possessione et cassato ogni cedula havessimo sopració facta et piu perche per li sopradicti denari et parte depsi havemo date diverse lettere de cambio directe a nostri de Ispruch et altri lochi siamo dacordo cum sua Santità, che ci deba conservare senza danno quando dicte lettere cum ciaschuno depsi si trovassino acesi et per vigore de quelli fussino in alchuno modo molestati, ex nunc sua Santità vole che non siano de alchuno valore: et per fede de la veritá ad probatione et observantia de sopradicti conti et conventione, sottoscritte de mano de Christoforo Muelich nostro institore questo di 31. de agosto 1524. se dignará soa Santità subscribersi de sua propria mano cum ordine siano registrati ne li libri dela camera apostolica, adció ne possiamo havere patente autenticha quando ne faria bisogno et la vogliamo.

Ita motu proprio approbamus observari et registrari mandamus. I.

II.

*Arch. Vatic. Divers. 75. fol. 84.*

La santità de N. S. papa Clemente septimo de contro de havere per conto de li contrascripti cambii de ducati cinquantamilia doro larghi como appresso seguita.

Et primo a di 13. de agosto 1521. havemo hauto contanti da don Johanni Emanuel oratore de la cesarea Maestá ducati dodici milia doro larghi che fanno dodicimilia trecento sette soldi 13 denari 6 de camera, et a di 21. del dicto mese de Augusto havemo contanti dal dicto signore oratore ducati settemilia doro de camera, et a di 13. de septeembre dal dicto signore oratore contanti ducati decemilia doro de camera.

Et a di 25. de septeembre havemo la promessa del herede de Tadheo Gaddi etc de ducati novemilia doro larghi che fano ducati novemilia-  
ducento trenta soldi 15 denari 6 doro de camera. Et a di 14. de No-  
vembre del dicto anno hauemo la promessa de Bernardo Bini de ducati  
trecento doro de camera somma in tutto hauto tra contanti et promesse  
pro parte de questo conto ducati trentaotto milia octocento trenta octo  
soldi 9 den . . . camera . . . . . d. 38838. s. 9. d.-

E piu deve hauere sua Santità a di 31. de agosto 1524. ducati seymilia vinti quattro soldi 12 doro de camera et sono per causa de li contrascripti cambii de ducati cinquantamilia larghi che non furono del tutto da noy pagati cioè se ne pagato al R<sup>mo</sup> cardinale Sedunense a Velkirch a di 22. de settembre 1521. ducati vinti octo milia doro larghi in tanti fiorini de Reno a rasone de quattro fiorini per tre ducati doro larghi, como appare per la quitanza hauta da sua Sr<sup>ia</sup> R<sup>ma</sup>, et ducati quindicimilia octocento vinticinque doro larghi habiamo pagati a messer Hieronymo Prunner como procuratore del R<sup>mo</sup> cardinale Sedunense in fiorini vintiuno milia et cento de Reno como appare per la soa quitanza facta in Pagomorbin sotto di 12. doctobre 1521. Somma in tutto pagato per parte de li dicti ducati cinquantamilia doro larghi ducati quarantatre milia octo cento vinticinque doro larghi, restaressimo anchora a pagare per resto de li ducati cinquantamilia ducati seymilia cento settantacinque doro larghi, de li quali trahemo ducati trecento settantatre doro larghi sono per resto de un conto de certe staffette mandamo in piu volte da Roma in fino a Trento, como appare per dicto conto sottoscripto per mano del R<sup>do</sup> messer Johanni Matheo datario de la Santità de N. S., et piu trahemo fiorini de Reno trenta sette che fanno ducati vintiocto doro larghi, hanno speso li nostri de Alemagna in piu porti de lettere et altro per ordine del R<sup>mo</sup> cardinale Sedunense, quali denari trahemo de li sopradieti ducati 6175 doro larghi, resta anchora ducati cinquemilia octocentottantaquattro doro larghi che restano a dare a soa Santità per resto de dicti cambii che fano a ducati 39 per 40 ducati de camera come di sopra . . . . . d. 6024. s. 12. d. . . .

E piu deve hauere soa Santità a di 31. de agosto 1524. ducati novemilia vinticinque soldi 13 doro de camera sono per tanti ne remisse Christofo de Haro et Gonsale de Almasan mercanti spagnoli de Vagliadoleto sino del mese de Maggio et Giugno del anno passato in diverse partite cum ordine de pagarli a la felice recordatione de papa Hadriano sexto, de li quali denari habiamo hauta quetanza da sua Santità sotto di 16. de giugno proximo passato et sua Santità ne ordina se mettimo ad questo conto . . . . . d. 9025. s. 13. d. . . .

E a di dicto ducati mille doro de camera ci fa boni per sua Santità el R<sup>do</sup> messer Baldassare da Pescia . . . . . d. 1000.

Et a di dicto ducati tremilia settecento cinquantacinque soldi 3 denari 2 doro de camera sono per resto et saldo de questo conto de li quali habiamo hauta in questo di sopradieto ad instantia de sua Santità lo promessa de Philippo Strozzi et compagni de pagarceli per tutto luglio proximo a venire . . . . . d. 3755. s. 3. d. 2.

Somma in tutto lo hauere de questo conto monta ducati cinquantaocto

milia seycento quaranta tre soldi 17 denari 2 doro de comera . . . . .  
d. 58643. s. 17. d. 2.

Jacobo Fucheri et nepoti in Roma a di 31 de Augusto 1524.  
Collat. Donatus

Um die Rechnung verständlich zu machen, gebe ich sie auch in Tabellenform, wobei ich richtigere Summen in Klammern angegeben habe.

Die Fugger haben ausgezahlt:

Wechsel des Papstes und des Don Manuel:		duc. larg.		
13. August 1521 an Fugger in Innsbruck . . . . .				12 000
zahlbar in Trient an Melchior Lang . . . . .	16 000 fl. rh.			
15. August 1521 an Fugger in Innsbruck . . . . .				16 000
6. Sept. vista . . . . .	[21 333] fl. rh.			
9. September 1521 . . . . .				22 000
zahlbar in Lindau Card. Schinuer u. Filonardi [29 333].				
				50 000
		ducati di camera		
		duc.	β	δ.
39 ducati larghi = 40 ducati de camera . . . . .		51 282	1.	—.
Seit Jan. 1521. Für Transport von 5160 duc. d. c. in verschiedenen Teilen nach Lyon und Florenz		456.	19.	8.
8. Januar 1522 [1523]. 6000 duc. larghi = 8000 fl. rh. gezahlt an die Stadt Zürich. Befehl Hadrians VI.		6153.	16.	6.
31. August 1524.				
500 duc. d. camera Streit um die vier Amter des Anton Fugger.		750.	—	—
250 " " " Schadenersatz für Strozzi (vgl. Fugger Einnahme).				
	Summa .	[58 642.	17.	2.]
		58 643.	17.	2.

Die Fugger haben eingenommen:

1521 Aug. 13.	Zahlung von Don Juan Manuel 12000 d. larghi . . . . .	12 307.	13.	6.
" " 21.	Zahlung von Don Juan Manuel . . . . .	7 000.		
" Sept. 13.	" " " " " " . . . . .	10 000.		
" " 25.	Obligation von Taddeo Gaddi Erben 9000 d. l. . . . .	9 230.	15.	6.
" Nov. 14.	Obligation von Bernardo Bini . . . . .	300.		
		38 838.	9.	—

ducati di camera  
duc.    β    δ.

1524 Aug. 3. Fugger-Wechsel auf 50000 Duc. larghi.

Darauf tatsächlich ausgezahlt:

	d. l.	fl. rh.		
22. Sept. 1521 zu Feldkirch an Kar-				
dinal Schinner . . . . .	28000			
12. Okt. 1521 zu Pagomorbin an				
Hieron. Prunner . . . . .	15825	=	21100	
	<hr/>		43825	
<hr/>				
Bleibt von seiten der Fugger zu				
zahlen . . . . .	6175	=		
Davon Abzug für Kosten von Posten				
bis Trient . . . . .	401	}	373	
In Deutschland Briefporti . . . . .	28		=	37
	<hr/>		5874 [5774]	=
			6024.	12. —
1524 Aug. 31. Sendung von zwei spanischen Kauf-				
leuten für Papst Hadrian . . . . .	9025.		13.	—
1524 Aug. 31. Anweisung des Balthasar de Pescia				
namens des Papstes . . . . .	1000.		—	—
Bleibt eine Restschuld der Kammer, dafür Zahlungs-				
versprechen von Filippo Strozzi, zu decken nächsten				
Juli . . . . .	3755.		3.	2.
	<hr/>		58643.	17. 2.

135. *Papst Clemens VII. nimmt den Fuggern die römische Münze und gibt sie der Florentiner Nation in Rom. Rom 1524 September 14.*

*Arch. Vatic. Divers. Camer 75 fol. 113<sup>v</sup>.*

Clemens papa 7<sup>s</sup>.

Felieis recordationis Leonis pape decimi predecessoris ac secundum carnem fratris nostri patruelis exercitium eudendi monetam in Urbe consuli et consiliariis nationis nostre Florentine demandavit, et ipsos in zecherios suos ac sedis apostolice ad eudendum monetam auream argenteam et aeneam cum pactis et capitulis alias cum illis de Fucharis mercatoribus Alamanis tempore, quo dictam zecham habuerunt, factis deputavit, vestigiis inherendo, motu proprio etc. quameunque aliam deputationem zecheriorum etiam auctoritate apostolica hactenus factam cassantes, et illis ne de cetero eudere presumant sub indignationis nostre pena inhiibendo:

modernos et pro tempore existentes consulem et consiliarios dicte nationis et ab eis deputandos in zecherios dicte zeche ad eudendum dictam monetam cum capitulis pactis et conventionibus salariorumque assignationibus cum dictis de Fucharis initis et per eundem predecessorem confirmatis, ad triennium proxime futurum incipiendum kalendis mensis aprilis et ut sequitur finiendum, et deinde ad nostrum beneplacitum facimus constituimus et deputamus, et augmentum pensionis domus zecherio ad eudendum monetam dare solitum solvere promittimus. Mandantes dilecto filio Francisco Armellino Medices tituli sanctorum Marie in Transtyberim et Calisti presbitero cardinali nostro et sancte Romane ecclesie camerario, et dilectis filiis presidenti et clericis camere nec non thesaurario nostro, quatenus deputationem huiusmodi nostram in libris camere prefate registrari et instrumenta desuper oportuna fieri faciant, ac litteras patentes iuxta stilum desuper expediant, et dictis zecheriis in hiis, que ab eis requisiti fuerint, assistendo nostram deputationem huiusmodi observent, ac ab aliis per censuram ecclesiasticam observari faciant, invocato si opus fuerit auxilio brachii secularis inclusive, in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Datum Rome apud Sanctum Petrum die 14. septembris 1524 pontificatus nostri anno primo.

Placet et ita motu proprio revocamus et mandamus J.

Collat.<sup>a</sup> Donatus.

136. *Anerkennung der Fuggerschen Abrechnung durch die päpstliche Kammer.*  
Rom 1524 Sept. 26.

*Arch. Vatic. Divers. Camer. 75. fol. 85.*

F. Armellinus Medices etc. Cum dilecti nobis in Christo Jacobus Fucher et nepotes mercatores Alemanni et pro eis Christoforus Muelich eorum institor et procurator in camera apostolica exhibuerit motum proprium tenoris superscripti videlicet

Clemens etc. motu proprio etc. nos mandatis prefati s. D. N. et eorundem mercatorum honeste petitioni parere, ut decet, et annuere volentes, de mandato prelibati S. D. N. et auctoritate nostri camerariatus officii dictos motum proprium et computa in libro primo diversorum ejusdem S. D. N. foliis 83, 84, et 85. per infrascriptum camere apostolice notarium registrari mandavimus, bonaque omnia et singula tam spiritualia quam temporalia prefate camere apostolice pro dictorum mercatorum cautela et securitate juxta formam dictorum motus proprii et computorum obligamus et ypotechamus. In quorum fidem et testimonium presentes fieri et sigilli nostri camerariatus officii fecimus impressione muniri. Datum

---

<sup>a</sup> Hier setzt andere Hand ein.

Rome in camera apostolica die 26 septembris 1524. pontificatus S<sup>mi</sup> in Christo patris et D. N. domini Clementis divina providentia pape VII. anno primo.

F. Cardinalis camerarius

Visa Philippus camere apostolice clericus

Visa Johannis de Viterbio camere apostolice clericus.

Vise C. Barotius camere apostolice clericus.

Visa N. de Gaddis camere apostolice clericus.

Collationat. Donatus.

137. Aus der Bilanz der Fugger auf 31. Dezember 1527.

Aufgestellt nicht vor Mai 1528.

Fuggersches Archiv Augsburg. Pap. Orig.

I Einnahmen.

Leipzig: fl.

Debitori: Marggraf Joachim Churfurst . . . . . 217. — —

Presslaw

Zu Rom zalt adi 25 Aprill des 1528 iars duc. 100 de chamera auf schreiben von Craca de di 5 Jenner auch des 28. iars, her Jacobo Schutz, thut . . . . . 140. — —

Augsburg.

1. Einzunehmen, das an andern Orten schon ausgegeben ist:

auf Prechters schreiben von Straspurg zu Rom zallt adi 28 Marzo im 27. herr Caspar Wayschan duc. 3 . . . . . 4. — —

fur herr Cristoff Gross zu Rom ausgeben umb ain dispennsatz duc. 10 . . . . . 14. — —

M. gsten herr Marggraff Joachim Curfurst . . . . . 153. 10. —

herr Quirino Galler oder der bischof von Passa sendt zu Rom außgeben duc. 50. . . . . 70. — —

Debitori:

Frantz von Sicking seliger . . . . . 1500. — —

Hanns Varenpuehler zu Linda . . . . . 825. 15. 6.

noch mer gemelter . . . . . 32. 5. 6.

Fridrich Prechter zu Straspurg . . . . . 4051. 16. 6.

Nürnberg:

Einzunehmen, das an andern Orten schon ausgegeben ist:

	fl.		
zu Florenntz herren Ambrosio Preyss glichen duc. 70 la, soll der herr bischoff zu Wurtzburg wider zallen . . .	100.	—	—

Debitori:

Marggraf Casimir von Brandenburg . . . . .	1914.	5.	—
herr Achonis Jacobi electus Lundensis . . . . .	42.	12.	—

Antwerpen.

Debitori:

	hl.	<i>β</i>	<i>δ</i>
Kunig de Tenmarekht . . . . .	258.	6.	8.
Diego di Haro Kupher vertrag . . . . .	5827.	1.	—
Fernandus de Villena. . . . .	450.	—	—
Batista de Tassis postmaister . . . . .	31.	13.	3.

Venedig.

Roma.

Einzunemen zu Augspurgg zalt adi 16. September im 27. jar Philipp de Spino auf ain wexlbrieflin von Senis dedi 21. Augusto . . . . .	11.	4.	—
zu Venedig zallt adi 11. october in 27 iar heredi di Lucha Vendriminii duc. 610 corenti, sollen zu Leon zalt werden zu in 26 per cents . . . . .	768.	12.	—
Herr Jeronimo Rorario sendt im auf 2 augto zu Speyr glichen . . . . .	249.	6.	8.

Par Gellt.

Hat Jacob Rehlinger dem herr Quirino Galler geant- wurt duc. 2283 <i>β</i> 17 d. 2 di camera zu 140 pro cento	3197.	8.	—
--	-------	----	---

Debitori.

	Duk.	<i>β</i>	<i>δ</i>
Rede di Mariano Gisi zu Senis . . . . .	51.	5.	6.
Rede di Tomaso e Bartolomeo Cospì . . . . .	3.	6.	8.
Vice Rey zu Neaplas . . . . .	14578.	2.	—
Monte fidei . . . . .	980.	—	—
Jac <sup>o</sup> Doffi zu Florentz . . . . .	1494.	2.	7.
	duc.		
Zoiero de Bene . . . . .	40.	16.	6.
Caradosso di Foppa . . . . .	100.	—	—
Florian Zurilo . . . . .	30.	—	—
Fraw Julia de Renieri . . . . .	76.	—	—
Simon de Richasoli . . . . .	1530.	—	—
Summa tut . . . . .	fl. 26 437.	2.	8.

Zu Rom hab wir officia 3 porciones de rippa in persona  
Raymundus Fuggers umb 1200 duc.



	fl.	ß	ſ
Mer 3 cavalierati auf Raymundus, Anthoni unnd Jeronimus Fugger umb 2400 duc. Summa 3000 duc. thond	5040.	—	—
Mer hab wir ain hawss alda, wiewol es uns vil ain merers cost, slag ichs an umb duc. 1000, thut . . . . .	1400.	—	—
15. Summa fl. 37103 <i>ſ</i> 13 hl 4			
di duc. sendt di chamera zu 140 fl. rh. für 100 d.			

Der hausrat so alda ist sein nit vil, auch kain silbergeschirr, laut des inventari für nichten angeschlagen.

Hispania.

Duc. Marav.

Einzunemen: Christoforo di Haro sendt zu Rom zalt Johan de Solis adi 20, Zungno im 23. duc. . . . .

60. —

debitori:

M g. herr marggraf Johan Albrecht von Brandenburg duc. . . . .

500.

X<sup>o</sup> de Haro . . . . .

3510. 287.

Maffeo de Tassis . . . . .

140.

X<sup>o</sup> di Haro für den condado dess October marekts im 24<sup>t</sup> Jar duc. . . . .

69. 125.

Wechsel Buch.

fl.

Anthoni Mangold unser dienner . . . . .

250. — —

herr Jacob Villingner . . . . .

10000. — —

Das Interesse darauff . . . . .

208. 6. 8.

Hofbuch.

II. Ausgeben

Wien.

Fraw Dorothea von Sibenburgen oder Hansen Stadler zu tzallen umb 200 duc. 1<sup>st</sup> zu Rom eingenomen . .

266. 13. 4.

Hoehenkirch.

Ausgeben herr Johann Sanders schwester, Margreth Ferrerin und irem sun Hansen zu bezalen, send zue Rom auf ultimo aprill des 28<sup>t</sup> erlegt . . . . .

100. — —

Pressla

Zu Rom für einnemen auf 14 aprill im 28<sup>t</sup> iar duc. 2. von Jochim Ursatzki von wegen herr Stanisla0 Borekh pro resto an 32 duc, soll man zu Craeka dem doctor Porekh widerzallen, golt . . . . .

2. 16. —

	fl.	ß	ö.
Ofen			
Creditore. Bischoff Lassla von Grana . . . . .	6100.	—	—
Augspurg			
Aufgeben. herren Marquartn vom Stain zu bezallen, sendt auf der hutt Hoehenkirch eingnomen . . . . .	44.	3.	—
Der Churfurst von Branndenburg umb 75 duc. zu Rom bezalt, die hat Leibtzig verrechnet . . . . .	106.	10.	—
Conrad Rechlinger duc. 254 di chamera, sten zu Rom für einnemen auf ultimo Augusto deß 26 <sup>t</sup> von wegen 4 officia cavalierati zu 140 gulden für 100 ducaten	355.	12.	—
Sebastian Scherttl von Schorndorf duc. 2000 largi zue 90 kr. hat er zu Rom eingelegt auf 17. October umnd noch auf 22. October 1000 duc. la alles des 27 <sup>n</sup> jars summa 3000 duc. . . . .	4500.	—	—
Nielas Magk zu Rom erlegt 1000 duc. la. . . . .	1500.	—	—
Hanns Oek zu Rom erlegt duc. 700 la. . . . .	1050.	—	—
Hans Siber von Reinstetten umb 500 duc. la. zu Rom erlegt, im oder Hannsen Müller zu Ulm zu zallen .	750.	—	—
Hanns Schmid umb 300 duc. la zu Rom erlegt . . .	400.	—	—
Corratin von Glurintz umb 1300 duc. de chamera zu Rom erlegt . . . . .	1733.	6.	8.
Wolfgang Graf vonn Bada umb 102 duc. la zue Rhom erlegt . . . . .	136.	—	—
Sebastian Wurtz von Kriehenhausen zu Rom erlegt duc. 225 <sup>la</sup> zu zalen im oder andre Römer von Wimpfen	300.	—	—
Hanns Tolch von Schafhaim duc. 75 la . . . . .	100.	—	—
„ Hartman umb duc. 300 zu Rom erlegt . . . . .	400.	—	—
„ Schimel von Wurmbz umb 600 duc. la. zu Rom erlegt . . . . .	800.	—	—
Jörg Lindenmair von Wörd umb duc. 225 la . . . . .	300.	—	—
Conradt Rechlinger umb duc. 128 di chamera von 4 offi- cia cavalierati . . . . .	179.	4.	—
Sebastian Wurtz umb duc. 30 la zue Rom zalt . . .	40.	—	—
Wolf Bernardin von Saltzpurgg umb duc. 315 la zu Rom erlegt . . . . .	420.	—	—
Jobst Schneider von Massenbachhauss umb 600 duc. la zu Rom erlegt . . . . .	800.	—	—
Hanns Mauder von Schweinfurt umb duc. 160 <sup>1/2</sup> la zu Rom erlegt . . . . .	214.	—	—

<sup>a</sup> War Besitzer von Kupferbergwerksanteilen.

	fl.	β	δ
Hanns Wagner von Puechpern umb duc. 94 <sup>la</sup> zu Rom erlegt . . . . .	126.	6.	8.
Hainrich Schmid umb duc. 80 <sup>la</sup> zu Rom erlegt . . . . .	120.	—	—
Elisabeth vonn Guntzpurck duc. 450 <sup>la</sup> zu Rom erlegt . . . . .	600.	—	—
Jobst Schneider unnd Heinrich Perntz vonn Gerstheim umb d. 675 <sup>la</sup> zu Rom erlegt . . . . . fl.	900.	—	—
Fraw Cristina Puecherin von Bern duc. 225 <sup>la</sup> . . . fl.	300.	—	—
Hainrich Prentz von Gersthaim umb duc. 75 <sup>la</sup> . . . . .	100.	—	—
Lorentz Rad von Torlach duc. 50 <sup>la</sup> . . . . .	66.	13.	4.
Ursula von Saltzburg duc. 24 <sup>la</sup> . . . . .	36.	—	—
Michael Singer duc. 50 <sup>la</sup> zue Rom erlegt . . . . .	75.	—	—
Mathis Auras von Trier duc. 502 <sup>1 2 la</sup> zue Rom erlegt . . . . .	670.	—	—
Hanns Tolch duc. 75 <sup>la</sup> zue Rom erlegt . . . . .	100.	—	—
Simon Magk von Oppenheim duc. 51 <sup>la</sup> zu Rom erlegt . . . . .	68.	—	—
Hanns Mander von Schweinfurt duc. 804 <sup>la</sup> . . . . .	1072.	—	—
Gall Schmid von Rotenburg am Necker du. 90 <sup>la</sup> zu Rom erlegt . . . . .	120.	—	—
Matheo Haintzin Jacobs sun duc. 75 <sup>la</sup> . . . . .	100.	—	—
Thomas Conradi duc. 525 <sup>la</sup> zu Rom erlegt . . . . .	700.	—	—

Creditori

Franntz Doffi von Florentz . . . . .	4.	6.	—
Conradt von Pemelperg genannt Clain Hess . . . . .	4266.	13.	4.
M. gst. herrn Cardinal zu Saltzburgg . . . . .	4954.	9.	8.
herren Marquart vom Stain . . . . .	1000.	—	—

Nürnberg

Außgeben: Marxen Sidlman oder sein erben zu Rom eingewomen ad 8 Luio im 27 <sup>t</sup> Jar duc. 250 <sup>la</sup> darfur . . . . .	358.	6.	8.
Erhart Daphart von Grafenwörd umb duc. 112 <sup>1 2 la</sup> zu Rom eingewomen, darfur zu tzallen . . . . .	150.	—	—

Creditori

Dechandt unnd Capitl zu Münster. . . . .	42.	10.	—
--	-----	-----	---

Cöln

Außgeben sendt zu Rom a di 23 Aprill zu tzallen dem Jacob Gelich von Cöln oder Wilhalm Ruch von Regenspurg . . . . . fl.	100.	—	—
--	------	---	---

Antwerpen.

Franc <sup>o</sup> Sprenger zu Rom erlegt 60 duc., soll man im zallen . . . . .	84.	—	—
---	-----	---	---

	fl.	ß	ð.
Matheus Claus für 40 d. la zu Rom erlegt . . . . .	53.	6.	8.
Alberto Gotfrid zu Rom erlegt duc. 200 la, soll man im darfür zallen . . . . .	266.	13.	4

Venedig

Außgeben. Zu Rom für Einnemen. dem Ant <sup>o</sup> unnd Hanns Pimel zu Venedig pro 35 largi zutzallen Petro Schad unnd Lorentz Pawseht . . . . .	49.	—	—
Mer zu Rom für einnemen 600 duc la für 600 duc. cor- rente zu 91 percento durch Jac <sup>o</sup> Balduci gewexelt .	840.	—	—

Rom.

	duc.	ß	d.
Außgeben von Augsb. gen Rom zutzallen genommen in 57 posten, noch unbetzalt in summa . . . . .	1824.	5.	3.
Von Nurnberg dahin genommen in 41 posten	2120.	—	—
„ Cöln „ „ „ 53 „ nemlich . . . . .	887.	16.	9.
„ Leibzig in 28 posten . . . . .	478.	8.	—
„ der hutt Hochkireh in 6 posten . . . . .	2151.	8.	2.
„ Potzen . . . . .	2.	12.	—
„ Franckhfurt für herr Johann zum Jungen fl. 20 rh.			
„ Franckhfurt aus den messen in 18 posten . . . . .	348.	12.	8.
„ Hall in 2 posten . . . . .	34.	—	—
„ Fuggeraw . . . . .	13.	—	—
„ Ispania in 3 posten . . . . .	135.	—	—
„ Antorff . . . . .	21.	—	—
„ Innsprugg in 3 posten . . . . .	26.	6.	—
„ Linda fl. 144 reinisch			
„ Pressla in 6 posten . . . . .	117.	—	—
„ Cracka in 6 posten . . . . .	198.	—	—
„ Saltzpurg in 2 posten . . . . .	23.	—	—
„ Wienn . . . . .	130.	10.	—

hl.

Von Venedig in ainer post duc. 720, von Leibzig in 2 posten 60. 17. 6. von Pressla 2 post 18. 9. — von Augsburg in 3 posten 40. — — die ducaten zu 140 percento tuet in Summa . . . . .	13254.	7.	6.
--	--------	----	----

duc.    β    d.    hl.    β    δ

Creditori.

herr Johann Copis umb 3 disposito zedl	462.	5.	—		
„ Johann Kottenbruer . . . . .	64.	—	—		
Melchior Hamel . . . . .	12.	—	—		
Hartnago Lanng . . . . .	175.	—	—		
Jan. Ant <sup>o</sup> Bulleo baro . . . . .	120.	—	—		
Fernando de Villena, hat er unns bezalt pro parte der 60063 duc. nemlich ducat . . . . .	36519.	8.	9.		
herr Jörg Posch . . . . .	790.	—	—		
Theoderico Otelin . . . . .	40.	—	—		
Don Carlo de la Noy vice Rey . . . . .	3333.	1	3		
Summa in duc. zue 40 per cento . . . . .				58122.	8. 7.
Summa fl. 71376. 16. 1.					

Wechselbuch

herrn Jacoben Villinger . . . . . 17200.

III. Inventari von allen Orten.

Rom

Zu Rom ist noch etlich haußrat nit ful wert und kain ynventari darvon gemacht worden.

Ain hauß alda, wol es unns mer kost, so schlag ichs an auf 1400 duc. ain meßgewand weiß damascht mit guldin plumen.

IV. Böse Schuldner.

Hierinn werden begriffen Schulden, so nit gar gewiss, ains tails gar pöss sendt. Auch andders so Ich nit aigentlich kan wissen, wann mans zu geltt, unnd was daraus mag gepracht werden, Derhalb ichs hier Inn ain sonnder Libell, unnd nit in das vermugen unnsers Capitals yetzo in diser beslus Rechnung, und derhalb aussetz, wass mann in kumfftig von solichen Schulden ein . . . das sol in nachvolgenden rechnungen . . . zugetailt auch bezalt werden.

Augsburg

Debitori

		fl.	β	δ
Doctor Johann Speyser . . . . .		61.	—	—
herr Hanns Zinckh seliger . . . . .		504.	19.	10.
„ Leonhart von Eck doctor . . . . .		140.	—	—

fl.    *ß*    *ð*

Nürnberg

Debitori

Marggraf Casimirus . . . . .	50.	—	—
Doctor Jacob Spiegl . . . . .	20.	—	—

Cöln

Einzunemen ain wexel umb 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> duc. zu Rom zalt auf 19 Marzo in 1523 <sup>t</sup> iar herr Theoderico de Ainem, auf ain wexelbrief de di 16 Jenner lava <sup>ta</sup> Haning Baues . . . . .	10.	—	—
---	-----	---	---

Antorff

Debitori

Leonhart Frischgobaldi f. 360.

Rom

Debitori

		<i>ß</i>	d.
Spanochi zu Semis . . . . . duc.	2055.	4.	6.
Spital der Teutschen . . . . . "	100.	—	—
Engelhart Schawr . . . . . "	54.	—	—
S <sup>or</sup> Fridericho Caraffa . . . . . "	111.	6.	—
Jan Bentzi zu Naplas . . . . . "	331.	12.	6.
Caspar Hugelino erben . . . . . "	232.	—	—
Anthonio Ritzo . . . . . "	48.	—	—
Jan Caparella . . . . . "	97.	11.	—
Marco Ant <sup>o</sup> Montzin . . . . . "	19.	10.	—
Summa 9 posten thond duc. 3049. 4. — zu 140 fl. r. pro cento für 100 duc. tut . . . . .			426 [sic!]

Der Bapst zu Rom ist uns schuldig duc. 14970 *ß* 13  
di chamera, ain schuld noch von papa Leo herruerend,  
daran hand wir 3 stain in Ring gefast, ain robin,  
diemant und schmarall, werden dannocht ob 10<sup>m</sup> duc.  
mugen gelten.

Wir sollen sonst der Camera apostolica duc. 559 *ß* 15  
d 6 de ch<sup>a</sup> zu Rom.

Mer zu Wienn fl. 587 *ß* 5 h 6, alda genad gelt ein-  
genommen.

Dise 2 posten setz ich nit in einnemen, so man auch  
umb dise schuld wird handeln, tarff mans nit zallen,  
dann wir an das vil ain merers am interesse ver-  
lieren, setz ich fur vol. . . . . Tuet fl. 20958. 18. —

138. Die Stadt Nürnberg an Franz Imhof zu Rom, betr. die Erwirkung eines Ablasses.

Nürnberg 1513 Dez. 28<sup>1</sup>.

K. Kreisarchiv Nürnberg. Briefbuch Nr. 73 fol. 124.

Franntzen Imhof ytzo zw Rom.

Lieber der Imhof! Alls du vnns Jungst vor deinem abschaiden hast lassen anzaigen, wie du alls ein pfleger der armen sonndersichen Stiftung auß guter bewegung vnd auff das dieselbig loblich stiftung vnd almusen mit notdürfftiger furschung dester statlicher mög erhalten vnd geraicht werden, willens vnd furnemens seyest bey dem Babstlichen Stud zu Rom vmb Indulgenz vnd ablas auff etlich tag In der Carwochen zearbaiten, In gutter hoffnung den on beschwerd mit geringen costen zu erlangen, welhs wir vnns dermassen haben gefallen lassen vnd doch zu merer bestendigkeit vnd furdrung solehs gottlichen wercks vnns verfanngen, derhalben mit dem Erwürdigen Herrn Melchior Püntzing, Brobst zu sannt Sebolt, vmb Consenß vnd verwilligung zehandeln und dann dir In dem allem vnnsrer gemut durch schriff zueroffnen etc.; demselben nach geben wir dir hiemit zuerkennen, das gemelter Brobst nach etlicher handlung, so in vnnsrem namen bey Im beschehen, sich des bewilligt hat: wann der ablas zu handtraichung vnd furschung der armen sonndersichen menschen, so alle Jar In der Carwochen her In vnser Stat kommen, in sein kirehen zu sannt Sebolt auff drey tag nemlich Mitwoch, Donerstag vnd Freytag erlanngt vnd er alls Brobst vnd pfarrern von Babstlicher heyligkeit zu Comissarien verordent vnd macht geben werd, solehen ablas zu Exequirn, zuuerkunden vnd peichtuätter niderzusetzen, So wol er darynnen gehorsam sein vnd nicht allain den pristern In gemelter seiner, sonnder der andern kirchen vnd Clostern allhie (doch nach seinem gefallen vnd welehe er darzu fur tuglich vnd geschickt ansehe) erlaubnus geben, die Cristenmenschen auff solche Babstliche begnadung peicht zehoren vnd zu absoluirn; vnd ob sich aber begeb, das yemand sich beschwerdt derselben verordent, prister einem zupeichten, sonnder sein aigen peichtuater (dem soleher Babstlicher gewalt nicht verlihen wer) hett, bey dem er zepleben vermainte, wo er dann darynnen vmb erlaubnus wurd angesucht, wollt er das auch zulassen, auff das nyemand verhindert wurd sich der gnaden tailhafftig zemachen. Vnd dhweyl wir dann ytzvermelte des Brobsts verwilligung vnd erpieten für gnugsam achten, vnd zu danck haben angenommen, So ist an dich vnnsrer gutlich begern, wollest deinem loblichem vorhaben vnd furnemen vmb erlanngung eins ablas, auff vorbestimbte Zeyt vnd vunderschaid vollziehung

<sup>1</sup> Wie die Angabe des Wochentags beweist, ist hier nach Weihnachtsanfang die Jahreszahl angegeben worden.

thun vnd darynnen mit Rat, hilff vnd furdrung deiner Herru vnd gutten gonner zu Rom, der du zugenissen verhofst, gutt. vleys fürwenden, wie du zethun wol weist, vnd wir nicht zweyfels tragen, daran geschicht vnns guts gefallen vnd wollen das zusampt dem Ion, das du von dem beloner alles gutten vnzweyfenlich gewertig bist, gein dir mit Freundschaft vnd gutten willen bedencken vnd vnuergessen hallten. Datum vnder Linhart Grunthern diser zeyt vnnsers Eltern Burgers petschir am Mitwoch sant Thomas abend 1514.

*139. Bericht Albrechts von Mannsfeld an Erzbischof Albrecht von Magdeburg, was nach der Wahl in Mainz zu tun sei.*

*Mainz 1514 März 9.*

*Staatsarchiv Magdeburg. Pap. Orig.*

Hochwyrdister durlenchter hochgeborner furst gnedister her. Undertheniglich geb ich e. f. g. zw erkennen, daß der doctor und ich dorch den dechandt alheyr zu Mencz seyndt angesucht wurdn, nach den e. f. g. zw eynen erzbischoff kegen Mencz postollert seyn, zu wellich postolacion ich e. f. gnaden gluckes und seligkeyt wünse, so wolle dy nottorfft erfördern. daß meyn gnedister her der kurfurst e. f. g. brüder eyn eyllent post nach Rom verfertige lassen alleß in seyner k. f. g. namen und bey den kardynalen, welliche dan dey ytzigen e. f. g. besthedigung haben in wegen brocht, bey den selbigen auff fleysiglichste lassen zw bearbten, dar myt an der convormacion bey bestlicher heylickeyt nicht mangel befunden werthen und daß dar in nicht gesewmett würthe, dan e. f. g. wissen, daß ettlichen leuthen solliche postelacion wyrt entkegen seyn, dy dan solliche besthedigung nach allem irem vormugen zw hyndern understehen werthen und muß alßdan myt grusser unkust und muhe dy postollacion erlangett werthen, waß auch sunst e. f. g. sampt meynem gnedisten hern dem kf von procuratoren zu Rom haben, bedoffen e. f. g. nicht sparen etc.

Zum andern sich auch der techandt sampt dem kappittel vor gut, daß e. f. g. bruder auff eylenst eyn bottschaft an k. Magestadt geschigkett hette und seyn keyserlich Magestadt zu bitten, nach dem e. f. g. zw erzbischoff postollerett seyn, daß s. k. magestadt seyner k. f. g. zw eren und gefallen wolden fleiß anwenthen an bestlich heylichkeyt, dar myt dy künformacion und besthedigung destar leydlicher mocht erlangen werthen in ansenung, das das stift zu Mentz in scholt und beswerung were. Auch so werthen wyr allheyr underricht, daß k. magestadt an sollicher postollacion misfallen tragen wyrdett, dan seyn geschigkten haben krelichen gesagt, dass seyner magestadt durch keyn wegk leyderlich sen, daß czweyn kurfursthen eynß geschlecht sein solden. So haben auch



seyen k. magestadt sunderlich fast erben lassen von herczogk Wilhelm von Beyhern brüedern eyenen. Und wo nun den gestrigkten von keysserlichen magestadt angezeygett, daß seyn k. magestadt in sollicher postollacion mangel oder beswer haben wurden, daß alßdan e. f. g. bruders geschigkte meyns gnedigesthen hern kurfürsthen hetten zu sagen. daß sollich vor jhsen geschehen und sunderlich so hette herczogk Ernst von Saxsen eyn son auff dem stift Menez gehabt myt namen herczogk Alberth. So hab auch der pfalgrawen eyenen eyenen bruder zw Trehr oder Kollen, alß ich underricht werthe, gehabt. So wyrt ich auch von etlichen kappittels hern underricht, daß k. magestadt vormaß vor e. f. g. kegen eyn kappitel zu Menez geschryben und vorbetthen. Sollich und ander ursachen wy meyn gnedister her der kurfürst der gleychen e. f. g. haben zu betrachten vor zw wenthen, doch hab ich auß guther meynung meyn eynfalt zu f. g. auch nicht wellen vorhalden.

Zu dritten, daß meyn gnedisther her der kurfürst mey, g. f. margrawen Kasimir geschreybenn hetten, daß seyn f. g. in eygener person zw keyserlicher magestat reythen wolde, ab k. magestat in sollicher postolacion mangel hette, solliche ab zu tragen, Eß hatt auch nicht czweyffel, eyn tawssent fl dar czwey thün feyl bey den rethen.

Zum vyrthen das von meyn gesther her der kurfürst meynen gnedistem und gnedigen hern von Saxsen geschreyben wurthe myt vermeldung, daß e. f. g. zu eyenen erzbischoff kegen Mentz postollert were und nach dem sich czwossen iren k. f. und f. gnaden an eyenen und dem vorscheiden bischoff zu Menez auch den von Erfort andersteyls errung erhaldden, were s. k. f. g. früntliche bitt kegen den von Erfort nichts vor zu nemhen, dan so e. f. g. alß seyner k. f. g. bruder von bestlicher heylickeyt zu eyenen ertzbischoff kegen Menez besthedigett, daß alß dan e. f. g. sich früntlichen myt innen ungeczweyffelt wol vortragen werthen, dan e. f. g. der meynung weren, dem hauß von Saxsen daß nicht in entzehen, waß im recht zugehort, auch so wurde eß sich e. f. g. fruntschafft und voreynigung nach nicht erleyden deß vorseehen ire k. f. u. f. g. werthen daß geringest, waß dem stift Mentz zwgehört e. f. g. zu entzehen auch nicht understhehen.

Solliches habe ich auß undertheniger guther vor meynung e. f. g. etc.

Datum Menez meyn handt eylent donnerstak nach Invocavyt anno domini XIII.

Es haben auch doctor Symon und ich disse meynung meyn gnedisten her dem kurfürsthen auch geschreyben

Albrecht grawe und  
her zu Mansfelt.

\*140. *Aus Schreiben Kurfürst Joachims von Brandenburg an seinen Bruder Albrecht. Köln a. d. Spree 1514 Juni 6.*

*Staatsarchiv Magdeburg XIV. 3. 176. Pap. Orig.*

»Als unns ewr lib geschriben unnd darneben etlich briue von dem capittell zu Meintz an ewr lib unnd unns lautende zugesant, haben wir innhalts vernomen und so ewr lib anzaigt, das ir noch zur zeit inn dem etwas zw haundeln nicht geburt, haben wir vor unns uff ewr liben gefallen innen antwort geben nach meldung angeslossner abschrift, auch dy schrift an unnsern oheim den bischoff von Hildensheim fertigen lassen, dy werdt ewr lib woll wissen zur stett zu schaffen. Was aber unnserr rath doctor Buß von Alvesleven geschriben hat von Augspurg aus, werdt ewr lieb auß seinem brive unns zustendig vermercken. Sind des ersten artickels das hinderstellig gelt belangent beswert gewest, aber besser mehre auß ewr liben brive vernommen. Unnserr guttduncken ist, das ewr lib im zum schirsten zu erkennen gebe, was unnserr rath er Eytwolfß vom Stain ritter von Kay. Mt einbracht hat, dy furschriften sind im, als wir nicht anders wissen, bereit zugesant, wo es aber nicht geschen, das es an sewmen bestalt werd unnd wo ewr lib gein Rom bottschaft zu thun gemeint, wollet unns wissen lassen, dann wir auch allerlay gein Rom zu schreiben haben. So hoffen wir, ewr lib soll des bischovs von Würtzpurgs anfechtung auch genesen. Deus pro nobis, quis contra nos.« Andere Sachen.

Datum Coln an der Sprew am dinstag inn heiligen pfingstang anno XIII<sup>o</sup>

\*141. *Aus Schreiben Kurfürst Joachims von Brandenburg an seinen Bruder Albrecht. Köln a. d. Spree 1514 Juni 27.*

*Staatsarchiv Magdeburg. XIV. 3. 176. Pap. Orig.*

»Der schrift, so unnsere und des cappittls zu Meintz geschickte gegen Rom von Bononia heraus und der thumbtechant zu Meintz an e. l. der Meintzischen postulacion unnd Erdfortischen sachen halb gethan, geschriben wvnd gebetn dem hanndl nachzutrachten unnd ir unnserr guttduncken mitzuteiln, was zu forderung dises hanndls weyter fuzunehmen unnd aber der hanndl bey Kayr May<sup>r</sup> uff antzeigen des bischoffs von Gurg, wie aus der geschickten brief zuvernehmen, in anderwege zu bearbeitn sein solt, haben wir ferners innhalts gelesen; unnd vhist gleichmessigen widerstanndt, so e. l. der Meintzischen postulacion halb zw Rom heimlich begegnet, das auch der von Gurg selbs zu seinem besten gearbeit, hievorn aus doctor Blanckenfeld kurtzlich zugesanter schrift vermerckt, dieweil aber gemelter doctor sampt ern Jorgen von

Eltz compter dannoch mit grossem fleiss bißher die sachen gefordert, auch von bepstlicher Heiligkeit ettlicher mass trost erlanngt und Kay<sup>r</sup> May<sup>t</sup> fur sich selbs gein Rom gnedige schrift unnd furdrung gethan, dunckt unns one not sein, dißmals bey Kay<sup>r</sup> May<sup>t</sup> umb weyter furdrung derhalb zu arbeiten. Sonnder das die geschicktn zu Rom die sachen erstlich mit embsigem fleyß anbrenngen, doselbst Kay<sup>r</sup> May<sup>t</sup>, der Konigen, kurfürsten, fürsten unnd capittl furbethe auch der cardinal hylff gebrauchen unnd was inen im handl begegnet auch trostes haben mögen. Solichs e. l. durch ein postpotschafft eylennds vermelden. Wo alßdham der sachen ferligkeit daraus befunden, will unns gefallen, das das cappittl zu Meintz derhalb bey Kay<sup>r</sup> May<sup>t</sup> e. l. zugut weiter ansuehung gethan hett, so es auch alßdham e. l. vor gut ansehen wurden, yemants von unnsern wegen nebn inen zu schicken, sol des nach e. l. gefallen unnd gutduncken bey unns kein mangel gespurt werdn. Unnd wo die fürschrift von e. l. herrn unnd frunden, so durch unns darumb ersucht, auch von der statt Erdfurt unnd sonnderlich der clerisey daselbs noch nicht alle gein Rom geschickt, das solichs fürderlich geschee. Was aber die Irrung zu Erdfurth belanget, . . .

Eingehend über die Erfurter Frage.

»Datum Coln an der Sprew am dinstag nach Johannis Baptiste anno etc decimo quarto.«

## ORTS- UND PERSONENVERZEICHNIS.

C und K sind im Anlaut. J und Y auch im Inlaut als gleich behandelt. Auf den Umlaut ist keine Rücksicht genommen. Die Doppelvokale sind wie Grundvokale behandelt. Die arabischen Ziffern ohne vorbergehende lateinische II beziehen sich auf die Seiten des ersten Bandes, die mit II auf die des zweiten.

### A.

- Aachen 85. 290. 299. 303  
Aalborg (Dänemark), Bistum 267.  
Aarhuus (Dänemark), Bistum 266.  
Abö (Finnland), Bistum 38. 265. II, 167. —  
  Bischof Arvid 38  
Accolti, Petrus, Kardinal 138. 228. II, 130.  
Acquapendente 49.  
Acqui, Aquensis, electus: Bruno 35.  
Adelmann, Bernhard 36. 39. 146. 194.  
  281 f.  
Adler, Philipp von Augsburg 163. II, 209.  
Admariis, Philippus de 278.  
Aegidius von Viterbo, Kardinal 184 f. 232.  
Agostini von Venedig 193.  
Agram, Bistum 35. 38. 275. — Bischof  
  Johann 38.  
Alber, Ulrich II, 35.  
Alberini, Marcello 212.  
Albret, d' Kardinal 54. II, 130.  
Alcantara, Ritterorden 245.  
Aleander 86. 138. 228.  
Almasan, Gonsalez de 236. II, 217.  
Altensee, Johannes 89.  
Altoviti, von Florenz, Bankhaus 16.  
  II, 3. — Antonio 22. 208. II, 3. —  
  Bindo 197. 199. 206. 247.  
Alvarotti, Alvarotti de 300.  
Alvensleben, Busso von 93 ff. 105 ff.  
  113—122. 134. 148. II, 69. 97. 99. 103.  
  107. 112. 114. 116—119. 190. 232.  
Amerika 59.  
Amerinus, L. II, 63. 67. 70 f. 124—127.  
  147. 199 ff.  
Amsterdam 154. 244.  
Anagni, Bistum 291. 298.  
Ancona 191 f. 215. II, 169.  
Annaberg (in Sachsen) 75—79. 143. 170 f.  
  179. 186. II, 170—176. 195. 199.  
Ansbach 145 f. II, 191. 194.  
Antwerpen 41. 153. 197. 239. 244 f. 262.  
  289. 293. II, 222. 225 f. 228.  
Aosta, Bistum 19.  
Appocellus 239.  
Apt (Frankreich), Bistum 41.  
Aquileja, Patriarchat 20. 30. 36.  
Arcimboldi, Mailänder Familie 65. —  
  Antonellus 153. — Johann Angelus,  
  schliessl. Kardinal 63 ff. 89. 125. 129.  
  151—154. 165. 171 ff. 176. II, 83 ff. 154  
  bis 165. 189. 208.  
Argentini, Francesco, Cardinal 51. 57.  
  264. S. auch Concordia.  
Armellini, Francesco, Kardinal 109. 139 f.  
  174. 223 ff. 227 f. 233. 235. 242. II, 133.  
  198. 206. 212. 220 f.  
Arnhem 171. 289. 294.  
Arragon, Ludwig, Kardinal von II, 130 f.  
Arras, Bistum 35. 63. 136. 152. 199. 277 f.  
  291. 303. II, 156. 158.  
Arzt, Bernhard 281. 287. — Burkhard 40.  
Aschaffenburg 99. 145. 149. 287 f. II, 177 f.  
  194.  
Askalon, Paul Titularbisch. von 38.  
Aslo (Norwegen), Bischof: Andreas 154.  
  266.  
Attavanti, F. de II, 71. — J. de 287. II,  
  5. 198.  
Attenhofer, Conrad, Propst von Zurzach  
  158. II, 56 f.  
Aubusson, Pierre, Cardinal 23.  
Auch (Frankreich), Erzbistum 18.  
Auer, Kilian 12.  
Aufses, Petrus 36.  
Augsburg, Stadt 1—6. 9—11. 72. 74. 81 f.  
  88 f. 105. 145. 164. 168. 193. 239. 248.  
  252. 280. 282 f. II, 22. 25 ff. 30. 32 ff.  
  36 f. 60 f. 66. S. auch Bistum. — Bis-  
  tum 18. 20. 28. 35 f. 39. 71. 80—84. 88 f.

124. 126 f. 134 ff. 143. 145 ff. 155—166. 178. 186. 189 ff. 194 f. 266. 281. 286 ff. II. 30. 32 ff. 36 f. 39. 64 f. 70—80. 108. 121. 125. 134 f. 152. 191. 194. 208. — Bischof: Christoph von Stadion 178. 189. 195. 281. — Heinrich von Liechtenau 35.

Avignon, Bistum 63.

## B.

Bacharen, Victor 8.

Bacoey, Thomas, Kardinal 75. 167. II. 130.

Baden, Markgrafen von: Karl 18. — Christoph 18. 21. 258. — Friedrich 17. — Jakob 18. 21. 30 f. — Rudolf 29. — Baden-Baden 258.

Bayern 74. — Herzogshaus 11. 100 f. 181. II. 90. 92. 115. — Albert, Herzog von 35. 258. — Ernst 99 f. — Ludwig 90. 143. — Ruprecht von. Bischof von Freising 17. — Wilhelm 90. 143. II. 231.

Bayreuth 145. II. 191. 194.

Balandrims, B. 64. II. 143 f.

Balbus 63.

Baldner, Jac II. 226.

Bamberg, Bistum 26. 28. 34—37. 39 f. 46. 81. 89. 92. 135. 146 f. 266. 281. 283. 285. II. 32. 64 ff. 71. 83. — Geogr. Bischof von 35. 71. 275. II. 14. 134.

Banchieri, Gian Francesco 257.

Banizio, Jacobo 298. II. 213.

Barcelona 7. — S. Eulalia II. 139. 182.

Bardi, Alessandro 258.

Barotius, C., Kammerkleriker II. 207. 221. Bartholus 111.

Basel, Stadt, Bistum 21. 26. 35 f. 40. 43. 61. 188. 257. 259. 266. 277. II. 7. 57. — Bischof Christoph: von Utenheim 26. 92.

Bässinger, Franz 3.

Batzasz, Matheus II. 13.

Baumgartner, Hans n. Sebald 209.

Baumhauer s. Bombauer.

Beauvais, Bistum 18.

Becka, Johann von 291. 298.

Beham, Georg 146

Beltrami, Bankhaus 190. — Gerolamo 224.

Bembo, Kardinal 70. 140. 242. 255. II. 168. 188.

Bemmelberg, Conrad von 237. II. 225.

Bene, Zoiero de' 240. II. 222.

Beneassai. Latinus 265. — Ventura, Bischof von Massa 261. 265. II. 7. 9. 12. 14.

Bentzi, Jan II. 228.

Berekmay, Johannes, ord. pred. 159. II. 60.

Bergen (Norwegen), Bistum 266.

Bergstrafe 99.

Berlin 106. 113. 279. S. auch Köln a. d. Spree.

Berlin, Johannes II. 20.

Bern 66 f. 237. II. 211. 225.

Beroaldo, Filippo II. 188.

Bertinoro, Johannes, Bischof von 59. 277.

Berto, Johannes, Bankier 22.

Bertolini, Mariano 36.

Besançon, Erzbistum u. Kirchenprovinz 36. 60. 63. 135 f. 152. 262. 277 f. II. 156. 158. 161. — Erzbischof Franz 262.

Beutelstein (Tirol) 90.

Beuthen (Schlesien) II. 19 f.

Bower, Johann 148. II. 191.

Bianchi, Emilio de' II. 216.

Bibbiena, Bernard Dovizzi de, Kardinal 264. II. 62. 184.

Biberach 156. II. 28.

Bilrinc, Joachim 26. 260.

Bimmel, von Augsburg II. 226.

Bini, Bini, Bankhaus u. Familie 227. — Bernardus de 175. 199. 224. II. 199 f. 210 f. 213. 216. 218. — Giovanni II. 211. — Piero II. 211. — Thomas de 70. II. 86. 168. 177.

Biondo, Gaspare 263. II. 3.

Bischofszell (Thurgau) 156. II. 28.

Blankenfeld, Johannes Dr., Bischof von Reval usw. 64. 92 f. 96. 100. 103. 106—109. 113—122. 127 ff. 132 ff. 146. 148. 150 f. 189. 193. 200. 205. 243. 278 f. II. 67 ff. 89. 91. 95—103. 105. 112. 116—120. 149 ff. 167 f. 187. 190. 232.

Blarer, Bartholomäus 260.

Bletz von Rottenstein, Johannes, Domdechant Konstanz 82. 155. 157. II. 23—29. 31—35. 37.

Bochelt, Henricus 153. 277.

Bock, Barthol. II. 29. — Jerg, Meister II. 29. 56. — Johannes II. 29. 35. 59.

Böcklin, Wolfgang 69 f. II. 192.

Bodensee 1.

Bodmann, Konstanz, Domherr 82. II. 23. 25—28. 35.

Böhmen 47. 58. 66. 75 f. 168. 173. 185. II. 15 f. 18. 20. 104. 123. — S. Ungarn K. Wladislans.

Bologna 50. 105 f. 113. 131. 162. 210. 214 f. II. 205 f. 232.

Bombauer, Christian 45 f. 60. 188. 279. S. auch Dorjat, Reval.

Bonassei s. Beneassai.

Borek, Stanislaus II. 223.

Borel, Johann 228.

Borgarini, Bankhaus 16. 22. 189 ff. 249. 271. 273. — Francesco 199.

Borromeo, Carlo 65.

Bosnien, Bistum 266.

Botzheim, Konst. Domherr 82. 158. II. 23 f. 26. 28. 31. 33 ff. 59. 61 f.

Bourbon, Connétable de 236. 243.

Bozen 239. II. 226.

Brabant 92. 173.

Bracci, Bernardo 238.

Braunante 55 f. 208.

Brandenburg, Bistum 37. 41. 122. 266. II. 108. — Bischof: Hieronymus 37. 94. 276.

- Brandenburg, Land 102. — Haus 63, 97, 100, 103, 112, 118, 120 f. 124 f. 128, 144, 146, II, 94 f. 99, 108, 110, 135—143, 187. — Kurfürst Joachimi I. 93 ff. 100—108, 112 ff. 117 f. 121 f. 129, 142, 149, 181, 205, 259, 279, II, 68 f. 87, 89, 91 ff. 99 ff. 103, 105, 110, 114, 116, 187, 221, 224, 230—233. — Markgrafen: Albrecht von, Erzbischof von Mainz, Magdeburg, Adm. v. Halberstadt 63, 93—136, 140—150, 175, 185 f. 189, 204, 250, II, 69, 86—122, 136, 147—152, 177, 188—192, 230—233. — Kasimir 168, II, 222, 228, 231. — Gumprecht 196. — Hans Albrecht 115, 196, II, 96, 116, 223. — Sibilla 305. — S. Deutscher Orden, Hochmeister, Albrecht, Braunschweig 134, II, 150.
- Brenz (Vorarlberg) 156, II, 28.
- Bremen, Stadt, Erzbistum u. Kirchenprovinz 32, 38, 45, 60, 63, 89, 135 f. 144, 152, 165, 266, 277 f. II, 156, 158, 161. — Erzbischof: Johann Rode 17.
- Brescia, Bistum 258.
- Breslau, Stadt 4 f. 20, 48, 239, 244, 258, II, 1, 18 ff. 221, 223, 236. — Bistum 12, 18, 21, 28, 35 f. 38, 41, 107, 173, 258, 275, II, 5, 7, 17, 22. — Bischof: Johannes Thurzo 19 f. 25 f. 35 f. 47, 49, 278, II, 7, 15 ff. 19 f. Vgl. auch Thurzo.
- Bressen, Veit von 144.
- Bretagne 59.
- Britonoriensis s. Bertinoro.
- Brixen, Bistum 18, 26, 37, 39 f. 135, 188, 266, II, 71. — Bischof von: Christoph 52, II, 20. — Melchior, Cardinal 51 f. II, 20.
- Brügge 153, 303.
- Brüx (Böhmen) 75, 143, 167—170, 179, 186, II, 18, 192, 198.
- Bubenhofen, Math. v., Konstanz, Domherr 82, 155—158, II, 23 f. 26, 28 f. 31—35, 38.
- Bucanus, P. II, 22.
- Buchel, Nicolaus 224.
- Bufolinus, V., Kammerkleriker II, 7. S. auch Terni.
- Bulleo, Jan. Ant. II, 227.
- Bünau, Günther von, s. Samland.
- Buonsignori von Siena 249.
- Burchardi, Johannes, Cärimonienmeister 16, 26, 32, 40, 262 f.
- Burekhard, Ulrich 168.
- Burgos (Spanien), Bistum 36, 41.
- Burgund 59, 63 f. 262.
- Busher, Nikolaus 168.
- C. K.**
- Cadmer, Bernardus 18.
- Cahors, Bistum 18.
- Caingianus (Canigiani?), Dominicus II, 198.
- Calatrava, Ritterorden 245.
- Kallundborg (Dänemark) 175.
- Kalocza, Erzbistum 23, 267, II, 9 f.
- Calvi, Francesco de' II, 212.
- Cambrai, Bistum 8, 35, 41, 63, 65, 136, 152, 258, 267, 277 f. 289 f. 293, 301, II, 156, 158.
- Camelio (Vittore Gambello) 208.
- Caminecz (Polen), Bistum 267.
- Kammün, Bistum 18 f. 63, 76, 136, 152, 189, 267, 277 f. II, 156, 158. — Bischof: Erasmus 189. — Martin 18.
- Campeggi, Lorenzo 49.
- Camstatt II, 58.
- Canobio, m. Antonius de II, 9.
- Canterbury, Erzbischof Wilh. Wareham 59.
- Caparella, Jan II, 228.
- Capocci, Ottaviano 263.
- Caradasso, Cristoforo Foppa detto 206, 208, II, 210, 222.
- Caraffa, Frederigo II, 228. — Giampietro, Kardinal 132, 232. — Oliverius, Cardinal II, 12.
- Caravagius, Jacobus de 48.
- Kardinäle: Alexandrinus s. S. Georgio. — von Brixen s. Meckau. — Capuanus s. Ferrari. — Gurk s. Lang. — Mutinensis s. Ferrari — Neapolitanus s. Caraffa. — Quattro Coronati s. Pucci. — S. Georgii s. Riario. — S. Laurentii in Lucina s. Passerini. — S. Marci II, 2 f. — S. Mariae de Aracoeli s. Forli. — S. Sabinae s. Santori. — Sedunensis s. Schimmer. — Senogalensis s. Vigerio. — Vitalis s. Ciochi.
- Kärnten 5, 245, 247 f.
- Carpi, Alberto Pio de 113, 120, II, 95, 113, 119.
- Carvajal, Kardinal 50.
- Castro, Ottaviano II, 212.
- Katscher (Schlesien) II, 19.
- Kaufbeuren 145, II, 194.
- Cavaillon (Frankreich), Cavallieensis, Bistum 63.
- Cechis, Laurentius de, de Florentia II, 169.
- Keller, Ludwig 156.
- Cellini, Benvenuto 213.
- Kempten, Kloster 39.
- Ceneda (Italien), Bistum 41.
- Centurioni, Dominicus de II, 8.
- Cesarini, Giovangiorgio 199.
- Cesi, Hippolit. de' 254. — Paolo, Cardinal 228, 264.
- Kessenbrughe, Henricus 152.
- Chario, Andreas de notar. II, 8.
- Chelm (Polen), Bistum 38, 267. — Bischof: Nicolaus von 38.
- Chiemsee, Bistum 41, 267.
- Chigi, Bankhaus von Siena 16, 25, 240, II, 222. — Agostino 25, 197 f. 206, 247, 249. — Sigismondo 224.
- Chios 62.
- Chyrem (?) 145, II, 194.
- Chisamos, Bischof: Dominicus 21.
- Chiusi, Bischof: Bonifatius Kammerkleriker II, 14. — Simulfus Kammerkleriker II, 7.

Christmann, Johannes 129, 133, II, 149 ff  
 Chur, Stadt u. Bistum 40, 80—84, 88, 135 f, 146 f, 155—160, 165, 268, II, 26, 28 ff, 33, 36 f, 39, 60, 70, 78, 121. — Bischof von: Paul Ziegler II, 29.  
 Ciaglia, Marianus II, 9  
 Cibò, Aravinus 151, II, 155. — Francesco 173. — Innocenzo, Cardinal 225, II, 130 f. — Maddalena 173, 175.  
 Kiew (Rufsländ) 66. — Bistum 267.  
 Cinagli, Angelo 212—222.  
 Cinthius, Johannes II, 216.  
 Cioechi, Antonio, Cardinal 117, 228.  
 Cipellus, Jo. Ja. II, 120, 122.  
 Cypern 62. — Erzbischof von 202.  
 Cyprian 63.  
 Kirchberg (b. Augsburg) 92.  
 Cyrene, Joh. episc. 35.  
 Kirscher 204.  
 Città di Castello 243.  
 Civita Vecchia 50, 191, II, 21, 169.  
 Clermont, Cardinal II, 130.  
 Clingenberg, Jacob von, Konst. Domherr 81 f, 155, II, 23 f, 26, 29—35, 58.  
 Klitzing, Joachim von 93 ff, II, 69.  
 Knöringen, Johann von 29.  
 Coblenz II, 132.  
 Kochei, Dr 78.  
 Cochlans 111, 181, 281.  
 Köln, Erzbistum u. Kirchenpr. 21, 30 f, 35 ff, 40, 43—46, 58, 60, 63, 88 f, 135 f, 151 f, 160, 165, 239, 267, 277 f, 281, 289—306, II, 64 f, 71 f, 82, 84, 132, 155 f, 158, 161, 208, 225 f, 228. — Erzbischof Hermann 30, 102, 188. — Philipp von Damm 37, II, 89, 96, 104. — Rupprecht von der Pfalz II, 231.  
 Köln a Spree 94, 108, 279, II, 94, 105, 107, 232 f.  
 Colonna, Pompeo, Cardinal 242.  
 Concordia (Venetien), Bischof von Franc. Cardinal II, 21 s. Argentini.  
 Confalonierius, Franciscus 59.  
 Königsberger, Jörg II, 209.  
 Königsstutter 143.  
 Conrater, Lucas, Konstanz, Domherr 82, 155, 157, II, 23—28, 31 ff, 35, 57.  
 Constanciensis, Cristofor, elect. (Titularbischof) 38.  
 Constantinus, Römischer Kaiser II, 129.  
 Konstanz, Stadt u. Bistum 18, 27, 36 f, 40, 49, 66, 79—85, 88, 97, 124, 126 f, 134 ff, 143, 146 f, 155—161, 165, 178, 186, 192, 258, 260, 267, 281 ff, 286, 290, 298, 301, II, 23—62, 64 f, 70, 78, 108, 121, 127 f. — Bischof: Hugo von Hohenlandenberg 37, 80, 82, 157, II, 23, 25, 30, 32, 34, 36.  
 Contarini, Cardinal 132.  
 Conte, Volfgangus 224.  
 Conto, Cornelio II, 212.  
 Kontzelmann, von Augsburg II, 209.

Copis, Johannes 16, 36, II, 204, 225, 231, 240, 277, 291, 298, II, 227. — Walther 291, 298.  
 Cornelinmünster 85.  
 Cornelio, Marco, Cardinal II, 130.  
 Cornelius, hl. II, 129.  
 Corneto, Adrian von. — Cardin. tit. s. Crisogoni 114, 117, II, 101, 103, 119, 130.  
 Corvey 176.  
 Kosel (Schlesien) II, 17, 19.  
 Cospi, Tommaso, Bartol. II, 222.  
 Kottenbruer, Johann II, 227.  
 Kottwitz, Nicolaus II, 13.  
 Krakau, Stadt u. Bistum 5, 30, 41, 66, 239, 267, II, 5, 221, 223, 226. — Bischof: Johannes Konarski 26, II, 7.  
 Crivella, Giovanpietro II, 212.  
 Crucelli, Grifeo de II, 4.  
 Cujavien, Bistum 34, 41, 188, 274. — Bischof von: Matthias 188. — Vincencius II, 14.  
 Cuba, Bistum 268.  
 Culmbach 145, II, 191, 194.  
 Kulmerland 14.  
 Kurland, Bistum 268, II, 167.  
 Czanad (Ungarn), Bistum 267.

## D.

Dael, Levin von 8.  
 Dalheim, Johann von 130, 150, II, 147.  
 Dänemark 14, 58, 64, 127 ff, 151 f, 191, 244, 261, 277, II, 121, 133, 144, 158, 163 f, 170, 188, 208. — König: Christian II, 102, 128 f, 152 ff, 175 f, 279, II, 88, 187, 207 f, 222.  
 Danzig 244.  
 Dauphiné 63.  
 Degenhart, Johann 281, 284.  
 de la Casa, Bankhaus 16, 22, 190.  
 del Bene 16, 258. S. auch Bini.  
 Delft (Holland) 172.  
 della Valle, Bischof 199.  
 Delloglio, Ballo II, 4.  
 Deutschland, Kaiser: Karl V, 53, 108, 172 f, 179, 181, 193, 196, 210, 225 f, 243, 245 ff, 250, S. auch Österreich, Spanien. — Margaretha, Maximilians Tochter 54. — Maximilian 29, 42—45, 50—54, 72—75, 85, 90, 98 f, 101 ff, 112 ff, 116, 119 f, 128, 130, 142 f, 147, 153, 162, 164 ff, 175, 181, 199, 235 f, 245 ff, 259 f, II, 15, 20, 87 f, 90, 92, 95, 97, 99, 104 ff, 112 f, 115 ff, 147, 208, 230 ff.  
 Deutscher Orden 107 f, 128, 200, 205, 257, II, 40, 78. — Hochmeister: Albrecht von Brandenburg 96, 103, 107, 128 f, 132, 193, II, 67 f. — Friedrich von Sachsen 96. — Kanzler s. Eltz, Georg von. — Prokurator s. Blankenfeld.  
 Deventer 289 f, 293, 303.  
 Doerren, Gerardus de 224.

Doffis, Franz II. 225. — Jacobus de 9.  
17. 240. 275 f. II. 226.  
Donatus II. 189. 214. 218. 220.  
Donauwörth 145. II. 191. 194.  
Dorpat. Bistum 36. 38. 92. 108. 188. 273.  
275. 278 f. II. 12. 167. — Bischof:  
Christiam 45. — Gerhard 38. — Johann  
s. Blankenfeld. — Johann 188.  
Draco 63.  
Dratkopf, Johannes 47. II. 17 f. 20.  
Drontheim (Norwegen), Erzbistum 270. —  
Erzbischof: Erich 154. 276.  
Dürer, Albrecht 197.  
Dürkopp s. Schleswig.  
Durlach II. 225.

**E.**

Eck, Johannes, Dr. 90. 158. 162 f. 181.  
183 f. 250. II. 36. 55 f. 58 ff.  
Eck, Johannes von, Trierer Official 86.  
87 f. II. 129. 131. 144. — Leonhard v.  
II. 227.  
Ehem. Johann 29.  
Ehingen (Württemberg) II. 57. 60.  
Eichstädt. Bistum 3. II. 18. 39. 135. 145 ff.  
268. 282 f. 285 ff. II. 71. 191. 194.  
Eidgenossen 49 f. 61 f. 66 f. 80. 156. 166.  
189. 191 f. 225 ff. 235. 260. II. 24. 53.  
62. 169. 211.  
Einem. Dietrich von 204. II. 228.  
Einsiedeln 67.  
Eltz, Georg von 102. 113. 116 f. II. 68.  
93. 99. 161. 232 f.  
Emerzhofen. von 29.  
Emmerich 289 ff. 299. 302. 305.  
Enckenvoirt. Wilhelm, Kardinal 28. 46.  
75. 87. 91. 204. 220. 230—234. 236. 241.  
243. 265. 283. 286. 289. 291. 295. 297 ff.  
301. 304. II. 67.  
Engen (Baden) 156. II. 28.  
England 8. 14. 52. 58. 64. 91. 180. 187. 245.  
Erasmus von Rotterdam 162.  
Erfurt 38. 40. 71. 100. 103. 149. 279. II.  
88. 90. 100. 231 ff.  
Erlau. Bistum 35. 266.  
Ermland. Bistum 38. 274. — Bischof:  
Fabian von 38.  
Esslingen II. 35 f.  
Este. Ippolito de, Kardinal 65. II. 130.

**F.**

Faber, Johannes, Dominik, prior in Augsburg  
9. 161—66. II. 85.  
Fari, Jan. II. 4.  
Farnese, Alessandro. Kardinal II. 130.  
Faroe Inseln 154. — Bistum 268.  
Feldkirch (Vorarlberg) 156. 160. 226. —  
II. 28. 35. 61. 217. 219.  
Fer, Kilian 16.  
Ferrara, Herzog von 198.  
Ferrari, Giambattista, Bischof von Mo-  
dena 262. II. 4.

Ferratinus, Bartholomäus 79.  
Ferrerri, Antonio 263.  
Feuchtwangen 145. 285 II. 191. 194.  
Fieschi, Nicola, Kardinal II. 130.  
Filonardi, Ennio, Bischof von Veroli 226.  
II. 215. 218.  
Finale, Carlo Carretto marchese, Kardinal  
II. 115.  
Flaehslanden, Joh. Wernher von 257.  
Flandern 91. 173.  
Florenz 6. 8 f. 16. 49. 109. 132. 137. 198  
bis 201. 208—211. 214 f. 216. 226. 236.  
243. 284. II. 148 f. 151. 169. 206. 207.  
215. 218 ff. 222. 225.  
Flötner 2.  
Flug, Sigismund 26. 41.  
Forli. Christoforo de-(Numalio), Kardinal  
63. 241. II. 86.  
Fornari, Ottaviano 263.  
Frangipane, Graf Christoph von II. 97.  
Frankfurt a. M. 98. 131. 133. 144. 148.  
239 f. 281. 284. II. 150. 191. 226.  
Frankfurt a. O., Universität 94. 106.  
Frankreich 13. 19 f. 52. 58 f. 62. 64. 127.  
180. 187. 231. 245 f. 249. — König:  
Franz I. 193. 196. 225. 245. — Karl VIII.  
59. — Ludwig XII. 50. 59. 199. —  
Königin: Anna 59.  
Freiburg i. Br. 156. 158 f. 258. II. 28.  
56 f. 60.  
Freiburg i. Üehtl. II. 211.  
Freyhaimer, Thomas II. 209.  
Freising, Bistum 10. 18. 20. 32. 36. 135.  
268. 282. 284 f. II. 71. — Bischof von  
Ruprecht von Bayern 17.  
Frescobaldi, Bankhaus 172. — Lionardo  
II. 198. 228.  
Fridower, Georg 158. 194. II. 56. 58.  
Friesland 91.  
Frigeno, Marinus de II.  
Frundsperg, Georg von 237.  
Fuggeran (Kärnthen) 239. II. 226.  
Fulda, Kloster 40. 143.  
Fuligno 214 f.  
Fünfkirchen (Ungarn). Bistum 271. 275.  
— Bischof: Georg von 38.  
Füssen 145. II. 194.  
Fütterer, Jörg 73.

**G.**

Gabianis, Joh. Maria de 254.  
Gabriel 158.  
Gaddi, Bankiersfamilie 16. — Aloisius de  
224. II. 169. — N. Kammerkleriker II,  
221. — Taddeo 226. II. 216. 218.  
Galler, Quirinus 238. II. 221 f.  
Gallia II. 129.  
Gambaro 192.  
Gardasee 226.  
Garimberti 139.  
Gassner, Laux II. 209.  
Geyer, Balthasar 144.



Geldern, Herzogtum 260 f.  
 Gelnhausen 145. II, 194.  
 Genf, Bistum 18 f.  
 Genovese, Lorenzo II, 212.  
 Gentili, Bankhaus 16.  
 Genua 6. 16 f. 49. 59. 202.  
 Gernsheim (Rhein Hessen) (Jerlsheim) 101.  
 II, 87.  
 Gewman, Johann, Ordensmeister 89.  
 Ghinucci, Bankhaus 16. 22. 25. 34. —  
 Hieronymus, Cardinal 132.  
 Ghirlandari, Ridolfo 257.  
 Giberti, Giannmatteo 264 f. II, 213. 217.  
 Giovio, Paolo 137. 233. 243.  
 Gisbertis, Franc. de, Kammerkleriker II,  
 63. — J. de, Kammerkleriker II, 133.  
 Glapion 138.  
 Glarus 192.  
 Glasgow, Bistum 30.  
 Gletz, Conrad 276.  
 Glurns, Corratin von 237. II, 224.  
 Gnesen, Kirchenprovinz u. Erzbistum 20.  
 25. 34 f. 38. 62. 268. 278. II, 5. 13. —  
 Erzbischof: Andreas II, 12. — Johannes  
 38. 276.  
 Goaschi, Andreolus II, 8.  
 Godelin, J. de 285.  
 Goel, Melchior 106. II, 103.  
 Goricus, Johannes 40. 204. 231.  
 Goldast, Geschichtschreiber 54.  
 Gölldin, Roland, Konstanzer Domherr 82.  
 II, 23 f. 27 f. 31. 33—35.  
 Goltwert, Arnold 224.  
 Gomez 138.  
 Gonzaga, Isabella 54. — Sigismondo,  
 Kardinal 54. II, 130.  
 Göppingen II, 61.  
 Görhlitz II, 16.  
 Gossembrot von Augsburg II, 209.  
 Gothland 175. 279. II, 188.  
 Gozzadini, Giovanni 263 f. — Giuliano 194.  
 Gran (Ungarn), Erzbistum 25. 30. 273.  
 Grander, von Augsburg II, 209.  
 Grassi, Achille de', Kardinal II, 130. —  
 Paride de' 95. 107. 263 f.  
 Gratius, Ortwin 292. 302.  
 Grif, Idardus 45. 277.  
 Grimaldi, Bankhaus 16.  
 Grimani, Domenico, Kardinal II, 130.  
 Gross, Christoph 113. II, 106. 221. —  
 Donatus 75.  
 Grundherr, Leonhard II, 230.  
 Guicciardini 137.  
 Gumpfenberg, Ambrosius von 210 f. 213.  
 Günzburg, Elisabeth von 237. II, 225.  
 Gurk, Bistum 35. 268. — Bischof: Matthaeus  
 s. Lang. — Raymond s. Perandi.

## II.

Haag, Graf 102.  
 Habsburger 4. S. Deutschland, Österreich,  
 Spanien.

Hadrian, Florensen von Utrecht, später  
 Papst Hadrian VI. 91. 172. 255. II,  
 156.  
 Hagenau 171.  
 Halberstadt, Bistum 36. 93—97. 100. 104.  
 111—114. 116—127. 131. 147. 149. 189.  
 195. 204. 268. II, 69. 88. 90—93. 95—121.  
 143. Admin. s. Brandenburg, Albrecht.  
 Hall (Tirol) 239. II, 226.  
 Halle a. S. 68. 105. 118. II, 115 f.  
 Hamar (Norwegen), Bistum 268.  
 Hamburg 94 f. II, 69.  
 Haro, Spanier Cristoforo de 236. II, 214.  
 217. 223. — Diego de 236. II, 222.  
 Havelberg, Bistum 95. 106. 122. 268. II,  
 108. Bischof: Busso von Alvens-  
 leben 106.  
 Heitmers, Johannes 175. 261. 277. II,  
 188.  
 Helena, III. II, 129. 146.  
 Hemegau 91.  
 Herberstein, Freiherr von 196.  
 Herfert, Johann 8.  
 Herman, Johannes 161. II, 145.  
 Hermsdorf, Nikolaus von 75 f. 78 f.  
 Hersfeld (Hessen) 188.  
 Hertenstein, Peter von, Konst. Domherr  
 40. 49. 155. 158. II, 23 f. 27 f. 31. 57.  
 Hessen 123. — Hermann von, Bischof von  
 Paderborn 17.  
 Hewen, Wolfgang von, Konst. Domherr  
 80. 82. II, 24 f. 31. 33 f.  
 Hezius, Theodericus 230. 232 f.  
 Hildesheim, Bistum 26 f. 34. 41. 95. 131.  
 147. 269. II, 7. — Bischof von: Erich,  
 Ulrich (?) 26. II, 15. 232. — Johann II,  
 12. — Valentin 131.  
 Hirschberg (Schlesien) II, 18.  
 Hochkirch (Thüringen) 239. II, 223 f. 226.  
 Höchstetter, von Augsburg II, 209.  
 Hochstraten 292. 302. 304.  
 Hof 74. 145. II, 191. 194.  
 Hofmeister, Kaspar 70.  
 Hoffstetter, Hieronymus 144.  
 Hofmann, Wolf 98.  
 Hohenfels, Eberhard v. 35.  
 Hohenlohe, Albrecht von 18.  
 Holland 91.  
 Holzschuher, Lazarus 73.  
 Hominis, G. II, 131.  
 Horazdowitz (Böhmen) II, 18.  
 Horn, Konrad 70.  
 Hornung, Wolf 108.  
 Huberti, Johannes — de Lomel 91, 172.  
 II, 156.  
 Hugelino, Caspar II, 228.  
 Hutten, Ulrich von 110. 120. 194 f.

## I., J. und Y.

Jacovazzi, Domenico, später Kardinal 134.  
 148. II, 190.  
 Jerusalem 178. II, 46.

Im Hof, Imhof 211. — Franz 71, II, 229.  
 — Hans 73. — Hieronymus 164, II,  
 208 f. — Lucas 89.  
 Ingenwinkel, Conrad 291, 297, 302. —  
 Heinrich 291, 299 f. 302. — Johannes  
 46, 92, 130, 132, 134, 204, 228, 231, 243 f.  
 289—306, II, 149 f.  
 Ingolstadt 89, 158, 170, 179, 186.  
 Innsbruck 130, 164, 226, 239, II, 15, 148,  
 214 ff. 218, 226.  
 Ins, Conrad 21.  
 Interamnenensis s. Terni.  
 Johanniterorden 200, 231, II, 40, 78.  
 York, Erzbischof von: Wolsey, Thomas,  
 Kardinal II, 130.  
 Island 154.  
 Isny (Oberschwaben) 156, II, 28.  
 Juden in Rom II, 4.  
 Jülich, Herzog von 291. — Johann, Her-  
 zog von 305. — Maria, Herzogin von  
 305.  
 Jungen, Johann zum II, 226.  
 Junioribus, Do. de II, 7.  
 Ivrea, Bischof von (1517) 225.

**K.** siehe **C.**

**L.**

Lahr 171.  
 Laibach, Bistum 269.  
 Lambacher, Johann 203.  
 Landau 145, II, 194. — Jakob von 260.  
 Lang, Hortnago II, 227. — Matthäus,  
 Bisch. von Gurk, Cardinal 53, 92, 113  
 bis 116, 129 f. II, 92 f. 95 f. 97, 104 ff.  
 113, 115, 119, 130 f. 225, 232. — Melchior  
 226, II, 214 f. 218.  
 Lannoy, Charles de 240, II, 222, 227.  
 Lauingen 145, II, 191, 194.  
 Lauinger, von Augsburg II, 209.  
 Lausanne, Bistum 67, 269.  
 Lausitz 75, 168.  
 Lavant, Bistum 269.  
 Lebus, Bistum 269.  
 Lecco, Franciscus a, Franziskaner 61.  
 Lechetti, Francesco, Franziskaner 62.  
 Lectingler, Marcus 224.  
 Leipzig 30, 77, 106, 148, 168 f. 239, II, 176,  
 190 f. 221, 224, 226.  
 Le Mans, Bistum 18.  
 Lemberg, Bistum 269.  
 Lentd, Ambrosius 262.  
 Lentz, Hans 144.  
 Leonini, Angelo 49.  
 Levante 7.  
 Lichtenstein, Paul von 53 f. II, 20.  
 Liegnitz (Schlesien) II, 16 f.  
 Limberger, Tilmann 20.  
 Lindau 40, 49, 156, 158, 226, 240, II, 27 f.,  
 32, 56 f. 60, 215, 218, 221, 226.  
 Lindeck, Johann 143.

Linköping (Schweden), Bistum 269, 279.  
 — Bischof: Hemming 154. — Johannes  
 188.  
 Lyon 16, 63 f. 226, II, 215, 218, 222.  
 Lissabon 245.  
 Littauen 58, 66.  
 Livius, Titus 175, II, 188.  
 Livland 45, 64, 127 f. 180, 191, 244, II, 78,  
 108, 133, 144, 170. — Ritterorden in 41,  
 45, 60, 115, 124, 180, 186, II, 96, 108. —  
 Meister: Walther von Plettenberg 45 f.  
 129.  
 Lodi (Italien), Bistum 41.  
 Lomellino, Bankhaus 16, 22.  
 London 59.  
 Lonzano, Alfonso, Franziskaner 61.  
 Lopez, Juan, Bischof von Perugia 262.  
 Lorcher, Jodocus 144, 146, 150.  
 Lothringen 25, 27, 32, 63 f. — Herzog  
 René 25, 32, 181.  
 Lübeck, Stadt u. Bistum 8, 19, 26, 37, 45,  
 129, 148, 151, 153 f. 205, 244, 260, 269,  
 277, 290, 296, II, 189 f. — Bischof: Jo-  
 hann 37, 94. — Wilhelm 37, 276.  
 Lüben (Schlesien) II, 16.  
 Lucca 6.  
 Lucensis, Timotheus, Franziskaner 61.  
 Luck (Russland), Bistum 269.  
 Luff, Werner 283.  
 Lumpe, Andreas, script. apost. II, 1.  
 Lund, Erzbistum 19, 152, 269. — Birger,  
 Erzbischof von 153. — Plakon II, 222.  
 Lüneburg 148, II, 190.  
 Lupfen, Joh. Graf von, Konstanzer Dom-  
 herr 82, 155, 158, II, 23—28, 31, 33 ff.  
 55 f. 59 f.  
 Luther 51 f. 62, 67 ff. 71, 73, 86, 90, 132,  
 139, 146, 149 f. 158, 162, 171, 181, 187,  
 195, 231, 246, 250 f. 286, 292.  
 Lüttich, Bistum 20 f. 35 f. 39, 41, 63, 70,  
 91, 172, 175, 269, 289 f. 293, 295, 297,  
 301 f. II, 66, 156, 188.  
 Luzern 158, 192, II, 27, 57.

**M.**

Macerata 210, 214 f. II, 205 f.  
 Madiis, Baptista de 258.  
 Magalotti, Francesco 175.  
 Magdeburg, Erzbistum 35, 38, 43, 45, 60,  
 63, 68 f. 81, 83 f. 93—97, 100, 102 ff. 106 f.,  
 111—136, 140—150, 175, 179, 183, 195, 204,  
 260, 269, 277 f. II, 12, 32 f. 36, 68 f. 88,  
 90—93, 95—121, 135—143, 162, 177 f. 190,  
 193, 197, 230—233. — Erzbischof: Al-  
 brecht s. Brandenburg. — Ernst 38,  
 43 f. 68, 94, 96, 122 II, 68. — Fried-  
 rich von Sachsen 276.  
 Magliana II, 123, 124 ff. 129.  
 Magnelonne, Bistum 19.  
 Mähren, Markgrafschaft 47, 75, 168, II, 15.  
 Mailand 4 f. 7, 49, 65, 206, 225, 235.

- Mainz, Erzbistum und Kirchenpr. 18. 21. 30. 32. 35 f. 38 ff. 45 f. 60. 63 ff. 69. 81. 86. 88 f. 97—136. 140—50. 165. 175. 179. 183. 188 f. 195. 204 f. 260. 269. 276—84. 287—90. 294. 297. 301. II. 32. 64 f. 71 f. 82. 84. 88—122. 135—43. 162. 177 f. 190 f. 193. 197. 208. 230—33. — Erzbischof: Adolf von Nassau 98. II. 2 f. — Albrecht von Sachsen II. 231. — Berthold von Henneberg 97. 99. — Diether von Isenburg 97 f. — Jakob von Liebenstein 35. 97. 105. 260. 275. — Ludwig angeblich 111. 116. II. 100. — Uriei 37. 97 f. 113. 122 f. 135. 260. 276. II. 109. — Universität 150.
- Mayr, Martin 185.
- Mangolt, Anton 82. II. 30. 32. 223.
- Manlich von Augsburg II. 209.
- Mannsfeld, Albrecht, Graf von 100 f. II. 86—89. 230 f.
- Manuel, Juan, Kaiserlicher Gesandter 138. 226. 230. II. 210. 213 f. 216. 218.
- Markdorf (Baden) 156. II. 28. 57.
- Marken, im Kirchenstaat 191. 214 ff. 222. II. 169.
- Marinano, Bartholomeo II. 213.
- Martelli 16.
- Martorf, Friedrich von 131—34. 144. II. 148. 150.
- Maruffo, Raffaele 59.
- Massa Maritima, Bischof: Ventura Beneassai, Kammerkleriker 261. 265. II. 7. 9. 12. 14.
- Mathel, Sanns 224.
- Meaux, Bistum 258.
- Mecheln 8.
- Meckau, Melchior von, Cardinal 51 f. II. 20.
- Medici, Familie, Bankhaus 8. 16. 109. 137. 139. 154. 243. — Giulio de, Cardinal, später Papst Clemens VII. 114. 116—21. 132. 192. 200. 225. 233. 249. 264. 290. 301—04. II. 99—103. 109 ff. 119. 130. — Guido de 194. II. 202 f.
- Meersburg II. 36 f.
- Meißen, Bistum 35. 41. 46. 60. 64. 75—79. 92. 135. 151 f. 168. 189. 209. 278. II. 12. 18. 158. 164. 171. 175 f. 195. 200 f.
- Meler, Vitus 286 f. 289.
- Mellinus, P. II. 67.
- Memel 129.
- Memmingen 9. 164. II. 61.
- Merbot, Nicolaus II. 1.
- Mercede, b. Maria de, Orden II. 139. 182.
- Merseburg, Bistum 26. 30. 35. 37. 39. 41. 77. 94. 188. 269. II. 176. — Bischof: Adolf 37. 276.
- Messina 191 f. II. 169.
- Messkirch (Baden) 156. II. 28.
- Mefsnang, Joh., Konst. Domherr 82 ff. 155—8. II. 26. 28 ff. 32. 34 f. 37. 55. 59. 61.
- Metz, Bistum 188. 269.
- Metzenhausen, Johann, später Erzbischof von Trier 85. 87 f. II. 129. 131. 144.
- Metzler, Johannes 12. 110.
- Menting, Lucas II. 209.
- Michelangelo 56. 107. 139. 201.
- Migliori, Antonio 214.
- Mileke, Johannes 277.
- Milkow (Ungarn), Bistum 270.
- Millensis, Bistum (?) II. 167 f.
- Millinus 283.
- Millstatt (Kärnthen) 89. 179.
- Mylopotamos, Bischof: François Berthelay 57.
- Miltenberg 99.
- Miltitz, Karl von 76. 79. 301.
- Minden, Bistum 21. 37. 269. — Bischof: Franz von Braunschweig 37.
- Mis-sinen, Thrazien, episc. Ludwig 27.
- Mittelmeer 91. 192.
- Modena 215. — Bischof von: s. Ferrari.
- Moneada, Ugo de 211 f. 240.
- Monte, Antonio de, Cardinal II. 130.
- Montefalco, Severus Bennato de II. 9.
- Montefalcone, Bo. de II. 4. 12. 14.
- Montfort, Konst. Domherr II. 24.
- Montzin, Marc, Ant. II. 228.
- Morenberg, Gregor 110.
- Moring, Pandulf 48.
- Motte, de la 238.
- Mugiascha, Ambrosius de 292.
- Mulich, Christoph 234. II. 216. 220. — Hector 281. — Otto 18. 28.
- München 258.
- Münster, Bistum 261. 269. 290. 294. 297 f. 304. II. 225. — Bischof: Conrad von Rietberg 17. — Erich von Sachsen 37. 276.
- Murten (Schweiz) 66.
- Muscartonibus, Alexander de, Bankier 22.

## N.

- Nachtigall, Othmar 251.
- Nantes, Bistum 59.
- Narbonne, Erzbistum 19.
- Narni, Fu. de II. 22. 109. 144. 167.
- Nassau s. Mainz.
- Naumburg, Bistum 270.
- Navarra 64.
- Neapel, Stadt u. Königreich 9. 211 f. 244 f. II. 97. 228.
- Neithard, Wilhelm 238.
- Neubar, Johannes 146.
- Neuburg a Donau 145. II. 194.
- Neuenhausen, Eberhard von 29.
- Neutra (Ungarn), Bistum 38. 270. — Bischof: von Stephanus 38.
- Niederlande 91. 262. 275.
- Nigro, Marcantonio 49.
- Nymwegen 171.
- Nithart, Johannes 32.
- Noye s. Lannoy.
- Nöll, Hans II. 209.

Nördlingen 145. II. 191. 194.  
 Norham (England) 90.  
 Norwegen 14. 64. 127. 129. 151 f. 154. 175.  
 277. II. 144. 158. 163 f. 188.  
 Novara, Bistum 35. — Bischöfe von 65.  
 Nukom, Heini 156. II. 28.  
 Nürnberg 2. 5. 11 f. 45. 70—74. 98. 111.  
 133. 146. 148. 167. 179. 181. 186. 189.  
 211. 239. II. 94. 114. 134. 153. 166. 190 f.  
 221. 225 f. 228 f.

## O.

Oberelmlheim 171.  
 Oberglogau (Schlesien) II, 17.  
 Observanten 32. 47 f. 57—65. 88. 161. 180.  
 184. 232 f. 261 f. II, 178. — Ordens-  
 provinzen 58.  
 Oecus, Pompeus 154.  
 Odense (Dänemark), Bistum 271. — Bischof:  
 Joh. Andrea 27.  
 Oder 245.  
 Ofen, Stadt u. Bistum 23. 266. II, 3. 224.  
 Offenburg 171. II, 30.  
 Olmütz, Bistum 41. 270. II, 17. — Bischof:  
 Stanislaus 47. II, 16.  
 Oppeln (Schlesien) II, 19 f.  
 Oppenheim II, 225.  
 Orkney-Inseln 154.  
 Orléans, Bistum 258.  
 Orsini, Franciotto, Cardinal II, 205.  
 Ortega, Juan 263.  
 Örtel, Matthias 238.  
 Ortenau 156.  
 Ösel in der Ostsee, Bistum 271. — Bischof:  
 Joh. 188.  
 Osnabrück, Bistum 44. 271. — Bischof:  
 Conrad von Rietberg 17. — Erich von  
 Sachsen 37. 276.  
 Österreich 58. 60. 63. 245 f. II, 178. 196.  
 201. 203. — Erzherzog Karl (später  
 Kaiser Karl V.) 91. 172 f. 186. 245. —  
 Erzherzog Philipp 262.  
 Ostia s. Riario, Raffael.  
 Ostindien 245.  
 Ostsee 244.  
 Otelin, Theodericus II, 227.

## P.

Pacensis (Badajoz, Port.), Petr. ep. 91.  
 Paderborn, Bistum 37 f. 147. 271. 291.  
 304 f. — Bischof von: Erich von Sach-  
 sen 37. — Hermann von Hessen 17. —  
 Hermann von Wied 30.  
 Padua, Bistum 19. 30. 35. 162. II, 15. 104.  
 Pagnus, R. 86.  
 Pagomorbin (wo?) 226. II, 217. 219.  
 Pallavicini, Antoniotto Gentile, Kardinal  
 263.  
 Pangratus, fr. ord. Carmelit. II, 55.  
 Paphos, Bischof von 23.  
 Paris 166. 182. 245. II, 184.  
 Parma 214 f.

Passau, Bistum 20. 26—30. 34 f. 39. 81.  
 104. 189. 271. 281—5. II, 32. 64 ff.  
 Bischof: Ernst 189. II, 221.  
 Passerini, Silvio, Kardinal 77 f. 81. 85.  
 109. 116. 118 f. 121. 132. 136 f. 172. 191.  
 225. 243. 264 f. II, 101. 110. 198.  
 Pawst, Lorenz II, 226.  
 Penni 198.  
 Peraudi, Raymond, Kardinal 41 ff. 67 f.  
 185 f. 259 ff. 277.  
 Perent (wo? Schweiz) 67.  
 Perino del Vaga 201 f.  
 Perugia 214. — Bischof von: s. Lopez.  
 Peruzzi, Baldassare 241.  
 Pescia, Baldassare Turini da 226. 236.  
 255. 265. II, 215. 217. 219.  
 Petri, Bankhaus, Wilhelm u. Erben 8.  
 20 f. 46. 205. 234.  
 Petrucci, Alfonso, Kardinal II, 130.  
 Peutingen, Conrad 29.  
 Pfalz, Fürstenhaus 100. 102. II, 105. 231.  
 — Kurfürst Ludwig 99. — Pfalzgraf  
 Friedrich von Neuburg 244.  
 Pfinzing, Mechior 71. II, 229.  
 Piacenza 215.  
 Piombo, Sebastiano del 232.  
 Pirkheimen, Willibald 73. 111.  
 Pistoja 6.  
 Placenza (Spanien) 243. 279.  
 Plettenberg, Walther von s. Livland.  
 Ploek, Bistum 19 f. 34. 271. — Bischof  
 von: Erasmus 66. II, 15. — Vincentius  
 30.  
 Ploto, Sebastian von 93 ff. II, 69.  
 Poitiers, Bistum 18.  
 Polen 5. 9. 14. 19 f. 24 f. 32 f. 35. 41. 47 f.  
 58. 62. 66. 128. 173. 180. 190 f. 208. 244.  
 275. 278. II, 5 f. 11. 17. 20. 22. 62 f. 68.  
 123. 133. 170. — König von: Sigismund  
 48. 63. 66. 75. II, 67.  
 Pomerellen 14.  
 Pomesanien, Bistum 271. — Bischof von:  
 Johann 25.  
 Ponzetti, Ferdin., Kammerkleriker, Kar-  
 dinal 57. 109. 190. 199 f. 225. 228. 241.  
 II, 12. 14. 63. 122. 124 f. 127 f. 133. —  
 Jacobus 279.  
 Portugal 59. 64. 245. II, 184.  
 Posen, Bistum 36. 38. 41. 48 f. 271. 278.  
 — Bischof: Johann 21. 30. — Uriel 19.  
 II, 8.  
 Potentia, Franciscus de 154. II, 207 f.  
 Posch, Georg 76. 92. 240. II, 227.  
 Potken, Johannes 46. II, 4.  
 Prag, Stadt u. Erzbistum 135. II, 16. 18.  
 198.  
 Prasnaw, Michael de 278.  
 Prechter, Friedrich 194. II, 202. 221.  
 Prekmol 271.  
 Preußen 5. 58. 64. 66. 127 f. 180. II, 68.  
 144.  
 Preyss, Ambrosius II, 222.  
 Provence 63.

Prüm 188.  
 Prunner, Hieronymus II, 217, 219.  
 Przemysl (Galizien), Bistum 34, 271. —  
 Bischof: Petrus 189.  
 Ptolemäus, Bernardinus, Franziskaner 61.  
 Pucci, Antonio 192, II, 211. — Lorenzo,  
 Kammerkleriker, Kardinal 77f, 109, 116,  
 118, 137—140, 192, 202, 223f, 228, 233,  
 242, 264 f, 278, II, 63, 101, 110, 130, 157,  
 159 f, 161 ff, 168, 177.

**Q.**

Questenberg, Jakob 57, 59, 68, 90, 204,  
 291 f, 295, 298, 302 ff, II, 187.

**R.**

Raab, Bistum 27, 269.  
 Raffael 56, 124, 201 f, 236, 243.  
 Ragusa, Erzbischof s. Sacchi.  
 Raitner, Jörg II, 26.  
 Randeck, Konst. Domherr II, 25 f.  
 Ratibor (Schlesien) II, 19 f.  
 Ratzburg, Bistum 271, 277. — Bischof  
 von: Heinrich 189.  
 Ravenna 197.  
 Ravensburg 156, 158, II, 28, 57.  
 Rechberg, Jacob de 286 f.  
 Regensburg, Bistum 10, 20, 28, 35 ff, 39,  
 135, 164, 271, 276, 282, 285, 287 f, II,  
 71, 225. — Bischof: Johann 37.  
 Reggio (Emilia) 194, 214 f.  
 Rehlinger, von Augsburg 247. — Conrad  
 224, II, 224. — David 224. — Hierony-  
 mus 224. — Jacob II, 222.  
 Reichenau, Kloster 37.  
 Reichenstein (Schlesien) 47.  
 Reissner 211, 213.  
 Rem, Wilhelm 163 f, 178, 281.  
 Remolin, Francesco, Kardinal II, 130.  
 Rennes, Bistum 59.  
 Reuchlin 29, 292, 302, 304.  
 Reval, Bistum 92, 107, 188 f, 271, 279. —  
 Bischof: Christian 188, 279. — Johann  
 s. Blankenfeld.  
 Rhein 298.  
 Rheingau 99.  
 Rhodus 62, 231, 235.  
 Riario, Raffaele Sansoni, Card. s. Georgii  
 108, 117, 125, II, 5, 9, 11, 13 f, 62 f,  
 70, 102, 104, 122, 124—28, 130, 133, 143,  
 170, 193—97, 199—202, 204.  
 Ricasoli 16 f, 224. — Simone de' 175, 240,  
 II, 222.  
 Riedlingen (Württemberg) 156, II, 28, 56.  
 Rieneck, Thomas, Graf von 105, 113—28,  
 II, 103, 107, 112, 114, 117 f.  
 Riga, Erzbistum und Kirchenprovinz 45,  
 60, 272, 277, II, 167. — Erzbischof Jo-  
 hann s. Blankenfeld.  
 Ripen, Bistum 21, 272. — Bischof: Ivar  
 21.

Ritzo, Antonio II, 228.  
 Rögel, Jörg II, 209.  
 Roland, Nicolaus 160, II, 153, 167.  
 Rom, Kirchen: S. Celso 208. — S. Gio-  
 vanni de' Fiorentini 201 f, 209. — S.  
 Lorenzo in Lucina 243. — Sa Maria  
 dell' Anima 43, 52, 202—206, 240, 243 f,  
 II, 228. — Sa M. sopra Minerva 242. —  
 Sa M. in Monserrato 204. — Sa M. della  
 Pace 241. — Sa M. del Popolo 77, 132,  
 241, 292, II, 174. — Sa Ma Traspontina  
 264. — Sa Ma in Trastevere 242. — S.  
 Paolo fuori le mura 224, II, 3. — S. Pietro  
 in Montorio 201. — S. Pietro al Vati-  
 cano 46 f, 55—66, 69 f, 75, 78 ff, 88 f,  
 124—29, 132, 134 ff, 151, 153, 173 f, 178,  
 184 f, 286, II, 15, 18, 20, 23, 76, 83, 86,  
 107, 129 ff, 135, 148, 151, 158, 161, 163 f,  
 166, 176, 178 f, 189, 204, 212. — S.  
 Salvatore in Suburra 291, 303. — Sa  
 Trinità nei Monti 202. — Friedhof:  
 Campo Santo der Deutschen 291, 298.  
 — Hospitäl: von S. Giovanni II, 212.  
 — S. Spirito in Sassa 62, 72, 74, 259,  
 II, 40, 78, 140, 142, 161, 183 f. — Paläste:  
 Deutschorden 107. — Doria 51. — Far-  
 nese 107. — Lateran 197, 200, 209. —  
 Madama 52. — Massimi 200. — Sforza-  
 Cesarini 242. — Villa: Lante 265. —  
 Münze: 9, 190, 198—201, 207—22, 235,  
 II, 122, 126, 146, 205, 207, 211 ff, 219 f,  
 — Peterspfennig: 7, 14, 25, 180, 277,  
 II, 162.  
 Romano, Giulio 201 ff, 265.  
 Rorario, Jeronimo II, 222.  
 Rorschach II, 54.  
 Roeskilde (Dänemark), Bistum 32, 38, 104,  
 272. — Bischof: Lago 38.  
 Rossi, Francesco 204. — Luigi, Kardinal  
 264.  
 Rossi, Evangelista de 199.  
 Rott, Wilhelm 238.  
 Rottenburg a. Neckar II, 225.  
 Rotterdam 299.  
 Rottweil 156, II, 228.  
 Rovere, Lionardo della, Kardinal II,  
 130. — Sisto della, Kardinal II, 130.  
 Rubeis, G. de 286 f, 305.  
 Rucellai, Bankhaus 8, 16, 22, 154.  
 Ruffi, Johannes, Erzbischof von Cosenza  
 und Bischof von Bertinoro 277.  
 Rufsland, Rutheni 5, 45 f, 58, 60, 66,  
 180, II, 164.  
 Russwurm, Otto 12.

**S.**

Sacchi, Giovanni de' 262.  
 Sachsen, Fürstenhaus 67, 93, 96, 100, 102 f,  
 II, 88, 90, 98, 105, 195, 200 f, 231. —  
 Herzöge u. Kurfürsten: Bernhard von  
 296. — Erich v. Sachsen-Lauenburg, s.  
 Hildesheim, Münster. — Ernst s. Magde-

- burg. — Ernst von Sachsen II. 231. — Friedrich, Hochmeister d. dtseh. Ord. 96. — Kurfürst Friedr. der Weise 67 ff. 102. 142 f. 164. 179. 181. 187. II. 88. — Georg, Herzog von 75—79. 96. 114. 140. 142 f. 168. 171. II, 99. 171 ff. — Johann, Herzog von 68. 143. — S. auch Hildesheim.
- Sadoletus, Jacobus, später Kardinal 61. 63 f. 87. 140. 234. 255. II, 130. 133. 157. 161 ff. 189.
- Saintes (Frankreich), Bistum 127. 258.
- Salonen, episc. 18.
- Salviati, Giacomo 211. 224.
- Salzburg, Erzbistum u. Kirchenprovinz 27. 29 f. 35 f. 60. 63. 81. 83 f. 89. 135 f. 152. 165. 239. 260. 272. 277 f. 281—285. 287 f. II. 32 ff. 36. 64 f. 156. 158. 161. 224 ff. — Erzbischof: Leonard 102. II, 89. — Matthaeus s. Lang.
- Salzwedel 144.
- Samland, Bistum 34. 35. 272. — Bischof von: Günther 38. 44. 96. 260. — Nicolaus 17. — Paul II. 12.
- Samogitien (Russland), Bistum 269.
- Samson, Bernhardin, Franziskaner 62.
- St. Antonius im Viennois 62. 78. II, 176. 184.
- St. Davids, Bischof: Robert 59.
- St. Gallen 158. 291. 304. II, 35 f. 56 f. — Abt von: Franz Gaisberg 158. II, 35.
- S. Georgio, Joh. Anton. de, card. Alexandrinus II, 12.
- S. Jago di Compostella II, 46. 137. 173. 184. — Ritterorden 245.
- St. Paul. vor Rom, Kloster II, 3.
- St. Pol de Léon (Frankreich), Bistum 299.
- St. Pons de Tomières, Bistum 19.
- Sto Severino, Paulus de II, 5.
- Sandro, Gabriel de 17. Vgl. auch Taxis.
- Sangallo, Antonio da 107. 209.
- Sanseverino, Frederigo, Kardinal 54. — Francesco 200.
- Santori, Fazio, Kammerkleriker, Datar, Cardinal 50 f. 263. II, 7. 12. 14. 21.
- Sanuto 193.
- Sardinien 62.
- Sarntein, Serntein, Caspar von 90. II, 21.
- Sauli, Bankhaus 16. 23. 198. — Bendinello, Kardinal II, 130. — Domenico 59. — Paolo 17. 22. — Vincenzo. Sebastiano 17. 59.
- Savoyen 59. 63 f.
- Sax. Konstanzer Domherr 82. 155—58. II, 23 f. 31—35. 55. 59 f. 62. — Ulrich, Freiherr von 80. II, 24 ff.
- Schad, Konstanzer Domherr 82. II, 23 f. 26 f. 34 f. 60. — Peter II, 226.
- Schaffhausen 67. 156. 158. II, 28. 56.
- Schafmannsperger 36.
- Schärtlin, Sebastian, von Burtenbach 237. II, 224.
- Schauer, Engelhard 9. 72 f. 111. 205. 210. 213. 215 f. 234. 236. 240. 244. 282. II, 153 f. 166. 205. 207. 228.
- Schedel, Antonius 238.
- Schelle, Eberhard 45.
- Scheurl, Christoph 71. 73.
- Schympes, Johannes 279.
- Schünner, Matheus, Cardinal von Sitten 189. 226. II, 62. 130. 215. 217 ff.
- Schlesien 5. 12. 47 f. 58. 60. 75. 168. 173. 185. 245. II, 15. 19. 22. 123.
- Schleswig, Bistum 152. 272. II, 7. — Bischof: Detlev Poggewisch 26. — Eggerd Dürrkopp 32.
- Schlettstadt 171.
- Schneeberg 170.
- Schönberg, Nicolaus von Dominik., zuletzt Kardinal 75. 114. 225. II, 99. — Johann von 96.
- Schonleben, Heinrich 28.
- Schottland 64. 90.
- Schrag, Johannes II, 94.
- Schutz, Jakob II, 221.
- Schwabach 144 f. II, 191. 194.
- Schwarzwald 156.
- Schwarz (Tirol) 3 f. 90.
- Schweden 14. 64. 127 ff. 152 ff. 175. 277 ff. II, 144. 163. 168. 187 f. 208. — Reichsregent: Sten Sture 152. II, 163.
- Schwegler, Kaspar 211.
- Schweinfurt II, 224 f. — Jakob von 170.
- Schwerin, Bistum 34. 37. 275. 277. — Bischof: Petrus 37.
- Schwycker, Michael II, 30.
- Schwyz 67. 156. 192. II, 27.
- Sculteti, Bernhard 16. 30. 36. 76. 79. 204. 268. 276.
- Sebaste, Gregor, Titularbischof von 27.
- Seckau, Bistum 35. 37. 272.
- Seefeld (Tirol) 90.
- Seeland 91.
- Segni, Antonio 208. 214.
- Seidlitz, Heinrichs II, 20.
- Sender, Clemens 251.
- Serapica, Lazzaro 227. 256 f. II, 216.
- Sermoneta, Girolamo Siciolante da 203.
- Serra, Giacomo, Kardinal II, 130.
- Severoli, Africanus 37. 272.
- Siekingen, Franz von II, 221.
- Siebenbürgen (Transsilvanien), Bistum 23. 34. 38. 189. 273. II, 7. 9 f. — Bischof: Franciscus 189. — Johann 38. — Nicolaus 26.
- Siena 6. 16 f. 209. 224. 229. 236. II, 222.
- Silenen, Kaspar von 166.
- Simonetta, Cardinal Giacomo 132.
- Sinibaldi, Paolo 214.
- Sirmium (Ungarn), Bistum 30. 272.
- Sitten, Bistum 49. 272. — Bischof: s. Schünner.
- Skandinavien 9. 32. 58 f. 127 f. 154. 244. II, 144.

Skara (Schweden), Bistum 272. — Bischof:  
 Vincenz 35, 154.  
 Skradin (Dalmatien), Bistum 272. —  
 Bischof von: Nicolaus 25.  
 Slageck, Dietrich 153f.  
 Smede, Hermann 276f.  
 Soderini, Francesco, Kardinal 138, 233.  
 II, 130.  
 Soler, Wilhelmus 276.  
 Solis, Johann de II, 223.  
 Sonis, Phi. de II, 207.  
 Spalatin 73.  
 Spanien 8, 58f, 61, 64, 108, 114, 120, 180,  
 187, 204, 210, 228, 230ff, 236, 238f, 241,  
 245, 249, 277, II, 214, 223, 226. — König:  
 Ferdinand 53, II, 97, 104, 113, 118f. —  
 Karl 91, 193, 245, II, 156f, 160, 164.  
 Spanoechi, Bankhaus 16f, 22f, 32, 34,  
 240, 265, 277, II, 11, 228. — Antonio 34.  
 Speier, Bistum 21, 27—30, 34ff, 40, 145ff,  
 188, 258, 273, 282f, II, 191, 194, 222. —  
 Bischof: Georg 102, 188, II, 89.  
 Speiser, Johann 162, 281, II, 227.  
 Spiegel, Jakob II, 228.  
 Spinelli, Bankhaus 258. — Thomasius  
 II, f.  
 Spino, Philipp de II, 222.  
 Spinola, Bankhaus 153. — Baptista II, 8.  
 Spoleto, Bistum 291, 297. — S. de II,  
 153.  
 Spruch, Johannes de II, 169.  
 Stade, Georg vamme 276.  
 Stadion, Christoph, s. Augsburg.  
 Staphylus, Johannes 49.  
 Stavanger (Norwegen), Bistum 273.  
 Stax, Walter 260.  
 Stein, Eitelwolf von 93, 95, 107, 120, II,  
 69, 115f, 232. — Eustach von 36. —  
 Johannes 39. — Joh. Adam von 36. —  
 Markward von 36, 39, 89, II, 224f. —  
 Philipp 36, 39, 41. — Thomas 39.  
 Stephanen. (Dalmatien), Bistum 276.  
 Stetten, von 209.  
 Stockholm 154.  
 Strapper, Arnold 8, 16.  
 Straßburg, Stadt 43, 61, 69f, 88, 164, 171,  
 179, 193, 258ff, II, 31, 62, 192, 202, 221.  
 — Bistum 18, II, 26, 35, 37, 40, 69f,  
 80—4, 135f, 146f, 155—161, 171, 258,  
 266, II, 13, 30, 33, 36f, 39, 48, 70, 78,  
 121, 192. — Bischof: falsch Adbrecht  
 von Bayern II, 13. — Wilhelm von  
 Hohenstein 37, 99, 102, 276, II, 89.  
 Strengnäss (Schweden), Bischof: Mathias  
 27, 154, 273.  
 Strozz, Florentiner Bank 16, 224, 227, 249,  
 II, 215, 218. — Alfonso 22. — Filippo  
 17, 224, 228, 236, II, 211, 217, 219.  
 Strupina, Johannes II, 18.  
 Stunz, Stutz, Melchior 161, II, 208f.  
 Sture, Sten 152.  
 Stuttgart II, 56, 58.  
 Sunthofen, Valentin von II, 150.

**T.**

Tacitus, Cornelius 176.  
 Tagliacarne (Pier Maria da Pescia) 208.  
 Tanzi, Henricus 224.  
 Tapiau 129.  
 Tarent, Erzbischof: Heinrich 22 f, 57, II,  
 3, 9, 11.  
 Tataren 46, 48.  
 Tauberbischofsheim 145, II, 194.  
 Taxis, aus Bergamo 193. — Baptista de  
 II, 222. — Gabriel de 17, 37, 266. —  
 Matteo de II, 223. — Peregrin von 239.  
 Terni, Bischof von: Ventura Buffalini II,  
 12, 14.  
 Terracina, Bischof von: Johannes II,  
 12, 14.  
 Teschen (österr. Schlesien) II, 17, 19f.  
 Tetzel, Christoph, von Nürnberg 111. —  
 Johannes 75, 142 f, 149 f, 159, 182, 185 f.  
 Teutleben, Valentin von 130f, 224, II,  
 149 f.  
 Therouanne, Bistum 41, 63, 136, 152,  
 277 f, 291, 304, II, 156, 158.  
 Thüringen 5, 123.  
 Thurzo, Familie 6, 19 f, 22, 25, 47, 50,  
 244 f, 247. — Georg, II, 209. — Johann  
 von 5, 12. — Johannes, Domdechant  
 von Breslau, dann Bischof 19, 25 f,  
 35 f, 47, 49, 278, II, 5, 7 f. — Sigmund  
 244. — Sigismund, Bischof von Gross-  
 wardein, Siebenbürgen, Neutra 19. —  
 Stanislaus, Bischof von Olmütz 19, 47.  
 Tiene, Geatano von 232.  
 Tiflis, Joh., Titularbischof von 37.  
 Tirol 4, 90, 245, 248.  
 Tivoli, Bischof von Angelo 22 f, 49, II, 10  
 Toblach (Tirol) 90.  
 Todi (Italien) Bistum 291, 299.  
 Tolfa 223, II, 137.  
 Torgau 69.  
 Tornello, Hieronymus de 58.  
 Torquemada (Spanien) 243, 279.  
 Torre, Lodovico di 261.  
 Torrella, Gasparo 263.  
 Toscana 8.  
 Toul, Bistum 26, 29, 32, 63, 273.  
 Tournay, Bistum 21, 35, 63, 136, 152, 273,  
 277 f, 290, 303, II, 156, 158. — Bischof:  
 Peter von 262.  
 Tours, Bistum 18.  
 Treviso, Bistum 18.  
 Tricarico, Bischof von Onofrius II, 2.  
 Trient, Bistum 20, 26, 36 f, 40, 226, 273,  
 II, 213 f, 217 ff. — Bischof: Bernhard  
 II, 96. — Georg 37.  
 Trier, Erzbistum u. Kirchenprovinz 26,  
 30 f, 35, 40, 45 f, 60, 63, 66, 85—88, 97 f,  
 135 f, 151 f, 160 f, 175, 178 f, 186, 188,  
 190 f, 273, 276 ff, 289 f, 295, 299 f, 41,  
 129—133, 144, 146, 153, 156, 158, 161,  
 167, 225, 231. — Erzbischof: Balduin  
 von Lützelburg 114. — Jakob von Baden

30 f. 87. — Ludwig, angebl. Erzbischof 114. 116. II. 100. — Richard von Greiffenklau 85 ff. 102. 161. II. 89. 104. 131. 133. Trinitatis s. Orden II. 139. 182. Tripontinus, Franciscus 72. 74. Truchsess von Pommersfelden: Lorenz 105. 276. — Martin 105. 113—122. II. 103. 118. Trutvetter, Jost 71. Tübingen 159. II. 35. Tucher, Andreas II. 166. — Anton 111. Turgie, Bernardus 277. Türken. Türkei 12. 22 ff. 32. 42. 47. 66. 91. 128. 178. 180. 185. 231. 234. 258 f. 261 f. II. 10 f. 43. 73. 184. Tus, Ius, Gerardus, Conradus 276 f. Tzumlow (Stadt in Böhmen) II. 18.

**U.**

Überlingen (Bodensee) 156. 158. II. 28. 57. Udine, Giovanni da 201 f. Ulm 1. 156. II. 28. 56 f. 60. 224. Umbrien 109. 214. Umkirch (bei Freiburg i/Br.) 159. II. 60. Ungarn 5 f. 9. 19 f. 22—25. 32. 33. 35. 42. 47 ff. 58. 66. 173. 180. 190 f. 208. 227. 231. 244 f. 249. II. 6. 11. 17. 19 f. 22. 62 f. 123. 133. 170. 210 f. — König: Wladislaus 22 ff. 47. 75. 167 f. 199. II. 8. 10 f. 15. 19. Upsala, Erzbistum und Kirchenprovinz 63. 136. 151 ff. 274. 277 f. II. 156. 158. 161. 164 f. — Erzbischof von: Gustav Trolle 153. — Jakob 151. II. 166. Urach 159. II. 35. Uri 156. II. 27. Usodimare, Gherardo 17. Utrecht, Bistum 35. 91. 189. 267. 273. 276. 289—299. 303. II. 156. — Bischof von: Friedrich von Baden 17. — Philipp 91. 189. — Rudolf 298.

**V.**

Valentia, fr. Hieronymus de 261. Valladolid 236. II. 214. 217. Valtrini, L. 63. Varnbühler, Hans von Lindau 156. II. 27 f. 32. 35 f. 221. Vasari 202 ff. Vega, F. de 288. II. 67. 130. Veldegg, Leonard 158. II. 57. Veltheim, Levin von 93 ff. II. 69. 116. Vendramin, Luca II. 222. Venedig 3—7. 22 ff. 27. 41. 50. 54. 58. 95 f. 139. 193. 225 ff. 239. 242. 245. 264. 298. II. 10. 97. 213. 222. 226. Venosa, Bisch. von Antonius 23. II. 10. Verden, Bistum 144. 274. 290. 297. II. 7. — Bischof: Christoforus 26. Verdun, Bischof von 26. 29. 32.

Vergenhans, Georg, Konstanzer Domherr 82. 155 ff. II. 23—26. 28. 32—35. 37 f. 60 f. Verisius 254. Veroli (Italien), Bistum 291. 298. — Bischof s. Filonardi. Verona II. 96. Viarampis, Jo. II. 131. Viberbio, Jo. de, Kammerkleriker II. 207. Viborg (Dänemark), Bistum 21. 38. 274. — Bischof: Erich 38. — Nicolaus 21. Vienza, Bistum 27. 35. — Bischof: Pietro 27. Victoriis, Paulus de II. 169. Vienesius, vicecamerarius II. 2. Vigerio, Marco, Card. Senogal, episc. Praenest. 114. 117. II. 101. 103. 130. Villena, Fernandus de 240. II. 222. 227. Villingen 156. II. 28. 57. Villinger, Jakob 45. II. 15. 209. 223. 224. Vio, Thomas de, Cardinal II. 210. Viterbo, An. de, Cammerkleriker 43. II. 7. 14. — Joh. de, Cammerkleriker II. 63. 133. 221. Vitterwich, cler. 267. Viviers, Bistum 19. Vogel, Leonhard, zu Breslau 47 f. II. 15 f. 18 f. Vogt, Gabriel, Kaiserl. Rat 119. II. 92. 112 f. 115. Vöhlm, Bankhaus 9. 28. Voltz, Georg 36. Volz, Dr. Simon 100 f. II. 86. 230 f.

**W.**

Wagner, Kaspar 160. Waitzen (Ungarn), Bistum 274. — Bischof: Ladislaus 189. Walachei, Bischof von 25. Waldshut 156. 159. II. 28. 60. Wangen (Oberschwaben) 156. II. 28. Wardein (Grosz-), Bistum 23. 38. 274 f. II. 9 f. — Bischof: Sigismund 38. Wayschan, Caspar II. 221. Weil der Stadt 145. II. 194. Weisenburg (Elsafs) II. 194. Weisenfels 79. Welden, Ernst von 45. Wellenburg (bei Augsburg) 92. Welsch, Bankhaus 9. 28. 39. 42. 49. 151. 154. 189. 192. 201. 204 f. 209. 234. 237 ff. 260. 271. 276. II. 154 f. — Christoph 29. 37. 204. 291. 298. Wenck, Diether 144. 150. Wendelinus, Doctor 80. 158. II. 24. 56. 58 ff. Wesprim (Ungarn), Bistum 35. 274. II. 9 f. Westeräss (Schweden), Bistum 266. — Bischof: Otto 27. Wexioe (Schweden), Bistum 274. Wick, von der 195.



Wien 53. 74. 166 f. 179. 239. 259. 274. II,  
154. 184. 196. 200 f. 203 f. 223. 226. 228.  
— Bischof: Georg 188.  
Wiener Neustadt, Bistum 267.  
Wiggering, Burckhard 45. 151. II,  
189.  
Wyl (St. Gallen) 156. II, 28.  
Wilna (Littauen), Bistum 274.  
Wimpfen II, 224.  
Wimpbeling 97. 99. 185.  
Winkel 231.  
Winterthur 156. II, 28.  
Wirsung, Marx II, 209.  
Wirt, Caspar 16. 73. 204. 238. 291. 304.  
II, 153.  
Wiss, Jakob 18.  
Wittenberg 67 ff. 71. 73. 181. 195. — Uni-  
versität 41. 67.  
Wladislawien. s. Cujavien.  
Worms, Bistum 40. 107. 146. 228. 275.  
282 f. II, 224. — Bischof: Reinhard 102.  
II, 89.  
Wrochen, Henricus II, 17.  
Wurmser, Nikolaus 40.  
Württemberg 156. 158 f. II, 26. 28. 36.  
56. 58.  
Würzburg, Bistum 12. 16. 27—30. 35 f.  
39 f. 81. 146 f. 161. 268. 281—284. II,

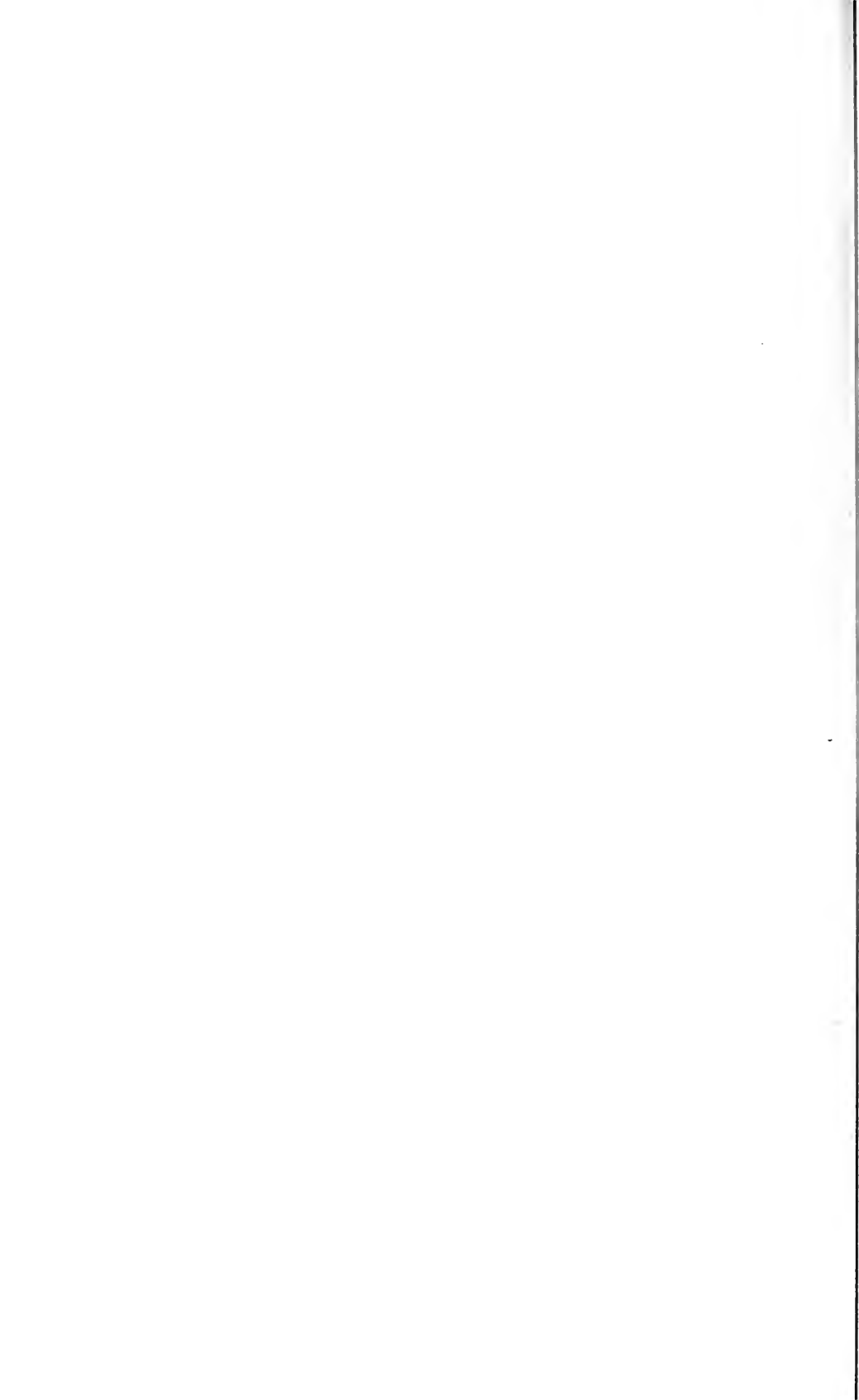
32. 64 f. — Bischof: Lorenz von Bibra  
12. II, 232.

**X.**

Xanten 289—292. 301. 304. 306.  
Ximenez, Kardinal 138. 180. 184. 186. 231.  
II, 130.

**Z.**

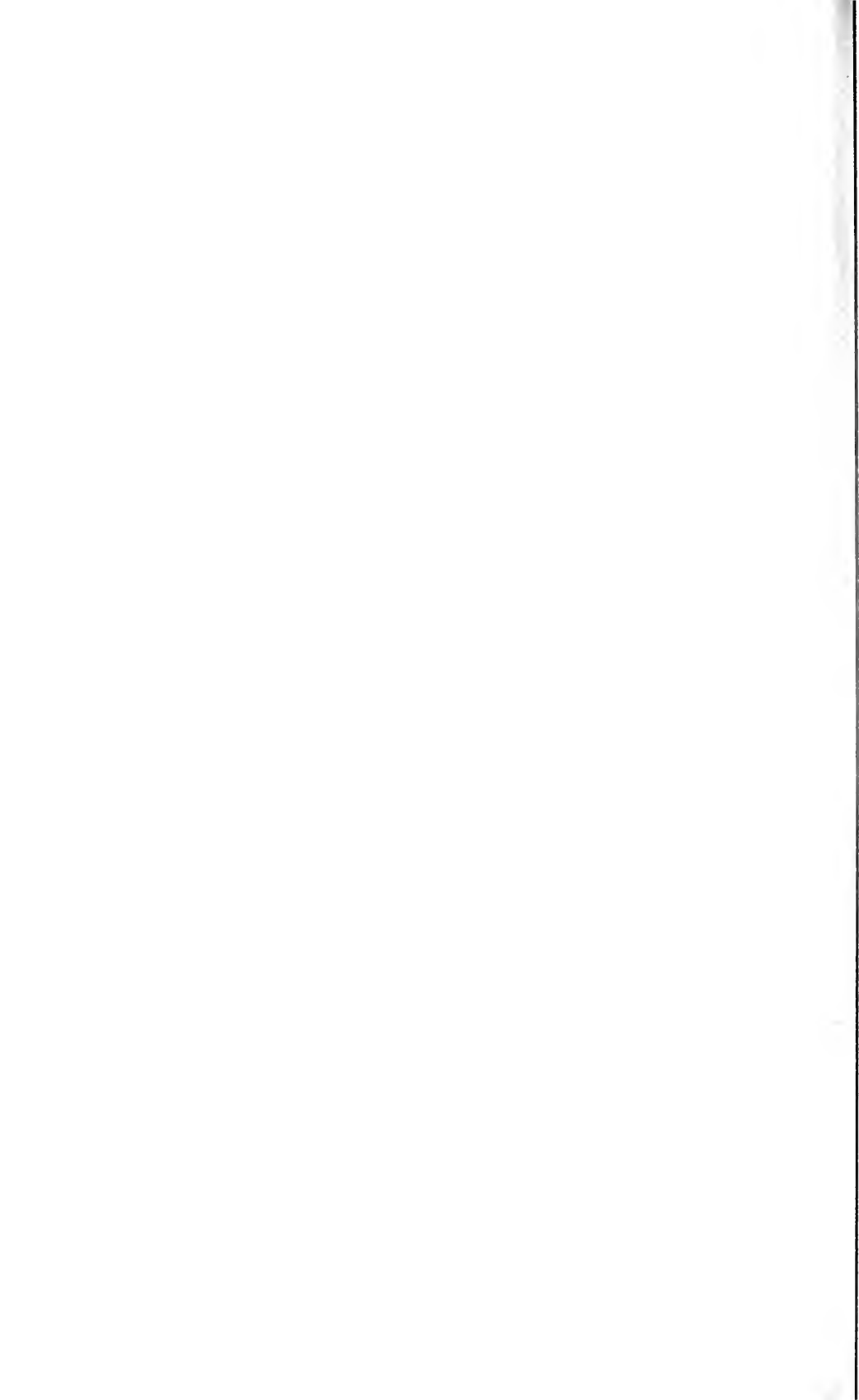
Zeno, Franciscus, vic. gen. ord. m. de  
obs. 48. 61.  
Zabern 171.  
Zecca, Paolo della 208.  
Zingg, Franz 192. 235.  
Zink, Burkhard 280. — Johannes 9. 23 f.  
79. 84. 92. 109—112. 134 ff. 189. 192 f.  
198 f. 213. 234. 236. 238 f. 250. 275. 279  
bis 288. 300. 301. II, 4 f. 8. 10 f. 64. 70.  
126. 132. 147. 227.  
Zobel von Giebelstadt, Dietrich 105. 113  
bis 122. 131 ff. II, 103. 118. 150 ff.  
Zug 156. II, 27.  
Zürich 18. 161. 235. II, 215. 218.  
zu Ryn, Konstanzer Domherr 82. II, 23 f.  
26. 28. 31. 33 ff.  
Zwick, Konstanzer Domkürster 155. 157 f.  
260. II, 23—35. 59.  
Zwingli 67. 162. 192. 231. 235.





Leichtdruck von Albert Frisch, Berlin W. 35.

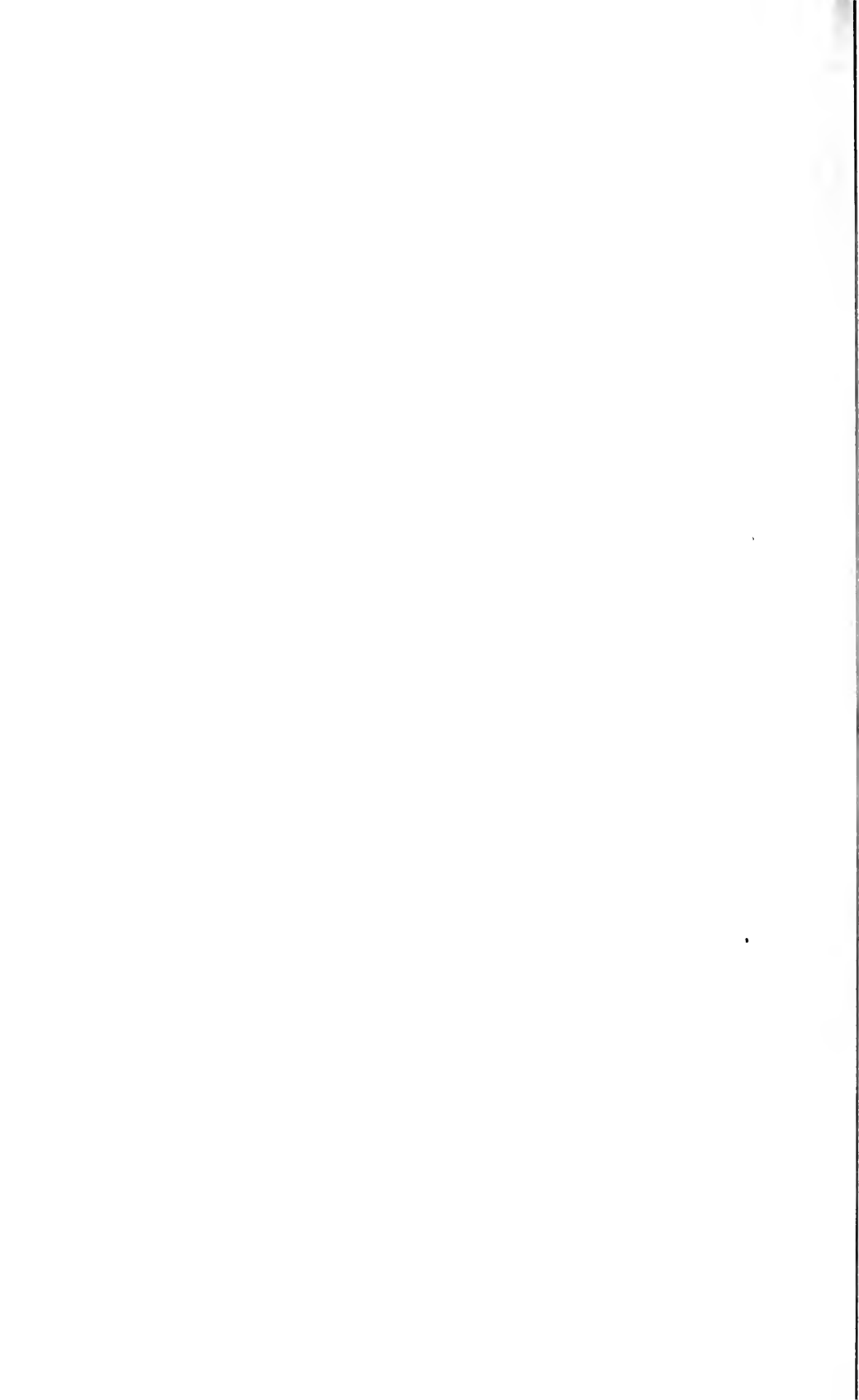
Fuggermünzen I.



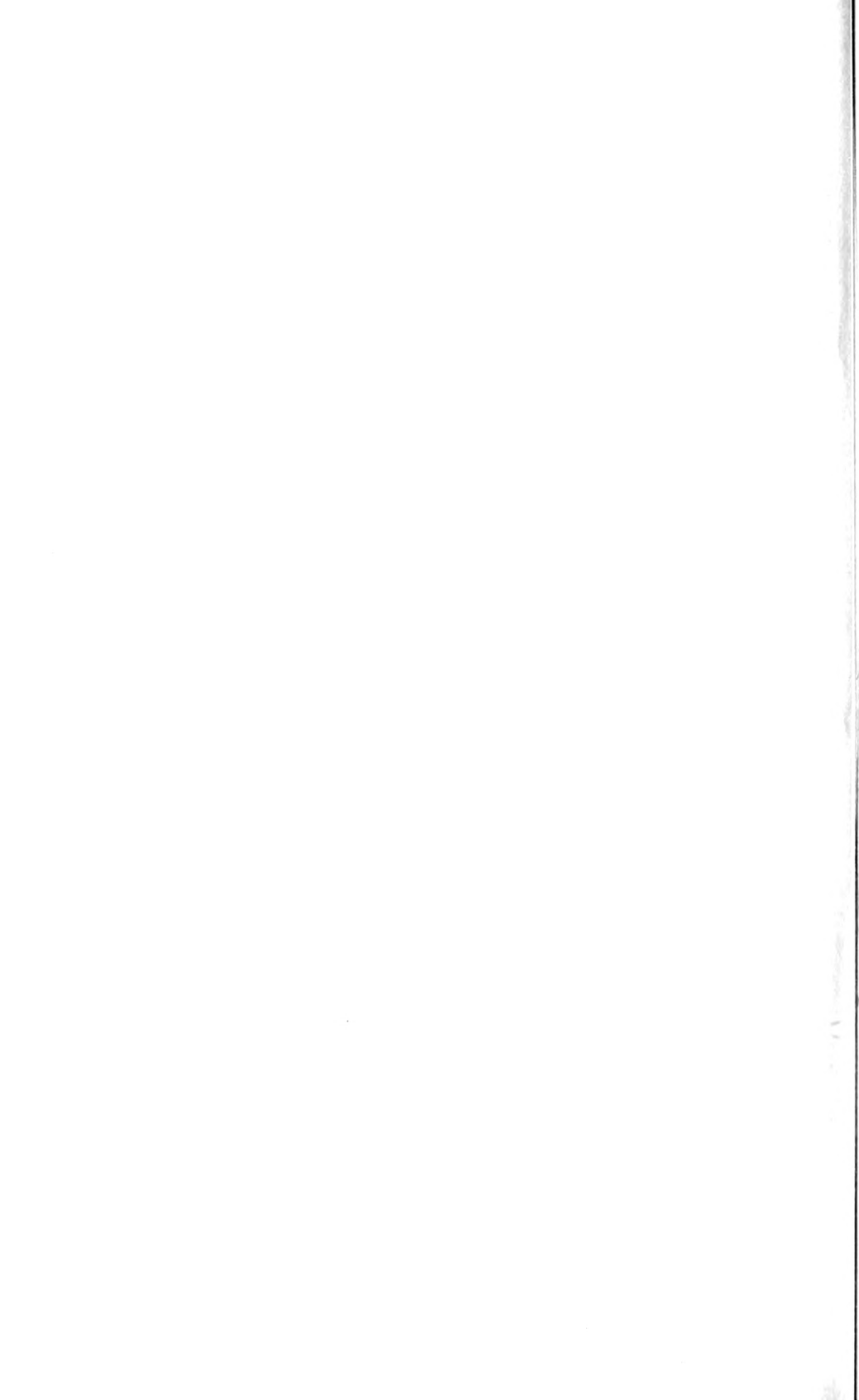


Lichtdruck von Albert Frisch, Berlin W. 35

Fuggermünzen II.









507822

EcF  
S3862fu

Schulte, Allys  
Die Fu~~g~~ger in Rom, 1495-1522.  
Vol. 1.1-2.

**University of Toronto  
Library**

**DO NOT  
REMOVE  
THE  
CARD  
FROM  
THIS  
POCKET**

Acme Library Card Pocket  
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

